

**Kurialen und Bischof, Bürger und Gemeinde –
Untersuchungen zur Kontinuität von
Ämtern, Funktionen und Formen der ‘Kommunikation’
in der gallischen Stadt des 4.-6. Jahrhunderts**

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultäten der
Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Christoph Müller

aus Freiburg i. Br.

WS 2002/2003

Erstgutachter: Prof. Dr. Jochen Martin

Zweitgutachter: Prof. Dr. Egon Flaig

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses

der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts-
und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Heinrich Anz

Datum der Disputation: 16.06.2003

Vorbemerkungen

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2002 abgeschlossen. Später erschienene Literatur wurde, soweit möglich, gesichtet; sie konnte aber nicht mehr in den Text eingearbeitet und nur vereinzelt für die Schlußbetrachtung berücksichtigt werden.

Da es sich um eine „alte“ Arbeit über ein antikes Thema handelt, erscheint vielleicht auch dem Leser die Verwendung der alten Rechtschreibung angemessen.

Für Anmerkungen und wertvolle Anregungen zu Teilen oder einzelnen Kapiteln der Arbeit in früheren Fassungen danke ich - in chronologischer Reihenfolge - Ulrich Gotter (Teil 1), Uwe Walter (Bischofseinsetzung), Jörg Seiler (Martin von Tours) und Christian Mann (Teil 2), desgleichen für ihre Anteilnahme und Ermutigung.

Professor Egon Flaig (Greifswald) ließ sich weder von dem horrenden Textvolumen noch von der großen geographischen Distanz davon abschrecken, das Korreferat zu übernehmen. Dafür ebenso wie für seine konstruktive Kritik sei ihm gedankt.

Mein Doktorvater, Professor Jochen Martin, hat das Thema der Dissertation angeregt; für seine nie versiegende Geduld und stete Diskussionsbereitschaft bin ich ihm zu Dank verpflichtet.

Den Dank schließlich, der meinen Eltern für Unterstützung, Vertrauen und Verständnis gebührt, hinreichend in Worte zu fassen überstiege selbst die beträchtliche Kunstfertigkeit eines spätantiken Panegyrikers. Ihnen dieses Buch zu widmen ist das mindeste, was ich ihnen schulde.

INHALT

Einleitung	1
Teil 1	
I. Städtische Ämter und Funktionen	6
I.1 Die städtische ‘Verfassung’ Galliens bis zur Spätantike	6
I.2 Der <i>curator rei publicae</i> : Instrument zur Aushöhlung der Stadtverfassung vor der Spätantike?	15
I.3 Ämter und Funktionen im spätantiken Gallien	22
I.3.1 Kurialenstand und traditionelle Ämter	23
I.3.1.1 Der Codex Theodosianus und die Lage des Kurialenstandes. Zeugnisse für Gallien	23
I.3.1.2 Die <i>Sortes Sangallenses</i> - eine Quelle für Kurialenstand und Stadtverfassung Galliens im späten 4. Jh.?	35
I.3.1.3 Ausonius' Zeugnis. Bordeaux als Fallbeispiel	37
I.3.1.4 <i>Principales</i> und <i>honorati</i> : Binnendifferenzierung und Aufstiegsorientierung	41
I.3.1.5 Traditionelle städtische Ämter	46
I.3.2 <i>Curator civitatis</i>	48
I.3.3 <i>Defensor civitatis</i>	54
I.3.4 <i>Comes civitatis</i>	67
I.4 Fazit	80
II. ‘Kommunikation’ im öffentlichen Raum: Der städtische Euergetismus	82
II.1 Euergetismus als Form der Kommunikation	82
II.2 Euergetismus im Gallien der frühen und hohen Kaiserzeit	86
II.2.1 Dimensionen des gallischen Euergetismus	87
II.2.2 Der Stellenwert der Spiele in Gallien	89
II.3 Kontinuität des Euergetismus in Gallien?	97
II.3.1 Das Versiegen der Inschriften	97
II.3.2 Bauten	101
II.3.2.1 Stadtmauern	101
II.3.2.2 Bautätigkeit in den Panegyrici Latini	103
II.3.2.3 Der Codex Theodosianus. Vergleich mit Nordafrika und Italien	106
II.3.3 Spiele und ihre Stätten	114
II.3.3.1 Inschriften	114

II.3.3.2 Archäologie	116
II.3.3.3 Gesetze und literarische Quellen	120
II.3.3.4 Zusammenfassung	128
II.4 Fazit	129
II.5 Ausblick: Euergetismus bei Sidonius Apollinaris im Vergleich mit Plinius d.J.	130

Teil 2

I. Die verspätete Kirche? Gemeinden und Bischöfe in Gallien bis zum Ende des 4. Jh.s	134
II. Das Bild des Bischofs - <i>Martinus episcopus</i> in der Hagiographie von Sulpicius bis Gregor von Tours	141
II.1 Der untypische Bischof - Martin von Tours in der Perspektive des Sulpicius Severus	141
II.1.1 Einleitung	141
II.1.2 Das Martinsbild des Sulpicius Severus	145
II.1.2.1 Martins Episkopat - Eine Tätigkeit im Rahmen der Stadt?	145
II.1.2.2 Kathedrale und Kloster: Der separierte, unzugängliche Bischof	147
II.1.2.3 Der Bischof als städtischer Bauherr?	149
II.1.2.4 Bischof unter Bischöfen?	150
II.1.2.5 Die Autorität des Bischofs und das Verhältnis zur weltlichen Macht	152
II.1.2.6 Grenzen der Aussagekraft von Bischofsviten unter nicht-hagiographischen Gesichtspunkten	156
II.1.3 Die Martinsschriften des Sulpicius im Vergleich mit der Vita Germani	159
II.1.4 Fazit	165
II.2 Der typische Bischof - Martin von Tours in der späteren Hagiographie bis zum Ende des 6. Jh.s	167
II.2.1 Einleitung. Methodische Vorbemerkungen	167
II.2.2. Das Martinsbild des Paulinus von Périgueux	172
II.2.2.1 Einleitung	172
II.2.2.2 Martin als Bischof seiner Stadt	174
II.2.2.3 Abschwächung der Bischofskritik	175
II.2.2.4 Martin von Tours als Schlachtenhelfer und Abwehrer äußerer Gefahr	176
II.2.2.5 Macht und Autorität des Bischofs	176
II.2.3 Venantius Fortunatus' Martinsbild	177
II.2.3.1 Martins Wahl zum Bischof: Minimierung des Widerstands	177
II.2.3.2 Amt und Askese: Dominanz des Bischofs über den Asketen	178
II.2.3.3 Martins nachträgliche Nobilitierung: Der himmlische Senator	179
II.2.3.4 Bischof unter Bischöfen: Martin und der Episkopat	180

II.2.3.5 Martin und seine Gegner: Der Fall des Briccius	181
II.2.3.6 Schemel und Thron: Das Verschwinden habitueller Gegensätze	182
II.2.4 Der ideale Bischof - Martin von Tours und die Funktionen des Bischofs in der Sicht Gregors von Tours	182
II.2.4.1 Methodische Bemerkungen	182
II.2.4.2 Gregors Quellenbasis	183
II.2.4.3 Lebender versus toter Bischof	184
II.2.4.4 Martin als Bischofsmacher	186
II.2.4.5 Des Widerspenstigen Zähmung - Martin und Briccius	187
II.2.4.6 Martin als Bauherr	188
II.2.4.7 Martin als Wächter und Wahrer sozialer Normen	188
II.2.4.8 Militärische bzw. 'außenpolitische' Wunder und Taten	190
II.2.4.9 Die Autorität des Bischofs Martin - Bischof unter Bischöfen	191
II.2.4.10 Martin als Mensch der Macht - Bischof mit herrschaftlich-autoritativem Gebaren	193
II.2.4.11 Amt und Askese	194
II.2.4.12 Martin als Bischof seiner Stadt - eine Tätigkeit im Rahmen der Stadt	195
II.2.4.13 Bischof versus weltliche Gewalt	196
II.3 Fazit	197
III. Die Einsetzung des Bischofs	200
III.1 Die Bischofseinsetzung im Gallien des 4. und 5. Jh.s	200
III.1.1 Einleitung und Quellenlage	200
III.1.2 Die Bischofswahl als politische Entscheidung im städtischen Rahmen	206
III.1.2.1 Die Bischofswahl - ein Feld politischer Kommunikation?	206
III.1.2.2 Die Bischofswahl - eine städtische Entscheidung?	207
III.1.3 Fallbeispiele	209
III.1.3.1 Dissens - Stadt versus Provinzialbischöfe: Martin von Tours (371)	209
III.1.3.2 Das Ideal des <i>consensus universitatis</i> : Germanus von Auxerre (418)	214
III.1.3.3 Designation, Verweigerung des Kandidaten, Zwang durch die Gemeinde und Ergebung in den Willen Gottes: Hilarius von Arles (429)	218
III.1.3.4 Offener Konflikt und Gegenkandidatur mit Sieg der Minderheit: Marcellus von Die (463)	220
III.1.3.5 Dominanz der konprovinzialen Bischöfe: Johannes von Chalon-sur-Saône (470)	223
III.1.4 Die entscheidungsrelevanten Gruppen - Art und Bedeutung ihrer Partizipation	224
III.1.4.1 Rangfolge und Begrifflichkeit bei Aufzählung der beteiligten Gruppen	224
III.1.4.2 Die einzelnen Gruppen	227
III.1.4.2.1 Volk	227
III.1.4.2.2 Städtische Nobilität	231
III.1.4.2.3 (Stadt-)Klerus	233

III.1.4.2.4 Metropolit und Konprovinziale	235
III.1.4.2.5 Kaiser, hohe Reichsbeamte und andere weltliche Machthaber	238
III.1.5 Die Bischofseinsetzung als Verfahren	243
III.1.5.1 Das Procedere - Bestandteile des Verfahrens	243
III.1.5.2 Legitimation durch Verfahren?	245
III.1.5.3 Konsensentscheid und Akzeptanzsystem	249
III.1.5.4 Designation des Bischofs durch den Vorgänger - ein Widerspruch zum Konsensverfahren?	253
III.1.6 Fazit	255
III.2 Die Bischofseinsetzung in der Merowingerzeit (6. Jh.)	257
III.2.1 Quellenlage und methodische Überlegungen: Fälle von Parallelüberlieferung - Gregors Berichtspraxis und -perspektive	257
III.2.2 Beispiele merowingischer Bischofswahlen	263
III.2.2.1 Der doppelte Bischof? Quintianus in Clermont (515/16)	263
III.2.2.2 Der inspirierte Selbstbewerber: Gallus in Clermont (525)	265
III.2.2.3 Der verhinderte Kandidat: Evodius in Javols (536/40)	267
III.2.2.4 Der ewige Kandidat: Priester Cato von Clermont (551-556)	269
III.2.2.5 Der Mann des Königs: Wahl und Wiedereinsetzung des Emerius von Saintes (561/67)	274
III.2.2.6 Ein erfolgreicher Kandidat der Gemeinde: Avitus von Clermont (571)	277
III.2.3 Die entscheidungsrelevanten Gruppen: Art und Bedeutung ihrer Partizipation	279
III.2.3.1 Gemeinde - Volk und Kuriale	279
III.2.3.1.1 Einleitung	279
III.2.3.1.2 Die normative Ebene: Beteiligung des Volkes gemäß dem Kirchenrecht	279
III.2.3.1.3 Terminologische Fragen: <i>plebs, populus, cives</i>	281
III.2.3.1.4 Fazit	284
III.2.3.2 Städtische Führungsschicht (außer Kurialen)	284
III.2.3.2.1 <i>Comes civitatis</i>	284
III.2.3.2 'Potentes'	286
III.2.3.3 (Diözesan-)Klerus	287
III.2.3.4 Metropolit und (Provinzial-)Bischöfe	288
III.2.3.5 König	289
III.2.4 Zusammenfassung	301
III.3 Fazit	303
IV. Gerichtsbarkeit und andere Formen der Konfliktregulierung	304
IV.1 Einleitung	304
IV.2 Die <i>episcopalis audientia</i>	306
IV.2.1 Der Bischof als staatlich anerkannter Richter	306

IV.2.2 Die <i>episcopalis audientia</i> in der Rechtspraxis des 4. und 5. Jh.s	312
IV.2.3 Die <i>Episcopalis audientia</i> im 6. Jh.	321
IV.3 Bischof versus <i>comes civitatis</i> ? Zur Verteilung gerichtlicher Kompetenzen innerhalb der merowingischen <i>civitas</i>	323
IV.4 Außergerichtliche Konfliktregulierung	334
IV.5 Fazit	340
V. Steuern	342
V.1 Einleitung	342
V.2 Die Zeit des Übergangs - das 5. Jahrhundert	343
V.3 Bischof, Comes, Kuriale - der Steuereinzug auf städtischer Ebene im Merowingerreich	346
V.4 Fazit	360
VI. 'Christlicher Euergetismus' und <i>caritas</i>	362
VI.1 Grundsätzliches: Antiker Euergetismus versus christliche <i>caritas</i>	362
VI.2 Erscheinungsformen eines christlichen 'Euergetismus'	373
VI.2.1 Einleitung	373
VI.2.2 Armenfürsorge	376
VI.2.2.1 Das Ausmaß der Armenfürsorge in Gallien	376
VI.2.2.2 Armenfürsorge - Mittel zur Erringung oder Bestandteil der Stadtherrschaft?	378
VI.2.2.3 Armenmatrikel - organisierte Arme als bischöflicher Erzwingungsstab?	382
VI.2.3 Kirchenbau - Die Zurückdrängung der städtischen Nobilität als Spender	383
VI.2.3.1 Kirchenbau in Gallien bis zum 6. Jh.	383
VI.2.3.2 Eine aussagekräftige Quellengattung? - Spender(-inschriften) von Mosaikfußböden in Kirchen	396
VI.2.3.3 Stifter und Erbauer von Kirchen laut Gregor von Tours	400
VI.2.3.4 Eingeschränkte Klerikalität: Der besondere Wert des Venantius Fortunatus als Quelle	403
VI.2.4 Öffentliche Gastmähler und Bankette	411
VI.2.4.1 Einleitung	411
VI.2.4.2 Normative Aussagen: Gesetze und Konzilskanones	414
VI.2.4.3 <i>Convivia</i> und <i>epula</i> im Gallien des 5. und 6. Jh.s: Literarische Zeugnisse	416
VI.2.4.4 Zusammenfassung	422
VI.3 Fazit	423
Schlußbetrachtung	426

APPENDIX I: <i>Defensores civitatum</i> vor 364?	442
APPENDIX II: Spätantike (4.-6.Jh.) Mosaiken gallischer Kirchen	446
Literaturverzeichnis	450

Einleitung

Vorliegende Arbeit über Ämter, Funktionen und Formen der Kommunikation in den Städten des spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien ist in zwei Hauptteile gegliedert. Diese Zweiteilung korrespondiert großenteils den schwerpunktmäßig untersuchten Zeiträumen; sie ist gleichermaßen durch äußere Gegebenheiten - v.a. die höchst unterschiedliche Menge und Art der für die behandelten Epochen und Phänomene verfügbaren Quellen - wie durch inhaltliche Erwägungen bedingt.

Im ersten Hauptteil stehen dabei städtische Magistraturen - oder genauer: im Rahmen der Stadt wahrgenommene Ämter und Funktionen - und das Phänomen des Euergetismus im Mittelpunkt. Im zweiten Hauptteil steht der Bischof im Zentrum, insoweit er weltliche Funktionen im Rahmen der Stadt wahrnahm. Ferner wird untersucht, inwieweit verschiedene Spielarten der *caritas* im weitesten Sinne als Fortführung des antiken Euergetismus zu verstehen sind.

Der untersuchte Zeitraum umfaßt nach herkömmlicher Periodisierung zwei Epochen-grenzen: den Übergang von der 'Kaiserzeit' zur Spätantike und den von der Spätantike zum Frühmittelalter. Entsprechend spielt die Frage nach der Kontinuität von Ämtern und Funktionen über diese Epochen-grenzen hinweg eine wichtige Rolle - dies v.a. in Auseinandersetzung mit der französischen Forschung der vergangenen Jahrzehnte, die in fast allen Bereichen des städtischen Lebens Kontinuität bis weit ins Mittelalter hinein postuliert hat.

Laut Finley ist den Regierungssystemen aller antiken Stadtstaaten des Mittelmeergebietes eine Trias von Organen gemeinsam: eine größere Volksversammlung, ein kleineres Ratsgremium und eine Anzahl von Magistraten.¹ Im Zuge der Romanisierung und Urbanisierung des Westens etablierte sich die römische Stadtverfassung auch in Gallien. Daher wird diese Trias prinzipiell dem ersten Teil dieser Untersuchung zugrundegelegt. Freilich scheidet dabei die Volksversammlung mangels Zeugnissen praktisch aus; doch scheint sowieso eine andere Form der Einbindung des Volkes ausschlaggebend gewesen zu sein, die ein Charakteristikum der kaiserzeitlichen Stadt war: Der Euergetismus stellte den entscheidenden Kommunikationsmodus zwischen den städtischen Eliten und der Masse der Bürger dar.

Dem Zusammenspiel und der Veränderung dieser Elemente, die die antike römische Stadt kennzeichnen, soll im ersten Teil nachgespürt werden. Dabei geht es - dafür steht das Begriffspaar Ämter **und** Funktionen - nicht eigentlich um Institutionengeschichte.

¹ Finley, M.I., Das politische Leben in der antiken Welt, München, 1991, 77.

Die weitgehende Orientierung an Ämtern erfolgt vielmehr deshalb, weil dies die einzig praktikable Vorgehensweise ist, sich der Frage anzunähern, welche Funktionen im Rahmen der antiken Stadt wahrgenommen wurden. Magistrate waren im allgemeinen die Träger klar zugewiesener und festgeschriebener Aufgaben, und angesichts des Ausfalls narrativer Quellen läßt sich die Verfaßtheit der gallischen Stadt für einen Großteil des Untersuchungszeitraums, aufgrund der dokumentarischen Basis (Inschriften für das 2. und 3. Jh., Gesetze für das 4. und beginnende 5. Jh.), gar nicht anders beurteilen als über die Rekonstruktion formaler Zuständigkeiten, deren tatsächliche Ausübung selten eruiert werden kann.

Neben der Magistratsverfassung wird auch die städtische Führungsschicht der Kurialen als Ganzes behandelt.

Der gewählte Untersuchungsraum Gallien weist Besonderheiten auf, die Schwierigkeiten mit sich bringen und für den Aufbau dieser Arbeit Konsequenzen haben. Dies beginnt schon mit dem Ausgangspunkt dieser Untersuchung: der Stadtverfassung der hohen Kaiserzeit. Auf Grundlage genuin gallischer Quellen kann diese nur unzureichend rekonstruiert werden. Angesichts dieser relativen Quellenarmut ist daher ein vergleichendes Vorgehen sinnvoll. Der Blick auf andere westliche Regionen - vorrangig Italien und Nordafrika - hilft, durch vorsichtige Analogieschlüsse ebenso wie kontrastierende Vergleiche die Verhältnisse in Gallien besser einzuordnen.

Ausführlicher werden die drei Ämter behandelt, die auf Ebene der Stadt im Laufe der mittleren und späten Kaiserzeit zu den traditionellen Magistraturen hinzutraten und verschiedentlich als Motoren oder Katalysatoren von Veränderungen, wenn nicht gar als Totengräber der antiken Stadt(-verfassung) angesehen werden: *curator rei publicae* (bzw. später der *curator civitatis*), *defensor civitatis*, *comes civitatis*. Dabei steht immer die Frage nach dem Verhältnis Stadt - 'Zentrale', konkret nach der Autonomie der Städte, mit zur Debatte; dies schon deshalb, weil die Inhaber der genannten Ämter - zumindest anfangs - vom Kaiser ernannt wurden.

Der Euergetismus war die ausschlaggebende Form der Kommunikation in der kaiserzeitlichen Stadt, wie zunächst einleitend im zweiten Großkapitel des ersten Teils aufgezeigt wird. Von den zahlreichen Erscheinungsformen des Euergetismus wird sodann den öffentlichen Bauten und mehr noch den verschiedenen *spectacula* und ihren Stätten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch hier wird stets ein vergleichender Blick auf die Verhältnisse in anderen Regionen des Westens geworfen.

Auch der zweite Hauptteil der Untersuchung richtet sich größtenteils an einem Amt - dem des Bischofs - aus. Dies ist in gewisser Weise schon durch die Quellenlage vorgegeben: Mit dem 5. und vollends dann dem 6. Jh. dominieren Schriften klerikaler Provenienz und zumeist hagiographischen Charakters die Überlieferung, in deren Zentrum in der Regel Bischöfe stehen. Für kein anderes städtisches Phänomen oder Amt stellt die Überlieferung annähernd so viele Informationen bereit. Die Orientierung am Bischof erscheint auch insofern sachlich gerechtfertigt, als die Forschung der letzten Jahrzehnte dem gallischen Bischof eine besondere Rolle beim Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter zuerkennt.

Der veränderte Charakter der Überlieferung bringt Vor- und Nachteile mit sich. Einerseits eröffnet er die Gelegenheit wirklicher Schilderung und Darstellung, die im ersten Teil kaum einmal zu Gebote steht; andererseits macht er des öfteren auch Umwege erforderlich. Die fast ausschließlich kirchlichen, zumeist hagiographischen Quellen besitzen nämlich eine Perspektive und Aussageabsicht, die ihre Nutzung für die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit oft erheblich erschwert. Die Viten beispielsweise sind meist auf einen Bischof fokussiert. Doch konzentrieren sie sich keineswegs auf dessen Amtsführung, noch weniger auf deren rein weltliche Seite.

Anhand der Vita Martins von Tours wird dies demonstriert; wobei Vita hier im doppelten Sinne zu verstehen ist: zum einen als „Leben“, zum anderen als „Lebensbeschreibung“. Entsprechend wird nicht nur danach gefragt, welche historischen Aussagen über die Stellung des Bischofs in einer durchschnittlichen gallischen Stadt am Ende des 4. Jh.s auf Grundlage der ersten westlichen Heiligenvita überhaupt möglich sind. Aussagemöglichkeiten und -grenzen der Hagiographie unter dem Blickwinkel einer rein innerweltlich-historischen - und damit den Aussageabsichten der Gattung zuwiderlaufenden - Fragestellung sollen ebenfalls thematisiert werden.

Ferner liegen zwei spätere hagiographische Bearbeitungen der Martinsvita vor, zudem ist Martin von Tours in Gregors Schriften eine Leitfigur. Somit bietet sich die einzigartige Gelegenheit, die Entwicklung des hagiographischen Blicks auf ein und denselben Bischof und seine Amtsführung im Wandel der Zeiten miteinander zu vergleichen - jedenfalls das Bild, das die Hagiographen von den Aufgaben eines Bischofs hatten (wobei hier nur die weltlichen Aspekte zur Sprache kommen werden).

Einen Einblick in die Kräfteverhältnisse im Inneren der Städte, die dort wirkenden Gruppen und ihre Interaktion versprechen die Vorgänge bei der Besetzung der Bistümer, insbesondere die eigentliche Bischofswahl. Zum einen sprudeln hierfür die Quellen reichlich, da die Schilderung der Amtseinsetzung z. B. notwendiges Element jeder Bischofsvita und damit einer zentralen Quellengattung des 5. und 6. Jh.s ist. Zum anderen erscheint dies sinnvoll, weil dem Bischofsamt so zentrale Bedeutung zukam und zudem

dessen Vergabe - aufgrund der Beteiligung außerstädtischer Instanzen - ein Schlaglicht auf das Verhältnis Stadt-'Zentrale' wirft.

Anschließend werden drei Funktionen, soweit sie die städtische Ebene berühren, ausführlich dargestellt: Gerichtsbarkeit und Konfliktregelungen, Steuern sowie Formen der *caritas*. Diese Auswahl erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung sowie ihrer prinzipiellen Vergleichbarkeit mit früheren Zeiten, weshalb sie in der Frage der Kontinuität Aufschluß zu geben verspricht.

In allen Fällen geht die Untersuchung dieser Phänomene vom Bischof aus, was schon die Perspektive der Überlieferung für das 5. und 6. Jh. fast erzwingt. Doch wird der Anteil anderer (städtischer) Amtsinhaber, v.a. des *comes civitatis* ebenfalls berücksichtigt.

Mehrere Spielarten der christlichen *caritas* werden daraufhin untersucht, inwieweit sie - wie verschiedentlich behauptet - als 'évergétisme chrétien' verstanden werden können und Formen wie Funktionen antiker Wohltätigkeit weiterführten.

Dabei werden Spielarten, die auf den ersten Blick am ehesten Kontinuität vermuten lassen (Kultbauten, Bankette/Gastmähler) ebenso behandelt wie solche, die eher Unterschiede erkennen lassen (Almosen).

Auch im zweiten Hauptteil der Arbeit werden oft Vergleiche zu anderen Regionen gezogen, um Besonderheiten der Entwicklung in Gallien besser zu beleuchten; angesichts der Materialfülle für diese Zeit allerdings nicht im gleichen Ausmaß wie im ersten Hauptteil.

Bei der Gliederung der Untersuchung in zwei Teile lassen sich einige Überschneidungen und Wiederholungen nicht vermeiden. So werden alle städtischen Ämter schon im ersten Hauptteil durchgängig bis zum Ende des 6. Jh.s. geschildert, also auch die *comitia civitatis*. Das *comes*-Amt bildete sich aber erst im 5. Jh. heraus, also zu einer Zeit, als bereits der Bischof als wichtiger Akteur im Rahmen der Stadt auf die Bühne getreten war. Entsprechend werden im zweiten Teil die bischöflichen Kompetenzen gelegentlich gleichsam kontrastiv erörtert.

Auf eine eigene Vorstellung aller benutzten Quellen wurde verzichtet, da der Untersuchungszeitraum so ausgedehnt ist und in großem Umfang Quellen verschiedenster Gattungen und Provenienz herangezogen werden. Ein entsprechendes Kapitel hätte den Rahmen gesprengt und wäre einer Quellenkunde gleichgekommen.² Ähnliches gilt für

² Einen äußerst nützlichen Überblick über alle antiken Quellen, die Informationen jedweder Art über Gallien liefern - mit Kurzbeschreibung und Literaturangaben zu Editionen, Kommentaren sowie wichtigen Studien - bietet Duval, *La Gaule*; allerdings deckt er nur den Zeitraum bis zur Mitte des 5. Jh.s. ab.

die Forschungsgeschichte, angesichts der Fülle sehr verschiedenartiger und umfassender Themen, die Gegenstand dieser Arbeit sind. Für einzelne Aspekte, bei denen es doch unumgänglich schien, auf Quellenkunde und/oder Forschungsstand einzugehen, findet sich ein entsprechender Abriß oder wenigstens ein Verweis eingangs der betreffenden Kapitel.

Teil 1

I. Städtische Ämter und Funktionen

I.1 Die städtische 'Verfassung' Galliens bis zur Spätantike

Dieses einleitende Kapitel soll eine Grundlage bieten, von der aus die Veränderungen der inneren 'Verfassung' der gallischen Städte des 4.-6. Jh.s analysiert werden können. Dabei geht es nicht um die 'Verfassung' der Stadt im streng rechtlichen Sinn, sondern um ihre „Verfaßtheit“: welche Funktionen werden im Rahmen der Stadt wahrgenommen, wer übt sie aus - diese und ähnliche Sachverhalte mehr werden im folgenden unter diesem Begriff subsumiert.

Eine solche Grundlage scheint um so mehr notwendig, als die Verfaßtheit der Städte des Römischen Reiches bereits vor Beginn der Spätantike kontrovers diskutiert wurde, besonders im Hinblick auf das Amt des *curator rei publicae*.

Die Quellenlage

Für die römische Stadt im allgemeinen bringt Galsterer den Sachverhalt auf den Punkt, wenn er feststellt, sie sei ein Konstrukt, "geboren noch nicht einmal aus dem Bedürfnis nach Abstraktion, sondern aus Mangel an Quellen: um überhaupt ein Gesamtbild erstellen zu können, müssen Details zeitlich und geographisch sehr heterogener Herkunft kombiniert werden."³ Für die gallische Stadt stellt sich das Problem in noch schärferer Form. Mag es noch vertretbar erscheinen, für die idealtypische römische Stadt Informationen aus verschiedenen Reichsteilen zu vermischen, ist es schon schwerer zu akzeptieren, für eine Beschreibung der gallischen Stadt aus Spanien, Nordafrika oder Italien bekannte Sachverhalte extrapolieren zu müssen.

Was die literarischen Quellen angeht, teilt Gallien zwar das Schicksal anderer Gebiete der westlichen Reichshälfte: "The whole of Latin literature affords but few and dim and transient glimpses of the inner life of even the greatest cities outside Rome, whether in Italy or in the provinces ...".⁴ Die Inschriften vermögen diese Lücke für Gallien jedoch nicht in dem Ausmaße zu schließen, wie dies in anderen Provinzen der Fall ist. Zurecht bemerkt Wolff, daß "für weite Teile Galliens die inschriftliche Überlieferung keineswegs so reichlich ausfällt, wie man dies angesichts des für gewöhnlich vermuteten Romanisierungsgrades erwarten sollte."⁵ So sind besonders aussagekräftige Inschriftengattungen wie Dekurionenverzeichnisse oder Stadtrechte zwar aus Italien, Nordafrika und Spanien überliefert, nicht aber aus Gallien. Will man überhaupt signifikante Aussagen treffen, bleibt daher nichts weiter übrig, als in manchen Punkten das für andere Regionen der westlichen Reichshälfte gewonnene Bild grosso modo für Gallien zu überneh-

³ Galsterer, Stadt und Territorium, 82.

⁴ Arnold, Roman System, 2.

⁵ Wolff, Regionale Gliederung, 22; übersichtliche Zusammenstellung der Zahl und geographischen Verteilung der Inschriftenbelege für Magistrate bei Dondin-Payre, Magistratures, 133 (für die Tres Galliae).

men. Es muß aber jeweils sorgsam reflektiert werden, wo dies zulässig ist und wo nicht. Und selbst wenn man sich dazu durchgerungen hat, mangels Alternativen so zu verfahren, sollte man sich der methodischen Fragwürdigkeit bewußt bleiben. Denn dabei wird vorausgesetzt, was zumindest in einigen Punkten erst zu beweisen wäre: die Kongruenz der innerstädtischen Verfassung Galliens mit der anderer Regionen des Westens. Das folgende Bild gilt somit im wesentlichen für die Zeit, aus der genug Inschriften überliefert sind, also bis etwa zur Mitte des 3. Jh.s. Da viele Inschriften zeitlich nur grob zugewiesen werden können, ergibt eine Periodisierung keinen Sinn.

Die gallische Stadt

Die städtische Verfassung im kaiserzeitlichen Gallien ist im wesentlichen eine römische Schöpfung. Zwar ist mancher Forscher versucht, mit Blick auf die keltischen *Oppida* von einer vorrömischen "Proto-Urbanisierung", vor allem im Süden Galliens, zu sprechen.⁶ Siedlungsgeographisch gesehen ist das wohl durchaus vertretbar, da einige *Oppida* ein beachtliches architektonisches Ensemble aufweisen. Auch einige zentralörtliche Funktionen lassen sich diesen Siedlungen zuschreiben, etwa Handwerksbetriebe, die die Umgebung mit ihren Produkten versorgten. Monumentale Bauten freilich sind nicht nachweisbar. Aber vor allem ein wesentliches Element fehlte in vorrömischer Zeit: kollegiale Jahresämter, deren Träger sich in der Regel im Hauptort der *civitas* aufhielten.⁷

Die Unterschiede im Rechtsstatus der Städte⁸ waren anfangs beträchtlich, verloren sich aber im Lauf der Zeit immer mehr und waren spätestens ab dem frühen 3. Jh. verschwunden, hatten zudem für die Struktur und Funktionen der Städte und ihrer Ämterverfassung geringe Bedeutung.⁹ Dieser Nivellierungsprozeß zeigt sich im 2. Jh. etwa am mehr und mehr um sich greifenden Oberbegriff "*civitas*" für Städte von verschiedenstem Rechtsstatus.¹⁰

Der ordo decurionum

Der Dekurionenrat setzte sich aus ehemaligen Magistraten der Stadt und aus den durch *lectio ordinis* aufgenommenen *pedani* zusammen.¹¹ Speziellere Aussagen fallen schwer,

⁶ Gegen solche Bemühungen mancher Prähistoriker siehe die überzeugenden Ausführungen von Woolf, *Becoming Roman*, 109ff.

⁷ Wolff, *Kriterien*, 65 hegt eine m.E. berechtigte Skepsis gegenüber Forschern wie Nash, *Urban Society*, der eine weitgehende Kontinuität zwischen vorrömischer und römischer Zeit auch in diesem Bereich annimmt. Eine mittlere Position bezieht etwa Drinkwater, *Urbanization*, 49f.

⁸ S. dazu Vittinghoff, *Stadtrechtsformen*; Christol, *Municipalisation*, 22ff. (für die *Narbonensis*).

⁹ Vittinghoff, *Urbanisierung*, 556.

¹⁰ Dahlheim, *Römische Kaiserzeit*, 190.

¹¹ Langhammer, *Magistratus*, 199. - Die grundlegende, weil einzig alle gallischen Provinzen umfassende Darstellung und vor allem Materialsammlung zum Dekurionenstand und den städtischen Magistraturen bietet nach wie vor Rupprecht, *Dekurionenstand* - bei all ihren, z. T. eklatanten Mängeln (s. dazu Wolff, *Rez. zu Rupprecht*); ergänzt, korrigiert und auf den neuesten Stand gebracht wurde seine Arbeit v.a. durch

da in Gallien kein *album decurionum* gefunden wurde, das für einen Zeitpunkt Aufschluß über die Zusammensetzung und innere Verfaßtheit des gesamten *ordo decurionum* einer Stadt zu geben vermag.¹² Ein solches Verzeichnis aller Mitglieder der städtischen Führungsschicht ist allerdings überhaupt nur für zwei Städte überliefert: das italienische Canusium (223 n.Chr.) und Thamugadi in Nordafrika (Mitte 4. Jh.). Auch Stadtrechte, die zumindest einigen Einblick ermöglichen würden, sind für Gallien nicht erhalten.

So erlaubt das erhaltene epigraphische Material für Gallien kaum je konkrete Aussagen darüber, ob und wie große Unterschiede zwischen Finanzkraft, Macht und Einfluß der einzelnen Ratsmitglieder bestanden, ob einige wenige - und wenn ja wieviele - Familien den *ordo* längere Zeit dominierten oder zu ein und derselben Zeit mit zahlreichen Mitgliedern im städtischen Rat vertreten waren etc. Freilich ist all dies oder doch das meiste davon anzunehmen, wie denn auch der aristokratische Charakter der vorrömisch-keltischen Gesellschaft, wie er sich aus den Schilderungen Caesars ergibt, ganz allgemein günstige Voraussetzungen für die Übernahme der oligarchischen Städteordnung des römischen Reiches mit ihrem Dekurionenrat bot. Aber konkrete Anhaltspunkte lassen sich aufgrund der Quellenlage nur selten und dann nur in den Städten Südgalliens ausmachen.¹³ In Aix (Aqua Sextiae) etwa findet sich ein Flamen und Aedil, dessen drei Söhne als Dekurionen bezeugt sind.¹⁴ Aus Vienne sind mehrere Fälle bekannt, in denen mehr als zwei eng miteinander Verwandte gleichzeitig im Rat saßen; in einem Fall läßt sich eine Dekurionenfamilie über drei Generationen hinweg verfolgen.¹⁵ Auch Amtswiederholungen mögen vielleicht als "Anzeichen für vorhandene Familienvorherrschaft"¹⁶ zu werten sein.¹⁷

Funktionen

Bei allen Kompetenzen, die den städtischen Magistraten zugestanden wurden, war es doch der *ordo decurionum* in seiner Gesamtheit, der "als letzte Instanz in fast allen Dingen fungierte, welche die Verwaltung und Leitung der Stadt anbelangten"¹⁸, und an des-

Detailuntersuchungen von Burnand, Personnel sowie die Beiträge von Berard, L'organisation und Dondin-Payre, Magistratures (jeweils in: Dondin-Payre, Cités).

¹² Anders als Meyers, L'administration, behauptet, haben wir auch für Trier keine Liste der Dekurionen. Zu Unrecht führt er 113f. die Inschrift CIL 13, 11313 ("Il s'agit sans aucun doute de l'ordo decurionum de la civitas Treverorum.", 114) als Beweis dafür an. Der "*ordo splendidissimus*" erscheint zwar in der Inschrift, ist aber nicht selbst ihr Gegenstand. Das Verzeichnis bezieht sich nicht auf ihn; s. Rupprecht, Dekurionenstand, 191 und Pflaum, Rez. zu Meyers, 82 ("CIL 11313 n'est pas 'l'album decurionum' de Trèves mais la liste des membres de la corporation des fabricants de dolabres...").

¹³ Wer die Monographien zu einzelnen Städten durchsieht wird dessen schnell gewahr.

¹⁴ CIL 12, 522; vgl. Rupprecht, Dekurionenstand, 111.

¹⁵ Rupprecht, Dekurionenstand, 132f.

¹⁶ Rupprecht, Dekurionenstand, 69.

¹⁷ Zwei Beispiele: CIL 13, 3162 I, 1-2 (Vieux, viermal *duumvir*); CIL 13, 407 (Dax, Iteration des *Duumvirats*).

¹⁸ Langhammer, Magistratus, 214.

sen Beschlüsse alle Magistrate gebunden waren. Seine Beteiligung an der Bestellung städtischer Magistrate weitete sich während der Kaiserzeit zur de-facto-Wahl aus, auch wenn er rechtlich gesehen auf die *nominatio* der Kandidaten beschränkt blieb.¹⁹ Der Dekurionenrat legte fest, wann die städtischen Feste und Kulthandlungen stattfanden, und bewilligte die zu deren Durchführung notwendigen Gelder. Er beriet über den städtischen Etat und erstellte einen Haushaltsplan, überließ die eigentliche Verwaltung der Gemeindekasse ihm rechenschaftspflichtigen Stadtmagistraten, wachte aber darüber, daß der städtische Besitz zusammengehalten wurde. Auswärtige Angelegenheiten wie Rechtsstreitigkeiten mit anderen Städten oder Gesandtschaften an den Kaiser oder Statthalter fielen ebenfalls in seine Verantwortlichkeit. Die *duumviri* wurden in diesem Bereich erst auf Beschlüsse des *ordo* hin, als dessen ausführendes Organ, tätig.²⁰ Desweiteren oblag den Dekurionen die Nominierung derjenigen, die im Lauf der Kaiserzeit aus den magistratischen Aufgabenbereichen herausgelöste Ressorts (*curae*) und Verpflichtungen (*munera*) gegenüber der Stadt und vor allem dem Reich zu leisten hatten.²¹ Darüber hinaus erfüllte der Dekurionenrat eine besonders wichtige, im Interesse des Staates liegende Funktion: Nachdem im Prinzipat das republikanische System der Steuerverpachtung beseitigt worden war, hatte der *ordo decurionum* die Aufgabe erhalten, das von der Stadt zu erbringende Steueraufkommen umzulegen, von den einzelnen Zahlungspflichtigen einzutreiben und den staatlichen Finanzbeamten auszuhändigen.

Ämter

Die wichtigsten städtischen Ämter sind für Gallien inschriftlich bezeugt, wenn auch natürlich nicht in allen Städten und recht selten in einer Stadt das komplette Ensemble lokaler Magistrate, wie in Lyon (Lugdunum), Vienne (Vienna)²² oder Nîmes (Nemausus)²³. Selbst in der Gallia Belgica, der gallischen Provinz mit den wenigsten Inschriften²⁴, sind die bedeutendsten städtischen Ämter der frühen und hohen Kaiserzeit allesamt belegt²⁵, der Aedil allerdings nur in einem einzigen Fall.²⁶ Das heutige Toul

¹⁹ Langhammer, Magistratus, 283.

²⁰ Ausführlich zu den *duumviri* s. u. S. 11f.

²¹ Zu den *curae* und *munera* s. Langhammer, Magistratus, 178-188 (die *curae rei publicae* bzw. *kalendarii rei publicae* gehören als Ämter kaiserlicher Mandatare nicht zu diesen "*curae*"!) und 237-277.

²² Hier sind z.B. volle 30 *duumviri* bezeugt - „nombre élevé même en regard de l'ensemble du monde romain“ (Burnand, Personnel, 546); daß 25 von ihnen kein früheres Amt erwähnen, nimmt er für bare Münze und glaubt an deren direkte Zulassung zur höchsten Magistratur - eine durchaus fragliche Schlußfolgerung; vgl. etwa Berard, L'organisation, 100 („on peut toujours suspecter, en effet, que des notables, arrivés au sommet de la carrière ... n'ont pas indiqué dans tous ses détails leur début de carrière ...“).

²³ S. die Untersuchung dieser drei Städte von Burnand, Personnel (mit entsprechenden Tabellen: 567-571); meist aber gilt, nicht nur außerhalb der Narbonensis, daß „les *cursus* municipaux sont si peu nombreux que certains ont pu mettre en doute leur existence même“ (Dondin-Payre, Magistratures, 171 Anm. 87).

²⁴ vgl. die auf Grundlage von CIL 12 und 13 erstellte Statistik in Goudineau, Sources, 49.

²⁵ Dies geht aus der Zusammenstellung bei Meyers, L'administration, 112-126, hervor.

²⁶ CIL 13, 3599: *aedilis civitatis Tungrorum* (Tungri/Tongerren).

(Leuci) ist zwar als *civitas* bezeugt, aber eine städtische Magistratur kennt man von dort nicht.²⁷ Dasselbe gilt für Beauvais (Caesaromagus).²⁸

Residuen vorrömischen Ursprungs haben sich mancherorts bis in die Kaiserzeit hinein erhalten.²⁹ So finden sich in einigen Städten der Tres Galliae noch Amtsbezeichnungen offensichtlich keltischen Ursprungs. Für Mediolanum Santonum (Saintes), und Limoges (Augustoritum) etwa ist ein "*vergobretus*" bezeugt.³⁰ Und die im Territorium der alten griechischen Gründung Marseille (Massilia) gelegene Siedlung Nizza (Nikaia) behielt bis in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte hinein z.T. griechische Amtsbezeichnungen bei, Marseille selbst eine überdimensionierte, griechischen Verhältnissen entsprechende städtische Ratsversammlung.³¹

Im übrigen wurde die Ämterverfassung römischer Städte aber anscheinend mehr oder weniger unverändert übernommen.³² Es darf daher angenommen werden, daß die Träger dieser Titel auch dieselben Funktionen und Kompetenzen besaßen wie in anderen Reichsteilen, selbst wenn - zumal für die Tres Galliae - kaum Quellen für die praktische Tätigkeit dieser Stadtmagistrate vorhanden sind.

quaestores

Die Quaestoren, die untersten der drei städtischen Magistrate, waren im Bereich der Finanzen tätig, verwalteten die städtische Kasse und führten die Rechnungsbücher. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörten auch archivarische Tätigkeiten, z. B. die Aufbewahrung öffentlicher Urkunden.³³

²⁷ Rupprecht, Dekurionenstand, 189.

²⁸ Frezouls, Villes, 60.

²⁹ Wolff, Kriterien, 73.

³⁰ CIL 13, 1048 u. 1074 (später war auch dort das Amt des *duumvir* oder *quattuorvir* bekannt, vgl. etwa Maurin, Louis, L'inscriptions latines d'Aquitaine, Bordeaux, 1994, no. 21); AE 1989, 521; s. Clavel-Lévêque/Lévêque, Villes, 181 und v.a. Dondin-Payre, Magistratures, 150-153, mit übersichtlicher Zusammenstellung aller Belege.

³¹ ILS 6761 bezeugt die Ämter eines Agonotheten und Episcopus, die große Zahl von Ratsherren (600) Strabon (4, 1, 5); vgl. Rupprecht, Dekurionenstand 113f. Allerdings hatte die römische Ämterverfassung daneben auch Eingang gefunden: die in Inschrift ILS 6761 genannte Person war ferner in Marseille *duumvir* und wohl auch *quinquennalis* gewesen!

³² Zu Besonderheiten bei der Adaption einer prinzipiell durchaus „römischen“ Ämterverfassung in einigen gallischen Städten s. Liebenam, Städteverwaltung, 266f. u. ders., Duoviri, 1841f.; Dondin-Payre, Magistratures, 152 Anm. 8, weist darauf hin, daß z. B. zwar allgemein angenommen werde, der *vergobretus* habe keinen Kollegen gehabt; im strengen Sinn bewiesen sei dies - und damit ein wesentlicher Unterschied zu römischen Magistraturen - aber keineswegs; zudem bekleideten einige Vergobreten zuvor und/oder danach städtische Magistraturen eindeutig römischen Zuschnitts. Dieses Amt ist also keineswegs in einen Gegensatz zur römischen Ämterstruktur zu bringen - es belegt weniger „la survivance d'un vestige de l'époque de l'indépendance“, sondern ist eher „la manifestation du doigté et la diplomatie du gouvernement“ (a.a.O., 153).

³³ S. Langhammer, Magistratus, 157ff.

aediles

Die Aufgaben der Aedilen waren vielfältiger Art. Ihnen oblag die Lebensmittelversorgung und (gegebenenfalls auch) -verteilung. In engem sachlichen Zusammenhang damit nahmen sie marktpolizeiliche Funktionen wahr (Überwachung der Preise, Maße und Gewichte). Zu diesem Zweck und nur in diesem Bereich besaß der Aedil auch Koerzitions Gewalt, konnte Pfändungen vornehmen und Geldbußen verhängen. Aedile sollten die städtischen Straßen und Plätze in gutem Zustand halten sowie das gemeindeeigene Bauland verwalten; zudem waren sie für den Betrieb der öffentlichen Thermen und den Schutz der Tempel und Kulte verantwortlich. Ferner übten sie die Oberaufsicht über alle in der Stadt veranstalteten Spiele aus. Obschon *collegae minores* der Duumvirn und ihnen unterstellt, bildeten sie mit diesen zusammen in der frühen Kaiserzeit häufig ein "quasikollegiales Gremium" von *quattuorviri*, häufig unterschieden als *IIIviri aediles* und *IIIviri iure dicundo*.³⁴

Bei diesen beiden Ämtern sind übrigens gewisse regionale Unterschiede innerhalb Galliens zu beobachten: Während die Quästur in den Tres Galliae im Vergleich zur Ädilität viel öfter als Amt unterhalb des Duumvirats belegt ist, ist sie in der Narbonensis, relativ gesehen, deutlich seltener nachzuweisen.³⁵

duumviri

Die Duumvirn zeichneten sich vor den anderen städtischen Amtsträgern durch ihre jurisdiktionellen Befugnisse aus, die schon in ihrer vollen Amtsbezeichnung (*duumviri iure dicundo*) zum Ausdruck kommen. Die Rechtsprechung, soweit sie in municipale Zuständigkeit fiel, war ihre Aufgabe. Strittige - bis zu bestimmten Grenzen - und freiwillige Zivilsachen entschieden die *duumviri*; gegen ihre Beschlüsse war keine *revocatio* bei außerstädtischen Instanzen möglich.

Die *duumviri* leiteten Volks- und Wahlversammlungen - solange diese noch einberufen wurden - und die Sitzungen des Gemeinderats. Als höchste städtische Amtsträger beaufsichtigten sie die Tätigkeit der *magistratus minores*, also der *aediles* und *quaestores*. Besonders auf die Finanzverwaltung hatten sie ein wachsames Auge, und wo, wie es in kleinen *civitates* vorkommen mochte, keine Quästur eingerichtet wurde, übernahmen sie zusätzlich noch deren Funktionen. Die Duumvirn wachten auch darüber, daß die Verpflichtungen der Stadt gegenüber den Göttern, für die sie jährliche Spiele zu veranstal-

³⁴ Allgemein: Liebenam, Städteverwaltung, 255; für Gallien: Rupprecht, Dekurionenstand, 101. Durch Inschriften für zahlreiche Städte in allen gallischen Provinzen außer der Belgica bezeugt, in der Narbonensis z.B. für Nîmes (Rupprecht, 98), in Aquitanien für St.Bertrand-de-Cominges (Rupprecht, 164) und in der Lugdunensis für Feurs/Segusiavi (Rupprecht, 181). Freilich ist in den Tres Galliae das Aedilenamt kaum nachweisbar, weshalb Dondin-Payre, Magistratures, 225, bezweifelt, ob es dort überhaupt zum *cursus honorum* gehörte.

³⁵ Vgl. Dondin-Payre, Magistratures, 166 u. 168; angesichts der - absolut gesehen - geringen Zahlen sollten ihr zufolge daraus aber keine weitreichenden Schlüsse gezogen werden.

ten hatten, eingehalten wurden. Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, Legisaktionen wie Freilassung von Sklaven (*manumissio*), Entlassung aus der *patria potestas* (*emancipatio*), Adoption (*adoptio*), Ernennung eines Vormunds (*tutoris datio*), wurden in Gegenwart des Duumvirn bzw. von ihm vorgenommen.³⁶

Noch ehrenvoller als der normale Duumvirat war es, zu einem der *duumviri quinquennales* gewählt zu werden, was nur jedes fünfte Jahr möglich war.³⁷ Denn diese hatten zusätzlich noch zensorische Befugnisse: sie nahmen die *lectio ordinis* vor und erstellten das städtische Dekurionenverzeichnis, das *album decurionum*.

Die Prinzipien der Annuität und Kollegialität der Ämter - "Grundpfeiler des Systems"³⁸ -, der *par potestas* und des damit verbundenen Interzessionsrechts "als den entscheidenden Elementen der Verfassung"³⁹ hatten wohl auch in die Verfassung der kaiserzeitlichen Städte Galliens Eingang gefunden. Ein voller *cursus honorum* mit der klassischen Abfolge Quästur-Ädilität-Duumvirat läßt sich hingegen nur selten wirklich nachweisen. Selbst in Städten der Narbonensis wie Nîmes und Vienne scheint ein Kurialer zumeist nur *quaestor* oder *aedilis* gewesen zu sein, ehe er in die höchsten städtischen Ämter aufrückte.⁴⁰ Allerdings ist die in allen gallischen Provinzen mehrfach zu findende Formel „*omnibus honoribus functus*“⁴¹ ein terminus technicus, der wohl kaum mit einem *cursus* von nur zwei Ämtern vereinbar ist.⁴²

Die städtischen Ämter scheinen einigermaßen begehrt gewesen zu sein, finden sich doch einige Belege für wiederholte, bis zu viermalige Bekleidung gerade des höchsten städtischen Amtes, des Duumvirats.⁴³ Aber der Aufstieg über den städtischen Rahmen hinaus⁴⁴ in die Reichsaristokratie scheint Vertretern der gallischen Führungsschicht in den ersten drei Jahrhunderten nur selten gelungen bzw. - wohl eher - von ihnen nur selten angestrebt⁴⁵ worden zu sein⁴⁶, ohne daß die Gründe dafür klar zutage träten. Hinweise

³⁶ S. Langhammer, Magistratus, 76ff.

³⁷ CIL 13, 4030 = AE 1973, 361 u. (vielleicht) IL Belg Sec 180.

³⁸ Mommsen, Staatsrecht I, 28.

³⁹ Langhammer, Magistratus, 53.

⁴⁰ Berard, L'organisation, 114; Dondin-Payre, Magistratures, 225.

⁴¹ Für die Liste der immerhin 45 Belege s. Dondin-Payre, Magistratures, 155-157.

⁴² Dies erwägt aber Dondin-Payre, Magistratures, 171; warum dann aber überhaupt solch ein sumarischer Begriff?

⁴³ Dondin-Payre, Magistratures, 164 konstatiert: „Cette itération n'est pas rare“; der viermalige *duumvir* stammt aus Vieux (Aregenua), s. CIL 13, 3162.

⁴⁴ Die natürlicherweise von vornherein Galliern vorbehaltenen Provinzialversammlungen und vor allem das äußerst begehrte kultische Amt des Priesters der Roma und des Augustus am Versammlungsplatz der Tres Galliae bei Lyon (Lugdunum) bleiben hier außer Betracht.

⁴⁵ Für ein Beispiel eines freiwilligen Karriereverzichts s. u. S. 14f.

⁴⁶ Frézouls, Gallien, 440, spricht von "einem erstaunlich schwachen Prozentsatz von Zulassungen zu den ordines", Drinkwater, Roman Gaul, 202 (nur für die Tres Galliae), von der "well-known scarcity of men from the Three Gauls in equestrian and senatorial posts under the High Empire". Van Dam, Leadership, 14, betont - vor allem für die Tres Galliae - die Kontinuität aus keltischer Zeit überkommener "land-

für eine gezielte Diskriminierung der Gallier im Vergleich zu anderen Provinzialen oder für eine ungenügende finanzielle Basis fehlen jedenfalls. Für den Aufstieg über die Stadtebene hinaus gab es drei Wege, für die jeweils ein bestimmter Mindestzensus, kaiserliche Gunst und Ortswechsel oder zumindest längere zeitweise Aufenthalte außerhalb Galliens erforderlich waren.⁴⁷

1) Richter in den fünf Dekurien von Rom

Wichtiger als die Funktion war der hohe Rang, der sich an dieses Amt knüpfte und der daher auch ehrenhalber vergeben wurde.

Ganze 9 Angehörige der römischen Richterdekurien sind bekannt, die gallischer Herkunft waren (aus Nordafrika etwa ist eine weit höhere Zahl bezeugt).⁴⁸ Sie kamen alle aus dem Südosten, zwei Drittel aus der Narbonensis. Etwa die Hälfte von ihnen hatte zuvor eine städtische Ämterkarriere durchlaufen. Nur für sie stellte das Richteramt in Rom erstmals eine Funktion außerhalb des Rahmens ihrer Heimatstadt dar, bedeutete den Höhepunkt ihrer Karriere und den Aufstieg in die Reichsaristokratie.⁴⁹ Die anderen waren (bereits) Ritter und fallen daher in eine andere Kategorie.

2) Ritterstand

Hier bestehen ganz deutliche Unterschiede zwischen der Narbonensis und dem übrigen Gallien, die wohl nicht allein auf das ebenfalls bestehende Inschriftengefälle zwischen diesen Gebieten zurückgeführt werden können. Vielmehr dürfte die hier deutlich früher einsetzende Romanisierung und die größere Zahl von Italikern die wesentliche Erklärung sein.⁵⁰

In der Narbonensis sind in Vienne 34, in Nîmes 19, in Arles 12, in Narbonne und Aix jeweils 9 Ritter bezeugt.⁵¹ Auch diese Zahl fällt weit ab gegenüber den Daten anderer Reichsteile.⁵² (Überraschend viele⁵³ dieser Ritter sind durch Inschriften auch als städtische Magistrate bekannt, weswegen man einen dauerhaften Ausfall dieser Personen und damit also einen Aderlaß für die Städte ihrer Herkunft befürchten könnte. Dennoch sind die Auswirkungen dieses Aufstiegs für die Städte nicht überzubewerten. Zum einen gab es so manchen, der nach seinem Aufstieg in den Ritterstand wieder städtische Ämter

controlling aristocracies", die "seem to have preserved their local influence in benign isolation from the Roman Empire."

⁴⁷ Nach Goudineau, *Villes de la paix*, 344.

⁴⁸ Burnand, Juges, 60.

⁴⁹ Burnand, Juges, 71.

⁵⁰ Der locus classicus stammt von Plin. nat. 3, 31 (über die Gallia Narbonensis): *Italia verius quam provincia*.

⁵¹ Zahlenangaben nach Frézouls, *Gallien*, 485; Eck, *Struktur*, 74, führt eine bereits 1985 abgeschlossene, aber bis heute noch unveröffentlichte Monographie von Burnand an, die exakt 199 gallische Ritter aufliste; im Übrigen beklagt er jedoch selbst (a.a.O., 78) das Fehlen einer „Zusammenstellung der gesamten vorhandenen Dokumentation“ zu diesem Thema.

⁵² Ebenda.

⁵³ So Rupprecht, *Dekurionenstand*, 87.

bekleidete und daher keineswegs auf Dauer für die Stadt verloren war. Zum anderen gab es auch Ritter, die sich schon vor ihrer außerstädtischen Laufbahn niemals durch Übernahme von Ämtern in ihrer Stadt engagiert hatten. Ferner ging im Lauf der hohen Kaiserzeit die Attraktivität des militärischen ritterlichen Reichsdienstes - der hauptsächlich Aufstiegsmöglichkeit zum Ritterstand - sogar noch zurück.⁵⁴⁾

Die übrigen gallischen Provinzen stellten wohl niemals eine größere Anzahl von Rittern. Für Aquitanien beispielsweise sind epigraphisch lediglich zwei Dekurionen bekannt, die nach Bekleidung der höchsten städtischen Magistratur *tribunus militum* bzw. *praefectus alae* und damit Ritter wurden.⁵⁵ Ähnlich verhielt es sich in der Lugudunensis; denn selbst in der Provinzhauptstadt Lyon, die mehr epigraphische Zeugnisse aufweist, als irgendeine andere Stadt der Tres Galliae, ist nur ein Dekurio bekannt, der nach einer städtischen Karriere durch militärische Posten zum Ritterstand aufstieg: nach Bekleidung aller wesentlichen städtischen Ämter (Quästur, Aedilität, Duumvirat) sowie der ehrenvollen Stellung als *patronus omnium corporum* und einer Funktion in der Provinzialverwaltung stieg er im Reichsdienst als *praefectus fabrum Romae* und *tribunus militum legionis XX Valeriae victricis* zum Ritter auf.⁵⁶ Eine eindrucksvolle, aber eben auch außergewöhnliche Karriere.

3) Senat

Hier herrscht ein ähnliches Gefälle zwischen der Narbonensis und den Tres Galliae wie bei den Rittern. Von 60 sicher ermittelten gallischen Senatoren kamen 42, also 70%, aus der Narbonensis, 5 aus Aquitanien, 3 aus der Lugudunensis, kein einziger aus der Belgica; 10 sind keiner bestimmten gallischen Provinz zuweisbar. Diese Zahlen sind sehr bescheiden, gemessen an der Fülle der aus Kleinasien oder Nordafrika bekannten 250 bzw. noch mehr Senatoren.⁵⁷

Die nur zwei uns inschriftlich bekannten Personen, die nach einer städtischen Karriere in Nîmes bzw. Vienne den Senatorenstand erreichen konnten⁵⁸, stammten ebenfalls aus der Narbonensis.⁵⁹ Der eine von beiden war strenggenommen kein Senator - er hätte es nur werden können. Allein, nachdem er die Ämter eines *quaestor* der Kolonie Vienna,

⁵⁴ Pflaum, *Fastes Narbonnaise*, 263.

⁵⁵ CIL 13, 1686 (*omnibus honoribus functus*) bzw. ILTG 76-78 (*quattuorvir*); vgl. Dondin-Payre, *Magistratures*, 175.

⁵⁶ CIL 13, 1900 (der in CIL 13, 1684 erwähnte andere „Kandidat“ ist nicht sicher Lyon zuzuschreiben).

⁵⁷ Zahlenangaben nach Frézouls, *Gallien*, 485, auf der Grundlage von Burnand, Y., *Senatores Romani ex provinciis Galliarum orti* in: *Epigrafia e ordine senatorio II*, Rom, 1982, 387-437. Auf etwas höhere Zahlen als Burnand und Frézouls kommt - der Titel spricht für sich - Syme, R., *More Narbonensian Senators* in: *ZPE* 65, 1986, 1ff. - Eck, *Struktur*, 77, hat grundsätzliche methodische Vorbehalte gegen Frézouls Ergebnis; aufgrund der „ganz andersartigen Struktur der Überlieferung“ sowie den unterschiedlichen Erhebungsprinzipien der seinem Vergleich zugrundeliegenden Untersuchungen verbote sich ein solcher; vgl. auch seine Skepsis, was Schlüsse von der geringen Zahl inschriftlicher Erwähnungen auf die - vermeintlich ebenfalls geringe - Zahl von Senatoren aus den Tres Galliae betrifft (a.a.O., 82): „Es scheint ... in der Forschung die Unmöglichkeit einer Erkenntnis zu einer inhaltlichen Aussage umgebogen worden zu sein.“

⁵⁸ Rupprecht, *Dekurionenstand*, 87.

⁵⁹ CIL 12, 3166 bzw. CIL 12, 1783 (= ILS 6998).

duumvir aerarii, *augur* und *triumvir locorum publicorum* bekleidet hatte, zog er es vor, Hadrians großzügiges Angebot der Promotion in den senatorischen *ordo* abzulehnen⁶⁰. Ein ungewöhnliches Zeugnis, gewiß, aber doch - nach den bisherigen Hinweisen auf die deutliche Zurückhaltung der gallischen Führungsschichten gegenüber einer Karriere außerhalb ihrer Heimat - vielleicht nicht ganz uncharakteristisch.

I.2 Der *curator rei publicae*: Instrument zur Aushöhlung der Stadtverfassung vor der Spätantike?⁶¹

Um die Wende zum 2. Jh.n.Chr. ist erstmals in italischen Städten ein *curator rei publicae* bezeugt. Es handelte sich dabei um keinen städtischen Magistrat, sondern um ein außerhalb des *cursus honorum* stehendes Sonderamt, dessen Inhaber als kaiserlicher Mandatar ernannt wurde.

Liebenam sieht im *curator*, durch den "die Selbstverwaltung der Städte endlich lahmgelegt wurde"⁶², einen "Gradmesser für die Einmischung des Staates in die städtischen Angelegenheiten".⁶³ Noch drastischer formuliert es Stahl. Seiner Meinung nach bewirkten diese *curatores* "die einschneidendsten Veränderungen in Verfassung und Verwaltung der Städte ..., indem sie die ordentlichen Magistraturen ihrer Funktionen entkleideten und auf diese Weise in ihrer verfassungsrechtlichen Substanz aushöhlten."⁶⁴ Zudem wird die Berufung von Curatoren als Anzeichen für eine finanzielle Krise der Städte gewertet, da ihre wesentlichen Kompetenzen im "Bereich der Haushaltsführung"⁶⁵ lagen. Wie die Forschung der letzten Jahre überzeugend gezeigt hat, läßt sich diese Sichtweise nicht länger aufrechterhalten - weder von den Aufgaben her, die, soweit dies in der juristischen Überlieferung noch faßbar ist, der *curator* erfüllen sollte, noch von der Art und Weise her, wie er dieses Amt nach dem Zeugnis der Inschriften in der Praxis ausübte.

Die wesentlichen Funktionen des *curator rei publicae* lagen im Bereich der städtischen Finanzen und des städtischen Grundbesitzes. Er sollte den finanziellen, vermögensrechtlichen und städtebaulichen Erfordernissen der Munizipien Rechnung tragen

⁶⁰ Überlegungen zu den möglichen Motiven: s. Jacques, *Cités*, 136.

⁶¹ Literatur für das Folgende: Liebenam, *Curator*; ders., *Städteverwaltung*, passim; Kornemann, *curator*, 1806-1811; Stahl, *Strukturprobleme*, 128-131; Langhammer, *Magistratus*, 165-175; Eck, *Staatliche Organisation*, 190ff; Duthoy, *Curatores*, 171-221; Lepelley, *Cités* 1, 168; Jacques, *Privilège*, 1-317; Kolb, *Stadt*, 197; Bleicken, *Verfassung*, 254f.; Burton, *Curator*, 465-487; Vittinghoff, *Entwicklung*, 113-117; Jacques, *Cités*, 166-179.

⁶² Liebenam, *Curator*, 291.

⁶³ Liebenam, *Curator*, 290.

⁶⁴ Stahl, *Strukturprobleme*, 130f.; nicht gar so weit geht Langhammer, *Magistratus*, 169f., der aber auch in diese Richtung tendiert.

⁶⁵ Stahl, *Strukturprobleme*, 129.

und darauf achten, daß das städtische Vermögen zusammengehalten wurde. Festzuhalten ist aber, daß er in den angesprochenen Bereichen nicht selbst initiativ tätig werden und bisher städtischen Organen obliegende Aufgaben übernehmen sollte. Kein bestehendes Amt und auch nicht der *ordo decurionum* als ganzer verlor Kompetenzen an den *curator*. Dessen Tätigkeit war vielmehr komplementär zu der städtischen Institutionen. Sein Auftrag war es, (seltener) darüber zu wachen, daß die Dinge ihren rechtmäßigen Verlauf nahmen bzw. (häufiger) erst im nachhinein zu kontrollieren, ob der Dekurionenrat Beschlüsse getroffen hatte, die dem städtischen Besitz abträglich waren⁶⁶ oder ob solcher etwa durch "Privatleute" entfremdet worden war. In diesem Fall hatte er für die Rücknahme der Beschlüsse bzw. für die Restituierung des Besitzes zu sorgen, wobei unklar bleibt, welche Koerzitionsgewalt er für letzteres besaß.⁶⁷ Der *curator* überprüfte auch das Finanzgebaren der Magistrate, nachdem deren Amtszeit abgelaufen war.⁶⁸ Gerichtsbarkeit kam ihm nicht zu.

Es gibt also keinen Grund anzunehmen, der *curator r.p.* habe die traditionellen städtischen Magistrate verdrängt. Selbst in den Bereichen, in denen er tätig wurde und Befugnisse besaß, war das nicht der Fall.⁶⁹ Am besten wird der *curator* wohl als Instrument einer "Eingriffsverwaltung"⁷⁰ charakterisiert, die das Funktionieren der traditionellen städtischen Institutionen sichern, nicht diese ersetzen sollte. Insofern ähnelt sein Verhältnis zu den Städten dem des Statthalters: freilich war er eben nur für eine oder zwei Städte zuständig, konnte insofern intensiver kontrollieren; andererseits standen ihm viel beschränktere Kompetenzen und Machtmittel zur Verfügung.⁷¹ Allerdings darf die Be-

⁶⁶ In Mailand bestätigte ein *curator* den Beschluß des Rates, einer Person ohne Zahlung der üblichen *summa honoraria* den Sevirat zu verleihen (AE 1974, 345). Weil dies städtische Mindereinnahmen bedeutete, berührte dies den Aufgabenbereich des *curator*. Andererseits konnte der Dekurionenrat aber auch weiterhin Entscheidungen treffen, die finanzielle Belange berührten, ohne daß sie vom *curator* abgesegnet wurden: in der Schlußzeile zahlreicher Inschriften des 2. und auch des 3. Jh.s steht das vertraute *l.d.d.d.(loco dato decreto decurionum)*, ohne daß ein *curator* erwähnt würde - und das auch in Jahren, in denen dort nachweislich ein *curator r.p.* amtierte (161 in Puteoli; s. Eck, Staatliche Organisation, 214). Es muß daher offenbleiben, ob und wofür die Zustimmung des *curator r.p.* selbst dann, wenn sie erwähnt wird, wirklich zwingend erforderlich war; vielleicht wurde sie auch eingeholt, um etwaige spätere Beanstandungen von vornherein auszuräumen und so etwa einem bauwilligen Bürger völlige Sicherheit zu verschaffen, daß sein Bauprojekt auf öffentlichem Grund nicht nachträglich verworfen werden konnte?

⁶⁷ Noch unter Gordian III. war es ihm sogar versagt, Geldstrafen zu verhängen (CJ 1,54,3 vom Jahre 240). Vgl. auch Jacques, *Privilège*, 316: "... le curateur n'a pas de pouvoir judiciaire: il contrôle et fait appliquer la loi et la jurisprudence, mais ne peut agir en juge."

⁶⁸ Dies geht aus einem kaiserlichen Brief an die Stadt Ephesos hervor (2.Hälfte 2. Jh.), der die Aufgaben des *logistes* (der griechische Begriff für den *curator*, wie aus CJ 1,55,4 hervorgeht) umreißt. Vgl. auch die ähnlich gelagerte Tätigkeit des Plinius in Bithynien, Plin. ep. 10 passim.

⁶⁹ So stellt etwa Eck, Staatsverwaltung, 212, fest: "Es gibt für das 2. und 3. Jh. in Italien keinen Hinweis dafür, daß die Zuweisung eines Kurators die ordentlichen Beamten von ihren Rechten suspendiert hätte."

⁷⁰ Eck, Staatsverwaltung, 271.

⁷¹ Die deutliche Konzentration der *curatores* in Italien, wie sie sich aus dem epigraphischen Material ergibt, läßt sich nicht allein auf die größere Anzahl erhaltener Inschriften zurückführen; auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Materialfülle ist Italien gegenüber den Provinzen weit überrepräsentiert. Daher wird man wohl in den italischen *curatores* der Hohen Kaiserzeit bis zu einem gewissen Maße auch einen Ersatz für die fehlenden Mittelinstanzen provinzieller Ebene sehen dürfen; vorsichtig in diese Richtung geht Eck, Staatliche Organisation, 190; überzeugter: Burton, *Curator*, 476 ("a surrogate provincial

deutung des *curator r.p.* auch nicht unterschätzt werden. So besaß er große *auctoritas* - war er doch vom Kaiser ernannt worden - und häufig als Senator höchsten sozialen Rang. Sein faktischer Einfluß kann daher durchaus über die ihm rechtlich zustehenden Befugnisse und die ihm zugewiesenen Aufgaben hinausgegangen sein.

Neben den beschränkten Aufgaben und Kompetenzen, die der *curator rei publicae* zu erfüllen hatte, sprechen weitere Argumente dagegen, seinem Amt große Folgewirkungen auf die städtische Verfassung zuzuschreiben:

1) Auch nach Ende des 2. Jh.s, als offensichtlich häufiger Curatoren ernannt wurden, bis ins späte 3. oder sogar noch bis ins 4. Jh. war es keineswegs die Regel, daß jede Stadt ständig einen *curator r.p.* hatte.⁷² Obwohl seit Ende des 2. Jh.s häufiger *curatores r.p.* ernannt wurden, behielt dieses Amt wohl auch dann noch etwas von seinem außerordentlichen Charakter. Selbst in Italien, für das weitaus die meisten *curatores* bekannt sind, gibt es Städte, deren reiche Inschriftenbestände während der Kaiserzeit keinen einzigen *curator r.p.* aufweisen.⁷³ Es handelte sich eben nicht um eine reguläre, ständig automatisch neu zu besetzende Funktion; *curatores* wurden wohl, in erster Linie zumindest, im konkreten Bedarfsfall ernannt, um präzise umrissene, meist kurzzeitige Aufträge zu erfüllen.⁷⁴ Einem *curator r.p.* von Puteoli etwa scheinen bereits wenige Monate genügt zu haben, um seinen Auftrag zu erfüllen und ein neues hohes Amt im Reichsdienst zu übernehmen.⁷⁵

2) Häufige, wenn nicht ständige Präsenz des *curator* in seiner *res publica* wäre Vorbedingung für eine wirkliche Kontrolle oder gar weitgehende Einmischung in die innerstädtischen Angelegenheiten bis hin zur ersatzweisen Übernahme von Funktionen städtischer Magistrate, also einer wirklichen Aushöhlung der bisher bestehenden Stadtverfassung, gewesen. Diese Voraussetzung dürfte kaum generell bestanden haben. Curatoren residierten oft mehrere Tagesreisen von der ihnen zugewiesenen Stadt entfernt, die sie überdies monatelang nicht besuchten.⁷⁶ Weitgehend nur brieflicher Kontakt ist wohl in vielen Fällen anzunehmen. Zudem hatte eine Person des öfteren mehrere Curaturen

governor"). Allerdings gab es daneben in Italien auch noch andere Amtsträger wie etwa Praefekten und *iuridici* als Mittelinstanzen zwischen Kaiser und Stadt.

⁷² Völlig verfehlt ist deshalb Langhammers Behauptung, "daß diese Institution in der zweiten Hälfte des 2. Jhs. zu einer allgemeinen und ständigen Einrichtung der Städte wurde." (Magistratus, 172).

⁷³ Jacques, *Privilège*, 220, führt Paestum und Ostia an.

⁷⁴ Jacques, *Privilège*, 288.

⁷⁵ S. Jacques, *Privilège*, 284f. zur ILAfr.281.

⁷⁶ Ein *curator r.p.* von Caere wurde beispielsweise erst Monate später von einem Beschluß des Dekurionenrates informiert; weitere vier Wochen später erfolgte seine briefliche Antwort aus Amesia, einem etwa 80 km entfernten Ort. Während eines knappen halben Jahres hatte er offensichtlich nicht ein einziges Mal die ihm anvertraute Stadt aufgesucht! S. CIL 11, 3614 (erhalten gebliebener Auszug aus dem städtischen Amtsbuch von Caere).

gleichzeitig inne bzw. kumulierte die Curatur einer Stadt mit anderen, bedeutenderen Ämtern, die sicher den größeren Teil der Zeit und Aufmerksamkeit beanspruchten.⁷⁷

3) Wesentliche Funktion des *curator r.p.* war es, das Finanzgebaren der Städte post festum zu überprüfen und eine Alienation städtischer Gelder und Grundbesitzes zu verhindern oder wohl eher: rückgängig zu machen, wenn sie geschehen war. Wurden *curatores* also bestellt, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte zu gewährleisten, damit diese dem Kaiser direkt zugute kam - über das städtische Steueraufkommen? Dies war offensichtlich nicht der Fall - denn die italischen Städte, die als erste und für lange Zeit weitaus am häufigsten kaiserliche *curatores* erhielten, waren gar nicht steuerpflichtig.

4) Der erste datierbare *curator rei publicae* Nordafrikas ist für das Jahr 196 in Sufetula bezeugt.⁷⁸ Dieses Amt wird in Afrika also erst mit gleichsam hundertjähriger Verspätung eingeführt⁷⁹, ausgerechnet zu Beginn der Blütezeit afrikanischer Städte unter den Severerkaisern, die dort ihre Heimat hatten und diese nach Kräften durch kostspielige Bauprojekte förderten. Weder eine finanzielle Krise⁸⁰ noch der Wunsch, afrikanische Städte ihrer Autonomie zu berauben, dürften daher in diesem Fall Pate gestanden haben.

5) Schließlich ein Argument, das freilich nur mit Blick auf die Spätantike Bedeutung gewinnt: Wenn der fast immer von außen kommende, nicht aus der *civitas*, für die er eingesetzt wurde, stammende *curator r.p.* der hohen Kaiserzeit tatsächlich ein autonomiefeindliches und -zerstörendes Element war, dann liefe der veränderte Rekrutierungsmodus der Spätantike paradoxerweise auf eine Stärkung oder Wiederbelebung städtischer Selbstverwaltung hinaus; denn im 4. Jh. wählte offensichtlich der *ordo decurionum* selbst, wer *curator r.p.* wurde. Und der Kandidat kam aus den Reihen derer, die zuvor die höchsten Ämter derselben Stadt innegehabt hatten. Daß aber die Entwicklung von der Kaiserzeit hin zur Spätantike unter der Perspektive zunehmender "Autonomie" der Städte zu sehen ist, wird schwerlich ernsthaft zu behaupten sein.

⁷⁷ Mehrere Curaturen: Beispiele s. Liebenam, *Curator*, 296. Laut Duthoy, *Curatores*, 228, ist für 51 Personen mehrmalige Ausübung der Curatorentätigkeit bezeugt; ob diese gleichzeitig oder nacheinander erfolgte, ist allerdings nur in wenigen Fällen eindeutig zu bestimmen. Möglicherweise gibt es sogar ein Beispiel dafür, daß eine Person *curator* aller Städte einer ganzen Provinz war; s. CIL 14, 2107 (*c.civitatum universarum prov. Siciliae*); Kumulation einer Curatur mit anderen Ämtern: mehrere Belege zusammengestellt schon bei Liebenam, *Curator* 296 Anm.19 u. Kornemann, *curator*, 1807; in Spanien und Mauretanien wurde der Procuratorenposten z.B. manchmal mit einer Curatur r.p. kombiniert.

⁷⁸ S. die chronologische Auflistung nordafrikanischer *curatores rei publicae* bei Jacques, *Privilège*, 222-225.

⁷⁹ Aufgrund der großen Inschriftendichte in Nordafrika kann dieses "verspätete" Zeugnis kaum auf Überlieferungslücken zurückgeführt werden. S. Lepelley, *Cités*, 168.

⁸⁰ Zurecht behauptet deshalb Kolb, *Stadt*, 210, "daß dieses Amt keine schwere Finanzkrise, sondern allenfalls die Notwendigkeit einer kompetenten Organisation eines enorm angewachsenen Finanz- und Bauvolumens anzeigt."

Das wenige, was von der Tätigkeit der *curatores rei publicae* in Gallien bekannt ist, fügt sich nahtlos in das auf breiterer Quellengrundlage gewonnene allgemeine Bild ein:

- Vor Diokletian sind aus Gallien höchstens 10 *curatores rei publicae* bekannt⁸¹, die Hälfte davon aus der Narbonensis. Diese fünf sind alle in das 2. Jh. zu datieren, drei davon sogar schon in die Regierung Trajans oder Hadrians, also in eine Zeit, als dieses Amt eben erst entstanden und noch nicht sehr verbreitet war⁸² und die Städte der Narbonensis ihre Blüte erlebten, wie die damalige rege Bautätigkeit erkennen läßt. Es fällt daher schon a priori schwer, in diesen *curatores* ein wirkliches Krisenmoment oder gar kaiserliche Zentralisierungsinstrumente zu sehen.
- Auch in Gallien kennen wir das Beispiel eines *curator*, der sich kaum allzu intensiv um die ihm anvertrauten Städte gekümmert haben dürfte. A. Quintus Soillius Valerianus, der aus Nîmes stammte und dort die städtischen Ehrenstellen bekleidet, die Ritterwürde erlangt und es bis zum *flamen provinciae* gebracht hatte, war gleichzeitig *curator r.p.* für drei Städte der Gallia Narbonensis: Cavaillon (Cabellio), Avignon (Avennio) und Frejus (Forum Iulii).⁸³ Zwar lagen die ersten beiden Städte noch recht nahe bei seiner Heimatstadt (und seinem vermutlichen Wohnort) Nîmes, Frejus aber war immerhin gute 200 km entfernt. Eine wirkliche Präsenz in den Städten war also schon aus rein technischen Gründen unmöglich und wurde daher wohl auch bei seiner Ernennung nicht angestrebt. Vom erforderlichen Aktionsradius her ähnelte der Zuständigkeitsbereich des Sollius eher dem des Statthalters einer kleinen Provinz als dem eines Stadtmagistraten. Der *curator* übte seine Tätigkeit eben mehr **für** die Städte als **in** ihnen aus. Allerdings steht dieser Fall der gleichzeitigen Ausübung des Curatoren-Amtes für mehrere Städte in Gallien einzig da.⁸⁴
- Zu den reichhaltigsten Inschriftenbeständen gallischer Städte gehören die von Nîmes und Vienne. Während aber für Nîmes 28 *quattuorviri*⁸⁵ und für Vienne sogar stolze 33 *duumviri*⁸⁶ bekannt sind, ist für beide Städte kein einziger *curator r.p.* bezeugt. Wenn

⁸¹ Listen der gallischen *curatores rei publicae* finden sich sowohl bei Duthoy, *Curatores*, 198, als auch bei Jacques, *Privilège*, 252-254. Jacques weist gegenüber Duthoy einen zusätzlichen *curator* auf (CIL 10, 3856 = ILS 1173), von dem er freilich selbst meint, es handele sich um eine "curatelle très douteuse" (Jacques, *Privilège*, 254). Ansonsten differieren ihre Datierungen in einigen Fällen, jedoch in unerheblichem Ausmaß.

⁸² Jacques, *Privilège*, 250 u. 256.

⁸³ CIL 12, 3274 = ILS 6980 (Karriere vor der Curatorentätigkeit); CIL 12, 3275 = ILS 6980a; vgl. Jacques, *Cités*, 176.

⁸⁴ Gayraud, *Narbonne*, 344 behauptet eine solche Kumulation zwar auch für CIL 10, 6006 = ILS 1066 (... *cur. rei p./Narbon. item Anconitanor. item Tarricin.* ...); aber hier geht es wohl, angezeigt durch das wiederholte "item", um eine Aufreihung gleichartiger Dinge, nicht um die gleichzeitige Ausübung dieser Ämter; vgl. Duthoy, *Curatores*, 229. Sonst wäre dieser Fall sehr bemerkenswert, da die Entfernung der genannten Städte voneinander beträchtlich ist - von Narbonne bis zu den italischen Städten Ancona (Regio V) und Tarracina (Regio I) ist es wahrlich kein Katzensprung!

⁸⁵ S. Rupprechts Auflistung (Dekurionenstand, 98).

⁸⁶ Rupprecht, *Dekurionenstand*, 132f.; deren Mehrzahl ist überdies für das 2. Jh. bezeugt (Rupprecht, *Dekurionenstand*, 140), fällt also in die Zeit, in der mehr als die Hälfte der uns inschriftlich faßbaren gallischen *curatores* in anderen Städten in Erscheinung traten.

daraus auch nicht zwingend geschlossen werden darf, beide Städte seien niemals mit solchen Amtsträgern konfrontiert worden - die Folgerung, daß der *curator* zumindest keine häufige, geschweige denn permanente Erscheinung geworden ist, liegt auf der Hand.

- Manchmal kann die Funktion gallischer *curatores r.p.* genauer erschlossen werden. Auf sichererem Boden bewegen wir uns bei der Tätigkeit des L. Fulvius Aemilianus in Lyon. Er überwachte Anfang des 3. Jh.s die Arbeiten am Amphitheater, das auf Kosten der *centonarii* erbaut wurde.⁸⁷ Der einzige für Narbonne bezeugte *curator*, L. Burbuleius Optatus Ligarianus, amtierte wohl um das Jahr 126.⁸⁸ Nach einer ingenüösen, allerdings etwas gewagten Vermutung Gayrauds⁸⁹ ist seine Einsetzung im Zusammenhang mit dem Bau des Kapitols durch Kaiser Hadrian zu sehen, das dieser wohl bei einem Aufenthalt im Jahre 121 in Auftrag gegeben hatte. Da dieses Projekt Jahre später immer noch keine nennenswerten Fortschritte gemacht habe - so Gayraud -, habe Hadrian Burbuleius als *curator* eingesetzt, der künftig nach dem Rechten sehen sollte. Der Bau wurde 132 fertiggestellt. Zu diesem Zeitpunkt freilich weilte Burbuleius längst nicht mehr in Südgallien, sondern war auf der Karriereleiter weiter nach oben geklettert. Prinzipiell scheint eine solche Aufsichtstätigkeit über städtische Bauten, an denen sich der Kaiser finanziell beteiligte, durchaus vorstellbar gewesen zu sein.⁹⁰

Fazit

Das Amt des *curator r.p.* wurde vom Kaiser also nicht geschaffen, um die Selbstverwaltung der Städte zu beschneiden. Dazu hätten die beschränkten Kompetenzen dieses Amtes nicht ausgereicht, und auch die Art und Weise, wie das Curatorenamt in der Praxis ausgeübt wurde, spricht dagegen. Die *curatores* der hohen Kaiserzeit bedeuteten keine nennenswerte Beeinträchtigung der städtischen Selbstverwaltung oder der traditionellen Institutionen bzw. gar der ganzen Ämterverfassung.⁹¹

Jüngst hat Lepelley für die Zeit nach Kaiser Gallien († 268) eine - seines Erachtens zwar nur vorübergehende, inhaltlich aber radikale - Veränderung des Curatorenamtes ausgemacht. Einer der Kaiser im letzten Drittel des 3. Jh.s, am ehesten Carus oder Diokletian⁹², habe mittels der Curatoren zielbewußt „un stricte contrôle sur des cités“ zu etablieren versucht. Den entscheidenden Unterschied erblickt er dabei in der Systematisierung

⁸⁷ CIL 13, 1806 und auch CIL 6, 1422, vgl. dazu Pelletier, *L'administration*, 97.

⁸⁸ CIL 12, 6024 = ILS 1066. Datierung der Curatur: Gayraud, *Narbonne*, 244 (126 n.Chr.); Duthoy, *Curatores*, 197 (125 n.Chr.); Jacques, *Privilège*, 252 (vor 122 n.Chr.).

⁸⁹ Gayraud, *Narbonne*, 266ff. u. 344; er rekonstruiert eine Indizienkette, die mehrere recht plausible, aber unbeweisbare Annahmen erfordert.

⁹⁰ Jacques, *Privilège*, 297, führt einige Fälle an, in denen er dies vermutet.

⁹¹ Jacques, *Cités*, 165: "... ils ne furent pas les fossoyeurs de l'autonomie locale".

⁹² Was die genaue Zuweisung angeht, schwankt Lepelley; sprach er sich zunächst für Diokletian als wahrscheinlichsten Urheber dieser neuen Machtfülle des Curators aus (*L'amoindrissement*, 219), erkennt er inzwischen Carus oder einem seiner unmittelbaren Vorgänger diese Rolle zu (*Nivellement*, 470f.).

und Generalisierung von Kontrollmechanismen, die prinzipiell schon früher vorhanden, aber eben nur sporadisch eingesetzt worden waren.⁹³ Nunmehr bekam jede Stadt dauerhaft einen *curator*, und dessen Kompetenzbereich erweiterte sich beträchtlich über seine bis dahin einzige Aufgabe - die Kontrolle der städtischen Finanzen - hinaus auf alle Bereiche des städtischen Lebens: Überwachung und Koordinierung der öffentlichen Bautätigkeit, eine Art Polizeigewalt und die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, ja überhaupt die generelle Verwaltung der städtischen Angelegenheiten.⁹⁴

Für Gallien bleiben die Verhältnisse während jener Zeit im Dunkeln, da für die fraglichen Jahrzehnte zwischen 280 und 337 aussagekräftige Zeugnisse fehlen.

Es scheint aber prinzipiell fraglich, ob die von Lepelley beigebrachten Quellen wirklich seine weitreichenden Schlußfolgerungen stützen können.⁹⁵ So hängt die Kontrolle über den Gebäudebau doch eng mit der Sorge um die Finanzen zusammen, wie dies schon bei Schaffung des Amtes im 2. Jh. der Fall war. Und was spricht dagegen, die - in der Tat vielerorts belegte - Tätigkeit des *Curators* während der außerordentlichen, großangelegten Christenverfolgung unter Diokletian ebenfalls als kommissarische Sondermaßnahme zu sehen? Hauptproblem seiner Sichtweise ist aber folgende, sich daraus ergebende Konsequenz: Wie läßt es sich damit vereinbaren, daß dieses Amt mit oder trotz seiner großen Machtfülle wenig später schon, anscheinend unter Constantin d. Gr., „munizipalisiert“, der *curator* in die städtische Ämterstruktur eingegliedert und aus der städtischen Nobilität rekrutiert wurde?⁹⁶ Sollte der Kaiser, wenige Jahrzehnte nach einer beispiellosen Anbindung der Städte an die Zentrale, diese dann sogar gänzlich aufgegeben haben, wodurch die Städte strenggenommen also im früher oft als Zwangsstaat angesehenen Imperium des 4. Jh.s paradoxerweise sogar mehr Autonomie besessen haben müßten als zuvor?⁹⁷

Vielleicht ist die zunehmende Einflußnahme der Zentrale in den Städten weniger am *curator rei publicae* und einer kaiserlichen Reform dieser Institution festzumachen, sondern am Statthalter. Diokletians Reformen (Provinzvermehrung und -verkleinerung) verdichteten das Netz der Statthalter und erleichterten ihnen so den Zugriff auf die Städte. Gerade im Bereich der öffentlichen Bauten und Spiele ist ja in der Tat zuneh-

⁹³ Lepelley, Nivellement, 460: „... les empereurs possédaient pleinement, dès le Haut-Empire, tous les instruments juridiques et administratifs (correctores, curatores etc.) permettant à tout moment des interventions autoritaires. Toutefois, celles-ci restaient l'exception.“

⁹⁴ Lepelley, Nivellement, 466.

⁹⁵ Als wichtiges allgemeines Zeugnis dient Lepelley (*L'amointrissement*, 219) eine Stelle bei Laktanz (*mort.pers.* 7, 4), die freilich inhaltlich etwas vage bleibt, den *curator* gar nicht direkt erwähnt und ihre Bedeutung erst durch Deduktionsschluß von Diokletians sonstigem Profil als Reformier gewinnt; daneben führt er Bauinschriften und Märtyrerakten als Belege an, die - was den Westen betrifft - fast ausschließlich aus Nordafrika (vgl. *L'amointrissement*, 216), vereinzelt noch aus Italien stammen.

⁹⁶ S. dazu Frakes, *Origin*, 346.

⁹⁷ Lepelley selbst erkennt dieses Problem im späteren Aufsatz durchaus (*Nivellement*, 467), löst den Widerspruch aber nicht auf.

mend eine mehr oder weniger freie Verfügungsgewalt des Statthalters über die städtischen Finanzen zu beobachten.⁹⁸

I.3 Ämter und Funktionen im spätantiken Gallien

Die Quellenlage

Für die Spätantike ergibt sich, was die innere Verfaßtheit der gallischen Städte betrifft, ein Problem: Inschriften fallen als Quellen fast vollständig aus. Denn die inhaltlich besonders ergiebige Gattung der Ehreninschriften hat in Gallien, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, das 3. Jh. praktisch nicht überlebt.⁹⁹ Grabinschriften wurden weiterhin gesetzt, geben aber für unsere Fragestellung nur in Ausnahmefällen Aufschlüsse, da städtische Ämter jedenfalls auf christlichen Inschriften bestenfalls ausnahmsweise Erwähnung finden.¹⁰⁰ Dieses Problem stellt sich zwar auch in den anderen westlichen Provinzen des Reiches, aber in Italien und Nordafrika jedenfalls in unvergleichlich geringerem Ausmaß.¹⁰¹

Auch die gerade für das spätantike Gallien einigermaßen reichlich fließenden literarischen Quellen bieten dafür meist nur ungenügenden Ersatz, da sie nur selten auf die innerstädtische Situation eingehen. Daher ist oft weitgehend nur - anhand der Rechtsquellen - die Theorie der städtischen Verfassung und deren Veränderungen, d.h. die Situation, wie sie sich aufgrund des Codex Theodosianus und anderer Rechtsquellen darstellt, zu eruieren; eine Schilderung des praktischen Funktionierens und Zusammenspiels der Organe ist dagegen praktisch unmöglich.¹⁰²

⁹⁸ So Lepelley, Nivellement, 468f. selbst, mit Hinweis auf CJ 11, 42, 1 oder I Alg 1, 2048; vgl. auch unten die Ausführungen in Kapitel II.3.2.3.

⁹⁹ S. Vittinghoff, Entwicklung, 138; Février, Vetera et nova, 451; ders., Villes, 360 ("il n'existe quasiment pas d'inscription qui fasse état de magistratures exercées au IVe siècle").

¹⁰⁰ Wightman, Gallia Belgica, 204 ("omission of civil offices from Christian tombstones").

¹⁰¹ Beispiele: Über 150 Zeugnisse zum Städtepatronat der Spätantike sind erhalten - darunter ist aber eine einzige (ILS 6117) Inschrift aus Gallien! S. Krauses Katalog (Städtepatronat, 58ff.). Kein einziger gallischer *defensor civitatis* ist inschriftlich bezeugt, obwohl dieses Amt in Gallien durchaus eine Rolle gespielt haben muß, vgl. auch u. S. 54ff.

¹⁰² Vgl. Wightman, Gallia Belgica, 205: "While the theory of local administration can be pieced together, the absence of local evidence renders it hard to assess the practice." Wightmans Feststellung trifft für die belgischen Provinzen in besonderem Maße zu, läßt sich aber auch auf das übrige Gallien ausweiten.

I.3.1 Kurialenstand und traditionelle Ämter

I.3.1.1 Der Codex Theodosianus und die Lage des Kurialenstandes. Zeugnisse für Gallien

"*Curiales nervos esse rei publicae ac viscera civitatum nullus ignorat*"¹⁰³, heißt es in der novella 7, dem Gesetz eines der letzten weströmischen Kaiser, Maiorian, aus dem Jahr 458. Die moderne Forschung sieht in ähnlicher Weise Funktion und Funktionieren der antiken Stadt mit dem Schicksal der Kurialen verknüpft. Stellvertretend für viele mag Dahlheim stehen: "Im Schnittpunkt steht die Frage nach der Regierungsfähigkeit der städtischen Aristokratie, mit der die antike Stadt stand und fiel."¹⁰⁴ Dies gilt um so mehr, als die Zugehörigkeit zum *ordo decurionum* spätestens seit dem frühen 4. Jh. erblich und Voraussetzung für die Bekleidung städtischer Ämter war: "Eine Analyse der sozialen und rechtlichen Stellung der Curialen liefert somit erste Aufschlüsse über den Zustand und den Charakter der städtischen Verwaltung."¹⁰⁵ So kann es nicht wunder nehmen, daß die Beschäftigung mit dem "Kurialenproblem" stets einen breiten Raum in der Spätantike-Forschung einnahm. Reichhaltigste Quelle hierzu - zumal für den Westen¹⁰⁶ - und somit gegebener Ausgangspunkt jeder Untersuchung ist dabei der erste Titulus im 12. Buch des Codex Theodosianus, mit 192 Verfügungen der umfangreichste im gesamten Codex. Schon die bloße Anzahl der Gesetze ist ein Indiz für die Bedeutung, die der kaiserliche Gesetzgeber dem Kurialenstand beimaß. Laut Heuss liefert der Codex "über das Schicksal der Kurialen ... Material von einem Reichtum, für den es im ganzen griechisch-römischen Altertum - vielleicht von den Papyrusmassen des hellenistisch-römischen Ägypten abgesehen - nichts Vergleichbares gibt".¹⁰⁷

Der Eindruck, den die meisten modernen Leser des Codex Theodosianus gewannen, war, daß dem spätantiken Kurialen ein unvergleichlich hartes Los beschieden gewesen sein muß. Dill sieht den *ordo decurionum* als "prison-house of curial slavery" an, die Position eines Dekurionen "seems to a modern inquirer the most hopeless in the Roman social system."¹⁰⁸ Und Langhammer spricht, mit Blick auf das 4. Jh. von den "aufs

¹⁰³ Nov.Mai.7 (458); vgl. noch ein knappes Jahrhundert später CIC Nov. 4, 17 (Justinian): "Diejenigen, die unsere Institutionen gegründet haben, hielten es für nötig, in jeder Stadt einen Rat aus Honoratioren zu bilden, der die Interessen des Gemeinwesens systematisch verwalten sollte." (dt. Übersetzung nach Veyne, Brot und Spiele, 111).

¹⁰⁴ Dahlheim, Funktion, 24.

¹⁰⁵ Ausbüttel, Verwaltung, 9.

¹⁰⁶ Denn im Osten besitzen wir mit Libanius eine weitere Quelle, die grundlegend für jede Beschäftigung mit der Verfassung der spätantiken Stadt im Osten des Reiches ist und entsprechende Beachtung und Würdigung erfuhr; vgl. die einschlägigen Monographien von Petit, Libanios und Liebeschuetz, Antioch. Anders sieht es im Westen aus. Hier gibt es "unter den literarischen Quellen kein Pendant zu Libanios, keinen Autor, der mit so vielen Details über die ökonomische und soziale Lage des Curialenstandes in einer der Städte des Weströmischen Reiches berichtete." (Krause, Patronatsformen, 196).

¹⁰⁷ Heuss, Zwangsstaat, 610.

¹⁰⁸ Dill, Roman society, 256.

schwerste belasteten, gefürchteten Zwangsverbänden der *curiae* ..., denen sich auf jede erdenkliche Weise zu entziehen nun das einzige Streben der erblich an ihren Stand gebundenen *curiales* war."¹⁰⁹

Warum das? Schon immer hatten v.a. die Dekurionen für ihre Städte, die praktisch keinen "Verwaltungsapparat" und nur geringe regelmäßige Einkünfte besaßen, aber in zunehmendem Maße auch für den Staat bestimmte Leistungen (*munera*) erbringen müssen. In der Kaiserzeit, besonders im 3. Jh., waren vor allem die Verpflichtungen der Zentrale gegenüber stark ausgeweitet worden. Sie umfaßten nun etwa den Unterhalt von Staatsstraßen, die Verproviantierung der Armee, die Aushebung von Rekruten und den Einzug von Steuern. Die Belastung der Dekurionen scheint also deutlich größer geworden zu sein, und der Codex Theodosianus-Titel 12,1 schärft die Verpflichtung zu diesen *munera*-Leistungen immer wieder ein, weist auf die Zwangsbindung der Kurialen an ihren Stand hin.

Die herkömmliche Sichtweise, die die Situation des spätantiken Dekurionenstandes in den düstersten Farben schilderte, hat aber in den letzten Jahren zunehmende Kritik erfahren, die in einigen Punkten berechtigt erscheint:

1) So wurde etwa eine Verfügung aus dem Jahre 342 zu Unrecht als Beleg dafür genommen, daß in der Spätantike bereits ein relativ bescheidener Grundbesitz die Verpflichtung zum Eintritt in den *ordo decurionum* nach sich zog, was als Indiz für einen wirtschaftlichen Niedergang des Kurialenstandes und die Heranziehung immer kleinerer Grundbesitzer zu kurialen Aufgaben angesehen werden könne. In CTh 12, 1, 33 heißt es, wer mehr als 25 *iugera* (etwa 6,3 ha) Land sein eigen nenne und dazu noch ein größeres Stück Grund und Boden von der kaiserlichen Domänenverwaltung gepachtet hatte, dürfe sich nicht mit Hinweis auf einen durch letzteres gegebenen, im allgemeinen mit *immunitas* von städtischen Ansprüchen verbundenen Kolonenstatus kurialen Verpflichtungen entziehen. Verschiedentlich wurde daraus ein geringer Mindestzensus von 25 *iugera* Eigentum an Grund und Boden¹¹⁰ konstruiert, wobei der zweite Teil der kaiserlichen Verfügung ganz übergangen wurde.¹¹¹

Eine solche Interpretation ist aber unhaltbar. Zum einen ist diese an den *comes Orientis* gerichtete einzige Verfügung, die scheinbar vom kurialen Mindestzensus handelt, keineswegs von vornherein verallgemeinerbar im Sinne einer reichsweiten und einheitlichen Gültigkeit (also einer *lex generalis*); sie war wohl nur von regionaler Geltung.¹¹²

¹⁰⁹ Langhammer, *Magistratus*, 278.

¹¹⁰ Jones, LRE, 738: "... 25 iugera is a peasant holding."

¹¹¹ Dill, *Roman Society*, 247; Demandt, *Spätantike*, 409.

¹¹² So meint etwa Jacques, *Cités*, 110f., das sehr geringe Maß von 50 *iugera* - er addiert die im Gesetz erwähnten Mindestanteile von je 25 *iugera* eigenen und gepachteten Landes - sei vielleicht nur für den Süden Syriens gedacht gewesen, wo der kaiserliche Gesetzgeber, Constantius II., damals weilte. Die dortigen Städte aber seien teilweise äußerst bescheidene Siedlungen gewesen, was die niedrige 25 bzw. 50 *iugera*-Grenze zu erklären vermöchte. Eine ähnliche Argumentation schon bei Jones, LRE, 738.

Bei den enormen Unterschieden zwischen kleinen Landstädtchen in Nordafrika und Metropolen wie Mailand oder Trier - die sich natürlich auch in dem Reichtum ihrer jeweiligen *ordo*-Mitglieder niederschlugen - ist zu fragen, ob es für den kaiserlichen Gesetzgeber überhaupt sinnvoll gewesen wäre, genaue Grenzen für einen Mindestbesitz vorzugeben, der zum Kurialenstand qualifizierte. So finden sich denn nicht zufällig ab und zu im Codex Theodosianus allgemeine Angaben und vage Floskeln an den Stellen, wo es um die Besitzgrundlage der Kurialen geht.¹¹³ Ein Mindestzensus war nur auf lokaler, städtischer Ebene, von den jeweiligen Kurien selbst festzulegen.¹¹⁴

Überdies ist CTh 12, 1, 33 wohl überhaupt nicht als "Normierung eines Mindestvermögens" für die Zugehörigkeit zum Dekurionenstand zu verstehen, sondern die 25 *iugera* Eigenbesitz bedeuten vielmehr einen "verwaltungsinternen Richtwert, die Grenze, unter der die Städte in Konkurrenz zur kaiserlichen Domänenverwaltung auf ihre Rechte verzichten müssen"¹¹⁵, damit es zu keiner Doppelbesteuerung der kleinen Landbesitzer bzw. -pächter kam.

2) Oft findet sich die Behauptung, Mitgliedern des Dekurionenstandes sei der legale Aufstieg über den eng begrenzten Rahmen der Heimatstadt hinaus verwehrt gewesen.¹¹⁶ Nun ist der Versuch des kaiserlichen Gesetzgebers, die Kurialen soweit und solange irgend möglich zur Erfüllung kommunaler Pflichten und Dienste für den Staat einzuspannen, nicht zu leugnen. Ein gesetzeskonformer Weg, der den Kurialen den Ausstieg aus dem *ordo* ihrer Heimatstadt erlaubte, war aber zumindest zeitweise durchaus vorhanden.¹¹⁷ Kaiser Valens etwa erließ 371 folgende generelle Regel: Einem Kurialen, der alle kommunalen *munera* abgeleistet hatte und einen Sohn besaß, den er im *ordo decurionum* seiner Heimatstadt zurücklassen konnte, war der Aufstieg in den Senatorenstand (Clarissimat) ausdrücklich erlaubt.¹¹⁸ Im Jahr 416 wird sogar verfügt, zu senatorischen Würden dürfe gelangen, wer zuvor allen kurialen Obliegenheiten in der vorgeschriebenen Reihenfolge nachgekommen war - also ohne weitere Einschränkung etwa bezüglich

¹¹³ In CTh 12, 1, 133, wo es um die Heranziehung von Plebeiern zum *ordo* geht, heißt es beispielsweise: *Quicumque ex numero plebeiorum praesentibus singularum ordinibus civitatum agro vel pecunia idonei conprobantur, muniis curialibus adgregentur.*

¹¹⁴ Vgl. Ausbüttel, Verwaltung, 10.

¹¹⁵ Lehmann, Mehrfachbesteuerung, 383.

¹¹⁶ So z. B. noch 1990 Martin, Spätantike², 93. Er spricht davon, daß den Dekurionen "der gesellschaftliche Aufstieg verwehrt war. Sie können nicht mehr, wie im Prinzipat, legal in den Ritter- oder Senatorenstand gelangen." - In der 3. Auflage (1995) findet sich diese Aussage freilich nicht mehr.

¹¹⁷ Wie sogar Dill, Roman Society, 256f., der die Lage des Kurialenstandes im allgemeinen als dramatisch schlecht einschätzt, zugesteht: "The law did not absolutely prohibit a curial from rising to another grade in society, but it made his progress so slow and difficult that escape by legal means was possible to very few." Für die grundsätzliche Erlaubnis, nach Erfüllung kommunaler Pflichten in höhere Würden aufzusteigen, finden sich seit Constantin Bestimmungen im CTh; vgl. Horstkotte, Dekurionenrat, 154 mit Belegen.

¹¹⁸ CTh 12, 1, 74; freilich erstreckte sich der soziale Aufstieg damit nicht mehr, wie zumindest noch in severischer Zeit, automatisch auch auf die Nachkommen, vgl. Horstkotte, Dekurionenrat, 160.

der Nachkommenschaft.¹¹⁹ Und 377 wird den Dekurionen gestattet, nach Erfüllung ihrer *munera*-Verpflichtungen Statthalter zu werden sowie öffentliche Verwaltungsämter außerhalb der Stadt zu bekleiden.¹²⁰

Auch wurden Dekurionen, allerdings nur am Ende ihrer städtischen Laufbahn - nachdem sie alle *munera* erfüllt, alle Ämter bekleidet hatten - in das kaiserliche Rangklassensystem eingegliedert. Zumindest zwei Gesetze erkennen ihnen den comes-Titel zu¹²¹, freilich nur den 3. Ordnung.¹²²

Zudem zeigte der kaiserliche Gesetzgeber oft eine erstaunliche Konzilianz gegenüber ertappten Übeltätern, die sich ihrem *ordo* vor Ableistung der geforderten kurialen Dienste entzogen hatten - also nicht etwa nur denen gegenüber, derer man nicht habhaft werden konnte und die man deshalb durch das Zugeständnis der Straffreiheit leichter zur freiwilligen Rückkehr bewegen zu können glaubte.¹²³ Mehrere Gesetze legalisieren die bis zum Zeitpunkt ihrer Promulgation erfolgten Fälle von Kurialenflucht und sehen erst für zukünftig erfolgende Gesetzesübertretungen harte Maßnahmen vor - so wie unter Umständen ein neuer Kaiser einige Jahre später ein gleichlautendes Gesetz erließ, das die in dieser inzwischen Vergangenheit gewordenen Zukunft geschehenen Gesetzesübertretungen seinerseits legalisierte und nur für die Zukunft unter Strafe stellte!

Weder war also der Aufstieg über den städtischen Rahmen hinaus ständig und gänzlich verboten, noch waren solche Verbote faktisch besonders wirksam - wenn die städtische Kurie denn ein Gefängnis war, dann gelang jedenfalls vielen der Ausbruch.

3) Einige Aussagen der antiken Quellen, die eine weitgehende Entleerung der städtischen Kurien anzuzeigen scheinen, waren übertrieben oder trafen nur vorübergehend zu. So ist wohl nicht zu leugnen, daß die Kurie von Antiochia im 4. Jh. einen beträchtlichen Mitgliederschwund erfahren hat. Aber die von Libanios überlieferten Zahlen sind rein rhetorisch bedingte Kunstgrößen, die nichts für das tatsächliche Ausmaß dieses Schrumpfungprozesses hergeben. Während er einmal davon spricht, früher habe es 1.200 Ratsleute gegeben, nun aber nur noch 120, lauten die Zahlen an anderer Stelle 600 bzw. 60.¹²⁴ Seine Angaben sind also mit Vorsicht zu genießen.¹²⁵ Immerhin wird man geneigt sein, auf der Grundlage von Libanios' Zeugnis zumindest einen starken Rück-

¹¹⁹ CTh 12, 1, 182: *Nemo posthac munerum ordine transcurso ad altioris curiae honores audeat pervenire, sed prius universis functionibus per ordinem propriae civitatis expletis tum demum ad competentem honorem singuli venire deproperent.* Ähnlich schon CTh 12, 1, 29 (340).

¹²⁰ CTh 12, 1, 77.

¹²¹ Zum Comestitel als Titel des kaiserlichen Rangklassensystems s. Martin, Spätantike, 74.

¹²² CTh 12, 1, 109 (385); 12, 1, 127 (392; *comes*-Titel 3. Ordnung).

¹²³ Z. B. CTh 12, 1, 11 (325); 12, 1, 13 (326); 12, 1, 22 (336); vgl. Horstkotte, Zwangsstaat, 116; Schubert, Sonderstellung, 331.

¹²⁴ Liban. or. 49,8; 48, 4.

¹²⁵ S. dazu auch Witschel, Krise, 119 Anm. 6; Ähnliches gilt für eine weitere, oft bemühte Ammianstelle (27, 7, 6), die sich auf Illyrien bezieht; vgl. dazu Kolb, Stadt, 199, der mit überzeugenden Argumenten deren Aussagegewert zumindest stark einzuschränken vermag.

gang der Ratsmitglieder durch deren Aufstieg in den Senat von Konstantinopel, das Ergreifen des Lehrberufs (wie Libanios selbst!) etc. anzunehmen.

Doch selbst die allgemeine Tendenz solcher Aussagen ist nicht über jeden Zweifel erhaben. So beklagt Libanios etwa wortreich das Schicksal einst blühender Städte wie des phönizischen Emesa, "die sogar ihren städtischen Rang zufolge des Dahinschwindens ihrer Curien eingebüßt haben".¹²⁶ Groß ist daher das Erstaunen darüber, noch für das Jahr 444 ein Gesetz zu finden, das die Existenz von Dekurionen in Emesa bezeugt.¹²⁷ Falls Libanios' Aussage nicht maßlos übertrieben war, muß sich in diesem Fall die Lage nach dem späten 4. Jh. wieder deutlich verbessert haben.

Und während ein Gesetz schon für 339 von der Ausdünnung des karthaginensischen *ordo* spricht¹²⁸, die ihn bis an den Rand der Funktionsfähigkeit gebracht haben müßte, scheinen spätere Zeugnisse damit doch schwer vereinbar zu sein. Zum einen preist Kaiser Honorius noch 397 allgemein die glänzende Verfassung der Städte der Africa proconsularis, deren bedeutendste eben Karthago war¹²⁹, zum anderen stellt Salvian Karthago als Musterbeispiel einer, bis zur Eroberung durch die Vandalen, gut funktionierenden römischen Stadt dar.¹³⁰

Ob die Bestimmung, bei Eintragungen in die *gesta municipalia* müßten drei Kurialen zugegen sein¹³¹, unbedingt als Indiz für die Kurialenflucht verstanden werden muß¹³², scheint fraglich. Die Dreizahl wird doch kaum als Mindestgröße des *ordo* anzunehmen sein, die auch in fluchtgeplagten Städten noch garantiert schien, sondern wurde wohl aus Praktikabilitätsgründen (organisatorische Aufwandsbegrenzung) festgesetzt. Warum sollte z.B. bei freiwilligen Rechtsgeschäften jedesmal die ganze Kurie bemüht werden, um zu bezeugen, daß eine Freilassung oder Adoption ordnungsgemäß vonstatten gegangen war?

4) Von den zahlreichen Verfügungen des Codex Theodosianus, die auf das Problem der Kurialenflucht eingehen, richtet sich der ganz überwiegende Anteil gegen den Aufstieg von Kurialen: 25 gegen den Erwerb des Senatorenranges, 29 gegen ihre Beförderung zu unterschiedlichen *dignitates*, 11 Gesetze gegen den Zugang zu den kaiserlichen *officia* und *militia Palatina*. Wesentlich weniger Bestimmungen versuchten demgegenüber zu verhindern, daß Dekurionen ihr Heil in einer offensichtlich aus der Not geborenen, echten Flucht suchten - ging es hier doch jeweils um eine " tiefer stehende gesellschaftlich-

¹²⁶ Hahn, Immunität, 186.

¹²⁷ Nov. Theod. 15, 2, 1; s auch Ste. Croix, Class Struggle, 649 Anm. 22.

¹²⁸ CTh 12, 1, 27 (an den *proconsul Africae* adressiert): *Rarum Karthaginis splendidissimae senatum et exiguos admodum curiales residere conquestus es ...*

¹²⁹ CTh 12, 5, 3 (an den *proconsul Africae*).

¹³⁰ Salv. Gub. 7, 16ff.

¹³¹ CTh 12, 1, 151 (396).

¹³² So Demandt, Spätantike, 408.

wirtschaftliche Position"¹³³, die einem Abstieg gleichkam. Ganze zwei Verfügungen untersagten den Eintritt in kaiserliche *fabricae*, ebenfalls zwei die *cessio bonorum*, durch vier Gesetze versuchte der kaiserliche Gesetzgeber dem Übertritt eines Kurialen in das *patrocinium* eines mächtigen *patronus* zu wehren. Freilich wird die Zahl der betreffenden Gesetze kaum direkt proportional derjenigen der Fluchtwege entsprochen haben.¹³⁴ Denn für die Leistungsfähigkeit des gesamten *ordo* und die Erfüllung der vielen auch unmittelbar in staatlichem Interesse liegenden kurialen *munera*-Verpflichtungen waren die aufstiegsorientierten und daher notwendig oder doch in der Regel auch finanzstarken Dekurionen zweifellos wichtiger als diejenigen, die offensichtlich einfach nicht mehr in der Lage waren, die kurialen Lasten zu tragen, und vor ihrem absehbaren Ruin entwichen.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Gesetze zur Kurialenflucht nicht als Beleg für einen durchgängigen - wirtschaftlichen - Niedergang und mangelnde Leistungsfähigkeit des *ordo decurionum* anzusehen sind. Und es ist anhand der Gesetze auch nicht etwa im späten 4. und frühen 5. Jh. eine Entwicklung hin zum Schlimmeren zu beobachten; etwa in dem Sinne, daß die Gesetze gegen eine Flucht nach unten in aussagekräftiger Weise zunähmen.¹³⁵

5) Die meisten Gesetze des Codex-Titels "de decurionibus", die eindeutig einer bestimmten Region des Reiches unterhalb der Ebene der Prätorianerpräfektur zugeordnet werden können, waren ausdrücklich für Nordafrika als Ganzes, eine seiner Provinzen oder Städte bestimmt.¹³⁶ Darunter befinden sich auch einige Bestimmungen, die auf einen recht deplorablen Zustand des dortigen Kurialenstandes schließen lassen.

In vielen Verfügungen wird die Rückführung von Kurialen angeordnet, die sich den Verpflichtungen ihren Heimatstädten gegenüber entzogen hatten und illegal, etwa durch Kauf oder Patronage (*suffragium*), in die kaiserliche Verwaltung oder gar den Senat gelangt waren. Im Jahr 395 wird beispielsweise angeordnet, daß deren Vermögen zugunsten des geschädigten *ordo* zu konfiszieren ist, falls sie nicht innerhalb von fünf Jahren doch an ihren angestammten Platz in der Heimat zurückkehren.¹³⁷ Im selben Jahr wird beklagt, daß zum Ruin der städtischen Ratsversammlungen Dekurionen gar *navicularii* werden¹³⁸, also sogar die Mitgliedschaft in einer ebenfalls Zwangsverpflichtungen unterliegenden Berufskorporation dem Kurialendasein vorziehen.

¹³³ Hahn, Immunität, 183.

¹³⁴ So Kolb in einem Diskussionsbeitrag (Hahn, Immunität, 197).

¹³⁵ Dies zeigt Krause, Patronatsformen, 198, gegen Hahns dahingehende Behauptung (Immunität, 184 u. 199).

¹³⁶ 32 von 85, also mehr als ein Drittel! S. Lepelley, 244.

¹³⁷ CTh 12, 1, 143 u. 144. An Nordafrika adressierte, gegen die Kurialenflucht gerichtete Gesetze finden sich schon früh: vgl. CTh 12, 1, 26 u. 28 (338 u. 340).

¹³⁸ CTh 12, 1, 149: *Curiales in exitium curiarum se conantur exuere quacumque occasione patrimonii qualitercumque quaesiti naviculariorum onere volentes suam originem commutare.*

Wäre der Codex Theodosianus die einzig erhaltene Quelle aus jener Zeit, läge folglich der Schluß nahe, um die dortige städtische Führungsschicht sei es besonders schlecht bestellt gewesen. Nun liefern aber gerade für Nordafrika andere Quellengattungen - Epigraphik und Archäologie - reichlich Belege dafür, die ganz im Gegenteil annehmen lassen, daß die dortigen Städte im allgemeinen und die Kurialen im besonderen im 4. Jh. geradezu eine späte Blüte erlebten. Das Album von Timgad (Thamugadi) aus den 360er Jahren bezeugt einen städtischen *ordo* von über 150 Dekurionen - von existenz- oder funktionsgefährdender Entleerung durch flüchtige Kurialen kann also keine Rede sein - und enthüllt "le maintien d'une organisation stricte d'institutions municipales régulières et vivantes".¹³⁹ Zahlreiche Inschriften städtischer Honoratioren bezeugen, daß es nach wie vor Dekurionen und Amtsträger gab, die sich - wie schon ihre Vorfahren - als Euergeten hervortaten.

Das Zeugnis des Codex Theodosianus darf also in seiner Aussagekraft nicht überschätzt werden.

Lepelley liest daher sogar das Zeugnis der Gesetzgebung unter einer der üblichen geradezu diametral entgegengesetzten Perspektive: Die zahlreichen Nordafrika betreffenden Verfügungen, von denen einige zweifelsfrei auf Ersuchen einzelner Städte oder Provinziallandtage selbst zurückgingen, sind ihm ein Indiz für den vergleichsweise guten Zustand der dortigen Städte und ihrer Führungsschicht. Seiner Meinung nach bezeugt die hohe Zahl "afrikanischer" Gesetze nämlich, daß es hier noch sinnvoll erscheinen konnte, die traditionellen Organe aufrechtzuerhalten, wohingegen diese in anderen Regionen des Reiches bereits so geschwächt gewesen seien, daß dort diesbezügliche Versuche gar nicht mehr unternommen wurden.¹⁴⁰

Ist diese Argumentation vielleicht noch zuzuspitzen? Wenn sogar für Nordafrika, dessen Städtewesen, Institutionen und Kurialenschicht ausweislich der Inschriften und literarischen Quellen noch im 4. Jh. einigermaßen intakt waren, trotzdem solche "harten" Gesetze erforderlich schienen, um den Bestand der Kurien zu sichern - wie mag es da erst um die Lage der *ordines decurionum* in anderen Teilen des Reiches bestellt gewesen sein?

Auch für die Diskussion der Lage der Kurialen in Gallien kommt man nicht umhin, das Zeugnis des Codex Theodosianus heranzuziehen. Freilich ergibt sich dabei ein Problem. So wenig nämlich das Album von Timgad zu gebrauchen ist, um die gleichzeitigen in-

¹³⁹ Chastagnol, Album, 89f.

¹⁴⁰ Lepelley, Cités 1, 245f.: " ... dans les zones où les villes étaient très peu nombreuses, ou détruites, ou réduites à de très petites dimensions depuis les invasions du III^e siècle, l'état romain ne pouvait plus compter pour l'administration, la perception des impôts et l'ensemble des responsabilités publiques, sur des conseils municipaux rares ou exsangues. ... Les nombres considérables des documents destinés à l'Afrique est donc un sûr indice de la vitalité de cette contrée et de ses villes."

neren Zustände in gallischen Städten wie Reims oder Poitiers zu erschließen¹⁴¹, so wenig sind auch die Verfügungen des Titels CTh 12,1 "*de decurionibus*" ohne weiteres einfach als Zustandsbeschreibungen für Gallien verwendbar. Die meisten Bestimmungen des Codex Theodosianus sind zwar *leges generales* und beanspruchten also prinzipiell allgemeine, reichsweite Gültigkeit, selbst wenn sie nur von einem Teilkaiser erlassen worden waren. Für den Geltungsanspruch des Kaiserrechts mag das einen bedeutenden Unterschied gemacht haben¹⁴²; doch den Anlaß für den Kaiser, rechtssetzend tätig zu werden, boten doch nach wie vor konkrete Anfragen und Einzelfallentscheidungen. So kann anhand der 192 Bestimmungen des Titulus 12,1 des Codex Theodosianus zwar die Rechtslage für Gallien rekonstruiert werden; einen Einblick in die konkrete Lage des Kurialenstandes in Gallien können aber bestenfalls - wenn überhaupt - die Gesetze bieten, die an Institutionen in Gallien gerichtet waren, also etwa einzelne Städte bzw. deren Ratskollegien, den Provinzstatthalter oder vor allem den Prätorianerpräfekten¹⁴³, den normalen Adressaten spätantiker kaiserlicher Verfügungen.

Differenziert man auf diese Weise, besitzt freilich nur ein geringer Bruchteil von Bestimmungen für Gallien wirkliche Bedeutung: Ganze 4 der 192 in CTh 12, 1 erhaltenen Verfügungen sind an den *praefectus praetorio Galliae* gerichtet!¹⁴⁴

Die Lage in Gallien

Aus der Mitte des 4. Jh.s ist im Codex Theodosianus eine Verfügung an den Prätorianerpräfekten Galliens erhalten, gerichtet gegen eine bestimmte Art des Aufstiegs von Kurialen in einen höheren, Immunität verheißenden Rang¹⁴⁵. Diejenigen, die den Titel "*ex comitibus*" oder "*ex praesidiis*" durch *suffragium* erworben hatten, also eigentlich

¹⁴¹ Vgl. Lepelley, *classical city*, 71: "It would be absurd to imagine that the situation reflected by the municipal album of Timgad was repeated all over the empire." Es sollte nachdenklich stimmen, daß gerade Lepelley, dessen Untersuchungen über Nordafrika einen gewissen Wendepunkt der Forschung darstellten, insofern sie für eine Region die Aufrechterhaltung traditioneller städtischer Institutionen überzeugend nachweisen konnte, zur Vorsicht mahnt, die afrikanischen Zustände für exemplarisch zu erachten. Deswegen ungeachtet hat sich in jüngerer Zeit, an Lepelley anknüpfend, im Gefolge von Vittinghoff und Horstkotte eine Forschungsrichtung etabliert, die in Zurückweisung übertriebener früherer Dekadenztheorien nun das Pendel zu stark in die andere Richtung ausschlagen läßt; vgl. etwa Krause, der die Beweiskraft des Albums von Timgad zu verallgemeinern sucht und, mit Blick auf den Westen, behauptet: "Das Album von Timgad zeigt exemplarisch, daß die Curien in der zweiten Hälfte des 4. Jh.s noch nicht unter einem gravierenden Mitgliederschwund zu leiden hatten." (Krause, *Patronatsformen*, 197). Bezeichnend scheint mir auch, daß Vittinghoff sich in seinem Beitrag zum "Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte" ständig auf Lepelleys Forschungen über Nordafrika beruft; eine ausgewogenere Sicht, die stark nach Regionen differenziert, findet sich jüngst bei Witschel, *Krise*, passim.

¹⁴² S. Martin, *Spätantike*, 107f.

¹⁴³ Der freilich auch noch für Spanien und Britannien verantwortlich war.

¹⁴⁴ Eine Übersicht der Gesetze des Codex Theodosianus, die an gallische Prätorianerpräfekten gerichtet waren bzw. inhaltlich auf gallische Zustände eingehen, findet sich bei Duval, *La Gaule* 2, 752-755 (insgesamt für alle Gallien betreffenden Gesetze der spätantiken Codices bzw. anderweitig überlieferte Gesetze: s. Duval, *La Gaule* 2, 749-761). Seine Auflistung ist aber nicht vollständig. Eine Überprüfung der 192 Bestimmungen des CTh 12,1 auf ihre Adressaten hin - auf Grundlage der PLRE - ergibt, daß neben den von Duval angeführten Gesetzen eine weitere Bestimmung an einen gallischen Prätorianerpräfekten gerichtet war, der auch Adressat von Gesetzen in anderen Titeln des CTh war.

¹⁴⁵ CTh 12, 1, 36 (343).

Immunität erlangt hatten, sollten nämlich dennoch dazu angehalten werden, kommunalen Verpflichtungen (*onera et munera*) nachzukommen und die *capitatio plebeia* mit einzahlen helfen.¹⁴⁶ Exemption soll erlangen, wer tatsächlich in der Provinzverwaltung tätig oder mit öffentlichen Gesandtschaften betraut ist. Die doch recht zahlreichen literarischen Quellen des spätantiken Galliens bieten - gemessen etwa an Libanios Werken - wenig Aufschlüsse über die Lage der Kurialen. Vom Eintritt eines Kurialen in das Patronatium etwa, in den Schutz eines Großgrundbesitzers, ist in gallischen Quellen gar nicht die Rede.¹⁴⁷ Klagen über die Zwangsbindung von Kurialensöhnen oder drückende *munera*-Lasten begegnen nicht; auch von der in den Gesetzen vielbeschworenen Kurialenflucht verlautet wenig bis gar nichts.

Einige der von Ausonius in seiner "Commemoratio" erwähnten Professoren von Bordeaux stammten ursprünglich aus dem Kurialenstand. "Flucht" vor einem nicht mehr zu ertragenden Zustand, dem man sich mit allen Mitteln zu entziehen sucht, ist in diesem Fall aber wohl kaum die passende Bezeichnung. Überhaupt wird das Kurialendasein bei der Entscheidung, den Lehrberuf zu ergreifen, wohl nicht der ausschlaggebende Beweggrund gewesen sein; muß doch der Lehrberuf, der ja auch eine regelrechte und langwierige Ausbildung erforderte, am ehesten als eine rang-, geburts- und auch geldunabhängige Leistung und Befähigung, also "Professionalität" erfordernde Tätigkeit, gelten. Und ob überhaupt eine "Professur" erreicht werden würde, war zu Beginn keineswegs sicher abzusehen. Daher ist der Vergleich etwa mit dem Kauf bestimmter immunitätsverleihender Rangtitel kaum zulässig.

Eine Stelle in Salvians "de gubernatione dei" liefert vielleicht einen Beitrag zum Stichwort "Kurialenflucht". Ihrzufolge "werden Arme ausgeplündert, seufzen Witwen, werden Waisen mit Füßen getreten; ja es ist soweit gekommen, daß viele von ihnen, und zwar nicht solche aus niedrigem Geschlecht und mit guter Bildung (*non obscuris natalibus et liberaliter instituti*) zu den Feinden fliehen, um nicht unter dem Druck staatlicher Verfolgung zu sterben."¹⁴⁸ Van Dam möchte in den letzteren Kuriale sehen, die über geringes Vermögen und wenig Einfluß verfügten, also gleichsam vom unteren Rand des *ordo* stammten.¹⁴⁹ An einer anderen, zum *locus classicus* gewordenen Stelle bezeugt Salvian jedenfalls, daß Kuriale nicht (allein) unter Amtslasten und Verpflichtungen dem Staat gegenüber zu leiden hatten, sondern - zumindest auch - noch in der Lage waren, selbst Druck auszuüben: "Denn wie viele große Städte, ja sogar Landstädte und Dörfer gibt es noch, wo nicht ebenso viele Tyrannen leben wie Kurialen? Aber vielleicht sind

¹⁴⁶ So Pharr, Theodosian Code, 347 Anm. 61.

¹⁴⁷ S. Krause, Patronatsformen, 195.

¹⁴⁸ Salv. Gub. 5, 21.

¹⁴⁹ Van Dam, Leadership, 43: "Presumably these men were councillors in their respective cities ...".

sie noch stolz auf diesen Titel, weil er Macht und Ehre bedeutet."¹⁵⁰ Manche Forscher haben an dieser Aussage inhaltlich Anstoß genommen und sie Salvians einseitiger Parteinahme für die unterdrückten Armen, Witwen und Waisen zugeschrieben: "Even the curiales, the middling proprietors, whose position seems to a modern inquirer the most hopeless in the Roman social system, are treated by Salvianus as cruel oppressors of those beneath them."¹⁵¹ Ein Gesetz im Codex Theodosianus bezeugt, daß in Gallien um 400 jedenfalls einem *colonus* oder *inquilinus* die Mitgliedschaft im *ordo decurionum* begehrenswert erschien.¹⁵² Wenn einige wenige Gesetze - keines davon freilich mit gallischem Adressaten - auch die Flucht von Dekurionen "nach unten" behandeln, in ein *collegium* oder einen kaiserlichen Manufakturbetrieb¹⁵³, also eine sozial und vom Status her eindeutig tiefere Position, sind diese also zumindest nicht als Indiz dafür zu nehmen, daß so ein Schicksal prinzipiell dem eines Kurialen vorzuziehen, a priori erträglicher gewesen oder erschienen wäre.

Übertriebenen Vorstellungen von einem Niedergang des Kurialenstandes ist also auch für Gallien eine Absage zu erteilen. Allein, die Widerlegung extremer Dekadenztheorien und positive Belege für die Existenz von Kurien z.T. noch über das 5. Jh. hinaus¹⁵⁴ implizieren noch lange nicht, es sei also einfach alles beim Alten geblieben, der Kurialenstatus als solcher von gleicher Bedeutung gewesen wie während der Kaiserzeit.

Einen gewissen Anhaltspunkt dafür scheint mir sogar der eben erwähnte Passus bei Salvian zu bieten, der die Kurialen als lokale Tyrannen vorstellt. Denn bevor er sich über die Unterdrückerrolle der Kurialen ausläßt, spricht Salvian vom Mißbrauch, der mit staatlichen (Steuer-?) Schuldforderungen getrieben wurde und leitet dann mit den Worten über: "Und das tun nicht nur die Höchsten, sondern auch die **Niedrigsten**, nicht nur die Richter (d. h. Statthalter), sondern auch die **Untergebenen** der Richter."¹⁵⁵ Kurz vor der Mitte des 5. Jh.s zumindest stehen die Kurialen also im Unterdrückungsapparat, wie Salvian ihn sieht, eher am unteren Ende und nur aus der Unteransicht, in der Perspektive der Opfer erscheinen sie mächtig. Über die Aufgaben des *ordo decurionum* und die Organisation der städtischen Verwaltung erfahren wir sonst nichts. Da Salvian sich von den öffentlichen Einrichtungen Karthagos so überaus beeindruckt zeigt¹⁵⁶, vermutet Lepellety, in dessen Heimat Gallien, selbst in Trier, woher er stammte und das bis Anfang des 5. Jh.s Sitz der Prätorianerpräfektur und bedeutendste gallische Stadt gewesen war,

¹⁵⁰ Salv. Gub. 5, 18 (Übers. A. Mayer, dort steht aber "Beamte" statt "Kurialen"): *Quae enim sunt non modo urbes sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sunt?*

¹⁵¹ Dill, Roman Society, 320.

¹⁵² CTh 12, 19, 2 (400; an Vincentius, den damaligen Prätorianerpräfekten Galliens).

¹⁵³ *collegia*: CTh 12, 1, 37; 12, 1, 62; 12, 1, 162; *fabricae*: CTh 12, 3, 1 u. 2.

¹⁵⁴ S. S. 34.

¹⁵⁵ Salv. Gub. 5, 17: *et hoc non summi tantum, sed paene infimi, non iudices solum, sed etiam iudicibus obsequentes.*

¹⁵⁶ Salv. Gub. 7, 67.

habe es dergleichen wohl nicht mehr gegeben. Lepelley wertet die Aussage über Karthago also als - weitgehend realistisches - Gegenbild zu der Verfassung gallischer Städte.¹⁵⁷

Auch Sidonius, Hauptquelle für die Verhältnisse im Gallien nach Mitte des 5. Jh.s, bietet wenig Aufschluß über Funktionieren oder Nichtfunktionieren der *ordines decurionum*. Wir erfahren von ihm nur, daß in Bourges die *cives* noch Beschlüsse (*decreta*) faßten, die sogar einen Bereich betrafen, der normalerweise wohl nicht in ihre Zuständigkeit gefallen sein dürfte. Der dortige Bischof war gestorben, und um seine Nachfolge war anscheinend ein heißer Streit entbrannt, der die Einwohnerschaft in verschiedene Fraktionen spaltete. So wurde an Sidonius geschickt, der nach Bourges kommen und dort einen neuen Bischof einsetzen sollte.¹⁵⁸ Unter "*cives*" ist in diesem Kontext nicht die Gesamtheit der Bürger zu verstehen.¹⁵⁹ Der Begriff dürfte vielmehr wesentlich die Kurialen umfassen. Es ist aber fraglich, ob damit nur sie gemeint waren und nicht vielmehr der Kreis der führenden Männer der Stadt, der auch die *honorati* umfasste, die an den städtischen Angelegenheiten, zumal in einem so wichtigen Fall, wie ihn Bischofswahlen darstellten, Anteil nahmen - wenn sie es wollten.

Die *concilia*, die Sidonius mehrmals erwähnt, waren wohl allesamt Provinzialversammlungen. Sicher ist das für ep.1, 6. Aber auch in ep. 5, 20, wo es etwas unklar bleibt, ist dies wohl anzunehmen.¹⁶⁰ Dafür spricht schon Sidonius' eigene Beteiligung, die noch vor die Zeit seines Bischofsamtes fällt. In seinem Brief spricht er von "*civitatis in concilio*". Zum einen ist es schwer vorstellbar, Sidonius, der hohe Posten im Staatsdienst bekleidet hatte, habe noch einfache Ratsversammlungen einer Stadt wie Lyon besucht, die ihre einstige Bedeutung inzwischen weitgehend eingebüßt hatte. Zum anderen berichtet er über die Herkunft eines seiner persönlichen Feinde namens Paeonius mit abfälligem Unterton, diese reiche nicht über den Gesichtskreis einer kleinen Stadt hinaus.¹⁶¹ Über diese Ebene hatte sich Sidonius weit erhoben, und so hören wir von ihm mit jener einen Ausnahme nichts weiter über Kurien gallischer Städte. Ob dies für sich genommen viel besagt, ist allerdings fraglich. In einer Blütezeit der römischen Städte und ihrer Institutionen, um die Wende vom ersten zum zweiten nachchristlichen Jahr-

¹⁵⁷ Lepelley, *Cités* 2, 34 Anm. 85 ("On notera l'insistance sur la perfection, la diversité, la minutie des organismes administratifs de Carthage. ... le gaulois Salvien ne connaissait pas, dans les cités de son pays, une organisation aussi complexe, une structure municipale aussi élaborée, même à Trèves, dont il était originaire.")

¹⁵⁸ Sid. ep. 7, 5, 1: *Biturigas decreto civium petitus adveni* Vgl. dazu u. S. 231 u. 243.

¹⁵⁹ Claude, *Byzantinische Stadt*, 238f.

¹⁶⁰ S. Loyen, *Sidoine II*, 208, spricht von „l'assemblée provinciale“ und schwankt nur darin, ob es sich um die Versammlung der Provinz Clermont oder der von Lyon handelt (ebenda, 240 Anm. 64; allerdings ohne nähere Begründung); anders Anderson II, *Sidonius*, 241 Anm. 1 - ihm zufolge ist „probably the *Curia* of Lyon“ gemeint.

¹⁶¹ Sid. ep. 1, 11, 5: *Ceterum si requisisses: 'Qui genus, unde domo?', non eminentius quam municipaliter natus.*

hundert, entstand Plinius' Briefsammlung, die mit der des Sidonius in manchem verglichen werden kann.¹⁶² Auch in ihr spielen städtische Ratsversammlungen oder einzelne ihrer Mitglieder keine nennenswerte Rolle.¹⁶³

In der nachrömischen Zeit hat das Breviarium Alaricianum, für die römischen Untertanen der Westgoten bestimmt, viele die Kurialen betreffende Gesetze - vor allem aus dem Codex Theodosianus - übernommen. Es liegt auf der Hand, dass dies nur Sinn hatte, wenn es im Herrschaftsbereich der Westgoten, der in Gallien weite Teile des Südwestens, vor allem Aquitanien, umfaßte, noch Kurien gab.

Zwei Funktionen werden im Breviarium Alaricianum den Dekurionen zuerkannt:

- 1) Die Kurialen stellten die *exactores* und *susceptores*, die mit dem Steuereinzug betraut wurden¹⁶⁴; diese Aufgabe kam ihnen noch bis Ende des 6. Jh.s zu, also zu einem Zeitpunkt, als das Westgotenreich seine gallischen Besitzungen bereits lange verloren hatte.¹⁶⁵
- 2) Die Teilhabe von Kurialen an den *gesta*-Verhandlungen, also quasi-notariellen Aufgaben (bei Testamentseröffnungen, Freilassungen, Adoptionen usw.)¹⁶⁶, blieb sogar bis ins 8. Jh. erhalten.

Für das Frankenreich bietet erst Gregor von Tours Aufschluß. Zu seiner Zeit hatten die Kurialen offensichtlich nichts mehr mit dem Steuereinzug zu schaffen¹⁶⁷, also jene Funktion verloren, die sie für den spätantiken Staat so unverzichtbar gemacht hatte. Eine "*curia*" - unter Vorsitz des Defensoren und vereinzelt noch weiterer Amtstitelträger - als "bureaux de transcriptions des actes" ist dagegen vereinzelt, vor allem durch Testamente, Schenkungen und Formelsammlungen noch für das 6. und 7. Jh.¹⁶⁸, z.T. noch später, in Poitiers letztmals sogar im Jahre 805 bezeugt.¹⁶⁹ Eine Institution, die sich "*curia*" nannte, gab es demnach selbst noch in nördlich oder zentral gelegenen Städten Galliens wie Meaux, Paris, Le Mans, Orleans, Angers, Tours, Sens und in der Auvergne, innerhalb Aquitaniens in Bordeaux, Cahors, Poitiers und Bourges.¹⁷⁰ Von irgendwelchen weiteren Aufgaben oder Aktivitäten verlautet aber nichts. Wie im weiteren Verlauf der Untersuchung noch klarer zu sehen sein wird, hat Claude recht, wenn er

¹⁶² S. u. Kap. II.5.

¹⁶³ In ep. 1, 19 taucht ein Ratsherr von Como auf, in ep. 3, 2 ein führendes Ratsmitglied (*princeps*) von Altinum - das ist bereits alles!

¹⁶⁴ S. Conrat, Breviarium, 768-771.

¹⁶⁵ S. Rouche, L'Aquitaine, 265f.

¹⁶⁶ Conrat, Breviarium, 759-767.

¹⁶⁷ Kaiser, Steuer, 6. Freilich sind seine Schriften erst gegen Ende des 6. Jh.s verfaßt worden und frühere Quellen, etwa aus der Abfassungszeit des Breviarium Alaricianum, fehlen.

¹⁶⁸ Vercauteren, Étude, 409.

¹⁶⁹ Liebeschuetz, Ancient city, 35.

¹⁷⁰ Für die Quellennachweise s. Vercauteren, Étude, 409f.; vgl. Liebeschuetz, Ancient city, 34.

schreibt: "Die Frage nach dem Fortbestand der Kurie hat nur zweitrangige Bedeutung, da die curia nicht zu den politisch wirkenden Kräften gehörte."¹⁷¹

I.3.1.2 Die *Sortes Sangallenses* - eine Quelle für Kurialenstand und Stadtverfassung Galliens im späten 4. Jh.?

Eine äußerst ergiebige Quelle für den Kurialenstand im allgemeinen und die traditionellen städtischen Ämter im besonderen sind die sogenannten *Sortes Sangallenses* - wenn sie denn in ihrer überlieferten Gestalt tatsächlich spätantiken Ursprungs sind (ausgehendes 4. Jh.), wie Dold, Demandt und Strobel annehmen.¹⁷² Dabei handelt es sich um die Antworten eines Orakelbuches, das dem Benutzer auf standardisierte, nicht tradierte Fragen hin Auskunft erteilte. Mehrere der erhaltenen 137 Antwortgruppen betreffen die Mitgliedschaft im Kurialenstand und die Bekleidung städtischer Magistraturen.¹⁷³ Demzufolge gab es die traditionellen städtischen Ämter des Aedils und Praetors - das Pendant des üblichen Duumvirn als höchsten Magistraten in manchen südgallischen Städten - auch noch im Gallien des späten 4. Jh.s. Dem Decemprimat, also der Zugehörigkeit zum Kreis der führenden Kurialen, die den städtischen *cursus honorum* bereits durchlaufen hatten, ist auch eine eigene Antwortgruppe gewidmet. Das Amt des *curator rei publicae* dagegen wird nicht erwähnt. Einige Antworten legen nahe, daß diese Ämter und allgemein die Mitgliedschaft im *ordo* auch noch als erstrebenswert galten.¹⁷⁴ Andere Orakelrepliken freilich lassen Dekurionat und Magistraturen als Last erscheinen.¹⁷⁵

Es ist aber fraglich, ob die *Sortes Sangallenses* überhaupt spätantiker Herkunft sind. Eine Datierung scheint nur aufgrund des Inhalts möglich zu sein.¹⁷⁶ Die aus manchen Antworten hervorgehende Abneigung, städtische Ämter zu übernehmen; die in drei Antwortgruppen angesprochene Flucht aus der Heimatstadt¹⁷⁷; Ratschläge für die Teil-

¹⁷¹ Claude, Topographie, 92.

¹⁷² Dold, Orakelsprüche, 15; Demandt, Spätantike, 30; Demandt, *Sortes Sangallenses*, 636; Strobel, Soziale Wirklichkeit, 135. Die gallische Herkunft der *Sortes* scheint durch sprachliche Besonderheiten und das in Nr. 70 angesprochene Amt des munizipalen Prätors, das sich außerhalb Galliens sonst nur noch in Italien vereinzelt findet, gesichert; s. Dold, Orakelsprüche, 16.

¹⁷³ Nr. 68-72 u.127. Die überwiegende Zahl behandelt "die ewig gleichen Menschlichkeiten" (Dold, Orakelsprüche, 13) wie Gesundheit, Ehe, Familie usw.

¹⁷⁴ So Demandt, Spätantike, 406. Er beruft sich auf die Antwortgruppe Nr. 71; in diesem Sinn s. etwa R (=Responsum) 4: *CURIALIS ESSE DESIDERAS* usw.; Nr. 71 R10 freilich vermittelt ein anderes Bild: *LICET (IN QUAM ...OCA.....S) CONVENIAS NON ERIS CURIALIS; SECURUS ESTO*; andere Beispiele für positive Wertung: Nr. 69 R6 (*aedilis*), Nr.72 R7 (*decemprimus*).

¹⁷⁵ Nr. 68 R8: *OBSERVA RES TUAS; ERIS ENIM MAGIS/TRATUS AUT AEDILIS ET DAMNUM PATIERIS*; Nr. 71 R10 (Kurialenwürde); Nr.72 R3 (Decemprimat); vgl. Dold, Orakelsprüche, 15 und Strobel, Soziale Wirklichkeit, 138.

¹⁷⁶ Dold, der den Text ja sogar neu ediert hat, führt jedenfalls keine anderen Argumente ins Feld. Sprachliche Besonderheiten geben offensichtlich für die zeitliche Einordnung des Orakelbuches nicht viel her.

¹⁷⁷ Nr. 77-79.

nahme an "Expeditionen"¹⁷⁸ - was er als "Aktionen gegen die so häufigen Germaneneinbrüche"¹⁷⁹ deutet: all dies spricht Dolds Meinung nach dafür, den Text ins späte 4. Jh., "die Zeit und Lage des das gesamte Leben erfassenden Zwangsstaates" zu datieren. Zudem erkennt er in einigen Antwortgruppen "die christliche Gottesvorstellung".¹⁸⁰

Die von Dold angeführten Argumente sind meines Erachtens nicht überzeugend. Die Einstellung zu den Ämtern ist ambivalent, wie dies etwa auch im Traumdeutungsbuch des Artemidor von Daldis aus dem 2. Jh. der Fall ist¹⁸¹ - also dem Vertreter einer dem Orakel eng verwandten Literaturgattung. Die Begehrtheit städtischer Ämter, die aus manchen Antworten spricht, ist natürlich nicht an sich ein Einwand gegen eine Spätdatierung; wohl aber, wenn diese, wie bei Dold der Fall, ganz wesentlich auf einer extremen Zwangsstaatsperspektive gründet und er die vermeintlich prinzipielle Abneigung gegen magistratische Würden als mitentscheidenden Datierungsanhalt nimmt. Für die - wohl nur vorübergehende - Flucht aus der Stadt mag es viele mögliche Gründe gegeben haben. Nichts weist darauf hin, sie sei mit drückenden Amtslasten in Verbindung zu setzen, wie Dold es tut.¹⁸² Die mutmaßlich christlichen Elemente in einigen Antworten erscheinen nicht unbedingt zwingend. Sie schließen im übrigen eine frühere Datierung als die von Dold vorgeschlagene keineswegs aus.

Vor allem aber fällt auf, daß die Prätur als städtisches Amt firmiert.¹⁸³ Zwar war der *praetor* in einigen Städten (Aix, Narbonne, Vaison, Carcassonne, Die, Bordeaux) zeitweise tatsächlich der höchste Stadtmagistrat gewesen. Aber auch dort ersetzte nach und nach der übliche römische Titel "duumvir" den älteren "praetor". In manchen Fällen war dieser Wechsel der Bezeichnungen bereits nachweislich im frühen Principat abgeschlossen.¹⁸⁴ Es gibt keinen Grund anzunehmen, der Praetor-Titel habe sich anderswo noch volle drei Jahrhunderte länger erhalten¹⁸⁵, wo doch selbst die überkommene griechische

¹⁷⁸ Nr. 14.

¹⁷⁹ Dold, Orakelsprüche, 15.

¹⁸⁰ Dold verweist auf Wendungen wie *deo* bzw. *domino iuvante*, *deum roga* oder *in dei nomine* (Orakelsprüche, 16; dort auch die Stellenangaben); Demandt (Sortes Sangallenses, 637) folgt ihm hierin ebenso wie in der Frage der Datierung.

¹⁸¹ Vgl. Artemidor von Daldis 2, 30.

¹⁸² Er bringt sogar die Antworten betreffs Reisen (!) und Ortswechsel damit in Zusammenhang.

¹⁸³ Weniger problematisch ist demgegenüber die Erwähnung des Aedilenamts; vgl. dazu Demandt, Sortes Sangallenses, 646.

¹⁸⁴ In Narbonne läßt sich der Umbenennungsprozeß besonders gut verfolgen, hatte hier allerdings wohl auch besonders früh begonnen bzw. seinen Abschluß gefunden: *praetores* gab es demnach bis Caesar, *praetores duumviri* bis Augustus, seither *duumviri* (s. Gayraud, Narbonne, 336); in Bordeaux erscheint der einzige bekannte *praetor* zur Zeit des Claudius (s. Etienne, Bordeaux, 81).

¹⁸⁵ Dold - und ebenso noch Demandt, Sortes Sangallenses, 648 - beruft sich auf Liebenam, Städteverwaltung, 253; dort findet sich aber nichts von einem Fortleben des Praetortitels in Gallien bis in die **späte** Kaiserzeit hinein; vgl. gerade Liebenam selbst auf der folgenden Seite (254)!

Amtsbezeichnung "episkopos" in der traditionsreichen und -verhafteten Stadt Marseille wohl nur bis in die hohe Kaiserzeit bewahrt blieb.¹⁸⁶

Zumindest die ursprüngliche Fassung der Sortes Sangallenses sollte daher noch der hohen Kaiserzeit zuzuweisen sein¹⁸⁷, so wie viele andere Orakelbücher oder verwandte Traumdeutungsbücher und auch die möglicherweise direkte Vorlage der Sortes, der Astrampsychos.¹⁸⁸ Spätere Überarbeitungen sind freilich nicht auszuschließen. Einen Einblick in die städtische Ämterverfassung im spätantiken Gallien gewähren die Sortes Sangallenses meines Erachtens aber nicht.¹⁸⁹

Falls aber doch an der Spätdatierung festzuhalten sein sollte, ergeben die Sortes Sangallenses das Bild einer praktisch unveränderten Stadtverfassung, die sogar - in selbst für antike Maßstäbe bemerkenswertem Ausmaß - traditionellen Einrichtungen verhaftet blieb (Praetorenamt!).

I.3.1.3 Ausonius' Zeugnis. Bordeaux als Fallbeispiel

Einen bemerkenswerten Einblick in die Verfassung einer spätantiken gallischen Stadt bieten diverse Schriften des Decimus Ausonius. Sein Zeugnis ist umso wertvoller, als er nicht die Verhältnisse einer gallischen Großstadt wie Trier oder Arles schildert, die beide mit Fug und Recht verschiedentlich als "gallisches Rom" tituiert wurden, sondern die Verhältnisse in Bordeaux (Burdigala), einer etwas abseits gelegenen, eher durchschnittlichen Stadt erkennen läßt.¹⁹⁰ Ausonius' "Parentalia" bzw. die "Commemoratio professorum Burdigalensium" bieten Aufschluß über den Werdegang von über 50 Personen.¹⁹¹

Allgemein gesagt zeigt sich ein erstaunlich hoher Grad horizontaler wie vertikaler Mobilität - auch und gerade, was den Kurialenstand betrifft.¹⁹²

¹⁸⁶ S. Rupprecht, Dekurionenstand, 113. Im 2. Jh. - eine genauere Datierung scheint nicht möglich - gab es in Riez (Alebaece Reiorum) noch die Prätur als (höchstes!?) städtisches Amt (CIL 12, 366); vgl. Rivet, Gallia Narbonensis, 243. Jacques, Privilège, 253.

¹⁸⁷ Winnefeld, der erste Herausgeber des Textes, schlug das beginnende 3. Jh. vor.

¹⁸⁸ Zum Astrampsychos s. Winnefeld, Sortes Sangallenses, 17; vgl. auch Björck, Orakel, 86ff.

¹⁸⁹ Demandt, der für eine Spätdatierung plädiert, hält es immerhin für möglich, „daß die kommunalpolitischen Antworten aus einer früheren Redaktion stammen und später einfach mitgeschleppt wurden.“ (Sortes Sangallenses, 647f.)

¹⁹⁰ Vgl. die Worte, die Ausonius selbst für seine Vaterstadt im ordo urbium nobilium findet (20 v.4f.); allerdings war Bordeaux immerhin auch Provinzhauptstadt! S. Etienne, Bordeaux, 219; Sivan, Ausonius, 38ff., Witschel, Krise, 34 u. 321f.

¹⁹¹ Zurecht bemerkt Sivan, Ausonius, 50 zu den Parentalia: „The information they contain is unique. No other Gallic family in late antiquity is as well documented as Ausonius’.“

¹⁹² Wichtige Sekundärliteratur: Hopkins, Social Mobility, 239ff.; Etienne, Bordeaux, 216f. u. 335ff.; Sivan, Ausonius, passim; von den älteren Arbeiten zu konsultieren sind auch Dill, Roman Society, 167-223 und Chadwick, Poetry, 47ff.

Sein Vater, Iulius Ausonius, kam aus Bazas in der Provinz Novempopulana. Später lebte er in der benachbarten Provinz, in Bordeaux, wo er als Arzt tätig war. Dessen Vater wiederum, Ausonius' Großvater, war vielleicht ein Freigelassener¹⁹³, und auch Iulius Ausonius war kein besonders vermöglicher Mann¹⁹⁴; dennoch wurde letzterer in den *ordo decurionum* seiner Heimatstadt Bazas und später zusätzlich noch in den seines Wohnortes Bordeaux aufgenommen.¹⁹⁵ Ein Indiz dafür, daß die Städte jeden halbwegs Vermöglichen heranzogen, um die den Kurialenstand schwer belastende städtische und staatliche *munera* mitzutragen? Wohl kaum. Denn Ausonius sagt ausdrücklich, sein Vater habe in beiden Städten keinen Anteil an den *munera* gehabt - wohl aber den kurialen (Ehren-)Rang besessen, was Ausonius mit einigem Stolz zu vermerken scheint.¹⁹⁶ Iulius Ausonius ereilte also nicht etwa das harte Schicksal, das die kaiserliche Gesetzgebung für diejenigen vorsah, die von ihrem Vermögen her die Qualifikation für eine Ratsmitgliedschaft, den Mindestzensus erfüllten, aber ihren Ursprungsort verließen und in ihrem selbstgewählten Wohnort Kurialenstatus erlangten, etwa in der Hoffnung, dort seien die kurialen Lasten leichter zu tragen. Schon Constantin d. Gr. hatte verfügt, eine solche Person müsse - gleichsam als Strafe! - in beiden Städten Ratsmitglied bleiben und die entsprechenden *munera* erbringen bzw. eventuell angetragene Ämter bekleiden.¹⁹⁷ Davon blieb Ausonius' Vater ganz offensichtlich verschont. Wohl durch seine Profession als Arzt hatte er die Exemption in seinem Wohnort Bordeaux erreicht. In vielen Städten war eine bestimmte Zahl von Ärzten wie auch anderen freien Berufen (Lehrern, Architekten), deren Ausübung im Interesse des Staates wie der Städte lag, von kurialen Pflichten ausgenommen.¹⁹⁸ Aber warum wurde Iulius Ausonius nicht vom Rat seiner Heimatstadt herangezogen, bevor er diesen Beruf ergriffen hatte - wenn es denn in jener Zeit tatsächlich bereits so schwierig gewesen wäre, genügend belastbare Ratsmitglieder zu rekrutieren?

Auch akademische Lehrer waren von kurialen Lasten entbunden¹⁹⁹, und es ist nicht auszuschließen, daß für einen Teil der fünf von Ausonius erwähnten Professoren von Bordeaux, die kurialen Ursprungs waren, die Exemption eines der Motive war, die akade-

¹⁹³ So eine plausible Vermutung von Hopkins, *Social Mobility*, 241: Ausonius geht mit keinem Wort auf seinen Großvater väterlicherseits ein, und der Name "Ausonius" ist wohl ein typischer Sklavename; anders freilich Sivan, *Ausonius*, 56.

¹⁹⁴ Soviel läßt sich aus *Auson. epiced.* v.7 (vgl. auch v.17) wohl herauslesen; vgl. Dill, *Roman Society*, 170.

¹⁹⁵ *Auson. epiced.* v.3f.: *vicinas urbes colui patria que domoque./ Vasates patria, sed lare Burdigalam.*

¹⁹⁶ *Auson. epiced.* v.5f.; Ausonius legt dort seinem Vater folgende Worte in den Mund: *curia me duplex et uterque senatus habebat/ muneris exsortem, nomine participem.*

¹⁹⁷ CTh 12,1,12 (325): *si quis vel ex maiore vel ex minore civitate originem ducit, si eandem evitare studens ad alienam se civitatem incolatus occasione contulerit et super hoc vel preces dare temptaverit vel qualibet fraude niti, ut originem propriae civitatis eludat, duarum civitatum decurionatus onera sustineat, in una voluntatis, in una originis gratia.*

¹⁹⁸ Langhammer, *Magistratus*, 263.

¹⁹⁹ Immunitas, Befreiung von *munera* und *honores*: Dig. 27, 1, 6, 8 (Antoninus Pius) bzw. CTh 13, 3; vgl. Langhammer, *Magistratus*, 68 u. 264 bzw. Sivan, *Ausonius*, 64.

mische Karriere anzustreben. Ausonius allerdings, der selbst 30 lange Jahre in Bordeaux als Professor lehrte und also eigentlich auch nicht dazu verpflichtet gewesen sein kann, scheint dennoch städtische Ämter innegehabt zu haben.²⁰⁰ Stolz vergleicht er das höchste Amt seiner späten Karriere im Reichsdienst, das Konsulat, mit seinem "Konsulat" in der Heimatstadt; mag es sich bei letzterem nun um den Duumvirat oder auch das Amt des *curator civitatis* gehandelt haben.²⁰¹ Im übrigen hat Ausonius, der selbst erst im reifen Alter durch seine Kaisernähe - er war von Valentinian zum Erzieher seines Sohnes Gratian bestellt worden - in den Genuß hoher Staatsämter kam (*quaestor sacri palatii*, Prätorianerpräfekt, Konsul) seinem greisen Vater, ohne daß dieser je ein städtisches Amt bekleidet hätte, zur Aufnahme in den Senatorenstand und zur Prätorianerpräfektur von Illyrien verholfen.²⁰²

Auch Paulinus, der Mann von Ausonius' Nichte, machte eine - anscheinend allerdings wesentlich zielstrebigere und weniger dem Zufall überlassene - steile Karriere im Reichsdienst, bis er als Statthalter einer spanischen Provinz senatorischen Rang erhielt.²⁰³ Ein anderer Verwandter begnügte sich damit, im städtischen Rahmen eine hervorragende Rolle zu spielen: Ausonius' Schwager Pomponius Maximus hatte in der *curia* von Bordeaux die führende Position inne.²⁰⁴ Ausonius rühmt die gute Verfassung des *ordo*, solange Pomponius ihm vorstand. Dessen Nachfolger Valentinus macht er hingegen für einen Niedergang des Rates von Bordeaux verantwortlich. Es ist allerdings fraglich, ob diese Äußerung wörtlich zu nehmen ist. Sie bezeugt wohl weniger eine veritable Krise der Kurie selbst (etwa einen Mitgliederschwund) als vielmehr die Tatsache, daß nicht allein die Ausonii und ihre Verwandten in Bordeaux den Ton angaben und nach Pomponius die führende Position im städtischen Rat auf eine andere Kurialenfamilie übergang, der Ausonius nicht wohlgesonnen war.²⁰⁵

Freilich gab es auch solche, die keinen besonderen Ehrgeiz hegten und wohl Mitglieder des Rates waren, dort aber nicht den ersten Rang anstrebten.²⁰⁶ Ausonius' Schwiegervater gab sich nicht weiter mit den öffentlichen Angelegenheiten ab, sondern kümmerte sich lieber um seine Güter außerhalb der Stadt, ging der Jagd nach und machte sich ein

²⁰⁰ S. Etienne, Bordeaux, 217.

²⁰¹ Aus. ord. urb. 20, v.40f.: *diligo Burdigalam, Romam colo; civis in hac sum,/ consul in ambabus; curiae hic, ibi sella curulis.*

²⁰² Strohecker, Senatorischer Adel, 150 (=Nr.50); PLRE I, 139; Sivan, Ausonius, 119, 123f., 132-136.

²⁰³ Aus. parent. 24; ausführlich zu Paulinus s. Sivan, Ausonius, 62f.

²⁰⁴ Aus. parent. 15; vgl. Sivan, Ausonius, 58: „Pomponius Maximus ... was a *primoris*, a term which denotes affiliation with the municipal *primates*, or chiefs of the curia.“

²⁰⁵ Im übrigen war diese Bemerkung ja auch geeignet, den Glanz des Pomponius selbst um so heller erstrahlen zu lassen!

²⁰⁶ Auson. parent. 8, v.1-3: *nosci inter primos cupiens, prior esse recusans.*

schönes Leben.²⁰⁷ Aus dem bisher Geschilderten geht aber hervor, daß sein Verhalten - jedenfalls für das Bordeaux des 4. Jh.s - kaum als repräsentativ angesehen werden kann. Natürlich sind die Parentalia nicht der Rahmen, in dem etwa eine Schilderung drückender Kurialenlasten oder ähnlicher Krisen- oder gar Niedergangsphänomene zu erwarten wäre. Zudem sind gerade Ausonius' Texte von rhetorischen Übertreibungen zum Positiven oder Negativen hin geprägt - je nach den Erfordernissen des literarischen Genos, in dem er sich gerade bewegte.²⁰⁸ Sind seine Angaben zur Verfassung des Kurialenstandes in Bordeaux daher auch *cum grano salis* zu nehmen - das von den Parentalia und der Commemoratio vermittelte Bild dürfte dennoch weitgehend zutreffen.

Zumindest scheint Ausonius zuverlässig zu bezeugen, daß die Zugehörigkeit zum Kurialenstand und die Bekleidung städtischer Ämter zu dieser Zeit etwas war, dessen man sich rühmen konnte und nicht schamhaft verschwieg. Wenn Ausonius, obwohl inzwischen Consul gewesen²⁰⁹, z.B. mit einigem Stolz die führende Position des Pomponius Maximus in der *curia* von Bordeaux preist, selbst die bloße Mitgliedschaft seines eigenen Vaters in zwei *ordines decurionum* erwähnt²¹⁰ und ein eigenes hohes Amt in Bordeaux mit dem Consulat in Rom parallelisiert - muß dann nicht bei aller Rhetorik die Kurialenwürde auch einem hochrangigen Publikum wie etwa Ausonius' Briefpartner Symmachus, immerhin einem der bedeutenderen italischen Senatoren, als etwas keineswegs Verächtliches gegolten haben?

Für Bordeaux im 4. Jh. ist demnach keine Krise des Kurialenstandes zu konstatieren. Von einer Geringschätzung der Ratsmitgliedschaft oder der städtischen Ämter kann gleichfalls keine Rede sein.

²⁰⁷ Vgl. Sivan, Ausonius, 24.

²⁰⁸ In einem Brief führt Ausonius beredete Klage über die Enge der Straßen, den Lärm und weitere störende Begleiterscheinungen des städtischen Lebens in Bordeaux, die ihn dazu veranlaßten, sich aufs Land zurückzuziehen (Auson. ep. 6 v.20ff). Verschiedentlich wurde dies als Indiz für den häufig vermuteten, aber selten belegten Rückzug der bisher stadtsässigen Führungsschicht aufs Land angesehen. Zu Unrecht! Was die Enge der städtischen Straßen angeht, behauptet Ausonius in seinem *ordo urbium nobilium* exakt das Gegenteil: dort führt er nämlich zum Lob seiner Heimatstadt neben deren kurialer Honoratiorenschicht (*procerumque senatus*) ausgerechnet eine großzügige Straßenführung und geräumige Plätze als hervorragende Merkmale an (Auson. ord. urb. 20, 15f.: *distinctas interne vias mirere.et latas nomen servare plateas*)! Und in den "Domestica"-Gedichten preist er das väterliche Landgut bei Bordeaux auch wegen dessen Nähe zur Stadt, die es ihm erlaubte, die Annehmlichkeiten des Landlebens mit den Vorzügen der Stadt zu verbinden (de herediolo v.29ff. = Domestica 1). Die Präferenz des Landlebens und Kritik an der Stadt sind im übrigen ein Topos der antiken römischen Briefliteratur (s. etwa einige Passagen bei Plinius: ep. 2, 17 u. 5, 6 ; 1, 3 u. 7, 3 bzw. 25).

²⁰⁹ Parentalia, epicedion und *ordo urbium* werden zumeist nach 379 - also Ausonius' Konsulatsjahr - datiert, so noch in der sorgfältigen jüngsten Edition von Green, Works, 298 bzw. 273 bzw. 571; Sivan, Ausonius, 148-165 zieht allerdings (außer für epicedion) deutlich frühere Abfassung bzw. Veröffentlichung in Erwägung, ohne damit überzeugen zu können.

²¹⁰ Immerhin bringt Ausonius es ja fertig, in den parentalia über seinen Vatersvater überhaupt nichts verlauten zu lassen: Freilich konnte er seinen Vater schwerlich ganz übergehen; aber ein Hinweis auf dessen Kurialenstatus hätte sich wohl doch vermeiden lassen - wenn dies eben etwas Verbergenswertes gewesen wäre!

I.3.1.4 *Principales* und *honorati*: Binnendifferenzierung und Aufstiegsorientierung

Die *principales*, rangmäßig herausgehobene Kuriale, müssen gerade in Gallien zumindest seit dem späten 4. Jh. eine bedeutende institutionalisierte Rolle gespielt haben. Es kann kaum Zufall sein, daß eines der zwei oder drei Gesetze, die nicht nur an den gallischen Prätorianerpräfekt gerichtet sind, sondern auch noch inhaltlich ausdrücklich auf gallische Verhältnisse eingehen, die *Principales* zum Gegenstand hat. Denn auch in den wenigen anderen Gesetzen des Codex Theodosianus, die zumindest an einen Prätorianerpräfekten von Gallien adressiert waren²¹¹ und städtische Institutionen behandeln, werden die *Principales* fast immer erwähnt. Wohl in der zweiten Hälfte des 5. Jh.s wurde in Trier einem *principalis* ein Grabstein gesetzt.²¹² Und noch Ende des 6. Jh.s muß es in Angers, im 8. Jh. in Tours Träger dieses Titels gegeben haben; sie werden jedenfalls in den dortigen Formelsammlungen erwähnt.²¹³

Der *ordo decurionum* war niemals eine wirklich homogene Schicht gewesen. So gab es beispielsweise sicher stets bedeutende Besitzunterschiede zwischen den einzelnen Ratsmitgliedern. Und diejenigen, die die höchsten städtischen Magistraturen und Priesterämter erreicht hatten, besaßen eine deutlich höhere Dignitas als jene, die es nur zur Quaestur oder Ädilität gebracht hatten. Die angesehensten von ihnen bildeten als *principales* gleichsam einen inneren Führungskreis des *ordo*. Dies ist nichts Überraschendes. Eine aristokratischem Hierarchiedenken verhaftete Körperschaft tendiert nicht nur zur Abgrenzung nach außen, sondern auch zu interner Rangabstufung und Binnendifferenzierung. Die Frage ist nur, bis zu welchem Grade dies angeht und wo der Punkt erreicht ist, mit dem das notwendige Mindestmaß an Gleichheit und Homogenität unterschritten ist, so daß sich ein gemeinsames Standesbewußtsein nicht mehr aufrechterhalten läßt. Erst im späten 4. Jh. wurden Rangunterschiede aber vom Gesetzgeber formal geregelt und rechtlich fixiert.²¹⁴ In einem Gesetz, das die ganze Statuskala der römischen Gesellschaft umfaßt, wird der *principalis* getrennt von den sonstigen Ratsmitgliedern aufgeführt; und das in einer Aufzählung, die gerade 5 verschiedene Ränge vom Senator bis herab zum *plebeius* umfaßt!²¹⁵

²¹¹ Also mit Sicherheit zumindest auch auf gallische Verhältnisse anwendbar sein mußten.

²¹² CIL 13, 3696 = ILCV 373; zur Datierung s. Gauthier I, 295f. (nur in frühneuzeitlicher Abschrift erhalten).

²¹³ Form. Andec. 1 (= MGH Form., 4); Form. Turon. 3 (= MGH Form., 136).

²¹⁴ Erwähnt werden sie freilich in den Rechtsquellen im 3. Jh., so in Dig. 48, 19, 27, 1; vgl. Horstkotte, *Principales*, 272.

²¹⁵ CTh 7, 13, 7, 2 (375): *sive senator honoratus principalis decurio vel plebeius*. Sein höherer Rang zeigte sich auch bei Strafzumessungen (in Gesetzen für Nordafrika): Eine *Principalis* angedrohte Geldstrafe sollte im Jahre 412 viermal so hoch sein wie die für einfache Kurialen, 414 gar fünfmal so hoch (CTh 16, 5, 52 bzw. 54).

Dem *principalis* wurden Privilegien gewährt, die ihn von den anderen Ratsmitgliedern abgrenzten:

- Verschonung auch von den Körperstrafen, gegen die ein normaler Kuriale nicht (mehr) gefeit war²¹⁶
- Befreiung von *munera*-Leistungen
- Verleihung des (Ehren)Rangtitels "*ex comitibus*"²¹⁷

Den *principales* werden vom Gesetzgeber „Leitungsaufgaben und Aufsichtsfunktionen“²¹⁸ zuerkannt. Im Zuge dessen übten sie mehr und mehr Befugnisse aus, die eigentlich den Inhabern traditioneller städtischer Ämter zustanden und entwickelten sich so zu einer "Quasi-Magistratur".

412 heißt es in einem weiteren, laut Text ausdrücklich für Gallien bestimmten Gesetz, die *Principales* sollten sich nicht vor Ablauf von 15 Jahren von der Leitung ihres *ordo* zurückziehen dürfen.²¹⁹ Da sie aber keine *munera* mehr zu leisten hatten - davon waren sie ja gerade durch ihre Zulassung zum *honor principalis* befreit worden - und auch schon die städtischen Ämter bekleidet hatten - welche dringenden Bedürfnisse (*necessitates*) ihrer Stadt hatten sie denn noch zu erfüllen? Sie leiteten wohl die Ratsversammlungen und sollten allgemein alle munizipalen Angelegenheiten beaufsichtigen.²²⁰

Ebenso oblag ihnen anscheinend die Verteilung der *munera* auf die Kurialen. Bei der Umlage der vom Fiskus erhobenen Steuerforderung auf die einzelnen Zahlungspflichtigen der *civitas* spielten die *principales* eine entscheidende Rolle, die sie offensichtlich auch zur Bereicherung auf Kosten anderer Steuerzahler nutzen konnten.²²¹

Aus einem Gesetz vom Jahre 400 an den Prätorianerpräfekten von Gallien geht hervor, daß sie - zusammen mit den Defensoren²²² - eine Art Aufsichtspflicht über die anderen Kurialen ausübten. Denn wenn sich jemand seinen kurialen Pflichten entzog, wurden sie dafür verantwortlich gemacht und ihnen mit Strafe gedroht. Die Möglichkeiten, eine

²¹⁶ CTh 12, 1, 75 (371); 9, 35, 2 (376) - beide an den PPO Galliae adressiert. Im ersten Gesetz heißt es, *principales* sollten von Körperstrafen befreit sein, die mit ihrer Würde unvereinbar seien (offensichtlich aber mit der von bloßen Kurialen schon - oder weswegen bedurfte es sonst dieser Bestimmung? Kaiserliche Gesetzgebungsrhetorik?). Fünf Jahre später wird ihre strafrechtliche Vorzugsstellung gegenüber den einfachen Dekurionen präzisiert: Demnach sollen zwar die Mitglieder des *ordo* von bestimmten Strafen, etwa dem Auspeitschen mit Stricken, verschont bleiben (außer im Falle von Hochverrat oder schweren Sexualdelikten). Aber das Schlagen mit der *plumbata* wird nicht für unvereinbar mit der kurialen Würde gehalten, wohingegen die *principales* auch davon verschont bleiben sollen; vgl. Horstkotte, *Principales*, 278: „Der Vorrang der *principales* ist nicht zuletzt in prozeß- und strafrechtlichen Vergünstigungen faßbar.“

²¹⁷ CTh 12, 1, 75 (371).

²¹⁸ Horstkotte, *Principales*, 273.

²¹⁹ Falsch ist Lepelleys Interpretation (*Cités* 1, 202), wonach Kuriale erst nach 15 Jahren Dienst in der städtischen Verwaltung *Principale* **werden** können!

²²⁰ CTh 12, 1, 171 spricht nur von "*gubernacula urbium administrant*".

²²¹ So Ausbüttel, *Städte*, 19; *Salv. Gub.* 5, 17f.; vgl. auch Horstkotte, *Principales*, 274, der dazu einige Bestimmungen aus dem Codex Theodosianus anführt.

²²² Auch andere Aufgaben sollten *principales* und *defensores* gemeinsam erfüllen, z.B. Verstöße gegen die Kirche anzeigen und die Staatspost beaufsichtigen; s. Ausbüttel, *Verwaltung*, 19; zum *defensor civitatis* vgl. Kap. III. 3.

"Kurialenflucht" zu decken, hatten die *principales* gewiß. Denn sie führten die Mitgliederliste des *ordo decurionum*²²³, was ihnen beste Gelegenheit zu entsprechenden Manipulationen bot - sicher nicht ohne dafür eine Gegenleistung zu fordern.

Dennoch scheinen viele *principales* mit ihrer Situation nicht zufrieden gewesen zu sein, sondern nach höheren Würden gestrebt zu haben. In dem schon mehrfach erwähnten Gesetz von 412 wird verfügt, daß alle Männer dieses Ranges, die innerhalb der letzten sechs Jahre ihrer Stadt den Rücken gekehrt haben - offensichtlich ohne die vorgesehenen 15 Jahre ihrer *curia* vorgestanden zu haben -, an ihren angestammten Platz zurückkehren sollten. Strafen waren nicht vorgesehen; war ihnen der Absprung bereits früher gelungen, sollte sogar auf ihre Rückführung verzichtet werden.

Warum verließen *principales* ihre privilegierte, im städtischen Rahmen eigentlich unanfechtbar scheinende Stellung, die ihnen die Kaiser durch Ehrungen schmackhaft zu machen suchten?

Ein Beweggrund wird gewesen sein, daß ihr Rang im Vergleich zu dem zahlreicher anderer, mit denen sie auch in institutionalisiertem Rahmen zu schaffen hatten, eben doch deutlich abfiel.

Dies läßt sich etwa an der veränderten Stellung selbst der führenden Kurialengruppe in den überregionalen *concilia* zeigen. Gewisse Indizien deuten darauf hin, daß zumindest in einigen gallischen Provinzen - nicht zufällig vornehmlich im Süden und wohl auch noch im Zentrum - in der Spätantike Landtage abgehalten wurden.²²⁴ Zeugnisse für die Zusammensetzung eines *conciliums* besitzen wir aber nur im Fall der Diözesanversammlung der südgallischen *septem provinciae* in Arles. Diese wurde 418, nachdem schon kurz nach 400 der damalige Prätorianerpräfekt eine dahingehende Initiative gestartet hatte, wieder ins Leben gerufen.²²⁵ Alljährlich sollten sich in Arles einen Monat lang, in Anwesenheit - nicht unter dem Vorsitz - des Prätorianerpräfekten, Provinzstatthalter (*iudices singularum provinciarum*), *honorati* und *curiales* versammeln. Gegenüber dem in etwa vergleichbaren, da ebenfalls provinzübergreifenden *concilium* der Tres Galliae bei Lyon, ergibt sich so eine erheblich veränderte Rekrutierung des Teilnehmerkreises: Mit den *iudices* waren nun sogar im Reichsdienst aktive Amtsträger beteiligt. Vor allem aber - denn dies galt, anders als bei den *iudices*, wohl auch für die Provinziallandtage - gehörten auch die *honorati* zu den Versammlungsmitgliedern. Den Rangtitel eines *honoratus* hatten all jene inne, die zumindest ein hohes, Zugang zum

²²³ Nov. Mai. 7, 8 (458) zeigt im übrigen, daß der *duumvir quinquennalis*, das höchste Amt der klassischen Stadtverfassung, spätestens jetzt zu existieren aufgehört haben muß.

²²⁴ Zeller, *Concilia provincialia*, 258ff. sucht den Beweis für die Existenz von spätantiken Landtagen in folgenden Provinzen zu führen: Narbonensis, Lugdunensis prima, Aquitania prima, Novempopulana, Lugdunensis tertia und quarta.

²²⁵ In seinem Reskript an den gallischen PPO Agricola (MGH Ep. III, 13-15) billigt Kaiser Honorius entsprechende Maßnahmen des gallischen PPO und gibt ihm detaillierte Ausführungsbestimmungen.

Senatorenstand gewährendes Staatsamt beleidet hatten bzw. diesen Rang aus anderen Gründen durch kaiserliches Kodizill zuerkannt bekamen - z.T. auch durch Kauf.

Unter den *curiales*²²⁶, die auch schon früher zum Teilnehmerkreis gezählt hatten, sind hier nur die führenden Vertreter dieses Standes, d.h. im wesentlichen die *principales*, zu verstehen.²²⁷ Diese veränderte Zusammensetzung der spätantiken *concilia* ist verschiedentlich als Stärkung dieser Gremien interpretiert worden. Und in der Tat mußte die Teilnahme im Reichsdienst aktiver wie auch ehemaliger Funktionsträger etwaigen Ersuchen an den Kaiser erhöhtes Gewicht verleihen. So hatte das *concilium* der *septem provinciae* zu Arles noch 469 mit einer Anklage gegen den Prätorianerpräfekten Arvandus Erfolg.²²⁸

Aber kann nicht auch anders argumentiert werden: Zeigt die Erweiterung des Teilnehmerkreises nicht beispielhaft deutlich den gesunkenen Stellenwert der eigentlichen städtischen Führungsschicht der Kurialen?

Noch in der hohen Kaiserzeit hatten sich die Landtage allein aus den kurialen Vertretern der Städte zusammengesetzt - den einen oder anderen ausgedienten ritterlichen Offizier nicht gerechnet - und ihrem Ehrgeiz eine über den städtischen Rahmen hinausgehende Bühne zur Darstellung ihrer *dignitas* geboten.²²⁹ Nun wurden sie von den *honorati* buchstäblich von den besseren Plätzen verdrängt: aus einer Passage bei Sidonius Apollinaris geht hervor, daß in der Provinzialversammlung allein die *honorati* über Sitzplätze verfügten und Vorschläge zur Abstimmung unterbreiteten.²³⁰

Es ist zu vermuten, daß sich diese Überlegenheit der *honorati* gegenüber den *curiales* nicht nur bei Provinzialversammlungen, sondern auch im Leben der Städte selbst auswirkte, also dort, wo letztere doch eigentlich den Ton anzugeben hatten. Kurz nachdem er sich in der "Gubernatio Dei" zum wiederholten Male über den Machtmißbrauch der Statthalter echauffiert hat, kommt Salvian offensichtlich auf die *honorati* zu sprechen: "Ärger und unerträglicher ist es, daß das auch Privatleute tun, die früher die gleichen Ehrenstellen innegehabt haben. Das einmal verliehene Amt gestattet es ihnen noch, immer das räuberische Faustrecht zu handhaben. Wenn sie aufgehört haben, ein öffentliches Amt zu bekleiden, so behaupten sie doch immer noch eine private Gewalt zu ihren Räubereien; und so ist die Gewalt, die sie einst als Richter (i.e. Statthalter) besaßen, noch weniger drückend als die, die sie jetzt im Privatleben besitzen; denn in jener wer-

²²⁶ Bzw. *possessores*, wie sie an anderer Stelle in der kaiserlichen Konstitution genannt werden (MGH Ep. III, 15 Z. 3 [Nr. 8] ist von *honoratos vel curiales* die Rede, denselben Personenkreis soll sicherlich *honorati vel possessores* in p. 14 Z. 32f. umreißen). Termini wie *potentes*, *possessores* decken in der spätantike Gesetzgebungssprache von Fall zu Fall leicht verschiedene Bedeutungsinhalte ab.

²²⁷ So vermutet Larsen, *Provincial Assemblies*, 214, zurecht; Provinziallandtage betreffende Gesetze anderer Reichsteile legen dies nahe (s. etwa CTh 12, 12, 12 aus dem Jahr 392); es erscheint ausgeschlossen, daß alle Kurialen Südgalliens regelmäßig einen Monat lang in Arles weilten (vgl. auch Jones, LRE, 766).

²²⁸ S. Stroheker, Adel, 148f.

²²⁹ Deininger, Provinziallandtage, 185.

²³⁰ Sid. ep. 1, 6, 4.

den sie doch öfter abgelöst, in dieser niemals.²³¹ Mutatis mutandis wird für die *honorati*, die auf anderen Wegen diesen herausragenden Rang erworben hatten, dasselbe gegolten haben. Und im Unterschied zu den aktiven Statthaltern gab es nicht nur einen *honoratus* für jede Provinz, sondern zahlreiche, die zum großen Teil in ihren Heimatstädten oder nahegelegenen Villen residierten und die von Salvian beschriebene Art des Einflusses im lokalen Rahmen ausübten.

Den *honorati* war somit das gelungen, was der Querolus, die Hauptfigur einer in Gallien wohl zu Beginn des 5. Jh.s verfaßten Komödie, sich von seinem Hausgott (*lar familiaris*) wünschte, um glücklich zu sein: gleichzeitig Privatmann und doch mächtig zu sein.²³² Der Besitz von Macht war nicht mehr unbedingt oder zumindest weniger denn je an die (aktuelle) Ausübung von Ämtern geknüpft.

Diese verlockende Aussicht mochte wohl ein Motiv für den Drang nach oben gewesen sein. Die Chance dazu hatten die gallischen Führungsschichten im 4. und noch im 5. Jh. wie nie zuvor - und viele nahmen sie wahr. Bisher, in der frühen und hohen Kaiserzeit, als der Aufstieg in die Reichsaristokratie mit (dauernder) Abwesenheit von der Heimat verbunden war, waren nur wenige Gallier Ritter oder Senatoren geworden; in der Spätantike änderte sich dies.²³³

Seit dem späten 3. Jh. schon war die kaiserliche Präsenz in Gallien zur Gewohnheit geworden. Und im 4. Jh. fand die Bedeutung Galliens für das Reich sozusagen institutionalisierten Ausdruck: Unter Constantin entwickelte sich Trier zu einer wahrhaften Kaiserresidenz, ein Hof wurde etabliert, und seit Constantius II. residierte dort in Gestalt eines Prätorianerpräfekten auch die Spitze der Regionalverwaltung für Gallien, Spanien und Britannien. Das Reich war, verkörpert in zwei seiner höchsten Institutionen, gleichsam selbst nach Gallien gekommen. Dadurch konnten, wie van Dam herausstellt²³⁴, Mitglieder der gallischen Führungsschicht sehr oft in geographischer Nähe ihrer Heimatstädte hohe und höchste Posten bekleiden. Dies gelang in starkem Maße seit Mitte des 4. Jh.s, unter den Kaisern Valentinian und Gratian, anscheinend vor allem

²³¹ Salv. Gub. 7, 92 (Übers. A. Mayer): *illud gravius ac magis intolerabile quod hoc faciunt et privati, isdem ante honoribus functi! Tantum eis indeptus semel honor dat beneficii ut semper habeant ius latrocinandi. Adeo etiam, cum destiterint ad administrandum potestatem habere publicam, non desinunt tamen ad latrocinandum potestatem habere privatam, ac sic leuior est potestas illa quam habuerunt iudices, quam haec quam privati habent: in illa enim eis saepe succeditur, in hac numquam.*

²³² Querolus (ed. Peiper) 16f.

²³³ Frézouls, Gallien, 486; methodische Vorbehalte gegen diese Einschätzung äußern Eck, Struktur, 76 Anm. 25 („Der Vergleich der reinen Zahlen, so wie sie heute rekonstruiert werden können, vermag ... kaum etwas über die Verhältnisse auszusagen.“) und Witschel, Krise, 310f.: Sie erklären diesen Unterschied zu einem nur scheinbaren, der ganz maßgeblich auf die sich wandelnde - und damit eine Vergleichbarkeit verhindernde - Quellenlage zurückzuführen sei. Unabhängig davon, ob ihre Skepsis vollauf gerechtfertigt ist - in jedem Fall bliebe ein bedeutender Unterschied bestehen, räumt doch auch Witschel ein (Krise, 310 Anm. 21), „daß die gallischen Senatoren der frühen Kaiserzeit ... offenbar die Verbindungen zu ihrem Heimatort recht schnell lockerten, was auf die oft lokal gebundenen honorati der Spätantike nicht zutraf.“ Allein dieser Sachverhalt ist aber für unsere Argumentation zentral.

²³⁴ Van Dam, Leadership, 33.

- und je später, desto ausschließlicher - Notabeln aus Zentralgallien und insbesondere Aquitanien und der Narbonensis.²³⁵ Wer es verstand, direkten Zugang zum Kaiser zu finden und dabei seine Gunst zu gewinnen, konnte eine kometenhafte Karriere machen; so etwa Ausonius, dem es überdies gelang, seine ganze Verwandtschaft für kurze Zeit mit hohen Posten zu versorgen.²³⁶ So untypisch dieser Fall auch sein mag, in einem Punkt ist er charakteristisch für die Zeit: Viele übten nur noch sehr kurze Zeit eine solche herausgehobene Tätigkeit aus - nachdem sie ein oder zwei prestigeträchtige Ämter bekleidet und hohe Rangtitel erworben hatten, zogen sie sich als *honorati* in ihre Heimatstädte zurück, "wo sie in zunehmendem Maße die Herrschaft auf regionaler Ebene usurpierten und damit das traditionelle Gefüge der lokalen Herrschaftsausübung empfindlich störten."²³⁷

I.3.1.5 Traditionelle städtische Ämter

Das Schicksal der traditionellen kollegialen Ämter des städtischen Cursus honorum im spätantiken Gallien verliert sich im Dunkel. In den wenigen erhaltenen Inschriften treten Quaestoren, Aedilen, Duum- und Quattuorvirn, anders als in Italien und vor allem in Nordafrika, überhaupt nicht mehr in Erscheinung; sie spielen aber auch in anderen Quellengattungen keine Rolle mehr.

Der Codex Theodosianus kommt nirgends systematisch auf die klassischen städtischen Ämter zu sprechen, da sie außerhalb des Gesichtskreises des kaiserlichen Gesetzgebers lagen. Die weniger bedeutenden Ämter des Quaestoren und Aedilen tauchen denn auch gar nicht im Codex auf. Duumvirn werden immerhin einige Male erwähnt, zuletzt noch 412 für Nordafrika; kein einziges Mal erscheinen sie in einem Gesetz, das an den gallischen Prätorianerpräfekten adressiert war oder dessen Inhalt gar ausdrücklich seine Bestimmung für Gallien erkennen ließe; angesichts der geringen Zahl solcher Gesetze besagt dies freilich wenig. In den frühmittelalterlichen Rechtsquellen und Formelsammlungen Galliens treten diese Ämterbezeichnungen ebenfalls nicht mehr in Erscheinung.

Weder bei Ammian - der immerhin, neben anderen Ratsherren, auch einen afrikanischen Aedil der namentlichen Erwähnung für wert befindet²³⁸ - noch bei Ausonius, Salvian, Sidonius oder in anderen literarischen Quellen, die gallischer Herkunft sind oder sonst

²³⁵ Stroheker, Adel, 237; Sivan, Ausonius, 26 u. 141.

²³⁶ Vgl. Kap. III. 1. 3.

²³⁷ Löhken, Ordines, 109; selbst Vittinghoff (Entwicklung, 121), der es sonst im Gefüge der traditionellen Stadtverfassung nirgends knirschen hören möchte, kommt nicht um die Feststellung herum: "Der erhebliche Anstieg der Zahl ehemaliger staatlicher Amtsträger brachte eine gewisse Unruhe in das soziopolitische Gefüge."

²³⁸ Amm. 28, 6, 10. Ist es nur Zufall, daß wir aus Nordafrika auch inschriftlich die größte Zahl spätantiker *aediles* kennen?

auf die dortigen Zustände eingehen, werden gallische Quaestoren, Aedile oder Duumvirn erwähnt. Allein eine Stelle bei Ausonius weist wohl auf den Duumvirat hin: wenn dieser in seinem *ordo urbium nobilium* davon spricht, er sei wie in Rom so auch in Bordeaux Consul gewesen, spielt er wohl auf die höchste kollegiale städtische Magistratur seiner Heimatstadt an. Ganz sicher ist dies nicht, denn das Amt eines munizipalen Consuls, das es in Bordeaux schwerlich gab, war im gegebenen Kontext ein rhetorisches Erfordernis.²³⁹ Interessanterweise existiert aber eine Parallele zu Ausonius munizipalem "Consulat": Ein - allerdings in etwas dubiosem Kontext überliefertes - Grabgedicht des 4. oder 5. Jh.s. rühmt einen "*consul primusque senatus*" von Trier.²⁴⁰ Auch hier müßte es sich dann um einen *duumvir* handeln.

Natürlich ist das e-silentio Argument alles andere als zwingend; obwohl für das spätantike Gallien vergleichsweise viele Quellen zur Verfügung stehen, bieten doch überhaupt nur verschwindend wenige Passagen Aufschluß über die innere Verfaßtheit der Städte. Da aber auch nicht zu sehen ist, welche eigenständigen Kompetenzen sich Quaestor, Aedil und auch Duumvirn neben den neuen Ämtern bzw. der nun stärker formal hervortretenden und Funktionen wahrnehmenden Gruppe der Principalen noch bewahrt haben könnten, darf wohl ihr recht frühzeitiges Verschwinden im Laufe des 4. Jh.s angenommen werden. Selbst für Italien - ein Gebiet deutlich größerer Kontinuität nicht nur hinsichtlich der inschriftlichen Überlieferung - ist ein Fortleben dieser Ämter über das ausgehende 4., vielleicht noch das beginnende 5. Jh. hinaus, zumindest nicht mehr für viele Städte anzunehmen.²⁴¹ Zur Zeit Theoderichs d.Gr. begegnen sie nicht mehr in den Erlassen, die an Städte adressiert sind.²⁴²

²³⁹ Aus. ord. urb. 20 v.40ff.: *diligo Burdigalam, Romam colo; civis in hac sum, consul in ambabus; cunae hic, ibi sella curulis*. Am Schluß seines Städtekatalogs, an dessen Anfang Rom, an dessen Ende Bordeaux stand, soll die enge Verbundenheit des Ausonius mit beiden Städten zum Ausdruck gebracht werden. Liebenam, Städteverwaltung, 254, führt schon für die Zeit der Republik Beispiele dafür an, daß *duumviri* als Konsuln bezeichnet wurden.

²⁴⁰ Überliefert in einer i. allg. wenig vertrauenswürdigen mittelalterlichen Quelle, den *Gesta Trevirorum* aus dem 12. Jh. Vollmer/Rubenbauer, Grabgedicht, 26ff., halten aber den Epitaph auf einen "Arimaspes" - für einen authentischen, auf eine heute verlorene Inschrift des 4. oder der ersten Hälfte des 5. Jh.s zurückgehenden Bestandteil.

²⁴¹ S. Ausbüttel, Verwaltung, 27. Selbst in Nordafrika, wo die traditionelle Ämterverfassung bis zum Ende der römischen Herrschaft zweifellos am stabilsten war, scheint der *duumvir* so deutlich hinter dem *curator* zurückzutreten, daß vielleicht auch hier teilweise mit seinem schon früheren Verschwinden zu rechnen ist: Obwohl das Duumvirat im Gegensatz zum *curator* ein kollegiales Jahresamt war, sind im spätantiken Nordafrika dreimal weniger Duumvirn als Curatoren epigraphisch überliefert (für die Zahlen s. Lepelley, *Cités* 1, 151; 168). Tatsächlich müßte es einstmals aber mindestens doppelt so viele Duumvirn wie Curatoren gegeben haben. Ist dieses Mißverhältnis in der Überlieferungszahl nicht doch etwas zu kraß, auch wenn man in Rechnung stellt, daß die Curatoren wegen ihres höheren Amtes einen höheren Rang innehatten?

²⁴² S. Liebenam, *Duoviri*, 1841.

I.3.2 *Curator civitatis*

Zeugnisse für Gallien

Inhaber des spätantiken Amtes eines *curator civitatis* sind für Gallien - nur aufgrund des Versiegens der Inschriften? - so gut wie gar nicht bezeugt.²⁴³

Ganghoffer möchte in Pomponius Maximus, dem Schwager des Ausonius, einen *curator* sehen. Es muß freilich unsicher bleiben, ob die entsprechende Stelle in den Parentalia, die von Pomponius Führung im Rat der Stadt Bordeaux (Burdigala) spricht, nur diese Deutung zuläßt.²⁴⁴

Einziges sicheres Zeugnis ist daher eine Inschrift aus Eauze (Provinz Novempopulana), die vielleicht in das beginnende 5. Jh. zu datieren ist.²⁴⁵ Ein gewisser Quietus, schon durch die Symbole auf seinem Grab als Christ ausgewiesen, spricht von einem Gelübde, das er dem spanischen Märtyrer Lupercus gemacht hat.

Es gibt aber Hinweise, die eine weitere (allgemeine?) Verbreitung des Curatorenamtes im spätantiken Gallien anzudeuten scheinen. In einem der wenigen erhaltenen Gesetze, die sich an den Prätorianerpräfekten von Gallien richten, wird im Jahre 371 der *curator* erwähnt²⁴⁶, und zwar in einer Art und Weise, als ob mit seiner Präsenz in der Stadt zuverlässig zu rechnen sei.²⁴⁷ Es darf also wohl angenommen werden, daß dieses Amt damals in Gallien einigermaßen allgemein verbreitet war.

In Angers gehört der *curator* laut den *Formulae Andecavenses*, der frühesten fränkischen Formelsammlung, Ende des 6. Jh.s²⁴⁸ noch zu den Magistraten, in deren Gegenwart die Eintragung in die *gesta municipalia* zu erfolgen hatte.²⁴⁹ Das Amt hat sich hier also, im Nordwesten Galliens, bis ins Frühmittelalter gehalten. Im Gegensatz zum *de-*

²⁴³ Für Nordafrika etwa sind für den Zeitraum von 280 bis 439 n.Chr. 151 Curatoren bezeugt (Lepellety, *Cités*, 168). Für Gallien vermag dagegen noch 1981 Février, *Vetera et nova*, 454 nur den unten erwähnten *curator* von Eauze anzuführen. Die AE der letzten Jahrzehnte hat keinen weiteren spätantiken gallischen *curator* ans Tageslicht gebracht.

²⁴⁴ Ganghoffer, *L'evolution*, 157; Aus. parent.15 v.6f.: *curia Burdigalae, te primore vigens*. Ausonius scheint eine längere Vorrangstellung des Pomponius zu implizieren. Die spätantike Curatur war wohl ein Jahresamt (vgl. u. S. 51) - wobei freilich Iterationen möglich waren; Pomponius wird wohl eher als führender Principalis anzusprechen sein, der zuvor allerdings, wenn die aus anderen Reichsteilen bezeugten städtischen Ämterkarrieren auch in Gallien galten - was ja aber eben zu beweisen, nicht vorauszusetzen ist - unter anderem auch *curator* gewesen sein könnte (müßte?).

²⁴⁵ CIL 13, 563 = ILCV 1919; vgl. Sivan, *Town*, 107.

²⁴⁶ CTh 15, 7, 1 (371); Viventius, der Adressat des Gesetzes, war 371 nicht mehr - wie in der überlieferten Manuskriptfassung des Gesetzes angegeben - Stadtpräfekt von Rom, sondern Prätorianerpräfekt von Gallien. Der Amtstitel oder die Jahresangabe muß also geändert werden; für ersteres plädierte schon Mommsen im Apparat seiner Edition; so auch PLRE I, 972.

²⁴⁷ Für die darin beschriebenen Aufgaben sollen in erster Linie die *iudices* - hier wie meist im CTh als "Statthalter" zu verstehen - zuständig sein; freilich mit der Einschränkung "*si in praesenti sunt*", was bei ihnen offensichtlich nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden kann; wohl aber bei den erst danach angeführten "*curatores urbium*", die in diesem Fall nämlich in die Bresche springen sollen.

²⁴⁸ S. Felgenträger, *Formulae Andecavenses*, 366f.; vgl. Nonn, *Formel*, 648.

²⁴⁹ *Form. Andec.* 1 (= MGH *Form.* 4); vgl. dazu Heinzelmann, *Bischof und Herrschaft*, 41.

fensor erscheint er freilich in keiner weiteren der zahlreichen anderen, späteren Formelsammlungen.

Nicht in einer gallischen Stadt, aber im nahegelegenen Köln wurde Mitte des 4. Jh.s einem *curator* eine Inschrift gesetzt.²⁵⁰ Darf daher angenommen werden, daß auch im angrenzenden Ost-Gallien die Curatur als höchstes städtisches Amt Verbreitung gefunden hatte?

Es ist nicht leicht, diesen Befund zu deuten. Ist ein Gesetz des Codex Theodosianus, und die - für eine einzige Stadt sicher belegte - späte Existenz dieses Amtes im äußeren Nordwesten Galliens (Angers) ausreichend, um eine allgemeine Verbreitung des *curator civitatis* bereits im 4. Jh. zu postulieren?

Wie besitzen einfach zu wenig Quellen für Gallien, bei denen zuversichtlich gesagt werden könnte: wenn der *curator* hier nicht erwähnt wird, dann gab es ihn eben nicht (mehr). Erst für die fränkische Zeit ist für Zentral- und Nordgallien vielleicht so zu argumentieren: Da in den fränkischen Formelsammlungen mit einer Ausnahme - die freilich zeitlich auch am frühesten liegt! - der *curator* nicht mehr erwähnt wird, ist das Curatorenamt im Frühmittelalter offensichtlich selbst dort verschwunden, wo andere städtische Amtsbezeichnungen sich noch gehalten hatten.

In West- und Südgallien, dem wahrscheinlichen Geltungsbereich des sog. Fränkischen Ämtertraktats²⁵¹, hat dieses Amt freilich noch im 7./8. Jh. Bestand gehabt; muß deshalb auch gleich seine Existenz in jeder *civitas* dieses Reichsteils angenommen werden?

Funktionen

Über die Funktionen, die der gallische *curator civitatis* wahrnahm, liegen so wenig Quellen vor, daß es sinnvoller scheint, sich zunächst über die Funktionen, die dem spätantiken *curator* generell im Römischen Reich zukamen, klar zu werden und erst anschließend zu fragen, ob und inwiefern diese auch den gallischen Vertretern dieses Amtes zugekommen sein werden.

Zu einer wesentlich städtischen Magistratur mutierte das Amt des *curator rei publicae*, dessen Inhaber in der Folgezeit - wie dann auch im entsprechenden Titulus des Codex

²⁵⁰ CIL 13, 7918; vgl. u. S. 50.

²⁵¹ Zur Datierung s. Werner, Amt, 548. Zwar enthält der Ämtertraktat wohl auch ostgotische Spurenelemente - weswegen Claude, Städte, 88f. auch die Provence oder eine nahegelegene fränkische Region - also ein dem Ostgotenreich benachbartes Gebiet - als Entstehungsort annimmt. Von den (aedilizischen) Funktionen her, die er dem *curator* zuschreibt, paßt der Ämtertraktat allerdings gut zu Cassiodors *Variae*, wohingegen keine fränkische Parallelquelle dem *curator* entsprechende Befugnisse zuerkennen würde! Andere Teile des Ämtertraktats scheinen sich freilich besser mit merowingischen Verhältnissen zu vertragen.

Theodosianus²⁵² - mehr und mehr als *curator civitatis* bezeichnet wurde, anscheinend erst im frühen 4. Jh.²⁵³ Nun wurde es weitestgehend²⁵⁴ in den städtischen *cursus honorum*, als dessen krönender Abschluß, integriert. In dem einzigen erhaltenen Dekurionenverzeichnis der Spätantike, dem Album von Timgad, nimmt der *curator* den ersten Platz in der städtischen (Ämter-)Hierarchie ein.²⁵⁵ Für die nordwestlichen Provinzen des Reiches liegt ein vergleichbarer Beleg aus dem Jahre 352 vor. Ein gewisser Masclinius Maternus, *decurio* zu Köln, war dort nacheinander Aedil, Duumvir und Curator.²⁵⁶ Die Einbindung der Curatur in die städtische Ämterkarriere ist daher wohl auch für das benachbarte Gallien anzunehmen.

Erst im Laufe des 4. Jh.s wird die Curatur auch, da prinzipiell höchstes städtisches Amt geworden, weit verbreitet gewesen sein.²⁵⁷ Der *curator* wurde nunmehr aus dem *ordo decurionum* der jeweiligen Stadt rekrutiert, aus dem Kreise derer, die bereits alle kurialen *munera* abgeleistet hatten.²⁵⁸ Er wurde wohl vom *ordo* gewählt²⁵⁹; im Unterschied zu den übrigen Stadtmagistraten war der *curator* aber nach wie vor kaiserlichem Einfluß insofern ausgesetzt, als dieser ihn durch Brief oder Kodizill bestätigte.²⁶⁰ Diese Praxis wurde offensichtlich dauerhaft beibehalten: noch im Ostgotenreich ernannte der König, also unverändert die "Zentralregierung", den *curator*.²⁶¹

Auch blieb der *curator civitatis*, ungeachtet seiner inzwischen weitgehenden Einbindung in das städtische Ämtergefüge, weiterhin ohne Kollegen - was einen althergebrachten Grundsatz verletzte²⁶² - und hatte nach wie vor, formal gesehen, kein "*honor*", sondern ein "*officium*" inne.²⁶³ Welche konkreten Auswirkungen diese beiden Umstände hatten, läßt sich, in Ermangelung aussagekräftiger Quellen, nicht eruieren. Eine wirkliche Anbindung an die Zentralregierung ist aber sehr unwahrscheinlich. Der *curator* war nicht der verlängerte Arm des Kaisers oder wenigstens des Statthalters, für den er in manchen Bereichen stellvertretend tätig werden konnte. Aufgrund seiner Herkunft aus

²⁵² Im Codex Theodosianus war dem Amt des *curator* ein eigener Titulus (1, 30) gewidmet, dessen Bestimmungen aber allesamt verloren gegangen sind.

²⁵³ In Italien ist dies gut beobachtbar: Noch 289 wird in einem Beschluß des *ordo decurionum* von Puteoli der *curator* nicht erwähnt, wohl aber die traditionellen Stadtmagistrate (ILS 4175). Im Jahre 322 dagegen bildet die Curatur in Spello (Hispellum) den Abschluß einer städtischen Ämterkarriere (ILS 6623); s. auch Gizewski, *Curator r.p.*, 237 mit Verweis auf Dig. 50, 4, 18, 9.

²⁵⁴ Aber nicht völlig; so kommt es, nun freilich nur noch ausnahmsweise, weiterhin vor, daß der *curator* nicht aus der Stadt kam, in der er amtierte. Die Curatur war auch weiterhin weder *munus* noch *honor*.

²⁵⁵ Er wird direkt nach den *honorati*, also gewesenen Staatsbeamten, aufgeführt und steht am Anfang der Aufzählung aktiver Amtsträger; s. Lepelley, *Cités*, 168; Wolff, *Rez. Chastagnol*, 641; Horstkotte, *Dekurionenrat*, 153.

²⁵⁶ CIL 13, 7918: *dec(urio) c(olonia) A(grippinensis), aedilicio, du(u)m(virali[cio]), curatoricio* (usw.).

²⁵⁷ Jacques, *Cités*, 169.

²⁵⁸ CTh 12, 1, 20; Für den *curator* galten also dieselben Zugangsbedingungen wie für die *Principales*; s. o. Kapitel I.3.1.4.

²⁵⁹ Burton, *Reappraisal*, 473.

²⁶⁰ CTh 12, 1, 20 (331).

²⁶¹ Das Formular für die Bestallungsurkunde: Cass. var. 7,12. Hier fehlt irritierenderweise nun aber wieder jeglicher Hinweis auf eine Beteiligung der Stadt an seiner Ernennung! Vgl. Liebenam, *Curator*, 324.

²⁶² Beim *curator rei publicae* verstand sich dies von selbst, war er doch ein kaiserlicher Mandatar.

²⁶³ Jones, *LRE*, 726.

dem Ordo und der wahrscheinlichen Befristung dieses Amtes auf ein Jahr²⁶⁴ - auch dies eine bezeichnende Änderung gegenüber dem *curator rei publicae* mit seinem kaiserlichen Mandat - dürfte sich der Charakter dieses Amtes doch wesentlich dem traditionellen städtischen Magistraturen angeglichen haben.²⁶⁵

Nicht nur der Rekrutierungsmodus für das Curatorenamt hat sich in der Spätantike gewandelt; auch die Bandbreite der Aufgaben, die er wahrzunehmen hatte, wuchs.²⁶⁶

- Seine Aufsichtsfunktion über die städtischen Finanzen hat sich erhalten²⁶⁷, ja aufgrund seiner nun ständigen Präsenz in der Civitas und größerer Vertrautheit mit den dortigen Gegebenheiten vielleicht noch ausgeweitet. Fiskalische Angelegenheiten, soweit sie die Stadt berührten (Steuerumlage und -einzug), scheinen hingegen nicht in seinen Kompetenzbereich gefallen zu sein. Mit dem zentralen Anliegen, daß der Staat den Städten gegenüber verfolgte, hatte er also, obwohl (zeitweise) ranghöchster städtischer Amtsträger, wohl nichts zu schaffen.
- Die städtische Bautätigkeit ging, soweit nicht der Statthalter selbst darauf Einfluß nahm, in seine Verantwortung über; ganz besonders galt dies für die Ausführung von Bauten.²⁶⁸
- Aedilizische Tätigkeiten scheint der *curator civitatis* in zunehmendem Maße wahrgenommen zu haben. In Nola etwa ließ er eine Waage mit Standardgewichten aufstellen.²⁶⁹ Und im ostgotischen Italien sollte der *curator* auf dem Markt die Preise überwachen²⁷⁰, was wohl keine Neuerung der Ostgotenzeit war, sondern schon früher galt.
- Der *curator civitatis* war auch allgemein für die öffentliche Ordnung zuständig und nahm Polizeifunktionen wahr, die aber nicht über das hinausgingen, was bisher den Duumvirn erlaubt war. Er arretierte diejenigen, die eines schweren Vergehens beschuldigt wurden, untersuchte - in Gegenwart der Duumvirn - die Anklage, vernahm Zeugen und protokollierte ihre Aussage. Anschließend überstellte er aber den Angeklagten dem Statthalter - ihn zu richten fiel nicht in seine Kompetenz. Auch sonst hatte der *curator* manchmal dem Statthalter zuzuarbeiten. Personen, die unbefugterweise den *cursus publicus* benutzten, hatte er dem Statthalter zu übergeben.²⁷¹ Vergehen gegen Kleriker

²⁶⁴ Lepelley, Cités 1, verweist darauf, daß in Timgad für den Zeitraum von 362 bis 366 drei Curatoren nachzuweisen sind. CTh 12, 1, 20 ist meines Erachtens kein Beleg für die Annuität des Amtes, wie Liebenam, Curator, 320 behauptet.

²⁶⁵ Sicher zu stark als Instrument der Zentralverwaltung sehen den *curator* Nesselhauf, Verwaltung, 97f. und Vittinghoff, Verfassung, 33 ("hatte der Staat ein ständiges Kontrollorgan mit Befugnissen zur Exekutive in jeder 'Stadt' zur Hand").

²⁶⁶ Der Zugewinn an Kompetenzen scheint allerdings dem veränderten Rekrutierungsmodus zeitlich etwas vorangegangen zu sein; s. Eck, Verwaltung, 227. Jones, LRE, 726 hält den nachdiokletianischen *curator* für den "chief of the administration for all purposes".

²⁶⁷ Die Quellen bieten nur äußerst bescheidenen Aufschluß über diese Funktionen des Curators: ILS 5687 (Zinseneintreibung, Caesenaë); vgl. Ausbüttel, Verwaltung, 29.

²⁶⁸ Eck, Verwaltung, 213.

²⁶⁹ AE 1979, 168.

²⁷⁰ Cass. var.7,2.

²⁷¹ CTh 8, 5, 59 (400).

oder Störungen des Gottesdienstes sollte der *curator*, wie die anderen Magistrate und der städtische Rat auch, dem Statthalter anzeigen.²⁷²

• Spätestens seit dem frühen 4. Jh. mußten Schenkungen, (später) dann auch andere private Rechtsgeschäfte in die städtischen Akten, die *gesta municipalia*, eingetragen werden, um Rechtskraft zu erhalten.²⁷³ Von 313 oder 318 an²⁷⁴ besaß der *curator* die *conficiendorum actorum potestas*, d.h. die Befugnis, - zunächst nur - Donationen in die Akten aufzunehmen. Diese Aufgabe gewann zunehmend an Bedeutung, mußten doch mehr und mehr Rechtsgeschäfte (u.a. Testamente, Kaufverträge) auf diese Art dokumentiert werden; die *gesta municipalia* entwickelten sich zum "Kernstück spätantiken Urkundenwesens".²⁷⁵

Diese vielfältigen Funktionen, die der *curator civitatis* nach und nach erwarb, konnten die Aufgabenbereiche der traditionellen Stadtmagistrate nicht unberührt lassen. Hier ergaben sich Überschneidungen, die langfristig zumindest das Verschwinden der älteren Ämter nach sich gezogen haben werden. Dies muß in besonderem Maße für den Aedil und den Quaestor gegolten haben.²⁷⁶ Freilich brauchte die konkurrierende Ausübung derselben Funktionen durch verschiedene Amtsträger nicht notwendig die völlige Verdrängung des jeweils älteren Amtes nach sich zu ziehen. Im Bereich der Jurisdiktion etwa, soweit bei der Stadt verblieben, besaß ursprünglich der *duumvir* die Befugnisse; mindestens seit Beginn des 4. Jh.s war aber, in Afrika jedenfalls, auch der *curator civitatis* hier tätig. Dennoch ist der *duumvir* nicht zwangsläufig überall in dieser Funktion ersetzt worden. Noch im Jahre 412 muß Kaiser Honorius, wohl auf einen konkreten Anlaß hin aktiv werdend, nordafrikanischen *duumviri* untersagen, ihre *potestas fascium* über die Grenzen ihrer eigenen *civitas* hinaus auszuüben.²⁷⁷ Offensichtlich besaßen sie also noch judikative, zumindest aber administrative Befugnisse.²⁷⁸

Dies schließt freilich nicht aus, daß der *curator* anderswo doch den *duumvir* verdrängte. Nordafrika mit seinem besonders stark ausgeprägten Traditionalismus hinsichtlich kommunizipaler Institutionen²⁷⁹ ist in diesem Punkt wohl kaum Maßstab für andere Provinzen. Zumindes, was den Aedil angeht, - der dem *curator* vom Rang her noch deutlicher unterlegen war als der *duumvir* - muß der Schluß erlaubt sein, daß er, wo der spätantike *curator* auf den Plan trat, keinerlei eigenständige Bedeutung mehr besessen haben kann.

²⁷² CTh 16, 2, 31 (409).

²⁷³ S. Hirschfeld, *Gesta municipalia*, 33ff.; Lefrançois, *Études*, 94ff. Vgl. auch Ausbüttel, *Verwaltung*, 24ff.

²⁷⁴ Zur (unerheblichen) Datierungsfrage s. Ausbüttel, *Verwaltung* 25 u. 244 Anm. 18.

²⁷⁵ Johaneck, *Gesta Municipalia*, 1408.

²⁷⁶ Im Ostgotenreich z. B. sind sie nicht mehr nachweisbar, s. Ausbüttel, *Städte*, 212.

²⁷⁷ CTh 12, 174: *Duumvirum inpune non liceat extollere potestatem fascium extra metas propriae civitatis*.

²⁷⁸ So Lepelley, *Cités*, 151.

²⁷⁹ Vgl. Lepelley, *Cités*, 195 u. 295.

Daher dürfte mit seinem frühzeitigen Verschwinden gebietsweise vielleicht schon im Verlauf des 4. Jh.s zu rechnen sein.²⁸⁰

Vereinigte auch der gallische *curator civitatis* alle die bisher geschilderten Befugnisse auf sich, die aus den Quellen für die Curatoren anderer Regionen der westlichen Reichshälfte zu erschließen sind? Einiges spricht dafür:

- Grundsätzlich erscheint es berechtigt anzunehmen, daß Bestimmungen, die die Kompetenzen reichsweit verbreiteter, z.T. ja erst durch den Kaiser in Leben gerufener, Ämter betrafen - zumindest innerhalb ein und derselben Reichshälfte²⁸¹ - nicht nur rechtlich Allgemeingültigkeit besaßen, sondern tatsächlich auch praktische Geltung erlangten.
- Für die Merowingerzeit wissen wir aus gallischen Quellen, daß der *curator* Befugnisse besaß, die ihm Quellen anderer Reichsteile bereits für das 4. und 5. Jh. beilegen. Zumindest diese Funktionen werden also auch dem gallischen *curator* der Spätantike bereits sicher zuzuschreiben sein. Denn es ist kaum damit zu rechnen, daß er in fränkischer Zeit, - statt Kompetenzen etwa an den nun voll entwickelten Stadtcomitat²⁸² oder andere, neue Ämter abgeben zu müssen - gar noch weitere Befugnisse hinzugewonnen haben könnte. Man wird also annehmen dürfen, der spätantike gallische *curator civitatis* habe, wo es ihn denn gab, weitgehend dieselben Befugnisse besessen wie seine Kollegen in Reichsteilen, für die die Quellensituation günstiger ist.

Über die Funktionen des Curators im fränkischen Reich läßt sich folgendes sagen: Im Geltungsbereich des sogenannten Ämtertraktats, also wohl nur in West- und Südgallien, standen ihm "marktpolizeiliche Befugnisse"²⁸³ zu; er war also in einem Aufgabenbereich tätig, der ihm etwa auch im ostgotischen Italien zukam.²⁸⁴ Da er aber in der Regel dem Defensor²⁸⁵ unterstand, der seinerseits wieder den *comes civitatis* über sich hatte,

²⁸⁰ Vgl. Ausbüttel, Städte, 215.

²⁸¹ Hingegen scheint dies in den verschiedenen Reichshälften nicht in gleichem Maße gegeben gewesen zu sein: CTh 8, 12, 8 aus dem Jahre 415, das im Osten promulgiert wurde und dem *curator rei publicae* das Recht zur Führung der *gesta municipalia* ausdrücklich nahm, gelangte im Westen offensichtlich nicht zur Geltung - oder es muß dort wenig später wieder außer Kraft gesetzt worden sein! Sowohl der ostgotische *curator* wie noch später der fränkische in Angers nahmen ja solche Eintragungen vor; in Angers arbeitete er - wenn auch diesem nachgesetzt - mit dem *defensor* zusammen, der ihn nach dem Willen des kaiserlichen Gesetzgebers von 415 doch in dieser Funktion hatte ersetzen sollen!

²⁸² S. Kap. I.3.4.

²⁸³ Zöllner, Franken, 144; Ämtertraktat (Text nach Beyerle, Ämterwesen, 9): ... *curator est; qui explorat, quicquid iniquitatis in civitate agitur, occulte ambulans, ut sciat, mensura vel statera dolosa si fuerit, vel si malum aliud perpetratur, ut secum protrahat malos, quos invenerit, ad defensorem.*

²⁸⁴ Freilich ist über den *curator* im Ostgotenreich ebenfalls nicht viel bekannt: Burns (Ostrogoths bzw. History), wiewohl eigentlich um Darstellung aller städtischen und staatlichen Ämter bemüht, übergeht ihn allerdings zu Unrecht mit völligem Stillschweigen; Meyer-Flügel (Cassiodor, 308f.) will ihm, im Gefolge von Hodgkin, ähnliche Stellung und Aufgabenbereich wie dem *defensor* zuerkennen und konstatiert ansonsten (309), „konkrete Beispiele für die Tätigkeit eines curators aber sind aus den *variae* nicht bekannt.“ Ausbüttel, Städte, 215, hält weiterhin jurisdiktionelle Befugnisse für wahrscheinlich, obwohl die Quellen dazu keine Aussagen machen. Schon die Ernennung durch den König (Cass. var.7,12,1) ist ein starkes Argument gegen seine völlige Marginalisierung vor der Mitte des 6. Jh.s.

²⁸⁵ S. Kap. I.3.3.

ist seine Bedeutung für die städtische Verfassung im Frühmittelalter mit der im 4. Jh. nicht annähernd vergleichbar.²⁸⁶

Aus den *Formulae Andecavenses* geht hervor, daß der *curator* in Angers noch Ende des 6. Jh.s an der Insinuation bestimmter Rechtsgeschäfte in die *gesta municipalia* teilhatte, wobei er jedoch hinter dem *defensor* zurückstand. In dieser Funktion hat sich der *curator* noch bis in die Karolingerzeit gehalten²⁸⁷, als das inzwischen wenig bedeutende Amt schließlich völlig verschwand.

I.3.3 *Defensor civitatis*²⁸⁸

Belege für Gallien

Epigraphisch läßt sich das spätantike Amt des *defensor civitatis* in Gallien nicht belegen.²⁸⁹ Und auch in den doch recht zahlreichen literarischen Quellen des 4. und 5. Jh.s sind bestenfalls zwei gallische *defensores civitatis* verläßlich bezeugt.²⁹⁰

Unter Valentinian wurde ein *defensor* Africanus, den Frakes Trier zuordnen will und als *defensor civitatis* ansieht, zum Tode verurteilt²⁹¹. Damit hätten wir ein sehr frühes Zeugnis, da dieses Amt überhaupt erstmals zur Zeit dieses Kaisers sicher nachweisbar

²⁸⁶ Lokal mag es allerdings Sondersituationen gegeben haben: Kurz vor 600 ist ein *curator Ravennae* bezeugt, der sogar, was Rang (Gregor d. Gr. ep. nennt ihn *gloria vestra*) und Machtstellung betrifft, die Stellung des früheren Stadtpräfekten eingenommen zu haben scheint; s. dazu Ausbüttel, Städte, 216.

²⁸⁷ Vercauteren, Étude, 406.

²⁸⁸ Einen kurzen Abriß der Forschungsgeschichte und -meinungen bietet Frakes, *Contra*, 2-11.

²⁸⁹ So Nesselhauf, *Verwaltung*, 99, generell für Gallien; Meyers, *L'administration*, 30 u. 112ff. (Katalog) für die Belgica; Février, *Vetera et nova*, der sich um den Nachweis der Kontinuität von Ämtern bemüht, kann für das Defensorenamt ebenfalls keine inschriftlichen Belege ins Feld führen. Die Durchsicht der Inschriftenneufunde der Jahre ab 1980 - mittels Datenbankrecherche in der Epigraphischen Datenbank Heidelberg (EDH) - hat keine Änderung dieses Bildes ergeben; für die Zeit bis ca. 420 vgl. auch die Liste bei Frakes, *Contra*, 231-233.

²⁹⁰ Der von Ammian (15, 6, 4) erwähnte *defensor* Poemenius, der Trier 352 gegen den anrückenden Decentius, den Bruder des Usurpators Magnentius, verteidigte, gehört ziemlich sicher nicht in die Vorgeschichte des *defensor-civitatis*-Amtes. Analog zu, freilich deutlich späteren, ostgotischen Defensoren in Italien (s. dazu Ausbüttel, Städte, 312 Anm. 9) ist die Bezeichnung hier vielleicht auf eine militärische Schutzfunktion des Poemenius zu beziehen, so Frakes, *Hidden Defensores*, 529f. Seeck, *Defensor*, 2366, denkt an eine Mission als Unterhändler, advokatorischen „Verteidiger“ („gegen ein Strafgericht desselben als Redner verteidigen“; ebenda), was sich mit der Bezeichnung *defensor*, die in diesem Sinne schon lange gebräuchlich war - und auch der Angabe, daß dieser ein „*electus*“ gewesen sei - vielleicht besser verträgt; ähnlich Galletier in seiner Ammianedition (Paris, 1968, 252 Anm. 225).

²⁹¹ Amm. 29, 3, 6: *Africanus caesarum in urbe defensor assiduus post administratam provinciam ad regendam aliam aspiravit ...* mit Frakes, *Hidden Defensores*, 526f.; ders., *Contra*, 121f.; seine örtliche Zuordnung begründet Frakes nicht weiter; er scheint sie daraus zu folgern, daß Ammian zu Beginn von 29, 3 Gallien als Schauplatz angibt und dann über eine Kette gleichartiger Ereignisse (Todesurteile Valentinians, der in seiner Grausamkeit und Unbeherrschtheit vom damaligen PPO Galliae, Maximin, noch bestärkt wird) berichtet - daher bezieht Frakes die Wendung auf die damals bedeutendste Stadt Galliens und Sitz der Prätorianerpräfektur (Frakes, *Hidden Defensores*, 526 Anm. 1: „[probably Treveri in Gaul]“.

ist.²⁹² Doch sowohl die geographische Zuweisung als auch die Funktionsbestimmung sind nicht über jeden Zweifel erhaben.²⁹³

Zu Beginn des 5. Jh.s versuchte ein *defensor* von Aix vergebens zu verhindern, daß ein zum Bischof gewählter Anhänger des Usurpators Constantinus sich der städtischen Kirche bemächtigte.²⁹⁴ In ihm dürfen wir wohl in jedem Fall einen Inhaber der *defensio civitatis* sehen, da sein Handeln gut zu der Funktion eines „religious watchdog“ paßt, die ihm kaiserliche Gesetze aus den vorangehenden Jahren zuerkannten.²⁹⁵

Dennoch gibt es gute Gründe anzunehmen, daß dieses Amt, vermutlich etwas später als etwa in Illyrien oder Italien, verbreitet gewesen sein muß: Schon 385 ist seine Einführung prinzipiell in allen Provinzen des Reiches vorauszusetzen²⁹⁶, und in einem Gesetz aus dem Jahre 400, das an den gallischen Prätorianerpräfekten gerichtet war, werden die Defensores in einem Atemzug mit den *principales* genannt - ganz so als ob sie, wie diese auch²⁹⁷, normalerweise in den Städten anzutreffen seien. Für eine weite Verbreitung des Defensorenamtes im spätantiken Gallien mag auch sprechen, daß es noch in frühmittelalterlicher Zeit in vielen einzelnen Städten belegt ist²⁹⁸: In den meisten fränkischen Formelsammlungen wird der Defensor genannt.²⁹⁹ Vereinzelt bezeugen auch andere Quellengattungen seine Existenz und nennen Träger dieses Amtes mit Namen. Demnach war es in fränkischer Zeit im Süden (Bordeaux, Cahors), im Zentrum (Le Mans, Clermont-Ferrand, Bourges, Tours, Angers) und auch im Norden (Paris, Meaux) des Reiches zu finden.³⁰⁰ Daraus für die römische Zeit Rückschlüsse ziehend, wird man wohl eine damals mindestens ebenso weite, wahrscheinlicher noch eine tatsächlich allgemeine Verbreitung des Defensorenamtes annehmen dürfen. Mit temporären Schwankungen ist freilich zu rechnen: In einer Verfügung Kaiser Maiorians, die wohl auch für

²⁹² S. dazu Appendix I.

²⁹³ 1) „*Urbs*“ bezeichnet bei Ammian in der Regel Rom, die Hauptstadt des Reiches; Seyfarth, 169, übersetzt denn auch die fragliche Passage folgendermaßen: „Africanus, ein erfolgreicher Anwalt bei Prozessen in der Hauptstadt, strebte während der Verwaltung einer Provinz danach, die Statthalterschaft in einer anderen zu erhalten.“ 2) Ammian charakterisiert den unglücklichen Africanus als „*disertus*“ - ein Sachverhalt, den Frakes einfach übergeht -, was fraglos für einen Anwalt ein besonders passendes Attribut ist, das als rhetorischer terminus technicus etwa in Ciceros „*orator*“ oft begegnet (zum „advokatorischen“ *defensor* vgl. Paulus, *Defensor* I., 362 u. Gizewski, *Defensor* II., 362).

²⁹⁴ CSEL Vindobonense p. 104, vgl. Février, *Vetera et nova*, 454.

²⁹⁵ Frakes, *Contra*, 186; mehr zu den religionspolizeilichen Funktionen s. weiter unten im Text.

²⁹⁶ So folgern Berneker, *Defensor*, 652 und Frakes, *Contra*, 132, aus einer Verfügung ebendieses Jahres (CJ 1, 55, 4).

²⁹⁷ CTh 12, 19, 3 (400); zu den *principales* s. o. Kap. I.3.1.4).

²⁹⁸ Allerdings mit deutlich geringeren Befugnissen als in der Spätantike, s. u. S. 64ff.

²⁹⁹ Darauf hat schon Waitz, *Verfassungsgeschichte*, 12 Anm. 1, hingewiesen.

³⁰⁰ S. Vercauteren, *Étude*, 405, mit den entsprechenden Quellenbelegen, überwiegend aus Formelsammlungen; vgl. auch Liebeschuetz, *Decline*, 131.

Südgallien gedacht war³⁰¹, wird in der schweren Krise nach 455 die Vakanz des Defensorenamtes in vielen Städten beklagt und dem Abhilfe zu schaffen gesucht.³⁰²

Funktionen

Allein von gallischen Quellen ausgehend sind Funktion und Bedeutung des spätantiken *defensor civitatis* schlechterdings nicht darzustellen.³⁰³ Auch hier gilt es also, über die Beschaffenheit dieses Amtes anhand von Informationen aus anderen, vornehmlich natürlich westlichen Reichsteilen Klarheit zu gewinnen.³⁰⁴ Der Analogieschluß auf die Kompetenzen gallischer Defensoren erscheint plausibel, noch mehr als im Falle anderer Ämter, handelt es sich doch bei der *defensio civitatis* um ein vom Kaiser selbst geschaffenes Amt, eine Neuerung des 4. Jh.s.³⁰⁵ Zumindest für den Westen ist es erstmals 364 bezeugt³⁰⁶, als Valentinian I. den entsprechenden Prätorianerpräfekten anwies, für jede Stadt der Diözese Illyrien einen *patronus plebis* einzusetzen.³⁰⁷ Es ist anzunehmen, daß allen Trägern dieses Amtes - wo sie sich denn nachweisen lassen - dieselben Befugnisse zukamen, zunächst große Uniformität herrschte und eventuelle Sonderentwicklungen erst nach einiger Zeit einsetzten.

³⁰¹ Vgl. Ausbüttel, Städte, 252 Anm. 101: Sie ist ausdrücklich an alle Provinzstatthalter gerichtet und Maiorians Herrschaftsgebiet war zu dieser Zeit auf Italien und Südgallien beschränkt.

³⁰² Nov. Mai. 3 (458).

³⁰³ Nur ein Gesetz mit gallischem Adressaten, das vom *defensor* handelt, ist im Codex Theodosianus enthalten: CTh 12, 19, 3 (400), gerichtet an den dortigen PPO.

³⁰⁴ Wie stets, wenn der CTh als Quelle für Aussagen nur über einen Teil des Reiches verwendet werden soll, stellt sich die Frage nach dem geographischen Gültigkeits- und Rezeptionsbereich kaiserlicher Gesetze. Besaß auch der *defensor civitatis* der westlichen Reichshälfte die Kompetenzen, die ihm in den Bestimmungen - insgesamt vielleicht nur einer oder zweien - des Ostkaisers zuerkannt werden? Eine wie große Einheitlichkeit der tatsächlichen Ausgestaltung von Ämtern, die im ganzen Reich existierten, darf angenommen werden, wenn Quellen fehlen, die unser Bild der Rechtslage ergänzen oder korrigieren könnten, indem sie Aufschluß über Tätigkeit und Befugnisse des *defensor* in der Praxis gäben? Ausbüttel, Städte, 251 Anm. 92, fordert zur genauen Scheidung von 'westlichen' und 'östlichen' Gesetzen auf, da - spätestens im 6. Jh. belegbar - der *defensor civitatis* im Westen (Italien) Stadtmagistrat geworden sei, während er im byzantinischen Osten zum einflußreichen, mit der Steuererhebung beauftragten Lokalmagistraten und Stellvertreter des Statthalters avanciert war. Kuhoff, Rez. Mannino, 422f., hingegen zweifelt daran, ob diese Quellenscheidung für den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Codex Theodosianus bereits sinnvoll ist: „Die Bestimmungen ergänzen sich in Wirklichkeit, sind ohne Systematik auf die verschiedenen Gesetze verteilt.“ Zudem weist er auf die absurden Konsequenzen hin, die eine solche Position hätte: Bestimmungen zur Rekrutierung der Defensoren, die den allein geeigneten Kandidatenkreis für dieses Amt umreißen, finden sich allein in drei 'westlichen' Gesetzen. Und zur Amtsdauer ist nur in einem 'östlichen' Gesetz eine Angabe erhalten. Darf also nicht ziemlich sicher jeweils die reichsweite Gültigkeit des im Codex Theodosianus gesammelten Kaiserrechts angenommen werden? Vgl. auch Frakes, Contra, 90f. u. 193.

³⁰⁵ Anders jetzt mit ausführlicher Argumentation Frakes, Contra, demzufolge es dieses Amt mit nahezu denselben Befugnissen wohl schon seit Diokletian, spätestens jedoch seit Constantin d. Gr. als feste und nicht regional beschränkte Einrichtung gab. M. E. bleiben gewichtige Einwände gegen diese Sichtweise, vgl. Appendix I.

³⁰⁶ In diesem seit Seeck und Mommsen umstrittenen Punkt vermag Frakes - der zunächst selbst noch der Spätdatierung anhing (vgl. Frakes, Hidden *defensores*, 526 und ders., Social justice, 338f.) - mit seiner Beweisführung zu überzeugen, vgl. Frakes, Contra, 94-104.

³⁰⁷ CTh 1, 29, 1. In Ägypten und Arabien gab es möglicherweise schon im frühen 4. Jh. *defensores* in diesem Sinne, s. dazu Berneker, Defensor, 651f. - Als ganz anders geartete *munus*-Verpflichtung der juristischen Vertretung der eigenen Heimatstadt in Prozessen gab es die Einrichtung des „*defensor*“ (bzw. „syndikos“) vielerorts freilich schon lange.

- Der *patronus* oder *defensor plebis*, wie der spätere *defensor civitatis* ursprünglich hieß, hatte zunächst einmal einen allgemein gehaltenen Schutzauftrag für das Volk, dessen Inhalt vom Gesetzgeber selbst nicht näher spezifiziert, sondern im wesentlichen nur durch den Titel selbst allgemein umrissen wurde.³⁰⁸ Auch erhielt er nur sehr begrenzte Kompetenzen. Anfangs besaß er anscheinend nur eine Bagatellgerichtsbarkeit.³⁰⁹ Zur Erfüllung seines Auftrags sollte dem *defensor* wohl hauptsächlich sein hoher Rang (und die ihm aus seiner Ernennung durch den Prätorianerpräfekten erwachsende Autorität?) behilflich sein - die *defensores* rekrutierten sich vornehmlich aus (z.T. hohen) ehemaligen staatlichen Funktionsträgern. Ferner sollte ihm jederzeit Zugang zum Statthalter gewährt sein, um bei diesem intervenieren zu können, wenn etwa Unregelmäßigkeiten beim Steuereinzug zu Lasten der Zahlungspflichtigen gingen.³¹⁰ Schon bald wurde der Schutzauftrag der Defensores aber auf die Dekurionen ausgedehnt; der 29. Titulus im ersten Buch des Codex Theodosianus heißt denn auch "*de defensoribus civitatum*", umschließt also die gesamte Stadtgemeinde. Damit hatte die Spitze des Staates, der Kaiser selbst, im städtischen Rahmen ein Amt geschaffen, dessen Schutz - auch, wenn nicht vorrangig gegen staatliche Funktionäre - sogar die nominelle Führungsschicht der Stadt anvertraut werden mußte. Fürwahr ein "*peculiare patrocinium*"!³¹¹
- Eine ganze Reihe von Bestimmungen erkennt dem *defensor* eine Art Aufsichtsrecht über den Steuereinzug zu - offensichtlich wurde dieser Funktion große Bedeutung beigemessen.³¹² Der Defensor soll darüber wachen, daß dabei keine Unregelmäßigkeiten zu Ungunsten der Zahlungspflichtigen auftreten. Ganz allgemein verlautet, es sei Aufgabe des Defensores, darauf zu achten, daß keiner mehr zahlen müsse, als er rechtmäßig zu zahlen habe.³¹³ Ein konkretes Beispiel: Wenn die Steuereintreiber bei Naturalienzahlungen durch falsche Gewichte die *possessores* übervorteilten, sollte der Defensor einschreiten und die Betrüger mitsamt einem Untersuchungsbericht dem Statthalter überstellen.³¹⁴
- Häufig konkurrierend oder gemeinsam mit wechselnden Stadtmagistraten nahm der Defensor in vielen verschiedenen Bereichen „Polizei“-Funktionen wahr.³¹⁵ Seine Aufgabe war es hier zumeist, dem Statthalter zuzuarbeiten, indem er Gesetzesübertretungen feststellte, des Schuldigen habhaft zu werden suchte und ihn - mitsamt Beweisen für

³⁰⁸ CTh 1, 29, 1: *Admodum utiliter edimus, [ut] plebs ... contra potentium [d]efendatur iniurias.*

³⁰⁹ S. Seeck, *Defensor*, 2368; Berneker, *Defensor*, 652. Frakes, *Contra*, passim arbeitet die verschiedenen Entwicklungsphasen bei Erweiterung und Veränderung der *defensio civitatis* klar heraus, übertreibt dabei aber zuweilen.

³¹⁰ CJ 1, 55, 4 (385).

³¹¹ Diese Wendung findet sich in CTh 1, 29, 5 (370); vgl. dazu Martin, *Spätantike*, 77f.

³¹² Diese Funktion scheint sich allerdings erst ab 385 herausgemeldet zu haben, vgl. Frakes, *Contra*, 132-135.

³¹³ CJ 1, 55, 4 (385).

³¹⁴ CTh 11, 8, 3 (409).

³¹⁵ Baale, *Defensor*, 67, nennt ihn "das Haupt der städtischen Polizei"; auch Frakes sieht die kaiserliche Gesetzgebung zunehmendes Gewicht auf diese polizeilichen Aufgaben legen.

seine Verfehlungen - dem Statthalter überstellte. Er sollte gegen das Räuberunwesen einschreiten, unberechtigte Nutzung des *cursus publicus* unterbinden und darauf achten, daß Mitglieder des *ordo decurionum* bzw. beruflicher Korporationen sich den Pflichten ihres Standes nicht entzogen.³¹⁶ Ferner war es seine Aufgabe, Kleriker und Kirchen gegen Häretiker und Heiden zu schützen; überhaupt übertrugen ihm eine Reihe von Gesetzen die Sorge um und Aufsicht über die religiöse Ordnung auf lokaler Ebene.³¹⁷

- Der Defensor besaß das Recht der *actorum confectio*, d.h. er konnte Eintragungen in die städtischen Akten vornehmen.³¹⁸ Hier gilt es zwei Dinge zu unterscheiden: Als Bestandteil quasi untersuchungsrichterlicher Tätigkeit besaß der Defensor *conficiendorum actorum potestas* bereits kurz nach seiner Institutionalisierung durch Valentinian. Er hatte das Recht und die Pflicht, auf Verlangen Geschädigter oder Opfer bestimmte Mißstände zu Protokoll zu nehmen. Diese Schriftstücke konnten dann als Grundlage für Prozesse vor dem Statthalter dienen.³¹⁹

Die notarielle Befugnis, private Rechtsgeschäfte wie Schenkungen, Testamente u.ä. in die *gesta municipalia* einzutragen und diese dadurch erst rechtskräftig zu machen, erwarb der Defensor dagegen erst im Jahr 415.³²⁰

- Bagatellgerichtsbarkeit: Die Jurisdiktion des *defensor civitatis* erstreckte sich auf *minores causas*: Delikte bis hin zum Diebstahl und Streitfälle, in denen es um einen begrenzten Sachwert ging, Raub und Mord blieben dagegen stets dem Statthalter vorbehalten.³²¹ Strafgerichtsbarkeit stand dem Defensor gar nicht zu.³²² Er besaß lange Zeit auch keine Koerzitions Gewalt.³²³ Die Folter als Untersuchungsmittel anzuwenden war ihm untersagt.

Der defensor als Indikator für eine Krise der Stadtverfassung?

Das Amt des *defensor civitatis* ist wohl auch als Zeichen für die Krise der Städte in vielen Teilen des Reiches zu werten. Zweierlei spricht dafür:

- 1) Die allgemeine Zielsetzung, die die Kaiser zum Zeitpunkt der Einführung mit diesem Amt verbanden, wurde auch dann noch aufrechterhalten, als der *defensor civitatis* hinsichtlich der meisten seiner Befugnisse einem Stadtmagistraten täuschend ähnlich geworden war. Bezeichnend ist, daß sich sein Schutzauftrag nicht nur auf die *plebs*, sondern auch auf die eigentliche städtische Führungsschicht erstrecken sollte.

³¹⁶ Für all dies mit Quellenbelegen s. Seeck, Defensor, 2370f. und ausführlich Frakes, Contra, passim.

³¹⁷ Ein Aspekt, den besonders Chenon, Étude, 335ff. und Frakes, Contra, 147 u. 166, hervorheben.

³¹⁸ CJ 1, 55, 9 (409); Seeck, Defensor, 2369, sieht im Protokollieren sogar „den Mittelpunkt seiner Tätigkeit“.

³¹⁹ CTh 1, 29, 2 (365); 11, 2, 5 (389); 16, 10, 12 § 4 (392); 8, 5, 59 (400); 9, 2, 5 (409); 11, 8, 3 (409).

³²⁰ CTh 8, 12, 8.

³²¹ Vgl. Berneker, Defensor, 652; Frakes, Contra, 112. Mit wünschenswerter Klarheit verkündet der kaiserliche Gesetzgeber i. J. 370: „Denn jener (i.e. der Statthalter) erträgt den Schrecken menschlichen Blutes, wohingegen dieser (i. e. der Defensor) nur eine unschädliche Macht für sich beanspruchen kann“ (CTh 1, 29, 5).

³²² Dies änderte sich selbst im Osten erst unter Justinian (Nov. Just. 15, 6, 1).

³²³ Vgl. Seeck, Defensor, 2368; später wurde sie ihm in bescheidenem Ausmaß gewährt.

Am deutlichsten geht dies aus einem Gesetz des Jahres 392 hervor, das die Kurialen ausdrücklich, zusammen mit der *plebs*, als verteidigungsbedürftig gegenüber der "*insolentia improborum*" ansieht.³²⁴ Später ist unter anderem von den "*possessores*" die Rede, deren Interessen zu wahren dem Defensor ans Herz gelegt wird.³²⁵ Nach anfangs variablen Bezeichnungen wie "*patronus plebis*" bzw. "*defensor plebis*"³²⁶ sprachen die Gesetze zunehmend vom "*defensor civitatis*". Der eigens diesem Amt gewidmete Titel des 438/439 veröffentlichten Codex Theodosianus heißt "*De defensoribus civitatum*". Und noch Maiorian betont 458 zu Beginn seiner Novelle 3, daß die Defensores "nach altem Herkommen jeden Bürger vor den Schlichen der Verdorbenen schützten". Er macht die Vakanz des Defensorenamtes in vielen Städten für deren Verödung verantwortlich, suchen doch "die Einwohner das Weite ..., weil sie der Hilfe der Defensores beraubt sind ...".³²⁷ An anderer Stelle macht Maiorian deutlich, wie schlecht es seiner Meinung nach um den Kurialenstand bestellt war. Auch der schwächere Teil der Kurialen dürfte deshalb zu den Bürgern zu rechnen sein, die den Beistand der Defensores tatsächlich dringend benötigten - aber offenbar nur in unzureichendem Maße erhielten.³²⁸

2) Nach den Forschungen vor allem Lepelleys muß Afrika als derjenige (westliche) Reichsteil gelten, dessen Städte im allgemeinen und deren traditionelle Verfassung im besonderen bis zum Ende der römischen Herrschaft am ehesten unverändert stabil und intakt waren.³²⁹ Es ist daher auffallend, daß gerade hier das Amt des *defensor civitatis* keine Rolle gespielt zu haben scheint. Es gibt bestenfalls einen epigraphischen Beleg für die Existenz eines afrikanischen Defensors; die fragliche Inschrift ist aber nur fragmentarisch erhalten und in der Lesart umstritten.³³⁰ Auch die späte Einrichtung des Defensorenamtes vermag diese Lücke nicht zu erklären, etwa im Sinne eines auch in Afrika im 4. Jh. zu beobachtenden Inschriftenrückgangs. Nach 379 sind immerhin noch 22 afrikanische *curatores civitatis* epigraphisch belegbar, 15 davon sind nach 392, 10 nach 400 zu datieren: In diesem Zeitrahmen wäre mit dem Auftreten von *defensores* nun wahrlich

³²⁴ CTh 1, 29, 7.

³²⁵ CJ 1, 55, 8 (409; gegeben zu Ravenna).

³²⁶ CTh 1, 29, 4 (368) bzw. CTh 8, 12, 8 (415); vgl. Berneker, Defensor, 652.

³²⁷ Nov. Mai. 3 (ed. Mommsen/Meyer, 160 Z. 2-4): ... *fugientibus incolis defensoribus auxilio destitutis unumquemque civium ab improbitatibus insolentum antiquae ordinationis studio vindicare* ...

³²⁸ Es ist freilich zuzugeben, daß Maiorian, als er an späterer Stelle in derselben Novelle nochmals auf den Schutzauftrag des *defensor* zu sprechen kommt, die *plebs* besonders herausstellt.

³²⁹ Vgl. auch Witschel, Krise, 285-306, mit erschöpfender Aufarbeitung der Literatur, weit über den zeitlichen Rahmen hinaus, den der Titel seiner Arbeit vermuten läßt.

³³⁰ CIL 8, 24016 = AE 1960, 132; vgl. die Paraphrase der verschiedenen Forschungspositionen bei Lepelleys, Cités, 193f. mit Anm. 262, der skeptisch ist und zudem resümiert (a.a.O., 163): „Les documents africains sont presque muets sur les defensores.“ Frakes, Contra, 118, hingegen setzt, ohne weitere Diskussion oder neue Argumente, den Zeugnismwert dieser Inschrift hoch an; da sie schon um 370 zu datieren ist, läge in jedem Fall nur ein singulärer Beleg aus der Frühphase dieses Amtes vor. - Gegen Versuche, Augustinus' Briefpartner Nectarius (Aug. ep. 90; 91; 103; 104) als *defensor civitatis* zu identifizieren (Mannino, Ricerche, 105; PLRE II, 774), wendet sich im übrigen selbst Frakes (Contra, 188f.).

zu rechnen - wenn es sie denn gegeben hätte. Das Konzil von Karthago im Jahre 401³³¹ und ein Augustinusbrief von 420³³² bezeugen durch ihre Forderung nach Besetzung dieser Funktion, daß zwar die Institution als solche bekannt war, aber anscheinend in Afrika zumindest kaum Verbreitung gefunden hat. In den reichlichen literarischen Quellen Nordafrikas, in denen ansonsten des öfteren von städtischen Amtsinhabern die Rede ist, wird jedenfalls nirgends ein *defensor* erwähnt.

Für Italien etwa liegen dagegen vergleichsweise viele, darunter auch epigraphische, Zeugnisse vor.³³³

defensor civitatis und Magistratsverfassung

Welche Folgen hatte die neue Institution der *defensio civitatis* für das bestehende städtische Ämtergefüge? Bewirkte der *defensor civitatis* einen Umbau der traditionellen Stadtverfassung?

Wie ursprünglich auch der *curator rei publicae* war der *defensor civitatis* zunächst einmal Mandatar der Zentralregierung. Als solcher stand er beziehungslos außerhalb oder neben der althergebrachten Magistratsverfassung. Sachlich gab es anfangs eher noch weniger Berührungspunkte mit den Aufgabenbereichen städtischer Magistrate, als dies etwa beim *curator* der Fall gewesen war. Der Defensor sollte die Gruppen in der Stadt nicht nur, aber vornehmlich gerade auch gegen Übergriffe der staatlichen Verwaltung schützen.

Im Lauf der Zeit glich sich der Defensor, was die Befugnisse anbetraf, mehr und mehr den städtischen Magistraten an. Er wurde nun zunehmend in Bereichen tätig, für die bisher die Inhaber schon länger existierender städtischer Ämter zuständig waren. Dennoch ist es fraglich, wieweit er in der Spätantike jemals den Charakter einer städtischen Magistratur etwa bis zu dem Grad angenommen hat, wie dies beim spätantiken Curator der Fall war. Das Amt des Defensors verletzte in noch stärkerem Ausmaß gewisse Prinzipien der traditionellen Magistratsverfassung:

- Auch er amtierte, wie der *curator*, ohne Kollegen.
- Die Dauer seiner Tätigkeit betrug wahrscheinlich fünf Jahre.³³⁴
- Das Interesse an und der Einfluß der Zentralregierung auf die Auswahl der Defensoren ist durch die Gesetze hinreichend bezeugt. Dabei änderten sich die Modalitäten des öfte-

³³¹ CCL 49, 202 c. 75; vgl. Frakes, Contra, 180ff.

³³² Aug. ep. 22* (= Oeuvres de Saint Augustin 46 B, Paris, 1987, 349ff.); vgl. Lepelley, Quot curiales, 143ff.; Jacques, Cités, 181ff.; Frakes, Contra, 189ff.

³³³ Frakes, Contra, 118ff., führt mehrere Inschriften (z. B. CIL 11, 15; *defensor* von Ravenna, sp. 4. Jh.) und literarische Belege (v.a. Symm. ep. 1, 71) an; vgl. auch schon Seeck, Defensor, 2367ff. und Ausbüttel, Städte, 36.

³³⁴ Gesetzlich durch CJ 1, 55, 4 (385), in der Praxis durch CIL 11, 15 jedenfalls für Italien bezeugt, s. Ausbüttel, Städte, 39.

ren; später wurde der von den Städten selbst gewählte Kandidat vom Prätorianerpräfekten und zuletzt vom Kaiser nur noch bestätigt.³³⁵ Aber aus Maiorians dritter Novelle geht doch hervor, daß der Kaiser dem Amt des Defensors - immer noch oder wieder - große Bedeutung beimaß. In Zukunft sollte der Defensor den Kaiser davon unterrichten, wenn in seiner Stadt etwas gegen die „*utilitas publica*“ geschah und er selbst keine Abhilfe zu schaffen vermochte. Das kaiserliche Recht zur Bestätigung des von den Städten gewählten Kandidaten scheint Maiorian ein ernstes Anliegen gewesen zu sein. Wenn davon auch Abstriche gemacht werden müssen - ist all dies wirklich nur spätantike Gesetzesrhetorik? Auch nachdem sich gegen Ende des 4. Jh.s das Amt des Defensors von seinen Kompetenzen her mehr und mehr zu einer Stadtmagistratur entwickelt hatte, änderte sich die **Rekrutierungsbasis** - zumindest rechtlich gesehen - nicht grundlegend. Im Codex Theodosianus bzw. Iustinianus sind jeweils mehrere Bestimmungen enthalten, die den potentiellen Kandidatenkreis für das Defensorenamt genau festlegen. Zwar kommt es im Lauf der Zeit zu gewissen Modifikationen; so wurden z. B. Subalternbeamte aus dem *officium* des Prätorianerpräfekten, die zunächst ebenfalls nicht *defensor* werden durften, später zugelassen.³³⁶ Der Ausschluß der Dekurionen wird jedoch nicht aufgehoben. Dies auch dann nicht, als die Nominierung des Defensor den Kurialen, allein bzw. zusammen mit anderen Gruppen innerhalb der Stadt, übertragen wurde.³³⁷ Oder war das frühere Verbot damit von selbst hinfällig geworden? Ausbüttel meint zwar, „zu Anfang des 5. Jh.s waren dann offensichtlich Curialen als Defensoren die Regel“ und führt als Beleg neben dem veränderten Wahlmodus die *interpretatio* zu CTh 12,1,20 an, die auch Kurialen nach Ableistung aller *munera*-Verpflichtungen den Zugang zum Defensorenamt ausdrücklich gestattete.³³⁸ Sie ist allerdings nur im Breviarium Alaricianum von 506 überliefert. Selbst wenn sie früheren Entstehungsdatums sein sollte: Zumindest noch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Codex Theodosianus im Jahre 438/439 waren Kuriale offensichtlich nach wie vor nicht zum Amt des *defensor civitatis* zugelassen. Zwar wurden durchaus Bestimmungen in den Codex Theodosianus aufgenommen, die durch spätere Verfügungen wieder aufgehoben worden waren.³³⁹ Warum sind dann aber in dem eigens der *defensio civitatis* gewidmeten Titulus des Codex Theodosianus nur mehrere frühere Gesetze aufgenommen worden, die den Kurialen den Zugang ausdrücklich verwehren - aber keines, das diese Bestimmungen aufgehoben hätte? Dieses Fehlen läßt sich kaum mit der juristischen Konstruktion erklä-

³³⁵ CJ 1, 55, 8 (409) kennt den PPO als Bestätigungsinstanz, die seit 458 der Kaiser selbst (Nov. Mai. 3) bzw. später in Italien der ostgotische König (Cass. var. 7, 11) war .

³³⁶ CTh 1, 29, 3 mit Frakes, Contra, 109 u. 111.

³³⁷ CTh 1, 29, 6 (387) bzw. CJ 1, 55, 8 (409).

³³⁸ Ausbüttel, Städte, 38.

³³⁹ Schließlich war es erklärtes Ziel der Kodifikation, kaiserliche Gesetze in ihrer zeitlichen Abfolge zu sammeln, ohne besondere Rücksicht darauf, ob sie noch gültig waren; ebenso konnten Gesetze nebeneinander stehen, die sich inhaltlich widersprachen. In einem solchen Fall sollte jeweils die jüngste Verfügung gültig sein, s. dazu Matthews, Law, 22.

ren, die Kurialen wären automatisch von dem Zeitpunkt an, zu dem sie an der Wahl beteiligt wurden, auch als Kandidaten zulässig gewesen.

Zugegebenermaßen gibt es Beispiele dafür, daß Kuriale nach anderen städtischen Ämtern schließlich auch Defensor ihrer Heimatstadt wurden. Aber noch Augustinus, der im Jahr 420 für seine Bischofsstadt Hippo gerne einen Defensor hätte, schlägt konkret als Kandidaten aktive Staatsfunktionäre bzw. *honorati* vor, nicht Kuriale auf dem Höhepunkt einer städtischen Ämterkarriere.³⁴⁰ Es gibt also noch für jene Zeit keinen Grund anzunehmen, das Defensorenamt wäre inzwischen der reguläre krönende Abschluß einer städtischen Ämterkarriere gewesen, oder zu vermuten, daß normalerweise Kurialen Defensoren geworden wären.

defensor civitatis und Kuriale

Laut Ausbüttel ist der ausdrückliche Ausschluß der Dekurionen vom Defensorenamt nicht als Beleg für deren prekäre Lage zu nehmen - etwa in dem Sinne, daß sie nicht für mächtig oder ranghoch erachtet wurden, dieses Amt befriedigend auszufüllen zu können. Seiner Meinung nach erklärt sich dies vielmehr dadurch, daß die Kurialen, zumindest ein Teil von ihnen, als Steuereintreiber selbst zu den "*potentes*" gehörten, gegen die es die *plebs* in Schutz zu nehmen galt.³⁴¹ Insofern erscheint es ihm verständlich, daß sie nicht zum Defensorenamt zugelassen waren, wollte der Kaiser nicht 'den Bock zum Gärtner machen'.

Aber so eindeutig darf die Nichtberücksichtigung der Dekurionen nicht geradezu als Ausweis ihrer Stärke genommen werden. Gehörten doch beispielsweise gemäß kaiserlichem Willen ehemalige Statthalter zu dem bevorzugt für das Defensorenamt heranzuziehenden Personenkreis; und dies, obwohl aus vielen Codex-Stellen eindeutig hervorgeht, daß Statthalter in besonderem Maße zu denen zählten, die ihre Macht gegen die *plebs* mißbrauchten. Dennoch werden die Defensoren sogar solchen Mißbrauch treibenden Subjekten gegenüber zum schuldigen Respekt ermahnt, obwohl sie ihnen natürlich ernsthaft ins Gewissen reden sollten. Die mögliche, ja wahrscheinliche Rücksichtnahme eines früheren Statthalters, der nun Defensor war, auf einen noch im Amt befindlichen Kollegen bildete für den Kaiser offensichtlich dennoch keinen Grund, Statthalter prinzipiell von dieser Funktion fernzuhalten. Ähnliches ließe sich über die Advokaten sagen. Ihnen warf Valentinian selbst, der die restriktiven Zugangsbestimmungen zum Defensorenamt erlassen hatte, ebenfalls Mißbrauch vor³⁴², ohne daß dies zu ihrem Ausschluß vom Defensorenamt geführt hätte.

³⁴⁰ Aug. ep. 22*.

³⁴¹ Städte, 35.

³⁴² CTh 1, 29, 5 (370).

Als Augustinus über seinen in Italien weilenden alten Freund und Studienkollegen Alypius (sowie den Presbyter Peregrinus) vom Kaiser einen Defensor für seine Bischofsstadt Hippo Regius erbittet, denkt er dabei zunächst einmal an einen hohen 'Staats'funktionär im aktiven Dienst, daneben auch an eine "Privatperson", d.h. wohl einen *honoratus*, der früher einmal entsprechende Ämter innegehabt hatte.³⁴³ Die Einsetzung eines Kurialen zieht er erst danach in Betracht. Dies noch dazu mit der Einschränkung, sie sei nur sinnvoll, wenn dieser dann auch mit ausreichenden Machtmitteln versorgt werde - etwas, das bei den bevorzugt erwogenen Kandidaten offensichtlich schon durch deren hohen Rang gesichert war.³⁴⁴

Die Gründe für die dezidierte Zurückweisung der Kurialen vom Defensorenamt dürften also zumindest auch darin zu suchen sein, daß sie im Vergleich zu den zugelassenen Kandidatengruppen der *honorati* geringeren Rang besaßen. Somit schienen sie für die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe, derentwegen dieses Amt überhaupt ins Leben gerufen worden war, ungeeignet.

defensor civitatis und traditionelle Ämter

Obwohl der Defensor nach dem Willen der Kaiser - wie er sich noch 458 in Maiorians dritter Novelle kundtat - nach wie vor seinen ursprünglichen Schutzauftrag erfüllen sollte, bezeugt die Gesetzgebung doch zur Genüge, daß der Defensor seit Ende des 4. und verstärkt noch seit Beginn des 5. Jh.s mehr und mehr Befugnisse städtischer Magistrate wahrnahm, was auch den Charakter des Amtes verändern mußte.

Die Frage ist, welche Folgen dies für die Inhaber traditioneller städtischer Ämter hatte. Verschwanden neben den Quaestoren und Aedilen, die durch Übernahme vieler Funktionen durch den *curator* weitgehend überflüssig geworden, zumindest in vielen Städten verdrängt worden sein dürften, nun auch die *duumviri*? Oder ging es gar selbst den Curatoren an die Existenz? Dies scheint nicht - oder jedenfalls: nicht notwendig und durchgängig - der Fall gewesen zu sein. Einige Gesetze des Codex Theodosianus, die bestimmte magistratische Kompetenzen - soweit uns eben faßbar - erstmals auch den Defensoren zusprechen, führen daneben "*curatores*" und "*magistratus*"³⁴⁵ an; ganz so, als ob diese auch weiterhin mit diesen ihnen bisher schon zustehenden Rechten betraut bleiben sollten.³⁴⁶

Wie ist dies konkret vorstellbar? Es ist wohl plausibel zu vermuten, daß häufig bei der tatsächlichen Ausübung der betreffenden, sich überschneidenden Befugnisse der *defensor* - als Ranghöchster - mit ihm konkurrierende städtische Amtsträger in den Hintergrund drängen konnte. Zudem erscheint es naheliegend, daß der *defensor* seinen überle-

³⁴³ Aug. ep. 22*; vgl. dazu Jacques, Cités, 182f.

³⁴⁴ Vgl. Frakes, Contra, 190.

³⁴⁵ Zu dieser Zeit wohl meist gleichbedeutend mit „*duumviri*“; vgl. Liebenam, Duoviri, 1839.

³⁴⁶ CTh 13, 11, 10 (400); CTh 9, 2, 5 (409).

genen Rang auch in die Waagschale werfen konnte, um in anderen Bereichen via facti Kompetenzen zu erlangen.

Deren Verschwinden der „unterlegenen“ Konkurrenzämter aber ist, wenigstens was den *curator* angeht, keineswegs ausgemachte Sache. Zwar ist der *curator* durch den *defensor* wohl allmählich aus seiner allgemeinen Führungsposition im Rahmen der städtischen Verfassung verdrängt worden. So wird er in zwei Verfügungen des Codex Theodosianus aus dem Jahre 409 in einer den Rang spiegelnden Aufzählung erst nach dem Defensor genannt³⁴⁷, während er im Jahr 400 noch vor ihm aufgeführt worden war.³⁴⁸ Aber noch im ostgotischen Italien amtierte der *curator* Seite an Seite mit dem *defensor*, und noch im späten 6. Jh. findet sich in der nordwestfranzösischen Stadt ein *curator* neben dem *defensor* in einer Formelsammlung.³⁴⁹

Somit liegt es nahe anzunehmen, der *curator* habe neben den wenigen Bereichen, in denen er mit dem *defensor* konkurrierend zuständig war, weiterhin auch noch eigenständige Aufgabenfelder behalten.

Und selbst die *duumviri* müssen sich, in Italien wenigstens, vereinzelt gehalten haben. Sie werden noch im Edictum Theoderici Seite an Seite mit den *defensores* genannt und zu denen gezählt, die Eintragungen von Schenkungen in die städtischen Akten vornehmen durften.³⁵⁰ Obwohl die Defensores spätestens seit dem Jahr 415 in dieser Funktion subsidiär und seit 459 konkurrierend aktiv werden konnten, hatten sie die *duumviri* in Italien offensichtlich noch zu Beginn des 6. Jh.s nicht gänzlich aus dieser Funktion verdrängt.

Wie dieser Prozeß in Gallien abgelaufen sein wird, ist nur zu mutmaßen. Der frühesten fränkischen Formelsammlung (Angers, Ende 6. Jh.) zufolge war jedenfalls neben dem Defensor auch noch der Curator für die *gesta municipalia* zuständig.³⁵¹ In Sammlungen von Musterurkunden aus anderen Städten taucht er aber nicht mehr auf. Man wird mit großen regionalen Unterschieden zu rechnen haben. Ein zwangsläufiges Verschwinden des Curatoren war also auch in Gallien nicht gegeben.

Der Defensor im Frankenreich

Für die fränkische Zeit ist die Existenz von *defensores* in vielen Städten bezeugt, ganz überwiegend in den sogenannten Formelsammlungen. Diese enthalten „beispielhafte Urkundentexte, die als Muster für entsprechende Rechtsfälle aufgezeichnet und verwen-

³⁴⁷ CTh 9, 2, 5; 11, 8, 3.

³⁴⁸ CTh 8, 5, 59.

³⁴⁹ Form. Andec. 1 (4).

³⁵⁰ Edict. Theoderici c. 52; 53; vgl. Ausbüttel, Städte, 212. In Theoderichs Erlassen firmieren sie allerdings nicht mehr unter den Adressaten, vgl. etwa Cass. var. 2, 17; 3, 9; 4, 45.

³⁵¹ F And. 1; vgl. Bergmann, Formulae, 41.

det wurden.³⁵² Nach ihrem Zeugnis stand der *defensor* dem Gremium vor, das Vereinbarungen privatrechtlicher Natur in die *gesta municipalia* eintrug. Er übte also notarielle Funktionen aus. Zwar werden Defensoren - im Gegensatz zu allen anderen im städtischen Rahmen tätigen Magistraten der Spätantike - vereinzelt auch noch in literarischen Quellen des Frühmittelalters erwähnt. Doch über ihre Aufgaben verlautet dort nichts. Dies gilt selbst für Gregor von Tours' umfangreiche "Libri historiarum", die wie keine zweite Quelle Einblick in die „Verfassung“ vieler gallischer Städte jener Zeit bietet. In Tours muß es nach dem Ausweis der *Formulae Turonenses* noch lange nach Gregor Träger des Defensorentitels gegeben haben. Gregor von Tours, wiewohl er die Verhältnisse in seiner Bischofsstadt detailliert schildert und zahlreiche Informationen zu den städtischen Institutionen und Machtverhältnissen bietet, hielt den Defensor offensichtlich jedoch nicht für bedeutsam genug, um seiner in diesem Kontext überhaupt Erwähnung zu tun. Er erwähnt in seinem gesamten Werk nur einen einzigen Defensor,³⁵³ ohne daß sicher zu entscheiden wäre, ob es sich bei diesem um den gleichnamigen weltlichen Amtsträger handelt.³⁵⁴

Die Kirchenkonzile schweigen sich über den Defensor ebenfalls aus. Als Ansprechoder auch Konfliktpartner des Bischofs bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte hat der Defensor offenbar - in markantem Unterschied zum *comes civitatis* - keine Rolle gespielt.

Es ist daher anzunehmen, daß in weiten Teilen des Frankenreichs auch in den Städten, in denen es noch Defensoren gab, diese schon spätestens im 6. Jh. allein die Aufgabe eines Notars wahrnahmen, im übrigen aber ihrer früheren Funktionen verlustig gegangen waren. Etwas anders verhielt es sich im Geltungsbereich des sogenannten "Ämtertraktats", der wohl die Verhältnisse in Teilen West- und Südfrankreichs widerspiegelt.³⁵⁵ Dort kam dem *defensor* wohl noch (zusätzlich!?) eine niedere Gerichtsbarkeit zu, die auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern beschränkt war.³⁵⁶ Das sind aber nurmehr Residuen der Kompetenzen, die ihm in römischer Zeit zugekommen waren. Zudem unterstand der *defensor* in diesem Bereich, wie früher dem Statthalter, so nun dem *comes civitatis*. Anders als jener hatte der Comes aber einen viel kleineren Amtsbezirk, in der Regel eben nur eine *civitas*: er konnte den *defensor* also weit besser kontrollieren. Der Defensor war mit der ständigen Präsenz des ihm übergeordneten, ungleich mächtigeren *comes civitatis* konfrontiert, besaß somit geringe Entfaltungsmöglichkeiten.

³⁵² Buchner, Rechtsquellen, 49.

³⁵³ VP 6, 6 (Julian).

³⁵⁴ So zwar Liebeschuetz, Decline, 247; vgl. aber James (Lives of the Fathers, 38 Anm. 19), der in ihm einen *defensor ecclesiae* vermutet (zu diesem Amt s. Fischer, B., s.v. Defensor ecclesiae, in: RAC 3 [1957], 656-658), was besser zu der späteren Karriere Julians als Priester und Wunderheiler zu passen scheint.

³⁵⁵ Vgl. o. S. 53.

³⁵⁶ Im Ämtertraktat (ed. Baesecke, 6) lautet die entsprechende Stelle: *Defensor civitatis, qui iudicat causas civitatis sue, sed intra muros tantum*; vgl. Claude, Comitatus, 40.

Aus welchem Personenkreis und welcher sozialen Schicht die merowingerzeitlichen Defensores stammten, ist nicht zu eruieren.

Von einem Defensor, Galactorius von Bordeaux, ist bekannt, daß er später Comes derselben Stadt wurde.³⁵⁷ Das ist aber keineswegs als Normalfall zu betrachten, die *defensio* daher nicht als Teil einer zum höchsten weltlichen Amt innerhalb einer Stadt hinführenden "Laufbahn" zu sehen. Venantius Fortunatus' Gedicht an den inzwischen zum Comes aufgestiegenen Galactorius gibt Aufschluß darüber, wie er zu seinem Defensoramt gekommen war: *famaque quod meruit regia lingua dedit*.³⁵⁸ Unter *fama* ist hier nach Rouche eine regelrechte Wahl zu verstehen, vorgenommen, so seine Vermutung, von Klerus, Bischof und Kurie der Stadt.³⁵⁹ Wenn schon eine Wahl anzunehmen ist, liegt es aber wohl näher, daß in Bordeaux, das bis Anfang des 6. Jh.s zum Westgotenreich gehörte, vielleicht der Modus beibehalten wurde, den das Breviarium Alaricianum vorsah.³⁶⁰ Demnach sollte durch „*consensus civium et subscriptio universorum*“ der *defensor* bestimmt werden.³⁶¹ Hat der *defensor* im ehemals westgotischen Herrschaftsreich also - wie sein Bestallungsmodus anzuzeigen scheint - noch eine größere Bedeutung bewahrt als in dem schon länger fränkischen Norden Galliens? Zuviel Gewicht sollte man dem wohl doch nicht beimessen. Denn auch der merowingerzeitliche *tribunus* konnte sein Amt offensichtlich (direkt?!) vom König empfangen - und wiewohl er eher größere Kompetenzen als der *defensor* besessen zu haben scheint, war er doch nur ein Unterbeamter des *comes*, diesem deutlich nachgeordnet.³⁶² Es gibt von daher also keinen Grund, für den *defensor* eine selbständigere oder jedenfalls gewichtigere Stellung dem *comes* gegenüber anzunehmen.³⁶³

³⁵⁷ Selle-Hosbach, Prosopographie, 95f. (Nr. 101); vgl. PLRE III A, 501, wo aber leise Zweifel angemeldet werden, ob es sich bei Galactorius wirklich um einen *defensor civitatis* handelt.

³⁵⁸ Ven. Fort. carm. X 19.

³⁵⁹ Rouche, L'Aquitaine, 266. Gründe gerade für diese Zusammensetzung des Wahlkörpers führt er nicht an; skeptischer Waitz, Verfassungsgeschichte, 12 („Wer ihn ernannte, ist nicht deutlich ...“).

³⁶⁰ So wie die Franken ja auch anderswo in Gebieten, die früher zu anderen Germanenreichen gehört hatten, das vorgefundene Ämter- und Verwaltungsschema z. T. einfach bestehen ließen, anstatt es den eigenen Prinzipien (?) anzugleichen. In der Provence etwa war das der Fall, wo die ostgotische Präfekturverfassung bis ins 8. Jh. beibehalten wurde; s. Buchner, Provence, 15.

³⁶¹ S. Conrat, Breviarium, 728; sind mit „*cives*“ hier alle (romanischen) *civitas*-Bewohner gemeint? Oder doch eher, wie in vielen Fällen, etwa bei Sidonius schon im 5. Jh. und später fast durchgängig, eine herausgehobene Schicht von Kurialen, allein oder mit Personen senatorischen Ranges und den bedeutenderen *possessores* der Stadt zusammen? Zu den verschiedenen Facetten des Begriffs *cives* vgl. Liebeschuetz, Decline, 131ff.

³⁶² Zum *tribunus* s. Willoweit, Graf, 1776.

³⁶³ S. auch S. 75ff.

I.3.4 *Comes civitatis*

Welche Befugnisse kamen dem *comes civitatis* im Rahmen der Stadt zu, welche Folgen hatte sein Erscheinen für die schon bestehenden städtischen Ämter und Institutionen? Diese entscheidenden Fragen lassen sich in eindeutiger Weise erst für das 6. Jh., vornehmlich für dessen zweite Hälfte, beantworten. Nun werden aber bereits im späten 5. Jh. drei *comites* erwähnt, die für die Geschichte des Stadtcomitats in Anspruch genommen werden, also nicht mit den vielen schon seit dem 4. Jh. bekannten Trägern dieses Rang- wie Amtstitels gleichzusetzen sind, die ganz verschiedene Funktionen ausübten.³⁶⁴

Ist also das Amt des *comes civitatis* spätantik-römischen Ursprungs und führt von dort eine Verbindungslinie zum städtischen *comes* des Frankenreiches? Bis zu welchem Grade hat dann vielleicht, eine positive Antwort vorausgesetzt, der spätantike *comes* auch schon die Kompetenzen innegehabt, die seinem fränkischen Pendant fraglos zukamen?

Ein retrospektives Verfahren erscheint angebracht: Allein der *comes civitatis* des 6. Jh. hat ein klares Profil, für ihn besitzen wir ungleich reichlicheres Quellenmaterial als für seinen mutmaßlichen spätantiken Vorläufer. Es ist daher sinnvoll, zunächst ein klares Bild von ihm zu gewinnen und erst vor dieser Folie die Kontinuitätsfrage zu erörtern.

Der comes civitatis im Gallien des 6. Jh.s

Der *comes civitatis* des 6. Jh.s unterschied sich von der Machtfülle wie vom Wesen seines Amtes her erheblich sowohl von den traditionellen Stadtmagistraten als auch von den Curatoren und Defensoren:

1) Was seine Befugnisse angeht, war er gewissermaßen ein Stellvertreter des Königs, dessen "Statthalter" in der *civitas*.³⁶⁵ Denn durch seine Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, Rechtsprechung und Militärwesen vereinigte er - im lokalen Rahmen - alle weltliche Macht in seiner Person.³⁶⁶

- Steuereinzug³⁶⁷: Einige Grundlagen des antiken Steuerwesens wurden in der Merowingerzeit beibehalten (Steuerhoheit des Königs, Steuerkataster, Kopf- und Bo-

³⁶⁴ Nach Sprandel, Dux, 61 "verband sich die Bezeichnung comes ... als Würden- oder Amtstitel mit fast jedem Amt der zerfallenden Ordnung." Heerführer (*comites rei militaris*) wie hohe Amtsträger der Zentralverwaltung (*comes sacrarum largitionum*, *comes rerum privatarum*), aber auch Inhaber bescheidenerer Funktionen (*comes auri* u.a.) führten diese Bezeichnung als Bestandteil ihres Amtstitels. Zum *comes*-Titel als Bestandteil des kaiserlichen Rangklassensystems s. Seeck, *Comites*, 634f.; Martin, *Spätantike*, 74; Gizewski, *Comes, comites*, 89ff.

³⁶⁵ Vgl. Claude, *Untersuchungen*, 13: "Die enge Beziehung zum König wird durch den *inluster*-Titel, den der *comes* ebenso wie der Herrscher führt, unterstrichen."

³⁶⁶ Jones, *LRE*, 261: "By Gregory's time the *comes civitatis* combined all functions."

³⁶⁷ Greg. Tur. *LH IX*, 30 heißt es von dem *comes* Gaiso von Tours, er "nahm die Steuerrollen, die wie erwähnt, die Beamten in früherer Zeit angefertigt hatten, und fing an, die Steuern zu erheben (*tributa coepit*

densteuer usw.). Nun amtierte aber innerhalb der *civitas* der *comes* als Steuereintreiber.³⁶⁸ Er setzte auch Unterbeamte, *vicarii* oder *exactores*, in dieser Funktion ein.

- Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt³⁶⁹: Die Tätigkeit des *comes* in diesem Bereich war von besonderer Bedeutung. Gregor von Tours verwendet oft die Bezeichnung "*iudex*" als Synonym für den *comes civitatis*. Der *comes* war der oberste Gerichtsherr im Bereich der Kriminal- wie der Zivilgerichtsbarkeit. Er durfte Körper- und Todesstrafen verhängen. Fälle von Landes- oder Hochverrat hatte er freilich an den König selbst zu überweisen. Adlige waren überdies generell nur dem Königsgericht unterworfen. Der *comes* durfte sie aber in Gewahrsam nehmen, wie ihm überhaupt polizeiliche Gewalt zukam. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe hatte er den *tribunus* zur Hand, der eine kleine Polizeitruppe befehligte.

- Militärische Funktionen³⁷⁰: Der *comes* hob in seinem Amtssprengel das Aufgebot aus, an dessen Spitze er in den Krieg zog, dabei oft einem *dux*³⁷¹ unterstehend, der im Bedarfsfall den Oberbefehl über die Truppen mehrerer *civitates* ausübte. Galt es die Stadt zu verteidigen, war der *comes* für die entsprechenden Maßnahmen (wie etwa die Instandsetzung der Stadtmauern) verantwortlich.

2) Obwohl der *comes civitatis* das höchste Amt in der Stadt bekleidete, hatte er doch kein eigentlich städtisches Amt im antiken Sinne inne. Der Comitatus bildete nicht den Abschluß einer städtischen Ämterkarriere, eines lokalen *cursus honorum*. Es gab auch kein wie auch immer geartetes oder gar institutionalisiertes Mitspracherecht der Städte, etwa durch die 'Honoratioren' oder durch den Bischof, wenn es galt, einen *comes* für die *civitas* zu bestimmen.³⁷² Dessen Ernennung oblag vielmehr allein dem König, wie aus vielen Beispielen bei Gregor von Tours³⁷³ und einer königlichen Bestallungsformel hervorgeht, die in den allerdings erst Ende des 7. Jh.s verfaßten Marculfi Formulae, der bedeutendsten fränkischen Formelsammlung, enthalten ist.³⁷⁴

exigere)." Vgl. LH VI, 22; VII, 15; VII, 21 (indirekt); X, 21 sowie Form. Marc. I, 8. Ferner s. Kaiser, Steuer, 1ff. und Weidemann, Kulturgeschichte I, 327.

³⁶⁸ Manchmal sandte der König allerdings auch spezielle Beauftragte, die hohe Ämter am Hofe bekleideten, eigens zu diesem Zwecke in eine oder mehrere *civitates*; s. Claude, Untersuchungen, 13. Weidemann (Kulturgeschichte I, 327) zufolge war dies aber nur der Fall, wenn das Comitatus gerade vakant war; vgl. u. S. 359f.

³⁶⁹ Greg. Tur. LH V, 21; V, 48; VI, 24; VIII, 27; X, 6; Greg. Tur. VP 7, 1; 8, 3; Form. Marc. I, 8.

³⁷⁰ Greg. Tur. LH IV, 30; VI, 19; VI, 31; VI, 41; VII, 12f.; VII, 38; VII, 42; X, 9; Form. Marc. I, 8.

³⁷¹ S. zum *dux* und seinem Verhältnis zum *comes civitatis* Sprandel, Dux, passim, und Claude, Untersuchungen, 49ff.

³⁷² Die Wahl des Eunomius zum *comes* von Tours im Jahre 580 (Greg. Tur. LH V, 47), die ein Gesandter des Königs Volk und Bischof gestattete, stellt eine Ausnahme dar, eine besondere Vergünstigung Chilperichs. Sie ist vielleicht als eine Art Wiedergutmachung dafür anzusehen, daß der von ihm selbst eingesetzte Vorgänger des Eunomius, Leudast, sich als eklatante Fehlbesetzung erwiesen hatte.

³⁷³ Z.B. Greg. Tur. LH VIII, 18: *Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotchari, fili scilicet Chilperici, regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit.*

³⁷⁴ Form. Marc. I, 8.

Dementsprechend war auch die Nähe zur Zentralgewalt, dem König, der Schlüssel zur Erlangung dieser Position. Und auch danach blieb der *comes* an den König gebunden und von ihm abhängig. Dies läßt sich an zwei Punkten zeigen: Der *comes civitatis* hatte keine durch eine feste Frist begrenzte Amtszeit. Wenn ein König starb, erlosch offensichtlich der Auftrag, und er bedurfte der Neuernennung oder Bestätigung durch dessen Nachfolger. Seine Amtszeit war also an die Person des Königs gebunden und konnte sich daher unter Umständen zur Dauerstellung auswachsen.

Freilich blieb die Stellung des *comes civitatis* dadurch auch stets prekär. Sehr häufig wurde er nämlich vom König unvermittelt abberufen³⁷⁵, etwa wegen militärischen Versagens oder (vermuteten) Hochverrats; oder auch, wenn der *comes* mit den einflußreichen Gruppen in der Stadt, vor allem mit dem Bischof, keinen *modus vivendi* fand, was im oft unter mehrere, einander bekämpfende Könige aufgeteilten Frankenreich die Gefahr eines Abfalls der betreffenden *civitas* in sich bergen mochte. Häufiger allerdings waren die sozusagen regulären Abberufungen: wenn ein neuer König sein Amt antrat, nutzte er oft die Gelegenheit zu einem *Revirement* und besetzte *Comitate* mit Leuten seines Vertrauens.

Wesen, Funktion und Modalitäten des städtischen *Comitats* weisen dessen Inhaber als Interessenvertreter des Königs in und oft genug auch gegen die "*civitas*" aus.³⁷⁶ Will der *comes* Steuern erheben, kommt es manchmal zum Konflikt mit den Steuerpflichtigen, für die regelmäßig der Bischof als Fürsprecher auftritt. Aufgrund solcher und anderer Umstände trug das Verhältnis zwischen dem *comes civitatis* und der ihm anvertrauten *civitas* herrschaftliche Züge. Der *comes* war nie wirklich in die Stadt eingebunden - jedenfalls nicht in dem Sinne, daß er sich irgendwelchen innerstädtischen Gruppen oder Personen hätte verpflichtet fühlen müssen -, sondern blieb allein an dem König verantwortlich und Rechenschaft schuldig.

*Spätantik-"römischer" Ursprung des comes civitatis?*³⁷⁷

Den besten Ausgangspunkt für die Frage, ob es das Amt des *comes civitatis* bereits in der Spätantike gegeben hat und ob es römischen Ursprungs ist, bietet ausgerechnet der Text, der über die Funktionen dieses Amtes den geringsten Aufschluß gibt, ja dessen Inhaber noch nicht einmal namentlich nennt: Zu Beginn des Jahres 471 erwähnt Sidonius in einem Brief an den Bischof Graecus von Marseille beiläufig zweimal den dortigen "*comes civitatis*".³⁷⁸ Es gibt keinen plausiblen Grund anzunehmen, hinter dieser Bezeichnung verberge sich der Inhaber eines schon länger bestehenden Amtes, etwa ein *comes rei militaris*. Da Sidonius, der selbst hohe staatliche Ämter bekleidet hatte, ein

³⁷⁵ S. etwa Greg. Tur. LH IV, 13: *Firminum comitatu urbis abegit*; IV, 39: *Remotus a comitatu Paladius*.

³⁷⁶ Paradebeispiel dafür ist *comes* Leudast von Tours (s. etwa die LH V, 47f.), bei allen Abstrichen, die man wegen der persönlichen Involviertheit und Aversion Gregors - es handelte sich ja hier um Dinge, die ihn selbst betrafen, und er hatte sich heillos mit Leudast überworfen - wird machen müssen.

äußerst rangbewußter Aristokrat war und auch den *comes*-Titel trug, kann die Angabe des später so häufig auftauchenden *terminus technicus* wohl als sicherer Beleg für die spätantike Existenz eines neuartigen Amtes dieses Namens gelten.³⁷⁹

Auch der römische Ursprung dieses Amtes scheint dadurch hinreichend bewiesen. Marseille war Anfang 471 noch fest in römischer Hand - sofern dies zu jener Zeit überhaupt für irgendeine gallische Stadt behauptet werden kann. Zwar kannten ungefähr zur selben Zeit auch die Burgunder³⁸⁰, anscheinend sogar schon ein paar Jahre vor 471, und der westgotische Codex Euricianus, vielleicht in den 470ern erschienen, den *comes civitatis*.³⁸¹ Aber die Adaption einer von Germanen geschaffenen Institution durch die Römer ist a priori wenig wahrscheinlich. Nur wenn ein Amt in eindeutig römischem Kontext gar nicht nachzuweisen wäre, dürfte man vielleicht annehmen, es sei, trotz römischen Titels, germanischen Ursprungs. Des weiteren geht aus Sidonius' Brief hervor, daß dieser *comes* innerhalb der Stadt, im weltlichen Bereich jedenfalls, die führende Position einnahm.

Eindeutig die reichlichsten Informationen hinsichtlich dieses Amtes besitzen wir für Arbogast, einen *comes* fränkischer Abstammung in Trier, in den 470er Jahren Briefpartner gleich zweier gallischer Bischöfe, des Sidonius Apollinaris von Clermont und des Auspicius von Toul.³⁸² Arbogast vereinigte die Kompetenzen eines Richters mit denen eines, offensichtlich erfolgreichen, Militärführers.³⁸³ Eine Anspielung des Auspicius auf die Arbogast offenstehende Möglichkeit, sich an den Untertanen zu bereichern, ist vermutlich als Hinweis auf dessen Befugnisse auch in der Finanzverwaltung (Steuereinzug?) zu verstehen.³⁸⁴ Zwar wird Arbogast nirgends ausdrücklich *comes ci-*

³⁷⁷ Forschungsstand und -meinungen zu den im folgenden diskutierten drei *comes-civitatis*-„Kandidaten“ aus dem 5. Jh. bei Anton, Übergang, 2-4 bzw. Anton, Kontinuität, 22-27.

³⁷⁸ Sid. ep. 7, 2, 5 bzw. 7.

³⁷⁹ Vgl. Lefrançois, Étude, 65, und Claude, Untersuchungen, 6 Anm. 15. Zwar ist nicht zu fordern, daß Sidonius stets den vollen Amtstitel verwendet. So spricht er beispielsweise in demselben Brief wenig später von derselben Person einfach als *comes*. Wohl aber darf angenommen werden, daß - wo er einen *terminus technicus* verwendet - dieser nicht willkürliche eigene Wortschöpfung ist.

³⁸⁰ S. dazu gleich unten im Text.

³⁸¹ Cod. Eur. 322 mit Jones, LRE, 258 und 1121 Anm. 50 (vgl. auch Sprandel, Dux, 60); falls dieser jedoch erst seinem Sohn und Nachfolger Alarich II (484-506) zuzuschreiben ist (so Nehlsen, H., s.v. Codex Euricianus in: RGA 5², [1984], 42-47, v.a. 43f.), wäre vorgenannte Vermutung hinfällig.

³⁸² Sid. ep. 5, 17 (471: Loyen, Sidoine II, 253; 475/6: Anton, Übergang, 27-29); kurz darauf verfaßt wurde Ep. Auspicii (MGH Epist. III, 135-137 = CCL 117, 442-447; letztere Edition ist maßgeblich, vgl. zur Text- und Überlieferungsgeschichte Anton, Übergang, 22f.).

³⁸³ Rechtsprechung: Ep. Auspicii v. 29, 2: *iudex multorum providus*; Militärkommando: Sid. ep. 4, 17, 1; Ep. Auspicii v. 15, 1f. u. 18, 1f.

³⁸⁴ Ep. Auspicii v. 22 mit Anton, Übergang, 33 u. ders., Trier, 54.

vitatis genannt; aber da er als *comes* angesprochen wird³⁸⁵ und sein Machtbereich als "*civitas Treverorum*" angegeben wird, ist er wohl als solcher anzusehen.³⁸⁶

Sein Amt, das er mindestens zehn Jahre, von Anfang oder Mitte der 470er Jahre bis gegen 486 bekleidete³⁸⁷, scheint ihm förmlich übertragen worden zu sein. Arbogast, der zuvor bereits eine Ämterkarriere durchlaufen hatte³⁸⁸, muß als "römischer" Funktionsträger gelten. Er war ein gebildeter und romanisierter Franke, wird von Auspicius und Sidonius mit römischen Titeln bedacht und als von hohem, senatorischem Rang bezeichnet.³⁸⁹ Zudem deutet einiges darauf hin, daß er später - als Konsequenz aus der Einnahme der Stadt durch die (Rhein-)Franken - sich in den Machtbereich des Syagrius begab und dort Bischof von Chartres wurde.³⁹⁰ Er wird daher schwerlich ein Funktionsträger der Franken gewesen sein. Da diese damals allerdings in Nordostgallien bereits eindeutig den Ton angaben, mag Arbogasts Herrschaft deren mehr oder weniger ausdrückliche Duldung benötigt oder auf einem gegenseitigen Arrangement beruht haben, wie dies damals auch bei römischen Militärkommandanten in Nordgallien (Paulus, Aegidius und - anfangs - Syagrius) zeitweise der Fall war.

Ein Kapitel der *Vitae patrum* widmete Gregor von Tours seinem Urgroßvater, dem hl. Gregorius, Bischof von Langres. Vor seinem geistlichen Amt war dieser 40 Jahre lang, von ca. 466 bis gegen 506 *comes civitatis* von Autun gewesen. Er hatte sich dabei als besonders strenger, aber gerechter Richter hervorgetan und mit großer Energie jedes Verbrechers in seinem Amtsbereich habhaft zu werden gesucht.³⁹¹ Bereits in den fünfziger Jahren hatten die Burgunder ihren Machtbereich im Süden bis in die Gegend von Lyon ausgedehnt. Autun sollte sich daher im Jahre 466 wohl unter ihrer Kontrolle befinden haben.³⁹² Dementsprechend ist Gregor zwar wohl als inzwischen burgundischer Untertan in sein Amt eingesetzt worden; dieses selbst wird aber in Autun kaum erst von

³⁸⁵ Ep. Auspicii v. 1, 2.

³⁸⁶ So zurecht Claude, Untersuchungen, 6f.; anders Anton (in verschiedenen Schattierungen, zuletzt in: Anton/Haverkamp, Trier, 19), der auch Toul zum faktischen Amtsbezirk zählt und deshalb von einem „Spezialcomitat“ spricht, bei dem Trier nur „Kristallisationskern eines weiter ausgreifenden Sprengels war“ (Trier, 55). Zwar hält er einen Besuch Arbogasts bei Auspicius (anders als z.B. Ewig, E., Trier in der Merowingerzeit, Trier, 1954, 57, demzufolge Arbogast die ganze Belgica I unterstellt war) für kein überzeugendes Argument in diese Richtung - wohl aber schließt er von der Anrede „*papa noster*“ des Trierer Bischofs durch seinen Touloner Kollegen und die daraus ersichtliche Unterordnung auf einen solchen weitgehenden „politischen Konnex Toul-Trier“; damit unvereinbar scheint mir aber folgende Aussage des Auspicius (v. 13, 1-3): *Congratulandum tibi est, / O Treviroum civitas, / Quae tali viro regeris.*“

³⁸⁷ Zur Chronologie, insbesondere dem Ende seiner Herrschaft s. Wightman, Gallia Belgica, 250f.; Anton, Übergang, 42-44.

³⁸⁸ Ep. Auspicii v. 7, 1f.: *Sed tu, totis gradibus / Plus es quam esse diceris.*

³⁸⁹ S. Kaufmann, Studien, 281f. (= Nr. 11) mit Belegstellen.

³⁹⁰ Dazu Anton, Übergang, 38f. mit Diskussion von Quellen und Sekundärliteratur.

³⁹¹ Greg. Tur. VP 7, 1; vgl. auch schon Sid. ep. 5, 18, 1, wo Gregorius als *iustus* und *severus* bezeichnet wird.

³⁹² Zur Expansion der Burgunder in Gallien s. Krieger, R.A., Untersuchungen und Hypothesen zur Ansiedlung der Westgoten, Burgunder und Ostgoten, Diss. Freiburg 1990, Bern/ u.a., 1991, 85ff.; Kaufmann, Studien, 139ff.

den Burgundern begründet worden sein.³⁹³ Möglicherweise ist Gregor identisch mit jenem Attalus - und also dessen Zweitname -, den Sidonius in einem Brief dazu beglückwünscht, daß er die Leitung (*praesidere*) der *civitas Haeduorum*, d.h. Autuns, übernommen hat.³⁹⁴ Welche Amtsstellung damit verbunden war, wird zwar nicht erwähnt; wohl aber scheint es ein "ordnungsmäßiges" gewesen und "förmlich übertragen" worden zu sein.³⁹⁵

Welches Bild ergibt sich nun vom spätantiken *comes civitatis*?

Im letzten Drittel des 5. Jh.s ist in den Quellen ein neuartiges, förmliches Amt römischen Ursprungs greifbar, dessen Inhaber als *comes civitatis* bezeichnet wurde. Sein Amtssprengel erstreckte sich über eine Stadt mit ihrem Territorium. Schwieriger zu klären ist, welche Kompetenzen und Funktionen diesem Amt in seiner ursprünglich-römischen Form zugeordnet gewesen sind. Der Trierer *comes* Arbogast nahm richterlich-zivile wie militärische Funktionen wahr. Was ihn angeht, läßt sich tatsächlich sagen, "daß das comes-Amt der fränkischen Prägung und der frühmittelalterlichen Ordnung in nuce hier bereits vorgebildet ist."³⁹⁶ Arbogast amtierte aber fernab des weströmischen Restreiches, das nur noch Italien und kleine Teile Südgalliens umfaßte, und mag, in schwieriger Lage auf sich allein gestellt, auch Befugnisse ausgeübt haben, die ihm qua Amt eigentlich nicht zukamen.

Viel wahrscheinlicher aber ist die Bündelung ziviler und militärischer Befugnisse gerade Grund und Zweck gewesen - vielleicht auch als Antwort und Reaktion auf spezifisch gallische Verhältnisse -, ein neues Amt ins Leben zu rufen. Es fällt jedenfalls auf, daß auch die germanischen Westgoten- und Burgunderreiche in Gallien bereits früh das Amt des *comes civitatis* kannten - d.h. übernahmen - und ihm gleiche oder ähnliche Kompetenzen zuwiesen, wie sie Arbogast in Trier ausübte, dieses Amt in Italien aber erst nach 500 belegt ist. Es ist daher plausibel anzunehmen, daß vom römischen *comes civitatis* eine gerade Linie zum westgotischen und burgundischen, dann aber auch - vielleicht

³⁹³ Anton (Übergang, 5; so auch Declareuil, Comtes, 815f.) möchte - aufgrund der Wendung *novum ius potestatis indeptae* (Sid. ep. 5, 18, 1) - in ihm ebenfalls einen römischen *comes civitatis* sehen. Es ist zwar immerhin denkbar, daß Autun von den Burgundern zeitweise vernachlässigt wurde und noch jahrelang eine römische Enklave inmitten germanisch beherrschten Gebietes bildete, wie es sie in anderen Gegenden Galliens ebenfalls gab. Da Gregor dieses Amt aber vierzig Jahre innegehabt haben soll, wäre er mindestens zu einem späteren Zeitpunkt, als die Burgunder Autun endgültig auch förmlich ihrer Herrschaft unterwarfen, doch zum burgundischen *comes* geworden, von diesen also im Amt belassen worden. Auch nicht unvorstellbar, aber weniger plausibel. So kommt z.B. Claude, Untersuchungen, 6, denn auch zu dem Schluß, daß "man den comes Gregor von Autun schwerlich als Beleg für die Existenz eines römischen *comes civitatis* verwenden können" wird.

³⁹⁴ Sid. ep. 5, 18, 1.

³⁹⁵ So Anton, Übergang, 5 - erneut, aber mit besserem Recht, unter Hinweis auf die Wendung *novum ius potestatis indeptae*.

³⁹⁶ Anton, Übergang, 10.

mehr über diese als direkt³⁹⁷ - zum fränkischen führt.³⁹⁸ Diese Kontinuität scheint neben dem Titel und Amtsbezirk auch den prinzipiellen Charakter des Amtes umfaßt zu haben. Vielleicht sind auch noch zwei weitere Argumente für die römische Verwurzelung dieses Amtes anzuführen: Das erste bezieht sich auf seine Rekrutierungsbasis. Vor allem in südgalischen Städten sind viele Angehörige romanischer Adelsfamilien im 6. Jh. als *comites* bezeugt³⁹⁹, in Clermont kamen fast alle *comites*, die uns über Gregor von Tours bekannt sind, aus senatorischen Familien.⁴⁰⁰ Und die Erwähnung des *comes civitatis* in einigen der *Formulae Andecavenses*, also in Zusammenhang mit Rechtsinstituten eindeutig "römischen" Ursprungs, wie etwa Verfahren zum Ersatz verlorener Urkunden⁴⁰¹, sind für Sprandel ein Zeichen dafür, daß er "dem fortdauernden spätantiken Rechtsleben angehört".⁴⁰²

Den spätantik-römischen Ursprung des *comes-civitatis*-Amtes - unter Hinweis auf die seit Diocletian bzw. Constantin d.Gr. übliche Trennung ziviler und militärischer Gewalt⁴⁰³ - für unwahrscheinlich zu erklären überzeugt jedenfalls nicht.⁴⁰⁴ Denn es gab schon vor dem 5. Jh. die Tendenz, daß hohe staatliche Funktionäre statt bloßer Disziplinaraufsicht die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen ausübten.⁴⁰⁵ Im Falle einiger militärischer Amtsträger hatte dies, wenn auch auf einen kleinen Personenkreis beschränkt, eine Vereinigung ziviler und militärischer Befugnisse zur Folge. Vor allem aber zeigen die im 6. Jh. eingerichteten byzantinischen Exarchate, daß selbst das viele antike Traditionen weiterführende Ostreich in von außen bedrohten Gebieten den Grundsatz der Trennung ziviler und militärischer Kompetenzen fallen ließ, wenn dies sachlich sinnvoll oder geboten erschien.⁴⁰⁶ Es gibt von daher also keinen Grund, einen "römischen" Ursprung des Stadtcomitats auszuschließen.

³⁹⁷ Claude, Untersuchungen, 6 bemerkt nämlich, daß "es in Marseille unter ostgotischer und merowingischer Herrschaft keinen *comes civitatis* gab." Auch Trier, das nach Ende der römischen Herrschaft zunächst zu einem fränkischen Kleinkönigtum gehörte, hat in der Merowingerzeit vielleicht keine *comites* mehr gekannt.

³⁹⁸ Vgl. Rouche, L'Aquitaine 1, 267 ("Il constitue le maillon essentielle de la continuité entre l'Antiquité et le Moyen Age.")

³⁹⁹ Sprandel, Dux, 60; vgl. Borgolte, Comes, 73.

⁴⁰⁰ Claude, Untersuchungen, 65.

⁴⁰¹ Form. Andec. 32 (= MGH Form., 32f.), eine sogenannte Apennis-Urkunde; Beteiligung des *comes* auch in Form. Andec. 50 (= MGH Form., 22).

⁴⁰² Sprandel, Dux, 60.

⁴⁰³ Martin, Spätantike, 3 u. 100.

⁴⁰⁴ Claude, Untersuchungen, 8, referiert diese Bedenken ("Die Zusammenfassung beider Bereiche widerspricht völlig den Prinzipien spätrömischer Staatsführung", ein solcher Amtsträger ist "ein Fremdkörper in der Organisation des spätrömischen Reiches"). Aus diesen und anderen Gründen lehnen etwa Declareuil, Comtes, 816f. und Sprandel, Dux, 60 u. 79, ein regelrechtes römisches *comes-civitatis*-Amt ab. Declareuil hält z.B. Arbogast für einen *comes rei militaris* mit - aufgrund der außerordentlichen Notstandssituation - angelagerten zivilen Kompetenzen.

⁴⁰⁵ Martin, Spätantike, 88.

⁴⁰⁶ S. Claude, Untersuchungen, 8; Martin, Spätantike, 93.

Der fränkische *comes civitatis*, wie er dem Leser aus den Werken Gregors von Tours entgegentritt, dürfte freilich gegenüber dem spätantik-römischen auch in manchem abweichende Züge getragen haben.⁴⁰⁷ So hatte der *comes civitatis* der Frankenzeit etwa einen "Umstand" - ein Gremium aus führenden Laien und Klerikern der Stadt - neben sich, wenn er zu Gericht saß, eine Einrichtung, die vermutlich in germanischen Rechtsprechungsgepflogenheiten wurzelte.⁴⁰⁸ Auch wird der fränkische *comes*, etwa durch den inzwischen weiter fortgeschrittenen Verfall alter städtischer Institutionen, noch weitere Kompetenzen hinzugewonnen haben, etwa im Bereich des Steuereinzugs. Im Westgotenreich oblag diese Aufgabe zunächst wohl noch den Kurialen. Im Frankenreich hingegen war diese Aufgabe auf den *comes civitatis* und dessen Unterbeamte übergegangen. Da der westgotische *comes* zeitlich wie inhaltlich nahtlos an den spätrömischen anknüpfte, wird auch dieser, zumindest normalerweise, nicht mit dem Steuereinzug betraut gewesen sein.

Verbreitung des comes-civitatis-Amtes in Gallien

Es mag kühn erscheinen, aufgrund bestenfalls drei bekannter Vertreter eine zumindest geographisch weite Verbreitung des Stadtcomitats bereits im Gallien des späten 5.Jh.s anzunehmen. Dennoch lassen sich dafür Gründe anführen. Denn diese drei sind über die ganze Osthälfte Galliens verteilt, von Marseille im Süden über Autun im Zentrum bis nach Trier im Norden. Der geographische Geltungsbereich des Codex Euricianus umfaßte - neben Spanien - die westliche Hälfte Galliens, die seit den Eroberungen Eurichs von 466 im Norden bis etwa zur Loire zum Westgotenreich gehörte. Und hier war der *comes civitatis* offensichtlich eine zumindest in vielen Städten anzutreffende Einrichtung.⁴⁰⁹

Freilich wird der *comes civitatis* damals zumindest nicht in jeder gallischen Stadt anzutreffen gewesen sein.⁴¹⁰ Claude meint, in Bourges etwa könne es keinen *comes* gegeben haben, da Sidonius in seinen die Ernennung eines neuen Bischofs in dieser Stadt betreffenden Briefen⁴¹¹ nicht auf ihn zu sprechen kommt: Sidonius wurde durch ein Dekret der *cives* nach Bourges berufen, um dort die Wahl eines Bischofs zu organisieren; von einem *comes* verlautet nichts. Allerdings scheint dies nicht ganz zwingend. Denn in diesem Kontext war die Erwähnung des *comes* zumindest wohl nicht zwangsläufig zu erwarten. Viel größeres Gewicht scheint einer e-silenzio-Argumentation aber im Fall von Clermont zuzukommen.⁴¹² Denn Sidonius bietet für diese *civitas*, seinen eigenen Bi-

⁴⁰⁷ Pointiert formuliert von Lefrançois, *Étude*, 66: "Mais qui dit survivance, ne dit pas identité."

⁴⁰⁸ S. etwa Greg. Tur. LH V, 48. Vgl. Lefrançois, *Étude*, 68f.

⁴⁰⁹ So dezidiert Jones, LRE, 258: "... the office certainly dates back to the reign of Euric, and seems to have been standard for every city."

⁴¹⁰ Claude, *Untersuchungen*, 9 hält es für "unwahrscheinlich, daß es in allen gallischen civitates vor der fränkischen Eroberung comites gegeben hat". Anders etwa Fustel de Coulanges.

⁴¹¹ Sid. ep. 7, 5; 7, 9.

⁴¹² Merkwürdigerweise führt Claude Clermont aber nicht als Beispiel an.

schofssitz, viel reichlichere Informationen; es ist also äußerst unwahrscheinlich, daß er einen Funktionsträger von der Bedeutung des *comes civitatis* nicht erwähnt hätte. Um so eher wäre dies zu erwarten, als sich Clermont jahrelang im Belagerungszustand gegenüber den Westgoten befand, militärische Kompetenzen aber auch in den Aufgabenbereich des *comes civitatis* fielen. Wir hören viel von Sidonius' eigenen Bemühungen um die Verteidigung der Stadt und von den Heldentaten seines Verwandten Ecdicius, der überhaupt keine Amtsfunktionen hatte, aber mit einer kleinen Privatarmee den Belagerungsring der Feinde durchbrach.⁴¹³ Hätte es in Clermont zu dieser Zeit einen *comes* gegeben, hätte ihn Sidonius wohl doch erwähnt, und sei es nur, um dessen Versagen zu brandmarken.

Im Frankenreich des 6. Jh.s nennt Gregor von Tours dann für immerhin 23 bzw. (mit Bretagne) 27 verschiedene civitates einen *comes*.⁴¹⁴ Die meisten Belege liefert er für Westgallien; dieses Gebiet lag natürlich im unmittelbaren Gesichtskreis des Turonenser Bischofs. Mit Ausnahme der Provence ist der Süden ebenfalls reichlich vertreten. Aber auch in Zentral- und Nordgallien gab es *comites civitatis*, anscheinend aber nicht in Ostgallien.

Der merowingische comes civitatis und die Institutionen der (spät)antiken Stadt

Die Kontinuität von römischen Amtstiteln läßt sich für eine ganze Anzahl von Städten bis weit in die Merowingerzeit hinein belegen. Allein, von einer Kontinuität der Funktionen ist wohl - den *comes civitatis* ausgenommen - nur in sehr begrenztem Umfang zu sprechen. Das läßt sich am besten an den Verhältnissen in den Städten Angers und Tours zeigen, wie sie sich aus den Formelsammlungen in Kombination mit den Schriften Gregors von Tours ergeben. Für Angers ist durch die erste der "Formulae Andecavenses" ein nahezu komplettes Ensemble städtischer Institutionen für das ausgehende 6. Jh.⁴¹⁵ bezeugt: *defensor, curator, principales, curia* - alles, was bereits in der spätanti-

⁴¹³ Sid. ep. 3, 3, 3-6; Greg. Tur. LH II, 24; zu Ecdicius s. ferner Stroheker, Adel, 110; PLRE II, 383f. (s.v. Ecdicius 3); Heinzelmann, Prosopographie, 594 (s. v. Ecdicius 2); Kaufmann, Studien, 297-299 (= Nr. 31).

⁴¹⁴ Nach Weidemann, Kulturgeschichte I, 63 mit Auflistung nach Orten (67-80); die Bretagne stellt wohl von ihrem administrativen Status her einen Sonderfall dar, die von Weidemann vorgenommene Zuordnung erfolgt auf Grundlage der Notitia Galliarum und unter Annahme des Fortbestehens der dortigen Einteilung (80-86); vgl. auch die Liste der Orte bei Sprandel, Dux, 67.

⁴¹⁵ Form. Andec. 1 (= MGH Form. 4). Diese *formula* bietet - eine seltene Ausnahme - einen guten Datierungsanhalt durch die Erwähnung Childeberts in Z.1 (*Annum quarto regnum domni nostri Childeberto reges*), auch wenn immerhin noch die Wahl zwischen dem ersten und zweiten König dieses Namens bleibt. Claude, Städte, 88 möchte allerdings diese Formel aufgrund des "*magister militum*" in Z.6 in ihrer ursprünglichen Gestalt bereits ins späte 5. Jh. setzen. Er rechnet also mit späteren Eingriffen in den Text - ein unumgängliches Postulat, um das Problem "Childebert" aus der Welt zu schaffen. Aber sein Erklärungsversuch für den in diesem Kontext befremdenden und äußerst schwer einzuordnenden *magister militum* vergrößert die Schwierigkeiten eher, als daß er sie beseitigte. War der *magister militum* im 5. Jh. doch fraglos der faktisch mächtigste Mann im Westreich, was sich selbstverständlich weder mit der bescheidenen zivilen Funktion eines Notars noch mit der Zurücksetzung hinter den *defensor* verträgt; Claude will denn auch in ihm einen lokalen militärischen Befehlshaber sehen; aber warum sollte dieser ausge-

ken Stadtverfassung des ausgehenden 4. Jh.s Rang und Namen hatte, ist hier vertreten. Doch das Überleben der Rangtitel will hier wenig besagen. Zwar waren die genannten Magistrate bzw. Institutionen (fast) alle bereits in der Spätantike, zumindest zu bestimmten Zeiten, mit notariellen Funktionen betraut gewesen, die sie auch hier wahrnahmen. Aber damals war das für jeden von ihnen eine unter vielen Aufgaben gewesen. Nun aber hatte sich das gründlich geändert. Zwar bietet Gregor für Angers selbst wohl zu wenig Informationen, als daß sein Schweigen über die in der *formula* genannten städtischen Amtsträger und die *curia* zwingend Aussagen über deren Bedeutungslosigkeit erlauben würde. Anders steht es aber sicher mit Gregors eigenem Bischofssitz Tours. Angesichts der geographischen Nähe der beiden Städte sowie der Tatsache, daß auch für Tours sogar noch später zu datierende *formulae* erhalten sind, die immerhin den in Angers an erster Stelle genannten Defensor, die *principales* sowie die Existenz einer *curia publica* bezeugen⁴¹⁶, wird man eine ähnliche Stadtverfassung annehmen dürfen. Beide Städte kannten selbstverständlich auch einen *comes* und einen Bischof.

Für Tours bietet Gregor wahrlich genug Informationen, um auf dieser Grundlage Aussagen über die innerstädtische Verfassung der Merowingerzeit zu erlauben. Denn er schildert die Zustände in seiner Bischofsstadt so ausführlich, daß sein Schweigen auch zu *esilencio*-Schlüssen berechtigt. Wenn er bestimmte Institutionen nicht mehr erwähnt, deren Existenz in Tours noch Jahrhunderte später durch Formelsammlungen bezeugt ist, können sie im innerstädtischen Mächtenspiel keine ausschlaggebende oder auch nur nennenswerte Rolle gespielt haben. Nun geht er durchaus auf bestimmte Ämter ein. Immerhin nennt er für Tours je zwei Inhaber von Ämtern auf städtischer Ebene beim Namen, zwei *vicarii* und zwei *tribuni*.⁴¹⁷ Alle vier waren Romanen, wie es auch für diejenigen zu erwarten wäre, die etwaige traditionelle Stadtämter bekleideten. *Vicarius* wie *tribunus* waren Unterbeamte des *comes civitatis* und erscheinen, wie etwa auch *defensor* und *curator*, im sogenannten Fränkischen Ämtertraktat.⁴¹⁸ Der *vicarius* half dem *comes* beim Einzug der Steuern, ist aber auch im Gerichtswesen bezeugt⁴¹⁹, beides Funktionen die ihm auch die erwähnten Gregorstellen zuschreiben.⁴²⁰ Die Befugnisse des *tribunus* waren dagegen militärischer und polizeilicher Natur, er brachte aber wohl auch die Abgaben aus Erträgen königlicher Güter an den Hof.⁴²¹

rechnet den gleichen Titel wie der höchste Militärführer überhaupt getragen haben und nicht viel eher etwa den eines *comes*? - Im übrigen herrscht heute wohl weitgehend Konsens, die Datierung an der Erwähnung Childeberts festzumachen, in diesem den zweiten Träger dieses Namens zu sehen und also die erste Formel der Sammlung von Angers in das ausgehende 6. Jh. zu setzen (Childebert II. regierte 575-596); s. Bergmann, *Formulae*, 3f.

⁴¹⁶ Form. Turon. 3 (MGH Form., 136f.).

⁴¹⁷ Greg. Tur. LH VII, 23 u. X, 5 (*vicarii*) bzw. LH VII, 23 u. VM 2, 11 (*tribuni*); der *tribunus* ist auch sonst für viele Städte durch literarische Quellen bezeugt; s. Vercauteren, *Étude*, 413.

⁴¹⁸ Zöllner, *Frankenreich*, 144.

⁴¹⁹ Zöllner, *Frankenreich*, 144; Weidemann, *Kulturgeschichte I*, 88.

⁴²⁰ Greg. Tur. LH VII, 23 u. X, 5.

⁴²¹ Vercauteren, *Étude*, 413f.; Weidemann, *Kulturgeschichte I*, 88.

Umso mehr muß auffallen, daß Gregor im Turonenser Kontext keinen *defensor* erwähnt. Da dieser früher Kompetenzen besaß, die sich mit denen der eben genannten teilweise überschneiden, kann er also, obwohl er bei den Gestaverhandlungen in Tours noch die *curia* leitete, von keiner großen Bedeutung mehr gewesen sein.

Es gibt keinen Grund anzunehmen, die vielen verschiedenen Träger alter Magistratstitel in Angers und überhaupt in den vielen *civitates*, für die *comites* bezeugt sind, hätten eine größere Rolle gespielt als der *defensor* von Tours. Vercauterens Aussage über die Auswirkungen des Stadtcomitats auf die alte Stadtverfassung ist also beizupflichten: "il fera disparaitre toute trace d'administration urbaine autonome"⁴²² und das selbst in den recht wenigen Städten, wo die überkommenen städtischen Institutionen im 6. Jh. noch bezeugt sind.

Die Frage, die sich dann freilich aufdrängt, ist schwer zu beantworten. Bei aller Bedeutung, die die notarielle Tätigkeit im Frühmittelalter zweifellos besaß: Weshalb diese Vielzahl verschiedener Amtstitelträger, wenn ihnen allen dieselbe Funktion der Insinuation privater Rechtsgeschäft zustand - und nur noch diese?⁴²³ Und wie rekrutierten sich diese zu Urkundenbeglaubigern mutierten ehemaligen Stadtmagistrate? Die Annahme beispielsweise, es handele sich hierbei um - ihrer eindrucksvollen römischen Namen wegen - unter führenden Bürgern weitervererbte Ehrentitel, deren ursprüngliche Bedeutung mehr und mehr in Vergessenheit geraten war, verbietet sich wohl, da Venantius Fortunatus noch für das späte 6. Jh. die Wahl eines Defensors bezeugt.⁴²⁴

Der comes civitatis - eine logische Konsequenz der spätantiken Entwicklung der Stadtverfassung?

Da der spätantik-römische Ursprung des *comes civitatis* wahrscheinlich gemacht werden konnte, schließt sich ganz natürlich die Frage an, ob dieses Amt nicht nur als Endpunkt, sondern als natürliche Konsequenz der spätantiken Veränderungen der städtischen Verfassung anzusehen ist. Und war der städtische *comes* der auf die Spitze getriebene Ausdruck kaiserlicher Zentralisierungsbemühungen⁴²⁵, vielleicht als gleichsam legitimer Nachfolger des *curator rei publicae* oder des *defensor civitatis*?⁴²⁶

⁴²² Vercauterens, *Étude*, 409.

⁴²³ Wobei alle Informationen über das konkrete *Procedere* zeigen, daß für die Rechtsgültigkeit vieler Transaktionen tatsächlich mehrere Personen als Gerichtsbeisitzer und Zeugen erforderlich waren, vgl. Bergmann, *Formulae*.

⁴²⁴ Ven. Fort. *carm.* X 19; S. dazu o. S. 65f.

⁴²⁵ So Rouche, *L'Aquitaine* 1, 267: "La création du comte était en réalité le premier pas vers la construction d'un appareil d'Etat entrant plus directement en contact avec les administrés."

⁴²⁶ S. Krause, *Patronatsformen*, 292.

• Von seinen Aufgaben und Kompetenzen her ähnelte der fränkische *comes civitatis* des 6.Jh. mehr einem in eine einzelne *civitas* implantierten Provinzstatthalter⁴²⁷ als dem *curator* oder *defensor*, von traditionellen Stadtmagistraten ganz zu schweigen. Er diente zweifelsohne auch als Ersatz für die Mittelinstanzen, die im Frankenreich fehlten und - funktional gesehen - bei der, verglichen mit dem Römischen Reich, geringeren territorialen Ausdehnung zur Anbindung an die Zentrale auch eher entbehrlich waren.⁴²⁸

Ähnliches muß aber, bei der engen Verwandtschaft zwischen den Ämtern auch schon für den römisch-spätantiken *comes* gegolten haben. Auch dieser übte wohl weitgehend die hohe Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit aus, soweit diese nicht der monarchischen Spitze des Staates selbst vorbehalten blieb, und war vielleicht für den Steuereinzug verantwortlich. Ja, er hatte einem spätrömischen Statthalter sogar etwas voraus, führte er doch persönlich ein militärisches Aufgebot in die Schlacht. Mit seiner Machtfülle konnten auch *curator* und *defensor*, weder solange sie noch ihren ursprünglichen Charakter als kaiserliche Mandatare besaßen noch nachdem sie weitgehend in die städtische Magistratsverfassung eingegliedert worden waren, auch nur annähernd konkurrieren. Wenn auch gewisse Ähnlichkeiten (Charakter als kaiserlicher Beauftragter, hoher Rang der Amtsinhaber) existieren, ist doch von den Kompetenzen her ein Gradunterschied zwischen dem *comes civitatis* und dem *curator* bzw. *defensor civitatis* zu verzeichnen, der einem Wesensunterschied gleichkommt. Von den mutmaßlichen Zwecken her, die jeweils mit der Einrichtung dieser Ämter verfolgt wurden, scheinen sich alle drei ebenfalls gewaltig voneinander unterschieden zu haben; bestenfalls funktional, aber auch dies mit Vorbehalten, sind sie vielleicht in eine Reihe zu stellen.

• Das Amt des *comes civitatis* scheint in und für Gallien entwickelt worden zu sein.⁴²⁹ Sicherer terminus ante quem für den Stadtcomitat auf gallischem Boden ist das Jahr 466/7, in dem Gregorius in Autun sein Amt antrat.⁴³⁰ Es gibt gute Gründe, die ersten *comites civitatum* in Gallien zumindest schon kurz nach 450 anzunehmen.⁴³¹ In Italien dagegen ist ein *comes* dieser Art erstmals nach 500 bei Cassiodor bezeugt.⁴³² Und diese Differenz von mindestens vierzig Jahren kann wohl nicht auf Unterschiede in der Quellenlage, d.h. italische Überlieferungslücken, zurückgeführt werden. Es ist also anzunehmen, daß tatsächlich erst die Ostgoten dieses Amt in Italien einführten, nachdem sie es etwa durch ihre Kontakte zu den Südgallien beherrschenden Westgoten kennege-

⁴²⁷ S. Declareuil, Comtes, 831.

⁴²⁸ S. Ewig, Fortleben, 411.

⁴²⁹ Schon Claude, Untersuchungen, 7 äußerte dies als Vermutung.

⁴³⁰ PLRE II, 179.

⁴³¹ (1) Wenn Gregor von Autun bereits von Beginn seiner Amtszeit im Jahr 466/67 an als "burgundischer" *comes civitatis* zu betrachten ist und der burgundische Stadtcomitat als Fortsetzung römischer Praxis, ist der erste *comes* von Autun sicher gute zehn oder mehr Jahre früher anzunehmen; um 456 waren die Burgunder im Süden bereits bis Lyon vorgedrungen. (2) Falls Auspicius' Aussage, Arbogast, habe sein Amt vom Vater geerbt, ernst zu nehmen ist, wie Anton (Kontinuität, 30) meint, wird dieser wohl bereits Jahrzehnte vor den 470ern amtiert haben.

⁴³² Cass. var.3, 36 u.45 (*comes* von Rom, ab 502).

lernt hatten.⁴³³ In der Institutionalisierung dieses Amtes wird also zumindest kein Ausfluß allgemeiner kaiserlicher Zentralisierungsbemühungen zu sehen sein: denn dann wären *comites* im Kernland des Reiches, dem einzigen nach 450 noch zuverlässig unter Kontrolle des Kaisers befindlichen Gebiet, sicherlich zu erwarten gewesen.

Der *comes civitatis* scheint also vielmehr die Antwort auf spezifisch gallische Umstände und Erfordernisse gewesen zu sein; wahrscheinlich auch eine Reaktion auf die militärisch bedrohliche Lage angesichts mehrerer Germanenvölker auf römischem Boden, die zwar noch vertraglich mehr oder weniger in ein Föderatenverhältnis zu Rom eingebunden waren, aber doch faktisch mehr und mehr souverän waren und ihren Machtbereich auszudehnen suchten. Dies ließ es sinnvoll erscheinen, in den Grundeinheiten des Reiches, den einzelnen *civitates*, Amtsträger mit umfassenden Befugnissen zu installieren, die in den verschiedenen Bereichen alle wesentlichen Kompetenzen, also auch militärische, in sich vereinten.

Einen gewissen Anknüpfungspunkt mag dabei das Amt des *comes rei militaris* geboten haben, ein Titel, den - seit Constans bezeugt - Befehlshaber über Truppen sehr unterschiedlicher Größe, von regelrechten Armeen bis hin zu wenigen Regimentern, führten; oft war ihm auch ein fest umrissenes Operationsgebiet zugeordnet, das häufig von erheblicher Größe war und ganze Provinzen umfaßte.⁴³⁴ Doch Ammian erwähnt für das Jahr 366 neben dem *comes* der beiden Germanien auch einen gewissen Severianus, "einen comes, der in Cabillorum (Chalon-sur-Saône) die Verbände der Divitenser und Tugrikaner befehligte."⁴³⁵ Sein Kommando beschränkte sich also - territorial gesehen - auf eine *civitas*; ganz wie im 5. Jh. dasjenige der bekannten *comites civitatum*.

Aber daß von dort ein direkter und, vor allem, der einzige Weg zum *comes civitatis* führt, wird sich doch auch nicht behaupten lassen. Nur vom *comes rei militaris* her wird man die Institutionalisierung des Stadtcomitats schon deshalb nicht verstehen dürfen, weil noch in der *Lex Visigothorum* in ein und demselben Gesetz neben dem *comes civitatis* ein offensichtlich rein militärischer *comes exercitus* erscheint⁴³⁶, also zwei eigenständige *comes*-Ämter mit (im einen Falle nur, im anderen Falle unter anderem auch) militärischen Befugnissen. Der *comes rei militaris* war also nicht etwa nur in akuter Notlage zum Stadtkommandanten mit angelagerten zivilen Befugnissen mutiert, um in ruhigeren Zeiten wieder zu seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzukehren.

⁴³³ So vermutet Ausbüttel, Verwaltung, 205. Allerdings wurden dabei seine Funktionen modifiziert (207): "Der *comes civitatis* der Ostgoten war nicht wie sein gallisches Vorbild das Oberhaupt einer Stadt, sondern in erster Linie der Führer der Gotengemeinde in seinem Amtsbezirk."

⁴³⁴ S. Jones, LRE, 191f.; z. B. der *comes Dalmatiae*, der nach 400 sogar noch Noricum und Raetien dazu erhielt.

⁴³⁵ Amm. 27, 1; vgl. Ausbüttel, 311.

⁴³⁶ LV 9, 2, 6; vgl. Declareuil, 831.

Mit der *comitiva civitatis* war vielmehr eine Lösung erreicht worden, die so sachgerecht und sinnvoll war, daß sie dann allgemein im Westen des ehemaligen Imperium Romanum von den Germanenreichen übernommen wurde: ein Amt *sui generis*, das die höchst unterschiedlichen militärischen Befugnisse eines *comes rei militaris* mit den richterlich-administrativen des Provinzstatthalters vereinigte - nur auf geographisch, gegenüber dem normalen Amtsbezirk jener beiden, begrenzten Raum.

I.4 Fazit

Bei vielerlei Ungewißheit im einzelnen und einer, im Vergleich etwa mit Städten Italiens und Nordafrikas, in der Regel viel schmaleren Quellenbasis⁴³⁷ - grosso modo läßt sich das Bild der typisch römisch-kaiserzeitlichen Stadtverfassung auf die gallischen Städte der Kaiserzeit übertragen: Es gibt eine tragende Schicht von Kurialen, aus der sich der städtische Rat rekrutiert und die kollegialen Jahresämter - die in ihrer Abfolge einen *cursus honorum* bilden - besetzt werden.

Zunächst sind zwar vereinzelt noch gewisse regionale Eigenheiten - etwa das Amt des *vergobret* oder des *praetor* - zu beobachten. Diese markieren aber keinen grundlegenden Unterschied und verschwinden zudem im Laufe der Zeit.

Die Untersuchung des Kurialenstandes in Gallien ergibt, daß Szenarien, die aus dem 12. Buch des Codex Theodosianus auf eine allgemeine Tendenz zur Flucht aus dem *ordo decurionum* schließen, überzogen sind. Die tragende Rolle der Kurialen ist in Gallien noch für die erste Hälfte des 5. Jh.s, ihr Fortbestehen noch länger gut bezeugt. Innerhalb der Kurialenschicht kam es allerdings zu beträchtlicher Ausdifferenzierung und Verstärkung sicher schon früher bestehender Unterschiede. Eine führende Gruppe von *principales* wurde seit dem späten 4. Jh. mehr und mehr auch formal von den gewöhnlichen Kurialen abgehoben; sie bekommt besondere Privilegien und Funktionen zuerkannt - eine Entwicklung, die die prinzipielle Homogenität der städtischen Elite beeinträchtigte. Parallel dazu ist eine andere Entwicklung zu konstatieren: Die Bekleidung bzw. das Innehaben von Ämtern und die Ausübung von Macht fallen tendenziell immer mehr auseinander. So werden zur Wahl des *defensor civitatis* laut einer Verfügung von 409 neben den Kurialen auch *possessores* und *honorati* hinzugezogen und damit unscharf bzw. nicht über die Bekleidung städtischer Ämter definierte Gruppen innerhalb der Stadt. Insbesondere die *honorati* scheinen generell ein Gewicht zu gewinnen, das im Rahmen des traditionellen Systems dysfunktional war und die Attraktivität nicht im selben Maße wie früher mit *honor* verbundener städtischer (Ehren-)Ämter schmälern mußte. Die In-

⁴³⁷ Eine markante Ausnahme davon stellen Lyon, Nîmes und mehr noch Vienne dar, vgl. o. S. 9.

formationen sind aber nicht dicht genug, um die näheren Auswirkungen dieser Entwicklungen im einzelnen wirklich beurteilen zu können.

Institutionelle Veränderungen und Neuerungen, die in der städtischen Ämterverfassung des 2.-4. Jh.s zu beobachten sind, lassen sich auch in Gallien nachweisen, gelegentlich jedoch nur summarisch und/oder mit gewisser zeitlicher Verzögerung. Dies gilt etwa für den *curator rei publicae*, einen kaiserlichen Mandatar, der in Italien seit dem frühen 2. Jh. nachweisbar ist. Im Laufe des frühen 4. Jh.s wird er zu einem städtischen Amtsträger und nunmehr wohl als *curator civitatis* regelmäßig höchster Magistrat.

Die Übernahme des *defensor civitatis*-Amtes ist für Gallien erst gut drei Jahrzehnte später als im restlichen Reich (jedenfalls seinem westlichen Teil) sicher anzunehmen. Vielleicht liegt ein Beleg aber bereits für die 360er Jahre vor. Für Gallien ist im frühen 5. Jh. dann jedenfalls - in markantem Unterschied etwa zu Afrika - die weite oder gar allgemeine Verbreitung dieses Amtes zu vermuten, obwohl sie vorwiegend aus späten Zeugnissen erschlossen werden muß: *Defensores* sind im 6. Jh. und später noch in mehreren Städten des Merowingerreiches nachweisbar, der *curator* hingegen nur noch einzelt.

Angesichts der Übernahme und Vereinnahmung von Kompetenzen der traditionellen städtischen Magistrate durch die später dazutretenden Ämter des *curator* und *defensor* dürften erstere zu dieser Zeit bereits gänzlich verschwunden oder im wesentlichen auf notarielle Funktionen beschränkt gewesen sein.

Eine ganz andere Entwicklung nahm das Amt des *comes civitatis*. Es scheint sich in der zweiten Hälfte des 5. Jh.s in Gallien herausgebildet zu haben, wo die frühesten Inhaber der *comitiva civitatis* nachweisbar sind.

Mit ihrer Vereinigung administrativer, judikativer und militärischer Funktionen war die *comitia civitatis* wohl die Antwort auf besondere Anforderungen, die die Bündelung sonst voneinander getrennter und auf mehrere Schultern verteilter Kompetenzen erforderlich machte. Ob nun ad-hoc- und Notmaßnahme oder eher konsequenter Abschluß einer längeren Entwicklung - das städtische Comes-Amt ist von mehreren germanischen Nachfolgereichen auf dem Boden des Imperium Romanum übernommen worden. Die merowingischen *comites* übten - im einzelnen viel besser belegt - vielfältige Funktionen aus, die wohl schon ihren römischen Vorläufern zukamen.

Angesichts der umfassenden Kompetenzen, der Ernennung durch den Herrscher sowie der zeitlichen Unbefristetheit bzw. in das Belieben des Herrschers gestellten Amtsdauer markiert die *comitiva civitatis* das Ende der Autonomie und Selbstverwaltung der antiken Stadt.

II. 'Kommunikation' im öffentlichen Raum: Der städtische Euergetismus

II.1 Euergetismus als Form der Kommunikation

Die unmittelbare politische Teilhabe der Stadtbürger, in Gestalt der Wahl von Magistraten o.ä., trat im Lauf des Prinzipats im allgemeinen immer mehr in den Hintergrund⁴³⁸. Falls sie in Gallien jemals von Bedeutung gewesen sein sollte, nachdem dort das System der römischen Stadt implantiert worden war, so hat sie jedenfalls kaum Niederschlag in den Quellen gefunden⁴³⁹. Doch das ist auch nicht entscheidend, war es doch für eine römisch verfaßte Stadtgemeinde generell kennzeichnend, „daß Politik weit mehr zwischen Gruppen ablief als daß sie innerhalb von Organen stattfand.“⁴⁴⁰ Denn „der Status des Bürgers verwirklicht sich ... nicht primär in politischer Teilnahme, sondern darin, daß jeder Einzelne in ein politisch-soziales, auf Gabentausch beruhendes Beziehungssystem einbezogen ist.“⁴⁴¹

Mithin ist das von Veyne bahnbrechend konzeptualisierte Phänomen des Euergetismus als wesentliche, wenn nicht schlechthin als **die** Form der Kommunikation im öffentlichen Raum der kaiserzeitlichen Städte zu verstehen.⁴⁴² Euergetien im weitesten Sinne, als "contributions made by the rich to the public expenses"⁴⁴³, zielten stets auf ein Publikum, die städtische Öffentlichkeit, ab. Anonyme Spenden, wie sie sich in der heutigen Zeit gewisser Beliebtheit erfreuen, wären einem antiken Menschen deshalb geradezu widersinnig erschienen.⁴⁴⁴ Tue Gutes - und rede darüber, das war sein Motto. Wie sehr es einen Euergeten umtrieb, daß seine Großzügigkeit allgemein bekannt wurde, um so auch gebührende Würdigung erfahren zu können, ist sehr gut aus einem Brief Plinius des Jüngeren zu ersehen. Dieser hatte - neben vielen anderen Zuwendungen - seiner Heimatstadt Como eine Bibliothek gestiftet. Als sie ihrer Bestimmung übergeben wur-

⁴³⁸ Liebenam, Städteverwaltung, 247f. u. 479.

⁴³⁹ Sehr skeptisch etwa Wolff, regionale Gliederung, 26. Er verweist darauf, in vorrömischer Zeit habe das Volk "nach dem Urteil Caesars und Strabos traditionsgemäß keinen großen institutionellen Einfluß" gehabt (Caes. Gall. 6, 13, 1f.; 7, 33, 3; Strab. 4, 4, 3), und fährt dann fort: "Wir besitzen dementsprechend aus der Kaiserzeit keinen sicheren Hinweis auf die Volkswahl der Beamten, auch wenn natürlich gelegentlich erwähnt wird, daß die (städtische) Plebs durch die Artikulation von Forderungen ... politischen Einfluß auf eine Wahl nahm...". Ganze drei Inschriften dieser Art sind aus Gallien erhalten - allesamt aus Lyon (CIL 13, 1921: *Iivir designatus ex postul(atione) populi*; CIL 13, 1929 <die fragmentarische Inschrift kann vielleicht in diese Richtung ergänzt werden>: *[quaest]or(is) Iiviri ex [postulatione] populi ...*]; AE 1966, 252: *II vir(o) ex [pos]tulante populo*); vgl. dazu Pelletier, L'administration, 94: „Il y a bien là intervention de l'assemblée du peuple et recommandation par elle d'un candidat, mais non pas élection.“

⁴⁴⁰ Flaig, Entscheidung, 99.

⁴⁴¹ Martin, Verlust, 109.

⁴⁴² Veyne, Brot und Spiele, 22ff.; von Flaig in mehreren Arbeiten (s. Flaig, Kaiser; Flaig, Entscheidung) modifiziert und weiterentwickelt - im Französischen in Sprache wie Forschung längst heimisch, hat der Begriff „Euergetismus“ auch in der deutschen Forschung Karriere gemacht und ist jüngst sogar „lemmatisiert“ worden, vgl. den gleichnamigen Artikel im „Neuen Pauly“ (Gehrke, Euergetismus).

⁴⁴³ Garnsey, Generosity, 167.

⁴⁴⁴ "Une munificence des intéressées est incontestable dans le système de la cité; elle ne prend sa valeur et sa véritable dimension que par le souvenir qu'elle laisse ..." (Jacques, Privilège, 709).

de, hielt Plinius eine Ansprache, in der er anlässlich seiner Euergesie gleich eine weitere versprach - eine Alimentarstiftung, d.h. jährliche Zuwendungen zur Förderung armer freigeborener Kinder.⁴⁴⁵ Ein ganzer, recht langer Brief handelt nun von der beabsichtigten Veröffentlichung dieser Rede, vor der Plinius aus Gründen der Bescheidenheit zurückzuschrecken vorgibt. Aber die Aufnahme dieses "Privatbriefes" in seine von vornherein zur Publikation bestimmte Epistelsammlung ermöglicht es ihm nun doch, die Mit- und Nachwelt von seiner edlen Großherzigkeit und deren Motiven zu unterrichten: "Alle Menschen fühlen sich ja von Natur dazu verpflichtet, ihr Geld zusammenzuhalten; mich befreite die ausgiebig und lange erwogene Liebe zur Freigiebigkeit von den gemeinen Banden des Geizes, und meine Munifizienz mußte umso lobenswerter erscheinen, als sie nicht einer Laune, sondern reiflicher Überlegung entsprang".⁴⁴⁶

Aus diesem Brief scheint auch hervorzugehen, daß er es inzwischen bedauerte, seine Rede nicht vor dem Volk gehalten zu haben, sondern nur vor dem Gemeinderat in der Kurie.⁴⁴⁷ Ersteres dürfte eher Brauch gewesen sein, und Plinius gibt selbst deutlich zu erkennen, daß die ganze städtische Öffentlichkeit eigentlicher Adressat seiner Rede war.⁴⁴⁸ Ob er diese Rede schließlich noch veröffentlicht hat, ist nicht bekannt.

Eine andere gängige Möglichkeit, auf erwiesene Wohltaten hinzuweisen, hat Plinius jedenfalls nicht ausgelassen: In seiner Grabinschrift wird unter anderem die Bibliothek aufgeführt und genau angegeben, was sie gekostet hat.⁴⁴⁹

Die Erinnerung an euergetische Akte wurde dadurch perpetuiert, daß sie in Grab- und vor allem Ehreninschriften bleibenden, steingewordenen Ausdruck fand⁴⁵⁰: "L'évergétisme étant une des justifications essentielles des inscriptions".⁴⁵¹ Diese Inschriften erwähnten Gabe und Namen des Euergeten und - wenn er entsprechendes aufzuweisen hatte - seine öffentlichen Ämter. Sie waren meist an zentraler Stelle im öffentlichen Raum, etwa auf dem Forum, aufgestellt und verkündeten so ständig die Botschaft von der Freigiebigkeit städtischer Honoratioren. Es ist anzunehmen, daß diese Si-

⁴⁴⁵ Plin. epist. 1, 8, 10.

⁴⁴⁶ Plin. epist. 1, 8, 9: *nam, cum omnes homines ad custodiam eius natura restrinxerit, nos contra multum ac diu pensitatus amor liberalitatis communibus avaritiae vinculis eximebat, tantoque laudabilior munificentia nostra fore videbatur, quod ad illam non impetu quodam, sed consilio trahebamur.*

⁴⁴⁷ Plin. epist. 1, 8, 16: *et enim hunc ipsum sermonem non apud populum, sed apud decuriones habui, nec in propatulo, sed in curia.*

⁴⁴⁸ "Ich fürchte also, es paßt nicht recht zueinander, daß ich mich beim Sprechen dem zustimmenden Beifall der Menge entzogen habe und jetzt eben ihren Beifall durch die Veröffentlichung erstrebe, daß ich das Publikum selbst, um das es mir doch ging, durch die Türen und Wände des Rathauses von mir geschieden hielt, um keinesfalls in den Geruch der Ehrsucht zu geraten ..." (Plin. epist. 1, 8, 17).

⁴⁴⁹ CIL 5, 526; vgl. Sherwin-White, Commentary, 103.

⁴⁵⁰ Im Falle einer vergänglichen Spende, wie etwa einer einmaligen Geldverteilung an die Bürgerschaft, den sogenannten *sportulae* oder der Ausrichtung eines öffentlichen Gastmahls, mochte eine solche Erinnerung natürlich besonders angeraten erscheinen, um diese nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

⁴⁵¹ Jacques, Privilège, 719.

gnale in einer Zeit, die weder Fernsehen noch Zeitung kannte, gebührende Beachtung bei vorbeiflanierenden Passanten fanden.⁴⁵²

Orte öffentlicher Kommunikation, die mit dem Euergetismus in Beziehung standen, waren auch die Schauplätze der verschiedenen *spectacula*: Amphitheater, Circus und Theater. Gerade hier wird besonders deutlich, daß die "euergetische Kommunikation" keine einseitige Angelegenheit war, nicht nur der Euerget gleichsam der "Sender", die städtische Öffentlichkeit Publikum und passiver "Empfänger" war. Akklamationen des Volkes für einen großzügigen Spender gab es auch anlässlich anderer Euergesien, einen besonders geeigneten Rahmen boten aber zweifellos die *spectacula*. Jedenfalls sind dafür Zeugnisse verschiedener geographischer und zeitlicher Herkunft erhalten, überliefert von Personen unterschiedlichen Ranges und Blickwinkels.

Johannes Chrysostomos, der spätere Bischof von Konstantinopel (397-403), als Mann der Kirche solchen Darbietungen äußerst kritisch gegenüberstehend, schildert, wie ein städtischer Euerget bei einer von ihm finanzierten Veranstaltung empfangen wurde: "Das Theater füllt sich, alle Leute sitzen gespannt da und bieten einen großartigen Anblick mit ihren zahllosen Gesichtern. Wenn dann der prominente Mann erscheint, der sie hier zusammengeführt hat, erheben sich alle wie ein Mann und singen. Sie bejubeln ihn als 'Beschützer', als 'Beherrscher' ihrer gemeinsamen Stadt; sie reichen ihm die Hand zum Gruß entgegen... Sie begrüßen in ihm den 'Nil der Geschenke', den 'Ozean'."⁴⁵³

Ein anderes Beispiel solcher Kundgebungen, um die Mitte des 3. Jh.s in Stein verewigt zur Erbauung dessen, dem sie galten, bietet ein Mosaik aus Smirat im heutigen Tunesien. Die Darstellung eines Tierkampfes wird von folgender Inschrift flankiert:

"Magerius! Magerius! Dein Beispiel möge Schule machen! Die alten Wohltäter sollen sich schämen! Wann und wo hat es so etwas gegeben? Dein Schauspiel ist würdig der Stadt Rom! Du spendest aus eigener Tasche! Dieser Tag ist dein großer Tag! Magerius heißt der edle Spender! Das ist wahrer Reichtum! Das ist wahre Macht! Jawohl, bei ihm! Wenn es vorbei ist, dann entlasse die Tierkämpfer mit einem Extralohn!"⁴⁵⁴

Hier klingt deutlich an, daß das Verhältnis zwischen Euergeten und Empfängern ihrer Wohltaten von Distanz wie von Nähe bestimmt und reziproker Natur ist. Distanz insofern, als Magerius dadurch, daß er aus eigenen Mitteln ein so glänzendes Schauspiel fi-

⁴⁵² Zur Beachtung, die Inschriften in der Antike mutmaßlich fanden, und zu ihrer Bedeutung als Medium s. Veyne, Brot und Spiele, 246f.

⁴⁵³ Joh. Chrys., de inani gloria 4 (dt. Übers. von J. Glagla, zit. nach: Brown, Heiden, 86).

⁴⁵⁴ So die recht freie, dramatisierte Übers. in: Veyne, Geschichte, 117; Text: AE 1967, 183, Nr. 594 d) und e): "*Mageri. Mageri*" bzw. "*Adclamatum est : / Exemplo tuo, munus sic discant / futuri! audiant / prateriti ! unde tale ? Quando tale ? / Exemplo quaesto/rum munus edes, / de re tua munus edes, / (i)sta dies. / Magerius do/nat. Hoc est habere, hoc est posse, / hoc est ia(m) ! nox est / ia(m) ! munere tuo / saccis missos !*"; zur Datierung und den Mosaiken selbst s. Beschouch, A., La Mosaïque de Chasse à l'amphithéâtre découverte à Smirat en Tunisie, in: CRAI 1966, 134-157 mit Taf. I-V; Dunbabin, K.M.D., The Mosaics of Roman North Africa. Studies in Iconography and Patronage, Oxford, 1978, 67ff. u. 268 sowie Abb. 52f.; Beschouch, A., A propos de la mosaïque de Smirat, in: L'Africa romana 4, 1986 (1987), 677-680 mit Taf. I-II.

nanzieren kann - ein Schauspiel, das sogar der Hauptstadt des Reiches, Rom selbst, zur Ehre gereichen würde -, demonstriert, welche Barriere ihn von den meisten seiner Mitbürger trennt. Diese können nur mit anerkennendem Staunen konstatieren: "Das ist wahrer Reichtum! Das ist wahre Macht!" und ihm ihre Dankbarkeit durch den Vergleich seiner Darbietungen mit denen der Hauptstadt zum Ausdruck bringen.

Auf der anderen Seite ist die städtische Öffentlichkeit aber eben nicht nur Profiteur ihres Euergeten, sondern auch dessen Richter. Sie beurteilt den Wert seiner euergetischen Leistung und befindet damit letztendlich über den Erfolg seiner Anstrengungen. Nur wenn das Publikum, wie in diesem Fall, zufrieden war, konnte er wohl darauf rechnen, vom Rat der Stadt eine Ehrung zu erhalten und damit seinen Status innerhalb der Honoratiorenschicht zu steigern. Er mußte daher auf die Wünsche der Menge Rücksicht nehmen, die anscheinend recht selbstbewußt vorgebracht wurden. "Wenn es vorbei ist, entlasse die Tierkämpfer mit einem Extralohn!" - eine Forderung, der Magerius denn auch prompt nachkam, wie das Mosaik ebenfalls zeigt: Ein junger Diener präsentiert Beutel voller Geld, die die vom Volk verlangte Zusatzprämie für die Tierkämpfer enthalten - Magerius verdoppelte kurzerhand die ursprünglich ausgelobte Summe. Er wollte es wohl nicht riskieren, daß sich das Volk doch noch eines anderen besann und ihn mit den früheren Wohltätern zusammenwarf, die übertroffen zu haben ihm eben erst bescheinigt worden war.⁴⁵⁵

Insofern war das Publikum dem Euergeten auch nahe; denn das Verhältnis der beiden war reziprok, es beruhte auf Gegenseitigkeit. Auch der Euerget war auf das Publikum angewiesen, und dieses wußte sehr wohl darum. So konnte Petronius einen seiner Helden an einen Honoratioren, der ein Gladiatorenspiel gegeben hatte, die selbstbewußten Worte richten lassen: "Du hast mir ein Schauspiel geschenkt, aber ich habe dir applaudiert. Rechnest du alles zusammen, so habe ich Dir mehr gegeben, als ich erhalten habe. Eine Hand wäscht die andere."⁴⁵⁶

Bei der "euergetischen Kommunikation" findet ein Austausch statt, ein sozialer Gabentausch⁴⁵⁷: Der Euerget erbringt Leistungen für die Stadt, im Gegenzug erhält er von seinem Publikum Ehrerweise, die ihm seinen Status bestätigen, ja diesen noch zu steigern vermögen.

Freilich ging es auch um den Status der Bürger, denn Euergeten waren für sie ja nicht immer, wie im Fall der Spiele, Sportelnteilungen oder öffentlichen Gastmähler, von konkretem und handgreiflichem Nutzen. Die Stiftung einer Bibliothek etwa oder von

⁴⁵⁵ Das Übertreffen früherer Stifter gereichte natürlich zur höchsten Ehre im aristokratischen Wettbewerb städtischer Honoratioren untereinander, stellte das Idealziel dar und war daher ein Topos, wenn es einen Euergeten zu loben galt.

⁴⁵⁶ Petron. 45, 12: *'Munus tamen' inquit 'tibi dedi': et ego tibi plodo. Computa, et tibi plus do quam accepi. Manus manum lavat.*

⁴⁵⁷ S. Martin, Verlust der Stadt, 108f.

Stadtmauern - in Zeiten tiefsten Friedens errichtete und im Grunde ob ihrer enormen Länge nicht zu verteidigende, also architektonisch sinn- da funktionslose Bauten - nutzte dem einzelnen Bürger wenig.⁴⁵⁸ Aber selbst in einem solchen Falle erhielt er etwas; indem der Euerget der Bürgerschaft ein solches Monument schenkte, bestätigte er jedem einzelnen seinen ehrenhaften Status als Mitglied der Stadtgemeinde.

Statusrepräsentation und -differenzierung

Diese Statuszuweisung an die Bürger, wie auch die Differenzierung innerhalb der Bürgerschaft, kommt bei zwei Veranstaltungen euergetischen Charakters besonders stark zum Ausdruck:

Bei der Sportelverteilung wurde die hierarchische Gliederung der Bürgerschaft in dem Anteil reflektiert, den jeder einzelne als Mitglied einer bestimmten Statusgruppe erhielt; soziale Bedürftigkeit war kein Kriterium. Je höher der Rang, desto größer der Anteil an den Lebensmitteln oder Geldsummen, die ein Euerget verteilen ließ. Den größten Pro-Kopf-Anteil erhielten die Dekurionen, dann folgten die *seviri Augustales* und schließlich die *plebs*. Hierdurch wurde der Rang eines jeden in seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft als ganzer, wie zu einer Statusgruppe innerhalb der Bürgerschaft im besonderen, gleichermaßen vor aller Augen demonstriert und - durch die Verteilung - erneuert. Ähnliches gilt für die Schauspiele: Hier stellte die Sitzverteilung den Gradmesser des Status' einer Person dar. In einigen Schauspielstätten haben sich noch Inschriften erhalten, die anzeigen, welche Sitzreihen den Dekurionen zustanden, welche den Mitgliedern von Berufskorporationen usw.⁴⁵⁹ So wurde jedem einzelnen unmittelbar erfahrbar, welchen Rang er innerhalb der Stadtgemeinde einnahm. Immerhin wurde die Frage der Sitzverteilung für so wichtig erachtet, daß drei Paragraphen eines erhaltenen Stadtrechts diesbezügliche Bestimmungen enthielten.⁴⁶⁰

II.2 Euergetismus im Gallien der frühen und hohen Kaiserzeit

Obwohl Goudineau die innerstädtische Verfassung im kaiserzeitlichen Gallien in hohem Maße vom Euergetismus der herrschenden Schichten bestimmt sieht, geht er davon aus, daß - aufgrund der unzureichenden, auf Überlieferungszufall beruhenden Quellenlage - eine wirkliche Bilanz des gallischen Euergetismus nicht mehr zu erstellen sei.⁴⁶¹ In der Tat: Mustert man die erhaltenen Zeugnisse, wird man ihm beipflichten müssen. Was die bloße Zahl der inschriftlich bekannten Euergetien angeht, bleibt Gallien weit hinter

⁴⁵⁸ Plinius fühlte sich denn auch genötigt (Plin. epist. 1, 8, 10), zu erklären, weshalb er nicht - stets begehrte - Spiele ausrichten ließ, sondern lieber eine Alimentarstiftung einrichtete - in unseren Augen zweifellos einer sinnvollere Spende; aber darauf kam es eben nicht an!

⁴⁵⁹ S. u. S. 90.

⁴⁶⁰ ILS 6087, 125-127 (= Lex Urson.).

⁴⁶¹ Goudineau, Les villes, 342.

Nordafrika und Italien zurück. Und manche Formen des Euergetismus, wie etwa die Alimentarstiftungen, die im Westen des Reiches nicht nur in Italien, sondern auch in Spanien und Nordafrika bezeugt sind, fehlen gänzlich. Angesichts des geringen Quellenmaterials verbieten sich viele Fragestellungen. Manche Differenzierung, die man gerne vornehmen würde, ist unmöglich: So etwa die Unterscheidung zwischen einem Euergetismus *ob honorem*, der mit der Bekleidung bestimmter Ämter untrennbar verbunden war, und dem wirklich "freien" Euergetismus - eine Unterscheidung, die Jacques für Nordafrika als Kriterium benutzt, um die Beliebtheit der städtischen Magistraturen und die Konkurrenz um sie zu untersuchen.⁴⁶² In Nordafrika kann sogar, im Fall der Stadt Thugga, der Anteil des Euergetismus am gesamten öffentlichen Bauvolumen der Stadt und das Auf und Ab der Spendenfreudigkeit ihrer Honoratioren über die Jahrhunderte hinweg einigermaßen nachvollzogen werden.⁴⁶³ Dergleichen ist für keine gallische Stadt möglich.

II.2.1 Dimensionen des gallischen Euergetismus

Dennoch besteht kein Grund zur Resignation. Das von Toller, Rockwell, Laum, Kisch, Frezouls und Mrozek jeweils für Teilbereiche geographischer oder sachlicher Art aufgearbeitete Material⁴⁶⁴ läßt den Schluß zu, daß die meisten Spielarten des Euergetismus auch in Gallien eine Rolle spielten.

So sind gallische Zeugnisse unter den Stiftungen im Sinne Laums - also Vermögen, die ein Stifter zur Verwirklichung eines dauernden Zwecks bereitstellte, mochte es sich nun um jährliche Geldverteilungen, Bankette etc. handeln - im Westen des Reiches prominent vertreten.⁴⁶⁵ Zwar kann Gallien dabei nicht mit Italien konkurrieren, das es auf stattliche 93 Stiftungen bringt; mit seinen immerhin 11 übertrifft es aber beispielsweise Spanien um fast das Doppelte und liegt nahezu gleichauf mit Afrika.⁴⁶⁶ Jüngst hat eine Untersuchung Mrozek ergeben, daß zumindest die Narbonensis in punkto Geldstiftungen mit regelmäßigen Ausschüttungen bei intendiertem Kapitalerhalt den italischen Verhältnissen nahe kommt und damit anderen Provinzen des Westens überlegen ist.⁴⁶⁷

⁴⁶² Jacques, *Privilège*, 722ff.

⁴⁶³ S. dazu Duncan-Jones, *Structure and Scale*, passim.

⁴⁶⁴ Toller, *de spectaculis*; Rockwell, *Private Baustiftungen*; Laum, *Stiftungen*; Kisch, *Tarifs*; Frezouls, *Evergétisme*; Mrozek, *Fonctionnement*. Bisher gibt es m. W. noch keine systematische, alle Quellengattungen berücksichtigende und alle Provinzen umspannende Abhandlung über den gallischen Euergetismus.

⁴⁶⁵ Zum Charakter solcher Stiftungen vgl. Mrozek, *Faenus*, 76ff.

⁴⁶⁶ Laum, *Stiftungen* 2, 187-189 (Nr. 96-106) und die Übersicht in Laum, *Stiftungen* 1, 9f. (wo die zwei germanischen Provinzen Gallien zugerechnet werden, weswegen Laum auf die Zahl von 13 Stiftungen kommt).

⁴⁶⁷ Mrozek, *Fonctionnement*, 333: „Presque chaque ville nous fournit un texte concernant une fondation, ce qui n'est pas commun en dehors de l'Italie.“; vgl. die Aufstellung der betreffenden Inschriften mit Datierung und Höhe der Geldsummen (ebenda Anm. 32) - Merkwürdigerweise erwähnt Mrozek Laums Ar-

Auch gibt es gewisse Anhaltspunkte dafür, daß der gallische Euergetismus, was die Dimension der einzelnen Euergesien angeht, mit an der Spitze des römischen Reiches gestanden haben muß.⁴⁶⁸ Für Gallien sind deutlich weniger Euergesieinschriften mit Zahlenangaben erhalten als für Nordafrika und Italien. Umso bedeutender erscheint es, daß die überlieferten Summen die aus Nordafrika mindestens erreichen, zum Teil erheblich übertreffen und den italischen Spitzenwerten ebenbürtig sind.⁴⁶⁹

Beispielsweise finden sich in Gallien 3 Inschriften, die das genaue Gewicht des für die Herstellung von Statuen gestifteten Silbers angeben. Die Werte belaufen sich auf 12, 150 bzw. 1000 Pfund, letzteres für eine Gruppe von 2 Statuen. Die zwei aus Afrika bekannten Angaben - bei immerhin 138 Inschriften, die Statuen betreffen - belaufen sich demgegenüber auf 3 bzw. 144 7/8 Pfund Silber.⁴⁷⁰

Noch aussagekräftiger scheint aber ein anderer Vergleich: der gallische Spitzenwert wird selbst in Italien, obwohl dort immerhin für 42 Statuen ihr Gewicht in Silber bekannt ist, nur einmal übertroffen. Auch den höchsten Geldbetrag, der im Westen des Reiches für eine einzige Statue gestiftet wurde (200 000 Sesterzen), kennen wir aus dem gallischen Vienne.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei den Verteilungen von Sporteln: Der Anteil, den die Dekurionen erhielten, ist uns aus vier gallischen Beispielen bekannt; zweimal betrug er 5 Denare, eine Summe, die einen gewissen Standardwert darzustellen scheint⁴⁷¹, zweimal hingegen beträchtlich mehr: in einem Fall 100 Denare, im anderen zwischen 70 und 75 Denaren - falls die vorgeschlagenen Ergänzungen stimmen.⁴⁷² Sie übertreffen damit die beiden italischen Spitzenwerte, obwohl dort stattliche 79 Sportelninschriften den den Dekurionen zustehenden Anteil anführen.

Besonders deutlich wird eine Spitzenstellung Galliens bei *summae honorariae* (für den Eintritt in den *ordo* bzw. städtische Ämter) bzw. Spenden *ob honorem* (anlässlich der Bekleidung von Ämtern), also Fällen von sozusagen unvermeidlichem Euergetismus.⁴⁷³

beit nicht, obwohl er großenteils mit demselben Material operiert (neu hinzugekommen ist nur AE 1965, 144), allerdings aus Landschenkungen resultierende Naturalspenden unberücksichtigt läßt.

⁴⁶⁸ Zur Munifizienz und dem Reichtum (als dessen Voraussetzung) in Gallien: s. Drinkwater, *Personal Wealth*, 237ff., der beides hoch veranschlagt, und Duncan-Jones, *Wealth*, 237ff., der kritischer ist, was die Aussagekraft der geringen Zahl erhaltener Zeugnisse angeht; noch weiter geht die Skepsis bei Witschel, *Krise*, 65ff. u. 79, der aufgrund zu geringer Datenmengen die statistische Relevanz und Verwertbarkeit antiker Inschriften generell in Frage stellt.

⁴⁶⁹ Kisch, der die "tarifs en donations" untersuchte, kommt zu dem Schluß (Tarifs, 273): "dans toutes les catégories représentées, les chiffres sont souvent forts, egaux aux exemples italiens les plus élevés."

⁴⁷⁰ Kisch, Tarifs, 259f.

⁴⁷¹ Immerhin in einem Viertel aller italienischen Beispiele (20 von 79) findet sich ebenfalls dieser Betrag.

⁴⁷² S. dazu Kisch, Tarifs, 265f.; ILTG 240 (Lyon) bzw. CIL 12, 1115 (Apt); die italienischen Höchstmarken betragen 400 Sesterzen = 100 Denare, laut CIL 11, 6481 (Ferretier), bzw. 200 Sesterzen = 50 Denare, so CIL 10, 1839.

⁴⁷³ Für alle folgenden Angaben s. Kisch, Tarifs, 269-271.

Zwar besitzen wir für Gallien auch hier nur eine geringe Zahl von Zeugnissen.⁴⁷⁴ Aber bei den *summae honorariae* übertrifft der gallische Wert die afrikanischen und italischen Höchstwerte erheblich; für die Aufwendungen *ob honorem* gilt Ähnliches. Ein Beispiel: Die in Arles von C. Iunius Priscus *ob honorem quinquennialitatis* versprochene Spende von insgesamt über 200.000 Sesterzen übertrifft den afrikanischen Spitzensatz, der in Carthago, also einer der bedeutendsten afrikanischen Städte, "*ob honorem*" aufgebracht wurde (90.000), um mehr als das Doppelte. Nur in Italien gibt es mit 300.000 eine höhere Spende *ob honorem* als in Arles, die wie dort auch das Quinquennat betraf, sowie eine weitere von immerhin 200.000, also genau demselben Betrag wie in Arles. In allen anderen, immerhin 17 italischen Beispielen blieben die Werte unter 50.000 Sesterzen, wohingegen die niedrigste der gallischen Aufwendungen 100.000 Sesterzen betrug.

Auch die wenigen Fälle, in denen uns die Kosten von Bauten bekannt sind, weisen auf beträchtlichen Reichtum der Spender hin: Aus Bordeaux haben wir gleich 5 Inschriften, die die Spende eines Aquädukts im Wert von 2 Millionen Sesterzen in Erinnerung halten sollten.⁴⁷⁵

Ferner kennen wir zwei testamentarische Verfügungen zugunsten von Städten, die die Millionengrenze überschritten: 2 Millionen Sesterzen für Nîmes, zusätzlich noch Liegenschaften, 1.200.000 Sesterzen für Vaison.⁴⁷⁶

Überzubewerten sind all diese Daten sicherlich nicht; dafür ist die Zahl der Zeugnisse zu gering. Eine gewisse Tendenz läßt sich aus ihnen gleichwohl ablesen.

II.2.2 Der Stellenwert der Spiele in Gallien

Die für die römische Kaiserzeit zentrale Spielart des Euergetismus scheint in Gallien von großer Bedeutung gewesen zu sein: die *spectacula*, also der Bereich, in dem eine besonders intensive Kommunikation zwischen Honoratioren und Volk stattfand. Zwar fehlt es an herausragenden Einzelzeugnissen wie der Mageriusinschrift. Dennoch dürfen bei deren Interpretation gewonnene Erkenntnisse auf Gallien übertragen werden.

Immerhin haben wir einen Beleg für Akklamationen des Volkes anlässlich von Spielen und zwei Beispiele dafür, daß die Ehrung eines Spiele gebenden Magistrats auf Verlangen des Volkes erfolgte und in kausalem Zusammenhang mit der Ausrichtung der Spiele stand.⁴⁷⁷

⁴⁷⁴ *Summae honorariae*: Gallien-1; Afrika-36; Italien-9; Spenden *ob honorem*: Gallien-4; Afrika-26; Italien-? (Bei Kisch keine Angabe).

⁴⁷⁵ CIL 13, 596-600.

⁴⁷⁶ CIL 12, 3313 bzw. CIL 12, 1257.

⁴⁷⁷ CIL 13, 128 (St. Bertrand de Cominges); CIL 12, 3185 (Nîmes) bzw. 12, 1585 (Lucus Augusti; beide nicht genau datierbar, so Jacques, *Privilège*, 415). Die Inschriften, die sich auf die Ausrichtung von Spielen beziehen, hat Toller, *de spectaculis*, 46, zusammengestellt.

In jedem Fall waren die Schauspielstätten der öffentliche Ort, der maßgeblich etwas anderes vermittelte: nämlich Statusrepräsentation und -differenzierung. Zwar besitzen wir für Gallien keine rechtlichen Bestimmungen über die Verteilung der Sitzplätze bei den Spielen nach rechtlichem bzw. gesellschaftlich-sozialem Status der Zuschauer, wie sie die *Lex Ursonensis* vorsieht⁴⁷⁸, doch andere epigraphische Zeugnisse vermögen diesem Mangel abzuhelpen: in mehreren noch gut erhaltenen gallischen Theatern und Amphitheatern haben sich "inscriptions des gradins" erhalten, die auf den Sitzstufen angebracht waren und den Besuchern anzeigten, welche Plätze ihnen zukamen.⁴⁷⁹ Sowohl aus dem (spanischen) Stadtrecht wie aus den (gallischen) Inschriften geht hervor, daß der städtische Rat, also der *ordo decurionum*, über die Verteilung der Sitzplätze verfügte. Die Sitzverteilung zeigt uns daher die innerstädtische Hierarchie, die demonstrativ zur Schau gestellt und eben dadurch stets aufs Neue bestätigt und verfestigt wurde.

Die besten Plätze - also im Theater in der Orchestra, im Amphitheater die ersten, unteren Reihen der Cavea - waren gleichermaßen für die römischen Senatoren wie für die Dekurionen vorgesehen und - wahrscheinlich - auch für diejenigen städtischen Magistrate, die gerade erst im Begriff waren, sich durch ihre Ämter für die Mitgliedschaft im *ordo* zu qualifizieren.

Auffallend ist, daß die Ritter im Theater - jedenfalls in dem von Orange, wo allein durch Inschriften bekannt ist, welche Plätze ihnen zustanden - mit Sitzreihen vorliebnehmen mußten, die sie nicht nur - selbstverständlich - den Senatoren, sondern auch den Dekurionen gegenüber zurücksetzten.⁴⁸⁰ Ist es wirklich nur ein Zufall, daß sie bei der einzigen uns bekannten Sportelverteilung in Gallien, bei der der *ordo equester* aufgeführt wird, ebenfalls hinter den Dekurionen zurückstehen mußten?⁴⁸¹

⁴⁷⁸ In ihren Paragraphen 125-127 (ILS 6087); Für das Folgende s. Kolendo, repartition, 303ff. - vgl. auch Flaig, Entscheidung, 108 Anm. 83, mit weiterführenden Literaturangaben und der bündigen Feststellung: „Im Kaiserreich ist die Sitzordnung in den ludischen Räumen vor allem des lateinischen Westens sehr genau geregelt.“

⁴⁷⁹ CIL 12, 714 (Amphitheater, Arles); CIL 12, 3316 (Amphitheater, Nîmes); CIL 12, 1241 (Theater, Orange); andere Inschriften auf Sitzstufen, so z. B. in den Amphitheatern von Paris (CIL 13, 3035, 1-53 = EAOR 5, 80, 1-52), Trier (CIL 13, 3708) und vielleicht auch dem Circus von Saintes (Humphrey, *Circuses*, 407; hingegen stellt Maurin, *Saintes antique*, 152f., überhaupt die Existenz eines Circus oder einer ähnlichen Anlage dort in Abrede, vgl. auch Fevrier, P.-A./Maurin, L., *Saintes*, in: Maurin, *Province de Bordeaux*, 53-63, wo ein möglicher Circus gar nicht mehr diskutiert wird) sind meist zu fragmentarisch erhalten, um Aufschluß zu bieten.

⁴⁸⁰ CIL 12, 1241; s. Kolendo, repartition, 309f.

⁴⁸¹ CIL 13, 1921: Danach erhielten die Dekurionen je 5 Denare, die Ritter - wie die *seviri*, also Freigelassene, und die *negatiores vinarii* - nur jeweils 3 Denare!

Aus Gallien sind aber nicht nur die wesentlichen Zeugnisse zur Sitzverteilung bei den Spielen erhalten⁴⁸²; überhaupt ist in Gallien auf dem Feld der Spiele die Adaption des euergetischen Systems wohl am überzeugendsten nachweisbar.

Schon die schiere Zahl der Circi, Theater, Amphitheater und Mischformen ebenso wie ihre breite Streuung über ganz Gallien ist beeindruckend.⁴⁸³ In diesem Punkt ließ Gallien Nordafrika hinter sich und konnte sogar mit Italien konkurrieren: Annähernd 150 "monuments de spectacle" sind uns aus Gallien bekannt, darunter einige der größten Bauten ihrer Art im ganzen Reich.⁴⁸⁴ Die wenigen überlieferten Inschriften, die anlässlich ihrer Einweihung gesetzt wurden, weisen meist auf die Finanzierung durch "private" Spender hin.⁴⁸⁵ Zudem ist Sinn und Zweck dieser Bauten in besonderem Maße an weitere Ausgaben geknüpft. Ein Amphitheater, in dem nicht zumindest in den seiner Errichtung folgenden Jahren auch Spiele gegeben worden wären, ist schwer vorstellbar; eine Stadtmauer, ein Wasserverteiler oder eine Statue hingegen mußten später „nur“ gewartet oder restauriert werden.

Einen besonders hohen Stellenwert besaßen in Gallien anscheinend die Darbietungen im Amphitheater - und damit die für die römische Gesellschaft charakteristischsten Spiele.⁴⁸⁶

Zwar will Bomgardner Britannien und Gallien eine (negative) Sonderstellung im Westen des Reiches zuerkennen. Er meint, die dortigen Bewohner „tended to regard the amphitheatres with less enthusiasm. This aspect of Roman culture did not take deep root ...“⁴⁸⁷ Doch Dodge und Wiedemann scheinen eher das Richtige zu treffen, wenn sie gerade in diesem Punkt die große Einheitlichkeit der westlichen Provinzen behaupten⁴⁸⁸

⁴⁸² Weswegen z. B. Edmondson, *Dynamic arenas*, in seiner interessanten Studie, seinem eingangs aufgestellten methodischen Reinheitsgebot zum Trotz, demzufolge Zeugnisse einer Region nicht einfach zu Aussagen für eine andere herangezogen werden dürfen, eben dies macht.

⁴⁸³ Vgl. die Übersichtskarten in Goudineau, *Les villes*, 289 („une exceptionnelle floraison“, a.a.O., 294) und Golvin, *L'Amphithéâtre II*, Taf. 71.

⁴⁸⁴ So jedenfalls Goudineau, *Les villes*, 295. Demnach war das Theater von Autun das größte uns bekannte, das von Vienne das viertgrößte; die Amphitheater von Autun und Poitiers standen von ihren Ausmaßen her dem Colosseum nicht viel nach; eine etwas andere Einschätzung bietet Bedon, *Architecture*, 244: Lyon und Autun größte Theater Galliens mit einem Fassungsvermögen von geschätzten 13 500 bzw. 14 000 Plätzen gegenüber 17 660 im Theater des Pompeius, ca. 20 000 in dem des Marcellus in Rom.

⁴⁸⁵ Bedon, *Architecture*, 234.

⁴⁸⁶ So etwa Müller, *Athleten*, 226, mit Hinweis auf Tert., *de spectaculis* 12 (um 200) und seine Charakterisierung der Veranstaltungen im Amphitheater als des „berühmtesten und beliebtesten Schauspiels“ (*insignissimi spectaculi ac receptissimi*); Welch, *Amphitheatres revisited*, 273, verweist besonders auf Martials *liber spectaculorum* mit seinem „expression of a new amphitheatre ideology“; vgl. auch Flaig, *Entscheidung*, 110 u. 112f.; für eine interessante andere Sicht der Dinge s. jüngst Fear, *Status Symbols*, der v.a. auf das völlige Fehlen amphitheatralischer Bauten in literarischen Städtebeschreibungen und konventionell-topischen Städtelob antiker Rhetoriker aufmerksam macht, mit seiner Argumentation insgesamt aber nicht zu überzeugen vermag.

⁴⁸⁷ Bomgardner, *On the fringe*, 291.

⁴⁸⁸ Dodge, *Amusing*, 230f.; Wiedemann, *Kaiser*, 103 („Diese Übereinstimmungen zwischen literarischen und bildlichen Beschreibungen aus unterschiedlichen Teilen des Römischen Reiches zeigen, dass die Rituale in der Arena Ausdruck einer gemeinsamen Kultur sind, die Italien, Afrika und die keltischen Provinzen in ihrem Römertum verbinden.“); vielmehr bleibt bei einem Vergleich der Amphitheaterdichte Spani-

und dabei besonders für Gallien viel Material beibringen können - ungeachtet der im allgemeinen weniger dichten Überlieferung für diese Provinz, verglichen etwa mit Nordafrika.

Gladiatorenkämpfe sind in Gallien schon früh, erstmals für das Jahr 63 v. Chr. in Arles bezeugt.⁴⁸⁹ In Lyon wurde unter Augustus mit dem Bau eines der ersten Amphitheater außerhalb Italiens begonnen.⁴⁹⁰ Überhaupt ist die Adaption der Gladiatur schon zur Zeit des ersten Princeps auf breiter Front erfolgt.⁴⁹¹ Dafür sind eventuell nicht nur die frühe Romanisierung des Südens, sondern auch genuin keltische Wurzeln oder zumindest eine durch Besonderheiten der keltischen Gesellschaft bedingte Affinität zu diesen Darbietungen verantwortlich zu machen.⁴⁹²

Die Monumentalisierung der gallischen Städte wurde von den lokalen Eliten anscheinend selbsttätig und eigenständig vorangetrieben, erfolgte also nicht auf Druck von seiten der Kaiser oder Statthalter.⁴⁹³ Um so signifikanter ist es - und entspricht ganz unserer Sicht von der großen Bedeutung des Euergetismus in Gallien -, daß i. A. der gallische Adel die großenteils neuangelegten Städte ausbaute und prächtig ausstattete, ehe er daran ging, sich selbst prunkvolle Villen zu errichten. Während die charakteristischen städtischen Monumentalbauten oft bereits aus julisch-claudischer Zeit stammen, setzte der Bau adliger Residenzen in großem Maßstab erst im späten 1. Jh. ein.⁴⁹⁴

Ein allgemeines Argument für die große Popularität der Spiele in Gallien ist vielleicht auch die Entwicklung einer speziellen Form von Spielstätte, des eigenartigen Bautyps der sog. „*édifices mixtes*“: Sie vereinen die wesentlichen architektonischen Elemente von Theater und Amphitheater und ermöglichen damit szenische Aufführungen ebenso wie *venationes* u. ä. Dieser Bautyp läßt sich im Westen nur in Gallien nachweisen, scheint also eigens für die dortigen Bedürfnisse entwickelt worden zu sein.⁴⁹⁵ Oft sind solche Anlagen gleichsam im Niemandsland zu finden⁴⁹⁶ - als Bestandteil isoliert liegender Heiligtümer oder von *conciliabula*, in der französischen Forschung „*agglomerations secondaires*“ genannten, quasi-urbanen Bau-Ensembles ohne entspre-

en ganz deutlich zurück, und in Afrika sind Amphitheater auch nur in der Proconsularis häufig, vgl. die Tabelle bei Golvin, L'Amphithéâtre I, 275ff.

⁴⁸⁹ CIL 12, 5695.1; vgl. dazu Wiedemann, Kaiser, 58.

⁴⁹⁰ Dodge, Amusing, 230; fertiggestellt wurde es allerdings erst unter Tiberius.

⁴⁹¹ So Wiedemann, Kaiser, 57.

⁴⁹² In diese Richtung argumentiert z. B. Wiedemann, Kaiser, 57f. (der u.a. auf einen singulären terminus technicus in Tac. Ann. 3, 43 hinweist, wo der „gallische“ Aufstand des Sacrovir im Jahr 21 geschildert wird).

⁴⁹³ So Woolf, Urbanizing, 125, der auch mögliche Gründe dafür anführt; vgl. ders., Urbanization, 119ff. u. 126ff.

⁴⁹⁴ Woolf, Urbanizing, 123.

⁴⁹⁵ Einzig die Anlage von Lixus im heutigen Marokko bildet eine Ausnahme, s. Golvin, Amphithéâtre I, 230ff.

⁴⁹⁶ Z. B. bei Sanxay in der civitas Limonum (Poitiers), vgl. Dodge, Amusing, 231.

chende Siedlung⁴⁹⁷ - was die Nachfrage nach Spielen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem flachen Land bezeugt.⁴⁹⁸

Unter recht verschiedenen Gesichtspunkten läßt sich aufzeigen, daß Gallien im Bereich der *spectacula* anderen, sonst in punkto „Romanisierung“ und „Urbanisierung“ überlegenen Provinzen zumindest nicht nachsteht.

Bei der insgesamt in Gallien schwächer als anderswo ausgeprägten Inschriftenkultur ist um so signifikanter, daß, bei aller Zufälligkeit der Überlieferung, sich dort wichtige Zeugnisse erhalten haben, die anderswo kaum oder keine Parallelen kennen.

So ist in Dié (*Dea Vocontiorum*) die Funktion eines *curator* eigens für die Spiele bezeugt, die sonst allein in Italien nachzuweisen ist.⁴⁹⁹ Sogar nur aus Gallien bekannt ist ein besonderer euergetischer Akt, nämlich die Stiftung von vermutlich 500 Sitzen (*loca*) im Circus von Lyon, die der *aedil* Sextus Ianuarius wohl im 2. Jh. tätigte.⁵⁰⁰

Hierher gehört auch eine Inschrift, die zwar nicht in Gallien gefunden wurde, inhaltlich aber Gallien zum Bezugspunkt hat: die Bronzetafel von Italica (Spanien, nahe Sevilla).⁵⁰¹ Ihr zufolge nahm Marc Aurel nämlich im Jahr 177 die Verhältnisse in Gallien zum Anlaß, allgemeine Ausgabenbeschränkungen für die Gladiatorenspiele zu verfügen, welche die *flamines* des Kaiserkults auszurichten hatten. Der Kaiser wollte so unter anderem den offensichtlich ruinöse Ausmaße annehmenden Wettbewerb der provinziellen Eliten regulieren und beschränken.⁵⁰²

Mehr noch als bei anderen Spielarten des Euergetismus, liefert Gallien hinsichtlich der Spiele einige bemerkenswerte Daten.

In Vienne wie in Arles wurden im Circus Obelisken aufgestellt; was in den Provinzen keineswegs üblich war.⁵⁰³ Während der Vienneser Obelisk aus lokalem Stein gearbeitet war, stammte der Arleser sogar aus Kleinasien.⁵⁰⁴ Seine Beschaffung war also organi-

⁴⁹⁷ Vgl. die Definition von Maurin, *Saintes antique*, 378: „ensembles architecturaux qui associent un ou des monuments religieux, un théâtre, des thermes, et comprennent souvent une grande place publique, un forum, sans qu’il existe un habitat correspondant à ce développement des monuments publics ...“

⁴⁹⁸ So etwa Clavel-Lévêque, *L’empire*, 171; freilich ist dieses Phänomen auch auf die mitunter exzeptionelle Größe gallischer *civitas*-Territorien zurückzuführen, die vielen Landbewohnern andernfalls die Teilnahme an ludischen Veranstaltungen aufgrund der großen Distanz zum Hauptort der *civitas* sehr erschwert hätte.

⁴⁹⁹ CIL 12, 1585 = ILS 6992 (*curator muneris gladiatorii*); in Italien für Praeneste, Grumentum (nahe dem heutigen Grumento) sowie Pavia belegt, vgl. Wiedemann, *Kaiser*, 20.

⁵⁰⁰ CIL 13, 1919 = ILS 5659; Humphrey, *Circuses*, 398 spricht vom “only instance where we have epigraphic evidence for seats of a circus being the object of a benefaction“ - wohingegen für Amphitheater oder Theater solche Stiftungen mehrfach dokumentiert sind; sonst bekannte Circus-Stiftungen umfassen Teile des Euripus, die Wendemarken, das Podium oder die Tribünen.

⁵⁰¹ CIL 2, 6278 = ILS 5163.

⁵⁰² Zu Inhalt und Interpretation des Dekrets s. Wiedemann, *Kaiser*, 137f.

⁵⁰³ Humphrey, *Circuses*, 398.

⁵⁰⁴ Zu Arles siehe nun Heijmans, *Topographie*, 157 u. ausführlich Charron/Heijmans, *L’obelisque*.

satorisch aufwendig und kostspielig - und dementsprechend eine gute Gelegenheit, Status und Prestige der Stadt wie des Spenders, in diesem Fall des Kaisers selbst, augenfällig zu demonstrieren.⁵⁰⁵ Immerhin stand Arles damit im Westen des Reiches einzig da - nur in Rom selbst hatte bereits Augustus den dortigen Circus genauso ausgestattet; doch selbst die tetrarchischen Residenzen der Spätantike, die einen Circus erhielten, mußten auf diese kleine Besonderheit wohl verzichten.⁵⁰⁶

Die Dimension mancher gallischer Bauten ist ebenfalls bemerkenswert: So ist der Circus von Vienne breiter als jeder sonst bekannte⁵⁰⁷, der von Arles kommt in seinen Ausmaßen dem Circus Maximus in Rom nahe.

Mit den Amphitheatern von Arles und Nîmes stellt Gallien zwei der zehn größten Bauten dieser Gattung⁵⁰⁸, das Colosseum eingeschlossen.

In drei gallischen Spielstätten sind Vorrichtungen für die Anbringung von Sonnensegeln erhalten⁵⁰⁹ - ein Luxus, der in den Provinzen zwar nicht völlig ungewöhnlich, aber keineswegs selbstverständlich war.

Die bisherigen Beobachtungen zielen mehr auf die Dimension der Spiele und Ausgaben in den bedeutenden Städten Galliens - nicht umsonst stammen die angeführten Beispiele zumeist aus dem früher sowie stärker urbanisierten und romanisierten Süden. Was die Vielfalt der Zeugnisse angeht, steht Gallien anderen Provinzen ebenfalls nicht nach, im Gegenteil: Was bildliche Darstellungen von Szenen aus dem Amphitheater betrifft, ragt Gallien sogar hervor, im Bereich der Wandgemälde ebenso wie dem der Mosaiken.⁵¹⁰ Ähnliches gilt für die Kleinkunst, die die Popularität der Spiele in breiten Schichten der Bevölkerung bezeugt. Auf (Trink-)Bechern aus Glas oder Terra-sigillata sind gladiatorische Themen in den Funden der nordwestlichen Provinzen ebenfalls reichlich vertreten, stärker z. B. als in Spanien.⁵¹¹

⁵⁰⁵ Charron/Heijmans, *L'obelisque*, 377f.; sie vermuten Constantin d. Gr. als Auftraggeber.

⁵⁰⁶ Humphrey, *Circuses*, 398.

⁵⁰⁷ Humphrey, *Circuses*, 429 (über 100 m).

⁵⁰⁸ Jones, *Designing Amphitheatres*, 393.

⁵⁰⁹ Nämlich in den Amphitheatern von Nîmes und Arles sowie dem Theater von Orange, s. Dodge, *Amusing*, 235.

⁵¹⁰ Vgl. nur Wiedemann, *Kaiser*, 24 („Einige ... Wandgemälde mit Gladiatorendarstellungen sind erhalten geblieben, die meisten in den Nordwestprovinzen des Imperiums“) sowie 38f. („Nicht klar ist, ob die vorhandenen Zeugnisse uns die Schlußfolgerung erlauben, dass die Darstellung von Gladiatoren auf Mosaiken in den verschiedenen Teilen des Reiches unterschiedlich populär war, oder ob es einfach eine Frage der archäologischen Fundsituation ist, dass also zum Beispiel von den Provinzen des östlichen Mittelmeeres weniger Funde aufgezeichnet worden sind. Besonders viele solcher Mosaiken sind in Gallia Belgica ... gefunden worden, wo sie vielleicht mit der Vorliebe für die bildliche Darstellung von Szenen des täglichen Lebens auf Grabmälern ... in Zusammenhang gebracht werden können. Gladiatorendarstellungen erscheinen in dieser Provinz auf Mosaiken städtischer wie auch ländlicher Herkunft, besonders aus dem späten 2. und frühen 3. Jahrhundert n. Chr.“), mit Auflistung der Fundobjekte und Literaturverweisen.

⁵¹¹ Clavel-Lévêque, *L'empire*, 177 mit 222 Anm. 127; dasselbe gilt in diesem Fall für Britannien, vgl. Wiedemann, *Kaiser*, 40.

Viele der genannten Indizien sind für sich allein genommen vielleicht dem Überlieferungszufall zuzuschreiben - ihre Gesamtheit und Häufung aber scheint doch signifikant, zumal die Dokumentationsdichte für Gallien in den meisten Quellengattungen prinzipiell geringer ist als für andere Provinzen.

Was die Ausstattung mit Spielstätten betrifft, ist innerhalb Galliens das übliche Nord-Südgefälle zu beobachten.

So waren etwa die Städte der nördlichen Provinzen *Belgica Secunda* und *Lugdunensis Secunda* sehr spärlich ausgestattet. Für viele *civitates* ist weder ein Theater noch ein Amphitheater bezeugt, und keine einzige scheint über beides verfügt zu haben⁵¹². Allerdings sind gerade in dieser Region einst bestehende Spielstätten vielleicht spurlos verschwunden, da sie nicht aus Stein, sondern ausschließlich aus vergänglichen Materialien (Holz und Erde) erbaut und natürlichen Geländegegebenheiten angepaßt worden waren.⁵¹³

In der *Narbonensis Secunda* hingegen gab es wenigstens zwei Städte, die beides aufwiesen, in der *Narbonensis Prima* sogar sechs⁵¹⁴, und wenigstens eine Spielstätte gehörte in der Regel zur architektonischen Standardausstattung der urbanen Topographie.

In Gallien sind, von der Verteilungsdichte abgesehen, auch regional verschiedene Verteilungsmuster zu beobachten. Für die Provinz *Aquitania Secunda* etwa ergibt sich folgendes interessante Bild: Hier besaßen fast alle *civitates* ein Amphitheater, das meist in die julisch-claudische Zeit zu datieren ist - aber nur eine Stadt, nämlich *Saintes*, verfügte daneben vielleicht auch noch über ein Theater.⁵¹⁵ Die Einschätzung von Woolf, wonach in Gallien die Theater gegenüber den Amphitheatern Priorität und Vorrang besessen hätten, läßt sich zumindest in dieser Allgemeinheit nicht halten. Sie mag für die südlichen, teilweise ja schon von früh mit griechischer Kultur in Berührung gekommenen

⁵¹² Informationen für die *Belgica Secunda* nach Goudineau, *Villes*, 288f. und Brühl, *Palatium I* (für Arras, Reims, Sernlis und Soissons); der entsprechende Band der Reihe *Topographie Chretienne* ist noch nicht erschienen, wesentliche neuere monographische Abhandlungen für die Städte dieser Provinz sind mir nicht bekannt geworden; für die *Lugdunensis Secunda* s. die Artikel in Gauthier, *Province de Rouen*.

⁵¹³ Vgl. dazu Bomgardner, *On the fringe*, 283ff. u. 290f. u. Wiedemann, *Kaiser*, 30: auch in Norditalien gab es zumindest im 1. Jh. noch hölzerne Amphitheater nicht nur als Provisorium; der Gebrauch von Holz für Teile der Anlage war ohnehin weit verbreitet: selbst im *Circus Maximus* bestanden zur Zeit des *Antonius Pius* viele Sitzreihen aus Holz; bei ihrem Einsturz kamen damals Tausende zu Tode.

⁵¹⁴ *Antibes* (s. Duval, *Provinces d'Aix et d'Embrun*, 58f.) und *Frejus* (ebenda, 44f.; andere Städte der *Narbonensis Secunda* wie *Aix-en-Provence* haben wohl auch Spielstätten besessen, sind aber, archäologisch gesehen, Opfer der Siedlungskontinuität geworden; die spätere Überbauung erlaubt oft kaum mehr Aussagen, vgl. etwa Bechert, T., *Orbis Provinciarum. Die Provinzen des Römischen Reiches. Einführung und Überblick*, Mainz, 1999, 98) bzw. *Arles*, *Béziers*, *Narbonne*, *Nîmes*, *Toulouse* und *Valence* (s. Woolf, *Urbanizing*, 122).

⁵¹⁵ Nach den Angaben in Maurin, *Province de Bordeaux zu Bordeaux* (21; 24f.), *Agen* (37 u. 39), *Angoulême* (45ff.), *Saintes* (55 u. 57f.), *Poitiers* (67, 73, 75) und *Perigueux* (95 u. 98f.).

Gebiete zutreffen; für den Westen jedoch, der später urbanisiert wurde, aber in der Kaiserzeit einen enormen Aufschwung erlebte, gilt eher das Gegenteil.⁵¹⁶

Besonders auffällig und bedeutsam ist in Gallien allerdings ein großes Ungleichgewicht zwischen Theatern und Amphitheatern auf der einen, den Circi auf der anderen Seite.⁵¹⁷ Denn tendenziell ist in den Provinzen eine gewisse Phasenverschiebung der Popularität zu beobachten, dergestalt, daß in der frühen und hohen Kaiserzeit Theateraufführungen und Gladiatorenkämpfe beliebter - und häufiger - waren, wohingegen später mehr und mehr die Spiele im Circus in den Vordergrund traten. Potter faßt diese Entwicklung folgendermaßen zusammen: „... the preeminence of circus chariot racing was a late development, occurring from the late third century A.D. onward ... Up until the third century we have very few circus buildings outside of Rome itself, especially when the total of circuses is compared with over three hundred amphitheaters. Circus buildings were comparatively rare (under one hundred) even in the third century. A circus was the prestige building par excellence, making a city out from others as a center of power.“⁵¹⁸ Dies findet auch beim Aus- oder Neubau der tetrarchischen Residenzstädte sinnfälligen architektonischen Ausdruck: Dort ist regelmäßig eine enge räumliche - und konzeptuelle - Verbindung von Palast und Hippodrom zu beobachten, die später in Konstantinopel weltgeschichtliche Bedeutung erlangte (Nika-Aufstand von 532).⁵¹⁹ Ähnliches gilt für die gallischen Städte, die im 4. und 5. Jh. am wichtigsten wurden, nämlich den Verwaltungssitzen in Arles, Trier und Vienne.⁵²⁰ Die Errichtung dieser Anlagen wurde nicht von den lokalen Eliten initiiert und finanziert, sondern war Folge besonderer Kaisernähe beziehungsweise administrativer Bedeutung.⁵²¹ Doch auf breiter Front sah es anders aus. Im Vergleich zu Spanien und Nordafrika gab es in Gallien sehr wenig Circusbauten. Während dort auch eine Reihe von durchschnittlichen Provinzstädten Circi besaßen⁵²², lassen sich diese in Gallien nur in den bedeutendsten Städten der Narbonensis oder Provinzhauptstädten nachweisen.⁵²³

⁵¹⁶ Woolf, *Urbanizing*, 121f.

⁵¹⁷ Über 80 Theatern und mehr als 50 Amphitheatern (jeweils unter Einbeziehung der Mischbauten) stehen ganze 5 archäologisch sicher nachgewiesene Circusbauten gegenüber, vgl. Humphrey, *Circuses*, 430; da auch für die Zirkusspiele die - in diesem Fall eben geringe - Dichte des „indirect evidence“ (also Reliefs, Mosaiken u.ä.) dem architektonisch-topographischen Befund gut korrespondiert (mit Ausnahme von Bordeaux), ist letzterer aussagekräftig; vgl. dazu, mit überzeugenden methodischen Überlegungen a.a.O., 411-418 sowie 428.

⁵¹⁸ Potter, *Entertainers*, 284f.

⁵¹⁹ S. dazu Heucke, *Hippodrom und Politik*.

⁵²⁰ So Humphrey, *Circuses*, 581 u. 606; skeptisch im Fall von Trier allerdings Heucke, *Circus*, 328 u. 332, der diese weitgehende Vermutung aufgrund der bislang ungenügend exakten Lokalisierung des Circus für unbewiesen hält.

⁵²¹ „Thus in the late Empire, political factors, and specifically factors determined by imperial policy and the movements of emperors, seem to have been preeminent in circus construction.“ (Humphrey, *Circuses*, 429).

⁵²² S. dazu die Aufstellungen bei Humphrey, *Circuses*, 384ff. bzw. 331ff.

⁵²³ Maurin, *Saintes antique*, 152f.

Mit anderen Worten: Auf's Ganze gesehen kam der Spielbetrieb in Gallien anscheinend früher zum Erliegen als in anderen Provinzen des Reiches⁵²⁴, denn gerade für die in der Spätantike beliebtesten und am längsten nachweisbaren Darbietungen im Circus fehlten in den meisten Städten schon die üblichen baulichen Voraussetzungen.

II.3 Kontinuität des Euergetismus in Gallien?

Auch wenn sich Février, ein prononcierter Vertreter der Kontinuitätstheorie im Hinblick auf Gallien, zu keinen klaren, dezidierten Äußerungen durchringen kann, deutet er doch verschiedentlich an, daß dort der Euergetismus, wie andere Phänomene der kaiserzeitlichen Stadt auch, die Zeitläufte überstanden habe. Veyne spricht zumindest für das 4.Jh. allgemein von einem unveränderten Fortleben des Euergetismus in den Städten des Römischen Reiches.⁵²⁵ Ähnliche Stimmen sind auch in jüngster Zeit noch zu vernehmen.⁵²⁶

Mustern wir also die Quellen auf Hinweise, wie es sich damit in Gallien verhielt.

Dabei gilt es, zwei verschiedene Möglichkeiten von „Kontinuität“ zu unterscheiden:

- Die Fortführung von Spielarten des traditionellen Euergetismus: Hier ist zu untersuchen, ob die städtische Führungsschicht weiterhin Spiele, öffentliche (Profan-)Bauten etc. finanzierte. (Diese Frage wird in diesem Kapitel behandelt).
- Die Beibehaltung traditioneller Funktionen und Motive bei gleichzeitigem Wandel der äußeren Erscheinungsform: Inwiefern sind neue Phänomene, die eng mit dem Aufkommen des Christentums verbunden sind - wie der Bau von Kirchen oder das Almosen - mutatis mutandis als Fortsetzung traditioneller Euergetisien zu verstehen. Inwiefern liegt ihnen eine vergleichbare Motivation bzw. eine vergleichbare soziale Funktion (Prestigegewinn, Statusrepräsentation etc.) zugrunde? (Diese Fragen werden in Kapitel II.5 angerissen, aber erst im zweiten Teil der Arbeit ausführlich behandelt).

II.3.1 Das Versiegen der Inschriften

Auf Inschriften können wir uns dabei allerdings nicht mehr stützen. Zwar ist nur ein kleiner Prozentsatz der euergetischen Inschriften Galliens einigermaßen sicher zu datieren⁵²⁷: Von den insgesamt 43 privaten Baustiftungen für die Stadtgemeinde, die Rockwell in Gallien ausfindig machen konnte, lassen sich ganze 11 der Regierungszeit eines

⁵²⁴ Ausführlicher dazu s. u. Kap. II.3.3.

⁵²⁵ Veyne, Brot und Spiele, 48.

⁵²⁶ So etwa Bomgardner, New era, 382 oder Witschel, Krise, 122f. (wobei er allerdings Gallien nur nebenbei anspricht) u. 325.

bestimmten Kaisers oder wenigstens einem Jahrhundert zuordnen. Aber diese gehören alle dem 1. und 2. Jh. an, keine einzige stammt aus dem 3. Jh. oder gar der Spätantike.⁵²⁸

Und von insgesamt 34 datierbaren euergetischen Inschriften⁵²⁹ der Gallia Narbonensis, die Jacques zusammenstellte, stammen 9 aus dem 1. Jh., 10 aus dem 2. Jh.; nur eine einzige läßt sich mit Sicherheit dem 3. Jh. zuschreiben. Von den restlichen 14 kommen wohl 6 aus der Zeit vor 200 (*terminus ante quem*), 1 aus der Zeit nach Hadrian, 4 sind nach ungefähr 150 zu datieren, 4 weitere nach 160/170.⁵³⁰

Bloßer Zufall kann diese, sich bei zwei verschiedenen Auswahlprinzipien (private Bauinschriften in ganz Gallien bzw. alle euergetischen Inschriften der Narbonensis) ergebende Übereinstimmung kaum sein. Freilich ist die Zahl der nicht datierbaren Inschriften beträchtlich. Und die eine oder andere narbonensische Inschrift, für die nur ein *terminus post quem* bekannt ist, mag erst dem 3. Jh. angehören. Aus den Tres Galliae ist zudem eine bedeutende Euergesie aus der ersten Hälfte des 3. Jh.s überliefert.⁵³¹ Spätestens aber für die Mitte des 3. Jh.s kann der Zusammenbruch der Munifizenz konstatiert werden.⁵³²

Nun ist freilich um 250, also noch inmitten der schweren, erst mit Diokletians Regentschaft abklingenden Reichskrise, auch allgemein im Westen ein drastischer Rückgang, ja ein fast völliges Versiegen der Inschriften zu beobachten.⁵³³ Während aber etwa in Italien im letzten Viertel des 3. Jh.s die - auch euergetischen - Inschriften wieder einsetzen, wenn sie auch nie mehr die frühere Dichte erreichen, scheint es in Gallien zu keiner solchen Erholung mehr gekommen zu sein.

Der dauerhafte Ausfall euergetischer Ehreninschriften städtischer Wohltäter in Gallien wirft ein grundsätzliches Problem auf. So wie die Sitte, Ehreninschriften aus dauerhaf-

⁵²⁷ Zurecht weist Frezouls, *Evergétisme*, 54, auf dieses Problem hin. Daß er, der im übrigen auf Grundlage weniger Inschriften sogar Prozentstatistiken erstellt, jegliche Aussage zu deren chronologischer Verteilung verweigert, erscheint aber doch übertrieben.

⁵²⁸ Rockwell, *Private Baustiftungen*, 84. Seine "Aufnahmekriterien": "nur die der Stadt gemachten Zuwendungen ... die ... aus Privatmitteln erfolgten."(8). Beides scheint aber auch bei der Inschrift CIL 13, 3162 aus dem Jahre 238 erfüllt zu sein: Demnach hatte ein gewisser Sollemnus seinen Mitbürgern der *coloniae Lugdunum* testamentarisch Geld für den Bau und Unterhalt eines Bades (*balneum*) vermacht; s. Pflaum, *Marbre*, 16; noch Blagg, *Architectural Patronage*, 167ff., vermag aber darüberhinaus keine weiteren Ergänzungen zu Rockwells Liste anzuführen.

⁵²⁹ S. Jacques, *Privilège*, 719. Sein Auswahlprinzip: "tous les dons faits à une cité où à une collectivité intégrée à une cité, excluant seulement les dédicaces religieuses traduisant la piété personnelle et certains fondations funéraires très médiocres."

⁵³⁰ Zahlen nach Jacques, *Privilège*, 720.

⁵³¹ Ein Priester der Roma und des Augustus am Altar der Tres Galliae bei Lyon richtete Gladiatorenspiele beträchtlichen Umfangs aus: an vier aufeinanderfolgenden Tagen traten insgesamt 64 Paare gegeneinander an: CIL 13, 3162. S. dazu Pflaum, *Marbre*, 7ff.

⁵³² Jacques, *Privilège*, 720; in der von Struktur und Anzahl der datierbaren Euergesieinschriften her der Narbonensis verwandten Gallia Cisalpina reichen die Zeugnisse noch bis zur Mitte des 3. Jh.s.

⁵³³ S. dazu MacMullen, *Epigraphic Habit*, 245; konkret für eine spezielle Inschriftengattung s. Mrozek, *Munificentia*, 357, der für die Geld- und Naturalienverteilungen in Italien anhand von 95 genau datierbaren Inschriften feststellt, "daß genau in der Mitte des dritten Jahrhunderts der bisher ununterbrochene Strom des Inschriftenmaterials plötzlich versiegt." Vgl. ders., *Faenus*, 103.

tem Material wie Marmor oder Stein zu errichten, plötzlich einsetzt, ohne daß wir dieses Phänomen wirklich ursächlich erklären könnten, ist auch ihr plötzliches Verstummen nicht recht erklärlich.⁵³⁴

Ein Zufall der Überlieferungslage in Gallien? Dazu ist das Mißverhältnis zu anderen Provinzen m. E. zu kraß. Sieht man beispielsweise, welche relativ große Anzahl von Inschriften auch noch das spätantike Italien beizubringen vermag - vom Inschriftenreichtum Nordafrikas ganz zu schweigen -, kann das auch in der frühen und hohen Kaiserzeit vorhandene Ungleichgewicht zwischen Gallien auf der einen Seite, Italien und Nordafrika auf der anderen Seite nicht als ausreichende Erklärung - im Sinne einer in Gallien in absoluten Zahlen gemessen entsprechend spürbareren "Schrumpfrate" - angeführt werden. Vielmehr scheint schon die Zahl der ursprünglich aufgestellten Inschriften im spätantiken Gallien unverhältnismäßig stärker zurückgegangen zu sein als etwa in Italien.

Ist dann vielleicht ein Einstellungswandel dafür verantwortlich zu machen, der Gallien erfaßte, andere Provinzen aber nicht?

Zwar ist zuzugeben, daß beispielsweise unsere fast völlige Unkenntnis der städtischen Magistrate im Gallien des 4. und 5. Jh.s, die ebenfalls aus dem Mangel an Inschriften resultiert, ja nicht ernsthaft mit dem Untergang dieser Ämter selbst und damit der städtischen Verfassung überhaupt gleichgesetzt werden darf. Was nicht (mehr) erwähnt wird, kann doch (weiterhin) bestehen.

Aber darf diese Erklärung auch für den Euergetismus gelten? War das Phänomen des kaiserzeitlichen Euergetismus, nachdem dieses Medium einmal entwickelt worden war, nicht stärker an seine Verewigung durch Inschriften gebunden als die Bekleidung von Ämtern?

In jüngster Zeit ist es üblich geworden, den veränderten „epigraphic habit“ seit dem 3. Jh. seinerseits für einen bloßen Wechsel der Mode oder eine veränderte Mentalität zu erklären, die aber wenig oder nichts mit einer tiefgreifenden Änderung im tatsächlichen

⁵³⁴ Wenig überzeugend erscheint Kolbs Erklärung der "Spärlichkeit der Inschriften" im 3. und vor allem 4. Jh.: "Sie mag ihre Wurzeln großteils in einem Wandel der Wertordnung haben, nämlich in dem in dieser Zeit zu beobachtenden Zurücktreten des Individuums und seiner individuellen Leistung sowie des einzelnen Gemeinwesens gegenüber kollektiven und transzendentalen Mächten wie Staat, Kaiser und Gott... Auch wenn munizipaler Patriotismus und Euergetismus nicht zum Erliegen kamen, so wurden doch statt der persönlichen Leistung die Macht des Kaisertums und transzendentaler Kräfte stärker betont. In diese Bereiche flossen nunmehr auch in zunehmendem Maße die finanziellen Mittel." (Stadt, 201f.). Die beträchtlichen regionalen Unterschiede, die im 4. Jh. zu beobachten sind, etwa zwischen Gallien und Nordafrika, fallen bei dieser Betrachtungsweise unter den Tisch. Daß aber in Afrika die von Kolb verantwortlich gemachten Entwicklungen - z.B. zunehmendes Transzendenzbewußtsein - nicht mindestens ebenso wirksam gewesen wären wie in Gallien, läßt sich schwerlich behaupten. Die christliche Religion etwa, die nach Kolb ja auch einer der inschriftenfeindlichen Faktoren gewesen sein müßte, war im 4. Jh. in Afrika sicher mindestens genauso bedeutend wie in Gallien. Und vom "Zurücktreten des Individuums und seiner individuellen Leistung" kann - in diesem Zusammenhang jedenfalls - im 4. Jh., das eine immer weiter zunehmende Rangdifferenzierung und Titelflut weltlicher Amtsträger kennt und von Brown, Heiden, 59, deshalb zurecht als "Zeitalter der Ambition" (age of ambition) bezeichnet wird, keine Rede sein.

Stifterverhalten zu tun gehabt habe.⁵³⁵ Für diesen Mode- bzw. Mentalitätenwechsel freilich kann zugestandermaßen bislang keine rechte Erklärung angeboten werden. Eine solche aber erscheint nötig. Denn veränderte Moden oder Mentalitäten sind keine a-historischen Entitäten, gleichsam Naturereignisse, sondern ihrerseits mindestens zum Teil Ausdruck gesellschaftlicher Veränderungen - insofern ist mit diesem Etikett nichts gewonnen.⁵³⁶

Witschel erachtet es als charakteristisch für die „spätantike Inschriftenkultur“, daß sie „im wesentlichen aus Kaiserinschriften, Meilensteinen und einigen wenigen Ehreninschriften für Reichsbeamte sowie Bautituli bestand“.⁵³⁷ Andererseits macht er für das Blühen der Inschriftenkultur in der hohen Kaiserzeit „wahre Modewellen“ verantwortlich, bei denen „der Nachahmungseffekt eine große Rolle spielte“.⁵³⁸ Wenn aber die *imitatio imperatoris* einst für die Zunahme der Inschriftensetzung verantwortlich war, wie ist es dann zu erklären, daß zwar Kaiser und hohe Amtsträger des Reiches diese Gewohnheit beibehielten, nicht aber die städtischen Eliten (jedenfalls in weiten Teilen des Reiches)?⁵³⁹ Ferner ist bei solchen Phänomenen wohl zwischen dem „noch nicht“ und dem „nicht mehr“ zu unterscheiden: die Etablierung einer neuen gesellschaftlichen Gewohnheit erfordert sicherlich mehr Voraussetzungen als ihre spätere Beibehaltung - um so interessanter, wenn letzere nicht zu beobachten ist.

⁵³⁵ So, im Gefolge von Eck, dezidiert Witschel, *Krise*, 62ff., mit Aufarbeitung der Literatur und dem Fazit (84): „daß sich zwar sowohl bei der generellen Entwicklung des epigraphic habit als auch im äußeren Erscheinungsbild der Inschriften deutliche Symptome eines beschleunigten Wandels mentaler und kultureller Art nach der Mitte des 3. Jhs. ausmachen lassen, daraus aber nicht automatisch auf eine ebensolche Transformation der sozialen und wirtschaftlichen Grundstrukturen geschlossen werden darf. Was sich veränderte, war eben vor allem die äußere Form.“ Wenn er sich (62 Anm. 11) auf MacMullen beruft, „der bereits darauf hingewiesen hat, daß zwischen dem Vorhandensein gewisser Phänomene und ihrer inschriftlichen Überlieferung zu trennen ist“, hat das seine Richtigkeit - nur darf gefragt werden, ob nicht gerade für ein Phänomen wie den Euergetismus, der in besonderem Maße auf „public display“ angewiesen ist, ein solches Auseinanderklaffen mithin wenig wahrscheinlich ist. Auch der Hinweis auf veränderte Ausdrucks- oder Dokumentationsformen der euergetischen Kommunikation - so seien in späterer Zeit Akklamationen oder bildliche Darstellungen in den Villen der Aristokratie an die Stelle inschriftlicher Ehrung von Spielegebern getreten (144 Anm. 130) - bietet nur bedingt eine Erklärung. So erwähnt z. B. schon Plinius (nat. 35, 52) die Praxis, bildliche Darstellungen von Gladiatorenspielen, die mithin damals auch schon in Mode waren, öffentlich auszustellen - zusätzlich zu den öffentlich aufgestellten Inschriften. - Die konträre, m.E. überzeugendere Position bezieht Liebeschuetz, *Administration*, 162ff., der darin nicht bloß „a change of taste or fashion“, sondern „symptoms of a profound cultural change“ erkennt und diese mit gesellschaftlichen Entwicklungen in Zusammenhang bringt. Beobachtet er doch z. B. in einer anderen Quellengattung (Gesetze) - was die Überlieferungsdichte betrifft - ebenfalls mehrere unterschiedliche Phasen, die erstaunlich parallel zum Auf und Ab des „epigraphic habit“ verlaufen.

⁵³⁶ Deutlich wird die Aporie, in die dieser Erklärungsansatz führt, etwa bei Witschel, *Krise*, 67: „Verzerrend auf die Statistiken wirkt sich schließlich die Tätigkeit von Individuen aus, die aus persönlicher Ruhmsucht oder anderen Gründen besonders viele Inschriften setzen ließen, wie einige Statthalter des 4. Jhs.“

⁵³⁷ Witschel, *Krise*, 71.

⁵³⁸ Witschel, *Krise*, 62; zur Wichtigkeit des kaiserlichen Vorbildes s. auch 67.

⁵³⁹ Zumal dann, wenn man - wie Witschel selbst (67) - ansonsten z.B. eine direkte Korrelation zwischen den vielen Restaurierungs-Inschriften des 4. Jhs. und kaiserlichen Gesetzen, die eben dazu ermunterten, annimmt.

Doch halten wir uns mit Schlußfolgerungen *e silentio* zurück, bis wir die anderen Quellengattungen ausgeschöpft haben. Vielleicht ist dort ein - und sei es nur bescheidenes - Fort- oder Wiederaufleben des städtischen Euergetismus in der Spätantike zu erkennen. Dabei werden zunächst zwei wichtige Tätigkeitsbereiche des traditionellen Euergetismus untersucht, die am ehesten auch ohne inschriftliche Erwähnungen Spuren hinterlassen haben sollten: Bauten und Schauspiele. Erst aus dem dritten Viertel des 5. Jh.s stammt die Quelle, die wie keine andere einen detaillierten Einblick in die Lebensumstände in Gallien abseits der großen Staatsereignisse und Schlachten erlaubt: Die Briefsammlung des Sidonius Apollinaris. Anhand eines Vergleichs mit den *epistulae* Plinius des Jüngeren aus der euergetischen Blütezeit um das Jahr 100 n.Chr. wird noch einmal die Frage nach einer Kontinuität des traditionellen Euergetismus aufgerollt werden; daneben soll aber auch untersucht werden, ob sich gänzlich neue Formen finden und ob und inwieweit diese einen Ersatz für das bilden konnten, was hinter dem traditionellen Euergetismus stand: der Austausch zwischen den Bürgern der Stadtgemeinde.

In Ermangelung von Inschriften sind wir weitgehend auf archäologische Überreste und literarische Quellen angewiesen. Letztere zumindest sind für die Spätantike in reichem Maße vorhanden, verglichen jedenfalls mit der frühen und hohen Kaiserzeit, die diesbezüglich fast nichts zu bieten hat. Für das späte 3. und beginnende 4. Jh. gibt es zwei mögliche Indizien - archäologische und literarische - für ein Weiterleben des Euergetismus.

II.3.2 Bauten

II.3.2.1 Stadtmauern

Blagg, der die Formen der "architectural patronage" im Gallien des 3. Jh.s auszumachen sucht, plädiert dafür, im Mauerbau ein Äquivalent für Investitionen zu sehen, die bisher anderen öffentlichen Bauten zugute gekommen waren.⁵⁴⁰

Als Reaktion auf die Invasionen im 3. Viertel des 3. Jh.s wurden im Laufe weniger Jahrzehnte in nahezu 80 gallischen Städten Mauern errichtet, die meist nur einen kleinen Teil des bebauten und besiedelten Areals umschlossen.⁵⁴¹ Prinzipiell waren Stadtmauern sehr wohl als Gegenstand euergetischer Tätigkeit vorstellbar, wie ein Beispiel der frühen Kaiserzeit beweist: Ein Arzt, der es offensichtlich zu erstaunlichem Vermögen gebracht hatte, stiftete für die Stadtmauer seines Geburtsortes Marseille und weitere *moenia* die

⁵⁴⁰ Blagg, *Architectural Patronage*, 183.

⁵⁴¹ Butler, *Town Walls*, 25; Johnson, *Fortifications*, 113: "The evidence for the major period of construction falling within the range of 275-290 is hardly contradicted...".

exorbitante Summe von nahezu 10 Millionen Sesterzen.⁵⁴² Zu dieser Zeit waren Stadtmauern in Gebieten tiefsten Friedens noch keine Funktionsbauten, sondern sozusagen dekorative Schaustücke ohne jeden praktischen Wert und Zweck: Sie dienten nicht der Verteidigung, sondern zeigten den Status einer Stadt, ihre Stellung in der Hierarchie der Städte des Reiches an. Vorwiegend südgallische Städte, die kolonialen Rechtstatus besaßen, waren mit Mauern versehen, obwohl möglichen Angriffen weit weniger ausgesetzt als etwa die nordgallischen Städte nahe der Rheingrenze.⁵⁴³ Auch gehörten Stadtmauern zu den *res sacrae*, standen unter dem besonderen Schutz der Götter, und durften nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Kaisers errichtet werden - der im übrigen sogar ab und an selbst, als besondere Vergünstigung, einer Stadt eine Mauer oder ein repräsentatives Tor stiftete.⁵⁴⁴ Daher mochte die Errichtung einer Stadtmauer einem finanziell ungewöhnlich potenten städtischen Honoratioren als besonders ehrenvolles, da außergewöhnliches Objekt seiner Euergesie erscheinen.

Nun hatte sich die Situation im späten 3. Jh. sehr gewandelt. Mauern waren, angesichts der vielfältigen Bedrohungen (Germanen, Bagauden) in weiten Teilen Galliens ein dringendes Erfordernis. Sie mußten errichtet werden, unabhängig von zufälligen Launen euergetischer Spender.

Positive Belege für einen euergetisch finanzierten Stadtmauerbau oder auch nur für die Finanzierung aus der städtischen Kasse fehlen. Allerdings besagt das noch nicht viel, ist doch nur in einem Fall aus jener Zeit sicher, wer für die Errichtung einer Mauer verantwortlich zeichnete: Der Bau der Stadtmauer von Grenoble geht auf Diocletian und Maximianus zurück⁵⁴⁵, wie aus zwei Inschriften hervorgeht.

Der Mauerbau auf breiter Front scheint, besonders in den nordöstlichen Regionen Galliens, einigermaßen gleichzeitig eingesetzt zu haben. Es gab jeweils Gruppen von Städten - die meist zu derselben Provinz gehörten -, deren Mauern untereinander eine große Uniformität hinsichtlich ihres Mauerwerks aufwiesen.⁵⁴⁶ Und einige Mauern belgischer

⁵⁴² Plin. nat. 29, 5, 9.

⁵⁴³ Johnson, Fortifications, 11: "The possession of walls was a sign that a colony had a certain standing: it was the mark of the regularly founded city, and gave it a particularly religious and civil status."

⁵⁴⁴ So ließ Augustus, als er 16-13 v. Chr. in Gallien weilte, in Nîmes und Vienne auf seine Kosten monumentale Stadttore errichten; CIL 12, 3151 (Nîmes): ... *portas murosque col(oniae) dat*; ILGN 263 (Vienne): ... *[m]uros portas[q(ue)] [coloniae] dat*.

⁵⁴⁵ CIL 12, 2229a u. CIL 12, 2229b = ILS 620 u. ILS 620 a; vgl. Butler, Town Walls, 37 u. 43.

⁵⁴⁶ S. Johnson, City Walls, 215ff. und Fortifications, 82ff., v.a. 112ff.; in den letzten Jahren ist die Forschung skeptischer geworden, was die einheitliche Datierung vieler Stadtmauern in das letzte Viertel des 3. Jh.s und ihre Zuschreibung v.a. an Probus betrifft, die aus Pauschalangaben später und/oder wenig vertrauenswürdiger Quellen (v.a. H.A. Probus 13, 5ff.) deduziert wird; vgl. Christie, Defences, 489ff.; Witschel, Krise, 97 u. 321ff.; die konkreten Einwände betreffen bisher freilich vorrangig Aquitanien und damit Südwestgallien - also eine Region, die nicht unmittelbar gefährdet oder gar von den Einfällen der 270er Jahre betroffen war; auch hier sind aber zumindest zwei der von Garmy/Maurin, Enceintes, eingehender untersuchten vier Stadtmauern durchaus schon dem späten 3. Jh. zuzurechnen (nämlich Bordeaux und Périgueux, in Dax sind immerhin Vorarbeiten wie die Zerstörung einer Tempelanlage auf dem Forum - zur Spolienbeschaffung - bereits in dieser Zeit erfolgt; allein Bazas ist offensichtlich sogar erst im 5. Jh. ummauert worden; vgl. die von Christie, Defences, 491 vorgebrachten diskutierten Datierungsanhalte). In

Städte ähneln stark denen gleichzeitiger militärischer Festungsanlagen; die Armee wird sich also wohl an ihrer Errichtung beteiligt haben.⁵⁴⁷ Einiges spricht also für eine Koordination der Arbeiten auf überstädtischer, zumindest provinzieller Ebene. Wenigstens der Anstoß und die Planung des Mauerbaus werden von außen gekommen sein. Sicher werden, was Finanzierung und Arbeitseinsatz angeht, die betroffenen Städte selbst herangezogen worden sein. Und es mag auch Euergeten gegeben haben, die für diese Zwecke Geld aufbrachten. Aber der euergetisch-freiwillige Charakter eines solchen Beitrages war fraglich und dem ruhmreichen Einsatz des Arztes aus Marseille denkbar unähnlich. Hier ist eher von Liturgien zu sprechen. Positive Beweise für die Annahme, der städtische Mauerbau sei ein Tummelplatz für die gallischen Euergeten des ausgehenden 3. Jh.s gewesen, gibt es nicht. Initiative, Planung und Durchführung der Arbeiten scheinen oberhalb der städtischen Ebene koordiniert worden zu sein. Kaiserliche Beteiligung ist recht wahrscheinlich: angesichts der angespannten militärischen Lage waren viele der späten Soldatenkaiser nahe der bedrohten Rheingrenze aktiv. Während die frühkaiserzeitlichen Mauern nicht funktionalen Charakters waren, sondern den Status der Gemeinde demonstrierten, wurden in der Spätantike Verteidigungsbauten errichtet, die nicht nur die Gemeinde schützten, sondern vor allem auch den Interessen des Reiches dienten.⁵⁴⁸

II.3.2.2 Bautätigkeit in den Panegyrici Latini

Bautätigkeit in den gallischen Städten wird des öfteren in den Panegyrici Latini erwähnt.⁵⁴⁹ Diese sind eine Sammlung von Lobreden auf verschiedene Kaiser, von denen hier nur die sieben interessieren sollen, die zwischen 289 und 311 in Gallien gehalten worden sind.

Eine fällt aus dem Rahmen dieser "gallischen" Reden heraus. Zum einen kennen wir den Namen ihres Verfassers - Eumenes -, zum anderen handelt es sich bei seiner Rede strenggenommen gar nicht um einen Panegyrikos auf den Kaiser, sondern mehr um eine Stiftungsrede der Art, wie sie etwa Plinius bei Einweihung seiner Bibliothek in Como gehalten hatte.⁵⁵⁰ Eumenes, geboren in Autun, war, wie sein aus Athen stammender

der nördlich angrenzenden Provinz Lugdunensis Tertia wurden die meisten Städte anscheinend im ausgehenden 3. Jh. befestigt (vgl. die Artikel zu Tours, Rennes, Nantes, Vannes, Angers, in: Pietri/Biarne, Province de Tours), weshalb Biarne, a.a.O., 47, zur Ende des 3. Jh.s nicht mit einer Mauer versehenen Stadt Jublains ausdrücklich anmerkt: „fait exceptionell dans l'oeust.“

⁵⁴⁷ S. Johnson, City Walls, 220.

⁵⁴⁸ Freilich wurden einige Mauern erst nach Abklingen der massiven äußeren Bedrohung errichtet, z. B. in Bourges wohl um die Mitte des 4. Jh.s (Prevot, F., Bourges, in: Prevot/ Barral i Altet, Province de Bourges, 19); manche Städte der alten Narbonensis erhielten vermutlich sogar erst im 5. Jh. einen Befestigungsring, so etwa Nîmes und Narbonne, vgl. Heijmans, Topographie, 158f.

⁵⁴⁹ S. dazu Ziegler, K., s. v. Panegyrikos, in: KIP 4, 1975, 455-457; Mac Cormack, Tradition and Discontinuity, 30ff.

⁵⁵⁰ Ziegler, Panegyrikos, 457; Veyne, Brot und Spiele, 545 u. 686 Anm. 287.

Großvater, praktizierender und lehrender Rhetor, später vier Jahre lang *magister memoriae*, eine Art Geheimsekretär, in Diensten des Constantius Chlorus, bevor dieser ihn zum Leiter der traditionsreichen Rhetorenschule von Autun ernannte.⁵⁵¹ Die Gebäude dieser Schule waren anscheinend, ebenso wie weite Teile des sonstigen städtischen Ensembles, bei einer militärischen Auseinandersetzung Jahrzehnte zuvor schwer in Mitleidenschaft gezogen und bisher - wenn überhaupt - nur unzureichend wieder hergerichtet worden.

Um dem abzuhelpen, verkündet Eumenes nun, in Gegenwart des Provinzstatthalters, zu den nötigen Baumaßnahmen aus eigener Tasche beitragen zu wollen. Er werde dafür jeweils 300.000 Sesterzen aus seinen (Ruhe-)Bezügen als ehemaliger Sekretär des Kaisers bzw. von seinem Gehalt als Leiter der neu gestifteten Schule beisteuern, eine recht umfängliche Spende⁵⁵², die freilich stark durch sehr konkreten Eigennutz motiviert erscheint - schließlich ist Eumenes in seiner künftigen Tätigkeit ja auf die zu errichtenden Schulgebäude unmittelbar angewiesen.

Im übrigen lassen sich m. W. aus literarischen Quellen keine weiteren Belege für städtische Bauten anführen, die von einem privaten Euergeten finanziert oder wenigstens auf Initiative der Stadtverwaltung hin aus städtischen Mitteln errichtet wurden.

Zudem zeigt schon die Eumenesrede selbst deutlich - bei allen Abstrichen wegen ihrer gattungsbedingten Tendenz⁵⁵³ -, daß die kaiserliche Initiative entscheidendes Movens war, damit in dieser Zeit in den gallischen Städten noch in großem Maßstab gebaut wurde.⁵⁵⁴ Eumenes berichtet, Autun habe den Kaisern nicht nur die Wiedererrichtung von Tempeln und öffentlichen Gebäuden, sondern sogar von privaten Wohnhäusern zu verdanken.⁵⁵⁵ Dazu wurden auch Fachkräfte aus Übersee, d.h. wohl aus Britannien, wo Constantius sich zuvor aufgehalten hatte, herangezogen. Eumenes erwähnt den Arbeitseinsatz von Legionären, die die unterbrochene Wasserzufuhr - also wohl einen Aquädukt? - wieder instandsetzten.⁵⁵⁶

In einem weiteren gallischen Panegyrikos werden umfangreiche Bauten als Ausfluß kaiserlicher Freigebigkeit bezeichnet. In Trier ist, so der anonyme Verfasser einer Lobrede auf Constantin, dessen *liberalitas* die Restaurierung öffentlicher Gebäude und Tempel zu verdanken.⁵⁵⁷ Ferner werden ihm neue Bauten, "wahrhaft königliche Werke" (*opera regia*) zugeschrieben, so ein Circus Maximus, selbst dem römischen nicht nachstehend,

⁵⁵¹ S. Galletiers Einleitung zu seiner Edition der Paneg. (103ff.).

⁵⁵² Galletier, Paneg., 106.

⁵⁵³ S. dazu Witschel, Krise, 31f.

⁵⁵⁴ Generell zum Kaiser als Mäzen der Städte: Veyne, Brot und Spiele, 543-549 u. 687.

⁵⁵⁵ Paneg. 5, 4: *Itaque maximus pecunias et totum, si res poscat, aerarium nont emplis modo ac locis publicis reficiendis, sed etiam privatis domibus indulgent.* Diese kaiserlichen Maßnahmen zugunsten Autuns werden übrigens auch in einem anderen Panegyrikos erwähnt: Paneg. 4, 21.

⁵⁵⁶ Paneg. 5, 4 (über die legiones): *resides aquas et novos amnes veluti aridis fessae urbis visceribus infundant.*

⁵⁵⁷ Paneg. 7, 22, 4: *loca publica et templa pulcherrima tua liberalitate reparentur.*

Basiliken, eine Forumsanlage und ein "Justizpalast" (*sedes iustitiae*).⁵⁵⁸ Ganz allgemein sieht der Redner die in einer Stadt anwesenden Kaiser als Garanten für deren Sicherheit und Munifizienz an⁵⁵⁹: kaiserliche *praesentia* hinterläßt ihre Spuren in Gestalt von Bauten.⁵⁶⁰

Freilich haben wir keinen Grund, alles für bare Münze zu nehmen, was uns der Panegyriker berichtet. So gibt es etwa Hinweise darauf, daß zumindest der Circusbau in Trier schon auf Constantins Vater, Constantius Chlorus, zurückgeht.⁵⁶¹

Archäologische Überreste und z.T. sogar Inschriften - angesichts ihrer notorischen Seltenheit im spätantiken Gallien alles andere als eine Selbstverständlichkeit - bestätigen indessen das Bild kaiserlicher Freigebigkeit gegenüber den gallischen Städten, das aus den Panegyrici zu gewinnen war.

Reims hatte, ausweislich einer Inschrift, Constantin dem Großen (neue) Thermen zu verdanken, von denen allerdings keine archäologischen Überreste erhalten geblieben sind.⁵⁶² Auch Metz erfuhr anscheinend kaiserliche Gunst. Die dortige spätantike Basilika ähnelt sehr der von Trier, nur in kleinerem Maßstab, und hatte daher wohl ebenfalls Constantin als Bauherr.⁵⁶³ Entsprechendes gilt vermutlich vom Metzger Amphitheater, das wohl zur gleichen Zeit wie die Basilika entstand.

Auch im Süden Galliens hinterließ der kaiserliche Euergetismus seine architektonischen Spuren. In Arles, das unter Constantin zur Provinzhauptstadt und zeitweiligen Kaiserresidenz mit Münzstätte und Kasse und damit zu einer bedeutenden Stadt aufstieg, wurden während seiner Regierungszeit - wie in Trier und Metz - große Bäder errichtet.⁵⁶⁴ Dürfen wir daher nicht auch die gleichzeitig errichteten Erweiterungsbauten am Kryptoportikus nördlich des Forums diesem Kaiser zuschreiben, ohne daß uns eine Bauinschrift darüber Aufschluß böte und somit eine andere Finanzierungsquelle strenggenommen nicht ausgeschlossen werden kann? Später kam, ebenfalls nördlich des Forums, noch ein weiteres Monument hinzu, das aufgrund einer bronzenen Bauinschrift in die Zeit Constantins II. zu datieren ist.⁵⁶⁵

Der fragmentarische Charakter unserer Überlieferung soll nicht verkannt werden. Ist es aber wirklich nur Zufall, daß aus der Blütezeit des Euergetismus, soweit er sich eben in

⁵⁵⁸ Paneg. 7, 22, 5.

⁵⁵⁹ Paneg. 7, 8, 1.

⁵⁶⁰ Paneg. 7, 22, 5 (nach Auflistung der oben angeführten Bauwerke): *Quae certe omnia sunt praesentiae tuae munera.*

⁵⁶¹ So Wightman, *Gallia Belgica*, 236 unter Verweis auf die Ehreninschrift CIL 13, 3672 einer Säulenkonsole für Constantius Chlorus; Humphrey, *Circuses*, 688 Anm. 37, meldet leise Zweifel an, ob diese wirklich zu einem Bauteil (Box oder Gallerie) im Circus gehörte, wie vermutet wurde.

⁵⁶² CIL 13, 3255: *Imp. Caesar Flav. Constantinus Max. Aug. ... thermas fisci sui sumptu ... civitati suae Remorum pro solita liberalitate largitus est*; vgl. Wightman, *Gallia Belgica*, 237.

⁵⁶³ Wightman, *Gallia Belgica*, 237.

⁵⁶⁴ Rivet, *Gallia Narbonensis*, 103 u. 194; Loseby, *Arles*, 50f. u. 55f.; Heijmans, *Topographie*, 147ff. mit weiterer Literatur

⁵⁶⁵ CIL 12, 668 u. AE 1952, 37.

den erhaltenen Inschriften niederschlägt, in den *Tres Galliae* vor der Spätantike bestenfalls eine Baustiftung bekannt ist, die auf den Kaiser oder einen seiner Repräsentanten zurückgeht, aus der Spätantike jedoch zumindest ebenfalls eine - und das, obwohl der spätantiken Baueuergerie Constantins d.Gr. wohl keine Spenden städtischer Honoratioren oder sonstiger Personen oder Kollektive mehr an die Seite zu stellen sind?⁵⁶⁶

Nun ist nicht zu leugnen, daß sicher nur wenige gallische Städte von der kaiserlichen Großzügigkeit profitieren konnten: Alle genannten Städte sind wohl von Kaisern besucht worden⁵⁶⁷, sie lagen nahe der oftmals kaiserliche Feldzüge erfordernden, bedrohten Rheingrenze bzw. auf dem Weg dahin, haben also die kaiserliche *praesentia* erfahren, die die Panegyriker als mit euergetischen Maßnahmen verbunden darstellten und beschworen; einige waren (Trier) bzw. wurden nun (Arles) kaiserliche Residenzstädte, andere waren bedeutende Zentren der hohen Verwaltungsfunktionäre (Reims).

Wightmans auf die Belgica gemünzte Feststellung scheint auch für andere gallische Provinzen Gültigkeit beanspruchen zu können: "It is a sign of the age that public buildings were now financed not by local notables vying with one another to adorn their city but by successful appeals, often through oratory, to the highest authority."⁵⁶⁸

II.3.2.3 Der Codex Theodosianus. Vergleich mit Nordafrika und Italien

Die Bautätigkeit in den Städten war sowohl ein wichtiger Tätigkeitsbereich der Munizipalverwaltung, als auch bevorzugter Gegenstand des Euergetismus der Honoratioren. Insofern verwundert es nicht, daß auch die kaiserliche Gesetzgebung in diesem Bereich tätig wurde. Es ist zu untersuchen, inwieweit die spätantike Gesetzgebung, allein und in Kombination mit Informationen aus inschriftenreichen Provinzen wie Nordafrika und Italien, etwas Licht in das Dunkel bringen kann, das die städtische Bautätigkeit und vor allem den Baueuergetismus städtischer Honoratioren im spätantiken Gallien umgibt.

Der Codex Theodosianus

Der Titel "*de operibus publicis*"⁵⁶⁹ des Codex Theodosianus umfaßt immerhin 53 Bestimmungen. Folgende Punkte fallen bei einer Durchsicht der die Provinzstädte betreffenden Verfügungen auf:

1. Zielgruppe der meisten Erlasse sind die Provinzstatthalter, die anscheinend weitgehend die Kontrolle über die öffentliche Bautätigkeit in den Städten gewonnen haben -

⁵⁶⁶ S. die nach Euergeten aufgeschlüsselte Tabelle bei Frezouls, *Evergétisme*, 32.

⁵⁶⁷ Das ergibt sich teilweise direkt aus den im Codex Theodosianus angegebenen Promulgationsorten kaiserlicher Gesetze! S. Duvals Zusammenstellung der sich daraus ergebenden gallischen Aufenthaltsorte der Kaiser (La Gaule, 751).

⁵⁶⁸ Wightman, *Gallia Belgica*, 237.

⁵⁶⁹ CTh 15, 1.

und damit wohl auch beträchtliche Verfügungsgewalt über die städtische Kasse, zumindest aber über die Verwendung ihrer Gelder.⁵⁷⁰ Wiederholt werden sie ermahnt, alte, baufällig gewordene Gebäude zu restaurieren, statt neue Bauten in Angriff zu nehmen.⁵⁷¹ Falls es aber schon neue Bauten sein mußten, sollten sie doch zumindest Nutzbauten wie staatliche Lagerhallen und Ställe errichten und zudem deutlich weniger für solche neuen Projekte verwenden als für unbedingt zu leistende Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.⁵⁷² Das Verlangen der Statthalter nach Ruhm⁵⁷³, das der Gesetzgeber selbst als bestimmend für das Handeln der Statthalter ansah und das durch Neubauten besser zu verwirklichen war, war aber anscheinend übermächtig. So mußte es der Kaiser sogar unter Strafe stellen, daß Statthalter den eigenen Namen anstelle des kaiserlichen auf fertiggestellte öffentliche Bauten setzen ließen.⁵⁷⁴ Dieses Delikt wurde dem Hochverrat gleichgestellt. Zudem scheint manch ein Statthalter die Hauptstadt seiner Provinz mit Statuen, Marmorarbeiten oder Säulen geschmückt zu haben, die er den Bauten kleinerer Städte entwendet hatte.⁵⁷⁵

2. Die städtischen Institutionen treten völlig hinter dem Statthalter zurück. Im Zusammenhang mit Neubauten werden sie nicht einmal erwähnt. Wo sie genannt werden, geht es zum einen um den Unterhalt bzw. die Restaurierung bereits vorhandener Bausubstanz, zum anderen um die Sicherstellung der dafür notwendigen Gelder.⁵⁷⁶ Einmal wird dem Rat der Stadt Strafe angedroht, falls sie Statthalter oder andere hohe staatliche Funktionsträger nicht daran hinderten, den Bauschmuck noch völlig intakter öffentlicher Bauten anzutasten.⁵⁷⁷

3. Euergetische Bautätigkeit im eigentlichen Sinn, vor allem von städtischen Honoratioren aus deren eigenen Mitteln finanziert, spielt im Codex Theodosianus keine Rolle. Ein einziges Gesetz von 390 scheint dieses Thema zu behandeln: Wer es unternommen hat "mehr kühn als weise" in einer Stadt ein neues öffentliches Gebäude zu errichten, muß dieses Unternehmen auch aus eigenen Mitteln finanzieren und zum Abschluß bringen.⁵⁷⁸

Lepelley⁵⁷⁹ führt dieses Gesetz als Zeugnis für privaten Euergetismus ins Feld. Die folgenden Bestimmungen dieses Edikts lassen aber zweifeln, ob es nicht auch hier um Baumaßnahmen staatlicher Amtsträger geht, die keineswegs eigene Mittel dafür aufzuwenden gedachten. Denn warum müßte bei privaten Euergetien eigens darauf insistiert

⁵⁷⁰ Jones, LRE, 758 zu CTh 15, 1: "... it is almost always assumed that the provincial governor is responsible."

⁵⁷¹ CTh 15, 1, 2; 3; 15; 16; 17; 31.

⁵⁷² CTh 15, 1, 16; 17; 20; 21; 37.

⁵⁷³ CTh 15, 1, 20 (*fama et laudes*).

⁵⁷⁴ CTh 15, 13, 31.

⁵⁷⁵ CTh 15, 1, 14; 37.

⁵⁷⁶ CTh 15, 1, 33; 34.

⁵⁷⁷ CTh 15, 1, 37.

⁵⁷⁸ CTh 15, 1, 28: *si quis novum opus in qualibet civitate sustollere audacius quam consultius molietur, de proprio se conlaturum sumptus et perfecturum quod coeperit noscat.*

⁵⁷⁹ Lepelley, Cités, 64.

werden, daß sie aus Privatmitteln, nicht aus staatlichen Mitteln aufgebracht werden müssen? Allem Anschein nach hatte der fremdfinanzierte „Euergetismus“ der Statthalter die vorwiegend aus eigenen Mitteln bestrittene Stiftertätigkeit der städtischen Honoratioren weitgehend verdrängt oder gar ersetzt.

Der Unterschied zur hohen Kaiserzeit ist mithin enorm. Probleme, die aus euergetisch motivierten Bauversprechen städtischer Honoratioren resultierten - konkret: die fehlende Bereitschaft bzw. Fähigkeit mancher Euergeten, solche Versprechungen auch einzuhalten - nahmen damals in der Gesetzgebung, soweit sie uns in den Digesten faßbar ist, ungleich größeren Raum ein.⁵⁸⁰ Dies bestätigt, wenn auch gleichsam auf indirekt-negative Weise, die Bedeutung euergetischer Bautätigkeit, von der die Inschriften jener Zeit ja so überreiches Zeugnis geben. Feine Differenzierungen wurden vorgenommen. So wurde zwischen bloßen Versprechungen (*pollicitationes*) und solchen unterschieden, die um der Bekleidung eines Amtes willen (*ob honorem*) unternommen wurden. Nichts dergleichen in der Spätantike. Anscheinend bedurfte es entsprechender Regelungen nicht mehr.

Drei Gesetze scheinen sich konkret auf die Zustände in Gallien zu beziehen - selbst wenn sie prinzipiell, wie alle Bestimmungen des Codex, allgemeine, reichsweite Gültigkeit beanspruchten. Denn sie sind an den Prätorianerpräfekten von Gallien adressiert. In einer Verfügung von 374 werden die Statthalter der Provinzen angehalten, falls sie es in irgendeiner Stadt für nötig erachteten, öffentliche Bauten zu beginnen, diese unverzüglich in Angriff zu nehmen.⁵⁸¹ Falls die *res publica* der betreffenden *civitas* aus dem der Stadt zustehenden Drittel des städtischen Steueraufkommens die anfallenden Kosten nicht vollständig bestreiten kann, sollen die Statthalter den fehlenden Betrag dem Steuerr Drittel anderer Städte entnehmen dürfen.

Ist es zulässig, diesen Erlaß mit einem anderen, an den Prätorianerpräfekten von Italien und Illyrien (und Afrika?) gerichteten, zu konfrontieren, in dem die Städte selbst - allerdings nur die bedeutenderen und im Hinblick auf Erneuerungsarbeiten, nicht auf neue Bauprojekte - als aktiv handelnd vorgestellt werden?⁵⁸² In diesem Edikt wurde folgendes verfügt: Falls die Erneuerungsarbeiten mehr Geld erfordern, als die Städte aus ihren

⁵⁸⁰ Auch bei Plinius d. J., im 10. Buch der *epistulae*, seinem berühmten Briefwechsel mit Trajan, spielen diese Probleme eine herausragende Rolle. Da wir aber keine entsprechende Quelle - die uns einen längeren, mehrfachen Austausch zwischen Statthalter und Zentrale zeigt - für die Spätantike besitzen, sollte man beim Vergleich zwischen Kaiserzeit und Spätantike auf diese Informationen verzichten. Doch beschäftigen sich neben den Pliniusstellen immerhin noch mindestens 10 der von Jacques, *Privilège*, 766ff., zusammengestellten Euergesiesetze der Hohen Kaiserzeit mit dem Problem der Bauversprechen und ihrer Einhaltung. Nr. 1, 14, 15, 16, 21, 27, 36, 37, 43, 55 = Dig. 50, 12, 14 (Pomponius); 50, 12, 8 (Ulpianus, Lib. III de officio consulis); 50, 12, 13 (Papirius Iustus, Lib. II de constitutionibus); 50, 12, 7 (Paulus, Lib. I de officio proconsulis); 50, 12, 1 § 5; 50, 12, 6 § 1 (Ulpianus, Lib. V de officio proconsulis); 50, 12, 12 § 1 (Modestinus, Lib. XI pandectarum); 50, 12, 3 (Ulpianus, Lib. IV disp.); 50, 4, 16 § 1 ("Paulus", Lib. I sententiarum).

⁵⁸¹ CTh 15, 1, 18.

⁵⁸² CTh 15, 1, 26 (390).

eigenen Mitteln aufbringen können, dürfen sie die zusätzlich benötigten Gelder aus der Kasse kleinerer Städte entnehmen. Darf man daraus schließen, daß die Statthalter in Gallien eine noch dominantere Rolle in der städtischen Bautätigkeit spielten als in anderen Gebieten des Reiches? Dafür scheint auch ein Gesetz aus dem Jahr 398 zu sprechen.⁵⁸³ Es verbietet den Statthaltern, ohne Konsultation des Kaisers irgendwelche Neubauten zu beginnen - mit Ausnahme von staatlichen Lagerhäusern oder Ställen, zu deren Bau ermuntert wird - oder noch funktionsfähige Bauten ihres Schmuckes zu entkleiden sowie diesen an einen anderen Ort - wohl die statthalterliche Residenzstadt - zu überführen. Die im Übertretungsfall vorgesehene Strafe von drei Pfund Gold soll auch die "*ordines civitatum*" ereilen, wenn sie den Bauschmuck ihrer Vaterstädte nicht gegen solche Angriffe zu verteidigen wissen.

Freilich findet sich ein Zeugnis, das zum Bild der gänzlich hilflos-inaktiven Stadt und ihres *ordo* nicht ganz paßt: Im Jahr 395 versuchten die Kaiser gleichermaßen dafür Sorge zu tragen, daß die Provinzialen nicht zu sehr durch Superindiktionen, also außerordentliche Steuern, belastet werden wie dafür, daß öffentliche Bauten nicht aufgrund ihres Alters zusammenstürzten.⁵⁸⁴ Sie gestatteten den *ordines civitatum* aber nicht, für die Restaurierung öffentlicher Bauten mehr als ein Drittel der regulären Steuern zu verwenden. In eine positive Aussage gewendet impliziert dies, daß in Gallien der Dekurionerrat immerhin noch Restaurationsarbeiten eigenständig durchführte - ganz im Sinne von CTh 15, 1, 26 - und in diesem Fall der Statthalter seine Finger nicht im Spiel hatte.

Die drei gallischen Gesetze sind daher wohl, für sich allein genommen, nicht übermäßig aussagekräftig.

Und für Gallien ist es nicht möglich, die Richtigkeit des aus dem Codex Theodosianus gewonnenen Bildes anhand inschriftlicher Quellen zu überprüfen. Daher erscheint ein Blick auf die Situation in Nordafrika und Italien nützlich.

Nordafrika, Italien und die Lage in Gallien

Die Bautätigkeit in den nordafrikanischen Städten wurde weitgehend aus der städtischen Kasse finanziert. In diesem Bereich scheint es verstärkt zu Eingriffen des Statthalters gekommen zu sein. Die Bauinschriften bestätigen nämlich weitgehend das aus dem Codex Theodosianus gewonnene Bild: Im allgemeinen trugen sie nun den Namen des amtierenden Statthalters an erster Stelle. Auch Lepelley muß zugestehen, daß die Statthalter in diesem Punkt überragenden Einfluß erlangt haben.⁵⁸⁵

Immerhin aber vermochte dies in Nordafrika den privaten Bauergetismus nicht zum Erliegen zu bringen. Diesen gab es bis zum völligen Versiegen der Nachrichten, wenn auch sein Anteil am Gesamtbauvolumen, sofern das erhaltene Inschriftenmaterial für

⁵⁸³ CTh 15, 1, 37.

⁵⁸⁴ CTh 15, 1, 33.

⁵⁸⁵ Lepelley, Cités, 61: "une stricte tutelle sur l'administration municipale."

prozentuale Aussagen ausreicht, tendenziell wohl abnahm: Betrug er unter Diocletian noch ein Drittel, so ging er in der Zeit von 361-375 auf knapp ein Viertel zurück.⁵⁸⁶ Dennoch: Für Nordafrika sind in beträchtlichem Umfang euergetische Inschriften des 4. und auch noch des 5. Jh.s erhalten, die Lepelley ausgewertet hat. Sie bieten ein im wesentlichen unverändertes Bild des Euergetismus im allgemeinen und der euergetischen Bautätigkeit in den Städten im besonderen, allerdings auf reduziertem Niveau. Alle möglichen Spielarten von Euergesien (*ludi, epula, distributiones, sportulae*, Bau von Thermen, Säulenhallen etc.) werden erwähnt, in einem solchen Ausmaß, daß sie nicht als bloße rudimentäre Ausläufer einer früheren Blüte angesehen werden können. Dabei gab es keinen gleichmäßigen Spendenfluß: Zwischen 305 und 361 klafft eine große Lücke. Die Epoche Constantins d.Gr. und seiner Söhne bedeutete anscheinend eine Periode vorübergehender Inaktivität. Für die Jahre 305-324 und 350-361 sind gar keine Euergesien bezeugt, für den dazwischenliegenden Zeitraum ganze vier.⁵⁸⁷ Was auch dieses vorübergehende Erlahmen der Spendentätigkeit verursacht haben mag - Lepelley macht die zu dieser Zeit besonders drückenden Abgaben an und den teil- und zeitweisen Einzug städtischer Besitzungen durch den Fiskus dafür verantwortlich -: Die Wiederaufnahme des Euergetismus nach 361 zeigt deutlich, daß auch längere Schwächephasen vorkommen können, ohne daß sie notwendig auf ein Erlahmen des Spendergeistes oder gar grundlegend veränderte Einstellungen der Honoratioren zu ihren Städten zurückgeführt werden müssen.⁵⁸⁸ Erst mit dem Vandaleneinfall von 429 kommt die traditionelle euergetische Tätigkeit weitestgehend zum Erliegen.

Noch wichtiger ist, daß anscheinend auch der Zusammenhang zwischen Euergetismus, Statusgewinn und der Bekleidung von Ämtern gewahrt blieb. Sowohl als Basis innerstädtischen Aufstiegs wie auch einer (anschließenden) Karriere im Staatsdienst scheinen euergetische Leistungen erbracht worden zu sein. Immerhin noch 6 spätantike Bauinschriften zeigen explizit Spendenversprechen *ob honorem* an, weitere vier legen einen solchen Zusammenhang zumindest nahe.⁵⁸⁹ Diese Spenden wurden überwiegend in Verbindung mit dem Duumvirat getätigt, also dem höchsten der traditionellen städtischen Ämter.

Was den Charakter der Bautätigkeit anlangt, scheinen die ständigen Ermahnungen des Gesetzgebers, der Restaurierung und Reparatur alter Bausubstanz den Vorrang gegenüber neuen Projekten einzuräumen, auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Gemäß den Inschriften betrug das Verhältnis zwischen Neubauten und Reparaturen bei den aus städtischen Geldern errichteten Bauten im spätantiken Afrika etwa 1:3. Auch bei den

⁵⁸⁶ Lepelley, Cités, 314.

⁵⁸⁷ Lepelley, Cités, 314.

⁵⁸⁸ Lepelley, Cités, 70ff. u. 316.

⁵⁸⁹ S. die Auflistung bei Lepelley, Cités, 315; das letzte datierbare Beispiel stammt spätestens aus dem Jahre 383.

Bauspenden städtischer Honoratioren ist ein deutliches Übergewicht der Instandsetzung und Restaurierung bestehender Bauten festzustellen.⁵⁹⁰

Vor allem drei Erkenntnisse aus dem afrikanischen Raum sind für unsere Fragestellung von Belang:

1. Auch längere Phasen ohne nennenswerte nachweisbare Spendentätigkeit müssen nicht zwangsläufig auf das Ende euergetischer Gesinnung oder gar den Zusammenbruch des dahinterstehenden städtischen Systems zurückzuführen sein.
2. Zumindest in einer Region, die keinen Invasionen oder größeren Revolten ausgesetzt war, hat sich der von städtischen Honoratioren getragene Euergetismus als wichtiges Phänomen der kaiserzeitlichen Stadt womöglich solange gehalten, bis die römische Herrschaft dort zusammenbrach.
3. Daß der Codex Theodosianus, anders als die Digesten, keine Regelungen kannte, die sich mit aus euergetischen Versprechungen resultierenden Problemen beschäftigte, schien glaubhafter auf das inzwischen erfolgte Versiegen dieses Euergetismus selbst als auf dessen problemloses Funktionieren zurückzuführen zu sein. Doch das afrikanische Beispiel läßt diese Schlußfolgerung wieder fragwürdig erscheinen. Daß sich der Codex Theodosianus über den privaten oder mit der Bekleidung städtischer Ämter verbundenen Euergetismus ausschweigt, kann nicht als *argumentum e silentio* für dessen Verschwinden etwa in Gallien angeführt werden.

Ein deutlich anderes Bild ergibt sich für Italien. Ward-Perkins hat auf Grundlage der Inschriften für Nord- und Mittelitalien schon für das Ende des 4. Jh.s das weitgehende Versiegen dessen, was er "patronage for buildings" nennt, herausgearbeitet⁵⁹¹ und dabei zwischen fünf verschiedenen Gruppen von Bauherren unterschieden:

1. Städtische Magistrate⁵⁹²

Diese Form des Euergetismus scheint schon im 4. Jh. nicht mehr vorgekommen zu sein. Ward-Perkins führt jedenfalls kein Beispiel dafür an.

2. "Privatpersonen"

Darunter faßt Ward-Perkins auch Magistrate, deren Spende in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einem Amt stand. Ein Beispiel hierfür ist Mitte des 4. Jh.s die Restauration und bauliche Ergänzung der Thermen von Otricoli durch zwei Euergeten, die bereits alle städtischen Ämter innegehabt hatten.⁵⁹³ Aber meist traten nun Personen in Erscheinung, die ihr Rang und ihre Funktion im Staatsdienst über den Rahmen der Stadt

⁵⁹⁰ Lepelley, *Cités*, 314.

⁵⁹¹ Gegen Jacques, *Privilege*, 763, der - mit Nordafrika vergleichend - meint: "au vu de l'ensemble de la documentation, la meme impression se dégage pour l'Italie de l'époque tardive."

⁵⁹² Insoweit die Euergesie erkennbar mit der Bekleidung ihres Amtes verbunden war, also etwa auf ein Bauversprechen *ob honorem* zurückging.

⁵⁹³ ILS 5696 (= CIL 11, 4095); vgl. auch ILS 5697 (= CIL 11, 4097).

hinaushob.⁵⁹⁴ Dazu paßt gut, daß Bauspenden dieser Art im wesentlichen auf Kampanien und Samnium beschränkt blieben. Hier, in der Nähe Roms, hatten viele Senatoren Besitzungen. Was lag näher, als daß sie, Bannerträger und Hort aller Tradition, wie an der Religion ihrer Vorfahren, so auch an der Munifizienz gegenüber ihren Heimatstädten länger festhielten als andere? Aber auch ihr Engagement fand Anfang des 5. Jh.s ein Ende.

Mit dazu mag beigetragen haben, daß der Statthalter, obwohl er mit der Finanzierung solcher Bauten nichts zu tun hatte, dennoch das Prestige eines Stifters zu erwerben versuchte: In einer Inschrift aus Saepinum beispielsweise steht der Statthalter an erster Stelle und erscheint als treibende Kraft, obwohl der erst nach ihm aufgeführte Patronus der Stadt den Bau bezahlt hatte.⁵⁹⁵

3. Die städtische Kasse

Die Stadtverwaltung hat - soweit die Inschriften erkennen lassen - aus ihren Geldern bereits im 4. Jh. keine größeren Baumaßnahmen mehr finanziert.⁵⁹⁶ Initiativ tätig wurde sie nur noch bei der - das ganze 4. Jh. hindurch verbürgten - Aufstellung von Ehrenstatuen für Kaiser, Statthalter und mächtige Patroni. Auch diese Aktivität hört allerdings Anfang des 5. Jh.s auf. Daneben werden freilich der Unterhalt der vorhandenen Bauten und kleinere Reparaturen weiterhin in der Obhut der Städte selbst verblieben sein, ohne daß dies in den Inschriften seinen Niederschlag gefunden hätte.

4. Statthalter

Der Statthalter scheint der Hauptverantwortliche dafür zu sein, daß die von den Städten selbst initiierte Bautätigkeit zum Erliegen kam. Eine beträchtliche Anzahl von Inschriften erwähnt bis zum Anfang des 5. Jh.s größere Bauprojekte, die auf seine Anordnung hin durchgeführt wurden.⁵⁹⁷

Früher waren Statthalter dagegen als Bauherren nicht nennenswert in Erscheinung getreten. So liegt die Vermutung nahe, er habe nun seine Projekte aus den den Städten noch verbliebenen Einkünften finanziert, die - wie der Codex Theodosianus andeutet - weitgehend unter seine Kontrolle gekommen waren.

5. Kaiser und Zentralregierung

Auch die spätantiken Kaiser leisteten ihren Beitrag zur Bautätigkeit in den italischen Städten, in gewissem Umfang sogar über den Anfang des 5. Jh.s hinaus - dann allerdings weitgehend auf zur Verteidigung notwendige Arbeiten wie Stadtmauern beschränkt -, als die anderen Bauherren praktisch völlig ausgefallen waren.⁵⁹⁸ Freilich

⁵⁹⁴ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 27.

⁵⁹⁵ CIL 9, 2447 (laut PLRE I, Maximus 35 um 352/7): *Fabius Maximus v(ir) c(larissimus) re[c]tor provinciae, ... restituit; curante Noratio Consta[n]te patrono, sumtu proprio (sic!)*; vgl. dazu Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 21 mit Anm. 19, der noch weitere Inschriften gleicher Art anführt.

⁵⁹⁶ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 24: "There are, to the best of my knowledge, no fourth-century or later inscriptions recording work carried out at the initiative of a town administration more than the erection or re-erection of statues."

⁵⁹⁷ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 24ff.

⁵⁹⁸ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 28f.

konzentrierte sich ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf die Haupt- und Residenzstädte wie Rom, Mailand oder Ravenna. Zwar sind im vergangenen Jahrzehnt auch in einer weniger bedeutenden Stadt wie Aquileia spätantike Bauinschriften gefunden worden; doch was die Träger dieser Aktivität angeht, bestätigen sie nur das von Ward-Perkins entworfene Bild.⁵⁹⁹

Kurz zusammengefaßt: Der (Bau-)Euergetismus städtischer Magistrate kommt sehr früh zum Erliegen, ist im 4. Jh. bereits praktisch verschwunden. Das gleiche gilt für die von der Stadtverwaltung getragene Bautätigkeit größeren Stils. Private Euergeten überstädtischen Ranges treten ebenfalls nicht sonderlich in Erscheinung; Statthalter und Kaiser bleiben am längsten aktiv, füllen aber nicht annähernd das entstandene Vakuum.

Was folgt nun aus dem Beispiel Italiens für Gallien?

1) In Italien scheint im 4. Jh. - bei soliderer Quellenbasis - mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung eine ähnliche Entwicklung der Munifizienz städtischer Honoratioren zu beobachten sein, wie sie für Gallien ausgemacht werden konnte. Berücksichtigt man etwa die strukturelle Ähnlichkeit der Narbonensis und Oberitaliens, bedeutet der italische Befund eine indirekte Bestätigung. Hier gab es keine vorübergehenden Pausen des traditionellen städtischen Baueuergetismus; vielmehr ist sein Ende zu konstatieren.

2) Zweifel, ob das Versiegen von euergetischen Bauinschriften mit dem Verschwinden euergetischer Bautätigkeit gleichzusetzen ist, können auf der Grundlage des italischen Materials wohl verringert werden. Aus den Weihinschriften restaurierter oder renovierter Bauten ergibt sich, daß selbst in diesem, verglichen mit einem Neubau wesentlich weniger prestigeträchtigen Fall, die Spender daran interessiert waren, ihre Namen zu verewigen.⁶⁰⁰

Für Ostia verfügen wir über reichliches inschriftliches wie archäologisches Material.⁶⁰¹ Dabei zeigt sich eine weitgehende Korrespondenz zwischen archäologischen Überresten und Inschriften. Die fortwährende Restaurierung der Thermen etwa ist sowohl an deren baulichen Relikten ablesbar, als auch den Inschriften zu entnehmen. Dagegen gibt es für die Reparatur anderer Bauten oder gar für neue Projekte wenig Hinweise.

Mit anderen Worten: Wenn wir überhaupt keine Bauinschriften finden, dürfen wir mit einiger Berechtigung annehmen, daß es keine Bautätigkeit mehr in einem Ausmaß gab, das über den Unterhalt der Gebäude oder kleinere, unerwähnt bleibende Reparaturen hinausging.⁶⁰²

Zwar weist keine einzige gallische Stadt zuvor eine auch nur annähernd so große Inschriftendichte auf, daß ein Verstummen der epigraphischen Zeugnisse für sie im 4. Jh. allein schon etwas besagen würde. Aber in Gallien als ganzem müßte man doch das eine

⁵⁹⁹ Vgl. Witschel, Krise 68 mit Anm. 55, wonach „diese spätantiken Inschriften fast ausschließlich kaiserliche Stiftungen oder Aktivitäten der Statthalter von *Venetia et Histria* verewigten ..., während Wohltäter aus der lokalen Oberschicht in ihnen kaum einmal eine Rolle spielten.“

⁶⁰⁰ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 31.

⁶⁰¹ S. Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 32.

⁶⁰² Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 32 mit Anm. 51.

oder andere Zeugnis für die Bautätigkeit städtischer Honoratioren erwarten dürfen - wenn es eine solche noch in nennenswertem Ausmaß gegeben hätte.

II.3.3 Spiele und ihre Stätten

Zunächst sollen die beiden Quellengruppen untersucht werden, die allein im allgemeinen geeignet sind, auch über das Leben durchschnittlicher und damit typischer Städte Informationen zu liefern: Epigraphik und Archäologie. Die Inschriften bieten dabei fast nur ex negativo Aufschluß: Ihr Fehlen ist ein e-silentio-Indiz für das Verschwinden der Spiele und ein Hinweis darauf, daß keine neuen Spektakelstätten mehr gebaut bzw. alte nicht mehr restauriert wurden. Archäologisch hingegen sollte, zumindest theoretisch, ein positiver Beweis möglich sein, ob und seit wann keine Spiele mehr veranstaltet wurden; dann nämlich, wenn die Zerstörung der entsprechenden Bauten nachgewiesen und datiert werden kann. Abschließend werden die Gesetze und literarischen Quellen auf ihre Aussagemöglichkeiten hin erörtert.

II.3.3.1 Inschriften

Gallische Inschriften des 4. oder 5. Jh.s, die die Ausrichtung von Spielen betreffen, gibt es praktisch nicht.

Unter der Handvoll Inschriften, die Févriers Meinung nach eine Kontinuität des bisherigen städtischen Lebens nahelegen, befindet sich eine einzige Inschrift, die auch auf eine Euergesie dieser Art hinweist, und m. W. sind ihr keine weiteren an die Seite zu stellen:

<i>Nymfius aeterno devinctus membra sopore</i>	1
<i>hic situ est, caelo mens pia perfruitur.</i>	
...	
<i>Immortalis eris, nam multa laude vigebit</i>	
<i>vivax venturos gloria per populos.</i>	
<i>Te coluit proprium provincia cuncta parentem,</i>	
<i>optabant vitam publica vota tuam.</i>	10
<i>Excepere tuo quondam data munera sumptu</i>	
<i>plaudentis populi gaudia per cuneos</i>	
<i>Concilium procerum per te patria alma vocavit</i>	
<i>seque tuo duxit sanctius ore loqui.</i>	
<i>Publicus orbatus modo luctus conficit urbes</i>	15
<i>confusique sedent, anxia turba, patres,</i>	

*ut capite erepto torpentia membra rigescunt,
ut grex amisso principe maeret iners.*⁶⁰³

...

Einem gewissen Nymfius hatte seine Gattin eine metrische Grabinschrift errichten lassen, die in der Kirche von Valentine nahe St. Bertrand de Cominges gefunden wurde. Wahrscheinlich war Nymfius der Besitzer einer nahegelegenen, außerordentlich großen römischen Villa.⁶⁰⁴ Die Inschrift ist verschieden datiert worden, die Ansetzungen schwanken zwischen der ersten Hälfte des 4. Jh.s und dem 5. Jh.⁶⁰⁵ Sie wirft manche Fragen auf, die nicht zuletzt aus ihrer teilweise - verglichen mit Ehreninschriften traditionellen Typs - unpräzisen Begrifflichkeit resultieren.

Ziemlich sicher ist, daß es sich bei den *munera*, die Nymfius zu verdanken waren und die vom Volk äußerst wohlwollend aufgenommen wurden⁶⁰⁶, um Gladiatorenspiele oder, bei einer Spätdatierung der Inschrift wahrscheinlicher, um Tierhetzen gehandelt hat.⁶⁰⁷ Unklar und Gegenstand von Vermutungen ist, welche munizipalen und/oder provinziellen Ehrenstellungen Nymfius bekleidete⁶⁰⁸ und ob die Ausrichtung der Spiele damit in Zusammenhang zu bringen ist. Aus den Versen, die dem Passus, der sich auf die Spiele bezieht, unmittelbar vorangehen bzw. folgen, ergibt sich folgendes Bild: Die Provinz verehrte Nymfius als Vater, *publica vota* wurden für ihn ausgebracht, sein Tod versetzte die Städte in öffentliche Trauer und ließ die erschütterten Väter (*patres*) besorgt zurück. In den Zeilen v.13f. ist davon die Rede, daß durch Nymfius die blühende Heimat (*patria*) den "Rat der Vornehmsten" (*concilium procerum*) zusammengerufen habe. Unter Berücksichtigung des Kontextes kann es sich bei diesem *concilium* nur um eine Institution im Rahmen der Provinzorganisation handeln; dementsprechend bezieht

⁶⁰³ ILCV 391 = CIL 13, 128; die eingehendste neuere Untersuchung bietet Sivan, Town.

⁶⁰⁴ So wird jedenfalls allgemein vermutet: S. nur Heinzelmann, Prosopographica, 659.

⁶⁰⁵ Hirschfeld setzt die Inschrift der Buchstabengestaltung wegen - ein äußerst problematisches Datierungskriterium - ins 5. Jh. Le Blant datiert sie ebenfalls ins 5. Jh., da das Kreuz, das die Inschriftentafel trägt, eine sicher auf 448 zu datierende Parallele hat. Neuerdings wird aber vermutet, das Kreuz sei erst bei der Wiederverwendung des Steines als Altartisch eingraviert worden (s. Sivan, Town, 105). Sivan selbst macht, wie schon andere vor ihm, die Datierung der Inschrift von jener der Villa abhängig. Ein Verfahren, daß auf der plausiblen, aber doch keineswegs sicher zutreffenden Prämisse beruht, daß Nymfius tatsächlich Eigentümer der Villa war. Überdies bleibt dann ein großer Datierungsspielraum: Die Villa scheint in der ersten Hälfte des 4. Jh.s erbaut und mindestens bis ins frühe 5. Jh. bewohnt worden zu sein (ebenda, 108).

⁶⁰⁶ CIL 13, 128 v.11f.: *Excepere tuo quondam data munera sumptu/ plaudentis populi gaudia per cuneos.*

⁶⁰⁷ *Munera* kann hier nur Gladiatorenspiele oder Tierhetzen meinen, weil dies nicht nur dem ursprünglichen Bedeutungsinhalt des Wortes entspricht, sondern auch durch die Angabe "*per cuneos*" gestützt wird. Zurecht möchte Zeller, *Concilia provincialia*, 264 Anm. 21, dies als terminus technicus und somit als Hinweis auf die keilförmigen Abschnitte, in die der Zuschauerraum eines Amphitheaters oder anderer Spektakelstätten untergliedert war, verstanden wissen. Daß *munera* seit Beginn des 4. Jh.s in Gesetzestexten auch als Oberbegriff für eine ganze Bandbreite verschiedenster Leistungen verwendet wurde (so Sivan, Town, 109), darunter etwa auch die Instandhaltung von Aquädukten oder die Errichtung bzw. Restaurierung öffentlicher Gebäude, besagt demgegenüber wenig.

⁶⁰⁸ Zurecht bemerkt Hirschfeld zu CIL 13, 128 "sed quibus honoribus functus sit, ex versibus non perspicitur".

sich auch *patria* hier, nicht wie sonst meist, auf die Heimatstadt, sondern ebenfalls auf die ganze Provinz.

Nymfius hatte wohl den Vorsitz des *concilium provinciae* inne. Damit dürften auch die Spiele zusammenhängen, die er ausrichtete. Denn Vorsteher des Provinziallandtages war der *sacerdos provinciae*⁶⁰⁹ und zu dessen Pflichten gehörte, wie aus gallischen Inschriften früherer Jahrhunderte oder auch spätantiken nordafrikanischen Parallelbeispielen hervorgeht, auch die Veranstaltung wohl besonders aufwendiger Spiele in der Provinzhauptstadt⁶¹⁰, wie in diesem Fall in Auch (Augusta Auscorum).⁶¹¹

Städtische Ämter werden in der Inschrift nicht aufgeführt, anders als etwa in epigraphischen Zeugnissen spätantiker Provinzialpriester Nordafrikas, die eine komplette Magistraturenliste aufzuweisen hatten.⁶¹² Allerdings ist der Duktus der Nymfius-Inschrift stark poetisch gefärbt und weicht damit erheblich von den angesprochenen afrikanischen Vergleichsbeispielen ab, die traditioneller gehaltene Inschriften sind. Es ist daher nicht prinzipiell auszuschließen, daß auch Nymfius früher städtische Ämter bekleidet hatte, sie aber in seiner Grabinschrift keine Erwähnung fanden - was freilich auch bezeichnend wäre.

Wenn Nymfius tatsächlich Eigner der riesigen Villa bei Valentine war, die ob ihrer Ausmaße als "un Versailles pyrénéen" bezeichnet wurde⁶¹³, war er im lokalen Rahmen eine exzeptionelle Gestalt. Festzuhalten bleibt also: Stiftete Nymfius auch eine Euergesie traditioneller Art, kann diese doch keineswegs als ein Beispiel durchschnittlicher und üblicher städtischer Munifizenz gelten!⁶¹⁴

II.3.3.2 Archäologie

Die Stätten der "Schauspiele" - im umfassendsten Sinne verstanden - bieten sich für eine Untersuchung an, da sie mit Spielarten des antiken Euergetismus verknüpft sind, die von besonderer Bedeutung waren und dessen Wesen in besonders reiner Form zum Ausdruck bringen. Ferner sind sie, vor allem die Amphitheater, besonders charakteristische

⁶⁰⁹ Nesselhauf, Verwaltung, 100.

⁶¹⁰ Jones, LRE, 764f.

⁶¹¹ So die Vermutung Sivans, Town, 108. Freilich ist für Auch - anders als für das nahegelegene S.Bertrand-de-Cominges! - bisher kein Amphitheater (oder überhaupt ein "monument de spectacle") bekannt; dies will aber nicht viel besagen, da Auch archäologisch generell nur unzureichend erforscht ist, vgl. Labrousse, M., s.v. Auch in: Stilwell, R. (ed.), The Princeton Encyclopedia of Classical Sites, Princeton, 1976, 113.

⁶¹² IRT 567 (u.a. *duumvir*, *curator* und *flamen perpetuus*, eher er Provinzpriester wurde) u. IRT 578 (zweimal *duumvir*, *pontifex* und *flamen perpetuus* vor seinem Amt als Provinzialpriester). Beide Inschriften stammen aus der ersten Hälfte des 4. Jh.s.

⁶¹³ So Eydoux, Résurrection, 333.

⁶¹⁴ Anders Witschel, Krise, 325, der seinen sonst so skrupulösen methodischen Prinzipien zum Trotz dieses singuläre Zeugnis für eine allgemeine Aussage nutzt: „Auch eine Stiftermentalität scheint durchaus noch vorhanden gewesen zu sein“ und zudem meint (ebenda, Anm. 94), diese Inschrift „dürfte doch recht gut den Lebensstil eines Großteils der spätantiken Eliten Aquitaniens beschreiben.“

und markante Monumente des architektonischen Ensembles der antiken Stadt, die daher auch deutliche Spuren hinterlassen haben sollten.

Vor allem Ende des 3. Jh.s, aber wohl auch noch Anfang des 4. Jh.s wurden insgesamt annähernd 80 gallische Städte, die meisten erstmals, von einer Mauer umgeben, die oft nur einen Bruchteil des bisherigen städtischen Areals umschloß. Dabei kamen die Amphitheater oft weit außerhalb der Mauer zu liegen.⁶¹⁵ Dürften wir annehmen, daß sie künftig nicht mehr benutzt wurden, wäre für eine große Anzahl von Städten ein Anhaltspunkt dafür gegeben, seit wann dort keine Spiele mehr stattfanden. Und in Metz gibt es tatsächlich guten Grund für diese Annahme: Hier wurde nach Bau der Mauer, so jedenfalls der Befund der Ausgrabungen von 1903⁶¹⁶, das alte Amphitheater, das etwa 600 m von der damaligen städtischen Siedlung entfernt war, aufgegeben und als Ersatz ein neues, freilich deutlich kleineres, nahe der Mauer errichtet.⁶¹⁷ Leider läßt sich dieser Befund nicht in dem Sinne verallgemeinern, auch alle anderen weitab der neuen Mauern gelegenen Amphitheater seien nicht mehr weiter genutzt worden und die betreffenden Städte hätten künftig amphitheatralische Darbietungen entbehren müssen, falls nicht wie in Metz ein Nachfolgebau errichtet worden sei. Diese Argumentation mag in manchen Fällen zutreffen; zur allgemeinen Regel taugt sie jedenfalls nicht: Das Amphitheater von Toulouse beispielsweise - oder besser: das Amphitheater, das die Toulouser Bürgerschaft aufsuchte, wenn Darbietungen anstanden - wurde von vornherein etwa 4 km vor der Stadt, vielleicht bei einem Heiligtum errichtet, also nicht erst durch die spätantike Ummauerung aus dem Stadtbild ausgegrenzt.⁶¹⁸

Ähnliches gilt auch für Circusbauten, die generell nur selten, wie etwa im Falle Triers oder Nîmes', innerhalb der Stadt angelegt wurden.⁶¹⁹ Der Raum, den sie beanspruchten, war enorm, und nicht jedes städtische Areal, mochte es auch ausgedehnt sein, bot dafür genügend oder zumindest wirklich geeigneten Platz.

In Vienne⁶²⁰ beispielsweise lag der Circus, der wohl im frühen 2. Jh. erbaut wurde, von Anfang an bereits mehrere hundert Meter außerhalb des großzügig bemessenen augusteischen Mauerrings. Als in der Spätantike eine kleine, innere Mauer errichtet wurde, vergrößerte sich nurmehr der Abstand des Circus von der Stadt, weiter nichts. Zudem ist Vienne einer der wenigen Fälle, in dem spätantike Nutzung positiv nachweisbar scheint: Im Circus wurden einige Münzen gefunden, die spätesten Exemplare datieren aus der

⁶¹⁵ Z.B. Orléans (Brühl, *Palatium* I, 47), Poitiers (a. a. O., 172), Reims (a. a. O., 59), Vannes (Pietri/Biarne, *Province de Tours*, 96), Angers (a. a. O., 69), Bourges (Prevot/Barral i Altet, *Province de Bourges*, 17), Rodez (a. a. O., 43).

⁶¹⁶ Nach Friedländer, *Sittengeschichte* 4, 222.

⁶¹⁷ Brühl, *Palatium* II, 42ff., plädiert für einen spätantiken Mauerverlauf, der das kleine Amphitheater einschließt; anders Weidemann, *Topographie*, 165 (Plan).

⁶¹⁸ Rivet, *Gallia Narbonensis*, 118.

⁶¹⁹ Trier: Wightman, *Roman Trier*, 103; Humphrey, *Circuses*, 602ff.; Nîmes: Bedon, *Architecture*, 264.

⁶²⁰ S. Bedon, *Architecture*, 262ff. u. Rivet, *Gallia Narbonensis*, 103 u. 310.

Regierungszeit Valentinians II.⁶²¹ Er blieb also wohl zumindest bis in das späte 4. Jh., vielleicht bis Anfang des 5. Jh.s in Betrieb - ungeachtet seiner abgeschiedenen Lage. Für das Amphitheater von Poitiers ergibt sich anhand der Funde das gleiche Bild. Die letzte dort gefundene Münze wurde unter Theodosius d. Gr. geprägt.⁶²²

In Toulouse hingegen scheint das Amphitheater im dritten Viertel des 4. Jh.s aufgegeben worden zu sein. Die spätesten Fundmünzen sind nämlich von Constantius II. emittiert worden. Und gerade hier ist der Münzbeweis aussagekräftig, da die Funde volle drei Jahrhunderte, von Tiberius an bis zu dem Usurpator Decentius und dann eben Constantius II., abdecken.⁶²³ In einer bedeutenden südgallischen Stadt, die von Ausonius in seinem „*ordo urbium nobilium*“ berücksichtigt wurde und später zeitweise "Hauptstadt"⁶²⁴ des Westgotischen Reiches war, fanden anscheinend recht früh keine *spectacula* mehr statt.

Auch die Einfügung eines Amphitheaters - seltener auch eines Theaters - in die Stadtmauer, wie in Arles, Amiens, Trier, Périgeux oder Lillebonne⁶²⁵, ist kein zwangsläufiger Beweis dafür, daß neben dessen Zweitnutzung als festungsartiger Teil einer Verteidigungsanlage nicht auch seine ursprüngliche Funktion erhalten blieb. In Trier wurde das Amphitheater in die bereits Ende des 2., Anfang des 3. Jh.s errichtete Stadtmauer einbezogen. Mehr noch: Es bot künftig einen besonders repräsentativen Eingang in die Stadt.⁶²⁶ Weiterhin aber wurden dort Gladiatorenkämpfe und Tierhetzen veranstaltet, wie literarische Quellen mehrfach erwähnen.⁶²⁷

Auch der Circus von Arles wurde durch eine tiefgreifende Umgestaltung seiner Umgebung nicht entscheidend tangiert: Etwa 500 m außerhalb der Stadtmauer sind seit dem späten 4. Jh. rund um und direkt an ihn angrenzend Wohnbauten errichtet worden, die bis in die Substruktionen des Gebäudes reichten.⁶²⁸ Dennoch wurde zunächst der Circus selbst mitnichten aufgelassen: literarisch belegt, sind hier noch im Jahr 461 Spiele, durchgeführt worden.⁶²⁹ Jüngste Untersuchungen des Rennbelags scheinen seine späte Nutzung zu bestätigen.

Einen Skeptiker wird daher wohl erst der sichere Nachweis völliger Funktionsuntüchtigkeit bzw. Zerstörung, sowie deren Datierbarkeit davon überzeugen können, daß eine Schauspielstätte ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr ihre eigentliche Be-

⁶²¹ Rivet, Gallia Narbonensis, 310.

⁶²² Claude, Städte, 33.

⁶²³ Labrousse, Toulouse, 453.

⁶²⁴ Wobei mit diesem Begriff freilich nicht neuzeitliche Erwartungen verbunden werden dürfen!

⁶²⁵ Johnson, Fortifications, 117.

⁶²⁶ Wightman, Roman Trier, 93f.

⁶²⁷ Paneg. 12, 23, 3; Paneg. 6, 12, 3; Eutr. 10, 3; s. dazu Schwinden, Lothar, Spiele im Amphitheater in: Cueppers, H. (Hg.), 2000 Jahre Trier - Kaiserresidenz und Bischofssitz. Die Stadt in spätantiker und frühchristlicher Zeit, Trier², 1984, 173.

⁶²⁸ Loseby, Arles, 54f.; Sintès, Piste, 194; Sintès, Topographie, 146.

⁶²⁹ Sid. epist. 1, 11, 10; später, wohl erst Ende des 6. Jh.s, wurden freilich auch im Inneren, unter der *ca-vea*, zellenförmige Wohnungen eingerichtet.

stimmung erfüllte. Dies aber ist nur in seltenen Fällen möglich. Kaum je können wir die Zerstörung oder Aufgabe eines Amphitheaters oder Circus datieren.⁶³⁰ Der Fall des älteren und größeren Amphitheaters von Metz ist noch einer der am besten dokumentierten. Schon Ende des 3. Jh.s ist es teilweise für den Bau der Stadtmauer als Steinbruch herangezogen worden. Im 4. Jh. wurde seine ursprüngliche Nutzung vollends unmöglich, als dort eine Kirche mit dem bezeichnenden Namen "*S. Petrus in arena*" errichtet wurde, nachdem zuvor schon in unmittelbarer Nähe christliche Gräber angelegt worden waren.⁶³¹ Oft sind die Monumente der öffentlichen Schauspiele aber spurlos verschwunden - ohne literarische⁶³² oder inschriftliche⁶³³ Quellen wüßten wir nicht einmal, daß es sie je gegeben hat.⁶³⁴ Daß in einem solchen Fall das Verschwinden nicht - archäologisch - datiert werden kann, versteht sich von selbst.⁶³⁵

Ja mehr noch: Ein überzeugter Verfechter der Kontinuitätstheorie braucht sich nicht einmal beirren zu lassen, wenn die Zerstörung einer Spektakelstätte sicher nachgewiesen und in die Spätantike datiert werden kann. Denn ein Fortleben der Spiele selbst, auch

⁶³⁰ Nicht von ungefähr wird die Frage nach dem Ende der Nutzung von Spielstätten selten gestellt; Bomgardner, *Story*, widmet diesem wichtigen Punkt in seinem Buch über die Amphitheater zwar ein eigenes Kapitel (ch. 5), geht dann aber - obwohl selbst Archäologe und sogar aktiver Ausgräber - nicht induktiv vor: Er stützt sich nicht auf eine Fülle konkreter Einzelbefunde, sondern argumentiert deduktiv, auf der Basis grundsätzlicher Überlegungen zu gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Trends.

⁶³¹ Der Metzger Lokalüberlieferung nach errichtete der hl. Clemens schon im 4. Jh. dort das Oratorium (s. Friedländer, *Sittengeschichte* 4, 222; Wolfram, *Amphitheater*, 367, erkennt „in den Säulenreihen des Arenaeinbaues die Reste dieser Kirche“ und sieht in Clemens tatsächlich den ersten Bischof von Metz, der sie „um das Jahr 300“ erbaut habe.). Im Trierer Amphitheater ist ebenfalls eine frühchristliche Gedächtnisstätte, ein schlichtes Oratorium, errichtet worden. Die Datierung ist aber auch in diesem Fall unsicher. Eine dort gefundene Elfenbeinpyxis mit christlichen Bildmotiven hat sehr verschiedene Datierungen erfahren, die vom 4. bis ins 6. Jh. reichen, s. Wightman, *Roman Trier*, 122. Schindler, *Trier*, 133, plädiert für die 1. oder 2. Hälfte des 5. Jh.s, ebenso Lothar Schwinden in seinem Artikel zu diesem Objekt in: Cüeppers, *2000 Jahre Trier*, 188 (Nr. 71).

⁶³² So ist z.B. das Theater von Limoges im wesentlichen nur durch eine Stelle der *Vita S. Martialis* bekannt; vgl. Grenier, *Manuel VII* 2, 834 (ohne genaue Stellenangabe; es gibt zwei Fassungen der *Vita*, die im 9. bzw. im 10. Jh. verfaßt wurden <BHL 5551 bzw. 5552>, s. dazu Prevot, *Limoges*, 70, in: Prevot/Barral i Altet, *Province de Bourges*) erst seit kurzem ist es auch zu lokalisieren und archäologisch nachweisbar, s. Perrier, *Augustoritum*, 17. Sogar für Trier ist der Circus mehr aufgrund des dort allein ausreichend zur Verfügung stehenden Platzes im Osten der Stadt lokalisiert worden; aussagekräftige Reste aber sind selbst hier, in einer der besterforschten spätantiken Städte überhaupt, bisher nicht gefunden worden; s. Wightman, *Roman Trier*, 102f.; Heucke, *Circus*, 324ff. und noch 1996 Clemens, L., *Zum Umgang mit der Antike im hochmittelalterlichen Trier* in: Anton/Haverkamp, *Trier*, 176.

⁶³³ Z. B. für die Theater von Feurs (CIL 13, 1642) und Nîmes (CIL 12, 3347 = ILS 5203; IG XIV 2495-2498); das Theater von Narbonne ist sogar inschriftlich (CIL 12, 4445) **und** literarisch (Sidon. *carm.* 23, 40) belegt, aber die Feststellung in Friedländer, *Sittengeschichte* 4⁹, 251 - „Von dem Theater ... ist keine Spur mehr vorhanden“ - hat immer noch Gültigkeit, vgl. Gayraud, *Narbonne*, 273f. u. Février, P.-A., *Narbonne* in: Février/Barral i Altet, *Province de Narbonne*, 15ff.

⁶³⁴ Zu dieser Problematik nach wie vor grundlegend: Friedländer, *Sittengeschichte* 4, 205ff.

⁶³⁵ Die aufgrund von Luftbildaufnahmen zu vermutenden Theater von Carcassonne und Béziers, s. Rivet, *Gallia Narbonensis*, 138 u. 151, gehören in gewissem Sinne ebenfalls in diese Kategorie (Février, P.-A., *Carcassonne* in: Février/Barral i Altet, *Province de Narbonne*, 66ff. bzw. Février, P.-A., *Béziers* in: a.a.O., 34ff., kann in beiden Fällen keinen archäologischen Nachweis für ein Theater anbieten). Und in manchen Fällen geht der Streit darum, ob es überhaupt jemals ein Theater oder Amphitheater an einem Ort gegeben hat, für den dies verschiedentlich, etwa der tradierten Bezeichnung "*les arenas*" wegen, angenommen wurde.

ohne grundlegende Änderung ihres Charakters als öffentliche Darbietungen, erscheint nicht unmöglich: Bevor es Amphitheater gab, wurden Fechterspiele auf dem Forum ausgetragen⁶³⁶, und auch nachdem für Tierhetzen und Gladiatorenkämpfe mit dem Amphitheater eigens ein neuer Bautypus entwickelt worden war, fanden weiterhin Veranstaltungen an den bisher üblichen Schauplätzen statt.⁶³⁷ Das bedeutet: Bereits vor der Existenz spezieller Zweckbauten, aber auch danach, wurden *spectacula* außerhalb dieses Rahmens gegeben. Selbst wenn man diese letzte Kautel als Hyperkritizismus verwirft - es bleiben auch so genug Schwierigkeiten.

Freilich ist auch vom umgekehrten Standpunkt aus Skepsis möglich: Wenn Münzen oder andere Objekte in einem Circus, Theater oder Amphitheater gefunden werden, was selten genug vorgekommen zu sein scheint, - liefert dies wirklich zweifelsfrei einen terminus post quem, gerechnet von der Entstehungszeit der Fundobjekte an, für die Abhaltung von Spielen? Können diese Orte nicht aus anderen Beweggründen noch aufgesucht worden sein, als hier längst keiner der städtischen Honoratioren mehr die Bürger zur "euergetischen Kommunikation" zusammenführte? Ist es nicht denkbar, daß auch das eine oder andere gallische Amphitheater als Hinrichtungstätte verwendet wurde, wie es in Verona beispielsweise noch für das hohe Mittelalter bezeugt ist?⁶³⁸

Auch wenn solche Monumente fast oder völlig unbeschadet den Lauf der Zeiten überdauerten, ist dies noch kein Beweis dafür, daß sie auch weiterhin ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß genutzt wurden.

II.3.3.3 Gesetze und literarische Quellen

Die Gesetzgebung ergibt für unsere Zwecke nichts. Keine kaiserliche Verfügung, die Gladiatorenkämpfe, *venationes*, Aufführungen im Theater oder ähnliche Darbietungen behandelt, richtet sich speziell an einen gallischen Prätorianerpräfekten.⁶³⁹ Selbst ein Gesetz, das 372 in Trier promulgiert wurde - es wendet sich gegen den Einfluß, den die Statthalter auf von Priestern oder Magistraten ausgerichtete Spiele zu nehmen suchten - ist an den Prätorianerpräfekten Italiens, Afrikas und des Illyricums adressiert.⁶⁴⁰ Freilich erlaubt dies nicht den (Kurz-)Schluß, in Gallien habe es solche Darbietungen nicht mehr gegeben. Die meisten Bestimmungen des Codex Theodosianus galten ja prinzipiell für

⁶³⁶ Vitr. 5, 1: *a maioribus consuetudo tradita est gladiatoria munera in foro dari*.

⁶³⁷ Marquardt, Staatsverwaltung 2, 507; vgl. auch Loseby, Arles, 53.

⁶³⁸ Friedländer, Sittengeschichte 2, 109. Zu diesem Zweck wurden Amphitheater freilich schon in der Spätantike wie in der Kaiserzeit - unter anderem **auch** - verwendet; s. Ward-Perkins, Classical Antiquity, 117 u. Friedländer, Sittengeschichte 2, 89.

⁶³⁹ Dies gilt für die Codex-Titel 15, 4-13, soweit ich sehe aber ebenfalls für vereinzelt in anderen Teilen des CTh zu findende Bestimmungen, die die Spiele unter anderem auch ansprechen.

⁶⁴⁰ PLRE 1, 736-740.

alle Teile des Reiches gleichermaßen: Nur positive Aussagen darüber, wie es um die Praxis der *spectacula* in Gallien bestellt war, sind auf dieser Basis natürlich nicht möglich.

Der generell aus der Gesetzgebung ablesbaren Tendenz, daß die Statthalter - ähnlich wie bei öffentlichen Bauprojekten⁶⁴¹ - zunehmend eine dominante Rolle bei der Ausrichtung von Spielen einnahmen⁶⁴², wird sich Gallien in jedem Fall kaum entzogen haben können.

Eine recht ergiebige, aber auch problematische Quelle ist Salvians Schrift "De Gubernatione Dei", die wohl in den 40er Jahren des 5. Jh.s verfaßt worden ist.⁶⁴³ Im 6. Buch dieses Werkes unterzieht der gallische Kirchenvater alle Arten von Schauspielen einer harschen Kritik. Dabei kommt er auch auf die Situation im Gallien der Völkerwanderungszeit zu sprechen. Demnach haben erst die Invasionen der Barbaren in sehr vielen gallischen (und spanischen) Städten diese Unsitte zum Erliegen gebracht, teilweise, weil diese Städte zerstört oder dauerhaft besetzt worden sind - namentlich erwähnt Salvian nur Trier (neben den germanischen Städten Köln und Mainz)⁶⁴⁴; überwiegend aber, weil die (finanzielle) Not auch nach dem Abrücken des Feindes die Wiederaufnahme dieser Praxis verbot, obwohl die Schauplätze der Spiele selbst intakt geblieben waren: "Die Zwangslage des Fiskus und die Bettelarmut der römischen Staatskasse erlauben es nicht, daß überall für bloße Possenspiele verlorene Summen verschleudert werden."⁶⁴⁵ Einsicht in die sittliche Verwerflichkeit der Spiele, die in Salvians Augen jedem Christen die Teilnahme daran verbieten müßte, spielte dabei keine Rolle - das Verlangen nach Spielen war ungebrochen. So hatten etwa die wenigen verbliebenen Adligen Triers (*pauci nobiles*) nach der wiederholten Einnahme der Stadt nichts dringlicheres zu tun, als vom Kaiser Circusspiele zu fordern, "sozusagen als höchstes Trostmittel für die zerstörte Stadt."⁶⁴⁶ Plausibel ist Ward-Perkins' Erklärung dieses Ersuchens: "such games may have been intended to show both citizens and barbarians that Trier was still Roman and still cared for by its emperor."⁶⁴⁷

Was die angebliche Ubiquität der Spiele vor den Germaneninvasionen des 5. Jh.s angeht, sind jedoch Zweifel angebracht. Gerade wo Salvian pauschal-verallgemeinernde

⁶⁴¹ S. z. B. CTh 1, 16, 9 (364) u. 15, 9, 2 (409); vgl. dazu Blänsdorf, Spätantiker Staat, 264.

⁶⁴² S. o. S. 21f.

⁶⁴³ Zu Salvian: Badewien, Geschichtstheologie, passim; allgemein zu der Haltung der Kirchenväter gegenüber den Schauspielen: Weismann, Kirche und Schauspiele; Jürgens, *Pompa Diaboli*; vgl. auch Müller, Bühnenwesen.

⁶⁴⁴ Salv. Gub. 6, 39.

⁶⁴⁵ Ebenda: *calamitas enim fiscis et mendicitas iam Romani aerarii non sinit ut ubique in res nugatorias perditae profundantur expensae.*

⁶⁴⁶ Salv. Gub. 6, 85 (Übers. A. Mayer): *quasi pro summo deletae urbis remedio.*

⁶⁴⁷ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 106, ähnlich jetzt auch, Anton, *Trier im Mittelalter*, 7; zu allgemein sind bzw. zu kurz greifen die Erklärungen von Jones, *LRE*, 1016 („a heroic resolve to maintain civilisation in the direst extremities“) bzw. Markus, *End of Christianity*, 173 („impeccably patriotic motives“).

Behauptungen aufstellt, ist sein Zeugnis von fraglichem Wert. Ihm geht es darum, seinen Zeitgenossen einzuschärfen, daß die gegenwärtige Katastrophengeschichte des weströmischen Reiches - 406/07 Fall der Rheingrenze und nachfolgende Etablierung germanischer Reiche in Gallien, Spanien und Nordafrika - der Annahme göttlicher Allmacht und Gerechtigkeit nicht widerspricht, sondern diese ganz im Gegenteil vollauf bestätigt. Obschon die Römer Christen waren, wurden sie von heidnischen Barbaren besiegt. Wie paßte das zusammen? Ganz einfach: Die sittliche Verderbnis der Römer, gerade weil sie Christen waren, rechtfertigte ein göttliches Strafgericht, als dessen Instrument die erstaunlich positiv geschilderten Germanen erschienen. Die Spiele nun waren ein Bereich, in dem sich die Sündhaftigkeit der Römer besonders deutlich manifestierte. Sie waren gleichermaßen verwerflich wegen ihres Inhalts (Morde bei Gladiatorenspielen und Venationes, Obszönitäten bei Mimus und Pantomimus), ihrer entsittlichenden Wirkung auf die Zuschauer und ihrer - nach Salvian - untrennbaren Verbindung mit heidnischen Kulturen.⁶⁴⁸ Entsprechend wird pauschal eine Ubiquität dieses Übels in den von der Invasion betroffenen Gebieten wie auch eine Abstinenz der Barbaren von diesen Veranstaltungen behauptet.⁶⁴⁹ Beides ist im Rahmen von Salvians Konstrukt, einem mit oft alttestamentarisch anmutender Schärfe postulierten Tun-Ergehen-Zusammenhang, eine erforderliche Bedingung. Daß letzteres jedenfalls sicher nicht haltbar ist - die Vandalen etwa waren den Spielen nämlich äußerst zugetan⁶⁵⁰ - weckt auch berechtigte Zweifel an Salvians erster Verallgemeinerung.

Vertrauen scheint Salvian eher dort zu verdienen, wo er konkret wird und Details erwähnt, die nicht unmittelbar mit dem Zweck seiner ganzen Argumentation verbunden sind.

So wird etwa zutreffen, was er über die (frühere) Finanzierung der Spiele sagt: Salvian nennt Fiskus und Staatsschatz als Quelle, aus der die notwendigen Mittel geflossen sind⁶⁵¹, erwähnt aber nicht die städtische Kasse oder den Euergetismus städtischer Honoratioren.

Salvian geißelt die Schauspiele - wie andere Kirchenväter auch - und mehrfach in der Gubernatio Dei macht er die Mächtigen und Reichen für viele Mißstände verantwortlich, tadelt ihre sittliche Verworfenheit mit Vehemenz. Hätte es sich da nicht an-

⁶⁴⁸ Mord: Salv. Gub. 6, 10; Obszönität: 6, 19; heidnischer Charakter: 6, 60f.

⁶⁴⁹ Salv. Gub. 6, 35.

⁶⁵⁰ Darauf lassen etwa zahlreiche Gedichte des Codex Salmasianus schließen, die *venationes* und die sich darin manifestierende menschliche Herrschaft über die Natur schildern, vgl. Wiedemann, Kaiser, 74 u. 160; auch eine Äußerung Prokops (Prok. BV 3, 33, 5) weist in diese Richtung, vgl. Beacham, Roman theatre, 197: „During the century in which the Vandals ruled North Africa before it was reconquered by the Byzantine forces in 533, the population was able as before ‘to pass their time ... in theatres and hippodromes’ and in the amphitheatre as well.“

⁶⁵¹ Salv. Gub. 6, 43 spricht vom "*fiscus*" und dem "*aerarium Romanum*", die bisher offensichtlich den Spielbetrieb trugen; er nennt aber nicht die städtische Kasse, das *aerarium publicum*.

geboten, ihnen auch die Veranstaltung der Spiele, die ihm ja als Werk des Teufels galten, zur Last zu legen?

Der Zusammenhang „Spiele und Euergetismus der Reichen als Voraussetzung für diese“ erscheint aber nirgends bei Salvian; wohl aber bei Kirchenvätern anderer Regionen des Reiches - Ambrosius und Augustinus-, die sich kritisch über die Spiele auslassen und auch auf diejenigen eingehen, die solche *spectacula* erst ermöglichten!⁶⁵²

In Italien und vor allem in Nordafrika besteht eine gewisse Korrespondenz zwischen den Aussagen verschiedener Quellengattungen:

Im Codex Theodosianus finden sich einige Gesetze, die an hohe Staatsbeamte dieser Regionen gerichtet sind und teilweise konkrete Einblicke in dort bestehende Praktiken und Mißstände erlauben. So weist etwa CTh 1, 16, 9 (364) einen Statthalter von Lucania und Bruttium an, sich mehr seinen eigentlichen Aufgaben zuzuwenden, als dem Versuch, durch die Ausrichtung von Spielen Popularität zu erlangen.⁶⁵³ Im Jahr 376 stimmen die Kaiser der Neueinrichtung gymnischer Agone in nordafrikanischen Städten zu - unter der Bedingung, daß die dortigen führenden Männer (*primates*) freiwillig die Kosten übernehmen.⁶⁵⁴ Daneben bezeugen Inschriften die Ausrichtung von Spielen in den Provinzstädten zumindest bis Ende des 4. Jh.s, wenn auch - besonders in Italien - in geringerem Ausmaß als früher. Ward-Perkins führt für Nord- und Mittelitalien im 4. Jh. sechs Inschriften von "local civil donors" an, in denen die Ausrichtung von Spielen oder die Restaurierung dazu benötigter Bauten angezeigt wird.⁶⁵⁵ Meist waren die Euergeten allerdings nicht städtische Magistrate, sondern besaßen einen über den Rahmen der Stadt hinausreichenden Rang. Reichlichere Belege, die sich auf eine Handvoll verschiedener Städte verteilen, sind für das spätantike Nordafrika erhalten. Immerhin vierzehnmal sind Spiele, meist im Amphitheater, bezeugt, die z.T. mit Banketten oder der Einweihung von Bauten verbunden wurden⁶⁵⁶, daneben zweimal die Restaurierung von Schauspielstätten.⁶⁵⁷

Und die literarischen Quellen, vornehmlich Kirchenväter, gehen nicht nur auf die Spiele selbst ein, sondern nennen auch städtische Magistrate und Honoratioren als deren Ver-

⁶⁵² S. Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 92 (für Ambrosius), Lepelley, *Cités*, 376ff. sowie Markus, *End of Christianity*, 110ff u. 122f. (für Augustinus), jeweils mit Belegstellen.

⁶⁵³ Den Spielen in Rom gilt indirekt sogar ein ganzer eigener Titulus: CTh 6, 4 beschäftigt sich mit den Prätores und Quästores, als deren praktisch einzige Aufgabe die Veranstaltung von Spielen in der alten Hauptstadt erscheint - eine Aufgabe, die noch lange und oft mit großem Aufwand und Ehrgeiz erfüllt wurde; vgl. Symm. ep., passim; Friedländer, *Sittengeschichte* 2, 41f. Aber Rom stellt auch hier einen Sonderfall dar. Es sollte daher lediglich als zusätzliches, nicht aber als entscheidendes Argument für die Kontinuität der Spiele in Italien benutzt werden.

⁶⁵⁴ CTh 15, 7, 3 (an den *proconsul Africae* gerichtet).

⁶⁵⁵ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 95f.

⁶⁵⁶ S. die Liste bei Lepelley, *Cités* 1, 304-314 (Nr. 1, 2, 4, 17, 21, 25, 45, 48, 66, 76, 77, 78 u. 79; Nr. 53 ist keine Inschrift, sondern beruht auf einer Angabe bei Augustinus). Es fällt freilich doch auf, daß immerhin 5 Inschriften bereits vorconstantinisch sind und praktisch alle Stifter, die nur städtische Ämter anführen, in die erste Hälfte des 4. Jh.s zu datieren sind.

⁶⁵⁷ Nr. 47 u. 64.

ansteller: Augustinus läßt sich über einen gewissen Romanianus aus, der alle Ämter in Thagaste innegehabt hat und dort Spiele ausrichtete, die alles übertroffen hatten, was dort jemals zuvor geboten worden war.⁶⁵⁸ Papst Innocenz II. spricht zweimal davon, daß Dekurionen Spiele auszurichten hatten.⁶⁵⁹

Darüberhinaus setzen sich die Kirchenväter kritisch mit dieser Form des Euergetismus auseinander: Ambrosius stellt der wahren Freigebigkeit - worunter er die Aufnahme von Gästen, den Loskauf von Gefangenen und eben Geldspenden für Bedürftige versteht - die Verschwendung gegenüber, die er unter anderem in Aufwendungen für Spiele aller Art erblickt.⁶⁶⁰ Ähnlich äußert sich Augustinus.⁶⁶¹

Für Gallien fehlt all dies weitgehend. Die Inschriften sind nahezu verstummt. Im Codex Theodosianus gibt es keine die Spiele betreffenden Gesetze, die sich an gallische Prätorianerpräfekten richten und sich speziell auf gallische Zustände beziehen. Gallien scheint auch das erst in der Spätantike eigens für die Aufsicht über die Schauspiele geschaffene Amt des *tribunus voluptatum* nicht gekannt zu haben, das hingegen für Italien wie für Nordafrika bezeugt ist.⁶⁶² Auch die doch recht umfangreiche literarische Produktion des spätantiken Galliens gibt weniger Aufschluß als vergleichbare italische oder afrikanische Quellen.

Kann dies Zufall sein? Muß nicht vielmehr gefolgert werden, daß die Ausrichtung von Spielen in Gallien früher als in anderen Reichsteilen weitestgehend zum Erliegen kam? Und daß städtische Euergeten als Veranstalter von Spielen ebenfalls recht frühzeitig ausfielen?

In Gallien ist - mit Ausnahme des Nymfius - nur noch der Kaiser als Veranstalter von Spielen greifbar. Nachrichten liegen uns für Constantin d. Gr.⁶⁶³, Constantius II.⁶⁶⁴, Gratian⁶⁶⁵ und, noch nach der Mitte des 5. Jh.s, für Maiorian⁶⁶⁶ vor; je zweimal fanden diese Veranstaltungen in Trier und Arles statt, also den beiden bedeutendsten Städten des spätantiken Gallien. So paßt Salvians Nachricht gut ins Bild, daß die vornehmen Trierer sich an den Kaiser wandten, um von ihm Spiele zu erlangen. Denn der war of-

⁶⁵⁸ Aug. contra acad. 1, 2 (Sinngemäß das gleiche topische Lob eines Euergeten wie schon oben in der Magerius-Inschrift).

⁶⁵⁹ Ep. 2, 12, 14; ep. 3, 6, 9.

⁶⁶⁰ Ambr. off. min. 2, 109, der sich freilich sehr eng an Cic. off. 2, 55 anlehnt; vgl. Weismann, Kirche und Schauspiele, 91.

⁶⁶¹ Aug. contra. acad. 1, 2.

⁶⁶² Belege für Karthago (CTh 15, 7, 13; aus dem Jahr 413, direkt an den *tribunus voluptatum* adressiert!); Rom und Mailand (CIL 6, 8565; 8566 und ILCV 110 bzw. Cass. var. 5, 25, gerichtet an den dortigen *tribunus voluptatum*; noch mehrere weitere Passagen in den Variae handeln von diesem Amt, vgl. dazu Meyer-Flügel, Cassiodor 270f. u. 463).

⁶⁶³ Paneg. 6, 11, 5; 6, 12, 3; 12, 23, 3.

⁶⁶⁴ Amm. 14, 5, 1.

⁶⁶⁵ Aug. conf. 8, 6.

⁶⁶⁶ Sidon. epist. 1, 11, 10.

fensichtlich der gegebene Ausrichter solcher Darbietungen, gerade in der früheren Kaiserresidenz. Zum anderen mochte diese Forderung dem Wunsch nach symbolischer Bekräftigung der Zugehörigkeit der Stadt zum Römischen Reich wie auch dem besonderen Verlangen der früheren Residenz nach Kaisernähe und Erneuerung ihres besonderen Ranges entspringen.

Unklar ist, inwieweit Zeugnisse aus fränkischer Zeit eine dauerhafte Fortführung und nicht nur gelegentliches Anknüpfen an solche kaiserliche Tradition belegen.

Die Ausrichtung von Spielen als regelmäßige Praxis in Arles scheint Prokop zumindest für die Frühphase der fränkischen Herrschaft anzuzeigen. Indigniert berichtet er, die Frankenkönige ließen statt des kaiserlichen Porträts ihr eigenes auf die Goldmünzen setzen - was nicht einmal der Perserkönig wage.⁶⁶⁷ Da Prokop direkt zuvor im selben Satz erwähnt, daß die Frankenkönige den Vorsitz bei den Zirkusspielen in Arles führen, mag er - und diese selbst!? - auch dies als Ausdruck ihres hohen Herrschaftsanspruchs, als Signal nach außen, an die Adresse des Kaisers verstanden haben.⁶⁶⁸ Womöglich handelte es sich dabei nicht um eine einmalige Angelegenheit, sondern um eine regelmäßige Gewohnheit, wie bei der Münzprägung. Doch Arles war wohl innerhalb des Frankenreichs ein Sonderfall. Es war die bedeutendste gallische Stadt des 5. Jh.s gewesen, Sitz der Prätorianerpräfektur und Kaiserresidenz. Noch spät waren hier kaiserliche Spiele ausgerichtet worden, und vor den Franken hatten hier die West- und Ostgoten geherrscht, die in besonderem Maße römische Traditionen weiterzuführen bemüht waren. Zu ihrer Zeit hatten wohl weiterhin Veranstaltungen in Circus und Theater stattgefunden, wie mehrere Predigtstellen des Bischofs Caesarius von Arles nahelegen.⁶⁶⁹

In den übrigen Gebieten des Frankenreiches ist ein Fortleben der Spiele aber unwahrscheinlich:

Als Chlodwig im Jahre 508 vom Kaiser ehrenhalber die konsularische Würde erhielt, griff er bestimmte Elemente des üblichen römischen Antrittzeremoniells auf.⁶⁷⁰ Er suchte zu diesem Zweck aber nicht einen Circus oder eine andere Spektakelstätte auf - wie dies etwa der oströmische Kaiser bei Regierungsantritt zu tun pflegte und es einmal

⁶⁶⁷ Prok. *bel. got.* 3, 33, 5.

⁶⁶⁸ Vgl. Claude, *byzantinische Stadt*, 77. Ein weiteres Indiz in diese Richtung ist vielleicht 5, 6, 4, wo Prokop die Bestimmungen einer Abmachung zwischen Justinian und dem nachgiebigen Ostgotenkönig Theodahat auflistet. U.a. heißt es dort: "Huldigungen des römischen Volkes im Theater, im Hippodrom (= Circus) oder sonstwo sollten immer zuerst dem Kaiser und erst dann Theodahat dargebracht werden." (Übers. O.Veh). Wenn die Frankenkönige nun den Vorsitz bei den Spielen in Arles führten - nahmen sie gleichsam kaiserliche Befugnisse wahr?

⁶⁶⁹ *Caes. Arel. Serm.* 12, 4; 31, 2; 61, 3; 89, 5, 134, 1; 150, 3. Markus, *End of Christianity*, 207ff., ist auch diesen Quellenaussagen gegenüber skeptisch und zweifelt, ob sie dafür ausreichen - gar noch kontinuierliche - Veranstaltungen traditioneller Art anzunehmen: zum einen stößt er sich an dem „formulaic character Caesarius' phrase“, zum anderen stört ihn „the derivation of 134, 1 from Augustine's *Enarr.* in Ps. 50, 1“ (Zitate jeweils a.a.O., 209); d.h. er hält Caesarius Kritik bloß für einen literarischen Topos; für eine andere Sichtweise s. etwa Loseby, *Arles*, 54.

⁶⁷⁰ *Greg. Tur. LH II*, 38; vgl. dazu Hauck, *Randkultur*, 34ff.

auch für einen Langobardenkönig bezeugt ist⁶⁷¹ - noch gibt es einen Hinweis, er hätte aus diesem Anlaß Spiele gegeben, wie dies zur gleichen Zeit im ostgotischen Italien Usus war.⁶⁷²

Im Jahr 577 tritt allerdings noch einmal ein Frankenkönig, Chilperich, als Ausrichter von öffentlichen Spielen in seinen *sedes regiae* Paris und Soissons auf den Plan, wohl den ersten seit langem, die der gallische Norden erlebte⁶⁷³ - und womöglich den letzten. Bei Gregor von Tours heißt es, Chilperich "... ließ zu Soissons und Paris einen Zirkus errichten und dem Volke zum Schauspiele öffnen."⁶⁷⁴ Ob es in Paris in römischer Zeit einen Circus gab, ist umstritten.⁶⁷⁵ Wenn ja, dürfte es sich hier nur um eine Wiederinstandsetzung gehandelt haben, nicht um einen Neubau.⁶⁷⁶

In jedem Fall anders scheint es sich mit Soissons zu verhalten.⁶⁷⁷ Dort ist aus römischer Zeit nur ein Theater bekannt, von freilich bedeutenden Ausmaßen: Die archäologischen Überreste lassen auf einen Durchmesser schließen, der in Gallien nur von Autun übertroffen wurde.⁶⁷⁸ Vielleicht konnte es, wie so oft in Gallien, auch als Amphitheater benutzt werden - war es aber auch als Circus verwendbar? Andernfalls müßte jedenfalls für Soissons ein Neubau durch Chilperich angenommen werden - was in der Tat eine bedeutende Unternehmung darstellen würde, auch wenn er dann zum größten Teil aus Holz bestanden haben wird.⁶⁷⁹ Freilich: Warum sollte Gregor begrifflich genau zwischen Circus und Theater unterschieden haben und sein "*circus*" somit nicht einfach das schon vorhandene römische Theater gewesen sein?⁶⁸⁰ M. E. ist eine Nutzung bereits vorhandener - allerdings ursprünglich wohl nicht für diesen Zweck vorgesehener - Anlagen in beiden Städten wahrscheinlich.⁶⁸¹

⁶⁷¹ Nämlich im Jahr 604 für die Erhebung Aadoalds zum Mitherrscher seines Vaters Agilulf im Circus von Mailand, s. Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 117 („probably an exceptional event“).

⁶⁷² Anon. *Vales. C.* 60 u. 71; *Cass. chron. a.* 519.

⁶⁷³ So vermutet jedenfalls Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 111.

⁶⁷⁴ (Übers. Giesebrecht/Buchner); *LH V*, 17: ... *apud Sessiones atque Parisius circus aedificare praecipit, eosque populis spectaculum praebens.*

⁶⁷⁵ Ersterem neigt noch 1983 Drinkwater, *Roman Gaul*, 151, unter Berufung auf Duval, P.-M., *Paris antique*, Paris, 1961 zu; kurz darauf zeigt sich hingegen Humphrey, *Circuses*, 411, mit Hinweis auf ungenannt bleibende französische Forscher skeptisch und in den jüngeren Untersuchungen (etwa Velay, Lutèce) ist davon gar nicht mehr die Rede.

⁶⁷⁶ So schon Longnon nach Buchner, *Gregor 1*, 311 Anm. 3; Brühl, *Palatium I*, 38 Anm. 51, weist darauf hin, daß das Verb "*aedificare*" durchaus in diesem Sinne verwendet werden kann.

⁶⁷⁷ Zu Soissons: Kaiser, *Untersuchungen*, 134f. u. 170; Vercauteren, *Études*, 113; Brühl, *Palatium I*, 37f.

⁶⁷⁸ S. die Auflistung gallischer Theater, nach Größe ihres Durchmessers, bei Clavel, *Béziers*, 287.

⁶⁷⁹ So etwa Kaiser, *Untersuchungen*, 135.

⁶⁸⁰ Vercauteren, *Études*, 113, schließt solch fehlendes Unterscheidungsvermögen zwischen den verschiedenen Stätten der Schauspiele (oder eine Verwechslung) aus. Warum eigentlich? Die Begriffe *amphitheatrum* oder *theatrum* finden sich nirgends bei Gregor, vgl. Brühl, *Palatium I*, 38 Anm. 51.

⁶⁸¹ Auch Paris besaß ein Amphitheater-Theater in einer eigentümlichen Hybridform (s. dazu Grenier, *Manuel VII 2*, 899ff.), dessen Arena Velay, Lutèce, 52ff. - angesichts ihrer für diesen Bautyp ungewöhnlichen Größe - zur (Wieder-)verwendung als Zirkus für geeignet hält, auch wenn sich bisher keine Spuren einer merowingerzeitlichen Restaurierung nachweisen lassen.

Weit wichtiger noch wäre es zu wissen, welche Bedeutung Chilperichs Zirkusspielen zukommt. Vercauteren mutmaßt, Chilperich - dem Gregor andernorts einiges, für einen Frankenkönig singuläres Interesse an dem antiken Erbe zugeschreibt⁶⁸² - habe die Prachtentfaltung der römischen Kaiser zu imitieren versucht.⁶⁸³ Ausgeschlossen ist dies zwar nicht: Bei den Jahrzehnte zuvor in Arles gegebenen Spielen stand dieser Gedanke wohl tatsächlich Pate (zumindest in der Fremdwahrnehmung durch den Byzantiner Propkop!).

Gregor macht allerdings nicht die leiseste Andeutung in diese Richtung; der kurze Passus stünde also ohne wirkliche Beziehung zum Kontext. Sinnvoller erscheint es, Chilperichs Veranstaltungen in zwei Städten, die seit längerem besonderen Stellenwert für die Frankenkönige besaßen und auch Residenzen waren, als einen herrschaftlichen Akt königlicher Repräsentation zu sehen, ein "Symbol seiner Herrschaft, die durch das Bündnis ... zwischen Childebert und Guntram bedroht wurde".⁶⁸⁴ Dieser Deutungsversuch hat jedenfalls den Vorzug, die Zirkusepisode in eine Beziehung zum vorangehenden Text zu setzen.⁶⁸⁵ Zukunft scheint dieser Art der *imitatio imperii* jedenfalls nicht beschieden gewesen zu sein⁶⁸⁶: Es ist die einzige Stelle, an der Gregor öffentliche Schauspiele im Frankenreich erwähnt, und in späteren Quellen finden sich keinerlei Hinweise auf solche Veranstaltungen.

Denn eine weitere Episode wurde zu Unrecht verschiedentlich als öffentliche Darbietung großen Stils angesehen: Ein *spectaculum* zu Metz, bei dem eine Hundemeute ein Tier zu Tode hetzte, nutzte König Childebert, um einen diesem Treiben arglos zusehenden Adligen hinterrücks ermorden zu lassen.⁶⁸⁷ Daß es sich hier wohl um eine höfische Veranstaltung, nicht um eine *venatio* im Amphitheater in Gegenwart des Volkes

⁶⁸² Greg. Tur. LH V, 44.

⁶⁸³ Vercauteren, *Études*, 113. Oder zeigt die Beiläufigkeit der Erwähnung gar die Gewöhnlichkeit von Circusspielen im Frankenreich an? Ward-Perkins' Behauptung (*Classical Antiquity*, 111), Gregor habe sich über dieses Gebaren Chilperichs wie über andere Spleens dieses Frankenkönigs auch lustig gemacht, da er die Ausrichtung von Spielen - anders als in Byzanz, wo dies Tradition besaß - als unangemessen empfand, dürfte nicht das Richtige treffen; Gregor kontrastiert hier vielmehr wohl das Verhalten Chilperichs mit dem des damaligen byzantinischen Kaisers Tiberius, der anstelle des Circus' „*loca sancta*“ besucht, was ihm das Leben rettete (LH V, 30 mit der Interpretation von Heinzelmann, Gregor, 126f. u. 196.); noch eine andere Interpretation bietet Markus, *End of Christianity*, 210 („to illustrate the frivolity of the king's character at a moment when more strenuous action was required.“).

⁶⁸⁴ Kaiser, *Untersuchungen*, 164.

⁶⁸⁵ Ob in der Ausrichtung von Spielen im Jahre 577 aber tatsächlich auch noch die "Nachwirkungen des Ehrenkonsulats von 508" (so Hauck, *Randkultur*, 34) erkannt werden müssen, erscheint fraglich, wiewohl der Gedanke verführerisch sein mag. Zum einen ergibt die damit doch immer auch implizierte Spitze gegen Byzanz an dieser Stelle keinen rechten Sinn, vor allem aber erstaunt, daß Gregor von Tours, als er von der Verleihung der Konsularwürde an Chlodwig berichtete, nichts von den in Byzanz und auch noch im ostgotischen Italien damit verbundenen Spielen oder einer Spektakelstätte als Ort der Zeremonie verlauten läßt. Weder für Tours, wo die Zeremonie stattfand, noch für Paris, das Chlodwig unmittelbar anschließend aufsuchte und wo Chilperich die Ausrichtung von Spielen noch 70 Jahre später möglich war, findet sich aber die leiseste Andeutung in diese Richtung.

⁶⁸⁶ So Ewig, *Merowingerzeit*, 97.

⁶⁸⁷ Greg. Tur. LH VIII, 36.

handelte, wird aus dem Kontext deutlich. Der König und seine Gäste sahen dem Tierkampf vom *palatium* aus zu. Von dort aus war der Blick auf die Arena des Ampitheaters nicht möglich.⁶⁸⁸

Eine wirkliche Kontinuität der öffentlichen Spiele als Schauplatz von Kommunikation im öffentlichen Raum hat es im Frankenreich wohl nicht einmal auf gleichsam höchster Ebene, mit dem König als "Euergeten", gegeben. Von einem Fortleben früherer Traditionen auf breiter Basis kann daher schon gar keine Rede sein.

Natürlich hat es auch weiterhin antike Elemente aufnehmende Darbietungen in vielerlei Gestalt gegeben, aber dann etwa im Rahmen des Hofes oder von Kleinbühnen umherziehender Schaustellergruppen. Treffend bemerkt Ward-Perkins: "what had changed was the pattern of patronage, rather than the human desire to be entertained."⁶⁸⁹ Aber uns geht es ja um Kontinuität im Bereich öffentlicher Kommunikation, nicht um anthropologische Konstanten.

II.3.3.4 Zusammenfassung

Die wenigen positiven Belege für Spiele im Gallien des 4.-6. Jh.s stammen mit einer einzigen Ausnahme aus literarischen Quellen. Sie beziehen sich nur auf Veranstaltungen des Kaisers oder später der fränkischen Könige, bezeugen Kontinuität also bestenfalls auf einer Ebene, auf der Traditionen am leichtesten aufrechtzuerhalten waren - und von unseren Quellen am ehesten für überlieferenswert befunden wurden. Für die Frage, ob in den zahlreichen Spielstätten kleinerer und mittlerer Städte, die eine weite Verbreitung der Spiele im Gallien der frühen und hohen Kaiserzeit andeuten, auch in der Spätantike oder gar im Frühmittelalter weiterhin öffentliche Spiele traditioneller Art stattfanden, geben diese Zeugnisse wenig her. Ein Indiz mag allerdings sein, daß sich in Gallien, anders als in Nordafrika oder Italien, in den literarischen Quellen des 4. und 5. Jh.s nicht einmal mehr vereinzelte Hinweise auf städtische Honoratioren als Veranstalter von Spielen finden. Auch das Abreißen inschriftlicher Überlieferung, die den städtischen Honoratioren ein Medium zur Verewigung ihrer euergetischen Taten gewesen war, läßt vermuten, daß mit einem weitgehenden Versiegen der Spiele in den meisten Städten Galliens schon frühzeitig zu rechnen ist und auch in Städten, in denen Münzfunde ein Kontinuitätsindiz darstellen, zumindest seit dem Ende des 4. Jh.s.

Freilich ist das Fehlen inschriftlicher Nachrichten über die Ausrichtung von Spielen nicht notwendig gleichbedeutend mit dem Verschwinden der Spiele selbst. Ein positiver Beweis dafür wäre nur archäologisch zu leisten, wenn die Zerstörung bzw. Funktions-

⁶⁸⁸ Zur Lokalisierung: s. Weidemann, Topographie, 165 (Plan) u. 167.

⁶⁸⁹ Ward-Perkins, Classical Antiquity, 118.

untüchtigkeit von Spektakelstätten genau datiert werden könnte; das ist jedoch nur ganz ausnahmsweise möglich.

II.4 Fazit

Auch wenn eine e-silentio-Beweisführung - die freilich im Falle des vermuteten Verschwindens eines Phänomens schwer vermeidbar ist - stets ein Unbehagen zurückläßt: Für das 4. und 5. Jh. sind in Gallien so wenig Indizien für die Kontinuität des traditionellen städtischen Euergetismus (selbst Restaurierungen eingerechnet) vorhanden, daß - verglichen mit Italien, Nordafrika und besonders wohl dem Osten des Reiches - dessen weitgehendes Verschwinden bereits recht frühzeitig angenommen werden muß. Mit anderen Worten: Ein wichtiger Modus innerstädtischer Kommunikation, eine typische Form des die kaiserzeitliche Stadt auszeichnenden Austauschs zwischen der herrschenden Honoratiorenschicht und den übrigen Bürgern ging praktisch verloren.

II.5 Ausblick: Euergetismus bei Sidonius Apollinaris im Vergleich mit Plinius d. J.

Für das dritte Viertel des 5. Jh.s besitzen wir für Gallien eine ergiebige Quelle hohen Ranges: die Briefsammlung des Sidonius Apollinaris, die neun Bücher umfaßte - genau wie das zu Lebzeiten veröffentlichte Briefcorpus Plinius des Jüngeren, dem ja erst später das zehnte Buch, sein berühmter Briefwechsel mit Kaiser Trajan⁶⁹⁰, angefügt wurde. Das kam nicht von ungefähr: Denn natürlich kannte der hochgebildete und literarisch geschulte Sidonius das Werk seines berühmten Vorgängers - und wie gleich aus dem ersten Brief hervorgeht, hat es ihm auch als Vorbild gedient.⁶⁹¹ Daher bietet es sich geradezu an, die beiden Briefsammlungen inhaltlich zu vergleichen.⁶⁹² Auch der gesellschaftlich-soziale Rang der beiden Verfasser, ihr "Sitz im Leben", läßt einen solchen Vergleich angemessen erscheinen.⁶⁹³

So nimmt es auch nicht wunder, daß sich etwa Février gerade auf Plinius und Sidonius stützt, um die Kontinuität des Verhältnisses zwischen Stadt und Land in Prinzipat und Spätantike im besonderen, aber auch das des "adligen" Lebens und Verhaltens im allgemeinen, zu demonstrieren: Bei der Lektüre vermeint er eine Gesellschaft vorzufinden, "qui vivrait selon les memes schemas, les memes rythmes de vie."⁶⁹⁴

Und in der Tat: in manchen Bereichen sind inhaltliche Parallelen ganz offensichtlich. Bittbriefe und Empfehlungsschreiben nehmen in beider Korrespondenz breiten Raum ein, desgleichen die Schilderung von Villenaufenthalten, der dortigen Tätigkeit und des Tagesablaufs. Häufig sind auch "Memorialbriefe", in denen kürzlich Verstorbene gelobt und ihnen - durch die Aufnahme in das literarische Werk publizierter Briefsammlungen - ein Denkmal gesetzt wird. Auch der literarische Austausch mit Freunden, Dank für die Zusendung von Büchern oder das Interesse, das der eigenen literarischen Arbeit entge-

⁶⁹⁰ Das zehnte Buch paßte auch insofern nicht zu den anderen, als es ja auch die Reskripte des Kaisers mit aufnahm!

⁶⁹¹ Sid. ep.1,1; zudem lehnte er sich - anders als etwa Symmachus - darin an Plinius an, daß er stets nur einen Gegenstand zum Inhalt eines Briefes machte vgl. Fuhrmann, Porträt, 274.

⁶⁹² Sidonius' Briefe gehören - wie die des Plinius - zur Gattung der 'literarischen' Privatbriefe, haben also zwar konkrete Adressaten und situationsbedingte Anlässe, sind jedoch „vom Autor so abgefaßt, daß er einen größeren Kreis von Lesern anziehen vermag: durch die Ereignisse und Gedanken, von denen er Mitteilung macht, und nicht zuletzt durch die geschliffene Form.“ (Fuhrmann, Porträt, 259).

⁶⁹³ Daß Sidonius Bischof war, tut der Vergleichbarkeit keinen Abbruch. Zum einen erhielt er dieses Amt erst 471, viele Briefe aber beziehen sich nicht nur eindeutig auf frühere Geschehnisse, sondern sind wohl bereits vor 471 verfaßt und teilweise auch schon veröffentlicht worden (Zur Datierung der Briefe und der früheren Publikation einzelner Bücher s. Loyer, Sidoine II, 245ff. u. Sidoine III, 213ff. sowie Harries, Sidonius, 7ff.). Zum anderen hatte Sidonius bis zu seiner Wahl zum Bischof hohe weltliche Ämter bekleidet (u.a. *praefectus urbis* 468). Zwar bewirkte sein neues Amt wohl stärker als dies früher gesehen wurde einen inneren Wandel und einen tiefgreifenden Perspektivwechsel (so jüngst Harries, Sidonius, 163ff.; vgl. dagegen die frühere Einschätzung z. B. von Hanson, Church, 9, die noch bei Kaufmann, Studien, 55f. durchscheint). Gleichwohl orientierte er sich bezeichnenderweise nicht an Paulinus von Nola, der in seiner Briefsammlung schon formal mit althergebrachten Mustern brach und Briefe weniger zum Austausch mit anderen denn zur Selbstreflexion dezidiert christlichen Gepräges nutzte. Sidonius blieb auch nach 471 stark der senatorischen Wertewelt verhaftet und ist ein Musterbeispiel jener senatorischen Bischöfe, die die Geschicke vieler gallischer Bistümer im 5.-7. Jh. bestimmten.

⁶⁹⁴ Février, Villes et campagne, 359.

gengebracht wird, obwohl diese doch so schrecklich unvollkommen und verbesserungsbedürftig sei, sowie kleine Kostproben dieser dichterischen Produktion - all dies findet sich sowohl bei Plinius als auch gute 350 Jahre später bei Sidonius Apollinaris.⁶⁹⁵

Ein gewichtiger Unterschied ist meines Erachtens aber auszumachen: Während die vielfältigen Erscheinungsformen des städtischen Euergetismus bei Plinius eine hervorragende Rolle spielen, hat Sidonius auf diesem Gebiet doch entschieden weniger und anderes zu bieten.⁶⁹⁶

Plinius erwähnt folgende Euergesien: Bauten (Bibliothek⁶⁹⁷, Tempel⁶⁹⁸, Säulenhalle⁶⁹⁹, Beitrag zur Ausschmückung der Stadttore⁷⁰⁰), Spiele (*gymnicus agon* in Vienne⁷⁰¹, *gladiatorum munus* in Verona⁷⁰²; dreimal werden Spiele in Rom erwähnt: *ludi*⁷⁰³, Priesterspiele mit Pantomimen im Theater: *sacerdotalibus ludis productis in commissione pantomimis*⁷⁰⁴, *ludi circenses*⁷⁰⁵). Weitere euergetische Akte sind nur mit je einem Beispiel vertreten. Plinius berichtet, er habe ein "korinthisches Bildwerk"⁷⁰⁶, erworben, nicht etwa, um es bei sich daheim, "sondern um es in meiner Heimatstadt aufzustellen"⁷⁰⁷; und er weist den Adressaten seines Briefes an, einen dazu passenden Sockel mit einer Inschrift zu beschaffen, die Plinius' Namen und, nach Belieben des Beauftragten, seine Ehrenämter aufführen soll.⁷⁰⁸ Die Einweihung eines auf seine Kosten errichteten Tempels verbindet Plinius mit der Ausrichtung eines Gelages.⁷⁰⁹ Einem Freund, der den Mitbürgern seiner Stadt ebenfalls einen Festschmaus (*epulum*) finanzieren wollte, offensichtlich aber in ganz anderen Dimensionen und sogar als ständige Einrichtung über die eigene Lebenszeit hinaus, beriet er, durch welche Transaktionen ein solches Vorhaben am besten zu bewerkstelligen sei.⁷¹⁰ Plinius empfahl ein ähnliches Verfahren, wie er selbst es anwandte, um eine dauerhafte Alimentierung freigebohrer Knaben und Mädchen zu erreichen. Er schenkte seiner Gemeinde ein wertvolles Grundstück, das diese zu einem festen, vergleichsweise günstigen, Zinssatz zu verpachten hatte. Den Pachtzins

⁶⁹⁵ Freilich steht meines Wissens ein systematischer Vergleich, der hinter derlei äußerlichen Ähnlichkeiten vielleicht manche interessante Veränderung oder Verschiebung der Perspektive zu entdecken vermöchte, noch aus.

⁶⁹⁶ Diese Unterschiede lassen sich im übrigen nicht etwa dadurch erklären, Plinius selbst sei eben ein exceptionell großer Euerget gewesen; er erwähnt zur Genüge ähnliche Handlungen anderer!

⁶⁹⁷ Plin. ep.1,8,2.

⁶⁹⁸ Plin. ep.3,4,2; 4,1,5.

⁶⁹⁹ Plin. ep.5,11,1.

⁷⁰⁰ Ebenda.

⁷⁰¹ Plin. ep.4,22,1.

⁷⁰² Plin. ep.6,34,1.

⁷⁰³ Plin. ep.7,11,4.

⁷⁰⁴ Plin. ep.7,24,6.

⁷⁰⁵ Plin. ep.9,23,2.

⁷⁰⁶ *Corinthium signum*.

⁷⁰⁷ Plin. ep.3,6,4: *non ut haberem domi ... verum ut in patria nostra celebri loco ponerem*.

⁷⁰⁸ Plin. ep.3,6,5: *nomen meum honoresque capiat, si hos quoque putabis addendos*.

⁷⁰⁹ Plin. ep.4,1,6: *Erimus ergo ibi dedicationis die, quem epulo celebrare constitui*.

⁷¹⁰ Plin. ep.7,18,1.

sollte die Gemeinde dann zweckgebunden für die Alimentarstiftung verwenden.⁷¹¹ Und schließlich will Plinius seine Mitbürger in Como dazu bewegen, endlich eigene Lehrer zu engagieren, damit die Kinder der Stadt zu diesem Zwecke nicht länger nach Mailand fahren müssen. Der selbst kinderlose Plinius erklärt sich bereit, ein Drittel der Summe, die die interessierte Elternschaft zusammen aufbringt, dazuzulegen.⁷¹²

Welches Bild ergibt sich demgegenüber aus Sidonius Briefen?

Spiele erwähnt er nur einmal: Als Kaiser Maiorian in Arles weilte, gab er dort Zirkusspiele (*ludi circenses*) und ein Bankett (*epulum*).⁷¹³ Ein weiteres Festgelage wird im Zusammenhang mit der Einweihung eines fertiggestellten Oratoriums erwähnt.⁷¹⁴ Und eine ganze Festwoche wird begangen, als die Bischofskirche von Lyon eingeweiht wurde.⁷¹⁵

Sidonius erwähnt bauliche Aktivitäten von vier Personen, wobei unklar bleibt, wieviele Gebäude diese genau errichtet haben. In allen Fällen geht es um kirchliche Bauten.

Bischof Patiens erbaute in Lyon eine Kirche; auf seinen Wunsch hin verfaßte Sidonius eine Inschrift, die er uns in voller Länge überliefert. Darin nennt er zunächst den Erbauer und schildert dann Innenraum und Ausschmückung der Kirche.⁷¹⁶ Allerdings handelte es sich dabei wohl nicht um einen völligen Neubau, sondern teils um eine Restaurierung, teils um die Erweiterung eines schon bestehenden Vorgängerbaus, wie wir aus einem späteren Brief erfahren, in dem auch die Kirchenbau- und Verschönerungstätigkeit des Patiens vielerorten in seiner Diözese erwähnt wird, ohne daß ein konkretes Projekt genannt würde.⁷¹⁷ Ein gewisser Elaphius erbaute ein Oratorium im Gebiet von Rhodéz, anscheinend außerhalb des Hauptorts der Civitas auf seinem eigenem Grund und Boden.⁷¹⁸ Simplicius, der Kandidat, dem Sidonius auf den Bischofsstuhl von Bourges verhalf, hatte bereits als junger Mann im Staatsdienst eine Kirche in Bourges erbaut.⁷¹⁹

Zweimal wird Wohltätigkeit gegenüber den Armen erwähnt.⁷²⁰ Die Kirche von Clermont wird mit einem Landgut nahe der Stadt bedacht.⁷²¹ Eine ebenso exorbitante wie exzeptionelle Hilfsaktion wird im 12. Brief von Buch 6 erwähnt: Bischof Patiens, den Sidonius zuvor schon als großen Kirchenbauer rühmte, half in einer extremen Notsitua-

⁷¹¹ Plin. ep. 7,18,2ff.

⁷¹² Sid. ep. 4,13.

⁷¹³ Sid. ep. 5,11,10; es wird nicht ganz klar, ob das Bankett nur für einige Vornehme oder auch das ganze Volk veranstaltet wurde.

⁷¹⁴ Sid. ep. 4,15,1.

⁷¹⁵ Sid. ep. 9,3,5.

⁷¹⁶ Sid. ep. 2,10,2-4.

⁷¹⁷ Sid. ep. 9,3,5: ... *per te plurimis locis basilicarum fundamenta consurgere ornamenta duplicari*.

⁷¹⁸ Sid. ep. 4,15,1.

⁷¹⁹ Sid. ep. 7,9,21: *hic vobis ecclesiam iuvenis miles ... extruxit*.

⁷²⁰ Sid. ep. 2,10,2: *munificentiam in pauperos* (die ep.6,12,5 erwähnte allgemeine Sorge um die verarmten Bürger der Stadt Lyon bezieht sich auf dieselbe Person, Bischof Patiens, den Adressaten des Briefes: *civium pauperatorum inquietis toleras excubiis precibus expensis*). In ep.6,2,1 heißt es von einer Witwe namens Eutropia, sie speise die Armen: *cibus pauperes pascit*.

⁷²¹ Sid. ep. 3,1,2: ... *cuius possessioni plurimum contulisti Cuticiacensis praedii suburbanitate*.

tion - nach einer westgotischen Invasion und der Vernichtung der Getreideernte - vielen südgalischen Städten vor allem an Rhone und Saone, aber auch Sidonius' etwas abseits davon gelegenen Bischofssitz Clermont, durch großzügige Gratislieferungen von Getreide.⁷²²

Schließlich verteilte ein gallischer Adliger zur Feier seines Konsulatsantritts - in Arles, nicht in Italien! - Sporteln und Diptychen an die versammelten Vertreter der gallischen Provinzen (und das ebenfalls anwesende Volk der Stadt?).⁷²³ Daran schloß sich ein Fest an.

Angesichts einer so schmalen Materialbasis allgemeine Aussagen zu machen, mag gewagt erscheinen. Einige Unterschiede qualitativer Art lassen sich aber doch erkennen:

1) Spiele haben bei Sidonius keine Bedeutung mehr. Nur einmal erwähnt er circensische Darbietungen, aber auch das wirklich nur en passant.⁷²⁴ Zudem werden sie vom Kaiser gegeben, d.h. gleichsam auf höchster Ebene, wo Traditionen selbst von den Germanenkönigen noch rudimentär aufrechterhalten werden konnten.

2) Traditionelle Formen des Euergetismus wie Spiele und Sportelverteilung finden sich nur noch bei den Inhabern der höchsten Ämter (Kaiser bzw. Konsul) bzw. im kirchlichen Rahmen.

3) Bei manchen Formen des Euergetismus kann man in der Tat zumindest eine äußerliche Kontinuität feststellen. So etwa, wenn ein Bankett bei Sidonius anlässlich der Einweihung eines Oratoriums anstatt, wie bei Plinius, der eines Tempels stattfindet.⁷²⁵ Oder wenn ein Grundstück und die Einkünfte daraus der Kirche anstelle der Stadtgemeinde geschenkt werden.⁷²⁶

Eine eingehende und systematische Erörterung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten im euergetischen Verhalten über die Jahrhunderte hinweg muß dem zweiten Teil dieser Untersuchung vorbehalten bleiben.

⁷²² Sid. ep. 6,12,5-8.

⁷²³ Sid. ep. 8,6,5: *...sportula datique fasti, acclamatum est ab omni Galliae coetu primeribus advocatorum.*

⁷²⁴ Sid. ep. 1,11,10: *postridie iussit Augustus ut epulo suo circensibus ludis interessemus.*

⁷²⁵ Sid. ep.4,15,1 bzw. Plin. ep.4,1,6.

⁷²⁶ Sid. ep. 3,1,2 bzw. Plin. ep.7,18,2.

Teil 2

I. Die verspätete Kirche?

Gemeinden und Bischöfe in Gallien bis zum Ende des 4. Jh.s

Welche Funktionen und Aufgaben nahm der Bischof im Rahmen der Stadt wahr? Das ist eine einfache und elementare Frage - und doch ist für sie im Falle Galliens in der frühesten Zeit keine zufriedenstellende Antwort zu finden. Über die Tätigkeit eines Bischofs im Gallien des 4. Jh.s läßt sich sehr wenig aussagen - jedenfalls, wenn man nicht zu Analogieschlüssen greifen will und sich auf genuin gallische Quellen beschränkt. Nicht umsonst setzen die einschlägigen Untersuchungen zum gallischen Episkopat erst oder jedenfalls schwerpunktmäßig im 5. Jh. ein, wie oft schon die Titel erkennen lassen.¹ Ein Aufsatz des renommierten Kirchenhistorikers Henry Chadwick, der sich in einem Überblicksartikel mit der jungen Kirche im Westen auseinandersetzt, stützt sich bezeichnenderweise allein auf Zeugnisse aus und für Spanien, Nordafrika und Italien. Von Gallien ist gar nicht die Rede und das mit gutem Grund, wie einige Fakten verdeutlichen sollen.²

Selbst eine „Großquelle“ wie Ammianus Marcellinus, dessen Bücher 15 und 16 seiner *res gestae* vorrangig in Gallien spielen³, läßt gerade noch erahnen, daß es dort um die Mitte des 4. Jh.s überhaupt schon Christen gab und daß sie Gottesdienste abhielten - von Bischöfen weiß er nichts oder will er nichts mitteilen.

Ähnliches gilt von Ausonius. Seine zahlreichen, bisweilen umfangreichen und thematisch so vielfältigen Werke bieten uns kaum mehr Aufschluß. Zwar finden sich - spärliche - Hinweise auf einzelne gallische Christen: etwa den später als Paulinus von Nola bekanntgewordenen gallischen Adligen, der ursprünglich aus Bordeaux stammt. Doch das institutionalisierte Christentum, also Gemeinden oder Bischöfe, spielen auch bei Ausonius keine Rolle, ja treten überhaupt nicht in Erscheinung. Und obwohl er in einer kleinen Schrift, dem *ordo urbium nobilium*, auf das Weichbild vieler gallischer Städte eingeht, übergeht er dabei völlig die christlichen Bauten, die zumindest in einigen Städten damals wohl auch schon an hervorgehobener Stelle das Stadtbild prägten oder jedenfalls mitgestalteten. Gerade dieses Werk gibt aber auch Anlaß, mit e-silenzio Schlüssen zurückhaltend zu sein. Denn fraglos war das Schweigen in dieser Schrift nicht oder nur am Rande das etwaige Nichtwahrhaben und daher Totschweigen-Wollen einer unlieb-samen Wirklichkeit seitens eines renitenten Paganen, der die Zeichen der Zeit nicht erkennen wollte. Vielmehr liegt die Ursache dafür hauptsächlich in dem literarischen Genos des Städtelobs, das ganz bestimmten Gattungstraditionen und -schemata gehorchte,

¹ Gassmann, P., Der Episkopat in Gallien im 5. Jahrhundert, Diss. Bonn, 1977; Baumgart, S., Die Bischofsherrschaft im Gallien des 5. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zu den Gründen und Anfängen weltlicher Herrschaft der Kirche, Diss. München 1990, München, 1995 (= Münchener Arbeiten zur Alten Geschichte 8).

² Chadwick, Church, 5-13.

³ Daneben werden in den Büchern 17, 18 und 20 des öfteren Geschehnisse in Gallien berichtet.

die ein gebildeter Rhetorikprofessor wie Ausonius natürlich nicht außer Acht lassen konnte.⁴ Und dabei paßten neuartige architektonische Phänomene wie etwa christliche Kirchen nicht ins Konzept.

Somit ist man ganz auf Quellen christlichen Ursprungs verwiesen, um die es jedoch lange Zeit nicht viel besser steht.

Das schlagendste Beispiel für das Ausmaß der Dokumentationslücken noch für das 4. Jh. liefert nämlich gerade eine prominente Gestalt der Kirche: Hilarius von Poitiers. Hilarius ist fraglos der berühmteste gallische Bischof, ehe Martin von Tours auf den Plan tritt. Nicht nur liegen, seiner herausragenden Rolle im Arianismustreit und Kampf gegen Constantius wegen, eine Reihe von Fremdzeugnissen über ihn vor. Er hat ferner selbst Schriften verfaßt, die in nicht unbeträchtlichem Umfang überliefert sind. Damit ist er - neben Phoebadius von Agen⁵ - der einzige gallische Bischof des 4. Jh.s, von dem uns überhaupt Traktate erhalten sind.⁶ Hilarius behandelt jedoch nur theologisch-dogmatische Streitfragen und Themen; nicht einmal beiläufig läßt er Informationen über die gallischen Gemeinden und ihre interne Struktur und Organisation einfließen.⁷ Auch von ihm als Person wie von seiner Tätigkeit als Bischof von Poitiers wissen wir nur wenig mehr als nichts. Weder ist seine Herkunft bekannt, noch, was er tat - ja nicht einmal, ob er Kleriker oder Laie war, ehe er zum Bischof von Poitiers gewählt wurde⁸. Vermutlich war er der erste Inhaber des dortigen Bischofssitzes, sicher ist aber auch das nicht.⁹ Genausowenig sind wir über seine Nachfolger auf dem Stuhl, den er doch so bekannt gemacht hat, unterrichtet. Durch eine vertrauenswürdige Quelle ist der nächste Bischof von Poitiers erst wieder für das Jahr 511 bezeugt, ein gewisser Adelfius, der nur durch seine Teilnahme am ersten fränkischen Reichskonzil in Orleans der völligen Vergessen-

⁴ Gauthier, *La topographie chrétienne*, 203.

⁵ Phoebadius' Schrift „*Contra Arianos*“ ist kürzlich von J. Ulrich im Rahmen der „*Fontes Christiani*“ ediert worden (Phoebadius, *Contra Arianos*. Streitschriften gegen die Arianer, Freiburg/u.a., 1999); Phoebadius war in seiner konsequent anti-arianischen Haltung ein Kampfgefährte des berühmten Hilarius von Poitiers in den dogmatischen Auseinandersetzungen zur Zeit Constantius' II., und doch muß Ulrich vermerken: „Über das Leben des Phoebadius von Agen ist leider nur äußerst wenig bekannt“ (50).

⁶ Palanque, *Temps*, 16, weist auf Reticius von Autun hin, der zur Zeit Constantins des Großen lebte und offenbar eine beachtliche Rolle bei den theologisch-dogmatischen Debatten spielte; seine Traktate sind aber nicht erhalten; Hilarius' literarisches Werk umfaßt exegetische wie dogmatische Schriften meist dezidiert antiarianischer Stoßrichtung: *In Matthaëum, Adversus Valentem et Ursacium, Contra Auxentium, Contra Constantium* u. a. mehr - zu Hilarius siehe: Hilaire et son temps : actes du Colloque de Poitiers, 29 septembre - 3 octobre 1968, Paris, 1969; kurz und prägnant Pietri, Gallien, 970-972 sowie zu einer speziellen Frage Burns, *Road to Béziers*, 273-289.

⁷ Die Widmung von *De synodis* wäre Harnack, *Mission II*, 232 zufolge immerhin Ausweis einer Einteilung Galliens in Kirchenprovinzen; doch tatsächlich, so Palanque, *Gaule chrétienne*, 13f., folgt diese Aufteilung wohl einfach der zivilen Provinzeinteilung, verrät strenggenommen also nicht mehr, als daß es damals in den genannten Verwaltungseinheiten jeweils mindestens einen Bischof gab - wozu wir Hilarius kaum benötigt hätten.

⁸ Doignon, *Hilarius von Poitiers*, 140; Brennecke, *Hilarius von Poitiers*, 315.

⁹ Die Bischofsliste von Poitiers führt Hilarius erst an neunter (!) Stelle; doch das besagt nichts, da sie von zweifelhaftem Quellenwert ist, vgl. Durst, M., *Die Eschatologie des Hilarius von Poitiers*. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des vierten Jahrhunderts, Diss. Bonn. 1986, Bonn, 1987, 1, mit einem allgemeinen Überblick über die Hilarius-Forschung und weiterführenden Literaturangaben.

heit entgangen ist.¹⁰ Gerade an der Geschichte der Diözese des ersten großen gallischen Bischofs läßt sich somit die mangelnde Dichte unserer Überlieferung und das daraus für unsere Untersuchung resultierende Dilemma demonstrieren.

Damit wird schon deutlich, daß auf Fragen, die das Innenleben der Gemeinde berühren, für den hier in Betracht stehenden Zeitraum keine Antworten zu erwarten sind. Immerhin bieten christliche - oder im engeren Sinne: kirchliche - Quellen etwas Aufschluß über die Verbreitung des organisierten Christentums, auch wenn sie uns dessen Binnenstruktur nicht erkennen lassen. Hier sind in erster Linie die Konzilsakten zu nennen, beginnend mit dem Gründungskonzil der Reichskirche, der Synode von Arles im Jahre 314, die im weiteren Gang der Untersuchung eine Hauptrolle spielen werden. Daneben hat die lokale Überlieferung der einzelnen Gemeinden vor Ort oft Gründungslegenden und Bischofslisten bewahrt. In ihrer Gesamtheit sollten sie, theoretisch jedenfalls, systematische Aussagen ermöglichen, und entsprechende Aufmerksamkeit ist ihnen auch lange Zeit geschenkt worden. Allerdings sind die Bischofslisten eine sehr problematische Quellengattung, wie Anfang des 20. Jh.s Duchesne mustergültig und bis heute unüberholt dargelegt hat.

Bischofslisten wurden nämlich nicht - gleichsam als regulärer kirchlicher Verwaltungsakt - kontinuierlich von Beginn an und sozusagen von Amts wegen geführt, sondern sind späteren zeitlichen Ursprungs. Sie gehen in der Regel auf besondere Initiativen einzelner Bischöfe zurück. Erstes greifbares Beispiel aus dem gallischen Bereich ist der *Libri Pontificalis* von Tours, den Gregor von Tours in das letzte Buch seiner *Libri historiarum* inkorporiert hat - es stammt mithin erst aus dem ausgehenden 6. Jh. Zu jener Zeit sind wahrscheinlich auch weitere Listen anderer Bistümer entstanden, deren Datierung sich freilich oft einer genauen Bestimmung entzieht. Bischofslisten sind also selbst nur Sekundärquellen, die ihrerseits vorliegendes Material - und zwar in großem zeitlichen Abstand - benutzt haben. Wo - wie bei Gregor offensichtlich - Quellen verarbeitet wurden, die uns z. T. noch direkt erhalten sind, können wir die Arbeitsweise der Verfasser solcher Bischofslisten überprüfen. Dies hat das Vertrauen nicht gerade gestärkt, sich - dort, wo eine solche Parallelüberlieferung nicht existiert - auf die Aussagen der Bischofslisten verlassen zu können.

Neben einem - aus der Sicht des modernen Historikers - generell höchst unkritischen Umgang mit den Quellen lag der Unzuverlässigkeit der Bischofslisten eine weitere Ursache zugrunde: Sie wollten den Ursprung der eigenen Kirche schildern und besaßen eine starke Tendenz, die Gründung der Gemeinde und Kirche der eigenen Stadt möglichst früh anzusetzen. Neben der Beweiskraft für die Glaubenstradition gab es dafür oft auch handfeste kirchenpolitische und -rechtliche Gründe. Sollten so doch Ansprüche der betreffenden Bischofskirche legitimiert werden.

¹⁰ Rousselle, *Aspects*, 337.

Kurzum: Die gallischen Bischofslisten, so zahlreich sie auch erhalten sind, halten einer historischen Kritik zumeist nicht stand. Sie sind daher heute praktisch aus der Diskussion verschwunden. Für die Rekonstruktion der Anfänge und die ersten Jahrhunderte gallischer Bistümer sind wir daher fast durchgehend auf die Konzilsakten verwiesen.

Die im päpstlichen Dekretalarchiv erhalten gebliebenen Briefe der Bischöfe von Rom sind hingegen eine Quellengattung von besonders hohem Wert. Meist als Antworten auf entsprechende (gewöhnlich nicht erhaltene) Anfragen einzelner gallischer Gemeinden oder Bischöfe als Folge interner Unstimmigkeiten und Zwistigkeiten oder Auseinandersetzung mit benachbarten Gemeinden entstanden, gewähren sie oft tiefen Einblick in das Innenleben der Gemeinden.¹¹ Allerdings setzt der Briefverkehr zwischen Rom und Gallien - mindestens soweit er erhalten ist -, erst mit den berühmten Dekretalen des römischen Bischofs Damasus und damit im letzten Drittel des 4. Jh.s ein.

Zum Abschluß dieser Quellenschau noch ein kurzer Blick auf Epigraphik und Archäologie: Weit davon entfernt, ihren Dienst als historische Hilfswissenschaft zu versehen, werfen beide Disziplinen und Quellengattungen ihrerseits mehr Fragen auf als sie Antworten liefern.

Besonders die epigraphischen Zeugnisse aus Arles werden heftig diskutiert; allerdings könnten sie bestenfalls Rückschlüsse auf den Christianisierungsgrad der städtischen Population erlauben. Für das Problem der organisatorisch-institutionalisierten Verfassung der Gemeinden geben sie nichts her, wie auch immer die umstrittenen Fragen von Datierung und Deutung (dezidiert christlichen Gepräges oder in paganem Zusammenhang ebenfalls denkbar) konkret beantwortet werden.¹² Bischofsinschriften haben sich aus der vorkonstantinischen Zeit jedenfalls nicht erhalten, und auch von ihrer Anzahl her bleiben die inschriftlichen Zeugnisse weit hinter denen anderer Regionen des Reiches zurück. Die früheste zeitlich präzise zu verortende christliche Inschrift Galliens stammt erst aus dem Jahre 334.¹³ Die Epigraphik ist also nicht geeignet, für Zeiten fehlender literarischer Überlieferung die Lücke zu schließen; sie liefert vielmehr erst für Zeiten, in denen die Quellen generell ergiebiger sprudeln, ergänzende Informationen.

Womöglich noch schlechter steht es um die archäologischen Hinterlassenschaften jener Zeit, von denen freilich von vornherein niemand ernsthaft erwarten konnte, Auskunft

¹¹ Für manch wichtigen Aspekt kommt den Papstbriefen sogar der Rang der zentralen Quellengattung zu, wie wir im Kapitel über die Einsetzung des Bischofs noch sehen werden; s. u. S. 201ff.

¹² Ein Beispiel dafür ist die Diskussion um CIL 12, 489 (= Le Blant, *Inscriptions*, 548a); einer vermeintlichen Märtyrer-Erwähnung wegen einst für ein christliches Testimonium gehalten, ist dieses Dokument inzwischen aus der Debatte verschwunden; weitere, vormals für früh (3. oder gar 2. Jh.) gehaltene Belege aus Arles, ohnehin ohne Aussagekraft für unsere Fragestellungen, werden heute übereinstimmend später datiert, vgl. dazu Guyon, Arles, 611ff.

¹³ CIL 13, 2351 = ILCV 30, 39; sie stammt aus Lyon, s. dazu Demougeot, *Gallia*, 908, u. Gilliard, *Apostolocity*, 23 Anm. 18.

über die Verfassung der Gemeinden zu erhalten. Die Suche nach (Bischofs)Kirchen und *domus ecclesiae* aus jener Zeit ist, bisher jedenfalls, auch erfolglos geblieben.¹⁴ Allerdings ist dieser Befund weder überraschend noch aussagekräftig. Selbst in Rom, wohl der westlichen Stadt mit dem absolut wie relativ größten Anteil von Christen an der Bevölkerung und einem schon früh beeindruckenden Organisationsgrad¹⁵, läßt sich bis heute archäologisch kein einziger christlicher Versammlungsort für die Zeit vor der konstantinischen Wende nachweisen.¹⁶ Dies läßt sich auch gut erklären: Es kam lange Zeit - z. T. vielleicht auch durch die zumindest stets latente Verfolgungssituation bedingt, die wahrlich keinen Anlaß bot, auf das Vorhandensein einer christlichen Gemeinde noch eigens aufmerksam zu machen - nicht zur Ausbildung einer spezifischen, genuin christlichen Architekturform. In der Frühzeit der christlichen Kirche - zumindest bis zum Ende der Verfolgungen, auch wenn daran nicht im strengen Sinne kausal gekoppelt - wurden die Kultversammlungen offenbar in normalen Häusern abgehalten, wo (allenfalls) ein besonderer Raum dafür vorgesehen sein mochte. Dieser unterschied sich aber in seiner architektonischen Ausgestaltung kaum von anderen Räumen, so daß er, wenn nicht eine außergewöhnliche Überlieferungssituation vorliegt, den Ausgräbern seine einstige Funktion vorenthält. Der archäologische Nachweis solcher „Hauskirchen“, wie er etwa in Dura Europos möglich war, ist bisher im ganzen Westen des Reiches noch nicht gelungen - auch nicht in Gallien, wo Gregor für einen solchen Versammlungsraum in Bourges einen literarischen Beleg liefert.¹⁷

Während sich in Rom die Situation mit der konstantinischen Wende durch die Großbauten des christenfreundlichen Kaisers schlagartig änderte (Lateranbasilika), läßt sich im gesamten gallischen Raum noch das ganze 4. Jh. hindurch nur eine einzige Kirche nachweisen, die ihre Entstehung ebenfalls Konstantin verdankt und damit eine privilegierte Ausnahme darstellt: der Kathedralkomplex der (zeitweiligen) Kaiserresidenz Trier. Immerhin haben wir für diese Zeit dann erstmals - allerdings noch recht spärliche - literarische Belege für die Existenz von christlichen Kirchen.¹⁸

¹⁴ So muß noch C. Pietri bei Vorstellung eines großangelegten Projekts, das eine Gesamtschau der christlichen ekklesiologischen Topographie aller gallischen Städte versucht, zugestehen, daß Angaben praktisch nur über Zeit nach dem endgültigem „Kirchenfrieden“ von 313 zu gewinnen sind: „Car les documents (ceux des textes ou de l'archéologie) ne peuvent guère relever d'attestation avant le IV^e s.“ - Pietri, Remarques, 204; vgl. auch Palanque, *Gaule chrétienne*, der darauf hinweist, daß zwar einige Grabkapellen aus dem zweiten Drittel des 4. Jh.s bekannt sind (Liste auf S. 14), aber nur eine einzige Kathedrale *intra muros* (Trier): „Tous les autres - basiliques ou baptistères - qu'a relevés Émile Mâle dans sa *Fin du paganisme en Gaule* sont postérieurs de la fin du IV^e ou du début du V^e siècle“ (14f.).

¹⁵ Nach dem bekannten Zeugnis des Eusebius besaß und bestellte die römische Kirche um die Mitte des 3. Jh.s einen klerikalen Apparat beträchtlichen Ausmaßes: Eus. h. e. 6, 43.

¹⁶ Brühl, *Gedanken*, 469.

¹⁷ Greg. Tur. LH I, 31.

¹⁸ Neben vereinzelt Belegen bei anderen Autoren (Vienne: Amm. 21, 2, 5, bezeugt für das Jahr 360 die Existenz einer Kirche in Vienne, in der Julian, noch als Caesar Constantius II., an einer Messe teilnahm; symptomatisch für Gallien scheint, daß damit für Vienne der früheste literarische Beleg dem frühesten durch materielle Überreste mittelbar nachweisbaren, genuin christlichen Kultbau - im *suburbium* gelegen - mindestens 15 Jahre vorausgeht: CIL 12, 2115 [Grabinschrift der Foedula]; vgl. Pietri, Remarques, 197 Anm. 35) ist in erster Linie Sulpicius Severus als Quelle zu nennen: von ihm berichtete Begebenheiten

Der Mangel archäologisch nachweisbarer Kirchen läßt sich freilich gerade in Frankreich gut erklären, worauf Pietri hinweist: „Die ersten in zeitgenössischen Quellen erwähnten *ecclesiae* ... haben nur wenige greifbare und datierbare Spuren hinterlassen, da an ihrem jeweiligen Standort im Lauf der Jahrhunderte immer wieder neue Kirchen erbaut wurden.“¹⁹ Doch ändert dies nichts daran, daß damit ein wichtiger Quellenbereich für die hier in Frage stehende Zeit praktisch ausfällt. So hat die lakonische Bemerkung von Gilliard noch heute ihre Berechtigung: „Archaeology offers little help, for the remains are few, late and ambiguous ...“²⁰

Das Ergebnis dieses Quellenüberblicks ist eindeutig: Über das organisierte Christentum oder gar die Tätigkeit des Bischofs, lassen sich auf der Grundlage genuin gallischer bzw. Gallien betreffender Quellen für die Zeit vor dem letzten Drittel des 4. Jh.s praktisch keine Aussagen treffen.

Dies bedeutet insofern keine große Beeinträchtigung, als erst zu dieser Zeit auch mit der weitgehenden Verbreitung der Episkopalverfassung in Gallien zu rechnen ist.²¹

Erstmals einen Überblick über die Zahl der gallischen Gemeinden bzw. Bistümer erlaubt die Unterschriftenliste des Konzils von Arles (314), die Gründungsurkunde der gallischen Kirche.²² Demnach waren 16 Gemeinden aus ganz Gallien vertreten, 11 von ihnen durch ihren Bischof - ob die anderen ebenfalls schon einen solchen besaßen, ist unklar.²³ Die Gesamtzahl der Bistümer dürfte nicht viel höher gewesen sein, obwohl die überwiegende Repräsentanz südöstlicher Gemeinden z. T. durch die geographische Nähe, also den kürzeren Anreiseweg zum Konzilsort bedingt sein könnte. Im Vergleich mit dem Osten des Reiches und der schon Mitte des 3. Jh.s in voller Blüte stehenden Kirche Nordafrikas, selbst noch dem seinerseits spät christianisierten Spanien, hinkte Gallien also in der Entwicklung hinterher, denn Gallien bestand damals wohl aus über hundert *civitates*.²⁴

spielen in den ersten Kirchen von Tours und Paris, Victricius deponierte Reliquien der Kathedrale zu Rouen (Pietri, Gallien, 976f.); Pietri, Remarques, 196f., zählt weitere, archäologisch nachweisbare frühe Bauten auf:

- Trier, Doppelkirche
- Trier, Grabbasiliken
- Genf, Doppelkirche
- Vienne, Memorialkirche (im *suburbium*)
- Reims, Grabkirche.

¹⁹ Pietri, Gallien, 967.

²⁰ Gilliard, *Apostolicity*, 23 Anm. 17; seine Feststellung besitzt grosso modo noch heute Gültigkeit.

²¹ Für die damit verwandte, aber methodisch zu trennende Frage nach der Ausbreitung des Christentums in Gallien im allgemeinen s. Pietri, Gallien, 136ff.

²² Zum Konzil von Arles siehe die Edition (mit frz. Übers.) im Rahmen der *Sources Chrétiennes*: Gaudemet, *Conciles*, 59-61; ferner Duchesne, *Fastes* I, 46, und ausführlich Rousselle, *Aspects sociaux*, 333ff.

²³ Für die vier Gemeinden, die keinen Bischof stellten, ist in keinem Fall anderweitig bereits für einen früheren Zeitpunkt ein Bischof bezeugt.

²⁴ Ausweislich der *Notitia Galliarum* besaß Gallien um das Jahr 400 115 *civitates* - eine Zahl, die in etwa schon für den Beginn des 4. Jh.s. anzunehmen ist, s. dazu Demougeot, *Gallia* I, 864 u. 902.

Bis Mitte des Jahrhunderts hatte sich die Zahl der sicher anzunehmenden Bistümer dann mehr als verdoppelt; nun sind auch die nördlichen Regionen Galliens deutlich stärker vertreten. Ende des 4. Jh.s ist schließlich eine weitgehend flächendeckende Verbreitung von Bistümern in Gallien anzunehmen - fünf von sechs *civitates* besaßen nunmehr einen Bischof.²⁵ Erst jetzt war die institutionelle Rückständigkeit Galliens einigermaßen behoben.

Martin von Tours war der erste gallische Bischof, von dessen Amtsführung (371-397) wir uns ein Bild machen können. Seine Vita aus der Feder des Sulpicius Severus, zugleich die erste Bischofsvita des lateinischen Westens, ist daher der gegebene Ausgangspunkt zur Beschäftigung mit der Rolle und Bedeutung des gallischen Bischofs im Rahmen der Stadt.

²⁵ Für die Zahlen s. Pietri, Gallien, 958ff.

II. Das Bild des Bischofs - *Martinus episcopus* in der Hagiographie von Sulpicius bis Gregor von Tours

II.1 Der untypische Bischof - Martin von Tours in der Perspektive des Sulpicius Severus

II.1.1 Einleitung

Bei allen gab es nur einen Wunsch, eine Stimme und eine Meinung: Martinus sei der Würdigste für das Bischofsamt, mit einem solchen Bischof sei die Kirche wahrhaft glücklich.

Eine kleine Zahl von Leuten allerdings und etliche unter den Bischöfen, die zur Einsetzung des Bischofs herbeigerufen worden waren, widersprachen gewissenlos. Sie behaupteten, Martin sei ein verachtenswerter Mensch. Ein Mann von so kümmerlichem Aussehen, mit schmutzigem Kleid und ungepflegtem Haar sei nicht würdig, Bischof zu werden.²⁶

So beginnt Sulpicius Severus († nach 406) seinen Bericht über die Wahlversammlung in Tours im Jahre 371. Ablehnung seitens der Kollegen stand also schon am Anfang von Martins Karriere als Bischof von Tours. Ablehnung, diesmal anscheinend sogar allgemeine, stand auch am Ende. Wie sonst ist es zu erklären, daß ausgerechnet ein ausgewiesener Gegner Martins, ein abtrünniger Schüler namens Briccius, zum Nachfolger erkoren wurde, als Martin nach über 25 Jahren im Amte verstorben war?²⁷ Dessen Wahl ist wohl auch indirekt ein negatives Urteil über die Amtsführung seines Vorgängers.

²⁶ Sulp. Sev. V Martini (im folgenden nur: V Martini) 9, 3: *Una omnium voluntas, eadem vota eademque sententia: Martinum episcopatus esse dignissimum; felicem fore tali ecclesiam sacerdote. Pauci tamen, et nonnulli ex episcopis qui ad constituendum antistitem fuerant evocati, impie repugnabant, dicentes scilicet contemptibilem esse personam, indignum esse episcopatu hominem vultu despicabilem, veste sordidum, crine deformem.* Der lateinische Text der V Martini wird im folgenden nach der maßgeblichen Ausgabe - mit erschöpfendem Kommentar - von Fontaine, Sulpice Sévère, zitiert, der Text der Briefe und Dialoge nach der Edition von Halm (CSEL 1), die deutsche Übersetzung aller Schriften des Sulpicius Severus nach Bihlmeyer, Schriften (BKV 2, 20). Für die angegebene Passage über Martins Wahl zum Bischof wurde allerdings die Übersetzung der V Martini von Frank, Frühes Mönchtum II, herangezogen, die mir hier besser als die Bihlmeyer'sche erscheint.

²⁷ In diese Richtung argumentiert schon Hauck, Kirchengeschichte I, 54, der Martins Episkopat als gescheitert ansieht und ausführt: „Es ist eine Tatsache von großem Gewicht, daß die Gemeinde zu Tours den ausgesprochensten Gegner des Asketen, Briccius, zu dessen Nachfolger wählte.“ Vgl. Sulp. Sev. dial. 3, 15; Greg. Tur. LH II, 1. Ähnlich Ensslin, Martinus, 2022. Stancliffe, St. Martin, 360, spricht in ihrem grundlegenden Werk von einer „anti-Martinian reaction on Martin's death, or at least a desire for a different sort of bishop ...“. Viele andere Forschernamen wären diesen noch an die Seite zu stellen. Eine Gegenstimme kommt von Jullian, Remarques (REA 35), 238, der annimmt, Briccius sei nicht als erklärter Gegner Martins zum Bischof gewählt worden, sondern habe sich erst im Amt zu einem Anti-Martinianer entwickelt; in ähnliche Richtung tendiert - ohne ausgefeilte, überzeugende Argumentation - Pietri, La ville, 103; vgl. auch V Martini 1, 24, 3. Aus V Martini 25, 6 - einer Passage, die ihn gegen solche Kritik in Schutz nimmt, - geht indirekt hervor, daß der Vorwurf ungenügender Amtsführung gegen Martin tatsächlich erhoben wurde. Auch die dezidierte Defensivhaltung der V Martini ist ein Argument in diese Richtung; so Hoster, Heiligenviten, 115: „Nirgendwo hat man so sehr wie in den Martinsschriften den Eindruck, sie seien weniger für die Freunde als gegen die Feinde des Heiligen verfaßt.“

Was immer über Martin als Gesamterscheinung zu sagen war: Als Bischof hatte er die Erwartungen offenbar nicht erfüllt - jedenfalls nicht die seiner Gemeinde, des Diözesanklerus und der benachbarten Bischöfe, die zusammen das Wahlgremium bildeten, das seinen Nachfolger bestellte. Eine außerordentliche Persönlichkeit mag, ja muß er gewesen sein, ein ordentlicher Bischof war er in den Augen der Mehrheit wohl nicht.²⁸

Im Folgenden steht Martin von Tours als Bischof im Zentrum und seine Interpretation des Bischofsamtes - beziehungsweise die seines Hagiographen Sulpicius Severus - zur Debatte. Und dies besonders im Hinblick auf die weltlich-administrative Seite sowie Martins Handeln im Rahmen der und für die Stadt. Ein solcher Zugang ist freilich angesichts des literarischen Genos´ unserer Hauptquelle methodisch problematisch.

Zurecht bemerkt von der Nahmer, daß in der Hagiographie „... ein den Menschen erkennbarer Rang ... sich nicht aus öffentlicher Wirksamkeit bestimmte, sondern wie der Mensch in seinem Tun vor Gott gestanden hatte. So hätte das Amt ... allein nie genügt, eine Vita abzufassen.“²⁹ Der Verfasser einer Vita will zeigen, daß sein Held ein wahrhaft apostelgleicher Mann, ohne Fehl und Tadel war und bereits auf Erden alle Tugenden im höchsten Maße verwirklichte. Zu diesem Behufe war es nicht unbedingt erforderlich zu schildern, wie der Heilige geduldig belanglose, profan-weltliche Händel seiner Gläubigen schlichtete, das Kirchengut sorgfältig verwaltete und mehrte oder mit Kurie und städtischem Adel seiner Stadt zusammenarbeitete. Gemessen an der eigentlichen Zielsetzung der Viten sind dies sekundäre Aspekte, die mit in die Darstellung einfließen - oder eben auch nicht. Welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, in welchem Grad und Ausmaß dies geschieht - das ist die Frage. Inwiefern begrenzt die spezifische hagiographische Perspektive der Martinsvita also ihre Aussagekraft für unsere, ganz andersgearingte Fragestellung? Stehen wir nicht in Gefahr, dem Text etwas abzuverlangen, was er nicht - oder nur sehr bedingt - bieten will: einen Bericht über Martins Tätigkeit als Bischof, und dann auch noch vornehmlich auf dessen weltlich-administrative Seite hin?

Selbst ausgesprochene Bischofsviten sind keine Tätigkeitsberichte, in denen vorrangig Rechenschaft über die bischöfliche Amtsführung abgelegt wird. Problematisch ist aber schon, inwiefern die Vita Martini, zusammen mit den anderen Martinsschriften des Sulpicius, überhaupt als *Bischofsvita* angesehen und insofern mit anderen, späteren Beispielen dieser Quellengattung sinnvoll verglichen werden kann.³⁰ Im Gefolge der

²⁸ Van Dam, *Saints*, 28, bringt es auf folgenden Nenner: „Martin had been a distinctly unconventional bishop whose confrontational behavior and controversial claims had led to dissension even at his episcopal see at Tours.“ Vgl. dagegen aber z.B. Hoster, *Heiligenviten*, 97.

²⁹ Nahmer, *Heiligenvita*, 67, inmitten des Kapitels „Biographie und Vita“ (56-79). Und konkret auf die Vita des Martin von Tours bezogen, meint Stancliffe, *St. Martin*, 341, treffend: „Sulpicius was concerned with portraying not the everyday Martin of flesh and blood, but the spiritual leader who inspired him.“

³⁰ Konkret auf Martin von Tours bezogen, bemerkt Pietri, *La ville*, 40: „... les oeuvres de Sulpice Sévère ne constituent pas non plus à proprement parler une biographie épiscopale ... il manque au récit une di-

grundlegenden Arbeit von Hoster³¹ wird die Martinsvita oft mit Begriffen wie „Mischvita“³² oder durch den Zusatz „Mönchs-Bischofsvita“³³ zu charakterisieren versucht. Zudem hat von der Nahmer jüngst erneut die Frage aufgeworfen, „ob Viten eine homogene Literaturgattung sind, deren Texte dann aus einheitlichen Gattungskriterien erklärt und gedeutet werden können.“³⁴ Nur unter dieser Voraussetzung freilich gewinnt der Vergleich mit anderen - und das heißt in diesem Fall: (fast) ausschließlich späteren - Viten volle Tragfähigkeit. Ein solcher Vergleich erscheint auf jeden Fall geraten; er ist zur Einordnung unerlässlich, hat jedoch seine Grenzen. Es scheint also doppelt fraglich, ob Martin auf sein Episkopat reduziert werden und Sulpicius' Bild davon ein vollgültiges Abbild von Martins Tätigkeit sein kann.³⁵ Eine Alternative ist allerdings nicht zu erkennen.

Oft ist behauptet worden, wiewohl ein Vierteljahrhundert Bischof von Tours, werde Martin die ganze Vita hindurch vor allem als Mönch vorgeführt. Von der Nahmer hat umgekehrt gemeint, Martin werde vorrangig als Bischof dargestellt. Rein formal trifft dies auf jeden Fall zu: Martins Wahl zum Bischof wird schon im 9. Kapitel berichtet, und bei aller Vagheit der Chronologie scheinen doch alle später angeführten Ereignisse, in welcher zeitlichen Reihenfolge auch immer sie sich abgespielt haben mögen, jedenfalls in seine Amtszeit als Bischof fallen. Und immerhin verkündet Sulpicius explizit, Martin habe die Aufgaben eines Bischofs mustergültig erfüllt, obwohl er weiterhin seine frühere, asketische Lebensweise beibehielt:

*Im Vollbesitz seiner Macht und Weihegnade, ward er (= Martin; Anm. d. Vf.) der Stellung eines Bischofs durchaus gerecht, verlor aber dabei das Tugendstreben eines Mönchs nicht aus dem Auge.*³⁶

Diese Behauptung gilt es im Folgenden zu überprüfen, selbst wenn ein solcher Versuch den genannten Einschränkungen unterliegt.

Welches Bild von Martins bischöflicher Tätigkeit läßt sich also aus den Martinsschriften des Sulpicius - der Vita, den Briefen und den Dialogen - gewinnen?³⁷ Was tat Martin als

mension qui insère plus profondément la vie de l'évêque dans le contexte local où s'est déroulée son activité.“

³¹ Hoster, Heiligenviten; siehe ferner Mohrmann, Bischofsviten.

³² Mohrmann, Bischofsviten, 309.

³³ So ähnlich Hoster, Heiligenviten, 103.

³⁴ Nahmer, Heiligenvita, 46.

³⁵ Vgl. die leicht resignative Äußerung von Stancliffe, St. Martin, 312, zu den Grenzen der Erkenntnis betreffs Martins Biographie: „Of course, with writings of the Martinian type we can rarely expect to reach certainty as to what happened or to be able to say that such and such an event took place like this, while that one did not.“

³⁶ V Martini 10,2: *atque ita, plenus auctoritatis et gratiae, implebat episcopi dignitatem, ut non tamen propositum monachi virtutemque desereret.*

³⁷ Ein Problem stellt dabei auch die Chronologie dar. Sulpicius Severus, wiewohl auch Verfasser einer Weltchronik, vernachlässigt in seinen Martinsschriften die zeitliche Abfolge der Ereignisse derart ekla-

Bischof, welche Funktionen nahm er wahr - und welche nicht? Folgende Schwerpunkte Martinschen Wirkens ergeben sich aus Sulpicius' Bericht:

- Martin treibt energisch die Missionierung des flachen Landes voran. Er zerstört heidnische Heiligtümer, oft gegen den erbitterten Widerstand der dort lebenden Bevölkerung, die er aber zu bekehren vermochte, nachdem er oft durch Wunder die Stärke und Überlegenheit des christlichen Gottes über die paganen Gottheiten bewiesen hatte.
- Martin richtet christliche Kultstätten ein, er erbaut zahlreiche Klöster und Kirchen in der Diözese von Tours - allesamt auf dem Land, in der Regel dort, wo er zuvor pagane Heiligtümer zerstört hatte.
- Martins pastorale Tätigkeit wird beschrieben, wenn auch sehr selektiv, wie Stancliffe meint.³⁸ Sulpicius nimmt Martin gegen den offenbar erhobenen Vorwurf in Schutz, er sei illiterat oder jedenfalls der Heiligen Schrift unkundig gewesen. Sowohl in der Vita Martini selbst wie in den Dialogen hebt er mehrmals die Beredsamkeit und überragende Bibelkenntnis seines Helden hervor und zeigt Martin in seiner Funktion als Prediger.³⁹
- Martin erweist sich als fähiger Thaumaturg, der in dieser Funktion äußerst gefragt ist - in besonderem Maße von gallischen Angehörigen der Senatsaristokratie. Er betätigt sich exorzistisch, d.h. er heilt Besessene und treibt Dämonen aus; ferner kuriert er zahlreiche Kranke und erweckt gar einen Toten wieder zum Leben.
- Martins unermüdliche Tätigkeit als Thaumaturg erstreckt sich weit über seine Bischofsstadt Tours - für die kaum Wunder berichtet werden! - hinaus, nicht nur auf das ländliche civitas-Territorium, sondern auf ganz Gallien.⁴⁰

Auf den ersten Blick ist dies vielleicht eine ganz eindrucksvolle Liste. Und doch bleiben bei Sulpicius - gemessen an den Viten anderer Bischöfe - einige Blindstellen, denen wir nachgehen wollen. Bei einem kontrastierenden Vergleich mit anderen Viten, besonders den beiden zeitlich nächstfolgenden Viten des Ambrosius und Augustinus, zeigt sich, daß in den Martinsschriften wesentliche Wirkungskreise eines spätantiken Bischofs gänzlich ausgespart beziehungsweise in ganz spezifischer Weise ausgefüllt wurden. Ist das Verschweigen solcher, teilweise profaner, Tätigkeiten wirklich nur auf das Selektionsinteresse bzw. eine sehr verzerrte, eingeschränkte Perspektive des Hagiographen Sulpicius zurückzuführen? Oder gibt es Gründe anzunehmen, daß Martin von Tours diese Bereiche tatsächlich weitgehend vernachlässigte oder völlig aus seinem Amtsverständnis ausschloß? Anschließend wird die Frage erörtert, wie diese Diskrepanz zu erklären ist.

tant, „daß es nicht einmal möglich ist, sich durch sie ein auch nur annäherndes Bild vom Ablauf des Episkopates Martins zu machen“ (Hoster, Heiligenviten, 121).

³⁸ Stancliffe, St. Martin, 349: „... even what regards Martin's pastoral activities, which are what Sulpicius concentrated on, we are given a very selective picture.“

³⁹ V Martini 15, 4; 25, 6; dial. 2, 11, 5

⁴⁰ Vgl. dazu das Itinerar Martins in Gallien bei Fontaine, Sulpice Sévère, 1425 („Carte des 'lieux Martinienens'“). An den meisten der angeführten Orte hat der Heilige auch Wunder gewirkt, vgl. Pietri, La ville, 75.

II.1.2 Das Martinsbild des Sulpicius Severus

II.1.2.1 Martins Episkopat - Eine Tätigkeit im Rahmen der Stadt?

Wer die Martinsschriften des Sulpicius daraufhin befragt, wie der Bischof im städtischen Rahmen aktiv wird und dort mit anderen Gruppen und Institutionen, speziell der städtischen Nobilität interagiert und kommuniziert, erlebt eine einzige Enttäuschung.

In der Vita Martini wird die städtische Ebene, d.h. der Hauptort Tours selbst und seine Bewohner, in außerordentlicher und überraschender Vollständigkeit ausgeblendet.⁴¹

- Gerade einmal zwei städtische Gebäude werden erwähnt (Kirche und Praetorium).
- Die Wunder des Heiligen finden fast nie in Tours selbst statt.
- In der ganzen Vita tritt namentlich überhaupt nur ein Laie in Erscheinung, der Bürger von Tours ist, ein gewisser Rusticius. Er spielte eine wichtige Rolle, als es galt, den in mönchischer Abgeschlossenheit bei Poitiers lebenden Martin unter falschem Vorwand nach Tours zu locken, um ihn dort zum Bischof zu machen. Daher wird meist angenommen, der *civis* Rusticius sei ein Kuriale gewesen, habe also der städtischen Nobilität angehört.

Stancliffe spricht von Sulpicius' „befremdlichem Schweigen“⁴² zu den Beziehungen Martins zur Bürgerschaft seines Bistumssitzes und begreift diese offenkundige soziale Interaktionsabstinenz als Martins Fehler - als Versäumnis, einem in jener Zeit wesentlichen Bestandteil episkopaler Tätigkeit gerecht zu werden. Wenn Martin in Aktion gezeigt wird, und das wird er oft, dann fast ausschließlich nicht in der Stadt Tours selbst, sondern im weiten Territorium der *civitas* oder irgendwo sonst in Gallien, auf einer seiner zahlreichen Reisen und im Kontakt mit der Landbevölkerung, Mitgliedern der Senatsaristokratie, der kaiserlichen Familie sowie den Mönchen von Marmoutier.⁴³

Auf den ersten Blick also ein erstaunlicher Befund, allerdings kein singulärer. Das Erstaunen relativiert sich bei der Lektüre anderer westlicher Heiligenviten etwas. Ein Bischof in ständiger Berührung oder Auseinandersetzung mit der städtischen Nobilität, dieses Bild begegnet auch in anderen Bischofsviten nicht. Die städtische Führungsschicht bleibt weitgehend im Dunklen, das Handeln der Heiligen greift oft über den Rahmen ihrer *civitas* hinaus. Besonders bei der Vita Ambrosii, in der zeitlichen Abfolge die nächste Heiligenvita des Westens, ist dies zu beobachten. Auch Ambrosius wird weniger als Bischof im Rahmen seiner Stadt Mailand gezeigt; er figuriert in der Vita des

⁴¹ Das hat schon Babut, *Saint Martin*, 199-202, bemerkt.

⁴² Stancliffe, *St. Martin*, 356 („Sulpicius' strange silence about Martin's relations with the citizens of Tours“). Ähnlich Pietri, *La ville*, 40 u. 70, der Martins fremde Herkunft, das Fehlen jeglicher gewachsener Beziehung zu Tours vor seiner Wahl zum Bischof hierfür verantwortlich machen will.

⁴³ Stancliffe, *St. Martin*, 350.

Paulinus vielmehr als „Reichsbischof“⁴⁴, dessen Tätigkeit, Wirkung und Erfolg weit über die Grenzen seiner Diözese hinaus reichten. Freilich hat dies hier eine ganz andere sachliche Grundlage und Berechtigung, da Mailand zu dieser Zeit häufiger Aufenthaltsort des Kaisers, Sitz des Hofes und wichtiger Verwaltungsschwerpunkt des Westens war. Insofern ist nicht überraschend, daß Ambrosius' Tätigkeit im bloß kommunalen Rahmen vor diesem Hintergrund verblaßt und dementsprechend vernachlässigt wird; doch seine Bischofsstadt Mailand als geographisches Zentrum seiner Aktivitäten tritt, anders als bei Martin, durchaus plastisch hervor: dann freilich als „Reichshauptstadt“, nicht als eine normale Stadt wie Tausende andere im römischen Reich.

Die Erklärung für diese perspektivische Vernachlässigung der Stadt dürfte im übrigen zum Teil auf andere Gründe als auf das tatsächliche Verhalten der Bischöfe zurückzuführen sein: nämlich auf die jeweils anvisierten Adressaten und auch den (veränderten) Kreis der Verfasser und deren verschiedenartige Motive zur Abfassung einer Vita. Sulpicius feiert in Martin ja nicht den Stadtheiligen von Tours - der er damals auch noch gar nicht war -; Sulpicius, der selbst mehrere hundert Kilometer von Tours entfernt lebte, will vielmehr den Ruhm des heiligen Martin in ganz Gallien verbreiten. Und Paulinus, der nur wenige Jahre in Mailand Diakon gewesen war, stammte aus Nordafrika und lebte seit Jahren wieder dort. Er hatte den Kontakt zu Mailand längst verloren, als er die Vita Ambrosii abfaßte. So überrascht nicht, daß beide nicht auf den lokalen Nachruhm ihres Helden in seiner Stadt und Diözese zielten, sondern ehrgeizigere Absichten hegten: sie suchten ein außer- und überstädtisches, ja überregionales Publikum zu erreichen. Für die Vita Augustini dagegen gilt dies bereits in viel geringerem Maße. Ihr Verfasser Possidius, ehemals Kleriker in Hippo, war zur Zeit ihrer Abfassung zwar schon lange selbst Bischof; allerdings in Kalama, also einer unweit Hippo gelegenen Stadt. Von dort aus hielt er über Jahrzehnte hinweg eine sehr enge Bindung zur Bischofsstadt des Augustinus und zu diesem selbst aufrecht.⁴⁵ Schließlich verherrlichen die gallischen Bischofsviten des späten 5. und 6. Jh.s in der Regel Regionalheilige: Sie entstanden zumeist auf Veranlassung von lokalen Bischöfen - falls nicht der Bischof sogar höchstpersönlich zur Feder griff, um seinen Vorgänger zu preisen. Der geographische Horizont hatte sich hierbei deutlich reduziert: Viten zeigen vorrangig das Wirken des Bischofs in seiner Diözese und deren unmittelbarem Umkreis, sie beschränken sich auf einen engen regionalen Raum. Dieser Perspektivenwechsel scheint durch den Verlust übergeordneter, weitausgreifender staatlicher Zusammenhänge - wie etwa des Römischen Reiches - begünstigt worden zu sein.

⁴⁴ Hoster, Heiligenviten, 139.

⁴⁵ Vgl. dazu Hoare, Western Fathers, 191, in seiner Einleitung zur Übersetzung der V Augustini.

II.1.2.2 Kathedrale und Kloster: Der separierte, unzugängliche Bischof

Um auch als Bischof weiterhin wie ein Mönch leben zu können, erbaute Martin einige Zeit nach seiner Bischofsweihe in Marmoutier, wenige Kilometer außerhalb der Stadt Tours⁴⁶, ein Kloster. Das war ein Vorgehen, das grundsätzlich nicht aus dem Rahmen fiel, sondern viele Nachahmer fand. Martin hatte hierin wahrscheinlich sogar einen Vorgänger: Bischof Eusebius von Vercellae (Bf. 345-371) in Norditalien.⁴⁷ Eusebius baute sein Kloster allerdings inmitten der ihm anvertrauten Stadt und lebte dort offenbar mit seinem Klerus in monastischer Gemeinschaft⁴⁸ - ein signifikanter Unterschied zum Bischof von Tours. Zwar hatte auch Martin zunächst versucht, in der Stadt wie ein Eremit zu leben, und sich nahe der Bischofskirche eine Zelle errichtet. Doch der Besucherandrang wurde ihm zu groß, weshalb er nach Marmoutier zog, das zwar unweit von Tours, aber recht unzugänglich lag; der Zugangsweg dorthin war leicht abzuschirmen.⁴⁹ Der Bischof separierte sich also weitgehend von seiner Herde: Wer ein Anliegen hatte, konnte nur mit gewisser Mühe zu ihm vordringen.

In einem weiteren Punkt wich Martin von den Gepflogenheiten anderer Bischöfe ebenfalls ab: Auch Augustinus (Bf. von Hippo 395/7-430) hatte, noch als Priester, eine quasi-monastische Gemeinschaft auf kirchlichem Grund und Boden gegründet.⁵⁰ Bischof geworden, begann er, aus den Mönchen seines Klosters den Klerus von Hippo zu rekrutieren.⁵¹ Martin hingegen trennte anscheinend Kloster- und Kathedralklerus stärker voneinander und vermied weitgehend eine Vermischung der beiden Personenkreise⁵²: Das Kloster baute er neben der - man ist versucht zu sagen: *gegen* die - Kirche von Tours als

⁴⁶ Aus Gründen der Einfachheit verwende ich für die Gemeinschaft, die Martin in Marmoutier einrichtete, den Begriff „Kloster“, obwohl er dem heutigen Verständnis des Wortinhalts im strengen Sinne - u.a. weil es in Marmoutier keine (strikte) Regel gab - nicht genau entspricht, was für meine Argumentation aber unerheblich ist; siehe zu diesen Fragen Nahmer, Martin von Tours, 19, der generell mit einigem Erfolg das Bild Martins als Begründer des *institutionalisierten* Mönchtums im Westen zu de-konstruieren sucht.

⁴⁷ Die Daten nach Fiedrowicz, M., s.v. Eusebius, in: LThK³ 3 (1995), 1012; ausführlich zu Eusebius s. König, Amt und Askese, 124-133.

⁴⁸ Nahmer, Martin von Tours, betont diesen grundlegenden Unterschied zwischen Martin auf der einen, Eusebius und Augustinus auf der anderen Seite stark; hier 1.

⁴⁹ V Martini 10, 3: „Eine Zeitlang bewohnte er eine Zelle, die an die Kirche stieß. Indes, er konnte die Belästigung durch die häufigen Besuche nicht ertragen; deshalb erbaute er sich etwa zwei Meilen außerhalb der Stadt ein Klösterlein“ (*Aliquandiu ergo adhaerenti ad ecclesiam cellula usus est; dein, cum inquietudinem se frequentantium ferre non posset, duobus fere extra civitatem milibus monasterium sibi statuit*). Siehe dazu Pietri, La ville, 68.

⁵⁰ V Augustini 5. König, Amt und Askese, 133-167, v.a. 155-163.

⁵¹ V Augustini 11. Mohrmann, Bischofsviten, 325.

⁵² Nahmer, Martin von Tours, 39. Er findet auch (S. 5) - anders als König, Amt und Askese, 104ff., bzw. Pietri, La ville, 64ff. - keine Anhaltspunkte dafür, daß Martin über das Kloster Marmoutier den Klerus in Tours reformieren wollen: „Sein Klerus an der Kathedrale war von der monastischen Lebensweise des Bischofs offenbar nicht erfaßt.“ Marmoutier war nicht als Brutstätte für den Klerikernachwuchs der Stadt Tours gedacht, vielmehr scheint Martin den Klerus des *civitas*-Hauptorts der Diözese weitgehend sich selbst bzw. einem Diakon überlassen zu haben. Über den Klerus von Tours zur Zeit Martins siehe Pietri, La ville, 64 Anm. 200.

eigenständiges Zentrum aus.⁵³ Pietri geht sogar soweit zu behaupten, Martin habe gewissermaßen den Bischofssitz nach Marmoutier verlegt.⁵⁴ Nur in Notfällen und um seinen liturgischen Pflichten in der Bischofskirche nachzukommen, verließ Martin nämlich sein Kloster.⁵⁵

Zudem ist zu fragen, inwieweit er das Bischofsamt selbst überhaupt wahrnahm. Die administrativ-weltlichen Aufgaben überließ er dem städtischen Klerus, wie eine Passage aus dem 2. Dialog nahelegt: Ging er zur Kirche in die Stadt, separierte er sich im secretarium, einem Anbau der Kirche, der eigentlich zum Rechtsprechen gedacht war. Währenddessen aber empfangen die Kleriker in der Kirche Besucher, die Anliegen welcher Art auch immer hatten, und schlichteten Streitsachen.⁵⁶ Martin nahm also die bischöfliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit nicht selbst wahr - anders als etwa sein Bischofskollege Augustinus: Auch diesem war solch eine Tätigkeit lästig; dennoch entzog er sich ihr nicht. Seine Vita schildert in einiger Ausführlichkeit, wie sorgfältig Augustinus seine Pflichten als Richter erfüllte, auch wenn dies leicht den ganzen Vormittag und mehr in Anspruch nehmen konnte.⁵⁷

Zwei weitere Episoden demonstrieren, daß Martin die Sphären von Kirche und Kloster klar voneinander schied und letztere offenbar vorzog:

1) Unmittelbar im Anschluß an Bischofswahl und Bau des Klosters Marmoutier erzählt Sulpicius eine aufschlußreiche Begebenheit: Nahe dem Kloster war ein Ort, an dem ein angeblicher Märtyrer kultisch verehrt wurde. Diese Verehrung ging vom Volk aus und

⁵³ Das Kloster und die Mönche von Marmoutier scheint er denn auch - ganz im Gegensatz zum Klerus der Bischofskirche in Tours - gut im Griff gehabt zu haben, worauf Devailly, *Martin de Tours*, 48f., aufmerksam macht. Gleiches galt offenbar für seine Pfarrgründungen auf dem Lande. Martin hätte demnach das städtische Zentrum seiner Diözese deutlich vernachlässigt, dem (Um-)Land und seiner Durchdringung mit Institutionen des christlichen Glaubens hingegen große Beachtung geschenkt; „Stadt“ und „Land“ wurden vom Bischof Martin also deutlich verschieden behandelt; vgl. dazu Stancliffe, C., *Town to country: the christianisation of the Touraine 370-600*, in: *The church in town and countryside (Studies in Church History, Bd. 16)*, hg. v. Baker, D., Oxford 1979, 43-59 und allgemein den Aufsatz von Martin, J., *Zwischen Stadt und Land. Christentum im antiken Gallien. Ein gesellschaftliches und kirchliches Koordinatensystem für das Wirken Martins*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 18, 1999, 17-32.

⁵⁴ Pietri, *La ville*, 70 zieht beispielsweise V Martini 10, 9 als Indiz heran.

⁵⁵ Pietri, *La ville*, 68-70; die entsprechenden Quellenstellen: Sulp. Sev. dial. 3, 4 bzw. 2, 1f.; 3, 6, 3 und 3, 10 (die letzte Passage scheint zu implizieren, daß Martin auch Ostern in seinem Kloster verbrachte).

⁵⁶ Sulp. Sev. dial. 2, 1, 2: „Hierauf ging er in den Anbau der Kirche. Dort verweilte er allein, wie er es gewohnt war. Auf diese Weise machte er es sich möglich, auch im Gotteshaus allein zu sein, während er den Klerikern Freiheit ließ. Diese saßen in einem anderen Raume beisammen, empfangen dort Besuche oder schlichteten Streitsachen ...“ (*dein secretarium ingressus, cum solus, ut erat consuetudo, resideret - hanc enim sibi etiam in ecclesia solitudinem permissa clericis libertate praestabat, cum quidem in alio secretario presbyteri sederent, vel salutationibus vacantes vel audiendis negotiis occupati* ...). Daraus folgert König, *Amt und Askese*, 105: „Wohl kaum ein anderes Mitglied des Episkopates hätte seinen Geistlichen alle Kompetenzen mit Ausnahme der gottesdienstlichen Feier abgetreten. ... Martin lehnte seine administrativen Verpflichtungen als Bischof ab und nahm nur die kultischen Aufgaben wahr.“ Insofern stimmt es nicht ganz, wenn Nahmer, *Martin von Tours*, 5, behauptet: „Vom Dienst an der Kathedrale ist nichts erwähnt - nichts erfahren wir aus der Vita vom Umgang des Bischofs mit seinem Kathedralklerus und dessen Organisationsform.“ Dieser „Umgang“ scheint eben in einer weitgehenden Delegation der bischöflichen Aufgaben an den Klerus bestanden zu haben. - Schon Babut, *Saint Martin*, 120, hebt stark auf diesen Punkt ab; er begreift (*audiendis*) *negotiis* hier als terminus technicus, der die ganze richterliche Tätigkeit eines Bischofs umfassen soll, vgl. dazu auch Stancliffe, *St. Martin*, 347 mit Anm. 18.

⁵⁷ V Augustini 19. S. dazu Brown, *Macht und Rhetorik*, 131.

wurde anscheinend von Seiten der Kirche zumindest geduldet, eher wohl sogar offiziell legitimiert und gefördert. Martin erscheint dieser Kult suspekt, seine Grundlage fragwürdig; so wendet er sich an den Klerus von Tours (*presbyteris vel clericis*), ihm die genauen Umstände des Martyriums (Zeit, Ort, Opfer) mitzuteilen. Offenbar ergibt dies nichts - oder zumindest kein Martin befriedigendes Resultat. Er zieht schließlich mit seinen Mönchen (*fratribus*) an den Ort des vorgeblichen Martyriums, und zerstört - nach wundersamer Entlarvung des vermeintlichen Märtyrers als gemeinen Räubers - die Kultstätte: Den Altar, den ein früherer Bischof von Tours aufgestellt haben soll, läßt er kurzerhand abtransportieren.

Die - laut Sulpicius (anfangs) achtzig - Mönche von Marmoutier bilden also Martins Erzwingungsstab, nicht das reguläre, administrative Personal des Bischofssitzes. Die Zerstörung selbst erfolgte eventuell sogar gegen den Willen des Klerus von Tours, was aber Spekulation bleiben muß. Zumindest aber verzichtet Martin auf seine doch naheliegende aktive Mitwirkung.

2) Lycontius, ein gallischer Ex-Vikar, dessen Familie und Angehörige Martin von einer Seuche befreite, wollte sich dafür erkenntlich zeigen und zum Dank Martins Kloster beschenken⁵⁸ - interessanterweise nicht die Kirche von Tours. Ist dies vielleicht ebenfalls ein Indiz dafür, wie sehr Martin auch außerhalb von Tours eher als charismatischer Führer einer Mönchsgemeinschaft denn als Bischof galt, mehr mit dem Kloster als mit der Kirche von Tours identifiziert wurde? Denn eigentlich wäre doch letztere natürliche Adresse für eine Spende gewesen.⁵⁹

II.1.2.3 Der Bischof als städtischer Bauherr?

In Tours selbst, dem Hauptort der civitas und eigentlichen Bischofssitz, ist Martin nicht als Bauherr auf- und hervorgetreten, weder im Stadtzentrum noch im *suburbium*, zu jener Zeit in Gallien noch bevorzugter Standort für den Neubau von Kirchen.⁶⁰ Sulpicius' Schweigen wird hier durch andere Indizien gestützt und ergänzt: Weder Gregor von Tours, der in vielen Punkten Martin nach dem Bild eines merowingischen Bischofs des 6. Jh.s umzuformen versucht und in seinem Katalog der Bischöfe von Tours⁶¹ ihre jeweilige Kirchenbautätigkeit sorgfältig registriert, noch spätere, gänzlich legendenhafte Überlieferung schreiben ihm solche Aktivitäten zu. Der archäologische Befund, soweit er sich überhaupt noch eruieren und mit ausreichender Genauigkeit datieren läßt, bestä-

⁵⁸ Sulp. Sev. dial 3, 14, 3-6.

⁵⁹ Allerdings nahm Martin die Spende aus prinzipiellen Erwägungen nicht für das Kloster an; s. dazu u. S.182.

⁶⁰ Pietri, La ville, 70f.

⁶¹ Greg. Tur. LH X, 31.

tigt dieses Bild.⁶² Dies erstaunt insofern, als Martin erst der zweite Bischof von Tours war und die christliche Topographie der Stadt mithin noch kein Niveau erreicht hatte, das den Bau weiterer Kultstätten, wenigstens unter funktionalem Gesichtspunkt, hätte verzichtbar oder überflüssig erscheinen lassen. Zwar war sein Vorgänger Lictorius hier schon tätig geworden; er hatte eine (Kathedral-)Kirche sowie eine (Grab-)Basilika errichtet. Doch erklärt dies Martins architektonische Abstinenz nur ungenügend.⁶³ Christliche Bauten wurden zu jener Zeit nicht nur aus zwingender Notwendigkeit (für Bedürfnisse des Gottesdienstes) errichtet, sondern zum Lobpreis Gottes und zum Schmuck und Schutz der Stadt. Es gereichte jedem Bischof zu Ruhm und Ehre mitzuhelfen, dem Stadtbild ein dezidiert christliches Gepräge zu geben. Ausgedehnte Bautätigkeit wurde daher gleichsam natürlicher Bestandteil jeden Episkopats. Martins Nachfolger Briccius, Eustodius und Perpetuus beherzigten dies ebenso, wie es sein Vorgänger Lictorius getan hatte.⁶⁴ Nur eben Martin selbst fiel aus der Reihe.

II.1.2.4 Bischof unter Bischöfen?

„Die Einheit, welche allein der Kirche Kraft und Leben gibt, beruht wesentlich auf der Einmütigkeit der Bischöfe“, so äußert sich Papst Leo d. Gr. (440-461) einmal in einem Brief über die Bedeutung der Gemeinschaft und Eintracht der Bischöfe.⁶⁵ Doch in diesem Punkt fällt Martins Bilanz recht bescheiden, ja sogar eindeutig negativ aus.

- Wie gesehen, stand Ablehnung, ja Feindschaft schon am Beginn von Martins Episkopat - und sein Verhältnis zu den allermeisten Bischöfen besserte sich im Lauf seines eigenen Episkopats keineswegs, im Gegenteil.
- Nachdem Martins Eintreten für die Priscillianer, zuletzt und als Höhepunkt auf dem Konzil von Trier im Jahr 386, an dem Verhalten des Kaisers und der überwältigenden Mehrheit des gallischen Episkopats gescheitert war - und Martin so auf schmerzliche Weise seine Isolation und Außenseiterposition erfahren hatte -, nahm er zeitlebens an keinen Konzilen mehr teil. Er schloß sich gewissermaßen selbst vom institutionalisierten Umgang mit anderen Bischöfen aus; eine Haltung, die er bis zu seinem Tod, also

⁶² Siehe hierzu Vieillard-Troiekourov, *Monuments*, 304-329; Pietri, *La ville*, 339ff.; Pietri, L., *Tours*, in: Pietri/Biarne, *Province de Tours*, 19-39.

⁶³ So zurecht Pietri, *La ville*, 71: „l'abstention de Martin n'est pas dépourvue de signification.“

⁶⁴ Ausführlich dazu s. Pietri, *La ville*, 350ff.

⁶⁵ Leo M. ep. 14 (so die freie, pointierte Übersetzung bei Schmitz, H.J., *Die Rechte der Metropolen und Bischöfe in Gallien vom vierten bis sechsten Jahrhundert*, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 72, 1894, 3-49, hier 4): *Connexio totius corporis unam sanitatem, unam pulchritudinem facit: et haec connexio totius quidem corporis unanimatem requirit, sed praecipue exigit concordiam sacerdotum* (= PL 54, 676).

mehr als zehn Jahre hindurch, bewahrte.⁶⁶ Offenbar tat Martin dies vorrangig, weil er keine Chance sah, seine Anliegen durchzusetzen, nicht aus generellem Desinteresse: Über die Ergebnisse des Konzils von Nîmes im Jahr 396 etwa ließ er sich durch Beobachter genau unterrichten.⁶⁷

• Martin hat anscheinend weitgehend darauf verzichtet, ein kollegiales Netzwerk aufzubauen, das im römischen Patronagesystem doch eigentlich unverzichtbar war, um stetigen Einfluß ausüben und so erfolgreich Kirchenpolitik betreiben zu können. Auffällig ist jedenfalls, daß in der Martinsvita kaum einmal der Name eines anderen Bischofs erwähnt wird - und wenn, dann nur, um Martin positiv von ihm abzusetzen. Wenn Martin mit anderen Bischöfen zusammen ist oder gemeinsam mit ihnen in Aktion tritt - in Geschichten, die vorrangig seine überlegene Wunderkraft illustrieren sollen -, bleibt es zumeist bei pauschalen Angaben. Eine gewisse Ausnahme bildet - allerdings erst im 3. Dialog und damit der zeitlich spätesten aller Martinsschriften des Sulpicius - ein Aufenthalt Martins in Chartres, bei dem er von den Bischöfen Valentinus (von Chartres) und Victricius (von Rouen) begleitet wurde. Letzterer war, ausweislich anderer Quellen⁶⁸, in der Tat ein Freund Martins und mit ähnlichem biographischen Hintergrund versehen.⁶⁹ Nichts davon steht freilich bei Sulpicius. Die einzig enge Beziehung Martins zu einem (gallischen) Bischof, von der Sulpicius berichtet, ist die zu Hilarius von Poitiers.⁷⁰ Martins Verbundenheit mit Ambrosius, die oft als eine leuchtende Ausnahme angeführt wird, ist erst in späten Quellen belegt. Hier, besonders bei Gregor von Tours, wird die Verbindung in der Tat als eng bezeichnet und geschildert; doch der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß ein sicher - mindestens zeitweise - bestehender

⁶⁶ Sulp. Sev. dial. 3, 13. Zur Interpretation dessen siehe Mathisen, Factionalism, 14f. Laut Sulpicius währte dieser Konzilsboykott sogar sechzehn Jahre, was aber zu chronologischen Unstimmigkeiten mit dem heute weitestgehend angenommenen Todesdatum 397 führt.

⁶⁷ Sulp. Sev. dial. 2, 13.

⁶⁸ Vor allem ein Brief des Paulinus von Nola (ep. 18), der ursprünglich aus Gallien stammte, sich dann aber in Italien niederließ und Bischof von Nola wurde, ist hier anzuführen.

⁶⁹ Victricius war einst ebenfalls Soldat gewesen, auch er bemühte sich rege um die Missionierung des Landes, über die eigene Diözese hinaus. Siehe dazu Vacandard, E., *Saint Victrice. Évêque de Rouen (IV^e-V^e s.)*, Paris, 1903; Andrieu-Guitrancourt, P., *Essai sur saint Victrice, l'Église et la province ecclésiastique de Rouen aux derniers temps gallo-romains*, in: *L'année canonique* 14, 1970, 1-23. - Ein analoges Nahverhältnis Martins wie zu Victricius mag auch zu Bischof Valentinus bestanden haben, doch haben wir keine (Parallel-)Quelle, die darüber Aufschluß böte.

⁷⁰ Auf diese Verbindung, die zeitlich Martins Amtsantritt vorausliegt und in der Forschung oft Gegenstand von Untersuchungen war, kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie ist fraglos authentisch und keine Erfindung des Sulpicius; allerdings betont Martins Hagiograph ihren Kontakt wohl über Gebühr, mißt ihm gezielt mehr Bedeutung bei, als es den realen Gegebenheiten entsprach. Indem Sulpicius seinen Helden mit dem bis dahin zweifellos bedeutendsten gallischen Bischof und vehement anti-arianischen Vorkämpfer des rechten Glaubens verknüpft, etabliert er Martin als dessen einzig legitimen Nachfolger im ansonsten - in Sulpicius' Augen - verweltlichten und verkommenen gallischen Episkopat des ausgehenden 4. Jh.s. Was die (erste) Begegnung der beiden anbelangt, ehe Hilarius ins kleinasiatische Exil mußte (V Martini 5, 13), sind allerdings öfters erhebliche und fundierte Einwände vorgebracht worden, ob ein solches Treffen nicht schon aus chronologischen Gründen unhistorisch sein muß, so zuletzt wieder Barnes, T.D., *The Military Career of Martin of Tours*, in: *AnBoll* 114, 1996, 25-32 - Zu diesem ganzen Komplex s. auch Fontaine, J., *Hilaire et Martin*, in: *Hilaire de Poitiers, évêque et docteur. Cinq conférences données à Poitiers à l'occasion du XVI^e centenaire de sa mort*, Paris, 1968, 59-86.

Kontakt nachträglich ausgebaut und aufgewertet wird. Eine gute sachliche Grundlage dafür war insofern gegeben, als beide Bischöfe der anti-felicianischen „Partei“ angehörten, vehemente Anti-Arianer waren und in der Priscillian-Affäre denselben Standpunkt vertraten.

Insgesamt also eine ziemlich magere Ausbeute, verglichen mit anderen Viten, etwa denen des Ambrosius oder Augustinus, bei denen von reger Kommunikation und Kooperation mit zahlreichen Amtskollegen berichtet wird. Beiden wurde außerdem von anderen Bischöfen offenbar besondere Wertschätzung und Hochachtung entgegengebracht. Die Frage ist allerdings, ob Martin innerhalb des gallischen Episkopats seiner Zeit tatsächlich so vereinzelt und isoliert dastand, wie es sich aus Sulpicius' Bericht ergibt, oder ob jener, ein scharfer Kritiker des gallischen Episkopats, nicht Martins Isolierung mindestens partiell sogar übertrieb, um so den übrigen gallischen Episkopat desto leichter in Bausch und Bogen verdammen, Martin um so besser als Ausnahme und Vorbild inmitten allgemeiner Dunkelheit erstrahlen lassen zu können.

II.1.2.5 Die Autorität des Bischofs und das Verhältnis zur weltlichen Macht

Raymond Van Dam⁷¹ hat die These aufgestellt, Martins Verhalten - und seine Erfolge damit - gegenüber weltlichen Machthabern sei revolutionär gewesen und habe Schule gemacht. Gerade seine Position als „Außenseiter“ in mehrfacher Hinsicht - Nicht-Gallier, Ex-Soldat, Asket - habe es ihm erlaubt, dem Kaiser und seiner weltlichen Macht anders entgegentreten zu können als nach Art der adligen und episkopalen Höflinge, die um dessen Gunst als *clientes* warben: nämlich mit der Direktheit des charismatischen Asketen und Wundertäters, der sich um gesellschaftliche Konventionen nicht kümmerte.⁷² Anders als viele Bischöfe, wie Sulpicius eigens betont, habe Martin Einladungen an die kaiserliche Tafel des Maximus zu Trier wiederholt abgelehnt. Als er sich schließlich doch noch erweichen ließ, brüskierte Martin den Herrscher, indem er die beim Gastmahl umgehende Trinkschale nicht an Maximus weiterreichte - obwohl er direkt neben ihm saß -, sondern sie statt dessen seinem Priester übergab.⁷³ Treffend spricht Fontaine von einer Art Parabel für die Erniedrigung der weltlichen Macht vor der geistlichen Gewalt.

⁷¹ Van Dam, *Leadership*; ders., *Images*; ders., *Saints*.

⁷² Van Dam, *Leadership*, v.a. 121-141; auf S. 128 spricht er von „Martin's obvious status as an outsider“; kurz davor (116) davon, Martin sei „in almost every possible way, an 'outsider' to Gallic society ...“

⁷³ V Martini 20, 6: „Indes Martin trank und gab dann die Schale seinem Priester. Er war nämlich der Ansicht, kein anderer sei würdiger, nach ihm zuerst zu trinken; er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinigen, wenn er den Kaiser oder jemand aus dessen nächster Umgebung dem Priester vorzöge“ (*Sed Martinus, ubi ebibit, pateram presbytero suo tradidit, nullum scilicet existimans digniorem qui post se prior biberet, nec integrum sibi fore si aut regem ipsum aut eos, qui a rege erant proximi, presbytero praetulisset*). Zu diesem denkwürdigen Gastmahl siehe - neben dem ausführlichen Kommentar bei Fontaine, Sulpice Sévère, 913-938 - Roberts, *Martin Meets Maximus*.

Bemerkenswerterweise bleibt dies in der Vita selbst aber Martins einzige Begegnung mit staatlichen Machträgern.⁷⁴ Erst in den Jahre später erschienenen Dialogen wird dies - dann allerdings reichlich - nachgeholt. Reagiert Sulpicius damit vielleicht, wie Fontaine erwägt, auf die Erfolge des Ambrosius in der Auseinandersetzung mit Theodosius, von denen er zwischenzeitlich erfahren habe?⁷⁵ Ist es also ein Versuch, Martin als dem berühmten Mailänder Bischof gleichrangig zu erweisen? In den Dialogen finden sich jedenfalls gleich mehrere Begegnungen und auch Konfrontationen Martins mit den Kaisern Valentinian und Maximus, denen er, nicht immer erfolgreich, Zugeständnisse abzutrotzen versucht haben soll.⁷⁶

Und wir hören von dem erfolgreichen Einsatz Martins für Gefangene, die der Comes Avitianus in Tours hatte hinrichten wollen.⁷⁷ Seither habe Tours generell nicht mehr unter den brutalen Übergriffen des mit Polizei- und Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten Funktionärs zu leiden gehabt - ganz im Gegensatz zu den anderen Städten der Region. Der Bericht findet sich im 3. Dialog, also der letzten von Sulpicius' Martinsschriften. Hier ist das erste und einzige Mal davon die Rede, daß Martin sich direkt für die Interessen seiner Bischofsstadt einsetzt. Die Gefangenenbefreiung durch einen Bischof, der einem als blutdürstigen Tyrann dargestellten Comes entgegentritt, findet sich auch in der späteren gallischen Hagiographie wieder; allerdings erst mit gut 200 Jahren Abstand zur Martinsvita.⁷⁸

Martin - wie ihn uns Sulpicius schildert - besaß ein eigentümliches Verhältnis zu Autorität und Machtausübung: Statushohen weltlichen Amts- und Würdenträgern, bis hin zum Kaiser, versucht und vermag er seinen Willen aufzuzwingen - wenn auch nicht immer⁷⁹; von Rangniedrigeren hingegen erduldet er reglos Unrecht und sogar körperliche Gewalt - übt hier also die *humilitas*, die Sulpicius gleich im Anschluß an Martins Wahl als herausragende Tugend des neuen Bischofs von Tours anführt.⁸⁰ Besonders frappierend zeigt dies eine wahrhaft merkwürdige Begebenheit auf einer gallischen Landstraße, in der Diözese von Tours⁸¹: Ein Staatswagen kommt daher, dessen Pferde

⁷⁴ Noch dazu steht dabei eigentlich weniger die Zurechtweisung der weltlichen Macht durch Martin im Mittelpunkt als - wie so oft bei Sulpicius Severus - vielmehr die Kritik am gallischen Episkopat.

⁷⁵ Fontaine, Sulpice Sévère, 925f.; Nahmer, Martin von Tours, 32, bleibt da eher skeptisch, „zumal Martin durchaus anders handelt als Ambrosius, an dem der rechtskundige römische Beamte erkennbar bleibt.“

⁷⁶ Sulp. Sev. dial. 2, 5 (Valentinian); 2, 6f. (Maximian und die Kaiserin); 3, 11-13 (Maximian). Der Kommentar Van Dams, Images, 4: „... it is important to note that, on Sulpicius' own account, Martins influence was in fact limited and uncertain.“

⁷⁷ Sulp. Sev. dial. 3, 4f. Siehe dazu die ausführliche Erörterung der Avitianus-Episoden bei Ganshof, Saint Martin.

⁷⁸ Ganshof, Saint Martin, 217-222 (mit den entsprechenden Quellenangaben) führt 6 Beispiele an.

⁷⁹ Siehe dazu Van Dam, Images, 4, sowie Stancliffe, St. Martin, 353, die meint, Martins Fehlschlag bei seinem Engagement für Priscillian und seine Anhänger zeige deutlich die Grenzen seines Einflusses am Hofe: Priscillian wird hingerichtet, der Erfolg des Martin'schen Einsatzes für zwei hohe Funktionäre Gratians - ebenfalls gegenüber dem Usurpator Maximus - bleibt im Dunkeln, und im Falle Valentinians wird bereits der bloße Zugang zum Kaiser, durch ein Wunder bewirkt, als Erfolg gefeiert.

⁸⁰ V Martini 10, 2; vgl. Nahmer, Martin von Tours, 4.

⁸¹ Sulp. Sev. dial. 2, 3. Vgl. Stancliffe, St. Martin, 351f. sowie Oury, Saint Martin, 92. - Im übrigen wird Martin nicht nur als Bischof - hier ja nur versehentlich - körperlich mißhandelt; als Wanderasket, der ent-

scheu werden, als sie Martin erblicken. Die verärgerten Begleiter dringen mit Stock und Peitsche auf Martin ein, der in seiner anspruchslosen Kleidung und von seinem ganzen Habitus her nicht als ranghohe Person zu erkennen ist⁸² - und was geschieht? Macht irgendeine wundersame Erscheinung die Staatsdiener rechtzeitig darauf aufmerksam, daß sie es hier nicht mit einem Landstreicher, sondern einem ehrwürdigen Bischof zu tun haben? Werden ihre Arme paralytiert, als sie zum Schlag gegen Martin ausholen? Nichts dergleichen. Martin, der in seiner *patientia* verharrt, wird halb totgeschlagen. Ein unglaublicher Vorgang! Wo wenn nicht hier wäre ein Strafwunder angemessen gewesen? Doch statt dessen ereignet sich „nur“ ein Wunder, das den ausdauernden Schlägern langsam dämmern läßt, wen sie vor sich haben: ihre Zugtiere bewegen sich nicht mehr von der Stelle, auch Peitschenhiebe helfen nicht weiter. Sie erschrecken, bitten Martin um Verzeihung und erhalten Pardon.

Dies ist ein durchgehender Zug der Martinsschriften: Auch gegenüber dem eigenen Klerus verzichtet Martin, selbst bei andauernder Insubordination, auf jegliche Bestrafung - und das, obwohl er hier eigentlich die bischöfliche Disziplinargewalt hätte ausspielen können und müssen.⁸³ Briccius etwa vermag seinen alten Lehrer ungestraft zu schmähen und dennoch in der Hierarchie des Klerus weiter aufzusteigen.⁸⁴ Der Heilige nimmt die ihm qua Amt gegebene Macht nicht in Anspruch; hier, wo er sich eigentlich leicht durchsetzen könnte, zeigt er seine *humilitas*. Seinem Verhalten fehlen alle herrschaftlichen Züge.

Auch als Bischof handelt Martin eher wie ein charismatischer Asket. Dies zeigt sich etwa, als ein falscher Prophet namens Anatolius auf den Plan tritt.⁸⁵ Diesem gegenüber

schieden gegen den Arianismus auf den Plan trat, war er zuvor bereits mehrmals aus Städten ausgewiesen oder eher vertrieben worden, wobei mindestens einmal auch die Prügelstrafe an ihm vollzogen wurde; V Martini 6, 4 (Auspeitschung und Ausweisung aus einer illyrischen Stadt; ebenfalls nach vorheriger Demütigung - *multisque adfectum iniuriis* -, Vertreibung aus Mailand - und dies alles jeweils auf Veranlassung des Ortsbischofs!). Martin wird von Sulpicius also allgemein als Dulder charakterisiert, in einer Art und Weise, die in anderen westlichen Viten m. W. keine Parallele kennt.

⁸² Und dies nicht einmal für untergeordnete Beamte, die auf äußere Rangabzeichen und generell auf Statuserkennung geschulte Augen besaßen, da sie sich in einer hierarchisch gegliederten Gesellschaft Fehlwahrnehmungen kaum erlauben konnten und daher ihrer Sache sehr sicher sein mußten.

⁸³ Sulpicius charakterisiert dies ausdrücklich, in der abschließenden Würdigung am Ende der Vita, als *generelle* Verhaltensweise Martins (V Martini 26, 5): „Er hatte sich ja bei allen Beleidigungen eine solche Geduld zur Gewohnheit gemacht, daß er, obwohl Bischof, selbst von niederen Klerikern, ohne zu strafen, Beleidigungen hinnahm; keinen entsetzte er deshalb je seines Amtes, noch schloß er einen, soviel an ihm lag, von seiner Liebe aus“ (*Tantum quippe adversum omnes iniurias patientiam adsumperat, ut, cum esset summus sacerdos, impune etiam ab infimis clericis laederetur, nec propter id eos aut loco umquam amoverit aut a sua, quantum in ipso fuit, caritate reppulerit*).

⁸⁴ Sulp. Sev. dial. 3, 15, und dabei besonders folgende Passage (3, 15, 7), nach einem ersten, schweren Angriff Briccius' auf Martin, den dieser mit stoischer Ruhe ertragen hatte: „In der Folgezeit wurden demselben Briccius bei Martinus oft viele und schwere Vergehen zur Last gelegt; trotzdem ließ er sich nicht dazu bestimmen, ihn der priesterlichen Würde zu berauben, um nicht den Anschein zu erwecken, als ahnde er dabei die ihm zugefügten Unbilden ...“ (*exinde cum idem Briccio multis apud eum magnisque criminibus persaepe premeretur, cogi non potuit ut eum a presbyterio submoveret, ne suam persequi videretur iniuriam ...*). Vgl. Oury, Saint Martin, 96. Briccius wurde bekanntlich direkter Nachfolger Martins als Bischof von Tours, war aber - anders als Martin - vor seiner Wahl kein weitgehend unbeschriebenes Blatt gewesen, sondern hatte bis dahin offenbar die klerikale Karriereleiter Sprosse für Sprosse erklommen.

⁸⁵ V Martini 23, 5, 10f.

beruft sich Martin nicht auf die Autorität des Amtes, wie dies 200 Jahre später Gregor von Tours in ähnlicher Lage tun wird.⁸⁶ Er begibt sich vielmehr auf dieselbe Ebene mit dem Scharlatan und kämpft allein mit spirituellen Mitteln.⁸⁷

Eine solche Haltung fand wenig Verständnis und Nachahmung: Schon in der Ambrosiusvita, also der zeitlich nächstfolgenden westlichen Vita, nehmen Strafwunder - die in Sulpicius' Martinsschriften noch gänzlich fehlten⁸⁸ - einen breiten Raum ein.⁸⁹ Bereits das Nichterscheinen zu einer anberaumten theologischen Disputation mit dem Mailänder Bischof zeitigte fatale Folgen: die säumigen Häretiker ereilte umgehend der Tod!⁹⁰

Und auch in Gallien erschien gut 60 Jahre nach Martins Tod sein Verzicht auf Machtausübung gegen widerspenstige Kleriker nicht mehr so recht verständlich und akzeptabel. Paulinus von Périgueux (Lebensdaten unbekannt; seine V Martini verfaßte er im 3. Viertel des 5. Jh.s), der Sulpicius' Martinsschriften in Versform brachte, ließ die Geschichte von Briccius, der Martin offen angegriffen und verhöhnt hatte, kurzerhand wegfällen.⁹¹ Noch einmal hundert Jahre später deutet Gregor nachträglich die zeitweise Vertreibung des Briccius - der zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als drei Jahrzehnte Bischof war - aus Tours um das Jahr 430 herum als späte Strafe für solche Unbotmäßigkeit und läßt dies Martin selbst noch zu Lebzeiten seinem Kritiker und Nachfolger Briccius als Prophezeiung verkünden.⁹² Gregor lieferte so gewissermaßen die Strafwunder nach, die der sulpicische Martin - für den Geschmack einer späteren Zeit - zu wirken versäumt hatte.

Die geschilderte Ambivalenz in Martins Verhalten erinnert in manchem an einen Asketen und Bischof, der rund 200 Jahre später in Kleinasien lebte: Theodor von Sykeon, mit Beinamen der Wundertäter († 613).⁹³ Er hatte sich zunächst als Eremit und dann als Archimandrit eines von ihm selbst gegründeten Klosters hervorgetan, ehe er zum Bischof von Anastasioupolis in Galatien gewählt wurde - mit breiter Unterstützung der Bevölke-

⁸⁶ Greg. Tur. LH IX, 6 und X, 25. Gregor und andere Bischöfe seiner Zeit (Aurelius von Velay, Ragnemod von Paris) setzten in den genannten Fällen ohne weiteres ihren Erzwingungsstab und die qua Amt gegebenen Machtmittel ein, um solche Subjekte zur Raison und zum Schweigen zu bringen.

⁸⁷ Zur Deutung dieser Episode und dem Verzicht Martins auf Ausspielen seines Status' und seiner (Amts-)Autorität siehe Rousseau, Ph., *Ascetics, Authority, and the Church in the Age of Jerome and Cassian*, Oxford, 1978 155: „It was a confrontation of equals, in a sense; of the true and false ascetic: neither party claiming the advantage of status; each making a bid for spiritual leadership. All that distinguished them was insight and inspiration.“

⁸⁸ Dies stach Reames, S.L., *Saint Martin of Tours in the „Legenda Aurea“ and before*, in: *Viator* 12, 1981, 131-164, ins Auge (135): „There are no miracles of vengeance ...“

⁸⁹ Mohrmann, *Bischofsviten*, 316-318 zählt immerhin fünf solcher Strafwunder in der Vita des Mailänder Bischofs und kommentiert dies folgendermaßen (316): „... auf irgendeine Verletzung der bischöflichen Autorität folgt sofort eine, bisweilen scheußliche Strafe.“

⁹⁰ V Ambrosii 17.

⁹¹ Van Dam, *Images*, 5 mit Anm. 26; zu Paulinus und seiner Versvita siehe auch Van Dam, Paulinus.

⁹² Greg. Tur. LH II, 1.

⁹³ Edition der griechischen Vita Theodori bei Ioannu, Th., in: *Mnemeia Hagiologica*, Venedig, 1884, 361-495; in (gekürzter) englischer Übersetzung zugänglich bei Dawes, E./Baynes, N.H., *Three Byzantine saints*, Oxford, 1948, 88-192.

rung und der Honoratioren der Stadt, wie die Vita zu berichten weiß.⁹⁴ Die Vita wird nicht müde, von seinen Kontakten zu hohen und höchsten weltlichen wie geistlichen Würdenträgern zu berichten. Patrizier, Hofleute, mehrere Kaiser und ihre Familien, der Patriarch von Konstantinopel⁹⁵ - sie alle wollten seinen Rat und seinen Beistand bei Gott. Aber zugleich berichtet die Vita freimütig von Theodors Problemen mit dem Klerus seines Bistums und der Verwaltung des Kirchenguts sowie zunehmender Vorwürfe und Unzufriedenheit mit der bischöflichen Amtsführung.⁹⁶ Theodor gab daraufhin bald seinen Bischofssitz auf⁹⁷ - ohne großes Bedauern, ja sogar durchaus gerne⁹⁸, denn als Charismatiker reinsten Wassers war er allem Institutionalisierten abhold. Er genoß aber weiterhin unverändert hohes Ansehen in Konstantinopel - sein Scheitern im Amt änderte daran nichts.⁹⁹ Nun konnte er wieder voll und ganz als Asket leben, der er die ganze Zeit über im Grunde geblieben war.

II.1.2.6 Grenzen der Aussagekraft von Bischofsviten unter nicht-hagiographischen Gesichtspunkten

Die Vita Martini weist also - wie der wiederholte Vergleich mit den Viten des Ambrosius und Augustinus zeigte - große Lücken auf, was viele Bereiche bischöflicher Tätigkeit betrifft. Über die bisherigen Beispiele hinaus ließen sich leicht noch weitere Punkte anführen. Doch aus methodischen Erwägungen scheint es geboten, die Prämissen unseres bisherigen Vorgehens zu überprüfen:

Erstens sind wir faktisch davon ausgegangen, Viten seien problemlos unmittelbar miteinander zu vergleichen: jede Vita habe also, wenn nicht mehr oder weniger denselben Aufbau gehabt, so zumindest thematisch dieselben Elemente abgehandelt. Wäre dem so, ließe sich ja zweitens - bei aller grundsätzlichen Problematik von e-silentio-Schlüssen - einigermaßen zuverlässig behaupten: werden bestimmte Tätigkeitsfelder nicht geschil-

⁹⁴ V Theodori 58.

⁹⁵ Z. B. V Theodori 54; 120; 133-136.

⁹⁶ V Theodori 76-78.

⁹⁷ V Theodori 79.

⁹⁸ Die Vita betont denn auch - damit bereits kurz nach dem Bericht über seine Wahl einsetzend - sein Bedürfnis nach Aufgabe der bischöflichen Pflichten, die ihm wahres Asketentum so erschwerten; vgl. z.B. V Theodori 75. Dies ist nicht einfach exkulpatorisch aufzufassen, als Versuch seines Hagiographen, Theodor gegen den Vorwurf der Unfähigkeit im Amt indirekt in Schutz zu nehmen. Denn der Verfasser der Vita, ein Schüler Theodors namens Gregor, schildert freimütig und ausführlich die betreffenden Vorwürfe, ohne sie zu entkräften. Hauptkritikpunkt war, daß Theodor einem Angehörigen der städtischen Führungsschicht die Verwaltung kircheneigener Ländereien anvertraut und damit offenbar den Bock zum Gärtner gemacht hatte, ein Mißstand, den Theodor aber auch nicht abstellen konnte, als er endlich auf ihn aufmerksam geworden war; siehe V Theodori 76.

⁹⁹ V Theodori 82, also kurz nach der in Kapitel 79 berichteten Aufgabe des Amtes, wird Theodor von Kaiser, Patriarch und Senat von Konstantinopel gebeten, in die Hauptstadt zu kommen, um ihnen die Gnade des Herrn zu erwirken. Dort erhält er hohe Ehren und eine weitere besondere Auszeichnung - die von ihm gegründeten Klöster wurden der Gewalt des Diözesanbischofs entzogen und direkt dem Patriarchen und seiner Aufsicht unterstellt.

dert, hat der betreffende Heilige sie offensichtlich tatsächlich nicht beachtet oder zumindest stark vernachlässigt.

Dennoch: die bisherigen Ergebnisse stellen nur einen Teil der Wahrheit dar. Denn auf der anderen Seite läßt sich feststellen, daß besonders die Ambrosiusvita mitunter ebenfalls überraschende Lücken aufweist - dann nämlich, wenn man sie mit den hier reichlich sprudelnden Zusatzquellen (Briefe, Sermones, literarische und historische Werke) konfrontiert und kontrastiert. Belege für die Verkürzungen, die die jeweilige Perspektive des Hagiographen mit sich bringt, werden bei anderen Bischöfen, die Gegenstand einer Vita geworden sind, deutlicher als bei Martin. Für Ambrosius und Augustinus beispielsweise liegt nämlich reichliche zeitgenössische Parallelüberlieferung vor, so daß wir für eine Rekonstruktion ihrer bischöflichen Tätigkeit nicht (so) ausschließlich auf ihre Viten angewiesen sind wie im Falle Martins. Dabei zeigt sich: wichtige Tätigkeitsbereiche, die in der Realität Aufmerksamkeit und Zeit eines Bischofs wesentlich beanspruchten und auch von ihrer sachlichen Relevanz her zu den Kernaufgaben zählen, können in der hagiographischen Darstellung seines Lebens und Wirkens einfach wegfallen. In besonderem Maße trifft dies auf die Vita Ambrosii zu:

- Ambrosius' Konzilstätigkeit wird in seiner Vita (nahezu) völlig übergangen. Und dies, obwohl sie von Umfang und Wirkung her äußerst bedeutsam war, im Hinblick auf seine eigene Karriere und sein Ansehen als Bischof ebenso wie für die (West-)Kirche im Ganzen.¹⁰⁰ Da wäre zum einen das Auftreten des jungen, eben erst Bischof gewordenen Ambrosius gegenüber dem Anführer der arianischen Partei im Westen, Bischof Palladius, auf dem Konzil von Aquileja 381 anzuführen gewesen, wo sich Ambrosius gleichsam die ersten Sporen verdiente; desweiteren das Konzil von Turin im Jahre 398, das Ambrosius' enormes Ansehen und Prestige innerhalb der West-Kirche des ausgehenden 4. Jh.s belegt: vorübergehend vermochte Ambrosius sogar den Bischof von Rom in den Hintergrund zu drängen. Nichts davon findet sich aber in der Vita. Gerade weil der Mailänder Bischof durchaus als „Reichsbischof“ geschildert wird, überrascht um so mehr, daß dieser wichtige Aspekt dort nicht berücksichtigt wird.
- Ambrosius' Tätigkeit als Richter wird in der Vita nicht erwähnt; aus seinen eigenen Briefen geht aber deutlich hervor, daß er die *episcopalis audientia* sehr wohl ausübte und dieses Rechtsinstitut ernst nahm.
- Ambrosius hatte nahe Mailand ein Kloster gegründet. Auch dies ist uns nicht durch seine Vita bekannt; man erfährt es vielmehr durch Augustinus.¹⁰¹

Andererseits gibt es auch ein Indiz dafür, daß sich doch schon bald eine gewisse allgemeine Erwartungshaltung bezüglich dessen ausgebildet hatte, was in der Vita eines Bi-

¹⁰⁰ Hoster, Heiligenviten, 126 hält es für „äußerst sonderbar, daß er (d.h. Paulinus, Anm. d. Vf.) die überragende Stellung des Ambrosius auf den vielen Synoden, die unter seiner Leitung standen, nicht erwähnt.“ Dies steht beispielsweise in scharfen Kontrast zu der - allerdings über hundert Jahre späteren - Vita des Caesarius von Arles, in der der synodalen Tätigkeit hoher Stellenwert beigemessen wird.

¹⁰¹ Aug. conf. 6, 15.

schofs abzuhandeln war: eine Art Katalog von Themen, die erwähnt werden mußten. Possidius fühlt sich jedenfalls verpflichtet, auf die Kirchenbautätigkeit seines Helden Augustinus kurz einzugehen - und dies, obwohl er in diesem Punkt eigentlich gar nichts zu berichten hat, sondern sich mehr oder weniger mit der Feststellung bescheiden muß, daß Augustinus selbst keine Kirchen errichten ließ (wohl aber den Kirchenbau anderer zuließ bzw. förderte!). Warum war dies zu erwähnen notwendig, wenn nicht deshalb, weil solche Aktivität inzwischen einfach zum Bild eines Bischofs gehörte?

Aufgrund dieser Betrachtungen ergibt sich mit Gewißheit, was zuvor schon eine plausible Vermutung war: nicht alle Auslassungen der Martinsvita berechtigen automatisch zur Folgerung, daß Martin von Tours in entsprechenden Bereichen tatsächlich nicht tätig geworden ist. Das zu Beginn entworfene, sich aus Sulpicius' Martinsschriften ergebende Bild von Martins Episkopat muß also mit Vorsicht betrachtet werden; zur grundsätzlichen Revision besteht m. E. dennoch kein Anlaß. Dafür sprechen zwei Gründe:

Zum einen die enorme Häufung solcher Lücken und Blindstellen in der Vita Martini, verglichen mit den Viten des Ambrosius und Augustinus. Zum anderen sind auf jeden Fall solche Passagen höchst aussagekräftig, in denen en passant Martins Einstellung zu bestimmten bischöflichen Aufgabenbereichen - konkret seine Vernachlässigung einiger Tätigkeiten - angedeutet wird.¹⁰² Dafür zwei Beispiele:

- Zu Beginn des zweiten Dialogs schildert Sulpicius vorrangig eine zweite Mantelgabe des Heiligen an einen Armen, daneben auch die dabei zutage tretende Insubordination seines Archidiakons.¹⁰³ Doch daß Martin selbst dann, wenn er in Erfüllung seiner liturgischen Pflichten in die Stadt kam und in der Kirche weilte, weder Besucher empfing noch Streitfälle schlichtete, gehört nicht zum Kern der Geschichte, sondern ist eine bei-läufige und gerade darum wertvolle Information.
- Bei der Erzählung von Martins Begegnung mit dem Comes Avitianus¹⁰⁴ wird deutlich, daß Martin den staatlichen Amtsträger nicht etwa in der Stadt erwartet hatte, um ihn dort zu empfangen und mit ihm geschäftsmäßig anstehende Probleme zu erörtern. Nein, erst nächtens schleicht er sich in die Stadt¹⁰⁵ und verschafft sich auf wundersame Weise Einlaß und Zutritt.

¹⁰² D. h. wo diese nicht im Zentrum der Erzählung stehen - und somit auch nicht dem maximischen Diskurs zuzurechnen sind.

¹⁰³ Sulp. Sev. dial. 2, 1.

¹⁰⁴ Sulp. Sev. dial. 3, 4.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Pietri, La ville, 69.

II.1.3 Die Martinsschriften des Sulpicius im Vergleich mit der Vita Germani

Die Vita Germani bietet eine besonders gute Basis für einen systematischen Vergleich: Beide Viten sind von etwa gleicher Länge, in beiden Fällen gibt es kaum Parallelüberlieferung, beide Bischöfe hatten ein relativ unbedeutendes Bistum im Norden Galliens inne - und ganz offensichtlich hat sich Constantius, der Verfasser der Vita Germani, in starkem Maße an der Martinsvita des Sulpicius Severus orientiert! Gut 80 Jahre nach Martins Tod, 30 Jahre nach dem Tod seines eigenen Helden, beschrieb Constantius das Leben des Germanus, Bischof von Auxerre in den Jahren 415/418 bis 445/448.¹⁰⁶ Er lehnte sich dabei strukturell und kompositorisch eng an die Martinsvita an.¹⁰⁷ Viele Wunder des Germanus ähneln frappierend denen des berühmten Vorgängers, wirken wie leicht abgewandelte Zitate.¹⁰⁸ Auch Germanus richtete kurz nach Amtsantritt nahe der Stadt eine Gemeinschaft von Mönchen ein.¹⁰⁹ Germanus wird, genau wie Martin, als rastlos Reisender geschildert, ständig auf dem Sprung - sei es, um in England zu missionieren, sei es, um Abtrünnige zum rechten Glauben zurückzuführen.¹¹⁰ Die rege und wortgewaltige Predigtstätigkeit des Germanus wird gelegentlich erwähnt¹¹¹, ebenso, daß er seinen liturgischen Pflichten nachkam.¹¹² Vor allem aber wirkte Germanus wie vor ihm Martin in ganz Gallien Wunder, heilte Kranke und trieb Dämonen aus.¹¹³ Was Zahl und Art der Wunder betrifft, steht der gebildete Aristokrat Germanus dem Ex-Soldaten und Asketen Martin kaum nach. Insoweit besteht also **große Gemeinsamkeit** zwischen den beiden Viten.

Angesichts dieser engen Verwandtschaft besitzen die **Unterschiede**, denen wir uns nun zuwenden, um so stärkeres Gewicht.

¹⁰⁶ Die maßgebliche Edition stammt von W. Levison (= MGH SRM VII, 225-283). Auf diese stützt sich auch Borius, Constance de Lyon, nach dem ich hier zitiere, die deutsche Übersetzung erfolgt nach Frank, K.S., Das Leben des Bischofs Germanus von Auxerre, in: ders., Frühes Mönchtum II, 63-96. Die Daten der Germanus-Vita sind heiß umstritten, vgl. dazu letztens Scharf, R., Germanus von Auxerre - Chronologie seiner Vita, in: Francia 18,1, 1991, 1-19, der 445 als Todesdatum plausibel macht; die bisher überwiegend anerkannte Datierung seines Episkopats, etwa bei Borius, Constance de Lyon, 208-210, sieht die Jahre 418 bzw. 448 als Anfangs- und Endpunkt, was hier aber nichts weiter zur Sache tut.

¹⁰⁷ Zu Constantius, der V Germani und ihrer Orientierung an der V Martini siehe Borius, Constance de Lyon, 13-43 (besonders 31-38 u. 42), daneben auch Hoster, Heiligenviten, 152 und Nahmer, Martin von Tours, 24 - Die Parallele geht noch weiter: beide Viten wurden häufig abgeschrieben, waren also weithin bekannt und verbreitet; auch die - wiederholte - Versifizierung beider Viten belegt ihre große Resonanz und Popularität; s. dazu Van Dam, Images, 1 Anm. 2 sowie Levison, Germanus, 146 u. 163.

¹⁰⁸ So Levison, Germanus, hier 114-117, mit detaillierter Erörterung einiger Beispiele, die nicht nur sprachliche Verwandtschaft, ja geradezu Abhängigkeit, sondern auch sachliche Übereinstimmungen der Germanusvita mit der V Martini erweisen. Zu Germanus siehe ferner Chadwick, N.K., Poetry and Letters in Early Christian Gaul, London, 1955, 240-274; Gessel, Germanus; Van Dam, Leadership, 141-150.

¹⁰⁹ V Germani 6. Es handelt sich um die Anfänge des Klosters der Hlg. Cosmas und Damian.

¹¹⁰ V Germani 12-16 bzw. 25-27.

¹¹¹ Programmatisch-allgemein: V Germani 1 und 9; konkrete Beispiele: V Germani 10; 14; 23.

¹¹² V Germani 7; 10.

¹¹³ V Germani 7-9; 15; 22; 29; 30.

1) Die Germanusvita nimmt, gemessen an den Martinsschriften in ihrer Gesamtheit, deutlich weniger Textvolumen in Anspruch. Dennoch aber bleibt hier noch genug Platz - und das ist der erste Unterschied - für eine *beträchtliche Ausweitung der Tätigkeitsbereiche* ihres Helden. Eine ganze Reihe von Aktivitäten des Germanus werden angeführt, denen bei Martin gar nichts gegenübersteht. Und einige Funktionen, die vordergründig beide wahrnehmen, üben sie doch in charakteristisch verschiedener Weise aus.

- Anders als Martin scheint sich Germanus um die **bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit** beziehungsweise Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen selbst gekümmert zu haben, auch wenn die Hinweise darauf recht allgemein gehalten und selten sind - und daher nicht überbewertet werden sollten.¹¹⁴ Im Zusammenhang mit seiner Wahl zum Bischof werden seine juristischen Kenntnisse und seine frühere Tätigkeit als Advokat erwähnt, die ihn darauf vorbereitet hätten, auch als Bischof Gerechtigkeit zu üben.¹¹⁵ Bei seiner zweiten Englandreise wirkte er an der Verurteilung von Pelagianern mit und nahm diese anschließend in Gewahrsam, um sie ins Exil nach Gallien zu überführen.¹¹⁶

- Im Bereich der *caritas* weiß die Germanusvita deutlich mehr zu berichten. Das Vermögen, über das er als Adliger verfügte, gab er beim Eintritt in das Bischofsamt auf und verteilte es an die Armen.¹¹⁷ Das war Martin ob seiner geringeren Herkunft und Mittel nicht möglich; seine persönliche *caritas* freilich wird schon während seiner Zeit als Soldat gerühmt.¹¹⁸ Die berühmte Mantelteilung zu Amiens¹¹⁹ hat sich im kollektiven Gedächtnis des Abendlands bis heute bewahrt. Was aber die institutionalisierte *caritas* als bischöflichen Aufgabenbereich betrifft, scheint ihr Germanus deutlich mehr Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Auch auf Reisen wurde er von einem Diakon begleitet, der den Almosensäckel stets zur Verfügung halten mußte. Und als dieser einmal heimlich weniger gab, als ihm befohlen war, wurde dieser Betrug wundersam enthüllt, was dem Diakon keinen geringen Schrecken bereitete.¹²⁰ Martin hingegen glich eine vergleichbare Nachlässigkeit seines Diakons stillschweigend aus; überdies zeigte dieser auf Martins Tadel hin keine Zerknirschung, sondern nur Verärgerung und Verachtung für seinen Bischof.¹²¹ Viel wichtiger aber: Germanus hatte keine Scheu davor, Geschenke anzuneh-

¹¹⁴ Van Dam, *Leadership*, 143.

¹¹⁵ V Germani 1.

¹¹⁶ V Germani 27: „Aufgrund des Urteils aller wurden die Urheber des Übels von der Insel verbannt und den Bischöfen übergeben (Anm. d. Vf.: Germanus war in Begleitung des Bischofs Lupus von Troyes in Britannien). Sie sollten sie aufs Festland bringen. So sollte das Land aus der Befreiung von ihnen, diese aber aus ihrer Buße Nutzen ziehen“ (*omniumque sententia pravitatis auctores, expulsi insula, sacerdotibus addicuntur ad mediterranea deferendi ut et regio absolute et illi emendatione fruerentur*).

¹¹⁷ V Germani 2: „Das Vermögen verteilte er den Armen ...“ (*substantia dispensatur in pauperes*).

¹¹⁸ V Martini 2, 8: „Er half bei schwerer Arbeit mit, unterstützte Arme, speiste Hungernde, kleidete Nackte, von seinem Kriegersold behielt er nur das für sich, was er für den täglichen Unterhalt brauchte“ (*adsistere scilicet laborantibus, opem ferre miseris, alere egentes, vestire nudos, nihil sibi ex militiae stipendiis praeter cotidianum victum reservare*).

¹¹⁹ V Martini 3.

¹²⁰ V Germani 33.

¹²¹ Sulp. Sev. dial. 2, 1, 8. Der Diakon hatte seinen Auftrag, einem Bettler Bekleidung zu kaufen, nicht erfüllt, weshalb Martin dem Bettler sein eigenes Gewand überlassen und erst später den Kleriker an dessen

men¹²², zweifellos um sie weiterzureichen. Denn solche Geschenke an Bischöfe wurden gewohnheitsmäßig caritativen Aufgaben zugeführt. Das Silbergefäß, das Germanus von der Kaiserin in Ravenna als Gastgeschenk erhält, verwendete er für die Armen, die darin enthaltenen Speisen verteilte er unter seine Diener.¹²³ Martin hingegen wollte seinen asketischen Habitus bewahren und nahm prinzipiell keine Geschenke an¹²⁴, obwohl er sie doch leicht hätte caritativen Zwecken zuführen können, wie es in späteren Viten oft begegnet.¹²⁵ Nur einmal machte er eine Ausnahme, und da hat die Geschichte die Funktion, Martins Bedürfnislosigkeit zu zeigen, nicht seine *caritas*.¹²⁶ Sonst aber lehnte er Geschenke ab, und wenn sie vom Kaiser persönlich gekommen wären.

• Für Martin ebenso wie für Germanus werden **Gefangenenbefreiungen** berichtet. Während Martin nur für die Freilassung der Gefangenen sorgte, sich um deren weiteres Schicksal aber nicht weiter kümmerte¹²⁷, legt die Stelle der Vita Germani nahe, daß die von ihm Ausgelösten vielleicht in den Dienst der Kirche eintraten - ähnlich wie ehemalige Sklaven ihrem sie freilassenden Herrn verpflichtet blieben - und die Klientel des Bischofs vermehrten.¹²⁸ Für Caesarius von Arles ist im 6. Jh. diese Praxis in großem

Versäumnis erinnert hatte: „Jetzt endlich im Drange der Not, die Galle lief ihm schon über, holte der Kleriker eiligst aus einem nahen Laden ein bigerrisches, kurzes, rauhaariges Gewand für fünf Silberlinge und warf es Martin zornig vor die Füße ...“ (*tum demum clericus necessitate compulsus, iam felle commoto, e proximis tabernis bigerricam vestem, brevem adque hispidam, quinque comparatam argenteis rapit adque ante Martini pedes iratus exponit*).

¹²² So akzeptierte Germanus, als er den Prätorianerpräfekten in Arles besuchte, ohne Zögern angebotene Geschenke: „Er (d.h. der PPO Auxiliarius; Anm. d. Vf.) übergab Geschenke, bot seine Hilfe an und bat den heiligsten Mann doch anzunehmen, was er ihm aufdrängte. ... Germanus nahm die Geschenke, die man ihm freiwillig spendete“ (V Germani 24; *Offert munera, ingerit beneficia, ambivique a beatissimo viro ut dignaretur accipere quod querebat. ... Acceptis itaque ex voluntate beneficiis*).

¹²³ V Germani 35.

¹²⁴ Sulp. Sev. dial. 2, 5, 10: „Als Martinus schließlich (sc. vom Hof Kaiser Valentinians; Anm. d. Vf.) abreiste, bot er ihm viele Geschenke an. Der heilige Mann wies sie aber alle zurück, wie er ja immer treu seine Armut zu wahren suchte“ (*postremo abeuntii multa munera obtulit, quae vir beatus, ut semper, paupertatis suae custos cuncta reiecit*). Siehe auch Sulp. Sev. dial. 3, 14, 5f.; Gregor von Tours (de virt. Mart. 4, 10) rühmt allerdings der Kirche von Tours den Besitz einer Untertasse nach, die einst Kaiser Maximus Martin zum Geschenk gemacht habe. Da diese nicht erhalten ist, ist unklar, ob sie wirklich auf das 4. Jh. zurückging oder nur später in anachronistischer Weise mit Martin verbunden wurde; vgl. dazu Stancliffe, St. Martin, 152; Pietri, La ville, 72. Sulpicius' ausdrückliche Angabe, Martin habe solche Präsente nie angenommen, ist vielleicht nicht auf die Goldwaage zu legen; zumal das Geschenk des später gestürzten und als Usurpator verdamnten Maximus zu übergehen, mochte in jedem Fall angeraten scheinen.

¹²⁵ Diesen Unterschied hebt m.E. zurecht auch Devailly, Martin de Tours, 43, hervor: „Son mépris de toute politique monumentale allait jusqu' à lui faire refuser les dons faits dans ce but ou à les détourner pour secourir quelque misère.“

¹²⁶ Sulp. Sev. dial. 3, 14, 6; vgl. Stancliffe, St. Martin, 321f. Diese Ausnahme betraf eine heilige Jungfrau solch untadeligen Lebenswandels und guten Rufes, daß deren Geschenk anzunehmen selbst Martin als Ehre und Auszeichnung betrachtete; vgl. dial. 2, 12, 6.

¹²⁷ Sulp. Sev. dial. 3, 4, 7: „Nachdem der Heilige weggegangen war (zuvor hatte er dem Comes Avitianus die nachfolgend genannte Maßnahme abgetrotzt; Anm. d. Vf.), rief Avitianus seine Beamten zusammen, befahl, alle Gefangenen freizulassen und reiste bald nachher selbst ab“ (*post discessum autem sancti advocat officiales suos, iubet omnes custodias relaxari et mox ipse proficiscitur*).

¹²⁸ V Germani 36. „Die Schar der Gefangenen zog unter großartigem, frommem Geleit einher und wurde in den Schoß der Kirche, die sich freute, geführt“ (*et praecedente pietatis triumpho turba miserorum gremio ecclesiae gaudentis infertur*).

Maßstab überliefert und ein wichtiges Instrument seiner Macht gewesen, wie William Klingshirn herausgearbeitet hat.¹²⁹

• Beide Heilige hatten **Kontakt zu hohen Amtsträgern** und reisten in die kaiserliche Residenz bzw. zum Prätorianerpräfekten, um - wie ihre Hagiographen behaupten - bestimmte Gunsterweise mehr zu fordern bzw. aufgedrängt zu bekommen als sie zu erbitten.¹³⁰ Bei Martin scheinen solche Kontakte zur weltlichen Gewalt den Charakter des Außerordentlichen, Irregulären nie ganz verloren zu haben. Vor allem aber scheint Martin solche Beziehungen nicht gepflegt und genutzt zu haben, um sie gezielt und kontinuierlich für die Interessen der Stadt Tours und ihrer Bewohner einzusetzen. Sulpicius berichtet, Martin habe sich geweigert, der Bitte eines ihm durchaus wohlgesonnenen, gut christlichen Präfekten zu entsprechen, der auf Durchreise im Kloster empfangen zu werden wünschte. Anders als Ambrosius - so Sulpicius' deutlicher Seitenhieb - habe Martin solche Treffen abgelehnt, *damit sich dabei ja nicht Stolz und Eitelkeit einschleichen könne*.¹³¹ Martin versuchte von Maximus die Begnadigung Priscillians und seiner Anhänger zu erreichen oder verwendete sich beim Usurpator für treue Vasallen des alten toten Kaisers Gratian. Wir können nur mutmaßen, wer Martin zu diesen Missionen veranlaßte - die Einwohner von Tours waren es sicher nicht. Ihre Interessen wurden davon nicht berührt. Germanus hingegen war von seiner Stadt förmlich damit beauftragt worden, sich bei Hofe für eine Linderung der neuen, überhöhten Steuerforderungen einzusetzen. „*Er war ja gewöhnlich ihr* (d.h. der Stadt Auxerre; Anm. d. Vf.) *Beschützer, sowohl bei der göttlichen Majestät als auch in den Bedrängnissen der Welt.*“¹³² In einem zweiten Falle war er in diplomatischer Mission beim Kaiser und versuchte auf Bitten einer Gesandtschaft der Armorikaner, einen Friedensvertrag zu vermitteln.¹³³

Nun ist behauptet worden, dieser Unterschied - das mehr den staatlich-politischen Bereich berührende Wirken des Germanus - ließe sich auf die Änderung der politischen

¹²⁹ Klingshirn, W.E., Charity and power: Caesarius of Arles and the ransoming of captives in sub-Roman Gaul, in: JRS 75, 1985, 183-203.

¹³⁰ Für Martin s.o. Anm. 50; für Germanus: V Germani 24.

¹³¹ Sulp. Sev. dial. 1, 25, 6f. Die ganze Passage lautet: „Er (d.h. der Präfekt Vincentius; Anm. d. Vf.) folgte hierin dem Beispiel des heiligen Bischofs Ambrosius, der damals, wie es hieß, hin und wieder Konsuln und Präfekten zur Tafel lud. Indes, der heilige Mann, dessen Geist auf Höheres gerichtet war, lehnte ab, damit sich ja nicht Eitelkeit und Stolz einschleichen könne“ (*in quo quidem exemplum beati Ambrosii episcopi praefererat, qui eo tempore consules et praefectos subinde pascere ferebatur -: sed virum altioris ingenii, ne qua ex hoc vanitas adque inflatio obreperet, noluisse*). Dieser kontrastierende Vergleich, die Gegenüberstellung von Martins (tadellosem) und Ambrosius (fragwürdigem) Verhalten, gewinnt dadurch noch an Bedeutung und Brisanz, daß Vincentius anscheinend auch zu denen zählte, die regen und engen Kontakt zu Ambrosius pflegten. Zu Vincentius: Pietri, La ville, 77f. Anm. 246 mit weiterführenden Hinweisen. Überhaupt fällt auf, daß Sulpicius Ambrosius, einen der wenigen Bischöfe unter Martins Zeitgenossen, mit denen er auf vertrautem Fuße stand (jedenfalls laut späteren Quellen, v.a. Gregor von Tours), nur einmal, eben an dieser Stelle erwähnt - und das ausgerechnet als Negativbeispiel, von dem sich sein Held Martin vorteilhaft abhebt.

¹³² V Germani 19: *quam et apud maiestatem divinam et inter mundi procellas servare consueverat.*

¹³³ V Germani 28 und die folgenden Kapitel, v.a. Kapitel 40. Auf jener Reise verstarb Germanus in Italien.

Großwetterlage vom 4. zum 5. Jh. zurückführen.¹³⁴ Die Invasionen sowie der Verfall der staatlichen und städtischen Instanzen hätten die stärkere Aktivität des Bischofs in diesem Bereich erst möglich gemacht beziehungsweise nahegelegt. Für diplomatische Missionen als Unterhändler oder Vermittler von Friedensangeboten mag das zutreffen; ebenso für Germanus' Mitwirkung am sogenannten „Hallelujah-Sieg“¹³⁵, bei dem er als Führer einer Armee in Britannien die Sachsen und Pikten ohne Kampf in die Flucht geschlagen haben soll.

Doch zumindest Steuererleichterungen waren schon im 4. Jh. immer ein Thema - auch in Gallien und auch für Bischöfe. Dies zeigt der Fall des Illidius, Bischof von Clermont und Zeitgenosse Martins. Er erreichte Mitte der 380er Jahre - bei demselben Kaiser Maximus, bei dem Martin mehrmals vorstellig wurde -, daß seine Stadt künftig die leichter zu erbringende Geldsteuer anstelle einer Naturalsteuer entrichten durfte.¹³⁶ Und wie Martin war auch Illidius nicht besonders hoher sozialer Herkunft, konnte also nicht - wie bei Germanus sicher der Fall - Verbindungen und Beziehungen zu staatlichen Kreisen nutzen, die früheren Ursprungs waren und nicht aus dem Bischofsamt selbst erwachsen sein mochten.¹³⁷

2) Der zweite fundamentale Unterschied zwischen Martin- und Germanus(-Vita) liegt in ihrer jeweiligen *humilitas*-Konzeption und der verschiedenartigen Einstellung zu bischöflicher *dignitas* und Repräsentation.

Jussen hat in einem grundlegenden Aufsatz¹³⁸ aufgezeigt, welche bedeutende Rolle die Spannung zwischen Askese und *dignitas* im Konflikt um das Bild des Bischofs spielte. Martins Bischofskollegen polemisierten gegen seine asketische Haartracht und Kleidung.¹³⁹ Bischof geworden, ergänzte Martin seine Symbolpalette der Enthaltensamkeit und Bescheidenheit unverdrossen noch um den Schemel. Auf der *cathedra*, dem bischöflichen Thron, nahm er niemals Platz; wenn er sich überhaupt einmal setzte - was er in der Kirche nie tat -, dann auf einen Schemel, wie ihn Diener benutzten.¹⁴⁰ Verfechter einer anderen Auffassung vom Bischofsamt kleideten sich demgegenüber demonstrativ herr-

¹³⁴ Darauf hebt Van Dam, *Leadership*, 147-150 ab.

¹³⁵ V. Germani 18; der Begriff stammt von Levison, *Germanus*, 123.

¹³⁶ Greg. Tur. VP 2 (Illidius), 1 (= MGH SRM I, 669).

¹³⁷ Gregor - aufgrund seiner Herkunft aus der Auvergne gerade für Clermont ein zuverlässiger, gut unterrichteter Gewährsmann - weiß hier nichts über hohe soziale Herkunft zu berichten, die er in seinen hagiographischen Vitensammlungen sonst anzugeben nie versäumt.

¹³⁸ Jussen, *Bischofsherrschaften*.

¹³⁹ Anlässlich seiner Wahl zum Bischof, vgl. oben Anm. 1.

¹⁴⁰ Sulp. Sev. dial. 2, 1, 3f.: „Ich möchte hierbei nicht übergehen, daß er in der Sakristei sich niemals des Bischofsstuhles zum Sitzen bediente - in der Kirche sah ihn ja überhaupt niemand sitzen Martinus ... saß auf einem ganz gewöhnlichen Stuhle, so wie ihn das Gesinde benützt, und wie er bei uns ungebildeten Galliern Tripezia, bei euch Schulgelehrten oder wenigstens bei dir, der du aus Griechenland kommst, Tripus heißt“ (*illud non praeteribo, quod in secretario sedens numquam cathedra usus est: nam in ecclesia nemo umquam illum sedere conspexit, ... sedentem ... Martinum in sellula rusticana, ut sunt istae in usus servulorum, quas nos rustici Galli tripeccias, vos scholastici aut certe tu, qui de Graecia venis, tripodas nuncupatis*).

schaftlich und legten sich andere Attribute zu, die für Adlige typisch waren. Einer von diesen war Briccius: einst war er sogar Schüler des Martinus, doch parallel zu seinem Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie ließ er die Askese zunehmend aus seiner persönlichen Lebensführung verschwinden.¹⁴¹

Demgegenüber bietet die Germanusvita das Bild eines Bischofs, der, von Geburt her adlig, asketische Lebensführung mit *dignitas* und *nobilitas* zu vereinbaren wußte. Constantius wird nicht müde, die asketischen Leistungen seines Helden zu preisen. Germanus' Schlafstätte bestand aus behauenen Brettern, mit Asche bestreut und übertraf so selbst mönchische Vorschriften.¹⁴² Auch seine Kleidung war völlig anspruchslos; Germanus trug sie, bis sie in Fetzen vom Körper abfiel.¹⁴³ Dennoch geriet der Bischof deshalb - anders als Martin - offenbar nicht in Gefahr, verkannt und unerkannt zu bleiben - selbst nicht, wenn er in der Fremde war, wo ihn niemand vom Augenschein kannte. In Mailand etwa, obwohl „aus Demut gar eifrig darauf bedacht, unerkannt zu bleiben“¹⁴⁴, wurde angeblich dennoch enthüllt, wer er war: „Wengleich Germanus auch im ärmlichen Kleid erschien, er wurde doch an der Würde des Antlitzes erkannt. Da sie ihn nach Stand und Weihe fragten, leugnete er sie nicht.“¹⁴⁵ Der *nobilis* Germanus konnte der Askese pflegen, ohne Gefahr zu laufen, dadurch nach außen hin an *dignitas* zu verlieren oder weniger repräsentativ zu erscheinen. Sein Auftreten und die Außenwirkung waren dergestalt, daß der Bischof und *nobilis* stets erkennbar blieb. Und trotz aller demonstrativen *humilitas* beschreibt Constantius Germanus' Reisen nach Arles und Ravenna wie einen permanenten *adventus*, der seinem Helden bereitet wird.¹⁴⁶ Einst war dieser Statthaltern und Kaisern vorbehalten, nun galt er dem Bischof. *Dignitas* und *nobilitas* auf der einen, Askese und *humilitas* auf der anderen Seite: bei Germanus wurden sie erfolgreich miteinander verbunden. Seine demonstrative *humilitas* kann (und soll wohl auch nicht!) die quasi-natürliche Autorität, die *auctoritas* und *dignitas* dessen verdecken, der sie übt. Die Askese des Germanus ist kein Angriff auf oder eine Negierung der sozialen Ordnung, wie dies bei Martin zumindest tendenziell der Fall war.

¹⁴¹ Sulp. Sev. dial. 3, 15. Eventuell ist auch in der allgemein gehaltenen, vordergründig eher auf die Zustände im Osten abzielenden Kritik in dial. 1, 21 eine Spitze gegen Briccius zu sehen.

¹⁴² V Germani 4.

¹⁴³ Ebenda Es versteht sich, daß der Heilige auch bei seiner Ernährung strengsten asketischen Ansprüchen genügte: siehe V Germani 3.

¹⁴⁴ V Germani 31: *Et cum studiosissime sui agnitionem abiectio velaret ...*

¹⁴⁵ V Germani 32: *Et licet habitu despicibilis videretur, vultus tamen dignitate cognoscitur. Consultus gradum aut ordinem non negavit.* Diese Episode ist natürlich in höchstem Maße verdächtig, ja unwahrscheinlich und dürfte sich allein hagiographischer Stilisierung verdanken; immerhin wird wohl die ostentative Askese schon Germanus selbst und seinem tatsächlichen Verhalten zu eigen gewesen sein.

¹⁴⁶ V Germani 30 u. 35.

II.1.4 Fazit

Ausweislich der Martinsschriften des Sulpicius legte Martin offenbar geringen Wert auf bestimmte Funktionen seines Bischofsamtes. Die weltlich-administrative Seite vernachlässigte er weitgehend: Um Rechtsgeschäfte etwa kümmerte sich Martin anscheinend gar nicht, sondern überließ sie dem Kathedralklerus von Tours. Nach seiner Wahl zum Bischof erfahren wir praktisch nichts mehr über seine Beziehung zur Stadt Tours und ihren Bewohnern. In Tours selbst ist Martin nicht als Bauherr in Erscheinung getreten. (Gute) Beziehungen zu hohen gallischen Adligen, auf überstädtischer Ebene, unterhielt Martin zwar; doch setzte er sie anscheinend nicht zu Nutz und Frommen seiner Bischofsstadt ein. Überhaupt verlautet von seinem Einsatz für die Stadt Tours selbst und ihre Interessen wenig: Martins (gescheiterte) Mission am Hofe etwa zielt vielmehr auf Priscillian und seine Anhänger. Sein dortiges entschiedenes Auftreten gegenüber Maximus, das persönlichen Mut und Courage erforderte, diente ebensowenig dem Interesse der Stadt Tours und ihrer Bewohner. Sulpicius zeigt Martin als Anti-Arianer (besonders vor Antritt des Episkopats) sowie als Vorkämpfer des Glaubens, der die Landbevölkerung missionierte und seine pastoralen Aufgaben dort sehr ernst nahm. Dafür war er bereit, sich notfalls sowohl mit Volk und Klerus von Tours als auch mit dem Kaiser anzulegen. Insofern war er sicher kein „schwacher“ Bischof. Doch auffällig ist Martins generelle Scheu, Autorität auszuüben oder spezifisch bischöfliche, ihm qua Amt gegebene Machtmittel einzusetzen. Im gallischen Klerus hatte Martin zeitlebens einen schweren Stand, selbst wenn Sulpicius seine Isolation sogar noch übertrieben haben sollte, da er ihn so noch besser als Gegenmodell zum seiner Meinung nach verweltlichten Klerus dieser Zeit herausstellen konnte. Einziger positiver episkopaler Bezugspunkt ist für Sulpicius wie auch für den sulpicischen Martin Hilarius von Poitiers¹⁴⁷; doch dies berührt noch die Zeit vor Martins Wahl zum Bischof.

In der Vita wird eine ganze Reihe von bischöflichen Tätigkeiten nicht angesprochen, die in den nahezu kontemporären Viten des Ambrosius und Augustinus zu beobachten sind oder dort sogar eine prominente Rolle spielen. Zwar ist zuzugeben, daß auch diese Viten bisweilen Blindstellen aufweisen, doch erklärt dies nicht ausreichend die herausgearbeiteten Unterschiede zwischen Ambrosius und Augustinus(-Vita) auf der einen, Martin und seiner Vita auf der anderen Seite. Über alle bewußte Stilisierung seitens seines Biographen hinaus wich Martin in Ausübung seines Amtes tatsächlich von dem ab, was zu seiner Zeit auch in Gallien schon üblicherweise erwartet wurde. Dafür spricht auch, gleichsam im Vorgriff, der Widerstand der Nachbarbischöfe bei Martins Wahl zum Bi-

¹⁴⁷ Dies geht aus Sulpicius einziger „nicht-martinischer“ Schrift - der „Chronik“ - mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor; dort figurieren Hilarius und Martin als episkopales Traumduo, wohingegen alle anderen gallischen Bischöfe mehr oder weniger schlechte Noten erhalten, entweder aufgrund dogmatischer Verirrung oder wegen zu enger Kooperation mit dem Staat in innerkirchlichen Angelegenheiten; siehe Sulp. Sev. chron. 2, 39-51.

schof und mehr noch die Wahl des Briccius, eines abtrünnigen Schülers und erklärten Gegners des Heiligen, zu Martins Nachfolger.

Ein abschließender, systematischer Vergleich mit der Germanus-Vita verdeutlicht dies. Gerade angesichts der unbestreitbaren strukturellen Verwandtschaft, ja der in manchem erkennbaren Imitation der Vita Martini führt uns die Vita Germani dies noch einmal klar vor Augen: der Martinsvita des Sulpicius als Musterbeispiel der neuen Gattung gehörte die Zukunft - der Konzeption bischöflicher Tätigkeit, die sie vermittelte und vertrat, hingegen nur sehr bedingt.

Folgende Veränderungen in Auffassung und Ausübung des bischöflichen Amtes zeigt die Vita Germani:

- Ausweitung bischöflicher Tätigkeiten
- Verstärkung und Intensivierung in Bereichen, um die sich prinzipiell auch Martin bereits kümmerte
- Weltlichere und herrschaftlichere Auffassung des Bischofsamts (u. a. Eintreten für weltlich-profane Interessen seiner Stadt - Steuernachlaß! -, größeres Gewicht auf Repräsentation und *auctoritas*).

Wenn Germanus somit eine „glückliche Synthese von asketischer Strenge und bischöflicher Regententugend“¹⁴⁸ verkörperte, so besaß Martin nur die erste der genannten Eigenschaften.

Soweit das Bild, das sich aus den beiden Viten ergibt - inwiefern es die historische Realität widerspiegelt und nicht den sorgfältig stilisierten Idealentwurf eines heiligen Bischofs seitens des jeweiligen Hagiographen, ist schwer zu beurteilen, geschweige denn zwingend nachzuweisen, da in beiden Fällen kaum Parallelüberlieferung zur Verfügung steht.¹⁴⁹ Auf der Ebene der hagiographischen Bilder, also des maximischen Diskurses läßt sich jedenfalls eine deutliche Entwicklung feststellen, die nicht nur in der Vita Germani, sondern ebenso in anderen gallischen Viten des 5. und 6. Jh.s zu greifen ist.

Die Konzeption bischöflicher Tätigkeit, die Sulpicius vermittelte und vertrat, ist also später eindeutig obsolet geworden - inwiefern sie bereits zu Martins bzw. Sulpicius' Lebzeiten obsolet war, ist freilich schwerer zu beurteilen. Das späte 4. und das beginnende 5. Jh. waren eine Zeit, in der um die „Definition der Institution Bischof“ noch gerungen wurde. Gerade für Gallien gilt dies, wo nur wenige Bischofssitze historisch verbürgt über die Zeit Constantin d. Gr. hinaus zurückverfolgt werden können und schon für das beginnende 4. oder gar das 3. Jh. nachweisbar sind. Hier war es in besonderem Maße erst noch erforderlich, das Bischofsamt überhaupt in die städtische Gesellschaft

¹⁴⁸ So Gessel, Germanus, 11.

¹⁴⁹ Die Zweifel an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der V Martini wurden schon hinreichend erörtert, ähnliche Probleme bestehen für die V Germani, hinzu kommt noch der größere zeitliche Abstand zwischen Tod des Helden und Abfassung der Vita; vgl. Van Dam, Leadership, 144.

zu implantieren. Die Zeitgenossen waren sich (noch) nicht einig über die Funktionen eines Bischofs, sie „waren sich nicht einig, welches Auftreten und welches Handeln eines Bischofs honorabel sein sollten und welches nicht.“¹⁵⁰ In solch einer Situation konnte ein ortsfremder, (vergleichsweise) statusniedriger Ex-Soldat und Mönch wie Martin die Gemeinde durch Qualitäten für sich gewinnen, die für die meisten Bischöfe gerade umgekehrt ein Grund waren, den Kandidaten Martin vehement abzulehnen. All jene Elemente, die im Laufe des 5. Jh.s dann genutzt und benutzt wurden, um die für lange Zeit charakteristisch gallische Interpretation des Bischofsamts durchzusetzen, fehlen bei Martin (fast) völlig oder spielen bei ihm (noch) keine große Rolle: Liturgie, *adventus*-Zeremoniell, Reliquienkult und Kult der Heiligen, insbesondere auch der der bischöflichen Vorgänger. Repräsentation, Administration, die Ausübung von Macht und Herrschaft, gar auch im weltlichen Bereich, - das war nicht und wurde nie Martins Welt.

Der nächste Bischof von Tours, Briccius, war zwar - genauso wie Martins Vorgänger - wohl auch kein Kurialer oder gar Angehöriger der Senatsaristokratie; immerhin aber ein Karrierekleriker, nicht ein wundersamer Asket und Eigenbrötler wie Martin. Auf Briccius folgte dann aber Perpetuus, und mit ihm begann in Tours die lange Reihe der Bischöfe, die dem Senatsadel oder mindestens der städtischen Nobilität entstammten und somit schon qua Geburt und Erziehung alle sozialen und habituellen Voraussetzungen mitbrachten, eine andere Konzeption des Bischofsamts durchzusetzen und auszufüllen. Eine solche Konzeption ist auch in der *Vita Germani* klar zu fassen und herrschte eindeutig vor.¹⁵¹

Und diesem neuen Bischofsbild wurde schließlich auch Martin von Tours noch gerecht, allerdings erst lange nach seinem Tode: nämlich in den (Um-)Deutungen, die er und seine Amtsführung in späteren hagiographischen Schriften des 5. und 6. Jh.s - bei Paulinus von Périgueux, Gregor von Tours und Venantius Fortunatus - erfuhren.

II.2 Der typische Bischof - Martin von Tours in der späteren Hagiographie bis zum Ende des 6. Jh.s

II.2.1 Einleitung. Methodische Vorbemerkungen

Sulpicius' Sicht auf Martins Episkopat läßt sich, anders als das Ambrosiusbild des Paulinus bzw. das Augustinusbild des Possidius, nicht durch das Zeugnis anderweitiger zeitgenössischer Quellen überprüfen. Wohl aber - und das sogar besonders gut - lassen sich im Falle Martins verschiedene Bilder des gleichen Gegenstandes miteinander ver-

¹⁵⁰ Jussen, *Bischofsherrschaften*, 683.

¹⁵¹ Vgl. Van Dam, *Leadership*, 147: „Germanus was not a unique example of the wider role bishops now played, and his actions did not provide the only precedent for the increasing authority of bishops.“

gleichen¹⁵²: die Vita Martini des Sulpicius Severus wurde nämlich später zweimal in Verse gebracht, um 460/65 von Paulinus von Périgueux, um 590 von Venantius Fortunatus. Ferner fügen sich die vielen Informationen und Notizen in den Werken Gregors von Tours (538-594), sowohl den hagiographischen Schriften (besonders „De virtutibus sancti Martini episcopi“) als auch vielen Passagen der „Libri historiarum“, zu einem plastischen Bild Martins, was eine weitere interessante Vergleichsmöglichkeit eröffnet.

Dabei kann es natürlich nicht oder doch nur am Rande darum gehen, aus diesen späteren Schriften zusätzliche Informationen zu erlangen, die Sulpicius Severus' selektive Wahrnehmung überwinden helfen könnten. Denn etwaiges „Sondergut“ der späteren Schriften, d.h. alle Informationen, die nicht auf die Martinsschriften des Sulpicius Severus zurückgeführt werden können, dürfte - angesichts der großen zeitlichen Entfernung, - anachronistisch und nachträgliche Erfindung sein.¹⁵³ Wohl aber zeigen mögliche Veränderungen und Variationen in den genannten Schriften, ob und wie sich das Bild vom Bischof Martin in späterer Zeit wandelte: als Reflex der Ausprägung des Bischofsamtes in der jeweiligen Lebenswirklichkeit, wie zu vermuten steht. Nicht dem historischen Martin kommen wir auf diesem Wege näher; dafür sind wir nach wie vor weitestgehend auf Analyse und Kritik der sulpicischen Martinsvita mit dem einem Historiker zur Verfügung stehenden Instrumentarium verwiesen. Doch immerhin liefert uns ein solcher Vergleich Fingerzeige, inwiefern Sulpicius' Martinsbild späteren Generationen inhaltlich noch genügte. Dabei wird - zunächst als Arbeitshypothese - davon ausgegangen, daß der

¹⁵² Die von mir herangezogenen Editionen sind: (Für Paulinus von Périgueux) CSEL 16, 1, ed. M. Petschenig (Text) - (Für Venantius Fortunatus) Venantius Fortunatus, Oeuvres Bd. 4, texte établi et trad. par S. Quesnel (Text/Übers.) - (Für Gregor von Tours) Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten. Auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts neubearbeitet von R. Buchner (Text/Übers.) (Libri historiarum) bzw. MGH SRM I, 584-561, ed. B. Krusch (Text) und Van Dam, Saints, 200-303, transl. by R. Van Dam (Übers.) (Libri de virtutibus sancti Martini episcopi).

An Sekundärliteratur v. a. zu Paulinus und Venantius sei erwähnt: Huber, Bearbeitung; Meyer, Gelegenheitsdichter; Koebner, Venantius Fortunatus; Chase, Metrical lives; Helm, Paulinus 11; Fontaine, Hagiographie et politique; Pietri, La ville, 735ff.; Van Dam, Paulinus; Malsbary, Epic hagiography; Van Dam, Images; Farmer, S., Communities of Saint Martin. Legend and Ritual in Medieval Tours, Ithaca/London, 1991; Van Dam, Saints; Brunert, Wüstenaskese; Heinzlmann, Gregor von Tours; Roberts, Martin Meets Maximus (mit detailliertem Vergleich aller drei Vitae Martini in Hinsicht auf eine wichtige Episode: den Aufenthalt Martins am Hof des Maximus in Trier).

¹⁵³ Für Gregor von Tours beispielsweise ist nachweisbar, daß nahezu all seinen Angaben zu Martins Vita allein die Schriften des Sulpicius zugrunde liegen. Die wenigen apokryphen Ausnahmen, die in die Lebenszeit des Bischofs zu fallen beanspruchen, sind wohl ausnahmslos späteren Ursprungs und legitimato-ri-sch-aitiologischen Charakters - um Schreiben, Berührungsreliquien etc., die im 6. Jh. materiell greifbar waren, eine höhere Weihe zu verleihen - oder aber sie besaßen „the additional function of reinterpreting (or inventing) past events as guarantees for present purposes.“ (Van Dam, Saints, 137); in manchen Fällen sind solche 'Fakten' evident erfunden, für die anderen ist dasselbe anzunehmen; vgl. Van Dam, Saints, 136f. Es ist somit unwahrscheinlich, daß bei Gregor andere, inzwischen verlorengegangene und uns also nicht mehr zugängliche, gar von Sulpicius unabhängige Schriften verarbeitet worden sind - mit einziger Ausnahme der Gesten der Bischöfe von Tours, denen er das Todesjahr entnommen haben dürfte. Diese Gesten wurden erst seit Bischof Perpetuus auf eine neue Basis gestellt und lieferten für die davor liegende Zeit offenbar nur ein elementares und lückenhaftes Datengerüst.

Wandel des Martinbildes den tatsächlichen Veränderungen in der jeweiligen Auffassung und Praxis des Bischofsamts in etwa korrespondiert.

Im Rahmen dieser Arbeit kann kein umfassender, Vollständigkeit beanspruchender Vergleich der drei *Vitae Martini* angestellt werden. Es geht hier nur darum, wie die späteren Hagiographen Paulinus von Périgueux und Venantius Fortunatus - sowie auf etwas anderer Vergleichsebene Gregor von Tours - mit den Sulpicius-Schriften umgingen: d. h. welche Themen sie anders akzentuieren, welche Passagen sie ausbauen oder kürzen bzw. gänzlich fallenlassen und was die Summe dieser Veränderungen über das Bild des Bischofs Martin im Wandel der Zeiten aussagt.

Ob solche Unterschiede bewußte Stilisierungen oder Folge unwillkürlich-unwillentlich eingeflossener Perspektivenänderung sind, ist dabei für unsere Zwecke zweitrangig.

Entscheidende Voraussetzung für die methodische Stringenz und Aussagekraft eines solchen Vergleichs ist, daß die späteren Bearbeiter der sulpicischen Martinsschriften eine gemeinsame, gleiche Textgrundlage besaßen, sie sich also einer weitestgehend identischen Version der sulpicischen Martinsschriften bedienten. Wenn nämlich den späteren Hagiographen nur verstümmelte, gekürzte Ausgaben von Sulpicius Severus' Martinsschriften zur Verfügung gestanden hätten, wären Auslassungen bei Paulinus von Périgueux und Venantius Fortunatus ja nicht weiter verwunderlich und ohne inhaltliche Bedeutung, sondern mutmaßlich allein Folge verderbter oder fragmentierter Textüberlieferung.

Diese Grundvoraussetzung scheint gegeben zu sein.¹⁵⁴ Doch ist immer noch Vorsicht geboten. Selbst bei Unterschieden gegenüber der Vorlage - Änderungen und Streichungen - ist deren Aussagekraft noch zu prüfen. Der Argwohn darf nicht übertrieben, nicht jeder Veränderung gegenüber der Vorlage weitreichende inhaltliche Bedeutung unterstellt werden.

Manche Veränderungen scheinen tatsächlich unverdächtiger Natur zu sein:

- Dazu zählt etwa die Verwendung einer neuen Begrifflichkeit. Mag diese z. T. auch falsches Verständnis gefördert und anachronistischen Vorstellungen Vorschub geleistet haben, geht es hier doch, in der Regel zumindest, nicht um eigentlich inhaltliche Verschiebungen.
- Die späteren Bearbeiter der sulpicischen Martinsschriften sahen sich mit einigen formalen Problemen konfrontiert. Eines davon resultierte aus dem Unterfangen, Prosa in Verse umzusetzen - ein Problem technischer Umsetzung, dessen Folgen wir hier nicht erörtern wollen. Eine weitere Schwierigkeit war durch die Genese der sulpicischen Martinsschriften bedingt. Sulpicius hatte ja nicht nur eine Martinsvita verfaßt, die noch zu Lebzeiten des Heiligen abgeschlossen war, was sie von allen anderen Heiligenviten

¹⁵⁴ Das geht aus Chase, *Metrical lives*, 60ff., hervor, der die Handschriftenüberlieferung einer gründlichen Musterung unterzogen hat und für eine zentrale Episode nachweist, daß sie in allen Zweigen der frühen Überlieferung noch enthalten war.

unterscheidet. Als gleichsam natürliche Ergänzung dazu sind die drei Dialoge und zwei Briefe zu verstehen. Nur zusammengenommen ergeben diese - jedenfalls die Vita mitsamt dem zweiten und dritten Dialog - ein Martins Leben umfassendes Ganzes. Diese bei Sulpicius zu Beginn noch offene Form der „Patchwork-Vita“ konnten und wollten die späteren Martin-Hagiographen nicht übernehmen. Ihnen stellte sich somit die Aufgabe, organisch unverbundene Teile zu einem einheitlichen Ganzen umzuformen - noch dazu in einer anderen literarischen Gattung.¹⁵⁵ Kein Wunder, daß dabei gerade an den Schnittstellen, d. h. bei Kapitelübergängen einige Episoden wegfielen.

- Gewisse Änderungen sind durch die andere historische Verortung und dadurch veränderte Zielrichtung und Adressatenkreis der späteren Viten bedingt. Für Leser des späten 4. und beginnenden 5. Jh.s höchst relevante Informationen waren für den des späten 5. bzw. 6. Jh.s ohne Bedeutung. Ein gutes Beispiel dafür ist die veränderte Praxis der Namensnennung. Wenn davon Kaiser betroffen sind, kommt leicht der Verdacht auf, ihre Nicht-Erwähnung sei bedeutsam und vielleicht als Zeichen unterschwelliger politischer Kritik oder eine Art literarischer *damnatio memoriae* zu werten. Doch gibt es für die in diesem Punkt sehr divergierende Praxis der verschiedenen Martinshagiographen eine viel naheliegendere Erklärung:

Sulpicius legte augenscheinlich auf die Nennung von Rang und Namen der Protagonisten, besonders der in die Wunder involvierten hohen weltlichen Amtsträger, großen Stellenwert. Dies liegt daran, daß beides seinen Berichten den Status und Wert von Testimonien verleiht. Für Sulpicius war das sehr wichtig, da Martin durchaus umstritten war und er selbst sich dessen Apologie verschrieben hatte, der er so einen guten Dienst leisten zu können glaubte.

Für Paulinus war dieser Gesichtspunkt aber von untergeordneter Bedeutung, und vollends gilt dies für Venantius und Gregor angesichts ihres beträchtlichen zeitlichen Abstands zu den geschilderten Ereignissen und Personen. Martins Prestige war nunmehr unumstritten. Sie dürften solche Informationen daher als überflüssig, wenn nicht gar als störend empfunden haben. Die Auslassung von Namen bzw. das Ersetzen spätantiker Status- und Funktionsbezeichnungen durch solche, die ihren Lesern und Zeitgenossen des 5. bzw. 6. Jh.s vertrauter waren, also gleichsam die Übersetzung in die Begrifflichkeit der eigenen Zeit, erklärt sich so wohl bereits hinreichend, ohne daß dahinter mehr zu vermuten wäre. Der Priscillianismus-Streit war Mitte des 5. Jh.s längst ausgestanden

¹⁵⁵ Andererseits eignete sich die V Martini des Sulpicius aus kompositorisch-formalen Gründen sehr gut für eine Neubearbeitung. Aufgrund ihrer gewissermaßen offenen Form, die stets weitere Ergänzungen zuließ, war sie leicht umzuformen; vgl. Van Dam, Paulinus, 14: „Because Sulpicius had composed his account of the career and deeds of Bishop Martin as a series of anecdotes that were usually undated, additions and omissions were not easily noticeable.“

und abgegolten, eine erledigte, inzwischen schon halb vergessene Angelegenheit und jedenfalls ohne aktuelle Relevanz für Paulinus' Zeitgenossen.¹⁵⁶

Die eben angesprochenen Punkte sollen hier nur kurz am Beispiel der Vita Martini des Paulinus von Périgueux demonstriert werden. Für das von Martins Lebenszeit noch weiter entfernte Werk eines Gregor von Tours und Venantius Fortunatus gelten sie erst recht: ihnen war das ausgehende 4. Jh. schon eine sagenhafte, längst vergangene Welt, die wenig mit der ihren gemein hatte. Das anhand von Paulinus Martinsvita skizzierte Bild dürfte sich also im Großen und Ganzen auf Gregor wie Venantius übertragen lassen.

Im ersten Buch schildert Paulinus die Konfrontation Martins, der zu diesem Zeitpunkt noch als Soldat in der römischen Armee dient, mit Julian Apostata.¹⁵⁷ Dabei verschweigt Paulinus von Périgueux den Namen des bekanntlich vom Christentum abgefallenen Kaisers. Doch liegt dem keine literarische *damnatio memoriae* zugrunde, wie es bei einem kirchlichen Schriftsteller ja durchaus naheliegend wäre. Paulinus' Verschweigen besitzt keine solche inhaltliche Tragweite - der Name des römischen Kaisers spielt offenbar einfach keine Rolle mehr in einer Zeit, da der Einfluß der Zentralregierung auf die Geschehnisse Galliens nahezu verloren gegangen war. In einem vergleichbaren Fall verfährt Paulinus nämlich ganz genauso. Im dritten Buch läßt er den Namen des Kaisers weg, der Maximus den Garas machen wird.¹⁵⁸ Dabei handelte es sich um Theodosius d. Gr., dessen Namen zu unterschlagen für einen Kleriker nun wahrlich kein Anlaß bestand. Was Rangtitel und soziale Stellung der erwähnten Personen angeht, ergeben sich ganz analoge Beobachtungen. Paulinus¹⁵⁹ nennt, anders als Sulpicius in der entsprechenden Passage¹⁶⁰, den Herrn, dessen Knecht Martin heilte, nicht beim Namen. Immerhin aber erwähnt er das hohe Amt, das dieser einst bekleidet hatte - er war Proconsul gewesen.¹⁶¹ Oft aber läßt Paulinus solche Informationen gänzlich weg. Für seine Zeitgenossen waren sie belanglos geworden. Besonders auffällig wird der Unterschied bei der berühmten Bankett-Szene in Trier. Sulpicius schildert haargenau die Tischordnung, listet die Teilnehmer namentlich auf und legt offenbar großen Wert auf ihre Rang- bzw.

¹⁵⁶ Ganz anders stand es freilich mit Martins Gegnerschaft zum Arianismus; dieses Thema war im 6. Jh., angesichts der arianischen Anrainer des Merowingerreichs virulenter denn je und wurde dementsprechend gegenüber Sulpicius' Berichten sogar noch ausgebaut und in seiner Bedeutung aufgewertet.

¹⁵⁷ Paulinus Petricordiae, *De vita S. Martini* (im folgenden nur: *De vita S. Martini*) I, v. 140-178.

¹⁵⁸ *De vita S. Martini* III, v. 135-143; vgl. dagegen Sulpicius Severus, *V Martini* 20, 8f., wo der betreffende Herrschernamen - allerdings ein falscher! - sehr wohl genannt wird.

¹⁵⁹ *De vita S. Martini* II, v. 539-574.

¹⁶⁰ Sulp. Sev. *V Martini* 17,1-4.

¹⁶¹ *De vita S. Martini* II, v. 554f.

Ehrentitel, sicher größtenteils aus apologetischen Motiven¹⁶²; Paulinus dagegen bemerkt nur pauschal, „*proceres*“ seien anwesend gewesen.¹⁶³

Doch selbst *sulpicische* Textpassagen, die noch inhaltsschwerer und für unser Thema prinzipiell bedeutungsvoller sind, müssen nicht unbedingt des Inhalts wegen übergangen worden, sondern können eher formalen Erwägungen zum Opfer gefallen sein, als Paulinus daranging, die *Prosavita* seines Vorgängers in Verse zu bringen. Ein Beispiel dafür ist ein Kapitelanfang der *sulpicischen Martinsvita*.¹⁶⁴ Den kurzen Spanienexkurs, der von falschen Wunderzeichen-Wirkern in Spanien handelt sowie von einem dortigen Bischof, der auf einen dieser Scharlatane hereinfiel und deshalb des Amtes enthoben wurde, hat Paulinus nicht in seine *Vita* aufgenommen. Dies tat er aber kaum, um so eine bischofskritische Stelle zu entschärfen, sondern eher aus kompositorischen Gründen: So konnte auf einfache Weise ein nahtloser Übergang zwischen den vorangehenden und den folgenden Textteilen hergestellt werden. Bei Sulpicius stört die nämliche Passage, denn sie wirkte wie ein Fremdkörper zwischen zwei bestens zueinander passenden Episoden und behinderte nur den Erzählfluß.

Bei Sulpicius noch wichtige oder gar im Vordergrund stehende Züge von Martins Persönlichkeit und Handeln, wie z. B. seine Prophezeiungen über das Weltende - also der eschatologische Aspekt -, fehlen bei Paulinus ebenfalls. Sie tun in unserem Zusammenhang allerdings nichts zur Sache und werden daher im Folgenden auch nicht erörtert.¹⁶⁵

Bei aller Vorsicht und diese Einschränkungen vorausgeschickt, lassen sich aber noch einige weitere - und nun eben tatsächlich signifikante und aussagekräftige - Unterschiede zwischen Sulpicius Severus' Martin und dem seiner „Versifizierer“ im 5. und 6. Jh. entdecken.

II.2.2 Das Martinsbild des Paulinus von Périgueux

II.2.2.1 Einleitung

Wichtige, aber bisher kaum zufriedenstellend gelöste Probleme ergeben sich schon in grundsätzlichen Fragen: Wer war Paulinus, wann schrieb er seine *Versfassung* der *Vita Martini*. Für wen war sie gedacht, welches Publikum wollte er damit ansprechen? In welcher Beziehung stand Paulinus - und der Fortgang seines Werkes - zu dem damali-

¹⁶² Sulp. Sev. V Martini 20, 3-7.

¹⁶³ De vita S. Martini III, 65-134; *proceres* steht in v. 71ff.

¹⁶⁴ Sulp. Sev. V Martini 24, 1-3.

¹⁶⁵ Vgl. Van Dam, Images, 6.

gen Bischof von Tours, Perpetuus, an den sich der *prologus* wendet, der nur in einer Handschrift erhalten ist?

Ein Kernproblem bei all diesen Fragen ist, daß sie nur anhand des Werkes selbst beantwortet, also textimmanent eruiert werden können.

Der Name des Autors wie sein Herkunftsort Petricordiae (Périgueux) sind nur durch die handschriftliche Überlieferung bekannt.¹⁶⁶ Beide Angaben werden heute allgemein akzeptiert. Sehr umstritten ist hingegen der Status des Verfassers. Es liegt nahe - und ist in der Tat *communis opinio* -, in ihm einen Kleriker zu sehen. Ob der Autor der ersten Verfassung einer westlichen Heiligenvita aber Mönch, Priester oder gar Bischof (von Périgueux) war, darüber gehen die Meinungen sehr auseinander.¹⁶⁷

Ebenfalls umstritten ist, ob Paulinus von Beginn an in Kontakt mit Bischof Perpetuus von Tours stand¹⁶⁸ oder erst die Bücher IV bis VI¹⁶⁹ bzw. nur Buch VI¹⁷⁰ (über die postumen Wunder) auf Wunsch oder regelrecht im Auftrag des Perpetuus verfaßt wurden. Seit wann und wie weit war Paulinus also durch Perpetuus gleichsam einer episkopalen Perspektive verpflichtet?¹⁷¹ Wenn Paulinus - wie m. E. wahrscheinlich - kein Bischof war und - was weniger sicher scheint - den größten Teil seines Werkes schon ohne Beeinflussung durch Perpetuus geschrieben haben sollte, wird man in seinem Werk vielleicht auch die zeitgenössische Auffassung des Bischofsamtes in weiten Kreisen der

¹⁶⁶ Venantius Fortunatus wie Gregor erwähnen zwar die Martinsvita eines Paulinus als ihnen bekannt; sie halten diesen aber für Paulinus von Nola - ein Irrtum, der sich durch das ganze Mittelalter zieht; vgl. dazu Brennecke, Paulinus, 1817.

¹⁶⁷ Mönch: Van Dam, 573 Anm. 41 („on the basis of the monastic expressions that Paulinus used“); Priester: Helm, Paulinus 11, 2355 (da er De vita S. Martini II, v. 645 zufolge das Recht besessen habe, die Messe abzuhalten); Bischof: Huber, Bearbeitung, 9f.; Chase, Metrical lives, 52; Brennecke, Paulinus, 1817 (weil ihm - dem an Bf. Perpetuus gerichteten *prologus* zu den Carmina Minora, CSEL 16, 1, 160f., zufolge - ein Diakon als Briefträger zur Verfügung stand: CSEL 16, 161, 3); die jeweils angeführten Indizien sind alle kaum zwingend und haben Widerspruch erfahren: so sei z. B. die Passage über die Abhaltung der Messe konditional gehalten; Paulinus' Ton sei zu devot für einen Bischof, ein Diakon als Briefträger sei kein ausreichender Anhaltspunkt für einen höheren Rang des Auftraggebers etc.

¹⁶⁸ So Chase, Metrical lives, 56f. u. Pietri, La ville, 736 Anm. 15: demnach unterstützte Perpetuus von Beginn an das Projekt und gab Anregungen und Unterstützung, lieferte erst in einem späteren Stadium aber auch zu bearbeitendes Stoffmaterial; Ursache für die divergierenden Ansichten ist die unterschiedliche Einschätzung von drei Punkten, die miteinander zusammenhängen: 1) War der Prolog, der eher ein Brief an Perpetuus ist und in der handschriftlichen Überlieferung am Beginn der *carmina minora* steht (CSEL 16, 160f.), aber nicht dorthin gehört, ursprünglich dem ganzen Werk oder nur Buch VI vorangestellt? 2) Nur in einer Handschrift aus dem 9. oder 10. Jh. ist vor der Vita ein weiterer Prolog erhalten, der eine *splendida historia* erwähnt (CSEL 16, 17), die Perpetuus dem Paulinus zugesandt hatte, damit er sie in Verse brachte. Worum handelte es sich dabei? Um eine von Perpetuus selbst angelegte Stoffsammlung der postumen Wunder des Hlg. Martin? Oder, wie neuerdings Van Dam, Paulinus, 567, meint, um die Dialoge des Sulpicius, die - im Gegensatz zu dessen Martinsvita - Paulinus nach eigener Aussage (De vita S. Martini IV, v. 1-4) zunächst nicht zur Verfügung standen? Oder aber gar um alle Martinsschriften des Sulpicius? Eine umfassende Diskussion ist an dieser Stelle unmöglich.

¹⁶⁹ So Van Dam, Paulinus, 567f.

¹⁷⁰ So Huber, Bearbeitung, 15ff.; Helm, Paulinus 11, 2356f.

¹⁷¹ Perpetuus (Bf. von 461-491) kann - vor Gregor - als *der* Propagator des heiligen Martin und seines Kultes in Tours gelten. Zu den vielfältigen Maßnahmen, die er ergriff um Tours zur *urbs Martini* umzugestalten s. v.a. Pietri, La ville, 143ff.; 432ff.; 526ff.

Kirche und nicht nur das bischöfliche Selbstverständnis greifen können. In jedem Fall, ob nun anfangs selbsttätig oder nicht, hat Paulinus einen Zugang zu Martin gefunden, der einem seiner Nachfolger auf dem Bischofsstuhl so zusagte, daß er ihm eigenes und neues Material (über die postumen Wunder) zur Verfügung stellte, um die Verherrlichung Martins fortzuführen.

II.2.2.2 Martin als Bischof seiner Stadt

Die städtische Ebene besitzt für Paulinus anscheinend einen anderen, deutlich höheren Stellenwert als für sein Vorbild und Vorgänger. Bei Sulpicius war die Bischofsstadt des Heiligen kaum von Belang, weder als Ort der Interaktion Martins mit der dortigen Bevölkerung noch als Schauplatz seiner zahlreichen Wunder, die sich - wenn sie sich überhaupt im *civitas*-Territorium von Tours ereignen - meist auf dem Lande abspielen. Bei Paulinus hingegen gewinnt die Beziehung Stadt-Bischof deutlich an Gewicht. Im Bericht von der Wahl Martins zum Bischof wird beispielsweise hervorgehoben, daß damit der kirchliche Ruhm der Stadt dem weltlichen Rang von Tours endlich ebenbürtig geworden sei.¹⁷² Der materielle Reichtum und die politische Bedeutung der Stadt weckten Paulinus zufolge in den Bewohnern den Wunsch, einen Bischof zu bekommen, der diesem weltlichen Rang entspricht.¹⁷³ Und Martin erfüllt diese Erwartungen. Bei Paulinus ist Tours durch sein Wirken schon zur „*urbs Martini*“ geworden, die es für spätere Zeiten ganz selbstverständlich war.¹⁷⁴ Die Wunder des Heiligen finden in Tours statt, wo Martin auch über seinen Tod hinaus ausdrücklich in seiner Funktion als Bischof anwesend und aktiv bleibt¹⁷⁵, während Sulpicius noch die Wirkungs- und Spurlosigkeit der Martinschen Tätigkeit in Tours beklagt oder eher registriert hatte. An einer Stelle bietet Paulinus eine Art Katalog bischöflicher Aufgaben, der gegenüber den kargen Aussagen seiner Vorlage spezifiziert und erweitert ist. Dazu gehören unter anderem die - wohl umfassend, also nicht nur geistlich-pastoral zu verstehende - Speisung des Volkes¹⁷⁶, das Eintreten für Angeklagte und die Auslösung von Kriegsgefangenen:

*vel servare piam domini vel pascere plebem,
certantes laxare reos, dissolvere vinctos,*

¹⁷² „...la dignité épiscopale dont Martin est revêtu ajoutée à sa gloire déjà immense“ lautet Pietris Kommentar (La ville, 740) zu De vita S. Martini II, v. 84f.

¹⁷³ Vgl. Malsbary, Epic hagiography, 110f.

¹⁷⁴ De vita S. Martini V, v. 295; vgl. Pietri, ebenda.

¹⁷⁵ De vita S. Martini VI, v. 506 spricht er - in einem geschickten Wortspiel, das nebenbei noch seinem bischöflichen Auftraggeber Perpetuus von Tours zu schmeicheln vermag - davon *Perpetuo urbs Turonum Martino antistite gaudet*.

¹⁷⁶ *Pascere* ist natürlich eine vielschichtiges Wort, geht aber hier wohl über die pastorale Fürsorge des geistlichen Hirten für seine Gemeinde hinaus.

*reddere defessis requiem, solacia maestis,
orare exulibus patriam veniamque precari
proscriptis censum miseris vitamque mereri.*¹⁷⁷

II.2.2.3 Abschwächung der Bischofskritik

Die durchgehende und teilweise vehemente Kritik, welche Sulpicius an den gallischen Bischöfen übte, die Martin zu mißgünstigen oder feindlichen Kollegen hatte - und überhaupt am Zustand des Episkopats jener Zeit -, fehlt bei Paulinus nicht gänzlich. Indirekt gehört dazu auch die Kritik der Bischöfe an Martin, die ja - angesichts der außer Frage stehenden Vortrefflichkeit des Heiligen - auf sie selbst zurückfallen mußte. So wird etwa die bischöfliche Beanstandung von Martins äußerem Habitus berichtet, wenn auch etwas entschärft.¹⁷⁸ Bei Martins Wahl zum Bischof gerät zwar die eigentlich vorrangig bischöfliche Opposition nun zu der der Vornehmen (*proceres*), die besondere Rolle des Bischofs Defensor in der Anti-Martin-Fraktion wird jedoch nicht verschwiegen.¹⁷⁹

Viele und gerade die in diesem Punkt zentralen Passagen seiner Vorlage hat Paulinus aber - im Sinne oder gar im Auftrag seines bischöflichen Auftraggebers Perpetuus - vollkommen unterdrückt oder zumindest stark abgemildert. Auffälligster Ausweis dessen ist zweifellos, daß Paulinus Briccius' harsche Kritik an Martin, die direkte Konfrontation des damaligen Bischofs von Tours und seines Nachfolgers, mit Stillschweigen übergeht. Damit fehlt eine Episode, die Perpetuus' Vor-Vorgänger auf dem Turoneser Bischofsstuhl in ein äußerst schlechtes Licht setzte.¹⁸⁰ Ebenso gestrichen hat Paulinus den Tadel an dem herrschaftlichen Gebaren anderer gallischer Bischöfe mit ihren geradezu kaiserlich anmutenden Thronen.¹⁸¹ Ferner fehlt Martins Aussage, als einfacher Mönch habe er mehr Wunderkraft besessen denn als Bischof - eine Aussage, die indirekt dem Ansehen der bischöflichen Würde abträglich sein konnte.¹⁸²

¹⁷⁷ De vita S. Martini III, v. 21-25.

¹⁷⁸ Man kontrastiere De vita S. Martini II, v. 47-56 mit Sulp. Sev. V Martini 9, 3.

¹⁷⁹ De vita S. Martini II, v. 57-65.

¹⁸⁰ Zu Sulp. Sev. dial. 3, 15 gibt es in Paulinus' De vita S. Martini V, v. 856f. keine Entsprechung; bezeichnend ist dies in jedem Fall, selbst wenn man, wie Babut, Saint Martin, 304f. annimmt, Ursache dafür sei gewesen, daß Bischof Perpetuus dem Paulinus eine bereits um anstößige, dem erwünschten Bild des Bischofs Martin abträgliche, Passagen gereinigte Version der Vita habe zukommen lassen - diese Auslassungen also nicht erst Paulinus' Werk gewesen wären.

¹⁸¹ Bei De vita S. Martini IV, v. 21-91 kann von Kritik daran nicht gesprochen werden.

¹⁸² Sulp. Sev. dial. 2, 4, 1-3; ausgelassen hat Paulinus zudem Sulpicius' (oder Martins) Beanstandungen, was den Umgang von Bischöfen mit Jungfrauen betrifft (Sulp. Sev. dial. 2, 12, 7ff.), was hier aber nichts zur Sache tut.

II.2.2.4 Martin von Tours als Schlachthelfer und Abwehrer äußerer Gefahr

Paulinus' Martin schützte - dies nun postum! - auch vor äußerer Bedrohung, die in der Mitte des 5. Jh.s mehr noch als zu Martins Lebzeiten ein drängendes und stets virulentes Problem im römischen Gallien war. So rettete er den römischen Feldherrn Aegidius, der 459 von den Westgoten in Arles belagert wurde und nicht auf Entsatz hoffen konnte. Nachdem dieser im Gebet Martin um Beistand ersucht hatte, so Paulinus, zogen die Angreifer unverrichteter Dinge ab.¹⁸³ Paulinus feiert hier die Rettung des Aegidius, gleichsam des letzten Hoffnungsträgers derer, die Gallien als integralen Bestandteil des Imperium Romanum ansahen¹⁸⁴ - nur wenige Jahre nach dem Geschehen, als große Teile der Lugdunensis bis zur Loire noch zum westgotischen Reich gehörten und Tours selbst nur kurz hinter der damaligen Grenze lag.¹⁸⁵ Sicherlich war dabei für Paulinus ein Gesichtspunkt, daß die Westgoten Arianer, also in seinen Augen Häretiker waren. Diese theologisch-dogmatische Note rückt aber Martins Rolle als Beistand in militärischer Not nicht in den Hintergrund. Die Schutzfunktion des heiligen Bischofs gegen äußere Feinde ist in den Viten anderer Bischöfe, die um die Mitte des 5. Jh.s lebten, ebenfalls ein bedeutsamer Aspekt¹⁸⁶; Paulinus fügt sich also gut ins Bild.

II.2.2.5 Macht und Autorität des Bischofs

Zwei Aspekte sind hier zu unterscheiden: Das Verhältnis des Bischofs zu und sein Auftreten gegenüber weltlichen Machthabern und Amtsträgern sowie die Geltendmachung bischöflicher Autorität gegenüber seinem Diözesanklerus.

Generell wird das Verhältnis zu weltlichen Machthabern und Amtsträgern bei Paulinus schärfer akzentuiert als in seiner Vorlage. Paulinus' Martin tritt ihnen gegenüber noch entschiedener auf als bei Sulpicius.¹⁸⁷ Beim Heilwunder Martins an einem Sklaven des Proconsuls Tetradius wird die devote Haltung des letzteren betont, der sich vor Martin

¹⁸³ De vita S. Martini VI, v. 111-151; tatsächlich aber erklärt sich der Abzug der Westgoten dadurch, daß Kaiser Maiorian, der Aegidius 456/7 zum *comes et magister utriusque per Gallias* ernannt hatte, diesem mit starker Streitmacht zu Hilfe eilte, vgl. s. Demandt, A., s. v. magister militum, in: RE Suppl. 12 (1970), 553-790, hier 688. - Das geht im übrigen ja aus Paulinus selbst hervor!

¹⁸⁴ Zu Aegidius, der als letzter „den energischen, aber letztlich erfolglosen Versuch unternommen hat, die römische Militärhoheit in ganz Gallien wieder zur Geltung zu bringen“, s. Demandt, a. a. O., 687ff. (für das Zitat: 690).

¹⁸⁵ Van Dam, Saints, 17.

¹⁸⁶ S. z. B. V Aniani 8 (= MGH SRM III, 114; Bf. Anianus von Orleans), V Bibiani 7 (= MGH SRM III, 98; Bf. Bibianus von Saintes); vgl. Gassmann, Episkopat, 203ff. mit weiteren Quellenstellen und Diskussion ihrer historischen Glaubwürdigkeit.

¹⁸⁷ So in der Konfrontation mit Julian und mehr noch Maximus, vgl. dazu Fontaine, Hagiographie et politique, 122f.

geradezu erniedrigt - ein Zug, der bei Sulpicius völlig fehlte.¹⁸⁸ In anderen Episoden stellt Paulinus geistliche und weltliche Macht einander prinzipiell gegenüber und seine eingeschobenen Kommentare unterstreichen den selbstverständlichen Vorrang der geistlichen über die weltliche Macht.¹⁸⁹ Während Sulpicius noch die Begrifflichkeit der staatlichen Sphäre verwendete, um die Macht seines Heiligen zu beschreiben, leitet Paulinus umgekehrt auch die Autorität des Kaisers von Gott her - und zu diesem besaß der heilige Bischof einen privilegierteren Zugang.¹⁹⁰ Folgerichtig erscheinen Martins Erfolge bei Auseinandersetzungen mit Vertretern der weltlichen Macht nunmehr geradezu als Selbstverständlichkeit, wogegen sie bei Sulpicius noch prekär gewesen sind.¹⁹¹

Martins Autorität gegenüber seinem Diözesanklerus steht bei Paulinus nirgendwo in Frage. Entscheidendes Element dessen ist der schon erwähnte Wegfall der Briccius-Episode.

II.2.3 Venantius Fortunatus' Martinsbild

II.2.3.1 Martins Wahl zum Bischof: Minimierung des Widerstands

Venantius berichtet nunmehr kurz und knapp von Martins Leben vor Antritt des Bischofsamtes. Dies ist auch schon aussagekräftig: Martin interessiert vorrangig, als und insofern er Bischof war.

Was die Schilderung der Bischofswahl und damit den Beginn von Martins Episkopat betrifft, fällt folgendes auf: Die Namen der Prot- und Antagonisten bewahrt Venantius Fortunatus getreulich, über den Widerstand gegen den Kandidaten Martin geht er also nicht einfach hinweg. Allerdings kommt es dennoch zu einer beträchtlichen Gewichtsverschiebung, wodurch der Bericht eine grundlegend andere Färbung erhält. Bei Venantius Fortunatus fehlt ganz allgemein die starke Kontrastierung im Verhalten zwischen Volk und Bischöfen, das bei Sulpicius Severus so beherrschend gewesen war. Dies erreicht Venantius Fortunatus zum einen, indem er den Widerstand der (Nachbar-)Bischöfe gegen Martin von Tours verringert, genauer gesagt „singularisiert“: Nur einer opponiert noch, allein Defensor erscheint hier als Gegner des Heiligen. Zum anderen

¹⁸⁸ De vita S. Martini II, v. 554ff. gegenüber Sulp. Sev. V Martini 17, 1; vgl. den Kommentar von Fontaine, *Hagiographie et politique*, 123: „Paulin souligne avec emphase cette humiliation d'un puissant.“

¹⁸⁹ Am deutlichsten in De vita S. Martini IV, v. 348, wo es heißt, daß „der Rang der Könige den Verdiensten der Heiligen unterlegen“ (*subdita sanctorum meritis fastigia regum*) sei.

¹⁹⁰ Van Dam, *Images*, 7, bringt es so auf den Punkt: „Once, people had conceptualized authority in terms of emperors, imperial magistrates, and generals, with whom, according to Sulpicius Martin had competed and to whom he was compared. ... Paulinus demoted the secular power of emperors ... In his revised mythology Saint Martin was superior to, not the equal of, emperors and patrons.“

¹⁹¹ Van Dam, *Images*, 6.

schwächt er die bei Sulpicius Severus so markante, positiv hervorgehobene Rolle des Volkes ab. Dessen starke Beteiligung an der "Überführung" des Eremiten Martin von Poitiers nach Tours sowie seine Parteinahme für Martin, die so deutlich von dem falschen Urteil mehrerer Bischöfe absticht, wird übergangen; ebenso bleibt unerwähnt, daß sich der richtige Entscheid für Martin maßgeblich durch Volkes Stimme ergibt.

II.2.3.2 Amt und Askese: Dominanz des Bischofs über den Asketen

Das bei Sulpicius Severus an die Bischofswahl anschließende, geradezu programmatische Kapitel verkürzt Venantius Fortunatus auf eine lapidare Bemerkung. Sulpicius' Augenmerk auf und Hervorhebung der asketischen Lebensführung Martins auch noch als Bischof ist bei Venantius Fortunatus verschwunden. Weder wird die asketische Lebensweise des Bischofs Martin konkret geschildert, noch gibt Venantius einen Hinweis darauf, daß und warum der Bischof Martin seine Stadt verließ und sich mit einer Gemeinschaft von Asketen einige Kilometer außerhalb von Tours ansiedelte. Folgerichtig wird denn auch diese Asketengemeinschaft nicht geschildert.

In der Episode, in der ein Bettler Martin auf dem Weg zur Bischofskirche von Tours in den Weg tritt und um Kleidung bittet, läßt Venantius Fortunatus ein wichtiges Detail aus. Zwar berichtet er davon, daß sich der Bischof, wenn er sich denn in seiner Kathedrale aufhielt, separierte, um sich vom lärmenden Volk fernzuhalten - auch hier also eine andere Akzentuierung als bei Sulpicius. Doch übergeht Venantius den entscheidenden Umstand, daß Martin infolgedessen den regelmäßigen, normalen Kontakt zu Bittstellern und Besuchern vermied und dem Klerus überließ, d. h. ureigenste, typische Bischofspflichten bei der dafür günstigsten Gelegenheit (zu der Zeit, wenn die Gemeinde zum Gottesdienst zusammenkam) vernachlässigte.¹⁹² Sulpicius Severus hatte dies registriert, aber offenbar nicht negativ gesehen, sondern als Zeichen von Martins Konzentration auf die heiligen Handlungen des Priesters gewertet.

Martins Vorleben rückt bei Venantius Fortunatus völlig in den Hintergrund. Hatte Paulinus noch das ganze erste Buch Martins „Karriere“ vor Antritt des Bischofsamts gewidmet, übergeht Venantius diese Zeit weitgehend - obwohl sie mutmaßlich drei Viertel seines Lebens ausmachte. Sein Martin ist der Bischof von Tours, nicht der Asket oder gar der langjährige Soldat.¹⁹³

¹⁹² Vgl. Ven. Fort. Vita Martini III, v. 32 - und dies, obwohl Venantius Fortunatus die Geschichte insgesamt keineswegs kürzer abhandelt und auch die meisten Details der Vorlage bewahrt!

¹⁹³ Van Dam, Images, 10: „The stress in Fortunatus's version was on Saint Martin as a bishop.“ Gleiches gilt, oder vielleicht sogar noch verstärkt, für den Habitus des Heiligen. Bei Venantius Fortunatus spielen diese Aspekte gar keine Rolle (mehr).

Zweimal stellt Venantius Fortunatus einen Tugendkatalog auf, dem Martin vollkommen entsprochen habe.¹⁹⁴ Dabei hebt er die episkopalen Tugenden Martins hervor, ohne sie in eine Spannung zu seinen asketischen Tugenden zu setzen, die nun offenbar ebenfalls als originäre und selbstverständliche episkopale Eigenschaften verstanden werden.

Die bei Sulpicius Severus jederzeit zumindest latent vorhandene, bisweilen auch offen angesprochene Spannung zwischen Martins früherem Asketenleben und dem Bischofsamt mit seinen Erfordernissen und Zwängen ist bei Venantius Fortunatus kein Thema. Im zweiten Dialog läßt Sulpicius Martin selbst darüber klagen, seine Wunderkraft sei geschwunden, seit er Bischof geworden war; ein Thema, das er im Anschluß an Martins Teilnahme an der Synode von Trier wieder aufnimmt - nicht ohne den Zusatz, nach einiger Zeit aber habe der reuige Martin sie doch und sogar verdoppelt zurückerhalten.¹⁹⁵ Venantius Fortunatus hält dies alles in seiner Vita Martini nicht für mitteilenswert.¹⁹⁶

II.2.3.3 Martins nachträgliche Nobilitierung: Der himmlische Senator

Venantius' Bearbeitung der sulpicischen Martinsschriften wirkt selbst nach Meinung moderner Wissenschaftler, die nicht dem Dekadenzschema verfallen, uninspiriert.¹⁹⁷ Durch kräftige Konturen und eigenständige Sichtweise zeichnet sich sein Martinsbild in der Tat zumeist nicht aus. Einen eigenen, originellen Akzent setzt er allerdings, was den sozialen Status des Heiligen betrifft. Und zugleich ist dies einer der wenigen wirklichen Zusätze zur Martinsvita, also „Sondergut“¹⁹⁸ des Venantius Fortunatus gegenüber den anderen, früheren Martinshagiographen: Venantius Fortunatus bezeichnet Martin wiederholt als „Senator“ - freilich erst nach seinem Heimgang, im ewigen Reich Gottes und der Heiligen.¹⁹⁹ Das Ideal des Adelsheiligen stand hier Pate; Martins ursprünglich eher geringer sozialer Status wird gewissermaßen den Vorstellungen der Merowingerzeit angepaßt, als adlige Herkunft geradezu als Voraussetzung erschien, um Bischof werden zu können.²⁰⁰

¹⁹⁴ Ven. Fort. Vita Martini II, v. 391-413; IV, v. 572-593.

¹⁹⁵ Sulp. Sev. dial. 2, 4; 3, 14, 1.

¹⁹⁶ Sulp. Sev. dial. 3, 14, 1; zwischen Venantius Fortunatus' Vita Martini III, v. 121-152 und 153-208 wäre die dem korrespondierende Stelle gewesen.

¹⁹⁷ Pietri, La ville, 746.

¹⁹⁸ Ein sich selbst erklärender terminus technicus aus der Bibelkritik, entwickelt bei der synoptischen Untersuchung der Evangelien.

¹⁹⁹ Ven. Fort. Vita Martini II, v. 457; III, v. 52; III, v. 522.

²⁰⁰ In der späteren mittelalterlichen Hagiographie wurde die von Venantius eingeschlagene Richtung übrigens konsequent fortgesetzt und Martin auch mit hoher irdischer Herkunft ausgestattet; vgl. Van Dam, Images, 11.

II.2.3.4 Bischof unter Bischöfen: Martin und der Episkopat

Die bisweilen polemische Kritik an Martins Bischofskollegen, die Sulpicius Severus an vielen Stellen äußert, fehlt bei Venantius Fortunatus oder wird zumindest erheblich abgeschwächt.

Ein Beispiel dafür ist die Darstellung der Priscillianismus-Affäre, insbesondere das Sich-Einlassen der Bischöfe mit dem Usurpator Maximus im Vorfeld der Synode von Trier sowie ihr Verhalten am dortigen kaiserlichen Hof: bei Sulpicius Severus bildete sie ein Herzstück des 3. Dialogs (Kapitel 11-13), Venantius Fortunatus hingegen strafft die ganze Geschichte erheblich.²⁰¹ Freilich dürfte Venantius' offensichtliches Desinteresse gegenüber dieser innerkirchlichen Auseinandersetzung auch mit dem großen zeitlichen Abstand zusammenhängen. Anders als etwa die Arianer waren die Priscillianer inzwischen von der geschichtlichen Bühne verschwunden, besaßen also keine aktuelle Relevanz mehr. Venantius Fortunatus tadelt das Verhalten der anderen Bischöfe weniger stark als Sulpicius Severus; er erwähnt Martins Schuldgefühle in bezug auf seine Teilnahme an der dortigen Synode und seine Verwicklung in die ganze leidige Angelegenheit ebensowenig wie die Konsequenzen, die sich daraus ergaben: Die verminderte Wunderkraft des Heiligen, die dieser selbst auf sein falsches Verhalten in dieser Auseinandersetzung zurückführte, sowie die von Martin selbst daraus gezogene Folgerung, zu seinen Lebzeiten allen weiteren Synoden fernzubleiben. Im 6. Jh., also in einer Zeit reger Konzilstätigkeit und einer vollentwickelten Kirchenorganisation, wäre ein solches Verhalten für einen Bischof äußerst unpassend und ein erhebliches Ärgernis gewesen. Sicher ist darin der Grund zu suchen, daß Venantius Fortunatus hierüber schweigt: Für den konkreten Fall des Konzils von Nîmes spricht Venantius davon, Martin von Tours habe sich geweigert, *als Leiter* daran teilzunehmen.²⁰² Das wiederum geht über Sulpicius hinaus und zwar in charakteristischer Weise: Falls hier kein Mißverstehen seiner Vorlage vorliegt, wofür es keinen Anhaltspunkt gibt, wertet Venantius Fortunatus Martins Stellung und Ansehen innerhalb der gallischen Kirche seiner Zeit, in der von einem solchen Rang des asketischen Bischofs im Kreis seiner Kollegen keine Rede sein konnte, anscheinend bewußt auf.

Anders als Sulpicius macht Venantius keine Angabe, wie lange Martins Konzils-Abstinenz währte - nämlich für den Rest seines Lebens, volle sechzehn Jahre. Überging Venantius dies wirklich nur, weil es für seine Leser uninteressant gewesen wäre - oder nicht doch eher, weil es Martins dauerhafte, unumkehrbare Entfremdung von seinen Mitbischöfen offenbart hätte?

²⁰¹ Vgl. Ven. Fort. Vita Martini IV, v. 331-386.

²⁰² Ven. Fort. Vita Martini III, v. 415-430; hier konkret 415f.: *Concilium allectum fuerat sinodale Nemauso quo sacer antistes mediator adesse recusat.*

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, daß Venantius Fortunatus' Version der Vita Martini, von den angeführten Ausnahmen abgesehen, auch sonst von bischofskritischen Passagen der Sulpiciusvita und -dialoge gesäubert wurde.

II.2.3.5 Martin und seine Gegner: Der Fall des Briccius

Interessanterweise hat Venantius Fortunatus die Brictiusepisode, die Paulinus von Périgueux übergangen hatte, in seine Vita Martini (wieder-)aufgenommen.²⁰³ Freilich hat er der Konfrontation gleichsam die Spitze genommen. Dies erreicht Venantius, indem er für das Verständnis der Vorgeschichte und damit auch des eigentlichen Konflikts notwendige Sachverhalte unterschlägt. So erwähnt er nicht das Gebaren des Briccius als weltlichen Genüssen und Bequemlichkeiten allzusehr aufgeschlossenen Klerikers, der sich Pferde und hübsche Konkubinen hält sowie Sklaven kauft. Venantius übergeht auch diskret Martins (bzw. Sulpicius') Kritik am unangemessenen Habitus seines ehemaligen Schülers und beläßt es bei der Erwähnung einiger Charaktermängel, ohne deren Auswirkungen im praktischen Handeln zu schildern.

Auch die harten Vorhaltungen, die umgekehrt Briccius dem Martin seines nichtklerikalen Vorlebens wegen machte, verschweigt Venantius ebenso wie den Umstand, daß nach einer kurzen Phase der Zurückhaltung Briccius später in seinem widerspenstigen Verhalten und seinen Angriffen auf den Bischof Martin fortfuhr, ohne daß dies irgendwelche Konsequenzen für ihn gehabt hätte. Venantius' Martin nennt Briccius nur milde einen „unbedachten Richter“.²⁰⁴

Kurz: daß es zu einer Auseinandersetzung zwischen Martin und Briccius gekommen ist, teilt Venantius Fortunatus dem Leser zwar mit, über alle häßlichen und abträglichen Details aber breitet er den Mantel des Schweigens.

²⁰³ Ven. Fort. Vita Martini IV, v.520-571; vgl. zur Frage der Paulinus bzw. Fortunatus vorliegenden Versionen der Sulpicius-Manuskripte Chase, *Metrical lives*, 51-76.

²⁰⁴ Ven. Fort. Vita Martini IV, v.534 (*temerarius arbiter*).

II.2.3.6 Schemel und Thron: Das Verschwinden habitueller Gegensätze

Generell hält sich Venantius Fortunatus mit Bemerkungen über Martins Habitus auffallend zurück - in entschiedenem Gegensatz zu Sulpicius Severus, der diesen Punkt sowohl in eigenen, lobenden Kommentaren als auch von der Warte der Martinsgegner aus wiederholt thematisiert.²⁰⁵

So unterläßt Venantius beispielsweise jeden Hinweis auf Martins Sitzgewohnheiten in der Kirche, die seinen demonstrativ asketischen Habitus unterstreichen, der laut Sulpicius in markantem Gegensatz zu dem herrschaftlichen Thronen anderer Bischöfe seiner Zeit stand. Dies fällt um so mehr auf, als Venantius Fortunatus in einer Zeit lebte, in der herrschaftliche, prunkvolle Bischofsitze anscheinend eine Selbstverständlichkeit waren - auch wenn nicht jeder so kostbar, prachtvoll und mit Dekorationen überzogen gewesen sein dürfte wie der des Bischofs Maximian von Ravenna (546-556).²⁰⁶

II.2.4 Der ideale Bischof - Martin von Tours und die Funktionen des Bischofs im spätantiken Gallien in der Sicht Gregors von Tours

II.2.4.1 Methodische Bemerkungen. Formale Unterschiede bei Betrachtung der Bilder vom Bischof Martin: Gregor von Tours versus Paulinus von Périgueux und Venantius Fortunatus

Wenn es darum geht, das Bild zu skizzieren, das Gregor von seinem berühmtesten Vorgänger im Amt des Bischofs von Tours vermittelt, muß die Untersuchung anders verfahren als im Falle des Paulinus von Périgueux und des Venantius Fortunatus. Vor allem müssen beim Vergleich mit anderen Martinhagiographen grundlegende formale Unterschiede berücksichtigt werden. Paulinus' wie Venantius' Martinsviten hatten Sulpicius' Vorlage als Folie, von der sie sich gewissermaßen negativ absetzten. Gregor hat sich nicht wie Paulinus oder Venantius - mehr oder weniger eng - direkt an eine Vorlage angelehnt. Er hat keine Vita Martini verfaßt und war deshalb auch nicht darauf angewiesen, (überwiegend) durch Auslassungen und (vereinzelte) Zusätze eigene Akzente zu setzen. Gregor präsentiert Martin in mehreren seiner Werke, die - auf den ersten Blick jedenfalls - sehr verschiedenen literarischen Genres zuzurechnen sind, auf unterschiedliche Weise als dominierende Gestalt: In den „Virtutes Martini“, einer in zwei Bücher unterteilten Sammlung postumer Wunder des Heiligen (Buch 1: Wunder zwischen Martins Tod und Gregors Amtsantritt als Bischof, Buch 2: Wunder während Gregors

²⁰⁵ In diesem Punkt mögen Sulpicius' Schilderungen durchaus auch auf seinem persönlichem Erleben beruhen haben. Er vergleicht den Hochsitz eines Bischofs, auf dem dieser erhaben thront, mit einem königlichen Gerichtssessel.

²⁰⁶ Siehe dazu Bovini, G., *La Cattedra eburnea del Vescovo Massimiano di Ravenna*, Ravenna, 1990.

Amtszeit); in mehreren Kapiteln der „Gloria confessorum“ sowie einigen Passagen der „Vitae patrum“; schließlich an zahlreichen Stellen in den „Libri historiarum“. Während Paulinus’ und Venantius’ Viten - schon aus Gründen der Pietät gegenüber ihrer Vorlage - an einem vorgegebenen Gemälde nur Retuschen anbrachten, konnte Gregor gleichsam freihändig - in seinen verschiedenen Werken in jeweils unterschiedlicher Ausführlichkeit - ein eigenständiges Bild seines berühmten Vorgängers auf dem Bischofsstuhl von Tours entwerfen. Seine positiven Gestaltungsmöglichkeiten waren somit groß - und er hat sie ausgiebig genutzt.

Für Gregor ist Martin dabei - sehr im Unterschied zu Sulpicius, der dessen Asketentum betont - ganz vorrangig Bischof von Tours. Er ist überdies der Bischof schlechthin. In Martin zeichnet Gregor sein Idealbild des merowingergzeitlichen Bischofs.²⁰⁷ Dies läßt sich schon an der Begrifflichkeit ablesen, derer sich Gregor bedient: Oft spricht er von Martin einfach als dem „heiligen“ (*sanctus*) oder „glückseligen“ (*beatus*) Bischof, sogar ohne seinen Eigennamen zu erwähnen.²⁰⁸

II.2.4.2 Gregors Quellenbasis

Gregors besaß eine Quellenbasis, die sich kaum von der unterschied und sicher nicht besser war als diejenige, die seinem Vorgänger Paulinus oder seinem Zeitgenossen Venantius zur Verfügung stand. Es gibt keinen Grund anzunehmen, Gregor hätten in - wörtlich wie übertragen - bemerkenswertem Umfang weitere, erst zwischen dem Ende des 6. Jh.s und der heutigen Zeit verloren gegangene, Schriftquellen zur Verfügung gestanden, aus denen er wertvolles Material hätte schöpfen können.²⁰⁹ Grundlage seiner Aussagen über Martin, soweit sie dessen Lebenszeit betreffen, sind fraglos die Martinsschriften des Sulpicius. Er erwähnt diese mehrmals in seinen Werken, unter anderem in der

²⁰⁷ Reydellet, Pensée, 179: „Pour Grégoire, le vrai Martin est Martin de Tours. Il est l'évêque par excellence.“

²⁰⁸ Z. B. in VM I, 10 (= MGH SRM I, 594 Z. 23) oder gleich darauf in VM I, 11 (= MGH SRM I, 595 Z. 36) (jeweils *beatus antistes*) bzw. in VM III, 10 (= MGH SRM I, 635 Z. 14) kommt kurz nach Gregors Amtsantritt seine Mutter nach Tours, *ad occursum antistitis sancti* - was nicht etwa ihren Sohn, den aktuellen Bischof der Stadt, sondern Martin meint, vgl. VM III, 15; als Martins Reliquien die Freilassung von Gefangenen bewirken heißt es einfach, diese seien „*per sacerdotem*“ befreit worden (VM I, 11 = MGH SRM I, 595 Z. 34); überhaupt steht im Selbstverständnis des gregorischen Martin sein Bischofsamt an oberster Stelle - etwa in seiner „Selbstvorstellung“, als Martin einem Armen erscheint und der ihn fragt, wer er sei: *Ego sum Martinus Turonorum sacerdos* (MGH SRM I, 624 Z. 3f.); freilich werden sehr oft auch Wendungen wie *sanctus confessor* (z. B. VM III, 16 = MGH SRM I, 636 Z. 32) oder *beatus confessor* (VM IV, 30 = MGH SRM I, 657 Z. 18) verwendet.

²⁰⁹ Zu Gregor vorliegenden bzw. von ihm benutzten schriftlichen Quellen siehe allgemein Monod, G., *Études critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne I. Introduction*, Grégoire de Tours, Marius d'Avenches, Paris, 1872, 73-108 und, in prägnanter Kürze, Breukelaar, *Historiography*, 140 - mit weiterführenden Literaturangaben - und 353, der aber gleichwohl feststellt: „A comprehensive study on Gregory's use of extant written sources is absent.“ (140).

„Lektüreliste“ zu Beginn der „Virtutes Martini“.²¹⁰ Und die Informationen, die Gregor zu Martins Vita gibt, lassen sich in der Tat fast vollständig auf Sulpicius zurückführen - die Tendenz war es, die sich änderte, nicht das vorgegebene Material. Hauptsächlich durch Auswahl der Fakten und die implizite Deutung, die er ihnen gibt, veränderte Gregor das Bild des Bischofs Martin in seinem Sinne, wie wir sehen werden.

Anders steht es natürlich um Informationen, die die Zeit nach Martins Tod und insbesondere die postumen Wunder betreffen. Hierbei stützte sich Gregor offensichtlich auf Paulinus' Buch VI - also die in Verse gebrachte Wundersammlung des früheren Bischofs von Tours, Perpetuus, aus der zweiten Hälfte des 5. Jh.s. -, das er zu Beginn seiner *Virtutes Martini* in einem kurzen Abriß wiedergibt. Gregor führt Paulinus mehrmals unter den von ihm benutzten Autoren an; dabei verwechselt er ihn freilich gelegentlich mit dem berühmteren gleichnamigen Zeitgenossen und Freund Martins und vor allem des Sulpicius, Paulinus von Nola.

Ferner konnte Gregor auf zahlreiche *testimonia* von ungefähren Zeitgenossen oder gar Augenzeugen der Ereignisse zurückgreifen, die er in seiner Sammlung postumer Wunder des Heiligen referiert und die auf eigene Befragungen Gregors zurückgehen.

II.2.4.3 Lebender versus toter Bischof

Für Martins eigentliche Vita stützt sich Gregor ganz auf Sulpicius' Martinsschriften. Doch - und hierin liegt ein Problem - beschäftigt Martins Wirken zu Lebzeiten Gregor nur ganz am Rande. Über den **lebenden** Martin von Tours erfahren wir bei Gregor wenig. In den Historien etwa - von Umfang wie Konzeption her eindeutig Gregors Hauptwerk - finden sich nur folgende Stationen: Geburt, Ankunft in Gallien, Predigten und Wunder, Tod und (im das ganze Werk abschließenden Turoner Bischofskatalog) summarische Würdigung seiner Amtszeit lauten die Stichworte, und sie werden kaum weiter ausgeführt.²¹¹

Zwar vermag Gregor durchaus ein von Sulpicius grundverschiedenes Porträt des Bischofs Martin zu skizzieren. Dieses bleibt aber, wie gesagt, sehr fragmentarisch. Für ein umfassendes Bild müssen Wirken und Wunder des postumen Martin unbedingt einbezogen werden - denn Gregor schildert ganz überwiegend Martins Handeln als **toter** Bischof: Bischof von Tours bleibt Martin gewissermaßen auch nach seinem Ableben.²¹²

²¹⁰ Greg. Tur. VM I, 1.

²¹¹ Greg. Tur. LH I, 36; 39; 43; 48; X, 31.

²¹² Pietri, *La ville*, 753 - unter Berufung auf Greg. Tur. LH IV, 11 -: „Martin demeure, par delà sa mort, le véritable titulaire de la chaire épiscopale de Tours, la *cathedra Martini*.“; vgl. Reydellet, *Pensée*, 178:

Als solcher nimmt er einen herausragenden Platz in Gregors Historien ein und bestimmt sogar die Konzeption der ganzen Schrift. In den „*Libri historiarum*“ ist Martin allgegenwärtig und von enormer Wirkmächtigkeit. Obwohl er bereits am Ende des ersten von zehn Büchern diese Welt physisch verläßt, bestimmt er dennoch häufig das Geschehen, und sein Handeln zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Werk.²¹³ Gregor selbst und seine Zeit hätten eine strikte Trennung zwischen Lebenden und Toten, d. h. bei Gott Weilenden, nicht verstanden. Und so mußte es ihm nur natürlich erscheinen, sich vorrangig dafür zu interessieren, wie Martins *virtutes* sich in seiner, Gregors eigener Zeit bemerkbar machten.²¹⁴ Die Unterschiede, die sich in den Bildern des Bischofs Martin bei Sulpicius und Gregor nachweisen lassen, können nicht allein darauf zurückgeführt werden, daß Sulpicius von einem noch lebenden Zeitgenossen sprach²¹⁵, den er persönlich kannte, Gregor hingegen mit dem Abstand von zweihundert Jahren sich über einen inzwischen berühmten, anerkannten Heiligen ausließ. Die erhebliche Wandlung in ihrem jeweiligen Martinbild hat andere Gründe: „Il semble que Grégoire ait reconstruit le personnage de Martin pour l’adapter au rôle qu’il devait remplir“.²¹⁶

Zudem gibt es für Gregor keinen grundlegenden Unterschied zwischen den Aufgaben und Funktionen eines toten und eines lebenden Bischofs, wie Breukelaar feststellt: „In essence the functions of the bishop in heaven are the same as of his earthly counterpart“.²¹⁷

So ist auch im Handeln eines toten kein grundlegender Unterschied zu dem eines noch auf Erden weilenden Bischofs zu erkennen.²¹⁸ Und da es hier um das sich vor dem Hintergrund der jeweils zeitgenössischen Vorstellungswelt wandelnde Bild vom Bischof geht, gibt es keinen Grund, diese postumen Aktionen nicht zu berücksichtigen.

Beträchtliche Unterschiede gibt es aber, was Wirkungsmacht und Handlungsmöglichkeiten des lebenden und des toten Bischofs betrifft - zugunsten des letzteren. Der tote oder „himmlische“ Bischof²¹⁹ ist nicht an Zeit und Ort gebunden. Denn er ist unter anderem auch in seinen Reliquien gegenwärtig und wirksam - und Reliquien sind teilbar.

„Grégoire insiste sur le caractère épiscopal de Martin. Celui-ci n’est pas un prédécesseur vénéré, mais il reste l’évêque de Tours ...“

²¹³ Heinzelmann, Gregor von Tours, 117: „die weitere Präsenz Martins in den Historien ... ist eine der wichtigsten Konstanten des Geschichtswerks überhaupt.“

²¹⁴ Boesch Gajano, *Il santo*, 46: Martin von Tours „e stato un grande vescovo; molti grandi scrittori hanno trattato della sua vita e delle sue opere, ma Gregorio se ne disinteressa ... Sono le ‘virtutes’ presenti che interessano Gregorio, sono queste il segno della grandezza del santo; sono i miracoli presenti a testimoniare la verità di quelli passati.“

²¹⁵ Dies jedenfalls in der eigentlichen Vita Martini.

²¹⁶ Reydellet, *Pensée*, 177.

²¹⁷ Breukelaar, *Historiography*, 259.

²¹⁸ Ebenda, 258: „The activities of the heavenly bishop-saint do not vary much from those of his earthly counterpart. The bishop in heaven has the same *virtus* he had when on earth. ... He performs miracles just as he did during his life on earth and exercises the same patronage.“ Martin ist im übrigen bei weitem der regste, jedoch keineswegs der einzige aktive tote Bischof: Ein gutes Viertel aller postumen episkopalen Aktionen schreibt Gregor anderen Bischöfen zu.

²¹⁹ Um Breukelaars Begriffsschöpfung („heavenly bishop“) aufzugreifen.

Das heißt, er kann seine Macht potenzieren und ist prinzipiell omnipräsent.²²⁰ Auch besitzt er - notgedrungen - andere Formen, seinen Willen kundzutun: durch Orakel bzw. indem er in Visionen Menschen erscheint.

Auch eine andere Grenze besteht für den himmlischen Bischof nicht mehr: Er verfügt, anders als sein irdisches Pendant, über umfassende Strafgewalt: Er kann umstandslos harte Sanktionen, bis hin zur Todesstrafe, verhängen - oder vielmehr bewirken, daß Gott dies tut.²²¹

Doch stößt der Vergleich eines toten mit einem lebenden Bischof an Grenzen, beim Vergleich ihrer jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten ergibt sich ein Problem: So sehr man den Fehler allzu rationalistisch-aufklärerischer Religionskritik vermeiden muß, hinter religiösen Vorstellungen einen bloßen Herrschaftsmechanismus zu argwöhnen, dürfen Gregors Ausführungen doch andererseits auch nicht für bare Münze genommen und sein Bild vom postumen Wirken Bischof Martins einfach auf den Episkopat des ausgehenden 6. Jh.s übertragen werden. Ein toter Bischof, noch dazu ein heiliger, bot eine ideale Projektionsfläche und so die Möglichkeit, Grenzen, die dem Bischof auch in Gregors eigener Zeit gesetzt waren, zu überwinden und ein idealtypisches Bild bischöflicher Machtfülle zu entwerfen, das so zu keiner Zeit der Wirklichkeit entsprach.

II.2.4.4 Martin als Bischofsmacher

Martin tritt als Bischofsmacher auf: Er bestimmt darüber, wer nach ihm den Bischofssitz in Tours bekleidet. Und das gilt nicht nur für seinen unmittelbaren Nachfolger Briccius, dem er schon zu Lebzeiten mitteilt, dies bei Gott erwirkt zu haben - wobei er ihm freilich auch großes Ungemach während der Ausübung des Amtes als Strafe für seine Unbotmäßigkeit und seinen Ungehorsam prophezeit.²²² Gregor berichtet auch, der schon lange bei Gott weilende Martin habe dem Priester Cato das angestrebte Bischofsamt zugunsten des Euphronius, dem direkten Vorgänger Gregors von Tours, verweigert.²²³

²²⁰ Breukelaar, *Historiography*, 259: „A saint is always there where one wants him to be ... He is the ideal patron. He is omni-present.“

²²¹ Ebenda: „The sentence can be executed immediately and, what is most important for the earthly bishop, the heavenly bishop is able to carry out corporal punishments and death sentences. ... The heavenly bishop punishes frequently, painfully and lethally.“

²²² LH II 1.

²²³ LH IV 11 in Verbindung mit LH IV 15, wo der König von dem Cato vorgezogenen Kandidaten Eufronius sagt: „Es geschehe der Wille Gottes. Die Wahl des heiligen Martinus soll bestätigt werden.“ (*Fiat voluntas Dei et beati Martini, electio compleatur*).

II.2.4.5 Des Widerspenstigen Zähmung - Martin und Briccius

Für das dezidiert andere Bild, das Gregor von der Autorität des Bischofs Martin vermittelt, steht beispielhaft seine Behandlung der Briccius-Episode. Dieses Beispiel ist um so unverdächtiger - und auch aufschlußreicher -, als es (größtenteils) den noch lebenden Bischof Martin zu betreffen vorgibt.

Anders als Paulinus verschweigt Gregor nicht den Konflikt zwischen dem aktuellen Bischof Martin und seinem Diakon und späteren Nachfolger Briccius. Er hält sich weitgehend an die von Sulpicius vorgegebenen Fakten. Dennoch bleibt in seiner Version die Autorität des Bischofs Martin gewahrt, ja mehr noch als das: Es gelingt ihm, durch einige Abweichungen von seiner Vorlage, die Tendenz des Berichts genau ins Gegenteil zu verkehren. Zum einen ist von Briccius' - bei Sulpicius durchaus konkreten und substantiellen - Vorwürfen an Martin, die insbesondere dessen Vorleben berührten, nicht die Rede. Briccius' Insubordination und sein ungebührliches Betragen gegenüber seinem ehemaligen Lehrer Martin erscheinen bei Gregor von Tours seltsam unmotiviert, als unverständliches Fehlverhalten. Sie werden nicht durch konkrete inhaltliche Vorwürfe und Kritik an Martins Vorleben begründet, wie dies bei Sulpicius der Fall gewesen war.

Umgekehrt läßt sich Gregor auch nur unscharf zu Briccius anstößigem Lebenswandel aus. Sulpicius hatte Briccius Fehlverhalten noch penibel registriert, in seinen Auswirkungen charakterisiert und als typisch für den damaligen gallischen Klerus hingestellt. Gregor hingegen zählt nur - und das nicht im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Martin und Briccius! - einige individuelle charakterliche Mängel des Briccius auf, ohne deren Auswirkungen im sozialen Umfeld aufzuzeigen.

Hatte bei Sulpicius Martin diese Attacken fast in freiwilliger Ohnmacht über sich ergehen lassen, jedenfalls keine für Briccius unangenehmen Konsequenzen daraus gezogen, so nutzt Gregor diese Episode, um Martins Macht zu demonstrieren. Sein Augenmerk liegt ganz darauf, wie Martin seinen Kritiker in die Schranken weist. Martin prophezeit dem Briccius nämlich Vertreibung und Exil als Strafe für die Unbotmäßigkeit, die er sich Martin gegenüber hatte zuschulden kommen lassen. Selbstverständlich tritt das Vorhergesagte auch ein, allerdings erst lange nach Martins eigenem Tod. Und sogar Briccius zeigt bei Gregor späte Reue und Einsicht; er führt seine Heimsuchung - die (vorübergehende) Vertreibung aus Tours - auf sein Jahrzehnte zurückliegendes Fehlverhalten gegenüber Martin zurück und sieht sie selbst als angemessene Strafe dafür an.

Gregor hat ferner eine raffinierte Lösung gefunden, die Ungeheuerlichkeit zu verschleiern, daß in Briccius ausgerechnet Martins schärfster Kritiker von der Gemeinde in Tours zu seinem Nachfolger gewählt worden war: Martin selbst nämlich hat sich bei Gott da-

für eingesetzt, daß Briccius sein Nachfolger werde - allerdings mit dem bereits genannten Schatten, der auf seine Amtszeit fallen werde. So kann dieser - für einen Turonenser Bischof wie Gregor selbst doppelt prekäre Sachverhalt elegant abgemildert und sogar noch in eine Demonstration der Stärke verwandelt werden.

II.2.4.6 Martin als Bauherr

Im berühmten Turonenser Bischofskatalog, der die „Historien“ beschließt, räumt Gregor in dem knappen Abriß von Martins Episkopat dessen Tätigkeit als Bauherr viel Raum ein.²²⁴ Er berichtet von mehreren Gemeindegründungen Martins sowie dem Bau von Kirchen im Umland von Tours. Sulpicius hatte dies nur ganz am Rande und summarisch erwähnt, Gregor rückt es ins Zentrum, um so dem Bild des Bischofs als städtischen Bauherrn einigermaßen gerecht werden zu können.

II.2.4.7 Martin als Wächter und Wahrer sozialer Normen

Der Bischof wacht darüber, daß soziale Normen eingehalten werden. Ein toter Bischof vermag dies sogar noch besser als der aktuelle Amtsträger. Denn er hat ganz andere und weit wirksamere Möglichkeiten, die Übertretung von Normen zu ahnden. Er verfügt über besondere Strafgewalt und macht davon bei Bedarf auch rasch und reichlich Gebrauch. Seine „Strafwunder“ beinhalten oft drakonische Sanktionen; nicht selten muß ein Normverletzer mit dem Tode büßen, selbst für uns vergleichsweise marginal erscheinende Verstöße.

Besonderes Augenmerk legt Martin dabei auf die Wahrung des Besitzes und der Privilegien seiner Kirche sowie ihrer Kleriker und Schutzbefohlenen.

Doch Martin bestraft nicht nur falsches Verhalten bzw. erzwingt dessen Änderung. Durch „Belohnungswunder“, in der Regel Heilung von physischen Defekten, erzieht Martin auch auf gleichsam positive Weise zu vorbildlichem Verhalten: Theodomund, der aufgrund defizienter Sprechorgane nur unartikulierte Laute hervorbrachte und aufgrund dieses körperlichen Gebrechens selbst für bedürftig galt und von anderen reichlich mit Almosen bedacht wurde, gab diese Almosen seinerseits an die Armen weiter und verdiente sich so seine Heilung durch den heiligen Bischof Martin, dessen Kirche er daraufhin jahrelang als Kleriker diente.²²⁵ Ähnliches erfährt der blinde Vinast, der frei-

²²⁴ Greg. Tur. LH X, 31; auch in seinen hagiographischen Schriften weist er oft auf Martins ländliche Kirchengründungen hin, vgl. die Aufstellung bei Pietri, La ville, 793.

²²⁵ Greg. Tur. VM I, 7.

lich recht begütert gewesen zu sein scheint. Er nahm sich der Armen, weit über die Grenzen seiner eigenen Heimatstadt hinaus, an und unterstützte sie materiell; gleichsam zum Dank dafür wurde sein Augenlicht wiederhergestellt.²²⁶ Blederich, der im Gebiet von Chartres lebte, war jahrzehntlang kinderlos geblieben. Als er, erbenlos und bereits in hohem Alter, seinen Besitz der dortigen Martins-Kirche überträgt, wird er für diese fromme Tat umgehend dadurch belohnt, daß sich der lange vergeblich ersehnte Nachwuchs doch noch einstellt.²²⁷

Ganz generell darf das Zutrauen in seine Wunderkraft, das durch wiederholtes Anrufen des Heiligen in schwerer Not, formalisierte Gebete und Gaben bezeugt werden kann, natürlich nicht enttäuscht werden. Als echter Patronus muß Martin solchem Hilferuf Folge leisten.²²⁸ Ausnahmefälle, in denen der Heilige eine solche „Gegenleistung“ gemäß dem do-ut-des-Prinzip verweigert, werden sorgfältig registriert und bedürfen einer Erklärung.²²⁹

Auch Schutz und Aufrechterhaltung des Asylrechts waren dem toten Martin ein vorrangliches Anliegen, das heißt die Unverletzlichkeit des Kirchenbezirks, der allen Zufluchtsuchenden offenstand - ungeachtet der Tatsache, ob sie Mörder, Gesetzesbrecher, entlaufene Sklaven oder unschuldig Verdächtige waren.

Die Einhaltung des Sonntagsgebotes ist ebenfalls ein wichtiger Punkt: Arbeit oder Geschlechtsverkehr an diesen Tagen sind tabu und ziehen entsprechend schwere Strafen nach sich. Diese allerdings werden gerade nicht dem Heiligen zugeschrieben, der vielmehr erst für die Rücknahme solcher Strafen nach erfolgter Reue und Bußleistungen sorgt.²³⁰

Wo es um die Einhaltung von Eiden bzw. das Schwören von Meineiden geht, kennt allerdings auch der heilige Bischof selbst kein Pardon.²³¹

²²⁶ Greg. Tur. VM II, 23.

²²⁷ Greg. Tur. VM IV, 11.

²²⁸ Greg. Tur. VM III, 12.

²²⁹ Greg. Tur. LH IV, 21 (Martin erhört die Bitten König Chlothars nicht, der am Grab des Heiligen in Tours Geschenke dargebracht und um dessen Beistand bei Gott gebeten hatte; jedenfalls stirbt er kurz darauf, was Gregor mit dem Hinweis auf den Jahrestag seines Mordes an Chramn verbindet - und also als Strafe dafür ansieht!); V 6 (Martin hat zunächst dem Augenleiden eines Archidiacons abgeholfen, das die Ärzte nicht hatten heilen können; dennoch wendet sich jener erneut an weltliche Ärzte, woraufhin das Übel zurückgekehrt - doch nun kommt alle Reue zu spät, die erneute Hinwendung zum Heiligen und das erneute Hilfsgesuch an seinem Grab bleiben erfolglos; diese Episode einleitend, begründet Gregor die unterlassene Hilfeleistung des toten Heiligen wie folgt: „Hier will ich nur davon sprechen, wie es den Unbedachtsamen erging, die erst den himmlischen Beistand suchten und dann sich noch nach irdischen Heilmitteln umsahen; denn wie in der Heilung der Krankheiten, so zeigt sich die Macht des Heiligen auch in der Züchtigung der Toren.“)

²³⁰ Greg. Tur. VM III, 29; 31; 55; 56 (jeweils Verstoß gegen das Verbot der Sonntagsarbeit).

²³¹ Z. B. Greg. Tur. LH VIII, 16 (zwei Strafwunder an einem Dieb bzw. Brandstifter, die sich durch falsche Eide von den entsprechenden Vorwürfen reinigen wollen und dafür vom Heiligen, den sie zu mißbrauchen suchten, bestraft werden - einer sogar mit dem Tod).

Die Befreiung von Sklaven und Gefangenen, bisweilen auch deren Auslösung oder Freikauf, ist eine wichtige Kategorie von Wundern bzw. „normalen“ Amtshandlungen des Bischofs - jedenfalls in den *Virtutes Martini*.²³² Dabei spielt es im Falle von Gefangenen für den Heiligen keine Rolle, ob diese zu Unrecht verdächtigt oder schuldig sind. Einmal spricht Gregor ganz offen davon, der vom wundersamen Eintreten des toten Bischofs Begünstigte sei des ihm zur Last gelegten Vergehens tatsächlich schuldig gewesen, in weiteren Fällen wird dies zumindest indirekt angedeutet.²³³ Das Eintreten für diese Randgruppen der Gesellschaft ist als Teil der *caritas* eine Aufgabe des Bischofs, die völlig losgekoppelt ist von deren Verhalten oder persönlicher Würdigkeit.

II.2.4.8 Militärische bzw. ‘außenpolitische’ Wunder und Taten

Militärische oder ‘außenpolitische’ Wunder spielen in Gregors Berichten über Martins postume Tätigkeit keine große Rolle. Eines von zwei Ereignissen dieser Art in den „*Virtutes Martini*“ hat Gregor überdies der *Vita Martini* des Paulinus von Périgueux entnommen; er paraphrasiert es nur in abgekürzter Form in einem der ersten Kapitel des Werkes.²³⁴ Die Episode im zweiten Buch ereignete sich in einem der vielen Bürgerkriege der merowingischen Teilherrscher. Als Tours vom Dux Roccolen bedroht wird, der nach Verwüstung der Umgebung nun die Stadt belagert und ihr schweres Ungemach ankündigt, wenn sie die Übergabe verweigert, wendet sich Gregor selbst, als amtierender Bischof von Tours, in seiner Not an seinen Amtsvorgänger Martin. Dessen Hilfe kommt umgehend und gleich in zweierlei Gestalt: Zum einen wird Roccolen mit einer Krankheit geschlagen, der er einige Wochen später erliegt, zum anderen schwillt die Loire so an, daß sie den Angreifern den Zugang zur Stadt verwehrt und ihre Eroberung so unmöglich macht.²³⁵

In den Historien ist das Bild nicht wesentlich anders. An einer für die Geschicke Galliens maßgeblichen historischen Weichenstellung freilich wirkt Martin doch, im weitesten Sinne verstanden, als Schlachtenhelfer mit.²³⁶ Chlodwig hatte auf seinem Kriegszug nach Süden gegen das Westgotenreich Tours von Requirierungen durch seine Armee

²³² Der Unterschied zwischen den Wunder-Arten in den *Libri historiarum* und den *Virtutes* ist, nicht nur in diesem Punkt, sehr auffällig. Umgekehrt sind die Wunder, die (Besitz-)Rechte und (Steuer-)Privilegien der Kirche betreffen, in den Historien überproportional stark vertreten; die Erklärung wird vorrangig darin zu suchen sein, daß Gregor mit den beiden Werken jeweils einen etwas anderen Adressatenkreis anvisierte.

²³³ Greg. Tur. VM IV, 39 (explizit) bzw. III, 53 (weniger deutlich).

²³⁴ Greg. Tur. VM I, 1.

²³⁵ Greg. Tur. VM II, 27; vgl. Greg. Tur. LH V, 4 (wo ein Hinweis auf das „Flußwunder“ und auch die regelrechte Belagerung der Stadt aber fehlt).

²³⁶ Greg. Tur. LH II, 37.

verschont, um sich so den Beistand des Heiligen zu sichern; er hatte daraufhin ermunternde Prophezeihungen des Heiligen erhalten; und als er nach der siegreichen Schlacht von Vouille zurückgekehrt war, bedachte er die Kirche Martins in Tours reich mit Geschenken. Martin darf somit als Siegbringer im Kampf Chlodwigs gegen die Westgoten gelten; Gregor zufolge hat Chlodwig ihn jedenfalls so gesehen. Die Hilfe des Heiligen wird freilich nicht näher konkretisiert, eine Vision vor oder gar sein Erscheinen während der Schlacht wird nicht berichtet.

Zum Garanten eines Friedensvertrags, genauer eines Vertrags, der einen drohenden merowingischen Bruderkrieg noch in letzter Minute verhinderte, wählten die merowingischen Teilkönige den Heiligen im Jahr 574.²³⁷ Gregor freilich interpretiert Martins Rolle sogar in Richtung auf aktive Friedensstiftung hin, die er durch ein dreifaches Heilwunder markiert sah - korrespondierend den drei merowingischen Königen, zwischen denen die Auseinandersetzung zu eskalieren gedroht hatte.²³⁸

Entfernt hierher zu rechnen ist vielleicht auch der Beistand, den Martin dem Gunthramn bei der Tötung des Dracolen im Zweikampf leistet, als dieser jenen gefangennehmen will.²³⁹

II.2.4.9 Die Autorität des Bischofs Martin - Bischof unter Bischöfen

Martins Bedeutung im Kreis der Bischöfe betont Gregor von Tours auf vielfältige Weise. Über Kontakte Martins zu anderen Bischöfen zu Lebzeiten läßt Gregor sich zwar nicht aus. Doch auf andere Weise vermag Gregor das Bild eines mächtigen Kirchenfürsten zu vermitteln, dessen besondere Aura, Autorität und herausragende Position im Episkopat auch die Mitbischöfe anerkennen.

Als Martin, bereits Bischof, am Grab des Cautinus, Begründer des Bistums und also ein Vorgänger Martins im Amt, weilt und diesen um Fürsprache bittet, ertönt dessen Stimme, die ihrerseits Martin um seinen Segen bittet.²⁴⁰ So wird der Vorrang Martins gegenüber dem Gründungsbischof klar demonstriert, obwohl dieser schon verewigt ist und Martin noch auf Erden weilt.

Gregor berichtet, daß Martin berühmten zeitgenössischen Bischöfen des ausgehenden 4. Jh.s höchstpersönlich in Visionen erschienen sei und den Amtskollegen seinen Tod an-

²³⁷ Greg. Tur. LH IV, 49.

²³⁸ Ebenda: „Daß die Könige sich so ohne Kampf wiederum vertrugen, auch dies geschah gewiß nicht ohne die Wundermacht des heiligen Martinus. Denn an demselben Tage, wo sie Frieden machten, wurden drei Gelähmte in der Kirche des Heiligen auf wunderbare Weise gerade. Doch davon will ich noch in den folgenden Büchern, wenn es Gott gefällt, erzählen.“

²³⁹ Greg. Tur. LH V, 25.

²⁴⁰ Greg. Tur. GC 4.

gezeigt habe. Severinus von Köln und Ambrosius von Mailand hätten auf diese wunderbare Weise die Nachricht von Martins Ableben erhalten.²⁴¹ So wird Martin in eine enge Beziehung zu Ambrosius von Mailand, dem fraglos bedeutendsten westlichen Bischof seiner Zeit, gebracht - ungeachtet der Tatsache, daß Ambrosius bereits gut sieben Monate *vor* Martin gestorben war!²⁴²

In diese Rubrik gehören vielleicht auch die Heilwunder, die Martin an aktuellen wie zukünftigen Bischöfen wirkt.²⁴³ Einen besonderen Fall stellt m. E. ein Wunder in der *Gloria confessorum* dar, das ich als „Bestätigungswunder“ für einen neuen Bischof bezeichnen möchte: Plato von Poitiers, der sein Amt eben erst angetreten hat, schützt mit Staub vom Grab des heiligen Martin erfolgreich das Dach seiner Bischofskirche vor einem um sich greifenden Feuer.²⁴⁴ So kann er gleich unter Beweis stellen, daß Gottes Segen mit ihm ist. Martin bzw. das von ihm bewirkte Wunder stärkt die Position des gerade erst ernannten Bischofs: Der dadurch erwiesene besondere Draht zum Heiligen beweist oder bekräftigt dessen Legitimation für sein Amt.

Bischöfe anderer Städte erweisen Martin ihre Reverenz, indem sie zu seinem Festtag nach Tours kommen.²⁴⁵

Einen Nachfolger auf dem Bischofsstuhl, der Martin einmal die gebotene Verehrung schuldig bleibt, zwingt ein Strafwunder des toten Bischofs sogleich wieder auf den rechten Weg zurück.²⁴⁶

²⁴¹ Greg. Tur. VM I, 4 bzw. 5, ferner Gregors Kommentar an der letztgenannten Stelle, „Bischöfe wurden durch seine Offenbarung geehrt“ (*sacerdotes revelatione glorificantur*); siehe dazu Van Dam, *Images*, 13.

²⁴² Van Dam, *Saints*, 207 Anm. 24; vgl. auch Pietri, *La ville*, 470.

²⁴³ Greg. Tur. VP 8, 1 (den Nicetius von Lyon heilt Martin, als jener noch ein Junge war); VM II, 12 (Martin heilt Ragnemod, zu der Zeit Priester, später Bischof von Paris, in Gegenwart des damaligen Bischofs von Paris, Germanus); 44 (Bischof Maroveus von Poitiers bei Teilnahme an Fest des Martin von Tours Zeuge der Heilung eines Bürgers von Poitiers); III 60 (Bischof Veranus von Cavaillon wird in der dortigen Martinskirche vom Fieber geheilt); darunter zählen auch die wiederholten Linderungen von Leiden und Krankheiten, wie sie auch Gregor selbst am eigenen Leib erfahren durfte (u. a. in der zuletzt genannten Stelle durch eine Reisereliquie).

²⁴⁴ GC 32 (im direkt anschließenden Kapitel folgt noch ein Heilwunder am Diener desselben Bischofs).

²⁴⁵ VM II, 12 (Germanus von Paris); II, 44 (Maroveus von Poitiers); IV, 13 (Aunacharius von Auxerre).

²⁴⁶ GC 8: Als Bischof Guntharius von Tours (552-555) einmal ohne sein übliches „Reverenzgebet“ für Martin von Tours das Oratorium bei Martigny - in dem Martin von Tours oft gebetet hatte - passieren will, bewegt sich sein Pferd nicht mehr von der Stelle; so muß er sich doch noch dorthin bequemen, um das Versäumte nachzuholen.

II.2.4.10 Martin als Mensch der Macht - ein Bischof mit herrschaftlich-autoritativem Gebaren

Eine Kategorie der Wunder, die bei Sulpicius Severus noch völlig gefehlt hatte, bei Paulinus von Périgueux immerhin schon in Buch VI vereinzelt aufgetreten war, ist in Gregors Werken mit zahlreichen Beispielen vertreten: die Strafwunder. „Drohen mit der strafenden Wundermacht des heiligen Martin, die, wenn es sein mußte, hart treffen konnte, war die einzige ‘Waffe’ des von Amts wegen unbewaffneten Bischofs. Solche Strafen konnten sein: Unfall, Krankheit, plötzlicher Tod, Niederlage im Kriege und der Verlust der Regierungsmacht.“²⁴⁷

Neben den Heilwundern ist keine andere Art von Wundern so zahlreich in „De Virtutibus Martini“, der Sammlung postumer Wunder des Heiligen Martin, vertreten wie die Strafwunder. Solcher Wunder bedient sich der Heilige, wenn seine Macht angezweifelt oder seine Kirche, seine Reliquien u. ä. nicht mit der ihnen gebührenden Ehrerbietigkeit behandelt werden. Die Wahrung seiner Autorität läßt sich der tote Martin Gregor zufolge in besonderem Maße angelegen sein: Von seiner Strafgewalt macht der tote Bischof Martin aus sehr verschiedenen Gründen Gebrauch. Mitunter bestraft Martin bereits bloße Zweifel an seiner Macht drakonisch. Daß er bei regelrechtem Mißbrauch bzw. offener Verspottung seines Namens und seiner Wunderkraft ähnlich verfährt, kann da nicht mehr überraschen. In solch einem Fall setzt er die äußersten Mittel ein, die ihm zur Verfügung stehen. Übergriffe auf Besitz bzw. Privilegien seiner Kirche sind ebenfalls häufiger Ausgangspunkt für Martins strafendes Eingreifen. Er schützt diejenigen, die in seinen Kirchen Asyl suchen, befreit Gefangene, rettet Sklaven vor der Rache, Strafe oder Grausamkeit ihrer Herren und Verurteilte vor der Todesstrafe. Auch zur Aufrechterhaltung bestimmter sozialer Normen setzt der tote Bischof seine Strafgewalt ein: Das Verbot der Sonntagsarbeit sowie anderer Vorschriften, die für den Tag des Herrn galten, wird auf solche Weise eingeschärft.²⁴⁸

Im Bereich von Gerichtsbarkeit und Strafgewalt überstiegen somit die Kompetenzen des toten Bischofs Martin bei weitem diejenigen, die einem seiner Nachfolger zukamen. Es ist auffällig, wie oft Gregor von Strafwundern Martins berichtet und welche rigiden Strafen der Heilige dabei mitunter festsetzt. Todesurteile sind keine Seltenheit und werden mitunter schon für uns gering erscheinende Normverstöße verhängt. Wunder betreffen weniger den theologischen und medizinischen Bereich, d. h. Bekehrungs- und Heilwunder (obwohl letztere nach wie vor die größte Zahl der Wunder stellen) werden bei

²⁴⁷ Nie, G. de, Die fremde Mentalität eines frühmittelalterlichen Geschichtsschreibers: Gregor von Tours, in: Kuolt, J./Kleinschmidt, H./ Dinzelbacher, P. (hg.), Das Mittelalter - Unsere fremde Vergangenheit (= Flugschriften der Universität Stuttgart, N. F. 6), Stuttgart, 1990, 149-171, hier 155.

²⁴⁸ Vgl. o. S. 209.

Gregor zugunsten von Wundern zurückgedrängt, die die Macht- und Regulierungsansprüche des heiligen Bischofs im sozialen Bereich demonstrieren.

Der soziale Status der zu bestrafenden Personen spielt dabei keine Rolle - ganz anders als im Bereich der damaligen weltlichen Strafgerichtsbarkeit. Ja, es scheint eher, als verhängte der Heilige solche Strafen bevorzugt gegen hochstehende und mächtige Personen bis hin zu den Merowingerkönigen selbst.²⁴⁹ Gregor führt jedenfalls, wohl um der größeren Machtdemonstration willen, vorwiegend derartige Beispiele an. Dies gilt nicht nur für die Historien, wo es ganz der allgemeinen Tendenz des Werkes entspricht; sind hier doch handelnde (oder leidende!) Personen mit geringem sozialen Status generell stark unterproportional vertreten.²⁵⁰ Mit den hagiographischen Schriften verhält es sich kaum anders. Das liegt wohl auch oder sogar vorrangig darin begründet, daß die Macht des Heiligen um so heller strahlt bzw. abschreckender erscheint, je höher die von ihr getroffenen Personen stehen. Daß Gregor damit auf Abschreckung der Mächtigen zielt, insbesondere wenn es sich um Entfremdung von Kirchengut und Angriffe auf das Kirchenasyl handelt, liegt auf der Hand. Inwiefern dies teilweise eine Kompensation tatsächlich fehlender Strafgewalt und realer Machtlosigkeit gegenüber Übergriffen von Adel und König war, wäre eine eigene Untersuchung wert.

II.2.4.11 Amt und Askese

Von Martin als Mönch und Asket sind nurmehr Restspuren erhalten. Wo diese Facette seines Wirkens doch einmal am Rande berührt wird, ist von Lobpreis und Hochschätzung wenig zu spüren - und schon gar nichts davon, daß diese Seite seines Wesens Martin einst Kritik und Anfeindungen seitens gallischer Bischöfe eintrug und ihn zum Außenseiter stempelte.²⁵¹ In den *Vitae patrum* berichtet Gregor vom Eremiten und späteren Abt Leobardus, der sich mindestens anfangs ganz eindeutig an Martin orientierte. Gregor preist dessen maßvollen asketischen Habitus, den er sich anscheinend aber erst nach seinem Zusammenstoß mit Gregor zulegte und den Gregor lobend von dem ungepflegten Äußeren radikaler Asketen - wie etwa Martin nach dem Bericht des Sulpicius

²⁴⁹ Freilich betont Corbett, *Saint as Patron*, 9, zu Recht, daß sich unter Martins „Opfern“ Menschen aus allen sozialen Schichten befinden.

²⁵⁰ S. dazu M. Heinzelmans instruktiven Aufsatz 'Adel' und 'Societas sanctorum': Soziale Ordnungen und christliches Weltbild von Augustinus bis zu Gregor von Tours, in: Oexle, O.G./Paravicini, W. (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen, 1997, 216-256.

²⁵¹ Brunert, *Wüstenaskese*, 345; auf die geringe Bedeutung des asketischen Elements in Gregors Martinsbild hat M. Heinzelmann aufmerksam gemacht: nur einmal in den Historien weist Gregor überhaupt auf diese Seite hin. Auch die folgende Beobachtung geht auf seinen Vortrag „Martins Rolle in der Sicht seiner Nachfolger (bis zu Gregor von Tours)“ auf der Studientagung „Martin von Tours“ im September 1997 in Weingarten zurück, der leider nicht im Kongreßband enthalten ist.

fraglos einer war - absetzt!²⁵² Hierin ist also, freilich wohl unbewußt, mit Brunert eine indirekte Kritik Gregors an Martin bzw. an dessen Auffassung von Askese zu sehen.²⁵³

Besonders bezeichnend ist der Perspektivwechsel, als es um Martins Leichenzug geht: Wo Sulpicius von einem eindrucksvollen letzten Geleit durch zweitausend Mönche berichtet, ist bei Gregor - in einer sicher unhistorischen Anekdote²⁵⁴ - nur vom Streit der Städte Tours und Poitiers die Rede. Die Einwohner der benachbarten civitates versuchten, sich Martins sterblicher Überreste und so zugleich seiner als mächtigen Patronus und Fürsprechers bei Gott zu versichern. In diesem Zusammenhang greift Gregor eine angebliche Selbstaussage Martins auf, die bei Sulpicius noch dazu gedient hatte, die Höherwertigkeit des Asketen gegenüber dem Bischof zu demonstrieren: Demnach ließ Martins Wunderkraft mit dem Antritt des Bischofsamtes nach, und ihm gelangen insbesondere weniger Totenerweckungen als zuvor.²⁵⁵ Bei Gregor aber wird daraus nur ein Argument für die Ansprüche von Tours - die Turonenser bzw. er selbst konstruieren daraus eine Bringschuld Martins gegenüber seiner Bischofsstadt: Wenn Martin, obwohl er hier sogar Bischof war, in Tours nur einen bereits verstorbenen Menschen wieder zum Leben erweckt habe, während seiner Zeit als mönchsähnlicher Asket in Poitiers aber deren zwei - dann sei er seiner Bischofsstadt offenbar noch etwas schuldig. Gott selbst entscheidet und unterstützt den Anspruch seiner Bistumsgemeinde: Martin gehört für alle Zukunft nach Tours.

Die Tendenz ist klar: Askese wird nicht mehr benötigt, um dem Bild des Bischofs zu entsprechen, ja nicht einmal mehr, um seinen besonderen Rang zu konstituieren. Gregor übergeht die entsprechenden Züge, die er aus Sulpicius kannte, nicht generell; wo er sie aufnimmt, entschärft er sie aber und beraubt sie ihres normativen Werts.

II.2.4.12 Martin als Bischof seiner Stadt - eine Tätigkeit im Rahmen der Stadt

Die enge Bindung des Bischofs Martin an seine Stadt sowie die Tatsache, daß er über seinen Tod hinaus dort als Bischof präsent und aktiv blieb, ist ein Thema, das Paulinus von Périgueux schon angeschnitten und vorbereitet hatte. Es wird von Gregor massiv

²⁵² Greg. Tur. VP 20, 3.

²⁵³ Brunert, Wüstenaskese,

²⁵⁴ Greg. Tur. LH I, 48; „L’anecdote n’a très certainement aucune valeur historique“ so Pietri, La ville, 752, der die Geschichte für eine recht spät entstandene Legende hält (zur Argumentation, mit Diskussion der Forschungsmeinungen, siehe 752f. mit Anm. 93 u. 94); sie ist bezeichnenderweise „Sondergut“ Gregors, nicht einmal Spuren davon finden sich in Sulpicius Severus Brief an Bassula.

²⁵⁵ Dial I (II), 4, 1; vgl. Reydallet, Pensée, 178.

ausgebaut; er berichtet zahlreiche postume Wunder Martins, die die Bindung des Bischofs an und seinen Einsatz für die Stadt Tours bekräftigen und erneuern. Auch durch seine Wortwahl unterstreicht Gregor von Tours diese enge Bindung.²⁵⁶

Allerdings ist Martins Wohlwollen für seine Stadt nicht voraussetzungslos, sondern - ganz im Einklang mit dem Grundgedanken jeder Patronage-Beziehung, dem *do-ut-des*-Prinzip - an Bedingungen geknüpft. Einmal verkündet ein Besessener, als die Gemeinde gerade in die Kirche strömt, der (tote) Heilige habe die Stadt Tours der Sünden ihrer Einwohner wegen verlassen und werde ihr künftig keinen Beistand mehr leisten.²⁵⁷ Eine Behauptung, die Eindruck macht und nicht nur das einfache Volk, sondern auch den damaligen Bischof (Gregor höchstpersönlich) in Furcht und Schrecken versetzt - bis während des Gottesdienstes ein Heilwunder die prinzipiell offenbar glaubhafte Drohung glücklicherweise widerlegt und Martins andauernde Präsenz in Tours unter Beweis stellt.

II.2.4.13 Bischof versus weltliche Gewalt

Das Verhältnis zur „legitimen“ weltlichen Gewalt, d. h. hohen weltlichen Amtsträgern und dem König, ist in Gregors Schriften ein wichtiges Thema, besonders in den *Libri historiarum*. Diese Frage besitzt für Gregor einen ganz anderen, weit höheren Stellenwert als etwa für Sulpicius Severus.

1) Gregor bietet dabei in vielen Episoden nicht bloße Demonstrationen der Macht des Heiligen gegenüber weltlichen Herrschern und Amtsträgern, sondern erwähnt ganz konkrete Vorteile und Vergünstigungen, die der tote Bischof für seine Kirche und die ganze Stadt Tours erreichte. Im Vordergrund stehen dabei die Steuererleichterungen, die Gregor mehrmals ausdrücklich auf Martin zurückführt - genauer gesagt auf den Respekt und die Angst mehrerer merowingischer Könige (Chlothar, Charibert) vor der Macht des Heiligen.²⁵⁸ Deren Einsatz fürchten sie, weswegen sie in der Regel von Steuererhebungsversuchen Abstand nehmen. Neben der Steuerexemption wurden der Kirche von Tours auch andere Privilegien eingeräumt; so war sie nicht verpflichtet, für Kriege der Merowinger Dienstpflichtige abzustellen oder Ersatzleistungen zu erbringen.

2) König Childebert, der einmal entgegen überkommener Praxis die Kirche von Tours doch der Steuer unterwerfen wollte, wurde umgehend zur Raison gebracht. Der Heilige statuierte ein Exempel, ein Strafwunder an dessen Beamten, das den Frankenherrscher umgehend zu Einsicht und Umkehr zwang.²⁵⁹ Wiederholt führt Gregor sogar den Tod

²⁵⁶ Pietri, *La ville*, 754, hat darauf hingewiesen, daß Gregor in Zusammenhang mit Martins Wundern häufig Vokabeln wie *cotidie* oder *renovare* verwendet.

²⁵⁷ Greg. Tur. VM II, 25.

eines Merowingerherrschers darauf zurück, daß dieser die Interessen Martins und seiner Kirche verletzt hatte.²⁶⁰

3) Einmal wird auch explizit die Macht des Königs mit der des Heiligen verglichen: Der König gesteht dabei - Gregor zufolge - unumwunden ein, Martins Macht übersteige die seine.²⁶¹ Konsequenterweise bitten Herrscher den Heiligen um seine Fürsprache bei Gott. Er möge sich für sie verwenden, ihr Mittler sein, um die Vergebung ihrer Sünden zu erreichen.

4) Zusammenstöße mit dem Comes sind zwar nicht selten. Doch weisen sie strenggenommen über die Ebene der *civitas* hinaus; denn meist geht es dabei nicht um innerstädtische Angelegenheiten im eigentlichen Sinne. Der Anstoß für die Aktivität des staatlichen Amtsträgers vor Ort, der erst die Reaktion des Bischofs nach sich zieht, kommt vielmehr von außen. Insofern mißt sich der Bischof eigentlich nicht mit dem *comes civitatis* selbst, der als reiner Interessenvertreter und verlängerter Arm der Zentrale erscheint, sondern mit dessen Auftraggeber - ungeachtet der Tatsache, ob nur der Comes oder gänzlich subalterne Beamte die etwaige Rache des Heiligen zu spüren bekommen oder ob diese sogar den König selbst trifft.²⁶²

II.3 Fazit

Nicht alle Veränderungen, die Paulinus von Perigueux und Venantius Fortunatus an ihrer Vorlage, den Martinsschriften des Sulpicius Severus, vorgenommen haben, sind auf bewußt andere Schwerpunktsetzungen oder eine in der Zwischenzeit veränderte Auffassung des Bischofsamtes zurückzuführen.

Für die im folgenden angesprochenen Punkte aber gilt dies sehr wohl.

Paulinus bringt den weltlichen Rang der Stadt Tours mit dem Rang seines Bischofs in Verbindung und stellt Martins Wahl als Versuch der Turoner dar, das geistliche Prestige der Stadt ihrem Reichtum und ihrer politischen Bedeutung anzugleichen. Das gelingt -

²⁵⁸ Greg. Tur. LH IX, 30

²⁵⁹ Ebenda; der Sohn eines der königlichen Steuereintreiber starb binnen weniger Tage am Fieber, woraufhin König den Befehl widerrief und die Büttel zurückbeordnete.

²⁶⁰ Greg. Tur. VM I, 29 wird König Charibert zunächst als Klerikerhasser, Vernachlässiger der Kirche und Bischofsverächter charakterisiert, sein Tod dann auf die widerrechtliche Aneignung eines Gutes der Kirche des heiligen Martin zurückgeführt: *Qui protinus divina iussione transitum accipiens, requievit*; be dingt zählt hierzu auch der Bericht von König Chlothars Ende (LH IV, 21).

²⁶¹ LH IV, 21; vgl. dazu Breukelaar, *Historiography*, 260.

²⁶² Beispielsweise in VII 42 - mit dem programmatischen Titel „De virtute sancti Martini“ -, wo ein Comes von einer Besetzung der Turonenser Kirche auf dem Gebiet der Nachbardiözese Bourges den Heerspann eintreiben will, woraufhin ihn ein Strafwunder ereilt.

und mehr als das: Tours wird zur *'urbs Martini'*. Auch Martin versteht sich dezidiert als Bischof von Tours, der er im Grunde über seinen Tod hinaus bleibt.

Bei Paulinus hat sich - gegenüber Sulpicius - der bischöfliche Aufgabenkatalog erweitert; dieser beinhaltet nun auch die Speisung des Volkes, das Eintreten für Angeklagte und die Auslösung von Kriegsgefangenen - letzteres ein klarer Reflex der besonderen, gegenüber Martins Lebenszeit veränderten Lage Mitte des 5. Jh.s., als Tours des öfteren durch äußere Feinde bedroht war.

Martins Rolle als Schlachtenhelfer ist neu gegenüber der Vorlage, stärker akzentuiert wird seine Autorität gegenüber weltlichen Machthabern und generell der Vorrang der geistlichen vor der weltlichen Macht.

Problematische Episoden hingegen - v.a. die harsche Kritik Briccius' an und sein Zusammenstoß mit Martin - sind getilgt. Martins Autorität als Bischof steht nie in Frage.

Über hundert Jahre nach Paulinus hat Venantius Fortunatus Sulpicius' Martinsschriften erneut in Verse gesetzt. Er übergeht die wichtige Rolle, die das Volk, in Opposition zu der Mehrheit der Bischöfe, bei der Wahl Martins zum Bischof spielte - vielleicht ein Reflex auf die veränderte Praxis der Merowingerzeit? - und singularisiert den Widerstand gegen den Kandidaten Martin.

Wie Paulinus, allerdings auf etwas andere Weise, bereinigt er seine Vorlage um Passagen, die auf die Amtsführung des Bischofs Martin oder den gallischen Episkopat einen Schatten werfen könnten. So wird z.B. Martins Vernachlässigung seiner Kompetenzen in der Rechtsprechung übergangen. Venantius unterdrückt nicht nur die sulpicische (oder martinsche) Kritik am weltlich-herrschaftlichen Habitus der Bischöfe; er erhöht Martins Stellung und Ansehen innerhalb des Episkopats, indem er - ohne Anknüpfungspunkt in seiner Vorlage - davon spricht, diesem sei die Leitung des Konzils von Nîmes angetragen worden. Ferner nobilitiert er den Turoner Bischof, der eher bescheidener Herkunft war, wenigstens im Jenseits zum Senator.

Venantius' Martinsbild fehlt die Konsistenz und das eindeutige Profil des Gregor'schen - aber er bewegt sich fraglos in dieselbe Richtung. Ob die größere Unschärfe mit dem dichterischen Zugriff oder mit Venantius nicht-episkopaler Perspektive zu tun hat, läßt sich kaum entscheiden.

Gregor von Tours schließlich, etwa zeitgleich mit Venantius Fortunatus, konzentriert sich vorrangig auf das postume Wirken Martins. Er schildert den toten und dennoch höchst präsenten Bischof, der prinzipiell dieselben Funktionen wie zu Lebzeiten wahrnimmt - nur mit größerem Handlungsspielraum und Wirkungsmacht. Er verfügt nunmehr über eine harte Sanktionsgewalt, die sich in Gestalt von Strafwundern (bis hin zum Tod von Übeltätern) äußert. Diese nutzt er nicht nur bei Übergriffen auf Kirchengut oder Verletzungen des Kirchenasyls oder Zweifeln an seiner Autorität. Auch die Befrei-

ung von Gefangenen oder die Einhaltung von Eiden, die er sich angelegen sein läßt, werden von solchen Maßnahmen flankiert. Kirchliche Regulierungsansprüche im sozialen Bereich - z. B. das Verbot der Sonntagsarbeit - werden ebenfalls so durchgesetzt.

Die Briccius-Episode wird aufgegriffen, aber entscheidend verändert: Zum einen wird ihr inhaltlicher Kern gar nicht referiert, zum anderen die zu Lebzeiten versäumte Maßregelung für Briccius' Insubordination in gewisser Weise postum nachgeholt.

Auf andere Weise als Fortunatus erhöht Gregor ebenfalls Martins Rang innerhalb des gallischen Episkopats seiner Zeit: Er bringt Martin unter anderem mit dem bedeutendsten westlichen Bischof seiner Zeit, Ambrosius von Mailand, in Verbindung.

Nach seinem Tod bleibt Martin eine Art 'Aufsichtsratsvorsitzender' seines Bistums: Er bestimmt darüber, wer seinen Bischofsstuhl bekleiden darf (oder eben nicht), und seinen Nachfolgern steht er je nach Bedarf bei oder führt sie auf den rechten Weg zurück.

Ferner wird Martins Bautätigkeit als Bischof hervorgehoben. Ebenfalls ausgebaut wird die Rolle des Bischofs als Interessenwahrer seiner Stadt: Sein Martin ist ein machtvoller Patron, der für seine Stadt Privilegien erreicht und sie vor etwaigen Versuchen der Rücknahme oder anderweitig ungerechtfertigten Forderungen - vor allem im Bereich der Steuern - bewahrt.

Dies geschieht des öfteren in Konfrontation mit dem *comes civitatis*, der als Vertreter der Zentrale in und gegen die Stadt erscheint.

III. Die Einsetzung des Bischofs

III.1 Die Bischofseinsetzung im Gallien des 4. und 5. Jh.s

III.1.1 Einleitung und Quellenlage

Untersuchungsziel und Aufbau des Kapitels

Der Bischof besaß in der spätantiken Civitas eine hervorgehobene Stellung und bekleidete seine Funktion ohne zeitliche Beschränkung sein ganzes Leben lang. Seine Einsetzung - bestehend aus Wahl und Ordination - war mithin eine, wenn nicht *die* zentrale Personalentscheidung, die im Rahmen der Stadt getroffen wurde.²⁶³

Bischofswahlen sind als ein Feld der (auch politischen) Kommunikation zu begreifen, auf dem sich zeigen mußte, wer in der Stadt etwas zu sagen hatte oder zu sagen haben wollte. Welche Gruppen oder Institutionen hatten überhaupt - und in welchem Maße - Teil an den Entscheidungen in der Stadt? Eventuelle Konflikte innerhalb der Stadt oder gegebenenfalls auch zwischen städtischen und überlokalen Institutionen oder Gruppen sollten hierbei ebenfalls zum Vorschein kommen, generell das Spiel der Kräfte innerhalb der Stadt wie auch das Verhältnis zu über- und außerstädtischen Institutionen zu beobachten sein.

Dazu wollen wir zunächst einige Bischofswahlen, für die ausführlichere Angaben vorliegen, in phänomenologischer Absicht durchmustern, um danach - unter Heranziehung des restlichen Materials und mit einer systematischen Fragestellung - zu einem möglichst umfassenden Bild zu gelangen.

Der Bericht über die Wahl Martins zum Bischof von Tours im Jahre 371 als erste ausführliche Schilderung einer Bischofswahl in Gallien überhaupt bietet einen Einstieg, den Abschluß dieses chronologischen Kapitels bietet der Bericht über die Wahl des Johannes zum Bischof von Chalon-sur-Saône im Jahre 470, als fast die ganze übrige (Kirchen-)Provinz von den Westgoten besetzt war.

Vor Ende des 4. Jh.s hatten bereits zahllose Bischofswahlen stattgefunden und sich eine Tradition der Bischofswahl herausgebildet, die in Gallien selbst aber nicht direkt greifbar ist. Deshalb ziehe ich Vergleichsmaterial aus früheren Zeiten und anderen Regionen heran, nicht nur, um die gallischen Zeugnisse zu ergänzen, sondern mehr noch, um sie kontrastierend zu beleuchten und so etwaige gallische Besonderheiten besser erkennen zu können.

²⁶³ Der in der zweiten Hälfte des 5. Jh.s erstmals auftretende *comes civitatis* wurde nicht von städtischen Gruppen selbst gewählt, sondern allein von außerstädtischen Instanzen bestimmt und eingesetzt (vgl. o. S. 68f.).

Ferner gilt es, den genauen Verlauf und Charakter der Wahlentscheidung zu eruieren: Wie soll man sich die Wahl des Bischofs konkret vorstellen - wie wurde der Bischof "gewählt"? Welches Verfahren zur Entscheidungsfindung wurde praktiziert, wie läßt sich der Charakter der Entscheidung begrifflich fassen? Welche Gruppen werden in den Quellen unterschieden und wie brachten sie sich in den Entscheidungsprozeß ein?

Quellenlage

Die Quellenlage, für den Althistoriker so oft Anlaß zum Klagen, ist vergleichsweise gut, selbst gemessen an Regionen wie Nordafrika und Italien, die sonst für viele Fragen weit mehr Material bieten. Aber nicht nur die Fülle des Materials, auch die Verteilung über den Untersuchungszeitraum ist überaus günstig, da relativ dicht. Zwar setzen die Zeugnisse erst mit dem Ende des 4. Jh.s ein, ziehen sich dann aber in vergleichsweise geringen Abständen, in nahezu gleichmäßiger Folge, bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (Ende 6. Jh.) hin. Auch die geographische Streuung ist recht breit; Zeugnisse liegen für ganz Gallien, wenn auch mit einem gewissen Schwerpunkt in Südgallien, vor. Freilich sind die meisten Zeugnisse recht knapp gehalten und gehen nicht oder kaum über die bloße Feststellung der Wahl und die Aufzählung der daran beteiligten Gruppen hinaus.

Was Charakter und Genus der Quellen betrifft, finden sich normative Setzungen (in Gestalt von Konzilskanones, Kirchenrechtssammlungen, Papstbriefen an gallische Adressaten) ebenso wie Berichte über tatsächlich erfolgte Bischofswahlen (vornehmlich, aber keineswegs ausschließlich in der Vitenliteratur).

Zwei Einschränkungen sind allerdings zu machen: Für Gallien sind keine so dichten Beschreibungen einzelner Bischofswahlen erhalten, wie sie Augustinus in mehreren Briefen bietet; auch fehlt ein Fall so reichhaltiger Parallelüberlieferung aus mehreren Blickwinkeln, wie sie für die Bischofswahl des Ambrosius von Mailand vorliegt. Die Bestellung des Marcellus zum Bischof von Die ist das einzige Ereignis dieser Art in Gallien, für das zwei voneinander unabhängige aussagekräftige Berichte verschiedener Verfasser erhalten sind.²⁶⁴ Dies zeigt sogleich, wieviel uns möglicherweise dort entgeht, wo wir uns allein auf Viten stützen können, und nährt so gewichtige methodische Zweifel betreffs der Grenzen der Erkenntnismöglichkeiten in Fällen, wo solche „Überprüfungs-Überlieferung“ nicht vorliegt.

Die Vita des Heiligen, im vorliegenden Fall eine lokale Überlieferung, berichtet allein von innerstädtischen Vorgängen und läßt die Frage offen, wie sich Marcellus durchsetzen konnte, obschon er doch - wie selbst sein Hagiograph freimütig bekennt - eine

²⁶⁴ V Marcelli Diensis (ed. Dolbeau); Hil. ep. 9 (als wichtigster von mehreren Papstbriefen betreffs dieser Einsetzung); ausführlich zu den Quellen und der Einsetzung des Marcellus s. Kap. III.1.3.4; hier interessiert vorerst nur die Verschiedenheit der Erzählperspektiven.

Mehrheit gegen sich hatte. Wären wir allein auf diese Quelle angewiesen, müßten wir also mehr oder weniger plausible Vermutungen anstellen, etwa dergestalt, daß die Minderheit, über deren Zusammensetzung nichts verlautet, sich wohl aus dem Klerus²⁶⁵ und vielleicht zumindest einem Teil der städtischen Nobilität - und eventuell einer Minderheit auch des Volkes - rekrutiert haben dürfte. Nun gibt es aber noch einen Papstbrief, der aufschlußreiche zusätzliche Informationen zu den Vorgängen in Die im Jahr 463 bietet. Demnach hatte Marcellus seine Einsetzung maßgeblich dem Eingreifen von außen, der Intervention des Bischofs Mamertus von Vienne zu verdanken. Die Vita selbst liefert uns jedoch, wie gesagt, nicht den geringsten Anhaltspunkt für diese offenbar ganz entscheidende Einflußnahme.²⁶⁶

Ansonsten aber verfügen wir über eine bunte Mischung von Quellengattungen und -perspektiven, was die Bischofswahl aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und sowohl die normative Seite wie den tatsächlichen Ablauf gallischer Bischofswahlen zu rekonstruieren erlaubt.

Der Bestand an Viten und ihre Problematik als Quelle für das 4.-6. Jh.

Was die Vitenliteratur angeht, ist es derzeit kaum möglich, eine feste Quellenbasis als Grundlage zu gewinnen, die gleichermaßen zwei Forderungen gerecht wird:

- 1) Erfassung aller Viten
- 2) Ein Entstehungsdatum kurz nach den geschilderten Ereignissen bzw. zuverlässige Verarbeitung zeitgenössischen Materials

Meines Wissens hat niemand bisher versucht - und falls doch, auch breite Zustimmung für seine Ergebnisse gefunden -, die gesamte Vitenliteratur unter Maßgabe beider Zielvorgaben zu sichten.²⁶⁷ Die Hindernisse für ein solches Vorhaben sind beträchtlich und

²⁶⁵ Schließlich war sein Bruder Petronius zuvor jahrelang Bischof gewesen und Marcellus hatte selbst in Die die klerikale Laufbahn absolviert. Man sollte also angesichts dieser idealen Voraussetzungen annehmen, es hätte genug Zeit und Gelegenheit gegeben, Marcellus als Nachfolger seines Bruders aufzubauen und sich im Klerus von Die der Unterstützung für diese Lösung zu versichern.

²⁶⁶ Die wahrscheinliche Erklärung dieses Umstands tut in diesem Zusammenhang nichts zur Sache. Es scheint mehr eine Frage der Perspektive zu sein als bewußtes Weglassen oder Verschweigen. Gallische Viten wurden zunächst einmal für das betreffende Bistum selbst und zum Ruhme seiner Bischöfe verfaßt. Die überlokale, außerstädtische Ebene wurde dabei oft stark vernachlässigt oder ganz ausgeblendet. Letzteres trifft zumeist für das uns hier interessierende Element einer jeden Bischofsvita zu, den Bericht über die Wahl des Protagonisten zum Bischof. So wurde die Mitwirkung von Metropolit und Provinzbischöfen an der Bischofseinsetzung - für eine ordnungsgemäße Ordination waren sie schließlich unerlässlich - in Viten sehr selten erwähnt. Und dies auch dann, wenn diese Beteiligung ein rein formaler Akt und nicht - wie bei Marcellus - konstituierend dafür war, daß er sich überhaupt auch stadintern durchsetzen konnte. Also selbst in Fällen, in denen nicht der eventuelle Makel starker Abhängigkeit von außen ein Motiv bilden konnte, wurde die außerstädtische Ebene ausgeblendet.

Die Gründe dafür sind nicht recht klar. Immerhin gesteht die Vita ja unumwunden zu, daß es erheblichen Widerstand gegen Marcellus' Wahl und einen Gegenkandidaten gab, der überdies eine Mehrheit hinter sich hatte.

²⁶⁷ Heinzlmann, Aspekte, 83 Anm.87, etwa hat im Jahre 1973 eine Liste von Heiligenviten erstellt, die seiner Meinung nach zweifelsfrei aus dem 5. und 6. Jh. stammen; die Vita des Marcellus von Die aber ist beispielsweise noch nicht aufgeführt, obwohl Heinzlmann einige Jahre später selbst ihren Quellenwert

erfordern eine eigenständige Untersuchung, bei der sämtliche Handschriften der gesamten Überlieferungs- und Editions-geschichte konsultiert und herangezogen werden müßten. Dies überstiege aber das im Rahmen dieser Untersuchung Mögliche bei weitem.

In der älteren Forschung herrschte oft die Meinung, nahezu die gesamte Vitenliteratur sei nicht zeitnah zu den geschilderten Ereignissen und gehe auch nicht wenigstens auf authentisches Material jener Zeit zurück. Prononciertester Vertreter dieser Richtung ist Benno Krusch, dem zahlreiche Viteneditionen im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* verdankt werden.

Heutzutage werden die textkritischen Einwände der Editoren des 19. und beginnenden 20. Jh.s vielfach für überzogen und hyperkritisch erachtet; zudem sei damals oft von falschen Prämissen und Maßstäben ausgegangen worden, was die sprachlichen und stilistischen Kriterien für die Datierung der Abfassungszeit angeht. Allzu häufig seien gezielte Entstellungen, Fälschungen oder Erfindungen von Viten angenommen worden, wo tatsächlich nur Nachlässigkeit oder korrupte Schreibweisen am Werke waren. Inzwischen werden einige Viten wieder deutlich früher datiert, auch wird das Material, das sie bieten, häufiger für zuverlässig und wertvoll erachtet. Einzelne Anachronismen bedeuteten zudem nicht notwendig, daß der ganze Text seinen Wert als Quelle einbüßt.²⁶⁸ Betrachten wir Gründe für die bisweilen sehr unterschiedliche Zuverlässigkeit der Angaben eines Autors in ein und demselben Werk am Beispiel der *Libri historiarum* des Gregor von Tours etwas näher. Seine Nachrichten über Geschehnisse - u.a. Bischofswahlen - in Tours und Cahors verdienen im allgemeinen Glauben. Sicherlich konnte er in beiden Städten, in denen er das kirchliche Amt des Diakons beziehungsweise Bischofs bekleidete, auf das bischöfliche Archiv zurückgreifen, was die Qualität seiner Informationen auch über lange zurückliegende Ereignisse erklärt.²⁶⁹ Obwohl teilweise im Abstand von bis zu 200 Jahren verfaßt, präsentiert sein Geschichtswerk doch z.T. mehr oder weniger stark bearbeitetes authentisches Material jener Zeit. Gregors Berichte über Bischofseinsetzungen in anderen Diözesen muten hingegen oft legendenhaft und unglaubwürdig an. Entsprechend mag auch in Viten, deren Verfassern ein gutgeführtes Archiv zur Verfügung stand, viel zeitgenössisches Material eingeflossen sein, während in anderen Fällen,

hoch veranschlagt und wie selbstverständlich die Informationen des von Dolbeau, *Vie en prose*, edierten Textes für authentisch hält und auswertet; vgl. Heinzelmann, *Prosopographie*, 645f. („... ist ein Textbestand einer zeitgenössischen Vita klar erkenntlich“); die erhaltenen Fassungen datieren freilich frühestens aus dem 9. Jh.

²⁶⁸ Ein bezeichnendes Beispiel für die Schwankungen bei der Bewertung des Quellenwerts in der Forschung bietet die *Vita Amatoris*: 1929 wird sie von Prunel, *Saint Germain*, passim wie selbstverständlich als Quelle für das Leben des Germanus von Auxerre herangezogen, 1965 hingegen in der Edition der *Vita Germani* von Borius keiner Diskussion gewürdigt und einfach wortlos übergangen, von Heinzelmann aber 1982 (*Prosopographie*, 552) wiederum als durchaus wertvoll und nur streckenweise unbrauchbar angesehen.

²⁶⁹ So etwa Stancliffe, *St. Martin*, 115.

wo einem Verfasser solche Zugriffsmöglichkeiten versagt waren, freie Erfindungen nach bekannten Gattungsmustern den Mangel an originären Quellen problemlos wettzumachen vermochten.

Eine ganz andere Frage ist freilich, wieviel Glauben die Berichte der Viten generell verdienen - aber dies ist kein Überlieferungsproblem, sondern eine Frage der literarischen Gattung, und damit auf einer anderen Ebene angesiedelt.

Normative und narrative Quellen - Papstbriefe und Konzilskanones versus Viten

Für die Schilderungen konkreter Bischofswahlen des 4. und 5. Jh.s stellen neben den Viten Papstbriefe und Konzilsbeschlüsse wichtige Quellen dar.

Während die Viten zumindest tendenziell eher Glättungen und Schönungen der wirklichen Vorgänge erwarten lassen, um jene in Einklang mit normativen Vorstellungen zu bringen²⁷⁰, sind die Papstbriefe und Konzilsbeschlüsse problembewußter und konfliktorientierter.

Der Papst wurde vornehmlich aktiv und verschickte seine Dekretalen, wenn er dazu von außen einen Anstoß erhielt - ganz analog der kaiserlichen Praxis, in der Entscheidungen durch Reskript auf Anfrage getroffen wurden. Und eine solche Anfrage erfolgte eben dann, wenn es ein Problem gab, dessen Regelung anstand. Bei den Konzilsbestimmungen verhält es sich ähnlich. Freilich stellten Bischofsversammlungen auch allgemeine normative Regeln auf, Anstoß dafür war aber zumeist ein konkreter Konflikt. Naturgemäß gerieten hier also besonders Bischofswahlen ins Blickfeld, die Besonderheiten aufwiesen, Anlaß zu Auseinandersetzungen und Protesten gaben. Die Überlieferungswahrscheinlichkeit für normale, störungsfrei verlaufene Einsetzungen ist in diesen Literaturgattungen demgegenüber eher gering einzuschätzen.²⁷¹ Dies muß stets im Auge behalten werden, ist aber alles andere als ein Nachteil. Denn Ausnahmen verhelfen oft zum besseren Verständnis der Regel und der Voraussetzungen für ihr sonstiges Funktionieren.

Periodisierung

Einen Einschnitt gegen Ende des 5. Jh.s, um 480, anzusetzen, rechtfertigen zwei Gründe: die veränderten Rahmenbedingungen und die veränderte Quellenlage. Mit der Etablierung der fränkischen Herrschaft kommt ein neues Element ins Spiel der Kräfte. Es ist eine plausible Annahme, daß dies auf die lokale Ebene ausstrahlt und auch die Vor-

²⁷⁰ Allerdings war dies keineswegs immer der Fall. Ja, in gallischen Heiligenviten gibt es sogar vergleichsweise viele Beispiele dafür, daß Probleme im Zusammenhang mit Bischofswahlen durchscheinen oder gar offen angesprochen werden. S. dazu Kap. III.1.3.4.

²⁷¹ Was freilich nicht heißt, daß sie gar nicht vorkommen. Man denke an die Wahladressen von Bischöfen an den Papst sowie dessen Erwidierungs- und Glückwunschschriften als Antwort hierauf; für Gallien erhaltene Beispiele: Papst Leo I. Erwidierungsschreiben (Leo M. ep. 40 = PL 54, 184f.) auf eine nicht überlieferte Wahladresse der Bischöfe der Provinz von Arles - die ihm die Erhebung des Ravennius zum Bischof von Arles angezeigt hatte - sowie seinen Brief an Ravennius selbst (ep. 41 = PL 54, 815f.)

aussetzungen bei den Bischofswahlen grundlegend veränderte. Andererseits wandelt sich die Quellenbasis entscheidend: An die Stelle disparater Quellen, die auf eine Vielzahl verschiedener Autoren zurückgehen, tritt nun Gregor von Tours beherrschend in den Vordergrund, sowohl mit seinen historiographischen wie mit den hagiographischen Schriften. Mit der Beurteilung seiner Aussagen steht und fällt das Bild, das sich von den Bischofswahlen des 6. Jh.s gewinnen läßt. Neben ihm geben nur vereinzelt noch andere Viten oder Briefe näheren Aufschluß über die Hintergründe einer Wahl. Wichtigste Quelle neben Gregor bleiben die Konzilsbeschlüsse, die sich nun in erheblich größerem Ausmaß als zuvor mit Bischofseinsetzungen beschäftigen.

Im übrigen hat auch die bisherige Forschung diese Grenzziehung - stillschweigend oder explizit - anerkannt; zumeist wurde dabei die Merowingerzeit behandelt. Ein Grund dafür ist neben den soeben angesprochenen geschlossenen und ergiebigen Quellencorpora auch die Debatte des 19. Jh.s um das Verhältnis von Staat und Kirche, die vom Investiturstreit her bis zurück in die Spätantike ausstrahlte und die Perspektive der älteren Forschung dominierte. So steht beispielsweise die Frage nach Art und Ausmaß der Beteiligung des Königs ganz im Fokus des Interesses.²⁷²

Der Zeitraum vom Ende des 4. bis zum Ende des 5. Jh.s wurde dagegen bis in jüngste Zeit hinein eher etwas vernachlässigt und nur im Rahmen von Kirchengeschichten, bis heute aber nicht monographisch abgehandelt - und das, obwohl es hier um die formative Phase für die Praxis der Bischofseinsetzungen in Gallien geht und zudem reichliches Quellenmaterial vorhanden ist.

Forschungsstand

Eine umfassende und systematische, die Zeit vom 4.-6. Jh. als Ganzes erfassende Untersuchung der gallischen Bischofswahlen steht noch aus. Gerade die Zeit des 4. und 5. Jh.s ist bisher - angesichts der guten Quellenlage muß man sagen: erstaunlicherweise - nicht zusammenhängend untersucht worden; am ehesten kommt einer solchen Darstellung noch der 1992 erschienene Gemeinschafts-Aufsatz dreier französischer Forscher nahe.²⁷³

Große Zeiträume umfassende Abhandlungen gibt es; aber diese setzen zumeist erst mit der Merowingerzeit ein und streifen die frühere Praxis in Gallien entweder nur am Rande oder greifen nur einige wenige Beispiele heraus. Besonders zu erwähnen sind hier die älteren Arbeiten von Hauck²⁷⁴, Vacandard²⁷⁵, Cloche²⁷⁶ und Ganshof²⁷⁷ sowie - in jüngerer Zeit - Claude²⁷⁸ und Lotter²⁷⁹.

²⁷² Dies kommt bisweilen schon im Titel zum Ausdruck; vgl. etwa Weises Monographie „Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit“.

²⁷³ Pietri/Duval/Pietri, *Peuple*.

²⁷⁴ Hauck, *Bischofswahlen*.

²⁷⁵ Vacandard, *Elections* (1898); ders., *Elections* (trotz - auch in der Langfassung - völlig identischem Titel ist der Inhalt der beiden Aufsätze nicht deckungsgleich).

²⁷⁶ Cloché, *Elections*.

III.1.2 Die Bischofswahl als politische Entscheidung im städtischen Rahmen

"Der, welcher allen vorstehen soll, soll von allen gewählt werden."²⁸⁰

„Der Bischof soll mit Zustimmung von Klerus und Volk und unter Beteiligung aller Bischöfe der Provinz, vor allem in Gegenwart oder in Anwesenheit des Metropolitens geweiht werden.“²⁸¹

Diese beiden Äußerungen sind geeignet, das Wesen der Bischofswahl und der daran Beteiligten etwas näher vor Augen zu führen. Alle, die mit dem Bischof zu tun hatten, waren an seiner Wahl beteiligt: der örtliche Klerus, dem der Bischof vorzustehen hatte; das Volk, und das heißt hier die ganze Gemeinde, alle christlichen Laien der *civitas*, für deren (nicht nur) geistliches Wohlergehen er zu sorgen hatte; schließlich seine Kollegen, mit denen er im Rahmen von Konzilen und Synoden zusammenzuarbeiten hatte und mit denen zusammen die Einheit der Kirche zu verkörpern und zu garantieren seine Aufgabe war.

III.1.2.1 Die Bischofswahl - ein Feld politischer Kommunikation?

Die Wahl eines Bischofs war ein Politikum. Schon die grundsätzliche Beteiligung der ganzen männlichen christlichen Einwohnerschaft enthüllt den eminent politischen Charakter der Bischofswahlen. Wie bereits die früheste gallische Bischofsvita, die Vita Martini des Sulpicius Severus betont, nahm nicht nur die Stadtbevölkerung regen Anteil an der Neuwahl des Bischofs von Tours: es waren am Tag der Entscheidung darüber hinaus auch die Bewohner des Umlandes in die Stadt gekommen, um bei der Wahl eines Nachfolgers für Bischof Litorius dabeizusein.²⁸² Ähnliches berichtet uns Constantius von Lyon von der Wahl des Germanus zum Bischof von Auxerre im Jahr 418.²⁸³ Insofern ist den französischen Forschern beizupflichten, die jüngst von der "Politisierung"

²⁷⁷ Ganshof, Note.

²⁷⁸ Claude, Bestellung.

²⁷⁹ Lotter, Designation; einen kurzen Abriss der Forschungsgeschichte - bis 1977 - bietet Gassmann, Episkopat, 119-121.

²⁸⁰ Leo M. ep.10 (Übersetzung - wie bei allen folgenden Papstbriefen - nach Wenzlowsky, Briefe): *Qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur.*

²⁸¹ Statuta ecclesiae antiqua prooemium (I): ... *consensu clericorum et laicorum et conventu totius provinciae episcoporum, maximeque metropolitani vel auctoritate vel praesentia ordinetur episcopus.* (Übersetzung von Müller, Anteil der Laien, 18).

²⁸² V Martini 9, 2.

²⁸³ V Germani 2.

der Bischofswahlen in der Spätantike gesprochen haben - verstanden als Interesse und konkrete Teilnahme und Teilhabe der ganzen "*polis*" bzw. *civitas* an der Entscheidung.²⁸⁴

Unabhängig voneinander haben zwei Forscher in jüngerer Zeit auf gewisse Parallelen zwischen den Wahlverfahren bzw. Wahlkörpern für den *defensor civitatis* und des Bischofs hingewiesen.²⁸⁵ Und die Wahl des damals höchsten weltlichen Amtsträgers in der Stadt war fraglos eine politische Entscheidung.

Auch der Begriffsapparat, den die Quellen zur Beschreibung von Bischofswahlen verwenden, ist oft dem politischen Wortschatz entlehnt. Ein hervorragendes Beispiel hierfür bietet der Bericht über die Erhebung Martins von Tours. Folgende Begriffe verwendet Sulpicius für den Vorgang, an dessen Ende im Jahre 371 der Mönch und Asket Martin Bischof von Tours war:

petebatur (9,1)

civium turbis (9,2)

ad suffragia ferendi convenerat (9,2)

voluntas, nota, sententia (9,3)

ad constituendam antistitem (9,3)

populo sententiae sanioris (9,4)²⁸⁶

Dieses Vokabular war den Lesern des Sulpicius Severus nur allzu vertraut: es handelt sich um Termini, die bei den Magistratswahlen schon seit den Zeiten der römischen Republik Verwendung fanden.²⁸⁷

III.1.2.2 Die Bischofswahl - eine städtische Entscheidung?

Bei aller Verwandtschaft und Nähe zu städtischen Magistratswahlen dürfen beträchtliche Unterschiede nicht übersehen werden: Das Bischofsamt ist keine gewöhnliche städtische Magistratur, sondern Bestandteil einer eigenständigen und universal ausgerichteten Organisation, der Kirche. Die Beteiligung der Konprovinzialen, d.h. der Bischöfe

²⁸⁴ Pietri/Duval/Pietri, *Peuple*, 373: „En ce domaine se manifeste de plus en plus nettement une tendance à la 'politisation' - au sens d'adoption des usages de la *polis*, de la cité ...“; vgl. auch Pietri, *Hineinwachsen*, 652.

²⁸⁵ Claude, *Bestellung*, 17, und Gaudemet, *Elections*, 43f.

²⁸⁶ Alle Zitate aus V Martini.

²⁸⁷ Vgl. zur „sallustianischen“ und „ciceronischen“ Terminologie des Sulpicius Severus die Anmerkungen von Fontaine, *Sulpice Sévère*, 647f. (z.B. 648: „Il désigne la consécration épiscopale comme s'il agissait de l'installation en poste d'un magistrat, par le terme à la fois juridique et canonique de *constituere*.“); zu den Wahlen in der römischen Republik als Ritualen politischer Kommunikation s. Flaig, E., *Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs*, in: Jehne, M. (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik* (= *Historia Einzelschriften* 96), Stuttgart, 1995, 77-127.

der anderen Diözesen einer Kirchenprovinz, war ein reguläres, institutionalisiertes außerstädtisches Element, das bei anderen im Rahmen der antiken Civitas ausgeübten Ämtern unbekannt war - ein Aspekt, der Beachtung verdient. So ist die Bischofswahl zwar ihrer Bedeutung nach eine wichtige, ja mit wachsender Macht des Bischofs immer mehr *die* zentrale Entscheidung für die Stadt - aber nur in eingeschränktem Maße eine Entscheidung der Stadt selbst.²⁸⁸

Und vollends die - nicht seltene - *Absetzung* von Bischöfen kennt keine wirkliche Parallele bei städtischen Magistraten. Zudem oblag sie nicht der Gemeinde selbst, ja oft wurde die Entscheidung darüber nicht einmal vor Ort gefällt - wo sie zumindest eher beeinflussbar gewesen wäre.²⁸⁹ Zwar konnte auch hier der Anstoß von den städtischen Gruppen ausgehen, wenn sie sich etwa schon bei der Einsetzung übergangen fühlten oder auf schwere Mängel in der sittlichen Lebensführung des Bischofs aufmerksam machten; aber die eigentliche Entscheidung fiel de jure eindeutig in die Kompetenz des Konzils der Provinzbischöfe und des Metropoliten (der de facto oft den Ausschlag gab und bisweilen - wie Hilarius von Arles - darüber auch völlig eigenmächtig, d.h. allein, befand). Falls nun einer Bischofswahl eine Absetzung vorausging, war in der Regel die Rolle überstädtischer Instanzen wohl ausgeprägter als sonst, nicht aufgrund rechtlicher Vorschriften, sondern allein schon via facti. Denn die Bischöfe waren in diesem Fall, anders als bei dem Tod eines Amtsbruders, bereits versammelt, wenn die Entscheidung über einen neuen Bischof anstand, und konnten so an den Absetzungsbeschluß nahtlos die Beratung über einen Nachfolger anschließen. Zudem waren auf Konzilen meist mehr Bischöfe anwesend als vor Ort zu einer „normalen“ Bischofswahl zusammenkommen mochten, was ihnen wohl ungleich größeres Gewicht verlieh. In welchem Maße dabei auch die Meinung der Gemeinde berücksichtigt wurde, ist nicht ganz klar.²⁹⁰

Auch die Rekrutierung der Bischöfe spricht eine deutliche Sprache: Zwar wird in den Kanones kirchlicher Konzile sowie den päpstlichen Dekretalen beständig gefordert, die Kandidaten für das Bischofsamt seien möglichst aus dem örtlichen Klerus zu neh-

²⁸⁸ Die Gemeinschaft der Bischöfe, die in ihren Versammlungen, den Konzilen, zum Ausdruck kommt, konstituiert und garantiert die Einheit der Kirche. Diese Einbindung in einen überlokalen, ja dem Anspruch nach universalen Zusammenhang übersteigt in ihrer Bedeutung sonst durchaus analoge Einrichtungen wie die kaiserzeitlichen Provinzialversammlungen der Städte. Der Vergleich trägt also nicht sehr weit; das Konzept der einen Kirche hat wenig bis nichts gemein mit dem - auch angesichts der langen Vakanzzeiten zwischen ihrem Zusammentreten in der Spätantike - losen organisatorischen Zusammenhang der gallischen Städte im Rahmen der Provinzialversammlungen. Letztere verfolgten auch nur sehr beschränkte Aufgaben, und von einer wirklichen Gemeinschaft der *civitates*, die bis zur regulären Einflußnahme der überlokalen Gemeinschaftsinstitution auf die städtischen Belange gegangen wäre, konnte keine Rede sein.

²⁸⁹ Freilich wurde hier oft auch das Volk tätig, allerdings in unregelter, spontaner Weise, etwa, indem es einen mißliebigen Bischof kurzerhand vertrieb. Dies mußte z. B. in Tours Bischof Briccius erleben (vgl. dazu ausführlich u. S. 234). Rechtlich gesehen lag die Absetzung aber in Händen eines Bischofskonzils, dem freilich in der Regel erst eine Klage der Gemeinde Anlaß zum Einschreiten geboten haben wird.

²⁹⁰ Nur zwei Beispiele für die unmittelbare Bestimmung eines Nachfolgers: Ingenuus wurde 439 offenbar direkt im Anschluß an die Synode von Riez, die seinen Vorgänger Armentarius abgesetzt hatte - auf Betreiben und durch Hilarius von Arles - zum Bischof von Embrun ordiniert (Mathisen, *Factionalism*, 106); auf der Synode von Besançon wurde 442 ein Nachfolger für den abgesetzten Bischof Chelidonius eingesetzt, der der Gemeinde unbekannt war (Langgärtner, *Gallienpolitik*, 67; Mathisen, *Factionalism*, 151).

men²⁹¹, wenn dem nicht völliger Mangel befähigter Kandidaten aus diesem Kreis entgegenstand. Diese Regel wurde aber häufig verletzt. Städtische Magistrate hingegen stammten selbstverständlich aus der örtlichen Nobilität. Es wäre undenkbar gewesen, dafür auf Bürger anderer Städte zurückzugreifen - ein Sachverhalt, der sich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, wohl erst mit dem Amt des *comes civitatis* im späten 5. Jh. änderte - dann allerdings grundlegend. Nicht nur bekleidete ein Comes vor Antritt dieses Postens (fast) immer ein Amt außerhalb der Stadt, sondern er stammte oft auch nicht aus der Stadt, in der er diesen wichtigen Posten anvertraut bekam.

III.1.3 Fallbeispiele

III.1.3.1 Dissens - Stadt versus Provinzialbischöfe: Martin von Tours (371)²⁹²

Die Bestellung des Mönchs und Asketen Martin zum Bischof von Tours bietet gleichsam einen natürlichen Ausgangspunkt für eine Untersuchung all der Fragen, die mit der Einsetzung eines Bischofs zusammenhängen. Und dies nicht nur, weil es die erste gallische Bischofswahl überhaupt ist, für die uns ein ausführlicher, in vergleichsweise geringem zeitlichen Abstand verfaßter und sicher auf hervorragenden Quellen und Augenzeugenberichten basierender Bericht vorliegt.²⁹³ Vielmehr darf das Bistum Tours - frei-

²⁹¹ So etwa Coel. ep.4.

²⁹² S. dazu Babut, E.-C., *Saint Martin de Tours*, Paris, o. J. (1912), 121ff.; Ganshof, Note, 481ff.; Griffe, *Gaule 2*, 171; Fontaine, *Sulpice Sévère*, 638ff.; Gassmann, *Episkopat*, 130; Pietri, *La ville*, 36ff.; Mathisen, *Factionalism*, 20.

²⁹³ V Martini 9. Der Quellenwert des Berichts müßte, jedenfalls was die Voraussetzungen für Sulpicius Severus angeht, exzellent sein. Zwar wurde er mehr als zwanzig Jahre nach den Ereignissen verfaßt, doch noch zu Lebzeiten Martins, mit dem der Verfasser - ebenso wie mit zahlreichen anderen Turonenser Klerikern und Schülern Martins - auch in persönlichem Kontakt stand. Ferner hatte Sulpicius sicherlich auch Zugang zu den *gesta episcoporum* des bischöflichen Archivs in Tours. Ein Detail seines Berichts liefert vielleicht auch ein Indiz für tatsächliche Nutzung dieser Informationsquelle: Die Anklänge von V Martini 9,3 (*Una omnium voluntas, eadem vota eademque sententia: Martinum episcopatus esse dignissimum; felicem fore tali ecclesiam sacerdote*) an Akklamationen sind - so eine plausible Annahme Jullians, *Remarques*, in: *REA 24*, 123 - kaum zufällig; vgl. Ganshof, Note, 483. Solche Akklamationen wurden in der Spätantike zunehmend wortwörtlich schriftlich festgehalten und fanden - im Falle von Bischofswahlen - also auch Eingang in die *gesta episcoporum*. Als Augustinus den Heraclius zu seinem Nachfolger designierte, ließ er mehrere Notare der Versammlung beiwohnen, um die Zustimmung der Gemeinde zu protokollieren und in urkundlicher Form festzuhalten; Augustinus ep. 123, s. Gassmann, *Bischofsbestellung*, 204. Vgl. auch den instruktiven Aufsatz von Roueché, *Acclamations*, die die Funktion von Akklamationen im allgemeinen und ihre vom 3.-6. Jh. stetig zunehmende Verschriftlichung im besonderen erörtert. Nun weist das Formular keine besonderen Züge auf, sondern ist stereotyp gehalten; genau dieselben Worte dürften bei zahllosen anderen Bischofsakklamationen gefallen sein. Theoretisch könnte Sulpicius die entsprechende Passage also auch ohne Einsichtnahme in das Verlaufsprotokoll, eigene Teilnahme oder Augenzeugenberichte unschwer einfach selbst ergänzt haben. Ohnehin bietet er im ganzen keineswegs das nüchterne Verlaufsprotokoll einer Bischofswahl, sondern einen hochgradig stilisierten und literarisch durchgeformten Bericht im Rahmen einer Vita, deren Gattungsgesetze wie auch die besondere Perspektive ihres Verfassers stets berücksichtigt werden müssen.

lich nicht sein prominentester Bischof, Martin selbst²⁹⁴ - aus mehreren Gründen wohl als einigermaßen repräsentativ für die meisten Bischofsstädte des spätantiken Gallien angesehen werden. Tours lag gleichsam im Windschatten der historischen Ereignisse und war, was Größe und Bedeutung betrifft, eine höchst durchschnittliche römische Provinzstadt - eine Stadt, die bis dahin nicht ins Licht der schriftlichen Überlieferung getreten war. Martin war im Jahre 371 wohl überhaupt erst der zweite Bischof, der in Tours sein Amt antrat - eine Situation, die gleichfalls nicht nur für die spätere, damals erst im Entstehen begriffene Kirchenprovinz von Tours, das Metropolitansitz der Lugdunensis III wurde²⁹⁵, sondern für weite Teile Galliens typisch war, wo die Christianisierung und mehr noch die Institutionalisierung der Kirche erst spät auf breiter Front eingesetzt hatte.²⁹⁶ Insofern erscheint es eher bemerkenswert, daß offensichtlich eine ganze Anzahl von Bischöfen in Tours weilte, um der Wahl des dortigen Bischofs beizuwohnen.²⁹⁷

Unter großem Geleit der Bürger, geführt von einem gewissen Rusticius, war der ahnungslose Martin aus seiner Mönchszelle zur Bischofswahl nach Tours gebracht worden. Dort wehrten sich einige Bischöfe vehement gegen seine Wahl, wohingegen das Volk (*populus*) ihn zum Bischof verlangte. Eine Psalmlesung in der Kirche wurde als Gotteszeichen gegen den Anführer der Martin-Gegner, Bischof Defensor von Angers, und daher als indirektes göttliches Placet für Martin gewertet. Daraufhin wurde Martin umgehend zum Bischof ordiniert.²⁹⁸

Im Bericht über Martins Wahl finden sich fast alle Elemente, die aus früheren Zeiten und anderen Regionen im Zusammenhang mit Bischofswahlen bekannt sind:

- Volk und Bischöfe (der Kirchenprovinz) sind beteiligt

²⁹⁴ Seiner geographischen wie sozialen Herkunft wegen (er war kein Gallier, sondern stammte aus Pannonien, und leistete jahrelang als einfacher Soldat Dienst) sowie aufgrund seines besonderen asketischen Eifers und kirchlichen Status' als Mönch einer anderen Diözese war Martin nicht eben der Prototyp eines angehenden Bischofs im ausgehenden 4. Jh. Siehe hierzu o. S. 188.

²⁹⁵ Duchesne, *Fastes* II, 245f. datiert die Herausbildung dieses Metropolitanbezirks gerade in diese Zeit und vermutet, daß Martin von Tours dabei eine wichtige Rolle zukam; für die einzelnen Städte und ihre Genese als Bischofssitze s. u. S. 283-393.

²⁹⁶ Siehe dazu Pietri, *Hineinwachsen*, 633ff.

²⁹⁷ Anders ergeben die „*nonnulli ex episcopis*“ (V Martini 9,3) keinen Sinn; und neben diesen einigen, die gegen Martin waren, hat es anscheinend also auch noch andere gegeben, die im Gegenteil Martin unterstützten oder jedenfalls nichts gegen ihn einzuwenden hatten. Die von mehreren ökumenischen Kirchenkonzilen des 4. Jh.s (Arles [314] c. 20; Nicaea [325] c. 4) als Mindestzahl für die Ordination geforderten drei Konprovinzialen, ja selbst die vom Konzil von Arles (314) c. 20 als wünschenswert bezeichneten 7 Bischöfe dürften also deutlich übertroffen worden sein. In einer Kirchenprovinz, für die Ende des 4. Jh.s mancherorts noch gar kein Bischof nachweisbar ist oder deren Städte jedenfalls erst seit kurzem Sitz eines Bischofs waren, ist dies gewiß ein bemerkenswerter Umstand. Die Martinsvita berichtet also für einen Zeitpunkt, zu dem die überlokalen Entscheidungsinstanzen sich in weiten Teilen Galliens nur unvollkommen etabliert hatten, von der Teilnahme der (Provinzial-)Bischöfe an der Einsetzung - und zwar an Wahlversammlung wie Weihe -, wohingegen diese in späteren Viten oft übergangen wird. Zum Versuch einer Erklärung s. u. S. 246.

²⁹⁸ Explizit wird dies allerdings gar nicht mehr berichtet. Aber da zuvor nichts davon verlautet, ist anzunehmen, daß die Einsetzung erst nach dem göttlichen Fingerzeig erfolgte.

- Es kommt zu Akklamationen
- Die Einmütigkeit der Unterstützung wird betont
- Gott gibt ein Zeichen, daß er den Kandidaten erwählt

Einige Punkte sind aber auffällig, zum Teil für sich genommen, zum Teil im Vergleich mit anderen Berichten von Bischofswahlen:

- Der Mönch Martin war - auch nach eigener Einschätzung und Auffassung - alles andere als ein offensichtlicher Kandidat für das Bischofsamt. Jahre zuvor hatte er das ihm angebotene Diakonat abgelehnt und sich nur widerwillig dazu bereit gefunden, wenigstens Exorzist zu werden - ein Amt, das zu jener Zeit in geringem Ansehen stand, wie Sulpicius berichtet.²⁹⁹ Um so erstaunlicher, daß er sich nun dem höchsten geistlichen Amt nicht förmlich verweigert oder doch zumindest sich anfangs dagegen zur Wehr gesetzt haben soll.³⁰⁰ Und dies, obwohl es doch geradezu zum guten Ton gehörte, sich der Wahl zum Schein zu entziehen oder das Amt ob der eigenen Unwürdigkeit vor dem abschließenden Einlenken unter Umständen sogar mehrmals zurückzuweisen (*recusatio*). Anderes kommt hinzu. Nicht nur Martins Vorgeschichte und die ungeschriebenen Gesetze des Kandidatenverhaltens sprachen wenn nicht für anhaltenden Widerstand und völlige Verweigerung, so doch zumindest für eine entschiedene Reaktion Martins.³⁰¹ Dem Bericht des Sulpicius zufolge war Martin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Tours gebracht worden; als er dort war, schlug ihm dann überdies Ablehnung von Seiten seiner zukünftigen Amtskollegen entgegen - waren dies nicht weitere gute Gründe, sich zu verweigern oder jedenfalls eine gute Gelegenheit, dies zu tun? Dennoch aber scheint er sich nicht daran gestoßen und auch keine Einwände gegen seine Erhebung zum Bischof vorgebracht zu haben.³⁰²
- Ein weiterer Umstand verdient Aufmerksamkeit. Trotz der Opposition der Bischöfe hören wir nichts von einem Gegenkandidaten. Wie ist das zu erklären? Angesichts des in ihren Augen inakzeptablen Kandidaten Martin wäre es nur allzu verständlich gewesen, wenn die betreffenden Bischöfe einen anderen Bewerber lanciert oder unterstützt hätten. Doch offensichtlich besaßen sie weder von vornherein einen eigenen Kandidaten

²⁹⁹ V Martini 5; vgl. zu den niederen Kirchenämtern im Gallien des (ausgehenden) 4. Jh.s Faivre, *Fonctions II*, 623ff.

³⁰⁰ Auf diese Besonderheit weist Fontaine, *Sulpice Sévère*, 639 zurecht hin.

³⁰¹ Die fehlende anfängliche Zurückweisung des Bischofsamtes konnte zudem einen weiteren Ansatzpunkt für Kritik an Martin bieten. Daher scheint schwer vorstellbar, daß Sulpicius hier regelgerechtes Handeln Martins verschwiegen und nicht vielmehr hervorgehoben hätte - wenn es denn stattgefunden hätte! Hätte Sulpicius seinem Helden solche Vorhaltungen nicht erspart - wenn es eben möglich gewesen wäre?

³⁰² Überhaupt tritt Martin vollkommen in den Hintergrund, und erscheint in keinem Stadium der Bischofswahl als Handelnder, weder zu diesem Zeitpunkt - wo es besonders nahegelegen hätte -, als er erkennen mußte, irreführt worden zu sein, noch später. Darauf macht Fontaine, *Sulpice Sévère*, 639 aufmerksam.

noch stellten sie einen solchen vor, nachdem sie in Gestalt von Martin mit einem ihrer Ansicht nach unwürdigen Anwärter konfrontiert worden waren.³⁰³

Zwar wird der Vitenliteratur nicht zu Unrecht nachgesagt, sie gehe oft über Unstimmigkeiten und Probleme hinweg oder glätte sie zumindest nicht unwesentlich. Was aber die Martinsvita angeht, liegen die Dinge wohl anders. Sulpicius Severus scheut sich in seinen Schriften nicht zu bekennen, sein Lehrer und Freund Martin von Tours sei von einigen Bischöfen abgelehnt worden. Angesichts der offensichtlichen Isolierung Martins innerhalb der gallischen Kirche, die spätestens nach den Ereignissen von Trier im Jahre 385 offen zutage trat, sowie der relativ großen Nähe des Erscheinens der Vita zu den berichteten Ereignissen, war dies auch kaum anders möglich. Wäre es da nicht naheliegender gewesen, trotz der prinzipiellen Namens- wie Titelscheu, die die Martinsvita mit vielen späteren Viten teilt, den Namen eines etwaigen Gegenkandidaten preiszugeben, gerade in einem so polemisch-polarisierenden Bericht, wie ihn Sulpicius in sorgsam stilisierter Form von Martins Wahl bietet? Hätte dies nicht eine völlige Parallelkonstruktion erlaubt: (*Nobilis?*) Rusticius und Kandidat Martin auf der einen, Bischof Defensor und ein (Gegen-)Kandidat auf der anderen Seite?

Angesichts der Freimütigkeit, mit der Sulpicius die Vorbehalte des Episkopats gegen Martin schildert, ist kaum anzunehmen, er habe die Existenz eines Gegenkandidaten einfach unterschlagen³⁰⁴. Wahrscheinlich haben die Bischöfe also trotz ihrer Vorbehalte keine eigene Alternative angeboten.³⁰⁵ Dies hätte sich freilich noch ändern können, hätte nicht das göttliche Zeichen der Psalmenlesung Martins Hauptgegner, den Bischof Defensor von Angers, desavouiert.³⁰⁶ So aber bot dieses einen eindeutigen Fingerzeig und veranlaßte - oder eher: zwang - auch die widerspenstigen Bischöfe zur Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung.

Daraus darf wohl ein Schluß auf das Verfahren der Kandidatenfindung gezogen werden: Zunächst einmal blieb es der Stadt, d.h. Gemeinde und Klerus des Bistums, vorbehalten, einen - oder gegebenenfalls auch mehrere - geeigneten Kandidaten aufzustellen. Erst danach traten die Bischöfe hinzu, um, wenn ihr Urteil über den Kandidaten positiv ausfiel, diese Entscheidung mitzutragen und die Ordination des Kandidaten vorzunehmen, was

³⁰³ Man vergleiche dagegen das Verhalten der konprovinzialen Bischöfe 470 in Chalons-sur-Saône (s.u. Kap. III.1.3.5)!

³⁰⁴ Auch von Sulpicius' Erzählabsicht und Perspektive her erschiene dies unsinnig. Hätte ihm ein vom Episkopat aufgestellter Gegenkandidat nicht vielmehr die willkommene Gelegenheit geboten, die Verblendung der Martingegner noch deutlicher hervorzuheben?

³⁰⁵ Anscheinend wurden sie mit dem Kandidaten allerdings auch erst unmittelbar am Tag der Entscheidung konfrontiert.

³⁰⁶ Immerhin wäre es auch möglich, daß die Bischöfe bei dieser Wahl in sich selbst völlig uneins und von daher zu geschlossenem Vorgehen gar nicht in der Lage waren. Schließlich wird nicht gesagt, daß alle Bischöfe sich gegen Martin stellten, sondern es ist von "einigen" (*nonnulli*) die Rede; über das Verhalten der übrigen, seien sie nun innerhalb des Episkopats die Mehrheit oder die Minderheit gewesen, verläutet gar nichts.

ihn erst - unumstößlich - zum Bischof machte. Andernfalls mochten sie einen eigenen Anwärter aufstellen und diesen durchzusetzen suchen.³⁰⁷

• Der Wille der Gemeinde setzte sich hier also letztlich auch gegen die Bischöfe durch. Ihre Bedeutung wurde von der Forschung gelegentlich gering eingeschätzt, so daß fast der Eindruck vermittelt wurde, eine aktive Rolle des Volkes sei die Ausnahme, gleichsam ein Betriebsunfall gewesen.³⁰⁸ In Tours war es jedoch kaum ein Zufall, daß sich im Jahre 371 das Volk - oder mindestens: die Gemeinde - gegen den Willen (eines Teils) des Episkopats durchsetzen konnte. Das starke Gewicht der Gemeinde bei der Wahl Martins von Tours war, jedenfalls unter den dortigen Verhältnissen, fast schon eine strukturelle Gegebenheit. Dafür sprechen die Geschehnisse unter Martins Nachfolger und ehemaligen, von ihm abgefallenen Schüler Briccius. Zwar scheint seine Wahl problemlos vonstatten gegangen zu sein; da Martins Amtsführung kaum den Erwartungen entsprach, die die Gemeinde für gewöhnlich an einen Bischof richten mochte, erstaunt es nicht, daß ein 'Karrierekleriker' und profilierter Gegner des exzentrischen Heiligen trotz - oder vielleicht sogar: wegen - seiner Opposition zum Vorgänger zu reüssieren und sich dabei wohl auch die Unterstützung des Volkes, das einst Martin ins Amt gebracht hatte, zu sichern vermochte. Angesichts des knappen Quellenberichtes können wir nicht genau den Anteil von Volk bzw. Gemeinde von Tours und dem Provinzialepiskopat bestimmen - nichts spricht aber für einen Gegensatz wie Jahrzehnte zuvor.³⁰⁹ Doch Briccius' *Absetzung* und Vertreibung nach dreiunddreißig Jahren im Amt ist es, die ein besonderes Licht auf die Verhältnisse in Tours wirft. Denn hierfür waren nach Gregor von Tours erneut die Bürger maßgeblich, ja allein verantwortlich, die Bischöfe waren an dieser Entscheidung wohl nicht beteiligt³¹⁰ - und dies, obwohl eine Absetzung prinzipiell nur vom Gericht der Standeskollegen, im Rahmen eines Bischofskonzils getroffen werden konnte. Auf Bischofskonzilien hatte Briccius aber, allerdings Jahrzehnte früher, stets äußerst starken Rückhalt bei seinen Mitbischöfen erhalten, die damals wiederholt gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen keinen Glauben geschenkt und den Ankläger gemäßregelt hatten. Eine Absetzung wäre in diesem Rahmen vermutlich auch jetzt nicht zu erreichen gewesen. Viel spricht also dafür, daß das Volk in Tours auch im beginnenden 5. Jh. noch besonderes Gewicht besaß, wenn es um das Amt des Bischofs ging.

³⁰⁷ Die Vorgänge fast genau hundert Jahre später bei der Bestellung eines neuen Bischofs in Bourges bestätigen dies, s. u. Kap. 5.1.

³⁰⁸ Griffe, *Gaule* 2, 172f., und mehr noch Gaudemet, *L'Église*, 332, spielen die Bedeutung des Volkes systematisch herunter.

³⁰⁹ Greg. Tur. LH II, 1: *Adeptum ergo consentientibus civibus pontificatus officium ...*. Aussagen über die Stellung der Bischöfe zu Briccius' Wahl lassen sich daraus schwerlich ableiten - ihre bloße Nichterwähnung ist hier sicher nicht als Beleg für Nichtbeteiligung zu werten.

³¹⁰ Denn Gregors Bericht (LH II, 1) über die Vertreibung des Briccius' ist, anders als die Schilderung seiner Wahl, sehr ausführlich gehalten; trotzdem ist nicht von bischöflicher Beteiligung die Rede - und das, obwohl Gregor in seinem Werk sonst zahlreiche Beispiele für Bischofsabsetzungen und -verurteilungen durch Konzile beibringt.

III.1.3.2 Das Ideal des *consensus universitatis*: Germanus von Auxerre (418)³¹¹

Die Zuverlässigkeit der Vita des Germanus von Auxerre wird meist hoch veranschlagt, ist aber nicht über jeden Zweifel erhaben.³¹² Immerhin schrieb ihr Verfasser, Constantius von Lyon, etwa 60 Jahre nach den geschilderten Ereignissen, war also kein Augenzeuge des Geschehens. Er spricht zwar allgemein von Zeugen, die ihm Informationen über Germanus zugetragen hätten, sagt aber weder wie sie heißen noch über welche Lebensstationen sie ihm Bericht erstatten konnten. Ob Constantius Germanus selbst noch persönlich kennenlernte, ist unklar, aber immerhin möglich.³¹³ Wichtiger, weil wahrscheinlicher, ist Constantius' mutmaßliche Bekanntschaft mit dem deutlich älteren Lupus, der ebenfalls eine Vita Germani verfassen wollte, aber starb, ohne dieses Vorhaben verwirklicht zu haben. Dieser könnte leicht Augenzeuge des Geschehens gewesen sein, seine Quellen, aus denen Constantius dann vielleicht schöpfen konnte, waren sicher ausgezeichnet. Daneben dürften Constantius die örtlichen *gesta episcoporum* zur Verfügung gestanden haben, sofern solche existiert haben. Schließlich wurde die Vita auf Veranlassung des Bischofs der nahegelegenen Stadt Lyon verfaßt, das fertige Werk zudem dem damaligen Bischof von Auxerre gewidmet, der den Kleriker seines Lyoneser Kollegen nach Kräften unterstützt haben wird. Das Zeugnis der Vita Amatoris hingegen, die über Germanus' Vorleben und seinen Weg zum Bischofsamt einiges andere - z.T. eindeutig Legendarisches - zu berichten weiß, ist wohl wertlos und taugt nicht zur Ergänzung oder Korrektur der Germanus-Vita.³¹⁴

³¹¹ S. dazu Ganshof, Note, 485; Borius, Constance de Lyon, 76ff.

³¹² Zur komplizierten Überlieferungsgeschichte, in deren Verlauf es zu zahlreichen Interpolationen kam, s. Duchesne, *Fastes* II, 431 und ausführlich Borius, Constance de Lyon, passim; dessen kritische, auf Levison (= MGH SS RM VII) basierende Edition hält es im übrigen nicht einmal mehr für nötig, auf Prunel oder die Vita Amatoris selbst näher einzugehen.

³¹³ Germanus starb wohl im Jahr 448, d.h. etwa 30 Jahre bevor Constantius seine Vita verfaßte; s. Borius, Constance de Lyon, 44ff.

³¹⁴ Wichtigster Unterschied: gemäß der V Amatoris hatte Amator den Germanus zum Nachfolger designiert, wovon die gut hundert Jahre ältere V Germani nichts verlauten läßt, ohne daß ein sachlicher Grund dafür ersichtlich wäre. Eine ausführliche Paraphrase der Germanus betreffenden Passagen bietet Prunel, Saint Germaine, 17ff. Levison zum Trotz hält er den Bericht für historisch authentisch - wofür er allerdings keine überzeugenden Argumente vorbringt - und für vereinbar mit der Schilderung der Germanusvita. Prunel zieht ihn sowie weitere legendenhafte Lokalüberlieferungen fragwürdiger Provenienz heran, um Germanus' „Vorleben“ zu rekonstruieren.

Sachlich ist folgendes anzumerken: Designationen kamen im 5. Jh. durchaus vor. Für Gallien liefert uns für das Jahr 428, also nur knapp zehn Jahre nach der angeblichen Designation des Germanus durch Amator, der *Sermo de vita sancti Honorati* ein Belegbeispiel. Allerdings erfolgt die Designation des Nachfolgers hier nicht in der Öffentlichkeit, sondern erst auf dem Totenbett und auf Nachfrage, nicht wie in der Vita Amatoris frühzeitig und aus eigenem Antrieb (Man denke auch an die nordafrikanischen Beispiele, die Designationen Augustinus' durch seinen Vorgänger Valerius bzw. die seines Nachfolgers Heraclius durch Augustinus selbst; vgl. dazu Lotter, Designation, 129f.). Dieser Zug entlarvt also nicht schon an sich die Vita Amatoris als anachronistische und frei erfundene Erzählung; er paßt aber genausogut auch in das 6. Jh., also die Entstehungszeit der Vita selbst, und ist folglich genausowenig ein Grund, ihr positiven historischen Wert zuzusprechen. Aber warum nur hätte Constantius in der Germanus-Vita diese Designation seines Helden durch den Vorgänger mit Stillschweigen übergehen sollen? Sie war doch eher legitimationsfördernd, wenn auch unkanonisch - was aber andere auch nicht hinderte, freimütig und ohne negative

Die Wahl des Germanus von Auxerre zum Bischof seiner Heimatstadt im Jahr 418 bietet geradezu das Musterbeispiel einer anscheinend völlig konfliktfreien Verständigung der verschiedenen entscheidungsrelevanten, am Wahlakt beteiligten Gruppen über den Nachfolger eines verstorbenen Bischofs. Der Bericht seines Hagiographen ist zwar kurz gehalten³¹⁵, enthält aber dennoch in geradezu idealtypischer Weise (fast) alle kanonischen Elemente einer Bischofswahl:

"Cum subito (1) divina procedit auctoritas, quam (2) consensus universitatis exsequitur. Nam (3) clerici omnes cunctaque (4) nobilitas, (5a) plebs urbana vel (5b) rustica in unam venere sententiam: Germanum episcopum omnium una vox postulat.

...

*Suscepit sacerdotium (6) invitus, coactus, addictus; sed repente mutatur ex omnibus."*³¹⁶

(1) Schon der Beginn des Berichts verdeutlicht den fundamentalen Unterschied zu den städtischen Magistratswahlen: Die Bischofswahl ist kein säkularer Akt, bei dem allein eine menschliche Gemeinschaft eine souveräne Entscheidung trifft und sich auf einen Kandidaten verständigt. Sie transzendiert den Rahmen einer normalen Ämterwahl dadurch, daß sich hierbei in der Vorstellung der damaligen Zeit der göttliche Wille manifestiert.³¹⁷ Freilich kommt dieser idealiter im Wahlakt selbst zum Ausdruck: Die Einmütigkeit der Entscheidung, der allgemeine Konsens der beteiligten Gruppen, wird als Ausweis der Übereinstimmung mit dem Willen Gottes gedeutet.³¹⁸ Constantius' Schilderung der Bischofswahl setzt denn auch mit dem vom Selbstverständnis des Episkopats und der ganzen Kirche her entscheidenden Faktor ein: *divina procedit auctoritas*.³¹⁹

Beinote davon zu berichten. Eher scheint diese Verknüpfung des unbekannt gebliebenen Bischofs Amator mit dem berühmten, reichsweite Geltung erlangenden Germanus Ende des 6. Jh.s dazu zu dienen, ersteren aufzuwerten. Duchesne, *Fastes* I, 431 weist zudem darauf hin, daß die *Vita Amatoris* viele Informationen der *Vita Germani* entnimmt.

³¹⁵ Die Schilderung der Wahl ist vergleichsweise knapp und sehr schematisch. Auch über das Leben des Germanus vor seiner Wahl verlautet recht wenig, deutlich weniger jedenfalls als in vergleichbaren anderen Viten. Fast könnte deswegen der Verdacht aufkommen, die völlige Schematisierung des Berichts beruhe gerade darauf, daß dem Hagiographen eben kaum oder keine verwertbaren Angaben zu den tatsächlichen Geschehnissen vorlagen. Die erst etwa hundert Jahre nach der *Vita Germani* entstandene *Vita* seines Vorgängers Amator liefert die vermißten Informationen zwar in überreicher Fülle nach, verdient aber wohl kaum Glauben. Es wäre auch schwer erklärlich, daß nicht schon die zeitnah abgefaßte *Germanus-Vita* dieses Material überliefert hätte, obwohl Angaben zur Bischofswahl wie etwa die legitimationsfördernde Designation durch den Vorgänger doch zum Standard einer Bischofsvita gehörten.

³¹⁶ V *Germani* 2.

³¹⁷ Im weltlichen Bereich dürfte es sich freilich mit dem Amt des Kaisers in etwa analog verhalten; s. Fears, J.R., *Principes a dis electus. The Divine Election of the Emperor as a Political Concept at Rome*, Rom, 1977.

³¹⁸ Im weltlichen Bereich vermag allenfalls die Bestellung des Kaisers einen ähnlichen Anspruch zu erheben - auch dies wohl ein Zeichen des hohen Stellenwerts des Bischofsamtes.

³¹⁹ In gewisser Weise schon anklingend in der Bemerkung gegen Ende von V *Germani* 1: *occulto divinitatis iudicio* (dies ist der häufigste, gleichsam technische Ausdruck für das göttliche Einwirken bei der Bi-

(2) Die eben erwähnte Passage steht in unmittelbarer Verbindung mit der darauffolgenden Formel "*consensus universitatis*". Die allgemeine Übereinstimmung betreffs des Kandidaten Germanus wird sogleich noch zweimal wiederholt, so daß die Einmütigkeit der Entscheidung aller relevanten Gruppen für Germanus als neuen Bischof - in einem an sich eher knapp gehaltenen Bericht - innerhalb weniger Sätze also insgesamt dreimal in je verschiedenen Wendungen (*quam consensus universitatis ... in unam venere sententiam ... omnium una vox postulat*) zum Ausdruck gebracht wird. Constantius' Bericht kreist geradezu obsessiv um diesen Punkt und kann sich gar nicht genug tun, den allgemeinen Konsens zu beschwören. Es kann daher mit Fug und Recht behauptet werden, daß die Einmütigkeit überhaupt ganz im Zentrum von Constantius' Schilderung steht.

(3-5) Besonders eindrucksvoll äußert sich solche Einmütigkeit in den Akklamationen des Volkes, denen deshalb auch hoher Wert beigemessen wurde. In der Spätantike gab es Akklamationen in verschiedenen Kontexten. Sie galten dem Kaiser oder städtischen Wohltätern, wurden auf Konzilen und eben auch bei Bischofswahlen dargebracht. Akklamationen fanden zunehmende Verwendung wie Beachtung und wurden immer öfter genauestens - d.h. wortwörtlich - schriftlich festgehalten, wobei neben dem Inhalt sogar die Zahl der Wiederholungen der vorgebrachten Wendungen notiert wurde.

Auch hinter der Formulierung der Germanus-Vita "*Germanum episcopum omnium una vox postulat*" dürfte sich eine solche akklamatorische Formel verbergen, freilich eine besonders schlichte und elementare - es wurde einfach der Name des gewünschten Kandidaten sowie das Amt, das man ihm zudachte, von der Versammlung in Sprechchören rhythmisch intoniert. Diese Akklamationen konnten sich stundenlang hinziehen, mit mehr oder minder großen Variationen der skandierten Ausrufe, wofür uns Augustinus ein instruktives Zeugnis bietet.³²⁰

Die Einmütigkeit wird in der Vita Germani noch dadurch unterstrichen, daß nicht - wie in den meisten anderen Quellen - die je spezifische Art und Weise, in der die verschiedenen entscheidungsrelevanten Gruppen sich äußern, terminologisch unterschieden wird. Vielmehr wird ein einheitlicher Begriff für den ganzen Wahlvorgang verwendet, die verschiedenen Gruppen werden dann einfach in parataktischer Reihung aufgezählt.³²¹ Und der anschließende, abschließende Satz wiederholt erneut die Einmütigkeit der Entscheidung für Germanus.³²² Zusätzliche, Totalität ausdrückende Adjektive (*clerici omnes cunctaque nobilitas*) für die ersten beiden Gruppen, die in der Aufzählung

schofswahl selbst, der auch schon bei Cyprian eine große Rolle spielt; vgl. Speigl, Cyprian, 30-45. Aufgrund dieses *iudicium* bringt Germanus nämlich genau die in derselben Passage angeführten Voraussetzungen und Fähigkeiten mit, die für das Amt des Bischofs als Apostelnachfolger erforderlich sind.

³²⁰ Aug. ep. 213 (= CSEL 57, 372ff; frz. Übersetzung bei Gaudemet, Les élections, 29ff.).

³²¹ V Germani 2: ... *clerici ... nobilitas, plebs urbana vel rustica in unam venere sententiam*.

³²² Ebenda: *Germanum episcopum omnium una vox postulat*.

lung genannt - und dadurch vielleicht doch auch etwas von der *plebs* abgesetzt - werden, unterstreichen den allgemeinen Konsens.

Der gänzlich untechnische Ausdruck „*nobilitas*“ für die städtische Nobilität³²³ sticht ins Auge, besonders im Vergleich mit der - geradezu an republikanische Muster erinnernden - genauen Differenzierung zwischen „*plebs urbana*“ und „(*plebs*) *rustica*“. Sonst begegnet in den Quellen für gewöhnlich der Ausdruck „*ordo*“ oder „*honorati*“ beziehungsweise auch beide zusammen, da sie ja keinesfalls einfach Synonyme sind.

Eine Gruppe wird nicht erwähnt, obwohl sie in einem kanonischen Bericht doch eigentlich zu erwarten sein müßte: Von überstädtischen kirchlichen Instanzen, den Bischöfen der Nachbardiözesen oder einem Metropolit, ist in der *Vita Germani* nirgendwo die Rede.³²⁴

(6) Ein weiteres typisches Element einer Bischofswahl ist die - anfängliche - Weigerung des auserkorenen Kandidaten, die Wahl auch tatsächlich anzunehmen. Der Kandidat will nicht Bischof werden, das Amt muß ihm regelrecht aufgezwungen werden. Letztlich aber fügt er sich dem einmütigen Willen der Gemeinschaft. In rhetorisch wirkungsvoller Weise wird zunächst der auf Germanus ausgeübte Druck in zunehmend stärkeren Ausdrücken herausgestellt, ehe unvermittelt die Weihe des Germanus die Trias von Adjektiven und Partizipien abschließt: *invitus, coactus, addictus*.³²⁵

³²³ War wirklich nur diese gemeint oder sollten darunter auch *honorati* begriffen werden, die im Reichsdienst ihren Titel erworben und sich später wieder in ihrer Heimatstadt niedergelassen hatten?

³²⁴ Denn im Terminus "clerici" können die Bischöfe unmöglich mit eingeschlossen sein; dies widerspräche völlig der sonst üblichen Praxis.

³²⁵ V *Germani* 2 (*invitus* = wider Willen, ungerne, nur widerstrebend; *coactus* = mit aller Gewalt gezwungen; *addictus* = sich weihen lassend, geweiht).

III.1.3.3 Designation, Verweigerung des Kandidaten, Zwang durch die Gemeinde und Ergebung in den Willen Gottes: Hilarius von Arles (429)³²⁶

Ungefähr zeitgleich mit der Germanus-Vita wurde um 475/480 die Vita Hilarii³²⁷ verfaßt - also weniger als 40 Jahre nach Hilarius' Tod, knapp 50 nach seiner Wahl zum Bischof. Der Bericht über die Bischofswahl lautet wie folgt:

Auf Nachfrage hoher geistlicher und weltlicher Amtsträger, die gekommen waren, von ihm Abschied zu nehmen, wies Bischof Honoratus auf den Mönch Hilarius, seinen Schüler und Verwandten, als Nachfolger hin. Der aber entfloh vor der Bürde des Amtes in die Einsamkeit der Wildnis. Von dort wurde er allerdings alsbald von Arleser Bürgern und Soldaten zurückgeholt. Zwar wollte er sich weiterhin verweigern, doch auf ein göttliches Zeichen hin - eine Taube, Symbol des Heiligen Geistes, ließ sich auf seinem Haupte nieder - fand er sich schließlich bereit, Bischof zu werden.

Bei dieser knappen Zusammenfassung wird freilich die Besonderheit des Wahlberichts nicht so recht deutlich. Dieser zeichnet sich nämlich, verglichen etwa mit der nahezu zeitgleich entstandenen Germanus-Vita, durch starke Akzentuierung einiger weniger Elemente aus.

Auf den allgemeinen Konsens der weltlichen Wählerschaft und ihre Akklamationen für den neuen Bischofs wird kein besonderer Wert gelegt, obwohl diese Elemente teilweise am Rande auch vorkommen.³²⁸ Der eigentliche Vorgang der Wahl und Ordination bleibt äußerst schemenhaft. Aller Nachdruck aber wird darauf gelegt, den neuen Bischof als von Gott selbst auserwählt zu erweisen. In geradezu inflationärer Häufung wird den ganzen Bericht hindurch dieser eine Gedanke in immer neuen Wendungen, leicht variiert, ständig wiederholt. Mustern wir die entsprechende Passagen der Hilarius-Vita³²⁹:

9, Z. 8: erster Anklang des Themas - *desuper animi* erfolgte die Anfrage der *sublimes viri* an den sterbenden Honoratus, wer denn sein Nachfolger werden solle. Dieser zeigt mit dem Finger auf Hilarius.

9, Z. 13ff.: Nach der Flucht des Hilarius *divinitatis potentia ... humana ministeria peragunt voluntatem*.

9, Z. 25f.: *animus eius plus de divini iudicii*.

³²⁶ S. dazu Jacob, Honorat, 30ff.; Mathisen, Factionalism, 88f.

³²⁷ Zu Verfasser und Datierung der Vita siehe Jacob, Honorat, 11-22 in seiner Edition, Übersetzung und Kommentierung der Vita Hilarii. In der umstrittenen Verfasserfrage plädiert er im Anschluß an Palanque, Marseille, 30 und Griffe, Gaule 2, 237 u. 329 für Bischof Honoratus von Marseille als Autor. Aus dessen Amtszeit ergibt sich dann eine Abfassungszeit zwischen 465/470 und vor 494, die Jacob näher auf die Jahre 475/480 eingrenzen zu können glaubt. Über eine Datierung etwa in diese Zeit herrscht allerdings in jedem Fall große Einigkeit in der Forschung.

³²⁸ Etwa in V Hilarii 10, 1.

³²⁹ V Hilarii 9f. (alle folgenden Zeilenangaben nach der Edition von Jacob, Honorat).

9, Z. 27ff.: nachdem bisher stets andere durch Gott inspiriert wurden, Hilarius als Bischof vorzuschlagen bzw. zur Annahme des Amtes zu bewegen, bittet nun erstmals der immer noch zweifelnde Hilarius im Gebet inständig um ein Zeichen Gottes, was die allmähliche Wendung hin zur Einwilligung vorbereitet: *diurnis nocturnisque fletibus voluntatem sibi Domini declarari flagitabat enixe.*

9, Z. 33f.: Hilarius erklärt öffentlich, *nisi Dominus voluntatis suae mihi dederit signum,* werde er resistent bleiben und sich der Amtsübernahme weiterhin verweigern.

9, Z. 38ff.: Eine Taube (das Symbol des heiligen Geistes, das auch bei vielen anderen, auch gallischen Bischofswahlen als Zeichen göttlicher Erwählung eines Kandidaten begegnet, ja geradezu topisch ist) erscheint und läßt sich auf Hilarius' Kopf nieder - *divino confirmatus attactu.*

9, Z. 42f.: *superposita Domini voluntatem.*

9, Z. 46f.: *pontificis quoque futuri designavit nutu divino specialius dignitatem.*

9, Z.48: *supernam benedictionem.*

9, Z. 49f.: *prius quam vocibus humanis favore superno dignus pontifex clamaretur.*

10, Z. 1f.: *Domini ergo voluntate omnes alacres tam de confirmato invicem voto.*

Warum nun diese überwältigende Fülle von Belegen dafür, daß Hilarius mit Gottes Segen Bischof wurde? Ist dies als Hinweis darauf zu werten, die Einmütigkeit bei der Wahl und die Legitimität des neuen Bischofs sei gar nicht so eindeutig gewesen, wie suggeriert wird? Wird die göttliche Legitimation so beschworen, weil die Umstände der Einsetzung Hilarius' zum Bischof gerade nicht über jeden Zweifel erhaben waren? Oder soll sie möglichen Vorwürfen begegnen, die bestimmter unkanonischer Elemente wegen (Designation durch Vorgänger, zudem Verwandtschaft mit diesem) erhoben werden konnten³³⁰ - wieweil diese nicht ungewöhnlich waren und auch sonst begegnen? Und Hilarius berichtet selbst ein Jahr nach seiner Wahl, daß es nach dem Tode seines Vorgängers zunächst galt, in der Gemeinde Ruhe und Eintracht wiederherzustellen³³¹ - ein dezenter Hinweis darauf, daß diese Wahl vielleicht nicht so glatt über die Bühne ging und so unumstritten war, wie uns die Jahrzehnte nach den Ereignissen entstandene Vita Hilarii glauben machen will?³³²

Neben der göttlichen Erwählung - und eng damit verbunden - steht ganz im Zentrum der massive Druck, der auf Hilarius ausgeübt wird, damit er Bischof werde, sowie vor allem das - weit über den gewohnten *recusatio*-Topos hinaus - fast bis ins Absurde gesteigerte Sträuben des Hilarius gegen das ihm angetragene Amt. Weder die Designation durch

³³⁰ Dies vermutet Jacob, Honorat, 30 unter Hinweis auf das entsprechende Verbot des Konzils von Antiochia (341) c. 23.

³³¹ S. Sermo de vita Honorati 26, 1 (gehalten am Tag, da sich Honoratus' Heimgang jährte).

³³² Jacob, Honorat, 31 gibt zu bedenken, daß die massive Präsenz von Soldaten bei der Wahl (zur Verhinderung von Turbulenzen?) vielleicht als zusätzliches Indiz in diese Richtung zu verstehen ist.

den verstorbenen Bischof, seinen Verwandten Honoratus, noch der offenkundige Wille der Gemeinde, ihn zum Bischof einzusetzen, genügt Hilarius als Erweis seiner Erwähltheit: Er flieht in die Berge, bevor es zu einer öffentlichen Wahlversammlung gekommen wäre. Hilarius wehrt sich solange, bis für ihn der kleinste Zweifel ausgeräumt ist, daß seine Berufung auch dem göttlichen Willen entspricht.

III.1.3.4 Offener Konflikt und Gegenkandidatur mit Sieg der Minderheit: Marcellus von Die (463)³³³

Einen ausführlichen und hochinteressanten Bericht, der bisher noch nicht gebührend gewürdigt wurde, überliefert die Prosafassung der Vita des Bischofs Marcellus von Die.³³⁴ Dolbeau, der diesen Text Anfang der 80er Jahre eingehend untersucht und ediert hat, plädiert für die prinzipielle historische Verwendbarkeit der Vita.³³⁵

Zudem ist dies einer der seltenen Fälle, in denen - in Gestalt mehrerer Papstbriefe - Parallelüberlieferung vorliegt, die allerdings von den Vorgängen spricht, ohne etwa auch nur den Namen des Marcellus zu erwähnen.

Marcellus, Mitglied des Klerus von Die, war von seinem Bruder und Bischof Petronius zum Nachfolger ausersehen. Doch nach dessen Tod trat bei der Wahlversammlung ein Gegenkandidat auf, der sogar die Mehrheit hinter sich bringen konnte. Dennoch ging die Gemeinde offenbar unverrichteter Dinge auseinander. Marcellus floh, vor der Bürde des Amtes zurückschreckend, in die Berge, wurde dort aber entdeckt und nach zwei Wochen in die Stadt zurückgebracht, wo es zu einer erneuten Versammlung kam. Diesmal standen sich die beiden feindlichen Gruppen, durch einen Fluß räumlich voneinander getrennt, gegenüber. Doch statt des erhofften Ausgleichs kam es zunächst zur Eskalation der Konfrontation: Jemand schleuderte einen Stein gegen Marcellus und verletzte ihn

³³³ S. dazu Duchesne, *Fastes I*, 129-131; Griffe, *Gaule 2*, 182 u. 216; Langgärtner, *Gallienpolitik*, 98-101; Dolbeau, *Vie en prose*, 97-112; Mathisen, *Factionalism*, 211-216; Pietri/Duval/Pietri, *Peuple*, 388.

³³⁴ V Marcelli 2f.

³³⁵ Dolbeau, *Vie en prose*, spricht von „une valeur indiscutable“ (97) bzw. von „une source assurément impure, mais non négligeable“ (112). Zwar gibt es einige auffallende inhaltliche Übereinstimmungen mit der gegen 520/530 entstandenen Vita Bibiani, und ein Vergleich der Prologe sowie der Überlieferungsgeschichte der beiden Texte spricht für deren Priorität vor der Urfassung der Vita Marcelli; a.a.O., 107-109. Tatsächlich gelangt Dolbeau, a.a.O., 112 zu einer Datierung der Marcellusvita in die Karolingerzeit (erstes Viertel des 9. Jh.s). Dennoch kann von einer völligen Abhängigkeit oder bloßem Kopieren gar keine Rede sein; gerade der hier interessierende Text-Ausschnitt hat mit der Vita Bibiani wenig gemein - und die Abweichungen gehen gerade nicht in Richtung auf eine Stereotypisierung oder Glättung! Mit Dolbeau nehme ich daher an, daß die Vita Marcelli für die Rekonstruktion der tatsächlichen Vorgänge bei Marcellus' Wahl zum Bischof von Die herangezogen werden kann. Mir ist auch sonst keine Kritik an der Verwendbarkeit dieser Passage oder generell der Marcellus-Vita in der Forschung bekannt; vgl. Duchesne, *Fastes I*, 234; Griffe, *Gaule 2*, 163; Heinzlmann, *Prosopographie*, 645f.; Mathisen, *Factionalism*, 211ff.; Pietri/Duval/Pietri, *Peuple*, 388 - sie alle ziehen die Vita wie selbstverständlich als Quelle heran.

am Kopf. Marcellus wurde nun von einer Minderheit, aber der „besseren Gruppe“ zum Bischofsthron geführt.³³⁶ Durch ein Gotteszeichen³³⁷ wurde nun auch das Volk dazu bewegt, die Wahl des Marcellus zum Bischof zu akzeptieren und ihn zu akklamieren. Soweit der Bericht der Vita. Die angesprochenen drei Briefe des Papstes Hilarus ergänzen dieses Bild auf unerwartete Weise. Demnach hatte Marcellus seine Ordination - „gegen den Willen der Einwohner von Die“ - dem Bischof und Metropolitan Mamertus von Vienne zu verdanken, der, vielleicht von einer militärischen Schutztruppe flankiert, energisch interveniert hatte.³³⁸ Als Reaktion darauf forderte der Papst zunächst die Absetzung des gerade eben inaugurierten Bischofs sowie harte Bestrafung des Mamertus, der für Die gar nicht zuständig gewesen sei, vielmehr auf den Metropolitanbereich von Arles übergegriffen habe. Allerdings drang Hilarus, der die Metropolitanrechte des von ihm besonders begünstigten Bischofs von Arles verletzt sah, mit dieser Forderung nicht durch und erkannte schon wenig später die geschaffenen Tatsachen sogar ausdrücklich an.

Eigentlich hätte Marcellus von Die als Bruder und designierter Nachfolger des verstorbenen Bischofs die besten Aussichten haben müssen. Petronius hatte seinen Bruder zum Diakon geweiht und als Nachfolger aufzubauen versucht, überdies volle zehn Jahre die Diözese geleitet; selbst wenn Petronius vor seinem Episkopat über keine besondere Machtbasis verfügt haben sollte³³⁹, hätte die Zeit genügen sollen, dies nachzuholen, zumindest was den städtischen Klerus angeht.

Leider erfahren wir nicht näher, welche Kreise Marcellus innerhalb der Stadt als Bewerber stützten bzw. ablehnten. Es liegt jedenfalls nahe, im anfänglichen Scheitern seiner Bewerbung indirekt auch ein negatives Urteil über die Amtsführung seines Vorgängers und Bruders zu erblicken.³⁴⁰ Die Trennlinie wird kaum quer durch alle Schichten verlaufen sein. Da Marcellus nur eine Minderheit hinter sich hatte, wird sich diese zumindest durch größeres Prestige und sozialen Status ausgezeichnet, sich also kaum im wesentlichen aus dem Volk rekrutiert haben. Es dürfte sich also bei Marcellus' Unterstüt-

³³⁶ *Non vicit caterva numerosior sed illa quae melior* (V Marcelli 3,3). Die Nähe nicht nur zur Benediktregel und dem mittelalterlichen Konzept von der „pars sanior“ (auf die Dolbeau, *Vie en prose*, 116 Anm. 17 hinweist), sondern auch zur V Martini (wo in c. 9 von „populo sententiae sanioris“ gesprochen wird) ist frappierend.

³³⁷ Wie auch bei Hilarius war es die weiße Taube, die sich auf dem Kopf des Kandidaten niederließ, die als Ausweis göttlicher Unterstützung desselben gewertet wurde: ... *subito specie corporali columba volitando in capite beati Marcelli residens convertit populum* (V Marcelli 3, 4).

³³⁸ ... *invitis Deensibus*: Hil. ep. 9 (= PL 58, 27).

³³⁹ Die Familie stammte ursprünglich aus Avignon; dies mag mit ein Grund für die teilweise Ablehnung in Die gewesen sein - Gregor von Tours berichtet hundert Jahre später in eigener Sache von solcherart motivierter Kritik und Zurückweisung eines „Fremden“ als Bischof.

³⁴⁰ Die Vita versucht dies zunächst mit dem Hinweis herunterzuspielen, es sei bei der Bischofswahl **wie gewöhnlich** zu einer Spaltung der Gemeinde gekommen (*Igitur, ut adsolet, in electione pontificis, dum unus petitur, pars populi vertitur in alterum*; V Marcelli 3,1). Aber bei Designationen des 4. und 5. Jh.s ist, selbst wenn die Nachfolge nicht ganz reibungslos vonstatten ging, in den mir bekannten Fällen doch nie von einem Gegenkandidaten die Rede!

zern im wesentlichen um Kleriker oder Notabeln handeln oder wenigstens jeweils um eine Mehrheit oder die Führungsspitze dieser Gruppen.

Weiter fällt auf, daß die fast zweiwöchige Abwesenheit des einen Kandidaten, der die Stadt verlassen und so ganz offensichtlich das Feld geräumt hatte³⁴¹, ohne Folgen blieb. Sie konnte anscheinend nicht genutzt werden, um den Mitbewerber, der noch dazu die Mehrheit hinter sich hatte und - im Unterschied zu Marcellus - angeblich äußerst starken Drang zum Amt verspürte, zu inthronisieren. Wie ist das zu erklären?

Dieses Vorgehen spricht für ein prinzipiell konsensorientiertes Verfahren. Es liegt in der Logik des Konsensentscheids, daß Mehrheits-Minderheits-Verhältnisse im Entscheidungsgremium bis zu einem gewissen, nicht näher bestimmbar Grenzwert für eine definitive Entscheidung nicht ausreichen.³⁴² Konsens ist nicht nur angestrebte Zielvorstellung, sondern Voraussetzung für dauerhafte Akzeptanz der Entscheidung. Die auf den ersten Blick überraschende Vertagung der Entscheidung sowie der anzunehmende Verzicht der stärkeren Partei auf die unmittelbare Durchsetzung ihres Kandidaten in dem Augenblick, als offener Dissens aufgetreten war, ist von daher verständlich.³⁴³ Sie ermöglichte eine erneute Verhandlungsphase, in der darüber zu beraten war, wie in nicht-konfrontativer Weise und weniger exponiertem Rahmen doch noch eine parteienübergreifende Einigung erzielt werden könnte. Auch bei der Wiederholung der Wahlversammlung konnte freilich keine Übereinkunft erreicht werden. Außerordentliche Ereignisse - im Vitenbericht der Steinwurf, den Marcellus mit einem geistlichen Oberhirten gut anstehenden Gleichmut ertrug, sowie das göttliche Zeichen der Taube, tatsächlich wohl die massive, truppengestützte Intervention (des Mamertus von Vienne) von außen - führten trotz der Pattsituation zu einer Entscheidung, die aber im Nachhinein doch noch in einen tragfähigen, dauerhaften Konsens mündete.

³⁴¹ Wirklich so freiwillig, allein um der Bürde des Amtes zu entkommen, wie die Vita behauptet?

³⁴² Zur Bischofswahl als - jedenfalls idealiter - Konsensentscheid im Rahmen eines Akzeptanzsystems s. ausführlich u. Kap. III.1.5.3.

³⁴³ Jedenfalls auf dem Hintergrund des Berichts der Vita. Das Zeugnis der Papstbriefe damit in Einklang zu bringen, ist nicht einfach. Die Vita mildert die Härte der Auseinandersetzung keineswegs ab, berichtet aber, schlußendlich habe auch das Volk Marcellus' Wahl zugestimmt (V Marcelli 5); zusätzlich wird angedeutet, es sei Marcellus nach seiner Wahl gelungen, die internen Gegensätze vergessen zu machen, was man angesichts seiner über 50-jährigen Amtszeit sowie der großen späteren Verehrung und mehr noch dem baldigen Lob des ihm ursprünglich ja feindlich gesinnten Papstes Hilarus gern glauben mag.

III.1.3.5 Dominanz der konprovinzialen Bischöfe: Johannes von Chalon-sur-Saône (470)³⁴⁴

Sidonius Apollinaris, zu jener Zeit noch nicht Bischof, berichtete in einem Brief seinem Freund Domnulus, einem berühmten gallischen Dichter und Kleriker mit niederen Weihen, von der Bischofswahl in Chalon-sur-Saône. Dabei steht ganz die Perspektive und die Person ihres gemeinsamen Metropolitanbischofs, Patiens von Lyon, und dessen Handeln im Mittelpunkt. Patiens war, zusammen mit anderen Bischöfen der Provinz, zur Wahl und Ordination eines neuen Bischofs nach Chalon gerufen worden. Im verwaissten Bistum, wo es um die Kirchendisziplin nicht zum besten stand³⁴⁵, finden die Bischöfe (*pontificale concilium*) eine völlig ungeklärte Lage vor. Uneinigkeit herrschte in der Gemeinde³⁴⁶: drei Kandidaten hatten noch Aussichten und wohl jeweils eine größere Anhängerschaft um sich geschart - ein ausgesprochener Favorit hatte sich aber anscheinend nicht herauskristallisiert.³⁴⁷ Die Nachfolgediskussion war also bereits weit fortgeschritten, und auch eine gewisse (völlig informelle?) Vorauswahl war schon erfolgt. Die Kandidaten wurden den Bischöfen offenbar während einer Wahlversammlung in der Kirche präsentiert. Patiens' - wie Sidonius findet - rein sachlich begründetem, weder durch *odium* noch durch *gratia* getrübtem Urteil gemäß taugte aber keiner von ihnen für das Amt des Bischofs - eine Meinung, die auch sein Kollege und Freund Euphronius von Autun teilte. Nach kurzer geheimer Absprache mit den anderen Provinzialbischöfen erhoben sie sich alle zusammen unvermittelt von ihren Sitzen, ihren Kandidaten Johannes - einen Archidiakon aus Lyon, der angeblich selbst nicht einmal eingeweiht worden war³⁴⁸ - an den Händen haltend, und präsentierten ihn der lärmenden Menge (*turbae furantis*) als ihren Kandidaten und neuen Bischof.³⁴⁹ Es ist eine naheliegende Vermutung, daß der sich anschließende Lobpreis des Johannes durch Sidonius in seiner brieflichen Schilderung mit einer entsprechenden Rede des Patiens korrespondiert, in der dieser die verdutzte Gemeinde zur Akzeptanz seines handstreichartigen Vorgehens zu bewegen versuchte. Der Coup d'État drang durch. Zwar spricht Sidonius zunächst von Unmutsbekundungen der verschiedenen Parteien innerhalb der Gemeinde, die freilich auch nicht so weit gingen, den Kandidaten der Bischöfe selbst offen zu kritisieren. Als aber anschließend die Ordination - oder schon die Inthronisierung? - des Johannes vorgenommen wurde,³⁵⁰ gab es keinen Widerstand. Die Anhänger der anderen Bischofs-

³⁴⁴ S. dazu Stevens, Sidonius, 126ff.; Ganshof, Note, 489ff.; Beck, Pastoral Care, 17; Griffe, Gaule 2, 183; Gassmann, Episkopat, 138f.; zur Datierung vgl. Loyen, Sidoine II, 169; Kaufmann, Studien, 302.

³⁴⁵ Sid. ep. 4, 25, 1: ... *cuius ecclesiae disciplina nutabat*.

³⁴⁶ Ebenda; Sidonius spricht von den „*variae voluntates oppidanorum*“.

³⁴⁷ Sid. ep. 4, 25, 2: ... *quidam triumviratus accenderat competitorum*.

³⁴⁸ Der Verdacht liegt nahe, hier habe der Topos des geradezu erwarteten, pflichtgemäßen Desinteresses und fehlender *ambitio* des Kandidaten Pate gestanden.

³⁴⁹ Sid. ep. 4, 25, 3.

³⁵⁰ Aus Sidonius' Bericht geht nicht ganz klar hervor, ob die überraschende Aktion der Bischöfe nur in der unerwarteten Präsentation ihres eigenen Kandidaten bestand oder schon den unmittelbaren Vollzug der

Aspiranten waren konsterniert, „die Guten“, wie Sidonius sich ausdrückt, akklamierten den neuen Bischof, keine Stimme erhob sich zum Widerspruch.³⁵¹ Das *iudicium* der beiden Bischöfe hatte den Sieg davongetragen, durch Euphronius' *testimonium* und Patiens' Handauflegung (*manu*) war Johannes neuer Bischof von Chalon-sur-Saône.

Was bleibt festzuhalten? Sicher, die Bischöfe haben diese Wahl dominiert. Aber die Zersplitterung der Gemeinde, deren Gunst sich gleich - einigermaßen gleichmäßig - auf drei Kandidaten verteilte, scheint doch, unabhängig von der tatsächlichen (Nicht-)Eignung dieses Trios, notwendige Voraussetzung für Patiens' entschlossenen und erfolgreichen Handstreich gewesen zu sein. Zudem wurden laut Sidonius' Bericht die Reaktionen der Gemeinde darauf äußerst sorgfältig registriert - die Akzeptanz war also selbst in diesem Fall ein Faktor von Gewicht -, und es erscheint durchaus offen, was bei deren deutlicher Mißbilligung geschehen wäre.

III.1.4 Die entscheidungsrelevanten Gruppen - Art und Bedeutung ihrer Partizipation

III.1.4.1 Rangfolge und Begrifflichkeit bei Aufzählung der beteiligten Gruppen

Die an der Bischofswahl beteiligten Gruppen werden eindeutig unterschieden - läßt sich auch ein je verschiedenes Mitwirkungsrecht dieser Gruppen feststellen? Kann das Gewicht der einzelnen Gruppen anhand der Begrifflichkeit, den Substantiven oder Verben, mit denen ihre Beteiligung am Wahlvorgang in Worte gefaßt wird, abgelesen und unterschieden werden? Pietri/Duval/Pietri sind in der Tat der Meinung, daß durch die Reihenfolge, in der die Gruppen aufgezählt werden, ihre Rangfolge ausgedrückt und ihre jeweils spezifische Art der Mitwirkung im Entscheidungsprozeß durch bestimmte, fein voneinander unterschiedene Termini charakterisiert wird.³⁵² Als Kernbeleg zitieren sie eine Passage aus einem Brief Leos d.Gr., wo von "*subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus et plebis*" als konstitutiven Elementen einer ordnungsgemäßen Bischofswahl gesprochen wird.³⁵³

Allgemein ist von präziser Begrifflichkeit und deren systematischer Anwendung aber wenig zu spüren. Im Sprachgebrauch der Quellen verblüfft vielmehr das bisweilen

Ordination mit einschloß (was aus dem Hinweis auf die „verbundenen <im Sinne von „ineinander verschränkten“> Hände“ - *iunctis .. manibus* - aber wohl doch nicht geschlossen werden kann, da dieses Bild zu stark von einer wirklichen Handauflegung abweicht).

³⁵¹ Sid. ep. 4, 25, 4: ... *acclamantibus bonis reclamantibus nullis*.

³⁵² Vgl. ihre Bemerkung zu den römischen Dekretalen nach Gallien (Pietri/Duval/Pietri, *Peuple*, 391): „... par l'ordre dans lequel sont citées les parties penantes à la élection par le choix subtilement gradué des termes désignant leur participation respective ...“.

³⁵³ Leo M. ep. 10, 6 (= PL 54, 634).

nahtlose Nebeneinander exakter, politisch aufgeladener Termini und gänzlich untechnischer Ausdrücke für die beteiligten Gruppen und ihre Rolle bei der Wahl des Bischofs.

So wird in der Vita Germani einerseits sogar zwischen *plebs urbana* und (*plebs*) *rustica* differenziert; andererseits subsumiert dieselbe Quelle die Beteiligung der städtischen Kurialen (und Honoratioren?) unter dem eher ungewöhnlichen - und jedenfalls untechnischen - Begriff "*nobilitas*", wo eher, wie es sonst zumeist geschieht, der Ausdruck "*ordo*" und eventuell zusätzlich die Beteiligung der "*honorati*" zu erwarten gewesen wäre. Leo der Große wiederum spricht einmal von der "*plebs*", an anderer Stelle benutzt er den Begriff "*populus*" (sogar pluralisch!).

Es scheint mir auch fraglich, ob der Reihenfolge, in der die an der Bischofswahl teilnehmenden Gruppen genannt werden, unbedingt allzu großes Gewicht beizumessen ist und sie wirklich stets ihre Rangfolge ausdrückt.

Ohne Anspruch darauf zu erheben, alle Zeugnisse erfaßt zu haben, läßt sich doch leicht zeigen, daß die Bedeutung der Reihenfolge oder der Verben oder Substantive, die den konkreten Anteil der einzelnen Gruppen bezeichnen, nicht überschätzt werden sollte. Die Papstbriefe und -dekretalen an gallische Adressaten bieten sich an, um diese Frage zu entscheiden. Handelt es sich dabei doch um ein homogenes Quellencorpus, das bei allen Unterschieden doch schon aufgrund des gelegentlich offensichtlichen Selbstbezugs der päpstlichen Kanzlei, der ein umfassendes Archiv zur Verfügung stand, einen einigermaßen einheitlichen und konsistenten Sprachgebrauch erwarten läßt. Um so bemerkenswerter ist, welch unscharfes, widersprüchliches Bild selbst diese Quellengattung bietet. Und dieses Bild ergibt sich sogar, wenn man sich auf die genaue Betrachtung und den textinternen Vergleich eines einzigen Schreibens Leos d.Gr., beschränkt. Von einer durchgängig zu findenden auf- oder absteigenden, also klar gewichtenden Reihung kann keine Rede sein; zumindest aber mangelt es an völliger Einheitlichkeit im Sprachgebrauch. Zwar fällt auf, daß der Klerus nahezu immer an erster Stelle aufgeführt wird, die Platzierung der anderen Gruppen wechselt jedoch, ohne daß dabei feste Prinzipien zu erkennen wären.

Im Jahre 428 etwa differenziert Coelestin I. nicht weiter zwischen der Art und Weise, in der die voneinander geschiedenen wahlberechtigten Gruppen an der Wahl teilhatten, sondern ordnet den in einer gleichsam paritätischen Aufzählung genannten Gruppen gleichermaßen zwei Termini zu, die die Art ihrer Beteiligung spezifizieren:

*Cleri, plebis et ordinis, consensus et desiderium requiratur.*³⁵⁴

³⁵⁴ Coel. ep. 2, 5 (= PL 50, 434).

Ein differenzierteres und scheinbar aussagekräftigeres Zeugnis bietet der schon erwähnte Brief, den Papst Leo d.Gr. im Jahre 445 an die Bischöfe der viennensischen Provinz sandte. Dort wird zweimal das *Procedere* beschrieben, das Leos Meinung nach bei Bischofswahlen althergebracht und folglich einzuhalten ist:

(1) *Exspectarentur certe vota civium, testimonia populorum, quaereretur honoratorum arbitrium, electio clericorum ...*³⁵⁵

(2) *Teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus et plebis.*³⁵⁶

Pietri/Duval/Pietri haben nur die erste Stelle zitiert und dabei übersehen, daß wenig später in demselben Brief die gleichen Gruppen und ihre Aufgaben noch einmal aufgeführt werden - mit Veränderungen, die sich mit dem von ihnen entworfenen Bild kaum vereinbaren lassen. Die Zusammenstellung der Gruppen hat sich nämlich zwar nur leicht geändert - falls *cives* und *ordo* nicht sowieso als Synonyme zu nehmen sind, was immerhin gut möglich ist -, die Abweichungen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung hingegen sind klein, aber doch erkennbar und entsprechen nicht einfach einer Umkehrung in dem Sinne, daß nun als erste Gruppe die genannt wird, die bei der ersten Erwähnung das letzte Glied bildete. Vor allem aber variieren die Funktionen, die den beteiligten Gruppen vom Papst zuerkannt werden: Die *testimonia* über den Kandidaten zu geben, bezeichnet Leo zunächst als Aufgabe des *populus*, an anderer Stelle in demselben Brief wird diese Zeugnis-Funktion aber den *honorati* anvertraut, deren Mitwirken zuvor als *arbitrium* bezeichnet wurde³⁵⁷, wohingegen es dem Volk nun zukommen soll, den *consensus* zum Ausdruck zu bringen - genauso wie dem *ordo*, der - unter Annahme seiner Identität mit den *cives* - zunächst seine *vota* abgeben sollte, was sich stärker nach einer Abstimmung als nach Akklamationen anhört.

Es ist nicht recht zu sehen, wie diese Unterschiede im Sprachgebrauch befriedigend erklärt werden könnten. Größere Ausführlichkeit oder andere erkennbare Gründe für Abweichungen liegen nicht vor. Anscheinend gab es keine festen *Termini technici* für die jeweilige Art der Beteiligung der einzelnen Gruppen.³⁵⁸ Eine genau fixierte Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Gruppen, die auch exakte begriffliche Unterscheidungen nach sich gezogen hätte und auf die man sich in stereotyp-formelhafter Weise hätte beziehen können, gab es also nicht. Sollte es sie gegeben haben, läßt sie sich jedenfalls in den Quellen nicht mehr fassen. Offenbar entsprechen die termino-

³⁵⁵ Leo M. ep. 10, 4 (= PL 54, 632).

³⁵⁶ Leo M. ep. 10, 6 (= PL 54, 634).

³⁵⁷ Darauf weist Claude, Bestellung, 12, hin, der daraus folgert: „Über die Wahlprozedur scheint sich Leo nicht ganz im klaren gewesen zu sein, da er den einzelnen, an der Wahl beteiligten Gruppen (sc. an verschiedenen Stellen) verschiedene Funktionen zuspricht.“

³⁵⁸ Leo versucht durch seinen Brief, eine im konkreten Fall verletzte Norm wieder einzuschärfen. Daher sollte man an dieser Stelle Präzision erwarten dürfen - wenn sie eben möglich gewesen wäre!

logischen Unterscheidungen weniger je verschiedener Mitwirkungsweise der genannten Gruppen, sie sind vielmehr dem Prinzip rhetorischer Abwechslung geschuldet. Der wechselhaft-widersprüchliche Wortgebrauch in den Quellen, sobald es ins Detail geht und konkret wird, ist kein Zufall.

Selbstverständlich soll deswegen nicht behauptet werden, alle erwähnten Gruppen seien tatsächlich im strengen Sinne gleichberechtigt gewesen und auf gleiche Weise am Entscheidungsfindungsprozeß beteiligt worden. Beispielsweise war den Bischöfen und Metropolitane - welchen Einfluß auch immer sie sonst ausgeübt haben mögen - stets die Ordination vorbehalten, die einen Kandidaten erst zum Bischof machte und insofern besonderen Stellenwert besitzt. Ohne sie und das heißt, gegen ihren Willen, war es strenggenommen unmöglich, Bischof zu werden. Dies ist ein festliegender und zentraler Bestandteil des Gesamtverfahrens, der von keiner anderen Gruppe übernommen werden konnte. Doch ein ausgeklügeltes, genau bis ins einzelne festgelegtes Verfahren, das entsprechende Formeln im Sprachgebrauch der Quellen zur Folge gehabt hätte, gab es offenbar nicht.³⁵⁹

III.1.4.2 Die einzelnen Gruppen

III.1.4.2.1 Volk

In ihrem bereits mehrfach erwähnten Gemeinschaftsaufsatz haben vor kurzem drei prominente französische Forscher auch erstmals ausführlicher die Beteiligung des Volkes an Bischofswahlen im 4. und 5. Jh. im Westen des Römischen Reiches untersucht - unter besonderer Berücksichtigung Galliens.³⁶⁰ Sie stellen dabei zwei Thesen auf, die ihrer Meinung nach die Entwicklung in jener Zeit auf den Punkt bringen:

- (1) Es gab eine zunehmende "Politisierung" der Bischofswahlen sowie - in einer Art Wechselwirkung damit - einen stetig wachsenden Anteil der Laien bei der Entscheidung über den neuen Bischof.
- (2) Innerhalb der Laien wiederum kam es zur "Popularisierung" der Wahlen, d.h. innerhalb der Laien hat das Volk gegenüber der städtischen Nobilität an Gewicht gewonnen.

Doch bewegen wir uns hier auf unsicherem Terrain. Die von Pietri/Duval/Pietri gezogene Entwicklungslinie scheitert m.E. in einem Bereich bereits im Ansatz; das Fundament, auf dem sie aufbauen wollen, ist nicht solide. Cyprian mag gelegentlich die Begriffe *plebs* bzw. *populus* wahllos abwechselnd und somit in untechnischer Art und Weise ge-

³⁵⁹ Siehe dazu Kap. III.1.5.

³⁶⁰ Pietri/Duval/Pietri, *Peuple*.

brauchen. Andererseits verwendet gerade er, der ehemalige langjährige und angesehene Kuriale einer bedeutenden kaiserzeitlichen Stadt, bereits Mitte des 3. Jh.s eine eminent politische Terminologie im Zusammenhang mit Bischofswahlen.³⁶¹ Die These einer zunehmenden Politisierung läßt sich also nicht mit dem Hinweis darauf stützen, mehr und mehr seien zur Beschreibung der Bischofswahlen politische Termini aufgegriffen worden, die im Zusammenhang mit städtischen Magistratswahlen entstanden waren. Und speziell für Gallien zeigt bereits der erste erhaltene Bericht über eine Bischofswahl in der *Martinsvita* des Sulpicius Severus eine Aufladung mit politischem Vokabular, die kaum zu überbieten ist.³⁶²

Das vehemente Einschreiten des Volkes in den genannten Fällen, das in der Argumentation von Pietri/Duval/Pietri eine so große Rolle spielt, reicht prinzipiell nicht als Anhaltspunkt dafür, daß eigentlich dem Volk maßgeblich die Entscheidung über den neuen Bischof oblag beziehungsweise daß es empfand, dies habe so zu sein. Es war vielmehr die Reaktion auf die flagrante Verletzung seiner Beteiligungsrechte; seine Rolle - die im übrigen kirchenrechtlich im Westen zumindest niemals bestritten und vom Papst in mehreren Briefen gerade auch an gallische Adressaten immer wieder bekräftigt wurde - war schlicht übergangen worden. Diese seine Rolle ist aber oft besser als „Akzeptanz“ (bzw. Nichtakzeptanz) eines Kandidaten zu begreifen denn als „Wahl“. Volkes Wachsamkeit mußte eher darauf achten, eigene Rechte zu behaupten denn sie auszubauen.

Für die gallischen Bischofswahlen des 4. und 5. Jh.s eine klare Entwicklungslinie aufzuzeigen, ist nicht einfach. Die These einer zunehmend stärker werdenden Beteiligung des Volkes bei Bestimmung des neuen Bischofs läßt sich im Lichte unserer Ergebnisse aber schwerlich halten. Vielmehr scheint, wenn die Entwicklung denn überhaupt auf einen klaren Nenner zu bringen ist, die Tendenz eher umgekehrt zu sein: Von einer anfangs stärker städtisch akzentuierten Entscheidung, bei der der Gemeinde (Volk und Dekurionen) sowie dem örtlichen Klerus entscheidendes Gewicht zukam³⁶³, hin zu oft dominierendem Einfluß der Provinzialbischöfe und des Metropoliten, der zumindest in Südgallien zu beobachten ist.

Im Vergleich zu den Verhältnissen im Osten des Reiches ergibt sich eine interessante Beobachtung: In Gallien sind es immer die Gemeinde (Volk mit oder ohne Ordo) sowie

³⁶¹ Dies demonstriert m.E. überzeugend der Aufsatz von Speigl, Cyprian (dort auch zahlreiche Belegstellen).

³⁶² Fontaine, Sulpice Sévère, 648 verweist auf klare Anklänge an Cicero und behauptet gar, durch diese literarischen Anleihen habe Martins Hagiograph versucht, dessen Gegner mit den Kräften, die Ciceros Rückkehr aus dem Exil im Jahr 57 verhindern wollten, in Parallele zu setzen und so bloßzustellen.

³⁶³ Was wohl durch die in Gallien sehr späte Ausbildung der Metropolitanverfassung sowie die mitunter großen Entfernungen zwischen den Hauptorten der - im Vergleich zu anderen Regionen des Reiches - ungewöhnlich ausgedehnten Civitas-Territorien stark begünstigt wurde.

bisweilen der Klerus, die sich - einzeln oder gemeinsam - beschwerten, ihr Wille sei bei der Wahl des neuen Bischofs übergangen worden. Im Osten hingegen haben wir ein, wenn auch frühes Beispiel dafür, daß sich die Bischöfe darüber beklagen, sie seien zur Ordination desjenigen Kandidaten, der die Gunst des Volkes genoß, geradezu genötigt worden³⁶⁴, weswegen sie im nachhinein auch ihre Zustimmung zurückziehen wollten. Ein ähnlicher Fall ist aus Gallien nicht mit Gewißheit bekannt³⁶⁵ - vielleicht ein weiteres Argument dafür, die aktive Partizipation des Volkes in Gallien nicht zu hoch zu veranschlagen.

Mag es für den Osten auch mehr und teilweise noch drastischere Fälle von Unruhen sowie massiver und bisweilen zudem ausschlaggebender Parteinahme des Volkes im Zusammenhang mit Bischofswahlen geben³⁶⁶, fehlt es doch auch für Gallien nicht an vergleichbaren Beispielen. Solch höchst relevante Beteiligung des Volkes konnte sich in verschiedener Weise äußern:

1. Tumultuarische Bischofswahlen

Die Annahme, daß hierbei insbesondere das Volk eine wichtige Rolle spielt und aktiv wird, scheint berechtigt, gerade auch in Analogie zu solchen Vorgängen im Osten, über die etwas ausführlicher berichtet wird.

2. Gegenwehr gegen die Inthronisierung eines Kandidaten

Sogar gegen die „Einsetzung“ des Bischofs im wörtlichen Sinne, seinen Versuch, den bischöflichen Thron in der Apsis der Kathedrale in Besitz zu nehmen, wehrte sich das Volk oder die Gemeinde bisweilen. In Javols kam es darüber zu einem Handgemenge bis ins Kircheninnere, und der vom Metropoliten bereits ordinierte Kandidat wurde buchstäblich mit physischer Gewalt kurz vor der Kathedra aufgehalten - von einer auf-

³⁶⁴ Im Jahre 362 setzte das Volk in Cäsarea (Pontus) nach einer tumultuarischen Versammlung einen Kandidaten gegen seinen Willen zum Bischof ein, wobei die anwesenden Nachbarbischöfe zunächst mitmachen mußten. Allerdings wollten sie von ihrer Zustimmung wenig später bereits nichts mehr wissen: „Denn nachdem sie das Glück hatten, sich wieder zu entfernen, und sie wieder ihre eigenen Herren waren, traten sie zu einer Beratung zusammen Sie berieten sich und erklärten, daß die vorgenommenen Handlungen wertlos und die Wahl ungültig wäre.“ (Gregor von Nazianz Or. 18, 33 = PG 35,1028f.; Übers. Th. Haeuser, in: BKV 59, 380f.); vgl. dazu Ganshof, Note, 471.

³⁶⁵ Allerdings ist bei der Wahl Martins von Tours im Jahr 371 gut vorstellbar, daß die „*nonnulli ex episcopis*“ Ähnliches empfunden haben. Wir wissen aber nicht mit letzter Sicherheit, ob diese innerhalb des Episkopats überhaupt die Mehrheit stellten, und haben keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß sie sich im Nachhinein von der Wahl distanziert oder gar deren Annullierung gefordert hätten. Die Einsetzung der Bischöfe Justinian und Armentius in Tours mag jeweils ohne die Zustimmung benachbarter Bischöfe erfolgt sein, wenn man berücksichtigt, daß Bischof Briccius seine Absetzung anfocht und deshalb beim Papst vorstellig wurde. Seine Absetzung war wohl tumultuarisch und sicher ohne Beteiligung des Episkopats (im Rahmen eines Konzils) erfolgt - auf Konzilen, also bei seinen Kollegen, besaß er offenbar großen Rückhalt. Wenige Jahre zuvor nämlich waren die wiederholten Anklagen des Klerikers Lazarus gegen Briccius auf Konzilen in scharfer Form abgewiesen worden: Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die später doch noch erfolgte Absetzung Briccius' gegen den Willen der Bischöfe vorgenommen wurde und diese sich bei der Wahl eines Nachfolgers auch nicht beteiligen wollten bzw. beteiligt wurden - Gregor von Tours, unsere einzige Quelle für diese Vorgänge, verliert nicht viel Worte über die Einsetzung von Briccius' Nachfolgern, vermittelt aber den Eindruck einer Entscheidung allein durch die Gemeinde, s. LH II, 1.

³⁶⁶ So Martin, Spätantike, 83.

gebrachten Gemeinde, die an seiner Wahl nicht beteiligt worden war. In anderen Fällen wurde dem Kandidaten anscheinend schon der Zugang zur Stadt verwehrt; dies zuweilen ungeachtet der Tatsache, daß der Widerstand mit handfesten Risiken verbunden war. Schließlich kam der neue Bischof nicht allein mit seinem Metropolit und Patron Hilarius von Arles, sondern in Begleitung eines militärischen Erzwingungsstabs: der *magister militum* Aetius hatte dem Hilarius wohl eine Eskorte mit auf den Weg gegeben. Auch dies vermochte die aufgebrachte Bürgerschaft nicht davon abzubringen, dem Kandidaten von außerhalb die Tore der Stadt vor der Nase zuzuschlagen und sogar eine mögliche Belagerung in Kauf zu nehmen. Ähnlich verhielten sich die Einwohner von Béziers, als der Metropolit der Kirchenprovinz, Bischof Rusticus von Narbonne, meinte, ihnen seine rechte Hand und langjährigen Diakon Hermes als neuen Bischof andienen zu können. Obgleich ursprünglich sogar damit einverstanden, besannen sie sich eines anderen - Hermes, wiewohl bereits ordiniert, mußte unverrichteter Dinge kehrtmachen, ohne die Stadt, deren Bischof er hatte werden sollen, auch nur betreten zu haben.³⁶⁷

3. (Nachträgliche) Vertreibung von Bischöfen

Von nachträglicher Vertreibung kann dort gesprochen werden, wo die Umstände bei der Einsetzung mit der erst Jahre später erfolgenden, weil durch veränderte Gegebenheiten nun erst möglich gewordenen Absetzung in kausalem Zusammenhang stehen. Das heißt, die Vertreibung bringt im Grunde nur nachträglich noch einmal die von Anfang an gegebene Ablehnung des Kandidaten, der nicht hatte verhindert werden können, zum Ausdruck - sowie den Anspruch darauf, daß dies auch den Ausschlag geben muß.

Ein Beispiel hierfür ist Bischof Lazarus von Aix, der durch die Protektion des Usurpators Constantin III. und des Metropoliten Bischof Proculus von Marseille auf den Bischofsstuhl gelangt war. Als sein Gönner gegen den römischen Heermeister Constantius den Kürzeren gezogen hatte und umgebracht worden war, was Lazarus trotz verzweifelter Bemühungen nicht hatte verhindern können, war jeglicher Rückhalt dahin. In Aix hatte er in den gut vier Jahren seit seiner Einsetzung offenbar nicht vermocht, sich vom Makel seiner illegitimen Protektion zu befreien und unabhängig davon eine Machtposition in der Stadt aufzubauen. Ähnlich scheint es bei der Abdankung des Heros von Arles zugegangen zu sein, obwohl nicht ganz klar ist, ob seine Einsetzung ebenfalls ein Werk des Constantius gewesen war. Sicher freilich hatte er mit diesem in einer Weise kooperiert, die nunmehr sein weiteres Verbleiben im Amt nicht mehr opportun erscheinen ließ.

Dennoch sollten auch Häufigkeit und Erfolgchancen eines derartigen Widerstands nicht überschätzt werden. Zwar wehrten sich die Gemeinden in mehreren Fällen, als ihnen der Metropolit einen Bischof aufzuzwingen versuchte beziehungsweise dies schon getan hatte. Aber dies geschah nur teilweise durch eigenes energisches Handeln, indem der

³⁶⁷ Hil. ep. 8 (= PL 58, 25: ... *indigne a Biterrensibus, quibus ordinatus est, dicebat excludi*).

ungewollte Prätendent beispielsweise schon am Betreten der Stadt gehindert oder seine Inbesitznahme des Bischofsthrons mit physischer Gewalt verhindert wurde. So manches Mal dürften derartige Widerstandsversuche aber auch gescheitert sein. Hilarius von Arles etwa scheint des öfteren solche Renitenz erfolgreich, sogar unter Einsatz militärischer Mittel, überwunden zu haben.³⁶⁸ Und oft war ein ungeliebter Bischof bereits installiert worden, ehe höhere Instanzen wie der Papst angerufen wurden, was schlecht zu dem Eindruck paßt, den Pietri/Duval/Pietri vermitteln wollen. Sicher, das Volk reagierte, wenn es seine Rechte beschnitten und verletzt sah. Umgekehrt ist für Gallien aber - vielleicht mit Ausnahme Martins von Tours - kein Fall sicher überliefert, in dem das Volk seinerseits die anderen Instanzen überrumpelt und den eigenen Kandidaten gegen Proteste und Vorbehalte durchgesetzt hätte. Da Bischöfe und Papst - und also die Amtskollegen der potentiell Betroffenen - die Quellen sind, denen wir Kenntnis über Bischofswahlen verdanken, ist es ziemlich unwahrscheinlich, daß ein solcher Fall nicht überliefert worden wäre.

III.1.4.2.2 Städtische Nobilität

Die Rolle der städtischen Nobilität bei der Bestellung des Bischofs bleibt merkwürdig blaß und unbestimmt.

- Die Konzilsakten bieten keinerlei Aufschluß, in den Bischofswahlen betreffenden Papstbriefen ist der Rat der Stadt - allerdings zusammen mit dem Volk - immerhin einmal Adressat eines päpstlichen Schreibens.³⁶⁹
- Vom namentlich genannten Anführer der Martinbefürworter in Tours, Rusticius, wird meist angenommen, er müsse wohl Kuriale gewesen sein³⁷⁰, was in der Tat sehr wahrscheinlich ist. Allein, Sulpicius Severus gibt uns keine näheren Informationen preis.

³⁶⁸ Siehe dazu Leo M. ep. 10, 6 und Nov.Val. 17. Im Papstbrief etwa, der freilich in eigenem Interesse die Dinge vielleicht etwas überzeichnet, wird solches Vorgehen gleichsam als allgemeine Praxis des Arler Bischofs bezeichnet: „Eine Soldatenschar folgt, wie wir erfuhren, dem Bischofe durch die Provinzen und dient dem durch die Anmaßung eines bewaffneten Schutzes Gestützten zum gewaltsamen Eindringen in die Kirchen, welche ihre eigenen Bischöfe verloren haben“ (*Militaris manus, ut didicimus, per provincias sequitur sacerdotem, et armati praesidii praesumptione suffulto ad invadendas per tumultum famulatur ecclesias, quae proprios amiserint sacerdotes*; PL 54, 633).

Und im kaiserlichen Edikt, das ganz wesentlich die papale Perspektive übernimmt, heißt es: „Einige hat er unbefugt abgesetzt, Andere ungehörig geweiht, gegen den Willen und die Zustimmung der Bürger. Da nun dieselben von denen, die an der Wahl keinen Theil hatten, nicht gutwillig aufgenommen wurden, zog er eine bewaffnete Schar zusammen, belagerte nach Kriegsweise die verschlossenen Mauern, erzwang sich den Eingang und führte durch kriegerische Maßregeln die Prediger des Friedens zu dem Sitze der Ruhe“ (= PL 54, 637: *Nam alios incompetenter removit, indecenter alios invitis et repugnantibus civibus ordinavit. Qui quidem, quoniam non facile ab his qui non elegerant recipiebantur, manum sibi contrahebat armatam, et claustra murorum in hostilem morem vel obsidione cingebat, vel aggressionem reserabat, et ad sedem quietis, pacem praedicaturos per bella ducebat*“).

³⁶⁹ Zos. ep. 11 (= PL 20, 674).

³⁷⁰ So äußert sich etwa Fontaine, Sulpice Sévère, 644 („... doit être un notable de la cité.“).

- Sidonius Apollinaris wird laut eigenen Angaben durch ein Dekret - wohl der Kurie - nach Bourges berufen (*decretum civium*), um dort die Leitung der Bischofswahlen zu übernehmen.

Nun kann man zwar mutmaßen, daß immer dort, wo vom Volk oder der Gemeinde als ganzer die Rede ist, Mitglieder der städtischen Nobilität als Drahtzieher und Initiatoren im Hintergrund die Fäden zogen. Allein, Belege dafür lassen sich eben nicht beibringen, die Frage kann über allgemeine Erwägungen hinaus kaum weiter behandelt werden. Hier ist eine Grenze, über die schwer hinaus zu gelangen ist. Prinzipiell aber wäre es wohl bei - durch soziale Stellung, Prestige und Macht - aus der Masse herausgehobenen Personen eigentlich zu erwarten, daß ihre Namen, und gegebenenfalls auch Ämter und Funktionen, zumindest gelegentlich erwähnt würden.

Im eigentlichen Sinne handelnd und Bischofswahlen aktiv beeinflussend - als Anführer oder Mitglieder von Faktionen, die in ihrer Zusammensetzung faßbar wären -, treten Kuriale jedenfalls nicht auf den Plan. Selbst in den gleichsam normativen Papstbriefen und Konzilskanones, wo in allgemeiner Weise Bischofswahlen thematisiert werden, sind sie keineswegs immer überhaupt als eigenständige Gruppe erkennbar. Häufig müssen sie dabei offenbar unter dem Terminus „Volk“ (*populus*) subsumiert worden sein, wohingegen in einem Fall zusätzlich die „*honorati*“ als eigene Gruppe genannt werden! Es ist aber sehr fraglich, ob die fehlende Erwähnung des *ordo decurionum* weitergehend zu deuten ist, d.h. ob sie als *argumentum e silentio* für die Nichtexistenz oder zumindest als Zeichen für den Verlust einer eigenständigen, gegenüber dem Rest der Laien herausgehobenen Rolle bei den Bischofswahlen gewertet werden darf. Vielleicht ist sie doch nur Ausweis veränderten Sprachgebrauchs, der - was die Wahlberechtigten der Stadt anbelangt - mehr Wert auf die Gegenüberstellung und bisweilen auch Kontrastierung von Klerikern und Laien legt. Gerade im kirchlichen Kontext, dem die meisten Quellen entstammen, lag dies nahe. Die *Statuta ecclesiae antiqua* jedenfalls, die auf das Ende des 5. Jh.s datiert werden, verwenden nurmehr diese ekklesiologisch fundamentale Unterscheidung - aber nicht mehr die antiken, politischen Kategorien mit ihrer Differenzierung von *plebs*, *ordo*, *honorati*.³⁷¹

Spätere Konzile führen den *ordo* ebenfalls nicht mehr als eigenständige Gruppe auf, sondern scheiden allein Laien oder - zumeist - Volk (*populus* oder *plebs*) und Klerus voneinander.³⁷²

³⁷¹ In *Statuta ecclesiae antiqua prooemium* (I) wird von der Beteiligung „*clericorum et laicorum*“ gesprochen.

³⁷² So z.B. das Konzil von Orléans (533) c.7 (= CCL 103, 100): ... *clericis vel populus electus* ... ; für spätere merowingische Konzile gilt dasselbe.

III.1.4.2.3 (Stadt-)Klerus

Dem Klerus kam bei der Bischofswahl schon insofern eine besondere Rolle zu, als in der Regel - laut kirchenrechtlichen, mehr oder weniger verbindlichen Vorschriften - aus seinen Reihen der neue Bischof genommen werden sollte und oft auch tatsächlich gekommen sein dürfte.

Die genaue Rolle des Klerus bei der Bischofswahl selbst ist allerdings kaum greifbar. Dies ist selbst in hagiographischen Werken der Fall, was doch etwas überrascht: schließlich wurden Heiligenviten sehr oft von Klerikern eben jener Stadt verfaßt, deren früheren Bischöfen sie ein Denkmal setzten. Auch die dezidiert städtische Perspektive der meisten Viten änderte daran nichts, sondern kam bestenfalls der Darstellung des *populus* zugute.

Anders steht es um die Würdigung der Kleriker in anderen, stärker normativen Quellengattungen wie den Konzilskanones. Hier kommt der Klerus für gewöhnlich an vorderster Stelle in der Aufzählung der verschiedenen Wählergruppen und bleibt auch stets von anderen städtischen Gruppen geschieden, die ihrerseits abwechselnd entweder jeweils für sich unter spezifischen Bezeichnungen aufgeführt oder unter dem Begriff *populus* subsumiert werden.³⁷³ Der städtische Klerus hingegen wird anscheinend nie mit den anderen Geistlichen, den Bischöfen und dem Metropoliten, unter einem Sammelbegriff zusammengefaßt.

Was nun die Frage anbelangt, wie und an welcher Stelle des Entscheidungsprozesses der Klerus zu Wort kam, helfen Papstbriefe und Kirchenkonzile - in unterschiedlichem Maße - nicht so recht weiter. Daß insbesondere letztere mehr Nachdruck auf die Rechte der Metropoliten und Bischöfe legen, kann nicht verwundern. Schließlich rekrutierten sich die Konzile der damaligen Zeit fast ausschließlich aus diesen Gruppen, denen die Sicherung und Einschärfung ihrer eigenen Rechte natürlich besonders am Herzen lag. Die Papstbriefe hingegen bieten einigen Aufschluß. Besonders interessant ist ein Brief Coelestins I. aus dem Jahre 428, adressiert an die Bischöfe der viennensischen und narbonensischen Provinzen. Nach der allgemeinen Weisung "Kein Bischof soll gegen ihn sich Sträubenden gegeben werden"³⁷⁴ wird zunächst in üblicher Weise die Beteiligung der drei städtischen Wählergruppen Klerus, Volk und Ordo gefordert. Es folgt die Ermahnung, der Klerus der betreffenden Stadt sei bei der Suche nach einem neuen Bischof vorrangig zu berücksichtigen, nur im Notfall sei ein Kandidat von außerhalb statthaft; und dann fährt der Brief mit einer höchst interessanten Bestimmung fort:

³⁷³ Vgl. o. Kap. III.1.4.2.1 u. III.1.4.2.2.

³⁷⁴ Coel. ep. 4, 5 (= PL 50, 434): *Nullus invitis detur episcopus.*

"Es sei den Klerikern gestattet, sich zu widersetzen, wenn sie sich verkürzt sehen; sie sollen sich nicht scheuen, jene zurückzuweisen, welche ihnen von anderwärts eingeschoben werden. Sie sollen ja, wenn schon nicht den gebührenden Lohn, so doch das freie Urteil über ihren zukünftigen Vorsteher haben."³⁷⁵

Das klingt fast nach einem Vetorecht, und auf jeden Fall will der Papst anscheinend den Klerikern generell einen größeren Anteil an der Bischofswahl zugestehen als anderen Gruppen. Allerdings hat die Maßnahme ganz offensichtlich defensiv-reagierenden Charakter. Zum einen weist der Papst gerade darauf hin, daß bei der bisherigen Praxis die Kleriker der Bischofsstadt selbst nicht gebührend zum Zuge kamen, obwohl sie bei der Wahl sicher oft einen der ihren unterstützt hatten. Zum anderen geht es um die Meinungsäußerung des städtischen Klerus zu Kandidaten, die zu präsentieren offenbar anderen vorbehalten war. Nicht von eigenem Vorschlagsrecht der Kleriker ist also die Rede, sondern davon, Kandidaten abzulehnen - mithin einer Art Vetorecht. Es sieht nach dem Bemühen aus, einer Gruppe den Rücken zu stärken, die solches nötig hatte. Ob allerdings die päpstliche Dekretale mit ihrem Versuch, dem abzuhelfen, Erfolg hatte, ist unklar.

Daß eine ablehnende Haltung der Kleriker - ohne oder sogar mit Unterstützung durch andere Wählergruppen - tatsächlich durchdrang, muß nicht nur aufgrund dieser Quelle bezweifelt werden. Bei den Bischöfen Heros von Arles und Lazarus von Aix vermochte auch der gemeinsame Widerspruch, ja Widerstand von Klerus und Volk der beiden Städte in den Jahren 407/408 nicht die Einsetzung der beiden als Bischöfe zu verhindern.³⁷⁶ Hier waren freilich massive Interessen eines die Kaiserwürde beanspruchenden weltlichen Machthabers im Spiel, dem zu widerstehen selbst der Stadt als ganzer unmöglich war.³⁷⁷ In Lodève war es im Jahre 421/422 "nur" der Bischof und Metropolit von Arles, der sich über den Willen von Klerus, Ordo und Volk "mit Beiseitesetzung ihrer Bitte"³⁷⁸ - aber auch unter Übergehung des hier eigentlich zuständigen Metropoliten von Narbonne - hinwegsetzte und seinen Kandidaten als neuen Bischof ordinierte.³⁷⁹ Und vom Einsatz besonderer Machtmittel oder erbittertem Widerstand verlautet weiter nichts, der Beschwerdebrief an den Papst scheint die einzige - letztlich erfolglose - Ge-

³⁷⁵ Coel. ep. 4, 5 (= PL 50, 435): *Sit facultas clericis renitendi, si se viderint praegravari; et quos sibi ingeri ex transverso agnoverint, non timeant refutare. Qui si non debitum praemium, vel liberum de eo qui eos rector est, debent habere iudicium.*

³⁷⁶ Darauf beziehen sich Zos. ep. 2 u. 3; ep. 2, 4: "Es stellte sich heraus, daß sie <i.e. Heros und Lazarus> mit Außerachtlassung der Ordinationen unter dem Widerspruche des Volkes und Klerus ... in Gallien das Bischofsamt sich angeeignet ..." (= PL 20, 651): *Patuit hos inobservatis ordinationibus, plebe cleroque contradicente, ... intra Gallias sacerdotia vindicasse ...*“).

³⁷⁷ Inwiefern unter „Volk“ und „Stadt“ hier wie sonst häufig auch die städtische Nobilität begriffen werden kann, ist unklar und muß wohl offenbleiben. Constantinus wurde von weiten Teilen des gallischen Senatorenadels unterstützt (s. dazu den Aufsatz von Demougeot, Constantin III), mit der lokalen Führungsschicht mag es sich ähnlich verhalten haben. Daß neben Klerus und Volk nicht eigens der Ordo genannt wird, ist jedenfalls, für sich allein genommen, noch kein Argument.

³⁷⁸ Bonif. ep. 12, 1: ... *sua petitione cessante* (= PL 20, 772).

³⁷⁹ Langgärtner, Gallienpolitik, 53f.; Mathisen, Factionalism, 69ff.

genmaßnahme geblieben zu sein.³⁸⁰ Bezeichnend erscheint auch, daß die als wahrscheinlich anzunehmende positive Unterstützung durch den Ortsklerus im Fall des Marcellus von Die nicht einmal ausreichte, einem vom Bruder und Vorgänger designierten langjährigen Kleriker ohne massive Intervention von außen, allein innerhalb des städtischen Rahmens, zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kleriker von Valence traten, wie aus einem Papstbrief des Jahres 419 hervorgeht, als Ankläger gegen ihren Bischof Maximus auf, da er seines Amtes unwürdig sei.³⁸¹ Sie konnten also initiativ werden und eigenständig handeln, wenn es um die Frage einer eventuellen Absetzung ging - oder besser: darum, eine Verhandlung über diese Frage erst einmal in Gang zu bringen - und benötigten dazu nicht notwendig die Unterstützung von Volk und Ordo, also der Gemeinde. Eigenmächtige Absetzung oder Vertreibung von Bischöfen, wie sie das Volk zuweilen übte, sind durch Kleriker jedoch nicht überliefert. Sie wandten sich an die Bischofsversammlungen oder an den Papst, um Vergleichbares zu erreichen.

III.1.4.2.4 Metropolit und Konprovinziale

Ohne den Metropolit war eine Bischofseinsetzung strenggenommen unmöglich, da nur er (bzw. ein anderer Bischof als sein Stellvertreter) den formal entscheidenden und abschließenden Akt der Weihe des neuen Bischofs vollziehen konnte: indem der Metropolit dem Kandidaten die Hand auflegte, übertrug er ihm das göttliche Pneuma und machte ihn so zum vollgültig ordinierten Bischof.

Da er den letztlich formal entscheidenden Akt vollzog, war der Metropolit also theoretisch befähigt, neue Bischöfe auch ohne Konsultation der anderen Wahlberechtigten einzusetzen. Und in der Auseinandersetzung um die Ausdehnung ihrer Zuständigkeitsbereiche in Südgallien machten einige Metropoliten davon reichlichen Gebrauch - die (eigenmächtige) Ordination von Bischöfen war eines der wichtigsten Mittel im Kampf um die Durchsetzung dahingehender Ansprüche. Auf diese Weise versicherte ein Metropolit sich willfähriger Gewährsleute, die ihm auch Gefolgschaft leisteten,

³⁸⁰ A. a. O. 12, 2. Der Papst griff das Anliegen der Gemeinde von Lodève zwar auf und wies den seiner Meinung nach zuständigen Metropolit von Narbonne an, „begib dich nach dem Wunsche der Bittsteller des Rechtes als Metropolit und auf unseren Befehl gestützt an jenen Ort, wo eine derartige Ordination vorgenommen worden sein soll ...“ (PL 20, 773: ... *desideriis supplicantium, et voluntate respecta, ad eundem locum in quo ordinatio talis celebrata dicitur, metropolitani jure munitus* ...). Doch ob Hilarius von Narbonne tatsächlich dieser Aufforderung nachkam und ihm auch Erfolg beschieden war, wissen wir nicht.

³⁸¹ Bonif. ep. 3 (= PL 20, 756ff.); s. dazu Langgärtner, Gallienpolitik, 53.

wenn er Konzile einberief. So konnte er ein Netzwerk von Parteigängern aufbauen und seinen Einflußbereich erweitern.

Diese Zustände im Süden lassen sich aber schwerlich auf ganz Gallien übertragen. Denn eine Hauptursache der dortigen innerkirchlichen Gegensätze war anderswo nicht gegeben: Die Umstrukturierungen in der staatlichen Verwaltung und die mehrmalige Änderung der Provinzgrenzen, die angesichts der weitgehenden Anlehnung der Kirchenverfassung an die staatliche Verwaltungseinteilung geradezu zwangsläufig Zwistigkeiten nach sich zog. Mitverursacht durch die zahlreichen Veränderungen in der Verwaltungseinteilung des Landes (Verlegung der Prätorianerpräfektur nach Arles, das dadurch enorm aufgewertet wurde; Änderung der Provinzgrenzen in der Narbonensis I und II sowie der Viennensis³⁸²), herrschte eine besondere heftige Rivalität zwischen mehreren südgalischen Metropolen. Und in der Auseinandersetzung zwischen den Bischöfen von Arles, Marseille, Narbonne und Vienne, die verschiedentlich oder ständig danach strebten, ihre Metropolitanbezirke auszuweiten bzw. gegen Ansprüche der Nachbarn zu behaupten, waren Bischofseinsetzungen und -ordinationen ein zentrales Mittel des Kampfes.

Ferner besaßen die Bischöfe dort, zumindest zeitweise und bei guten persönlichen Kontakten, besondere Möglichkeiten, ihre Ansprüche und Kandidaten auch gegen Widerstand durchzusetzen. Arles etwa war Sitz des *vicars* der westlichen Diözese und des *praefectus praetorio Galliarum*, daneben häufiger Aufenthaltsort und Schaltstelle des höchsten weströmischen Militärbefehlshabers, des *magister militum*.³⁸³ Und ehrgeizigen, machtbewußten Bischöfen wie Hilarius von Arles gelang es, sich die Gunst und - bisweilen ganz handfeste - Unterstützung dieser hohen weltlichen Amtsträger zu sichern und für die eigenen Ziele einzusetzen.

Immerhin bleibt doch bemerkenswert, daß ein solches oder ähnliches Vorgehen in zahlreichen Fällen versucht wurde; es müssen somit für einen Metropolitanbischof wohl recht gute Erfolgchancen bestanden haben, auch ohne Konsultation der städtischen Gemeinde oder gar gegen ihren Widerstand seinen Kandidaten zu etablieren. Die Konzile - von Metropolen einberufen und geleitet - lassen wiederholt die große Rolle des Metropoliten bei der Bischofswahl erkennen.

Bezeichnend ist etwa folgende Bestimmung, die freilich die Macht des Metropoliten gerade einschränken sollte: Die sogenannte 2. Synode von Arles (442/506)³⁸⁴ befand es für nötig, ausdrücklich festzulegen, daß erst die Zustimmung von Volk und Laien dem Me-

³⁸² Langgärtner, Gallienpolitik, 20ff; Mathisen, Factionalism, 18f. u. 22-26.

³⁸³ Als Verkehrsknotenpunkt zwischen Italien und Spanien beziehungsweise zwischen Italien und Nordgallien war Arles von überragender strategischer Bedeutung, zudem der wichtigste gallische Hafen und Drehscheibe des gesamten Mittelmeerhandels.

³⁸⁴ CCL 148, 111ff.

tropoliten das Recht gebe, einen Kandidaten zum Bischof zu ordinieren.³⁸⁵ Da diese angebliche Synode anscheinend nie stattgefunden hat und die entsprechenden Beschlüsse vielmehr lediglich Bestandteil einer Ende des 5. Jh.s erstellten Kirchenrechtssammlung waren, können wir ihren Ursprung zeitlich nicht genau situieren.³⁸⁶ Ihr historischer Entstehungskontext läßt sich nicht genau bestimmen. Sie ist wohl südgallischer Herkunft, ihre genauere Provenienz bleibt jedoch unklar, ebenso wie die Verbindlichkeit ihres Geltungsanspruchs. Die erwähnte Bestimmung darf aber wohl als weiterer Anhaltspunkt dafür gewertet werden, daß einige gallische Metropoliten eine recht eigenmächtige Einsetzungspolitik betrieben - ein Bild, das andere Quellen bestätigen. Immerhin kam es zu zahlreichen Verstößen gegen die Mitwirkungsrechte der Gemeinde, also zu Bischofsordinationen durch Metropoliten (oder solche Bischöfe, die auf diesen Status Anspruch erhoben) ohne vorherige Mitsprache und Wahl durch die Gemeinde - teilweise zudem auch ohne die geforderte Mindestzahl weiterer anwesender Bischöfe. Dies zeigt zur Genüge, daß man offensichtlich mit einiger Aussicht auf Erfolg eine Gemeinde vor vollendete Tatsachen zu stellen versuchen konnte. Freilich setzte sich diese nicht selten dagegen zu Wehr, in welchem Fall wir wahrscheinlich überhaupt nur - durch Papstbriefe - Kenntnis von solchen Vorgängen erhalten. Wenn die Eigenmächtigkeit des Metropoliten hingegen letztlich hingenommen wurde, wird dies gewiß deutlich seltener einen Niederschlag in unseren Quellen gefunden haben. Diese sind eben vorrangig problemorientiert. Wenn alles in geordneten Bahnen verläuft, ist es buchstäblich nicht erwähnenswert. Oft dürften die Metropoliten mit ihrer Eigenmächtigkeit problemlos das Feld behauptet und keinen Widerstand erfahren haben - Andeutungen in mehreren Papstbriefen lassen dies vermuten.³⁸⁷ Ausführliche Überlieferung war dann jedoch weniger wahrscheinlich, da es, wenn die Gemeinde sich nicht wehrte, also das *fait accompli* duldete, keinen Streitfall mehr gab, mithin keine wirkliche Notwendigkeit zur Beschäftigung damit vorlag.³⁸⁸

³⁸⁵ Konzil von Arles (442/506) c. 54.

³⁸⁶ Ganshof, Note, 489.

³⁸⁷ So wendet sich Papst Zosimus gleich in mehreren Briefen gegen die seiner Meinung nach unrechtmäßigen Ordinationen des Proculus von Marseille in Bereichen Südgalliens, die dem Bischof von Arles unterstünden, vgl. etwa Zos. ep. 5: „Vieles hat sich Proculus, wie entdeckt wurde, gegen die alte Form in ungebührlichen Ordinationen Einzelner angemaßt ...“ (PL 20, 665f.: *Multa contra veterem formam Proculus usurpasse detectus est in ordinationibus nonnullorum indebite celebrandis* ...). Die Namen der betreffenden Bischöfe oder die Orte, in denen sie zum Amt gelangten, erfahren wir aber nicht. Wären diese Einsetzungen später tatsächlich wieder kassiert und rückgängig gemacht worden, wäre uns dies wohl in dem einen oder anderen Fall zur Kenntnis gelangt (etwa, weil im Zusammenhang damit ein Konzil stattgefunden hätte). Auch Hilarius von Arles war ein höchst eifriger Bischofsbesteller, der dabei ohne große Rücksichtnahme auf andere vorging. Einmal mochte er nicht einmal den Tod seines Amtsbruders Projectus abwarten, ehe er ohne Konsultation oder auch nur Kenntnis der Gemeinde einen Nachfolger ordinierte. Diese Angelegenheit wie auch die Celidonius-Affäre, die zum Zusammenstoß mit und Verurteilung durch Papst Leo I. führten, dürften aber nur die Spitze des Eisbergs, die wenigen bekanntgewordenen Fälle einer geradezu üblichen Praxis des Hilarius gewesen sein, wie aus Leo M. ep. 10 (= PL 54, 628-636) und dem Edikt Valentinians III (Nov. Val. 17) hervorgeht.

³⁸⁸ Abgesehen vom abstrakten Aspekt der Regelverletzung, der aber sekundär war, da es bei Bischofswahlen vor allem auf Akzeptanz ankam; vgl. u. Kap. III.1.5.

III.1.4.2.5 Kaiser, hohe Reichsbeamte und andere weltliche Machthaber

Was die Rolle der weltlichen Macht betrifft, hat jüngst David Frye sehr weitgehende Vermutungen angestellt. Seiner Meinung nach etablierte zu Beginn des 5. Jh.s der Usurpator Constantine III. für Gallien ein Verhaltensmuster, das anschließend auch Vertreter der „legitimen“ Staatsgewalt beibehielten: Die Einsetzung loyaler Bischöfe als zentraler Bestandteil der Einflußsicherung in Südgallien.³⁸⁹ Die Bischöfe seien zwar die Führer ihrer Städte gewesen, gerade als solche aber Teil des überregionalen Macht-Schachspiels geworden, in dem ihnen gleichsam nur die Rolle von Bauern zukam. Als Beleg für diese Thesen führt Frye unter anderem an, daß Constantine III. in Arles und Aix seine Parteigänger zu Bischöfen habe einsetzen lassen. Ähnlich habe dann der Heermeister Constantius gehandelt, als die Usurpation niedergeschlagen war. Heros von Arles, der seinen Gönner Constantine zum Priester geweiht und ihm Asyl gewährt hatte, als sich das Scheitern abzeichnete, wurde abgesetzt und vertrieben. An seine Stelle als Bischof trat Patroclus, ein Günstling und treuer Parteigänger des Constantius.

Demgegenüber ist zu fragen, ob die Einflußnahme sich nicht doch in recht engen Grenzen bewegte, selten mit wirklicher Konsequenz und gleichsam als Normalfall ausgeübt wurde. Die Kirchenpolitik der christlichen Kaiser zeichnete sich, im Westen jedenfalls, nach der stürmischen Anfangsphase unter Constantine d.Gr. und seinem Sohn Constantius II. durch stärkere Zurückhaltung aus - zumindest, was Eingriffe in Bischofswahlen betraf.³⁹⁰ Zu einer formalen, rechtlichen Absicherung des weltlichen Einflusses kam es

³⁸⁹ Frye, *Bishops as Pawns*, 350 (schon der Aufsatztitel ist Programm!): "... both Constantine and Constantius recognised bishops as key urban leaders of their day and put the establishment of loyal bishoprics at the very centre of their efforts to control the region." Neben Frye betont auch Mathisen, *Factionalism*, 28ff. stark die Klientelpolitik Constantins gegenüber den Bischöfen, die teilweise auf seine Seite überliefen, teilweise - für uns relevant - "gained office under his patronage" (28). Zu Constantine III. s. ferner Matthews, *Western Aristocracies*, 309ff. und Demougeot, *Constantine III.* Letztgenannter Aufsatz geht ausführlich auf alle Quellen zur Usurpation Constantins III. ein, im wesentlichen westliche und östliche Chroniken des 5. und 6. Jh.s. Nach Untersuchung der gegenseitigen Abhängigkeiten rekonstruiert er sorgfältig die Ereignisgeschichte, besonders auch im Zusammenhang mit den Barbareninvasionen und -zügen. Die Erwartungen, die der Titel weckt, werden aber nur zum Teil erfüllt. Feldzüge, Bündnisverhältnisse und ihre Chronologie werden detailliert abgehandelt, für Constantins Verhältnis zum südgallischen Episkopat aber gibt der Aufsatz inhaltlich leider wenig her.

³⁹⁰ In diese Richtung tendiert jedenfalls die ältere Forschung zumeist: So etwa Löning, *Kirchenrecht*, 174f. Ganz ähnlich äußert sich Cloché, *Elections*, 216, der mit Blick auf die Bischofswahlen gar von "carence absolue de l'action gouvernementale en ce domaine" sprechen zu können glaubt. Claude, *Bestellung*, 10, meint etwas vorsichtiger, ein Einfluß der Kaiser auf Bischofswahlen sei - zumindest außerhalb der bedeutendsten Städte (Rom und Konstantinopel) - nicht festzustellen. Bestenfalls indirekt, über die Metropolen, sei ansonsten solche Einflußnahme erfolgt. Vgl. auch Gaudemet, *L'Église*, 334f., der besonders Valentinian I. als Beispiel anführt. Dieser habe jegliches Eingreifen geradezu verweigert, und dies selbst dann noch, wenn konkret die Bitte um Entscheidung an ihn herangetragen wurde. Stärkere Einflußnahme der Kaiser auch im Westen - jedenfalls „in politisch wichtigen Städten, vor allem in den Kaiserresidenzen“ - sieht hingegen Pietri, *Hineinwachsen*, 655, am Werk: "... ihrer Meinung nach bedurfte der Kandidat ihrer Zustimmung, ja sollte sogar von ihnen 'ernannt' werden ...".

im Westen schon gar nicht.³⁹¹ Der Kaiser hat kein Gesetz erlassen, das die Gültigkeit einer Bischofswahl von seiner Beteiligung, in welcher Art auch immer, oder auch nur Kenntnisnahme abhängig gemacht hätte. Auch die Kanones erwähnen nirgends ein Mitwirkungs-, Bestätigungs- oder gar Ernennungsrecht des Kaisers oder hoher staatlicher Amtsträger.

Mitte des 5. Jh.s erst haben sich im Westen zwei kaiserliche Konstitutionen überhaupt des Problems von Bischofswahl und -ordination angenommen.³⁹² In und mit ihnen stützte der Kaiser die päpstliche Autorität, deren „Bedingungsgrund“ er blieb, die im übrigen aber „auch ohne kaiserliche Bestätigung“ gelten sollte, wenn es zu Streitfällen in diesem Bereich kam.³⁹³ Aber auch die informelle Einflußnahme dürfte sich auf einige Fälle und, was den Kreis der betroffenen Städte angeht, im wesentlichen auf Arles beschränkt haben. Freilich ist nicht ganz sicher, ob Constantin neben der Bestellung des Lazarus von Aix auch in Arles auf die Einsetzung des Heros zum dortigen Bischof Einfluß nehmen konnte oder jener nicht schon im Amt war, bevor Constantin in Gallien nach der Macht griff.³⁹⁴

Der neben Frye auch von Mathisen konstatierte kausale Zusammenhang zwischen dem Wandel der politischen Verhältnisse und nachfolgender Neubesetzung von Bischofsstühlen besteht nur begrenzt.³⁹⁵ Die Beobachtung trifft für Arles in mehreren Fällen zu: Beim Wechsel von Ingenuus zu Heros und dann wieder von Heros zu Patroclus.³⁹⁶ Bedenkenswert ist hierbei in der Tat auch, daß in jener Zeit gerade Außenseiter, die in der Stadt Arles zur Zeit ihrer „Berufung“ über keine eigene Machtbasis verfügten und um so mehr auf ihre weltlichen Gönner angewiesen sein mochten, ins Amt kamen.

Ein m.E. zentraler Einwand gegen Frides Theorie läßt sich aber nicht entkräften: Eine einigermaßen konsequente staatliche Kirchen- und Besetzungspolitik hätte doch beispielsweise zweifellos auch erfordert, nach dem letztlichen Scheitern der Constantinus-Usurpation einen renitenten Störenfried wie Bischof Proculus von Marseille seines Amtes zu entsetzen.³⁹⁷ Immerhin war Proculus für die gewaltsame Einsetzung des Laza-

³⁹¹ Zurecht stellt Löning, Kirchenrecht, 174, fest: „Im römischen Reich war die Wahl rechtlich frei und entscheidend. Einer staatlichen Bestätigung bedurfte sie nicht.“

³⁹² Nov. Valent. 17 und Nov. Maior. 11; Schweizer, Hierarchie, 93 zählt insgesamt sechs (überlieferte) kaiserliche Konstitutionen zu diesem Thema, je drei aus dem 5. und 6. Jh.

³⁹³ Martin, Spätantike, 134; vgl. Schweizer, Hierarchie, 94.

³⁹⁴ Mathisen, Factionalism, 30f. weist auf das Problem der chronologischen Abfolge der beiden Ereignisse hin; Palanque, Marseille, 19 ist sich dagegen sicher, einen kausalen Zusammenhang herstellen zu dürfen.

³⁹⁵ Mathisen, Factionalism, 36f. und - zusammenfassend - 43: "The first decades of the fifth-century saw a great increase in the secular involvement in Gallic ecclesiastical factionalism. Changes in secular power structure now tended to bring concurrent alterations in the ecclesiastical hierarchy, at least in the most influential sees."

³⁹⁶ Zur Bischofsliste von Arles s. Duchesne, Fastes I, 249ff., hier 255f.

³⁹⁷ Die „Aufräumarbeiten“ in Südgallien - man denke an die zahlreichen Hinrichtungen gallischer Adliger, die sich mit dem Usurpator eingelassen hatten (Frye, Bishops as pawns, 353: „travelling circus of executions“) - wären eigentlich der ideale Zeitpunkt für entsprechende Maßnahmen gewesen. Frye will Constan-

rus in Aix verantwortlich, hatte offenbar auch sonst mit dem Usurpator Constantin III. eng zusammengearbeitet³⁹⁸ und zudem die Metropolitanrechte des von Constantius favorisierten Bistums von Arles nicht anerkannt. Doch im Jahre 413 unterblieben entsprechende Maßnahmen zunächst. Und als der Papst sich Jahre später für die Absetzung des Marseiller Bischofs aussprach - eine Maßnahme, die auch Bischof Patroclus von Arles, ein enger Verbündeter des Heermeisters Constantius, fraglos guthieß, wenn nicht selbst gefordert und betrieben hatte - blieb dieser Beschluß geraume Zeit ohne Folgen.³⁹⁹ Besonderes Interesse seitens der Staatsgewalt war offensichtlich nicht vorhanden.

Denn sie hätte doch ganz andere und wirksamere Machtmittel besessen als sie etwa dem Papst zur Verfügung standen, dessen ursprüngliche Anordnungen keineswegs immer umgesetzt werden konnten und von diesem daher oft - mehr oder weniger stillschweigend - nachträglich zugunsten der Anerkennung und gleichsam nachträglichen Legalisierung von *faits accomplis* aufgegeben werden mußten. Sicher, häufig bestand ein besonderes Vertrauens- oder auch Gefolgschaftsverhältnis zwischen dem Bischof von Arles und hohen weltlichen Amtsträgern und Machthabern, die ebenfalls in dieser Stadt stationiert waren oder residierten. Aber von solch guten Kontakten und auch wirklichen oder Patronatsverhältnissen ähnlichen Beziehungen ist es noch ein weiter Schritt bis zur faktischen Bestimmung oder Einsetzung von Bischöfen.

Und Arles war sicher nicht der Normalfall einer gallischen Stadt. Von den dramatischen Geschehnissen um die Bischöfe Heros und Patroclus und ihre Verwicklung in weltliche Angelegenheiten war schon verschiedentlich die Rede. Patroclus wurde übrigens nach dem Tod seines besonderen Gönners, des *magister militum* Constantius, im Auftrag von dessen Nachfolger Flavius Felix grausam zu Tode gefoltert⁴⁰⁰ - ein für das 5. Jh. beispielloser Vorgang, der einmal mehr seine enge Verflechtung in weltliche Händel und Machtkämpfe belegt. Aber auch in den ruhigeren Zeiten eines Hilarius war das enge Verhältnis des Bischofs von Arles zu staatlichen Amtsträgern unübersehbar. Schon bei seiner Einsetzung spielte ein hoher Militärbefehlshaber namens Cassius, der den Rang-

tius' damaliges Wirken in Südgallien unter anderem auch als „methodical destruction of Constantine's episcopal achievements“ (354) begriffen wissen. Wie er sogar selbst einräumen muß, paßt es nicht so recht dazu, daß zwei Constantius' mißliebige und mächtige Bischöfe (neben Proculus noch Hilarius von Narbonne) ihren Sitz behielten. Seine Begründung, erst der Amtsantritt eines neuen Papstes - nämlich „Constantius' puppet“ (354) Zosimus im Jahr 417 - habe die Möglichkeit eröffnet, auch diese loszuwerden, ist wenig überzeugend. Die Sache verhält sich vielmehr genau umgekehrt. Zur faktischen Umsetzung seiner Beschlüsse benötigte gerade der ferne Papst wirksame Instrumente, während es der weltlichen Macht vielmehr wohl eher an Interesse gebrach; Proculus etwa hatte unter seinen Kollegen auch schon vor Zosimus' Ordination genug Feinde, um einen kirchenrechtlichen Vorwand gegen ihn jederzeit konstruieren zu helfen - falls es denn eines solchen wirklich bedurft hätte, wenn tatsächlich die staatlichen Interessen so massiv verfolgt worden wären, wie Frye behauptet.

³⁹⁸ Mathisen, *Ecclesiastical Factionalism*, 29f.; Frye, *Bishops as Pawns*, 355 spricht von Proculus als „Constantine's old ally“.

³⁹⁹ Dies geht aus den Proculus betreffenden Briefen des Zosimus klar hervor: Zos. ep. 7, ep.10 und ep.11 (= PL 20, 668f., 669ff. und 674ff.); vgl. dazu Langgärtner, *Gallienpolitik*, 49 und 52.

⁴⁰⁰ Prosper, *chron.* (= MGH AA 9, 471); zu den möglichen Hintergründen der Tat s. Gassmann, *Episkopat*, 142f. u. Mathisen, *Factionalism*, 73.

titel eines *illustris* besaß und vielleicht sogar *magister militum* war, eine große Rolle.⁴⁰¹ Freilich war Hilarius schon von seinem Vorgänger Honoratus auf dem Totenbett zum Nachfolger designiert worden. Aetius stellte ihm wohl des öfteren militärischen Begleitschutz für seine häufigen Inspektionsreisen als Metropolit. Als der Papst mit Hilfe eines kaiserlichen Edikts Hilarius in die Schranken weisen konnte, war diese Verfügung nicht umsonst ausdrücklich an Aetius gerichtet, von dem offenbar erwartet wurde, er könne und wolle sonst zu Hilarius' Gunsten dafür sorgen, daß das Edikt toter Buchstabe bleiben werde. Und der damalige Prätorianerpräfekt Galliens, Auxiliaris, hatte Hilarius in seiner Auseinandersetzung mit dem Papst mehrfach freundschaftlich zur Mäßigung ermahnt. Zudem setzte er sich beim Papst vehement für den gemäßregelten Arler Bischof ein, um dessen harte Bestrafung soweit irgend möglich zu mildern.⁴⁰² Kurzum: Hilarius genoß die Protektion und Unterstützung praktisch aller hohen Amtsträger des Staates - unterhalb der Ebene des Kaisers -, deren Wort in Gallien Gewicht hatte. Solche Verbindungen aber waren nur für einen Arler Bischof selbstverständlich; sie ergaben sich für ihn, da er im Verwaltungszentrum Galliens residierte, geradezu zwangsläufig. Ob ein solches Beziehungsgeflecht schon vor der Wahl bestand und konstitutiv für die Einsetzung als Bischof in der wichtigsten Stadt Galliens war, ist aber noch eine ganz andere Frage.

Das Interesse weltlicher Machthaber daran, daß neue Bischöfe ihnen gegenüber wohlgesonnen und kooperativ bleiben würden, ist unbestreitbar und wenig überraschend. Dies galt im übrigen nicht nur für Usurpatoren oder Vertreter der römischen Zentrale in Gallien, sondern auch für die germanischen Heerführer, die - mehr oder weniger loyal in römischen Diensten stehend - innerhalb der Grenzen des Reiches operierten, und unabhängig von Versuchen, ob sie Bischofswahlen konkret und direkt beeinflussen konnten. So sandte der burgundische *magister militum*, zugleich König seines Volkes, Gunduicus im Jahre 463 einen Diakon zum Papst nach Rom, um sich dort über die Einsetzung des Marcellus als Bischof in Die zu beschweren. Welche Motive ihn zu seiner Protestnote bewogen, ist unklar, lediglich das päpstliche Antwortschreiben ist erhalten geblieben, gibt darüber aber keinen Aufschluß.⁴⁰³ Vielleicht beunruhigte Gunduicus der militärische Erzwingungsstab, der dem Metropolit und Bischof von Vienne, Mamertus, offenbar bei seinem Eingreifen in Die zur Verfügung stand.⁴⁰⁴ Oder leitete er nur die Be-

⁴⁰¹ V Hilarii 9: „... *peragit voluntatem, inlustris Cassii, qui tunc praeerat militibus*“; für die Vermutung, hierbei handele es sich um einen *magister militum*, s. PLRE II, 269.

⁴⁰² Sein diesbezügliches Schreiben ist in Auszügen in die V Hilarii 17 eingegangen, wie Langgärtner, Gallienpolitik, 78, meint; vgl. zu Auxiliaris auch Heinzelmann, Prosopographie, 566.

⁴⁰³ Hil. ep. 9.

⁴⁰⁴ Der Passus „indem er die Stadt nach Art eines Feindes sich aneignete“ (*hostili more ... occupans civitatem*; Hil. ep. 9 = PL 58, 27) wird von Langgärtner, Gallienpolitik, 98 und Heinzelmann, Bischofsherrschaft, 226 als klarer Hinweis in diese Richtung verstanden, Gunduicus' Beschwerde von letzterem als Reaktion auf diesen Sachverhalt interpretiert. Duchesne, Fastes I, 129 sieht darin ebenso wie bei Frithe-

schwerden der Einwohner Dies weiter, einer Stadt, die - wie auch Vienne - seiner Einflußsphäre angehörte und deren Angelegenheiten er sich deshalb mehr als Fürsprecher denn aus eigenem Antrieb annahm?

Doch weiter geschah anscheinend nichts. Daß der Papst aus der Ferne und mangels direkter Zugriffsmöglichkeiten schließlich die bereits geschaffenen Tatsachen nachträglich legitimierte, mochte verständlich sein. Aber auch Gunduicus, dem Geschehen viel näher und als Heerführer mit ganz anderen, handfesteren Machtmitteln ausgestattet, traf keine Anstalten, über die bloße Beschwerde beim Papst hinaus seinem Anliegen Nachdruck zu verleihen. Ähnlich hatte sich zwei Jahre zuvor der westgotische Heerführer Frithericus verhalten, der durch einen Diakon den Papst von der unangebracht-anmaßenden Amtsübernahme des Bischofs Hermes in Narbonne hatte unterrichten lassen.⁴⁰⁵ Frithericus' Brief ist leider nicht erhalten, so daß wir keinen Aufschluß über seine Motive erhalten, die uns noch weniger zugänglich sind als bei Gunduicus. Denn anders als in Die ist kein schwerwiegender innerstädtischer Parteienstreit und kein gewaltsames Eingreifen von außen erkennbar; es gab anscheinend keine Turbulenzen, die den weltlichen Machthaber verständlicherweise hätten stören können. Die Gemeinde selbst hat sich gerade nicht daran gestört, daß Archidiakon Hermes, der von seinem Vorgänger Bischof Rusticus designiert worden war, diesem im Amt nachfolgte. Zwar verletzte diese Form der Nachfolgeregelung an sich schon kanonische Vorschriften; dazu kam noch, daß Hermes Jahre zuvor bereits zum Bischof von Béziers bestimmt und geweiht worden war, also prinzipiell für keinen anderen Bischofssitz mehr wählbar war - ungeachtet der Tatsache, daß er sein Amt dort nicht hatte in Besitz nehmen können. Doch solche kirchenrechtlichen Feinheiten dürften Frithericus schwerlich gekümmert haben.

Als Fazit bleibt: Von einem grundsätzlich - mit Konsequenz und Nachdruck betriebenen - interventionistischen Verhalten, das sich wie ein roter Faden durch das 5. Jh. gezogen hätte und als Vorbild und Modell für die spätere Praxis der Frankenkönige gedient haben könnte, kann also nicht gesprochen werden. Es wird zu fragen sein, ob die germanischen Könige, insbesondere die schließlich allein Gallien beherrschenden Franken, tatsächlich an die Praxis sporadischer Einflußnahme des frühen 5. Jh.s anknüpften oder ob sie eine andere Politik verfolgten.⁴⁰⁶

ricus eher den Versuch, sich zu „champions de la discipline canonique“ aufzuschwingen, um so pro-römische Bischöfe loszuwerden. Vgl. auch Mathisen, Factionalism, 211ff.

⁴⁰⁵ Hil. ep. 7, 37 (= PL 58, 24).

⁴⁰⁶ Vgl. Kaiser, Römisches Erbe, 15: "An die vereinzelt nachgewiesene Bestellung der Bischöfe durch die Kaiser und die Heermeister konnte die fränkische Praxis der Kontrolle und Beeinflussung der Bischofswahlen durch die merowingischen Könige anknüpfen."

III.1.5 Die Bischofseinsetzung als Verfahren

III.1.5.1 Das Procedere - Bestandteile des Verfahrens

Über Gruppen, die am Prozeß der Entscheidungsfindung über den neuen Bischof für ein verwaistes Bistum beteiligt waren, und ihr je verschiedenes Gewicht haben wir in den vorigen Kapiteln einiges erfahren. Doch wie lief das Verfahren im einzelnen ab? Erstaunlicherweise ergibt sich weder aus den erzählerischen Quellen noch den Konzilskanones oder Papstbriefen ein völlig klares Bild. Immerhin lassen sie erkennen, was schon die Dislokation der entscheidungsberechtigten Personen bzw. Körperschaften nahelegt, nämlich ein mehrstufiges Verfahren. Dem Sidonius, damals erst seit kurzem Bischof von Clermont, wurde durch ein *decretum civium* angezeigt, daß der Bischof von Bourges verstorben war.⁴⁰⁷ Offenbar wurden zu diesem Zeitpunkt schon erste Weichen gestellt. Als Sidonius in Bourges eintraf und die Dinge in die Hand nahm, war die Kandidatenliste offenbar schon erstellt worden und hatten selbsternannte oder von anderen vorgeschlagene Bewerber bereits öffentlich um die Gunst der Gemeinde geworben. Das Verfahren zur Bestimmung eines neuen Bischofs hatte also bereits begonnen, ehe eine maßgeblich an der zu treffenden Entscheidung beteiligte Gruppe - nämlich die Bischöfe der Kirchenprovinz - sich überhaupt vor Ort eingefunden hatte und in den Prozeß der Entscheidungsfindung eingreifen konnte. Wir haben also mindestens mit einem zweistufigen Verfahren zu rechnen, dessen Leitung zudem jeweils einer anderen Instanz oblag. Von den römischen Magistratswahlen her wissen wir, daß der Wahlleitung entscheidendes Gewicht zukam. Auch bei Bischofswahlen dürfte diese Funktion mitentscheidend gewesen sein, da sie enorme Einflußmöglichkeiten bot. Wem genau die Leitung der anzunehmenden, dem allen vorangehenden Stadtratssitzung oder Volksversammlung der betreffenden Stadt oblag, ist nicht sicher zu beantworten. Die Durchführung der Ordination stand, seit der Einrichtung von Kirchenprovinzen, dem Metropolit zu. Unklar ist, welche genaue Rolle er bei der eigentlichen Wahl spielte.⁴⁰⁸ Vermutlich konnte und sollte er zunächst mit seinen Bischofskollegen klären, welche Kandidaten überhaupt für die eigentliche, in Gegenwart aller entscheidungsberechtigten Gruppen stattfindende Wahlversammlung zugelassen werden sollten. In der Anfangsphase des Verfahrens gab es offenbar keine Beschränkung der Anzahl von Kandidaten, und auch Selbstbewerbun-

⁴⁰⁷ Sid. ep. 7, 5, 1. Claude, D., Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert, Lübeck/Hamburg, 1960, 46 Anm. 396 weist darauf hin, daß Sidonius nicht von „*decreto decurionum*“ o.ä. spricht; „Von einer curia ist nicht die Rede.“ (a.a.O., 46). Gleichwohl sind unter den *cives*, hier jedenfalls, vermutlich auch nicht die Bürger in ihrer Gesamtheit, sondern eine führende Schicht von „honorati, curiales und reiche(n) possessores, dazu wohl auch einige(n) Senatoren“ (ebenda) zu verstehen. Zum Problem der genauen Bestimmung des Begriffsinhalts von „*cives*“ vgl. u. S. 300ff.

⁴⁰⁸ Die Notwendigkeit der Beteiligung der Nachbarbischöfe an der Ordination geht aus c. 4 des Konzils von Nicaea (325) hervor. Fraglich ist, ob dieser Kanon auch die Beteiligung der Bischöfe an der eigentlichen Wahlversammlung (so Claude, Bestellung, 16) oder gar deren Leitung impliziert.

gen waren zugelassen.⁴⁰⁹ Eine Tauglichkeitsprüfung hat es, abgesehen vielleicht von Mindestanforderungen formaler Art, zumindest in der frühen Phase des Verfahrens anscheinend nicht gegeben.⁴¹⁰ Der Vorgang in seiner Gesamtheit war deutlich komplizierter und komplexer als eine Volksversammlung, wie wir sie etwa aus den Stadtgesetzen der Kaiserzeit kennen. Denn es wurden stets mehrere, sehr verschieden große und unterschiedlich zusammengesetzte Gruppen an der Abstimmung beteiligt, die dabei jeweils zu einem anderen Zeitpunkt und in anderer Weise in Aktion traten.

Einige Elemente kehren bei Bischofseinsetzungen ständig wieder, sie sind gleichsam standardisiert. Dazu zählen folgende, zum Teil rein formale Punkte, die erfüllt sein mußten, damit von einer (kirchen-)rechtlich einwandfreien Wahl und Weihe des neuen Bischofs gesprochen werden konnte:

- Der Tag der Bischofs-Weihe soll stets der Sonntag sein.
- Die Anwesenheit des Metropoliten ist für den ordnungsgemäßen Vollzug der Ordination erforderlich.
- Insgesamt müssen - einschließlich des Metropoliten - mindestens drei Bischöfe der Kirchenprovinz bei der Ordination anwesend sein.

Vieles andere aber muß aus den Berichten über stattgefundene Wahlen gefolgert werden. Demnach unterbreiteten die von auswärts hinzugezogenen Bischöfe, die Konprovinzialen und der Metropolit, anfangs offenbar keine eigenen Kandidatenvorschläge. Zunächst wurde - wie auch immer dies genau ablief - der Wille der Gemeinde erkundet, also ermittelt, welche(r) Kandidat(en) in Frage käme(n). Metropolit und konprovinziale Bischöfe traten dann zusammen bzw. hinzu, und erst in ihrem Beisein fand nun die eigentliche Bischofswahl statt. Mein induktiver Schluß stützt sich vor allem auf folgende Anhaltspunkte: Bei der Bischofswahl des Martin von Tours äußern sich die anwesenden Bischöfe höchst abfällig über den vom Volk präferierten Kandidaten, von dem sie offenbar unangenehm überrascht wurden und vorher nichts wußten; denn bei ihrer entschiedenen Ablehnung dieses in ihren Augen denkbar ungeeigneten Anwärters hätten sie sonst sicherlich umgehend einen eigenen Kandidaten präsentiert.⁴¹¹ Der Vorschlag eines Kandidaten für die Bischofswahl in Béziers durch den Metropolit der Kirchenprovinz, Bischof Rusticus von Narbonne, einige Zeit vor dem Jahr 461 konnte bereits als unzulässige, unstatthafte Einmischung gewertet werden und diente dem Papst als

⁴⁰⁹ Zwei Sitzreihen der Kirche von Bourges waren kaum ausreichend, um den zahlreichen Aspiranten auf das höchste Gemeindeamt Platz zu bieten (Sid. ep. 7, 9, 2). Sidonius erwähnt explizit Selbstbewerber, die wohl in der Überzahl waren (ep. 7, 5, 1: *pauci alteros, multi sese non offerunt solum sed inferunt*).

⁴¹⁰ Dafür spricht die eben erwähnte große Zahl der Bewerber, die Sidonius in Bourges vorfand - selbst noch rhetorische Übertreibung zugestanden.

⁴¹¹ Einen solchen könnte Sulpicius einfach unterschlagen haben; angesichts seiner durchgehenden Kritik am gallischen Episkopat ist dies aber unwahrscheinlich, es hätte ihm vielmehr willkommene Handhabe und ein weiteres herausragendes Exemplum geliefert.

Begründung für Unrechtmäßigkeit und also Ungültigkeit der dann tatsächlich erfolgten Wahl dieses Kandidaten.⁴¹² Und tatsächlich konnte Hermes seinen Bischofsstuhl nicht einnehmen - das Argument des Papstes hatte also seine Berechtigung und war, wenn nicht Ursache des Erfolges, so doch von Gewicht und wurde nachträglich auch von der Gemeinde offenbar übernommen, die zuerst dem Kandidaten Hermes zugestimmt hatte. Sidonius' Bericht über die Bischofswahl zu Chalon spricht ebenfalls dafür, daß die Bischöfe sich erst dann äußerten, als bereits mehr oder weniger viele Kandidaten sich der Gemeinde präsentiert hatten beziehungsweise vorgeschlagen worden waren. In diesem Fall hatten sich schon drei chancenreiche Bewerber herauskristallisiert, eine Nachfolgediskussion war also im Gange, ehe auch die Bischöfe ins Geschehen eingriffen - offenbar hatten sie mit der Erstellung der Kandidatenliste nichts zu schaffen und bis dahin auch niemanden zu einer Bewerbung ermuntert. Wie sonst hätte es geschehen können, daß sie keinen der vorhandenen Kandidaten für geeignet befanden, daraufhin einen neuen, bisher noch gar nicht erwogenen ins Spiel brachten, wozu - erst jetzt - eine geheime Unterredung der Bischöfe untereinander inmitten der bereits laufenden Wahlversammlung in der Kirche in Gang gesetzt wurde?

Im Vorfeld der Wahl versuchten die Kandidaten offenbar, auf verschiedene Weise um Stimmen zu werben. Sidonius jedenfalls berichtet über ganz handfeste Versprechungen verschiedener Bewerber, die schon vor Ankunft der Provinzbischöfe in der Stadt in Umlauf und allgemein bekannt waren. Einer versprach prächtige Bankette auszurichten, ein anderer bot seinen Unterstützern gar an, wenn er Bischof werde, werde er unter ihnen das Kirchengut aufteilen.⁴¹³

III.1.5.2 Legitimation durch Verfahren?

Im vorigen Kapitel haben wir einige Elemente gesehen, die zum Verfahren der Bischofswahl gehörten. Die entscheidende Frage nun ist aber, ob solche Elemente wirklich (rechts-)verbindlich waren und welche Konsequenzen es hatte, wenn eines von ihnen wegfiel oder ausgelassen wurde. Mit anderen Worten: Legitimierte ein geregeltes Verfahren - mit genau festgelegten, gar rechtlich verbindlichen Einzelschritten - die Entscheidung darüber, wer der neue Bischof eines verwaisten Bistums wurde? Bei Lektüre der Papstbriefe läßt sich durchaus dieser Eindruck gewinnen. Immer wieder werden bestimmte Verstöße angeprangert und als unkanonisch oder (kirchen)rechtswidrig be-

⁴¹² Siehe Langgärtner, Gallienpolitik, 94, der zu Rusticus' Unterstützung für seinen Diakon Hermes als Kandidaten für das Bistum Béziers anmerkt, "er hatte ihn dem dortigen Klerus und der Gemeinde vorgeschlagen und damit die Bischofswahl in unerlaubter Weise beeinflußt. Nach der Ordination lehnte jedoch die in dieser Art überrumpelte Gemeinde den neuen Bischof ab."

⁴¹³ Sid. ep. 7, 5, 2.

zeichnet. Und ein Verstoß gegen sie wird als hinreichender Grund angesehen, die Legitimation des neuen Bischofs in Frage zu stellen und schon erfolgte Bischofsernennungen als ungültig zu bezeichnen oder sie gar zu kassieren zu versuchen.

Allerdings geschahen trotz vieler durchaus üblicher beziehungsweise sogar vorgeschriebener Einzelelemente gerade in bezug auf die Ordination häufig Verstöße, die zudem oft nicht geahndet wurden und - abgesehen von Ermahnungen - ohne Folgen blieben. Es ist geradezu auffällig, wie wenige Bischofswahlen in Gallien uneingeschränkt den kirchenrechtlichen Vorschriften entsprachen - sei es, daß der Kandidat strenggenommen gar nicht oder jedenfalls nur eingeschränkt zulässig war (ehemalige Soldaten, Laien und Ortsfremde durften nicht Bischof werden, Beispiele für erfolgreiche Kandidaten mit eben diesem Profil finden sich aber zuhauf⁴¹⁴), sei es, daß bestimmte Verfahrensvorschriften nicht beachtet wurden (Tag der Ordination, Beteiligung von mindestens drei Bischöfen usw.). Und solche Verstöße begegnen nicht nur in normativen Quellen wie Konzilskanones und Papstbriefen, die naturgemäß Regelverstöße häufig thematisieren. Nein, selbst in der Hagiographie lassen sich des öfteren die Verletzung von Vorschriften und Verfahrensfehler bei Bischofswahlen feststellen; z.B. wird mehrfach kommentarlos die unzulässige Designation eines Bischofs durch seinen Vorgänger berichtet. Eine weitere Beobachtung zu den Viten ist aber fast noch interessanter:

Mit Ausnahme der ersten Vita überhaupt, der Martinsvita des Sulpicius Severus, halten die gallischen Hagiographen es nicht für nötig zu erwähnen, daß bei der Bestellung des Bischofs neben der Gemeinde auch die konprovinzialen Bischöfe und der Metropolit beteiligt waren. Und dies, obwohl es ihnen im allgemeinen darum zu tun ist aufzuzeigen, daß die Heiligen allen kanonischen Vorschriften gerecht wurden. Dies läßt sich wohl auf eine dezidiert städtische Perspektive der Viten zurückführen, aber doch kaum ausreichend erklären. Eine etwas spätere afrikanische Vita beispielsweise, die des Fulgentius von Ruspe, erwähnt wie selbstverständlich die Ein- und Mitwirkung überstädtischer Instanzen.⁴¹⁵ Es bleibt bemerkenswert, daß gallische Viten darauf verzichten, das laut Konzilskanones und Kirchenrecht entscheidende Element einer Bischofseinsetzung aufzuführen, obwohl die Einsetzung selbst durchaus fester Bestandteil jeder Bischofsvita war.

Verfahrensfehler waren nicht nur, aber doch vor allem eine Frage der Akzeptanz. Fehler beim *Procedere*, Abweichungen von den (wenigen genau faßbaren, formalen) Regeln führten nicht automatisch zur Annullierung der Bischofswahl. In Bourges beispielsweise war außer Sidonius vielleicht nur ein weiterer Bischof anwesend, als Simplicius zum

⁴¹⁴ Soldaten: Martin von Tours, Victricius von Rouen; Laien: Germanus von Auxerre, Sulpicius von Bourges; Ortsfremde: Honoratus von Arles, Maurilius von Angers (Heinzelmann, *Prosopographie*, 648).

⁴¹⁵ V Fulgentii 13f. (Primas und Bischöfe der Provinz); zu Fulgentius' Lebensdaten s. Collins, R.J.H., s.v. Fulgentius von Ruspe, in: TRE 11 (1983), 723f.

Bischof bestellt und ordiniert wurde⁴¹⁶ - doch anscheinend nahm daran niemand Anstoß. Anders fiel etwa 30 Jahre zuvor die Reaktion auf die Wahl des Armentarius zum Bischof von Embrun aus. Da dieser nur von zwei Bischöfen geweiht worden war, beschloß das Konzil von Riez 439 - auf Betreiben des Metropoliten Hilarius -, seine Einsetzung für null und nichtig zu erklären.⁴¹⁷ Die geltende Rechtslage aber war in beiden Fällen die gleiche.

Überhaupt stellt sich die Frage nach der Reich- und Tragweite von Verfahrensregeln für die Bischofswahlen jener Zeit. Ist es Zufall, daß diese kaum genau zu greifen sind? Zwar wird gesagt, welche Gruppen nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen bzw. auch positiv, welche Gruppen zu beteiligen sind. Wie diese Beteiligung aber genau aussehen soll und welches Gewicht ihr jeweils zukommt, ist nicht umsonst in der Forschung umstritten. In den Quellen wird das genaue *Procedere* kaum jemals überhaupt konkret angesprochen, geschweige denn ausführlich geschildert.

Besonders kenntlich wird dies beim Blick auf einige Viten. Die Hagiographen des Hilarius von Arles bzw. des Marcellus von Die schildern ausführlich die Erhebung ihrer Protagonisten zum höchsten geistlichen Amt. Dennoch ist es unmöglich, aus ihren Berichten den Ablauf einer Bischofswahl einigermaßen genau zu rekonstruieren, geschweige denn, Gewicht, Interessen und Motive der beteiligten Gruppen zu eruieren. In der Marcellus-Vita etwa erhalten wir praktisch keinen Aufschluß darüber, welche Gruppen überhaupt aktiv wurden, wen sie unterstützten und auf welche Weise sie dies konkret taten. Der Hagiograph konzentriert sich ganz auf die Person des späteren Heiligen. Doch kann die besondere Perspektive allein dieses diffuse Bild nicht befriedigend erklären.

Es scheint vielmehr, als seien prinzipiell tatsächlich nur die an der Bischofswahl zu beteiligenden Gruppen festgelegt gewesen, wobei die konkrete Entscheidungsfindung aber jeweils verschieden verlaufen konnte, ohne daß es eine klare Regelung, einen festen Abstimmungsmechanismus für den Fall divergierender Ansichten gegeben hätte. Von Fall zu Fall konnten wohl Präferenzen verschiedener Gruppen den Ausschlag geben, je nach Intensität des Interesses oder der Bereitschaft bzw. Fähigkeit, Prestige, Autorität oder Machtmittel einzusetzen. Man darf also den normativen Quellen nicht auf den Leim gehen, die in diesem Punkt Eindeutigkeit und Einheitlichkeit suggerieren bzw. postulieren. Im übrigen sind selbst die normativen Quellen nicht kohärent und widerspruchsfrei, sobald sie über allgemeine Aussagen hinausgehen. Wo sie einmal ins Detail gehen, wird

⁴¹⁶ Nämlich der Metropolit der Bourges benachbarten Kirchenprovinz, Agroecius von Sens (Sid. ep. 7, 5; 7, 9, 6).

⁴¹⁷ Konzil von Riez (439) c. 1 u. 2; vgl. dazu ausführlich Langgärtner, Gallienpolitik, 63f.; Mathisen, Factionalism, 102ff.

schnell deutlich, daß ein scharfer terminologischer Zugriff selbst in den Rechtstexten und anderen Quellen normativer Art nicht zu finden ist.

Zieht man dann auch die erzählenden Quellen mit in Betracht, so lassen sich vollends kaum mehr klare Konturen eines allgemein praktizierten Verfahrens erkennen. Es ist unmöglich, die von ihnen geschilderten Bischofswahlen, was das angewandte Wahl- oder Entscheidungsverfahren betrifft, auf einen Nenner zu bringen.⁴¹⁸ Daß der Papst nachträglich eine Legitimierung seiner Meinung nach unkanonischer Wahlen einforderte bzw. erteilte, ist nicht zwingenderweise ein Argument gegen ein geregeltes Verfahren; aber der betreffenden Fälle sind zu viele, um sie als bloße Ausnahmen abzutun - und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, darin auch ein Zeichen der faktischen Machtlosigkeit zu erkennen. So wurde beispielsweise Bischof Proculus von Marseille, einem päpstlichen Dekret mit Absetzungsbefehl zum Trotz, noch jahrelang von seiner Gemeinde gestützt und konnte unbehelligt weiter amtieren. Und dies, obwohl ihm als Parteigänger des gescheiterten Usurpators Constantin III. sogar das allgemeine politische Umfeld höchst ungünstig war!

Mehrmals sah sich der Papst sogar genötigt, in seinen Augen unkanonische Einsetzungen nachträglich selbst zu legitimieren - eher, um so sein Gesicht zu wahren, weil er sie nicht kassieren oder rückgängig machen konnte, als deshalb, weil die angemahnten Regelverstöße in der Zwischenzeit korrigiert worden wären.⁴¹⁹ Dies wird durch das Konzil von Tours (461) geradezu bestätigt: Dessen zehnter Kanon setzte gleichsam regulär fest, wie unrechtmäßige Ordinationen nachträglich doch selbst in Augen des Papstes Gültigkeit erlangen konnten bzw. von ihm akzeptiert werden mußten!⁴²⁰ Auch er, der am striktesten die Wahrung der Formen und Rechtsnormen einforderte, mußte letztlich die Macht des Faktischen akzeptieren. Es gelang also damals im Konfliktfall keiner zentralen Instanz ober- und außerhalb der traditionellen Wählergruppen, ihren Willen gegen einen Konsens derselben durchzusetzen, selbst wenn sie sich dabei auf fixierte kirchenrechtliche Normen berufen konnte. Wenn die Gemeinde sich nur wirklich einig war und auf einen Kandidaten verständigte, dann galten alle Regeln, die dem entgegenstanden, nichts und blieben toter Buchstabe. Regelverletzungen blieben folgenlos - wenn nicht eine der bei der Bischofswahl involvierten Gruppen, mit einer konkreten Entscheidung unzufrieden, diese gern rückgängig gemacht sehen wollte und dafür eine Handhabe suchte. Rechtsregeln waren also wohl argumentativ einsetzbar (wenn auch bezeichnenderweise meist ohne Erfolg!) - wirklich legitimationsstiftend waren sie aber nicht.

⁴¹⁸ Vgl. u. S. 271 die Ausführungen zu Stevens, Sidonius, der ebendies behauptet.

⁴¹⁹ So z. B. im Fall des Hermes, der nach seinem Scheitern in Béziers schließlich doch noch - ebenfalls unter Verstoß gegen das Kirchenrecht - in Narbonne Bischof wurde (vgl. Langgärtner, Gallienpolitik, 94f.), und des Marcellus von Die.

⁴²⁰ Konzil von Tours (461) c.10: „Unerlaubte Ordinationen sollen wirkungslos sein, **außer wenn ein Ausgleich geschaffen wird, der den Frieden sichert**“ (*Ordinationes vero illicitas in irritum devocamus, nisi satisfacione quae ad pacem pertinent componantur*).

Ein ganz entscheidender Punkt ist ferner, daß es kein festes, durchreguliertes Entscheidungsverfahren gab. Die Vorgänge bei der Bischofswahl in Die im Jahr 463 sprechen entschieden dagegen. Dort platzte die ganze Veranstaltung, als sich zwei Kandidaten mit ähnlich starkem Anhang gegenüberstanden - ein im Grunde nicht so überraschender Fall, für den es offenbar aber dennoch keinen festen, automatisch greifenden Mechanismus gab. Auf das Prinzip der Mehrheitswahl durch regelrechte Abstimmung, die allein ein eindeutiges Ergebnis in diesem Fall ermöglicht hätte, wurde dennoch nicht zurückgegriffen - weil eben nicht eine Entscheidung im Vordergrund stand, sondern größtmögliche Übereinstimmung und allseitige Akzeptanz des Kandidaten angestrebt wurde. Für den Fall tiefgehenden Dissenses war kein Lösungsmechanismus vorgesehen, der eine Blockade der Entscheidung hätte aufbrechen können - weil eben kein Bischof im Dissens bestimmt werden sollte. Dies zeigen die Vorgänge in Die, nachdem die erste Wahlversammlung gescheitert war.

III.1.5.3 Konsensentscheid und Akzeptanzsystem⁴²¹

Es versteht sich von selbst, daß die Beteiligung aller genannten Gruppen und das grundsätzliche Hinarbeiten auf einen Konsens nichts mit einer demokratischen Wahl gemein hatte, bei der jede Stimme gleich schwer wiegt. So war zum Beispiel die Designation durch den Vorgänger von solchem Gewicht, daß sie in der Forschung verschiedentlich - wenn auch zu Unrecht - regelrecht als eigenständiges Verfahren zur Bestimmung eines Bischofs angesehen wurde.⁴²²

Berichte über tumultuarische wie über geplatzte bzw. zunächst scheiternde Bischofswahlen sind im übrigen auch ein klares Indiz dafür, daß es keine Abstimmung nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gab. In Die beispielsweise kam es zu einer regelrechten Spaltung der Gemeinde in zwei Parteien und auch zur räumlichen Separierung der jeweiligen Anhängerschaft der beiden Amtsanwärter; es war nicht so, daß einer von beiden sofort bestimmt wurde, was bei Abzählen der Stimmen ja kein Problem gewesen wäre; das perspektivlose Auseinandertreten der Wahlversammlung zeigt, daß eigentlich ein Konsensentscheid gesucht wurde! Es gab eben keine eindeutige Regelung für den Konfliktfall, eine Situation, in der Uneinigkeit unter den verschiedenen Wählergruppen herrschte, die ja nicht in einer gemeinschaftlichen GesamtAbstimmung entschieden - was doch ein wesentliches Charakteristikum jedes entwickelten Entscheidungsverfahrens ist.

⁴²¹ Die im folgenden Kapitel vorgebrachten Gedanken beruhen auf Modellen zu Entscheidungsverfahren wie „Konsens“ und „Akzeptanz“, die vorrangig Soziologen, Ethnologen und Politologen entwickelt haben; grundlegende Literatur: Bailey, Decisions; Etzioni, Society; Flaig, Kaiser; Partridge, Consent and Consensus; Sartori, Selbsterstörung; Sartori, Demokratietheorie; Simmel, Übereinstimmung.

⁴²² Zu der Debatte zwischen Claude, der diese Auffassung vertritt, und Lotter s. u. S. 253.

Und gerade die Mehrheitspartei, deren genaue Zusammensetzung unklar ist, die aber freilich große Teile des Volks umfaßt haben muß, unterlag hier ja letztendlich!

Daß es in der Forschung solchen Streit darum geben konnte, welches konkrete Prozedere denn nun bei der Bischofswahl eigentlich befolgt wurde, liegt am Verhandlungscharakter des Entscheidungsprozesses, bei dem je verschiedene (Interessen-)Gruppen größeres Gewicht erlangen konnten. An dieser Entscheidung wirkten zwar alle betroffenen Gruppen aktiv mit - oder sie mußten doch zumindest die von anderen getroffene Entscheidung billigen und mittragen, damit sie auch wirklich Bestand hatte und nicht unter Umständen dauerhaften Unfrieden in der Stadt zur Folge hatte - doch in welcher Weise, das war unklar bzw. von Fall zu Fall verschieden. Es gab kein ausgeklügeltes, allgemeingültiges Verfahren, das bei Ermittlung des Kandidaten stets zur Anwendung gekommen und dem folgend streng Punkt für Punkt vorgegangen worden wäre: Es gab keine Legitimation durch Verfahren.

Nichts vermag dies besser zu demonstrieren als die verzweifelten Bemühungen Stevens', die beiden von Sidonius Apollinaris detailliert geschilderten Bischofswahlen (in Chalon 470 bzw. Bourges 470) auf ein und dasselbe Verfahren zurückzuführen.⁴²³ Beide Male sieht er ein Verfahren wirksam werden, daß 445/453 vom Konzil von Arles beschlossen worden sei und demzufolge das Bischofskollegium drei Kandidaten designieren, Klerus und Gemeinde anschließend einen von diesen zum Bischof auswählen sollten.⁴²⁴ Daß eine solche Ansicht nur bei Anwendung prokrustischer Methoden aufrechterhalten ist, sollte nach obigen Ausführungen klar sein.

Diese fehlende Genauigkeit bei theoretischen Vorgaben für das konkrete Verfahren bzw. ständiger Wechsel der Gewichteerteilung bei tatsächlich erfolgten Bischofseinsetzungen ist ein Indiz dafür, daß es sich bei den gallischen Bischofseinsetzungen des 4. und 5. Jh.s im Prinzip um Konsensentscheidungen handelt. Es liegt nämlich gerade im Wesen des Konsenses, daß kein genaues Verfahren für seine Herstellung vorgegeben ist; harte Prozeduren sind vielmehr nötig bei polarisierenden Verfahren wie dem Mehrheitsentscheid, da dessen Akzeptanz sonst noch unsicherer wäre, als dies ohnehin der Fall ist. Zwar gibt es beim Konsensverfahren auch Spielregeln, die mehr oder weniger festliegen, aber keine reibungslos ineinandergreifende Abfolge von Einzelschritten, die stets so und nicht anders zu durchlaufen gewesen wäre. Sicher, gewisse Elemente werden in den normativen Quellen mehr oder weniger übereinstimmend gefordert; doch selbst dort läßt sich kein völlig stimmiges Bild gewinnen, wie wir noch sehen werden. Etwas überspitzt gesagt: Legitim war eine Bischofswahl, wenn mit dem Ergebnis alle beteiligten

⁴²³ Stevens, Sidonius, 122ff.; von den späteren Sidonius-Forschern referiert Rutherford, H., Sidonius Apollinaris, Clermont-Ferrand, 1938, 26 Anm. 28, kommentarlos Stevens' Theorie, ohne eigene Meinungsäußerung dazu; Ganshof, Note, 489 u. 492, meldet dagegen zurecht schwerste Bedenken an.

⁴²⁴ C. 54; allerdings haben wir es zum einen wohl nicht mit Synodalbeschlüssen zu tun; zum anderen ist die Datierung dieser Bestimmungen vor 470 nicht gesichert - womit schon die Faktenbasis, auf der Rutherfords These gründet, unsicher ist; vgl. dazu Ganshof, Note, 489 u. CCL 148, 111.

bzw. betroffenen Gruppen zufrieden waren - oder wenn ihr Ergebnis zumindest nicht angefochten wurde.

Sehr gut lassen sich die Vorgänge bei der Bischofswahl mit dem Modell des Akzeptanzsystems erklären. Der Bischof wurde möglichst im Konsens aller relevanten Gruppen bestimmt. Die Vorgänge etwa bei der Bischofswahl in Chalon-sur-Saône lassen sich so auch sehr viel besser begreifen, als dies unter Stevens' Annahmen möglich ist. Aus Sidonius' Bericht geht klar hervor, daß sich die Gemeinde dort nicht auf einen Kandidaten einigen konnte, sondern in drei Parteien zerfiel. Von einem Gegensatz zwischen "Stadt" und Provinzialbischöfen, wie etwa bei der Wahl Martins von Tours, kann aber keine Rede sein. Neben der von Sidonius erwähnten Unwürdigkeit der drei Kandidaten scheint auch die Uneinigkeit der Gemeinde, ihre vielleicht annähernd gleiche Verteilung auf dieses „Triumvirat“ eine Voraussetzung dafür gewesen zu sein, daß die versammelten Provinzialbischöfe eine bis dahin überhaupt nicht in Betracht gezogene weitere Person in einem Vorgang zum Kandidaten erkoren, wählten und zugleich ordinierten. Diese Bischofswahl war also durchaus eine umstrittene Angelegenheit, es bestand nicht von vornherein Einmütigkeit. Aber wenn es Konflikte und Uneinigkeit gab, wurde doch zumindest nachträglich breite Zustimmung angestrebt und einzuholen versucht.

Ähnliches gilt für die Bischofswahl in Bourges im Jahr 470. Sidonius, der als einziger Bischof der Kirchenprovinz vor Ort anwesend war, fiel die Leitung der Wahlversammlung zu. Ihm schien angesichts der Fülle von Selbstbewerbern eine Einigung aller Gruppen auf einen von ihnen unmöglich. Daher forderte Sidonius von der Gemeinde eine Art Blankovollmacht. Sie sollte ihm die bei diesen Anlässen übliche Wahlurkunde ausstellen, und er werde darauf den Namen seines Kandidaten setzen, den sie durch ihre vorab gegebene Unterschrift unbesehen akzeptieren sollten! Einige Kleriker wollten sich mit dieser Lösung nicht anfreunden und murrten, doch die übergroße Mehrheit war damit einverstanden. Sidonius hielt dann eine Rede, in der er seinen Kandidaten, einen adligen Laien namens Simplicius, anpries und gleichsam seine Gründe für dessen Wahl offenlegte. Im Anschluß daran akklamierte die Gemeinde, zum Zeichen ihrer Zustimmung, dann dem Simplicius.

Sidonius' Forderung zeigt hinreichend, daß er sich keineswegs sicher war, ob sein Kandidat unter normalen Bedingungen auch angenommen werden würde - eben deswegen, weil selbst der Kandidat, den der Versammlungsleiter und höchste geistliche Würdenträger vorschlug, keineswegs automatisch akzeptiert wurde. Die Mitwirkungsrechte der Gemeinde waren also sehr real; sie einfach zu übergehen, versuchte Sidonius denn auch gar nicht erst. Er wollte, so gut es ging, die Gemeinde in seine Entscheidung einbinden und so auf seinen Kandidaten verpflichten. So groß und mithin selbstverständlich erschien ihm die prinzipielle Möglichkeit, daß sein Kandidat von der Gemeinde abgelehnt

werden könnte, daß er besondere Vorkehrungen traf, um diese Gefahr durch eine der Gemeinde abgenötigte Selbstbindung auszuschalten.

Es ist also nur ein scheinbarer Widerspruch zum bisher skizzierten Bild der Bischofswahl als Konsensentscheid, daß weder Einmütigkeit noch auch nur gleichmäßige oder überhaupt Beteiligung aller Gruppen an der Bischofswahl immer gegeben waren. Auch solche Fälle lassen sich bei näherem Hinsehen zwanglos in das hier vorgeschlagene Erklärungsmodell einordnen. Zuerst zu den von Sidonius Apollinaris geschilderten Bischofswahlen in Chalon und Bourges: Die Intensität der Präferenzen spielt eine gewichtige Rolle. Es war nicht so, daß bei jeder Bischofswahl die Frage, wer neuer Bischof würde, allen entscheidungsrelevanten Gruppen gleich wichtig war. Als Sidonius etwa die Bischofswahlen in Bourges leiten sollte, griff er angesichts der in der Gemeinde offenbar herrschenden Uneinigkeit und der Vielzahl von Bewerbern, die ihm einen Einmütigkeitsbeschluß offenbar unmöglich zu machen schien, zu einer ungewöhnlichen Maßnahme. Er beharrte nachdrücklich darauf, daß die Gemeinde bereits vorab ihre Unterschrift unter die Urkunde setzte, die bei solchen Zusammenkünften nach erfolgter Bischofswahl als eine Art Verlaufsprotokoll abgefaßt wurde. Er forderte also eine Art Blankoscheck - nicht aus einer Position der Stärke heraus, sondern gerade deshalb, weil er sich sonst nicht sicher sein konnte, mit seiner Entscheidung gegen die anderen entscheidungsrelevanten Gruppen durchzudringen, wenn er seinen Kandidaten zuvor offenbarte. Seine nachdrückliche Bitte verfehlte nicht ihre Wirkung. Der versierte Rhetoriker, mit allen Finessen seiner Kunst vertraut, vermochte durch die Nachdrücklichkeit seiner Bitte die anderen zu freiwilligem Verzicht auf Ausübung ihrer Rechte in diesem konkreten Fall zu bewegen - die Intensität seiner Präferenzen hatte den Erfolg gebracht, nicht eine grundsätzliche Überlegenheit des Episkopats gegenüber den anderen wahlberechtigten Gruppen. Bei der Einsetzung des Johannes zum neuen Bischof von Chalon im Jahr 470 mag Ähnliches ausschlaggebend gewesen sein. Das Volk wurde vor vollendete Tatsachen gestellt; angesichts von gleich drei vielleicht annähernd gleich große Anhängerschaft besitzenden Kandidaten war kein ausgesprochener Favorit unter ihnen, und die Bischöfe hatten durch ihre große Einigkeit und die Entschlossenheit ihres Vorgehens zum Ausdruck gebracht, wieviel ihnen an dieser konkreten Entscheidung lag. So mochte das Volk sich zunächst wohl übergangen fühlen. Dennoch gab es nachträglich seine Zustimmung und akklamierte den schon konsekrierten bischöflichen Kandidaten als neuen Bischof.⁴²⁵

Der starke Wille einzelner Gruppen konnte also den Ausschlag geben, andere diesem dann nachgeben, wenn ihnen im konkreten Fall kein Kandidat besonders am Herzen lag.

⁴²⁵ Immerhin ist zuzugeben, daß die Beteiligung des Volkes hier grundsätzlicher oder doch zumindest in ganz anderer Weise übergangen wurde als etwas später von Sidonius bei der Wahl in Bourges.

Von den soeben betrachteten Fällen klar zu scheiden sind die von mehreren Metropolitentaten z.T. gewaltsam - jedenfalls aber ohne Konsultation der Gemeinde - durchgeführten Bischofseinsetzungen. Hier handelt es sich um klare Verstöße gegen den Grundsatz der Einmütigkeit. Doch bezeichnenderweise sind dies auch gerade die Beispiele, in denen das Volk teilweise erbitterten Widerstand leistete, die Übergehung seiner Beteiligungsrechte nicht tolerierte und teilweise noch Jahre später rückgängig zu machen suchte!

III.1.5.4 Designation des Bischofs durch den Vorgänger - ein Widerspruch zum Konsensverfahren?

Die Frage der sogenannten Designation von Bischöfen verdient unter mehreren Gesichtspunkten Interesse. In der Praxis konnte die Designation zwar ein bedeutendes Element bei der Entscheidung über einen neuen Bischof sein; doch in der Theorie blieb sie verpönt, und es kam nie zur formalen Regelung und Anerkennung dieser Vorgehensweise.⁴²⁶ Im Gegenteil: die Designation eines Bischofs durch seinen Vorgänger war ein Element der Entscheidungsfindung, das kirchlichen Vorschriften zweifellos widersprach. Dennoch wurde dieses Verfahren mehrfach praktiziert, ohne daß es wenigstens beanstandet oder gar in seinen Folgen revidiert worden wäre!

Das Designationsverfahren muß an dieser Stelle auch deshalb behandelt werden, weil es in eklatantem Widerspruch zur Annahme eines bei der Bischofswahl geltenden Konsensprinzips zu stehen scheint. Die Designation eines Bischofs(-Kandidaten) durch seinen Vorgänger sollte aber weniger als eigenständiges Verfahren der Bischofswahl, sondern eher als ein zusätzliches Element im Prozeß der Entscheidungsfindung begriffen werden.⁴²⁷ Die Designation eines Kandidaten durch den Vorgänger im Amt bedeutete nämlich noch keine definitive Entscheidung. Ein Bischof konnte nicht einfach durch einen einsamen Beschluß seinen Nachfolger bestimmen. Eine Demonstration dessen bietet der Brief des Augustinus, in dem er von den Geschehnissen im nordafrikanischen Mileve nach dem Tod des Bischofs Severus berichtet.⁴²⁸ Dieser hatte im Beisein des Klerus lange vor seinem Tod bereits einen Nachfolger designiert und sogar zum Bischof weihen lassen, ohne neben dem Klerus auch seine Gemeinde davon zu unterrichten. Nach dem Tode wollte die Gemeinde denn auch nichts von dem neuen Bischof wissen, und

⁴²⁶ Lotter, Designation, 139 konstatiert, „daß die Quellenaussagen es verbieten, von einer rechtlich verbindlichen Designation bei Bischofserhebungen zu sprechen.“

⁴²⁷ Erstere Anschauung vertritt Claude, Bestellung, dem Lotter, Designation zurecht widerspricht; er versteht die Designation als „Nachfolgernominierung, die als juristisch unverbindlicher Wahlvorschlag verstanden wurde und dem Vorgänger auf dem Bischofsstuhl eine gewisse Einflußnahme auf die Bestellung des Nachfolgers ermöglichte“ (139).

⁴²⁸ Aug. ep. 213 (= CSEL 57, 372ff.); s. dazu Lotter, Designation, 130f.

Augustinus, der sich als Bischof der Nachbarstadt Hippo um das verwaiste Bistum zu kümmern hatte, mußte sein ganzes rhetorisches Können und sein persönliches Ansehen in die Waagschale werfen, um dem Kandidaten seines Kollegen doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Obwohl jener also nicht nur vom Vorgänger designiert worden war, sondern auch der Klerus bereits zugestimmt und die betreffende Person bereits die Weihe erhalten hatte, somit Pneumaträger und Bischof war, widersetzte sich die Gemeinde. Offensichtlich sah sie die unter Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgte Einsetzung nicht als verbindlich an. Und Augustinus fand auch nicht etwa harte Worte für diese Resistenz, wie sie im Falle klarer Rechtsvorschriften wohl angebracht gewesen wären, sondern redete der aufgebrachten Gemeinde vielmehr gut zu. Die Gemeinde fügte sich letztlich; es kam zu einer förmlichen Akklamation für den bereits Geweihten, der daraufhin endlich sein Amt antreten konnte. Die Designation an sich wurde also keineswegs bereits als endgültige Entscheidung angesehen - zumindest nicht von den Teilen der Gemeinde, die im Zusammenhang damit nicht konsultiert worden waren. Nicht einmal ein formal bereits amtierender, da geweihter Bischof wurde von einer Gemeinde akzeptiert, die sich übergangen fühlte. Erst die rhetorische Überzeugungskraft des Augustinus, dem ja der strittige Beschluß nicht persönlich angelastet werden konnte, veränderte die Lage - die besänftigte Gemeinde gab nach und trat gleichsam dem einsamen Beschluß des schon verstorbenen Bischofs nachträglich bei - wodurch mit erheblicher Verzögerung doch noch eine Art Konsentsentscheid zustande kam.

In Gallien verhielten sich die Dinge anscheinend ganz ähnlich. Die Vorgänge in Die nach dem Tod des Bischofs Petronius im Jahre 463 bezeugen zur Genüge, daß mit der Designation eines Nachfolgers allein noch keine definitive Entscheidung gefallen sein mußte. Petronius' letztem Willen zufolge sollte ihm sein Bruder Marcellus, Mitglied des dortigen Klerus und bereits mit den Weihen eines Leviten versehen, nachfolgen. Dennoch wurde offenbar eine regelrechte Wahl vorgenommen, die aber zu keinem Ergebnis führte: die Gemeinde spaltete sich vielmehr in zwei Parteien, und der Gegenkandidat zu Marcellus besaß offenbar sogar die größere Anhängerschaft. Diese zwei Faktionen standen einander unversöhnlich gegenüber, weswegen zunächst kein Ergebnis zustande kam. Maßgeblich dem mächtigen Metropolit von Vienne - und damit einer, vielleicht auch militärisch unterstützten, Intervention von außen - hatte es Marcellus zu verdanken, daß er den ihm zugedachten Bischofssitz letztlich doch noch einnehmen konnte. Die Designation durch den Vorgänger war also eine Empfehlung von unbezweifelbarem Gewicht - aber dennoch nur eine Empfehlung, die auch ausgeschlagen werden konnte.

Natürlich konnte die Gemeinde mit dem designierten Kandidaten auch ohne weiteres einverstanden sein, in welchem Falle die Ordination des Kandidaten in kürzester Zeit er-

folgen konnte. Auch dafür gibt es im Gallien des 5. Jh.s mehrere Beispiele. Hilarius von Arles ist der offensichtlichste Fall - zudem erfahren wir darüber gleich aus zwei Quellen. Nicht nur seine Vita berichtet davon, sondern schon kurz nach seiner Amtsübernahme geht Hilarius selbst in der Rede, die er auf seinen Vorgänger Honoratus hielt, als sich dessen Todestag jährte, auf die Umstände seiner eigenen Ernennung ein.⁴²⁹ Diese besondere Form der Empfehlung durch seinen Vorgänger dürfte auch bei Hermes von Narbonne vorliegen. Für Germanus von Auxerre wird ebenfalls Designation durch seinen Vorgänger behauptet - allerdings nicht in der Vita des Heiligen selbst, sondern in der gut hundert Jahre später entstandenen Lebensbeschreibung seines Vorgängers Bischof Amator, deren Glaubwürdigkeit gerade in diesem Punkt höchst fraglich ist.⁴³⁰

III.1.6 Fazit

Das Verfahren der Bischofswahl läßt sich am besten als Akzeptanzentscheid, der als Konsensentscheid stilisiert wird, begreifen. Wesentliche Kennzeichen eines Konsensentscheides sind bei den exemplarisch untersuchten gallischen Bischofswahlen des 4. und 5. Jh.s gegeben: Langsamkeit der Entscheidungsfindung verursacht durch hohen Zeitaufwand bis zur Entscheidung und großen Kommunikationsbedarf (Vorverhandlungen etc. statt einmaliger Abstimmung und Auszählung der Stimmen), die Bedeutung der Intensität von Präferenzen, die Verhinderung der Spaltung in Sieger und Besiegte (zunächst einmal wird prinzipiell Einmütigkeit angestrebt; wenn doch einmal eine Konflikt- oder Minderheitsentscheidung erfolgt, wird mindestens ein nachträglicher⁴³¹, eventuell auch erst im Lauf der Zeit sich noch einstellender Konsens⁴³² besonders betont), die Stabilität der getroffenen Entscheidung; auch das Grundproblem des Konsensprinzips, nämlich die Gefahr einer völligen Entscheidungsblockade, scheint wiederholt auf (in Die, aber auch in Bourges).

Bestimmte Gruppen waren an der Bischofswahl zu beteiligen, ohne daß im Sinne eines festgelegten Abstimmungsverfahrens fixiert gewesen wäre, wie dies genau auszusehen hatte. Es wurde nicht unbedingt von allen Beteiligten aktive Unterstützung gefordert und benötigt; wenn kein allgemeiner Konsens erreicht werden konnte, war jedoch zumindest passive Akzeptanz erforderlich, um die Stabilität der Entscheidung zu erreichen. Solche Akzeptanz wurde auch von der Seite, die sich im konkreten Fall durchgesetzt hatte, im eigenen Interesse angestrebt. Fühlte sich nämlich eine Gruppe nicht ge-

⁴²⁹ Ungewöhnlich, aber nicht singulär - für Nordafrika etwa stellt Augustinus eine Parallele dar, vgl. seinen eigenen Bericht in Aug. ep. 31,4 sowie bei Possidius, V Augustini 8 (= PL 32, 39f.).

⁴³⁰ S. dazu o. S. 224 Anm.268 u. 235 Anm.314.

⁴³¹ Von Sidonius z. B. im Fall von Bourges ausdrücklich vermerkt.

⁴³² Wie etwa in Die.

bührend berücksichtigt oder gar völlig übergangen, versuchte sie andernfalls - mitunter noch Jahre danach - den gegen ihren Willen eingesetzten Bischof zu vertreiben. Das Gewicht der einzelnen Gruppen konnte auch bei einer einvernehmlichen Wahl wohl stark variieren, je nach ihrem konkretem Interesse an einem bestimmten Kandidaten. Die Intensität der Präferenzen, die Entschlossenheit, mit der eine Kandidatur unterstützt wurde, konnte den Ausschlag geben und von Fall zu Fall bei anderen Gruppen des Wahlkörpers gegeben sein.

Neben den wahlberechtigten Gruppen galt es auch bestimmte Verfahrenselemente zu berücksichtigen. Von einer Legitimation durch Verfahren kann allerdings nicht gesprochen werden. Denn Regelverstöße waren sehr häufig und wurden, wenn überhaupt, nur nach Opportunität geahndet. Verfahrensfehler gaben interessierten Kreisen zwar Argumente an die Hand, eine Bischofswahl anzufechten, um so etwa ein unerwünschtes Ergebnis zu korrigieren. Doch erfolgten solche Reklamationen seltener und hatten auch seltener Erfolg, als es unter der Annahme strikter Verbindlichkeit formaler Verfahrensvorschriften zu erwarten gewesen wäre. Bei Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde wurden solche Regelverletzungen meist einfach mit Stillschweigen übergangen bzw. von den ursprünglich protestierenden Instanzen (außerhalb der Stadt) nachträglich gebilligt oder jedenfalls akzeptiert.

In Südgalien hat der Metropolit bei den Bischofswahlen eine besonders dominante Stellung erstrebt. Dies hängt mit einigen Besonderheiten zusammen, die anderswo nicht gegeben waren, also nicht verallgemeinert werden dürfen: Zum einen waren dies binnen kurzem mehrmals wechselnde Verwaltungsgrenzen, die entsprechenden Streit zwischen den Metropolitanebenen um die Grenzen der Kirchenprovinzen nach sich zogen; zum anderen die besondere Machtstellung oder jedenfalls hervorragende Machtchancen des Bischofs von Arles, die aus der Gegenwart hoher und höchster Staatsbeamter und deren möglicher Unterstützung resultierten.

Doch selbst in Südgalien ist seitens der Gemeinde mehrmals teilweise vehementer und sogar erfolgreicher Widerstand gegen solches Machtstreben geleistet worden. Von einer Tendenz in Richtung eines zunehmend größeren Anteils des Volkes an den Bischofswahlen kann freilich nicht die Rede sein. Was schließlich die weltlichen Machthaber betrifft, ist Zurückhaltung zu beobachten. Zu einer auch formal festgelegten Beteiligung außerstädtischer, überlokaler weltlicher Instanzen kam es jedenfalls nicht. Entschiedene informelle Einflußnahme ist naturgemäß schwerer zu greifen. Sie ist mehrfach belegt; wie sie aber konkret aussah, läßt sich schwer sagen, und noch weniger läßt sich die Häufigkeit einer solchen Praxis abschätzen. Eine konsequente und gleichsam reguläre ständige Einflußnahme staatlicher Machthaber scheint es, außerhalb von Arles jedenfalls, nicht gegeben zu haben.

Mit der Eroberung Galliens durch die Germanen und der Etablierung des Frankenreiches kam ein neuer Faktor in das Spiel der Kräfte: der König. Im folgenden Kapitel wird zu fragen sein, ob und - gegebenenfalls - welche Auswirkungen dies auf die Bischofswahlen hatte.

III.2 Die Bischofseinsetzung in der Merowingerzeit (6. Jh.)

III.2.1 Quellenlage und methodische Überlegungen: Fälle von Parallelüberlieferung - Gregors Berichtspraxis und -perspektive

Quellenlage

Die Quellenlage stellt sich für die Merowingerzeit günstiger dar als für das 4. und 5. Jh. Dies ist wesentlich einem Autor zu danken: Bischof Gregor von Tours. In seinem umfangreichen Oeuvre berichtet er, in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit, von einer erheblichen Anzahl (insgesamt knapp vierzig) von Bischofseinsetzungen. Bedeutsam ist, daß er dies nicht nur in seinen hagiographischen Schriften, hier in erster Linie den *Vitae patrum*, tut. Die weitaus meisten Bischofswahlen und -erhebungen finden sich in seinen *Libri historiarum* und damit einer Quelle, die zwar nicht im eigentlichen Sinne historiographisch zu nennen ist, wohl aber - trotz ihrer prinzipiell hagiographischen Ausrichtung - vom Vitenschema entscheidend abweicht und eine ganz andere Perspektive einnimmt.⁴³³ Diese enorme Materialfülle scheint - jedenfalls für die zweite Hälfte des 6. Jh.s, aus der gut drei Viertel der berichteten Beispiele stammen⁴³⁴ - auf den ersten Blick geradezu eine serielle Betrachtung merowingischer Bischofswahlen zu erlauben. Zudem schildert Gregor wiederholt ein und dieselbe Bischofseinsetzung an mehreren Stellen seines Werkes - und auch aus verschiedener Warte.⁴³⁵ Einmal wird überdies eine Bischofsbestellung, von der uns Gregor berichtet, in der Bischofsvita eines anderen Verfassers ebenfalls geschildert.⁴³⁶ Diese raren Fälle von Parallelüberlieferung erlauben uns einen Quellenvergleich und - unter methodischen Gesichtspunkten - einigen Aufschluß über Aussageabsicht und Quellenwert der verschiedenen Textgattungen wie auch der Autoren.

⁴³³ Die Viten haben nämlich in aller Regel, zumindest in erster Linie, ein lokales Publikum im Blick.

⁴³⁴ Insgesamt 31 von 40 (bzw. 42: ein Kandidat war gewählt, konnte sein Amt aber nicht antreten, ein anderer lehnte das Amt ab) berichteten Bischofswahlen, Doppelnennungen eingerechnet.

⁴³⁵ Wahl des Quintianus von Clermont (515): LH III, 2 bzw. VP 4, 1; Wahl seines Nachfolgers Gallus von Clermont (525): LH IV, 5 bzw. VP 6, 3; Wahl des Nicetius von Trier (525): VP 6, 3 bzw. VP 17, 1; Wahl des Nicetius von Lyon (552): LH IV, 35 bzw. VP 8, 3 (die Jahresangaben des jeweiligen Amtsantritts nach James, *Life of the Fathers*).

⁴³⁶ Nämlich die Wahl des Nicetius von Trier, die neben Gregor (vgl. die vorige Anm.) auch in der *V Nicetii* c. 3 (= MGH SRM III, 521; laut Lotter, *Designation*, 137, wohl noch im 6. Jh. verfaßt) geschildert wird, worauf Lotter, ebenda, aufmerksam macht.

Zweite Hauptquelle für die Merowingerzeit sind die Konzilskanones. Im 6. Jh. sind sie, im Unterschied zur davor liegenden Zeit, für Gallien eine besonders ergiebige Quelle normativer Art⁴³⁷; in dieser Hinsicht lösen sie grosso modo die Papstbriefe ab, die für unsere Fragestellung nur noch vereinzelt zusätzliche Informationen liefern.

Den dritten Hauptstrang der Überlieferung bilden die Viten heiliger Bischöfe. Diese Quellengattung ist insofern problematisch, als gerade die Viten merowingischer Bischöfe in hohem Maße dem Verdacht unterliegen, nur in korrupten Textfassungen, in verderbter oder verfälschter Form erhalten oder gar gänzlich „späte Machwerke“ (Stroheker) und freie Erfindungen zu sein.⁴³⁸ Krusch, der im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* fast alle dieser Viten ediert hat, hat ihre Redaktion fast durchweg frühestens in das 9./10. Jh. datiert. Diese generelle Einschätzung ist zwar in einigen Fällen mit überzeugenden Gründen revidiert worden⁴³⁹; doch eine systematische Zusammenstellung historisch „verwertbarer“ Viten ist mir nicht bekannt. Eine eigenständige Behandlung dieser Frage im Rahmen dieser Arbeit war unmöglich, weshalb ich nur diejenigen Viten herangezogen habe, über deren Authentizität heute Einmütigkeit besteht.

Fälle von Parallelüberlieferung

Welchen Aussagewert besitzen unsere Schriftquellen, die fast ausschließlich von Klerikern verfaßt wurden und zudem auch noch einer hagiographischen Perspektive verpflichtet sind? Aufschluß über die Zuverlässigkeit von Berichten über Bischofswahlen bzw. -erhebungen läßt sich methodisch gesichert dort gewinnen, wo gleich mehrere Autoren ein und dieselbe Bischofswahl schildern, also unabhängige Parallelüberlieferung vorliegt. Aber auch der - häufigere - Fall, daß eine Bischofseinsetzung bei einem Autor gleich mehrfach, also an verschiedenen Stellen seines Werkes, beschrieben wird, erlaubt noch gewisse Rückschlüsse auf die Qualität unserer Quellen. In drei Fällen ist ein solcher Vergleich möglich, in jedem Fall liefert Gregor mindestens einen der betreffenden Berichte. Auf die Bischofswahl des Quintianus wird in einem späteren Kapitel ausführlich eingegangen, bei den das Kapitel abschließenden Schlußfolgerungen sind die dortigen Ergebnisse aber schon miteinbezogen.

⁴³⁷ Zwischen 511 und 614, also in gut hundert Jahren, fanden im fränkischen Reich mindestens 22 Konzile statt (ich folge hier der Zählung der - im Rahmen der *Sources Chrétiennes* erschienenen - jüngsten Edition von Gaudemet/Basdevant, *Canons*), die überwiegend hervorragend dokumentiert sind, weil sich ihre Akten erhalten haben; aus der Zeit davor sind für den immerhin doppelten Zeitraum nur etwa gleichviele bekannt (Liste bei de Clerq, *Concilia Galliae*, 283f., wobei aber Konzile wie das von Arles 314 und das von Turin dazu gerechnet werden, die kaum als gallische Konzile zu bezeichnen sind), deren Themen und Inhalte jedoch oft nur noch aufgrund literarischer Überlieferung in Umrissen erschlossen werden können, s. Munier, *Concilia Galliae*, sowie, für einen Teil dieses Zeitraums, Gaudemet, *Conciles gaulois*.

⁴³⁸ Das harsche Urteil stammt von Stroheker, *Adel*, 146 (Nr. 23), und bezieht sich konkret auf die *Vita Apollinaris* (= MGH SRM III, 194ff.), deren Autor vorgibt, ein Zeitgenosse des Apollinaris, eines Bruders von Bischof Avitus von Vienne, zu sein.

⁴³⁹ Siehe dazu den hervorragenden Aufsatz von Wood, *Forgery*.

Für Nicetius' Erhebung zum Bischof von Trier liegen uns gleich zwei Berichte Gregors vor, beide in den *Vitae patrum*.⁴⁴⁰ Während Nicetius in der *Vita* des Gallus buchstäblich als zweite Wahl erscheint, da der Klerus von Trier eigentlich den Gallus zum Bischof wünschte, wird dies in Gregors *Vita Nicetii* mit Stillschweigen übergangen, wo vielmehr der König selbst, der Nicetius schon länger begünstigte, initiativ wird und dessen Einsetzung befiehlt. Einmal wird also der Eindruck erweckt, der Klerus von Trier habe den Nicetius - wenn auch nur als Notlösung - zum Bischof ausersehen, das andere Mal erscheint die Einsetzung als Ausfluß königlichen Willens.⁴⁴¹ Beides läßt sich schwer miteinander vereinbaren. Ist dieser Widerspruch sinnvoll aufzulösen oder sind beide Berichte so diametral entgegengesetzt, daß einer grundweg als falsch bezeichnet werden muß?

In der *Vita Galli* steht naturgemäß Gallus' Glanz und Lobpreis im Mittelpunkt, ein Anliegen, das Gregor in diesem Fall mit besonders großem Eifer verfolgt haben dürfte, da Gallus sein Onkel, Erzieher und Förderer war.⁴⁴² Zur besonderen Ehre gereicht es dem Heiligen in seiner *Vita*, daß er auch anderswo zum Bischof gewünscht wurde als dort, wo er dieses Amt tatsächlich bekam. Weshalb sonst sollte diese folgenlose Episode überhaupt erwähnt werden? Diese Absicht des Hagiographen wäre konterkariert, wenn - wie in der *Vita Nicetii* - der König als treibende Kraft hinter der Berufung des Nicetius nach Trier erschiene. In diesem Fall nämlich wäre für die Ablehnung des Trierer Gesuchs ja nicht - oder zumindest nicht allein, sondern bestenfalls gleichrangig - ausschlaggebend, daß Theuderich dem Gallus ein anderes, sprich: noch besseres, prestigeträchtigeres Bistum zugedacht hatte, sondern vielmehr der Umstand, daß der König für Trier schon jemand anderen vorgesehen hatte, d. h. dem Titelhelden der *Vita* vorzog! Anders gesagt: wenn die Faktorengewichtung bei der Trierer Nachfolgeregelung in der *Vita Galli* ebenso ausgefallen wäre wie in der *Vita Nicetii*, dann hätte die Aufnahme dieser Episode in die Lebensbeschreibung des Clermonteser Bischofs keine Aufwertung für Gallus, sondern eher das Gegenteil bedeutet. Nun ist aber gerade von Theuderich bekannt, daß er generell eine höchst aktive Bistumsbesetzungspolitik betrieb⁴⁴³; warum sollte dies ausgerechnet im Falle Triers, wo er häufig war und Hof hielt, anders und ihm die dortige Nachfolge mehr oder weniger egal gewesen sein? Daher erscheint mir, was die Nachfolgeregelung in Trier anbetrifft, der Bericht der *Vita Nicetii* glaubwürdiger. Der König selbst aber wird Nicetius, nachdem zunächst wohl auch Gallus' Name im

⁴⁴⁰ VP 6, 3 (V Galli) bzw. VP 17, 1 (V Nicetii).

⁴⁴¹ Man vergleiche VP 6, 3 (= MGH SRM I, 682 Z. 15ff.): ... *congregatique clerici civitatis illius <i. e. Trier> Tunc elegentes sanctum Nicetium episcopum acceperunt* mit VP 17, 1 (= MGH SRM I, 728 Z. 24ff.): *Venerabatur autem eum et rex Theodoricus magno honore ...; et ob hanc gratiam, decedente Trevericae urbis sacerdote, eum ad episcopatum iussit arcessi. Cumque data consensu populi ac decreto regis ad ordinandum a viris summo cum rege honore praeditis adducebatur.*

⁴⁴² Vgl. unten Kap. III.2.2.2; Gallus bekommt in Gregors Werk auch sonst einen großen Stellenwert eingeräumt.

⁴⁴³ Siehe dazu u. S. 313.

Spiel war, was in der Tat eine erwähnenswerte Auszeichnung bedeutete, zum Nachfolger bestimmt haben.

Bei der Erhebung des nur namensverwandten Nicetius zum Bischof von Lyon⁴⁴⁴ begegnet erneut ein Querverweis bei Gregor selbst. Inhaltlich gibt es keinerlei Diskrepanzen, die Berichte sind nur in verschiedener Ausführlichkeit gehalten. Wie zu erwarten, ist Gregors Schilderung in der Vita - in diesem Fall: deutlich - detaillierter als in den *Libri historiarum*. In beiden Fällen wird Bischof Sacerdos von Lyon als treibende Kraft für diese Nachfolgeregelung angesehen, aus der Vitenversion erfahren wir zusätzlich, daß der König, an Sacerdos' Krankenbett geeilt, dessen Designationslösung ohne weiteres zustimmt.⁴⁴⁵ Nun gibt es aber - für unseren Zeitraum außerhalb der Martinshagiographie ein singulärer Fall - noch eine weitere Vita Nicetii, aus der Feder eines anderen, unbekanntes Verfassers. Nicht im Widerspruch zu Gregor, sondern seine Angaben ergänzend, erwähnt sie zusätzlich die Gemeinde als Faktor⁴⁴⁶ - und zwar vor der Zustimmung des Königs, die durch die Wortwahl in ihrer Bedeutung im Vergleich zu Gregor abgeschwächt erscheint.⁴⁴⁷ Allerdings weist der Gregortext eine empfindliche Lücke auf, die womöglich so zu ergänzen ist, daß auch hier die Rolle der Gemeinde vergleichbare Berücksichtigung findet.⁴⁴⁸

Folgende Schlußfolgerungen ergeben sich aus Betrachtung der vorliegenden Fälle von Parallelzeugnissen:

- Die einzige Bischofswahl, für die gleich drei Berichte, zudem von zwei voneinander unabhängigen Quellen bzw. Verfassern, vorliegen, wird völlig übereinstimmend geschildert.

⁴⁴⁴ Stroheker, Adel, 195 Nr. 259; PLRE III, 944.

⁴⁴⁵ LH IV, 36: (*Decedente vero apud Parisios ... Sacerdote Lugdunense episcopo, sanctus Nicetius ab ipso, sicut in libro vitae eius scripsimus, electus suscepit episcopatum ...* (also mit Querverweis auf VP); VP 8, 3 (= MGH SRM I, 693 Z. 2ff.): „... ait episcopus: ‘... unam petitionem quam supplico libenter indulge.’ Et ille <i. e. rex Childebertus>: ‘Pete’, inquit, ‘quod volueris obtenebis’. ‘Rogo’, ait, ‘ut Nicetius presbiter, nepus meus, ecclesiae <sic!> Lugdunensi substituat episcopus. ...’ Respondit rex: ‘Fiat voluntas Dei ...’“

⁴⁴⁶ Sie spricht vom *consensus* des Volkes, siehe die folgende Anm.

⁴⁴⁷ MGH SRM III, 521: „(1) a ... *Lugdunensi <sic!> pontifice ... Sacerdote, ... ut cum ille, impleto vite termino, transitum acciperet successor eius esse deberet. Quod dispositione divina succedente tempore (2) universe plebis consensus libenter expetiit, et (3) benivolentia <sic!> principis nutu divino cum gratulatione concessit*“ (Gliederung und Hervorhebungen von mir); der unbekanntes Verfasser spricht von „benivolentia“, und die insgesamt dreimalige Erwähnung der göttlichen Erwählung des Kandidaten (obwohl sie im Verständnis der Zeitgenossen auch sonst stets der entscheidende, allerdings meist unerwähnt bleibende Faktor einer jeden Bischofswahl war), schwächt die Bedeutung der königlichen Einflußnahme weiter ab.

⁴⁴⁸ Der in einigen Handschriften erhaltene Passus „*Et sic pleno regis et populi suffragio episcopus Lugdunensis ordinatus fuit*“ ist freilich die Ergänzung eines späteren Kopisten, so daß die Frage strenggenommen offenbleiben muß, s. Krusch in seiner Edition (MGH SRM I, 693) und James, *Life of the Fathers*, 52 Anm. 7.

- Es kann aber auch mehr (bei Nicetius von Trier) oder weniger (bei Quintianus von Clermont) gravierende Divergenzen geben, die auf die jeweils unterschiedliche Darstellungsabsicht Gregors zurückzuführen sind. Diese Darstellungsabsicht scheint sich jeweils eruieren zu lassen, da sie durch den jeweiligen Werkskontext bedingt ist. Dennoch: Bei den im Lauf der folgenden Untersuchung erzielten Ergebnissen, die stets auf einer einzigen Quelle beruhen, verbleibt somit ein methodischer Vorbehalt, der nicht ausgeräumt werden kann.
- Die Unterschiede sind nicht dergestalt, daß etwa in den Viten Wert darauf gelegt würde, Bischofswahlen - durchgehend oder zumindest eher als in den Libri historiarum- als mit dem Kirchenrecht übereinstimmend zu schildern. Königlicher Einfluß bzw. seine Entscheidungsgewalt über die Bischofsnachfolge ist für Gregor ganz offensichtlich nichts Anstößiges: weder wird in den Viten vermieden, davon zu berichten (was ein indirekter Hinweis in diese Richtung sein könnte), noch wird sie, wenn erwähnt, negativ bewertet. Die angeführten Beispiele der beiden Nicetii - sowie des Quintianus - scheinen sogar eher das Gegenteil nahezu legen!

Gregor von Tours' Berichtspraxis und -perspektive

Gregor von Tours, unsere Hauptquelle, berichtet von zahlreichen Bischofsernennungen. Weiterhin schildert er noch recht viele Bischofswahlen in groben Umrissen bzw. teilt zumindest formelartig mit, welche Faktoren oder Gruppen dabei den Ausschlag gaben. Nur sehr selten sind seine Berichte so ausführlich, daß sie auch das Agieren und die Interessen der beteiligten Gruppen erkennen lassen. Von der absoluten Zahl her gesehen liefert selbst Gregor nur wenige Beispiele, die eine Aussage über den Regelfall erlauben. Aus welchem Grund berichtet Gregor überhaupt von Bischofswahlen? Im Falle seiner Vitensammlungen ist das offensichtlich. Als wichtige Station der geistlichen Karriere und des Lebens der Protagonisten war die Wahl zum Bischof seit langem zu einem festen Bestandteil jeder Bischofsvita geworden. Sie gehörte zu den Topoi, also zu den Punkten, die unbedingt erwähnt werden mußten, mochte den Verfasser die Amtsführung des Bischofs dann u. U. auch herzlich wenig interessieren.

In den Libri historiarum lagen die Dinge - mit Ausnahme der Bistümer Clermont und vor allem Tours, für die Gregor Vollständigkeit nach Art eines Liber pontificalis anstrebte - offenbar anders. Dort bestand keine gattungsbedingte Notwendigkeit, jede Bischofswahl zu schildern. Wenn Gregor einen neuen Bischof als Protagonisten einführt, ist der Normalfall seine bloße Erwähnung oder eine knappe Bemerkung, daß er Bischof geworden ist bzw. als Bischof eingesetzt wurde - im Rahmen einer Passivkonstruktion, also ohne daß wir erfahren würden, wer ihn gewählt bzw. wem er seine Einsetzung zu verdanken hatte. Die nächsthäufige Variante ist, daß Gregor in Kurzform einen (in dem Fall maßgeblichen?) oder mehrere der Machtfaktoren nennt, die bei einer konkreten Bischofserhebung wirksam wurden. Hier werden sowohl der *populus*, anfangs auch allein,

als auch der König genannt - ohne daß wohl die Vermutung gerechtfertigt wäre, hier handelte es sich stets um Ausnahmefälle! Die mit solchen „Mikroberichten“ verbundene Aussageabsicht dürfte bescheidener sein. Gerade dann, wenn der verantwortliche König genannt wird, kann es sich auch um ein chronologisches Gliederungselement handeln, das dem Leser Hinweise gibt, wann das Berichtete sich zugetragen hat. Wirklich ausführliche Schilderungen - die nähere Umstände der Wahl, Gegenkandidaten etc. erwähnen - sind in den Libri historiarum selten; nur hier aber ist eine tiefere Aussageabsicht zu vermuten und dann, aufgrund der Informationsfülle, auch zu eruieren. So scheint Gregor jeweils einen besonderen Aspekt im Auge zu haben, wenn er einmal ausführlicher berichtet. Allerdings schildert er meines Erachtens nicht vorwiegend *Ausnahmefälle* - bei denen die normalen Regeln einer Bischofswahl außer Kraft gesetzt gewesen wären -, sondern *Konfliktfälle*.

Dafür seien zwei Beispiele angeführt. Bei der gescheiterten Einsetzung des Heraclius zu Saintes war das Besondere wohl nicht das Eingreifen des Königs, der auch den einheitlichen Willen aller anderen Gruppen zuschanden werden läßt. Was diesen Fall für Gregor erwähnenswert machte, war eher, daß die Bischöfe zuvor überhaupt auf den Gedanken verfallen waren, einen offensichtlich bei seiner Ernennung so klar vom König begünstigten Bischof wie Emerius abzusetzen. Nicht, daß dieser Versuch scheiterte, sondern, daß er unternommen wurde, war das Erstaunliche. Der letzte Satz in Gregors Bericht, der gleichsam einen Kommentar des zuvor die Geschehnisse einfach referierenden Bischofs darstellt, spricht dafür.⁴⁴⁹ Gregor teilt den - jedenfalls in seinem Handeln erkennbaren - bischöflichen Standpunkt seines Vorgängers im Amt, des Eufronius, der sich an einer solchen Infragestellung der königlichen Autorität nicht beteiligen wollte. Bei Cato ist ebenfalls nicht die Verweigerung seiner Erhebung zum Bischof durch den König das Entscheidende. Ausschlaggebend ist der bischöflich-hierarchische und lokalpatriotische Standpunkt Gregors, der in dieser Angelegenheit den Hochmut des Cato thematisiert: Eines Mannes, der sich zum einen als Bischof aufführt, bevor er ordiniert ist; zudem als bloßer Priester das großzügige Angebot der Bischöfe ausschlägt, ihn umgehend zu ordinieren; drittens schließlich den Bischofsstuhl von Tours ausschlägt und dabei viertens den König düpiert, dessen - immerhin in dieser Situation gewährte - Zustimmung dieses großzügige Ersatzangebot erst ermöglicht hatte!⁴⁵⁰

⁴⁴⁹ Greg. Tur. LH IV, 26: „So wurde die dem Fürsten angetane Beleidigung gerächt.“ (*Et sic principis est ulta iniuria*).

⁴⁵⁰ Vielleicht stieß sich Gregor unterschwellig auch an der besonderen - im Sinne von: übertriebenen - Aufmerksamkeit, die Cato den Armen widmete, welche er für seine Ambitionen instrumentalisierte; Gregor kam es in diesem Punkt auf das rechte Maß an, vgl. u. S. 401.

III.2.2 Beispiele merowingischer Bischofswahlen

III.2.2.1 Der doppelte Bischof? Quintianus in Clermont (515/16)

Quintianus von Clermonts Episkopatsantritt in Clermont im Jahr 515/516 bietet einen aufschlußreichen Fall divergierender Berichte. Es liegen zwei Schilderungen seiner Wahl und Einsetzung zum dortigen Bischof vor, von ein und demselben Verfasser, dessen Vergeßlichkeit oder Irrtümer nicht für die in einem wichtigen Punkt abweichende Darstellung verantwortlich gemacht werden können: Denn in den Libri historiarum verweist Gregor auf die - also schon früher entstandene - Vita des Clermonteser Bischofs im Rahmen seiner Vitae patrum.⁴⁵¹ Quintianus' Vorleben, seine Stellung als Bischof im (westgotischen) Rodez, die Vertreibung bzw. Flucht von dort sowie die gastliche Aufnahme und Unterstützung, die er von seiten des Bischofs Eufrasius von Clermont (sowie seines Lyoneser Amtsbruders) erfuhr, werden in beiden Fällen ganz übereinstimmend geschildert. Vor diesem Hintergrund fallen die bereits angedeuteten Unterschiede in puncto Bischofswahl um so schwerer ins Gewicht: Dem späteren Bericht gemäß ist Quintianus nach dem Ableben seines Gönners Eufrasius vom Volk oder der Gemeinde zum Nachfolger gewählt worden⁴⁵², hat den Bischofsstuhl aber auf Drängen von dessen Mutter und Schwester dem Apollinaris - Sohn des früheren, von Gregor hochgeschätzten, Bischofs Sidonius Apollinaris - überlassen. Dieser starb bereits nach vier Monaten im Amt, wonach Quintianus, auf Anordnung König Theuderichs sowie Beschluß der auf königlichen Befehl zusammengetretenen Versammlung von Bischöfen und Gemeinde, nun wirklich das Bistum in Besitz nahm⁴⁵³. Den Vitae patrum zufolge ist Quintianus hingegen gar nicht unmittelbar zu Eufrasius' Nachfolger gewählt worden - zumindest steht davon nichts im Text. In einem Satz wird berichtet, daß Apollinaris Bischof wurde und nach gerade drei Monaten bereits verstarb. Als der König dies erfuhr, ordnete er an, Quintianus zum neuen Bischof von Clermont einzusetzen - mit der Begründung, er sei schließlich um seiner Loyalität zum fränkischen König willen aus seinem alten Bistum vertrieben worden.⁴⁵⁴

⁴⁵¹ LH III, 2 (ebenso schon in LH II, 36, wo Quintianus' früheres Schicksal berichtet wird); Querverweise innerhalb Gregors Werk sind nicht völlig ungewöhnlich, aber auch nicht sehr zahlreich, so daß etwaige Divergenzen zwischen Parallelberichten ausgerechnet in diesen Fällen um so erstaunlicher sind und nur nach Ausschaltung aller anderen Möglichkeiten auf ein bloßes Versehen zurückgeführt werden dürfen.

⁴⁵² Ebenda: *Cumque populus sanctum Quintianum, qui de Rutino eiectus fuerat, eligisset ...*; zur Frage des Bedeutungsinhalts von *populus* s. u. Kap. III.2.3.1.3.

⁴⁵³ Ebenda: *Cum autem haec Theodorico nuntiatum fuisset, iussit inibi sanctum Quintianum constitui et omnem ei potestatem tradi ecclesiae, dicens: 'Hic ob nostri amoris zelo ab urbe sua eiectus est'. Et statim directi nuntii, convocatis pontificibus et populo, eum in cathedra Arverne ecclesiae locaverunt; qui quartus decimus ecclesiae illi praepositus est.*

⁴⁵⁴ VP 4, 1 (= MGH I, 674 Z. 25 - 675 Z. 2): *Cum autem haec Theodorico regi nuntiata fuissent, iussit inibi sanctum Quintianum constitui et omnem ei potestatem tradi ecclesiae, dicens: 'Hic ob nostri amoris zelo ab urbe sua eiectus est'.*

Und doch sind die Unterschiede eigentlich geringer, als sie zunächst scheinen. Die zentrale Passage beider Texte ist nicht nur deckungsgleich, sondern Wort für Wort identisch. Gregor plagiiert sich hier selbst, der Passus in den *Libri historiarum* ist ein (Selbst-)Zitat aus den *Vitae patrum*. Die Differenz resultiert im wesentlichen aus einem Einschub, der in den *Libri historiarum* das Episkopat des Apollinaris als eine Art - vom legitimen Amtsinhaber geduldetes - Interregnum erscheinen läßt, eine merkwürdige Konstruktion und eine *lectio difficilior*, die historisch äußerst fragwürdig erscheint. Vielleicht bietet der Kontext, in dem die Clermonteser Angelegenheiten in den *Libri historiarum* stehen, eine Erklärung für diese Merkwürdigkeit. Die Geschicke einzelner Bistümer - in erster Linie der von Tours und Clermont -, die einen roten Faden des Werkes bilden, sind am Ende des zweiten und zu Beginn des dritten Buches in kunstvoller Weise mit den Kämpfen zwischen Franken und Westgoten verwoben, die Gregor zugleich zur Auseinandersetzung zwischen dem wahren, katholischen Glauben und der arianischen Ketzerei stilisiert. Durch seine von den *Vitae patrum* abweichende Darstellung läßt Gregor den Apollinaris, der unter den Westgoten Karriere gemacht hatte, in ungünstigem Licht erscheinen. So sorgt er für einen wirkungsvollen Kontrast zu dem Bild, das die *Libri historiarum* kurz zuvor von dessen Vater Sidonius Apollinaris entworfen hatten. Der ältere Apollinaris hatte seine damals noch unter römischer Herrschaft stehende Stadt standhaft gegen die Westgoten verteidigt und wird zudem in seiner Amtsführung als guter Bischof dargestellt. Sein Sohn hingegen drängte angeblich nicht nur den gewählten Bischof zur Seite, sondern erkaufte zudem durch Geschenke an den Frankenkönig dessen Zustimmung zu dieser befremdlichen Ersatzlösung.

Einige weitere Beobachtungen zu Quintianus' Ernennung bzw. den Berichten darüber:

- Von der Mitwirkung eines Metropolitens ist nirgends die Rede, während alle anderen, den kanonischen Vorschriften gemäß an der Bischofswahl zu beteiligenden Gruppen, mindestens am Rande, erwähnt werden. In diesem besonderen Fall wäre dies auch dadurch zu erklären, daß er - in seiner Funktion als Ordinationsberechtigter - nicht vonnöten war. Quintianus hatte zuvor schon das damals westgotische Bistum Rodez innegehabt, besaß also bereits die Bischofsweihe, die vom Amt unabhängig Bestand hatte.⁴⁵⁵

Allerdings war die Erwähnung des Metropolitens, wie wir noch sehen werden, in Berichten über Bischofswahlen der Merowingerzeit sowieso eher die Ausnahme denn die Regel.

- Interessanterweise vermittelt auch und gerade der hagiographische Text in Gregors *Vitae patrum* den Eindruck einer unkanonischen Bischofswahl, insofern hier eine Mitwirkung der Gemeinde gar nicht erwähnt wird, vielmehr der König anscheinend frei über das Bistum verfügt. Dies war vom Standpunkt des Kirchenrechts aus zum Zeit-

⁴⁵⁵ Darauf weist Weidemann, *Kulturgeschichte I*, 114, hin.

punkt des Geschehens unzulässig und selbst zum Zeitpunkt, da Gregor darüber berichtet, zumindest noch in Augen einiger Bischöfe höchst fragwürdig.⁴⁵⁶

• Beide Berichte, obschon auf recht verschiedene Weise, zeigen, daß Quintianus' Autorität und Durchsetzungskraft begrenzt war: im einen Fall gab er, obwohl schon gewählt, Apollinaris' kuriose Ansinnen und dem Drängen der Frauen nach⁴⁵⁷; im anderen Bericht macht ihm, glücklich Bischof von Clermont geworden, ein widerspenstiger Priester das Leben schwer, der ihm die Verfügungsgewalt über den Kirchenbesitz aus der Hand nimmt; Quintianus benötigt die Hilfe der „weiseren Bürger“, um sich dessen erwehren zu können und wieder seine ungeschmälerte bischöfliche Verfügungsgewalt zu erlangen.⁴⁵⁸ Auch diese strukturelle Parallelität - in beiden Fällen bleibt dem rechtmäßigen Bischof vorübergehend gerade nur das Nötigste zum Leben, weil seine Amtsgewalt usurpiert wird - spricht für die Historizität der früheren Version. Daher würde ich dem Hinweis auf die zunächst durch das Volk oder die Gemeinde erfolgte Wahl des Quintianus im späteren Bericht keinen großen Quellenwert beimessen: Gregor kann die Ersetzung eines noch amtierenden Bischofs durch einen anderen - ohne daß es zu seiner Absetzung oder wenigstens Vertreibung kommt - ja schwerlich demselben Verantwortlichen zuschreiben, da ersterer ja nachher erneut zum Zuge kommt oder anders ausgedrückt: König Theuderich kann ja schwerlich erst Quintianus zum Bischof einsetzen, dann aber ohne Gründe - die sich in dessen Absetzung bzw. Exilierung widerspiegeln würden - anstelle seiner den Apollinaris zum Bischof machen und anschließend erneut den Quintianus!

III.2.2.2 Der inspirierte Selbstbewerber: Gallus in Clermont (525)

Gallus, zu der Zeit in der Stellung eines Diakons am Hofe des Königs, weilte wohl gerade in Clermont, als der dortige Bischof Quintianus starb.⁴⁵⁹ Zu Beratungen über die Nachfolge versammelten sich (führende) Bürger und Kleriker im Haus von Gallus' Onkel, dem Priester Impetratus. Nach diesem Treffen offenbarte Gallus einem seiner Kleriker gegenüber, er sei von Gott berufen, neuer Bischof zu werden. Während das jener Kleriker äußerst unwillig aufnahm, gab ein Presbyter (von Clermont?) Gallus den Rat, sich direkt an den König zu wenden. Gallus tat wie ihm empfohlen und informierte den König überhaupt erst vom Tod des Bischofs Quintianus. Als Kleriker von Clermont im Auftrag der Gemeinde mit Geschenken und der Konsensurkunde für den inzwischen

⁴⁵⁶ Dazu s. ausführlicher u. S. 292ff.

⁴⁵⁷ Quintianus' Eigenrede bei Gregor, seine Antwort auf das Anliegen von Apollinaris' Frau und seiner Schwester, kann wohl nur so verstanden werden, daß er sich Apollinaris' Machtmöglichkeiten fügen müsse: „Was kann ich tun, da mir keine Mittel gegen ihn zu Gebot stehen.“ (*'Quid ego', inquit, 'praestabo, cuius potestati nihil est subditum?'*)

⁴⁵⁸ ... *per eius orationem a civibus correptus prudentioribus, restituta omni potestate, se ab eius removit insidiis* (MGH SRM I, 675 Z. 6f.).

gewählten Kandidaten bei Hofe vorstellig wurden, hatte sich der König bereits für Gallus als neuen Bischof der Stadt entschieden. Gallus wurde zunächst zum Priester geweiht, danach richtete er auf Anraten des Königs mit dessen Geldern ein Gastmahl für die Bürger aus. Anschließend wurde er vom König in Begleitung zweier Bischöfe nach Clermont geschickt, wo er freundlich empfangen und zum Bischof konsekriert wurde.

Folgende Punkte verdienen hervorgehoben zu werden:

- Gallus ist Gregors Onkel und der nächste Verwandte, dessen Bischofswahl er schildert; auch sonst erwähnt er ihn häufig in seinen Schriften.⁴⁶⁰ Sollten daher in Gregors Bericht Fakten verzerrt oder geschönt worden sein, dann derart, daß auf Gallus kein Schatten fiel. Insofern ist der folgende Befund signifikant: Gregor findet überhaupt nichts dabei, daß Königsnähe alleinige Ursache für Gallus' Erhebung zum Bischof war.⁴⁶¹ Schon in den vorangehenden Passagen der Vita wird König Theuderichs besondere Gunst für Gallus betont.⁴⁶²
- Ebenso wenig stört unseren Berichterstatter, daß Gallus den kanonisch aufgestellten Kandidaten aus dem Feld schlägt, dessen Wahl nur indirekt erschließbar ist und dessen Name im übrigen nicht einmal genannt wird. Vielleicht soll der Simonievorwurf, der Gallus' Kontrahenten gemacht wird, diesen Sachverhalt etwas abmildern. An dieser Stelle wirkt er freilich kurios: Gregor wirft dem auf lokaler Ebene unterstützten Kandidaten Ämterkauf vor, wo tatsächlich doch gerade Gallus allein nur durch Königsnähe ins Amt gelangt und der Verdacht der Simonie ihm gegenüber viel naheliegender und gerechtfertigter erschiene, weil seine Bewerbung mangels anderer Basis ganz auf königliche Unterstützung baute. Unter kanonischen Gesichtspunkten hätte gerade Gallus' Kontrahent Bischof werden müssen!
- Gallus unternahm keinen Versuch, sich als Kandidat in Clermont zu präsentieren und durchzusetzen, obwohl er die dortige Nachfolgediskussion (des Klerus und der Bürger) mitbekam und diese im Haus seines Verwandten Impetratus geführt wurde; die Offenbarung seiner Erwähltheit für dieses Amt durch Gott teilte er nur im kleinen Kreise mit; dort wird sie von einem (Diözesan-)Kleriker als anstößig und anmaßend empfunden. Auf Anraten seines Verwandten, des Priesters Impetratus, der die Lage überblicken kann, wendet er sich direkt an den König und wirbt nur dort für sich.
- Zwar war Gallus zum fraglichen Zeitpunkt selbst nicht - nicht mehr - Mitglied des Diözesanklerus von Clermont, sondern Kleriker am Hofe des Königs, doch hielt er sich

⁴⁵⁹ Das Folgende nach VP 6, 3; kurz berichtet wird Gallus' Ernennung auch in Greg. Tur. LH V, 5 (... *sanctus Gallus in eius cathedram, rege opitulante, substitutus est*), wo in völliger Übereinstimmung mit der ausführlichen Version nur der zentrale Punkt - die königliche Unterstützung - Erwähnung findet; zur prosopographischen Aufarbeitung siehe Duchesne, *Fastes II*, 36 sowie Stroheker, *Adel*, 176f. Nr. 171.

⁴⁶⁰ Duchesne, *Fastes II*, 36; Heinzelmann, *Gregor von Tours*, 11ff.

⁴⁶¹ Allerdings wird dies dadurch bemängelt, daß Gregor Gallus' göttliche Inspiration für seine Kandidatur in den Mittelpunkt rückt.

⁴⁶² Gregor VP 6, 2 spricht sogar davon, er habe ihn mehr geliebt als seinen eigenen Sohn!

nicht nur zur fraglichen Zeit in Clermont auf, sondern war dort auch insofern verankert, als ein Zweig seiner Familie dort ansässig war und der Gemeinde Priester stellte; ferner war Bischof Quintianus von Clermont, dem er nun nachfolgte, sein Gönner gewesen.

- Das Festessen, daß Gallus gibt, findet offenbar nicht in Clermont, also seiner künftigen Bistumsstadt, sondern am Hof des Königs statt. Da erhebt sich die Frage, für welchen Teilnehmerkreis es eigentlich gegeben wurde.

III.2.2.3 Der verhinderte Kandidat: Evodius in Javols (536/40)

Die gescheiterte Inthronisierung des Evodius als Bischof in Javols ist ein singulärer Fall, insofern Gregors Bericht zufolge hier der *populus* den (negativen) Ausschlag gegeben hat - und das in buchstäblich letzter Minute.⁴⁶³ Evodius saß schon auf der Bischofscathedra in der Kirche seiner mutmaßlichen Gemeinde, der Gottesdienst, in dessen Verlauf er zum neuen Bischof von Javols ordiniert werden sollte, hatte schon begonnen, „als plötzlich das ganze Volk sich gegen ihn erhob, so daß er mit knapper Not mit dem Leben davonkam“.⁴⁶⁴ Wie ist dieser Befund zu deuten? Was könnte diesen „Volksaufstand“ (Stroheker) ausgelöst haben?⁴⁶⁵ Es ist schwer, diesen Vorgang einzuordnen, da er völlig aus dem Rahmen dessen fällt, was sonst von Bischofswahlen berichtet wird, und Gregor uns zudem über Hintergründe und Vorgeschichte dieses dramatischen Geschehens leider im Dunkeln läßt; er selbst sah darin die Erfüllung einer Prophezeiung des heiligen Bischofs Gallus. Die Episode ist Teil der Lebensbeschreibung des Gallus im Rahmen der *Vitae patrum* und dient vorrangig dazu, einige seiner *virtutes* in hellem Licht erscheinen zu lassen, im konkreten Fall seine prophetischen Gaben.

Evodius stammte aus einer vornehmen Familie - Gregor spricht von senatorischer Herkunft - und sein Vater war Comes in Clermont. Nachdem er als dessen unmittelbarer Nachfolger das Comitatus - offenbar recht kurze Zeit⁴⁶⁶ - bekleidet hatte⁴⁶⁷, trat Evodius in den Klerikerstand und wurde, ebenfalls in Clermont, Priester. In seinem Fall standen al-

⁴⁶³ Greg. Tur. VP 6, 4 (= MGH SRM I, 683 Z.12-14); die annähernde Datierung ergibt sich daraus, daß Bischof Hilarius von Javols noch 535 das Konzil von Clermont besuchte, Evanthius aber, der schließlich an Evodius' Stelle dessen Nachfolger wurde, erstmals für das Jahr 541 auf dem 4. Konzil von Orléans nachzuweisen ist, so schon B. Krusch (MGH SRM I, 683 Anm. 4), dem seither alle gefolgt sind, siehe noch James, *Life of the Fathers*, 37 Anm. 16.

⁴⁶⁴ Greg. Tur. VP 6, 4 (= MGH SRM I, 683 Z.12-14): *Nam cum in Gabalitano ad episcopatum iam electus, iam in cathedram positus, iam cuncta parata, ut benediceretur episcopus, ita subito contra eum omnis populus consurrexit, ut vix vivus possit evadere.*

⁴⁶⁵ Stroheker, Adel, 171 (= Nr. 139).

⁴⁶⁶ Sein Vater Hortensius ist noch für 533 als Comes bezeugt, Evodius war eventuell schon 536, spätestens 540 Kandidat für das Bistum Javols; in die Zeit dazwischen fällt aber nicht nur sein Comitatus, sondern auch der Eintritt in den Klerus von Clermont und die Bekleidung des Priesteramts.

⁴⁶⁷ Diese Angabe findet sich in der V Dalmatii 9 (= MGH SRM III, 549) und ist m. W. noch nie in Zweifel gezogen worden; vgl. Stroheker, Adel, 171 (Nr. 139); Weidemann, *Kulturgeschichte I*, 112 (Nr. 5), Heinzlmann, *Prosopographie*, 605; Wood, *Ecclesiastical Politics*, 48.

so - anders als bei vielen ehemaligen staatlichen Amtsträgern, denen der Wechsel ins höchste geistliche Amt dennoch problemlos gelang - nicht einmal etwaige (echte oder auch nur vorgeschobene) kirchenrechtliche Bedenken einer Kandidatur entgegen. Kurzum, bei Evodius handelte sich eigentlich um einen Mann mit allerbesten Voraussetzungen, Bischof zu werden: Er besaß Sozialprestige (von seiner Familienherkunft wie aufgrund der eigenen Karriere), hatte Besitz, genoß die königliche Gunst (Ernennung zum Comes) und erfüllte die formalen kirchenrechtlichen Zugangskriterien.

Wem aber hatte Evodius seine Wahl und Ernennung zum Bischof zu verdanken? War er der Kandidat des Königs? Vor allem der Comitatus, den Evodius als wichtiges „Staatsamt“ ja dem König zu verdanken hatte, scheint in diese Richtung zu weisen. Umso überraschender und signifikanter wäre es, wenn sich der *populus* von Clermont - zudem erfolgreich - in diesem Fall über Willen und Votum des Königs hinweggesetzt hätte, als es sich bei diesem Herrscher um Theudebert I. handelte, fraglos einen besonders tatkräftigen und durchsetzungsfähigen König, der solches Zuwiderhandeln kaum hätte durchgehen lassen.⁴⁶⁸ So liegt es vielleicht näher, in Evodius den Kandidaten einer Mehrheit innerhalb der Gemeinde zu sehen, der dem König vorgeschlagen wurde und natürlich dessen Placet erhielt, aber nicht eigentlich auf königliches Betreiben hin erhoben wurde. Es gibt Parallelbeispiele dafür, daß ein Kandidat vermuteter oder tatsächlicher Königsnähe wegen vorgeschlagen bzw. gewählt wurde. Soll man also eher glauben, daß der Sproß einer in Clermont verwurzelten Adelsfamilie in der angrenzenden *civitas* und Diözese Javols vielleicht hauptsächlich am Widerstand seiner dortigen Standesgenossen scheiterten, unter *populus* hier also, im Sinne Durliats, nur die führende städtische Schicht zu verstehen ist? Es gibt es in der Tat einige Parallelbeispiele dafür, daß es Ressentiments und anhaltenden Unwillen nach sich zog, wenn ein Adliger mit seiner Erhebung zum Bischof in eine andere Diözese wechselte - also in einer *civitas* amtierte, in der zumindest nicht der Schwerpunkt seines Besitzes und Einflusses lag,. Allerdings führte dies in keinem Fall dazu, daß schon die Erhebung zum Bischof scheiterte. Es hatte nur zur Folge, daß der ins Amt gekommene Bischof umsichtig agieren und sich vor Ort Verbündete suchen mußte, um seine formale Stellung auch durch ein entsprechendes Beziehungsgeflecht abzusichern. Das gelang in der Regel, da das bischöfliche Amt reichlich Mittel und Möglichkeiten bot, sich durch Vergünstigungen Unterstützung zu verschaffen bzw. durch Sanktionen und das Ausspielen mit dem Amt verbundener Machtmittel die Vergeblichkeit anhaltender Gegnerschaft klar zu machen.⁴⁶⁹

⁴⁶⁸ Wohl aufgrund seiner überragenden militärischen Erfolge in Südfrankreich und Italien sogar „Theudebert der Große“ genannt (Beisel, F., Theudebertus magnus rex Francorum, Idstein, 1993), war er tatsächlich eine Herrschergestalt vom Format seines Großvaters Chlodwig; zu Gregors Bild von Theudebert vgl. Heinzelmann, Gregor von Tours, 121f.

⁴⁶⁹ Vgl. Wood, Ecclesiastical Politics, 49, der hervorhebt, daß in Clermont - neben Tours das Bistum mit der besten Quellenlage - zwar umstrittene Bischöfe zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen und Widerstände zu überwinden hatten, doch letztlich keiner infolgedessen sein Amt verloren habe.

Interessanterweise blieb Evodius nicht der einzige aus seiner Familie, dessen Bemühungen um ein Bistum fehlschlügen. Einer seiner Söhne, Eufrasius, bewarb sich ebenfalls vergebens um ein Episkopat.⁴⁷⁰ Dabei besaß dieser scheinbar sogar noch bessere Erfolgchancen, da er in Clermont antrat, wo sein Vater und Großvater als Comes amtiert hatten, er selbst Priester war und die Familie, wie gesagt, überhaupt ihren Schwerpunkt besaß. Doch auch seine Bewerbung scheiterte, obwohl er ihr mit Bestechungsgeldern nachhalf.⁴⁷¹ Im Unterschied zu seinem Sohn, der über den Status des Bewerbers nicht hinaus kam, hatte Evodius aber schon (fast) alle erforderlichen Schritte auf dem Weg zum Bischofsthron absolviert. Gregors knappe Schilderung suggeriert das Außerordentliche und Spontane des Geschehens in Javols im Jahre 536/540, das unvorhersehbar gewesen zu sein scheint, läßt uns letztlich aber ohne befriedigende Erklärung dieses Sachverhalts zurück. Nicht einmal auf sehr indirektem Wege ist eine Annäherung möglich. Denn auch die Gründe dafür bleiben im Dunkeln, warum Evanthius anstelle des Evodius schließlich in Javols die Nachfolge des verstorbenen Bischofs antreten konnte.⁴⁷²

III.2.2.4 Der ewige Kandidat: Priester Cato von Clermont (551-556)

Als im Jahre 551 die Nachfolge des verstorbenen Bischofs Gallus von Clermont anstand, sprach sich die Geistlichkeit des Bistums umgehend für den Priester Cato aus, der im Diözesanklerus offenbar schon länger als kommender Bischof gehandelt wurde und diese Fremdeinschätzung auch teilte.⁴⁷³ Mit der größten Selbstverständlichkeit ging er nämlich sogleich daran, die Belange des Bistums neu zu ordnen und bereits wie ein Bischof zu handeln, ohne Gallus' Begräbnis oder das Zusammentreten der Provinzbischöfe abzuwarten.⁴⁷⁴ Dieser Vorgriff auf bischöfliche Amtsbefugnisse war insofern nicht ohne Berechtigung, als auch die Provinzbischöfe, nachdem sie sich vor Ort eingefunden hatten, die Kandidatur des Cato - unter Verweis auf seinen großen Rückhalt in der Gemeinde - einhellig guthießen. Ja, mehr als das: sie boten dem Cato sogar an, ihn umgehend zum Bischof zu ordinieren und damit bewußt den - noch unmündigen - König zu

⁴⁷⁰ Salustius: LH IV, 13; s. ferner Stroheker, Adel, 212 (= Nr. 340) - PLRE III, 1109; Eufrasius: LH IV, 35; s. ferner Stroheker, Adel, 169f. (= Nr. 129) - PLRE III, 465 - Weidemann, Kulturgeschichte I, 114.

⁴⁷¹ Avitus wurde der neue Bischof, vgl. u. S. 298f.; hat dabei vielleicht eine Rolle gespielt, daß einst sein Großvater, Evodius' Vater Hortensius, mit Bischof Quintianus von Clermont in Konflikt geraten war (Greg. Tur. VP 4, 3)? Freilich wurde dem zum Trotz Evodius - allerdings unter Quintianus' Nachfolger Gallus - in den Klerus von Clermont aufgenommen, und er sowie sein Sohn Salustius bekleideten auch den städtischen Comitatus.

⁴⁷² Ausweislich Duchesne, Fastes II, 55, ist Evanthius nur durch seine Teilnahme an Konzil von Orléans (541) überhaupt bezeugt; über seine Person, vorherige Karriere oder gar die Befürworter seiner Erhebung zum Bischof ist nichts bekannt.

⁴⁷³ Quelle für das Folgende: Greg. Tur. LH IV, 5-7; Zustimmung des Klerus: *Cato presbiter continuo a clericis de episcopatu laudes accepit* (IV, 5); ferner: *Igitur cum consensu clericorum ad episcopatum electus, cum adhuc non ordinatus* ... (IV, 7).

⁴⁷⁴ ... *et omnem rem ecclesiae, tamquam si iam esset episcopus, in sua redegit potestate, ordinatores removet, ministros respuit, cuncta per se ordinat* (IV, 5).

übergehen und vor vollendete Tatsachen zu stellen. Sie versicherten Cato sogar, daraus etwaig entstehende negative Konsequenzen (Geldstrafe) tragen zu wollen. Die Unterstützung für Cato war also nahezu vollkommen. Was aber tat der solchermaßen Begünstigte? Er schlug das bischöfliche Angebot sofortiger Inthronisierung aus, da er nur „auf kanonische Weise“ Bischof werden wolle.⁴⁷⁵ Ganz offensichtlich gehörte die Einwilligung des Königs für ihn zu den Voraussetzungen für eine im kirchlichen Sinne ordnungsgemäße Bischofswahl. Diese einzuholen erbot sich der Archidiakon des verwaisten Bistums, Cautinus. Daraufhin verdächtigte Cato ihn dessen, was Cautinus anschließend, nach nächtlicher Flucht, - laut Gregor aber nur als Reaktion auf Catos Mißtrauen - tatsächlich tat: am merowingischen Hof das Bistum nicht für Cato, sondern für sich selbst zu erbitten. Erst durch Cautinus überhaupt vom Ableben des Bischofs von Clermont unterrichtet, handelten der König bzw. dessen Berater dann aber umgehend. Als die Gesandtschaft des Cato - die anscheinend aus Geistlichen bestand und Geschenke für den König mitbrachte - am Hofe ankam, war Cautinus bereits nahe Metz von den Bischöfen, die der König dort versammelt hatte, zum Bischof von Clermont geweiht worden.⁴⁷⁶ Cautinus wurde, in Begleitung von Bischöfen und Kämmerern, die ebenfalls der König bestimmt hatte, nach Clermont geschickt, wo er ohne Umstände als neuer Bischof akzeptiert wurde.⁴⁷⁷ Cato freilich, der sein Priesteramt zumindest nominell behielt, mochte das nicht hinnehmen, und zumindest anfangs hielt ein großer Teil des örtlichen Klerus zu ihm - einige auch dann noch, als Cautinus allen Widerspenstigen die mit ihrem Amt verbundenen Einkünfte entzog. Solcher Unbill zum Trotz hielt Cato seine Ansprüche aufrecht und strebte weiterhin nach dem Bischofsstuhl in Clermont. Zu diesem Zweck verbündete er sich mit Chramn, dem präsumptiven Thronfolger des Frankenreiches, der ihm versprach, nach dem Tode König Chlothars Cautinus zu vertreiben und ihn an seiner Statt zum Bischof von Clermont zu ernennen.⁴⁷⁸ Daher verweigerte sich Cato, als eine Gesandtschaft der Turonenser Kirche nach Clermont kam und ihm den Bischofssitz des heiligen Martin antrug - nicht aus ihrem eigenem Willen, sondern auf königlichen Wunsch hin, einem Gerücht zufolge aber letztlich sogar auf Betreiben Bischof Cautinus', der so seinen unbeirrbaren Rivalen endgültig und elegant loszuwerden hoffte. So wählten die Turonenser schließlich den Eufronius zum Bischof und gingen mit der Wahlurkunde für ihn zu König Chlothar, der über ihr Ansinnen zunächst erstaunt war, da er doch Catos Einsetzung befohlen hatte. Da traf unvermittelt auch dieser bei Hofe ein und bat König Chlothar erneut vergeblich um das - gar nicht

⁴⁷⁵ Catos Aussage lautet bei Gregor, er wolle, „*canonice*“ Bischof werden; Buchner (201) übersetzt „auf rechtllichem Wege“, Giesebrecht (*Zehn Bücher Fränkischer Geschichte vom Bischof Gregorius von Tours. Übersetzt von Wilhelm Giesebrecht [= Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit: VI. Jahrhundert, 4.u.5. Band], Berlin, 1851, 157*) verdeutlicht das Gemeinte durch das etwas umständliche, aber den Sinn besser treffende „auf dem Wege ... , den die Gesetze der Kirche vorschreiben.“

⁴⁷⁶ *Quod ille (i. e. Theudebald) audiens vel qui cum eo erant, convocatis sacerdotibus apud Metensem civitatem, Cautinus archidiaconus episcopus ordinatur* (IV, 7).

⁴⁷⁷ *Qui (i. e. Cautinus) a civibus et clericis libenter exceptus, episcopus Arvernensis est datus* (ebenda).

⁴⁷⁸ Greg. Tur. LH IV, 11.

vakante, sondern nach wie vor von Cautinus bekleidete - Bistum Clermont. Catos anschließende Bitte, ihn doch noch in Tours zum Zuge kommen zu lassen, lehnte Chlothar ebenfalls ab - unter Verweis darauf, Cato habe das auf seinen königlichen Befehl hin angebotene Bistum kurz zuvor selbst ausgeschlagen. Nachdem er die Gesandtschaft aus Tours zur Person des Eufronius befragt und befriedigende Auskunft erhalten hatte, bestätigte der König die Wahl der Gemeinde und erließ sein *praeceptum* mit den Worten, der Wille Gottes und des heiligen Martin solle geschehen.

Welche weiterführenden Beobachtungen und Folgerungen ergeben sich aus diesen Bischofseinsetzungen in Clermont und Tours, den beiden Städten, über die Gregor am besten unterrichtet war und über die er am ausführlichsten berichtet?⁴⁷⁹

- Aus Gregors Schilderung gewinnt man den Eindruck, 551 hätten alle traditionell an der Bischofswahl beteiligten Gruppen einmütig Cato als neuen Bischof von Clermont gewünscht bzw. diesen Wunsch mitgetragen. Ausschlaggebend für Catos Kür zum gemeinsamen Kandidaten war eindeutig die Unterstützung vor Ort, die die in Clermont zusammenkommenden Bischöfe registrierten und der sie sich mit ihrem Votum anschlossen. Die überwältigende Unterstützung des Kandidaten Cato durch alle anderen an dem vielschichtigen Verfahren der Bischofswahl beteiligten Gruppen blieb aber fruchtlos, weil der König sich dieser Lösung verweigerte. Im vorliegenden Fall tat er dies offensichtlich sogar, ohne erkennbare eigene Interessen zu verfolgen. Anders als später etwa bei Heraclius in Saintes⁴⁸⁰ war der letztlich erfolgreiche Gegenspieler spät auf den Plan getreten und keineswegs von vornherein ein Mann des Königs - der König hatte vielmehr gar keinen eigenen Kandidaten gehabt. Was ihn bewog, den Archidiakon Cautinus dazu zu machen, bleibt unklar. Natürlich ist zu vermuten, daß dessen verzerrte Lageschilderung eine Rolle spielte; auch Simonie ist, wenn nicht anzunehmen, so jedenfalls nicht von der Hand zu weisen. In jedem Fall scheint die persönliche Nähe, die Möglichkeit, direkt für sich zu werben, den Ausschlag gegeben zu haben. Eine bereits vor seiner eigenmächtigen Mission bestehende Verbindung zum Königshof oder einflußreiche Gönner hatte Cautinus wohl nicht aufzuweisen; jedenfalls berichtet Gregor nichts dergleichen, obwohl seine Schilderung ausführlich ist und er solche Beziehungsgeflechte sonst erwähnt. Gegen Cato als Person hatte der König wohl auch gar nichts einzuwenden; vermutlich war er (bzw. seine in diesem Fall eher maßgebliche Entourage) über die Verhältnisse vor Ort ebensowenig wie über den Kandidaten Cato unterrichtet und insofern völlig davon abhängig, was Cautinus erzählte. Die damalige Ablehnung Catos hatte wohl kaum etwas mit seiner Person zu tun. Wenige Jahre später betrieb ein anderer Merowingerkönig (Chlothar) sogar aktiv Catos - an dessen Eigensinn

⁴⁷⁹ Stellungnahmen in der Literatur: Scheibelreiter, *Bischof*, 139; Vacandard, *Elections*, 135.

⁴⁸⁰ Siehe u. S. 295.

scheiternde - Ernennung zum Bischof von Tours⁴⁸¹, und auch zu Chlothars Sohn Chramn konnte Cato schnell ein gutes Verhältnis knüpfen.

- Jahre später hatte der König für die Bischofsnachfolge in Tours von Beginn an einen bestimmten Kandidaten im Auge.⁴⁸² Das änderte aber nichts am normalen und etwas umständlichen Ablauf des Verfahrens: die gesamte Geistlichkeit von Tours begibt sich nach Clermont, um Cato ihr Bistum anzutragen. Offenbar war es keine Option für den König, Cato regelrecht zum Bischof zu ernennen und nur noch zum Vollzug der Weihe - notgedrungen - andere hinzuzuziehen.
- Bei regulärem Ablauf des Verfahrens der Bischofsfindung kam der König manchmal erst sehr spät ins Spiel. Der König wurde also nicht automatisch vom Ableben eines Bischofs informiert oder jedenfalls erst zu einem so späten Zeitpunkt, daß sich in der Zwischenzeit - im Falle großer Einmütigkeit - ein klarer Kandidat bereits herauskristallisieren, ja sogar schon als provisorischer Nachfolger etablieren und die Amtsgeschäfte fortführen konnte, ehe der König überhaupt erfuhr, daß ein neuer Bischof erforderlich war.⁴⁸³ Das ganze Verfahren der Bischofswahl war in Clermont bereits abgeschlossen, während der König noch nicht einmal vom Ableben des vorigen Bischofs Kenntnis hatte.⁴⁸⁴ Etwas anders verhalten sich die Dinge bei der Nachfolge in Tours: Als das Bistum nach Gunthars Tod neu zu besetzen war, wurde der König offenbar selbst tätig und legte den Turonensern den Cato ans Herz; doch weder von dessen widerspenstiger Haltung noch von der Aufstellung und Wahl eines neuen Kandidaten erfuhr er, ehe von dort, wohl einige Zeit später, eine Gesandtschaft mit der Konsensurkunde an seinen Hof kam.
- In Gregors Darstellung überrascht etwas das schnelle Umschwenken Clermonts auf Cautinus. Bedeutete dies einfach die Anerkennung der Machtverhältnisse bzw. der königlichen Entscheidung oder bestanden vorher doch schon Reserven gegen den Kandidaten Cato, der im lokalen Klerus und unter den Armen die meisten und treuesten Anhänger hatte (diese beiden Gruppen - die Armen geschlossen, der Klerus immerhin zu großen Teilen - harrten nämlich auch dann noch an seiner Seite aus, als Cautinus in Clermont bereits fest etabliert war)?⁴⁸⁵

⁴⁸¹ War das womöglich eine Art Kompensation für einen geeigneten Kandidaten, der beim ersten Versuch nicht zum Zuge gekommen war?

⁴⁸² Als Cato sich zierte, verweisen die Turoner Kleriker nämlich ausdrücklich darauf, nicht aus eigenem Antrieb, sondern gemäß königlichem Befehl zu Cato gekommen zu sein, um ihn zum Kandidaten zu erheben.

⁴⁸³ Zumindest aber war es anscheinend glaubwürdig, die Dinge so darzustellen, wie Gregor es tat. Zwischen dem Tod des Bischofs Gallus und der Amtsnachfolge des Cautinus lagen tatsächlich offenbar sogar mehrere Monate, wenn nicht Jahre. Gregor drängt hier, wie häufig, den zeitlichen Ablauf so zusammen, wie es ihm für seine Erzählabsicht gerade sinnvoll erscheint.

⁴⁸⁴ Ein Rätsel bleibt freilich bei Gregors Schilderung, warum der König nicht abwartete, bis auch Gesandte Catos bzw. der Gemeinde ankamen. Wenn Cautinus keine völlig verzerrte Schilderung geboten hatte, mußte doch klar sein, daß bald eine offizielle Gesandtschaft aus Tours zum König kommen und ihm einen Kandidaten vorschlagen würde.

⁴⁸⁵ Cato mobilisiert die Armen, um gegenüber der Gesandtschaft aus Tours, die ihm den dortigen Bischofssitz anträgt, darauf verweisen zu können, er sei - als deren einzige wahre Stütze - in Clermont unverzichtbar (LH IV, 11); auch in einer abschließenden Würdigung Catos betont Gregor dessen besondere

- Wer weihte Cautinus zum Bischof? Offenbar war es nicht der zuständige Metropolit der Kirchenprovinz Aquitania I, in der Clermont lag. Auch wurde die Weihe weder in einer Bistumskirche selbst vollzogen noch wenigstens im Metropolitanort, in diesem Falle Bourges. Selbst kanonische Mindestvorschriften wurden nicht beachtet, denn der Ort der Weihe - Metz - lag nicht einmal in einer Clermont unmittelbar benachbarten Kirchenprovinz, sondern gehörte zur Belgica I.

- Bezeichnenderweise hat Cato, der zeit lebens den ihm 551 entgangenen Bischofsstuhl von Clermont zu bekommen suchte, die ausschlaggebende Bedeutung königlicher Unterstützung nachträglich erkannt und sein künftiges Vorgehen daran ausgerichtet: Gregor berichtet, Cato habe vom merowingischen Thronfolgekandidaten Chramn - sicher auf eigene Bemühungen hin - das Versprechen erhalten, nach dessen Amtsantritt zum Bischof von Clermont ernannt zu werden. Auch die Beachtung kirchenrechtlicher Vorschriften war Cato nach seinem traumatischen Fehlschlag offenbar nicht mehr so wichtig: schließlich hätte seine Lösung zunächst die Vertreibung des verhassten Rivalen vom Clermonteser Bischofsthron erfordert. Dieser Plan scheiterte mit Chramns Übertritt auf die Seite Childeberts, der sich in einem der fränkischen Teilreichskriege gegen Chlothar erhob, aber trotz zeitweiser Erfolge Clermont zu keinem Zeitpunkt in seine Gewalt bekam.⁴⁸⁶ So hat Cato sich, freilich zu spät, persönlich zu König Chlothar begeben, um dort zunächst um das Bistum Clermont zu ersuchen - in der Tat ein etwas seltsames Unterfangen, das aber eindrücklich belegt, wie hoch Cato die Macht des Königs in puncto Bischofseinsetzung bzw. -absetzung veranschlagte -, beziehungsweise sich, nach abschlägigem Bescheid, wenigstens noch den ihm zuvor angetragenen Bischofsstuhl in Tours zu sichern versucht.⁴⁸⁷

- Immerhin waren die Bischöfe im Jahr 551 geneigt, den König zu übergehen und ohne seine Einwilligung die Ordination des Kandidaten zu vollziehen. Freilich lagen damals besondere Umstände vor, da der König noch ein Kind und seine Herrschaft wohl noch nicht so etabliert war, daß sie eine negative Reaktion seitens des königlichen Hofes gewärtigen zu müssen meinten.

Interessanterweise waren die Bischöfe im Falle Catos somit zu einem Zeitpunkt bereit, den König bei der Wahl eines neuen Bischofs zu übergehen und vor vollendete Tatsachen zu stellen, als dessen Anspruch auf Mitwirkung gerade erst durch Konzilsbeschuß ausdrücklich anerkannt, mithin kirchliches Recht geworden war.⁴⁸⁸ Ja mehr noch - vermutlich haben eben jene Bischöfe, die diese Rechtsvorschrift übergehen wollten, wenige Jahre zuvor selbst an ihrem Entstehen mitgewirkt!⁴⁸⁹ Einmal mehr zeigt sich hier die in

Sorge für die *pauperes* wie seine Beliebtheit bei ihnen (LH IV, 31); zum Verhalten des Klerus s. o. S. 262 u. 269f.

⁴⁸⁶ LH IV, 16.

⁴⁸⁷ LH IV, 15.

⁴⁸⁸ Konzil von Orléans (549), c. 10.

⁴⁸⁹ So eine plausible Vermutung von Champagne/Szramkiewicz, *Recherches*, 45, der die Konzile der Merowingerzeit mit statistischen Methoden untersucht hat. Da die drei Kirchenprovinzen von Bourges,

praxi beschränkte Geltungskraft von Konzilskanones. Nicht nur der König erachtete sie nicht für bindend, wenn sie seinen Interessen zuwiderliefen; auch die Bischöfe waren durchaus bereit, sich über das Kirchenrecht hinwegzusetzen. Andererseits handelten die Bischöfe im vollen Bewußtsein, daß dies negative Konsequenzen haben und königliche Strafe nach sich ziehen könnte. Sogar die Art der Strafe glaubten sie einigermaßen antizipieren und tragen zu können (sie rechneten schlimmstenfalls mit einer Vermögensstrafe für Cato, die sie ihm dann ersetzen wollten).

- Im selben Zusammenhang wird erwähnt, der Episkopat habe die Möglichkeit gesehen, in Zusammenarbeit mit der weltlichen Führungsschicht des Königreiches (*cum proceribus et primis regni*) etwaiges Ungemach für ihren neuen Bischof von seiten des Königs verhindern zu können.⁴⁹⁰ Hier tritt zutage, daß Gruppeninteressen eventuell gebündelt und gegen den König eingesetzt werden konnten, daß die in den Quellen meist klar voneinander geschiedenen Gruppen tatsächlich keine festen Blöcke darstellten, sondern wohl in ganz verschiedenen Konstellationen miteinander kooperieren konnten.

III.2.2.5 Der Mann des Königs: Wahl und Wiedereinsetzung des Emerius von Saintes (561/67⁴⁹¹)

Bischof Emerius von Saintes war wohl auf Betreiben, jedenfalls aber mit Zustimmung König Chlothars I. zum Bischof erhoben und eingesetzt worden⁴⁹², in Abwesenheit des Metropoliten der Kirchenprovinz, Bischof Leontius von Bordeaux. Unter Berufung auf eine Verletzung kanonischer Vorschriften - die für eine rechtmäßige Bischofseinsetzung Zustimmung zum und Ordination des Kandidaten durch den Metropoliten erforderlich machte -, setzte Leontius einige Zeit später auf einer Provinzialsynode Emerius' Absetzung durch. Zu Emerius' Nachfolger wurde, wohl in großer Einmütigkeit sowohl der Gemeinde des betroffenen Bistums wie auch der Provinzialbischöfe einschließlich des Metropoliten, ein Priester namens Heraclius erkoren.⁴⁹³ Für ihn wurde die Konsensurkunde ausgestellt, mit der Heraclius nach Paris zu König Charibert ging, der inzwischen Chlothar nachgefolgt war. Auf dem Weg dorthin bat er in Tours den dortigen Bischof Eufronius, ebenfalls zu unterschreiben, was der jedoch verweigerte. Und auch der König nahm den Heraclius, dessen offenbar devotem Auftreten zum Trotz, äußerst ungnädig auf. Charibert verbannte nicht nur den präsumptiven neuen Bischof, sondern belegte auch den Metropoliten sowie die anderen Provinzbischöfe, die an dieser Kandidatenkür mitgewirkt hatten, mit empfindlichen Geldstrafen. Ferner ließ er den Emerius, dem er zu

Sens und Lyon - mit zusammen 21 Bistümern (8 bzw. 8 bzw. 5; nach Duchesne, *Fastes* II, 487f.) - auf dem erwähnten Konzil insgesamt 17 Bischöfe stellten, haben mit Sicherheit ein oder mehrere Bischöfe, die die dortigen Beschlüsse mitgetragen hatten, dem Cato das eigentlich unzulässige Angebot gemacht.

⁴⁹⁰ LH IV, 6.

diesem Zweck neben geistlichen Begleitern vielleicht auch eine Art Erzwingungsstab mitgab⁴⁹⁴, wieder in sein Bistum einsetzen.

Folgende Punkte von Gregors Bericht sind hervorzuheben.⁴⁹⁵ Was die Wahl und Einsetzung des Emerius betraf, stand das Mitwirkungsrecht des Königs offensichtlich außer Frage. Es war jedenfalls nicht Stein des Anstoßes und Anlaß dafür, den Kandidaten anzufechten. Ja mehr noch: der königliche Kandidat war anscheinend sogar anstandslos ordiniert worden, obwohl der dafür eigentlich zuständige Metropolit der Kirchenprovinz damals unabhkömmlich gewesen war. Die Ordination des Emerius geschah aber wohl nicht nur in Abwesenheit und ohne Wissen des zuständigen Metropoliten, sondern auch gegen dessen Willen. Nicht nur dessen Initiative zu Emerius' Absetzung weist in diese Richtung; mehr noch scheint ein Indiz dafür zu sein, daß der als Ersatz für Emerius vorgesehene Heraclius nicht etwa aus dem Klerus des betroffenen Bistums kam, sondern aus dem von Bordeaux, also aus der unmittelbaren Umgebung des Leontius. Dies war zwar kein grober Verstoß gegen Kirchenrecht, wurde aber zumindest, ausweislich zahlreicher Konzilsbestimmungen, nicht eben gern gesehen, sondern bestenfalls als Notlösung erachtet. Insofern dürfte der formale Rechtsverstoß, der darin lag, daß Leontius übergangen worden war, zwar vordergründig ein wichtiges Argument, aber bestenfalls eines von mehreren Motiven beim Versuch gewesen sein, diese Entscheidung zu revidieren. Er hatte möglicherweise wohl schon damals auch oder sogar vorrangig Interesse daran, einen eigenen Kandidaten auf dem Bischofsstuhl von Saintes zu installieren. Die Herkunft des Heraclius aus Bordeaux bietet unabhängig davon, ob diese vorige Vermutung zutrifft, zumindest einen klaren Anhaltspunkt dafür, daß nicht nur die Gemeinde von Saintes, sondern auch Bischof Leontius von Bordeaux als Metropolit hinter dieser Kandidatur stand, für die wohl auf dem Provinzialkonzil bereits der Boden bereitet worden war und die deshalb auch den anderen Bischöfen genehm war. Das aber bedeutet: auch der anzunehmende Konsens aller beteiligten Gruppen sowie der Hinweis auf die Verletzung des Kirchenrechts - ein Verstoß, der nicht dem gegenwärtigen König, sondern seinem verstorbenen Vorgänger Chlothar anzulasten war, insofern von Charibert

⁴⁹¹ Datierung nach Weidemann, Kulturgeschichte I, 112 (Nr. 1); ohne zwingende Gründe datiert Stroheker, Adel, 118 (Nr. 219) die folgende Episode exakter, nämlich in das Jahr 562.

⁴⁹² Greg. Tur. LH IV, 26, Quelle auch für die folgenden Angaben; am Ende der Emerius-Episode wird von „*episcopum, quem eius (i. e. König Chlothar) voluntas elegit*“, gesprochen.

⁴⁹³ Daß dieser Kandidat Priester zu Bordeaux war, also zum Klerus des Bistums des Leontius gehörte, ist kaum Zufall, sondern für die Interpretation des Geschehens höchst bedeutsam.

⁴⁹⁴ Neben den frommen Männern (*virii religiosi*), von denen Gregor dies ausdrücklich sagt, dürften auch die Kämmerer (*camarii*) samt Gefolge den Emerius bis nach Saintes, das auf dem Weg zum Metropolit Leontius in Bordeaux lag, begleitet und über den Vollzug des königlichen Wiedereinsetzungsbefehls gewacht haben; das legt nicht nur der Wortlaut nahe, dafür gibt es auch Parallelen (dazu s.u.S. 311 mit Anm.533), die nahelegen, das dies geradezu Usus war.

⁴⁹⁵ Die entscheidenden Stellungnahmen zum Fall des Emerius von Saintes in der Literatur: Löning, Kirchenrecht, 180; Hauck, 31f.; Vacandard, Elections, 138 u. 150; Schubert, Staat und Kirche, 150; Cloché, Elections, 227; Claude, Designation, 62f.; Champagne/Szramkiewicz, Recherches, 48; Scheibelreiter, 156f.; Pontal, Konzile, 123ff.

auch nicht als persönlicher Affront empfunden werden mußte -, die es zu ahnden galt, vermochte nichts gegen den Willen des Frankenkönigs. Charibert sah durch diese, Gregors Bericht zufolge sehr untertänig und in aller Form vorgebrachte, Bitte offenbar die königliche Autorität prinzipiell derart in Frage gestellt, daß er nicht nur alles rückgängig machte, was Gemeinde und Provinzialkonzil beschlossen hatten, sondern alle beteiligten Bischöfe mit massiven Sanktionen und Strafen belegte, ebenso wie den neuen Kandidaten, dem persönlich schon gar nichts vorzuwerfen war, da er an der Absetzung seines Kontrahenten ja gar nicht mitgewirkt haben konnte. Dabei entsprach deren Vorgehen exakt den kirchenrechtlichen Bestimmungen, die erst wenige Jahre zuvor das Konzil von Paris für eben diesen Fall getroffen hatte. Demnach sollte ein Metropolit, wenn er bei der Einsetzung eines Bischofs innerhalb seiner Provinz übergangen worden war, ein Tribunal aus seinen Suffraganen und anderen Bischöfen seiner Wahl einberufen und gegebenenfalls Absetzung sowie Ersetzung des unrechtmäßigen Bischofs verfügen dürfen.⁴⁹⁶ Die Gruppe um Bischof Leontius hatte im übrigen ja nicht einmal daran gedacht (oder es jedenfalls nicht gewagt), ihren Kandidaten bereits zu ordinieren, bevor sie die Bewilligung des Königs eingeholt hatte - geschweige denn, ohne diese - obwohl das Kirchenrecht zu jener Zeit eine solche Beteiligung des Königs gar nicht vorsah. Den König aber kümmerte dies wenig. Bezeichnend ist auch das Verhalten des Bischofs Eufonius von Tours. Er hatte am erwähnten Konzil von Paris teilgenommen, wußte also nicht nur um die Rechtmäßigkeit von Heraclius' (bzw. Leontius') Anliegen, sondern hatte selbst an dem betreffenden Kanon mitgewirkt, ihn jedenfalls unterschrieben. Dennoch verweigerte er seinen Amtsbrüdern die Mitwirkung, als sie den gegen Kirchenrecht ordinierten Bischof Emerius durch Heraclius ersetzen wollten. Offenbar ahnte er, daß Konzilskanones gegenüber dem mutmaßlichen königlichen Willen keinen Bestand haben würden. Gregor von Tours schließlich, der die Frankenkönige an dem Maßstab seiner ekklesiologischen Ideologie mißt, läßt ebenfalls keine Einwände gegen das königliche Verhalten erkennen. Sein lapidarer Kommentar zur ganzen Episode lautet: „So wurde die dem Fürsten angetane Beleidigung gerächt“.⁴⁹⁷ Das Handeln der Bischöfe um Leontius gilt ihrem Amtsbruder Gregor - dem gewiß niemand Mangel an bischöflichen Sendungsbewußtsein nachsagen kann - zumindest als verfehlt, wenn nicht als Unrecht, obwohl diese sich dafür auf das Kirchenrecht berufen konnten.⁴⁹⁸ Deutlicher läßt sich kaum zeigen, daß Gregor überhaupt nichts gegen königliche Einflußnahme bei Bischofswahlen einzuwenden hatte - vorausgesetzt, daß er den neuen Bischof als Person

⁴⁹⁶ Konzil von Paris (556/558) c. 8; vgl. dazu Claude, Bestellung, 59f. u. Weidemann, Kulturgeschichte I, 116 mit Anm. 243.

⁴⁹⁷ Greg. Tur. LH IV, 26: *Et sic principis est ulta iniuria.*

⁴⁹⁸ Diese Lesart wird heute nicht mehr in Frage gestellt, insofern sind die Einwände von Vacandard, Elections, 125, der die den Sinn genau ins Gegenteil verkehrende Version *ultus iniuriam principis* für die richtige hielt, gegenstandslos; überhaupt kann seine ganze Deutung dieser Angelegenheit, die auf dem Scheingegensatz zwischen faktischer Macht des Königs und Rechtslage beruht, kaum überzeugen, widerspricht ihr doch ausgerechnet ein selbstbewußter Verfechter bischöflicher Macht wie Gregor von Tours.

für würdig oder zumindest akzeptabel erachtete. Daß der König einen Bischof bestimmte, bedeutete für ihn kein Problem und schon gar nicht einen Rechtsbruch. Gregors abschließender Satz zur Emerius-Affäre macht zudem deutlich, daß er diese Episode kaum in die Historien aufgenommen haben kann, weil er das vehemente königliche Eingreifen und seine Strafen für die Beteiligten als berichtenswerte Ausnahme ansieht. Ausnahmecharakter besaß in seinen Augen eher, daß einige Bischöfe es wagten, die Kompetenz des Königs in diesem Punkt infragezustellen, insofern sie eine frühere königliche Entscheidung, wie vorsichtig auch immer, zu revidieren versuchten. Dabei versäumt es Gregor nicht, diesen in Gestalt seines Vorgängers Eufronius einen Bischof gegenüberzustellen, der sich in seinen Augen offenbar angemessen verhielt.

III.2.2.6 Ein erfolgreicher Kandidat der Gemeinde: Avitus von Clermont (571)

Als das Bistum von Clermont durch den Tod des Cautinus vakant wurde, gab es eine Reihe von Bewerbern um die Nachfolge, die ihre Kandidatur unter Einsatz erheblicher Geldmittel betrieben und dabei große Versprechungen machten. Unter diesen tat sich Eufrasius besonders hervor, der über Verwandte dem König selbst Geschenke zukommen ließ. All diesen Anstrengungen anderer zum Trotz erhielt der Archidiakon Avitus, Mitglied des dortigen Diözesanklerus, der nichts dergleichen unternommen hatte, die Wahlurkunde, die ihm zunächst vielleicht die Geistlichkeit alleine ausstellte. Der damalige Comes von Clermont, Firminus, versuchte, seine Bewerbung zu hintertreiben. Durch einige Freunde ließ er deshalb dem König die stattliche Summe von tausend Goldgulden versprechen, falls dieser den Konsekrationsbefehl eine Woche verschöbe - vergeblich. Der König war von Avitus vielmehr so angetan, daß sogar dessen Weihe, entgegen kirchenrechtlichen Vorschriften nicht in der Kathedrale der Bischofsstadt, sondern in Metz durchgeführt wurde, weil er persönlich zugegen sein wollte.

- Auch wenn namentlich nur zwei Kandidaten genannt werden, legt Gregors Bericht nahe, daß es öfters, wie in diesem Fall, deutlich mehr Bewerber gegeben haben dürfte als es uns für gewöhnlich - durch die kurzen Notizen bei Gregor oder den ganz auf ihren Protagonisten ausgerichteten Schilderungen der Heiligenviten - überliefert wird.
- Der persönliche Kontakt zum König bzw. der Versuch seiner Bestechung durch den städtischen Comes führte hier nicht zum gewünschten Erfolg; allerdings hat der König den Kandidaten des Bistums auch nicht einfach passieren lassen, sondern scheint, zunächst zumindest, einen persönlichen Eindruck von ihm gewonnen zu haben, der sehr vorteilhaft ausfiel.
- Dies ist das einzige Mal in Gregors umfangreichem Werk, daß ein Comes civitatis auf die Ernennung des Bischofs seiner Stadt im Moment der Sedisvakanz Einfluß nimmt -

oder eher zu nehmen versucht. Neben der Seltenheit verwundert auch die Art der Einflußnahme des Comes. Daß er sich an den König wendet, zeigt einmal mehr dessen entscheidende Bedeutung. Doch macht sich Firminus ja anscheinend nicht direkt für einen Kandidaten stark, sondern will sich vom König vielmehr buchstäblich nur (Bedenk-)Zeit erkaufen, um Mittel und Wege zu finden, - auf von Gregor nicht einmal angedeutete Weise - selbsttätig Avitus' unmittelbar vor dem Erfolg stehende Kandidatur doch noch zu vereiteln.

- Eufronius' Kandidatur bleibt erfolglos, obwohl er sowohl einiges vorzuweisen hat, das für gewöhnlich dem Erfolg sehr dienlich war: er stammte aus senatorischer Familie, war Sohn und Enkel eines Comes desselben Ortes, an dem er selbst nun Bischof werden wollte, und er verfügte sowohl über das Geld als auch die Kontakte, um beim König durch Geschenke gute Stimmung für sich zu machen.
- Aus Gregors Bericht scheint hervorzugehen, daß Avitus vorrangig der Kandidat des Klerus war; sein Bericht erweckt jedenfalls den Eindruck, als ob dieser allein ihm zunächst die Wahlurkunde (*consensus*) ausgestellt habe; später spricht Gregor davon, die Bürgerschaft Clermonts habe sich insgesamt vereinigt und den Avitus zum Bischof gewählt⁴⁹⁹; es wird aber nicht ganz klar, zu welchem Zeitpunkt dies geschah.⁵⁰⁰
- Gregor registriert den Verstoß gegen das Kirchenrecht, der in der Wahl des Konsekrationsortes lag, doch ohne Anstoß daran zu nehmen.⁵⁰¹

⁴⁹⁹ LH IV, 35: ... *congregatis in unum civibus Arvernensibus, beatus Avitus, qui tunc temporis, ut diximus, erat archidiaconus, a clero et populo electus cathedram pontificatus acciperet.*

⁵⁰⁰ Es irritiert einigermassen, daß Gregor diese „Vollversammlung“ erst erwähnt, nachdem er schon von der Zustimmung des Königs zur Weihe des Avitus berichtet hat. Zwar gab es anscheinend Fälle, in denen solche akklamierende, bestätigende „Wahl“ eines vom König bestimmten Kandidaten und damit die Umkehrung der üblichen Reihenfolge vorgekommen ist - allerdings wurde der betreffende Kandidat dann im Anschluß daran konsekriert. Hier hingegen ergäbe sich, die Abfolge in Gregors Erzählung chronologisch ernstgenommen, folgendes muntere Hin und Her: Wahlversammlung des Klerus in Clermont - Vereitelungsversuche anderer bzw. Präsentation des Kandidaten selbst am Hofe (d. h. wohl in Metz) - Zustimmung des Königs - erneute Wahlversammlung, diesmal der ganzen Gemeinde, in Clermont (!) - Weihe des Avitus in Metz; ein solch umständliches Verfahren ist schwer vorstellbar, insofern spricht das meiste dafür, diese Vollversammlung der Gemeinde zeitlich vor der endgültigen Zustimmung des Königs anzusetzen.

⁵⁰¹ Das Konzil von Orléans bestimmte im Jahr 541 (c. 5) die Kirche, der der künftige Bischof vorstehen würde, auch zum regulären Ort seiner Ordination; Ausnahmen waren nur aufgrund von unvermittelt eintretender *necessitas temporis* - zugegebenermaßen eine schwammige Formulierung, die einigen Spielraum eröffnete - zulässig; auch dann aber mußte die Weihe zumindest in einer anderen Kirche derselben Provinz vollzogen werden - das war hier nicht der Fall (ferner hatte dies in Gegenwart der Konprovinzialen und des Metropolitens, allermindestens aber mit dessen Einwilligung zu geschehen).

III.2.3 Die entscheidungsrelevanten Gruppen: Art und Bedeutung ihrer Partizipation

III.2.3.1 Gemeinde - Volk und Kuriale

III.2.3.1.1 Einleitung

Der Anteil des Volkes - bzw. der (laikalen) Gemeinde als ganzer - an der Erhebung von Bischöfen in der Merowingerzeit ist schwer zu bestimmen, das Volk als handelnde Gruppe ist kaum zu fassen. Zwar wird die Beteiligung des *populus* regelmäßig in knapper, formelhafter Weise erwähnt.⁵⁰² In den wenigen ausführlicheren Schilderungen von Bischofswahlen bei Gregor kommt sein Verhalten allerdings kaum zur Sprache, es scheint also keine Rolle mehr zu spielen - mit einer einzigen, allerdings auch sehr bemerkenswerten Ausnahme.

III.2.3.1.2 Die normative Ebene: Beteiligung des Volkes gemäß dem Kirchenrecht

Die Konzilskanones bieten wenig Anlaß, Veränderungen der Rolle des Volkes bei den Bischofswahlen anzunehmen, also etwa zu vermuten, es sei in keinem Stadium des Verfahrens mehr beteiligt worden. Nicht nur wird gelegentlich allgemein die Kontinuität beschworen bzw. eingefordert und beispielsweise durch Zitate aus spätrömischen Papstbriefen des 5. Jh.s untermauert.⁵⁰³ Auch die konkreten inhaltlichen Bestimmungen der Konzile lassen in diesem Punkt nur in Nuancen Unterschiede zu denen früherer Jahrhunderte erkennen. Auffällig ist allenfalls, daß die frühen merowingerzeitlichen Konzile, die Regelungen für die Wahl des Bischofs treffen, als daran zu beteiligende Gruppe - abgesehen von Bischöfen und lokalem Klerus - öfter von den *cives* sprechen.⁵⁰⁴ Doch wäre es wohl ein Trugschluß, darunter nur den Stadtadel oder die Kuria-

⁵⁰² Greg. Tur. LH II, 1 (*Adeptum ... consentientibus civibus pontificatus officium*); II, 13 (*populus sanctum Quintianum ... eligisset*); III, 2 (*convocatis pontificibus et populo*); IV, 35 (*congregatis in unum civibus Arvernensibus, beatus Abitus ... a clero et populo electus cathedram pontificatus acciperet*); VIII, 22 (*cum ... consensu civium ad regem properat*); IX, 23 (*cum consensu <sic!> civium regalis decrevit auctoritas*).

⁵⁰³ Konzil von Orléans (538) c. 3 etwa heißt es (im Anschluß an eine Passage, die ausführt, wer wie an der Bischofswahl zu beteiligen sei), *sicut ipsa sedes apostolica dixit: „Qui praeponendus est omnibus, ab omnibus elegatur“*; das Zitat stammt aus einem Brief Leos d. Gr. an die Bischöfe der Viennensis (ep. 10, 6 = PL 54, 634; Konzil von Orléans (549) c. 11: *Item, sicut antiqui canones decreuerunt, nullus inuitis detur episcopus*, der letzte Halbsatz ist wortwörtlich aus einem Brief Papst Coelestins aus dem Jahr 428 (Coel. ep. 4, 5, adressiert an die Bischöfe der Viennensis und Narbonensis = PL 50, 434); vgl. Vacandard, Elections, 187.

⁵⁰⁴ So die Konzile von Clermont (535) c. 2: *Episcopatum ergo desiderans electione clericorum uel ciuium, consensu etiam metropolitani eiusdem prouinciae pontifex ordinetur* und Orléans III (538) c. 3: *Ipse tamen metropolitanus ... cum consensu clerus uel ciuium elegatur ... De prouincialibus uero ordinandis cum consensu metropolitani, clerus et ciuium iuxta priorum canonum statuta uoluntas et electio requi-*

len zu verstehen. Andernfalls müßte man nämlich zu der absurden Annahme kommen, die Beteiligung des Volkes sei im fränkischen Reich zunächst beibehalten, dann abgeschafft und nach wenigen Jahren wieder eingeführt (bzw. gefordert) worden. Auf späteren Konzilen ist nämlich wieder vom *populus* die Rede, und daß solchen terminologischen Unterschieden nicht zu viel Gewicht beigemessen werden sollte, machen die Kanones 10 und 11 des Konzils von Orléans (549) deutlich:

c. 10

*Ut nulli episcopatum praemiis aut conparatione liceat adipisci, sed cum uoluntate regis iuxta **electionem** cleri ac **plebis**, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano uel, quem in uice sua praemiserit, cum conprouincialibus pontifex consecretur.*

c. 11

*Item, sicut antiqui canones decreuerunt, nullus inuitis detur episopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad **consensum** faciendum **cives** aut clerici, quod dici nefas est, inclinentur.*⁵⁰⁵

Beide Bestimmungen behandeln im Prinzip denselben Sachverhalt; sie unterscheiden sich nur in ihren Schwerpunkten - und in ihrer Begrifflichkeit! Im einen Fall ist von der *electio* durch die *plebs* die Rede, im anderen von dem *consensus* der *cives*. Beide Kanones behandeln genau denselben Fall. Der unmißverständliche - weil engere und von seinem Inhalt her klarer umrissene - Begriff *plebs* wird hier synonym mit *cives* gebraucht; zumindest in diesem Fall ist eindeutig erwiesen, daß nicht nur das schillernde, erwiesenermaßen ambivalente *populus*, sondern sogar die vermeintlich eindeutige Bezeichnung *plebs* im Zusammenhang mit der Bischofswahl stellvertretend für die *cives* stehen kann - beziehungsweise umgekehrt. Es dürfte also geboten sein, an diese Texte nicht mit der Erwartung heranzugehen, dort eine exakte, unmißverständliche Begrifflichkeit anzutreffen wie sie in modernen Gesetzestexten zumindest idealiter zu finden ist.⁵⁰⁶

ratur. Zuvor hatte freilich das Konzil von Orléans II (533) c. 7 die Bezeichnung *populus* gebraucht: *Itaque metropolitanus episcopus a conprouincialibus, clericis uel **populis electus** ...* (Der pluralische Gebrauch bietet keinen Anlaß zur Irritation; schon bei Augustinus findet er sich gelegentlich, obwohl eindeutig ein einziges Kollektiv gemeint ist - s. dazu Adams, *Populus*, 30 - und im Zusammenhang mit Bischofswahlen z. B. auch bei Leo M. ep. 10, 4 = PL 54, 632).

⁵⁰⁵ Der Text nach Gaudemet/Basdevant, *Canons*, 308, die Hervorhebungen stammen von mir.

⁵⁰⁶ So auch schon Servatius, *Per ordinationem*, 22 Anm. 104: „Die ... Konzilsbeschlüsse (die Bischofswahl betreffend) bestätigen die Auffassung, daß ‘plebs, cives und populus’ weithin noch synonym verwandt werden.“

III.2.3.1.3 Terminologische Fragen: *plebs*, *populus*, *cives*

Bei der Frage nach der Beteiligung des Volkes - verstanden als der Teil der (vorrangig städtischen) Bevölkerung, der dem Laienstand unterhalb des *ordo decurialis* angehörte - an der Bischofswahl kommen wir nicht umhin, den Sprachgebrauch der Quellen zu erörtern. Denn der Hauptanhaltspunkt dafür, daß das Volk weiterhin an der Bischofswahl beteiligt wurde, sind knappe Erwähnungen, formelhafte Passagen bei Gregor von Tours und in den Konzilskanones; diese „Mikroberichte“ - von „*consensus civium*“ oder „*a populo electus*“ wird da gesprochen - wurden bisher meist als Ausweis der Kontinuität in diesem Punkt gewertet. Durliat aber hat Zweifel geäußert, ob ein solcher Schluß zulässig, mithin unter *populus* tatsächlich eindeutig das (Stadt-)Volk in seiner Gesamtheit zu verstehen sei.⁵⁰⁷ Gregor von Tours läßt in seinen *Libri historiarum* die Gliederung der damaligen Gesellschaft kaum erkennen, seine unscharfe Terminologie, die unklar läßt, wer alles zum Volk gerechnet wurde, ist schon vielen aufgefallen. Daß in einigen Fällen unter *populus* auch die städtische Nobilität (mindestens mit-)verstanden werden müsse, ist offensichtlich; aber zu einer so radikalen Schlußfolgerung wie Durliat ist vorher selten jemand gekommen. Die soziale Schichtung der merowingischen Gesellschaft ist in Gregors Schriften grob und ungenau und wird der damaligen Realität kaum gerecht. Dies geschah freilich nicht aus mangelndem Differenzierungsvermögen, sondern ganz bewußt. Gregors Begrifflichkeit unterliegt einer rigiden Stilisierung, Gregor war kein naiver Geschichtenerzähler, der aus Unvermögen eine komplexe Wirklichkeit holzschnittartig reduzierte. Gregor vertritt vielmehr eine theologisch begründete, ekklesiologische Geschichtskonzeption und ein ebensolches Gesellschaftsmodell, in dem sich Bischöfe und Könige gleichsam antithetisch gegenüberstehen und das Geschehen bestimmen.⁵⁰⁸ Alle anderen Gruppen, zumindest aber deren Binnendifferenzierung fallen dabei tendentiell unter den Tisch, die beträchtlichen Statusunterschiede innerhalb der laikalen Stadtbevölkerung werden so bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Dies gilt besonders für die städtische Nobilität, die oft genug in den - im Gegensatz zum Wort „*plebs*“ - vagen Sammelbegriff „*populus*“ ein- und in ihm untergegangen sein muß. Alle Gruppen, die sich zur Gemeinde des Bischofs rechnen lassen, gehören zu seiner Herde, die Unterschiede zwischen ihnen sind aus dieser Perspektive belanglos und werden folgerichtig auch nicht durch Verwendung einer präziseren Begrifflichkeit bewahrt und deutlich gemacht. Und der Hauptbegriff für die Gemeinde, die Herde des Bischofs, ist eben - *po-*

⁵⁰⁷Durliat, *Episcopus*, 185-193; er greift damit - ohne ihn zu nennen - eine These von K. Bosl (Der „Adelsheilige“. Idealtypus und Wirklichkeit, in: *Speculum Historiale*. Festschrift J. Spörl, Freiburg, 1965, 167-187, hier 171) wieder auf, der *populus* ebenfalls als Bezeichnung für „die politisch entscheidende Führungsschicht des Adels“ verstand; vgl. Servatius, *Per ordinationem*, 22.

⁵⁰⁸Dies hat besonders überzeugend Heinzmann, *Gregor von Tours: „Zehn Bücher Geschichte“*. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt, 1994, passim, demonstriert; vgl. auch, nur den Adel betreffend, ders., 'Adel' und 'Societas sanctorum': Soziale Ordnungen und christliches Weltbild von Augustinus bis zu Gregor von Tours, in: Oexle, O.G./Paravicini, W. (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen, 1997, 216-256.

populus. In einigen Kontexten sind, neben dem einfachen Volk und weiteren Gruppen, auch die städtischen Adligen im Oberbegriff *populus* mit umfaßt, als ein Element von vielen zu denken. In anderen Fällen aber - und das ist hier von Belang - soll *populus* ein synekdotisch verwendeter Begriff sein⁵⁰⁹: obwohl eigentlich laut Durliat nur eine kleine Gruppe, nämlich die Kurialen gemeint seien, werde dennoch - totum pro parte - der Oberbegriff gewählt. Im militärischen Zusammenhang verwendet, impliziere die Verwendung des Begriffs *populus* in einigen Passagen andernfalls, im Frankenreich hätten - auch außerhalb der fränkischen Teilreichkriege - regelmäßig ganze Städte im Krieg miteinander gelegen, wo doch tatsächlich nur scharmützelartige Auseinandersetzungen zwischen kleinen Gruppen stattgefunden haben dürften. Daraus meint Durliat nun den Schluß ziehen zu dürfen, ein ähnlich synekdotischer Gebrauch des *populus*-Begriffs, als „Quasi-Synonym“ für *cives*, sei auch bei den Berichten über Bischofswahlen anzunehmen: wo in diesem Zusammenhang von *populus* die Rede ist, sei tatsächlich nur eine kleine einflußreiche Gruppe von Kurialen gemeint.⁵¹⁰ Auffällig ist in der Tat, daß im Zusammenhang mit gallischen Bischofswahlen bei Gregor, was die lokale Ebene, neben dem Diözesanklerus also die Gemeinde, betrifft, durchgängig von „*cives*“ oder „*populus*“ die Rede ist. Der Begriff *plebs* dagegen taucht bei Gregor generell sehr selten auf, und nur einmal im Zusammenhang mit einer Bischofswahl: der Wahl eines besonderen Bischofs und außerhalb Galliens, nämlich der Wahl Gregors des Großen zum römischen Papst im Jahre 590.⁵¹¹ Dort fällt der Begriff dann aber gleich fünfmal, das Eingangskapitel des zehnten Buches liefert mithin mehr als ein Drittel der insgesamt nur 14 Belegstellen.⁵¹² So auffällig und augenfällig diese Häufung aber auch sein mag; inhaltliche Tragweite kommt ihr kaum zu. Denn neben *plebs* wird in diesem mit Abstand ausführlichsten Bericht über eine Bischofswahl in Gregors ganzem Oeuvre auch *populus* mehrfach völlig gleichbedeutend verwendet. Ohne eine besondere Erklärung für diesen nur hier so variablen Sprachgebrauch anbieten zu können⁵¹³ - einen überzeugenden Ansatzpunkt für eine tiefere inhaltlich-ideologische Aussageabsicht vermag ich jedenfalls nicht zu erkennen. Mindestens gibt es keinen zwingenden Grund, eher mit Durliat zu

⁵⁰⁹ Zum rhetorischen terminus technicus s. Lausberg, H., *Elemente der literarischen Rhetorik*, Ismaning¹⁰, 1990, 70.

⁵¹⁰ Durliat, *Episcopus*, 188: „*Populus* est employé comme synonyme de *civis* quand les notables seuls sont visés, par exemple quand l'évêque est élu par le clergé et par le peuple.“ Die von Durliat, a. a. O., 188 Anm. 2 angeführten Arbeiten von R. Vene - auf deren Resultate er sich wohl auch stützt - waren mir, da es sich um unveröffentlichte Examensarbeiten handelt, nicht zugänglich; reichen Aufschluß über den spätantiken und frühmittelalterlichen Gebrauch des Schlüsselwortes *populus* bietet vor allem Adams, *Populus*; einige hilfreiche Bemerkungen finden sich auch bei Pietri, *Chiesa e comunità*, 499 u. 521 Anm. 125ff. sowie - für das 6. und 7. Jh. - bei Servatius, *Per ordinationem*, 22.

⁵¹¹ Greg. Tur. LH X, 1.

⁵¹² Die anderen Stellen: LH II, 34 (2mal); III, 18; IV, 5; V, 18; VIII, 31; X, 16; X, 29; *plebs* wird in verschiedenen Kontexten und mit leicht variierenden Bedeutungsinhalten gebraucht; besonders interessant ist IV 5, weil hier in kurzem Abstand die Begriffe *plebs* und *populus* auftauchen; inhaltliche Unterschiede sind dabei aber, wie in dem Bericht über die Papstwahl, nicht auszumachen.

⁵¹³ Zu denken wäre etwa daran, daß in einem ausführlichen Bericht die Variation in der Wortwahl aus stilistischen Gründen eben eher erforderlich war als in den sonstigen „Kurzberichten“.

vermuten, *populus* stehe bei Bischofswahlen stets synonym für *cives* und meine somit nur die kleine städtische Führungsschicht, anstatt anzunehmen, *populus* sei hier synonym für *plebs* gebraucht - und im Anschluß daran zu fragen, ob nicht umgekehrt vielmehr *cives* annähernd dasselbe wie *populus* meinen könne, wie es in den Konzilskanones dieser Zeit der Fall ist. Dafür scheint mir die vorhin angeführte Stelle aus den Canones 10 und 11 des Konzils von Orléans zu sprechen, wo *plebs* und *cives* eindeutig synonym gebraucht worden sind. *Plebs* aber als synekdotischen Begriff für die städtische Nobilität zu nehmen, das ginge denn doch zu weit. Auch Durliat selbst bringt im übrigen Beispiele dafür, daß *civis*, ob im Singular oder Plural, nicht nur für die Gruppe der städtischen Nobilität steht, sondern auch nur soviel wie „Einwohner einer Stadt“ bedeuten kann⁵¹⁴.

Nicht nur bei Gregor, auch in den Viten der Merowingerzeit ist im Zusammenhang von Bischofswahlen, *populus* der favorisierte Terminus, also häufiger anzutreffen als *plebs*.⁵¹⁵ Dabei fällt meist nur der eine oder der andere Begriff. Besondere Beachtung verdient daher in diesem Zusammenhang die Vita des Bischofs Gaugerich von Cambrai-Arras (um 584/590-um 624/27), die fast zeitgenössischen Ursprungs zu sein scheint.⁵¹⁶

Hier kommen nämlich beide Bezeichnungen nebeneinander vor. Zunächst wird gesagt, Gaugericus sei vom Klerus und vom ganzen Volk als Bischof erbeten worden:

*Cumque a clericis vel **cuncto populo** ad ipsum episcopatum ... peteretur ...*

Als der König seine Einwilligung gegeben hat und bereits die Ordination anstand, akklamieren Klerus und Gemeinde dem zukünftigen Bischof:

*... ita ut **omnis populus** vel **clerici et universa plebs** una voce clamarent, Gaugericum episcopatu esse dignissimum ...*

In der zweiten Passage werden in einer parataktischen Aufzählung *plebs* und *populus* in einem Atemzug genannt, in diesem Fall also eindeutig nicht synonym gebraucht. *Populus* kann hier schwerlich, wie sonst oft nachweislich, die Gemeinde (als Ganzes), sondern muß einen Teil von ihr meinen, der von der *plebs* geschieden ist. Bei der eigentlichen Wahl wird nur vom *populus* gesprochen, der hier den Parallelbegriff zu den *clerici* darstellt - und daher vielleicht wirklich nur noch die laikale städtische Führungsschicht bezeichnet. Der unmißverständlich das einfache Volk meinende Begriff *plebs* hingegen taucht erst auf, nachdem das förmliche Verfahren bereits abgeschlossen war. Dieses Zeugnis aus Gregors ungefährer Zeitgenossenschaft könnte also Durliats Argumentationslinie in der Tat stützen - jedenfalls in einem konkreten Fall. Ob dieses Zeugnis ausreichende Grundlage ist, um verallgemeinert zu werden, scheint aber fraglich.

⁵¹⁴ So z. B. Greg. Tur., LH IX, 6; vgl. Durliat, *Episcopus*, 186 mit einigen Quellenbelegen aus den Libri historiarum.

⁵¹⁵ Eine der wenigen Ausnahmen bietet die V Nicetii Lugdunensis c. 3 (= SRM III, 521 Z. 31): ... *universe plebis consensus libenter expetiit*; Beispiel für die Verwendung von *populus*: V Leobini c. 14 (= MGH AA IV.2, 78 Z. 8f.): ... *vir sanctus ... populi electionem ordinandus decernitur*.

⁵¹⁶ MGH SRM III, 654; vgl. Duchesne, *Fastes* III, 110.

III.2.3.1.4 Fazit

Auf der normativen Ebene hat sich nichts Wesentliches verändert, was die formale Beteiligung der traditionell an der Bischofswahl beteiligten Gruppen und somit auch das Volk betrifft. Gleiches scheint für die faktische Ebene zu gelten, auch wenn die Quellenbelege zu knapp und pauschalisierend sind, um eine sichere Antwort zuzulassen. Gegenteilige Vermutungen sind jedenfalls weitgehend Spekulation und finden kaum eine Stütze in den Quellen.

III.2.3.2 Städtische Führungsschicht (außer Kurialen)

III.2.3.2.1 *Comes civitatis*

Bei den Berichten über Bischofswahlen und -erhebungen verblüfft die fast völlige Abstinenz von Einflußnahme seitens des städtischen Comes. Selbst in ausführlichen Schilderungen wird er (fast) nie erwähnt. Verblüffend ist dies deshalb, weil der Comes wichtigster staatlicher Amtsträger auf der Ebene der *civitas* war und zudem im 6. Jh. häufiger ein Comes im Anschluß an dieses Amt einen Bischofsstuhl, in der Regel in derselben Stadt, bestieg.⁵¹⁷ Ferner gestand ihm schon seit 511 sogar das Kirchenrecht bei der Rekrutierung des Klerus', parallel zum König, eine Kontrollfunktion zu.⁵¹⁸ Von daher fällt es schwer zu glauben, dem Comes sei nicht, jedenfalls de facto, eine wichtige Rolle bei Bischofsernennungen zugekommen. Weder bei Gregor noch in den Viten tritt der Comes aber, was doch naheliegend gewesen wäre, als eine Art Sachwalter königlicher Interessen bei den Bischofswahlen auf - etwa als Vertreter der Zentralgewalt vor Ort, der den König informierte, daß der alte Amtsinhaber gestorben war und nun die Entscheidung über einen neuen anstand und der ihn in der Folgezeit über den Prozeß der Kandidatenfindung auf dem Laufenden hielt. In einigen Fällen offenkundige Informationsdefizite des Königs lassen sogar eher auf mangelnde Beteiligung des Comes schließen: Gregors Berichte erwecken den Eindruck, daß der König ab und an sehr spät über Vakanzen im Bischofsamt sowie laufende, ja selbst abgeschlossene Besetzungsverfahren unterrichtet wurde. Hätte man nicht erwarten können, daß in einer so wichtigen Fra-

⁵¹⁷ Selle-Hosbach, Prosopographie, führt für die Zeit von 511 bis 614 sechs solcher Beispiele an (Evodius eingeschlossen, der allerdings das Bischofsamt in Javols nicht antreten konnte, s. dazu o. Kap. III.2.2.3).

⁵¹⁸ Konzil von Orléans (511) c. 4: *De ordinationibus clericorum id obseruandum esse censuimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur nisi aut cum regis iussione aut cum iudicis uoluntate*; der hier gebrauchte Terminus *iudex* wird in der Forschung einhellig als Synonym für den *comes civitatis* aufgefaßt.

ge der Comes, dessen Funktion es doch war, als verlängerter Arm des Königs vor Ort zu fungieren, in solchen Angelegenheiten auch Auge und Ohr für ihn war?

Diese angebliche Abstinenz verträgt sich schlecht mit dem Umstand, daß im 6. Jh. *comes* zunehmend selbst Bischöfe wurden - mitunter direkt im Anschluß an ihr staatliches Amt und in eben der Stadt, in der sie schon den Comitatus bekleidet hatten, also über ein dichtes und über Jahre hinweg gewachsenes Beziehungsgeflecht verfügten. Wenn dies auch vorrangig auf ihren direkten Draht zum König zurückzuführen sein dürfte, besaß der Comes doch andererseits auch genug Möglichkeiten vor Ort, Anhänger zu gewinnen und Entscheidungen in seinem Sinne zu beeinflussen. Gregor berichtet wiederholt von Bündnissen oder Intrigen, die ein Comes mit hohen Diözesanclerikern, meist dem Archidiakon, gegen einen amtierenden Bischof schloß, oft mit dem Ziel, diesen zu stürzen und zu ersetzen. Um so überraschender, ja unglaublich erscheint, daß der Comes im Falle tatsächlicher, durch Tod des Amtsinhabers eintretender Vakanz kein wichtiger Mitspieler beim Tauziehen um einen Nachfolger gewesen sein sollte.

Es gibt aber bei Gregor nur eine Passage, die erahnen läßt, daß dies so gewesen sein könnte. Gregor berichtet, *comes* Firminus von Clermont habe 571 den König - allerdings nicht persönlich, sondern über „Freunde“ (*amici*) - darum gebeten, mit dem Ordinationsbefehl für den Archidiakon Avitus, den Kandidaten der Gemeinde, noch eine Woche zu warten.⁵¹⁹ Allerdings wurde dieses Ansinnen abschlägig beschieden, wiewohl Firminus beim König prinzipiell einen guten Stand hatte, wie schon daraus hervorgeht, daß er (mit usurpationsbedingter Unterbrechung) schon seit 555 amtierte, somit die übliche Länge eines Comitatus deutlich überschritten hatte.⁵²⁰ Hier wird also einmal - das einzige Mal bei Gregor - im Zusammenhang mit einer „normalen“ Bischofsernennung von der Kontaktaufnahme des wichtigsten staatlichen Amtsträgers vor Ort mit dem König berichtet; freilich für einen späten Zeitpunkt, nämlich erst, nachdem das Wahlverfahren vor Ort schon abgeschlossen war. Was genau bezweckte Firminus mit seiner Bitte, was hoffte er im Falle dieses geringen Aufschubs konkret bewirken zu können? Meinte er, in der Zwischenzeit doch noch den Weg für den Senatorensohn und Priester Eufraasius ebnen zu können, der selbst schon - erfolglos - mit Geschenken an den König seiner Kandidatur nachzuhelfen versucht hatte?⁵²¹ Wenn Firminus selbst hätte Bischof werden wollen, hätte er sich doch wohl persönlich an den Hof bemüht und den König auf seine Seite zu ziehen versucht; wir besitzen genug Beispiele dafür, daß man über direkten Kontakt zum König am besten ein vakantes Bistum erlangen konnte. Oder war sein Ziel eher ein Negatives, nämlich aus uns unerfindlich bleibenden Gründen, den Kandidaten Avitus zu verhindern - wofür in der Tat eine vor Ort zu spinnende Intrige ausreichend, ja die gegebene Maßnahme sein mochte? Lauter wichtige Fragen, auf die

⁵¹⁹ LH IV, 35.

⁵²⁰ S. dazu Selle-Hosbach, Prosopographie, 91-93 (Nr. 93).

⁵²¹ Das vermutet Selle-Hosbach, Prosopographie, 92f. Anm. 4; anders als sie annimmt, geht dies aus dem Text aber nicht zweifelsfrei hervor, vgl. o. Kap. III.2.2.6.

eine plausible Antwort zu geben schwer fällt. Eines gilt es jedenfalls festzuhalten: ein erfahrener Comes wie Firminus rechnete sich offenbar gute Chancen aus, nicht nur beim König, sondern auch auf lokaler Ebene die Bischofswahlen beeinflussen zu können.

Besaß der Comes also tatsächlich wenig Mitwirkungsmöglichkeiten oder ist dieses Bild das Ergebnis einer verzerrten Perspektive unserer kirchlichen Quellen? Übergang vielleicht insbesondere Gregor von Tours die reguläre Mitwirkung des *comes civitatis* aus ideologischen Gründen? Ihm galten Bischöfe als mehr oder weniger gleichwertige Partner des Königs; daher ist dessen Einwirkung auf die Bischofswahlen für Gregor kein wirkliches Problem, wenn er sich auch an der Ernennung von Laien oder der Simonie stört. Ganz anders sah es offenbar aus, wenn es um andere weltliche Instanzen, und speziell den Comes ging. Hier war Gregor vielleicht an dem Eindruck gelegen, daß diese tatsächlich nichts zu bestellen hatten, wenn es um das neben oder vor dem Comitatus wichtigste Amt im Rahmen der *civitas* ging.

III.2.3.2 ‘Potentes’

Noch weit unklarer bleibt die Rolle einer anderen Gruppe, deren Mitglieder nicht unter die städtische Nobilität zu rechnen sind, aber unabhängig von der Bekleidung staatlicher Ämter Einfluß nehmen konnten: der fränkischen Adligen. Bei Gregor wird ihre Rolle wohl einmal angesprochen, wiederum im Zusammenhang mit der Clermonteser Bischofswahl des Jahres 571. Gregor berichtet nämlich, der Kandidat Eufrasius habe häufig „die Barbaren“ (*barbari*) trunken gemacht.⁵²² Unter Barbaren sind hier wohl die Franken zu verstehen, und der Kontext legt nahe zu vermuten, Eufrasius habe freigebig Gastmähler und Gelage für sie ausgerichtet, um damit seine Kandidatur zu befördern.⁵²³ Darf man daraus schließen, daß sie ein Faktor waren, mit dem bei der Bischofswahl zu rechnen war?

Mehrere Konzilskanones belegen, bei aller inhaltlichen Unbestimmtheit, daß weltliche Große so massiv Einfluß zu nehmen versuchten, daß der gallische Episkopat sich veranlaßt sah, dem Einhalt zu gebieten. Das Konzil von Orléans im Jahr 549 verbietet die unzulässige Einflußnahme nicht näher spezifizierter „Mächtiger“ auf die Wahl des Bischofs.⁵²⁴ Und Generationen später untersagt das Reichskonzil von Paris (614) Klerikern gleich welchen Ranges, sich „in Verachtung des Bischofs“ an einen König

⁵²² LH IV, 35.

⁵²³ Dies legt jedenfalls der Kontext einigermaßen nahe.

⁵²⁴ Konzil von Orléans V (549) c. 11: *Item, sicut antiqui canones decreuerunt, nullus inuitis detur episopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad consensum faciendum ciues aut clerici, quod dici nefas est, inclinentur.*

oder Mächtige um Unterstützung zu wenden.⁵²⁵ Dies kann natürlich auf sehr verschiedene Anliegen abzielen; einiges spricht dafür, daß es auch auf Versuche von Klerikern gemünzt war, sich weltlichen Beistands zu versichern, um so in höhere geistliche Ämter zu gelangen.

Angesichts der äußerst spärlichen Hinweise in diese Richtung ist schwer einzuschätzen, wie weit der nur schemenhaft zu erfassende Einfluß von *potentes* gehen konnte. Sehr hoch schätzt ihn Lotter ein. Vertritt er doch die These, der zunehmende Einfluß des Königs auf Bischofswahlen sei erst eine Folge von Versuchen - wie sie etwa beim Konzil von Clermont 535 deutlich werden -, die Einmischung von *potentes* abzuwehren.⁵²⁶ Der aktuelle Amtsinhaber habe auch, um solchem Druck weltlicher Großer zu begegnen, seine Nachfolgeregelung durch Designation eines Kandidaten und diese wiederum durch den König, den gleichsam natürlichen Ansprechpartner und Garanten für Schutz gegenüber den *potentes*, abzusichern gesucht - was seinerseits schließlich zum Einfallstor für den zunehmenden königlichen Einfluß geworden sei. Überhandnehmende Einmischung weltlicher *potentes* in Bischofswahlen als indirekte Ursache oder auch nur Katalysator königlicher Einflußnahme? Diese These scheint etwas weit hergeholt; wie wir noch sehen werden, hat der fränkische König schon vor 535 und ganz aus eigenem Antrieb bei Bischofswahlen interveniert.

III.2.3.3 (Diözesan-)Klerus

Was die Mitwirkung des Klerus' betrifft, gibt es in Gregors Schriften eine merkliche Diskrepanz zwischen den kurzen Notizen und formelhaften Erwähnungen auf der einen und den wenigen ausführlichen Berichten von Bischofswahlen auf der anderen Seite. Während in ersteren die Kleriker oft gänzlich übergangen und nur König und/oder Volk als wirksame Faktoren genannt werden, so erwecken die ausführlichen Berichte den Eindruck, als ob der Klerus zunächst die Initiative ergriff und zumindest auch einen maßgeblichen, wenn nicht ausschlaggebenden Einfluß darauf hatte, wer auf Ebene der Gemeinde zum Kandidaten für das Bischofsamt erhoben wurde: Bei der Bischofswahl zu Clermont im Jahr 571 versammelte sich, Gregor zufolge, zunächst nur die Geistlichkeit in der Kirche und stellte die consensus-Urkunde für ihren Mitkleriker, den Diakon Avitus aus.⁵²⁷ Als es im selben Ort darum ging, über einen möglichen Nachfolger für den verstorbenen Bischof Quintianus zu beratschlagen, trafen sich Geistliche und Bür-

⁵²⁵ Konzil von Paris (614) c. 5: *Ut, si quis clericus quolibet honore munitus contempto episcopo suo ad principem uel ad potentiores homines uel ubi aut ubi ambulare ...*

⁵²⁶ C. 2; folglich einige Zeit, ehe erstmals der - anscheinend überhand nehmende - königliche Einfluß auf Bischofserhebungen offen angesprochen worden sei; vgl. Lotter, Designation, 138.

⁵²⁷ Greg. Tur. LH IV, 35.

ger zu diesem Zweck im Haus des Priesters Impetratus.⁵²⁸ Und bei der einmütigen Unterstützung, die Cato als Kandidat in Clermont erfuhr, tat sich ebenfalls der örtliche Klerus besonders hervor, indem er nach Gallus' Ableben umgehend dem Cato akklamierte.

III.2.3.4 Metropolit und (Provinzial-)Bischöfe

Leontius, Metropolit der Kirchenprovinz von Bordeaux, versuchte im Jahr 561/67 - weil er bei der Ordination übergegangen worden war oder eher wohl dem Kandidaten nicht seine Zustimmung geben wollte und deshalb zum fraglichen Zeitpunkt verreist war - sogar einen Amtsbruder abzusetzen, der auf Betreiben des Königs zu Amt und Würden gelangt war. Dieses Vorhaben führte er im Rahmen einer Lokalsynode durch. Im Jahr 551 waren die Konprovinzialen bereit, unter Umgehung des Königs, dessen Zustimmungsrecht erst wenige Jahre zuvor kirchenrechtlich verankert worden war, Cato zum Bischof von Clermont zu weihen. Auf einer Synode zu Paris 556/573 beschloß eine Mehrheit des Episkopats, den eben erwähnten Kanon wieder zu kassieren, sich also strikt gegen königliche Einflußnahme zu verwehren.⁵²⁹

Einige Bischöfe versuchten noch zu Lebzeiten, die Frage ihrer Nachfolge selbst zu regeln. Claude hat darin sogar ein eigenes, alternatives Verfahren der Bistumsbesetzung erkennen wollen.⁵³⁰ Diese These ist aber nicht zu halten. Bezeichnenderweise versuchten in der Merowingerzeit fast alle Bischöfe eine solche Designationslösung abzuschern, indem sie ihren Wunschkandidaten dem König anempfahlen - offenbar in der Erwartung, dieser stelle sowohl den größten Schutz als auch die größte Gefahr für die eigenen Pläne dar.⁵³¹

Freilich wird es in vielen Fällen auch zu reibungsloser Zusammenarbeit gekommen sein, wenn es um die Besetzung verwaister Bischofsstühle ging. So konnte folgendes Gerücht immerhin von Gregor als durchaus glaubwürdig vorgebracht werden: Um das Jahr 556 habe Bischof Cautinus von Clermont den ihm lästigen Priester Cato, der von seinen Ambitionen auf den Bischofsstuhl von Clermont nicht ablassen wollte, buchstäblich wegzuloben versucht. Er empfahl ihn für die Nachfolge im vakanten Bistum Tours, der

⁵²⁸ Greg. Tur. VP 6, 3.

⁵²⁹ Paris III (556/573) c. 8; zur Datierung siehe Gaudemet/Basdevant, *Canons*, 410.

⁵³⁰ Claude, *Bestellung*.

⁵³¹ Die Quellenstellen dazu: Greg. Tur. LH IV, 36; V, 5 (auf Betreiben des Diözesanklerus, nachdem der Bischof einen Schlaganfall erlitten hat); V, 42; VI, 9; VI, 22; VP 8, 3; in zwei Fällen verweigerte der König die erbetene Zustimmung, bevor der Nachfolgefalle eintrat - keiner der beiden Abgewiesenen konnte sich gegen dieses Verdikt durchsetzen; in zwei Fällen war ein aktueller bzw. ehemaliger königlicher Hofbeamter der Auserkorene, was die Zustimmung des Königs zu diesen Kandidaten nicht unbedingt erschwert haben dürfte - vielleicht war die Wahl auch im Hinblick darauf getroffen worden, damit problemlos durchdringen zu können?

dortige Klerus schlug ihn tatsächlich als Kandidaten vor und stellte ihm die nötige Urkunde, den *consensus*, aus und der König gab seine Zustimmung dazu.

III.2.3.5 König

Bei den Bischofswahlen der Merowingerzeit kommt ein neuer Faktor ins Spiel, der - dies sei vorweggenommen - die bisherige Kräftekonstellation entscheidend verändert: der Frankenkönig. Soweit herrscht in der Forschung weitgehend Einigkeit. Umstritten ist freilich, seit wann die Frankenkönige Einfluß auf die Bischofswahlen nahmen, wie massiv sie das taten (Einwirkung? Mitwirkung? Entscheidung?) und ob eine durchgängige Linie bei der Ausübung ihres Einflusses zu erkennen ist.

Elemente des Verfahrens als Beleg königlicher Dominanz

Unabhängig von der Frage der Kandidatenfindung bezeugt schon das ganze *Procedere* die massive königliche Beteiligung und Einflußnahme bei der Erhebung eines neuen Bischofs:

- Der vor Ort bestimmte Kandidat ist, wenn nicht prinzipiell, so doch häufig anschließend persönlich an den Hof gereist, um dort dem König seine Aufwartung zu machen.
- Es war anscheinend eine Art Antrittsgeld üblich, das Kandidaten, die zum König kamen, um dessen Zustimmung einzuholen, mitbrachten - und das gelegentlich wohl in den Versuch des Ämterkaufs übergehen mochte.⁵³² Das Bischofsamt wurde also nicht nur vom König selbst wie ein staatliches Amt behandelt, auch viele Bewerber teilten diese Sichtweise.

⁵³² So James, *Life of the fathers*, 36 Anm. 12; er spricht von der „difficulty of distinguishing simony from the customary gifts to kings (and perhaps other dignitaries) upon receipt of high church office“; vgl. Greg. Tur. VP 6, 3 (i. J. 525: die aus Geistlichen bestehende Gesandtschaft des, namentlich nicht genannten, offenbar von Klerus und Gemeinde von Clermont getragenen Kandidaten, überreicht dessen *consensus*-Urkunde dem König zusammen mit vielen Geschenken - *Arverni vero clerici cum consensu insipientium facto et multa munera ad regem venerunt.*); LH IV, 7 (i. J. 551 [Scheibelreiter, Bischof, 291] oder 555/556 [so Weidemann, *Kulturgeschichte I*, 112]: „Darauf wurden ihm <i. e. Cautinus, der sich beim König am vor Ort einmütig zum Bischof gewählten Priester Cato vorbei das königliche *Praeceptum* gesichert hatte, ehe Catos Gesandtschaft bei Hofe eintraf> die Geistlichen und alles, was sie von den Gütern der Kirche herbeigebracht hatten, überantwortet“ - ... *Tunc ex iussu regis traditis ei clericis et omnia, quae hi de rebus ecclesiae exhibuerant* ...); LH VIII, 22 (um d. J. 585/590: „Der Diakon <i. e. Waldo/Berthramn> ... begab sich mit der von den Bürgern ausgestellten Wahlurkunde und mit Geschenken eiligst zum Könige, aber er richtete nichts aus“ - ... *diaconus, cum muneribus et consensu civium ad regem properat, set nihil obtenuit*; in allen Fällen handelt es sich nicht etwa um - ohne „Sondermaßnahmen“ chancenlose - Selbstbewerber ohne lokalen Rückhalt, sondern um Kandidaten, die gemäß dem traditionellen Verfahren der Bischofswahl bestimmt worden waren, also die Unterstützung ihrer Gemeinde und der Provinzbischöfe besaßen, und - in den beiden zuletzt genannten Fällen - im verwaisten Bistum zudem bereits wie ein rechtmäßiger Bischof agierten; siehe ferner noch LH III, 2 (i. J. 515: *oblatis multis muneribus*; ob dieser Fall wirklich auch in unseren Zusammenhang gehört oder ob es sich hier nicht doch eher um Simonie handelt ist unklar und umstritten).

- Oft oder gar üblicherweise wurde dem Kandidaten, der das *praeceptum* des Königs erhalten hatte, von diesem auch eine Gesandtschaft mitgegeben, die ihn in sein neues Bistum geleitete. Sie bestand auf der einen Seite aus Bischöfen und/oder anderen Geistlichen, daneben aber auch aus königlichen Kämmerern; vielleicht fungierte sie als eine Art Aufsicht oder Erzwingungsstab.⁵³³

Die Praxis Chlodwigs und seiner Nachfolger

Der natürliche Ausgangspunkt zur Beantwortung all dieser Fragen ist Chlodwigs Regentschaft. Doch gerade für den Begründer des fränkischen Reiches ist die Überlieferungslage ausgesprochen schlecht. Keiner von Gregors zahlreichen Berichten über Bischofseinsetzungen gehört in den fraglichen Zeitraum.⁵³⁴ Die Viten dreier Bischöfe, deren Einsetzung in Chlodwigs Regierungszeit fiel, sind wohl erst deutlich später entstanden; ihres fraglichen Quellenwertes wegen müssen sie aus der Betrachtung ausscheiden.⁵³⁵ Hauptanhaltspunkt für Chlodwigs Haltung und Handeln in diesem Punkt ist somit ein Brief des Bischofs Remigius von Reims, der sehr verschieden interpretiert worden ist.⁵³⁶ Remigius war von seinen Amtskollegen in Paris, Sens und Auxerre beschuldigt worden, auf Chlodwigs Wunsch hin jemanden - den sie anscheinend für ungeeignet hielten - zum Priester geweiht zu haben.⁵³⁷ Gegen diesen Vorwurf setzt er sich zur Wehr, indem er seinen Anklägern vorhält, sie selbst verdankten doch ihre Einsetzung

⁵³³ Greg. Tur. VP 17, 1 (i. J. 525): *ad ordinandum a viris summo cum rege honore praeditis adducebatur*; LH IV, 7 (i. J. 551 oder 555/56, vgl. die vorige Anm.): *ordinatisque qui cum eodem pergere deberent episcopis et camerariis, Arverno eum direxerunt*; LH IV, 26 (i. J. 561/67 [Weidemann, Kulturgeschichte I, 112]): *Et statim directis viris relegiosis, episcopum in loco restituit, dirigens etiam quosdam de camarariis suis ...*; Ursache dafür dürfte nicht sein, daß der König einen anderen als Bischof zurückschickte, als jenen, den die Gemeinde zu ihm gesandt hatte, denn bei Nicetius von Trier (VP 17, 1) jedenfalls lag kein solcher Konfliktfall vor.

⁵³⁴ Die LH II, 13 behandelte Bischofswahl des Rusticus von Clermont fällt in die Mitte des 5. Jh.s, die als nächste von Gregor erwähnte Erhebung von Quintianus bzw. Apollinaris in Clermont (LH II, 2) ins Jahr 515 und damit bereits in die Regierungszeit von Chlodwigs Nachfolger Theuderich I; von den Bischöfen, die während Chlodwigs Regentschaft eingesetzt wurden, berichtet Gregor nicht, wie sie ins Amt gelangten.

⁵³⁵ Vacandard, *Elections* (1898), 333f. bzw. *Elections*, 130f.; und Cloché, *Elections*, 217f. diskutieren drei Bischofseinsetzungen: 1) V Maximini Miciensis I c. 8 (= AASS OSB 1, 581-591): Chlodwig will den Priester Euspicius zum Bf. von Verdun machen, der aber zugunsten seines Neffen Vitonus darauf verzichtet; 2) V Eptadii c. 8 (= MGH SRM III, 189): Den Eptadius, *civis* von Autun und Presbyter, will Chlodwig in Auxerre als Bischof einsetzen und erwirkt zu diesem Zweck sogar seine Freigabe vom burgundischen König, dessen Untertan er war (vgl. dazu Loening, *Kirchenrecht*, 175); 3) V Vedasti c. 3-5 (= MGH SRM III, 406-413): Vedast wurde von Chlodwig Bf. Remigius von Reims empfohlen und von diesem später zum Bf. von Arras geweiht (vgl. dazu Scheibelreiter, *Bischof*, 144f.); vgl. aber die heute wieder positivere Einschätzung des Quellenwerts besonders der V Eptadii bei Heinzelmann, *Prosopographie*, 597.

⁵³⁶ Ep. Austrasicae 3 (= MGH Ep. III, 114); Hauptantipoden in der Forschung sind Hauck, *Bischofswahlen*, 8ff. sowie ders., *Kirchengeschichte Deutschlands* 1.2, Leipzig, 1904, 148f. und Vacandard, *Elections* (1898), 333f. auf der einen Seite, Loening, *Kirchengeschichte*, 175ff. und Cloché, *Elections*, 217ff. auf der anderen.

⁵³⁷ Den ihm gemachten Vorwurf, der sich auf die Weihe eines Presbyters namens Claudius bezog, wies Remigius mit folgenden Worten zurück: *Ego Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonium ...* (Z. 15f.).

ebenfalls dem König.⁵³⁸ Vacandard hat eingewandt, aus dem Wortlaut der entscheidenden Passage gehe nicht unbedingt eine persönliche und direkte Einflußnahme Chlodwigs auf die Einsetzung der betreffenden Bischöfe hervor, sondern allenfalls - rechtlich unverbindlich und nicht erforderlich - eine Art Billigung von deren Wahl. Cloché hingegen sieht mindestens eine klare Tendenz Chlodwigs, die Kirchengesetze Gesetze sein zu lassen, bei unveränderter rechtlicher Lage faktisch erheblichen Einfluß zu nehmen und so das traditionelle Wahlverfahren zu umgehen bzw. auszuhöhlen.⁵³⁹

Auch aus den Verordnungen des ersten fränkischen Reichskonzils, das 511 in Orléans stattfand, sind Rückschlüsse auf Chlodwigs Einstellung zu den Bischofswahlen gezogen worden. Canon 4 sieht vor, daß königliche Einwilligung notwendig ist, damit jemand in den Klerikerstand aufgenommen werden kann.⁵⁴⁰ Dies ist verschiedentlich als indirekte, aber entscheidende Einflußnahme auf die konkrete Kandidatenfindung und mittelbar auch auf die Bischofswahlen gewertet worden.⁵⁴¹ Andere Forscher hingegen sehen darin ein Zeichen, daß königliche Einflußnahme auf die Bischofswahlen selbst damals (noch) nicht zur Debatte stand.⁵⁴² Gerade weil die Rolle des fränkischen Königs erstmals kirchenrechtlich anerkannt und definiert wurde, sei es signifikant, daß ihm bei den Bischofswahlen selbst keine Rolle eingeräumt werde, nur deshalb sei das *argumentum e silentio* hier überhaupt von Belang: Wenn schon die Rolle des Königs angesprochen wurde, hätte dann nicht auch sein Anteil an der Ernennung eines neuen Bischofs zur Sprache kommen müssen - wenn es einen solchen gegeben hätte? Mir scheinen beide Argumente nicht überzeugend: Die - rein negativ definierte - königliche Einflußnahme auf die Rekrutierung des Klerus gibt für das Problem der Bischofswahl wenig her, erlaubt jedenfalls keine Schlußfolgerung von solcher Tragweite. Zwischen der ja auch nur negativ maßgeblichen Einflußnahme des Königs auf die Rekrutierung des Klerus' und der Ernennung von Bischöfen besteht kein direkter Zusammenhang. Auf der anderen Seite ist selbst der schlüssige Beweis, daß zu Zeiten Chlodwigs dem König vom Kirchenrecht keine Rolle bei der Bischofswahl eingeräumt wurde, nicht hinreichend, eine solche auch *de facto* auszuschließen. Erst 549 setzt Kanon 10 des 4. Konzils von Orléans fest, daß die Zustimmung des Königs zu einem Kandidaten erforderlich sei, damit dieser Bischof werden könne. Dennoch sind bereits zuvor, vor allem für Theudebert I., viele Fälle belegt, in denen der König bei der Bestimmung eines neuen Bischofs ein-

⁵³⁸ So die Interpretation des etwas unklaren Briefinhaltes bei Cloché, *Elections*, 217, dem ich hier folge. Die entscheidende Passage lautet: *Tanto in me prorupistis felle commoti, ut nec episcopatus vestri detuleritis auctori* (Z. 18f.).

⁵³⁹ „... l'attitude de Clovis ... tendait au moins à dépasser, donc à déformer, les usages, les traditions et les canons“ (Cloché, *Elections*, 220).

⁵⁴⁰ Konzil von Orléans (511) c. 4: *De ordinationibus clericorum id obseruandum esse censuimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur nisi aut cum regis iussione aut cum iudicis uoluntate*

...
⁵⁴¹ In diese Richtung geht Cloché, *Elections*, 219.

⁵⁴² So Hauck, *Bischofswahlen*, 14.

deutig den Ausschlag gab. Weidemann schließlich weist darauf hin, daß unter Chlodwig (und noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern) niemand Bischof wurde, der zuvor ein Hofamt bekleidet hatte - sehr im Unterschied zur späteren Praxis. Daraus zu schließen, daß die königliche Einflußnahme damals, falls vorhanden, in jedem Fall noch gering gewesen ist, wäre aber verfehlt. In dieser Lage, der Gründungsphase des Merowingerreiches, kamen Leute vom Hofe für dieses Amt schon deshalb nicht in Frage, weil es in der unmittelbaren Umgebung des Königs niemanden gegeben haben dürfte, der die notwendigen Voraussetzungen für eine Bischofskandidatur mitbrachte.

Für die Zeit nach Chlodwig sind die Quellen deutlich ergiebiger. Gerade von seinen direkten Nachfolgern Theuderich I. (511-533) und Chlodomer (511-524) wird berichtet, daß sie bei der Ernennung neuer Bischöfe den Ausschlag gaben.⁵⁴³ Und Chlodwigs Frau, Chrodichilde nahm in Tours, wo sie sich nach dem Tod ihres Gemahls niedergelassen hatte, massiv und erfolgreich Einfluß auf die Wahl der dortigen Bischöfe.⁵⁴⁴ Insofern liegt es nahe zu vermuten, schon Chlodwig habe so gehandelt, wie seine unmittelbaren Nachfolger es dann nachweislich taten.

Königlicher Interventionismus - nur die Ausnahme von der Regel?

Gab es in diesem Punkt eine einheitliche Linie im Verhalten der Merowingerkönige - bzw. wenigstens eine stetige Entwicklung - oder schwankte die königliche Besetzungs- bzw. Interventionspraxis so, daß sich kein klares Muster erkennen läßt? Hauck und Vacandard etwa sehen eine große Bandbreite des Verhaltens - ein Auf und Ab, wenn schon nicht ein zielloses Hin und Her - und machen für diese Unterschiede die Persönlichkeit des jeweiligen Herrschers verantwortlich. Dementsprechend differenzieren sie nach den verschiedenen Königen und scheiden dabei solche, die sich meistens (Theuderich, Chlothar⁵⁴⁵) oder immer (Chilperich⁵⁴⁶) über Rechtsregeln hinweggesetzt und Bischöfe selbst ernannt hätten, von denen, die sich ganz überwiegend an das Recht gehalten und es nur in wenigen Ausnahmefällen übertreten hätten (Childebert I.⁵⁴⁷, Charibert⁵⁴⁸, Gunthramn). Auf dieser Grundlage postulieren sie, daß letztere die Bindungskraft des Kirchenrechts indirekt anerkannt hätten.

Dieser Versuch muß wohl als gescheitert angesehen werden. In welche argumentativen Nöte er führt, zeigen exemplarisch Vacandards Bemühungen, Gunthramns Verletzungen

⁵⁴³ Theuderich bei Apollinaris von Clermont (LH III, 2), Quintianus von Clermont (LH II, 2; VP 4, 1) Gallus von Clermont (VP 6, 3) sowie Nicetius von Trier (VP 6, 3; 17, 1), Chlodomer bei Ommatius von Tours (LH III, 17).

⁵⁴⁴ Bei Theodorus und Proculus (LH III, 17; X, 31) sowie Dinifius von Tours (LH X, 31).

⁵⁴⁵ Hauck, Bischofswahlen, 23.

⁵⁴⁶ Hauck, Bischofswahlen, 39f.

⁵⁴⁷ Vacandard, Elections, 140ff.

⁵⁴⁸ Hauck, Bischofswahlen, 20; wobei ihm als Beweis dessen Chariberts allgemeine Zuvorkommenheit gegenüber der Kirche sowie konkret zahlreiche Schenkungen dienen.

kirchenrechtlicher Normen als bloße Ausnahmen abzutun.⁵⁴⁹ Als Hauptargument führt er an, daß Gunthramn den Libri historiarum zufolge nur einmal einen von der Gemeinde gewählten Kandidat zurückgewiesen und stattdessen völlig eigenmächtig einen anderen zum Bischof ernannt habe. Hingegen habe er in mehreren Fällen den Gemeindegandidaten anstandslos passieren lassen, sich also im wesentlichen an die Vorschriften des 5. Konzils von Orléans (549) gehalten, das königliche Einflußnahme (nur) in Form des Approbationsrechts vorsah. Doch muß Vacandard selbst zugeben, daß Gunthramns Sündenregister noch länger ist: Gunthramn hat Laien zu Bischöfen ernannt, und er hat der Praxis des Ämterkaufs Vorschub geleistet, indem er von einigen Kandidaten für seine Zustimmung Geld nahm. Damit aber sind ihm praktisch alle Verstöße nachzuweisen, die Papst und gallische Konzile im 6. Jh. im Zusammenhang mit Bischofswahlen anprangern! Ist es nicht bezeichnend, daß Gregor von Tours einen solchen König **trotzdem** geradezu zum Idealherrscher stilisiert - oder sollte man besser sagen: mangels Alternative stilisieren muß? Entscheidend für diese Hochschätzung ist wohl, daß Gunthramn den Bischöfen stets gebührenden Respekt (*reverentia*) erwies⁵⁵⁰ und sich einigermaßen in Gregors ekklesiologisches Konzept einfügen ließ, das „die totale Einbeziehung der Bischofskirchen in alle Bereiche staatlicher Aktivität, zumindest auf der Ebene der Civitas“ vorsah⁵⁵¹ - unabhängig davon, welchen Einfluß er auf die Rekrutierung des Episkopats nahm. Diese auch von Gregor - aber eigentlich nur der Investitur von Laien wegen - immerhin kritisierte, massive Einflußnahme wog demgegenüber weniger schwer; gerade deshalb, weil sie eben selbstverständlich war und auf diesem Gebiet kein Merowingerherrscher den Vorstellungen einiger selbstbewußter Kirchenvertreter entgegenkam oder gar genügte.⁵⁵²

Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand bestimmt oder - in Modifikation dieses berühmten Diktums von Carl Schmitt - sich im Konfliktfall durchsetzt. Statt also ständige, mal mehr mal weniger große Verletzungen eines angeblichen, von der Kirche definierten Rechtszustandes anzunehmen, ist es sinnvoller zu akzeptieren, daß juridische Korrektheit wohl die falsche Meßlatte ist, um die königliche Politik in der Frage der Bischofseinsetzungen zu charakterisieren. Die sogenannten Ausnahmen sind wohl besser als Konfliktfälle zu betrachten - als Situationen, in denen Vorstellungen und Interessen des Königs und anderer Gruppen aufeinanderprallten - und da fällt die Bilanz eindeutig aus. In solchen Situationen wollten und konnten die merowingischen Könige stets ihren Willen durchsetzen - ungeachtet einer wie auch immer konkret zu fassenden Rechtslage.

⁵⁴⁹ Vacandard, Elections, 152ff.; vgl. auch Hauck, Bischofswahlen, 36f., der Gunthramns überwiegende Kirchenrechtskonformität - methodisch höchst fragwürdig - daraus erschließen will, daß zu seiner Zeit die Konzile keine Maßnahmen mehr gegen königliche Übergriffe treffen bzw. keine entsprechenden Beschlüsse früherer Konzile wiederholen.

⁵⁵⁰ Heinzelmann, Histoire, 547.

⁵⁵¹ Heinzelmann, Gregor von Tours, 165.

⁵⁵² Vgl. dazu auch u. S. 319f.

Wie oft die fränkischen Könige dies tatsächlich taten, also ihre faktischen Möglichkeiten voll ausschöpften, ist demgegenüber zweitrangig. Auch Herrscher, die seltener als andere Bischöfe ernannt haben mochten, empfanden dies anscheinend als ihr selbstverständliches Recht.

Königliche Approbation: Ersatz oder Ergänzung des traditionellen Verfahrens?

Für Forscher wie Vacandard bedeutet die neue, später auch rechtlich festgesetzte Rolle des Königs keine Ersetzung des alten Verfahrens der Bischofswahl, sondern nur eine Ergänzung.⁵⁵³ Sie können daher auch keine grundlegende Veränderung konstatieren. Denn wozu hätten die alten Formen der Bischofswahl beibehalten werden sollen, wenn Volk und Klerus des betreffenden Bistums sowie die Konprovinzialen gar keinen Anteil mehr an der eigentlichen Entscheidung gehabt hätten? Ernsthafte Versuche des Königs, solche Mitwirkungsrechte abzuschaffen, scheint es nicht gegeben zu haben. Warum wurde der neue Bischof nicht einfach - analog dem Comes - vom König ernannt, wenn denn wirklich die Entscheidung in dieser Frage letztlich ihm allein oblag? Mir scheint, solche Einwände resultieren aus einer falschen, weil modernen Erwartungshaltung, die traditionellen Gesellschaften gegenüber unangemessen ist. Es stellt sich die Frage, ob aus der Perspektive des fränkischen Königs ein solches Vorgehen überhaupt denkbar gewesen wäre; nicht unbedingt, weil ihm die Möglichkeiten dazu gefehlt hätten, sondern vielmehr, weil dies gegen Prinzipien traditionaler Herrschaft verstoßen hätte. Jedenfalls darf man sich durch das Fortbestehen formaler rechtlicher Bestimmungen nicht über den fundamentalen Wandel der faktischen Verhältnisse hinweg täuschen lassen. Zudem ist zu berücksichtigen, daß im neu gegründeten Frankenreich verschiedene Rechtssysteme und -auffassungen aufeinanderprallten; um so weniger muß es für die tatsächlichen Verhältnisse im Prinzip besagen, daß die Kirche den römisch-kanonischen Rechtsstandpunkt aufrechterhielt.

Weyl hat eine interessante, aber wohl zu formalistische und juristisch-systematische These aufgestellt. Demnach habe es seit Auftreten des fränkischen Königs zwei verschiedene Verfahren der Bischofswahl gegeben: eines, in dem der König ein Approbationsrecht ausübte, und ein anderes, bei dem er das alleinige Ernennungsrecht besaß und ohne Rücksprache mit anderen Gruppen (bzw. eher: ohne deren vorhergehende Meinungsäußerung) ein *praeceptum* ausstellte.⁵⁵⁴

Eine solche Differenzierung ergibt aber wenig Sinn, ist sozusagen perspektivisch falsch, da der König nach alleinigem Gutdünken darüber bestimmte, welches dieser nur scheinbar alternativen Verfahren zur Anwendung kam. Es gab Fälle, in denen seine unmittelbare alleinige Entscheidung in der Tat einfach das traditionelle Verfahren ganz ersetzte.

⁵⁵³ Vacandard, Elections, 148: „Mais ce droit nouveau ne diminue en rien le droit ancien ...“

⁵⁵⁴ Weyl, Staatskirchenrecht, 51f.

War er jedoch beim traditionellen Verfahren mit dem vorgeschlagenen Kandidaten nicht einverstanden, wurde der Prozeß der Kandidatenfindung nicht erneut aufgerollt (d. h. das Verfahren von neuem durchlaufen und dazu zunächst an Gemeinde und Bischöfe zurückverwiesen, die diesmal einen Kandidaten aufstellten, der für den König akzeptabel war), sondern der König setzte dann unmittelbar einen anderen Kandidaten durch.

Bemerkenswerterweise ist in einigen Fällen das traditionelle Verfahren erst praktiziert worden, nachdem der König ausnahmsweise schon zu Beginn in das Verfahren der Entscheidungsfindung eingegriffen und einen Kandidaten auf den Schild gehoben hatte.⁵⁵⁵ Doch bedeutet dieser Wechsel der Reihenfolge keine Umkehrung der Verhältnisse, in dem Sinne, daß nun der König lediglich vorschlagende Instanz gewesen wäre und die traditionellen Wählergruppen den Kandidaten hätten ablehnen können. Während ein Kandidat, der mit der Konsensurkunde zum König kam, praktisch nur ein Vorschlag war, mit dem der König nach Gutdünken verfuhr, wurden für den Kandidaten, den der König bestimmt hatte, nur noch vor Ort die Akklamationen eingeholt. Insofern bieten auch diese Beispiele keine Handhabe, die Rolle des Königs als eine nur ergänzende aufzufassen.

Königliche Einflußnahme - Ausnahme oder Regelfall und Rechtsnorm?

Die grundsätzliche Dominanz des Königs bei der Entscheidung, wer ein vakantes Bistum erhielt, ist wohl unbestreitbar. Eine ganz andere Frage aber ist, darauf macht Scheibelreiter zurecht aufmerksam, wie oft der König seine faktischen Möglichkeiten ausspielte. Scheibelreiter bezweifelt, daß entscheidende Einflußnahme des Königs - und das meint die Auslegung seines Zustimmungsrechts als Recht zur Ernennung auch eines anderen als des vorgeschlagenen Kandidaten - die Regel war. Die Praxis der Besetzung von Bischofsstühlen habe sich durch die Merowingerkönige nicht radikal gewandelt. Er hält schon die Perspektive für falsch, die ganze Frage gleichsam vom König her zu sehen⁵⁵⁶: „Die Einsetzung der Bischöfe hing viel stärker von lokalen Verhältnissen ab - vor allem von der Zustimmung des Diözesanklerus bzw. dessen führender Männer -, als aus den Nachrichten über die rechtlichen und formalen Akte auf den ersten Blick zu erschließen ist.“

Beim Prozeß der eigentlichen Kandidatenfindung war der König wohl oft gar nicht involviert, zumal er gelegentlich von einer bestehenden Sedisvakanz gar nichts erfuhr, ehe der Kandidat der Gemeinde und der Bischöfe (bzw. ein dort nicht zum Zug gekommener Bewerber) zu ihm an den Hof kam und um Bestätigung nachsuchte. Die königliche

⁵⁵⁵ Weyl, Staatskirchenrecht, 56; Barion, Synodalrecht, 24; Cloché, Elections, 234; Beispiele dafür sind die Bischofseinsetzungen des Quintianus 515/6 in Clermont (LH III, 2; vgl. dazu o. Kap. III.2.2.1) und 525 des Nicetius in Trier (Greg. Tur. VP 17, 1; vgl. aber, mit leichter Akzentverschiebung, vom selben Autor VP 6, 3; s. dazu o. S. 280) und nach 541/549 des Leobinus in Chartres (V Leobini c. 14 (= MGH AA IV.2, 77f.); s. dazu Vacandard, Elections, 142; Cloché, Elections, 234).

⁵⁵⁶ Scheibelreiter, Bischof, 141 bzw. 144 (das Zitat).

Willenserklärung war hinreichend für eine Entscheidung in seinem Sinne, aber seine Einwirkung oder auch nur maßgebliche Mitwirkung war nicht notwendig, damit eine Entscheidung über einen Kandidaten getroffen wurde.

Dennoch überschätzt Scheibelreiter m. E. etwas die Bedeutung der lokalen Entscheidungsträger und verkennt die Bedeutung schon der bloßen Möglichkeit königlicher Approbationsverweigerung. Das Wissen darum, daß der König jeden Entschluß bis zuletzt umstoßen konnte, wird in vielen Fällen schon vorab die Kandidatenauswahl vor Ort maßgeblich im Sinne vorausseilenden Gehorsams beeinflußt haben. Der königliche Einfluß wurde somit automatisch wirksam, ohne daß der König etwas dazutun mußte.⁵⁵⁷ Ein Hinweis in diese Richtung scheint mir zu sein, daß die lokalen Instanzen öfter von sich aus aktuelle oder frühere Inhaber von Hofämtern oder comites vorschlugen.⁵⁵⁸ Denn bei einem solchen Kandidaten war königliche Zustimmung anzunehmen, und die Gemeinde mochte zudem vermitteltst des neuen Bischofs auf dauerhafte Begünstigung und eine gute Verbindung zur Zentrale hoffen.

Gab es also eine klare Entwicklung vom Interventionismus nach Belieben des Königs hin zur Regelanfrage? Das Konzil von Orléans (549) legt den Gedanken an letztere nahe, da es mit seinem Kanon 10 die Zustimmung des Königs ja als regulären Bestandteil des Verfahrens fixierte; zwar war m. E. schon zuvor die Entscheidung des Königs immer maßgeblich, aber er mußte nicht notwendig eingreifen, da seine Beteiligung nur auf seinem eigenen Rechtsanspruch beruhte. Falls er nicht reagierte, nahmen die Dinge - gemäß dem kirchenrechtlichen Verfahren - auch so ihren Lauf. Dies war nun vorbei - freilich bedeutet ausgerechnet die erste datierbare Bischofsernennung nach dem genannten Konzil gleich einen Verstoß gegen diese neue Regel!

In jedem Fall scheint es sehr wohl nötig gewesen zu sein, formal die königliche Zustimmung für einen bereits gewählten Kandidaten einzuholen, ehe er ordiniert wurde. Wie anders ist es zu erklären, daß selbst in Fällen, in denen Metropolitane eine Konfron-

⁵⁵⁷ Vielleicht ist hier ein Vergleich mit dem römischen Princeps und seinem Einfluß auf die Zusammensetzung des Senats hilfreich: Selbst ließ der Kaiser vielleicht nur eine Handvoll Kandidaten zusätzlich auf die Liste setzen, aber auch die Auswahl, die die Senatoren trafen, berücksichtigte ebenfalls bereits seine Wünsche (und Abneigungen), siehe dazu kurz Bleicken, J., Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreichs, Paderborn³, 1989, 32ff.

⁵⁵⁸ So z. B. den ehemaligen *referendarius* Ursicinus 580 in Cahors (Greg. Tur. LH V, 42; Duchesne, Faestes II, 45); vgl. Vacandard, Elections, 154. Ihm zufolge (ebenda) ging auch 588 bei der Einsetzung des Referendars Charimer zum Bischof von Verdun dessen Wahl durch das Volk der königlichen Ernennung voraus - es hätte sich also um keine primär königliche Entscheidung gehandelt - (Greg. Tur. LH IX, 23: *Bucciovaldus quoque abba eius pro episcopatum concurrat, sed nihil obtenuit. Charimerem enim referendarium cum consensu civium regalis decrevit auctoritas fieri sacerdotem, Bucciovaldo abbate postposito*); doch läßt die grammatikalische Konstruktion wohl verschiedene Auflösungen zu, die u. U. eine deutliche Akzentverschiebung bedeuten - man sehe die unterschiedlichen Übersetzungsvorschläge „Sein Abt Buciovald bemühte sich darauf um das Bistum, aber umsonst. Denn **nach der Wahl der Bürger** ließ der König seinen Kanzler Charimer zum Bischof weihen, und Buciovald ward übergangen.“ (Giesebrecht) bzw. "Sein Abt Bucciovald bemühte sich darauf um das Bistum, aber umsonst. Denn **mit der Zustimmung der Bürger** ließ der König seinen Referendar Charimer zum Bischof weihen..." (Buchner; Hervorhebungen von mir).

tation mit dem König riskierten, sie dennoch den neuen Kandidaten nicht einfach ordnierten, um den König so vor vollendete Tatsachen zu stellen und eine Revision ihrer Entscheidung soweit irgend möglich zu erschweren?

Der Bischof - staatlicher Amtsträger von Königs Gnaden?

Verschiedentlich ist der Bischof von der jüngeren französischen Forschung (v. a. Durliat) sogar unter die Staatsbeamten eingeordnet worden.⁵⁵⁹ Ein wichtiges Argument für diese Sichtweise sind die *Formulae Marculfi*. Diese Sammlung von Musterurkunden enthält das Schema einer Bestallungsurkunde für den Bischof, dessen Ernennung analog zu der anderer staatlicher Amtsträger, besonders des *comes civitatis*, gehandhabt und geregelt wird; der Wortlaut ist beide Male nahezu identisch.⁵⁶⁰ In der Kanzlei- und von der Rechtsauffassung des Merowingerkönigs her bestand also kein erkennbarer formaler Unterschied zwischen beiden Ämtern.

Allerdings stammt diese Quelle erst aus dem 7. Jh., so daß schon fraglich ist, ob und wie weit die damaligen Verhältnisse zurückprojiziert werden dürfen.⁵⁶¹ Doch noch aus gewichtigeren Gründen geht eine solche Interpretation zu weit, wie ein Vergleich gerade mit dem Comes-Amt und der jeweiligen Einsetzungspraxis zeigt. Bei Bischofswahlen hatte der König das letzte Wort - wenn er es wünschte. Aber was war, wenn er darauf verzichtete, sein „Recht“ also nicht in Anspruch nahm? Er konnte den Bischof „machen“. Er konnte aber auch einfach nichts tun, die Gruppen vor Ort gewähren und ihren Kandidaten anstandslos passieren lassen. Hierin liegt ein zentraler Unterschied zum Amt des Comes. Der König mußte, vereinfacht gesagt, nichts unternehmen, und dennoch wurde ein neuer Bischof gewählt (den er freilich mindestens seit 549 auch nach kanonischem Recht bestätigen mußte). Damit es einen neuen Comes gab, mußte und wurde der König in jedem Fall selbst aktiv. Ferner war die Amtszeit des Comes ganz in das Belieben des Königs gestellt, ein Wechsel nach wenige Jahren war nicht ungewöhnlich, und falls eine neuer König sein Amt antrat standen alle Comitatus zur Disposition - zahlreiche wurden in diesem Fall auch wirklich neu besetzt.

In Hinsicht auf das Bischofsamt gab es hingegen klare Grenzen königlicher Einflußnahme bzw. Macht. Der Informiertheitsgrad des Königs über den Stand der Entscheidungsfindung scheint sehr verschieden gewesen zu sein; mitunter war das ganze Verfahren schon abgewickelt und der verstorbene Bischof schon lange begraben, ehe der König

⁵⁵⁹ So der Tenor all seiner Arbeiten, beginnend mit *Les attributions civiles des évêques mérovingiens: l'exemple de Didier, évêque de Cahors (639-655)*, in: *Annales du Midi* 91, 1979, 237-254, wo der Bischof als „fonctionnaire du roi“ (241) bezeichnet wird; diese Sichtweise hat er später auf den merowingischen Bischof generell ausgeweitet, vgl. Durliat, J., *Les Finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284-889)*, Sigmaringen, 1990 (= Beihefte der *Francia* Bd. 21) oder ders., *Das Finanzsystem der merowingischen Könige*, in: *Die Franken, Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben*, Mainz, 1996, 514-525

⁵⁶⁰ *F. Marc.* I, 5 mit Claude, Bestellung, 29.

⁵⁶¹ Zu den *Formulae Marculfi* und ihrer Datierung s. Nonn, U., s. v. Formel-,sammlungen,-bücher A. Lateinisches Mittelalter, in: *LdMA* 4 (1989), 648f.

überhaupt davon erfuhr, daß in einer Stadt seines Reiches eine Bischofseinsetzung anstand. Ein Informationsdefizit des Königs, das freilich nicht die Regel gewesen sein muß, erhöhte wohl die Chancen, den vor Ort bevorzugten Bewerber wirklich bewilligt zu bekommen, prinzipiell aber war es ohne Belang. Denn der Weg zum Bistum führte letztlich immer nur über den König, egal ob von Beginn an oder erst ganz am Ende des Einsetzungsprozesses.

Sehr wohl von prinzipieller Bedeutung hingegen war die folgende Einschränkung königlicher Verfügungsgewalt. Schon Weyl hat darauf hingewiesen, daß ein königliches Recht zur Absetzung von Bischöfen zu keinem Zeitpunkt erwähnt wird, ja mehr noch: daß der Merowingerkönig nie versucht hat, eigenmächtig einen Bischof seines Amtes zu entheben. Stets blieb hierfür das Urteil der (Mit-)Bischöfe Voraussetzung - ein Punkt, in dem der Unterschied zum Comes-Amt besonders augenfällig wird.⁵⁶²

Die praxeologisch gesehen wohl schon seit Chlodwig greifbare Rechtsauffassung des Merowingerkönigs hat erst spät auch Eingang in das Kirchenrecht gefunden. Zwar ist die nun auch kirchenrechtlich fixierte Rolle des Königs von Teilen des Episkopats weiterhin nicht akzeptiert worden. Einige Konzile haben den alten Rechtsanspruch, wonach ein neuer Bischof allein im Zusammenwirken von Gemeinde und Provinzbischöfen zu bestimmen ist, prinzipiell aufrechtzuerhalten und manche Bischöfe ihn sogar in der Praxis zu verwirklichen gesucht. Allerdings drangen sie damit nicht durch, und zudem war der Klerus in dieser Frage offenbar gespalten. Die meisten Bischöfe fügten sich in diesem Punkt durchaus dem Machtanspruch des Königs. Bezeichnend scheint mir, daß Bischöfe, die ihre Nachfolge noch bei Lebzeiten selbst zu regeln versuchten, stets beim König um Unterstützung dieses Vorhabens nachsuchten - anstatt etwa ihren Favoriten schon zu eigenen Lebzeiten von der Wahlversammlung vor Ort zum Nachfolger designieren und wählen und ihn vom Metropolitenernennen zu lassen; eine Vorgehensweise, die in der Spätantike praktiziert wurde.⁵⁶³ Genauso charakteristisch ist, daß viele Kandidaten, also künftige Bischöfe, nichts vordringlicher fanden, als sich der Gunst des Königs zu versichern. Auch amtierende Bischöfe setzten ihr Vertrauen nicht in das normale, althergebrachte Verfahren, sondern wandten sich unter dessen Umgehung bzw. ehe ein solches zur Frage stehen konnte direkt an den König, um die Designation eines Nachfolgers für sich oder Fürsprache für einen andernorts zu erreichen.⁵⁶⁴

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß sich Gregor nie gegen die Praxis königlicher Ernennung an sich wandte, sondern nur die Ernennung ungeeigneter, kir-

⁵⁶² Weyl, Staatskirchenrecht, 61: „Die Quellen der Merowingerzeit berichten nirgends von der Absetzung eines Bischofs, welche durch den König erfolgt wäre.“

⁵⁶³ So etwa bei der Wahl des Augustinus zum Nachfolger des noch lebenden und weiterhin amtierenden Bischofs Valerius von Hippo Regius im Jahre 395/7.

⁵⁶⁴ Cloché, Elections, 234 u. 237.

chenrechtlich unzulässiger Kandidaten (Laien!) bzw. unwürdiger (weil durch Simonie erfolgreicher) Kandidaten anprangerte.

Gregors Einschätzung der königlichen Ernennungspraxis

Für Gregor spielte es eine Rolle, eine große sogar, ob eine Kandidatur für das Bischofsamt mit dem kanonischen Recht vereinbar war - nicht aber, ob das Verfahren, mittels dessen ein Kandidat Bischof wurde, dem Kirchenrecht entsprechend ablief. Insbesondere störte sich Gregor nicht daran, daß der König darüber entschied, wer Bischof wurde - außer dann, wenn dessen Wahl auf einen Kandidaten fiel, der in Gregors Augen unzulässig beziehungsweise unwürdig war. Ähnlich wie der namensgleiche Papst stieß sich Gregor an zwei Erscheinungen im Zusammenhang mit der Bischofswahl, die hauptsächlich dem König zuzurechnen sind: Ämterkauf und die Berufung von Laien zum Bischof.

Für Gregor war allein die Rekrutierungspraxis entscheidend, ihn interessierte zuallererst, wer Bischof wurde; der neue Bischof durfte seinem Empfinden nach nur aus dem Kreis der Kleriker genommen werden. Hingegen störte er sich nicht daran, wer darüber entschied - solange ein guter Kandidat dabei herauskam. Auch die Simonie war für Gregor eher ein zweitrangiges Phänomen; während etwa in den Briefen Papst Gregors des Großen, siamesischen Zwillingen gleich, Simonie und Investitur von Laien stets in einem Atemzug angeprangert werden, konzentriert sich die Kritik Gregors von Tours ganz überwiegend auf letzteren Punkt.⁵⁶⁵ Bezeichnenderweise stellt die Bestimmung von Bischöfen durch den König keinen Kritikpunkt dar, wenn es darum geht, seinem Erzfeind König Chilperich alles nur Erdenkliche anzuhängen, um ihn in möglichst schlechtem Licht erscheinen zu lassen.

Es wäre falsch, Gregors Sicht der Dinge allein auf Opportunitätserwägungen zurückzuführen, obwohl Gregor schon deshalb kaum Kritik an der Rolle des Königs bei der Besetzung von Bischofsstühlen üben konnte, weil einige seiner Verwandten ihre Ernennung - wie Gregor selbst im übrigen auch - wesentlich dem König zu verdanken hatten. Aus Gregors diesbezüglicher Haltung spricht durchaus seine Überzeugung. Vor Königskritik scheute er ja sonst nicht zurück, und er besaß eine sehr hohe Auffassung von Ei-

⁵⁶⁵ Gregor der Gr. (Zählweise der Briefe entsprechend der PL): ep. V 53 (= PL 77, 782-785); V 55 (= PL 77, 787-789); IX 11 (= PL 77, 951-955); IX 106 (= PL 77, 1028-1033); IX 109 (= PL 77, 1037-1039); IX 110 (= PL 77, 1039-1041); jeweils gegen Simonie und Ernennung von Laien gerichtet); XI 59-61 u. 63 (= PL 77, 1179-1181 u. 1182f.; nur oder ganz vorrangig gegen Simonie); Gregor von Tours: LH VI, 46; VIII, 22 (in beiden Fällen im Zusammenhang mit einer (Gesamt-)“Würdigung“ eines Merowingerkönigs und seiner Regentschaft; die erste Stelle macht die Erhebung von Laien zu einem der Hauptkritikpunkte an Chilperich I., die andere Passage kritisiert mittelbar auch die Simonie, dennoch steht klar die verurteilenswerte - sogar gegen eigenes eidliches Versprechen erfolgte - Einsetzung von Laien durch den fränkischen König im Zentrum).

genwert und Unabhängigkeit des Bischofsamts - auch und gerade gegenüber dem König.⁵⁶⁶

Allerdings ist zuzugeben, daß ein Teil seiner Amtsbrüder hier einen noch rigideren Kurs verfolgte und auf alten, königliche Teilhabe nicht vorsehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen bestand, wie nicht nur das Pariser Konzil von 557 zeigt, sondern selbst noch das Reichskonzil des Jahres 614, wenn auch das nachfolgende königliche Edikt diesbezügliche Bestimmungen nicht übernahm.

Besondere Umstände bei Bischofsernennungen: Bürgerkriege, Verwaltungsneuordnung, Belohnung verdienter Mitstreiter

In umkämpften Gebieten, etwa in Zeiten eines der häufigen Kriege zwischen den fränkischen Teilreichen, erschienen den Königen Bischofseinsetzungen als gleichsam natürlicher, unverzichtbarer Bestandteil der Einflußsicherung bzw. -gewinnung. Es war eine Methode, sich Gefolgschaft zu verschaffen bzw. zu sichern. Zwar war diese Praxis vereinzelt schon in römischer Zeit zu beobachten, etwa unter Constantin III., aber in fränkischer Zeit scheint diese Strategie systematischer oder methodischer betrieben worden zu sein.⁵⁶⁷

Vor dem Hintergrund solcher kriegerischer Auseinandersetzungen zwischen fränkischen Teilreichen ereigneten sich auch die einzigen Fälle, in denen ein Kandidat das für ihn vorgesehene Bischofsamt nicht antreten konnte, obwohl er vom König selbst dazu bestimmt worden war.

Selbsttätig aktiv wurde der König vorrangig in Bürgerkriegssituationen: dann schuf er unter Umständen sogar künstlich-gewaltsam erst die Voraussetzungen dafür, daß die Einsetzung eines neuen Bischofs nötig wurde - indem er nämlich z. T. amtierende Bischöfe auf Synoden absetzen ließ, um an ihrer Stelle zuverlässige Anhänger, Leute seines Vertrauens und aus seiner Umgebung, zu installieren und sich so eines (vermeintlich) sicheren Rückhalts in den betreffenden Städten versichern zu können.⁵⁶⁸

⁵⁶⁶ S. etwa Heinzlmann, Gregor von Tours, 32f.; 158-167

⁵⁶⁷ Freilich sind Gregors Historien, Hauptquelle hierfür, auch eine erzählende Quelle von einer Dichte, wie sie uns für die spätrömische Zeit nicht zur Verfügung steht.

⁵⁶⁸ Die *Libri historiarum* liefern dafür zahlreiche Beispiele: III, 2 (Bf. Quintianus, um 511 aus dem damals westgotischen Rodez vertrieben (s. dazu Wood, I.N., Avitus of Vienne. Religion and Culture in the Auvergne and the Rhone Valley 470-530, D. Phil Oxford [maschinenschriftlich]), 1979, 173f.; vgl. auch James, *Life of the Fathers*, 22 Anm. 4), wird wohl auf Betreiben des Königs 515 Bischof von Clermont, freilich auch mit Unterstützung der dortigen Gemeinde; III, 17 u. X, 31 (die Bischöfe Theodorus und Proculus waren einst aus ihren burgundischen Bistümern vertrieben worden und mit Chrodochilde ins Frankenreich Burgund gekommen; auf Betreiben Chrodichildes, inzwischen fränkische Königin, erhalten sie in der seltsamen Konstruktion eines Doppel episkopats zusammen 519-522 das Bistum Tours; die Daten nach Pietri, *La ville*, 4); V, 5 (Munderich, um 570 Bischof in Arisitum; ein besonders interessanter Fall, weil er schon die Zustimmung König Chilperichs für die bald zu erwartende Nachfolge des todkranken Tetricus in Langres erlangt hatte, ja sogar schon im voraus zum Bischof ordiniert worden war, dann aber wegen angeblicher Konspiration mit dem Chilperich verfeindeten König Sigibert zeitweise in Haft kam und dauerhaft in Ungnade fiel, von jenem dafür nach erfolgter Flucht mit dem extra eingerichteten

Ein vergleichbarer Fall sind Episkopate, die als Belohnung für verdiente Anhänger vergeben wurden. In solchen Situationen gab es also zuerst einen Kandidaten, bevor sich eine konkrete Möglichkeit bot, einen Bischofsstuhl zu besetzen: solche Kandidaten waren zum einen weltliche Amtsträger, seien es nun Comites oder Inhaber von Hofämtern. Ferner zählten dazu auch Bischöfe, die Kollaborationsvorwürfen wegen geflohen oder vertrieben worden waren, sei es aus anderen Nachfolgestaaten des Imperium Romanum, mit denen die Franken verfeindet waren, sei es - im Falle innerfränkischer Teilreichskriege - aus zeitweise verfeindeten anderen Regionen des Frankenreiches. Solchen Bischöfen wurde oft das Bistum angeboten, das zufällig durch den Tod des Amtsinhabers als nächstes frei wurde. In diesen Fällen bestand vielleicht eine Art Meldepflicht für Bistümer, eine Vakanz umgehend mitzuteilen. Jedenfalls wurde das sonst übliche Verfahren praktisch umgekehrt: auf höchster Ebene war längst schon entschieden, wer neuer Bischof werden sollte, ehe die seit alters her wahlberechtigten Gruppen zusammentraten; hier gab es keine Wahl mehr, insofern nur ein Kandidat in Frage kam und die erwartete Antwort in jedem Fall „Ja“ lautete.

III.2.4 Zusammenfassung

Vielleicht läßt sich die Rolle des Königs, wie sie sich hauptsächlich aus den Berichten über Bischofswahlen in Gregors Historien ergibt, in folgende Formel fassen: **Gegen** den König konnte kein Kandidat Bischof werden, **mit** Unterstützung des Königs konnte jeder Bischof werden, **ohne den König** war es allenfalls in den ersten Jahrzehnten des Merowingerreiches möglich Bischof zu werden, weil kirchenrechtlich dessen Mitwirkung bis 549 gar nicht vorgesehen war und daher der König in jedem Fall selbst aktiv werden mußte (bzw. interessierte Gruppen oder Kandidaten ihn dazu bringen mußten),

Bistum Arisitum - nahe Rodez - entlohnt wurde; vgl. dazu Duchesne, *Fastes* I, 316 bzw. *Fastes* II, 186); VI, 7 (Tauziehen um den Bischofsstuhl von Uzès, das zu jener Zeit von den Reichen Chilperichs und Gunthramns umkämpft war); VI, 9 (König Chlothar stellt dem Domnolus, Abt zu Paris, als Dank für seine Loyalität ein Bistum in Aussicht; offenbar wird ihm das nächste frei gewordene, Avignon, angetragen, das er aber nicht will; deshalb wird er, nach Tod eines weiteren - des zeitlich nächsten? - Bischofs dessen Nachfolger in Le Mans); VII, 28 (ein nicht realisierter Fall dieser Art: Dem Sagittarius, der schon Bischof in Gap war, stellt Gundovald das offensichtlich bedeutendere und attraktivere Bistum Toulouse in Aussicht, der avisierte Wechsel des Bistums soll der Lohn für Gefolgschaft im Bürgerkrieg mit Gunthramn sein); VII, 28 (Faustianus wird von Gundovald, der sich im Gebiet von Bordeaux aufhält, in Dax als Bischof eingesetzt, obwohl der - verstorbene - König Chilperich dafür schon lange den dortigen *comes* Nicetius bestimmt hatte; mit Gunthramns Sieg im Bürgerkrieg kommt es prompt zu einer Revision dieser Maßnahme, Faustianus wird abgesetzt und Nicetius erhält doch noch das Bistum); VIII, 41 (Fredegunde sorgt zunächst für Vakanz des Bischofsstuhls von Rouen, indem sie den Amtsinhaber Praetextatus ermorden läßt; anschließend setzt sie Melantius zum Nachfolger ein), IX, 24 (Fronimius, vormals Bischof im westgotischen Agde, wurde nach seiner Vertreibung von dort in Vence zum Bischof eingesetzt, als das dortige Bistum durch Tod des Amtsinhabers frei wurde); ferner wurde aus politischen Gründen abgesetzt, ohne daß die Schaffung eines Platzes für einen königlichen Kandidaten als eigentliche Ursache dieser Aktion erscheint: Bf. Egidius von Reims (X, 19) i. J. 590, s. Duchesne, *Fastes* III, 83.

um die Entscheidung zu beeinflussen bzw. eine schon getroffene Entscheidung nachträglich umzustößen.

Daß **gegen den König** kein Kandidat durchgesetzt werden konnte, zeigen in aller wünschenswerten Klarheit die gescheiterten Kandidaturen der Priester Heraclius (in Saintes) und Cato (in Clermont und Tours).

Mit dem König im Rücken, also seiner Unterstützung und Rückendeckung konnte buchstäblich jeder Kandidat erfolgreich sein - selbst dann, wenn schon ein anderer gewählt und sogar ordiniert worden sein mochte oder das Kirchenrecht seiner Erhebung eindeutig entgegenstand. Wenn der König sich für einen Kandidaten entschied, spielte es fast keine Rolle mehr, wie die anderen Gruppen dazu standen. Konsens und allgemeine Akzeptanz vor Ort (Stadt und Diözesanverband) durch die Gruppen, über die der neue Bischof zu herrschen bzw. mit denen er zusammen zu arbeiten hatte, waren keine notwendige Voraussetzung mehr, ein Episkopat zu erlangen, und nicht einmal mehr dafür, es dauerhaft zu behalten.

Ohne den König war es freilich theoretisch möglich, Einigkeit aller traditionell beteiligten Gruppen vorausgesetzt, einen Bischof zu küren und ihm anschließend die Weihe zu erteilen. Es scheint jedenfalls vorgekommen zu sein, daß der König über eine bestehende Sedisvakanz nicht informiert wurde, so daß der ganze Prozeß der Kandidatenfindung bereits abgeschlossen war, ehe er eingeschaltet wurde.

Denn auch kirchenrechtlich bindend wurde die königliche Zustimmung erst mit dem fünften Konzil von Orléans vom Jahre 549. Doch der König war jederzeit - also auch noch nach Abschluß des formalen Verfahrens, ja selbst noch nach bereits erfolgter Ordination des neuen Bischofs - in der Lage, eine Entscheidung umzustößen bzw. rückgängig zu machen, und oft genug nahm er diese Möglichkeit auch tatsächlich wahr. Der König war also, seiner Rechtsauffassung nach wie von seinem faktischen Verhalten her, jederzeit und unumschränkt Herr des Verfahrens. Insofern hatte selbst ein Konsens der traditionellen Gruppen keine bindende Kraft mehr; er war bei den Bischofswahlen der Merowingerzeit weder notwendige noch hinreichende Voraussetzung; dies bedeutet einen fundamentalen Unterschied zu früheren Zeiten. Einige Bischöfe mochten dem König hartnäckig das Recht dazu bestreiten und die alte kanonische Auffassung aufrechterhalten - und unter günstigen Umständen sogar in praxi durchzusetzen versuchen. Die Mehrheit, darunter auch ein ideologischer Vordenker und in seinem persönlichen Verhalten selbstbewußter Vertreter des Episkopats wie Gregor von Tours, hatte sich mit dem vom König beanspruchten Einsetzungsrecht arrangiert.

III.3 Fazit

Im 4. und 5. Jh. herrschte in Gallien eindeutig das Prinzip lokaler Einsetzung vor; selbst überlokale Proteste, vom Metropolit oder dem römischen Bischof getragen, vermochten einen Bischof nicht zu erschüttern, wenn vor Ort ein Konsens bestand. In Ausnahmefällen wurde ein Kandidat konfliktuös durchgesetzt, konnte sich dann aber nur halten, wenn wenigstens nachträglich wieder ein Konsens hergestellt wurde.

Im Merowingerreich des 6. Jh.s hingegen setzte eine überlokale Instanz, nämlich der König, den Bischof ein. Vorbehalte lokaler Instanzen vermochten seinen Beschluß nicht umzustößen; selbst wenn die nachträgliche Zustimmung oder Akzeptanz aus- und eine anhaltende Spaltung der Gemeinde zurückblieb, war ein solcher Bischof des Königs nicht mehr zu erschüttern. Umgekehrt bleibt die Einmütigkeit der Gemeinde wert- und folgenlos, wenn der König einen anderen Kandidaten im Sinn hatte oder ein Selbstbewerber sich einfach an den Hof begab und den König auf seine Seite zu ziehen vermochte. Waren einst vor allem Metropolit für Bischofserhebungen gegen den Willen der Gemeinde verantwortlich, so übernahm diese Rolle später gewissermaßen der König: allerdings mit größerer Konsequenz und ungleich größerem Erfolg.

IV. Gerichtsbarkeit und andere Formen der Konfliktregulierung

IV.1 Einleitung

M. W. ist bisher kein Versuch unternommen worden, ein Gesamtbild der städtischen Gerichtsbarkeit im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien zu entwerfen⁵⁶⁹, was angesichts der überaus fragmentierten Quellenlage auch nicht Wunder nimmt. Selbst Teilbereiche der Rechtsprechung wie die *episcopalis audientia* werden daher nur ausnahmsweise in ihrer Gesamtheit behandelt, in der Regel aber anhand einer Quellengattung oder für einen begrenzten Zeitraum dargestellt.⁵⁷⁰ Das Problem liegt - zumindest für die spätere Zeit - neben den Quellen auch im Gegenstand selbst. Die fränkische Gerichtsverfassung ist äußerst komplex und uneinheitlich. So konstatiert Esders gar, daß für die Merowingerzeit die „Gerichtsbarkeit nicht systematisch erfaßbar“ sei, da nicht nur qua Gesetzeslage mehrere Verfahrensweisen nebeneinander existierten, sondern auch tatsächlich sehr verschiedene Verfahrensarten praktiziert wurden.⁵⁷¹

Ehe die Rolle des Bischofs in Rechtsprechung und Konfliktregulierung in den Blick genommen werden kann, ist zunächst zu klären, welche Bedeutung der städtischen Ebene in dieser Hinsicht in der Spätantike überhaupt noch zukam. Hier gehen die Ansichten auseinander. Die angelsächsische Forschung faßt verschiedentlich den Statthalter als reguläre unterste Gerichtsinstanz in Zivilsachen auf.⁵⁷² Doch wurden wohl nach wie vor viele Streitfälle von der städtischen Gerichtsbarkeit behandelt und erledigt.⁵⁷³ Ein Modell dafür, wie das Mit-, Neben- und gelegentlich auch Gegeneinander von städtischer und statthalterlicher Rechtsprechung in der hohen Kaiserzeit ausgesehen haben dürfte, entwirft Frank Ausbüttel.⁵⁷⁴ Demnach besaß der Statthalter eine Allzuständigkeit in Zivil- und Kriminalen, ferner auch Polizeigewalt sowie notarielle Befugnisse. Dennoch war es nicht so, daß die städtische Ebene gänzlich verdrängt und ersetzt worden

⁵⁶⁹ Am ehesten kommen dem noch die großen systematischen Handbücher des 19. Jh.s nahe, von denen hier nur Waitz, Verfassungsgeschichte II.2, und vor allem Loening, Kirchenrecht I u. II, erwähnt seien, die bis heute in vielen Punkten ihren Wert bewahrt haben.

⁵⁷⁰ Vgl. die Feststellung von Hartmann, Bischof als Richter, 806 Anm. 3: „Eine monographische Darstellung unseres Themas fehlt. Auch die neueren Arbeiten über die Bischöfe der gallischen und merowingischen Zeit enthalten nur knappe Hinweise ...“; mit den Arbeiten von Bakhuizen van den Brink, J.N., *Episcopalis Audientia*, Amsterdam, 1956 und Cimma, M.R., *L'“episcopalis audientia“ nelle costituzioni imperiali da Costantino a Giustiniano*, Turin, 1989 liegen umfassende Abhandlungen wenigstens dieses Phänomens vor.

⁵⁷¹ Esders, *Rechtstradition*, 185.

⁵⁷² So z. B. Stevens, Sidonius, 117; Jones, LRE, 479f. und zuletzt noch Barnwell, *Law and custom*, 13; die letzteren beiden sehen den Statthalter allerdings durch den *defensor civitatis* mit seiner Bagatellgerichtsbarkeit im Laufe des 4. Jh.s etwas entlastet.

⁵⁷³ Pieler, *Gerichtsbarkeit*, 426, mit Hinweis auf Bestimmungen des Codex Theodosianus aus der zweiten Hälfte des 4. Jh.s.

⁵⁷⁴ Ausbüttel, *Städte und Provinzen*, 130-135 (allerdings am Sonderfall Italien) sowie v.a. ders., *Verwaltung*, 54-61.

wäre. Nicht nur blieb der Statthalter auf die Amtshilfe städtischer Magistrate angewiesen, die selbsttätig oder auf seinen Befehl hin Straftäter verhafteten und ihm überstellten. Weiterhin waren städtische Amtsträger zudem für Zivilsachen zuständig, wohl bis zu einer vielleicht auch nicht exakt festgelegten, in jedem Fall aber für uns nicht mehr genau bestimmbar Streitwertgrenze.⁵⁷⁵

Es gab wohl eine Art wechselseitige Interdependenz von Statthalter und lokalen Behörden. Das Problem der höheren Instanz war die Durchdringung des Raumes: War der Statthalter vor Ort, entschied er sicherlich selbst Bagatellangelegenheiten, die sonst städtische Magistrate verhandelten. Umgekehrt aber dürften in seiner Abwesenheit städtische Magistrate auch Fälle verhandelt und entschieden haben, die ihre Befugnisse eigentlich überschritten, nämlich dann, wenn dies dringlich war oder ihnen sonstwie geboten schien. Ihr Urteil war in einem solchen Fall freilich stets appellabel. Die Vorstellung fest abgegrenzter Kompetenzen ist jedoch kaum angemessen.

Ein Zusammenbruch der Institutionen der imperialen Gerichtsbarkeit ist im 5. Jh. wohl genausowenig zu konstatieren wie in anderen Bereichen. Quellen wie Querolus und Salvian bezeugen dies für das erste und zweite Viertel des 5. Jh.s, in allerdings sehr pauschaler Weise, verbunden mit topischer Kritik an der Korruption der Richter.⁵⁷⁶ Direkte Belege für Richter auf städtischer Ebene fehlen allerdings, ohne daß daraus zwingend weitreichende Schlüsse zu ziehen wären. Nach Mitte des 5. Jh.s erfahren gallische Statthalter oder Prätorianerpräfekten für ihre richterliche Tätigkeit ebenso pauschales wie topisches Lob in Grabinschriften oder panegyrischen Gedichten.⁵⁷⁷ Aus Sidonius' Schriften geht zudem die Existenz von Advokaten und (indirekt auch) Rechtsschulen - und somit von wichtigen Epiphänomenen staatlicher Gerichtsbarkeit - in Gallien hervor.⁵⁷⁸

Dennoch ist wohl gerade im 5. Jh. eine gewisse institutionelle Unterversorgung der Provinzen anzunehmen, die für Italien zumindest durch eine Novelle Valentinians aus dem Jahr 451 ausdrücklich bezeugt ist.⁵⁷⁹ In jedem Fall aber traten, vielleicht auch als Reaktion auf solche Zustände⁵⁸⁰, noch andere Institutionen und Mechanismen der Konflik-

⁵⁷⁵ Pieler, Gerichtsbarkeit, 426.

⁵⁷⁶ Querolus, sc. III u. Salv. Gub. 7, 91ff.; vgl. Bruguière, Réflexions, 166ff., mit weiteren Quellenzeugnissen.

⁵⁷⁷ AE 1902, Nr. 245 ([Grab?])Inschrift des Valerius Dalmatius, *rector* der Lugdunensis tertia, Anfang des 5. Jh.s laut Bruguière, Réflexions, 204; PLRE I, 241 u. Heinzelmann, Prosopographie, 590 halten allerdings nur eine vage Datierung - 4./5. Jh. - für möglich; Sid. carm. 7, v. 296.

⁵⁷⁸ So lobt z. B. Sid. carm. 23, v. 447-449 den Leo, einen *vir spectabilis* aus Narbonne (s. dazu Kaufmann, Studien, 317f. [Nr. 60]), wegen seiner juristischen Gelehrsamkeit; ep. 2, 5 fragt er einen Advokaten namens Petronius um fachlichen Rat.

⁵⁷⁹ Nov. Val. 32, 6 spricht vom Mangel an *iudices* und *causidici*, vgl. Krause, Patronatsformen, 44.

⁵⁸⁰ So vermutet Krause, Patronatsformen, 118.

tregulierung und -austragung auf den Plan - und gewannen gegenüber den traditionellen Gerichten zunehmend an Bedeutung.⁵⁸¹

Konkurrenz erwuchs den herkömmlichen Richtern zudem durch den Bischof. Er übte eine seit Constantin d. Gr. gesetzlich anerkannte und geregelte Sondergerichtsbarkeit in Zivilsachen aus (*episcopalis audientia*), deren Wesen und Bedeutung kontrovers diskutiert wird.

Doch neben neuen Gerichtsinstanzen in den Provinzen und Städten scheint eine andere Entwicklung noch bedeutsamer zu sein.

Folgt man einer kulturanthropologischen Definition von Recht, dann dient dieses der Herstellung von Ordnung und kann ganz verschiedene Regelungsmechanismen innerhalb einer Gruppe umfassen: „Recht bezieht sich auf die Art und Weise, in der Streitfälle in einer Gesellschaft gewöhnlich beigelegt werden und in der Überschreitungen öffentlich anerkannter Verhaltensregeln gehandhabt werden.“⁵⁸² Gerichtsbarkeit ist also nur eine besonders institutionalisierte Form rechtlichen Handelns.

Beim Vergleich zweier repräsentativer - und in vielem miteinander vergleichbarer - Briefsammlungen der Spätantike⁵⁸³ ergibt sich nun eine deutliche Verschiebung von gerichtlichen Verfahren hin zu außergerichtlichen Mechanismen der Konfliktregelung, die zwischen dem späten 4. und dem späten 5. Jh. stattgefunden haben muß. Und in diesem Bereich scheint regelmäßig der Bischof eine wichtige, freilich nicht in Gesetzen faßbare, Rolle erhalten zu haben, da er dafür besonders gute strukturelle Voraussetzungen mitbrachte.

IV.2 Die *episcopalis audientia*

IV.2.1 Der Bischof als staatlich anerkannter Richter

Eine kurze Diskussion der sogenannten *episcopalis audientia* bietet die notwendige Folie dafür, die jurisdiktionellen Kompetenzen des gallischen Bischofs und ihr Verhältnis zur weltlichen Gerichtsbarkeit zu behandeln. Relevanz gewinnt diese Diskussion auch dadurch, daß ein zentrales Gesetz in gallischem Kontext überliefert ist und zudem noch in der zweiten Hälfte des 5. oder gar im 6. Jh. dort besondere Wirkung entfaltet haben soll.

⁵⁸¹ Barnwell, Law and custom, 19: „The legal system which the ‘barbarian’ kings found in the provinces they came to occupy during the course of the fifth century was, therefore, one of considerable complexity, with most cases probably remaining outside the control of the courts and of Civil law, at least in the more rural areas, and the details of ‘unofficial’ practice possibly varying from place to place.“

⁵⁸² Vivel, F.R., Handbuch der Kulturanthropologie, München, 1988, 206.

⁵⁸³ s. dazu u. S. 334.

Die Ausgestaltung der sog. *episcopalis audientia*⁵⁸⁴ in der Zeit von Constantin d. Gr. bis zur Mitte des 5. Jh. ist bis heute Gegenstand einer regen Kontroverse, die vorwiegend auf abstrakt-rechtstheoretischer Ebene, auf Grundlage der Gesetzgebung, geführt wird. Fünf Kaiserkonstitutionen aus den Jahren 318, 333, 398, 408 und 452 sind dazu überliefert.⁵⁸⁵ Wünschenswert wäre es in der Tat, zunächst den Inhalt dieser Verfügungen rein textimmanent zu analysieren und dann zu einem kohärenten Ganzen zusammenzufügen. Doch die anhaltende Diskussion hat gezeigt, daß sich dabei eben kein klares Bild ergibt. Nicht von ungefähr ist praktisch jede nur irgend denkbare Interpretation auch tatsächlich vertreten worden.⁵⁸⁶ Keine Interpretation, die allein die Abfolge der erhaltenen kaiserlichen Konstitutionen in den Blick nimmt und ausschließlich textimmanent argumentiert, bleibt von Erklärungsnotständen verschont. Die einschlägigen Bestimmungen sind in den Codices in oft erkennbar verkürzter und aus ihrem Zusammenhang gerissener Form erhalten und deshalb gelegentlich schwer verständlich.⁵⁸⁷ Die Probleme resultieren schon daraus, daß keine Bestimmung den Inhalt und Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit genau zu definieren versucht, sondern stets nur einzelne Punkte angesprochen werden.⁵⁸⁸ Noch am ergiebigsten und aufschlußreichsten in dieser Hinsicht ist die sog. Const. Sirm. 1 vom Jahr 333. Sie ist allerdings weder in den theodosianischen noch den justinianischen Codex aufgenommen worden; zudem ist gerade eine zentrale Passage in ihrer Echtheit umstritten.⁵⁸⁹

Beim Versuch, das Wesen der *episcopalis audientia* auf eine Formel zu bringen, stehen die Begriffe „Friedens- bzw. Schiedsgerichtsbarkeit“ und „staatlich anerkannte Sondergerichtsbarkeit“ in Zivilsachen zur Debatte. Strittig ist hauptsächlich, ob Constantin den Bischöfen sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt hat - die dann eventuell von späteren Kaisern wieder größtenteils zurückgenommen wurden - oder ob sich seit der für das Jahr 318 zweifelsfrei bezeugten staatlichen Anerkennung der *episcopalis audientia* an

⁵⁸⁴ Nach der Titulusüberschrift im CJ 1, 4 (*de episcopali audientia*); im Codex Theodosianus trägt der entsprechende *titulus* die Bezeichnung *de episcopali definitione*.

⁵⁸⁵ CTh 1, 27 1 (318); Const. Sirm. 1 (333); CJ 1, 4, 7 (398); CTh 1, 27, 2 = CJ 1, 4, 8 (408); Nov. Val. 35 (452).

⁵⁸⁶ Dies wird schon 1967 im Aufsatz von Selb, *Episcopalis audientia*, 162-217, deutlich, der die vorangegangene Forschungsliteratur aufgearbeitet und diskutiert hat; seither sind noch zahlreiche Diskussionsbeiträge dazu gekommen, vgl. v.a. Noethlichs, *Materialien*, 28-59; Waldstein, *Stellung*, 533-556 und jüngst Harries, *Law*, 191ff.

⁵⁸⁷ Vgl. etwa die einer Kapitulation gleichkommende Vorbemerkung Pharrs zu ihrer Übersetzung von Cod. Theod. 1, 27, 1 (318): „The text may be corrupt and the translation given below is largely conjectural.“ (Pharr, *Theodosian Code*, 31 Anm. 1 [zu Title 27]); entsprechend unklar ist ihre Übersetzung denn auch ausgefallen, vgl. Noethlichs, *Materialien*, 44 Anm. 33.

⁵⁸⁸ So behandelt die zeitlich früheste Konstitution CTh 1, 27, 1 - bei aller Unklarheit im Detail - den Fall, daß ein schon vor einem weltlichen Richter anhängiges Verfahren doch noch vor den Bischof gebracht werden kann, was doch sicherlich kaum die Norm, sondern eher die eben auch noch zulässige Ausnahme war; vgl. dazu die präzisen Ausführungen von Selb, *Episcopalis audientia*, 175; in CTh 1, 27, 2 wird denn auch deutlich, daß ein Verfahren ohne Kenntnis des sonst zuständigen weltlichen Richters direkt vor den Bischof gebracht werden kann.

⁵⁸⁹ S. u. S. 309ff.

der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts nichts Grundlegendes mehr änderte, also gar keine nennenswerte Entwicklung stattfand. Die extremen Standpunkte werden von Vismara und Selb eingenommen. Vismara⁵⁹⁰ glaubt, den Bischöfen sei von Constantin an bis zum Ende des weströmischen Reiches (und darüber hinaus) durchgängig „wirkliche Gerichtsbarkeit“ zugestanden worden. Selb zufolge hat die *episcopalis audientia* hingegen - jedenfalls aus Sicht des staatlichen Gesetzgebers - nie mehr als „schiedsgerichtlichen Charakter“ besessen.⁵⁹¹

Unbestritten ist, daß Constantin d. Gr. mit CTh 1, 27, 1 vom Jahr 318 kein gänzlich neues Rechtsinstitut ins Leben rief, sondern eine in den christlichen Gemeinden bereits fest etablierte Praxis aufgriff und staatlich anerkannte⁵⁹²: Der Bischof entschied innerhalb der christlichen Gemeinde nicht nur religiöse Fragen und übte die innerkirchliche Disziplinargewalt über Kleriker und Laien; er schlichtete auch Streitfälle aller Art unter den Mitgliedern seiner Gemeinde, die sich nicht an pagane weltliche Richter wenden wollten (und sollten!).⁵⁹³ Eine solche Schiedsgerichtsbarkeit in Zivilsachen kannte das römische Recht schon seit langem; sie konnte von jedem unbescholtenen Privatmann geübt werden, dessen Entscheidung zu unterwerfen sich beide Konfliktparteien aus freien Stücken bereit fanden.

Fraglich ist jedoch, inwieweit die *episcopalis audientia* vom Gesetzgeber nun mit Elementen angereichert wurde, die sie zu mehr als den bis dahin bekannten Spielarten privater Schiedsgerichtsbarkeit machte, also besonders privilegierte. Ist vielleicht bereits die gesetzliche Regelung an sich ein Indiz, daß die *episcopalis audientia* mehr als eine private Schiedsgerichtsbarkeit war? Ziegler, dem eine grundlegende Untersuchung zum Schiedsgericht verdankt wird, bestreitet dies. Er sieht den Grund dafür in einer generell veränderten Rechtsauffassung des spätantiken Kaisertums gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit. Tatsächlich war in der Spätantike der staatliche Regelungsanspruch in vielen Bereichen beträchtlich gestiegen, und zudem zeigt sich schon bald nach Constantin auch „eine grundsätzlich neue Haltung zum privaten Schiedsgericht“.⁵⁹⁴ Dieses wird nunmehr auch Regeln unterworfen, die für die staatliche Rechtsprechung gelten.⁵⁹⁵

⁵⁹⁰ Vismara, G., *Episcopalis audientia*, Mailand, 1937; ders., *Giurisdizione*, 225-251; vgl. auch Gaudemet, *L'Église*, 232 („caractère de juridiction véritable“), der weitere Verfechter dieser These anführt.

⁵⁹¹ Selb, *Episcopalis audientia*, 214; ihm folgen Ziegler, *Schiedsgericht*, 171 und Noethlichs, *Materialien*, 44f.

⁵⁹² Oder, um mit Selb, *Episcopalis audientia*, 174, zu sprechen: „Konstantin schuf die *episcopalis audientia* nicht erst, er gliederte auch keine außerrechtliche Institution in das Recht ein, er änderte allenfalls die rechtliche Wirksamkeit des bischöflichen Verfahrens und Spruches im Gesamtbild staatlicher Rechtspflege.“

⁵⁹³ Vgl. dazu ausführlich Herrmann, *Ecclesia*, 72-92.

⁵⁹⁴ Ziegler, *Schiedsgericht*, 177.

⁵⁹⁵ Ziegler, *Schiedsgericht*, 176ff.

Folgende Merkmale finden sich in den Bestimmungen zur *episcopalis audientia* und werden verschiedentlich als Indizien oder Argumente für dieses „mehr“ der *episcopalis audientia* im Vergleich zur „normalen“ Schiedsgerichtsbarkeit angeführt:

1) Die Gleichstellung bischöflicher Entscheidungen mit solchen der Prätorianerpräfekten (CTh 1, 27, 2)

Sie begegnet in CTh 1, 27, 2 (408) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aussage, daß das bischöfliche Urteil nichts anderes als das eines sonstigen Schiedsrichters sei, ist also ein Indiz besonderer Wertschätzung, sagt aber nichts über den jurisdiktionellen Charakter bischöflicher Entscheidungen aus.

2) Die Inappellabilität bischöflicher Entscheidungen (Const. Sirm. 1; CTh 1, 27, 2)⁵⁹⁶

Der Ausschluß der Berufung bezeichnet keineswegs einen Unterschied zum privaten Schiedsspruch, eignet diesem vielmehr ebenso prinzipiell, sogar schon nach klassischem Recht.⁵⁹⁷ Bei Urteilen weltlicher Richter hingegen ist er die - nur für den PPO und den Kaiser geltende - Ausnahme.⁵⁹⁸

3) Das Exekutionsprivileg, d. h. die Zusicherung staatlicher Vollstreckung der bischöflichen Entscheidung (Const. Sirm. 1; CTh 1, 27, 2)

Sie ist ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zum privaten Schiedsspruch und wird in mehreren Konstitutionen thematisiert.⁵⁹⁹ Die Wirksamkeit privater Schiedssprüche konnte nur durch einen förmlichen Stipulationsvertrag zwischen den Streitparteien abgesichert werden, der Sanktionen vorsah und seinerseits vor staatlichen Gerichten einklagbar war.⁶⁰⁰

4) Die Zulässigkeit einseitiger Provokation (Const. Sirm. 1)

Einseitiges Provokationsrecht bedeutet die Möglichkeit, auch gegen den Willen des Streitgegners eine Zivilsache vor den Bischof zu bringen und definitiv entscheiden zu lassen. Sie ist mit einem schiedsrichterlichem Charakter des Verfahrens unvereinbar.⁶⁰¹

Die Constitutio Sirmondiana 1 vom Jahr 333 erlaubt unmißverständlich die einseitige *provocatio* - und dies zu einem beliebigen Zeitpunkt vor oder während eines laufenden weltlichen Gerichtsprozesses bis unmittelbar vor Urteilsverkündung:

Quicumque itaque litem habens, sive possessor sive petitor vel inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit

⁵⁹⁶ Gegen die Interpretation von CTh 1, 27, 1 in diese Richtung, s. Selb, *Episcopalis audientia*, 182; CJ 1, 4, 7 u. Nov. Val. 35 enthalten dazu keine Aussage.

⁵⁹⁷ Ziegler, *Schiedsgericht*, 172; vgl. Herrmann, *Ecclesia*, 230: „Die Inappellabilität der bischöflichen Sentenzen entspringt ihrem arbiträren Charakter.“

⁵⁹⁸ CTh 11, 30, 16 (331); vgl. Jones, *LRE*, 481.

⁵⁹⁹ Versuche, dies auch aus CTh 1, 27, 1 herauszulesen, weist Selb, *Episcopalis audientia*, 176-181, überzeugend zurück; anders z. B. Jones, *LRE*, 480 - CJ 1, 4, 7 u. Nov. Val. 35 machen zu diesem Punkt keine Aussage.

⁶⁰⁰ S. dazu Ziegler, *Schiedsgericht*, 283f.

⁶⁰¹ Harries, *Law*, 197 bemerkt dazu, dies „ran counter to the principle fundamental to all forms of arbitration.“

*promi sententia, iudicium elegerit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum personae litigantium dirigantur.*⁶⁰²

Versuche, diese Klausel auch in anderen Konstitutionen ausfindig zu machen⁶⁰³, sind wohl gescheitert; jene setzen vielmehr - mehr oder weniger deutlich - das Einverständnis beider Konfliktparteien voraus. Verschiedentlich ist deshalb die Echtheit der diesbezüglichen Passage bezweifelt worden, vor allem von Teilen der deutschen rechtshistorischen Forschung⁶⁰⁴, die auf Geradlinigkeit und Kohärenz der Rechtsentwicklung Wert legt.⁶⁰⁵ Interpolation der inkriminierten Passage wurde vermutet, sei es bewußt in kirchlichem Interesse⁶⁰⁶ oder auch durch ein Versehen des Kopisten.⁶⁰⁷ Sie paßt aber gut zur sonstigen Kirchenpolitik Constantins, der in manchen Punkten das Wesen christlicher Einrichtungen verkennt und die Kirche in vielen Bereichen mit Privilegien ausstattet, die seine Nachfolger teil- und schrittweise wieder zurücknehmen.⁶⁰⁸ Zudem fällt sie in eine Zeit, in der noch fast alle Amtsträger paganen Glaubens waren, was der Regelung Constantins eine Motivationsgrundlage verleiht, die zur Zeit der späteren Konstitutionen nicht mehr gegeben war.⁶⁰⁹ Daß in keiner der erhaltenen späteren Konstitutionen die einseitige *provocatio* ausdrücklich zurückgenommen wird, ist genausowenig ein ausreichendes Argument gegen die Authentizität⁶¹⁰ wie das Fehlen von konkreten Beispielen,

⁶⁰² Ed. Mommsen/Krueger, 907 Z. 11-14.

⁶⁰³ Etwa schon in CTh 1, 27, 1 (Waldstein, Stellung, 543).

⁶⁰⁴ Am eindringlichsten von Selb, 186ff., dem Ziegler, Schiedsgericht, 172 und Noethlichs, Materialien, 44 beipflichten; dagegen allerdings Waldstein, Stellung, 543ff.

⁶⁰⁵ Die französische und angelsächsische Forschung hingegen hält diese Bestimmung ganz überwiegend für echt, vgl. nur Lardé, Tribunal, 63f.; Gaudemet, L'Église, 231f.; Jones, LRE, 91; Hunt, Christianising, 152f. und zuletzt Harries, Law, 195ff.

⁶⁰⁶ So Selb, *Episcopalis audientia*, 192f.; in der älteren Forschung (Godefroy, Savigny u.a.) wurde mehrfach gar die ganze Konstitution für eine Fälschung gehalten, dazu mit Überblick und Gegenargumenten, s. Lardé, Tribunal, 61ff.

⁶⁰⁷ So Noethlichs, Materialien, 44 Anm. 34; er glaubt an einen sinnverkehrenden Verschreiber des Kopisten, der aus *et nisi* oder *sed nisi* ein *etiamsi* werden ließ; diese These ist m. E abzulehnen: von der Dramaturgie des Textes wie der eingenommenen Perspektive her - das Ganze wird aus Sicht nur einer Prozeßpartei geschildert - läuft alles darauf hinaus, daß selbst im allerletzten Augenblick der Wille einer Partei ausreichte, die Angelegenheit noch dem Bischof zu übertragen; inhaltlich fällt Const Sirm. 1 im übrigen auch in anderen Punkten aus dem Rahmen der sonstigen Gesetzgebung: zum einen wird die richterliche Zuständigkeit des Bischofs für alle Materien verkündet (ed. Mommsen/Krueger, 907 Z. 16-908 Z. 2: *Omnes itaque causae, quae vel praetorio iure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae perpetuo stabilitatis iure firmentur, nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit.*), zum anderen die Ungeheuerlichkeit - für römisches Rechtsdenken -, daß ein einziger Zeuge ausreicht (wenn es denn ein Bischof ist!), um einen Sachverhalt zu klären, ja danach weitere Zeugen gar nicht mehr gehört werden dürfen (908 Z.2-4: *Testimonium etiam ab uno licet episcopo perhibitum omnis iudex indubitanter accipiat nec alius audiatur testis, cum testimonium episcopi a qualibet parte fuerit repromissum.*); der Ausnahmecharakter von Const. Sirm. 1 besteht also nicht nur in der einseitigen Provokation.

⁶⁰⁸ Gute Argumente in diese Richtung bringen Jones, LRE, 361f. und Hunt, Christianising, 154f.

⁶⁰⁹ So etwa Lardé, Tribunal, 62f.

⁶¹⁰ So eine ausdrückliche Rücknahme könnte z. B. in einem der verlorengegangenen Gesetze Julians gestanden haben, von dem ja die Außerkraftsetzung constantinischer Gesetze ganz allgemein ebenso wie - für einzelne Bereiche - en détail bezeugt ist; vgl. dazu Harries, Law, 199f. Im Codex Theodosianus bzw.

in denen sie zur Anwendung gekommen wäre, eines gegen ihre zeitweise Gültigkeit.⁶¹¹ Es besagt auch nichts, daß Constantins früheres Gesetz von 318⁶¹² die entscheidenden Bestimmungen von Const. Sirm 333 nicht enthält, da - abgesehen von einem möglichen Einstellungswandel - es erkennbar nur Teilaspekte der *episcopalis audientia* berührt.⁶¹³ Außerdem scheint es auch in CTh 1, 27, 1 darum zu gehen, daß sich **eine** der beiden Parteien an den Bischof wenden will.⁶¹⁴ Freilich fehlt dort - anders als in Const. Sirm. 1 - eine klare Aussage dazu, ob dies bereits eine hinreichende Bedingung dafür ist, daß die Sache tatsächlich vom Bischof verhandelt werden darf.⁶¹⁵

Die Bestimmungen von 398 und 408 kennen in der Tat keine einseitige Provokationsmöglichkeit mehr. Die Nov. Val. 35 schließt sie eindeutig aus und hat vielleicht sogar die formalen Anforderungen erhöht, was das notwendige freiwillige Einverständnis beider Parteien betraf.⁶¹⁶ Allerdings ist wird letzteres bestritten⁶¹⁷ und ferner bezweifelt, ob diese Konstitution im Westen überhaupt noch Geltung oder jedenfalls praktische Beachtung erlangte⁶¹⁸; zudem ist sie wohl schon 460 wieder durch eine - nur fragmentarisch erhaltene - Verfügung des Kaisers Maiorian inhaltlich teilweise aufgehoben worden.⁶¹⁹

Die staatliche Exekution und die Möglichkeit einseitiger Provokation sind die entscheidenden Unterschiede zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Ersteres macht die *episcopalis audientia* jedoch nur zu einer privilegierten Form der Schiedsgerichtsbarkeit, letzteres

Codex Iustinianus mußte ein solches Widerrufsgesetz nicht enthalten sein, da ja auch die zeitlich vorausgehende positive Bestimmung Constantins dazu in Const. Sirm. 1 nicht aufgenommen wurde, sondern nur seine wenig aussagekräftige Konstitution von 318.

⁶¹¹ Auch für die - von niemandem angezweifelte und mehrfach bestätigte - staatliche Exekution bischöflicher Entscheidungen auf Grundlage der *episcopalis audientia* gibt es keine schlagenden Belege, s. u. S. 313.

⁶¹² Falls es überhaupt von Constantin stammt und nicht von Licinius, wie etwa Millar, Emperor, 591 n. 7 meint - der fehlende Adressat sowie die korrupte *subscriptio* machen die zweifelsfreie Zuschreibung des Gesetzes problematisch. Immerhin hatte Licinius das Mailänder Toleranzedikt miterlassen - so gesehen stünde ihm eine Anerkennung der *episcopalis audientia* ohne besondere Privilegierung durchaus an; vgl. Corcoran, S., Hidden from History: the legislation of Licinius in: Harries, J./Wood, I.N. (Ed.), The Theodosian Code. Studies in the imperial law of Late Antiquity, London, 1993, 97-119, hier 111f., der sich letztlich dagegen entscheidet, mit Erörterung des Für und Wider.

⁶¹³ Hingegen ist es m.E. kaum möglich, die weitgehenden Bestimmungen der Const. Sirm. 1 in nuce schon in CTh 1, 27, 1 zu erkennen, wie dies z. B. Waldstein, Stellung, 543, versucht.

⁶¹⁴ Darauf macht Lardé, Tribunal, 59f., aufmerksam.

⁶¹⁵ Lardé, Tribunal, 59f.; er sieht auch schon in CTh 1, 27, 1 die bischöfliche Gerichtsbarkeit *inter volentes* angesprochen und beruft sich dabei auf die Passage: *si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, audiatur ...* (CTh 1, 27, 1; ed. Mommsen/Krueger, 62 Z. 2f.); die anschließenden Textpassagen scheinen aber doch zumindest nachfolgendes Einverständnis der anderen Prozeßpartei zu fordern.

⁶¹⁶ Es wird ausdrücklich von einem *compromissum* gesprochen, was eigentlich - gemäß klassischem Recht - einen förmlichen, durch Strafstipulationen gesicherten Schiedsvertrag impliziert.

⁶¹⁷ Selb, *Episcopalis audientia*, 212ff., und Ziegler, Schiedsgericht, 174, halten - u.a. unter Hinweis auf den zunehmend laxeren, „vulgaren“ Sprachgebrauch der Spätantike - für unwahrscheinlich, daß hier tatsächlich eine solche schriftlich niedergelegte, formale Erklärung gemeint sein könnte.

⁶¹⁸ Beck, Pastoral Care, 324.

⁶¹⁹ So Waldstein, Stellung, 550, demzufolge die Bestimmung zum *compromissum* zurückgenommen wurde.

hingegen verleiht ihr den Charakter echter Gerichtsbarkeit. Freilich bleibt die Fremdbeschreibung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in der staatlichen Gesetzgebung generell merkwürdig unscharf und schwankend.

IV.2.2 Die *episcopalis audientia* in der Rechtspraxis des 4. und 5. Jh.s

Welche Bedeutung der *episcopalis audientia* in der Rechtspraxis zukam ist sehr umstritten.

Von drei Bischöfen recht unterschiedlicher Provenienz wird berichtet, daß sie für die Erfüllung ihrer richterlichen Pflichten einen erheblichen Teil ihrer Zeit und Arbeitskraft aufwenden mußten: Ambrosius, Augustinus und Synesios von Kyrene⁶²⁰. Alle drei verhandelten Zivilsachen rein weltlichen Inhalts. Obwohl über das genaue *Procedere* kaum einmal etwas berichtet wird, ein Schluß scheint erlaubt: die durch die Gesetze von 398 und 408 geschaffene (und veränderte?) Rechtslage hat in der Praxis jedenfalls keine gravierenden Auswirkungen gehabt. Denn Ambrosius war von 374 bis 397 Bischof, als wohl noch die großzügigen constantinischen Bestimmungen galten⁶²¹, andernfalls die rechtliche Grundlage aber völlig unklar wäre⁶²²; Augustinus erhielt 395 das Bistum Hippo Regius, das er bis 430 innehatte, und einige Zeugnisse für seine richterliche Tätigkeit stammen aus den Jahren zwischen 398 und 408; Synesios schließlich amtierte von 411 bis 414 als Bischof von Ptolemais, also erst nach dem Gesetz von 408.

Zu Zeiten, in denen vielleicht noch die einseitige Provokation theoretisch möglich war, ebenso wie dann, als sie wohl nicht mehr zulässig war, wurde der Bischof also aufgesucht, um profane Streitfälle beizulegen - gelegentlich auch über die Grenzen seiner Gemeinde hinaus und sogar von Paganen.⁶²³ Etwaige Schwankungen in der Rechtslage hatten anscheinend keine Auswirkungen auf die tatsächliche Bedeutung des Bischofs als Konfliktregler. Seine Anziehungskraft für diejenigen, die ihr Recht suchten, war und blieb groß - unabhängig davon, durch welches konkrete Verfahren der Bischof es ihnen zuteil werden ließ.⁶²⁴

⁶²⁰ Vgl. dazu Lamoreaux, *Episcopal Courts*, 144-146 (mit reichlichen Quellenangaben); 150f. noch ergänzt um Belege gleicher Tendenz für die Bischöfe Epiphanius von Salamis (367-403) und Abraham von Kyros (ca. 390-ca.423; zu ihm s. LThK 1³ [1993], 69 sowie AASS Feb. II, 767).

⁶²¹ Dies wird jedoch mitunter bestritten: da Julian die Gesetze Constantins d. Gr., außer Kraft gesetzt habe, die nachfolgenden Kaiser aber bis 389/398 kein neues Gesetz dazu erlassen hätten, habe es in dieser Zeit auch keine Rechtsgrundlage mehr für die *episcopalis audientia* gegeben (Harries, *Law*, 199f.). Mir scheint diese Argumentation nicht zwingend: Es bestand keine Notwendigkeit, in den entsprechenden Titulus der *Codices* eine kurz nach Julian erfolgte, bloße Wieder-Inkraftsetzung der älteren Bestimmungen aufzunehmen, da ja deren Aufhebung durch den verfeimten Kaiser selbstverständlich ebenfalls nicht aufgenommen wurde.

⁶²² Das meint Harries, *Law*, 199f.

⁶²³ Beispiele dafür bringt Herrmann, *Ecclesia*, 215.

⁶²⁴ Vgl. die Bemerkung von Lamoreaux, *Episcopal Courts*, 150 Anm. 35: „Whatever the exact profile of episcopal jurisdiction ... and whatever its relations with a more informal if still legally sanctioned type of arbitration, the fact remains ...: people were coming to the bishops for the settlement of their disputes.“

Problematisch ist, daß sich in den Quellen kaum Hinweise auf die Elemente finden, in denen die *episcopalis audientia* eindeutig von Formen privater Schiedsgerichtsbarkeit abwich. Es gibt keine Zeugnisse dafür, daß ein Verfahren vor einem Bischof wirklich durch ein Urteil abgeschlossen, vom staatlichen Richter übernommen und dann vollstreckt worden wäre.⁶²⁵ Bezeichnend ist das Bemühen um den Konsens der Streitparteien, wie ein von Ambrosius verhandelter Fall verdeutlicht.⁶²⁶ Drei Geschwister, unter ihnen ein *vir clarissimus* und ein Bischof, stritten sich um Besitz und Nutzung eines väterlichen Grundstücks. Allem Anschein nach wäre es Ambrosius möglich gewesen, in dieser Sache ohne weiteres ein Urteil zu fällen, das hätte akzeptiert werden müssen - aber er verzichtete darauf.⁶²⁷ Statt dessen unterbreitete er den beteiligten Streitparteien mehrmals Vorschläge und modifizierte sie so lange, bis schließlich alle damit einverstanden waren, also eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

Bei Betrachtung der Rechtspraxis stößt man auf ein bemerkenswertes Phänomen: Soweit die narrativen Quellen konkrete Fälle schildern, in denen der Bischof als Richter im weitesten Sinne auftrat, fehlen fast durchgehend die Elemente, die eben diskutiert wurden und die die *episcopalis audientia* über die normale Schiedsgerichtsbarkeit hinausheben. Dies läßt nicht zwingend den Schluß zu, daß die *episcopalis audientia* selbst nurmehr eine Schiedsgerichtsbarkeit ohne Zwangselemente war. Wohl aber macht sie eine klare Zuordnung meist unmöglich. So besteht bei vielen Zeugnissen, nicht bloß pauschalen Erwähnungen, sondern selbst konkreten Fall- und Sachverhaltsschilderungen, Unklarheit, inwieweit hier die *episcopalis audientia* gemeint ist oder eine Form privater Schlichtertätigkeit.⁶²⁸

Was die praktische Relevanz der *episcopalis audientia* im Allgemeinen wie speziell in Gallien betrifft, ist die Zahl der Zeugnisse selbstverständlich ein wichtiges Argument. Kurioserweise wird es jedoch von beiden Seiten in Anspruch genommen - sowohl von denen, die ihre Bedeutung hoch, als auch von denen, die sie niedrig veranschlagen. Dies bisweilen sogar, obwohl mehr oder weniger von derselben Quellenbasis ausgegangen wird.

Während Herrmann beispielsweise aus allen Gebieten des Reiches Testimonien beibringt⁶²⁹, stört sich Gaudemet besonders daran, daß aus Ägypten - einer Region mit be-

⁶²⁵ So Busek nach Waldstein, Stellung, 554.

⁶²⁶ Ambr. ep. 82; vgl. dazu die Interpretation von Harries, Law, 208ff., der ich hier folge.

⁶²⁷ Harries, Law, 210: „Ambrose could have acted as a *iudex*, as he had the consent of the parties for so doing.“

⁶²⁸ Vgl. etwa Selb, *Episcopalis audientia*, 167f. und Ziegler, *Schiedsgericht*, 197f. mit der Diskussion dreier ägyptischer Papyri aus dem 4. und 5. Jh., die verschiedentlich für die *episcopalis audientia* in Anspruch genommen wurden - ihnen zufolge (d.h. selbst auf Grundlage einer restriktiv-reduktionistischen Auffassung der *episcopalis audientia*, die kaum Differenzen zur Mediation sieht!) zwei davon sicher, vielleicht sogar alle drei zu Unrecht.

⁶²⁹ Herrmann, *Ecclesia*, 216.

sonders dichter Quellenlage, gerade was das alltägliche Leben angeht - kaum Zeugnisse erhalten seien.⁶³⁰

Im folgenden sollen die Quellenstellen diskutiert werden, die als Zeugnisse für den Bischof als Richter vorgebracht werden und die Existenz der *episcopalis audientia* in Gallien erweisen sollen. Dabei ist sorgfältig zu differenzieren. Die *episcopalis audientia* darf nicht mit der innerkirchlicher Disziplinargewalt verwechselt, allgemeine Hinweise auf das *iudicium episcopale* und Belege für das sog. *privilegium fori* nicht einfach als Beweis für eine generelle Zivilgerichtsbarkeit des Bischofs über Laien gewertet werden.⁶³¹

Bis ins 5. Jh. hinein ist keine unmittelbare Relevanz der Debatte für die Rechtspraxis in Gallien zu erkennen. Gallische Zeugnisse für die *episcopalis audientia* sind - analog der generellen Quellenlage für diese Region - zunächst auf jeden Fall spärlich gesät. Nur drei gallische Quellen des 4. Jh.s wurden überhaupt als Zeugnisse für die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs angeführt. In einer Hilariusstelle sieht Klauser einen Hinweis auf die *episcopalis audientia*, die der gallische Bischof vehement abgelehnt habe.⁶³² Tatsächlich aber ist fraglich, ob hier überhaupt die bischöfliche Gerichtsbarkeit thematisiert wird.⁶³³ Im anderen Falle berichtet Sulpicius, Bischof Martin von Tours habe es seinem Klerus überlassen, Streitsachen zu schlichten⁶³⁴ - durchaus wahrscheinlich, aber nicht notwendig, ein Hinweis auf die *episcopalis audientia*.⁶³⁵ Gassmann schließlich zieht einen Kanon des Konzils von Nîmes (394/96) als Zeugnis heran, was aber abzulehnen ist.⁶³⁶

⁶³⁰ Gaudemet, L'Église, 239f.

⁶³¹ Vgl. Selb, *Episcopalis audientia*, 210.

⁶³² Hilarius von Poitiers, in Ps. 1, 10 (= CSEL 22, 25f.) mit Klauser, Th., Bischöfe auf dem Richterstuhl, in: JbAC 5, 1962, 172-174; vgl. dazu auch Hartmann, Bischof als Richter, 811.

⁶³³ Noethlichs, *Materialien*, 42 Anm. 29.

⁶³⁴ Sulp. Sev. dial. 2, 1, 2: *in alio secretario presbyteri sederent, vel salutationibus vacantes vel audiendis negotiis occupati ...*

⁶³⁵ Die termini *audire* und *negotium* reichen für eine eindeutige Bestimmung nicht aus, zumal selbst in Gesetzestexten ein unscharfer Sprachgebrauch zu beobachten ist; so wird in CTh 1, 27, 1 gleichermaßen *arbitrium* wie *iudicium* zur Bezeichnung des bischöflichen Urteilsspruchs verwendet (Selb, *Episcopalis audientia*, 180f.; vgl. dazu Harries, *Law*, 195); ähnlich können bei CJ 1, 4, 7 „aus *iudicium*, *litigare*, *co-gnitor* keine Schlüsse auf das Wesen der bischöflichen Gerichtsbarkeit ... gezogen werden“ (Selb, a.a.O., 199).

⁶³⁶ Gassmann, *Episkopat*, 176f.; doch der c. 3 wiederholt laut eigener Aussage nur die kanonische Vorschrift, die es jedem Bischof verbietet, mit einem Kleriker oder Laien unerlaubt Kommunion zu halten, der von seinem eigenen Bischof verurteilt wurde (... *ut nullus episcopus sive clericum sive laicum a suo episcopo iudicatum in communionem admittat illicitam*); und der Ausschluß von der Kommunion war wohl auch Inhalt des angesprochenen bischöflichen „Urteils“ - einen Zusammenhang mit einem Zivilprozeß anzunehmen besteht kein Anlaß. Gleiches gilt für den nachfolgenden c. 4, demzufolge sich kein Bischof das Recht herausnehmen solle, den Kleriker eines anderen Bischofs ohne Zustimmung des letzteren zu verurteilen (*Neque sibi alter episcopus de clerico alterius, inconsulto episcopo sui minister est, iudicium vindecit.*)

Weniger übersichtlich stellt sich die Lage im 5. Jh., genauer gesagt ab etwa 440, dar. Zum einen steigt die Zahl der Zeugnisse, die mit der *episcopalis audientia* in Verbindung gebracht werden, worauf wir gleich zurückkommen. Zum anderen gewinnt für diese Zeit die Diskussion um die *episcopalis audientia* und ihre konkrete inhaltliche Ausgestaltung insofern an Relevanz, als eine maßgebliche Kaiserkonstitution gerade in Gallien besondere Bedeutung erlangt zu haben scheint. Allerdings differieren hier die Einschätzungen beträchtlich. Besonders Vismara⁶³⁷ hat wiederholt und vehement die Ansicht vertreten, die weitreichenden constantinischen Bestimmungen von 333 wären in Gallien, jedenfalls im Süden, um die Mitte des 5. Jh. noch oder wieder geltendes Recht gewesen. Dabei stützt er sich in jüngerer Zeit auch auf eine neue These von Landau, derzufolge die *Collectio Sirmondiana* kurz vor 440 in Südgallien entstanden sei.⁶³⁸ Und nicht umsonst sei das - ja überhaupt nur dort überlieferte - Reskript Constantins gleich an den Anfang dieser Rechtssammlung gestellt worden. Die *Novelle* Valentinians hingegen sei in Gallien sowieso nie in die Praxis umgesetzt worden - und wenn doch, dann jedenfalls in der Interpretation des *Breviarium Alaricianum*⁶³⁹, die keine wesentliche inhaltliche Veränderung des bisherigen Rechtszustands bedeutet habe. Die kaiserlichen Verfügungen aus den Jahren 398 und 408 schließlich hätten anscheinend nicht in die damalige (gallische) Rechtslandschaft gepaßt, weswegen sie eben nicht in die dort entstandene Rechtssammlung aufgenommen worden seien⁶⁴⁰, die somit die tatsächliche Rechtslage widerspiegeln. Folgt man dieser Argumentation, wäre also weiterhin Constantins großzügige Regelung in Kraft gewesen - eine Behauptung, die durch Zeugnisse aus der Rechtspraxis kaum Bestätigung erhält.

Eine andere Theorie zu Datierung und Entstehungskontext der *Collectio Sirmondiana* hat freilich fast zeitgleich Vessey vorgeschlagen.⁶⁴¹ Er unterscheidet zwei Versionen, und ihm zufolge stammt selbst die kürzere und ältere von zwei Versionen dieser Konstitutionensammlung erst aus dem frühen 6. Jh., die jüngere sei frühestens aus dem ausgehenden 6. Jh. und (nord-)burgundischer Provenienz. Diese Zusammenstellungen seien in kirchlichem Interesse erfolgt und stünden in engem Zusammenhang mit Kirchenrechtssammlungen im südlichen Merowingerreich, die durch Rückgriff auf römisches Recht damals aktuelle Forderungen der Kirche gegenüber den Merowingerherrschern zu untermauern versuchten. Sie seien also Texte mit Anspruchscharakter, nicht eine Sammlung staatlich anerkannter, gültigen Rechts. Im

⁶³⁷ So wiederholt und noch 1995 Vismara, *Giurisdizione*, 245ff.

⁶³⁸ Vismara, *Giurisdizione*, 246f.

⁶³⁹ A.a.O., 249f.

⁶⁴⁰ „La preferenza accordata alla Sirm. 1 nei confronti della legislazione più recente degli imperatori Arcadio, Onorio e Teodosio rivela che questa non era applicata nella pratica perché non corrispondeva alla situazione reale.“ Vismara, *Giurisdizione*, 248.

⁶⁴¹ Vgl. dazu die Diskussion bei Esders, *Rechtstradition*, 42ff.

Kontext der Konzile von Mâcon wird die Hauptstoßrichtung im übrigen nicht die Zivilgerichtsbarkeit über Laien, sondern das *privilegium fori* gewesen sein.

Dem schließt sich Esders⁶⁴² in der zeitlichen Einordnung weitgehend an. Er vermutet ebenfalls einen kirchlichen Redaktor, plädiert aber konkret für Lyon als Entstehungsort und nimmt vor allem für das 6. Jh. Geltung in der Rechtspraxis an⁶⁴³ - jedenfalls für Burgund, was bei seiner Interpretation einer umstrittenen, für das Verhältnis bischöflicher zu comitaler Gerichtsbarkeit zentralen Quellenstelle ausschlaggebend ist und uns daher noch beschäftigen wird.⁶⁴⁴

Kurz nach der Mitte des 5. Jh.s, nur ein Jahr nach den spätesten überlieferten Regelungen der Westkaiser zur *episcopalis audientia*, beklagen sich im Vorfeld eines Konzils drei Bischöfe darüber, daß sich Kleriker an weltliche Gerichte statt an den Bischof wendeten.⁶⁴⁵ In diesem Zusammenhang erinnern sie auch daran, daß der Kaiser den Bischöfen das *ius distringendorum negotiorum* verliehen habe.⁶⁴⁶ Vismara und Beck haben dies als Hinweis darauf gewertet, die *episcopalis audientia* habe damals in Gallien hoch im Kurs gestanden.⁶⁴⁷ Tatsächlich interessiert die drei Bischöfe aber überhaupt nicht der Normalfall eines Gerichtsprozesses, der zwischen zwei Laien stattfand, sondern nur eine Konstellation, bei der mindestens ein Kleriker involviert war. Das nachfolgende Konzil von Angers (453) greift den Brief der drei Bischöfe erkennbar auf,⁶⁴⁸ übernimmt aber nur einen Teil ihrer Forderungen in seinen Kanon 1: Demzufolge ist es Klerikern weder erlaubt, gegen ein bischöfliches Urteil anzugehen noch ohne Zustimmung ihrer Bischöfe weltliche Urteile anzustreben.⁶⁴⁹ Es geht den Bischöfen also ganz vorrangig darum, die Gerichtshoheit über ihren Klerus zu wahren. Angesichts von Valentinians Novelle 35 aus dem Jahre 452, die sogar bei einem Streit zwischen zwei Klerikern den Bischof nur im Fall einer religiösen Angelegenheit für zuständig erklärte, ist diese defensive Grundhaltung nicht verwunderlich.

Eine inhaltlich nahezu identische Bestimmung beschloß das Konzil von Epaon: demnach darf ein Kleriker nur mit Einwilligung seines Bischofs vor einem weltlichen Gericht einen Prozeß anstrengen - eine Forderung, die auf Konzilen 538 und 541 wiederholt wurde.⁶⁵⁰ Zwar scheint das Konzil von Epaon (551) eine Verschärfung dieser Regelung

⁶⁴² Esders, *Rechtstradition*, 42f.

⁶⁴³ Esders, *Rechtstradition*, 176f. Anm. 359.

⁶⁴⁴ S. u. S. 327f.

⁶⁴⁵ Vgl. dazu Duchesne, *Fastes II*, 246; Vismara, *Giurisdizione*, 248f. sowie Beck, *Pastoral Care*, 324.

⁶⁴⁶ CCL 148, 136.

⁶⁴⁷ Vismara, *Giurisdizione*, 248f.; Beck, *Pastoral Care*, 324.

⁶⁴⁸ Duchesne, *Fastes II*, 246.

⁶⁴⁹ *Primum ut contra episcopale iudicium clericis non liceat prosilire neque inconsultis sacerdotibus suis saecularia iudicia expetere* (Angers c. 1 = CCL 148, 137 Z. 10-12); vgl. dazu Lardé, *Tribunal*, 163.

⁶⁵⁰ Orléans III (538) c. 35; Orléans IV (541) c. 20.

angestrebt zu haben⁶⁵¹, doch wohl ohne Erfolg, jedenfalls begnügen sich spätere Konzile wieder mit der eher bescheidenen Forderung, ein Kleriker dürfe einen anderen Kleriker nicht vor einem weltlichen Gericht anklagen.⁶⁵²

Die andere Konstellation, die die Bischöfe beschäftigte, war, daß ein Laie einen Kleriker vor ein weltliches Gericht ziehen wollte. Hier muß selbst die - oft mehr kirchliche Rechtsansprüche ausdrückende denn allgemeine Rechtswirklichkeit widerspiegelnde - Konzilsgesetzgebung zunächst noch konzedieren, daß im Falle der Klage eines Laien gegen einen Kleriker der Prozeß wohl vor einem weltlichen Gericht stattfinden wird: Sonst hätten sie doch den Gang vor ein weltliches Gericht grundsätzlich ausgeschlossen, statt ihn nur an die Zustimmung des Bischofs zu binden. Das Konzil von Epao bestimmte 517 sogar wieder, daß ein Kleriker der Ladung vor ein weltliches Gericht Folge leisten mußte.⁶⁵³ Ein Bischof namens Constantius fand denn auch nichts dabei, einen seiner Kleriker dem weltlichen Ziviltribunal auszuliefern. Zwar wurde er dafür von seinem Kollegen Avitus von Vienne in scharfer Form angegriffen⁶⁵⁴ - die Haltung der Kirche war also nicht einheitlich⁶⁵⁵ -, einen Verstoß gegen geltendes Recht allerdings macht Avitus dem Constantius bezeichnenderweise nicht zum Vorwurf.

Immerhin schreibt 538 das Konzil von Orléans erstmals auch Laien ausdrücklich vor, Kleriker nur mit Genehmigung des Bischofs vor ein weltliches Gericht zu bringen, allerdings ohne bei Zuwiderhandeln konkrete Sanktionen anzudrohen.⁶⁵⁶ Wenig später wird anscheinend für diese Konstellation ein anderes Verfahren anvisiert (weil eben der Versuch aussichtslos erschien, einen Kleriker in diesem Fall dem weltlichen Gericht gänzlich zu entziehen?): Der Comes soll einen Zivilprozeß zwischen Laien und Kleriker nur in Gegenwart des Presbyters oder Archidiacons führen dürfen.⁶⁵⁷ Freilich weist der

⁶⁵¹ Eauze (551) c. 4 verbietet Klerikern generell, sich an ein weltliches Tribunal zu wenden: *Sacerdotum uero uel omnium clericorum negotia, ut non apud laicos nisi apud suos conprouinciales episcopos suas exerceant actiones ...* (= CCL 148 A, 164 Z. 32-34).

⁶⁵² Mâcon (581/83) c. 8; Auxerre (573/603) c. 35.

⁶⁵³ Epao (517) c. 11: *Clerici sine ordinatione episcopi sui adire vel interpellare publicum non praesumant; sed si pulsati fuerint, sequi ad saeculare iudicium non morentur.*

⁶⁵⁴ Avit. ep. 70 (61) (= MGH AA VI, 89); vgl. Lardé, Tribunal, 165f.

⁶⁵⁵ Avitus' Haltung überrascht insofern, als er die treibende Kraft hinter dem Konzil von Epao gewesen war - hatte er sich in diesem Punkt also nicht durchsetzen konnte oder waren es vielmehr die - nicht geschilderten - näheren Umstände des konkreten Falles, die seine Kritik hervorriefen?

⁶⁵⁶ Orléans III (538) c. 35; der direkt voranstehende Konzilsbeschluß sieht hingegen für einen Comes, der zu nachlässig gegen bestimmte Häretiker vorgeht, immerhin die auf ein Jahr befristete Exkommunikation vor, d. h. grundsätzliche Zurückhaltung des Konzils bei Verhängung von Strafen gegen Laien ist nicht die Erklärung. - Zurecht bemerkt Beck, erst mit Konzilen von Orléans „the idea of a veritable privileged forum for clerics enters into Gallic synodal legislation“ (Pastoral Care, 64).

⁶⁵⁷ Orléans IV (541) c. 20: *Sed quaecumque causatio quotiens inter clericum et saecularem vertitur, absque presbytero aut archidiacono, vel si quis esse praepositus ecclesiae noscitur, iudex publicus audire negotium non praesumat.* Beck, Pastoral Care, 65, bedeutet dieser Kanon „the high-water mark of sixth-century claims to a privileged forum for clerics“; dennoch warnt er davor, seine Bedeutung zu überschätzen: „The privilegium fori has usually been stronger in theory than in practice.“ (66)

Rang der zu beteiligten Kleriker darauf hin, daß sie nicht als gleichberechtigte Richter, sondern eher als Interessenwahrer und Prozeßbeobachter anzusehen sind.⁶⁵⁸

Interessant sind die vorgesehenen Verfahrensweisen bei Besitzstreitigkeiten, in denen es um Kirchengut ging. Hier zumindest wird die weltliche Gerichtsbarkeit - wenigstens in den Konzilsbeschlüssen - schrittweise zurückgedrängt und soll schließlich ganz außen vor bleiben.⁶⁵⁹

Noch seltener und behutsamer sind die Versuche der Kirche, im Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit Befugnisse zu transferieren. Erst das Konzil von Mâcon (581/83) fordert in Kriminalsachen, je nach geistlichem Rang, eine differenzierte Behandlung: bei einem einfachen Kleriker, falls nicht die Todesstrafe droht, soll ein weltlicher Richter entscheiden dürfen; wenn dies aber der Fall oder ein Diakon oder Priester angeklagt ist, dann ist allein sein Bischof als Richter zuständig.

Gesetzlich werden diese kirchlichen Ansprüche erst spät - quellenmäßig belegt - anerkannt, die vorhergehende 'praxeologische' Bilanz fällt gemischt aus: während der König sich bei niederen Klerikern, auch wenn es um Leben und Tod ging, die Gerichtsgewalt vorbehielt - was nicht einmal von Gregor von Tours kritisiert - respektierte er den Anspruch der Bischöfe, bei Kapitaldelikten nur von ihresgleichen gerichtet zu werden. Auf normativ-legislativer Ebene dauerte es lange bis zur Gewährung des *privilegium fori*. Erst das Edictum Chlotharii von 614 bedeutete in dieser Hinsicht einen gewissen Durchbruch. Einige kirchliche Forderungen wurden nunmehr auch vom König aufgegriffen und anerkannt: Für eine Zivilsache zwischen zwei Klerikern ist der Bischof als Richter zuständig⁶⁶⁰, ebenso bei Strafsachen, wenn ein höherer Kleriker (Diakon oder Priester) beschuldigt wird oder die Todesstrafe droht; handelt es sich um ein minderschweres Vergehen eines einfachen Geistlichen, soll der weltliche Richter aber weiterhin zuständig bleiben.⁶⁶¹

Die gallische Kirche zögerte also lange, in vollem Umfang das *privilegium fori* zu verlangen, und sie hatte beträchtliche Mühe, dessen praktische Durchsetzung zu erreichen. Staatliche Richter behandelten offensichtlich auch Fälle, in die Kleriker

⁶⁵⁸ Ob man dies mit Pontal, Synoden, 247 als „Mischgericht“ einstufen soll, was eine gleichberechtigte Teilhabe der geistlichen Vertreter suggeriert, ist doch fraglich.

⁶⁵⁹ Nach Orléans III (538) c. 13 wurde noch das Urteil eines Magistraten oder Schiedsrichters als ein Weg gesehen, die unrechtmäßige Aneignung von Kirchengut wieder rückgängig zu machen, vom Konzil von Orléans IV (541) c. 12 nur noch die Entscheidung des Schiedsrichters (allerdings für den Fall, daß beide Streitparteien Bischöfe waren); das Konzil von Orléans V (549) c. 17 erachtet bei einer Auseinandersetzung dieser Art, falls eine friedliche Einigung nicht gelingt, nunmehr den Metropolen bzw. eine Synode für zuständig.

⁶⁶⁰ Edictum Chlotharii (614) c. 5.

⁶⁶¹ Edictum Chlotharii (614) c. 4.

involviert waren, kirchlichen Ansprüchen zum Trotz - wie hätte der Bischof dann Erfolg haben können, wenn von zwei Laien einer nicht vor sein Tribunal wollte? Von einer echten Gerichtsbarkeit über Laien war der gallische Bischof offensichtlich weit entfernt; und es gibt wenig Anzeichen, daß er diese überhaupt anstrebte.

Die Befundlage für die - rein quantitative - Bedeutung der *episcopalis audientia* wird verschieden beurteilt. Während Gassmann für das 5. Jh. vier gallische Belege anführt, aber dadurch die geringe praktische Relevanz der *episcopalis audientia* erwiesen sieht⁶⁶², gewichtet Hartmann⁶⁶³ die Zeugnislage anders. Er verweist darauf, daß zu diesen Zeugnissen auch zwei Kanones der sog. Statuta ecclesiae antiqua zählen, einer um 475 in Südgallien entstandenen Kirchenrechtssammlung.⁶⁶⁴ Diese sei in der Folgezeit stark rezipiert worden, folglich praxistauglich und -relevant gewesen. Entsprechend sei auch die Bedeutung der *episcopalis audientia* noch oder gerade im fränkischen Gallien hoch zu veranschlagen.⁶⁶⁵ Allerdings wird in den von Hartmann angeführten Kanones nur die bischöfliche Gerichtsgewalt über Kleriker thematisiert⁶⁶⁶ - sei es die des einzelnen Diözesanbischofs oder die einer Synode. Auch hier geht es also um das *privilegium fori*, das freilich einige Kleriker gar nicht beanspruchen wollten, die sich lieber an einen weltlichen Richter wendeten. Dies zu unterbinden, blieb stets erste Sorge des Bischofs. Und sich - mehr als den betroffenen Klerikern - dieses Privileg zu sichern, war schwer genug. Kanon 30 schließlich droht einem Katholiken die Exkommunikation an, wenn er einen Rechtsfall vor einen Richter anderen Glaubens bringen sollte - unabhängig davon, ob er dort in der Sache Recht bekommt oder nicht. Daß aber die Angelegenheit vom Bischof zivilgerichtlich verhandelt werden soll, geht daraus nicht hervor. Rückschlüsse auf die Gerichtsbarkeit des Bischofs im Normalfall einer Auseinandersetzung, einer Zivilsache zwischen Laien, erlauben die von Gaudemet, Gassmann und Hartmann vorgebrachten Quellenbelege nur sehr bedingt.

⁶⁶² Gassmann, Episkopat, 184: „Die Zahl der Nachrichten ist also recht beschränkt. Die hieraus erkennbare geringe Bedeutung der a.e., deren Ansehen teils wohl nicht sehr hoch war, beruhte noch auf ihrem Ursprung“; vgl. auch Baumgart, Bischofsherrschaft, 27: „Die überlieferten Zeugnisse für eine bischöfliche Zivilgerichtsbarkeit in Gallien sind selten und sehr spät zu datieren.“

⁶⁶³ Hartmann, Bischof als Richter.

⁶⁶⁴ So Munier (CCL 148, 163).

⁶⁶⁵ Hartmann, Bischof als Richter, 816f., meint, die Statuta ecclesiae antiqua „erlangten eine weite Verbreitung; daher dürfen wir den in ihnen erwähnten Aspekten des bischöflichen Gerichts ... eine Bedeutung auch für die alltägliche Praxis in den auf ihre Entstehung folgenden Jahrhunderten zubilligen.“ Allerdings stammen die von Munier gesammelten 30 Handschriften, auf die Hartmann sich beruft, erst aus dem 7.-10. Jh.

⁶⁶⁶ Interessant ist zudem c. 48, der von keinem der genannten Autoren angeführt wird; er spricht davon, daß ungehorsame Kleriker von der Synode - also nicht vom Diözesanbischof als Einzelrichter - verurteilt werden sollen; zudem geht es hier ganz offensichtlich um klerikalen Ungehorsam und folglich auch um die Disziplinargewalt (*Discordantes clericos episcopus vel ratione vel potestate ad concordiam trahat, inoboedientes synodus per audientiam damnet*).

Mit dem Werk des Sidonius Apollinaris besitzen wir für das späte 5. Jh. dann eine Quelle, die nicht nur die Selbstverständlichkeit bischöflicher Gerichtsbarkeit zu erweisen scheint, sondern auch mehrfach Einblick in konkrete Auseinandersetzungen erlaubt, die vor Gericht oder durch andere Mechanismen der Konfliktregelung beigelegt wurden.

In einem Brief singt Sidonius das Lob des Claudianus Mamertus, der seinem Bruder, Bischof Mamertus von Vienne, bei Erfüllung seiner Aufgabe eine große Hilfe war - so auch als *consiliarium in iudiciis*.⁶⁶⁷ Um welche Art der Gerichtsbarkeit es sich dabei handelte, wird allerdings nicht gesagt. Besonders aussagekräftig scheint, daß Sidonius - damals wohl noch nicht Bischof - mit folgender Begründung einen Streitfall, den selbst zu schlichten er sich überfordert sieht, einem gewissen Explicius⁶⁶⁸ anvertrauen will: dieser sei aufgrund seines Charakters ein idealer Schiedsrichter *supra decemvirales pontificalesque sententias*.⁶⁶⁹ Wird hier nicht, als Alternative zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit, auf die sich die Konfliktparteien offenbar grundsätzlich verständigt hatten, ein gerichtliches Verfahren ins Spiel gebracht, daß gleichermaßen vor einem staatlichen Gericht wie im Rahmen der *episcopalis audientia* ausgetragen werden konnte?

Ferner schildert Sidonius mehrere Fälle versuchter oder erfolgreicher Konfliktbeilegung, in denen er selbst oder ein anderer Bischof maßgeblich beteiligt war.⁶⁷⁰ Der Eindruck drängt sich auf, daß im Gallien jedenfalls des späten 5. Jh.s der Bischof ebenso regelmäßig als „troubleshooter“ auftrat, wie das für andere Regionen des Reiches schon früher gut bezeugt ist. Wesentlich weniger klar ist freilich, ob dieses Handeln im Rahmen der *episcopalis audientia* erfolgte. Überwiegend scheinen bei Sidonius verschiedene Formen der Mediation angesprochen zu werden.

Im gerade erwähnten Fall, den Explicius behandeln sollte, ist dies offensichtlich. Denn eine gerichtliche Entscheidung durch einen weltlichen oder geistlichen Richter wird hier gerade kontrastiv zu Explicius' Vorgehensweise erwähnt.⁶⁷¹ Ähnlich verhält es sich beim Besitzstreit zwischen einer frommen Witwe und einem Presbyter.⁶⁷² Hier waren Sidonius' eigene Vermittlungsbemühungen gescheitert. Selbst inzwischen Bischof, war

⁶⁶⁷ Sid. ep. 4, 11, 5 (ganz zu Anfang der Auflistung der von Claudius Mamertus wahrgenommenen Hilfsfunktionen); vgl. Hanson, Evidence, 5.

⁶⁶⁸ Über ihn ist nichts weiter bekannt; für die Vermutung, er sei Bischof gewesen (so PLRE II, 447), gibt es keinen positiven Anhaltspunkt, im Gegenteil: Adresse wie Grußformel verbieten diese Annahme wohl, so Kaufmann, Studien, 304 (Nr. 40).

⁶⁶⁹ Sid. ep. 2, 7, 2 (Datierung nach Loyen, Sidoine II, 247); was Sidonius genau unter *decemviri* verstanden haben mag und welchen Charakter ihre *sententiae* besaßen, bleibt unklar; nur an einer anderen Stelle erscheint der Ausdruck noch einmal (Sid. ep. 8, 6, 7 heißt es, im Zusammenhang mit der Einführung eines Gesetzes in Gallien, das die Beendigung von mehr als 30 Jahre laufenden Prozessen vorsah: *ut decemviraliter loquar*), bietet aber keinen Aufschluß, und auch der Kontext der Stelle gibt nichts her; zu den *decemviri* vgl. Gizewski, Ch., s. v. Decemviri in: DNP 3 (1997), 342f.

⁶⁷⁰ S. dazu u. S. 355f.

⁶⁷¹ Sid. ep. 2, 7.

⁶⁷² Sid. ep. 6, 2.

er also nicht als Richter aufgetreten. Nun bittet er seinen Amtsbruder Pragmatius⁶⁷³, sich der Sache anzunehmen; und dabei geht es wohl nur um einen weiteren Vermittlungsversuch, gerade nicht aber eine vom gewählten Verfahren her verbindliche, gerichtliche Entscheidung.⁶⁷⁴ Am ehesten handelt es sich bei der Angelegenheit, in der Bischof Lupus von Troyes tätig werden soll, tatsächlich um eine zivilgerichtliche Entscheidung im Rahmen der *episcopalis audientia*⁶⁷⁵. Dafür spricht vor allem die Wortwahl, vielleicht auch die Alternative, die die Streitpartei, deren Anliegen Sidonius vertritt, androht: sie erwägt nämlich, so jedenfalls Sidonius, eine *Strafanzeige*.⁶⁷⁶

IV.2.3 Die *Episcopalis audientia* im 6. Jh.

Unbestreitbar waren gallische Bischöfe im Merowingerreich des 6. Jh.s. in vielerlei Gestalt jurisdiktionell tätig. Fraglich ist hingegen, ob sie auch als Einzelrichter in Zivilsachen über Laien entschieden. Während Loening etwa die Existenz der *episcopalis audientia* im Frankenreich überhaupt in Abrede stellt⁶⁷⁷, hält Beck sie in dieser Zeit sogar für eine wichtige, oft bemühte Institution.⁶⁷⁸ Doch die Belege, die er dafür anführt, decken diese optimistische Einschätzung kaum. Von seinen drei *testimonia* ist das erste viel zu unbestimmt⁶⁷⁹; beim zweiten kann es ebensogut um bischöfliche Mediation oder Schiedsgerichtsbarkeit wie um die *episcopalis audientia* gehen⁶⁸⁰; beim dritten schließlich ist unklar, um welche Materie und Personen welchen Rechtsstands es sich handelt - ob es also überhaupt um die *episcopalis audientia* oder etwa um das, von einem staatlichen Richter hier in Frage gestellte, *privilegium fori*, ging.⁶⁸¹

⁶⁷³ Welches Bistum er bekleidete ist unbekannt, vgl. dazu Anderson, Sidonius II, 253.

⁶⁷⁴ Denn für den Fall, daß Pragmatius' Mission scheitert, steht eben doch noch ein Prozeß in Aussicht. So sagt Sidonius, der ganz offen für die Witwe Eutropia Partei ergreift, gegen Ende seiner Ausführungen (ep. 6, 2, 4): *sancta enim Eutropia, si quid vadimonio non creditis, victoriam computat, si vel post damna litiget.*

⁶⁷⁵ Sid. ep. 6, 4.

⁶⁷⁶ In der entscheidenden Passage (Sid. ep. 6, 4, 3) heißt es: *Sed quia iudicii vestri medicinam expetunt civilitatemque, qui negotium criminale parturiunt, vestrarum, si bene metior, partium pariter et morum est, aliqua indemni compositione istorum dolori, illorum periculo subvenire et quodam salubris sententiae temperamento hanc partem minus afflictam, illam minus ream et urtamque plus facere securam.*

⁶⁷⁷ Loening, Kirchenrecht I, 507f. sowie Kirchenrecht II, 274 u. 535.

⁶⁷⁸ Beck, Pastoral Care, 326f., glaubt „that the episcopal audientia was used with frequency by sixth-century laymen“.

⁶⁷⁹ Greg. Tur. LH IV, 35 wird Bischof Avitus von Clermont als *iustitiam populis tribuens* bezeichnet; vgl. dazu Beck, Pastoral Care, 325.

⁶⁸⁰ Caes. Arel. Serm. 181, 7: *Et tamen, fratres mei, in causas vestris, in negotiis vestris, quando ad nos diiudicanda veniunt, si homini christiano dico ut pro tempore redimendo perdat aliquid suum ...*; zudem ist dieses Zeugnis nicht einmal unbedingt für die Praxis im Merowingerreich in Anspruch zu nehmen; die Herrschaft über Arles wechselte während Caesarius' Episkopat mehrmals zwischen Westgoten, Ostgoten und Franken, s. Stroheker, Adel, 158f. (Nr. 80).

⁶⁸¹ Greg. Tur. VP 8, 3; diese in der Tat zentrale Passage wird unten S. 348 im Zusammenhang mit der Frage nach der Verteilung der jurisdiktionellen Kompetenzen zwischen Bischof und *comes civitatis* und ihrer möglichen Konkurrenz erörtert.

Vielleicht ist ein ergänzender Blick auf Gregors Hauptwerk in dieser Hinsicht aufschlußreich. In den Libri historiarum begegnet *audientia* als terminus technicus der Rechtssprache dreizehn Mal und bezeichnet dabei recht verschiedene Formen von Gerichten bzw. Verfahrensweisen:

- 1) Bischöfliches Synodalgericht⁶⁸²
- 2) Gericht des *comes civitatis* oder mehrerer *comites* zusammen⁶⁸³
- 3) *iudicium civium*⁶⁸⁴
- 4) Königsgericht⁶⁸⁵
- 5) Bischof als kirchlicher Disziplinarrichter⁶⁸⁶
- 6) (Vorgesehene) Anhörung (und Urteil?) durch einen Presbyter im Auftrag des Königs⁶⁸⁷

Schon aus dieser kleinen Wortfelduntersuchung ergibt sich also die Komplexität der fränkischen Gerichtsverfassung, die Gregors Werk als Ganzes und andere Quellen der Merowingerzeit ebenfalls dokumentieren. Bei Gregor wird aber kein einziges Mal die *episcopalis audientia* im zivilrechtlichen Bereich erwähnt, wie sie aus den Kaiser-Codices bekannt ist. Doch nicht nur terminologisch, auch der Sache nach sind bei ihm kaum Andeutungen in dieser Richtung zu finden.

Ein weniger aussagekräftiges, aber ansonsten ähnliches Bild ergibt sich, sucht man bei Gregor nach Belegen für das *iudicium episcopale*, der Bezeichnung, die im Codex Theodosianus für die *episcopalis audientiae* verwendet wurde. Zweimal verwendet er diesen Begriff für ein Synodalgericht aus Bischöfen, die über das Schicksal eines Amtskollegen berieten bzw. einen Streit um Diözesangrenzen entschieden.⁶⁸⁸

Unabhängig von termini technici und Verfahrensweisen herrscht bei Gregor generell ein Mangel an eindeutigen Belegen dafür, daß der Bischof als Einzelrichter über Laien in weltlichen Angelegenheiten tätig wurde.

Die *episcopalis audientia* hat also im Gallien des 4.-6. Jh.s eher wenig Spuren hinterlassen. Anscheinend war die im eigentlichen Sinn richterliche, staatlich abgesicherte und unterstützte Tätigkeit des Bischofs bei seinem Beitrag zur innerstädtischen Konfliktre-

⁶⁸² LH V, 18 ist dies eindeutig, bei V, 49 aus dem Kontext zu erschließen; eventuell ist auch X, 19 hierunter zu rechnen.

⁶⁸³ LH VII, 2.

⁶⁸⁴ LH VII, 47 (aufgrund des Kontextes wahrscheinlich).

⁶⁸⁵ LH VIII, 30; vielleicht auch IX, 20 und X, 19.

⁶⁸⁶ LH IX, 43: Marovech von Poitiers, Bischof der Diözese, in der das Radegundiskloster liegt, wollte einige Nonnen im Rahmen einer *audientia* zur Rede stellen, da er sie übler Nachrede gegen ihn selbst verdächtigte; deshalb bat er den Metropoliten und seine anderen Amtsbrüder darum, den gegen sie verhängten Kirchenausschluß auszusetzen, was ihm aber verweigert wurde.

⁶⁸⁷ Greg. Tur. LH IX, 43 (der Presbyter Teutar wird vom König nach Poitiers geschickt, um widerspenstige Nonnen zur Raison zu bringen, zieht aber - auf deren Weigerung hin - unverrichteter Dinge wieder ab; in diesem Zusammenhang taucht der Begriff *audientia* zweimal auf).

⁶⁸⁸ Greg. Tur. LH VII, 16 bzw. VII, 17.

gulierung von untergeordneter Bedeutung. Welche Mechanismen statt dessen in den Vordergrund traten, das wird noch zur Sprache kommen.

IV.3 Bischof versus *comes civitatis*? Zur Verteilung gerichtlicher Kompetenzen innerhalb der merowingischen *civitas*

Die gerichtlichen Kompetenzen von Bischof und *comes civitatis* sind in der Merowingerzeit nirgends in umfassender Weise niedergelegt worden. Eine genaue Abgrenzung ihrer jeweiligen Befugnisse erweist sich deshalb als schwieriges Unterfangen. Was die Zivilgerichtsbarkeit betrifft, mangelt es weitgehend an Informationen. Doch hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit sieht es wohl kaum besser aus. Pietri tendiert dazu, eine ziemlich genaue Abgrenzung der Kompetenzen von Comes und Bischof anzunehmen.⁶⁸⁹ Auftretende Zuständigkeitskonflikte erklärt er nämlich durch persönliche Rivalitäten oder auch - durch zwischenzeitlich veränderte Reichsteilzugehörigkeit bedingt⁶⁹⁰ - entgegengesetzte politische Loyalitäten von Comes und Bischof. Pietri zufolge war es allein dem Comes vorbehalten, Fälle von Diebstahl, Ehebruch, Grabschändung und Mord zu richten, wenn ein Laie dessen beschuldigt war.⁶⁹¹ Daneben erkennt er auch einen klaren Instanzenzug. Gegen Urteile des Bischofs war demnach die Synode die suprastädtische Apellationsinstanz, im Fall des Comes habe das Königsgericht diese Aufgabe wahrgenommen.⁶⁹² Fraglich ist, ob dieser Ansatz nicht zu rational und verfassungsrechtlich im modernen Sinne, also zu „systemisch“ ist.

Selbst im spätantiken Imperium Romanum gab es in Theorie wie Praxis große Probleme, die Befugnisse des Bischofs und der staatlichen Richter klar voneinander abzugrenzen. Daher erscheint es a priori unwahrscheinlich, im Frankenreich mit seinem komplexen Neben- und Durcheinander verschiedener Rechtstraditionen und -vorstellungen habe es in dieser Hinsicht anders ausgesehen. Zumal, da sich merowingerzeitliche Bischöfe und comites in ihrem Selbst- wie in ihrem Rechtsverständnis viel stärker voneinander unterschieden haben dürften als Bischöfe und führende städtische Magistrate bzw. Statthalter im Rahmen des spätantiken römischen Reiches. Schließlich war, im Vergleich zu früher, nicht nur der durch ihr Amt gegebene Bezugspunkt ein anderer, sondern sie auch aufgrund ihrer verschiedenen Rekrutierungsbasis (ganz überwiegend romanischer Episkopat vs. überwiegend fränkischer Comitatus) viel stärker divergierenden Rechtstraditionen und -vorstellungen verpflichtet. Darüber hinaus ist noch eine je nach

⁶⁸⁹ Pietri, Justice, 475-506.

⁶⁹⁰ Wenn z.B. ein Bischof, der ja lebenslang amtierte, von einem Merowingerkönig ernannt worden war, seine Bischofsstadt in der Folgezeit in den Besitz eines anderen Teilreichs überging - und der neue Herrscher zwar den *comes civitatis*, nicht aber den Bischof auswechseln konnte.

⁶⁹¹ Pietri, Justice, 479, mit Quellenbelegen aus Gregors Werken.

⁶⁹² Pietri, Justice, 480.

Region verschiedene Rechtslage anzunehmen. Denn die Franken ließen die Rechtsordnungen weitgehend unangetastet, die sie in den von Burgundern und West- bzw. Ostgoten erworbenen gallischen Territorien vorfanden. Diese hatten sich zwar ihrerseits eng an das römische Recht angelehnt, aber doch in jeweils unterschiedlicher Nuancierung.

Fränkische Rechtsnormen, die generell über den Umfang der gerichtlichen Kompetenzen des *comes civitatis* unterrichten würden, sind für das 5. und 6. Jh. nicht überliefert.⁶⁹³ Für die Rechtsgebung der gallischen Kirche sind dagegen normative Quellen in großer Zahl erhalten. Auch dort wird nirgends der Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit genau dargelegt.⁶⁹⁴ Immerhin zeigt sich an einer Vielzahl von Konzilskanones des 5. und 6. Jh.s, daß sich die Kirchengesetzgebung weniger an Materien orientierte, die dem Bischof vorbehalten bleiben sollten, als vielmehr am (Rechts-)status der in Prozesse involvierten Personen - was natürlich Streitfälle geradezu vorprogrammierte. Am Beispiel des Ehebruchs läßt sich dies exemplarisch zeigen. Gregor berichtet zweimal, in ganz paralleler Weise, von harschen Strafen für dieses Vergehen. Schauplatz des Geschehens ist im einen Fall Arles, im anderen ein Ort, der - deutlich nördlich davon -, an der Saône und damit in Burgund lag. Eine nähere zeitliche Einordnung ist jeweils nicht möglich.⁶⁹⁵ Die von ihrem Ehemann beschuldigte Frau wird jeweils gefesselt in einen Fluß geworfen, überlebt aber in Arles diese Prozedur dank der Hilfe des Heiligen Genesius.⁶⁹⁶ In beiden Fällen tritt wohl der Comes als Richter auf⁶⁹⁷, der Bischof hingegen gar nicht in Erscheinung. Beide Ereignisse spielen bemerkenswerterweise in einem Gebiet, in dem die Bevölkerung ganz überwiegend aus Romanen bestand, die Kirche eine starke Stellung besaß und noch in fränkischer Zeit römisches Recht nicht nur von der Kirche hochgehalten, sondern auch von merowingischen Königen explizit anerkannt wurde.⁶⁹⁸

⁶⁹³ Vgl. die Überblicke zur Gesetzgebung der fränkischen Könige bei Wood, *Merovingian Kingdoms*, 104-119 sowie den Aufsatz von Kroeschell, *Recht und Gericht*, 737-765.

⁶⁹⁴ Was z. B. Hartmann, *Bischof als Richter*, 807 schmerzlich vermißt: „Es gibt ... aus der westlichen Kirche keine Kirchenordnung, die umfassend die Aufgaben des bischöflichen Richters beschreibt. Wir sind daher auf die Betrachtung einzelner Normen und auf deren Interpretation angewiesen. Dabei ist zu beachten, daß aus diesen Synodalkanones kein abgeschlossenes Bild der jurisdiktionellen Tätigkeit der Bischöfe zu gewinnen ist, da sich diese Texte lediglich mit einzelnen Schwierigkeiten befassen während die Normalität nicht beschrieben wird.“

⁶⁹⁵ Greg. Tur. GM 68 u. 69.

⁶⁹⁶ Gregor betont, daß beide Frauen des Delikts nicht überführt wurden und tatsächlich unschuldig waren; dennoch ist wohl nur GM 68 als sogenannte Wasserprobe zu interpretieren; in GM 69 geht es ersichtlich schon um die eigentliche Strafe - warum sonst sollte die Gerettete denn befürchten müssen, vom Comes erneut der Tortur unterzogen zu werden, vor der sie eben auf wundersame Weise errettet worden ist?

⁶⁹⁷ Das nimmt Pietri, *Justice*, 479, durchaus plausibler Weise, an (Gregor spricht jeweils vom *iudex*); die genannten Passagen dienen ihm als einzige Belege für die Jurisdiktionsgewalt des Comes bei diesem Delikt.

⁶⁹⁸ Vgl. Esders, *Rechtstradition*, passim, der dies für Burgund überzeugend nachweist.

Nun steht außer Frage, daß viele Wunder selbst überführte Verbrecher vor harten Strafen retteten und ihnen sogar die Freiheit wieder schenkten.⁶⁹⁹ Dennoch mag, neben der Demonstration der Wundermacht der Heiligen hier auch die, im Falle dieses Delikts, Kritik am praktizierten Verfahren oder eine deutlich mildere Rechtsauffassung durchscheinen - hier von jemandem zu praktischer Geltung gebracht, der in der Konfrontation mit der weltlichen Autorität und ihren Vorstellungen über noch mehr Durchsetzungskraft verfügt als ein lebender Bischof: dem toten Heiligen.⁷⁰⁰

In den geschilderten Episoden aus Gregors *Gloria martyrorum* steht ganz die beschuldigte Frau im Blickpunkt, während über einen etwaigen „Mittäter“ ebenso wie über Stand und Rechtsstatus der Beteiligten kein Wort verloren wird. Die Kirche beschäftigte sich von einer anderen Warte aus mit dem Thema Ehebruch: Bischofssynoden regelten vorrangig, was mit Klerikern zu geschehen hatte, die dabei mitwirkten.⁷⁰¹ Dennoch wird klar, daß ihre Rechtsvorstellungen mit denen, die der *comes civitatis* in den genannten Fällen vertrat und in die Tat umsetzte, nicht vereinbar waren. So sah beispielsweise 541 das Konzil von Orléans für einen Kleriker in diesem Fall die Prügelstrafe vor.⁷⁰² Ob die beteiligte Frau diese Strafe auch erleiden mußte, blieb dem Ermessen des Bischofs überlassen. In jedem Fall aber soll er die Anordnung geben, sie aus der Stadt zu verjagen. Die Kirche erhebt also hier den Anspruch, auch über die Frau richten zu dürfen und allein schon die Art der Strafe macht deutlich, daß sie nicht etwa durch eine weitere, von weltlichen Richtern zu verhängende Sanktion zu ergänzen ist.⁷⁰³ Nicht einmal für die Ausführung der Strafe soll anscheinend auf weltliche Amtshilfe zurückgegriffen werden. Bei Ausübung seiner innerkirchlichen Disziplinargewalt verhängte der Bischof die Prügelstrafe und ließ sie eigenständig vollstrecken, wie Gregor mehrfach berichtet.⁷⁰⁴ Für die Vertreibung aus der Stadt gilt dasselbe, auch wenn die konkreten Quellenbelege dafür andere Delikte als den Ehebruch betreffen.⁷⁰⁵

⁶⁹⁹ So Weber, *Kulturgeschichtliche Probleme*, 398, mit zahlreichen Belegen für Fälle, in denen die Frage von Schuld oder Unschuld keine Rolle spielt bzw. die Schuld sogar klar erwiesen ist (s. etwa Greg. Tur. VM I 21; III 41).

⁷⁰⁰ Immerhin betont Gregor, daß die Frauen nicht überführt wurden; vgl. Greg. Tur. VM III 53, wo die Rettung eines zum Tode Verurteilten geschildert wird, der zwar tatsächlich viele Verbrechen begangen hatte, aber diese doch, so Gregor, aufrichtig bereute - und zudem ohne ordentliches Verfahren verurteilt worden sei (*adprehensus sine causa*).

⁷⁰¹ So legen folgende Konzilskanones nur Sanktionen für involvierte Kleriker fest, lassen aber offen, was mit der Frau geschehen soll: Orléans III (538) c. 4 u. 8; Auxerre (561/605) c. 20 u. 23.

⁷⁰² Orléans IV (541) c. 29.

⁷⁰³ Komplementär zu weltlichen Sanktionen verhängte Kirchenstrafen begegnen ansonsten durchaus, vgl. Pontal, *Synoden*, 249.

⁷⁰⁴ LH IV, 36 (Bf. Nicetius von Lyon läßt einen permanent ehebrecherischen Diakon wiederholt geißeln; dies entspricht genau dem vom Konzil von Orléans [541], c. 29 festgelegten Fall; über die beteiligten Frauen fällt leider kein Wort); LH VIII, 22.

⁷⁰⁵ Bischof Ragnemod von Paris verwies einen religiösen Hochstapler der Stadt (LH IX, 6), das Gleiche tat wenige Jahre später Bischof Gregor mit einem falschen Propheten namens Desiderius in Tours (ebenda) - es ging also im Kern um religiöse Angelegenheiten; vgl. dazu Weitzel, *Strafe u. Strafverfahren*,

Das vierte Konzil von Orléans (541) war kein fränkisches Reichskonzil; versammelte aber immerhin über 40 Bischöfe - unter ihnen vier Metropoliten - aus neun Kirchenprovinzen.⁷⁰⁶ Nur die Germania und Belgica waren überhaupt nicht vertreten. Die Beschlüsse sind also kaum dezidiert auf die Verhältnisse im durch und durch romanisierten und römischer Rechtstradition verhafteten Süden zugeschnitten, sondern durchaus repräsentativ für die ganze fränkische Kirche.⁷⁰⁷

Beim Thema Ehebruch jedenfalls ergeben sich somit interessante Beobachtungen: die konkreten Belege für eine „germanisch“ anmutende Bestrafung der Frau stammen aus der ausgesprochen romanischen Provence bzw. Burgund, der kirchliche Anspruch, zumindest in bestimmten Konstellationen den Ehebruch auch der Frau selbst zu bestrafen, wird auf einem Konzil im fränkischen Kernland erhoben.

Ein ganz anderes Problem ist das der praktischen Durchsetzbarkeit der kirchenrechtlich vorgesehenen Regelung. Sie mochte dem betrogenen Ehemann und seiner Familie nicht genügen, insbesondere wenn sie Franken waren. Ehebruch galt damals als schweres Delikt, das die Ehre nicht nur des direkt Betroffenen, sondern seiner ganzen Familie verletzte, die mit allen Mitteln wiederhergestellt werden mußte. Häufig wird es im Gefolge einer solchen Tat zu Selbstjustiz und Sippenfehden gekommen, also sowohl der Comes wie auch der Bischof als potentielle Richter einfach übergangen worden sein - um dann in dieser Sache mittelbar, freilich in anderer Funktion, doch wieder als Konfliktregler benötigt zu werden.⁷⁰⁸

Das vorliegende Quellenmaterial bietet also nicht einmal im Fall der Kriminalgerichtsbarkeit eine sichere Handhabe für die säuberliche Trennung bischöflicher und comitaler Jurisdiktionsgewalt nach Rechtsmaterien. Die Rechtsvorstellungen und Regelansprüche von Bischöfen und comites müssen in der Praxis oft miteinander kollidiert sein. (Freilich nicht unbedingt immer in dem Sinne, daß der Bischof den Comes sogar aus der Kriminalgerichtsbarkeit verdrängen wollte. Es ist wohl auch eine Frage der unterschiedlichen Definition von Vergehen: So rechnet das Konzil von Mâcon (581/583) den Ehebruch anscheinend nicht mehr unter die Kriminaldelikte⁷⁰⁹ - eine

91f. Anm. 111, der zurecht bemerkt: „Die innerkirchliche Strafvorstellung und -praxis bedürfte einer gesonderten Untersuchung.“

⁷⁰⁶ S. De Clercq, *Conciliae Galliae*, 142-144; vgl. Pontal, *Synoden*, 86f.

⁷⁰⁷ Zumal zwei der vier Metropoliten, und damit der ranghöchsten Würdenträger, aus Rouen und Tours, also aus dem Norden, kamen.

⁷⁰⁸ So berichtet Gregor (LH V, 32) von einer Pariser Sippenfehde nach einem in der Kirche - d.h. mindestens mit Billigung des Bischofs, wenn nicht auf seinen Vorschlag hin - vollzogenen Reinigungseid, den die Partei des vermeintlich betrogenen Ehemanns aber nicht anerkennt: Ein Wort gibt das andere, und es kommt zum Blutvergießen am Altar; beide beteiligten Familien gehörten offensichtlich zur (fränkischen) Führungsschicht.

⁷⁰⁹ Mâcon (581/583) c. 7 spezifiziert nämlich Kriminaldelikte, führt dann aber nur Mord, Diebstahl und Zauberei an (*causa criminale id est homicidio, furto et maleficio*).

Auffassung, die die weltliche Gerichtsbarkeit weder im spätrömischen Reich noch in den germanischen Nachfolgestaaten teilte.⁷¹⁰

Häufig wird denn auch ein prinzipieller Antagonismus zwischen Bischof und *comes civitatis* angenommen. Das wäre auch insofern bedeutsam, als der *comes civitatis* in den Quellen ganz wesentlich durch seine Jurisdiktionsgewalt definiert wird.⁷¹¹ Einige machen dabei eine - mehr oder weniger geradlinige - Entwicklung aus, in deren Verlauf der Comes als maßgeblicher Träger der städtischen Rechtsprechung vom Bischof abgelöst worden sei.⁷¹² Andere hingegen erkennen „Indizien für eine konkurrierende Gerichtsbarkeit“ beider - und dabei keineswegs automatisch den Bischof als Sieger.⁷¹³

Diese mögliche Konkurrenz von Bischof und Comes in ihrer Rolle als Richter wird selten wirklich greifbar.⁷¹⁴ Nur einmal wird konkret ein Zusammenprall von Bischof und *comes civitatis* berichtet, der aus der unterschiedlichen Auffassung ihrer Zuständigkeiten zu resultieren scheint.⁷¹⁵ Der Streit entzündete sich daran, daß Comes Armentarius von Lyon im Begriff war, einen Fall, den der Bischof Nicetius bereits entschieden hatte, neu zu verhandeln. Die Nachricht davon erregte den bischöflichen Unmut. Nicetius schickte deshalb einen Priester, um dem Comes mitzuteilen, die Angelegenheit sei schon durch bischöfliches Urteil abgeschlossen, und um ihn zu ermahnen, die Sache nicht weiter zu verfolgen.⁷¹⁶ Der Comes, darob erzürnt, ließ dem Bischof ausrichten, es werde noch viele Fälle geben, die ein anderer als er durch ein Urteil beenden werde.

⁷¹⁰ In spätantiken Gesetzen wird der Ehebruch mehrfach unmißverständlich als *crimen capitale* klassifiziert und entsprechend hart bestraft, vgl. z. B. CJ 2, 4, 18 (293); CTh 11, 36, 4 (339); die germanische Vorstellung wird durch die oben geschilderten Fälle aus Gregors GM hinreichend deutlich.

⁷¹¹ Besonders markant Greg. Tur. VP 8, 3 (mehr dazu im Anschluß im Text). Die fast durchgängige Synonymität von *iudex* und *comes civitatis* in den Quellen ist denn auch communis opinio der Forschung.

⁷¹² So z. B. Scheibelreiter, Bischof der Merowingerzeit, 175: „Dessen (i.e. des Bischofs) Rechtsprechung, obwohl ursprünglich nur innerhalb des kirchlichen Bereichs gültig, führte in vielen Fällen zur allmählichen Ablösung der jurisdiktionellen Gewalt des comes.“

⁷¹³ Etwa Heinzlmann, Bischofsherrschaft, 182f.

⁷¹⁴ Wie verschlungen, angesichts der in diesem wichtigen Punkt spärlichen Quellen, die Argumentation bisweilen geraten kann (muß?) zeigt exemplarisch ein Exkurs zu den Verhältnissen in Nantes bei Scheibelreiter, Bischof, 176: Erst in der Karolingerzeit ist in dieser *civitas* ein *comes* nachweisbar. Davor herrscht eine große Überlieferungslücke bis auf die Zeit des dortigen Bischofs Felix (549-582). Dieser dominiert - jedenfalls in den Schilderungen Gregors und den wenigen sonstigen Nachrichten - vollkommen die Berichte über die damaligen städtischen Angelegenheiten. Daraus folgert Scheibelreiter nun, einen Comes habe es zwar in Nantes durchgängig gegeben, der ansässige Bischof habe aber im Merowingerreich - jedenfalls zu Felix' Zeiten - auch dessen eigentlichen Kompetenzbereich faktisch abgedeckt.

⁷¹⁵ Greg. Tur. VP 8, 3; vgl. zu diesem „interesting and rare example of conflict between ecclesiastical and secular courts“ (James, ‘Beati pacifici’, 52 Anm. 8) neben den schon genannten Scheibelreiter und Heinzlmann noch Beck, Pastoral Care, 326; Van Dam, Saints, 61; Pietri, Justice, 479; Esders, Rechtstradition, 176f.

⁷¹⁶ Gregor war zu dieser Zeit selbst Diakon des Nicetius in Lyon und bekam als Ohrenzeuge mit, was Nicetius durch seinen Priester und Sendboten dem *comes* bzw. dieser dem Bischof ausrichten ließ (MGH SRM I, 693 Z.12-17): *Nam vidi ego quodam tempore Basilium presbiterum missdum ab eo ad Armentarium comitem, qui Lugdunensim urbem his diebus potestate iudiciaria gubernabat; dixitque ad eum: ‘Pontifex noster causae huic, quae denuo inpetitur, dato iudicio, terminum fecit, ideoque commonet, neam iterare praesumas’. Qui furore succensus, respondit presbitero: Vade et dic ei, quia multae sunt causae in eius conspectu positae, quae alterius iudicio finiendae erunt’.*

Eine eindeutige Interpretation ist letztlich wohl unmöglich. Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, den Sachverhalt genau zu eruieren. Es bleibt völlig im Dunkeln, welches Delikt in dem eigentlichen Rechtsstreit zur Debatte stand und welche Parteien sich dabei gegenüberstanden - ob etwa ein Kleriker involviert war.⁷¹⁷ Somit ist nicht einmal sicher, ob hier ein Fall „objektiv“ strittiger Zuständigkeit vorlag⁷¹⁸, oder nicht einer von beiden, *comes civitatis* oder Bischof, bewußt in den Kompetenzbereich des anderen eingriff. Wollte der Comes den Fall neu verhandeln, weil er sich der berührten Rechtsmaterie wegen als zuständig ansah oder deshalb, weil er sich als Apellationsinstanz zum bischöflichen Urteil empfand? Oder war umgekehrt der Bischof bereits als Apellationsinstanz gegen das Gericht des Comes angerufen worden?⁷¹⁹

Für die Einschätzung der innerstädtischen Machtverhältnisse, zumindest in diesem Fall, würde das natürlich einen erheblichen Unterschied bedeuten. Heinzelmann hebt den Konflikt ins Grundsätzliche⁷²⁰, und Gregors einleitende Wendung - der Comes wird ja als *qui Lugdunensim urbem ... potestate iudiciaria gubernabat* eingeführt - scheint diese Sichtweise zu legitimieren. Doch das Verhalten der beiden Kontrahenten läßt kaum eindeutige Schlüsse zu. So variieren auch die Ansichten darüber, wer aus dieser Auseinandersetzung letztlich als Sieger hervorging. Die einen gewichten stärker, daß die Entscheidung des Bischofs im konkreten Fall schließlich doch bestehen bleibt, die anderen orientieren sich daran, daß der Comes überhaupt, trotz bischöflichem Urteil, den Fall noch an sich riß - und zudem ankündigt, er werde auch künftig wieder so handeln.⁷²¹

Diese Episode bietet also für sich genommen keine Handhabe für Aussagen darüber, wie das Kräfteverhältnis zwischen Bischof und *comes civitatis* aussah. Vielmehr läßt sie sich überhaupt erst auf der Grundlage von (ihrerseits unbeweisbaren) Vorannahmen über dieses Verhältnis einordnen.⁷²²

⁷¹⁷ Zurecht nennt James, 'Beati pacifici', 30, diese Gregorstelle „a tantalizing and incidental reference“.

⁷¹⁸ Dafür entscheidet sich James, 'Beati pacifici', 30: „Clearly this was a legal case which fell into the competence of both the bishop and the count“, und er folgert ferner „there were possibilities available to litigants to prolong proceedings by appealing to another court.“

⁷¹⁹ Dies erwägt Heinzelmann, Bischofsherrschaft, 183 als eine Möglichkeit („ob es sich um einen Streit handelte, an dem Kleriker beteiligt waren und der deshalb der bischöflichen Entscheidung unterworfen war, oder ob hier ein Urteil des Grafen in erster Instanz vorlag, das der Bischof erneut hatte verhandeln lassen.“) und hält Esders, Rechtstradition, 176f. Anm. 359 gar für „offensichtlich“; so eindeutig ist die Sache jedoch kaum - genauso gut läßt sich behaupten, daß hier ein Verfahren zur Anwendung kam, wie es damals in Byzanz der Gesetzgeber vorsah: seit Justinians Nov. 123 aus dem Jahr 546 galten bischöfliche Urteile nicht mehr als inappellabel; sie waren also nicht länger automatisch zu vollstrecken, sondern konnten vom lokalen Richter überprüft und gegebenenfalls revidiert werden; vgl. dazu Hermann, Ecclesia, 229.

⁷²⁰ Heinzelmann, a. a. O., 183.

⁷²¹ Esders, Rechtstradition, 176f. Anm. 369 plädiert für ersteres; den Comes als Sieger sieht dagegen Heinzelmann, Bischofsherrschaft, 183 Anm. 577 („.. deutet die Antwort des Grafen eher an, daß dieser gewillt war, solche Fälle an sich zu reißen, die zunächst dem Bischof vorgelegt wurden.“).

⁷²² Eine Hypothese kann ja nicht durch eine weitere „belegt“ werden; das ganze liefe auf einen Zirkelschluß hinaus.

In derselben Vita Nicetii, die die oben geschilderte Episode einer Konfrontation enthält, finden sich für Lyon gleich mehrere Zeugnisse enger und guter Zusammenarbeit von Bischof und *comes civitatis*. So wurde etwa der Fall eines Armen, der von einem Burgunder seines Bettelbriefes beraubt, ausgeraubt und halb totgeschlagenen worden war, in Lyon vom dortigen Comes und einem Bischof gemeinsam behandelt und gelöst.⁷²³ Als der Bischof, vom Armen unterrichtet, dem Comes das Delikt angezeigt hatte, bestellte dieser den Beschuldigten zu sich. Auf Vorschlag des Bischofs hin versuchte jener sich durch einen (Mein-)Eid zu reinigen. Das schlug natürlich fehl, woraufhin der Burgunder sein Vergehen gestand. Der Bischof aber erwirkte vom Comes eine Begnadigung des überführten Sünders, und es wurde eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens vereinbart, die dem Armen zugute kam. Einiges spricht dafür, daß - trotz einiger spezieller Umstände - hier eine von der Kirche bei etwas anderer Konstellation sogar geforderte Vorgehensweise zur Anwendung kam: Der Comes ist Herr des Verfahrens, der Bischof wirkt als Sachwalter einer Prozeßpartei bei der Untersuchung und Verhandlung mit.⁷²⁴

Auch eine andere Form der Kooperation, die bei der *episcopalis audientia* wichtig war, gab es weiterhin: weltliche Vollstreckung eines bischöflichen Urteils. Den Beleg dafür liefert bemerkenswerterweise dasselbe Konzil, das im Fall des Ehebruchs, in den ein Kleriker verwickelt war, auch für die schuldige Frau den Bischof als Richter und Exekutor des Urteils vorsah: Im Kanon 16 des Konzils von Tours (567) wird deutlich, daß unter Umständen der Bischof die Amtshilfe des Comes durchaus beanspruchen wollte und wohl auch konnte. Wenn ein Mann als *conversus* ins Kloster gegangen ist, dort aber verbotenen Umgang mit Frauen hat, so soll er exkommuniziert und von derlei schlechter Gesellschaft durch Intervention des *iudex*⁷²⁵ befreit werden. Der folgende Abschnitt droht dem *iudex*, falls er der Kirche diesen Dienst verweigert, sogar die Exkommunikation an!⁷²⁶

Zur Konkurrenz oder eher Konfrontation zwischen Bischof und Comes, die nicht eigentlich aus unvereinbaren Ansprüchen in bezug auf ihre jeweilige Jurisdiktionsgewalt

⁷²³ Greg. Tur. VP 8, 9; allerdings handelt es sich bei dem Bischof in diesem Fall nicht um Nicetius - der hier vielmehr postum über einen von ihm ausgestellten Bettelbrief am Geschehen beteiligt ist - und auffälliger Weise auch nicht um den damals amtierenden Bischof der Stadt -, sondern um Phronimius von Agde, der im burgundischen Exil weilte (s. dazu James, *Life of the Fathers*, 60 Anm. 24f.); insofern kommt der Sache vielleicht Ausnahmecharakter zu, wobei andererseits in der Spätantike im Fall der *episcopalis audientia* ausnahmsweise auch um die Entscheidung eines ortsfremden Bischofs nachgesucht wird, also „die richterliche Tätigkeit des Bischofs ... nicht auf die Gemeinde beschränkt“ (Hermann, *Ecclesia*, 215) blieb.

⁷²⁴ Mehr dazu s. u. S. 331ff.

⁷²⁵ Und damit, wenn nicht allein, so doch in der Regel, dem *comes civitatis*.

⁷²⁶ Tours (567) c. 16: *Quod si iudex ad hoc solatium dare noluerit, excommunicetur*; auch gegen häretische Bischöfe wird die Amtshilfe des Comes in Anspruch genommen: dieser soll jene nämlich der königlichen Gerichtsbarkeit überstellen; s. Orléans III (538) c. 34.

resultierte - wohl aber faktisch einen erheblichen Eingriff in die des Comes bedeutete - , konnte es auch auf andere Weise kommen. Wem eine Kapitalstrafe drohte oder wer, bereits zu einer solchen verurteilt, entfliehen konnte oder durch ein Wunder befreit wurde, der flüchtete oft in den Asylbezirk der Kirche. Dadurch wurde der Bischof zwangsläufig in die Angelegenheit hineingezogen und zum Wahrer seines elementarsten Interesses: das Leben zu bewahren. Das Kirchenrecht verpflichtete den Bischof dazu, die Interessen des Asylsuchenden zu vertreten, selbst wenn der ungebetene Gast ihm lästig war oder gar gefährlich wurde.⁷²⁷ Über das Kirchenasyl gewann der Bischof also indirekt einen, sogar institutionalisierten, Einfluß in einer Sphäre der Gerichtsbarkeit, die ihm ansonsten weitgehend verschlossen blieb: der Kriminalgerichtsbarkeit.⁷²⁸ Es war eine außerordentliche, aber dennoch allgemein anerkannte Form, den Bischof als Beistand anzurufen. James beschreibt die Funktion des Asyls aus der Perspektive des Schutzsuchenden treffend als „a way of calling in the bishop or another cleric to act as peace maker: by doing this the malefactor increased his chances of a pardon, but also did much to ensure the preservation of his life.“⁷²⁹

Auf das Asylrecht legte die gallische Kirche, in der westlichen Kirche ohne Parallele, schon in der römischen Zeit Gewicht.⁷³⁰ Während der Merowingerherrschaft war das nicht anders, im Gegenteil. Auf dem ersten Reichskonzil von Orléans wird 511 das kirchliche Asylrecht in umfassender und programmatischer Weise verkündet und festgeschrieben.⁷³¹ Die Bedeutung des Kirchenasyls in der Merowingerzeit erhellt schon aus seiner häufigen Erwähnung in verschiedenartigen Quellengattungen. Garantie, Sanktionierung und Erweiterung der Schutzes, den die Kirche Zufluchtsuchenden bot, ist Thema vieler Konzilskanones, vorrangig Verletzungen des Asylrechts kommen in Gregors *Libri historiarum* und den großen Briefsammlungen gallischer Bischöfe zur Sprache.⁷³² Obwohl Gregor in den *Libri historiarum* vorrangig von spektakulären Ausnahmefällen berichtet, dürfte tatsächlich eine Zunahme von Asylfällen in der Praxis zu konstatieren sein.⁷³³ Die Ausweitung des Asylschutzes gerade durch fränkische Konzile, nicht nur im Vergleich zur Spätantike, sondern auch im markanten Gegensatz zur zeitgleichen, re-

⁷²⁷ Gregor macht z. B. im Fall des ehemaligen, in Ungnade gefallenen *cubicularius* Eberulf (LH VII, 21f. u. 29) hinlänglich klar - oder ist das reine Apologie? -, welche große Belastung das für den betroffenen Bischof mitunter bedeuten konnte.

⁷²⁸ Vgl. etwa Scheibelreiter, Bischof in MZ, 174: „Bischöfliche Vermittlungstätigkeit und Asylrecht bedingten einander ...“

⁷²⁹ James, 'Beati pacifici', 40.

⁷³⁰ So z. B. Demougeot, Gallia I, 903: „Das Asylrecht, das im Westen sonst unbekannt war, wird in Gallien seit 441 von den Bischöfen für ihre Kirchen beansprucht“; s. dazu c. 5 des Konzils von Orange (441).

⁷³¹ Orléans (511) c. 1-3 (!); vgl. dazu James, 'Beati pacifici', 34ff.; Siems, Kirchenasyl, 167ff.; Esders, Rechtsdenken, 107ff.

⁷³² Dort spielt es beispielsweise eine unvergleichlich größere Rolle als die *episcopalis audientia*.

⁷³³ Dafür sprechen die vielen schematisierten Beispiele aus den GC und VJ, bei denen die Personen oft nicht einmal namentlich genannt werden.

gressiven Gesetzgebung der oströmischen Kaiser, spricht ebenfalls für eine gestiegene Bedeutung in der Lebenswirklichkeit.⁷³⁴

In der Rolle des Asylbietenden jedoch geriet der Bischof in einen Interessengegensatz zum Comes, da er dessen Kompetenzbereich tangierte und ihn an der Erfüllung seiner Aufgaben hinderte:

1) Entweder in seiner Polizeifunktion, wenn es um weltliche „Große“ ging, die der *comes civitatis* dem Königsgericht zu überstellen hatte, die aber durch ihre Flucht in das kirchliche Asyl seinem Zugriff entzogen waren.⁷³⁵

2) Oder, wenn es um weniger hochstehende Freie ging, war der Comes selbst in Ausübung seiner jurisdiktionellen Befugnisse behindert.

So führten Asylfälle zwangsläufig zur Kontaktaufnahme zwischen Bischof und *comes civitatis*, die für den konkreten Fall eine Lösung aushandeln mußten.

Ein weiterer Aspekt bischöflicher Teilhabe an der Gerichtsbarkeit sind die besonderen Schutzfunktionen, die der Bischof für bestimmte Gruppen wahrnahm bzw. forderte. In Einklang mit ihrem Insistieren auf besonders ausgeprägtem Asylschutz für diese Gruppe - womit sie ziemlich einzig dasteht - beanspruchte die gallische Kirche generell ein besonderes Schutzrecht für Sklaven und Freigelassene.⁷³⁶

Als Konsequenz aus der besonders schlechten Behandlung von Freigelassenen⁷³⁷ seitens der *comites* forderten beispielsweise Praetextatus von Rouen und Pappolus von Chartres - also „fränkische“ Bischöfe aus dem Norden des Merowingerreiches -, Klagen gegen diese allein vor dem bischöflichen Gericht zuzulassen.⁷³⁸ Das Konzil von Mâcon (585) faßte einen dahingehenden Beschluß:

*ut nullus alius audeat per causas transire libertorum nisi episcopus, cuius interest, aut is, cui idem audiendum tradiderit.*⁷³⁹

⁷³⁴ Esders, Rechtsdenken, 109 Anm. 63 weist darauf hin, daß bereits das Konzil von Orléans I (511) im Kanon 1 die Strafgewalt des Herrn über den flüchtigen Sklaven stärker beschränkt - ja ihm „das Asylrecht bedingungslos zugestanden“ (112), mithin viel großzügigeren Schutz gewährt habe - als etwa das nahezu zeitgleiche burgundische Konzil von Epao (517) c. 39.

⁷³⁵ Auch zwischen Comes und Königsgericht waren die Zuständigkeiten also nicht nach Materien verteilt, sondern prinzipiell entsprechend dem Rechtsstatus der Angeklagten bzw. Prozeßparteien, vgl. dazu Weidemann, Kulturgeschichte I, 268-270, mit Zusammenstellung des Materials (aus Gregors Werken) sowie Weitzel, Strafe und Strafverfahren, mit grundsätzlichen Überlegungen; er sieht beim *comes civitatis* eine nur sehr schwach ausgeprägte Strafgerichtsbarkeit, ihn insofern zumeist nur als „Durchgangsstation“ für ein Verfahren vor dem Königsgericht.

⁷³⁶ Vgl. Beck, Pastoral Care, 327. Hartmann (Bischof als Richter, 821) zufolge „hatte sich die gallische Kirche bereits im ausgehenden 4. und 5. Jahrhundert in mehreren Synodalbeschlüssen zugunsten der Freigelassenen eingesetzt“.

⁷³⁷ Es geht um *legitimo manumissi*, deren Freilassung also in der Kirche vollzogen oder durch Brief, Testament oder durch lange Dauer (gewöhnheitsrechtlich) erfolgt war.

⁷³⁸ „... non audeat eas magistratui cumtradere, sed in episcopi tantum iudicio, so wird ihr Antrag in c. 7 des Konzils von Mâcon (585) zitiert.

⁷³⁹ Mâcon (585) c. 7.

Ähnlich weitreichende Forderungen erhob dasselbe Konzil in bezug auf Witwen und Waisen⁷⁴⁰: Demzufolge „sollten die Richter verpflichtet sein, vor jedem gerichtlichen Verfahren gegen Witwen oder Waisen den Bischof oder, wenn dieser nicht anwesend sei, den Archidiakon oder einen Presbyter zu benachrichtigen, und der betreffende Geistliche sollte zusammen mit dem weltlichen Richter an der Gerichtsverhandlung aktiven Anteil haben.“⁷⁴¹

Allerdings wurde dieser Kanon, im Gegensatz zu anderen Bestimmungen der Bischofsversammlung, von König Gunthramn nicht durch sein Edikt bestätigt.

Im Rahmen ihrer Rolle als Beschützerin der Armen hat die Kirche sich zudem selbst eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die weltliche Gerichtsbarkeit zuerkannt: Für ungerechte Richter (aber auch *potentes!*) sah etwa das Konzil von Tours - ebenso wie für Mächtige - die Exkommunikation vor, sofern vorherige bischöfliche Ermahnungen keine Wirkung erzielt hatten.⁷⁴²

Auf diesem Weg - hin zu einer Schutz- und Kontrollinstanz in bezug auf die Gerichtsbarkeit des Comes - hat der Bischof schließlich auch massive königliche Unterstützung erfahren: durch die *Praeceptio Chlotarii*, die inzwischen allgemein Chlothar II. zugesprochen und in das Jahr 614 datiert wird.⁷⁴³ Ihr c. 6 bestimmt, daß ein Richter, der jemanden gegen das Gesetz ungerecht verurteilt, in Abwesenheit des Königs von den Bischöfen zurechtgewiesen werden soll, damit er den (falsch) entschiedenen Fall erneut (und diesmal gerecht) behandle⁷⁴⁴:

Si iudex aequum contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur ...

Über den Charakter dieser Zurechtweisung besteht Uneinigkeit: *castigare* wird häufig gebraucht, um die kirchliche Disziplinargewalt des Bischofs zu bezeichnen.⁷⁴⁵ In diesem Kontext scheint es eher, daß der König die Bischöfe autorisierte, eine Neuverhandlung anzuordnen und im Fall einer Weigerung der Richter dann selbst einzuschreiten gedachte.⁷⁴⁶ Der König etablierte also - in vergleichbarer Weise wie und wohl auch in Anlehnung an entsprechende Gesetze Justinians⁷⁴⁷ - ein umfassendes, nicht auf be-

⁷⁴⁰ Vgl. dazu Voigt, Staat und Kirche, 271; Beck, Pastoral Care, 327.

⁷⁴¹ Mâcon (585) c. 12.

⁷⁴² Tours (567) c. 27: *Ut iudices aut potentes, qui pauperes opprimunt, si commoniti a pontifice suo se non emendaverint, excommunicentur.*

⁷⁴³ Hierzu ausführlich s. Esders, Rechtstradition, 19ff. u. 88ff. mit Aufarbeitung der Forschungsliteratur; er sieht den geographischen Geltungsbereich allerdings auf das Gebiet des ehemaligen Burgunderreichs beschränkt.

⁷⁴⁴ Der Plural läßt freilich zweifeln, ob dieses Recht dem einzelnen Bischof zustand oder nur von einer Bischofssynode ausgeübt werden konnte.

⁷⁴⁵ In diesem Sinne versteht Loening, Kirchenrecht II, 269f., auch die fragliche Bestimmung.

⁷⁴⁶ So Voigt, Staat und Kirche, 272 und Esders, Rechtstradition, 183 u. 188f.

⁷⁴⁷ Kroeschell, Kapitularien, 760, mit Verweis darauf, daß dies schon Nissl, A., Zur Geschichte des Chlotharischen Edikts von 614 in: MIÖG Erg.-Bd. 3 (1894), 365-384 in Betracht gezogen hat.

stimmte Rechtsmaterien oder Statusgruppen beschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über den staatlichen Richter, im Regelfall den *comes civitatis*. Der Bischof sollte jedoch - jedenfalls nach Willen des Königs - den Grafen in seiner jurisdiktionellen Funktion keineswegs ersetzen. Andernfalls hätte es sich zumindest angeboten, in den beanstandeten Fällen den Bischof als Richter in zweiter Instanz zu nutzen. Daran war aber offensichtlich gerade nicht gedacht, vielleicht um ein generelles Ausgreifen des Bischofs in die Sphäre staatlicher Rechtsprechung zu verhindern. Eine Verdrängung des Comes oder die regelrechte Übernahme seiner Befugnisse durch den Bischof ist somit nicht zu konstatieren - weder in der Praxis noch wenigstens vom kirchlichen Anspruch her.

Die Frage der städtischen Gerichtsbarkeit in der Merowingerzeit auf den Antagonismus zwischen Bischof und *comes civitatis* zu reduzieren, ist wohl sowieso unangebracht. Das läßt zumindest das Zeugnis der *Formulae Andecavenses* vermuten.⁷⁴⁸ Diese Sammlung von Musterurkunden und -formularen hat Ende des 6. Jh.s in Angers ein *tabellio* verfaßt, „der sowohl für öffentliche Institutionen wie Kurie und Gerichtsversammlung als auch für Privatleute Urkunden schreiben konnte“.⁷⁴⁹ In dieser Zusammenstellung sind mehr als zwanzig Gerichtsurkunden enthalten, die verschieden zusammengesetzte Tribunale auszustellen berechtigt waren. Der *comes civitatis* wird dabei gerade zwei Mal als Vorsitzender einer solchen Gerichtsversammlung genannt: In beiden Fällen handelt es sich um einen Mordprozeß.⁷⁵⁰ Wer nun glaubt, dies ginge auf das Konto einer überragenden Rolle des Bischofs, sieht sich getäuscht. Zwar führen in der Tat Geistliche in immerhin zehn Fällen den Vorsitz im Gericht - doch dies sind der Abt oder ein *agens* bzw. *prepositus*, in dem vermutlich ein kirchlicher Würdenträger zu erblicken ist. Der Bischof hingegen wird überhaupt nicht aufgeführt.⁷⁵¹

⁷⁴⁸ Mustergültig aufbereitet von Bergmann, *Formulae*.

⁷⁴⁹ Bergmann, *Formulae*, 51, sowie - zur Frage von Datierung und Verfasser - 3f. bzw. 39ff., mit jeweils überzeugender Argumentation sowie Zusammenfassung und Diskussion der früheren Forschungsliteratur.

⁷⁵⁰ Nr. 12 u. 50 a.

⁷⁵¹ Bergmann, *Formulae*, 33: „Es fällt auf, daß in den Formeln keine Gerichtsversammlung unter Vorsitz des Bischofs genannt wird, obwohl dieser in Angers durchaus weltliche Aufgaben wahrgenommen hat, wie die Formeln über ein Apennisverfahren zeigen.“

IV.4 Außergerichtliche Konfliktregulierung

Lange wurde die Rolle des Bischofs im Bereich der Jurisdiktion fast ausschließlich an der *episcopalis audientia* und ihrer Bedeutung festgemacht. Diese Perspektive ist zu eingeschränkt und verstellt den Blick auf andere, in der Praxis vermutlich wichtigere Befugnisse bzw. Aktivitäten des Bischofs: nämlich seinen entscheidenden Anteil an der nicht-prozessualen, informellen Regelung von Streitigkeiten und Interessengegensätzen. Zwischen dem Ende des 4. und dem ausgehenden 5. Jh. scheint sich ein einschneidender Wandel vollzogen zu haben. Beim Vergleich der Briefsammlungen des Symmachus und des Sidonius Apollinaris ergeben sich jedenfalls signifikante Unterschiede, die in diese Richtung weisen.⁷⁵² Beide versuchen wiederholt, Freunden oder Klienten zu helfen, die in Auseinandersetzungen um Besitztitel, Erbschaften oder ähnliches verwickelt waren. Während Symmachus sich zu diesem Zweck häufig direkt an den zuständigen staatlichen Richter wendet und ihn zugunsten seiner Freunde oder Klienten zu beeinflussen sucht, fehlt bei Sidonius diese Form der Einflußnahme aber völlig. Immerhin bittet er gelegentlich ausgebildete Juristen um fachlichen Beistand für einen seiner Schützlinge, was auf ein Gerichtsverfahren hindeutet.⁷⁵³ Dafür treten bei ihm andere Mechanismen der Konfliktregulierung in den Vordergrund. In einigen Briefen bittet Sidonius wohl Laien⁷⁵⁴, zumeist jedoch andere Bischöfe darum, als Schiedsrichter oder Mediator eine gütliche Einigung zwischen Streitparteien herbeizuführen. In einem Fall tat er dies sogar, nachdem sein eigener Vermittlungsversuch gescheitert war⁷⁵⁵ - ein deutliches Zeichen, wie groß das bischöfliche Bemühen, aber auch die Bereitschaft der Streitparteien war, eine außergerichtliche Einigung zu erreichen. Verschiedentlich versucht Sidonius brieflich auf eine Streitpartei dahingehend einzuwirken, daß sie durch Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens ein förmliches Gerichtsverfahren vermeidet.

Alles in allem, so Krause, „entsteht der Eindruck, als sei die öffentliche Gerichtsbarkeit zwar nicht völlig zum Erliegen gekommen (wozu sonst die Empfehlungsschreiben an Juristen?), aber doch weitgehend durch private und v.a. bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit ersetzt worden.“⁷⁵⁶ Eine Schiedsgerichtsbarkeit wohlgermerkt, die in der Regel unterhalb der Schwelle eines formalisierten Verfahrens nach Art der *episcopalis audientia* bleibt.

⁷⁵² Für das Folgende beziehe ich mich vorrangig auf Krause, Patronatsformen, 43f.; vgl. ferner Wood, Disputes; Harries, Sidonius.

⁷⁵³ So in Sid. ep. 3, 10 den Petronius, einen *vir illustris*.

⁷⁵⁴ Der Status von Explicius (Sid. ep. 2, 7) ist unklar; ein Bischof war er aber wohl nicht, vgl. o. S. 320 mit Anm. 668.

⁷⁵⁵ Sid. ep. 6, 2 (hier hatte Sidonius zunächst selbst erfolglos zu schlichten versucht); 6, 3; 6, 4.

⁷⁵⁶ Krause, Patronatsformen, 44; vgl. auch Wood, Disputes, 8: "... conflicts are dealt with in gentlemanly fashion, without recourse to law ..."

In systematischer Form unterscheidet Geary drei Spielarten solcher „extra-judicial means of conflict resolution“⁷⁵⁷:

1) Private Abmachungen zwischen streitenden Parteien (*convenientiae*)⁷⁵⁸

Diese waren bilateral und erfolgten auf einer Basis der Gleichheit, wobei die inhaltliche Bandbreite der Vereinbarungen groß war⁷⁵⁹; oft wurden sie durch eine festgelegte Sanktion (*stipulatio*) für den Fall der Verletzung der Abmachung abgesichert. Wichtig ist, daß dabei eine dritte Partei zwar gegenwärtig sein und Zeugenfunktion wahrnehmen kann, nicht aber eigentlich das Zustandekommen von *convenientiae* bewirkt oder ihren Inhalt vorgibt.⁷⁶⁰

Schon bei Sidonius wird zweimal eine solche Abmachung als Regelungsmechanismus vorgeschlagen, laut Barnwell in Form eines *pactus*⁷⁶¹ - einer ihm zufolge wichtigen Form außergerichtlicher Konfliktbeilegung.⁷⁶² 469 bat Sidonius seinen Amtsbruder Lupus von Troyes, in einem Fall von Menschenraub zwischen der geschädigten Partei (aus Clermont?) auf der einen, einem in Troyes lebenden Sklavenhändler auf der anderen Seite einen Ausgleich herbeizuführen - wohl eine Art Abstandszahlung an die Verwandten der verschleppten und versklavten Frau, die inzwischen schon verstorben war; falls dies nicht gelinge, werde die geschädigte Partei eine Kriminalklage anstrengen.⁷⁶³ Das andere Mal war Sidonius direkt betroffen, also selbst Partei. Der Kolone (*inquilinus*) eines gewissen Pudens hatte die Tochter von Sidonius' Amme ver- und entführt. Sidonius ist also mittelbar der Geschädigte, bietet aber dem Pudens, nicht ohne leise drohende Untertöne, eine außergerichtliche Lösung an und unterbreitet gleich einen konkreten Vorschlag dazu.⁷⁶⁴ Freilich war der Regelungsmechanismus des *pactus* auch dem klassischen römischen Recht schon bekannt.⁷⁶⁵ Doch in Verbindung mit den schon angeführten Zeugnissen spricht viel für eine Ausweitung dieser Praxis seit dem 5. Jh. In die *Formulae Andecavenses* (6. Jh.) wie die *Formulae Marculfi* (7. Jh.) wurden Muster aufgenommen, die derartige Abmachungen als förmlichen Vertrag zu schließen erlaubten - vielleicht ein Indiz für die steigende Bedeutung solcher Abmachungen, die gleichwohl in der Regel weiterhin mündlich getroffen worden sein dürften.⁷⁶⁶

2) Unterstützungsgesuche an einflußreiche Patrone (*commendatio*)⁷⁶⁷

⁷⁵⁷ Geary, Extra-Judicial Means, 569-601.

⁷⁵⁸ Geary, Extra-Judicial Means, 575-585.

⁷⁵⁹ Geary, Extra-Judicial Means, 576 („the term *convenientia* can have a wide variety of technical and non-technical meanings“).

⁷⁶⁰ Geary, Extra-Judicial Means, 581.

⁷⁶¹ Barnwell, Law and custom, 18.

⁷⁶² Barnwell, ebenda: „Such pacts lay not only outside the judicial system of Civil Law but their composition did not necessarily have to involve lawyers of any kind.“

⁷⁶³ Sid. ep. 6, 4.

⁷⁶⁴ Sid. ep. 5, 19.

⁷⁶⁵ Darauf weist Barnwell, Law and custom, 18, selbst hin.

⁷⁶⁶ Geary, Extra-Judicial Means, 576.

⁷⁶⁷ Geary, Extra-Judicial Means, 585-594.

Sie beruhten auf einer ungleichen, gleichsam vertikalen Beziehung: jemand ersucht einen anderen um Schutz und Hilfe, weil er sich selbst seiner Haut nicht erwehren kann, andererseits vor einer gerichtlichen (Zivil-)Klage zurückschreckt. In den Quellen finden sie hauptsächlich in Form von Empfehlungsschreiben ihren Niederschlag, die in großer Zahl in den Briefwerken eines Sidonius, Avitus oder Venantius erhalten sind.⁷⁶⁸

Bischöfliche Hilfe dieser Art, die nicht nur in allgemeiner Weise Schutzbedürftigen zugute kam, sondern geradezu an die Stelle gerichtlicher Verfolgung von Interessen und Austragung von Konflikten trat, kam oft gerade den unteren Schichten der Bevölkerung zugute.⁷⁶⁹

3) Ersuchen der Streitparteien an einen Dritten, als Schlichter zu fungieren (*arbitratio*)⁷⁷⁰

Daß diese Formen der Konfliktbeilegung in unseren Quellen eine so hervorragende Stellung einnehmen, ist ein starkes Indiz für ihre praktische Bedeutung. Denn in der Regel dürften sie informell und mündlich abgelaufen sein und keine Spuren in den Schriftquellen hinterlassen haben. Ein eventueller Quellenbias müßte eher in die andere Richtung gehen und Berichte von Gerichtsprozessen bevorzugen.⁷⁷¹

Prinzipiell konnte keineswegs nur der Bischof solche Funktionen außergerichtlicher Konfliktaustragung bzw. -beilegung wahrnehmen.⁷⁷² Freilich ergibt sich in diesem Punkt ein Problem. Unsere Quellen schildern vorwiegend das Handeln von Bischöfen, weniger das von staatlichen Amtsträgern und kaum das von Adligen, die keine staatlich delegierte Macht besaßen - wohl aber über die Einflußmöglichkeiten eines Grundherrn,

⁷⁶⁸ Wood, Disputes, 8.

⁷⁶⁹ So etwa Baumgart, Bischofsherrschaft, 94, die sogar meint: "Zu den wesentlichen Aufgaben der Bischöfe gehörte die Abfassung von Empfehlungsschreiben für Bauern, die sich in einer Notlage befanden, sonstiger Beziehungen entbehrten, und sich daher an den Bischof gewandt hatten." Vgl. ebenda, 95: "Auch bei rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bauern verschiedener Gemeinden trat die bischöfliche Korrespondenz an die Stelle eines ordentlichen Gerichts", mit Verweis auf Briefe der Bischöfe Sidonius (Sid. ep. 3, 9, 2) und Ruricius (Ruricius ep. II 51).

⁷⁷⁰ Geary, Extra-Judicial Means, 594-600.

⁷⁷¹ Vgl. Geary, Extra-Judicial Means, 572f.: „Studying extra-judicial disputing is difficult, since by the very nature of this normal means of settling disputes, such processes seldom leave traces. As a result, it is much easier to talk about the exceptions, that is, those that found their way to a court or other administrative or judicial forum, than the vast majority that ended before reaching circles so elevated that they might leave a written account of the actions before them, an account that might have been deemed by future generations of sufficient importance to be preserved.“

⁷⁷² So plädiert etwa Geary, Extra-Judicial Means, 595ff., v.a. 598, dafür, die Rolle des Bischofs vor allem im Hinblick auf Punkt drei, unter den er auch die *episcopalis audientia* rechnet, nicht zu überschätzen, da sie im Wesentlichen auf dem Bias der Quellen beruhe. Die überragende Rolle die dem Bischof dort, vor allem von Gregor von Tours, eingeräumt werde, habe mehr einem Wunschbild als der Wirklichkeit entsprochen - eine Ansicht, für die er sich, m. E. zu Unrecht, auf Gregors Darstellung der sogenannten Sihar-Fehde (Greg. Tur. LH VII, 47 u. IX, 19; vgl. dazu Dießelhorst, Fehde; Kaufmann, Fehde) beruft. Zum einen ist der damalige Bischof von Tours, also Gregor selbst - seinem eigenen Bericht zufolge -, mitnichten der einzige, der sich um die Beilegung dieses Konflikts bemüht (so ergreift er z.B. einmal gemeinsam mit dem Richter die Initiative [V 47: *adiuncto iudice*]); zum anderen sind seine Bemühungen in diesem Fall ebensowenig von dauerhaftem Erfolg gekrönt wie die anderer.

Patrons etc. verfügten. Wenn der Bischof als bevorzugte Instanz außergerichtlicher Konfliktbeilegung erscheint, könnte dies auf dem Bias der Quellen beruhen. Oder, etwas anders gewendet: Wird ein Bischof in solcher Funktion angerufen und tätig, ist noch die Frage, ob dies unbedingt mit Autorität und Prestige des Bischofsamts zusammenhängt - gar aus religiöser Motivation (Christen sollen ihre Streitigkeiten im Rahmen der Gemeinde ohne Richter beilegen) erfolgt - oder nicht vielmehr deshalb geschieht, weil der gallische Bischof oft zugleich ein mächtiger Adliger war. In letzterem Falle wäre zu vermuten, daß andere Adlige (und hier v.a. solche, die auch kein staatliches Amt besaßen), die aber unseren klerikal geprägten Quellen nicht in den Blick kommen, in genau der gleichen Weise tätig geworden sind.

Solchen Überlegungen zum Trotz spricht viel dafür, die Rolle des Bischofs besonders hoch zu veranschlagen. Zum einen können die zunehmenden Belege dafür kaum allein auf die veränderte Quellenlage zurückgeführt werden. Zusätzlich sprechen strukturelle Erwägungen nicht nur für die allgemein gestiegene Bedeutung nichtgerichtlicher Konfliktbeilegung im 5. und 6. Jh., sondern auch für eine Schlüsselrolle des Bischofs in solchen Fällen:

1) Ein *argumentum ex negativo* für die Attraktion von Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit von Privatpersonen sind die oft beklagten Mißstände der staatlichen Gerichtsbarkeit in der Spätantike (Unberechenbarkeit des Ausgangs aufgrund von Klassenjustiz und durch Korruption, Notwendigkeit von Sporteln und Bestechungsgeldern, lange Dauer der Verfahren durch Appellationsmöglichkeiten, Kostspieligkeit durch notwendigen juristischen Beistand sowie Reisen zum Statthalter, enormer zeitlicher Aufwand für Prozeßparteien durch lange Distanzen zum Gerichtsort).⁷⁷³

2) Das Bischofsamt war - im Kontrast zu Privatpersonen - eine feste Mediationsinstanz, die jederzeit ohne größeren „Vorlauf“ zur Verfügung stand und zudem, wenn einseitig angegangen, sozialen Druck auf die andere Partei ausüben konnte - schließlich stand der Frieden innerhalb der Gemeinde auf dem Spiel.

Was die inhaltliche Seite betrifft, war der Bischof in besonderem Maße zur *aequitas* verpflichtet, also qua Amt auf Werte wie schonenden Umgang mit den Parteien und friedlichen Ausgleich festgelegt.⁷⁷⁴ Das dürfte gerade der Partei, die mit einer Niederlage rechnen mußte bzw. sich andernfalls mit einer Klage vor Gericht konfrontiert sah, die Zustimmung zu einem Verfahren vor dem Bischof erleichtert haben - jedenfalls dann, wenn das soziale Gefälle nicht so groß war, daß eine Seite ganz auf die Klassenjustiz

⁷⁷³ So etwa - ein Beispiel für viele - Jones, LRE, 494-503; vgl. aber gegen diese *communis opinio* der Forschung jüngst Harries, Law, 102f. u. 183, die v.a. auf die stärkere Professionalisierung der spätantiken Gerichtsbarkeit (Advokaten!) und einige Fälle erfolgreicher Klagen sogar gegen vorgesetzte Amtsträger weist.

⁷⁷⁴ Herrmann, Ecclesia, 92; James, 'Beati pacifici', 44, brachte die Spannbreite bischöflichen Wirkens auf folgende Formel: „The opposition of 'law and love' appears indeed as one of the main ideas underlying the passages of Gregory of Tours ... and the legislation of the bishops of sixth-century Gaul.“

staatlicher Richter vertrauen konnte. Auch war so die Chance der Gesichtswahrung, die in der face-to-face-society einer antiken Gemeinde bedeutsam ist, hier selbst für die unterliegende Seite gegeben.

Der Bischof besaß zudem eine einzigartige Bandbreite von Möglichkeiten der Konfliktregelung, von reiner Vermittlung über sanften Druck bis hin zum Übergang zu einem formalen, staatlich abgesicherten Verfahren oder auch der Drohung mit kirchlichen Sanktionen. In dieser Hinsicht stand er sicherlich konkurrenzlos da. Dies galt ebenso dann, wenn ein Streit die Grenzen einer *civitas* überschritt: neben den persönlichen Verbindungen, wie sie auch viele amtslose Adlige besaßen, stand einem Bischof zusätzlich das feste und formalisierte kirchliche Netzwerk seiner Amtsbrüder zur Verfügung, um eine Angelegenheit zwischen Bürgern verschiedener Städte und sogar Reiche zu regeln.⁷⁷⁵

3) Im späten 5. und 6. Jh. sorgten sowohl die generelle politische Lage als auch das Nebeneinander verschiedener Rechtssphären zeit- und gebietsweise für große Rechtsunsicherheit. Recht und Gerichtsbarkeit waren im Merowingerreich somit noch weniger transparent als zuvor. Der Bischof aber saß auch hier an der Schnittstelle zwischen beiden Welten.

Aus Gregors Werken ergibt sich, jedenfalls was ein spezielles Verfahren angeht, für das ausgehende 6. Jh. ein ganz ähnliches Bild wie das, welches sich anhand von Sidonius' Briefen für das 5. Jh. gewinnen läßt. So berichtet Gregor mehrfach von ausgleichenden Bußzahlungen, mit denen ein entstandener Schaden abgegolten und eine Sippenfehde oder dergleichen abgewendet werden konnte.⁷⁷⁶ Gelegentlich bestimmte dabei ein aus Bischöfen und Vornehmen zusammengesetztes Gericht die Höhe der Bußzahlung.⁷⁷⁷ Weit häufiger aber erwähnt Gregor Bußzahlungen, die durch außergerichtliche Einigung zustande kommen.⁷⁷⁸

In die gleiche Richtung deutet das etwa zeitgleiche Zeugnis der *Formulae Andecavenses*. Diese Sammlung von Musterurkunden entstammt der Praxis eines Schreibers, der zwar nicht ausschließlich, aber doch ganz wesentlich für staatliche Gerichtsverfahren

⁷⁷⁵ Sidonius bietet dazu mehrere Beispiele; besonders instruktiv ist ep. 6, 4, wo Sidonius auf die erst durch seinen kürzlichen Amtsantritt als Bischof begründete Beziehung zu dem Briefadressaten Lupus von Troyes anzuspielen scheint (... *commendo supplicum baiulorum pro nova necessitudine vetustam necessitatem*).

⁷⁷⁶ Belegstellen bei Ringel, Strafrecht, 14f., der das „Abkaufen der Friedlosigkeit“ nennt; unabhängig von dieser (wirklich oder nur vermeintlich germanischen) Rechtskonstruktion, die von heutiger Forschung wohl nicht mehr geteilt wird - bezeichnend ist, daß hier der gerichtliche Vergleich viel seltener erwähnt wird als der außergerichtliche!

⁷⁷⁷ Greg. Tur. LH VI, 31; VII, 2 (ganz ähnlich); VII, 47 (hier sogar Zwang der Partei, die Bußzahlung ablehnte!); IX, 33 (gescheitert).

⁷⁷⁸ Greg. Tur. LH III, 31; V, 31; V, 48; VI, 19; VI, 31; VI, 36 (zweimal); IX, 16; IX, 18 (durch Schuldverschreibungen und Eide zusätzlich abgesichert); IX, 19; vgl. Ringel, Strafrecht, 15: „Die Belege hierfür sind bei Gregor ungleich häufiger ...“

bemüht wurde. Gleichwohl sind gut die Hälfte der Dokumente nicht-gerichtliche Urkunden, darunter eine Reihe von außergerichtlichen Vergleichen.⁷⁷⁹ Dies allein erlaubt schon die Annahme, daß nichtprozessuale Regelungen enormes Gewicht besaßen - wenn sogar bei einem offiziellen Schreiber Dokumente dieser Art breiten Raum einnehmen, aber plausibel vermutet werden darf, daß solche Regelungen noch häufiger nur mündlich getroffen worden sein dürften. Aussagekräftig ist diese Formelsammlung aber auch unter inhaltlich-qualitativem Aspekt. Denn zwei Urkunden unterlaufen sogar einen elementaren römischen wie fränkischen Rechtsgrundsatz: Daß nämlich ein bereits laufendes Verfahren, wenn es um ein Kriminaldelikt geht, nicht mehr durch eine Einigung der Parteien gestoppt werden kann.⁷⁸⁰ So verbieten Bestimmungen aus dem *Pactus pro tenore pacis*⁷⁸¹ und der *Decretio Chlotharii regis*⁷⁸² bei Diebstahl eine private Einigung zwischen Opfer und Täter und stellen in einem solchen Fall den Geschädigten mit dem Dieb auf eine Stufe.⁷⁸³ Dennoch haben wir mit *Formula Andecavensis* 39 eine Dokumentvorlage, die genau eine solche Regelung vorsieht!⁷⁸⁴

Die außergerichtliche Konfliktregelung bzw. -austragung lief allerdings nicht immer friedlich ab - sie konnte auch Gewaltanwendung und Selbstjustiz bedeuten. Gewiß ist dabei, im Vergleich zum römischen Gallien, in der merowingerzeitlichen Gesellschaft des 6.Jh.s ein höheres Ausmaß solch tatkräftiger Selbsthilfe, besonders im Rahmen von Sippenfehden anzunehmen.⁷⁸⁵ Ein prominentes Beispiel dafür ist die sogenannte Sihar-Fehde, die sich in Gregors *Libri historiarum* über mehrere Kapitel hinweg erstreckt. Diese gewaltsamen Formen der Auseinandersetzung wurden vom römischen Adel, ja anscheinend sogar von Bischöfen adaptiert, blieben also nicht auf die Bevölkerungsgruppe der Franken beschränkt.⁷⁸⁶

Im Interesse des fränkischen Königs lag es, solche Praktiken zu unterbinden, wozu er sogar als selbst Betroffener theoretisch darauf verzichtete, auf diese Weise Rache zu üben und vielmehr eine 'staatliche' Gerichtsbarkeit auch gegenüber den Franken zu etablieren und durchzusetzen suchte.⁷⁸⁷ Dennoch kam es zu ausgedehnten, langandauern-

⁷⁷⁹ So etwa Urkunden darüber mit Quittungscharakter, die jeweils von einer der beiden Konfliktparteien ausgestellt wurden, vgl. Bergmann, *Formulae*, 31.

⁷⁸⁰ Bergmann, *Formulae*, 32.

⁷⁸¹ C. 3 (= MGH Capit. I, 5).

⁷⁸² C. 13 (= MGH Capit. I, 6).

⁷⁸³ Diese Beispiele führt Geary, *Extra-Judicial Means*, 582, an.

⁷⁸⁴ Im Fall einer ganz ähnlichen Regelung (Form. Andec. 42 mit Bergmann, *Formulae*, 46 Anm. 290), ist unklar, ob der Prozeß wirklich schon begonnen hat; vgl. auch Geary, *Extra-judicial Means*, 571.

⁷⁸⁵ Für eine Zusammenstellung solcher Fälle s. Mathisen, *Roman Aristocrats*, 139-143.

⁷⁸⁶ So Goffart, W., *The Narrators of Barbarian History (A.D.550-800)*, Princeton, 1988, 210ff.; bestes Beispiel dafür ist das Verhalten des Bischofs Priscus von Lyon, der Anhänger seines ihm verhaßten Vorgängers (Gregors Onkel Nicetius) verfolgte und tötete (Greg. Tur. LH IV, 36); vgl. daneben das freimütige Bekenntnis des vormaligen Hausmeiers Badegisil von Le Mans, auch als Bischof werde er an seinen Gegnern Rache nehmen (Greg. Tur. LH VIII, 39); auch in Regionen wie Burgund, in denen römische Rechtsvorstellungen dominierten, begegneten Fälle von Blutrache (Greg. Tur. VP 8, 7).

⁷⁸⁷ Vgl. dazu Scheibelreiter, *Bischof*, 173f. sowie Weitzel, *Strafe bei Gregor*, 115ff.

den Fehden, bei deren Einhegung und Beilegung dem Bischof oft die Funktion eines Mittlers und Versöhners zwischen den Konfliktparteien zukam. Dabei machte er gelegentlich von seiner innerkirchlichen Sanktionsgewalt Gebrauch und verhängte Kirchenstrafen bis hin zur Exkommunikation, was den Erfolg seiner Bemühungen aber keineswegs garantierte.

IV.5 Fazit

Oft wird die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Spätantike im wesentlichen mit dem Phänomen der *episcopalis audientia* gleichgesetzt. Constantin d. Gr. privilegierte dieses - in den christlichen Gemeinden schon lange praktizierte - Verfahren bischöflicher Streitschlichtung in Zivilsachen beträchtlich und ließ den bischöflichen Spruch durch weltliche Amtsträger exekutieren. Allerdings wurde diese Privilegierung in einem entscheidenden Punkt - der einseitigen Anrufungsmöglichkeit - später wieder zurückgenommen.

Für Gallien im besonderen läßt sich - mangels Quellen - das Phänomen der *episcopalis audientia* überhaupt erst ab Ende des 4. Jh.s. behandeln. Ihre Relevanz in der Rechtspraxis des 5. und 6. Jh.s läßt sich schwer abschätzen. Unklarheit herrscht schon über die damals bestehende Rechtslage. Ferner läßt sich kaum einmal ein Verfahren nachweisen, das eindeutig alle Elemente aufgewiesen hätte, die die *episcopalis audientia* von der bloßen Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie jedem Privatmann möglich war, abhoben.

In der Merowingerzeit war neben dem Bischof der *comes civitatis* der maßgebliche Faktor in der Stadt. Daher ist - auch was die komplexen und regional sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen betrifft - ihr gegenseitiges Verhältnis von großem Interesse. Aufgrund der Forderungen gallischer Bischofssynoden nach einem *privilegium fori* wie auch des Neben- und Miteinanders verschiedener Rechtsordnungen im Merowingerreich wegen ist es wahrscheinlich, daß es zwischen Bischof und *comes civitatis* des öfteren zu Kompetenzstreitigkeiten kam. Doch der einzige konkret faßbare Konfliktfall läßt sich weder von seiner sachlichen Grundlage her einordnen noch ist klar, wer als Sieger aus dieser Auseinandersetzung hervorging.

In Kriminalfällen scheint die städtische Ebene oft schnell verlassen worden und die Angelegenheit vor das königliche Gericht gekommen zu sein. Dies galt nicht nur für Delikte wie Hoch- und Landesverrat. Auch bei Raub und Diebstahl zog der König das Verfahren recht häufig an sich. Freilich entsteht dieser Eindruck hauptsächlich dadurch, daß Gregor seinen Fokus auf spektakuläre Fälle legt, in die Kleriker oder hochrangige welt-

liche Amtsträger involviert waren - in welchen Fällen der *comes civitatis* nicht zuständig war. In der Masse der Fälle - in denen Laien niederen Standes betroffen waren, für die sich Gregor freilich nicht interessierte - mag die Strafgerichtsbarkeit durchaus auf städtischer Ebene und vom *comes civitatis* ausgeübt worden sein.

Anders als in Zivilsachen, hatte der Bischof im Bereich der Kriminalgerichtsbarkeit in jedem Fall keinen aktiven Part als Richter. Gleichwohl kam ihm dort faktisch eine wichtige Rolle zu. Denn diejenigen, denen Kapitalstrafen drohten, sahen oft im Kirchenasyl ihre letzte Chance auf Rettung - was zwangsläufig den Bischof ins Spiel brachte und in der Regel von ihm Verhandlungen mit dem *Comes* erforderte.

Gerade was das Strafrecht betrifft, soweit es nicht sowieso die städtische Ebene transzendierte, war er mehr eine Verhinderungsinstanz - und baute seine dahingehenden Befugnisse schrittweise aus. Der Umfang des Asylrechts wurde erweitert, das *privilegium fori* für Kleriker weitgehend durchgesetzt und auch für einige andere Gruppen (Witwen, Waisen, Sklaven, Freigelassene, Arme) erhielt der Bischof wenn nicht exklusive Gerichtsbarkeit, so doch besondere Schutzrechte und ein verbrieftes Mitspracherecht in Prozessen, in die sie verwickelt wurden. Schließlich erkannte der königliche Gesetzgeber dem Bischof bedeutende Kontrollrechte gegenüber seinen eigenen Richtern zu.

Überhaupt scheint die Bedeutung des Bischofs in punkto Konfliktregelung weniger durch seine direkten zivil- oder gar strafrechtlichen Befugnisse gegeben zu sein oder sich durch die Anlagerung ursprünglich comitaler Kompetenzen in diesem Bereich vergrößert zu haben.

Vielmehr spielte der Bischof bei der Regulierung und Beilegung von Konflikten auf außergerichtliche Weise eine zunehmend große Rolle - auch unterhalb der Schwelle der Schiedsgerichtsbarkeit. Und dieser naturgemäß unscharfe, auch in den Quellen schlechter zu fassende Bereich gewann anscheinend generell stark an Bedeutung.

V. Steuern

V.1 Einleitung

Die Forschungsliteratur zum spätantiken und frühmittelalterlichen Steuersystem berührt vorrangig zwei Problemkreise: zum einen die Frage nach Ausmaß und Art der öffentlichen Abgaben, die erhoben wurden. Diesem Punkt wurde meist das Hauptaugenmerk geschenkt. Weniger Beachtung fand demgegenüber die Frage, welche Institutionen innerhalb der *civitas* in das staatliche Steuersystem eingebunden waren und wie ihre Mitwirkung konkret ablief, wie genau die Kompetenzverteilung auf städtischer Ebene aussah.⁷⁸⁸ Dies ist auch durch die Quellenlage bedingt, die in diesem Punkt noch weniger Anhaltspunkte bietet als für die Beantwortung der ersten Frage. Vor allem aber ist die Perspektive der Forschung, ein „top down“-Ansatz dafür verantwortlich, der die Steuern zum Gradmesser der Staatlichkeit machte. Im Mittelpunkt der Forschung steht also die Frage nach der Kontinuität des römischen Steuersystems in die Merowingerzeit hinein. Schon im 19. Jahrhundert waren die Meinungen geteilt: einige Historiker nahmen weitgehende Kontinuität an, während andere einen Bruch konstatierten.⁷⁸⁹ In den letzten Jahrzehnten hat besonders vehement die französische, aber auch die deutsche Forschung wieder für die lang andauernde und weitgehende Aufrechterhaltung des römischen Steuersystems plädiert - für das prinzipielle Streben danach ebenso wie dessen erfolgreiche Umsetzung.⁷⁹⁰

Quellenlage

Für die Spätantike ist der Codex Theodosianus die Hauptquelle. Er erlaubt vorrangig die Rekonstruktion der Gesetzeslage und der theoretischen Aufgabenverteilung und bietet Einblick in einige beim Prozeß der Besteuerung auftretende Probleme.

Anders stellt sich die Lage für die Merowingerzeit dar.⁷⁹¹ Die erzählenden Quellen, die nun dominieren, sind fast ausnahmslos klerikaler Provenienz und gehören verschiedenen hagiographischen Gattungen an. Sie bieten vereinzelte, unsystematische Notizen, die vorrangig den Widerstand gegen Steuererhebungen bzw. -erhöhungen oder schlaglichtartig Praktiken des Steuereinzugs und der Steuerverwaltung schildern. Daneben gibt es, jedoch erst aus spätmerowingischer Zeit, eine beträchtliche Zahl von Urkunden, die

⁷⁸⁸ Diese Situation konstatiert Noethlichs, *Beamtentum*, 112 für die Spätantike und fügt hinzu: „In keiner der Fragen gibt es im übrigen in der Forschung hinreichende Übereinstimmung und Klarheit.“ (ebenda, Anm. 252) - Eine Einschätzung, die m. E. auch heute noch Gültigkeit besitzt und für die Merowingerzeit in gleichem Maße zutrifft.

⁷⁸⁹ Für ersteres steht z. B. Dahn, *Finanzrecht*, für letzteres Waitz, *Verfassungsgeschichte*.

⁷⁹⁰ So etwa Esders, *Rechtstradition*, 221: „Daß Chlodwig und seine Nachfolger in Gallien das römische Besteuerungssystem weitestgehend fortzuführen bestrebt waren, darf heute als allgemein anerkannt gelten.“

⁷⁹¹ Die so verschieden geartete Quellenlage für beide Epochen erörtert sehr gut Durliat, *Finances publiques*, 94-96; die Konsequenzen, die er daraus zieht, sind m. E. aber weit überzogen.

einzelne Institutionen, nahezu ausschließlich Kirchen und Klöster, privilegierten: die sogenannten Immunitäten. Sie berühren Fragen der Rechtsstellung ebenso wie der Gerichtsbarkeit, aber eben auch - oder sogar vorrangig - der Besteuerung des Besitzes des Privilegierten.⁷⁹²

V.2 Die Zeit des Übergangs - das 5. Jahrhundert

Salvian bezeugt für die Mitte des 5. Jhs., daß in Gallien nach wie vor Kuriale mit dem Steuereinzug betraut waren - und daß sie sich dieser Aufgabe mitnichten zu entziehen gedachten, sondern vielmehr großen Profit aus ihr zu ziehen wußten.⁷⁹³ Freilich begannen sich ab Mitte des 5. Jh. verstärkt von oben Statthalter und *exactores* - eine Bezeichnung, die ursprünglich weitgehend den städtischen Steuereinziehern vorbehalten war,

⁷⁹² Kroell, L'immunité, 335-353, hat für die Zeit von 636-840 über 200 Dokumente zusammengestellt, in denen der König Immunitäten bestätigt oder bewilligt - nahezu ausschließlich für Kirchen und Klöster. Allerdings wird die Echtheit des vorgeblich ältesten Privilegs, das Dagobert I. für das Kloster Rebais im Jahr 635 ausgestellt haben soll (so etwa auch Lesne, Propriété, 261 u. 264), heute mehrheitlich bezweifelt (vgl. z. B. Murray, Edict, 21; Fouracre, Eternal Light, 57 Anm. 7); auch die Nr. 2ff. auf seiner Liste finden heute keine Anerkennung mehr - somit stammt das zweifelsfrei älteste im Original erhaltene Immunitätsdiplom erst von 688, so z. B. jüngst Rosenwein, Negotiating space, 23. (In einem 692 dem Kloster Anisola (St. Calais) ausgestellten Privileg Chlodwigs III. wird behauptet, es gehe bereits auf König Gunthramn (561-592) zurück, was jedoch Murray, Edict, 37f., überzeugend zurückweist.) Damit fällt diese Quellengattung aus dem hier behandelten Untersuchungszeitraum heraus. Solchen Immunitäten wird - bei dann weit über bloße Steuerbefreiung hinausgehender inhaltlicher Ausstattung - verschiedentlich für die Ausbildung regelrechter bischöflicher Stadt- und Territorialherrschaften der Karolingerzeit große Bedeutung beigemessen (s. etwa Kaiser, Bischofsherrschaft, 625ff., mit dem programmatischen Satz: „Die Grundlage des hochkarolingischen Reichskirchensystems war das Rechtsinstitut der mit dem Königsschutz verbundenen Immunität“, war doch „die Immunität der Bischofskirche der Ansatzpunkt für eine jede bischöfliche Herrschaft, sei sie Stadt- oder Territorialherrschaft.“). U.a. Anton („Bischofsherrschaften“ und „Bischofsstaaten“, 464 u. 468) möchte sogar schon Immunitäten des 6.Jh.s ähnliche Tragweite zusprechen. Und verschiedentlich werden diese wiederum bereits mit den Privilegien in Verbindung gebracht, die die römischen Kaiser des 4. und 5.Jh.s verliehen hatten. Demgegenüber meint Fouracre, m.E. mit den besseren Argumenten, daß die damalige *immunitas* von öffentlichen Lasten - die dem Codex Theodosianus zufolge u.a. Kirchen und Klerikern, aber auch kaiserlichen Domänen, gewährt wurde - „bear little resemblance to their later namesake.“ (Eternal light, 58). Größere Kontinuität dürfte freilich zwischen den von fränkischen Herrschern des 6.Jh.s gewährten Steuerprivilegien - allerdings unklarer inhaltlicher Ausstattung - und den seit dem 7.Jh. ausgestellten Immunitätsdiplomen bestehen. Auch hier scheint aber mit der Praeceptio Chlotharii (i. J. 616 laut Esders, Rechtstradition, 107), außerhalb des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit, ein wichtiger Einschnitt gegeben. Denn ab diesem Zeitpunkt wurden Immunitäten anscheinend unbefristet vergeben, es war also keine ständige Bekräftigung bei jedem Herrscherwechsel mehr erforderlich - anders als bei den Steuerprivilegien, die etwa Tours nach Gregors Zeugnis besaß und die zudem wohl beschränkteren Umfangs waren. Damit dürfte die Entwicklung der neuen Gattung der Immunitätsdiplome zusammenhängen - es somit kein Überlieferungszufall sein, daß diese erst ab dem 7.Jh. sicher nachzuweisen sind (Fouracre, Eternal Light, 58: „... the precise form of document through which immunities were granted was a seventh-century invention.“). Selbst der Begriff begegnet im übrigen in den Quellen des 6.Jh.s selten. Das ganze Wortfeld *immunitas* kommt beispielsweise in Gregors Hauptwerk, den Libri Historiarum, literal gar nicht vor. Ein einziges Mal (Greg. Tur. HF IV 12) wird, von Bischof Cautinus von Clermont, konstatiert er sei *immunis* gewesen - freilich nicht von Steuern o.ä., sondern von jeglicher Form von Bildung!

⁷⁹³ Die langen Passagen, die Salvian im 5. Buch der Gubernatio Dei diesem Problem widmet, gipfeln in dem berühmten Diktum: *quot curiales tot tyranni*; s. dazu besonders den Aufsatz von Lepelley, Quot curiales, 143-156, ferner Badewien, Salvian, 103-108.

zunehmend aber für staatliche Beauftragte der Zentralbehörden oder Prätorianerpräfekturen verwendet wurde - in die Steuererhebung einzumischen.⁷⁹⁴ So waren die Kurialen in dieser für den Staat so essentiellen Funktion einem großen Druck ausgesetzt, den sie jedoch größtenteils nach unten weitergeben konnten. Zumindest - oder jedenfalls besonders gut - gelang dies den *principales*. Sie bildeten eine besondere, von den gewöhnlichen Dekurionen deutlich abgehobene, Gruppe innerhalb des Kurialenstandes, die in vielerlei Hinsicht mit den *honorati* und staatlichen Amtsträgern identische Interessen hatte und gemeinsame Sache machte.

Salvian schildert auch die Mechanismen, derer sich die Kurialen und andere bedienten, um die Steuerlast auf andere abzuwälzen. Bischöfe - etwa als Anwälte der Unterdrückten gegen Steuerungerechtigkeit - treten bei Salvian gar nicht auf den Plan, obwohl anderweitig ihre diesbezügliche (erfolgreiche) Tätigkeit auch für diese Zeit bezeugt wird.⁷⁹⁵ Angesichts der geschichtstheologischen Grundthese seines Hauptwerks „De gubernatione Dei“ nimmt das nicht Wunder. Will er doch demonstrieren, daß angesichts der allumfassenden Verderbtheit der Verhältnisse in der römischen Gesellschaft Invasionen und Siege der Goten und Germanen als gerechte Strafe Gottes zu erklären sind.

Neben Salvian belegen mehrere weitere, voneinander unabhängige Quellen für verschiedene Zeitpunkte des 5. Jh. und verschiedene Regionen Galliens, daß nach wie vor Steuern eingezogen wurden. Als Sidonius, aus Lyon gebürtig, bereits seine ersten Schritte als Hofpoet getan, aber noch keine hohen Ämter bekleidet hatte, wurden seiner Heimatstadt 458 zur Strafe für eine Revolte und ein zeitweiliges Bündnis mit den Burgundern vom neuen weströmischen Kaiser Maiorian höhere Steuern auferlegt.⁷⁹⁶ Für sich persönlich konnte Sidonius schon bald eine Rücknahme erreichen, ob seine Fürsprache auch die Steuerlast Lyons vermindern konnte, ist nicht ganz sicher.⁷⁹⁷ Auch mehrere seiner Briefe aus den 460er und 470er Jahren erwähnen, bisweilen mit beiläufiger Selbstverständlichkeit, die Erhebung von Steuern und zeigen, daß diese auch von gallischen Adligen gelegentlich als drückend empfunden wurden.⁷⁹⁸

Die meisten Zeugnisse sind indirekter Art: sie berichten von gewährten Steuernachlässen oder -befreiungen, die von Bischöfen erwirkt wurden.

Noch im Rahmen des Imperium Romanum bekommt Germanus von Auxerre vom *praefectus praetorio* Auxiliaris um 430 Steuererleichterungen für seine Bischofsstadt

⁷⁹⁴ So Krause, Patronat, 238; ausführlicher zum *exactor* s. u. S. 354f.

⁷⁹⁵ Vgl. u. S. 345.

⁷⁹⁶ S. dazu Anderson, Sidonius I, 214 Anm. 1; Loyer, Sidoine I, XV Anm. 2.

⁷⁹⁷ Sid. carm. XIII (Ad imperatorem Maiorianum); Anderson, Sidonius I, 214 Anm. 1, hält das für wahrscheinlich, da Sidonius andernfalls seine entsprechende Bittadresse kaum in seine veröffentlichten Schriften aufgenommen haben dürfte.

⁷⁹⁸ Sid. ep. 5, 20 (um 467 nach Loyer, Sidoine II, 257); 7, 12, 2-4 (um 476); 8, 8, 3 (um 467); vgl. dazu Krause, Patronat, 325.

zugestanden.⁷⁹⁹ Ein von seinem Bischof - in ganz anderer Mission - nach Rom gesandter Archidiakon erreichte dort eine Steuererleichterung für Lyon.⁸⁰⁰

In den neuen germanischen Reichen auf gallischem Boden änderte sich an dieser Praxis wenig: Bibianus, zu nicht genau bestimmbarer Zeit im 5. Jh. Bischof von Saintes, ersuchte den Westgotenkönig Theoderich I. (419-451) oder Theoderich II. (453-466) erfolgreich um Steuervergünstigungen für seine Stadt.⁸⁰¹ Marcellus wurde um 480 vom Burgunderkönig Gundobad steuerliche Exemption für Die bewilligt, dem er als Bischof vorstand.⁸⁰² Bischof Caesarius erhält um 505/508 vom Westgotenkönig Alarich ein Steuerprivileg, das sich nur auf den Besitz der Arleser Kirche erstreckte.⁸⁰³ Der *civitas* Arles erließ der Ostgotenkönig Theoderich 511 die Steuern für ein Jahr.⁸⁰⁴ Ein Steuernachlaß gleicher Art ist für Marseille, damals ebenfalls unter ostgotischer Herrschaft, für 508/511 bezeugt.⁸⁰⁵ In diesen beiden Fällen bleibt allerdings unklar, wer darum ersucht hatte.⁸⁰⁶

Ebenfalls für Südgallien liegt ein interessantes Zeugnis vor, daß die Selbstverständlichkeit der Steuererhebung in dieser Region auch in unruhigen Zeiten erweist. Caesarius war von 502 bis 542 Bischof der *civitas* Arles, die während seiner Amtszeit gleich mehrfach den Besitzer wechselte und nacheinander dem Westgoten-, Ostgoten- und Frankenreich (seit 536) zugehörte. Von ihm sind zahlreiche Predigten erhalten, die gelegentlich beiläufig die Besteuerung durch germanische Herrscher erwähnen.⁸⁰⁷ Seinen eigenen *sermones* hat Caesarius dabei vielfach Vorlagen des Augustinus zugrunde gelegt. So auch in einer Predigt, die paradigmatisch schildert, wie ein Reicher die Notlage eines Armen ausnutzt, die er selbst erst bewirkt hatte.⁸⁰⁸ Was die Mittel betrifft, die er den Reichen zu diesem Zweck einsetzen läßt, weicht Caesarius von Augustinus in be-

⁷⁹⁹ V Germani 24 (= MGH SRM VII, 269); sicherer terminus ante quem ist 439, als Auxiliarus einen Nachfolger bekam, vgl. dazu Borius, Vie de Saint Germain, 96 u. 210.

⁸⁰⁰ Greg. Tur. GC c. 62 (= MGH SRM I.2, 334); allerdings läßt Gregor den Protagonisten dieser Episode von Kaiser Leo gerufen worden sein; der aber beherrschte das oströmische Reich (467-472) und residierte in Konstantinopel - ein Umstand, der das Vertrauen in die Authentizität dieser Geschichte nicht eben fördert.

⁸⁰¹ V Bibiani c. 4 (= MGH SRM III, 96), vgl. Duchesne, Fastes II, 73; Maurin, Mediolanum à Saintes, 47, ordnet Bibianus' Wirken der Regierungszeit Theoderichs II. zu, gibt dafür aber keine Gründe an; der Quellenwert dieser Vita ist im übrigen nicht unumstritten (vgl. etwa Matthews, Gesandtschaft, 675), Heinzelmann, Prosopographie, 109, datiert sie in die 1. Hälfte des 6. Jh.s.

⁸⁰² V Marcelli c.4f. (vgl. dazu Heinzelmann, Prosopographie, 646f.; Wood, Avitus, 121 Anm. 3).

⁸⁰³ V Caesarii Arelat. I 20 (die Authentizität der entscheidenden Passage ist aber umstritten, da sie nur in einer Handschrift der Vita enthalten ist; vgl. dazu Klingshirn, Caesarius, 19 Anm. 29).

⁸⁰⁴ Cass. var. III, 32 (verfaßt 511); befristet auf ein Jahr, als Belohnung für erwiesene Loyalität der Stadt während der Belagerung durch die damals verbündeten Franken und Burgunder.

⁸⁰⁵ Cass. var. IV, 26.

⁸⁰⁶ Dazu s. u. S. 358.

⁸⁰⁷ So z. B. Sermon 34, 3 wo Caesarius von Arles die Gläubigen dazu aufruft, nicht nur den Zehnt der Kirche zu geben, sondern darüber hinaus noch möglichst reichlich von dem, *quicquid solutis tributis vel expletis sumtibus nostris remanserit*.

⁸⁰⁸ Caes. Arel. Sermon 154 (= CCL 104, 628ff.) bzw. Aug. en ps. 39 (= CCL 38, 422ff.).

merkwürdiger Weise von seiner Vorlage ab: Bei ihm sorgt der Reiche für die überhöhte Besteuerung des Armen oder hetzt ihm die *exactores* auf den Hals.⁸⁰⁹

Selbst die schubweisen, im Jahre 406 einsetzenden Invasionen und die ständigen Grenzverschiebungen der sich formierenden Germanenreiche - besonders im Süden Galliens - dürften also höchstens ein kurzzeitiges Aussetzen des Steuereinzugs bewirkt haben. Über Ausmaß und Art der Steuern lassen sich freilich auf dieser Grundlage keine Aussagen treffen.

V.3 Bischof, Comes, Kuriale - der Steuereinzug auf städtischer Ebene im Merowingerreich

Ein methodisches Problem muß vorab erwähnt werden. Der Versuch, im folgenden die Aussagen der Quellen des 6. Jh. in ein System zu bringen, kann vielleicht gar nicht zum Ziel führen. Dem spätantiken Staat, für den wir eine Fülle von Informationen besitzen, war es nicht gelungen, die Zuständigkeiten so zu regeln, daß sie ein klares und widerspruchsfreies System ergeben hätten. Im spätrömischen Reich wurde, besonders im Westen, mehrfach damit experimentiert, die Verantwortlichkeiten und Prinzipien des Steuereinzugs grundlegend zu ändern. So unternahm Valentinian I. einen Versuch, „den Einfluß der Kurialen bei der Steuererhebung zu mindern und diesen Zweig der Reichsverwaltung mehr und mehr zu ‘verstaatlichen’“. ⁸¹⁰ Ein Unterfangen, das offenbar scheiterte - jedenfalls kehrte man schon bald zum alten Verfahren zurück.

Knapp acht Jahrzehnte später regelte sein Namensvetter, Valentinian III. die Wahl der Steuerbeamten neu: Sie sollten künftig nicht mehr von den Statthaltern, sondern von Prätorianerpräfekt und Kaiser bestimmt werden.⁸¹¹ Doch bereits der unmittelbar nachfolgende Kaiser, Maiorian, ordnete ganze acht Jahre danach an, daß die Steuern künftig wieder allein von den Statthaltern eingezogen werden sollten⁸¹² - eine Maßnahme, die die eben angeführte Regelung zumindest konterkarierte. Ein noch extremeres Beispiel für die Sprunghaftigkeit der kaiserlichen Steuergesetzgebung bietet Honorius, der 396 den Kurialen die Steuereintreibung auf senatorischen Domänen entzog, nur um diese Maßnahme schon im Folgejahr zu widerrufen.⁸¹³

Aus den spärlichen Quellenpassagen des 6. Jh.s das merowingische Steuersystem eruieren zu wollen, ist deshalb vielleicht von vornherein fragwürdig. Es sind so wenige Daten vorhanden, daß nur eine Vorgehensweise möglich ist: Nämlich das fränkische Sy-

⁸⁰⁹ Caes. Arel. Serm. 154, 2; vgl. Krause, Patronat, 248.

⁸¹⁰ Ausbüttel, Städte und Provinzen, 145; vgl. Jones, LRE 456f.

⁸¹¹ Nov. Val. 1, 3 (450); vgl. Noethlichs, Beamtentum, 127.

⁸¹² Nov. Mai. 2, 2 (458); vgl. Noethlichs, Beamtentum, 128.

⁸¹³ CTh 6, 3, 2 bzw. CTh 6, 4; vgl. Delmaire, Cités et fiscalité, 62.

stem a priori über einen längeren Zeitraum hinweg als gleichbleibend anzunehmen, als einen erratischen Block zu betrachten, um es überhaupt modellartig rekonstruieren zu können. Damit geht die Gefahr einher, als ein synchrones und stabiles System zu beschreiben, was in Wirklichkeit vielleicht nur Momentaufnahmen verschiedener diachroner Praktiken sind.

Bei Betrachtung des merowingischen Steuersystems ergibt sich ein weiteres, grundsätzliches Problem: Welche Auswirkungen hatte es, daß im Merowingerreich einige Instanzen und Institutionen des römischen Verwaltungssystems wegfielen? Einmal unterstellt, das spätantike Steuersystem wäre von den Merowingern prinzipiell beibehalten worden. Welche Folgen ergaben sich dann daraus, daß die meisten suprastädtischen Verwaltungseinheiten abgeschafft geworden waren, es also keine Prätorianerpräfekturen und keine Statthalter mehr gab?⁸¹⁴ Einfach wegfallen konnten viele der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben nicht - sie mußten also anderen Amtsträgern zugeteilt werden. Gerade dem Statthalter kam im Steuerwesen „eine Mittler- und Kontrollfunktion“⁸¹⁵ zu, die im Codex Theodosianus überall mit Händen zu greifen ist. Er übermittelte die Forderungen der Zentrale an die Städte, kontrollierte den Einzug der Steuern und lieferte den Steuerertrag seiner Provinz dann der Zentrale ab.⁸¹⁶ Nicht umsonst konnte ernsthaft der Versuch unternommen werden, mit seiner Hilfe die Kurialen ganz aus der Steuererhebung zurückzudrängen. Umso drängender stellt sich also diese Frage, wenn tatsächlich, wie jüngst Delmaire meint, Funktionsträger auf Provinzialebene so große Bedeutung für das spätantike Steuersystem besessen haben.⁸¹⁷

Verschiedene Ansichten gibt es darüber, ob - und gegebenenfalls seit wann - der Bischof bei Erhebung und Einzug staatlicher Steuern mitwirkte. Der römische Gesetzgeber hatte keinerlei bischöfliche Beteiligung vorgesehen, im Codex Theodosianus finden sich keine Bestimmungen, die in diese Richtung auszulegen wären.⁸¹⁸ Bemerkenswert ist dies insofern, als Steuerfragen ein, wenn nicht das zentrale Thema des Codex Theodosianus sind⁸¹⁹ und Bischöfen in anderen Bereichen, etwa in der Gerichtsbarkeit, wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktionen zuerkannt wurden. Im Codex Justinianus finden sich hingegen, über ein Jahrhundert später, durchaus einzelne Verfügungen, die Bischöfen auf dem Gebiet der Steuern Kompetenzen zuerkennen.⁸²⁰ Freilich stellt sich die Frage

⁸¹⁴ Ausnahme hiervon war die Provence, vgl. Buchner, Provence, 15ff.

⁸¹⁵ Ausbüttel, Städte und Provinzen, 145; ders., Verwaltung, 85;

⁸¹⁶ Ausbüttel, Verwaltung, 85.

⁸¹⁷ Delmaire, Cités et fiscalité, 62ff.

⁸¹⁸ Heinzelmann, Bischof und Herrschaft, 31, registriert denn auch überrascht eine „legislative Karez“ des Gesetzgebers, was bedeutende Funktionen des Bischofs in zentralen Bereichen wie diesem betrifft.

⁸¹⁹ Zum ersten Punkt s. Noethlichs, Beamtentum, 104 u. 117.

⁸²⁰ Dort war der Bischof eine staatlich anerkannte und beauftragte Kontroll- und Beschwerdeinstanz, für die Bevölkerung die Anlaufstelle für Klagen gegen ungerechte Besteuerung bzw. Übergriffe der Steuereintreiber. Zudem hatte er, mit angesehenen Bürgern der Stadt zusammen, dafür Sorge zu tragen, daß die

nach der Rezeption dieses Gesetzeswerks im Westen, wo es unmittelbare Gültigkeit ja nur kurze Zeit und in einigen Regionen beanspruchen konnte.⁸²¹ So ist man bei diesem Gegenstand überwiegend auf die reichlichen literarischen Quellen klerikaler Provenienz angewiesen, die aber in diesem Punkt eher wenig Informationen bieten.

Besonders weitgehende Kompetenzen im Bereich der Steuer schreiben dem Bischof Heinzelmann⁸²² und Durliat⁸²³ zu. Beiden scheint der Bischof bereits frühzeitig in das staatliche Fiskalsystem integriert worden zu sein und darin eine maßgebliche Position eingenommen zu haben.

Bereits für die zweite Hälfte des 5. Jh.s möchte Heinzelmann dem Bischof weitreichende Kompetenzen im Bereich des Steuerwesens zuschreiben. Grundlage dafür ist ihm ein Brief des Sidonius Apollinaris, der einen Epitaph für den Bruder - und die sprichwörtliche rechte Hand - des Bischofs Mamertus von Vienne enthält und dessen Vokabular "in auffallender Weise dem öffentlich-rechtlichen, nichtkirchlichen Bereich entnommen" sei.⁸²⁴ Dort finde sich auch - singular für das Gallien des 5. Jh.s - "der Beleg für die Verantwortlichkeit des Bischofs bei der Einziehung öffentlicher Steuereinkünfte durch einen qualifizierten Beamten (*tabularius in tributis*)".⁸²⁵ Die einkommenden Gelder habe der Bischof dann an die Staatskasse weitergeleitet, wenn er sie nicht - mit Genehmigung des Königs - für Aufgaben im Bistum verwenden durfte.

Tabularius in tributis ist wohl weder ein fester terminus technicus noch eine reguläre Amtsbezeichnung, jedenfalls begegnet sie nur hier.⁸²⁶ Prinzipiell konnte *tabularius* ebenso einen Notar wie einen Rechnungsführer bezeichnen, *tabularii* gab es in der kaiserlichen wie der städtischen Verwaltung mit ganz verschiedenen Zuständigkeiten und

Steuererträge - soweit sie der Stadt zugute kamen - zweckmäßig verwendet wurden (CJ 1, 4, 26). Seine Zwangsmittel waren freilich bescheiden: Erfolgte keine befriedigende Reaktion auf seine Vorhaltungen, blieb ihm nur, beim Kaiser selbst Beschwerde einzureichen, zu den angesprochenen Punkten s. mit weiteren Quellenbelegen Noethlichs, *Materialien*, 20; Herrmann, *Ecclesia*, 315.

⁸²¹ Zur umstrittenen Frage der Rezeption der justinianischen Gesetzgebung (allerdings vorrangig der Novellen) s. Esders, *Rechtstradition*, 92 u. 180f. mit Anm. 376.

⁸²² Heinzelmann, *Bischof und Herrschaft*.

⁸²³ Durliat, *Attributions civiles*; ders., *Finances publiques*; ders., *Finanzsystem*.

⁸²⁴ Heinzelmann, *Bischof und Herrschaft*, 44, unter Bezug auf Sid. ep. 4, 11, 5; dieser Brief, an (den ansonsten unbekannt) Petreius adressiert und wohl auf 471/2 zu datieren (Loyen, *Sidoine II*, 252 Anm. 11), schildert die Verdienste des verstorbenen Priesters Claudius Mamertus, der seinem Bruder Mamertus, Bf. von Vienne, eine große Stütze war, insofern er zahlreiche v.a. (weltliche) Amtsaufgaben wahr- und seinem Bruder abnahm; die entscheidende Passage lautet: „... *habens in eo consiliarum in iudiciis, vicarium in ecclesiis, procuratorem in negotiis, vilicum in praediis, tabularium in tributis, in lectionibus comitem, in expositionibus interpretem, in itineribus contubernalem*.“

⁸²⁵ Heinzelmann, ebenda.

⁸²⁶ Zum *tabularius* und seinen vielfältigen Funktionen siehe Sachers, *Tabularius*, 1969-1984; Noethlichs, *Beamtentum, passim*, bietet eine Auflistung und Auswertung der Bestimmungen des Codex Theodosianus; die Befugnisse und Aufgaben des *tabularius civitatis* faßt besonders prägnant Jones, *LRE*, 600, zusammen, für die *tabularii* in der Provinzverwaltung leistet das gleiche Ausbüttel, Städte, 188ff.

auch Privatleute hielten sich bisweilen *tabularii*, „um sie zu Verrechnungszwecken und als Registratoren zu verwenden“.⁸²⁷ Allerdings ist unter den vielen Funktionen, in denen ein *tabularius* in spätantiken Quellen - v. a. Rechtstexten - auftritt, besonders häufig ein Zusammenhang mit dem Steuerwesen bezeugt (und im Fall des Sidonius-Briefes wird das ja sogar expliziert). Dies gilt sowohl für den *tabularius provinciae*, der im Büro eines Statthalters Dienst tat, als auch für den *tabularius civitatis*, den Heinzelmann doch wohl am ehesten im Sinn hat. Letzterer besaß keinerlei Funktion beim Steuereinzug selbst; bei der Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Steuerpflichtigen der *civitas* spielte er aber eine maßgebliche Rolle. Waren die Steuern abgeliefert worden, hatte er zudem festzustellen, wer (noch) nicht gezahlt hatte und dem Staate somit etwas schuldig war.⁸²⁸ In jedem Fall aber blieb er wesentlich mit der Rechnungsführung betraut, der eigentliche Einzug der Steuern oblag ihm nie.

Somit ist alles andere als klar, ob der in Frage stehende *tabularius* zwingend ein quasi öffentlicher Steuerbeamter gewesen sein muß oder nicht genauso gut eine (Vertrauens-)Person gewesen sein kann, die ein privater Großgrundbesitzer mit seinen eigenen Steuerangelegenheiten betraute. Deren Aufgabe wäre es etwa, den Überblick über einen verstreuten und umfangreichen Grundbesitz mit vielen Abhängigen zu behalten und festzusetzen, wer was beizutragen hatte, damit die auf dem Gesamtbesitz lastende Steuerpflicht abgegolten werden konnte. Zumal, da der eifrige Bruder des Bischofs Mamertus noch ein ganzes Bündel anderer Funktionen auch aus dem seelsorgerischen Bereich wahrgenommen haben soll, ist *tabularius* hier sicher untechnisch verwendet und folglich kaum eine spezialisierte Tätigkeit in der Verwaltung der gesamten städtischen Steuerverwaltung gemeint, - die im übrigen den Zusatz „*in tributis*“ unter sachlichem Gesichtspunkt gerade überflüssig gemacht hätte.

Möglich bleibt Heinzelmanns Interpretation allemal; zwingend erscheint sie schon deshalb nicht, da für diese Zeit sonst keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, die in dieselbe Richtung weisen würden. Mit den Zeugnissen der unmittelbar anschließenden Zeit, die im folgenden erörtert werden sollen, verträgt sie sich ebenfalls nicht.

Durliat hat die These vertreten, der wichtigste Gewährsmann für das 6. Jh., Gregor von Tours, verschleierte gezielt die tragende Rolle des merowingischen Bischofs im staatlichen Steuersystem. Gregor propagiere die ideologische Selbstdarstellung und -inszenierung des Bischofs als Verteidiger seiner Stadt gegen königliche Forderungen, und kontrastiere dies mit der Position des Comes, der als unbarmherziger Steuereintreiber im Namen des Königs erscheint. Tatsächlich aber seien beide gleichermaßen - wenn auch mit verschiedenen Zuständigkeiten - ins staatliche Steuersystem eingebunden ge-

⁸²⁷ Sachers, *Tabularius*, 1983.

⁸²⁸ Nach Jones, *LRE*, 456 u. 600.

wesen, hätten sich auf *civitas*-Ebene beim Steuereinzug in die Verantwortung geteilt und dabei in der Regel reibungslos kooperiert. Aufgabe des Comes war Durliat zufolge die Übermittlung der königlichen Steuerforderungen, dem Bischof oblag die Verwaltung des Katasters.⁸²⁹

Am sinnvollsten scheint es, die einzelnen Stufen der *Steuererhebung* getrennt zu untersuchen. In der Spätantike war einigermaßen deutlich zwischen der *Steuerveranlagung* und dem *Steuereinzug* zu unterscheiden.⁸³⁰ Diese Differenzierung soll auch im folgenden zugrunde gelegt werden.

Steuerkataster und -veranlagung

Es gab regulär (mindestens) zwei Exemplare des Steuerkatasters.⁸³¹ Nicht ganz klar wird, ob sie inhaltlich völlig identisch waren oder aber - wie in der Spätantike -, Primär- und Sekundärkataster darstellten, also im einen Fall en detail den Besitz der Steuerzahler, im anderen Namen und Zahl der veranlagten Steuereinheiten verzeichneten.⁸³² Eines der Verzeichnisse wurde offensichtlich zentral am Merowingerhof, in der königlichen Schatzkammer aufbewahrt, das andere in jeder *civitas* selbst, die nach wie vor den Steuerbezirk darstellte.

Doch wer übernahm dort die Aufbewahrung? Strenggenommen läßt sich auf Grundlage unserer Quellen diese Aufgabe keiner städtischen Instanz zweifelsfrei zuschreiben. Der am wenigsten wahrscheinliche Kandidat dafür ist wohl der *comes civitatis*. Die Art, in der Gregor davon berichtet, wie zu Zeiten König Childeberts der Comes von Tours, Gaiso, zu der Steuerrolle kam⁸³³ und überhaupt der Umstand, daß Gregor diesen Sachverhalt für berichtenswert hält, sprechen dagegen. So bleiben nur der Bischof bzw. die Kurialen oder wie auch immer definierte „führende Bürger“ der Stadt als Kandidaten übrig. Zwischen ihnen scheint aber keine zwingende Entscheidung möglich zu sein. Für beides lassen sich Indizien anführen, es fehlen aber schlagende Beweise.

⁸²⁹ Durliat, Finanzsystem, 524: „Die Amtsstuben des Bischofs hielten den Kataster auf dem laufenden Stand. Sie erhielten durch die Grafen (*comes*) Anordnungen von seiten der Zentralverwaltung und gaben sie weiter. Sie zeichneten die Zahlungsvorgänge der *domini* auf und bewahrten für den Hof alle Belege auf als Nachweis, daß alles ordnungsgemäß erledigt war.“

⁸³⁰ Vgl. Ausbüttel, Städte und Provinzen, 141.

⁸³¹ Zum Kataster und den Steuerlisten s. Waitz, Verfassungsgeschichte, 269f.

⁸³² Letzteres nimmt Weidemann, Kulturgeschichte I, 328, an; dazu will allerdings nicht recht passen, daß, folgt man ihrer Argumentation, die Merowingerkönige bei Gewährung der Steuerfreiheiten für Tours zunächst den primären und erst Generationen später den sekundären Kataster vernichtet haben sollten; schließlich hielt doch gerade der Sekundärkataster die konkreten Steuerforderungen fest, der Primärkataster hingegen bot die allgemeine Grundlage für die Steuererhebung, was eigentlich genau die umgekehrte Reihenfolge nahelegt.

⁸³³ LH IX, 30: „Gaiso aber, der zu jener Zeit hier Graf war, fing dennoch an den Zins zu erheben, da ihm jene Steuerrollen zu Händen gekommen waren ...“ (Übersetzung Giesebrecht; *Gaiso vero comes eiusdem temporis, accepto capitulario ... tributa coepit agere*: - und hier geht es eindeutig um das städtische Steuerregister, da das zentral aufbewahrte ja schon früher verbrannt worden war.

Vom Bischof wird nie explizit gesagt, daß er Verfügungsgewalt über den städtischen Steuerkataster besaß. Zwar tritt er als Fürsprecher derjenigen auf, die ihre Steuerlast beklagen, und fordert dementsprechend vom König eine Revision - die im übrigen dann von hohen königlichen Hofbeamten durchgeführt wird. Doch geht daraus kaum hervor, daß er den städtischen Steuerkataster auch verwaltete. Zum einen müßte der Kataster auf Verlangen prinzipiell für jeden Bürger einsehbar gewesen sein, zum anderen war ja nicht einmal das zwingend nötig: für den Bischof als allgemeine - und in vielen Fällen ja auch 'staatlich' anerkannte - Beschwerdeinstanz für Mißstände reichte es völlig aus, daß ihm entsprechende Klagen von Steuerpflichtigen zu Ohren kamen, um in dieser Sache beim König vorstellig zu werden.

Was eine eventuelle Zuständigkeit der Kurialen betrifft, wird gelegentlich auf eine Stelle bei Gregor verwiesen. Demnach hat ein *cives* den Hofbeamten, die 589 nach Tours kamen und dort Steuern erheben wollten, eine Steuerliste zugespielt.⁸³⁴

Doch einen eindeutigen Schluß erlaubt auch das nicht. Gregors Bericht zufolge waren zuvor schon beide offiziellen Exemplare des Katasters vernichtet worden; bei dem in Frage stehenden handelt es sich mithin um eine Abschrift ohne Rechtsgültigkeit und zudem wurde sie 'privat' aufbewahrt, wie Gregor gleich hinzufügt.⁸³⁵

Immerhin würde es sich ganz gut in das Bild der kurialen (Rest-)Funktionen einfügen, die sie im Frühmittelalter noch nachweisbar innehatten: Beurkundung und Urkundenverwaltung, also die Führung der *gesta municipalia*.⁸³⁶

Klarheit herrscht hingegen in einem anderen Punkt. Die Erstellung bzw. Revision des Steuerkatasters fiel nicht in den Kompetenzbereich des Bischofs. Diese Aufgabe oblag Beauftragten des Königs: Hohe Hofbeamte wie der *maior domus* und der *comes palatii* kamen in die betreffenden *civitates* und führten die neue Steuerveranlagung durch; die Zentrale selbst zeichnet dafür also verantwortlich.

Hauptzeugnis - und in der Tat die ergiebigste Quellenstelle aus dem und für das 6. Jh. überhaupt in diesem Zusammenhang - ist ein Kapitel im neunten Buch der *Libri historiarum*, das von Revisionen des Steuerkatasters in Poitiers und Tours um 589 berichtet:

„König Childebert sandte auf Einladung des Bischofs Marowech nach Poitiers zur Steuerveranlagung den Hausmeier Florentianus und den Pfalzgrafen Romulf; denn die Bevölkerung sollte die Steuer, die sie zur Zeit seines Vaters bezahlt hatte, nach neuer Veranlagung entrichten. Viele von den Steuerpflichtigen waren nämlich

⁸³⁴ Greg. Tur. LH X, 30; bei dem *cives* handelte es sich um einen weiter nicht bekannten Mann namens Audin.

⁸³⁵ *In cuiuscumque domo reservatus est* heißt es bei Gregor (LH IX, 30); in seinen Augen war dieses Verhalten offensichtlich ein schweres Vergehen, da es die Bemühungen des Bischofs um Aufhebung der Steuer zu konterkarieren drohte; dementsprechend verstand er Audins nachfolgende persönliche Katastrophe (Tod des Sohnes) als göttliche Strafe und registrierte sie mit sichtlicher Genugtuung.

⁸³⁶ Hirschfeld, *Gesta*, 51ff.; vgl. auch Esders, *Rechtstradition*, 392f.

seitdem gestorben, und die Abgaben hafteten auf ihren Witwen und Waisen und altersschwachen Personen. Die Abgesandten des Königs untersuchten nun alles gehörig, befreiten die Armen und Hilflosen und unterwarfen diejenigen der Steuer, welche ihre Rechtsstellung steuerpflichtig machte.⁸³⁷

Für Durliats Argumentation kommt diesem Zeugnis zentrale Bedeutung zu. Denn das Revisionsbegehren, mit dem sich Maroveus, der Bischof von Poitiers, an den König wandte und eine Neuerstellung des Steuerkatasters seiner *civitas* erbat, gilt ihm als Indiz für die führende Stellung des Bischofs in der städtischen Finanzverwaltung des 6. Jh.s. Allen Verschleierungsversuchen zum Trotz gehe aus dem Bericht hervor, „daß die Maßnahme allgemeinen Charakter hatte, obwohl Gregor von Tours nur auf die Witwen, Waisen und Armen anspielt, um den Anschein zu erwecken, daß Maroveus nur im Namen seiner religiösen Verpflichtungen als Beschützer der Armen handelte, während er in Wirklichkeit im vorliegenden Falle doch als *Vorsteher der zivilen Gewalt* vorging. Der *Verantwortliche der städtischen Finanzen*, d. h. der Bischof, wandte sich demnach an den Hof.“⁸³⁸ Durliats Schluß ist aber zumindest nicht zwingend. Aus der Stelle geht nicht einmal hervor, daß der Bischof im Besitz des Exemplars des städtischen Steuerkatasters war, das vor Ort aufbewahrt wurde - dies ist bestenfalls eine Möglichkeit. Andere Indizien deuten eher darauf hin, daß der Bischof den Kataster weder aufbewahrte noch Verfügungsgewalt über ihn besaß. Für Maroveus' Maßnahme ist beides - ebenso wie eine reguläre Funktion oder gar ein Amt im Rahmen der Fiskal- oder städtischen Verwaltung - keine notwendige Voraussetzung. Es genügte vollauf, daß ihm Klagen derer vorgetragen worden waren, die Steuern zahlen sollten, obwohl ihnen die materielle Grundlage dafür in der Zwischenzeit anscheinend verlorengegangen war, was der gültige Kataster, der die alten Besitzverhältnisse festhielt, aber noch nicht widerspiegelte. Mehr wird nicht gesagt, und mehr zu vermuten fehlt jeder Anhaltspunkt.

Im direkten Anschluß erzählt Gregor, wie die königlichen Beamten nach Tours weiterzogen und dort ebenfalls eine Revision des Katasters vornehmen wollten, wogegen sich der dortige Bischof - Gregor höchstpersönlich - aber energisch und erfolgreich wahrte:

⁸³⁷ Greg. Tur. IX, 30: *Childeberthus vero rex discriptores in Pectavo, invitante Maroveo episcopo, iussit abire, id est Florentianum maiorem domus reginae et Romulfum palatii sui comitem, ut scilicet populus census, quem tempore patris reddiderat, facta ratione, innovata re, reddere deberet. Multi enim ex his defuncti fuerant, et ob hoc viduis orfanisque ac debilibus tributum pondus insiderat. Quod hi discutientes per ordinem, relaxantes pauperes ac infirmos, illos quos iustitiae conditio tributarius dabat censo publico subdiderunt.*

⁸³⁸ Durliat, Finanzsystem, 524 (Hervorhebungen im Text von mir); vgl. schon früher ders., *Finances publiques*, 312, wo er von einer „l'action purement civile de Marovée, agissant en tant que chef de l'administration municipale“ spricht.

„Darauf kamen sie nach Tours. Als sie aber auch hier den Bewohnern die Zahlung der Steuern aufbürden wollten (sie sagten nämlich, sie hätten die Steuerrolle in Händen, wonach man zur Zeit der früheren Könige gesteuert hätte), antwortete ich ihnen und sprach: ‘Daß die Stadt Tours zur Zeit König Chlothars zur Steuer veranlagt worden ist, ist allgemein bekannt; auch wurden die Steuerrollen damals dem Könige überbracht, doch ließ er sie aus Ehrfurcht vor dem heiligen Bischof Martin verbrennen. Nach dem Tode König Chlothars leisteten die Bewohner der Stadt König Charibert den Eid der Treue; dafür versprach er ihnen eidlich, daß er ihnen keine neuen Vorschriften und Gebräuche auferlegen ... wolle; auch gelobte er, ihnen keine neuen Anordnungen eine Schatzung betreffend aufzuerlegen.
...

So hat auch König Childebert, der jetzt schon im vierzehnten Jahre nach seines Vaters (i. e. Sigibert) Tod regiert, niemals den Zins beigetrieben, und die Stadt hat niemals unter dem Druck einer Steuerlast geseufzt. Jetzt steht es nun bei euch, ob ihr sie schätzen wollt oder nicht; aber sehet euch wohl vor, daß ihr kein Unheil anrichtet, wenn ihr gegen seinen Eid anzugehen euch vornehmt.⁸³⁹

Sollten die königlichen Beauftragten in Tours dieselben Maßnahmen durchführen wie in Poitiers, d.h. zunächst einmal den Kataster auf den aktuellen Stand bringen? Einige Anhaltspunkte im Text sprechen dafür.⁸⁴⁰ Dann wäre die Diskrepanz im Verhalten Gregors gegenüber dem seines Amtskollegen in Poitiers auf den ersten Blick nicht recht verständlich. Da, wie gesehen, der Bischof als Beschützer der schwächeren Schichten fun-

⁸³⁹ *Et sic Toronus sunt delati. Sed cum populis tributariam functionem infligere vellent, dicentes, quia librum prae manibus haberent, qualiter sub anteriorum regum tempore dissolvissent, respondimus nos, dicentes: 'Discriptam urbem Toronicam Chlothari regis tempore, manifestum esse, librique illi ad regis praesentiam abierunt; sed, conpuncto per timorem sancti Martini antestitis rege, incensi sunt. Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret ... neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertinent ad spoliolum, sponndit. ... Post cuius obitum Sigyberthus rex hanc urbem tenuit nec ullius tributi pondus inexit. Sic et nunc XIII. anno Childeberthus post patris obitum regnans, nihil exegit, nec ullo tributi onere haec urbs adgravatas congemu. Nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum, an non; sed videte, ne aliquid noceatis, si contra eius sacramentum ambulare disponitis'. Haec me dicente, responderunt: 'Ecce librum prae manibus habemus, in quo census huic populo est inflicus'. Et ego aio: 'Liber hic a regis thesauro delatus non est nec umquam per tot convaluit annus. Non est mirum enim, si pro inimicitiis horum civium in cuiuscumque domo reservatus est. Iudicavit enim Deus super eos, qui pro spoliis civium nostrorum hunc post tanti temporis transacto spatio protulerunt'. Dum autem haec agerentur, Audini filius, qui librum ipsum protulerat, ipsa die a febre correptus, die tertia expiravit. Post haec nos transmisimus nuntios ad regem, ut, quid de hac causa iuberit, mandata remitteret. Sed protinus epistulam cum auctoritate miserunt, ne populus Toronicus pro reverentia sancti Martini discriberetur. Quibus relictis, statim viri, qui ad haec missi fuerant, ad patriam sunt regressi.*

⁸⁴⁰ So die Kapitelüberschrift (*de discriptoribus*), der Beginn von Gregors Tours betreffenden historischem Abriß (*Discriptam urbem Toronicam Chlothari regis tempore*) sowie eine Bemerkung in der Wechselrede Gregors mit den königlichen Beauftragten (*Nunc autem potestatis vestrae est, utrum censeatis tributum, an non*) und am Schluß des Kapitels (*ne populus Toronicus pro reverentia sancti Martini discriberetur*); ansonsten liegt der Schwerpunkt von Gregors Bericht - anders als für Poitiers! - auf dem Einzug der Steuern bzw. darauf, daß dieser eben gerade nicht erfolgt und nicht erfolgen darf.

gierte, hätte der Turoner Bischof dies insofern gutheißen müssen, als zu konstatierende Besitzveränderungen naturgemäß zuungunsten dieser erfolgt sein dürften. Die Sachlage war hier aber insofern anders, als Tours - im Unterschied zu Poitiers - weitgehende Steuerbefreiung besaß.⁸⁴¹ Eine Katasterrevision aber war kein Selbstzweck, sondern Vorstufe und Grundlage der nächsten Steuererhebung. Gregor widersetzte sich also nicht eigentlich der Neufestsetzung, sondern dem Bestreben, in Tours überhaupt Steuern zu erheben.

Steuerhaftung und Steuereinzug

Es scheint sinnvoll, die Frage der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für den Steuereinzug mit einem anderen Aspekt zu verbinden: dem Prinzip der Steuerhaftung. Beides gehörte jedenfalls im römischen Reich eng zusammen. Für Jones beispielsweise liegt der eigentliche Grund dafür, daß im 4. und 5. Jahrhundert einige kaiserliche Experimente, den Steuereinzug ohne Beteiligung der Kurialen zu regeln, letztlich wieder abgebrochen wurden, darin, daß mit den Kurialen eine Körperschaft vorhanden war, die am ehesten als Kollektiv für das Steueraufkommen ihrer Stadt garantieren konnte und der diese Aufgabe deshalb wieder zuvörderst übertragen wurde.⁸⁴²

Das Prinzip der Steuerhaftung war noch im 6. Jh. bekannt. Gregor von Tours berichtet zweimal von den daraus resultierenden Verlustmöglichkeiten. Als er Childeberts I. steuerliche Privilegierung von Klerikern, Kirchen und Klöstern schildert, erwähnt er als Nebeneffekt auch die Entlastung der Steuereinzahler (*exactores*), die bisher aufgrund zahlreicher Besitzveränderungen manche Steuerforderung gegenüber den eben genannten Gruppen nicht eintreiben konnten und deshalb Verluste erlitten hätten.⁸⁴³ Dies aber konnte nur geschehen, wenn sie für den zuvor von der Zentrale berechneten Steuerertrag jeder *civitas* in voller Höhe haften mußten, einen etwaigen Fehlbetrag also aus eigener Tasche - zumindest vorläufig⁸⁴⁴ - ersetzen mußten.

⁸⁴¹ Wieweit diese reichte ist umstritten, vgl. nur die verschiedenen Standpunkte bei Dahn, Finanzrecht, 359f.; Waitz, Verfassungsgeschichte, 263ff.; Lot, L'impôt, 92f.; Weidemann, Kulturgeschichte I, 328; Pietri, La ville, 223ff.; Durliat, Finances publiques, 310ff., Heinzmann, Gregor von Tours, 45.

⁸⁴² Jones, LRE, 729.

⁸⁴³ Greg. Tur. LH X, 7: „Denn die diese Steuern einzutreiben hatten, hatten schon vielfach dabei große Verluste erlitten, weil, da durch die Länge der Zeit die Besitzungen von einem Geschlecht auf das andre gekommen und in viele Theile zerschlagen waren, kaum noch die Steuer einzutreiben war. Dies befahl der König nach Gottes Eingebung jetzt so zu ordnen, daß wegen der Forderungen des Schatzes weder die, welche die Steuern eintraben, Verluste erleiden, noch die Leute der Kirche, wenn sie sich etwas saumselig bewiesen, deshalb ihr Dienstgut verlieren sollten.“ (*Multum enim iam exactores huius tributis expoliati erant, eo quod per longum tempus et succedentium generationes, ac divisus in multis partibus ipsis possessionibus, colligi vix poterat hoc tributum; quod hic, Deo inspirante, ita praecipit emendare, ut, quod super haec fisco debetur, nec exactore damna percuterent nec ecclesiae cultorem tarditas de officio aliqua revocaret*); vgl. Weidemann, Kulturgeschichte I, 329.

⁸⁴⁴ Denn sie besaßen natürlich weiterhin das Recht, die Steuerrückstände von den säumigen Steuerzahlern einzutreiben, die nunmehr ihre Schuldner waren - aber die Aussichten, nachträglich von diesen, beim ersten Versuch nicht Zahlungsfähigen bzw. gar nicht zu Ermitteln, doch noch Geld zu bekommen, waren naheliegenderweise gering.

Wer aber waren diese *exactores*, wer verbarg sich hinter dieser Funktionsbezeichnung und haftete folglich für das Steueraufkommen einer *civitas* gegenüber der Zentrale?

Anscheinend nicht mehr die Kurialen. Daß sie in diesem Zusammenhang nicht mehr genannt werden, ist für sich allein genommen vielleicht nicht entscheidend, da sie in den - stark klerikalem Bias unterliegenden - Quellen überhaupt kaum noch auftauchen, obwohl anderweitig Zeugnisse für ihre Weiterexistenz vorhanden sind.

Doch die positiven Anhaltspunkte, die es gibt, deuten ebenfalls in eine andere Richtung. Anscheinend fiel diese Aufgabe dem *comes civitatis* mitsamt seinen Unterbeamten zu, der damit in einer Schlüsselfunktion an die Stelle der Kurialen trat. Die *comites* waren dem König gegenüber für die Steuererträge ihres Amtsbereichs, d. h. einer *civitas*, verantwortlich, und zwar in der Weise, daß sie das auf Grundlage des Steuerkatasters berechnete Gesamtsteueraufkommen einer *civitas* an die Zentrale abzuführen hatten, wofür sie (unter Umständen oder regulär?) in Vorlage treten mußten. Wenn sie aber dem König die Gesamtsumme zu garantieren hatten, dürften sie auch selbst mit dem Steuereinzug betraut gewesen sein.⁸⁴⁵ Beides ist kaum sinnvoll voneinander zu trennen. Ob auch der *tribunus* als Steuereinnehmer auftrat, wie Waitz annimmt, muß wohl offenbleiben.⁸⁴⁶

In anderem Zusammenhang ist bezeugt, daß der *comes civitatis* durch seinen Erzwingungsstab Gebühren direkt von einem *agens domus*, dem Verwalter eines kirchlichen Landguts, einzutreiben versuchte. Er wandte sich selbst hier nicht etwa an den Bischof, damit ihm dieser die Summe, die insgesamt vom kirchlichen Besitz seiner Diözese zu erbringen war, ablieferte.⁸⁴⁷

⁸⁴⁵ So Kaiser, *Steuer*, 7; die zentrale Belegstelle hierfür ist Greg. Tur. LH VII, 23; vgl. dazu auch Weidemann, *Kulturgeschichte I*, 329.

⁸⁴⁶ Waitz' diesbezügliche Vermutung (*Verfassungsgeschichte*, 325) beruht wohl auf der genannten Gregorstelle, die später die Mitwirkung eines *tribunus* bei dem Mordkomplott von *comes* und *vicarius* erwähnt; allerdings dürfte dessen Schuldnerverhältnis bei dem Geldverleiher wohl eine andere Ursache gehabt haben als bei seinen Mordgesellen - weshalb hätte er sonst nicht gleich im selben Atemzug genannt werden sollen? Ein weiteres Indiz in diese Richtung ist vielleicht auch Greg. Tur. LH X, 21: Von Kaufleuten sind bei einem Raub naheliegenderweise Wertsachen in beträchtlichem Ausmaß zu erwarten - was aber war bei einem *tribunus* zu holen? Wenn er regulär beim Steuereinzug beteiligt war, liegt dies freilich auf der Hand: zudem wird berichtet, daß der Graf, der die Raubmorde der Waddo-Söhne an Kaufleuten und eben - den wohl erst vor kurzem geschehenen - an einem Tribun beim König anzeigte, dies bei Gelegenheit der Ablieferung der Steuern tat!

⁸⁴⁷ Greg. Tur. LH VII, 42: *Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo beati*

Martini, quae in hoc termino sita est, huiusmodi homines spoliare deberent. Sed

agens domus illius resistere fortiter coepit Konkret geht es in diesem Fall um den Heerbann; doch warum sollte das Verfahren bei anderen - zumindest den außerordentlichen - Steuern nicht genauso geregelt gewesen sein? Gregor von Tours bzw. der Verwalter beklagt ja auch nicht etwa die Ungeheuerlichkeit des direkten Zugriffs, sondern nur, daß dies geschah, obwohl dieses spezielle Gut der Kirche von der Bannleistung prinzipiell befreit war. In die gleiche Richtung weist vielleicht auch der Umstand, daß der Comes hier mit einem milden Strafwunder davonkommt, sein Vergehen also entsprechend auf der Skala der Sünden wider kirchlichen Besitz noch recht weit unten angesiedelt gewesen sein muß.

Nachdem König Chilperich seinem Bruder einige Städte entrissen hatte, ergriff er unmittelbar zwei Maßnahmen: Er ernennt für diese *civitates* neue *comites*, und er läßt sich deren Steuererträge bringen.⁸⁴⁸ Dies ist ein starkes Indiz, wenn auch kein zwingender Beweis dafür, daß der *comes civitatis* generell für den Einzug der Steuern verantwortlich war.⁸⁴⁹

Zu den regulären Aufgaben des *comes civitatis* zählte es auch, den städtischen Steuerertrag der Zentrale abzuliefern, zu welchem Zweck er sich in der Regel persönlich an den Hof begab.⁸⁵⁰

An einer Stelle erwähnt Gregor *exactores*, die mit dem Einzug der Steuer betraut waren und zudem für das Steueraufkommen zu haften hatten.⁸⁵¹ Ist hierin eine Funktionsbezeichnung für Unterbeamte des *comes civitatis* zu sehen, insoweit eben ihre Tätigkeit beim Steuereinzug thematisiert wird? Oder bilden sie eine eigene Kategorie von Steuer-einziehern? Könnten sie am Ende gar Kuriale gewesen sein?

Einmal davon abgesehen, daß es für die Identifizierung der *exactores* mit den städtischen Ratsmitgliedern keinen positiven Hinweis gibt, hätte die letztere Interpretation zwei Nachteile. Sie stünde völlig vereinzelt da und wäre die einzige Quellenstelle aus dem 6. Jh., in denen Kuriale überhaupt im Zusammenhang mit Steuern genannt werden. Vor allem aber müßte dann erklärt werden, warum in zwei Städten ungefähr zur selben Zeit die Steuerhaftung verschieden geregelt gewesen sein sollte - war doch gerade in diesem Punkt der Zentrale sicher an einer einheitlichen Regelung gelegen. So ist es doch naheliegender, in den *exactores* ebenso wie in den *vicarii*, für die dies niemand in Abrede stellt, Unterbeamte oder Beauftragte des Comes zu erblicken.⁸⁵²

Schon in der Spätantike ist bisweilen bestenfalls durch den Kontext erschließbar, welcher sozialen Gruppe *exactores* entstammten und was genau ihre Aufgabe war. *Exactor*

⁸⁴⁸ Greg. Tur. LH VI, 22: *Igitur pervasis Chilpericus rex civitatibus fratris sui novos comites ordinat et cuncta iubet sibi urbium tributa deferri. Quod ita impletum fuisse cognovimus.*

⁸⁴⁹ So Waitz, Verfassungsgeschichte, 324. Man kann den - naheliegenden - kausalen Zusammenhang zwischen beiden Maßnahmen freilich, aufgrund der passivischen Konstruktion der zweiten Satzhälfte, bestreiten; dann zeigt diese Passage nur, was ein Herrscher zur Etablierung seiner Herrschaft als vordringlich erachtete bzw. welchen unmittelbaren Nutzen er daraus ziehen konnte.

⁸⁵⁰ Das geht am klarsten aus Greg. Tur. LH X, 21 hervor, wo es heißt: „Und als der Graf an den Hof ging, um **gewohnter Weise** die dem Staatsschatz gebührenden Abgaben abzutragen ...“ (*Eunte autem comite, ut debitum fisco servitium solite deberet inferre*; ein Argument in die gleiche Richtung bietet LH IX, 30, wo der Konflikt zwischen dem *comes* Gaiso und Gregors Vorgänger berichtet wird: „Der Bischof Eufronius widersetzte sich ihm, doch jener begab sich mit dem übel gewonnenen Gelde zum König und zeigte ihm die Steuerrollen vor, in denen der Zins verzeichnet war.“ (*Sed ab Eofronio episcopo prohibitus, cum exacta parvitate ad regis direxit praesentiam, ostendens capitularium, in quo tributa continebantur.*)

⁸⁵¹ Greg. Tur. LH X, 7.

⁸⁵² So Kaiser, Steuer, 7, und Weidemann, Kulturgeschichte I, 327; Goffart, Old and new, 3, formuliert es etwas vorsichtiger: „The tax collectors (*exactores*) in Gregory of Tours, *Historiae* X.7 ... cannot be identified as curials“, s. ferner - auch auf den Osten bezogen - Liebeschuetz, Administration and politics, 177.

ist keine Amts-, sondern eine Funktionsbezeichnung, die keine Aussage über den Status des Funktionsträgers erlaubt.⁸⁵³ Selbst im spätrömischen Reich war beileibe nicht jeder *exactor* auch ein *curialis*.⁸⁵⁴ Wieviel weniger kann eine solche Gleichsetzung für die Merowingerzeit einfach vorausgesetzt werden - sie wäre vielmehr erst zu beweisen, da sonst keinerlei Anhaltspunkte mehr für eine Mitwirkung der Kurialen beim Steuereinzug vorhanden sind.

Steuerwiderstand und Steuerbefreiungen

Die frühesten gallischen Zeugnisse, die den Bischof mit Steuerfragen befaßt zeigen, erweisen ihn als diejenige städtische Instanz, die beim römischen Kaiser um eine Milderung der Steuerlast nachsucht. Um eine völlige Steuerbefreiung einer ganzen *civitas* wird wohl auch nicht gebeten, jedenfalls wird eine solche nicht gewährt. Die kaiserlichen Gnadenerweise bestehen darin, Steuerrückstände zu erlassen, zu stunden oder eine Naturalsteuer in eine - offenbar für weniger drückend erachtete - Geldsteuer umzuwandeln (*adaeratio*). Erstmals ist ein - erfolgreiches - Begehren solcher Art für den Bischof Ilidius von Clermont um 383 bezeugt, wobei der Quellenwert der entsprechenden Notiz, die sich bei Gregor findet, nicht unumstritten ist.⁸⁵⁵ Mit Beginn des 5. Jh.s setzt aber in jedem Fall eine dichte Kette von Belegen ein. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß der Bischof das Erreichen von Steuererleichterungen schon früh als seine Aufgabe begriff - und in jedem Fall schon zu Zeiten, als es Kurialen gab und diese noch maßgeblich für den Steuereinzug verantwortlich waren. Gallische Kuriale hingegen treten im Zusammenhang mit Steuerbefreiungen gar nicht in Erscheinung.⁸⁵⁶ Zur Zeit der ostgotischen

⁸⁵³ Noethlichs, *Beamtentum*, 113; selbst ihr Aufgabenbereich ist im übrigen kaum ganz exakt zu bestimmen, wie Noethlichs, a.a.O. 114 konstatiert: „Die Abgrenzung des *susceptor* vom *exactor* ist unbekannt.“; Seeck, *Exactor*, 1542f., versuchte eine reinliche Funktionsscheidung von *exactor* (nur für Steuerschulden, dann aber aller Art, zuständig) und *susceptor* (nur für Einzug bestimmter Steuern), die sich nicht aufrechterhalten läßt; vor ein paar Jahren vermeinte auch Delmaire, *Cités et fiscalité*, 63f., Aufgabe wie Rekrutierung der *exactores* genau bestimmen zu können; er scheint sich dabei an Seecks RE-Artikel anzulehnen, wohingegen er Noethlichs nicht berücksichtigt; allerdings muß er selbst (S. 64) die Widersprüchlichkeit einiger diesbezüglicher Bestimmungen des Codex Theodosianus anerkennen.

⁸⁵⁴ Noethlichs, a.a.O., 114 und, noch prononcierter, Delmaire, *Cités et fiscalité*, 63f.

⁸⁵⁵ Greg. Tur. VP 2, 1; er liefert den Grund, warum dies als Erleichterung empfunden wurde, gleich mit: der Transport der Naturalabgaben erfolgte auf Kosten der Steuerpflichtigen. Der Gunsterweis ist hier im übrigen nur der Dank für die wundersame Heilung einer Kaisertochter durch den Bischof. Die angebotene pekuniäre Belohnung für ihn selbst schlug der Bischof aus, stattdessen erwirkte er die genannte Steuererleichterung für seine Stadt; vgl. dazu Pietri, *La ville*, 74 Anm. 234, der diese Information angesichts der guten Quellen Gregors gerade für Clermont für glaubwürdig hält. Eine Erzählung verdächtig analoger Struktur, findet sich ebenfalls bei Gregor (GC c. 62). Nur handelt es sich diesmal um einen Archidiakon aus Lyon, der in Rom in dieser Weise hilfreich tätig wurde. Mißtrauen verdient aber eher dieser spätere Parallelfall, denn zum einen bleibt der Hauptakteur dieser Episode ebenso wie der damalige Lyoner Bischof namenlos, zum anderen soll der ärztliche Dienst der Tochter Kaiser Leos gegolten haben - der aber mitnichten in Rom herrschte, sondern nur der oströmische Kaiser (457-474) gewesen sein könnte, der in Konstantinopel residierte; vgl. van Dams Kommentar in: *Gregory of Tours, Glory of the Confessors*, 69f. Anm. 70.

⁸⁵⁶ Baumgart, *Bischofsherrschaft*, 108: "Bezeichnenderweise ist kein Fall überliefert, bei dem es Curialen gelang, am Hof eine solche Steuerbefreiung zu erreichen." Schon von einem dahingehenden Versuch wird allerdings nichts berichtet; die Rolle der gallischen Kurialen in den Jahrzehnten vor Ende der römischen Herrschaft, bleibt - von Salvian einmal abgesehen - vielmehr im Dunkeln. Allein für Sidonius kommt ein

Herrschaft in Südgallien werden immerhin Steuernachlässe für Arles und Marseille erwähnt⁸⁵⁷, bei denen unklar bleibt, auf wessen Bitten hin diese Vergünstigungen gewährt wurden. Die örtliche Curie wird man kaum dahinter vermuten können. Im Falle Massilias spricht schon die seltsame Adresse des königlichen „Nachlaß-Schreibens“ dagegen.⁸⁵⁸ Allerdings fehlt jeder positive Anhaltspunkt, um den Bischof auch hier als treibende Kraft dahinter zu vermuten.⁸⁵⁹

Es ist naheliegend, daß die hagiographischen Quellen, die uns ganz überwiegend zur Verfügung stehen, nur im Falle des Gelingens von solchen Interventionsversuchen berichten. Eine Erfolgsgarantie gab es dafür aber nicht; für Nordafrika ist Augustinus im frühen 5. Jh. ein prominentes Beispiel für ein eklatantes Scheitern dahingehender Bemühungen.⁸⁶⁰

In den germanischen Nachfolgestaaten des römischen Reiches auf gallischem Boden hat sich an dieser Rollenverteilung nichts geändert. Die Werke Gregor von Tours und einige Heiligenviten liefern reichlich Zeugnisse für die Kontinuität des bischöflichen Steuerwiderstands bzw. vom Bischof erreichte Steuerbefreiungen im Frankenreich. Insbesondere für Tours ergibt sich geradezu eine feste Tradition, sich in verschiedenen Stadien der Steuererhebung gegen diese zur Wehr zu setzen; aber auch für die Reiche der Burgunder, Westgoten und Ostgoten gibt es Hinweise in die gleiche Richtung.⁸⁶¹

solcher Status für die Zeit seines carm. 13, in dem er sich für seine Vaterstadt Lyon einsetzte, vielleicht noch in Frage; allerdings verdankte die Möglichkeit solcher Einflußnahme überhaupt erst seiner ausgeprägten Hoforientierung, die ja auch wenig später in Gestalt von hohen Rangtiteln und Ämtern ihre Früchte trug.

⁸⁵⁷ Cass. var. III, 32; IV, 26; vgl. o. S. 345.

⁸⁵⁸ „*Universis Massilia constitutis*“; auch in anderen Schreiben nach Marseille gerichteten wird ein unspezifischer Ausdruck gebraucht (so z. B. Cass. var. III, 34: *Massiliensibus*), wohingegen Briefe an italische Städte durchaus städtische Institutionen und Magistrate in der Adreßzeile haben, vgl. etwa Cass. var. II, 17; III, 19. - Der Brief, der Arles begünstigte, läßt keine solchen Schlüsse zu, da er an den dort residierenden Statthalter Galliens gerichtet war und damit eine Institution, die die königliche Anordnung umzusetzen, kaum aber beantragt, sondern höchstens vermittelt hatte.

⁸⁵⁹ Vielleicht fällt von einem italischen Vergleichsbeispiel, für das ebenfalls Cassiodor Gewährsmann ist, etwas Licht auf die Sache: Bischof Epiphanius von Pavia (466-494) hatte, unter verschiedenen Herrschern, nicht nur seiner eigenen Bischofsstadt (fünfjährige Exemption von fiskalischen Steuern: V Epiphanii 106; vgl. Cook, Life, 12), sondern auch mehrmals der Provinz Ligurien Steuernachlässe erwirkt: V Epiphanii 107f. (worin genau die Erleichterung bestand, die Epiphanius den *possesores* vermittelte, wird nicht mitgeteilt, es heißt nur unbestimmt: *et pro cunctorum necessitate alacer ambulavit poposcit obtinuit*) bzw. V Epiphanii 189 (Nachlaß von 2/3 der Steuern eines Jahres nach Ernteaussfällen; vgl. Cook, Life, 14f. sowie Herrmann-Otto, Epiphanius, 207f.). Cassiodor nun bezeugt zwei weitere Maßnahmen, die die Provinz Ligurien steuerlich entlasteten (Cass. var. XI 16 bzw. XII 28; ersteres ein Brief an „die Ligurer“, letzteres ein Edikt ohne ausdrückliche Adressatenangabe, das für ein Jahr die Hälfte der Steuern erläßt). Nachdem schon Jahrzehnte zuvor der Bischof von Pavia für solche Interventionen gewohnheitsmäßig verantwortlich zeichnete - liegt es nicht nahe, ihn auch hier als treibende Kraft hinter dem königlichen Edikt anzusehen, obwohl er nicht erwähnt wird?

⁸⁶⁰ Vgl. Brown, Macht und Rhetorik, 188, unter Hinweis auf Aug. ep. 22*, 3 (= ed. Divjak, 115).

⁸⁶¹ Frankenreich: Eufronius und Gregor von Tours (GvT LH IX, 30), Sulpicius von Clermont (V I. Sulpicii c. 6 = MGH SRM IV, 75ff. [nur für das Kirchengut]); Westgoten: Bibianus von Saintes (V Bibiani vel Viviani c. 4 = MGH SRM III, 96); Ostgoten: Caesarius von Arles (V Caesarii I, 20 = MGH SRM III, 464); vgl. auch Kaiser, Steuer, 8f.

Neben den friedlichen bischöflichen Protesten gab es aber auch massiven Widerstand gegen Katasterrevisionen und Steuererhebungen, der sich mitunter in gewaltsamen Aktionen - bis hin zum Lynchmord - gegen königliche Beamte entlud. Solche Revolten sind im fränkischen Reich schon relativ früh und auch zu Zeiten starker Königsmacht nachweisbar.⁸⁶² Sogar Kleriker (Äbte und Presbyter) konnten anscheinend mit gewisser Plausibilität der Beteiligung verdächtigt werden - wenn auch, Gregor zufolge, zu Unrecht.⁸⁶³ Der Bischof selbst ist in keinem Fall als Unterstützer oder Sympathisant solcher Aktionen in Erscheinung getreten oder auch nur in Verdacht geraten. Er wirkte in solchen Fällen von Eskalation vielmehr als mäßigendes Element und versuchte - nicht immer erfolgreich - das Ärgste zu verhindern und die staatlichen Amtsträger gegen tätliche Übergriffe zu schützen.⁸⁶⁴

Wie ist die Rolle des Bischofs also am besten zu charakterisieren? Lesne weist darauf hin, daß die Fälle, in denen er beim König intervenierte, ganz überwiegend Steuern betrafen, die neu erhoben werden sollten⁸⁶⁵, insofern ist sein Eingreifen als defensive (Sonder-)Maßnahme anzusprechen, das den Bischof als „protecteur de la cité“ zeigt.

Wie aber waren dann die vielfältigen Aufgaben bei der Steuererhebung verteilt, wenn der Bischof keine von ihnen regulär wahrnahm? Es ist nicht einfach, genaue Funktionszuordnungen vorzunehmen.

Kaiser skizziert für das 6. Jh. ein Modell, in dem nicht mehr die Mitglieder der städtischen Führungsschicht, sondern königliche Amtsträger die Hauptlast von Steuererhebung und -einzug trugen. Auf der höchsten Ebene meint er dabei zwei Phasen unterscheiden zu können: Während zu Beginn der fränkischen Herrschaft wohl „ausschließlich hohe Amtsträger romanischer Herkunft verantwortlich“ gewesen seien, seien in der zweiten Hälfte des 6. Jh. „häufig der Maior domus, beziehungsweise der Pfalzgraf in der Rolle des für die Steuereinzahlung verantwortlichen Hofbeamten“ an-

⁸⁶² So wurde etwa 548 Parthenius, ein hoher Hofbeamter Theudeberts I., dessen Stellung der eines Hausmeiers vergleichbar gewesen sein dürfte (s. dazu George, Fortunatus, 137: er war *patricius* und *maior officiorum*; vgl. Selle-Hosbach, Prosopographie Nr. 166), von einer aufgebrachtten Menge tätlich angegriffen und umgebracht (Greg. Tur. LH III, 36). Allerdings ereilte den Parthenius sein Schicksal erst im Anschluß an Theudeberts Tod.

⁸⁶³ Greg. Tur. LH V, 34.

⁸⁶⁴ So wurde der schon erwähnte Parthenius (s. o. Anm. 862) in Trier von der aufgebrachtten Menge, bischöflichem Schutz zum Trotz, aus dem Asylbereich der Kirche gezerrt, mißhandelt und gesteinigt (Greg. Tur. LH III, 36); vom *referendarius* Marcus behauptet Fred. Chron. III 80 für ca. 580 ein ebensolches Ende, was freilich dem früheren Zeugnis Gregors (LH V, 28 u. VI, 28), der zudem direkte und einzige Informationsquelle der Chronik ist, widerspricht, d. h. topisch umgestaltet wurde; ebenfalls bei Fred. Chron. IV 24 heißt es: "In der Absicht, Bertoald einen baldigen Tod zu bereiten, schickten sie ihn mit dem Auftrag, Steuern einzutreiben, das Ufer der Seine entlang bis zum Ozean in die pagi und Städte"; doch die kalkulierbare Gefährdung Bertoalds bestand wohl in erster Linie darin, daß er als hoher Amtsträger während eines Reichsteilkrieges ohne ausreichendes Gefolge eine Mission im Grenzgebiet erhielt, vgl. Lot, L'impôt foncier, 102.

⁸⁶⁵ Lesne, Propriété, 258: „D'ordinaire il n'intervient que lorsque sa cité est frappée d'une taxe à laquelle jusqu'alors elle n'était pas assujettie.“

zutreffen. Daneben und darunter seien *duces*, *patricii* und *comites* tätig geworden, die sich wiederum auf *vicarii* und *exactores* als „nachgeordnete Amtsträger“ hätten stützen können.⁸⁶⁶

Weidemann hingegen unterscheidet weniger chronologische Phasen als vielmehr verschiedene Vorgehensweisen. Demnach ist regulär der *comes civitatis* für den Steuereinzug verantwortlich, im Falle einer - offenbar nicht seltenen - Vakanz dieses Amtes nahmen hingegen Hofbeamte diese Aufgabe wahr.⁸⁶⁷

Beiden ist jedenfalls gemeinsam, daß sie eine Aufgabenverteilung annehmen, bei der dem Bischof noch im 6. Jh. bei regulärem Ablauf keine feste Rolle im Steuersystem zukam und er zunächst nur als Verhinderungs- oder Schutzinstanz im Falle überhöhter oder ungerecht scheinender Forderungen in Erscheinung trat. Dies scheint sich erst im 7. Jh. grundlegend geändert zu haben⁸⁶⁸ - vor allem wohl als Konsequenz einer beträchtlichen Ausweitung der Vergabe von Immunitätsprivilegien und des Wandels ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Aber das ist ein anderes Thema.

V.4 Fazit

In merowingischer Zeit bestand eine sehr weitgehende, verschiedene Phasen der Steuererhebung umfassende, Verantwortlichkeit des *comes civitatis*. Mit Hilfe seiner 'Unterbeamten' erfüllte er sowohl Aufgaben, für die in der Spätantike der Provinstatthalter zuständig gewesen war, als auch solche, die einst die Kurialen wahrgenommen hatten.

Mit der Veranlagung der Steuer hatte der Comes allerdings nichts zu schaffen; diese wurde von hohen königlichen Amtsträgern, die eigens zu diesem Zweck vom Hof ausgeschickt wurden, vorgenommen. Gelegentlich scheinen diese sogar Abgaben eingezogen zu haben; eine Erklärung dafür ist - unter der Prämisse klarer Kompetenzabgrenzungen ohne Überschneidungen und Mehrfachzuweisungen - auf zweierlei Weise möglich.

⁸⁶⁶ Kaiser, Steuer, 6 (für alle Zitate). Interessanterweise schreibt er dabei der höchsten Ebene den „Steuereinzug“ zu, der untergeordneten hingegen die „Erhebung der Steuer“ (Hervorhebungen von mir) - wobei nicht ganz klar wird, ob er das tatsächlich meint oder es sich nur um ungenauen Sprachgebrauch handelt.

⁸⁶⁷ Weidemann, Kulturgeschichte I, 327; sie sieht freilich ebenfalls insofern eine zeitliche Entwicklung, als sie den Einzug durch Hofbeamte vornehmlich für die 1. Hälfte des 6. Jhs. annimmt, und durch die noch unterentwickelte Verwaltung der Merowingerreiche erklärt. Die angeführten Belegstellen für diesen „Fall 2“ sind aber nur begrenzt stichhaltig; im Grunde bleibt für die erste Jahrhunderthälfte als eindeutiges Zeugnis nur Parthenius übrig, der auch für Kaiser das Hauptbeispiel aus dieser Zeit ist.

⁸⁶⁸ So Kaiser, Steuer, 13ff. und - noch stärker ausdifferenziert - ders., Königtum, 92ff.; ihm folgt u. a. Esders, Rechtstradition, 229.

Die gelegentlich behauptete weitgehende Integration des Bischofs in das staatliche Steuersystem läßt sich nicht überzeugend nachweisen. Weder bei Veranlagung noch beim Einzug der Steuer kam ihm eine feste Rolle zu. Hingegen tritt er häufig als Fürsprecher der ihm besonders anvertrauten Armen und Schwachen bzw. sogar der ganzen Stadt auf und setzt sich gegen Erhebung neuer oder außerordentlicher Steuern zur Wehr bzw. fordert eine Revision veralteter Steuerkataster. Da diese Funktion in Kontinuität zur römischen Zeit steht, in der der Bischof sonst nachweislich mit den Steuern nichts zu schaffen hatte - mag diese Rolle auch übertrieben und den hagiographischen Gattungsgesetzen entsprechend stilisiert worden sein - besteht für Mutmaßungen, damit werde gezielt verschleiert, daß der Bischof in Wirklichkeit selbst Träger und Profiteur des staatlichen Steuersystems gewesen sei, wohl kein Anlaß.

Für andere städtische Instanzen blieben nicht mehr viele Aufgaben übrig, im wesentlichen nur die Aufbewahrung des städtischen Steuerregisters. Diese dürfte den Kurialen oder anders definierten führenden Bürgern der Stadt zugekommen sein.

VI. 'Christlicher Euergetismus' und *caritas*

Die Leitfrage dieses Kapitels lautet: Ist in den gallischen Städten des 4. bis 6. Jh.s ein 'christlicher Euergetismus' greifbar, der in Kontinuität zu der traditionellen Spendertätigkeit der städtischen Eliten der Kaiserzeit steht, die im ersten Teil der Arbeit behandelt worden ist?

Dabei wird zweigleisig vorgegangen: In einem kürzeren, theoretischen Teil sollen die Kirchenväter, vorwiegend gallischer Provenienz, daraufhin untersucht werden, welche Unterschiede ihre Ideologie der christlichen *caritas* zu dem Phänomen des antiken Euergetismus aufweist, ob es auch Berührungspunkte gibt - und wenn ja, wie weit diese reichen.

Im zweiten, deutlich umfangreicheren Materialteil sind die konkreten Belege für 'Wohltaten', die inschriftlich, literarisch oder archäologisch überliefert sind, zu erfassen und anhand eines Fragenkatalogs zu behandeln:

- Wer trat und in welchem Maße als Spender auf?
- Wer waren die Adressaten der geleisteten Wohltaten?
- Was waren - soweit expliziert - die Motive der Spender?
- Welchen Umfang hatte die Spendentätigkeit?
- Und schließlich: Bestätigen die Ergebnisse die Vermutungen, die sich aufgrund der mehr theoretischen Überlegungen ergeben haben?

Dabei beschränke ich mich auf drei Bereiche: Armenfürsorge, Sakralbauten und Bankette.

VI.1 Grundsätzliches: Antiker Euergetismus versus christliche *caritas*

War die christliche *caritas* nur die Fortsetzung des antiken Euergetismus - also eines entscheidenden Kommunikationsmodus' im Rahmen der antiken Stadt - mit anderen Mitteln und unter veränderten Vorzeichen? Gab es in diesem Bereich eine weitgehende Kontinuität (Fevrier, Cameron, Witschel) oder haben wir es mit einem neuartigen Phänomen zu tun, das mit antiken Vorstellungen unvereinbar und von diesen grundsätzlich verschieden war (Veyne, Brown, Beaujard u. a.)?⁸⁶⁹ Beide Auffassungen haben in der

⁸⁶⁹ Fevrier, P.-A., Permanence et héritages de l'antiquité dans la topographie des villes de l'occident durant le haut Moyen Age, in: Topografia urbana e vita cittadina nell' alto medioevo in occidente. Settimane di studio del centro italiano di studi sull' alto medioevo 21, Spoleto, 1974, 41-138 u. 267-284, hier 133f.; Cameron, Av., Spätes Rom, 150f.; Witschel, Ch., Krise - Rezession - Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr., Frankfurt a. M., 1999, 143ff.; Veyne, Brot und Spiele, 40ff.; Brown, Late Antiquity 262; 276ff.; ders., Macht und Rhetorik, 95ff.; Beaujard, Dons et Piété, 59-67.

jüngeren Forschung ihre Fürsprecher gefunden, wobei die Mehrheitsmeinung dahin tendiert, die Unterschiede stärker zu betonen - mit gutem Grund, wie mir scheint.⁸⁷⁰

Dabei ist, was Kontinuität und Gemeinsamkeiten bzw. Diskontinuität und Unterschiede anbelangt, nach verschiedenen Kategorien zu differenzieren:

Träfe beispielsweise Rouches Vermutung zu, wonach es in der Stadt Rom einen nahtlosen Übergang von der *annona* zur Diakonie gegeben habe⁸⁷¹, so ist funktional betrachtet eine Kontinuität gegeben, die auf der Ebene der Motive oder Zwecke, die die Erbringer dieser Leistung damit verbanden, keineswegs vorhanden gewesen sein muß.

Es ist nicht nur nach den intrinsischen Motiven der Spender zu fragen - hier hat es fraglos manche Ähnlichkeit gegeben -, sondern nach dem sozialen Sinn solchen Tuns: welche Wirkung auf und welche Bedeutung für die Stadtbevölkerung hatte es, wenn ein städtischer Notabler Spiele gab, öffentliche Gastmähler ausrichtete, ein Theater baute bzw. ein christlicher Bischof eine Kirche errichtete oder Almosen unter die Armen verteilte?

Dabei gibt es in einigen Punkten fundamentale Unterschiede, die ich kurz in idealtypischer Zuspitzung darlegen möchte.⁸⁷²

Exklusivität des Gebens, Freiwilligkeit der Gabe

Ein antiker Euerget agierte aus einer Position der Stärke heraus. Die Gabe war Ausfluß seiner freiwilligen *largitas* und demonstrierte - idealiter gesprochen - die unerschöpfliche Fülle seiner Glücksgüter. Entsprechend repräsentiert und verstärkt seine Gabe auch den hervorgehobenen, exklusiven Status des Euergeten - nicht jeder kann ein Spender sein. Die Größe der Gabe korreliert mit der Größe des Prestigegewinns.

Das Almosen, das im Zentrum des christlichen Caritas-Gedankens steht, ist hingegen, ideologisch gesehen, von vornherein eine Bringschuld und wird aus einer Position der Schwäche - oder genauer: des Mangels - heraus erbracht: Das Almosengeben wird in

⁸⁷⁰ So haben nicht zuletzt einige Kirchenväter, darunter mit Cyprian schon ein Bischof aus der Mitte des 3. Jh.s, der einer reichen karthagischen Familie entstammte und, wenn nicht durch eigenes Erleben, zumindest über Freunde und Bekannte mit den Tätigkeiten städtischer Magistrate und Ratsmitglieder vertraut war, ausdrücklich diesen Gegensatz akzentuiert und die verschiedenen Akte christlicher *caritas* mit dem herkömmlichen städtischen Euergetismus kontrastiert; vgl. Veyne, Brot und Spiele, 48 mit den entsprechenden Quellenbelegen.

⁸⁷¹ Rouche, *Matricule*, 98f.

⁸⁷² Weber, M., Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (hg. von J. Winckelmann), Tübingen⁷, 1988 (= ND der 6. Auflage von 1985), 190ff.; die weitaus meisten im folgenden angeführten Beispiele beziehen sich deshalb auch auf das Almosen, da hier der Gegensatz zum antiken Euergetismus markanter zutage tritt als beim Kirchenbau, der in manchem traditionellem Stifterstolz verhaftet bleibt, vgl. dazu Brown, *Late Antiquity*, 278. - Doch auch bei letzterem sind beträchtliche Veränderungen gegenüber „profanem“ Baueuergetismus zu beobachten, vgl. dazu u. Kap. VI.3.

der patristischen Literatur nahezu einmütig als eines der wirksamsten Mittel angesehen, von Gott die Vergebung der eigenen Sünden zu erlangen.⁸⁷³ Daran aber mußte, angesichts der prinzipiellen Sündhaftigkeit des Menschen, jedem Christen gelegen sein. Die Gabe des Almosens ist somit obligatorisch; es handelt sich um eine Leistung, die prinzipiell alle - nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten - erbringen sollen und müssen.⁸⁷⁴ Deswegen wurde in der christlichen Dogmatik im übrigen auch eine Konzeption entwickelt, die es erlaubte, das Almosen als eine Leistung zu begreifen, die jedem, auch noch dem Ärmsten tatsächlich möglich war, da sie auch in immaterieller Form erbracht werden konnte.⁸⁷⁵ Das Almosengeben soll also gerade keinen exklusiven Charakter haben und nur wenigen offenstehen, die dadurch ihre Besonderheit unter Beweis hätten stellen können. Mit dem ihm eigenen Rigorismus nimmt Caesarius von Arles in einer Predigt über den Zehnten seine Zuhörer folgendermaßen in Kollektivhaftung: „So viele Hungertote es unter den Armen in seinem Wohnort gibt, in dem der, welcher den Zehnten nicht gegeben hat, lebt, für so viele Morde wird er vor dem Gericht des himmlischen Richters angeklagt werden.“⁸⁷⁶

Doch auch noch in konkreterer Form gibt es im christlichen Verständnis eine ganz eigene Dialektik von Gebebereitschaft und Bedürftigkeit. Der Spender gibt nicht nur aus eigener geistlicher Bedürftigkeit heraus; seine Spende führt darüber hinaus auch noch seine eigene materielle Bedürftigkeit erst künstlich herbei bzw. diese ist zumindest häufiges Komplement von ersterem und wird theoretisch gutgeheißen, ja ist geradezu das ideelle Ziel.⁸⁷⁷ Im theologischen Denken der Spätantike werden Almosengeben und Askese eng miteinander verknüpft. Dies zeigt sich schon zu Beginn der ersten abendländischen Heiligenvita, der Vita Martini, mit ihrer berühmten Urszene, der noch heute jähr-

⁸⁷³ Hierfür gibt es Belege in geradezu unerschöpflicher Fülle, weshalb ich nur einige wenige Beispiele aus Schriften gallischer Kirchenväter anführen möchte: Mit am deutlichsten tritt der Gedanke der Verpflichtung (weil jeglicher Besitz von Gott gegeben ist, muß jeder ihn gottgefällig verwenden und das heißt: davon abgeben) und der Schuldigkeit (Gott als dem Gläubiger des nur geliehenen Besitzes wie als sündenvergebender Instanz gegenüber) bei Salvian zutage: Salv. eccl. I 5ff.; vgl. ferner Caes. Arel. Serm. 26, 5 (mit der programmatischen Aufforderung: *da illi elemosiniam, ut tibi reddat vitam aeternam*); 27; 28; 30.

⁸⁷⁴ Alle meint: selbst diejenigen mit fraglos gottgefälligem Lebenswandel, wie Salvian ausdrücklich feststellt: „Die heiligmäßig lebenden Menschen sind wie alle anderen zur Wohltätigkeit verpflichtet“, so lautet programmatisch die Überschrift des Eingangskapitels von Buch II seiner Schrift über den Reichtum (Salv. eccl. II 1; übers. von A. Mayer in: BKV II 11, 1935, 293).

⁸⁷⁵ Caes. Arel. Sermo 29; 30; 34; solche immateriellen Almosen bestehen darin, denjenigen zu vergeben, die an einem gesündigt haben, oder auch einfach darin, anderen Gutes zu wünschen und Mitgefühl für sie zu empfinden; ferner sind auch ganz geringe materielle Gaben - wie ein Schluck Wasser für einen Dürstenden - schon als Almosen zu betrachten (letzterer Gedanke, der sich z. B. auch bei Salv. eccl. III 16 findet, geht auf Mt. 10, 42 zurück); siehe dazu Abel, Pauvreté, 113.

⁸⁷⁶ Caes. Arel. Serm. 34, 4: ... *et quanti pauperes cum nostra scientia fame mortui fuerint, causas nobiscum ante tribunal Christi dicturi sunt* (Übersetzung nach Sternberg, *Orientalium more secutus*, 34).

⁸⁷⁷ Darin liegt der Unterschied; denn auch im Falle des antiken Euergetismus findet eine Umverteilung statt: Natürlich gibt auch der antike Euerget von seinem Reichtum ab - aber eigentlich will und muß er diesen nicht aufgeben. Zudem differenziert der antike Euerget nach Rang: Wer höheren Status besitzt, erhält z. B. bei der Sportelverteilung auch mehr als ein einfacher Bürger, der Nichtbürger bleibt in der Regel völlig unberücksichtigt.

lich am 11. November in zahllosen Gemeinden unter großer Anteilnahme nachgespielten Mantelteilung von Amiens. Diese caritative Urszene der westlichen Hagiographie ebenso wie andere wohltätige Handlungen Martins werden von Sulpicius Severus in wechselnder Folge oder gar in unmittelbarer Verbindung mit Martins asketischen Leistungen geschildert.⁸⁷⁸ Honoratus, später Abt von Lerins und Bischof von Arles, wetteiferte mit seinem Bruder in ihrer beider Jugend darin, wer sich selbst mehr kasteien konnte, um aus dem dadurch Ersparten Almosen geben zu können.⁸⁷⁹ Der angesprochene Zusammenhang wird auch dort deutlich, wo ein Bischof, der direkt aus dem Laienstand heraus die höchste geistliche Würde erlangt, bei Amtsantritt seinen Privatbesitz veräußert, unter die Armen verteilt und einen demonstrativ asketischen Lebenswandel annimmt, der seine Glaubwürdigkeit unter anderem aus der vorherigen Besitzaufgabe bezieht. Ähnliches gilt in den Fällen, in denen ein Bischof für den persönlichen Gebrauch bestimmte Geschenke statushoher Personen weiterverschenkt bzw. verkauft und den Erlös daraus an Bedürftige verteilt.⁸⁸⁰ Ein weiteres häufig wiederkehrendes, ja geradezu topisch zu nennendes Motiv ist die Erzählung vom Bischof, der noch das letzte im Kirchenschatz befindliche Geld weggibt, liturgische Gefäße oder wertvolle Gerätschaften des eigenen Haushalts zu Geld macht und dieses dann den Armen gibt.⁸⁸¹ Caesarius von Arles gab, in Ermangelung von Geld, einem Bettler, der einen nahen Verwandten

⁸⁷⁸ Sulp. Sev. V Martini 2f.; zunächst heißt es (2, 8): „Er stand den Kranken bei, unterstützte die Armen, nährte Hungernde, kleidete Nackte. Von seinem Sold behielt er nur das für sich, was er zum täglichen Leben brauchte“; später dann, im Anschluß an die Mantelteilung (3, 2) berichtet Sulpicius: „Den einen Teil gab er dem Armen, mit dem anderen bekleidete er wieder sich selbst. Von den Umstehenden fingen etliche an zu lachen. Denn mit dem halben Mantel sah er recht kümmerlich aus. Viele jedoch, die einsichtiger waren, bedauerten tief, daß sie solches nicht getan hatten, zumal sie viel reicher waren als er und den Armen hätten bekleiden können, ohne selbst dabei nackt zu sein.“ Im Anschluß daran hat Martin seine erste Gotteserscheinung, die in perfekter Übereinstimmung mit einer zentralen Markusstelle steht, die die Forderung nach und den Lohn der *caritas* begründet (Mt. 25, 40).

⁸⁷⁹ V Honorati 9: *Hinc iam inter illos certamina grata propositi ... quis daret promptius, quod sibi dextra xisset.*

⁸⁸⁰ Siehe dazu, in anderem Zusammenhang, unten S. 367 u. 371; ein wichtiger Grund dafür dürfte auch sein, daß der Lohn der Gabe für den Spender dadurch gesteigert wird, denn wie Starobinski, *Gute Gaben*, 97, treffend bemerkt: „Für eine radikalisierte Forderung ist die wahrhaft barmherzige Gabe nur die Gabe des Armen an den Armen.“ Was aber ist ein Asket anderes als ein freiwilliger Armer?

⁸⁸¹ Freilich gibt es solche Extrembeispiele der Aufgabe des Eigenen um der Gemeinschaft willen auch im Bereich weltlicher Spendentätigkeit; doch das waren Exzesse - ein solch verschwenderischer Euerget war am Ende. Ein Christ hingegen, der alles für caritative Zwecke verausgabte, war eigentlich am Ziel: Er hatte die Maximalforderung der Kirchenväter erfüllt, alles, was über das notwendige Minimum an Nahrung und Kleidung hinausging, für andere hinzugeben, und durfte deshalb zu Recht auf Gott vertrauen, vgl. z. B. V Honorati 21 (von vielen tausenden war nur ein Goldstück in der Geldtruhe verblieben, das Honoratus aber ohne Zögern auch noch einem vorbeikommenden Bettler reichte; schon kurz darauf wurde ihm dies tausendfach vergolten); Eine Erzählung analoger Struktur bietet V Caesarii II 8; vgl. auch V Germani 33 (auf Reisen weist Germanus seinen Diakon an, alles, was er noch im Beutel hatte, den Almosen erbittenden Armen zu geben. „Darauf fragte der Diakon: ‘Und wovon werden wir heute leben?’ Er antwortete: ‘Es nährt der Herr seine Armen; du gib den Bedürftigen, was du hast.’“ *Ad haec diaconus: ‘Unde uicturi hodie sumus?’ Respondens ait: ‘Pascit Deus pauperes suos; tu quod habes, indigentibus praesta.’*) - indem der Bischof sich hier selbst einem Armen gleichstellt, gewinnt seine Gabe dadurch an caritativem Wert, daß sie vermeintlich mit echtem eigenem Verzicht verbunden ist; vom Verkauf liturgischer Geräte ist u. a. in Ambr. Off. 2, 28 (= PL 16, 147ff.) die Rede, edles Tafelgeschirr aus dem eigenen Haushalt schließlich opfert z. B. Sidonius Apollinaris für diesen guten Zweck - oder versucht es zumindest (Greg. Tur. LH II, 22); s. dazu (für Ambrosius wie auch allgemein) Sternberg, *Aurum utile*.

freikaufen wollte, sogar sein weißes Prozessionsgewand, mit der Maßgabe, es einem Priester zu verkaufen und das Geld für den Freikauf zu verwenden.⁸⁸²

Die christliche Ideologie des Almosengebens negiert tendenziell jede soziale Bedeutung einer Spende oder rückt sie zumindest völlig in den Hintergrund. Wohl mit gutem Grund: waren doch gerade die Propagandisten dieser Ideologie, in der Mehrheit Bischöfe, die heimlichen Profiteure, die ihren Gewinn (soziales Kapital) aus den caritativen Transaktionen schamhaft verschwiegen. Sie zogen unter Umständen sehr wohl einen - höchst irdischen - Nutzen daraus. Der Freikauf eines Gefangenen oder Sklaven etwa begründete eine sogar rechtlich fixierte Verpflichtung des so Begünstigten gegenüber seinem Wohltäter.⁸⁸³

Unmittelbarkeit des Gabentausches

Versucht man, die christliche Caritas ebenfalls - wie den antiken Euergetismus - als eine Form des Gabentausches zu verstehen, ergeben sich einige Schwierigkeiten. Zumindest häufig, wenn nicht sogar in der Regel, ist im christlichen Modell die Unmittelbarkeit des Gabentausches verlorengegangen, und das gleich in doppelter Weise:

1) viele Gaben gelangen nicht mehr direkt vom Geber zum Empfänger; vielmehr wird die Kirche, konkret der (lebende) Bischof oder der (tote) Heilige als vermittelnde Instanz dazwischen geschaltet. Diese vermittelnde Funktion kann sich auch dahingehend auswirken, daß die ursprüngliche Gabe ihren Charakter und ihre ursprüngliche Beschaffenheit verliert, also sowohl ideell wie auch materiell transformiert wird. Hier verändert sich somit der Charakter der ganzen Transaktion grundlegend.

Die eigentlich nur vermittelnde Instanz, die die Gabe weiterreicht, mutiert in Augen des Empfängers sogar zum eigentlichen Geber: die Vermittlungsinstanz kann deshalb mindestens einen Teil des mit der Gabe verbundenen Gewinns (des schuldigen Dankes und/oder Prestiges beim Empfänger) für sich verbuchen. Ein klares Indiz für die selbstverständliche Akzeptanz dieser Vorstellung scheint mir zu sein, daß Gregor von Tours freimütig davon berichtet, daß Bischof Desideratus von Verdun das Geld für seine Wohltaten gegenüber den Bürgern seiner Stadt vom König erhalten hatte - offenbar ohne zu glauben oder befürchten zu müssen, dadurch das Idealbild des bischöflichen Wohltäters, auf das es ihm hier eigentlich ankam, ernstlich zu beeinträchtigen.⁸⁸⁴ Ein anderes schlagendes Beispiel, das auch im engeren Sinne mit *caritas* zu tun hat und zeigt, daß ein Bischof sich selbstverständlich mit fremden Federn schmücken und den Prestigewert einer Gabe für sich beanspruchen kann, obwohl er sie eigentlich nur ver-

⁸⁸² V Caesarii 44.

⁸⁸³ Dazu vgl. u. S. 373.

⁸⁸⁴ Greg. Tur. LH III, 34; vgl. zu dieser Episode Scheibelreiter, Bischof, 177ff.

mittelt, ist Baudinus, Gregors Vor-Vorgänger auf dem Bischofsstuhl von Tours. Von ihm heißt es im abschließenden Kapitel der Libri historiarum, dem Turonenser Bischofskatalog: „Er gab sehr reichlich Almosen, und verteilte auch das Gold, das ihm sein Vorgänger hinterlassen, mehr als zwanzigtausend Goldstücke, an die Armen.“⁸⁸⁵

Wieviele, große und kleine, anonym bleibende Spender mochten zu dieser erklecklichen Summe beigetragen haben, die dem Bischof seine Großzügigkeit ermöglichte, zu der er selbst nichts beigetragen hatte?

Ein frommer und verständiger Spender aber hatte dafür nicht nur Verständnis, sondern erhoffte sich, ja verlangte geradezu nach der Aufwertung, ja Heiligung seiner Gaben durch die Hände, durch die sie gingen, ehe sie ihre eigentlichen Empfänger erreichten.⁸⁸⁶ Soweit dabei Statusdemonstration und Prestigegewinn als Motiv im Spiel waren, war dieser Effekt zumindest indirekt mit der Zwischeninstanz des Heiligen oder Bischofs verbunden: Caesarius von Arles war, jedenfalls seiner Vita zufolge, eher als Gefangener denn als Gast zu König Theoderich nach Ravenna bestellt worden. Dort aber vermochte er etwaige Verdächtigungen bezüglich seiner Loyalität auszuräumen und erhielt von Theoderich Geschenke und Gunstbezeugungen. Daraufhin stellten die Adligen im Umkreis des Königs nun dem Caesarius ihrerseits reichlich Gelder für caritative Zwecke zur Verfügung, wobei ihre eigene Statusbestätigung durch die Gabe an Caesarius - als einen durch Theoderichs Wohlwollen ihm gegenüber ausgewiesenen Favoriten des Königs - wohl eine wichtige Rolle spielte: „Alle Senatoren und führenden Männer wetteiferten miteinander in dem Wunsch, daß der heilige Mann ihre Spenden verteilen möge.“⁸⁸⁷

2) Der zweite entscheidende Unterschied besteht darin, daß der Empfänger der Gabe nicht selbst zur *antidosis* befähigt, sondern bestenfalls ein Fürsprecher ist, der sich bei Gott dafür einsetzt, daß der Spender eine Gegenleistung erhält. Es herrscht tendenziell das Prinzip der verzögerten Gegenleistung. Wer im Diesseits den Armen gibt, gibt indi-

⁸⁸⁵ Greg. Tur., LH X, 31: ... *multis aelymosinis praeditus. Aurum etiam, quod decessor eius reliquerat, amplius quam viginti milia soledos, pauperibus erogavit.*

⁸⁸⁶ So z. B. Kaiserin Galla Placidia, als Germanus in Ravenna weilte: „Die ehrwürdige Kaiserin schickte ein recht großes Silbergefäß zur Herberge des Bischofs. Es war mit auserlesenen Speisen gefüllt, doch ohne jegliches Fleisch. Germanus nahm es an, verteilte es aber in der Weise, daß er die Speisen seinen Dienern gab und selbst das Silber nahm. Für dieses Geschenk überreichte er eine Holzplatte mit einem Gerstenbrot. Beides nahm Placidia mit großem Entzücken auf, weil ihr Silber zu den Armen wanderte und sie die Speise des heiligen Mannes in solch bescheidenem Gefäß empfangen durfte.“ (Constantius von Lyon, V Germani 35: *Ad diuersorium sacerdotis regina uenerabilis aus argenti amplissimum, refertum cibis delicatioribus sine ulla carnis admixtione, transmissit. Quod susceptum ea ratione distribuit ut cibos ministris suis traderet ipse uero uindicaret argentum. Remittens loco muneris patenulam ligneam panem ordeaceum continentem. Quod illa utrumque cum ingenti gratulatione complexa est, quod argentum suum transisset ad pauperes et illam escam beati uiri cum ministerio abiecti uasculi suscepisset;* Übersetzung von K.S. Frank in: ders., Frühes Mönchtum II, 90); vgl. auch V Honorati 20: ... *si quid misericordiae animo deuoerat, dispensandum ingerebat, securus illi sua cuncta committens, cuius in reliquendis omnibus secutus fuerat exemplum.*

⁸⁸⁷ V Caesarii I 38.

rekt Gott - und Gott wird im Jenseits dem geben, der den Armen gegeben hat. Wo im einen Fall die Gemeinschaft die *antidosis* vergibt, tut dies im anderen Fall Gott. Die Konstruktion einer direkten *antidosis* läßt sich im Falle des Almosens und ganz generell der *caritas* kaum aufrechterhalten, auch wenn dieses Postulat verschiedentlich aufgestellt und zu begründen versucht worden ist - wohl nicht zuletzt, um so mangelnde Spendenbereitschaft überwinden zu helfen. Sidonius empfiehlt den von ihm protegierten neuen Bischof von Bourges seiner Gemeinde unter anderem dadurch, daß er dessen Gastfreundschaft - ein wichtiger Bestandteil der *caritas* - herausstreicht. Diese lasse er allen, ungeachtet ihres Standes, zukommen - besonders aber jenen, die eben gerade keiner Gegenleistung fähig seien.⁸⁸⁸

(Weltlichen) Spendern gegenüber bleibt die Kirche als Empfängerin ihrerseits freilich nichts schuldig, wie Johannes Cassian betont, der den Gegenwert für jene so beschreibt: „Sie lebten von dem geistlichen Vermögen, das die Kirche für sie erwarb, und die Kirche partizierte dafür an ihrem weltlichen Vermögen.“⁸⁸⁹

Abseits der theologisch-dogmatischen Konstrukte fallen also der Empfänger der Gabe und der Erbringer der Gegengabe tendenziell auseinander: Der Arme wird dem Reichen eher als Objekt und Mittel zum Zweck erschienen sein⁸⁹⁰, der Bischof oder Heilige, letztlich in jedem Fall aber Gott als Erwiderer seiner Gabe.

Kurzum: die Spende eines antiken Euergeten ist gemeinschaftsbezogen, die eines christlichen Wohltäters zielt hingegen auf Gott. Somit ist auch klar, daß ein weltlicher Adliger mit dem Bischof als Spender nur sehr bedingt konkurrieren kann. Der ganze Bereich der *caritas* berührt die religiöse Sphäre und damit einen Wirkungsbereich, in dem in den christlichen Gesellschaften des Frühmittelalters allenfalls noch der Herrscher einen unmittelbaren Zugang zu Gott beanspruchen mochte, alle anderen aber auf die Vermittlung durch den Bischof oder einen Heiligen angewiesen waren.

Starobinski hat für dieses Ungleichgewicht eine instruktive Begrifflichkeit entwickelt. Er unterscheidet zwischen einem vertikalen Austausch (etwa den Opfern der Menschen für Gott, die von diesem, von oben herab, vergolten werden) und einem horizontalen (d. h. „Gaben, die die Menschen einander auf der horizontalen Linie der Hilfe und des Austauschs schuldig sind.“).⁸⁹¹ Während der antike Euergetismus als Form des Gaben-

⁸⁸⁸ Sidon. epist. 7, 9, 19 (= MGH AA 8, 116): *Si humanitas requirenda est, ciui clerico peregrino, minimo maximoque, etiam supra sufficientiam offertur, et suum saepius panem ille potius, qui non erat redditurus, agnouit*; vgl. Sternberg, *Orientalium more secutus*, 88.

⁸⁸⁹ Baumgart, *Bischofsherrschaft*, 119 unter Hinweis auf Cass. Conlat. 21, 1, 3 u. 24, 12, 23.

⁸⁹⁰ Eine Einschätzung, die zahlreiche Predigten, die einer solchen Auffassung entgegenarbeiteten, eher bestärken denn dementieren.

⁸⁹¹ Starobinski, *Gute Gaben*, 76ff.

tauschs wesentlich auf der horizontalen Ebene verbleibt, sind bei der christlichen *caritas* beide (Austausch-)Prinzipien unauflöslich miteinander verbunden.⁸⁹²

Wettbewerb und Konkurrenz unter prinzipiell Gleichen

Der antike städtische Euergetismus ist auch eine Form von Agon, ein Wettbewerb unter einer Reihe reicher Bürger, die zwar über verschieden große Ressourcen verfügen, aber prinzipiell gleichrangig sind und in deren eigener Macht es steht, bei ihrem Versuch, ihre Konkurrenten durch noch aufwendigere Spiele, noch prächtigere Bauten zu übertrumpfen, erfolgreich zu sein.

In der christlich geprägten Stadt sieht das erheblich anders aus. Der Bischof gilt schon von Amtes wegen - gemäß seinem Selbstverständnis wie in der Einschätzung von außen⁸⁹³ - als Vater der Armen; ihm steht, von seinem mitunter beträchtlichen Privatbesitz abgesehen, das gesamte Kirchenvermögen zur Verfügung, über dessen Verwendung er lange Zeit bestenfalls einem Gremium seiner Amtskollegen Rechenschaft schuldig war. Schließlich gelingt es ihm in seiner Funktion als Mittlerinstanz, euergetischen Nutzen aus den Gaben anderer Spender zu ziehen. Insofern ist ein wirklicher Wettbewerb auf städtischer Ebene ausgeschlossen: Der Bischof dominiert hier auf der ideellen Ebene schon qua Funktion und verfügt, was die ökonomischen Voraussetzungen betrifft, zusätzlich noch über die größten Mittel. Vermutlich konnten ihm nur der König und sehr reiche Adlige im zweiten Punkt gleichkommen oder ihn übertreffen, aber das berührt eine andere Ebene.⁸⁹⁴

Noch auf ganz andere Weise war die christliche Caritas jeglicher Wettbewerbssituation entzogen, insofern nämlich das Almosengeben den wertvollsten Beitrag darstellte, den jeder einzelne für sein persönliches Seelenheil leisten konnte. Entsprechend ist es allen möglich, Spender zu sein, da auch bescheidene bzw. nichtmaterielle Gaben darunter

⁸⁹² Starobinski, Gute Gaben, 79: „Die ‘horizontale’ Geste der Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Elenden wird durch die ‘vertikale’ Ausgießung der göttlichen Gnade und durch die Himmelfahrt des Gerechten vergolten.“

⁸⁹³ Für die Selbsteinschätzung sind die Zeugnisse ubiquitär, auch kursorische Gregorlektüre reicht dafür völlig aus; für die Fremdeinschätzung; vgl. etwa Greg. Tur. LH VIII, 3, wo eine Frau Bischof Magnerich von Trier mit folgenden Worten attackierte: „Besser wäre es, du sähest fleißig nach deinem Kirchengut, daß den Armen Nichts entginge, als daß du so emsig für diesen Menschen <i. e. Magnerichs Amtsbruder, Bf. Theodorus von Marseille, der beim König in Ungnade gefallen und seither im Exil war> flehst.“ (*Satius enim tibi erat, res aeclesiae tuae diligenter inquirere, ne pauperibus aliquid deperiret, quam pro hoc tam intente deprecere*’).

⁸⁹⁴ Ein solcher Spender-Wettstreit war auch zwischen Bischöfen möglich. Die überwältigende Dominanz der Armenfürsorge in der Vita des orthodoxen alexandrinischen Bischofs Johannes erklärt sich durch eine solche Konkurrenzsituation: Der Konflikt zwischen den Verfechtern von Chalkedon und den Monophysiten strebte zu Beginn des 7. Jh.s einem neuen Höhepunkt entgegen; der Streit und das Werben um Anhänger zwischen Johannes (609-619) auf der einen, Anastasius und später Andronicus auf der anderen Seite tobte in Alexandria besonders erbittert und hatte einen regelrechten „contest of prodigal beneficence“ (Haas, Alexandria, 219) zur Folge. Diese besondere Konstellation erschließt sich freilich nur über einige Parallelquellen; wären wir allein auf die Vita angewiesen, könnten wir nicht einmal die Existenz solcher Gegenbischöfe erahnen.

zählen können - was auch nötig ist angesichts der soteriologischen Funktion, die dem Almosengeben zugeschrieben wird. Das reicht bis hin zu Maximus von Turin, demzufolge für die Sündenvergebung Almosengeben, da beliebig wiederholbar, sogar wichtiger war als die Taufe.⁸⁹⁵ Hier gab es kein mehr oder weniger, man mußte und konnte andere gar nicht übertrumpfen, sondern für jeden individuell galt das Heilsversprechen Gottes - unabhängig davon, was die anderen taten oder unterließen. Um dies zu erreichen und Gottes Maßstäben gerecht zu werden, mußte ein Reicher viel geben, ohne darum doch mehr zu erhalten als ein Armer, der nur wenig gibt und geben kann⁸⁹⁶; weil es ihm leichter fällt zu geben, ist sein moralischer Verdienst dabei geringer.

Prestigegewinn

Auch die Funktion für und Wirkung auf die Adressaten bzw. die Gemeinschaft ist recht verschieden. Der antike Spender gibt, damit man ihm etwas schuldig ist. Durch seine Gabe verpflichtet er sich die anderen, seine Mitbürger, die ihm ihrerseits auch etwas Gewichtiges anzubieten haben: Ämter, Prestige und Status.

Bei vielen Formen christlicher Wohltätigkeit fällt dies schon deshalb weitgehend weg, weil es zu einer Anonymisierung der Spenden kommt.⁸⁹⁷ Ein Beispiel für viele ist eine

⁸⁹⁵ Maximus, Sermon. 22 A; vgl. dazu Ramseys Kommentar in seiner Ausgabe der Sermones (290) sowie Ramsey, *Almsgiving*, 242f.

⁸⁹⁶ Das ergibt sich als Konsequenz z. B. aus Cyprian, *de operis et eleemosynarum* 15; vgl. auch Starobinski, *Gute Gaben*, 97: „Für eine radikalisierte Forderung ist die wahrhaft barmherzige Gabe nur die Gabe des Armen an den Armen.“

⁸⁹⁷ Die zudem geradezu eine Forderung ist, der ein christlicher Geber idealiter von selbst nachkommen sollte, denn in aller Radikalität findet sich diese Forderung bereits am Anfang des Christentums, wenn es in der Bergpredigt heißt: „Habt acht auf eure Almosen, daß ihr die nicht gebt vor den Leuten, daß ihr von ihnen gesehen werdet; ihr habt anders keinen Lohn bei eurem Vater im Himmel. Wenn du aber Almosen gibst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was die Rechte tut, auf daß dein Almosen verborgen sei; und dein Vater, der in das Verborgene sieht, wird dir's vergelten öffentlich ...“ (Mt. 6; vgl. dazu Starobinski, *Gute Gaben*, 80; hier wird die Anonymität des Spenders also sogar zur Bedingung und Voraussetzung für seinen himmlischen Lohn gemacht! (Auch die islamische Welt kennt übrigens den Vorzug heimlichen Almosengebens, s. Leipoldt, *Sozialer Gedanke*, 198.) - Folgendes Zeugnis deutet an, in welcher Spannung der traditionelle Spenderstolz des senatorischen Adels zu dieser Forderung stehen konnte. Als Kaiser Theodosius Olympias, der Witwe eines Stadtpräfekten von Konstantinopel, vorübergehend ihr Vermögen entzog, gab ihm die Frau, die schon als große Wohltäterin hervorgetreten war, Folgendes zur Antwort: „Ihr habt, o Herr, gegen eure demütige Dienerin die Weisheit und Güte nicht bloß eines Souveräns, sondern eines Bischofs bewiesen, indem ihr die schwere Last der Güter, die ich besitze, einem Beamten aufladet und mich dadurch von der Sorge und Unruhe befreit, welche mir die Notwendigkeit, sie gut zu verwalten, auferlegt hätte. Um eins bitte ich nun noch, und dadurch würdet ihr meine Freude sehr vergrößern: Gebet den Befehl, sie unter die Kirche und die Armen zu verteilen. *Schon lange fühle ich die Reigungen der Eitelkeit, welche die eigene Austeilung gewöhnlich begleitet ...*“ (Zitat nach Uhlhorn, *Liebesthätigkeit*, 184 [ohne Quellenangabe]); ganz ohne solche ironische Brechung wird die Heimlichkeit frommer Gaben, deren Bekanntwerden der edle Spender aus Demut und Bescheidenheit mit allen Mitteln zu vermeiden sucht, in einigen Bischofsviten geschildert; so etwa in einem Fall, der sich auf eine - herkömmlich euergetischen Vorstellungen prinzipiell am ehesten verhaftete - Bauspende bezieht: Als Jerusalem von den Persern niedergebrannt worden war, schickte Johannes der Almosengeber seinem dortigen Amtsbruder Geld, Lebensmittel, Baumaterial und Arbeiter, um die Not zu lindern und den Wiederaufbau der bei einem Persereinfall zerstörten Kirchen zu ermöglichen; doch ausdrücklich verbat er sich jeden Hinweis auf diese Großzügigkeit, etwa in Form einer Inschrift (Leontios von Neapolis, *Vita Johannis Eleemosynarii* c. 20); bei aller *humilitas*-Topik genügt es ja in der Tat, wenn - von den Beschenkten abgesehen - einer davon erfährt, dem wesensgemäß sowieso nichts entgeht: der allwissende christliche Gott;

Nachricht über Eparchius, der als Klausner bei Angoulême lebte und in folgender Weise als Sammel- und Verteilerstelle fungierte: „Wenn ihm Gold und Silber dargebracht wurde, so verwandte er es für die Not der Armen oder zur Auslösung von Gefangenen. ... Eine große Menge Volks kaufte er mit Spenden der Frommen aus der Gefangenschaft los ...“⁸⁹⁸ Die Verwendung solch frommer Gaben fällt - jedenfalls bei Mobilien wie Geld oder Naturalien - wohl in der Regel in die Verfügungsgewalt der Vermittlungs- oder Zwischeninstanz, die mehr oder weniger nach Belieben die Gaben Dritter weiterleitet und -verteilt.⁸⁹⁹ Ein wichtiges Indiz dafür scheint mir, daß dezidiert dem Heiligen bzw. Bischof persönlich zugedachte Gaben ausgesprochen repräsentativen Charakters von diesem umgehend in bare Münze umgesetzt und einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden, also selbst das Statusgeschenk eines Herrschers demonstrativ zweckentfremdet wird, womit der Bischof neben asketischer Gesinnung - er verzichtet ja auf das ihm persönlich zugedachte Geschenk - auch seine freie Verfügungsgewalt zeigt, die er sich selbst von einem König nicht streitig machen läßt.⁹⁰⁰

Vielleicht noch bedeutsamer ist ein anderer Punkt. Das Almosen wird mit der Tugend der Gerechtigkeit verknüpft.⁹⁰¹ So etwa von Ambrosius in seiner Schrift „de officiis“, die in ihrem Aufbau ganz dem ciceronischen Vorbild entspricht, das ins Christliche zu transponieren sich der Mailänder Bischof zum Ziel gesetzt hatte. Darin wird die Wohltätigkeit der Kardinaltugend der Gerechtigkeit zugeordnet.⁹⁰² Ganz ähnliche Gedanken finden sich bei Pomerius, der Ende des 5. Jh.s in Arles als Lehrer wirkte und dort auch

die Hagiographie freilich erlaubt es, den Ruhm der Tat zu verbreiten, ohne daß der Heilige auf den Ruhm der Bescheidenheit verzichten müßte.

⁸⁹⁸ Greg. Tur. Hist. Franc. VI 8.

⁸⁹⁹ Zur Frage der Zweckgebundenheit von (Almosen-)Spenden äußert sich beispielsweise Lesne, *Propriété*, 173, negativ: „La plupart des donateurs ne spécifient pour leurs aumônes aucune destination particulière.“

⁹⁰⁰ Caesarius von Arles verkauft die kostbaren Gefäße, die ihm König Theoderich (V Caes. Arl. I 37), Germanus von Paris das Pferd, das ihm König Childebert I. geschenkt hatte (Ven. Fort. V Germani 22). Vgl. auch, außerhalb Galliens, den kuriosen Fall eines Spenden-Kreislaufs in der Vita Johannes des Almosengebers (c. 21): Ein reicher Landbesitzer schenkte dem asketisch lebenden Bischof von Alexandria das Geld für eine bequeme Bettstatt; eine unruhige Nacht hindurch wälzte er sich, vom schlechten Gewissen geplagt, auf dem neuerworbenen luxuriösen Lager hin und her, ohne Schlaf zu finden; am nächsten Morgen ließ er das Bett auf den Markt tragen und verkaufen, wobei es ausgerechnet der, dessen Geschenk es gewesen war, erwarb und erneut zum Bischof trug; dieser Vorgang wiederholte sich dreimal.

⁹⁰¹ Das mag bei dem religiös begründeten Almosengebot vielleicht generell der Fall sein, vgl. Mauss, *Gabe*, 35f.: „Das Almosen ist das Produkt eines moralischen Begriffs der Gabe und des Reichtums einerseits und des Begriffs des Opfers andererseits. Die Freigebigkeit ist obligatorisch, da sich andernfalls die Nemesis für die Armen und die Götter an dem Übermaß an Glück und Reichtum einiger Menschen rächt, die sich seiner entledigen müsse: es ist die alte Gabenmoral, die zum Gerechtigkeitsprinzip geworden ist: Götter wie Geister billigen es, daß die Anteile, die man ihnen gab und die bei nutzlosen Opferungen zerstört wurden, den Armen und Kindern zugute kommen.“ In der islamischen Religion wird dieser Zusammenhang schon etymologisch deutlich, denn das arabische Wort für Almosen, *sadaqa*, bedeutete ursprünglich allein „Gerechtigkeit“, so Mauss, ebenda. Für das Christentum ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß das Almosen wohl aus den Oblationen, den Gaben, die während der Eucharistie am Altar dargebracht wurden, erwachsen ist; der Zusammenhang von Almosen und Opfer ist somit evident; Augustinus bezeichnet in einer Predigt das Armenalmosen regelrecht als Opfer: *Sacrificium Christiani est eleemosyna in pauperes... ab eis peccatis et delictis, sine quibus vita ista non ducitur, mundantur homines per eleemosynas* (sermo 42 = PL 38, 252; vgl. Ratzinger, *Armenpflege*, 163).

⁹⁰² Vgl. Uhlhorn, *Liebestätigkeit*, 297f.

Caesarius, den späteren Bischof der Stadt, unterrichtete.⁹⁰³ Wie aber sollte daraus ein euergetischer Prestigegewinn erwachsen, daß jemand der selbstverständlichen sittlichen Pflicht der Gerechtigkeit nachkommt? Dem Almosengeben fehlt somit der Charakter der Sonderleistung, des Aufsehenerregenden, Spektakulären und der Freiwilligkeit, die dafür eine Voraussetzung gewesen wäre. Bischof Avitus von Clermont beispielsweise ordnete, nachdem sein Gebet die Stadt vor einer Brandkatastrophe bewahrt hatte, kurzerhand an, seine Gemeinde habe Almosen zu geben.⁹⁰⁴

Jeder Schenker war einem doppeltem 'Tauglichkeitstest' unterworfen: Schon die bloße Annahme einer Spende an die Kirche war an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die die Person des Spenders, seine Lebensführung und seine Gesinnung betrafen.⁹⁰⁵ Eine weitere „Würdigkeitsprüfung“ bestand in der Reaktion des Heiligen auf die Gabe (im Falle einer damit verbundenen konkreten Bitte: nahm er diese gnädig auf und erfüllte den entsprechenden Wunsch?). Falls er eine Gegenleistung für ein ex voto dargebrachtes Geschenk verweigerte, fiel dies auf den Geber zurück und bedeutete zugleich ein negatives moralisches Urteil über diesen: Offenbar besaß er einen Makel, der das Ausbleiben der erbetenen Gegenleistung erklärte.⁹⁰⁶ Ferner oblag es dem Geber auch, so jedenfalls die Meinung einer einflußreichen Strömung christlicher Denker, würdige Adressaten seiner *caritas* auszusuchen, da er andernfalls des Lohns für seine Tat verlustig zu gehen drohte.⁹⁰⁷

⁹⁰³ Am deutlichsten in Pom. Vit. cont. III, 24.

⁹⁰⁴ Greg. Tur. LH II, 34: „Mit kurzen Worten, das Gebet des ruhmreichen Bischofs drang zu den Höhen des Himmels, und der Strom seiner fließenden Tränen löschte den Brand des Hauses. Während dessen nahte sich, wie schon erwähnt, die Himmelfahrt des Herrn; da ordnete er für das Volk einen Fasttag an, setzte bestimmte Gebete fest, gab eine Fastenordnung und gebot, daß man durch Almosen die Armut erfreuen solle.“ (*Penetravit excelsa poli oratio pontefecis incliti, restinxitque domus incendium flumen profluentium lacrimarum. Cumque haec agerentur, adpropinquante ascensione, ut iam diximus, maiestatis dominicae, indixit populis ieiunium, instituit orandi modum, edendi seriem, erogandi helarem dispensationem*).

⁹⁰⁵ Für die Oblationen jedenfalls ist das überliefert, s. dazu Lesne, Propriété, 13-15. Eine Predigt des Caesarius von Arles (Serm. 32) beschäftigt sich eingehend mit diesem Thema: Kapitalverbrechen können demnach so nicht getilgt werden, ferner muß in der Gabe das Versprechen enthalten sein, die Sünde, für die es Vergebung erwirken soll, nicht erneut zu begehen; Caesarius führt noch weitere Maßregeln an, die es zu beachten gilt - richtig zu geben wird regelrecht zum Problem; fast scheint es, ein „materieller“ Spender mußte dankbar sein, wenn seine Gabe überhaupt gnädige Aufnahme fand.

⁹⁰⁶ Eine andere Frage ist natürlich, ob diese Interpretation des Geschehens, die sich unseren klerikal dominierten Quellen verdankt, von den verschmähten Spendern akzeptiert wurde. In einem von Gregor berichteten Fall (GC 66) interpretierte eine Frau ihre Gabe als gegenseitiges Geschäft, forderte daher ihre Spende nach ausgebliebenem Heilwunder zurück - und erhielt sie auch; allerdings hatte sie nicht um ihre eigene Heilung, sondern um diejenige ihres (unwürdigen) Mannes gebeten, was eine Rückerstattung in diesem Fall recht und billig erscheinen lassen mochte, da der Spenderin selbst ja nichts anzulasten war.

⁹⁰⁷ Starobinski, Gute Gaben, 98, spricht davon, die dem Armen zugedachte Rolle in der „Ökonomie des Heils“ mache „die Unterscheidung zwischen guten und bösen Armen unausweichlich.“ Freilich gehen in diesem Punkt die Meinungen der Kirchenväter auseinander.

VI.2 Erscheinungsformen eines christlichen ‘Euergetismus’

VI.2.1 Einleitung

Im folgenden sollen verschiedene Erscheinungsformen dezidiert christlicher Spendentätigkeit untersucht werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Kirchenbau und der Armenfürsorge geschenkt. Dies ist nur eine Auswahl aus den vielfältigen Aspekten christlich motivierter *largitas*, die sich aber inhaltlich gut begründen läßt.

Die Armenfürsorge steht, was die caritativen Aufgaben des Bischofs betrifft, eindeutig im Mittelpunkt sowohl dogmatischer Abhandlungen der Kirchenväter als auch erzählerischer Werke (v.a. Gregor von Tours „*Libri historiarum*“) und zahlreicher Heiligenviten. Keine andere Form der Wohltätigkeit findet sich häufiger in den Quellen, keine andere wird öfter zum Maßstab für die Beurteilung von Königen und Bischöfen gemacht.

Der Kirchenbau ist sichtbarster Ausdruck der Christianisierung im Weichbild der Städte. Die Errichtung eines dauerhaften Bauwerks war in der Antike eine der prestigeträchtigsten Euergesien, so daß hier ein besonders guter Testfall für die Frage der Kontinuität gegeben scheint.

Aus anderen Gründen sind Bankette und Gastmähler ebenfalls ein guter Testfall: Solche Veranstaltungen, an einem zentral gelegenen Ort im öffentlichen Raum, vereinten die ganze Bürgerschaft oder Gemeinde als Adressaten der euergetischen Botschaft eines großzügigen Spenders und waren von besonderer Repräsentationswirkung. Sie könnten deshalb Aufschluß über Statusverhältnisse und Beziehungsgefüge innerhalb der betreffenden Gemeinschaft bieten.

Ein paar Worte zu den Formen der Wohltätigkeit, die im folgenden ausgeblendet werden:

Der Gefangenenfreikauf hatte tendenziell besonders weitreichende soziale und rechtliche Implikationen: Wer ausgelöst wurde, blieb seinem Wohltäter nämlich rechtlich verbunden und verpflichtet, sofern er diesem den aufgewendeten Kaufpreis nicht zurückerstatten konnte. Der Freikauf von Gefangenen ist allerdings eine Tätigkeit, die über den städtischen Rahmen hinaus weist. Meist waren hierfür gute Kontakte zu hohen weltlichen Amtsträgern und Militärs gefragt, ebenso ein funktionierendes Informations- und Nachrichtensystem, kurzum: Wer im großen Stil Gefangene auslösen wollte, mußte über

ein überregionales Netzwerk verfügen - oder zumindest gute Kontakte zu jemandem haben, der einem das eigene Netzwerk zur Verfügung stellte.⁹⁰⁸

Die Fürsorge für Witwen und Waisen ist in jüngerer Zeit schon erschöpfend behandelt worden⁹⁰⁹; zum anderen mangelt es in diesem Punkt für Gallien an wirklich aussagekräftigen Quellen.⁹¹⁰ In den zahlreichen Bischofswürdigungen Gregors von Tours etwa wird dieser Aspekt bischöflicher Tätigkeit kaum einmal angesprochen, auch in narrativen Passagen spielt er keine herausragende Rolle. Aus ganz ähnlichen Gründen wird die Fürsorge für Kranke und Invaliden hier ebenfalls außer Betracht bleiben.⁹¹¹

Armenfürsorge versus Kirchenbau:

unterschiedliche Konzeptionen bischöflicher (Spender-)Tätigkeit

Es gibt einigen Grund dafür, Armenfürsorge und Kirchenbau nicht einfach als komplementäre, sondern als einander tendenziell entgegengesetzte, in latentem Konflikt miteinander befindliche Aufgaben aufzufassen. Beim Streit um die richtige Aufteilung und Verwendung des Kirchenvermögens konnten sie anscheinend gegeneinander ausgespielt werden. Zumindest wenn es zu innerkirchlichen Auseinandersetzungen um einen Bischofssitz - und das heißt immer auch: die richtige Wahrnehmung und Interpretation dieses Amtes - kam, war dies ein wichtiger Gesichtspunkt. Einen deutlichen Fingerzeig in diese Richtung liefern die Geschehnisse in der syrischen Stadt Edessa um die Mitte des 5. Jh.s.⁹¹² Damals war die Kirche im Osten des Römischen Reiches über einer Glaubensfrage zerstritten und hatte sich in feindliche Lager gespalten, die auch über die (Neu-)Besetzung von Bischofsstühlen ihrer jeweiligen dogmatischen Ausrichtung zum Erfolg zu verhelfen suchten. Seit dem Konzil von Ephesos (431) beherrschte Edessa der

⁹⁰⁸ S. dazu Graus, F., Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die "Gefangenenbefreiungen" in der merowingischen Hagiographie, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1961, 61-156, und v.a. Klingshirn, W.E., Charity and power: Caesarius of Arles and the ransoming of captives in sub-Roman Gaul, in: JRS 75, 1985, 183-203.

⁹⁰⁹ Zu verweisen ist hier auf die umfangreiche Habilitationsschrift von J.-U. Krause: Witwen und Waisen im frühen Christentum, Heidelberg, 1994f., zusammen mit der kritischen Rezension von Noethlichs, K.L. (in: JbAC 40, 1997, 211-217), der zurecht darauf hinweist, daß Krause nirgends klar äußert, welchen Unterschied für die Stellung der Witwen denn nun das Christentum tatsächlich bedeutet habe. Um die von Krause postulierte Bedeutung dieses Phänomens zu untermauern, reicht es zudem sicher nicht aus, die mutmaßliche Zahl der Witwen von einer schmalen statistischen Basis - einer gut dokumentierten ägyptischen Region durchaus fraglicher Repräsentativität - ausgehend auf das ganze Reich hochzurechnen; s. ferner Krause, *Prise en charge*, 115-126.

⁹¹⁰ Diesen Eindruck hinterläßt gerade der letztgenannte Aufsatz Krauses, der speziell Gallien gewidmet ist; die eingangs (116) gestellte, zentrale Frage („dans quelle mesure la diffusion du christianisme dans l’empire romain a eu des conséquences pour la vie urbaine et les structures sociales des villes de l’Antiquité tardive.“) erhält keine wirkliche Antwort; es bleibt bei einer allgemeinen, wenig aussagekräftigen Feststellung bzw. Behauptung, es habe weitreichende Kontinuität gegeben. Für Quellenbelege ist man in diesem Punkt anscheinend weitestgehend auf normative Quellen (Konzilskanones sowie theoretische Erwägungen und Vorschläge der Kirchenväter) angewiesen, Angaben zum Ausmaß der konkreten Unterstützung sind offenbar nicht überliefert.

⁹¹¹ Für diese Aspekte ist zu verweisen auf Schönfeld, W., Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter, in: ZRG KA 12, 1922, 1-54, Boshof, Armenfürsorge, sowie besonders Sternberg, *Orientalium more secutus*, 147-309 (mit weiterführender Literatur).

⁹¹² Für das Folgende siehe Drijvers, *Man of God*.

Streit zwischen den Monophysiten, angeführt vom langjährigen Bischof Rabbula (412-436), und den Anhängern der Antiochener Richtung, deren prominentester Kopf Hibas (Ibas) war. Dabei behielt mal die eine, mal die andere Seite die Oberhand. Hibas, den Rabbula 433 sogar aus Edessa verbannt hatte, gelang es nach dessen Tod 436 nichtsdestotrotz, seinem verstorbenen Gegner dort im Amte nachzufolgen. Freilich gab sich die Partei Rabbulas nicht geschlagen. Bestandteil ihres andauernden Kampfes gegen Hibas, der 449 immerhin dessen (vorübergehende) Amtsenthebung zur Folge hatte, waren zwei hagiographische Propagandaschriften, die „Legende vom Manne Gottes“ sowie die syrische Vita des Rabbula. Erstere handelt von dem Abkömmling einer begüterten und vornehmen Familie aus Rom, der Reichtum und Heimat aufgab, um völlig unerkant und anonym als Bettler sein Dasein in Edessa zu fristen, wo er sein Leben ganz dem ununterbrochenen Beten weihte. Die Almosen, die er erhielt, reichte er an die anderen Armen weiter. Als nach seinem Tode der einzig in das Geheimnis seiner Herkunft Eingeweihte die ganze Lebensgeschichte dieses seltsamen Heiligen enthüllte, bewirkte dies beim Ortsbischof, eben Rabbula, einen Sinneswandel: „he interrupted work on many buildings and ceased to occupy himself with perishable things.“⁹¹³ Künftig widmete er sein ganzes Augenmerk den Armen, wandte alle Kräfte, Aufmerksamkeit und Mittel dafür auf, ihnen zu helfen - und dies mit solcher Hingabe, daß er, bereits todkrank, sogar seine jährliche Almosenverteilung an die Armen vorzog und vom Sterbebett aus vornahm, damit diese nicht seines persönlichen Ungemachs wegen ihrer Unterstützung verlustig gingen. Beide Schriften entwerfen somit ein Idealporträt des monophysitischen Bischofs von Edessa, das einen wirkungsvollen Kontrast zu den Anklagen bildet, die seine Anhänger gegen Rabbulas unmittelbaren Nachfolger Hibas (Ibas) erhoben.

Hätten wir nicht, neben diesen beiden Propagandaschriften, weitere Quellen aus eher neutraler bzw. ihrerseits Rabbula und den Monophysiten gegenüber feindlicher Warte, so wüßten wir überhaupt nicht, welche tiefgreifende innerstädtische Konflikte und welches Parteiengzänk von dem harmonischen Bild eines herzenguten Armenbischofs verhüllt werden sollten.

Was hilft eine solche Abschweifung in den Nahen Osten bei der Erklärung gallischer Zustände? Es geht nicht darum, einfache Übertragbarkeit zu behaupten - ein Strukturvergleich gallischer und syrischer Städte würde fraglos in vielem gewaltige Unterschiede aufzeigen. Aber ein Punkt scheint doch bedeutsam: Offenbar war es möglich, Bautätigkeit und Armenfürsorge gegeneinander auszuspielen. Ersteres paßte zu einem Bischof, der statusbewußt und -orientiert war und in Lebensstil und Amtsführung, Werten und Habitus eher an einen traditionellen städtischen Adligen erinnerte.⁹¹⁴ Um so signifi-

⁹¹³ Drijvers, *Man of God*, 238.

⁹¹⁴ Brown, *Macht und Rhetorik*, 156: „Tatsächlich zeigte der Bischof am deutlichsten als Bauherr sein Wohlwollen für die Stadt.“; 155ff., bemerkt er, daß einigen (östlichen) Bischöfen obsessive Bautätigkeit (Lithomania) zur Last gelegt wurde, und führt als Beispiel u. a. an, Bischof Theophilus von Alexandria sei

kanter ist, daß in Gregors Bischofswürdigungen stets auf diese beiden Elemente abgehoben und ihre Vereinbarkeit beschworen wird. Nicht Kirchenbauten *oder* Armenfürsorge, sondern rege Bautätigkeit *und* reichliches Almosengeben, das ist Gregors Lösung und Losung. Ähnliches gilt für seinen Zeitgenossen und Freund Venantius Fortunatus.

Was die eigentliche Caritas betrifft - vom Kirchenbau wird in diesem Zusammenhang also abgesehen -, gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, welche Aufgabe in der Praxis der gallischen Kirche eher im Vordergrund stand: Armenfürsorge oder Gefangenbefreiungen. Freilich ist dabei keine allgemeingültige, zu allen Zeiten und für alle Orte zutreffende Aussage möglich, sondern je nach Mitteln, Erfordernissen und Interessen - objektiven Bedürfnissen vor Ort wie subjektiven Schwerpunktsetzungen der Bischöfe - eine beträchtliche Variationsbreite anzunehmen.

VI.2.2 Armenfürsorge

VI.2.2.1 Das Ausmaß der Armenfürsorge in Gallien

Für das 4. und bis weit in das 5. Jh. hinein liegen uns nur vereinzelte Nachrichten vor, die es kaum erlauben, den damaligen Stellenwert der Armenfürsorge in Gallien genau zu bestimmen. Zwar spielt die Armenfürsorge in den Viten Martins von Tours, Germanus' von Auxerre, Hilarius' von Arles und ganz besonders der des Honoratus von Arles eine bedeutende Rolle. Doch geht es in all diesen Fällen vorrangig darum, anhand einiger Beispiele zu demonstrieren, daß dem heiligen Bischof die Tugend der *caritas* in besonderem Maße eigen war; nicht aber darum mitzuteilen, wie viele Arme mit welchen Summen unterstützt wurden.⁹¹⁵ Immerhin zeigt gerade die Vita Honorati, daß die gallische Kirche anfangs des 5. Jh.s zumindest vereinzelt schon über eine Art distributive Infrastruktur verfügt haben muß, die die effiziente Verteilung der einkommenden Almosen vornahm.⁹¹⁶

Bei den normativen Quellen steht die Fürsorge für die Armen ganz im Vordergrund: Gallische Konzile schon des 5., vor allem aber des 6. Jh.s haben zahlreiche entspre-

beschuldigt worden, Spenden für Bauten statt für die Bekleidung Armer verwendet zu haben (unter Hinweis auf Palladios, Dialogus de vita Johannis Chrysostomi 6 = PG 47, 22); auch hier findet sich also wieder die Antithese von Bautätigkeit und Armenfürsorge!

⁹¹⁵ V Martini 2f.; Sulp. Sev. dial. 2, 1; 3, 14, 5 (man sehe die emphatische Würdigung seiner diesbezüglichen Tätigkeit bei Bernoulli, C.A., Die Heiligen der Merowinger, Tübingen, 1900, 55: „Auf dem Gebiet der sozialen Hilfe und der Armen-Betreuung kann man - nimmt man die Kolorierung des Sulpicischen Bildes als Schatten der Wahrheit - Martin als einen der größten Liebestäter nennen, die die sinkende antike Welt gekannt hat“; V Germani 2; 33; 35; V Hilarii 6; 11; V Honorati 5; 9; 11; 20; 21; 26; 37.

⁹¹⁶ Hil. Arel. V Honorati 21: ... *plurimos multis locis probatissimos viros habuit, quorum semper manus, quod sibi deferebatur, expenderet.*

chende Bestimmungen getroffen und somit diesem Thema weit mehr Aufmerksamkeit gewidmet als etwa der italische oder spanische Episkopat.⁹¹⁷ Bedeutsam erscheint auch, daß das Kirchengut wiederholt explizit als „Armengut“ (*alimonia pauperum*) bezeichnet und jeder, der sich eines Übergriffs auf Kirchengut schuldig macht, als „Mörder der Armen“ (*necator pauperum/egentium*) gebrandmarkt wird.⁹¹⁸ Der Vorrang der Armenfürsorge wird schon in der Schrift *De septem ordinibus ecclesiae*, die vermutlich kurz nach 400 in Gallien verfaßt wurde, unmißverständlich als Forderung an jeden Gläubigen postuliert: *ante omniam curam habe pauperum*.⁹¹⁹

Das Ausmaß der Armenfürsorge läßt sich, wie bereits erwähnt, schwer bestimmen, quantitative Aussagen sind kaum möglich. Zwar hat Ullman versucht, die diesbezüglichen Ausgaben der Kirche hochzurechnen oder jedenfalls ihre Dimension zu erfassen⁹²⁰: Er hält die Leistung des Zehnten durch die Gläubigen nicht nur für eine ideale Forderung einiger Theologen der damaligen Zeit, sondern sieht sie für gegeben an. Ferner nimmt er die eindeutige Zweckbestimmung dieser Einnahmen für die Armenfürsorge als wahrscheinlich an: Diesen Schluß erlaubten etwa zentrale Bestimmungen der Konzile von Tours (567) und Mâcon (585)⁹²¹ sowie Predigten des Caesarius von Arles, der die Forderung nach dem Zehnt mit der Forderung nach reichlichem, noch darüber hinausgehendem Almosen verknüpft. Das alles legt Ullmann zufolge nahe, daß auch der Zehnt ganz für die Armen bestimmt gewesen sei. In diesem Fall ergäbe sich in der Tat ein erheblicher und regelmäßiger Ausgabenposten. Allerdings steht diese These auf tönernen Füßen: Die Charakterisierung des Kirchenguts als Armengut ist eine normative Aussage, die nur bedingt Rückschluß auf die tatsächliche (ausschließliche) Verwendung kirchlicher Mittel für diesen Zweck erlaubt; die Zehntforderung findet sich bereits bei Irenäus, aber erst das Konzil von Macon 585 hat den Zehnt für verbindlich erklärt und

⁹¹⁷ Ullmann, Public Welfare, 3; Boshof, Armenfürsorge, 155f. bemerkt, daß „das Thema der Armenunterstützung häufig im Kontext mit Bestimmungen zum Schutz des Kirchengutes bereits die frühen gallischen Synoden beschäftigt und dann nicht mehr von der Tagesordnung verschwindet. ... Anders als auf den gallischen und gallo-fränkischen Synoden hat das Thema der Armenfürsorge auf den spanischen Synoden bis zum Ende des 7. Jahrhunderts so gut wie gar keine Rolle gespielt.“ Auch Rouche, *Matricule*, 84, u. Scheibelreiter, *Bischof*, 185, betonen, daß Gallien in diesem Punkt in der westlichen Kirche herausragte.

⁹¹⁸ Konzil von Orléans (511) c. 5 oder, der Sache nach, auch schon Agde (506) c. 7 (Kirchengut gleich Armengut); Vaison-la-Romaine (442) c. 4, Agde (506) c. 4, Orléans (549) c. 13 u. 16, Arles (554) c. 6, Paris (556/573) c. 1, Macon (581/83) c. 4, Paris (614) c. 9 (Besitzrechtsverletzer gleich Armenmörder); vgl. Boshof, Armenfürsorge, 157; freilich ist diese Sichtweise keineswegs allein der gallischen Kirche vorbehalten, aber in Gallien ist sie besonders gut dokumentiert und wurde dort wohl auch besonders massiv vertreten.

⁹¹⁹ PL 30, 159; vgl. dazu Pietri, *La ville*, 712.

⁹²⁰ Ullmann, Public Welfare, v. a. 5ff.; überhaupt sieht er die Armenfürsorge der gallischen Kirche in einem extrem positiven Licht, erst in der Neuzeit sei wieder Vergleichbares geschaffen worden; so bemerkt er von den merowingischen Kirchenkanones, „the most outstanding and also perhaps the socially most beneficial ones were those taken to assist the poor.“

⁹²¹ Im Brief der in Tours versammelten Bischöfe an das Volk wird der Zehnt explizit mit dem Almosen gleichgesetzt (MGH Conc. I, 137f.); das Konzil von Mâcon schrieb den Zehnt ausdrücklich für alle (*omni populo*) vor und nannte ihn der Natur nach Geld für die Armen (Mâcon (585) c. 5), so Ullmann, Public Welfare, 8; er übertreibt freilich, insofern er die alleinige Bestimmung für diesen Zweck suggeriert.

gar erst in karolingischer Zeit scheint er allgemein und regelmäßig geleistet worden zu sein.⁹²² Entsprechendes gilt für die zuerst in Italien belegte, ab dem 5. Jh. nachweisbar auch in Gallien bekannte Richtschnur, 1/4 (oder gar 1/3) der Kircheneinkünfte für die Armen zu verwenden. So bleibt eine einzige Zahlenangabe, die wenigstens konkrete Überlegungen gestattet: die mehr als 20 000 Solidi, die Bischof Baudin in seiner knapp sechsjährigen Amtszeit aus dem (Kirchen? Privat?) Vermögen, das ihm sein Vorgänger hinterlassen hatte, unter die Armen verteilte.⁹²³ Sicher hat es sich dabei um eine für gal-lische Verhältnisse exorbitante Summe gehandelt. Nicht nur ist dies einer der wenigen Fälle, in denen Gregor eine Zahl nennt, was dafür spricht, dass es hier um keine gewöhnliche Summe geht. Auch ein Vergleichswert macht dies deutlich: Die Kosten für Errichtung und Ausstattung der Kirche S. Vitale in Ravenna, die fast zur gleichen Zeit erbaut wurde und das bauliche Kleinod der kaiserlichen Residenzstadt war, beliefen sich auf insgesamt 26 000 Solidi.⁹²⁴

VI.2.2.2 Armenfürsorge - Mittel zur Erringung oder Bestandteil der Stadtherrschaft?

Peter Brown hat die neue Bedeutung der Armen in spätantiken (Groß-)Städten des Ostens skizziert.⁹²⁵ Dabei hat er die These aufgestellt, dass sich seit dem Ende des 4. Jh.s ein „neuer Stil der Kommunalpolitik“ herausgebildet habe, der es der Kirche erlaubte, mehr und mehr mit dem traditionellen städtischen Adel um die Führung der Stadt zu konkurrieren. Dieser neue Machtanspruch des Bischofs gründet sich maßgeblich auf seine besondere Beziehung zu einer städtischen Gruppe, die bisher ganz an den Rand gedrängt, sozial marginalisiert und stigmatisiert gewesen war: die Armen.⁹²⁶ Auf diese Personenkategorie stützte der Bischof nun seinen „Anspruch auf eine Vorzugstellung“⁹²⁷, indem er sich als Freund der Armen gerierte und das Kirchengut als Armengut definierte, also eine besondere Nahbeziehung zu den Armen behauptete.

Ein wichtiger katalysatorischer Faktor waren dabei die dogmatischen Streitigkeiten innerhalb der Kirche, die viele Bischöfe dazu bewog, zum Zwecke der eigenen Machtbe-

⁹²² Zum Zehnt s. Thiele, Vermögensbildung, 87; Pontal, Synoden, 250f.; Sternberg, Orientalium more secutus, 27ff.

⁹²³ Greg. Tur. LH X, 31; dies wird ausdrücklich als besondere, über das Normale hinausgehende Leistung gewürdigt, denn zuvor hatte es schon geheißen, einer stereotypen Formel bei Gregors Bischofswürdigungen entsprechend: *multis aelymosinis praeditus*.

⁹²⁴ Caillet, Évergétisme, 416, unter Berufung auf Deichmann, F. W., Ravenna II, 2, 1976, 21.

⁹²⁵ Brown, Macht und Rhetorik.

⁹²⁶ Brown, Late Antiquity, 280: „He publicly associated himself with precisely those categories of persons whose existence had been ignored by the ancient, ‘civic’ model of the urban notables.“

⁹²⁷ Brown, Macht und Rhetorik, 119.

hauptung eine schlagkräftige Anhängerschaft zu rekrutieren und mobilisieren.⁹²⁸ Damit gewann auch die Vergabe von Almosen eine neue, sekundäre Funktion und erhöhte Bedeutung, die sich bis hin zu einem regelrechten caritativen Überbietungswettbewerb steigern konnte.⁹²⁹

Diese generelle These konnte durch Einzelstudien z. B. für Edessa⁹³⁰ und Alexandria⁹³¹ erhärtet werden.

Von der allgemeinen Tendenz abgesehen, die Armen so vom Rand in den Blick- und Mittelpunkt der städtischen Politik zu rücken, hat diese Neuausrichtung auch institutionellen Niederschlag gefunden. Für einige östliche Städte läßt sich nachweisen, daß dem Bischof eine - je nach Stadt verschieden organisierte und bezeichnete - Körperschaft zur Verfügung stand, die sich zumeist aus den untersten Schichten der städtischen Gesellschaft rekrutierte und offiziell Aufgaben wie Krankenpflege, Leichenbestattung oder Müllbeseitigung wahrnahm.⁹³²

In Auseinandersetzungen konnte sie als eine Art bischöflicher Erzwingungsstab, als eine schlagkräftige Truppe eingesetzt werden, um bischöfliche Interessen gegen andere mächtige Gruppen in der Stadt durchzusetzen. Brown zieht daraus eine weitreichende Folgerung: „Im gesamten Imperium hatte sich das Personal, das mit der bischöflichen Armenfürsorge betraut war, zu einer regelrechten städtischen Miliz entwickelt.“⁹³³

Lassen sich in Gallien also ähnliche Phänomene beobachten oder wenigstens Indizien finden, die entsprechende Annahmen plausibel machen? Es ist verschiedentlich vermutet worden, daß die Armen allgemein bei der Wahl des Bischofs Einfluß nahmen oder wenigstens nehmen konnten⁹³⁴ bzw. die *matricularii* im besonderen ein Instrument bildeten, daß der Bischof vielfältig einsetzen konnte.⁹³⁵ Scheibelreiter etwa spricht davon, sie hätten „als eine Art Leibgarde“ fungiert, in ihnen habe sich für alle sichtbar die *caritas* und „die im Bischof wirkende ‘virtus’ des Heiligen verkörpert und sie hätten „als

⁹²⁸ Brown, Macht und Rhetorik, 118: „Paradoxerweise haben die häufigen Spaltungen der Christenheit im 4. Jahrhundert wohl mehr zur Selbstbehauptung der Kirche in der städtischen Gesellschaft beigetragen als die kaiserliche Gunst oder das kaiserliche Einverständnis mit einzelnen gewalttätigen Vorgehensweisen.“

⁹²⁹ Ein allerdings sehr später und exzeptioneller Fall dieser Art ereignete sich Anfang des 7. Jh.s in Alexandria, wo der orthodoxe Bischof und Heilige Johannes Eleemosynarius mit seinem arianischen Kontrahenten um die Gunst der Masse wetteiferte und großzügige Almosenvergabe ein wesentliches Instrument des Kampfes um Anhänger war, s. dazu o. S. 369 Anm. 894.

⁹³⁰ Drijvers, Man of God.

⁹³¹ Haas, Patriarch and People.

⁹³² Brown, Macht und Rhetorik, 133f.; Haas, Alexandria, 235ff.

⁹³³ Brown, Macht und Rhetorik, 134.

⁹³⁴ So etwa P. Christophe (Les pauvres et la pauvreté I: Des origines au XV^e siècle, Paris/Tournai, 1985, 69) - mir leider nicht zugänglich -, nach Sternberg, Orientalium more secutus, 111.

⁹³⁵ Literatur zu den *matricularii* in Gallien: Loening, Kirchenrecht 2, 244; Hauck, Kirchengeschichte 1, 220; Pöschl, Bischofsgut, 105ff.; Lesne, Propriété, 370ff.; Weber, Kulturgeschichtliche Probleme, 394; Prinz, Stadtherrschaft, 31; Boshof, Armenfürsorge, 280ff.; Rouche, Matricule, 83ff.; Sternberg, Orientalium more secutus, 105ff.

eine Art von 'Claqueuren' gewirkt ..., denen es oblag, die gleichsam offiziellen Handlungen des Bischofs mit anspornendem Beifall zu begleiten."⁹³⁶

Mustern wir die Quellenstellen, die zu derartigen Vermutungen Anlaß gegeben haben bzw. geben können.

Für den Einsatz von Armen als Claqueuren, die den gewünschten Eindruck durchaus nicht verfehlten, lassen sich die Vorgänge in Clermont im Jahre 551 anführen. Damals mobilisierte der Priester Cato eine Gruppe von Armen, als ihm eine Delegation von Klerikern aus Tours das dortige Bischofsamt antrug. Cato "versammelte ... eine Schar von Armen und gebot ihnen ein Geschrei zu erheben und so zu rufen: 'Warum verläßt du uns, guter Vater, uns deine Kinder, welche du bis jetzt ernähret hast? Wer wird uns mit Speise und Trank stärken, wenn du von uns gegangen bist? Wir bitten dich, verlasse uns nicht, die du zu ernähren pflegtest.' Da wandte er sich zu der Geistlichkeit von Tours und sagte: 'Ihr sehet jetzt, geliebte Brüder, wie diese Menge der Armen mich liebt. Ich kann sie nicht verlassen und mit euch gehen.'⁹³⁷ Anscheinend war Cato in Clermont damit betraut, sich um die Armen zu kümmern. Diese Aufgabe, an ihn nur delegiert und im Namen des Bischofs auszuführen, löste er offenbar glänzend - und nutzte sie vor allem dazu, Loyalitäten aufzubauen, die er für sich selbst einsetzen konnte. Freilich gelang es ihm trotz solcher Unterstützung nicht, in Clermont selbst Bischof zu werden, was doch sein erklärtes Ziel war. Doch spricht das insofern nicht unbedingt gegen die Bedeutung der Armen, als in diesem Fall der König selbst einen Kandidaten bestimmt hatte - und gegen seinen Willen vermochten auch ganz andere Interessengruppen nichts auszurichten. Immerhin ermöglichte es Cato, neben seiner Anhängerschaft im Klerus, wohl vor allem auch sein Rückhalt bei den Armen, sich weiterhin in Clermont zu behaupten - trotz seiner offenen Feindschaft gegenüber dem Cautinus, der ihm bei der Neubesetzung des Clermonteser Bistums im Jahre 551 vorgezogen worden war, und ungeachtet seiner unverhohlenen, anhaltenden Ambitionen auf dessen Bischofsstuhl.⁹³⁸

Im Klerus von Langres gab es um 570 eine erbitterte Auseinandersetzung, die sicherlich schon im Zusammenhang mit der anstehenden Nachfolgeregelung für den betagten Bi-

⁹³⁶ Scheibelreiter, Bischof, 185, jeweils ohne Quellenbelege; vgl. auch Boshof, Armenfürsorge, 167: „Manövriermasse, die sich für politische Ziele und bei politischen Konflikten einsetzen ließ.“

⁹³⁷ Greg. Tur. LH IV, 11: „*Cur non deseris bone pate, filios, quos usque nunc edocasti? Quis nos cibo potuque reficiet, si tu abieris? Rogamus, ne nos relinquant, quos alere consuesti*'. Tunc ille conversus ad clericum Turonicum, ait: *Videtis nunc, fratres dilectissimi, qualiter me haec multitudo pauperum diligit; non possum eos relinquere et ire vobiscum*'.“ (im Text bin ich ausnahmsweise der alten Übersetzung von Giesebrecht gefolgt); zu Cato und seiner „special relationship“ zu den Armen von Clermont siehe: Schneider, Darstellung, 62f.

⁹³⁸ Dies wird freilich nur zwischen den Zeilen deutlich: Gregor spricht davon, Cautinus habe im Gegensatz zu ihm die Armen vernachlässigt - er konnte oder wollte dem Cato also diese Unterstützungsbasis anscheinend nicht abspenstig machen.

schof Tetricus zu sehen ist, der wenig später infolge eines Schlaganfalls seine Amtsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen konnte.⁹³⁹ Wohl auf Betreiben des Diakons Petrus, Bruder Gregors von Tours, wurde der Diakon Lampadius, der als Verwalter (*creditus*) des Kirchenguts fungiert hatte und als solcher (auch) für die Armenfürsorge zuständig gewesen war, abgesetzt. Der Grund dafür war, so legt Gregor jedenfalls nahe, daß dieser die Armen beraubt und sich widerrechtlich Kirchengut angeeignet hatte. Gregors Bruder Petrus rechnete sich wohl gute Chancen aus, über kurz oder lang selbst das Amt des Bischofs von Langres bekleiden zu können: Tetricus war sein Großonkel, dessen Vorgänger Gregorius Attalus sein Urgroßvater⁹⁴⁰, d. h. seit Beginn des 6. Jh.s hatten seine nahen Verwandten das Bistum innegehabt; auch seine maßgebliche Rolle bei der Installation des Bischofs Silvester, der dann aber plötzlich verstarb, ehe er geweiht worden war, weist auf seine mächtige Position innerhalb des Klerus von Langres hin. Wenn Silvesters Sohn offenbar den Mordverdächtigungen gegen Petrus Glauben schenkte, muß dies damit zusammenhängen, daß er diesen verdächtigte, selbst Bischof werden zu wollen. Insofern bringt der Brief von Gregors Intimfeind, Bischof Felix von Nantes, „in dem er auch anführte, mein Bruder sei nur deshalb erschlagen worden, weil er nach dem Bistum lüstern seinen Bischof getötet habe“⁹⁴¹, zumindest als (angebliches) Tatmotiv eine durchaus glaubhafte Behauptung vor - und nicht umsonst hat Silvesters Sohn diese Meinung geteilt, obwohl Petrus laut Gregor dessen Vater mit ins Amt geholfen hatte. So spricht einiges dafür, daß hinter der Amtsentsetzung des Lampadius schon der Streit um die Nachfolge im Bistum stand; Lampadius besaß einen Posten, der ein ideales Sprungbrett für das Bischofsamt darstellte. Viele Archidiacone folgten dem Bischof, dem sie dienten, im Amte nach; denn gerade, was die weltlich-administrativen Pflichten des Bischofs betraf, waren sie bestens qualifiziert.⁹⁴²

Eine andere Episode wirft ein (exemplarisches?) Schlaglicht auf die Durchsetzungsfähigkeit von Randgruppen der städtischen Gesellschaft in gewaltsamen Auseinandersetzungen.⁹⁴³ Im Jahr 585 wurde in Tours das kirchliche Asyl auf flagrante Weise verletzt, als in königlichem Auftrag ein gewisser Claudius den ehemaligen Kämmerer (*cubicularius*) Eberulfus in der Grabbasilika des heiligen Martin, wo er Zuflucht gesucht hatte, ermordete. Im Anschluß daran kam es zu einem Handgemenge zwischen Claudius' Leuten und Eberulfs Gefolge. Dabei wurde auch das Gebäude in Mitleidenschaft gezogen und der Abt bedroht. Vom entstandenen Tumult alarmiert, griffen, anscheinend spontan und selbsttätig, sowohl die *matricularii* und weitere Arme (*Nonnulli etiam matriculariorum et reliquorum pauperum*) als auch Besessene und armes Volk (*inergumeni*

⁹³⁹ Greg. Tur. LH V, 5; s. dazu Duchesne, *Fastes* II, 187.

⁹⁴⁰ Vgl. die Stammtafel zur Prosopographie Gregors bei Heinzlmann, *Gregor von Tours*, 12.

⁹⁴¹ Greg. Tur. LH V, 5.

⁹⁴² Scheibelreiter, *Bischof*, 101ff.; für weitere konkrete Beispiele solcher Karrieren s. auch Gassmann, *Episkopat*, 115.

⁹⁴³ Greg. Tur. LH VII, 29.

ac diversi egeni) - die beiden letzteren Gruppen offenbar unabhängig von ersteren von außen dazu stoßend - in den Konflikt ein und erwiesen sich als fähig, ein vom König gesandtes Mordkommando sowie das Gefolge des ehemaligen Hofbeamten und mächtigen Turonenser Adligen Eberulf zu besiegen bzw. in die Flucht zu schlagen.⁹⁴⁴

Weitere aussagekräftige Quellenpassagen lassen sich bei Gregor allerdings nicht ermitteln. Der Befund ist also recht bescheiden. Die Anhaltspunkte für solch weitgehende Interpretationen wie die Scheibelreiters sind sehr spärlich. Freilich darf man nicht außer acht lassen, daß Gregors Auswahlprinzipien ein rigoroses Ausblenden fast aller städtischen Gruppen mit sich bringt. Die Kurialen etwa werden noch stiefmütterlicher behandelt als die *pauperes*, und dennoch nehmen Forscher wie Durliat den ungebrochenen Fortbestand dieser Gruppe und sogar ihrer besonderen Stellung an.

VI.2.2.3 Armenmatrikel - organisierte Arme als bischöflicher Erzwingungsstab?

Bei Gregor, unserer Hauptquelle, treten die Armen fast immer nur als gesichtsloses Kollektiv in Erscheinung.⁹⁴⁵ Doch gibt es vereinzelt Hinweise auf die Existenz einer privilegierten Gruppe innerhalb dieser sozialen Schicht - die sogenannte *matricula pauperum*, ein - freilich nur terminologisch gesehen - exklusiv gallisches Phänomen. Allerdings läßt sich diese erst für einen recht späten Zeitpunkt nachweisen: in Reims vielleicht schon um 520, in einigen weiteren gallischen Städten, dann über jeden Zweifel erhaben, erst in der zweiten Hälfte des 6. Jh.s.⁹⁴⁶ Die Frage nach Definition und Bedeutung dieser Institution ist noch schwieriger zu beantworten. *Matricula* bedeutet ursprünglich nichts weiter als „Liste“ und wird in Gallien noch in den Konzilskanones des 6. Jh.s fast ausnahmslos im Sinne von „Klerikerverzeichnis“ verwendet⁹⁴⁷, wohingegen die anderen Quellen jener Zeit mit *matricula* - bzw. als *matricularii* - eine privilegierte Gruppe von Armen bezeichnete, die von der Kirche bevorzugte Unterstützung erwarten durfte.

Zahlenangaben liegen erst für noch spätere Epochen vor und zeugen allesamt von sehr bescheidenen Dimensionen. Demnach genossen höchstens 40 Personen diese Form der regelmäßigen Unterstützung (Autun, Anfang 7.Jh.), für andere Städte sind nur 16 (Le Mans, 616 z. Zt. von Bf. Bertramns Testament) oder 12 eingetragene *matricularii* be-

⁹⁴⁴ Zu Eberulf s. Selle-Hosbach, Prosopographie, 84 (Nr. 79); vgl. zu dieser Episode Pietri, La ville, 723, der von einem Trupp von 300 Kriegeren spricht, die auf diese Weise vertrieben worden seien.

⁹⁴⁵ Dazu immer noch grundlegend: Schneider, Pauperes, 57ff., hier 61.

⁹⁴⁶ Zu diesem Ergebnis kommt Sternberg, Orientalium more secutus, 142, in seiner akribischen Untersuchung, die auch die früheren Arbeiten oder eher Skizzen und Adnoten zur *matricula pauperum* in Gallien minutiös auflistet (107-113), weshalb auf weiterführende Literaturangaben hier verzichtet werden kann.

⁹⁴⁷ Ebenda.

zeugt⁹⁴⁸; angesichts des anzunehmenden Ausmaßes der Armut in den gallischen Städten jener Zeit eine geradezu lächerliche, buchstäblich symbolische Zahl, die eine bewußte Analogie zur Apostelzahl gewesen sein dürfte.⁹⁴⁹ Allerdings hatte sich zu den Zeiten, für die Zahlenangaben überliefert sind, Sternberg zufolge der Charakter der *matricula* bereits wieder einschneidend verändert - und zwar in Richtung auf eine „Kongregation von Dienstleuten der betreffenden Kirche“, eine Vorstufe der „Dienstleutekommunität“ der Karolingerzeit. Die Zahlen lassen sich also, nicht nur aus grundsätzlichen methodischen Erwägungen, nicht auf die früheren Zustände übertragen. Sie sind keinesfalls ein Beleg für ein im 6. Jh. geringes Ausmaß an Unterstützung, das die Armen seitens der gallischen Kirche zu gewärtigen hatten, und taugen weder positiv noch negativ als Maßstab für Bedeutung des Phänomens Armut und Armenfürsorge im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien. Denn mögen die Armen in Gallien auch in geringerem Grad und zeitlich später im Rahmen einer festen Institution organisiert gewesen sein als gelegentlich vermutet worden ist, so bleiben doch Indizien genug, daß sie bisweilen ein nicht zu vernachlässigender Faktor im innerstädtischen Mächtenspiel waren. Das Phänomen der *matricula* ist von zu begrenzter Tragweite und die Informationen fließen zu spärlich, um anhand dessen die Frage, inwieweit „die Armen“ als Erzwingungsstab des Bischofs eingesetzt werden konnten, zu entscheiden. Es gibt überzeugende Anzeichen dafür, daß für einen Bischof bzw. einen Bewerber um dieses Amt die Armenfürsorge einen großen Stellenwert besaß, ebenso auch für den merowingischen König. Bei Inhabern beider Ämter wird Erfüllung bzw. Vernachlässigung dieser Aufgabe, vorrangig aber keineswegs nur von Gregor von Tours, gewissenhaft registriert.

VI.2.3 Kirchenbau - Die Zurückdrängung der städtischen Nobilität als Spender

VI.2.3.1 Kirchenbau in Gallien bis zum 6. Jh.

Eine Ahnung von der Dimension christlicher Bautätigkeit⁹⁵⁰ in Gallien vom 4. bis Ende des 6. Jh.s vermitteln folgende Zahlen: Gregor von Tours erwähnt in seinen Schriften

⁹⁴⁸ Zahlenangaben nach Sternberg, *Orientalium more secutus*, 136 mit Quellenverweisen.

⁹⁴⁹ So explizit in den *Form. Marc. II*, 1, worauf Sternberg, *Orientalium more secutus*, 136 Anm. 211 hinweist.

⁹⁵⁰ Öffentliche Profanbauten in gallischen Städten lassen sich nach dem 4. Jh. schon mangels Masse nicht mehr behandeln. Hiermit soll nicht behauptet werden, daß keine öffentlichen Bauten mehr neu errichtet oder eher wohl instandgesetzt wurden; ein Beispiel für letzteres noch im 5. Jh. liefert eine Inschrift aus Narbonne (CIL 12, 4355 = ILS 5904; eine präzise Datierung ist nicht möglich). Dieses epigraphische Zeugnis bietet allerdings keine Hinweise darauf, Werk eines Euergeten zu sein; die darin genannten Instandsetzungsarbeiten an Brücke, Aquädukt und anderem dürften aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sein.

gut 400 Kirchen und verwandte Bauten (Grabkapellen, Oratorien etc.); James vermutet, daß in dieser Zeit insgesamt ca. 4000 neue Objekte dieser Art errichtet worden sind.⁹⁵¹

Hier interessiert in erster Linie, wer diese Bauten finanzierte und ob dabei - im weitesten Sinne - euergetische Motive leitend waren.

Die ersten Kirchenbauten großen Stils in Gallien hat wohl Constantin d. Gr. maßgeblich initiiert und unterstützt. Ganz ähnlich wie in Rom (Lateranbasilika⁹⁵²), hat er solche Projekte in der Kaiserresidenz Trier - dessen enorme Bedeutung das ganze 4. Jh. hindurch er begründete - wohl großzügig u.a. durch Überlassung kaiserlicher Grundstücke in zentraler Lage gefördert.⁹⁵³ Die spätantike *basilica Constantia* in Arles ist verschiedentlich ebenfalls auf einen Kaiser, nämlich Constantins Sohn Constantius II. zurückgeführt worden. Obwohl dieser z. B. Spiele dort gab⁹⁵⁴ und die Stadt wie schon sein Vater Constantin auch sonst förderte⁹⁵⁵, wird dieses Objekt heute überwiegend nicht mehr ihm, sondern einem gleichnamigen Heermeister des 5. Jh.s zugeschrieben.⁹⁵⁶

Nach Constantin scheinen für Gallien, was die Laien betrifft, weniger die Kaiser selbst als vielmehr die höchsten Amtsträger des Reiches als Kirchenstifter nachweisbar. Allerdings ist die Quellenlage sehr dünn, so daß vielleicht mehr folgender negative Befund von Interesse ist: städtischen Amtsträgern ist anscheinend kein einziger Kirchenbau zuzuschreiben.

Um 370/375⁹⁵⁷ ließ in Reims der ehemalige *magister equitum* und Konsul des Jahres 367, Jovian⁹⁵⁸, der womöglich aus der Gegend stammte, eine Kirche errichten, die ihm als Grablege dienen sollte und im 5. Jh. zumindest zeitweise auch von den Reimser Bischöfen zu diesem Zweck genutzt wurde.⁹⁵⁹ Wohl seit dem Ende des 4. Jh.s dem heili-

⁹⁵¹ James, Franks, 150; Basis für seine Schätzung ist die Diözese Tours mit 38 verschiedenen Standorten von Kirchen um das Jahr 600.

⁹⁵² Lib. Pont. I, 172-174.

⁹⁵³ In diese Richtung argumentiert z. B. Loseby, Bishops, 152: angesichts der zentralen Lage, direkt neben den großflächigen kaiserlichen Profanbauten im Zentrum Triers ist dies in der Tat anzunehmen (das - zumindest anfängliche - Angewiesensein der Kirche auf „patronage to secure such premium sites“ betont Loseby, Bishops, 154); freilich ist die Zuweisung der beiden großen Basiliken (heutige Liebfrauenkirche bzw. Dom) in die Zeit Constantin d. Gr. bestenfalls wahrscheinlich, nicht aber zweifelsfrei zu erweisen - die Befundlage ist einfach zu dünn, vgl. dazu etwa Gauthier, Treves, in: dies., Province de Trèves, 21ff.

⁹⁵⁴ Amm. 14, 5, 1.

⁹⁵⁵ Zu Constantius II. und Arles s. Brühl, Palatium 1, 235; Heijmans, Topographie.

⁹⁵⁶ Vgl. etwa Février, Arles, in: Biarne/u.a., Provinces de Vienne et d'Arles, 81 u. Harries, Sidonius, 50; ferner siehe hier im Text gleich u. S. 385 - Guyon, Arles, 606, jedoch referiert dies noch als Möglichkeit; daß diese *basilica* für christliche Meßfeiern verwendet wurde, geht aus V Hilarii 13, 5 (ed. Cavallin 92) eindeutig hervor.

⁹⁵⁷ Sot, Flodoard, 374.

⁹⁵⁸ Zu Jovian und seiner Karriere s. Stroheker, Adel, 185 (Nr. 203) u. Heinzlmann, Prosopographie, 630.

⁹⁵⁹ Ersteres geht nach fast einhelliger Meinung aus Flodoard (Hist. Eccl. Rem. I, 6), hervor, der auch Gewährsmann für die dort einst angebrachte Grabinschrift ist (CIL 13, 3256 = Le Blant, Inscriptions I, 443, Nr. 335), an deren Echtheit nicht zu zweifeln ist; Matthews, Aristocracies, 51, hält allerdings fest, daß „the inscription upon which this belief was based may in fact suggest only that the general was buried there“. Für diese Kirche als Grablege jedenfalls des hlg. Bischofs Nicasius, nach dem sie später auch benannt wurde, s. Sot, Flodoard, 375.

gen Agricola - einem Märtyrer aus Bologna - geweiht, war sie auch unter dem Namen *basilica Ioviniana* bekannt.⁹⁶⁰ Auch die eben schon erwähnte Basilika in Arles geht wohl auf einen hohen militärischen Amtsträger zurück, den *magister militum* Flavius Constantius, der in Arles residierte und eine Art Patronatsverhältnis zu den dortigen Bischöfen pflegte. So hatte er Bischof Patroclus von Arles mit zu seinem Amt verholfen und unterstützte ihn in seinen Versuchen, der Arler Kirche eine besondere Vorrangstellung in Gallien zu erkämpfen.⁹⁶¹ Die Kirche dürfte daher zwischen 416 und 421 entstanden sein⁹⁶², ist aber weder erhalten noch lokalisierbar.⁹⁶³ Picard führt noch eine dritte, wieder im Namen des Baus Ausdruck findende Kirchengründung eines weltlichen 'Großen' an: die *ecclesia Iustiniana* in Orange, bezeugt für das Jahr 441.⁹⁶⁴ Allerdings liegen über diesen Bau ebenso wie den Namensgeber sonst keine Informationen vor - es sei denn, man vermutet in letzterem keinen Adligen namens Iustinian, sondern den ersten namentlich bekannten Bischof der Stadt, Iustus.⁹⁶⁵

Im 4. Jh. besaßen viele christliche Gemeinden zunächst wohl noch gar keine speziellen Funktionsbauten für ihre Gottesdienste, sondern nutzten ursprünglich anderen Zwecken dienende Bauten als Versammlungsraum. Diesem Zustand abzuhelfen ließen sich vor allem Bischöfe angelegen sein. Weitaus am häufigsten wird in den narrativen Quellen des 4. und vor allem des 5. Jh.s der örtliche Bischof als Bauherr genannt, in der Regel ohne weitere Details, so daß alle näheren Umstände, ja bisweilen selbst Lage und Größe seiner Bauten ungewiß bleiben.⁹⁶⁶

Erst und nur für die Mitte 5. Jh.s existieren - abseits literarischer Belege - Zeugnisse, die einen detaillierten Einblick in kirchliche Bauprojekte und ihre Träger gewähren und „an excellent illustration of traditional habits of munificence in a Christianized civic structure“⁹⁶⁷ zu bieten scheinen.

Vor allem gilt dies für eine Inschrift aus dem Jahr 445, die am Türsturz der Vorhalle angebracht war, die einst zur Kathedrale von Narbonne führte:⁹⁶⁸

⁹⁶⁰ Griffe, Gaule 3, 46; zum lokal- und kirchengeschichtlichen Hintergrund s. Sot, Flodoard, 374.

⁹⁶¹ Zu Constantius s. PLRE II, 321ff.

⁹⁶² So Harries, Sidonius, 50.

⁹⁶³ Sie dürfte nämlich nicht mit der Kirche St. Etienne identisch sein (so Février, Arles, in: Biarne/u.a., Provinces de Vienne et d'Arles, 81), womit jegliche Anhaltspunkte fehlen.

⁹⁶⁴ Picard, Textes, 149 bzw. CCL 148, 78 u. 86.

⁹⁶⁵ Février, P.-A., Orange, in: Biarne/u.a., Provinces de Vienne et d'Arles, 95-99, hier 98; er gründet dies auf eine handschriftlich überlieferte, abweichende Lesart der zweiten Erwähnung der Kirche als „*Iustiano*“.

⁹⁶⁶ So etwa im Falle der Kirchen und Klöster, die Hilarius von Arles seiner Vita zufolge (V Hilarii 11; ed. Cavallin, 90) errichten ließ; vgl. Guyon, Arles, 606. Zu episkopalen Kirchenbauten des 5. Jh.s findet sich eine nützliche Zusammenstellung (mit Quellenbelegen) bei Gassmann, Episkopat, 168-171.

⁹⁶⁷ Matthews, Aristocracies, 341.

⁹⁶⁸ Ihr Fundort befand sich nahe der Apsis der gotischen Kathedrale, die heute noch das Stadtbild dominiert; erhalten ist von dem Bauwerk des 5. Jh.s selbst ansonsten nichts, selbst Proportionen und Grundriß lassen sich nicht mehr bestimmen, s. dazu Griffe, Gaule 3, 32; Gayraud, Mutations, 85; der Nachfolgebau

(1) *D(e)o et Chr(ist)o miserante lim(en) hoc c(ol)l(o)k(a)t(um!) e(st) anno IIII
c(on)s(ule) Valentiniano Aug(usto) VI III K(a)l(endas) D(ecembres) XVIIIII
anno ep(iscopa)tus Rustic[i] 3]*

(2) *Rusticus ep(iscopu)s ep(iscop)i Bonosi filius
ep(iscop)i Aratoris de sorore nepus(!)
ep(iscop)i Veneri soci(us) in monasterio
conpr(es)b(yster) eccle(siae) Massiliens(is)
anno XV ep(iscopa)tus sui d(ie) ann(i) V III Id(us) Oct(o)b(res)
c(uratoribus) Urso pr(es)b(yster)o Hermete diac(on)o et eor(um) seq(uen)tib(us)*

(3) *coep(it) depon(ere) pariet(es) eccl(esiae) dud(um) exustae
XXXVII d(ie) quad(rata) in fundam(ento) poni coepi(t)
anno II VII Id(us) Oct(o)b(res) absid(em) p(er)fecit) Montanus subd(iaconus)
Marcellus Gall(iarum) pr(a)ef(ectus) d(e)i cultor prece
exegit ep(iscopu)m hoc on(us) suscip(ere) inpendia
necessar(ia) repromittens quae per*

(4) *bienn(ium) administ(rationis)
suae pr(a)ebu(it) artifi(ci)b(us)
merced(em) sol(idos) DC
ad oper(a) et ceter(a) sol(idos) I(mille?)D
hinc oblat(iones) s(an)c(t)i*

(5) *ep(iscop)i Veneri sol(idi) C[3]
ep(iscop)i Dynami L[3]
Oresi CC[3]
Agroeci T[3]
et Deconia[ni? 3]
Saluti [
(CIL 12, 5336 = ILCV 1806)⁹⁶⁹*

des 9. Jh.s war eine einschiffige Basilika von immerhin 20m Breite und 45 m Länge, so Barral i Altet, X./Février, P.-A., Narbonne, in: Février/ Barral i Altet, Province de Narbonne, 21. Gauthier, L'épigraphie, 163, bezeichnet diese Inschrift als "pour la Gaule, le plus bel exemple de ce que l'épigraphie peut apporter a la connaissance d'un monument."; Durliat, Finanzsystem, 520, nennt dies gar „die einzige Kirchenstiftung, von der wir in Gallien im 5. Jahrhundert erfahren“ - was angesichts der ebenfalls Narbonne und Rusticus zuzuordnenden Inschrift von St. Felix (s. u. S. 389ff.) aber nicht zutrifft.

⁹⁶⁹ Einige Elemente ihrer Wirkung bezieht die Inschrift aus ihrer typographischen Gestaltung (Abbildungen in Marrou, Dossier, Fig.1-4): unterhalb der sehr langen Eingangszeile (1) - die in etwas größeren Lettern gehalten als der Rest des Textes und auf der obersten, etwa 3 m breiten Gesimsleiste angebracht ist - gliedert sich die Inschrift in vier nebeneinander angeordnete, jeweils auf gleicher Höhe be-

Diese Kathedrale, vielleicht während der Belagerung Narbonnes durch die Westgoten 436/7 zerstört⁹⁷⁰, hatte Bischof Rusticus wiedererrichtet - auf Initiative des gallischen Prätorianerpräfekten Marcellus hin, der auch den Löwenanteil der erforderlichen Gelder aufbrachte.⁹⁷¹

Für gallische Verhältnisse war diese zweifellos ein bedeutendes Projekt. Gleichwohl ist die Gesamtsumme nicht exorbitant: Sie beträgt maximal ungefähr 1/10 der Summe, die in Ravenna für die Kirche S. Vitale - dort allerdings Bau samt Ausschmückung - aufgewendet wurde.⁹⁷²

Die Dominanz des Bischofs ist unübersehbar; und dies, obwohl er selbst - anders als bei den meisten Projekten anzunehmen - überhaupt keinen eigenen finanziellen Beitrag leistete, ja nicht einmal aus dem Kirchenbesitz etwas dazugab. Dennoch beanspruchte Rusticus die Vorzugsstellung am Beginn der Inschrift und demonstriert seinen Anspruch und sein Selbstbewußtsein ferner dadurch, daß er - nach und neben der Konsulatsangabe des damaligen Kaisers Valentinian III. - auch nach den Jahren seines eigenen Episkopats datiert.⁹⁷³

Bischof Rusticus nahm also den prominentesten Platz ein und zog enormen Prestigege-
winn aus einem Unternehmen, zu dem er buchstäblich wenig mehr als seinen Namen beisteuerte. Damit befindet er sich freilich in bester Gesellschaft. In vergleichbarer Weise - allerdings in einem anderen Medium - nimmt neben dem während der Bauzeit amtierenden Bischof Maximian das Kaiserpaar Justinian und Theodora auf den prachtvollen Mosaikpaneelen von S. Vitale in Ravenna einen prominenten Platz in der Hauptapsis ein, obwohl alle Genannten anscheinend nichts zu der Finanzierung beigetragen hatten, sondern diese ganz dem Julianus Argentarius überließen.⁹⁷⁴

findliche sechszeilige Kolumnen; in der Eingangszeile steht Gott (*deo*) am Anfang, der Name des damaligen Kaisers markant in der Mitte, und Rusticus am Zeilenende; der Narbonner Bischof gehört gewissermaßen zu einer hochrangigen Trias (Gott-Kaiser-Bischof) und wird zusätzlich dadurch hervorgehoben, daß er - so wie Gott zu Beginn der Eingangszeile -, noch einmal ganz am Anfang des eigentlichen Textes (2)-(5) steht.

⁹⁷⁰ So vermutet Gayraud, *Mutations*, 84, der auf die Nähe der Kathedrale zur Stadtmauer verweist; die Existenz der letzteren bestreiten allerdings Barral/Février, *Narbonne*, 20.

⁹⁷¹ Nämlich mindestens 1200, eventuell sogar 2100 solidi (zwei Summen die Marcellus zur Verfügung stellte, werden genannt: „DC“ bedeutet unstrittig 600, doch die zweite Angabe - „ID“ kann entweder als Zahlzeichen 1500 oder aber als „idem“ - also weitere 600 - gedeutet werden, s. Mathisen, *Factionalism*, 121 Anm. 15).

⁹⁷² Kosten von S. Vitale: Agnellus, *Lib. Pont. Ecc. Rav.* 59; Caillet, *Évergétisme*, 416, setzt insgesamt 2 500 solidi für die Kathedrale von Narbonne an (eine Summe, die freilich - s. die vorige Anm. - auf einigen Unwägbarkeiten beruht und zudem ja eine, allerdings umfängliche, Restaurierung betrifft); die Kosten für die Kirche des Hlg. Theodoros in Konstantinopel (zu Beginn des 5. Jh.s) mit einer um ein Drittel längeren Bauzeit als in Narbonne betragen immerhin 21 600 Solidi (nach Caillet, ebenda).

⁹⁷³ „Ohne Parallele ist in Gallien für diese Zeit die Datierung nach Jahren des Episkopates auf Inschriften“, die von einem „außergewöhnlichen bischöflichen Machtbewußtsein“ zeugt (Heinzelmann, *Bischofsherrschaft*, 108).

⁹⁷⁴ Picard, *Évêques batisseurs*, 44; Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 83.

Die Leitung der Bauarbeiten übertrug Rusticus seinen Klerikern. Ihr jeweiliger Anteil wird sorgfältig vermerkt.⁹⁷⁵ Die Durchführung des Baus geleitet und überwacht haben - auf jeden Fall zu Beginn - der Presbyter Ursus und der Diakon Hermes, die später beide selbst einen Bischofsstuhl innehatten⁹⁷⁶, wobei letzterer sogar Rusticus' Nachfolger in Narbonne wurde. Für die Arbeiten an der Apsis, die nach zwei Jahren abgeschlossen waren, zeichnete der Subdiakon Montanus verantwortlich; über ihn ist weiter nichts bekannt.⁹⁷⁷ Interessanterweise gibt es in Narbonne bei den Klerikern keine Überschneidungen zwischen denen, die mit der Durchführung des Projekts betraut waren, und den später aufgeführten Klerikern, die dafür spendeten.

Der - ganz maßgebliche - Beitrag des Prätorianerpräfekten ist nicht als 'Privatspende' zu verstehen, also aus dessen eigenen Mitteln erbracht worden⁹⁷⁸; er steht vielmehr in der Tradition des 'Statthaltereuergetismus', der für die spätantike (Profan-)Bautätigkeit in den westlichen Provinzen so bedeutsam war.⁹⁷⁹ Marcellus' Unterstützung mag auch durch persönliche, herkunftsbedingte Verbindungen nach Narbonne und eine sich daraus ergebende persönliche Beziehung zum Bischof der Stadt bedingt sein.⁹⁸⁰

Nach Marcellus, dem ersten und hauptsächlichen Kontributeur, folgen in der Aufzählung, am Anfang der letzten Kolumne (5) und damit als erste Namen der eigentlichen, formularartig knappgehaltenen Spenderliste, die Bischöfe Venerius und Dynamius - obwohl beider Beitrag wohl geringer ausfiel als der zumindest eines weiteren, erst später genannten Laien.⁹⁸¹ Venerius von Marseille (431-451), war schon seit Jahrzehnten ein

⁹⁷⁵ Für Formen der Beteiligung von Klerikern in Italien s. Caillet, *Évergétisme*, 330 u. 419f. sowie Sotinel, *Personnel*, 115f.,

⁹⁷⁶ Bei Hermes ist dies unbezweifelbar (Hil. ep. 7f.), für Ursus immerhin sehr plausibel: Ein südgallischer Bischof dieses Namens - die Bistumsangabe fehlt - ist für das Jahr 451 belegt (CCL 148, 109; vgl. Marrou, *Dossier*, 339), und ein Bischof - wohl derselbe - Ursus von Senes wird im Jahr 464 in der Adreßzeile eines Papstbriefes aufgeführt; dort übrigens zusammen mit anderen Namen, die aus dem Corpus der Inschriften um Bischof Rusticus bekannt sind: Proiectus und Avitianus, s. dazu unten im Text.

⁹⁷⁷ Heinzelmann hat ihn - allerdings wohl irrtümlich - nicht einmal in seine Gallische Prosopographie aufgenommen (anders als etwa den Subdiakon Innocentius, der an einem kleineren Bauprojekt des Rusticus mitwirkte, indem er Geld spendete).

⁹⁷⁸ Die Passage „*impendia necessaria quae per biennium administrationis suae praebuit*“ legt dies wohl nahe, vgl. in diesem Sinne Matthews, *Aristocracies*, 341 („contributing parts of the proceeds of his taxation of Gaul“); Heinzelmann, *Bischof*, 36; Loseby, *Bishops*, 152 („The specific emphasis on the timing of Marcellus' contribution per biennium administrationis, his role in commissioning the building and his large share of the costs all suggest that the prefect was acting in an official capacity and contributing the money out of public funds.“) - am entschiedensten und ganz generell betrachtet Durliat Kirchen als 'staatlich' finanzierte öffentliche Bauten (*Finances publiques*, 55: „... les églises sont des bâtiments publics ...“).

⁹⁷⁹ Vgl. o. S. 106ff.

⁹⁸⁰ S. dazu Matthews, *Aristocracies*, 340; Mathisen, *Ecclesiastical Aristocracy*, 598-603.

⁹⁸¹ Die genauen Summen sind leider nicht zu eruieren, da - von Marcellus abgesehen - bei den Zahlenangaben aller Stifter jeweils eine Lücke mit Platz für drei (Zahl-)Buchstaben bleibt. Doch hat zumindest Oresius mehr Geld zur Verfügung gestellt als Bischof Dynamius, dessen Zahlenangabe (L---) eine Summe von 50 + x ergibt, wohingegen Oresius mindestens 200 Solidi gab.

Karrieregefährte und enger persönlicher Freund des Rusticus; Dynamius amtierte vielleicht in der nördlich an Narbonne grenzenden Diözese Béziers.⁹⁸²

Nach den Bischöfen finden sich vier Laien auf der Spenderliste. Die eigentliche städtische Führungsschicht allerdings - die Kurialen (bis zum Rang des *principalis*) und die Inhaber der traditionellen Magistraturen - war anscheinend nicht unter ihnen vertreten. Alle vier Laien werden ohne Rang- und Amtsangaben aufgeführt.⁹⁸³ Sollten sie doch der Narbonner Nobilität angehört haben, so wurde dies bemerkenswerterweise nicht kenntlich gemacht und memoriert. Über zwei von ihnen ist ansonsten nichts Weiterführendes bekannt⁹⁸⁴; der dritte ist womöglich Jahrzehnte später - um 470 - Bischof von Sens geworden, hätte also eine geistliche Karriere eingeschlagen⁹⁸⁵; der vierte schließlich - ein gewisser Salutius - hat ein Jahrzehnt später erneut für einen Kirchenbau des Rusticus gespendet und ist dort als *vir inlustris* vermerkt, hat also in der Zwischenzeit die höchste senatorische Rangklasse erreicht.⁹⁸⁶

Recht verschieden davon sah die Zusammensetzung der Spender bei einem zweiten Bauprojekt des Rusticus aus, der etwas außerhalb der Stadt gelegenen Grabkirche, die später die Reliquien des Märtyrers Felix von Gerona enthielt.⁹⁸⁷ Sie war viel kleineren Zuschnitts und erforderte deshalb geringere Summen, wie bei aller Lückenhaftigkeit aus der Inschrift hervorgeht, die sich ebenfalls auf einem Türsturz befand.⁹⁸⁸ Diese ist - jedenfalls soweit erhalten - deutlich knapperen Zuschnitts als die Weihinschrift der Kathedrale und besteht, von der Datumsangabe abgesehen, im wesentlichen aus der Aufli-

⁹⁸² Ein Bischof Dynamius wandte sich 451 mit anderen Amtskollegen der Viennensis, Narbonensis und der Meeralpen an den Papst (Heinzelmann, Prosopographie, 594); Mathisen, Factionalism, 207, sieht in ihm einen Bischof von Béziers, was aufgrund folgenden Beziehungsgeflechts zwischen Narbonne und Béziers vielleicht plausibel ist: sein Nachfolger sollte nämlich Hermes werden, der Rusticus als Diakon, Archidiakon und Presbyter gedient hatte und von ihm als Kandidat für Béziers protegirt, ja gegen den Willen der dortigen Gemeinde eingesetzt worden war und ja wie Dynamius am Cathedralprojekt von Narbonne mitgewirkt hatte; der von Marrou, Dossier, 340, erwogene gleichnamige Bischof von Angoulême ist als Kandidat jedenfalls wenig wahrscheinlich, da er wohl schon um 406 als Bischof bezeugt ist (Mathisen, Factionalism, 47) und 445 daher bereits tot gewesen sein dürfte.

⁹⁸³ So etwa - mit aller gebotenen Vorsicht - Heinzelmann, der allen vier ein „(?v.c.)“ zubilligt; in der Inschrift selbst wurden jedenfalls - höchst ungewöhnlich - keine derartigen Angaben gemacht: Vor Oresius z. B. ist dafür kein Platz, direkt nach dem Namen beginnt die Zahlenangabe seines Spendenbeitrags.

⁹⁸⁴ Dies gilt jedenfalls für Deconianus (s. Heinzelmann, Prosopographie, 590); Oresius könnte mit dem Adressaten von Sid. ep. 9, 12 identisch sein - was freilich auch nichts weiter ergäbe, als daß er sich um 481/2 in Spanien aufhielt und Dichtung liebte; daß er dort Bischof von Tarragona war - wie Marrou, Dossier, 340 und Gayraud, Mutations, 85, annehmen - geht daraus nicht hervor (Mathisen, Factionalism, 122 Anm. 19; vgl. auch Heinzelmann, Prosopographie, 659).

⁹⁸⁵ Für Agroecius vermuten dies Harries, Sidonius, 134 und Kaufmann, Studien, 276 (Nr. 2); Heinzelmann, Prosopographie, 548, stellt diesen Zusammenhang dagegen nicht her.

⁹⁸⁶ Zu ihm gleich mehr unten im Text.

⁹⁸⁷ Der eigentliche Bau ist spurlos verschwunden, nur noch sein Standort ist bestimmbar, s. dazu Vieillard-Troiekouff, Monuments, 189f. (Nr. 177).

⁹⁸⁸ ILGN 604; vgl. Février, Vetera et nova, 429.

stung der Spender.⁹⁸⁹ In der Aufzählung begegnet zwar erneut die Zweiteilung in klerikale und Laienspender sowie die Vorrangstellung der ersteren, die nur teilweise mit der Rangfolge in der Sichtweise des weltlichen Gesetzgebers übereinstimmt.⁹⁹⁰ Doch ansonsten gibt es beträchtliche Unterschiede. Diesmal trägt die Kirche von Narbonne (*sacrosancta ecclesia*) selbst - also ausdrücklich nicht etwa der Bischof z. B. aus seinem Privatvermögen - die Hauptlast der Finanzierung und wird - mit ganzen 56 solidi - als Spenderin aufgeführt. Ferner ist der soziale Rang der wohl fünf beteiligten Kleriker geringer, weil keine Bischöfe unter ihnen sind: Zuerst genannt wird, seinem kirchlichen Rang gemäß, der *presbyter* Proiectus, es folgt der *diaconus* Venantius; danach werden Avitianus und Senator aufgeführt, die ebenfalls Kleriker im Rang eines Diakons oder Subdiakons gewesen sein müssen⁹⁹¹; diese Reihe beschließt, als erster Name in der zweiten erhaltenen Kolumne, der *subdiaconus* Innocentius. Bei Proiectus läßt sich vermuten, er sei vielleicht mit dem um 464 nachweisbaren Bischof gleichen Namens identisch⁹⁹²; dasselbe gilt für Avitianus. Venantius, Senator und Innocentius hingegen sind sonst nicht hervorgetreten.⁹⁹³ Der letztgenannte eröffnet die zweite Kolumne und leitet damit zu den beiden Laienspendern über. Mit diesen verhält es sich wohl genau umgekehrt: Waren die Laien auf der Kathedralinschrift schlicht mit ihren Namen genannt, so konnten sie bei St. Felix mit Titeln glänzen.

Salutius hatte schon ein Jahrzehnt zuvor für die Kathedrale Geld beigesteuert. Inzwischen hatte er den höchsten senatorischen Rang erreicht, muß also eines der bedeutendsten Ämter in der Reichsverwaltung bekleidet oder anderweitig kaiserliche Gunst und Titelverleihung erlangt haben.⁹⁹⁴ Er gehörte also zur überregionalen Führungsschicht des Reiches, seine Spenden von 445 und - erst recht - 456 waren ganz gewiß kein Katalysator etwaiger Ambitionen auf lokaler Ebene.

Über Lympidius ist mehr bekannt. Als Sidonius um 463 in Narbonne weilte, logierte er bei ihm. In der Beschreibung dieses Aufenthalts nennt Sidonius den Lympidius in einem Atemzug mit hochrangigen Persönlichkeiten wie dem Bischof der Stadt oder dem

⁹⁸⁹ Allerdings dürfte dieser markante Unterschied zumindest auch auf den fragmentarischen Erhaltungszustand der Inschrift zurückzuführen sein (vgl. dazu Marrou, Dossier, 340ff. und Fig. 5); soweit erkennbar, war sie nämlich äußerlich ganz ähnlich gestaltet wie die Inschrift der Kathedrale; bei einer anzunehmenden Breite des Türsturzes von 2 m ist aber z.B. von der Datumszeile nur ein Bruchteil erhalten.

⁹⁹⁰ Ihrzufolge waren in der Rangordnung jedenfalls die *sacerdotales* zwischen den *illustres* und den *clarissimi* eingestuft (CTh 16, 5, 52 aus dem Jahr 412).

⁹⁹¹ Da die Inschrift ersichtlich in Kolumnen gegliedert war (was aus der Präsentationsweise in der EDH [HD 023638 = AE 1928, 95] wie in der ILGN 604 irritierenderweise nicht hervorgeht, s. aber Marrou, Dossier, Fig. 5) und sie somit nach Venantius und vor Innocentius aufgelistet sind, müssen sie wie ebenfalls den Rang eines Diakons oder Subdiakons bekleidet haben; schon von ihren Namen sind aber die letzten Buchstaben, fraglos gefolgt von ihrer Rangbezeichnung, nicht erhalten.

⁹⁹² Aufgrund MGH Epist. 3, 30-32; dies ist sehr plausibel, weil dort mit Ursus und Avitianus zwei weitere Personen erscheinen, die auf den Rusticus-Inschriften erwähnt werden und Kleriker waren; vgl. Mathisen, Factionalism, 122 Anm. 19; Avitianus' Diözese ist ungewiß.

⁹⁹³ Heinzlmann, Prosopographie, 629 (Innocentius 2) bzw. 711 (Venantius 2).

⁹⁹⁴ Zu den senatorischen Rangklassen und den Zugangsmodalitäten s. Jones, LRE, 528f.; Löhken, Ordines, 112ff.; Martin, Spätantike, 73-76 u. 186f.

rechtskundigen Leo, vielleicht damals schon *vir spectabilis* und wenige Jahre später Ratgeber des Westgotenkönigs Eurich.⁹⁹⁵ Lympidius gehörte also zu Sidonius' illustrem Narbonner Freundeskreis ebenso wie Consentius, der nach großer Karriere im Reichsdienst (bis hin zum *quaestor sacri palatii*) als *honoratus* und Privatier bei Narbonne lebte. All dies zeigt, daß auch Lympidius kein gewöhnlicher Kurialer war. Andernfalls hätte ein standesbewußter Aristokrat wie Sidonius, der zu dieser Zeit - Jahre vor Übernahme des Bischofsamts - selbst schon hohe Reichsämtler bekleidet und weltliche Ehrungen erfahren hatte und nicht aus Narbonne stammte, kaum so engen Umgang mit ihm gepflogen.⁹⁹⁶ So entstammte Lympidius vermutlich einer senatorischen Familie; sein Rangtitel kam ihm daher schon qua Geburt zu.

Salutius wie Lympidius waren somit Narbonner Vertreter der weltlichen Führungsschicht - sie waren aber nicht Mitglieder der eigentlich städtischen Führungsschicht, wenn diese damals noch von Kurialen gebildet wurde, sondern *honorati* oberhalb dieser Ebene. Mit ihrem bescheidenen Beitrag zu einem - für ihre Verhältnisse - bescheidenen Projekt verfolgten sie kaum weitergehende weltliche Ziele. Ihr Sozialprestige konnten sie in diesem Rahmen nicht gebührend repräsentieren, geschweige denn steigern - in einer Inschrift, die sie selbst einem Untergebenen des Bischofs unterordnete.

Ihre Motivation dürfte in ganz anderer Richtung zu suchen sein.

Beim Bau von St. Felix wurden sicherlich keine 'staatlichen' Gelder verwendet, was gegen Durlia's These spricht, der Kirchenbau sei regulär so finanziert worden und die römischen Kaiser bzw. fränkischen Könige hätten mit strenger Zweckbindung den Bischöfen dafür Mittel zur Verfügung gestellt.⁹⁹⁷ Beim Beitrag der Kirche ist vielmehr, statt der Entnahme aus Kirchenbesitz oder 'normalen' Einkünften aus unspezifizierten Spenden, eine andere Finanzierungsmöglichkeit zu vermuten - eine *collectio* unter den Gläubigen, die sich bei der Kirche des heiligen Felix vielleicht ebenfalls hinter dem Beitrag der *sacrosancta ecclesia* verbirgt.⁹⁹⁸ In Paris etwa brachten um 500, auf den Rat der heiligen Genovefa hin, die Priester durch eine *collatio* die Mittel für den Bau einer Basilika über dem Grab von St. Denis zusammen.⁹⁹⁹ Mit zunehmender Dauer und Konsolidierung des Kirchenbesitzes und Steigerung der kirchlichen Einkünfte besaßen die gallischen Bischöfe dann bessere Möglichkeiten, die Mittel für Baumaßnahmen aufzu-

⁹⁹⁵ S. Kaufmann, Studien, 317f. (Nr. 60).

⁹⁹⁶ Carm. 23; zur Datierung s. Kaufmann, Studien, 292; Zu Sidonius' Narbonner Freundeskreis s. Harries, Sidonius, 130ff.; zu Consentius, dem Adressaten von Carm. 23, der selbst eine bedeutende Reichskarriere durchlaufen und es vielleicht bis zum *quaestor sacri palatii* gebracht hatte, s. Kaufmann, Studien, 292f. (Nr. 24); für Sidonius ausgeprägtes Standesbewußtsein s. Harries, Sidonius, 170f., für seine weltliche Karriere s. Kaufmann, Studien, 46ff.

⁹⁹⁷ Durliat, Finances publiques, 59-61.

⁹⁹⁸ So Griffe, Gaule 3, 34 u. 106; für diese Praxis in Italien s. Pietri, Évergétisme, 332.

⁹⁹⁹ Vita Genovefae 18 (= MGH SRM III, 222f.).

bringen, ohne auf solche Sondermaßnahmen oder große Einzelspender angewiesen zu sein.¹⁰⁰⁰

Beide Projekte in Narbonne dürfen wohl im Zusammenhang miteinander gesehen werden, zumal Rusticus noch weitere Bauten im Umland errichtete¹⁰⁰¹ und sich so vollends als „an infatigable builder of churches“ erwies.¹⁰⁰² Das frühere und größere Unternehmen, das die Hauptkirche der *civitas*, die Kathedrale betraf, war ein Prestigeobjekt: hier waren neben dem Ortsbischof auswärtige Bischöfe beteiligt und zudem, mit dem Prätorianerpräfekten, der regulär höchste Amtsträger des Imperiums auf gallischem Boden.¹⁰⁰³ St. Felix hingegen war gewissermaßen ein rein lokales Vorhaben, auch hier allerdings traten keine städtischen Amtsträger als Spender in Erscheinung.

In jedem Fall war der Kirchenbau in Gallien kein Tummelplatz für die traditionelle städtische Führungsschicht. Keinesfalls bedeutete er zudem in seinen Dimensionen auch nur annähernd ein Äquivalent zu den enormen Ausgaben, die Euergeten früherer Jahrhunderte im Bereich öffentlicher Bauten in der Stadt getätigt hatten. Anscheinend bot sich so keine attraktive Möglichkeit mehr zum karrierefördernden Prestigeerwerb oder zur Statusrepräsentation.

Wie sind nun die bisher erörterten Zeugnisse in einen größeren Zusammenhang einzuordnen?

Picard unterscheidet auf der Grundlage der präsentierten Zeugnisse für Gallien zwei Phasen der - wie er es nennt - „l’adaptation au nouveau contexte chrétien de la tradition ancienne de l’évergétisme“.¹⁰⁰⁴

In der ersten Phase, als die jungen gallischen Bistümer weder großen Besitz noch Einkünfte ihr eigen nannten, dominierten Laien, die den christlichen Heiligtümern zunächst auch ihren Namen gaben (*tituli*).

In Phase zwei traten dann die Bischöfe in den Vordergrund und verdrängten Laienstifter aus ihrer bisherigen Position. Zugleich trugen nicht nur Kirchen, sondern auch Basiliken nunmehr den Namen von Heiligen.¹⁰⁰⁵ Was bedeutet und wie erklärt sich dieser Wandel?

¹⁰⁰⁰ Dazu nach wie vor zu konsultieren ist Lesne, *Propriété ecclésiastique*.

¹⁰⁰¹ Marrou, *Dossier*, 345.

¹⁰⁰² Harries, *Sidonius*, 133.

¹⁰⁰³ Gayraud, *Mutations*, 85.

¹⁰⁰⁴ Picard, *Textes*, 148f. (das Zitat: 148).

¹⁰⁰⁵ Griffe, *Gaule* 3, 35.

Vielleicht ist ein vergleichender Blick nach Italien hilfreich, wo für die fragliche Zeit mehr Quellen vorliegen.¹⁰⁰⁶ Dort scheint im 4. und 5. Jh. die Entwicklung zeitweise recht ähnlich verlaufen zu sein. Zugleich fällt dort, jedenfalls in Rom, mehr Licht auf die Übergangsphase und ihre Ursachen. Nachdem zunächst die Kaiser - Paradebeispiel und Vorbild: Constantin in Rom - im großen Stil als Spender hervorgetreten waren, übernahmen anschließend Adlige diese Rolle. Als Kirchenstifter traten besonders *hominnes novi* auf den Plan, während sich die etablierten Familien des Adels eher zurückhielten.¹⁰⁰⁷ Die Kirchengründungen dieser Zeit trugen meist den Namen ihrer Stifter und gehorchten der Rechtskonstruktion des *titulus*. D.h., alles, was zu dieser Spende gehörte, war zweckgebunden; der Empfänger - in diesem Fall der Bischof, in seiner Eigenschaft als Verwalter des Kirchenbesitzes - konnte nicht frei über die gespendeten Objekte oder Mittel verfügen.¹⁰⁰⁸ Im Laufe des 5. Jh.s versuchte der Bischof mehr und mehr, volle Verfügungsgewalt über solche Stiftungen zu erlangen. Anscheinend mit einigem Erfolg, wie entsprechende Klagen des Adels und ein Edikt des Prätorianerpräfekten Basilius zeigen, das solchen Zweckentfremdungen wehren sollte. Gegen solche Einschränkungsversuche setzten sich die Päpste Symmachus und Gelasius jedoch durch. Die päpstliche Kanzlei entwickelte unter Gelasius I. (492-496) eigens ein Formular, das künftig jeden Stifter unmißverständlich dazu verpflichtete, jeglicher weiterer Verfügungsgewalt oder Kontrolle über seine Donation zu entsagen.¹⁰⁰⁹ Eine Erklärung für die relative Zurückhaltung potentieller adliger Spender dürfte damit gegeben sein: zu den früheren Konditionen waren deren Gründungen nicht mehr durchzuführen.

Diese juristische Prärogative, die Verfügungsgewalt des Bischofs über alle Kirchen seiner Diözesen - die einen entscheidenden Unterschied etwa zu den paganen Tempeln darstellte¹⁰¹⁰ - war in Gallien anscheinend besonders ausgeprägt. So blieb die Weihe neuer Kirchen sogar dann dem Ortsbischof vorbehalten, wenn ein auswärtiger Bischof den ganzen Bau auf eigenem Grund und Boden errichtet hatte und alle Kosten selbst

¹⁰⁰⁶ So lassen sich beispielsweise die vermögensrechtlichen Voraussetzungen und der juristische Status von Kirchenstiftungen für Gallien nicht eruieren; vor allem in Rom sieht das - aufgrund des *Liber Pontificalis* - anders aus.

¹⁰⁰⁷ Pietri, *Évergétisme*, 328.

¹⁰⁰⁸ „... le titulus fixe, à l'usage particulier d'un edifice, des revenus et un trésor. Cette pratique limitée les pouvoirs d'évêque.“ (Pietri, *Évergétisme*, 328; für einige Gesetze mit entsprechenden Bestimmungen s. a.a.O., 331).

¹⁰⁰⁹ Gelasius ep. 34; dort findet sich die geradezu sarkastisch anmutende Wendung: *sciturus sine dubio, praeter processionis aditum, qui omni christiano debetur, nihil ibidem se proprii iuris habitum* (ed. Thiel, 449); ein adliger Stifter soll also nicht mehr behalten als das Recht, zum Gottesdienst dorthin zu kommen - ein Recht, das jedem beliebigen anderen Gläubigen selbstverständlich ebenfalls zustand. Diese päpstliche Maßnahme blieb nicht auf Rom beschränkt; Gelasius legte sie allen italischen Bischöfen nahe (vgl. Caillot, *Évergétisme*, 423, mit Quellenbelegen).

¹⁰¹⁰ Picard, *Évêques bâtisseurs*, 44: "L'Eglise sut garder le controle juridique de ces edifices. Les temples etaient des monuments publics appartenant a l'Etat"; selbst nach ihrer Schließung: konnte nicht ohne 'staatliche' Autorisierung über sie verfügt werden.

trug.¹⁰¹¹ Entsprechende Bestimmungen gallischer Konzile datieren bereits aus dem 5. Jh. und ziehen sich durch das 6. Jh. Dem Bischof oblag die Feier der ersten Messe, sowie die feierliche *translatio*, wenn die neue Gründung mit Reliquien ausgestattet wurde. Vor allem aber unterstand ihm der Klerus, der dort tätig wurde, ebenso der gesamte Besitz, mit dem diese Gründung ausgestattet wurde.

Wahrscheinlich hängt es damit zusammen, daß Adlige in Gallien, wenn, dann vornehmlich auf dem Lande als Stifter von Kirchen, Oratorien etc. in Erscheinung traten. Dieses Phänomen ist schon im ausgehenden 5. Jh. zu beobachten¹⁰¹², und im 6. Jh. verstärkte sich diese Entwicklung sogar noch.¹⁰¹³ Kontrolle war ein wichtiger Aspekt, jedenfalls wenn jemand eine komplette Gründung finanzierte. Zwar beanspruchte der Bischof diese Kontrolle über das gesamte *civitas*-Territorium und damit auch über ländliche Gründungen; bis weit in die Merowingerzeit hinein wohl mit einigem Erfolg.¹⁰¹⁴ Doch mußte er darum zumindest schwer kämpfen, wie die mehrfachen Andeutungen solcher Konflikte in Konzilskanones bezeugen.¹⁰¹⁵

Was den eigentlich städtischen Adel, Spender aus der Kurialenschicht, betrifft, lassen sich kaum Aussagen treffen. Für Italien, das auch in dieser Hinsicht mehr Informationen liefert, hat Ward-Perkins gezeigt, daß „it would not be true to say that it switched in the fourth century from the old to the new patronage, for the very simple reason that by the early fourth century its traditional enthusiasm for secular building had already died. For this aristocracy the building of churches was the revival of a wholly dead tradition of public building, not the elbowing out of a flourishing older style of patronage.“¹⁰¹⁶ Träger des Kirchenbaus im 4. und 5. Jh. waren dort - unter den Laien - Statthalter, senatorischer Adel und kaiserliche Amtsträger bis hin zum Kaiser selbst.

Dies alles muß für Gallien in noch verstärktem Maße gegolten haben. Denn hier war ja einerseits der traditionelle Euergetismus schon früher als in anderen Gegenden weitgehend zum Erliegen gekommen¹⁰¹⁷; zum anderen setzte der Kirchenbau später ein. Somit ist in Gallien eine zeitliche Lücke zwischen beiden Phänomenen gegeben, die für die städtische Führungsschicht schon aus chronologischen Gründen eine Kontinuität oder

¹⁰¹¹ Orléans (441) c. 9 (10); Arles (442-506) c.37 (36); Orléans (511) c. 15; Epao (517) c. 8; vgl. dazu Lesne, *Propriété*, 64 u. 72; Mathisen, *Aristocrats*, 204 Anm. 88. Heuclin, *Potestas episcopi*, 71ff., weist freilich auch auf die Grenzen der bischöflichen *potestas* (v.a. das Veräußerungsverbot) hin.

¹⁰¹² Die in Sidonius' umfangreichem Briefcorpus erwähnten Kirchengründungen adliger Laien finden in der Regel auf deren ländlichen Besitzungen statt (z. B. ep. 4, 15, 1; 8, 4, 1; jeweils Ende der 470er Jahre, vgl. Loyen, *Sidoine II*, 253 Anm. 15 bzw. *Sidoine III*, 216, Anm. 4); am Bau der Kathedrale in Lyon (ep. 2, 10, 2ff.) oder der Martinsbasilika in Tours (ep. 4, 18, 4f.) hingegen - jeweils Ende der 460er Jahre - war anscheinend kein Laie beteiligt; in beiden Fällen waren allein Bischof Patiens Lyon bzw. Perpetuus von Tours am Werk und ließen sich in den dort angebrachten Inschriften, die das Bauwerk und die Kostbarkeit der verwendeten Materialien ausführlich beschreiben, entsprechend preisen.

¹⁰¹³ S. dazu die von Vieillard-Troiekouff, *Monuments*, 373f., angeführten Beispiele.

¹⁰¹⁴ Im 7. Jh. freilich ging sie wohl verloren, vgl. Heuclin, *Potestas episcopi*, 81ff.

¹⁰¹⁵ Orléans (511) c. 8; Orléans (541) c.26.

¹⁰¹⁶ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 67.

¹⁰¹⁷ Vgl. o. Teil 1, Kap. II.3

besser einen direkten Übergang von der einen Form des Baueuergetismus zur anderen ausschließt.

Die - je später, desto größere - Dominanz des Bischofs als Kirchenstifter erklärt sich also nicht durch das spezielle Charakterprofil oder das ausgeprägte Macht- und Prestigebewußtsein einzelner Vertreter dieser Gattung, sondern ist gleichsam natürliche Folge seiner schon (kirchen-)rechtlich überragenden Stellung in bezug auf religiöse Bauten, die - zumal in den Städten - neben oder gar über ihm keinen Platz für andere ließ.

Durch Selbstaussagen der Spender ist über die Motive, die Kirchenstiftungen zugrundelagen, wenig zu erfahren. Die banale Aussage der Narbonner Kathedralinschrift, die Marcellus als *dei cultor* bezeichnet, ist alles, was sich in dieser Hinsicht findet.

Ward-Perkins hat auf Grundlage des reichen italischen Materials mehrere weltliche und religiöse Beweggründe herauszufiltern und zu unterscheiden versucht¹⁰¹⁸ - eine Trennung, deren Künstlichkeit ihm selbst bewußt ist.¹⁰¹⁹ Wiewohl ihm zufolge religiöse Motive überwiegen - darunter neu und entscheidend solche, die im paganen Kontext früherer Jahrhunderte noch keine Rolle spielen konnten (Sorge um das eigene Seelenheil¹⁰²⁰) -, finden sich auch vertraute Motive (Rivalität zwischen benachbarten Städten, „desire for secular prestige“), die schon für den Euergetismus der Kaiserzeit charakteristisch waren. So konstatiert Ward-Perkins insgesamt durchaus Kontinuität, denn „one of the reasons that church-building was popular was that it satisfied many of the secular needs once met by old-style building, as well as many new religious needs.“¹⁰²¹

Eine Manifestation solchen Prestigedenkens waren Ward-Perkins zufolge die an prominenter Stelle am Bauwerk angebrachten Inschriften, die in vielem von denen früherer Jahrhunderte kaum zu unterscheiden seien.¹⁰²²

Ohne bestreiten zu wollen, daß solche Motive mitspielten: Angesichts der bischöflichen Dominanz können diese nicht mehr im Vordergrund gestanden haben - jedenfalls für weltliche Spender. Für den Bischof sah das ganz anders aus.¹⁰²³ Aber auch Kleriker, die (noch) nicht Bischöfe waren, spielten eine beachtliche Rolle als Spender.

¹⁰¹⁸ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 71ff.

¹⁰¹⁹ „The very appeal of church-building lay in the way it united secular and religious activity.“ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 84.

¹⁰²⁰ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 71: „churchbuilding was a pious act that benefited the soul, something that no classical secular building, nor indeed any pagan temple had been able to do.“

¹⁰²¹ Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 71.

¹⁰²² Ward-Perkins, *Classical Antiquity*, 76: „Nothing, besides the additional benefit of a reputation for piety, separates these inscriptions from the proud assertions to present and future generations placed on the secular monuments of classical times.“

¹⁰²³ Konkret für Rusticus meint etwa Mathisen, *Factionalism*, 120: „His building activities would have been one of the means he used to assert, and magnify, his local influence and status.“

Eine ganze Reihe derer, die Rusticus bei seinen Kirchenprojekten organisatorisch wie finanziell unterstützt hatten, bekamen - wie gesehen - später selbst einen Bischofssitz.¹⁰²⁴ Dabei dürfte dieses Engagement durchaus eine Rolle gespielt haben. Im vierten und fünften Jahrhundert kam der Gemeinde großes Gewicht bei der Wahl des Bischofs zu. Es ist bezeugt, daß die Gemeinden sich oft um begüterte Kandidaten bemühten - in der Erwartung, ja berechtigten Hoffnung, diese würden dann ihre Geldmittel zum Segen der Gemeinde einsetzen.¹⁰²⁵ Ganz konkret konnte ein Anwärter auf das Bischofsamt darauf vertrauen, daß der Bau einer Kirche seiner Kandidatur äußerst dienlich sein konnte, wie dies etwa bei der Bischofswahl in Bourges 470 der Fall war.¹⁰²⁶ Denn von einem Bischof wurde derlei Aktivität dann geradezu selbstverständlich erwartet.¹⁰²⁷ Vielleicht läßt es sich auf den folgenden Nenner bringen: Als Argument 'in religiosis' war Baueuergetismus durchaus sinnvoll und karrierefördernd; 'in politicis' allerdings sah es wohl anders aus.

Spender, die in Inschriften genau vermerken, welche Abschnitte des Mosaikfußbodens sie finanziert haben, explizierten jedenfalls viel häufiger ihre Motive und diese sind religiöser Natur.¹⁰²⁸ In Verbindung mit der gewandelten Struktur der Spender ist diese Motivierung ernst zu nehmen, wie im folgenden Kapitel zu zeigen ist.

VI.2.3.2 Eine aussagekräftige Quellengattung? - Spender(-inschriften) von Mosaikfußböden in Kirchen

Caillet hat die Inschriften ausgewertet, die Spender von Mosaikfußböden in christlichen Kirchen der Spätantike und des frühen Mittelalters anbringen ließen. Sein Untersuchungsraum umfaßt geographisch im Prinzip das ganze römische Reich bzw. seine Nachfolgestaaten, wobei allerdings für fast jede einzelne Region die Materialbasis schmal ist.¹⁰²⁹ (Anders verhält sich dies nur im Falle Syriens und Palästinas, die Caillet

¹⁰²⁴ Nämlich Agroecius, Avitianus, Hermes, Proiectus und Ursus.

¹⁰²⁵ Solche Überlegungen sind mehrfach bezeugt: so für Barcelona 393 (Paulin. Nol. Ep. 2, 2), Hippo 410 (Aug. ep. 126, 1 u. 5); vgl. dazu Pietri, Hineinwachsen, 653.

¹⁰²⁶ Sid. ep. 7, 9, 21. Bei Schilderung der Vorzüge und Verdienste des Simplicius ist dies ein zentrales Argument, das die Aufzählung abschließt und krönt (ehe die charakterlichen Qualitäten genannt werden); man beachte auch die lange rhetorische Einleitung (u.a. Vergleich mit Tempelbau des Salomon!), die diesen Punkt zusätzlich heraushebt.

¹⁰²⁷ Mathisen, Aristocrats, 98: "Such activity came to be expected of any bishop worthy his salt."

¹⁰²⁸ Vgl. dazu Caillet, *Évergétisme*, passim sowie das folgende Kap. VI.3.2.

¹⁰²⁹ Caillet, *Dédicaces*, sowie - ausführlich, aber vom geographischen Zuschnitt her begrenzter - ders., *Évergétisme*. Gewisse Vorsicht gegenüber Caillets Ergebnissen, was deren Geltungsbereich angeht, scheint geboten: Kürzlich konstatierte Ling, R., *Ancient Mosaics*, London, 1998, 8, daß der Mosaikfußboden generell eine weniger prestigeträchtige, weil billigere und weniger qualitätvolle Gattung als das opus sectile war und daher in römischer Zeit vorrangig bei Privatbauten zur Anwendung kam. Öffentliche Bauten hingegen wurden aufwendiger gestaltet. Insofern kommt Caillet natürlich zu einem Ergebnis, daß durch den Untersuchungsgegenstand selbst gewissermaßen vorherbestimmt ist; die „big spender“ werden so nur am Rande oder gar nicht erfaßt, da sie andere Arten von Aufwendungen machten bzw. machen

gerade ihrer immensen Materialfülle wegen aus der Betrachtung ausgeschlossen hat). Die Kirche von Sankt-Peter-in-Holz beispielsweise steht stellvertretend für die ganze Ostalpenregion, das damalige Noricum; bei einer so schmalen Materialbasis ist die Repräsentativität des Ergebnisses natürlich fraglich.

Caillet kommt nun zu folgenden, für unsere Fragestellung bedeutsamen Resultaten:

- Es gibt eine sehr breite Streuung, was die soziale Stellung der Spender betrifft; sehr oft, ja in der Hauptsache treten „einfache Laien“ als Spender auf.¹⁰³⁰
- Kleriker, besonders hohe, sicherten sich die prominentesten - und daher wohl auch begehrtesten - Plätze für die Anbringung ihrer Inschriften.¹⁰³¹
- Es ist demzufolge nicht so, daß die größten Spender generell auch die besten Plätze für ihre Inschrift bekommen hätten, denn die größten Einzelsummen stammten in der Regel von weltlichen Spendern.¹⁰³²
- Es gab durchaus anonyme Spender - etwa Spender, die nur angeben, wieviel Meter Boden sie gestiftet haben oder sogar nur, daß sie für den Boden gespendet haben; andere verwenden die Wendung „*cuius nomen Deus scit*“, die wohl als Bescheidenheitsformel zu werten ist.¹⁰³³
- Die Verfügungsgewalt des Bischofs bzw. des Klerus über die Anordnung und Gesamtplanung ist offensichtlich - deutliches Anzeichen dafür, daß die Gesamtkonzeption der Anbringung der Inschriften vorausging; freilich blieb, wie Unterschiede in Syntax und Orthographie der Inschrift-Formulare zeigen, die Gestaltung derselben jedem Stifter selbst überlassen.¹⁰³⁴
- Wenn Spender ihre Motive angeben, so sprechen sie in der Regel von Zuwendungen *ex voto*, d. h. es handelte sich dabei um die Erfüllung eines Gelübdes¹⁰³⁵; gelegentlich findet sich der Gedanke der Rückgabe von etwas, das man Gott schuldig ist - eine defensive Grundhaltung, die einen wichtigen Unterschied zum traditionellen antiken Euergetismus markiert.¹⁰³⁶

mußten, um sich wirklich standesgemäßes Prestige erwerben zu können; vgl. auch Fevriers Diskussionsbeitrag im Anschluß an Caillets Aufsatz (37).

¹⁰³⁰ S. die Aufstellung bei Caillet, *Dédicaces*, 24f.

¹⁰³¹ A. a. O., 23.

¹⁰³² A. a. O., 26; eine Ausnahme hiervon stellt etwa die Kathedrale von Florenz dar, wo Diakone nicht nur an der Spitze einer großen Spendertafel standen, sondern auch tatsächlich die höchsten Zuwendungen getätigt hatten.

¹⁰³³ A. a. O., 26; eine andere Interpretation, die Caillet referiert, aber ablehnt: Diese Spender vertrauten darauf, im Buch der Erwählten und Geretteten eingeschrieben zu sein, so daß (nur) Gott ihren Namen weiß - also das genaue Gegenteil von Bescheidenheit; für unsere Perspektive macht dies keinen großen Unterschied - die Geltung bei Mitwelt und Mitmenschen stand für sie in jedem Fall nicht im Mittelpunkt.

¹⁰³⁴ A. a. O., 23.

¹⁰³⁵ A. a. O. 17.

¹⁰³⁶ A. a. O., 23: „Au plusieurs reprises, d’autre part, est manifestée l’idée de restitution des biens originellement concédés par le Seigneur.“; dafür stehen Formulierungen wie *de Dei dono* oder *de dono Dei* etc.

- Gewichtige weltliche Spender, die näher charakterisiert werden (durch ihre Rangtitel, Ämter oder Funktionen) sind v. a. staatliche Amtsträger und Militärs; städtische Amtsträger hingegen sind offensichtlich bedeutungslos - sie tauchen in der Zusammenstellung gar nicht auf.
- Die Höhe der Spenden fällt sehr verschieden aus; wie zu erwarten, korreliert sie weitestgehend mit dem sozialen Rang des Spenders.
- Es gibt einen deutlichen Unterschied, was Einzelspenden und Gesamtaufkommen angeht: „les donations des ‘clarissimes’ sont parmi les plus considérables; mais elles s’avèrent, si l’on se reporte à l’ensemble de la documentation rassemblée, nettement inférieures à certaines émanant de personnages non titrés (vraisemblablement simples laïcs mais riches propriétaires“)...¹⁰³⁷
- Zumindest für den Westen läßt sich auch eine zeitliche Differenzierung vornehmen, also - wenigstens versuchsweise - eine Entwicklung aufzeigen: nach dem 4., in der ersten Hälfte des 5. Jh.s werden die Einzelspenden bescheidener¹⁰³⁸, und gleichzeitig steigt die Zahl kleiner, auf der sozialen Skala tiefer stehender Spender: So sind nun auch ein Friseur (San Canzian d’Isonzo), ein Schneider (Triest) oder ein Schuhmacher (Sainte-Euphémie, Grado) unter den Spendern vertreten.¹⁰³⁹

Soweit Caillets Überblick, bei dem Gallien ausgeblendet bleibt - leider aus gutem Grund. In einem monumentalen Projekt, dem „Recueil général des mosaïques de la Gaule“ ist binnen eines knappen halben Jahrhunderts der Bestand der gesamten gallischen Mosaiken erfaßt, aufgearbeitet und nach einheitlichen Kriterien publiziert worden.¹⁰⁴⁰ Insgesamt ergaben sich gut 3000 Einträge, wobei freilich sehr viele „Mosaiken“ nur höchst fragmentarisch erhalten sind. Ein großer Teil der aufgeführten Objekte ist zudem inzwischen zerstört oder verschollen und allein durch Beschreibungen bekannt. Ferner sind weitere 43 Mosaiken mittelalterlicher Provenienz aufgeführt, die ganz überwiegend erst aus dem Hochmittelalter stammen.

Generell fällt auf, daß die Ausbeute an spätantiken Mosaiken gerade in den südöstlichen Regionen und den am durchgreifendsten romanisierten Regionen Galliens recht dürftig ausfällt. Aus der Narbonensis Secunda beispielsweise (also der spätantiken Verwaltungseinteilung folgend, wie sie sich aus der Notitia Galliarum/Notitia Dignitatum ergibt) sind aus dem 4. Jh. keine Mosaiken mehr bekannt - allerdings dann wieder einige aus dem 5. Jh. -; in mittelalterlichen Kirchen sind dort ebenfalls keine Mosaiken erhalten - nicht einmal in den schriftlichen Quellen (die für andere Regionen einen beträchtli-

¹⁰³⁷ Caillet, *Dédicaces*, 25.

¹⁰³⁸ Einige konkrete Angaben: waren davor noch Spenden von über 100m² *tessellatum* feststellbar, so stiftete in der 2. Hälfte 5./Anfang 6. Jh. kein Spender mehr als 27m², s. Caillet, *Dédicaces*, 26.

¹⁰³⁹ Ebenda.

¹⁰⁴⁰ *Recueil général des mosaïques de la Gaule* (13 vols.), Paris, 1957-2000.

chen Anteil der Dokumentation des Mosaikbestandes ausmachen) sind entsprechende Hinweise enthalten.¹⁰⁴¹

Hingegen erwachen einige andere Regionen, die in früheren Zeiten der Entwicklung hinterher hinkten, also Nachzügler der Romanisierung Galliens waren, nun zu ungeahnter, später Blüte: Hier ist an erster Stelle Aquitanien zu nennen, wohingegen die Belgica (mit der alleinigen, aber bedeutenden Ausnahme Triers) durchgängig eine bescheidene Fundlage aufzuweisen hat. Nachantik klafft in der Regel eine große Lücke, bis überhaupt wieder Mosaiken in Kirchen auftauchen (einige wenige Beispiele aus der Karolingerzeit existieren, in nennenswertem Ausmaß werden Kirchen aber erst wieder in der Romanik mit Mosaiken ausgestattet).

Zweifelsfrei spätantiken Kirchen zugehörige Mosaiken sind in Gallien generell spärlich gesät; in vielen dieser Fälle ist zudem die ursprüngliche räumliche und funktionale Zuordnung schwierig. Selbst wenn man Zweifelsfälle mit berücksichtigt - etwa für Kirchen bezugte, heute aber verschollene und auf Grundlage der erhaltenen Beschreibungen oder Nachrichten nicht mehr datierbare Mosaiken - ergibt sich kein eindrucksvoller Befund.¹⁰⁴² Spenderinschriften für die Mosaikausstattung von Kirchen sind in Gallien bisher anscheinend noch gar nicht zutage getreten.¹⁰⁴³

Dieses negative Ergebnis wird freilich dadurch relativiert, daß Zahl wie Dimension der erhaltenen Mosaikreste der gallischen Mosaiken generell recht bescheiden ist - auch im 2. und 3. Jh., der eigentlichen Blütezeit dieser Dekorationsgattung. Es zeigt einmal mehr - und dies am Beispiel einer Materialgattung, für die eigentlich reichlich Befunde zu erwarten sind -, daß Gallien, was die archäologische Hinterlassenschaft betrifft, in den meisten Punkten deutlich hinter anderen Regionen des römischen Reiches zurückbleibt. Verantwortlich dafür ist die weitgehende Siedlungskontinuität und die, ebenso oder noch stärker ausgeprägte, Kultkontinuität in Gallien, die entweder zur vollständigen Abtragung oder zur Überbauung der frühesten christlichen Bauwerke führte.

So läßt sich zumindest nicht ausschließen, daß es dieses Phänomen in Gallien ebenfalls gegeben hat. Aus der literarischen Überlieferung wissen wir von der bisweilen prachtvollen Ausstattung gallischer Kirchen und ihren ausgefeilten Bildprogrammen¹⁰⁴⁴, aber

¹⁰⁴¹ III 3, 18, meint Lavagne über die gesamte Narbonnensis im 4. Jh.: „... la période est, pour la mosaïque, celle de l'absence“.

¹⁰⁴² Eine Auflistung solcher Mosaiken findet sich in Appendix II.

¹⁰⁴³ Le Blant, *Inscriptions I*, No. 260 kommt dem noch am ehesten nahe, folgt man Le Blants dort (369) geäußerten Vermutungen: Demnach gehört die Dedikationsinschrift Kaiser Valentinians III. für eine Kirche in Trier zusammen mit dem auf selbem Bodenniveau im angrenzenden Gebäude aufgefundenen Mosaik-Fußboden ursprünglich vielleicht zur selben Kirche; auch dann freilich wäre keine unmittelbare Verbindung gegeben, da sich die Inschrift auf den Bau als Ganzes bezieht, nicht auf das Mosaik; es wäre nur der einzige Fall, in dem wenigstens sowohl eine Weihinschrift als auch ein Fußbodenmosaik eines Ensembles erhalten sind; in der späteren Literatur findet sich allerdings kein Hinweis mehr darauf.

¹⁰⁴⁴ Z. B. Sid. ep.2, 10, 2-4; Greg. Tur. LH II, 14; 16; 17; vgl. auch Wood, I. N., *The audience of architecture in post-Roman Gaul*, in: Council for British Archaeology. Research Reports 60, 1986, 74-79.

erhalten hat sich hiervon so gut wie nichts. Für die weit weniger aufwendige Ausschmückung einer Kirche in Form von Fußbodenmosaiken sind in der literarischen Überlieferung hingegen von vornherein keine Notizen zu erwarten. So läßt sich kaum mehr als plausibel vermuten, daß auch gallische Kirchen zumindest vereinzelt mit Mosaikfußböden geschmückt gewesen waren.

Dennoch bleibt festzuhalten: Für unsere Fragestellung gibt diese - prinzipiell und andersorts tatsächlich ergiebige - Quellengattung nichts her.

Doch vermögen literarische Quellen diese empfindliche Lücke vielleicht einigermaßen zu füllen, wenn wir den Bau kompletter Kirchen in den Blick nehmen. Bei Betrachtung der ergiebigsten literarischen Quelle des fraglichen Zeitraums, der Schriften Gregors von Tours, ergibt sich nämlich ein Bild, das demjenigen, das Caillet auf Grundlage der Mosaikfußböden entworfen hat, in vielem sehr nahekommt.

VI.2.3.3 Stifter und Erbauer von Kirchen laut Gregor von Tours

Im Folgenden sind die Informationen zu Kirchenbauten und ihren Stiftern bzw. Erbauern zusammengetragen, die sich im Oeuvre Gregors von Tours finden lassen. Dabei werden seine Schriften zunächst jeweils einzeln für sich betrachtet. Dies erscheint sinnvoll, weil zwar alle, auch die *Libri historiarum*, letztlich einer hagiographischen Perspektive verpflichtet sind, sie aber dennoch sehr verschiedene Foki haben: Die *Libri historiarum* haben inhaltlich schwerpunktmäßig Haupt- und Staatsaktionen, geographisch gesehen ganz Gallien im Blick, wenn auch Geschehnisse in Tours (und Clermont) stark überrepräsentiert sind; „*De virtutibus sancti Martini*“ ebenso wie „*De virtutibus sancti Iuliani*“ hingegen sind um einen Heiligen und dessen Heiligtum zentriert. Sie bieten noch am ehesten Aufschluß über die Vorstellungswelt und das Engagement unterer Schichten und dürften deshalb am ehesten das ganze gesellschaftliche Spektrum von Kirchenstiftern erkennen lassen: Der hierarchische Filter, der in den *Libri historiarum* die Repräsentativität des Bildes beeinträchtigt, fehlt hier. Für „*Gloria martyrorum*“ und „*Gloria confessorum*“ gilt Ähnliches in abgeschwächter Form; der geographische Einzugsbereich ist hier viel disparater, entsprechend die Informationsdichte für einzelne civitates geringer. Die „*Vitae patrum*“ schließlich müßten prinzipiell am besten die Ebene der Stadt widerspiegeln, da sie großenteils von Bischöfen handeln, die in einer Diözese verankert waren - freilich ist hier die bischöfliche Dominanz unter den Spendern schon durch die Gattung bzw. die Rekrutierungsbasis der Heiligen vorgegeben.

*Virtutes Juliani*¹⁰⁴⁵

- Priester (41; 49 - Oratorium)
- Mönch(e) (34; 49)
- adlige Frau (47)
- Gemeinde/Gläubige¹⁰⁴⁶ (9)
- Laie¹⁰⁴⁷ (50)

Virtutes Martini

- König (I, 11: Westgotenkönig; IV, 7)
- Bischof (I, 6; IV, 8)
- Privatperson (?) (III, 8: Vater eines Gesandten des Königs)
- anonym/Gläubige (I, 17: Oratorium)

*Gloria martyrorum*¹⁰⁴⁸

- Kaiser (8: Jerusalem - Constantin der Große)
- Bischof (45: Mailand - Ambrosius; 50 [2x: zunächst Krypta über Märtyrergrab erneuert; später darüber große Kirche errichtet]; 62; 64: Renovierung)
- *comes* (53: Teilrenovierung/Beitrag zur Renovierung des Daches)
- Kleriker (100: Oratorium aus Holz)
- Privatperson/Armer (47: ländliches Oratorium aus Holz)
- Privatperson/Frau (64: Schwester des Bischofs)
- Privatperson/nicht näher spezifiziert (12: Sohn desjenigen, der an Ort des Martyriums Reliquien der Märtyrer gerettet hatte; 54: frommer Mann)
- anonym/Kollektiv bzw. Gemeinde (48; 50 [3x: einmal Holzkirche, die dann wohl aus Stein erneuert; ferner Krypta über Märtyrergrab]; 55¹⁰⁴⁹)

Gloria confessorum

- Bischof (2; 20; 71; 83)
- Priester (49: Zwei Kirchen auf dem Lande)
- Armer (79: Oratorium - finanziert aus den Almosen, die er erhalten hatte)
- Frau (3: Oratorium, in der Villa von Gregors Mutter)
- Kollektiv/Gemeinde (96)

¹⁰⁴⁵ Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, handelt es sich bei den im Folgenden aufgelisteten Spenden jeweils um den Bau einer Kirche in einer gallischen Stadt.

¹⁰⁴⁶ Greg. Tur. VJ 9: „... *basilica fabricata a fidelibus* ...“

¹⁰⁴⁷ Dieser Laie namens Litomeris wird nicht näher gekennzeichnet - weder wird sein sozialer Status genannt noch ein Amt oder eine Funktion, die er innehatte; allein in diesem Fall erscheint es möglich, daß uns ein städtischer Notabler als Spender durch Gregors Intransigenz entgeht.

¹⁰⁴⁸ Hier ist die zeitliche Einordnung vieler Episoden besonders schwierig und unsicher; da es aber mehr um die von Gregor aufgeführten Spendergruppen denn um die Historizität ihrer Spenden geht, habe ich mich hier nicht an einer teilweise völlig aussichtslosen exakten Datierung der erwähnten Bauten versucht.

¹⁰⁴⁹ Hier bleibt gänzlich unklar, wer für die Erbauung verantwortlich zeichnete.

Libri historiarum

- König (III, 5; IV, 19; IV, 20 [2x]; X 31: zusammen mit dem Bischof, Wiederaufbau oder nur Teilrestaurierung der (städtischen) Martinskirche¹⁰⁵⁰) -
- Königin (IV, 1)
- *dux* (II, 20: mehrere Kirchen, ferner noch zwei in einem *vicus*)
- Bischof (II, 14 [mehrere]; II, 16; IV, 36; V, 36: mehrere Kirchen; V, 45: Ausbau/Erweiterung bestehender Kirche; V, 46; VI, 8; ferner, im Rahmen des Turonenser Bischofskatalogs in X, 31 die Kirchen der Bischöfe Litorius, Martin [eine im Kloster, 6 auf dem Lande], Briccius [vor den Stadtmauern Bau einer kleinen Kirche über dem Grabe Martins, 5 auf dem Lande], Eustochius [eine städtische, 4 auf dem Lande], Perpetuus [Abriß und Neubau der Kirche über dem Grabe Martins, Bau einer stadtnahen Kirche sowie einer auf dem Lande¹⁰⁵¹], Volusianus [eine Kirche nahe der Stadt, im Großen Kloster], Ommatius [Verschönerung der Kathedrale sowie Beginn des Baus einer weiteren städtischen Kirche], Injurious [Vollendung der städtischen (Marien-)Kirche, die sein Vorgänger begonnen hatte¹⁰⁵²], Eufronius [Wiederherstellung zweier, durch Brand zerstörter, städtischer Kirchen, sowie ebenfalls durch Brand erforderlich gemachte Teilrestaurierung der <städtischen> Martinskirche¹⁰⁵³], schließlich noch Gregor selbst [vergrößerter Wiederaufbau der Kathedrale sowie Restaurierung der brandgeschädigten stadtnahen Martinskirche, daneben Neubau eines Baptisteriums, ferner viele, nicht im einzelnen aufgezählte, Kirchen auf dem Lande]).¹⁰⁵⁴
- *episcopa* (II, 17: in Vorstadt [*suburbano*])
- Priester (II, 15)

Was ist das Ergebnis dieser Zusammenstellung? Für das Gallien des 5. und 6. Jh.s läßt sich in Gregors Schriften immerhin eine Reihe von Laienspendern nachweisen; doch bei näherer Betrachtung ist der gewandelte Charakter der Baustiftungen unverkennbar.

- In einigen dieser Schriften wimmelt es zwar nur so von *comites* und ihren Zusammenstößen mit dem Bischof - als Erbauer von Kirchen oder wenigstens Kontributeure dazu läßt Gregor sie aber nicht in Erscheinung treten. Andere Amtsträger, deren Funktion

¹⁰⁵⁰ Vgl. dazu Vieillard-Troiekouff, *Monuments*, 315.

¹⁰⁵¹ Weitere 5 in ländlichen Ortschaften errichtete fallen anscheinend nur in seine Amtszeit, sind aber nicht von ihm selbst initiiert oder erbaut worden, denn es heißt nur (X, 31): *Huius tempore aedificatae sunt ecclesiae ...*

¹⁰⁵² Ferner ist für seine Zeit der Bau einer (Germanus-)Kirche auf dem Lande vermerkt, von Gregor in gleicher Weise notiert wie in der vorigen Anmerkung.

¹⁰⁵³ Mit Unterstützung des Königs, das erste und einzige Mal, daß Gregor eine solche gemeinschaftliche Unternehmung erwähnt; vgl. Vieillard-Troiekouff, *Monuments*, 315; auch hier stellt sich für mehrere weitere Kirchbauten auf dem Lande das Problem, ob sie dem Bischof selbst oder nur seiner Regentschaft zuzurechnen sind.

¹⁰⁵⁴ X, 31: *In multis vero locis infra Turonicum terminum et ecclesias et oratoria dedicavi ...*

sich auf den Rahmen einer Stadt erstreckte - und beschränkte -, lassen sich unter den Spendern überhaupt nicht mit Sicherheit ausfindig machen.

- Die Rekrutierungsbasis der Spender hat sich anscheinend beträchtlich verändert: Unter den Stiftern werden auffällig viele Frauen aufgeführt - wohl auch ein Indiz dafür, daß die Verbindung von Wohltätigkeit und sozialem Prestige, zumindest aber zwischen Wohltätigkeit und Ämterstreben, sich deutlich abgeschwächt hatte.
- Nie wird die konkrete Verbindung einer Gabe mit dem Streben nach einem Amt in der Stadt erkennbar. Als Pfund mit dem sich argumentativ wuchern ließ, also zur Nutzbarmachung von Spenderprestige eigneten sich Kirchenbauten wohl bestenfalls dann, wenn ein geistliches Amt angestrebt wurde.¹⁰⁵⁵ Die Motive, die (weltlichen) Spendern - allerdings von einer dezidiert klerikalen Quelle - zugeschrieben werden, sind eher defensiver Natur: Angst um das eigene Seelenheil, Reue wegen schlechter Taten bzw. eine Art Wiedergutmachung für diese.

VI.2.3.4 Eingeschränkte Klerikalität: Der besondere Wert des Venantius Fortunatus als Quelle

Selbstverständlich haben die Verfasser der literarischen Werke, die uns den besten Aufschluß für die Frage bieten, jeweils eine subjektive Auswahl getroffen, die beträchtliche Verzerrungen der tatsächlichen Gegebenheiten zur Folge haben kann. So präsentiert z. B. das vierte Buch der Chronik des sogenannten Fredegar ausschließlich Könige oder Königinnen als Stifter und Errichter kirchlicher Bauten - selbst Bischöfe erscheinen hier nicht in dieser Rolle, da Fredegars Perspektive ganz auf Haupt- und Staatsaktionen ausgerichtet ist.¹⁰⁵⁶

Dennoch haben wir gute Gründe anzunehmen, daß der Quellenbias nicht die einzige oder auch nur die entscheidende Erklärung für ein verändertes Erscheinungsbild des Spenderverhaltens ist, das sich bei Auswertung der Schriften Gregors und Venantius' ergibt¹⁰⁵⁷: Zunächst einmal scheinen sie beide, bei aller Einseitigkeit, in diesem Punkt

¹⁰⁵⁵ Ein direkter Beleg für diesen wichtigen Sachverhalt ist allerdings bei Gregor nicht zu finden, wohl aber schon gut hundert Jahre zuvor bei Sidonius Apollinaris. Sidonius berichtet in einem Brief an seinen Lyoner Amtskollegen Perpetuus (Sid. ep. 7, 9, 21), wie er in der Wahlversammlung zu Bourges in einer Rede den Simplicius als besten Kandidaten für das dortige Bischofsamt angepriesen hatte. Als letztes Argument in einer langen Auflistung von dessen Verdiensten und Vorzügen - und somit an exponierter Stelle - erwähnt er, daß Simplicius schon in jungen Jahren, damals noch Laie und staatlicher Amtsträger, den Bourgesern eine Kirche erbaut habe (*Hic vobis ecclesiam ... extruxit*); doch Simplicius lege keinen Wert auf Popularität, strebe nicht nach der Gunst der breiten Masse und sei bescheiden, so daß er selbst darüber geschwiegen habe.

¹⁰⁵⁶ Chron. IV, 1 (Kg. Gunthramn, Kirche des hlg. Marcellus, nahe Chalon-sur-Saône), 22 (Kg.in Sideleuba, Kirche nahe Genf), 79 (Kg. Dagobert, Kirche des hlg. Dionysius, Clichy).

¹⁰⁵⁷ So auch - in bezug auf Venantius' Zeugniswert - Reydellet, Fortunat de Poitiers, 375: „Même en tenant compte du caractère partiel de notre documentation, on peut observer que cette action de bâtisseur est surtout le fait d'évêques gallo-romains.“

doch ziemlich umfassende Informationen zu bieten. Zum anderen ist ihr jeweiliger Sitz im Leben sehr verschieden, was gerade Venantius' Zeugnis wertvoll macht: Denn seine Positionierung im sozialen Feld ist längst nicht so festgelegt wie die Gregors. Während Gregor eindeutig im klerikalen Milieu verwurzelt und einer rigoros klerikalen Perspektive verpflichtet ist bzw. bewußt eine solche Perspektive für seine Werke wählt und rigoros durchhält, ist Venantius' Stellung viel unklarer und ungesicherter.¹⁰⁵⁸ Bei all seinen guten Kontakten zum hohen gallischen Klerus, seiner besonderen Beziehung zur Klostergründerin Radegundis und auch zum Bischof Gregor von Tours: Er war aufgrund seiner relativen Wurzellosigkeit in Gallien zunächst ein Fremder ohne verwandtschaftliche und tiefergehende gesellschaftliche Bindungen. Nicht nur scheint er prinzipiell viel offener für deren Perspektive gewesen zu sein, er war zunächst völlig und blieb lange Zeit weitgehend auf die Gunst adliger Gönner angewiesen, um einen angemessenen Lebensunterhalt finanzieren zu können. Zahlreiche seiner Gelegenheitsgedichte waren für Adlige bestimmt - zum Teil eindeutig als Auftragsarbeiten, die gegen Honorar verfaßt wurden. Sein Zeugnis ist somit in viel geringerem Maße als das seines Freundes Gregor dem klerikalen Bias unterworfen.

Kirchenbau

Wie Gregor, allerdings nicht annähernd so häufig, berichtet auch Venantius Fortunatus von Fällen, in denen ein und dieselbe Person Kirchen stiftete **und** sich in der Armenfürsorge hervortat.¹⁰⁵⁹ Als Beispiele dafür lassen sich seine Epitaphe auf die Bischöfe Emericus von Saintes (noch nach 561 im Amt)¹⁰⁶⁰ und Ruricius von Limoges (549 noch im Amt)¹⁰⁶¹ anführen. Laien werden in ganz analoger Weise gepriesen: Einem gewissen Atticus¹⁰⁶² rühmt Venantius sowohl Bautätigkeit als auch Armenfürsorge nach, ein Mann namens Basilus war, unterstützt von seiner Frau Baudegundis, ebenfalls in beiden

¹⁰⁵⁸ Sogar die einzelnen Etappen seiner kirchlichen Karriere sind unklar und zeitlich nicht genau zu verorten; so ist beispielsweise weder sicher, wann Venantius zum Priester geweiht wurde, noch wer diese Weihe vornahm, vgl. George, *Latin Poet*, 34; mindestens die ersten sechs, vielleicht sogar alle Bücher der *Carmina* sind ihr zufolge verfaßt und veröffentlicht worden, ehe Venantius die höheren Weihen erhielt.

¹⁰⁵⁹ Vgl. Reydellet, *Fortunatus de Poitiers*, 375: „Dans les poèmes de Fortunatus, le soin des bâtiments de l'Église est un élément essentiel du panégyrique. Ce n'est pas une vertu accessoire, elle est une des composantes du portrait de l'évêque idéal.“

¹⁰⁶⁰ *Carm.* IV, 1 (v. 23: *Pauperibus diues census transfudit egenis*; v. 29f: *Extulit ecclesiae culmen, quod restitit unum uenit ad heredem qui cumularet opus*); zu den biographischen Daten s. Duchesne, *Fastes* II, 73f.

¹⁰⁶¹ *Carm.* IV, 5 (v. 13: *Tempore quisque suo fundans pia templa patroni*; v. 17: *Plurima pauperibus tributentes diuite censu*); hier werden sowohl der Großvater (* um 440, wurde 485 Bf., † gegen 506) als auch der namensgleiche Enkel (Teilnahme an mehreren Konzilen, u. a. dem von Orleans V i. J. 549, bezeugt; vgl. Duchesne, *Fastes* II, 50f., No. 2 u. 3 sowie Stroheker, *Adel*, 209f. No. 327 u. 328) gepriesen, die gleichsam einen generationenübergreifenden innerfamiliären Wettstreit in diesen Disziplinen veranstalteten; zu den biographischen Daten s. Duchesne, *Fastes* II, 51.

¹⁰⁶² *Carm.* IV, 16 v. 17f.: *Sic uenerabilibus templis, sic fudit egenis mitteret ut caelis quas sequeretur opes*.

Bereichen segensreich tätig.¹⁰⁶³ Leider bleibt in diesen beiden Fällen die soziale Position der Wohltäter unklar, und auch von etwaigen amtlichen Funktionen verlautet nichts¹⁰⁶⁴; über Basilus erfahren wir immerhin, daß er Gesandter war.¹⁰⁶⁵ Für eine etwaige Nutzbarmachung von Spenderprestige für weltliche Zwecke gibt es somit keinerlei positive Anhaltspunkte, ein Zusammenhang mit dem Streben nach Ämtern kann weder ausgeschlossen noch nachgewiesen werden. Einige Beobachtungen erlauben aber wohl, einen solchen mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen; später werde ich noch näher auf dieses Problem eingehen.

Zumeist liegt in Venantius Panegyriken und Epitaphen der Schwerpunkt auf einer der beiden Tätigkeiten. Venantius' Liste von Kirchenstiftungen¹⁰⁶⁶ kann zwar, ihrer geringen Zahl wegen, kaum statistische Relevanz beanspruchen. An Eindeutigkeit läßt das Bild aber nichts zu wünschen übrig.¹⁰⁶⁷ Venantius führt insgesamt 21 derartige Stiftungen an, dazu kommen noch neun Angaben, in denen er jemanden unspezifiziert für Bau, Restaurierung oder Ausschmückung einer oder mehrerer Kirchen lobt. Die Spenderliste führen mit weitem Abstand die Bischöfe (14) an.¹⁰⁶⁸ Könige bzw. Königinnen werden dreimal als Stifter namhaft gemacht¹⁰⁶⁹, dazu kommen weitere sieben Laien (unter ihnen drei Frauen), deren soziale Stellung und/oder amtliche Funktion weitgehend im Unklaren bleibt.¹⁰⁷⁰ Sicherlich wird es sich bei diesen um begüterte und vielleicht auch adlige Personen gehandelt haben; in ihnen Amtsträger zu vermuten, gibt es aber keinen zwin-

¹⁰⁶³ Carm. IV, 18 v. 19f.: *Ecclesias ditans, loca sancta decenter honorans, pauperibus tribuens diues ad astra subit*; I 7 (In honorem basilicae Martini sancti Martini quam aedificauerunt Basilus et Baudegundis) wird erwähnt, daß er - zusammen mit seiner Frau - eine Martinsbasilika stiftete.

¹⁰⁶⁴ Über Atticus gibt es keine weiteren Informationen, so daß sein sozialer Status nur aus dem erwähnten Epitaph erschlossen werden kann; da Venantius dessen Eloquenz rühmt, vermutet Stroheker, Adel, 149 Nr. 44, daß Atticus eine hervorgehobene Position innehatte, und weist in gleichem Sinne auf die Worte *consilio sapiens* hin; beides reicht freilich laut Reydellet, Venance Fortunat, 147 Anm. 65, nicht aus, in ihm deshalb einen Ratgeber des Königs zu vermuten.

¹⁰⁶⁵ Carm. IV, 18 zufolge war er Mitglied von Gesandtschaften des Frankenkönigs nach Spanien; ob er Einwohner von Poitiers war, wie Meyer, Gelegenheitsdichter, 74, vermutet, muß offenbleiben. Gerne hätte man Gewißheit über seine Herkunft, um umgekehrt vielleicht die funktionale Relevanz seiner Kirchenbautätigkeit einschätzen zu können; so aber wird höchstens ein Zirkelschluß daraus.

¹⁰⁶⁶ Unter diesem Begriff verstehe ich im folgenden jeden Beitrag zu Bau, Unterhalt oder Ausstattung eines christlichen Kultbaus, also auch eines Oratoriums, Baptisteriums o. ä.

¹⁰⁶⁷ Das Material sorgfältig aufgearbeitet hat Reydellet, Fortunat de Poitiers, 373ff. (allerdings hielt er damals den *sacerdos* Faustus aus Carm. I 4 wohl zu Unrecht für einen Priester, s. dazu u. S. 410 Anm. 1089f.; ansonsten waren bei Durchsicht der Carmina kein Grund zu Korrekturen oder Ergänzungen seiner Zusammenstellung zu entdecken).

¹⁰⁶⁸ Carm. I, 6; I, 9; I, 10; I, 11; I, 12; I, 13; I, 15 (Leontius von Bordeaux); IV, 8 (Cronopius von Périgueux); IV, 1; III, 6; III, 7 (Felix von Nantes); IV, 5 (Ruricius d. Ä. und Ruricius d. J. von Limoges); IV, 6 (Exocius von Limoges); X, 6; X, 5 (Gregor von Tours); III, 23 (Agerich von Verdun); III, 13 (Vilicus von Metz); III, 11 (Nicetius von Trier); III, 14 (Carentinus von Köln); II, 11 (Sidonius von Mainz); I, 4 (Faustus von Auch).

¹⁰⁶⁹ II, 10 (Childebert I); II, 16 (Sigibert); VI, 3 (Theodichilde).

¹⁰⁷⁰ I, 7 (Basilus und Baudegundis); II, 13 (Trasaricus); II, 8 (Launebaudis und Beretrudis); IV, 21 (Auulus); IV, 18 (Basilus).

genden Grund. Auffällig ist nämlich, daß in den Gedichten, die ganz eindeutig Amtsträgern gewidmet sind, keine Kirchenstiftungen erwähnt werden.¹⁰⁷¹

Womöglich noch deutlicher wird die Dominanz der bischöflichen Kirchenerbauer¹⁰⁷², wenn man das Material auf andere Weise - nämlich nach Bauprojekten - aufschlüsselt: Denn den sechzehn angeführten episkopalen Kirchenbauten stehen ganze zwei königliche sowie drei anderer Laien gegenüber.¹⁰⁷³

Der besondere Wert des Venantius, im Vergleich mit Gregor von Tours, liegt aber darin, daß er, vorrangig in seinen Kirchweihgedichten, auf die Motive eingeht, die den Kirchenstiftungen seiner Zeit zugrunde lagen. Was seinem Zeugniswert in quantitativer Hinsicht ermangelt, macht er dadurch wett, daß er einen Einblick in die Beweggründe von Kirchenstiftern, in die Anlässe und Absichten ihrer Zuwendungen, erlaubt.

Motive der Spender - erwartete Gegenleistung(en)

Im Zusammenhang mit Kirchenspenden findet sich eine Reihe von bereits aus der Antike vertrauten Elementen:

Bei vielen Kirchen handelt es sich um ex-voto-Stiftungen; d. h., sie wurden in Erfüllung eines Gelübdes errichtet¹⁰⁷⁴.

Das Motiv der Konkurrenz und des gegenseitigen Überbieten-Wollens, das im antiken (Bau-)Euergetismus eine maßgebliche Rolle spielte, begegnet ebenfalls.¹⁰⁷⁵ Bei Akten caritativer Wohltätigkeit hingegen wird es nirgends erwähnt.

¹⁰⁷¹ Carm. VII, 5; VII, 7-9; IX, 16 (*duces*), VI, 10 (*rectores*), VII, 15; X, 16-17; X, 19 (*comites [civitatis]*); Hofämter (*domesticus, referendarius* etc.) bleiben hier außer Betracht.

¹⁰⁷² Inwieweit es sich bei ihnen stets auch um Spender handelte, ist sehr die Frage, läßt sich aber auf Grundlage der vorliegenden Informationen selten wirklich beurteilen.

¹⁰⁷³ In summarischer Form werden Aktivitäten dieser Art ebenfalls vor allem für Bischöfe berichtet, was das Ungleichgewicht nur weiter zu ihren Gunsten verschiebt: Von zweien wird berichtet, sie hätten mehrere Kirchen erbaut, von zwei weiteren wird restauratorische bzw. ausschmückende Betätigung vermeldet. Ein Bischof schließlich scheint sich durch Unterhalt und Pflege schon bestehender Kirchen hervorgetan zu haben. Von Personen aus dem Laienstand wird hingegen nur für Königin Theudichilde die Restaurierung von Kirchen erwähnt. Allerdings zählten diese Leistungen bei den Bischöfen zu den normalen Amtspflichten, da ihnen der Unterhalt bestehender Kirchen oblag.

¹⁰⁷⁴ Gleich im allerersten Gedicht seiner Sammlung, an einen italischen Bischof namens Vitalis gerichtet, spricht Venantius davon, daß dieser seinen Bau in Erfüllung eines Gelübdes errichtete (Carm. I, 1 Z. 20: *ad tua uota*; Z. 25 *Mysterium fidei compleuit uota petenti*); Carm. I, 6 Z. 2 (*de basilica sancti Martini*; Le Blant, Inscriptions II, No. 587) ist von *uota pia* die Rede; I, 7 (*In honorem basilicae sancti Martini quam aedificauerunt Basilius et Baudegundis*) heißt es *Talibus officiis pacatus, opime sacerdos, quorum uota uides, redde benigne uicem* (Z. 11f.), in Carm. I, 8 (*De basilica sancti Vincenti ultra Garonnem*) schließlich teilt Venantius mit, Bischof Leontius habe diesen Bau in Erfüllung eines Gelübdes errichtet (Z. 13: *pia uota Leontius eplens*).

¹⁰⁷⁵ Carm. IV, 5 (der *Epitaphium Ruriciorum* spricht Z. 13ff. vom edlen Wettstreit zweier Ruricii, Großvater und Enkel, die beide Bischöfe von Limoges waren, über mehrere Generationen und Jahrzehnte hinweg); Carm. I, 15, wo Leontius seiner Bautätigkeit wegen gleich mehrmals zum bedeutendsten unter den Bischöfen Bordeaux erklärt wird, dessentwegen seiner Stadt auch der Vorrang vor den anderen Städten Galliens gebühre (Z. 1ff.; 69ff.).

Noch auf andere Weise scheint in einem von mehreren Lobgedichten auf den wohl eifrigsten merowingerzeitlichen Kirchenbauer, Bischof Leontius von Bordeaux, eine vergleichsweise große Nähe zur antiken Vorstellungswelt durch: Indem er ihnen einen Ort gab, an dem sie ihre Gebete verrichten können, habe Leontius Bürgern und Vaterland etwas Gutes getan, ersteren einen Ort des Gebets geschenkt, letzterem einen dauerhaften Schmuck verschafft.¹⁰⁷⁶

Was die Geberseite betrifft, werden also gelegentlich durchaus traditionelle Motive eines Euergeten angesprochen. Doch wie steht es mit der Empfängerseite und ihrer Reaktion? Welche Kompensation stellte sie einem Spender in Aussicht?

Nicht, daß überhaupt nicht von diesseitigen weltlichen Prämien und Belohnungen für einen Spender gesprochen würde. Doch diese sind anderer - und man darf wohl hinzufügen: bescheidenerer - Art, als man vielleicht vermuten würde. Sie beziehen sich in recht allgemeiner Weise auf dessen persönliches Wohlergehen: So erbittet Venantius einmal als Lohn für Stiftungen, dem edlen Spender möge lange Gesundheit vergönnt sein¹⁰⁷⁷, ein andermal, er möge noch oft das Jahresfest der Kirchweihe begehen können.¹⁰⁷⁸ Auch hier, wo Venantius im Namen der Gemeinschaft zu sprechen vorgibt und die Rolle eines Sprechers der Beschenkten annimmt, wird dem Spender kein Lohn in Aussicht gestellt, der im Ermessen der Gabenempfänger liegt. Für die Gegenleistung ist eben nicht mehr die Gemeinschaft verantwortlich; erhoffte und zu erwartende Gegenleistungen liegen außerhalb ihrer Verfügungsgewalt. Das Motiv des irdischen Lohns tritt in den Hintergrund, das Motiv der Gegengabe seitens der beschenkten Gemeinschaft verschwindet im Grunde völlig: Die Erwartung, daß eine adäquate Gegenleistung vom Volk kommen könnte, begegnet schon gar nicht.

Das *do-ut-des*-Prinzip wird damit freilich nicht aufgegeben; es wird aber grundlegend transformiert.

Neben der Gemeinschaft gibt es nämlich noch einen anderen - und wesentlicheren - Adressaten eines Kirchenbaus: Oft wird der Widmungsträger der neu erbauten oder restaurierten Kirche von Venantius direkt angesprochen. Dies ist mehr als nur ein dramaturgisch-rhetorischer Kniff, der dem Dichter eine lebendigere Schilderung erlaubt. Denn vom Titularheiligen einer Kirche wird maßgeblich auch der Lohn für den Spender er-

¹⁰⁷⁶ Carm. I, 15 (*de Leontio episcopo*):

*Qui loca das populis ubi Christum iugiter orent,
unde salus ueniat te facis esse uiam* (v. 61f.)

...

*Ornasti patriam cui dona perennia praestas,
tu quoque dicendus burdegalense decus* (v. 67f.)

Vgl. dazu auch George, Venantius, 72.

¹⁰⁷⁷ Carm. I, 8: *Praemia succedant operanti longa salutis, huius ut obsequiis culmina sancta micent* (Z. 17f.).

¹⁰⁷⁸ Carm. I, 1 Z. 27.

wartet. In einem Gedicht auf eine Martinsbasilika z. B. ruft Venantius den Heiligen, dessen Basilika Basilus und Baudegundis eine Kirche (wieder-)errichtet und geweiht hatten, direkt an und bittet ihn, diesen beiden gegenüber seinerseits wohlwollend zu sein.¹⁰⁷⁹ Ähnlich an anderer Stelle, wo sich Venantius Fortunatus selbst erneut unter das Publikum versetzt und ein Teil der Gemeinde wird, die ihrem Bischof für ein neues Gotteshaus dankt, indem sie ihm neben einem langen Leben folgendes¹⁰⁸⁰ wünscht: „Wir zweifeln nicht daran, daß ihm, der würdige Dinge dargebracht hat, große Belohnung zuteil werden wird, solange Gott für kleine Dinge große zurückgibt.“¹⁰⁸¹ In der Verantwortung und auch Verfügungsgewalt der Beschenkten selbst liegt es offensichtlich nicht mehr, die Gabe eines edlen Spenders zu erwidern; die Gemeinschaft kann ihrem Wohltäter nur noch indirekt zu einer wirklichen Gegengabe verhelfen: indem sie die dafür zuständige Instanz, einen Heiligen oder Gott darum bittet, dem Spender einen entsprechenden Lohn zukommen zu lassen.

Worin dieser bestehen soll, tritt in folgender Passage klar zutage. Wer mittels seiner frommen Gelübde das Seelenheil erlangen wolle, solle diese auch schnell einlösen, wie es Bischof Leontius löblicherweise getan habe, so läßt Venantius seine Leser wissen¹⁰⁸²:

¹⁰⁷⁹ Carm. I, 7, Z. 11f. (*In honorem basilicae sancti Martini quam aedificauerunt Basilus et Baudegundis*):

*Talibus officiis pacatus, opime sacerdos,
quorum uota uides, redde benigne uicem.*

Vgl. auch Carm. I, 10 (wo Venantius den heiligen Nazarius direkt persönlich anspricht und darauf hinweist, daß Bf. Leontius von Bordeaux ihm nun so ein schönes neues Gebäude, größer als das vorige, hingestellt hat - offenbar, um ihn so zu einer entsprechenden Gegenleistung zu bewegen) oder Carm. I, 12 Z. 21f.: *Cum sua templa tenet sanctus habitando quiete, / instauratori reddit amore uicem* (wo die Hoffnung ausgedrückt wird, der heilige Eutropius werde demjenigen, der seine Kirche renovieren ließ, seine Liebe erwidern und zurückgeben; auch hier also wird eine - jenseitige - Kompensation zumindest angedeutet).

¹⁰⁸⁰ Carm. I, 12 Z. 19f.:

*Sed cui uos animo donaria tanta dedistis,
hic agat ut uobis stet diuturna salus.*

Ganz ähnlich in Carm. I, 15 Z. 91f., wo dem spendablen Bischof Leontius eine lange Amtszeit sowie das allgemeine Bekanntwerden seiner Frömmigkeit gewünscht wird:

*Ecclesiae per tempora longa gubernes
et mercede pia fructus ubique mices.*

¹⁰⁸¹ Ebenda (Z. 23f.):

*Nec dubitent qui digna ferunt sibi magna rependi,
dum quoque pro paruis reddat opima Deus.*

Ähnlich macht sich Fortunatus in Carm. I, 9 zum Sprecher der beschenkten Gemeinde, indem er nach dem Lob des Heiligen, dem die Kirche geweiht wird und dem Lob der Kirche und ihres Standorts endlich zum Lob des Erbauers kommt und folgendermaßen den Wunsch vorbringt, dieser möge eine (jenseitige!?) Belohnung dafür erhalten:

*Qui plebem accendit uenerandae conditor arcis,
talibus officiis praemia iusta metet. (Z. 23f.)*

Zwar wird nicht expliziert, worin diese *praemia* bestehen soll; doch der Kontext legt nahe, daß Venantius an das ewige Heil als Gegenleistung denkt.

¹⁰⁸² Le Blant, *Inscriptions* II, No. 587

VF Carm. I, 6 (*De basilica sancti Martini*) v. 1-6

*Qui cupit aeterna sociari in sede beatis,
hos sibi participes per pia uota facit
nec patitur differre diu quod oportet agendo,
cum bona quae dederit haec sua lucra putet.
Condidit ergo aruis delubra Leontius alma,*

„Leontius hat daher auf diesem fruchtbaren Acker ein Heiligtum gegründet, damit er durch solche Gefälligkeiten selbst in den Himmel komme.“¹⁰⁸³ Diese Zeilen beweisen zur Genüge, daß auch Kirchen im Hinblick auf jenseitigen Lohn erbaut wurden - also diese himmlische Kompensation nicht caritativen Werken vorbehalten blieb - und damit einen gegenüber antiken Bauergesien fundamental anderen Sinn hatten. Der Gedanke taucht häufiger auf. Schon im ersten Gedicht seiner Sammlung spricht Venantius davon, Bischof Vitalis verdiene aufgrund seines Kirchenbaus sowohl Ruhm auf Erden als auch das jenseitige Heil.¹⁰⁸⁴ Ähnlich fällt das Lob aus, das Venantius dem Bischof Sidonius von Mainz für seine rege Bautätigkeit zollt. Durch seine Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten an alten Kirchen habe er die Herzen des Volkes mit der Liebe zu Gott erfüllt, für die Restaurierung und Ausschmückung der Kirchen werde er das ewige Leben erhalten.¹⁰⁸⁵

Für Venantius machte es anscheinend keinen großen Unterschied, ob jemand eine Kirche stiftete oder den Armen Almosen gab. In seinen Augen waren beides verdienstvolle Werke und Wege zum Seelenheil. Im schon angesprochenen Grabgedicht auf Atticus erwähnt Venantius dessen Kirchenbauten und Almosen in einem Atemzug; in seiner Vorstellung scheint also beides gleichermaßen zum jenseitigen Lohn des Verstorbenen, den er für gewiß hält, beizutragen.¹⁰⁸⁶ Eine ähnliche Sicht der Dinge begegnet im Basilius-Epitaph.¹⁰⁸⁷ Und diese jenseitige Perspektive ist, wie gesehen, nicht allein gattungsbedingt, d. h. Folge dessen, daß ein Epitaph naturgemäß eine positive Antwort auf die Frage: Was bleibt? zu geben versucht. Das erste Buch versammelt zahlreiche Weihgedichte, die vielleicht einst zugleich als Inschriften an den betreffenden Kirchen angebracht waren - gewiß aber entsprachen sie den Wünschen und Erwartungen der Stifter

talibus officiis intret ut ipse polos.

¹⁰⁸³ Ebenda, Z. 5f.

¹⁰⁸⁴ Carm. I, 1 (*Ad Vitalem episcopum <Ravennensem>*): *meritis in saecula uiuens* (Z. 1); *nouerat* (sc. Christus) *aeternum te meruisse diem* (Z. 4); in der nahezu lückenlos dokumentierten und zuverlässigen Bischofsliste von Ravenna ist in der entsprechenden Zeit für einen Träger dieses Namens kein Platz; es wird sich bei dem fraglichen Vitalis vielleicht um den Bischof einer nahe Ravenna gelegenen Stadt, etwa von Pola oder Altinum, bei der falschen Zuschreibung in der Gedichtüberschrift wohl um eine bewußte Veränderung - und unbeabsichtigte Verfälschung - durch mehrere spätere Kopisten handeln; s. ausführlich Reydellet in seinem Venantius-Kommentar, 166, sowie George, *Latin Poet*, 23; die kontrovers diskutierte Frage ist für unsere Zwecke aber ohne größere Bedeutung.

¹⁰⁸⁵ Carm. IX, 9 (Z. 25f.; 29f.):

*templa vetusta novans specioso fulta decore
inseris hinc populis plus in amore deum.*

...

*hic quod fana micant, a te instaurata quod extant,
vivas in aeterno laude fluente tibi.*

Vgl. Vieillard-Troiekouroff, *Monuments*, 368.

¹⁰⁸⁶ Carm. IV, 16:

*Sic uenerabilibus templis, sic fudit egenis
mitteret ut caelis quas sequeretur opes.*

¹⁰⁸⁷ Carm. IV, 18:

*Ecclesia ditans, loca sancta decenter honorans,
pauperibus tribuens diues ad astra subit.*

und zielten ebenfalls auf unmittelbare, diesseitige Wirkung - oder konnten dies jedenfalls prinzipiell.¹⁰⁸⁸

Ein Gedanke, der in vielen dogmatischen Traktaten die Almosenforderung der Kirchenväter argumentativ untermauert, begegnet bei Venantius auch im Zusammenhang mit Kirchenbauten: der Gedanke, daß der Stifter auf diese Weise im Grunde nur zurückgibt, was er zuvor selbst von Gott geschenkt bekommen hatte.¹⁰⁸⁹

Ein weiteres, unmißverständliches Indiz spricht dafür, daß das Motiv der verzögerten jenseitigen Kompensation mehr und mehr die Oberhand gewonnen haben dürfte: Die soziale Basis, aus der sich die Spender rekrutierten, erweiterte und verbreiterte sich. Nunmehr finden sich darunter auch Personen, denen schon aufgrund ihres Geschlechts oder ihres sozialen Status' niemand unmittelbare weltliche Ambitionen als eigentliches oder jedenfalls hauptsächliches Motiv einer Stiftung zuschreiben würde.

Fazit

Bei Venantius Fortunatus sind folgende Züge hervorzuheben:

- Es findet sich eine klare Dominanz der Bischöfe als Erbauer und Stifter von Kirchen.¹⁰⁹⁰
- Bei den weltlichen „Großen“ - den Königen und, fast mehr noch, den *rectores*, *duces* und *comites* - stehen militärische Erfolge und Gerechtigkeit (Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung) im Mittelpunkt der Darstellung; während königliche Bautätigkeit immerhin noch recht häufig registriert wird, finden sich viele Gedichte auf *rectores*, *duces* und *comites*, in denen dergleichen gar nicht erwähnt wird.
- Unter den Laienspendern stellen Frauen (Königinnen, *episcopae*, Adlige) ein auffällig großes Kontingent.

¹⁰⁸⁸ Le Blant hielt nahezu alle Gedichte des ersten, mehr als die Hälfte der Gedichte des vierten Buches und einige weitere *Carmina* für Inschriften; überhaupt bilden Venantius' Poeme einen beträchtlichen Bestandteil (immerhin 53 von mehr als 700) seiner „Inscriptions chrétiennes de la Gaule“; eine Sichtweise, die freilich kaum aufrechtzuerhalten ist, s. dazu Reydellet in der Einleitung seiner Venantius-Edition (LXXXVI Anm. 251).

¹⁰⁸⁹ Carm. I, 4: *Extulit hanc (i. e. basilica sancti Martini) Faustus, deuoto corde sacerdos, reddidit et Domino prospera dona suo*; beim Spender handelt es sich wohl um Bf. Faustus von Auch († 585), vgl. Reydellets Kommentar in seiner Venantius-Edition, 24 Anm. 20; auch in Weihinschriften liturgischer Gerätschaften manifestiert sich diese Vorstellung: *Remigius reddit domino sua vota sacerdos* war Hincmar, Vita sancti Remigii und Frodoard, Historia Remensis Ecclesiae I 10 zufolge auf einer Kalix eingraviert, die Bischof Remigius seiner Kirche zu Reims gestiftet hatte (= Le Blant, Inscriptions I, No. 336 [445f. Z.3]); ein Beispiel für eine nicht nur literarisch überlieferte Kirchweihinschrift bietet Le Blant, Inscriptions I, No. 341.

¹⁰⁹⁰ In Reydellets Aufsatz von 1990 (Fortunat de Poitiers, 374) firmierte der *sacerdos* Faustus (Ven. Fort. Carm. I 4) noch als Priester, womit er der einzige Nicht-Bischof unter den klerikalen Kirchenspendern gewesen wäre; doch in seinem Venantius-Kommentar von 1994, 24 Anm. 20 identifiziert er („Probablement“) die fragliche Person mit dem Bischof Faustus von Auch († 585), vgl. o.S. 405 Anm.1067. Anderen Vertretern des Stadtklerus, wiewohl nicht selten Widmungsträger Venantius'scher Poeme, werden keine Kirchenstiftungen zugeschrieben.

- Was Anlässe und Zwecke der Kirchenstiftungen betrifft, lassen sich zwar auch einige eher traditionelle Elemente finden; doch ein Zusammenhang mit dem Streben nach weltlichen Ämtern läßt sich nicht aufzeigen. Überhaupt ist ein unmittelbarer sozialer Sinn solcher Spenden nicht zu erkennen; eine Gegenleistung der Gemeinschaft wird weder konkret angesprochen noch wird angedeutet, worin diese bestehen könnte. War der Gemeinschaftsbezug der Gabe schon schwach ausgeprägt, ist der der erhofften oder erwarteten Gegengabe kaum noch zu erkennen. Der Spender (oder Venantius als sein Sprachrohr) setzte all seine Hoffnung auf einen Lohn in Gott, nicht in die städtische Bürgerschaft oder die Gemeinde der Gläubigen.
- Sorge um das eigene Seelenheil erscheint direkt oder indirekt als entscheidendes Motiv für die Errichtung oder Ausstattung einer Kirche, dies gleichermaßen bei weltlichen wie bei geistlichen Stiftern; oft bittet Venantius gleichsam für den Spender um göttlichen Lohn für dessen Gabe.
- Es ist eine veränderte Rekrutierungsbasis der Spender zu konstatieren, die ebenso mit dem Aufkommen neuer wie dem Wegfall alter Beweggründe zusammenhängen kann.

VI.2.4 Öffentliche Gastmähler und Bankette

VI.2.4.1 Einleitung

Öffentliche Gastmähler waren schon in hellenistischer Zeit eine wichtige Spielart des Euergetismus. Sie wurden oft in Zusammenhang mit anderen Spenden, etwa der Fertigstellung eines Theaters oder Tempels ausgerichtet, boten aber auch, in Form einer jährlich wiederholten Veranstaltung, die z. B. durch eine (Pacht-)Zinsen abwerfende Stiftung abgesichert war, eine offensichtlich attraktive Möglichkeit, sich - oft testamentarisch - als Spender im kollektiven Gedächtnis der Stadt buchstäblich zu verewigen.¹⁰⁹¹ Die besondere Breitenwirkung einer solchen Veranstaltung ist evident: Buchstäblich die ganze Gemeinschaft wird von der euergetischen Botschaft erreicht, alle sind geladen, die Veranstaltung findet im öffentlichen Raum, an einem zentral gelegenen Ort statt und ist fraglos besonders kommunikativer Art.¹⁰⁹²

¹⁰⁹¹ S. dazu Veyne, *Brot und Spiele*, 357ff. sowie Schmitt-Pantel, *Évergétisme et mémoire*, 177ff., die auch den besonderen Charakter dieser im Verhältnis zu anderen Spielarten des Euergetismus - in kritischer Auseinandersetzung mit Veyne - zu ergründen versucht.

¹⁰⁹² Betonung, daß die ganze Bürgerschaft geladen ist: ILS 5072 = CIL 8, S.11998 (*universo populo epulum ... dedit*), ILS 6827 = CIL 8, 1548 (*universis civibus [ep]ulum ded[it]*); Öffentlichkeitscharakter der Veranstaltung: z. B. ILS 6560 = CIL 9, 4971 (*in publico decem trichilini[s] et seviraes duobus trichilinis epularentus*).

Für Gallien sind selbst aus der hohen Kaiserzeit Spenden dieser Art nur spärlich bezeugt.¹⁰⁹³ Mit dem Versiegen der Inschriften sind wir dann ganz auf literarische Zeugnisse angewiesen, da diese Form des Euergetismus naturgemäß höchstens indirekt archäologisch faßbare Spuren hinterlassen hat.¹⁰⁹⁴

Öffentliche Gastmähler der Spätantike, zumal in Gallien, sind ein Gegenstand, der bisher von der Forschung nur ganz am Rande behandelt worden ist. Zwar ist, nach den immer noch wertvollen antiquarischen Zusammenstellungen des 19. und frühen 20. Jh.s, gerade in jüngerer Zeit Mahlzeiten außerhalb des strikt „privaten“ Rahmens mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden. Allerdings gilt diese Aufmerksamkeit ganz überwiegend anderen Formen des Gastmahls und anderen Zeiten, als für unsere Fragestellung relevant ist. Der Schwerpunkt der Forschung, soweit sie die römische Zeit betrifft, liegt eindeutig auf dem 1. und 2. Jh., da hierfür ergiebige literarische Quellen wie Statius, Juvenal und Plinius d. J. zur Verfügung stehen.¹⁰⁹⁵ Die Spätantike wird bestenfalls am Rande gestreift.¹⁰⁹⁶ Zudem stehen zumeist die intimeren Gastmähler im kleineren Kreis, sei es nun beim Kaiser oder bei einem senatorischen *patronus*, im Blickpunkt; öffentliche Gelage, zu denen viele Teilnehmer oder gar die ganze Bürgerschaft geladen war, werden höchstens en passant behandelt.

Mehr (Sidonius) oder weniger (Sulpicius Severus) ausführliche Schilderungen bezeugen, daß „höfische“ Gastmähler von Königen und Kaisern für gallische Autoren des 4. und 5. Jh.s nach wie vor einen hohen Stellenwert besaßen und mindestens als Schauplatz bemerkenswerter Geschehnisse Erwähnung fanden.¹⁰⁹⁷

¹⁰⁹³ ILS 7036 = CIL 13, 1670 ist das einzig gute Beispiel, das uns für Gallien zur Verfügung steht, insofern ein Magistrat als Spender auftritt, vgl. dazu Dondin-Payre, M., *Magistratures et administration municipale dans les Trois Gaules*, in: Dondin-Payre, M./Raepsat-Charlier, M.-Th. (ed.), *Cités, municipes, colonies: les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain*, Paris, 1999, 127-230, hier 212f.; zwei weitere *epula*-Stiftungen ILS 5449 = CIL 14, 2793; ILS 8374 = CIL 5, 7906 gehen hingegen auf einen *negotiator* bzw. eine Frau griechischen Namens zurück; so kommt es nicht von ungefähr, daß Goudineau, Ch., *Les villes de la paix romaine*, in: Duby, G. (ed.), *Histoire de la France urbaine I: La ville antique des origines au IX^e siècle*, Paris, 1980, 234-391, die Ausrichtung von öffentlichen Gastmählern zwar prominent unter den Euergesieformen aufführt (340), dann aber kein einziges konkretes gallisches Beispiel dafür vorbringt; aus anderen Regionen des Westens, namentlich Italien und Nordafrika, aber auch Spanien, jedenfalls der Privinz Baetica, stehen uns reichlich entsprechende Inschriften zur Verfügung, wie schon die Durchsicht der im titulus „*convivia publica*“ gesammelten Inschriften der ILS ergibt.

¹⁰⁹⁴ Nämlich in Gestalt bildhafter Darstellungen solcher öffentlichen Bankette, für die es aber keine gallischen und überhaupt nicht sehr viele Beispiele gibt; Szenen eines mehr oder weniger „privaten“ *conviviums* hingegen sind in der kaiserzeitlichen Kunst nicht selten, vgl. etwa Dunbabin, K.M.D., *The Mosaics of Roman North Africa. Studies in Iconography and Patronage*, Oxford, 1978, 78f. mit Abb. 69 sowie dies., *Mosaics of the Greek and Roman World*, Cambridge/u.a., 1999, 313.

¹⁰⁹⁵ Vgl. etwa D'Arms, *Roman Convivium*; ders., *Control*, jeweils mit reichlichen Quellenbelegen.

¹⁰⁹⁶ So etwa von Nielsen, *Royal banquets*.

¹⁰⁹⁷ Sid. ep. 1, 11, 10ff. (*convivium* Kaiser Maiorians, bei dem Sidonius persönlich anwesend war und einen Sieg über seinen Widersacher davontrug, indem er die besondere Gunst des Kaisers erfuhr); Sulp. Sev. V Martini 20, 4ff. (*convivium* des Usurpators Maximinus, an dem Martin nach langem Sträuben doch teilnimmt, dort aber unerschrocken - folgenlos - den Kaiser düpiert); die *Historia Augusta* nutzt die Schil-

Auch für das Verhältnis zwischen adligen Patronen und Klienten läßt sich anhand der literarischen Quellen für den Westen ein Bild zeichnen, das kaum von dem des frühen Prinzipats abweicht, soweit es Einladungen zu und Verhalten bei Gastmählern anbelangt.¹⁰⁹⁸ Klienten erwarteten weiterhin Sporteln, also Geldspenden ebenso wie Einladungen zu Gastmählern. Für Nordafrika sind, teils inschriftlich, teils literarisch, zumindest bis Ende des 4. Jh.s einige *epula* städtischer Honoratioren bezeugt.¹⁰⁹⁹

Schon in der Kaiserzeit gab es keinen völlig einheitlichen Sprachgebrauch, der bereits begrifflich den Charakter eines nicht privaten Essens unmißverständlich bezeichnet hätte: Zwar wird *convivium* prinzipiell für „die Gesellschaft geladener Gäste, ... die Tischgesellschaft, ... das Gastmahl“, *epulum* dagegen eher für „ein feierliches, politisches oder religiöses Mahl, ... ein Ehrenmal, Festmahl“ gebraucht.¹¹⁰⁰ Doch kann auch *convivium*, mit oder ohne den Zusatz *publicum*, - der im übrigen auch bei einem *epulum* gelegentlich zu finden ist - inhaltlich für genau dasselbe stehen. So können wir auch für unseren Zeitraum nicht auf sorgfältige terminologische Unterscheidung setzen. Gregor von Tours benutzt die beiden Begriffe *epulum* und *convivium* ebenso unspezifisch und austauschbar wie zwei Jahrhunderte zuvor etwa Ammianus Marcellinus.¹¹⁰¹ Der Kontext muß also in jedem Fall herangezogen werden, um den Öffentlichkeitscharakter eines Gastmahls oder Banketts näher zu bestimmen.

Für Gallien sind auch in diesem Punkt die Schriften Gregors von Tours die ergiebigste Quelle. Viele seiner Episoden, ob es nun um Verhandlungen, Fehden, Intrigen, politi-

derung von Gastmählern und allem, was damit in Zusammenhang steht, wiederholt, um Kaiser zu charakterisieren, wobei auch hier, wie so oft, Elagabal und Alexander Severus das idealtypische Gegensatzpaar abgeben - sie springt dabei ziemlich wahllos zwischen Essen im kleineren Kreis und öffentlichen Gastmählern hin und her (siehe z. B. Heliog. 29, 3-5): Sowohl die Speisen selbst als auch der Tafeldekoration u. ä. werden bisweilen detailreich geschildert, um verwerflichen Luxus anzuprangern (Heliog. 19, 3) bzw. lobenswerte Frugalität und Sparsamkeit (Alex. Sev. 34) hervorzuheben, auch die Behandlung der Klienten wird geschildert (Heliog. 26,7; 27, 4), ferner spielt die Verteilung von Geschenken bei oder im Anschluß an ein Gastmahl mitunter eine große Rolle (Verus 5, 2-4; Heliog. 29, 4), vgl. Friedländer, Sittengeschichte 2, 102.

¹⁰⁹⁸ Siehe dazu Krause, Spätantike Patronatsformen, 30ff. mit den entsprechenden Quellenbelegen.

¹⁰⁹⁹ Im „Tableau des actes d’evergétisme datables“ (304ff.) von Lepelley, C., Les cités de l’Afrique romaine I: La permanence d’une civilisation municipale, Paris, 1979, die Nr. 2, 9, 41 (= CIL 8, 100 = 11228; 11774; 26569) sowie Nr. 45 (Aug. C. Academicos I, 2), ferner besitzen wir für Nordafrika - wohl aus der 1. Hf. des 4. Jh.s - die figurenreichste überhaupt bekannte Darstellung eines antiken Gastmahls, deshalb wohl eines *epulum*, s. Blanck, Spätantikes Gastmahl.

¹¹⁰⁰ Georges, K. E., Ausführliches Lateinisch-Deutsches Wörterbuch, Leipzig⁷, 1879, 1567 bzw. 2276.

¹¹⁰¹ Die deutlichsten Belege für unterschiedslose Verwendung: LH VII, 23 (Ermordung eines Juden durch Comes Iniuriosus im Gefolge eines privaten Gastmahls, das dieser gegeben hatte: *Eo quoque eunte, ab Iniurioso suscipitur et convivio conlocatur; expletoque epulo, adpropinquante nocte, commoti ab eodem loco ad alium transeunt*; VIII, 14 (Gregor von Tours, zusammen mit anderen Bischöfen beim König eingeladen: *Nobis itaque in antedicto castro cum regem commorantibus, dum ad convivium principis usque obscura nocte reteneremur, epulo expleto, surreximus*); IX, 19: ... *quadam die cenam sub nocturno tempore praeparat Chramisindus, invitans Sicharium ad epulum suum. Quo veniente, resident pariter ad convivium*. Für Ammian s. Amm 27, 3, 15 (*epulas curantes profusas adeo, ut eorum conuiuia regales superent mensas*.)

sche Proklamationen oder noch anderes geht, spielen während oder am Rande von Gastmählern oder Gelagen innerhalb der Städte.¹¹⁰² Auch die besondere symbolische Bedeutung der Tischgemeinschaft in der Gesellschaft der Merowingerzeit ist bei Gregor vielerorts mit Händen zu greifen.¹¹⁰³ Dies entsprach ganz dem Empfinden der fränkischen Führungsschicht. Nicht umsonst fand die Tischgemeinschaft in der späten Merowingerzeit auch in einem eigenen Amt - oder eher Titel - ihren institutionalisierten Ausdruck.¹¹⁰⁴

Überhaupt gewinnt man den Eindruck, der Umgang des Königs sowohl mit seinen Großen als auch mit den Bischöfen seines Reiches habe sich wesentlich im Rahmen von Gastmählern abgespielt. Gegenseitige Geschenke, wenn nicht ein regelrechter ritualisierter Gabentausch, waren offenbar eine häufige Begleiterscheinung, wenn nicht eine feste Gewohnheit bei den Gastmählern, die der König den Großen seines Reiches gab oder zu denen er seinerseits von diesen geladen wurde. Diese Praxis stellte eine wichtige Form wechselseitiger Anerkennung und gegenseitiger Statusversicherung dar.

VI.2.4.2 Normative Aussagen: Gesetze und Konzilskanones

Gastmähler, Gelage und Tischgemeinschaften scheinen ein Bereich gewesen zu sein, der - soweit er überhaupt das öffentliche Leben berührte - gesetzlicher Regelung weitgehend entzogen blieb. Nur in zwei Bestimmungen des Codex Theodosianus erscheinen die Schlüsselbegriffe *epulum* bzw. *convivium*. Bedeutsam ist der Erlaß aus dem Jahr 399, der festlegt, daß festliche Versammlungen der Bürger und gemeinsame Vergnügungen nicht abgeschafft werden, soweit sie nicht mit Opfern und Aberglauben (*superstitio*)

¹¹⁰² Z. B. LH VI, 13; VII, 33; IX, 6; IX, 11; IX, 19.

¹¹⁰³ Allgemein dazu s. Althoff, Charakter des Mahles sowie ders., Verwandte, Freunde und Getreue, 203ff.; die wichtigsten Stellen bei Gregor: LH III, 4 (Tisch als Metapher für das Reich - allerdings geht es hier um thüringische Herrscher: Königin Amalaberga, die laut Gregor ihren Gemahl auf die Beschränkung seiner Herrschaft hinweisen wollte, deckte ihm nur den halben Tisch - da er ja auch nur das halbe Reich beherrsche!); V, 2 (ein „Versöhnungsmahl“, also die Wiederaufnahme der Tischgemeinschaft als symbolträchtiger Ausdruck einer wieder intakten sozialen Beziehung zwischen zeitweise zerstrittenen Mitgliedern der merowingischen Herrscherfamilie); V, 36 (Comes Nanthin wirft Bischof Heraclius vor, Tischgemeinschaft mit Priestern zu pflegen, die um die Hintergründe des gewaltsamen Todes seines Vorgängers wußten; in direkter Rede: *prebiteros huic noxae admixtos ad convivium ...*); VII, 16 (Zum Zeichen, daß König Gunthramn einem in Ungnade gefallenen, schwerer Vergehen beschuldigten Bischof vergeben und ihn wieder in Gnade aufgenommen hat, erwähnt Gregor, daß jener zur Tafel gezogen wurde: *Et sic a rege susceptus adque convivio eius adscitus ...*); VIII, 7 (König Gunthramn brüskiert Bischof Palladius, indem er sich anschickt, die Messe zu verlassen, nachdem er erkennt hat, daß jener an diesem Tag die Feier leitet; daraufhin erfolgt der Einwand der versammelten Bischöfe: Warum denn diese Aufregung? „Wir sahen ihn ja bei deinem Mahle (*Vidimus enim eum convivio tuo adesse*) und daß du selbst den Segen von seiner Hand empfindest ...“); VIII, 31 (Königin Fredegunde lädt jemanden zu Tische, um ihn dann dort zu ermorden; der Unglückliche lehnt zwar ab, will sich aber der angebotenen Tischgemeinschaft auch nicht gänzlich verweigern, weswegen er sich wenigstens zu einem - leider vergifteten - Gläschen Wein überreden läßt, „auf daß er doch nicht, ohne etwas genossen zu haben, den königlichen Palast verlasse.“).

¹¹⁰⁴ Im 7. Jh. konnte adligen Galloromanen der Titel *convivia(e) regis* verliehen werden, der ein besonderes Nahverhältnis zum König zum Ausdruck brachte, s. Claude, *Conviva(e) regis* sowie ders., Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus in: ZRG GA 81, 1964, 1-79, hier 67ff.

verbunden sind, d. h. soweit sie aus einem ursprünglichen religiösen Zusammenhang herausgelöst worden sind bzw. werden können. Weiter heißt es, die althergebrachten Vergnügungen (*voluptates*) sollten dem Volk erhalten bleiben. Der Gesetzgeber erläutert auch sogleich, was darunter konkret zu verstehen ist: Der Besuch öffentlicher Bankette (*festa convivio*) solle erlaubt bleiben, wenn öffentliche Beschlüsse dies wünschten (*si quando exigunt publica vota*).¹¹⁰⁵ Das heißt aber auch, ein solches Vorhaben bedurfte der Genehmigung durch eine öffentliche Instanz (etwa eines förmlichen Ratsbeschlusses), stand also nicht einfach im Belieben des potentiellen Ausrichters bzw. Finanziers einer solchen Veranstaltung. Auch wird deutlich, daß solche Veranstaltungen nicht notwendig, aber doch regelmäßig eine religiöse Komponente besaßen, was es zu berücksichtigen gilt, wenn wir im folgenden Bankette in einer Zeit untersuchen, die dezidiert christlich geprägt war.

Einige Konzilsbeschlüsse der gallischen Kirche des 4. bis 6. Jh.s enthalten Bestimmungen zu *convivia* bzw. *epula*. In den betreffenden acht Kanones geht es vorrangig darum, Klerikern unangemessenes Verhalten zu verbieten.¹¹⁰⁶ Dabei wird der ganz überwiegend verwendete Terminus *convivium*¹¹⁰⁷ nicht zur Charakterisierung von gewöhnlichen öffentlichen oder privaten Gastmählern gebraucht, sondern bezeichnet in der Regel Kultfeiern oder religiöse Versammlungen, wie aus den Genitivattributen hervorgeht, die den Charakter der angesprochenen Veranstaltungen näher bestimmen. Klerikern wird der Besuch von Gottesdiensten anderer Glaubensgemeinschaften¹¹⁰⁸ bzw. christlicher Häretiker oder Schismatiker¹¹⁰⁹ verboten, ferner die Teilnahme an Hochzeitsgelagen, die den von einem Kleriker geforderten sittlichen Lebenswandel zu gefährden geeignet schießen.¹¹¹⁰

Aber auch für Feste, die nicht von vornherein einem solchen Verdikt unterlagen, gab es genaue Maßregeln für das dortige Betragen. So untersagt c. 40 des Konzils von Autun (561-605) Priestern, bei Banketten (*epula*) zu singen oder sich übermäßig Speis und Trank hinzugeben¹¹¹¹ - was freilich umgekehrt belegt, daß ihnen die Teilnahme auch an solchen Banketten, die offensichtlich keinerlei religiösen Charakter besaßen und in mehr oder weniger wüste Gelage ausarten konnten, prinzipiell erlaubt war.

¹¹⁰⁵ CTh 16, 10, 17 (an den Proconsul von Afrika gerichtet); CTh 6, 13, 1, im Jahr 413 an den *Praefectus urbi* (von Konstantinopel) adressiert, trifft Bestimmungen für die diejenigen Vorsteher (*praepositio*) und Tribunen der *scholae*, die an der kaiserlichen Tafel unterhalten werden (*divinis epulis adhibentur*).

¹¹⁰⁶ Sechs dieser acht Kanones behandeln dieses Problem, die beiden anderen beschäftigen sich mit der (Nicht)Teilnahme von Bußstrafen unterworfenen Gemeindegliedern an der Meßfeier (*convivium fidelium*).

¹¹⁰⁷ In sieben dieser acht Kanones geht es um - allerdings höchst verschiedenartige - *convivia*.

¹¹⁰⁸ Konzil von Vannes (461/491) c. 12; Agde (506) c. 40.

¹¹⁰⁹ Statuta ecclesiae antiqua c. 80 (LXX).

¹¹¹⁰ Vannes (461/491) c. 11; Agde (506) c. 39.

¹¹¹¹ Autun (561-605) c. 40.

Bestimmungen oder Vorschriften zu für uns relevanten Fragen wie etwa der Ausrichtung öffentlicher Gastmähler durch Bischöfe, Maßregeln für solche Veranstaltungen im kirchlichen Rahmen, im Vorfeld oder Gefolge von Bischofswahlen und dergleichen mehr lassen sich hingegen gar nicht finden.

VI.2.4.3 *Convivia* und *epula* im Gallien des 5. und 6. Jh.s: Literarische Zeugnisse

Wer richtete nun und zu welchen Gelegenheiten Gastmähler oder Bankette öffentlichen Zuschnitts aus?

Die meisten Veranstaltungen dieser Art, die uns für das 5. und 6. Jh. überliefert sind, fanden in kirchlichem Kontext statt. Anlässe dazu waren Bischofswahlen sowie alle möglichen Kirchenfeste, etwa der Jahrestag des Todes eines Märtyrers oder Heiligen, ferner auch die Einweihung einer Kirche bzw. deren jährliche Wiederkehr.¹¹¹² Dabei war in der Regel ein Bischof (oder Bischofsanwärter) der Ausrichter. Von einer wichtigen Ausnahme berichtet Sidonius in einem Brief an einen wohl begüterten Grundbesitzer namens Elaphius.¹¹¹³ Dieser hatte auf eigene Kosten ein Baptisterium errichten lassen und anscheinend Sidonius darüber informiert, daß dessen Fertigstellung unmittelbar bevorstand.¹¹¹⁴ Das Bistum Rodez war damals wohl gerade vakant und infolgedessen Sidonius, als Bischof des benachbarten Clermont, dafür zuständig, das neue kirchliche Gebäude einzuweihen und seiner Bestimmung zu übergeben.¹¹¹⁵ Sidonius nun forderte den Wohltäter mit folgenden Worten dazu auf, aus diesem Anlaß ein öffentliches Bankett in großem Stil zu geben:

*„epulum multiplex et capacissima lectisternia para: plurimis viis, pluribus turbis (ita bonorum contubernio sedit) ad te venit, quippe postquam omnibus tempus futurae dedicationis inclaruit. ... per .. ad que festa vos voti nos ministerii, officii multos fidei totos causa sollicitat ...“*¹¹¹⁶

Im übrigen brachte Sidonius auch seinen Wunsch zum Ausdruck, der Spender möge doch in den Dienst der Kirche treten und Kleriker, konkret womöglich sogleich nächster

¹¹¹² Märtyrerfest: VJ 36 (aber wohl eher ein kleiner Kreis); VP 3, 1 (Kirchenfest, wohl anlässlich Märtyrer oder Heiligenjahrestag); Kirchweihe: Greg. Tur. VM I 6; Ven. Fort. Carm. III 6; Letzteres sogar - ein seltener Fall - einmal auch inschriftlich belegt: s. Le Blant, Inscriptions I, no. 91.

¹¹¹³ Sid. ep. 4, 15.

¹¹¹⁴ A. a. O. 4, 15, 1.

¹¹¹⁵ Diese anzunehmende Vakanz des Bistums Rodez - in Kombination mit der Wendung *mitigato temporum* (Sid. ep. 4, 15, 2), die auf einen (stabilen) Frieden hindeutet - bietet auch den entscheidenden Anhaltspunkt, diesen Brief mit Loyen, Sidoine I, 253 in den Herbst 476 oder 477 zu datieren, was ihn zu einem der spätesten Briefe von Buch IV machen würde; frühere Forscher haben zumeist deutlich frühere Datierungen vertreten: Anderson, Sidonius II, 122 (469, vor Invasion der Westgoten); Stevens, Sidonius, 140 n. 6 (469 oder 470); Stroheker, Adel, 166 no. 111 (um 472).

¹¹¹⁶ Sid. ep. 4, 15, 1.

Bischof von Rodez, werden.¹¹¹⁷ Auf lokaler Ebene war dies vielleicht das Ziel, das eine solche Wohltat nahelegen mochte; doch schlug Elaphius in der Folgezeit anscheinend einen anderen Weg ein.¹¹¹⁸

Festzuhalten bleibt ferner, daß es sich bei dieser Gastmahl-Spende nicht um einen eigenständigen Akt, sondern um eine flankierende Maßnahme für eine prestigeträchtigere Spende handelt: den Bau eines Oratoriums. Elaphius' *epulum* ist in Sidonius' Werk das einzige Beispiel eines öffentlichen Banketts, das ein Laie auf lokaler Ebene ausrichtet; es ist kaum zufällig, daß es in einem kirchlichen Kontext steht. Denn auch die anderen Zeugnisse berühren allesamt die kirchliche Sphäre. So scheint es etwa gängige Praxis gewesen zu sein, daß Bewerber um ein Bistum - mehr oder weniger öffentliche - Gastmähler ausrichteten, um sich die potentiellen Wähler geneigt zu machen. Der Werbecharakter einer solchen Veranstaltung ist evident. Sidonius schildert - oder karikiert eher - die Strategien dreier Bewerber, die 469/70 um das Bistum Chalon-sur-Saône konkurrierten.¹¹¹⁹ Einer von ihnen gab im Vorfeld der Wahl so üppige, aufwendige Gelage, daß Sidonius den Namen des Apicius ins Spiel bringt, dem spätantiken Signum für Wohlleben und kulinarischen Luxus.¹¹²⁰ Bei einer solchen Gelegenheit wurden vielleicht, über die bloße Bewirtung hinaus, an die Gäste auch Geschenke verteilt, wie dies in der Kaiserzeit bei öffentlichen Gastmählern üblich war.¹¹²¹ Ins Amt gekommen, gab es für manchen frisch gebackenen Bischof anscheinend ebenfalls nichts Dringlicheres, als ein Festmahl auszurichten. Worin genau bestand der symbolische Gehalt dieser Handlung? Galt es, Anhänger und Unterstützer zu belohnen bzw. nachträglich auch die, die für einen anderen Kandidaten gewesen waren, für sich zu gewinnen und durch das gemeinsame Mahl die Gemeinsamkeit und Einheit der Gemeinde wiederherzustellen? Oder wollte der neue Bischof eher seine generöse *largitas* zur Schau stellen und eine erste Demonstration dessen geben, was künftig von ihm zu erwarten war?¹¹²²

¹¹¹⁷ So übereinstimmend PLRE II, 387, Heinzelmann, Prosopographie, 594f. und Kaufmann, Studien, 299f.; daß Sidonius dem Elaphius das Bischofsamt in Rodez nahegelegt habe vermutet Stroheker, Adel, 166 (Nr. 111), wohl auf Grundlage folgender Passage: *tam desiderio meo Christus indulgeat quam Rutenorum, ut possitis et pro illis offerre sacrificia, qui iam pro vobis offertis altaria* (Sid. ep. 4, 15, 2).

¹¹¹⁸ Später bekleidete er offenbar ein hohes Amt im Reich der Westgoten - ohne daß sich seine genaue Funktion bestimmen ließe -, wenn der in Rur. ep. 2, 7 erwähnte Träger dieses Namens mit Sidonius' Briefpartner identisch ist, wovon alle in obiger Anm. genannten „Prosopographen“ ausgehen; Tillemont nimmt an, da ihn Ruricius als *frater* titulierte, sei Elaphius tatsächlich Sidonius' Wunsch gefolgt und habe es sogar zum Bischof gebracht; diese Vermutung ist irrig (s. dazu Loyer, Sidoine II, 230 Anm. 53, mit Verweis auf Stroheker) - die Anrede *frater* kann, wie in diesem Fall, dazu dienen, ein der Verwandtschaft nahekommendes, besonders inniges Freundschaftsverhältnis (*amicitia*) auszudrücken, vgl. dazu Epp, V., *Amicitia*. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter (Habil.-Schr. Düsseldorf 1996/97), Stuttgart, 1999, 45.

¹¹¹⁹ Sid. ep. 4, 25.

¹¹²⁰ „... *hic per fragores parasiticos culinarum suffragio comparatos Apicianis plausibus ingerebatur* ... (Sid. ep. 4, 25, 2).

¹¹²¹ So z. B. Plin. ep. 6, 31, 14; vgl. Friedländer, Sittengeschichte 2, 101.

¹¹²² Daß dergleichen zu den ersten Amtshandlungen eines neuen Bischofs zählte, wird vor allem deutlich an Greg. Tur. LH I, 23: Der Priester Rikulf hatte sich schon zu Lebzeiten des Sidonius Apollinaris unge-

Es ist schwierig, den genauen Teilnehmerkreis solcher Veranstaltungen zu bestimmen. Dies gilt in besonderem Maß für unsere Hauptquelle, Gregor von Tours. Zum einen gebraucht er Kollektivbegriffe meist sehr unscharf, d. h. in mehreren, voneinander sehr verschiedenen Bedeutungen. Auch der Kontext oder Details im Bericht selbst erlauben kaum, die mangelnde Präzision seines Vokabulars durch inhaltliche Beobachtungen auszugleichen. Zumeist sind Gregors Schilderungen dafür schlicht zu knapp gehalten. Zur Illustration dessen sehe man, was Gregor über die Geschehnisse in Clermont nach dem Tode des eben erwähnten Bischofs Sidonius berichtet¹¹²³:

cunctos cives in domo ecclesiae invitari

ordnete der Priester Rikulf an, um seine Ansprüche auf die Nachfolge anzumelden, ja eigentlich eher schon deren Vollzug für alle sichtbar zu machen. Bei dem einberufenen Gastmahl benahm er sich dann aber gründlich daneben,

dispectisque senioribus primus recumbit in toro.

Welcher Personenkreis ist hier unter *cives* zu verstehen: Die Gesamtheit der Bürger oder nur, wie meist bei Gregor, die Führungsschicht der Stadt, der städtische Adel - unabhängig davon, ob wir ihn nun regelrecht mit den Kurialen gleichsetzen dürfen, wie die französische Forschung meint, oder eine weniger scharf definierte Gruppe darunter zu verstehen haben? Ist *seniores* leichter dadurch erklärbar, daß *cives* schon an sich eine hervorgehobene Gruppe bezeichnet und zur Binnendifferenzierung deshalb zu so einem Begriff gegriffen werden mußte, oder gibt vielmehr die Betonung von *cunctos cives* dazu Anlaß, unter diesen hier die gesamte Bürgerschaft zu verstehen: Warum hätte Gregor bei den Kurialen denn betonen sollen, daß sie alle eingeladen waren; war eigentlich nur die Einladung derer zu erwarten gewesen, die ihn zuvor auch besonders unterstützt hatten, also seiner Unterstützer bzw. Parteigänger? Daß Gregor hier keinen „geistlichen“ Begriff verwendet, der die Gemeinde als Gemeinschaft der Gläubigen kenntlich machen würde, darf nicht weiter verwundern; diese Praxis ist bei ihm durchgängig anzutreffen.

Es wurden im übrigen, jedenfalls im Zusammenhang mit Bischofswahlen, wohl auch tatsächlich Veranstaltungen sehr verschiedenen Zuschnitts durchgeführt und entsprechend variierte der Teilnehmer- und Adressatenkreis stark. Sidonius' schon erwähnter Bericht über die kulinarischen (Bestechungs-)Bemühungen eines Bewerbers um das Bistum Chalon-sur-Saône läßt zumindest plausibel erscheinen, dieser habe seine Avancen

büßlicher Weise wie ein Bischof aufgeführt und den rechtmäßigen Amtsinhaber in den Hintergrund zu drängen versucht - was im übrigen Gregors unverkennbaren Unmut erregte. Nun, da Sidonius verstorben war, gerierte sich Rikulf, noch ehe dieser überhaupt bestattet worden war, vollends bereits als neuer Bischof, was Gregor an den folgenden Handlungen festmacht: „Hochmütig ließ er sich durch die ganze Stadt tragen und am Sonntag nach dem Tode des heiligen Mannes ließ er ein Mahl bereiten und alle Bürger zum Kirchenhaus einladen; dabei mißachtete er die Vornehmen und ließ sich zuerst auf seinen Sitz nieder.“ (*Cumque per totam urbem superbus feritur praeparato epulo, iussit cunctos cives in domo ecclesiae invitari, dispectisque senioribus primus recumbit in toro.*)

¹¹²³ Greg. Tur. LH I, 23.

möglichst breit gestreut. Als der Priester Ansobadus nach dem Ableben des Bischofs Dalmatius im Jahre 580 in Rhodéz ein Essen arrangierte, da lud er aber nur den Klerus dazu, wiewohl diese Veranstaltung eindeutig im Zusammenhang mit seinen Ambitionen auf das dortige Bischofsamt zu sehen ist.¹¹²⁴ Wenn Gregor den Bischof Eufriasius kritisiert, er sei „nicht rein in seinen Werken und häufig machte er die Franken mit seinem Weine trunken, aber die Armen speiste er selten“ (*plerumque inebriabat barbaros, sed rare retificiebat egenos*), dann scheinen die letzten Bemerkungen auf dessen „Veranstaltungspolitik“ zu zielen. Eufriasius pflegte die Beziehungen zur fränkischen Führungsschicht bei munteren Zechgelagen - überflüssigen Luxusveranstaltungen, so darf man Gregor vielleicht interpretieren -, vernachlässigte hingegen die regelmäßige Bewirtung der Armen, für diese ein notwendiger Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt. Gregor kontrastiert dies höchst effektiv, was zeigt, daß die Einladungspolitik eines Bischofs den Blicken der Beobachter ausgesetzt war und auch als ein Kriterium zur Beurteilung seines Episkopats dienen konnte.

Instruktiv ist in diesem Zusammenhang folgende Passage aus der Grabinschrift des Bischofs Pantagathus von Vienne:

*Dans epulas primis, et largo munere gazas
Pauberibusque dedit caelica regna petens.*
(RICG XV [1985]), Nr. 95 v. 11f.¹¹²⁵)

Pantagathus hatte vielleicht eine weltliche Karriere im Burgunderreich durchlaufen, jedenfalls das Amt des *quaestor sacri palatii* innegehabt. Der zitierte Abschnitt seines Epitaphs dürfte sich noch auf diese Zeit beziehen und verliert demzufolge für unsere Fragestellung etwas an Relevanz.¹¹²⁶ Immerhin findet hier ein Bischof, selbst wenn diese Vorgänge noch nicht in die Zeit des Episkopats fallen, nichts dabei, sich eines Verhaltens zu rühmen, das Gregor scharf ablehnte. Erstaunlich, ja irritierend ist dieser Text, insofern er in einer Parallelkonstruktion Bankette für die Großen des Reiches mit den Gaben für die Armen zusammenbringt. Vom syntaktischen Zusammenhang her scheint er erstere gleichermaßen zu den verdienstvollen Taten zu zählen, die des Verstorbenen Hoffnung auf das Himmelreich begründen können.¹¹²⁷ Damit würde den - im übrigen nicht öffentlichen, sondern einem beschränkten, auserlesenen Kreise vorbehaltenen - Banketten ein überraschend hoher Stellenwert eingeräumt, dem - ganz

¹¹²⁴ Greg. Tur. LH V, 46: *Transobadus autem presbiter epulum in ipsa urbe clericis praeparat.*

¹¹²⁵ Le Blant, *Inscriptions* II, Nr. 429; Descombes (in: RICG V, 384ff.) geht in ihrem Kommentar zu dieser Textstelle leider nicht näher auf diesen Sachverhalt ein; zu Pantagathus s. auch Duchesne, *Fastes* I, 206; Heinzelmann, *Prosopographie*, 662; PLRE III B, 964f.

¹¹²⁶ So Heinzelmann, *Bischofsherrschaft*, 168 Anm. 475 u. 178 Anm. 540; erst v. 17ff. markiert den Übergang vom weltlichen zum geistlichen Lebensabschnitt; letzterer würde dann freilich nicht nur im Vergleich deutlich kürzer abgehandelt, es würde auch keine konkrete Handlung oder Eigenschaft mit seinem Episkopat in Verbindung gebracht.

¹¹²⁷ Der Satz wird zudem von zwei gleichartigen Partizipien eingerahmt (*dans ... petens*), was den engen inhaltlichen Bezug der einzelnen Satzbestandteile noch unterstreicht.

anders als den ubiquitären Wohltaten gegenüber den Armen - kein weiteres Beispiel an die Seite zu stellen ist.

Die Verknüpfung eines Gastmahls mit der Verteilung, zumeist aber dem Austausch von Geschenken begegnet bei Gregor mehrfach, jedenfalls als Begleiterscheinung königlicher *convivia*.¹¹²⁸ Vor diesem Hintergrund gewinnt vielleicht folgende Passage bei Gregor an Gewicht: Auf dem Konzil von Paris 577 erhob König Chilperich schwere Vorwürfe gegen Bischof Praetextatus von Rouen. Unter anderem warf er diesem vor, ihm mithilfe der Verteilung von Geschenken das Volk von Rouen abspenstig machen und die Stadt in die Hände des abtrünnigen Chilperichspröblings Meroweich überführen zu wollen.¹¹²⁹ Der König präziserte diese Anklage noch: Der Bischof habe „mit Geld das Volk bestochen“ (*seduxisti paecuniam plebem*). Demzufolge hätte es sich um eine Art vertikalen Austausch gehandelt, bei dem höchst verschiedenartige Güter getauscht wurden; die Gegenleistung für die bischöflichen Geschenke hätte in klientelartiger Gefolgschaft bestanden. Aufgrund der Knappheit des Berichts ist nicht zu entscheiden, ob die beargwöhnte Geschenkverteilung bei einem Bankett stattfand. Fraglos hätte ein solches die ideale Gelegenheit dazu geboten, da es sich um eine breit gestreute oder gar allgemeine Verteilung (*populis*) gehandelt haben dürfte. Aus früheren Zeiten haben wir einige Zeugnisse für Geschenkverteilungen anlässlich solcher *epula*.¹¹³⁰ Auch der Kontext erhöht die Plausibilität dieser Vermutung. Unmittelbar vor der Praetextatusepisode, nämlich im vorangehenden Kapitel 17, erwähnte Gregor eine andere Form von Geschenkverteilung, bei der es darum ging, die Bande zwischen König und Adel zu stärken.¹¹³¹

Praetextatus verteidigt sich mit dem Hinweis, es habe sich hierbei um einen - offenbar nicht zu beanstandenden oder wenigstens weniger verdächtigen - gegenseitigen Austausch von Geschenken gehandelt; und er entgegnet den gegen ihn auftretenden - Gregor zufolge: falschen - Zeugen, er habe mit seinen Gaben nur auf ihre üppigen Geschenke, „Pferde und andere Sachen“, reagiert.¹¹³² In diesem Fall ginge es also nur noch um hochwertige und prestigeträchtige Objekte, die Bestandteil inneradliger Austauschs wa-

¹¹²⁸ LH VII, 33; VIII, 3; IX, 11; IX, 20; X, 28.

¹¹²⁹ Greg. Tur. LH V, 18: „Danach vernahm Chilperich, daß der Bischof Praetextatus von Rouen unter das Volk Geschenke verteilen ließ, um es ihm abwendig zu machen und ließ ihn zu sich bescheiden.“ (*His ita gestis, audiens Chilpericus, quod Praetextatus Rothomagensis episcopus contra utilitatem suam populis munera daret* ...). Auf der erwähnten (Gerichts)Synode bringt Chilperich selbst die Anklage mit nahezu denselben Worten vor: ... *datis muneribus, ut ego interficer*.

¹¹³⁰ Z. B. ILS 406 = CIL 10, 5198; ILS 5494 = CIL 8, 924, wo jeweils - gestaffelte - Geldzuwendungen an Kurialen etc. in Verbindung mit öffentlichen Banketten erwähnt werden.

¹¹³¹ LH V, 17: „Die Großen Childeberts aber gelobten für ihn das gleiche (d. h. einen Eid). Und sie aßen und tranken zusammen und ehrten sich durch wertvolle Geschenke.“ (*Et manducantes simul atque bibentes dignisque se muneribus honorantes*.).

¹¹³² *equos optimos et res alias*; zuvor schon hatte Gregor berichtet, die Zeugen hätten zum Beweis ihrer Anschuldigungen „einige kostbare Sachen“ (*species aliquas*), die ihnen Praetextatus geschenkt habe, präsentiert.

ren, nicht hingegen um eine allgemeine Verteilung und breite Streuung von Gütern unter das Volk.

Noch ein letztes Zeugnis für bischöfliche Gastmähler ist anzuführen, das eine ausgesprochen herrschaftliche Note aufweist. Bischof Badegisil von Le Mans veranstaltete anlässlich der Vollendung seines fünften Amtsjahres eine offenbar aufwendige Feier, zu der neben einem öffentlichen Gastmahl auch andere Lustbarkeiten (*laetitia*) gehörten.¹¹³³ Die römischen Kaiser hatten wohl schon seit Augustus, und im 4. Jh. womöglich in verstärktem Maße, ihre Regierungsjubiläen mindestens alle zehn, seit Postumus alle fünf Jahre in festlicher Weise begangen.¹¹³⁴ Zwar ist Gregors Notiz sehr kurz, doch gerade die Beiläufigkeit der Erwähnung ist wohl der beste Beleg dafür, daß eine solche Veranstaltung, wie Badegisil sie durchführte, nicht aus dem Rahmen fiel, sondern etwas Selbstverständliches darstellte (und vielleicht sogar gängige Praxis war!?).¹¹³⁵ Ob er sich bewußt in die Tradition kaiserlicher Jubilarfeiern oder kommunaler Veranstaltungen aus gleichem Anlaß stellte, kann nicht sicher entschieden werden; dafür ist Gregors Notiz zu kurz. Immerhin fügt sie sich nahtlos ins Bild episkopaler Übernahme und Weiterführung kaiserlich-herrscherlicher Praktiken, wie sie sich auch in anderen Bereichen fassen läßt.¹¹³⁶

Ob Gastmähler oder Bankette für breitere Kreise der Bevölkerung seltener gewesen sind als in früheren Zeiten läßt sich kaum abschätzen. Wenn sie stattfanden, dann zumeist in einem kirchlichen Rahmen und unter der Ägide oder auf Veranlassung eines Bischofs. Der Charakter dieser Veranstaltungen läßt sich schwerlich genau bestimmen. Einige, zumal die von Bischofskandidaten ausgerichteten, dürften vielleicht 'euergetischen' Charakter besessen haben; doch sind Gregors Berichte in der Regel zu knapp gehalten, um ein sicheres Urteil zu erlauben.

Weltliche städtische Amtsträger als Gastgeber?

¹¹³³ Greg. Tur. LH VIII, 39: *aepulum civibus cum laetitia praeparasset.*

¹¹³⁴ Die Literatur zu diesem Themenbereich ist recht spärlich gesät; man muß weitgehend auf ältere Arbeiten zurückgreifen, so etwa immer noch Marquardt, *Privatleben* 1, 208; siehe ferner Latte, K., *Römische Religionsgeschichte*, München, 1960, 313ff. und Kienast, D., *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt, 1990, 43ff. (demzufolge weitete sich diese Praxis im 4. Jh. aus, insofern nun nicht nur auf den Münzen, sondern auch „auf Largitionsschalen, Metallbarren, Fibeln und Tonmodellen“ solche Jubiläen vermerkt wurden).

¹¹³⁵ Der Grund, weswegen Gregor davon berichtet, liegt ausschließlich in dem engen zeitlichen Zusammenhang der Feierlichkeiten mit dem unerwarteten, plötzlichen Tod Badegisils, wie denn auch das ganze Kapitel im weiteren Verlauf chronikartig den Heimgang mehrerer Bischöfe auflistet; weitere Nachrichten dieser Art liegen zwar nicht vor - doch wie wenige literarische Zeugnisse gibt es andererseits über die Vielzahl stattgehabter kaiserlicher Jubiläen!

¹¹³⁶ Siehe dazu v. a. die instruktiven Aufsätze von Jussen, *Prozeduren*, 673-718, und ders., *Liturgie und Legitimation*, 75-136, der solch „umdeutende Aneignung“ kaiserlicher Praktiken vor allem anhand der Liturgie demonstriert.

Eigentlicher Ansprechpartner und verlängerter Arm des Königs in der Stadt war der *comes civitatis*. Doch wird erstaunlicherweise nie berichtet, daß dieser einen Rahmen bot oder schuf, der es dem König erlaubt hätte, gebührend zu repräsentieren, oder daß er selbst ein Bankett gab, wenn der König in der Stadt weilte.¹¹³⁷

Vielmehr scheint sich der König regelmäßig eines kirchlichen Rahmens bedient zu haben, wenn er, sein Reich durchziehend, in einer Stadt Station machte und dort repräsentieren oder sich an seine Untertanen wenden wollte.¹¹³⁸ Fast will es scheinen, als habe es außerhalb der Kirche keinen Ort der Kommunikation im öffentlichen Raum (jedenfalls einer durchschnittlichen gallischen Stadt) mehr gegeben.

VI.2.4.4 Zusammenfassung

Zusammen mit dem Kirchenbau gehören die Gastmähler zu den Spielarten spätantik-frühmittelalterlicher Freigebigkeit, die auf den ersten Blick am meisten Gemeinsamkeiten mit antiken Formen des Euergetismus aufweisen. Doch der Schein trügt wohl. Im ersten Fall ist mindestens weitgehendes Zurückdrängen bzw. Rückzug der weltlichen Rang- und Amtsträger, v. a. auf lokaler Ebene, feststellbar; das andere Phänomen scheint ebenfalls weitgehend auf den kirchlichen Rahmen beschränkt und, was die Spenderseite betrifft, vorrangig für Kleriker (oder solche, die es werden wollten!) sinnvoll gewesen zu sein. Bei der prinzipiell eher horizontalen Kommunikation des Königs mit Adel und Bischöfen oder auch innerhalb des Adels dürften Gastmähler und Bankette eine große Rolle gespielt haben - als Mittel der vertikalen Kommunikation hingegen scheinen ganz überwiegend Bischöfe bzw. solche, die es werden wollten, einer breiteren Öffentlichkeit zugängliche Gastmähler ausgerichtet zu haben. In welchem Ausmaß sie

¹¹³⁷ Versteckte Hinweise darauf bieten am ehesten zwei Passagen in LH VIII, 1, die von einem Aufenthalt Gunthramns in Orléans berichten. Über diesen Aufenthalt berichtet Gregor: „(Sc. der König) ... zeigte sich dort seinen Bürgern in vollem Glanze. Auf ihre Einladung ging er auch in ihre Häuser und genoß von dem Mahl, das man ihm anrichtete.“ (...*magnum se tunc civibus suis praebens. Nam per domibus eorum invitatus abibat et prandia data libabat*). „Ferner sagte der König beim Mahle zu den Bischöfen, die zugegen waren: ‘Ich möchte morgenden Tages in meinem Hause euren Segen empfangen und bitte euch darum. Euer Eintritt wird mir Heil bringen, daß mir Nichts übles fortan geschieht, wenn über mich in meiner Niedrigkeit die Worte eures Segens geflossen sind.’“ (*Iam enim mediante epulo rex locutus est sacerdotibus qui aderant, dicens: 'Rogo, ut in domo mea crastina die vestram promerear benedictionem, fiatque mihi salus in ingressu vestro, ut ex hoc salvus fiam, cum super me humilem vestrarum benedictionum verba defluerint'*). Während im ersteren Falle aber gerade der Plural dagegen spricht, daß der König einen festen zivilen Gastgeber für die Dauer seines Aufenthalts hatte, darf man im zweiten Fall vielleicht vermuten, daß er im städtischen *palatium* unterkam und dort, wo sonst der *comes civitatis* residierte, für die Dauer seines Aufenthalts gleichsam selbst der Hausherr war. Die Frage dürfte sich auf Grundlage unserer Quellen kaum wirklich klären lassen. Im ersteren Falle wäre der Comes nur einer unter vielen gewesen, im anderen Falle mit Stillschweigen übergangen worden. Anderswo wird von einem königlichen Empfang berichtet, bei dem ein Zelt Verwendung fand (LH V, 18), was vielleicht auf gar keine feste - und keine städtische - Wohnstatt schließen läßt.

¹¹³⁸ Dies legen jedenfalls mehrere Episoden bei Gregor nahe (so etwa LH IX, 20f.), auch wenn es an der letzten Klarheit mangelt.

das taten ist schwer abzuschätzen. Gregors Bericht von einem Bischof, der eine besonders herrschaftliche Variante pflegte, indem er zu seinem Amtsjubiläum ein öffentliches Bankett ausrichtete, steht zwar vereinzelt da, könnte aber dennoch auf eine vielleicht weiter verbreitete Praxis hindeuten.

Freilich sollten Ausmaß und Bedeutung dieses Phänomens nicht überschätzt werden. Dafür sprechen vor allem mehrere *argumenta e silentio*, denen bei aller methodischen Problematik angesichts ihrer Häufung und wechselseitigen Bestätigung einige Aussagekraft zukommt. Zum einen werden *epula* dieser Art im gallischen Kirchenrecht nirgends erwähnt. Offenbar bestand also kein Bedarf nach einer Regelung solcher Fragen. Auch ist für Gregor die Ausrichtung von Gastmählern bzw. das Verhalten bei solchen Gelegenheiten nur selten ein Gesichtspunkt bei der Beurteilung eines Bischofs, besitzt also für ihn nicht annähernd den Stellenwert anderer Formen christlicher *largitas*. Dasselbe gilt schließlich, in noch stärkerem Maße, für die Bischofsepitaphe, die nur ein einziges Beispiel dafür überliefern - und das bezieht sich auf die Zeit, lange bevor der betreffende Bischof sein Amt antrat.¹¹³⁹

VI.3 Fazit

Unter den Formen christlicher Wohltätigkeit markiert das Almosen idealtypisch den grundlegenden Unterschied zu den Prinzipien und Motiven, die dem antiken Euergetismus zugrunde lagen. Die in den Schriften der Kirchenväter (darunter gallische wie Caesarius von Arles, Julian Pomerius oder Cassian) faßbare Konzeption betonte unter den Formen christlicher *caritas* das Almosen, stellte damit den Armen als Adressaten der Wohltätigkeit und als Vergabekriterium die Bedürftigkeit in den Vordergrund. Alle sind dazu, um ihres eigenen Seelenheils willen, verpflichtet, Almosen zu geben - aber es sind auch alle dazu in der Lage, da der materielle Wert der Gabe für ihren eigentlichen Empfänger und Vergelter - Gott - gar keine Rolle spielt.

Der hohe Stellenwert der Armenfürsorge als Aspekt bischöflicher Amtsführung ist gerade in Gallien unverkennbar und wird in verschiedenen Quellengattungen - freilich durchgängig klerikaler Herkunft - in nahezu gleicher Weise hervorgehoben (Viten, Bischofsepitaphe, narrative Quellen). Insbesondere in den Kanones gallischer Konzile nimmt die Armenfürsorge einen Raum ein, der im Westen ohne Parallele ist, und wird der Kirchenbesitz radikal als Armengut verstanden.

¹¹³⁹ Pantagathus' von Viennes Grabinschrift, vgl. o. S. 440; die Bischofsepitaphe sind am bequemsten zugänglich - gesammelt und ausgewertet - bei Heinzelmann, Bischofsherrschaft.

In Gallien gab es Armenmatrikel, die erst relativ spät sicher nachzuweisen und zahlenmäßig recht klein gewesen sind. Sie als regelrechten Erzwingungsstab des Bischofs anzusehen - der in anderen Regionen des römischen Reiches vereinzelt nachzuweisen ist -, wäre übertrieben. Immerhin ist für Tours ein Fall berichtet, in dem ihr anscheinend spontanes und unkoordiniertes Eingreifen das Gefolge eines weltlichen Mächtigen in die Flucht schlug. Die Sorge für sowie die Unterstützung durch die Armen konnte ein Kandidat bei der Bischofswahl als Argument einsetzen und instrumentalisieren.

Im Bereich des Kirchenbaus war eine Verlagerung der Zusammensetzung der Spender im Vergleich zu Bauspenden der römischen Zeit plausibel zu machen. Zwar fällt eine wichtige Quellengattung, die für andere Gebiete des römischen Reiches in diesem Punkt wertvollen Aufschluß bietet, für Gallien praktisch aus: Spenderinschriften von Marmorfußböden in Kirchen. Die dort mitunter zu findenden Stiftungen, die bewußt anonym bleiben bzw. durch die Formel „*cuius nomen Deus scit*“ auf Gott als einzigen Adressaten verweisen, zeigen, daß die theoretische Grundlegung der Kirchenväter das tatsächliche Verhalten der Gläubigen beeinflusste.

Doch die (wenigen) Weihinschriften und (reichlichen) literarischen Nachrichten lassen für Gallien ein ähnliches Muster erkennen. Demnach hat sich die Zusammensetzung der Spender gegenüber dem traditionellen Baueuergetismus der Antike erheblich verändert. Dabei ist zum einen das Bemühen breiter Schichten unverkennbar, einen eigenen Beitrag - und mag er noch so gering sein - zu leisten. Diese Verbreiterung der Stifterbasis spricht dafür, daß sich auch die Motive, solche Stiftungen zu machen, beträchtlich geändert haben. Mehr und mehr trat offensichtlich die Sorge um das eigene Seelenheil als *Movens* an die Stelle des sozialen Kapitals, das sich im Gemeinwesen einsetzen ließ, um das eigene Prestige zu steigern und sich z. B. für ein Amt zu empfehlen.

Zum anderen ist eine eindeutige Dominanz des Bischofs als Spender großen Stils zu beobachten. Er ließ, abgesehen von der Königsfamilie, keinen gleichrangigen Raum mehr für (andere) adlige Spender neben sich - jedenfalls in der Stadt.

Das Beispiel Italiens im 5. Jh. legt überdies nahe, daß etwaige Versuche Adliger, auch beim Kirchenbau in traditioneller Weise als *Euergeten* aufzutreten, am Bischof scheiterten und deswegen bald aufgegeben wurden. Traditionelle Motive mögen (zunächst) latent weiterhin vorhanden gewesen sein, konnten aber unter den veränderten Bedingungen nur sehr bedingt zum Tragen kommen.

Adlige dürften deshalb für ihre Spendentätigkeit den eigenen Grund und Boden außerhalb der Stadt bevorzugt haben, wo sie sich am ehesten dem - prinzipiell auch dort bestehenden - Verfügungsanspruch des Bischofs entziehen konnten. Letzteren belegen zahlreiche Kanones, die die Kontrollgewalt des Bischofs selbst über oft in unwegsamen Teilen des *civitas*-Territoriums weitab des Hauptorts liegende Klöster unterstreichen. Offensichtlich war diese in der Praxis schwerer durchzusetzen, die Adligen besaßen

mithin bessere Chancen, eine gewisse Kontrolle über Kirchengründungen auf ihren ländlichen Besitzungen zu behalten - den Vorläufern der sog. 'Eigenkirchen'.

Anhand der Zeugnisse für Bankette (*epula* u.ä) konnte gezeigt werden, daß selbst in Bereichen, in denen Vergleichspunkte und somit auch Kontinuität besonders wahrscheinlich ist, signifikante Veränderungen zu beobachten sind:

Der Einsatz von *epula* zur weltlichen Repräsentation und vertikalen Kommunikation im städtischen Rahmen läßt sich kaum mehr nachweisen - außer im Zusammenhang mit dem König. Ganz überwiegend haben vielmehr Bischöfe (Jubiläum des Amtsantritts, Kirchweihfeste) bzw. Kandidaten für dieses Amt (als Bestandteil der Bewerbungsstrategie) einer breiteren Öffentlichkeit zugängliche Gastmähler ausgerichtet.

Schlußbetrachtung

Zwei Strukturelemente kennzeichnen die römische Stadt der Kaiserzeit: die Magistratsverfassung mit kurialer Trägerschicht und der Euergetismus. In beiden Bereichen kam es im Verlauf der Spätantike zu einschneidenden Veränderungen - jedenfalls in Gallien.

Zunächst zum ersten Strukturelement, der **Magistratsverfassung** und den **Kurialen**.

Das institutionelle Gefüge der gallischen Stadt veränderte sich in Kaiserzeit und Spätantike ebenso wie in anderen Regionen des Reiches, wobei die Entwicklung aufgrund der Quellenlage zumeist schlechter nachzuvollziehen ist als etwa für Afrika oder Italien. Ein *curator rei publicae* bzw. *curator civitatis*, später ein *defensor civitatis* traten von außen als staatliche Mandatare zu den traditionellen städtischen Magistraten hinzu, wurden aber bald in die städtische Ämterverfassung integriert.

Eine - allerdings wichtige - institutionelle Besonderheit weist Gallien erst in der zweiten Hälfte des 5. Jh.s auf: Auf gallischem Boden bildete sich das Amt des *comes civitatis* heraus. Noch römischen Ursprungs, wurde die *comitiva civitatis* von den germanischen Nachfolgereichen übernommen und war im Merowingerreich ein Stützpfiler königlicher Herrschaft, gleichsam ein in die *civitas* implantierter Provinzstatthalter mit zudem erweiterten Funktionen. Angesichts der umfassenden Kompetenzen (Bündelung ziviler – jurisdiktioneller wie administrativer - und militärischer Befugnisse), der Ernennung durch den Herrscher und der unbefristeten Amtszeit markiert dieses Amt das Ende der Autonomie und Selbstverwaltung der antiken Stadt.

Was die Kurialen betrifft, ist folgende Entwicklung zu beobachten: Zum einen geht die - stets sehr begrenzte - Homogenität innerhalb des *ordo decurionum* vollends verloren. Eine führende Gruppe von *principales* wird seit dem späten 4. Jh. auch formal hervorgehoben; sie erhält besondere Privilegien und Funktionen. Ferner fallen die Bekleidung städtischer Ämter und die Ausübung von Macht tendenziell immer mehr auseinander. Vor allem gewinnen die *honorati* ein Gewicht, das im Rahmen des traditionellen Systems dysfunktional war. Somit ist auch in Gallien faßbar, was Liebeschuetz auf die Formel „change from the government by decurions to the government by notables“ bringt. Eine weniger genau bestimmbare Gruppe mächtiger und reicher „Großer“ ersetzt zunehmend die kuriale Trägerschicht, die sich über feste Zugangsregeln und Ämter mit klaren Zuständigkeiten definiert hatte.

Wenn narrative Quellen Mitglieder der städtischen Führungsschicht überhaupt erwähnen, fehlen schon seit dem 5. Jh. zumeist die alten Magistratsbezeichnungen. Die *Formulae* und andere Rechtsquellen der Merowingerzeit verwenden gelegentlich alte

Amtsbezeichnungen; deren Trägern schreiben sie aber im wesentlichen nur noch notarielle Funktionen zu.

Entscheidender Modus der Kommunikation innerhalb der antiken Stadt – das zweite Strukturelement - war der **Euergetismus**, der soziale Gabentausch zwischen den städtischen Honoratioren und der Bürgerschaft. Die Kurialen finanzierten öffentliche Bauten, Spiele, Gastmähler etc. Zum Ausgleich für ihre Wohltaten erhielten sie Ehrungen, Ämter und das Wohlverhalten der breiten Masse.

Dieser städtische Euergetismus blieb im kaiserzeitlichen Gallien - jedenfalls im Bereich der Spiele und der dafür notwendigen Stätten - kaum hinter anderen Regionen des Westens zurück. Doch das Versiegen solcher Euergetien ist in Gallien früher festzustellen als z. B. in Italien oder Nordafrika. Soweit traditionelle Wohltaten im 4. Jh. und darüber hinaus noch nachzuweisen sind, werden sie von Statthaltern und Kaisern erbracht.

Mit dem Bischof und dem *comes civitatis* bildeten sich zwei neue Machtzentren heraus, die keinen Platz mehr für eine wesentliche eigenständige Rolle städtischer Honoratioren ließen. Die **Stellung des Bischofs** ist dabei der Schlüssel zur Beantwortung der Frage, welche Funktionen im Rahmen der Stadt noch - und wie - wahrgenommen wurden. Diese Herangehensweise erzwingt schon die Quellenlage. Sie wird für das 5. und vor allem 6. Jh. von der Hagiographie dominiert und ist auf den Bischof fokussiert.

Die Martinsvita des Sulpicius Severus ist - als früheste Bischofsvita überhaupt und Vorbild für spätere westliche Viten - der gegebene Ausgangspunkt. Martins Konzeption bischöflicher Tätigkeit - soweit bei Sulpicius faßbar - war allerdings nicht zukunftsweisend. Vielmehr kann aus mehreren Indizien (u.a. Martins Isolierung unter den Bischöfen seiner Zeit, Wahl Briccius' zum Nachfolger) ex negativo geschlossen werden, daß der gallische Episkopat wohl schon zu seiner Zeit auf dem Weg zu einer Interpretation des Bischofsamts war, die sich im 5. Jh. dann voll entfaltete und sich etwa in der Vita des Bischofs Germanus von Auxerre findet.

Elemente dieser zukunftsweisenden Konzeption waren

1. die beträchtliche Ausweitung des (profanen) bischöflichen Tätigkeitsbereichs sowie
2. eine weltlichere und herrschaftlichere Auffassung des Bischofsamts, erkennbar etwa an der Adaption weltlicher Statussymbole und Repräsentationsformen.

Spätere Verfassungen der Martinsvita von Paulinus Petricordiae und Venantius Fortunatus sowie Schriften des Gregor von Tours deuteten allerdings auch Martins Amtsfüh-

rung so um, daß sie dem gewandelten Bischofsbild des 5. und 6. Jh.s entsprach und Stadien dieser Entwicklung erkennen läßt.

Schon bei Paulinus hat sich der weltliche Aufgabenbereich des Bischofs beträchtlich erweitert: Sein Bischof Martin speist das Volk, tritt für Angeklagte ein, löst Kriegsgefangene aus und tritt sogar als Schlachtenhelfer in Erscheinung - die beiden letzteren Tätigkeiten ein Reflex der mittlerweile unsicheren militärischen Lage Galliens.

Venantius adelt den Bischof eher bescheidener Herkunft zum himmlischen Senator und bereinigt seine Vorlage um Episoden, die die bischöfliche Autorität seines Helden schmälern könnten.

Gregor schließlich schildert Martin – der allerdings vornehmlich postum, als toter Heiliger auftritt - als omnipräsenten Bischof. Dieser ahndet Übergriffe auf Kirchengut, Verletzungen des Kirchenasyls oder Zweifel an seiner Autorität mit Strafwundern. Selbst kirchliche Regulierungsansprüche im sozialen Bereich setzt Martin auf diese Weise durch. Als machtvoller Patron bewahrt er seiner Stadt ihre Steuerprivilegien, wobei er sich gegen den *comes civitatis* behauptet. Außerdem tritt Gregors Martin als emsiger Bauherr in Erscheinung.

Ein indirektes Zeugnis für die Bedeutung des Bischofsamts für die Stadt sind die zahlreichen Berichte über **Bischofseinsetzungen**. Sie bezeugen für das 4. und 5. Jh. eine rege Anteilnahme der Gemeinde, mitunter sogar erbitterte Parteierungen bei der Wahl eines neuen Bischofs. Diese Schilderungen sind jedoch meist stereotyp und schematisch. Deshalb bieten sie wenig Einblick in Zusammensetzung, Struktur, Interagieren und relative Bedeutung der verschiedenen Gruppen innerhalb der Stadt. Soviel immerhin wird deutlich: Das Verfahren der Bischofseinsetzung, wie es in Gallien vor den Merowingern praktiziert wurde, ist als Akzeptanzentscheid zu begreifen; in den Quellen wird er oft zum Konsensentscheid stilisiert. Regelverstöße gegen kirchenrechtliche Bestimmungen waren dabei so häufig, daß von einer 'Legitimation durch Verfahren' keine Rede sein kann. Entscheidend war vielmehr, daß die an der Einsetzung eines Bischofs zu beteiligenden Gruppen - und hier vor allem die Gemeinde - einen Kandidaten zumindest akzeptierten. War eine Gruppe übergangen worden, kam es bisweilen noch Jahre später zur Vertreibung eines Bischofs - seiner längst vollzogenen und prinzipiell unaufhebba- ren Ordination zum Trotz.

Diese weitgehende 'Autonomie' der Gemeinde verschwand aber in fränkischer Zeit, als der König bei der Bischofseinsetzung den Ausschlag gab - jedenfalls immer dann, wenn er an dem konkreten Fall Interesse und/oder einen eigenen Kandidaten hatte.

Der König konnte dabei zu jedem Zeitpunkt intervenieren. Mitunter ernannte er selbst nach schon erfolgter Bischofswahl einen anderen Kandidaten. Selbst völlige Einmütigkeit aller Gruppen vor Ort vermochte dagegen nichts.

Zu bloßen Beauftragten des Königs sind die Bischöfe deshalb aber nicht geworden; das Recht zu ihrer Absetzung kam ihm nie zu.

Neben diesen eher generellen Beobachtungen zur Bedeutung des Bischofs im Rahmen der Stadt wurde für drei zentrale Bereiche (Rechtsprechung bzw. Konfliktregulierung, Steuern und 'Euergetismus) untersucht, inwieweit er Funktionen wahrnahm und weiterführte, die zuvor die Kurialen ausgeübt hatten.

An **Rechtsprechung und Konfliktregulierung** war der Bischof vielfältig beteiligt. Nur ein Aspekt davon war die *episcopalis audientia* - eine staatlich von Constantin d. Gr. anerkannte und mit Vollstreckungsprivileg ausgestattete zivile Schiedsgerichtsbarkeit. Ihre genaue Ausgestaltung ist umstritten, ihre praktische Relevanz für die gallische Rechtspraxis schwer einzuschätzen - schon die damals bestehende Rechtslage bleibt unklar.

Die Gerichtsverfassung der merowingischen Zeit war komplex, gekennzeichnet vom Neben- und Miteinander verschiedener Rechtsordnungen und -auffassungen. Deshalb - aber auch aufgrund der kirchlichen Forderung nach einem weitgehenden *privilegium fori* - dürfte es in Zivilsachen zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bischof und *comes civitatis* gekommen sein. Deren Ausmaß und Ausgang zu beurteilen erlauben die Quellen aber kaum.

Doch nicht nur als Richter nahm der Bischof auf die Rechtsprechung Einfluß. Wichtiger noch war er als 'Beistands- und Verhinderungsinstanz'. Diese Funktion resultierte etwa aus dem Asylschutz der Kirche, der in Gallien besonders weit reichte. Auch hier geriet der Bischof mit dem *Comes* aneinander, der teilweise selbst strafrechtliche Befugnisse hatte, teilweise im Dienste königlicher Gerichtsbarkeit 'polizeiliche' Maßnahmen ergriff.

Zentral war schließlich die Rolle des Bischofs bei der außergerichtlichen Konfliktregulierung. Denn deren Bedeutung war - unabhängig und außerhalb regelrechter Schiedsgerichtsbarkeit - enorm gestiegen.

Für die **Steuererhebung** im Merowingerreich war auf städtischer Ebene maßgeblich der *comes civitatis* verantwortlich. Er übernahm Aufgaben, die in römischer Zeit teilweise dem Provinzstatthalter, teilweise den Kurialen zugekommen waren.

Letztere - oder eher anders definierte führende städtische Bürger - dürften nur noch das städtische Steuerregister aufbewahrt haben.

Die Veranlagung der Steuer nahmen hohe königliche Amtsträger vor, die gelegentlich auch beim Steuereinzug mitwirkten.

Der Bischof war innerhalb des untersuchten Zeitraums, also bis Ende des 6. Jh.s, wohl nicht ins staatliche Steuereinzugssystem eingebunden, dessen Bedeutung insgesamt wohl deutlich abnahm. Seine Rolle beschränkte sich auf einen Part, den er schon seit spätrömischer Zeit wahrnahm: den eines Fürsprechers der ganzen Stadt, besonders aber der Armen und Schwachen, wenn neue oder außerordentliche Steuern drohten.

Schließlich zum **Euergetismus**. Gab es im 5. und 6. Jh. ein strukturelles Äquivalent zur antiken Munifizenz? Gelegentlich wird die Konzeptualisierung eines "évergétisme chrétien" versucht - ein Begriff, der starke Kontinuität suggeriert. Doch er trägt nur sehr bedingt. In Gallien klafft nicht nur eine zeitliche Lücke zwischen dem Ende des traditionellen Euergetismus und dem Aufkommen verschiedener Spielarten christlicher *caritas*. Auch inhaltlich gibt es tiefgreifende Unterschiede. Das Christentum propagierte, in den Schriften der Kirchenväter gut faßbar, eine grundlegend neue Konzeption der Wohltätigkeit. Ihren deutlichsten Ausdruck fand sie in der sündentilgenden Kraft des Almosengebens, die bisweilen sogar der der Taufe gleichgesetzt wurde. Jeder Gläubige war - um seines Seelenheils willen - aufgefordert, ja verpflichtet, Almosen zu geben. Vergabekriterium war dabei die Bedürftigkeit. (Die Sportelverteilung eines traditionellen Euergeten hatte sich dagegen am Status des Empfängers orientiert: je höher dieser war, desto größer die Gabe.)

Die Armenfürsorge besaß in Gallien einen hohen Stellenwert. Armen*matrikel* sind allerdings erst relativ spät sicher nachzuweisen und zahlenmäßig klein. Als regelrechter bischöflicher Erzwingungsstab fungierten die darin eingetragenen *matricularii* wohl nicht, obwohl ein Fall ihres tatkräftigen Eingreifens als Schutztruppe bezeugt ist. Gleichwohl war Fürsorge für (und Unterstützung durch) die Armen ein wichtiges Argument zugunsten eines Bewerbers um ein Bistum und vor allem bei der Würdigung bischöflicher Amtsführung.

Die Anonymität von Spendern war teils freiwillig, teils ergab sie sich aus der Rolle des Bischofs als Sammel- und Verteilungsinstanz für die Gaben der Gläubigen. Beides zeigt, daß die entscheidenden Motive traditioneller 'Wohltätigkeit' tatsächlich in den Hintergrund traten oder gedrängt wurden.

Ähnliches gilt für die Kirchenbauten. Hier dominiert - vom König abgesehen - eindeutig der Bischof als Spender großen Stils. Er läßt neben sich keinen Platz mehr in der Stadt für gleichrangige, adlige Spender. Etwaige Versuche, mit der Stiftung ganzer Kirchen an Traditionen des Profanbaus anzuknüpfen und vergleichbares Spenderprestige zu erreichen, mußten scheitern. Zum einen an der rechtlich verankerten Verfügungsgewalt des Bischofs über Kirchen sowie deren Besitz und Klerus. Zum anderen hatten sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geändert, so daß dem Erwerb sozialen Kapitals auf diese Weise - für innerweltliche Zwecke bzw. die Repräsentation von weltlichem

Status und Prestige – weitgehend der Boden entzogen war. Für Kleriker konnten Stiftungen karrierefördernd sein; für Laien war der Erwerb – religiös vermittelten – symbolischen Kapitals ausschlaggebend, der Lohn wartete erst im Jenseits. Dafür sprechen die veränderte soziale Zusammensetzung der Spender und ihre mitunter arg bescheidenen Beiträge zu Ausstattung und Unterhalt von Kirchen.

Bankette zur Repräsentation im Rahmen der Stadt schließlich hat – sieht man vom König „auf Durchreise“ ab - der Bischof ebenfalls nahezu monopolisiert; einer breiteren Öffentlichkeit zugängliche Bankette richtete er noch als Kandidat, anlässlich seines Amtsantritts oder bei Kirchweihen aus.

Kontinuität der (antiken) Stadt?

Was ergibt dieser Befund für die Frage nach der Kontinuität der antiken Stadt, einer Frage, die bei dieser Arbeit Pate stand?

Nicht erst seit Max Webers bekanntem Aufsatz „Über die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur“ sind die Städte als zentrales Strukturelement nicht nur des römischen Reiches, sondern der antiken Kultur überhaupt angesehen worden. Deshalb stehen sie oft im Fokus der Kontinuitätsdebatte - auch im Falle Galliens.

Immer mehr Felder mehr oder weniger weitgehender Kontinuität sind in den letzten Jahrzehnten postuliert worden: Verwaltung, Gesetzgebung, Steuern und andere mehr. Die Stadt macht da anscheinend keine Ausnahme. Bei der Einordnung in das grobe Raster „Kontinuität, Transformation oder Bruch“ gibt es immer mehr Stimmen, die letzteres jedenfalls ausschließen oder erst für das 7. Jh. gelten lassen wollen. Der Ausgangspunkt, also die zugrunde gelegten Kriterien präfigurieren selbstverständlich die Antwort. Welche Merkmale aber sollen erfüllt sein, damit von einer (antiken) Stadt zu sprechen ist?

Heutzutage lehnen viele Forscher eine Definition ab, die über wenige abstrakte Merkmale – eine sich von Land und Dörfern, durch diachron variable Unterschiede, abhebende Siedlungsform höherer Ordnung mit Zentralortfunktion – hinaus mit spezifischeren Strukturelementen angereichert wird. Entsprechend werden derzeit meist siedlungsgeographische oder architektonisch-morphologische Kriterien zugrunde gelegt.

Die *Kontinuität der Stadt* - als Siedlungsform – steht für Gallien im untersuchten Zeitraum nicht in Frage¹¹⁴⁰, sehr wohl aber die *Kontinuität innerhalb der Stadt*, die Kontinuität von Phänomenen, die jedenfalls die antike Stadt kennzeichneten.

¹¹⁴⁰ S. hierzu etwa Loseby, Urban failures.

Die vorliegende Arbeit hat sich – wie bereits oben angeführt – auf wenige soziologische Strukturelemente beschränkt¹¹⁴¹. Insofern kann sie nur bedingt eine Antwort geben, was das komplexe Gesamtphänomen „Stadt“ betrifft. Dennoch sollen abschließend einige Ergebnisse der Arbeit kurz in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden.

Mit Blick auf die traditionelle Stadtverfassung, die Führungsschicht der Curialen und die Magistraturen, läßt sich von einer **Ent-Institutionalisierung und Ent-Formalisierung** sprechen.

Noch vor Ende der römischen Herrschaft kristallisierte sich in Gallien innerhalb der Stadt eine besonders einflussreiche soziale Gruppe aus *honorati* und *possessores* heraus, die die Kurialen in den Hintergrund drängte.

Im 5. Jh. dynamisierte sich anscheinend die Ent-Institutionalisierung politischer Macht, die die Rolle der *honorati* und anderer zulasten der Kurialen aufwertete. Der Besitz von Macht in den Städten war immer weniger an die aktuelle Ausübung von Ämtern und die Zugehörigkeit zu einer formell konstituierten Körperschaft wie der *curia* gebunden.

Die traditionellen juristisch-technischen Termini für die alte städtische Führungsschicht (*curia*, *ordo curialis* usw.) werden nun selbst in manchen Texten rechtlich-offiziellen Charakters in willkürlich scheinender Weise Seite an Seite mit unspezifischen Begriffen verwendet¹¹⁴² und verschwinden – die Magistratsbezeichnungen zumal – dann sogar aus den erzählenden Quellen. Das Gefüge städtischer Ämter löste sich vielleicht schon im Laufe des 5. Jh.s vielerorts auf, desgleichen die Körperschaft des städtischen Rates. Eine weniger klar umrissene und formalisierte post-kuriale „städtische Elite“¹¹⁴³ mit unklaren Zugehörigkeitskriterien trat an ihre Stelle¹¹⁴⁴.

Dieser Trend zur terminologischen Unschärfe¹¹⁴⁵ und Entformalisierung ist im Übrigen auch in anderen Bereichen zu entdecken und geht weit über die bloße Begrifflichkeit hinaus. Selbst dort, wo scheinbar klare Rechts- und Verfahrensregeln in den Quellen aufgestellt werden bzw. auf diese rekurriert wird, stiften diese keine Legitimität mehr. Regeln und Vorschriften wurden oft verletzt, ohne daß dies Konsequenzen gehabt hätte. Ein Beispiel dafür ist das Verfahren der Bischofseinsetzung im Gallien des 4. und 5.

¹¹⁴¹ So wurde etwa, *pars pro toto*, die Wirtschaft hier völlig ausgeblendet, die kürzlich etwa für Wickham (Framing, 593) ein entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung der Stadt von anderen Siedlungsformen und für die Frage nach ihrer Kontinuität war.

¹¹⁴² Insofern scheint es in jedem Fall verfehlt, wie in der jüngsten Zeit verstärkt zu beobachten, dies als exklusives Problem Gregors von Tours und seiner (in der Tat) „ekklesiologischen“ Perspektive (Heinzelmann) anzusehen, die die im wesentlichen unveränderte Wirklichkeit in den Städten angeblich einfach ausblende.

¹¹⁴³ Liebeschuetz, *Transformation*, verwendet den Begriff „civic élite“.

¹¹⁴⁴ Bezeichnungen, die sich in den Quellen finden, sind z.B. *potentes*, *domini*, *cives honorati*, *seniores*, *maiores*.

¹¹⁴⁵ Vgl. z.B. o. S. 217.

Jahrhunderts. Dort war das Zusammenspiel verschiedener Kräfte zu beobachten, ohne doch erkennbar verbindlichen und festen Regeln zu folgen. Wer zu beteiligen war, geht aus Papstbriefen und Konzilskanones einigermaßen hervor, wie die Wahl und Einsetzung ablaufen und wer dabei welches Gewicht erhalten sollte, bleibt unklar. Die Vorschriften wiederum wurden oft verletzt, ohne daß dies Konsequenzen gehabt hätte. Das Verfahren ließ sich nicht erfolgreich rechtlich formalisieren, entsprechende Versuche seitens des Papstes und der Konzile scheiterten.

Doch welche Bedeutung hatte es, wenn nun ein weniger scharf definierter Kreis¹¹⁴⁶ von Reichen und Mächtigen die kuriale Führungsschicht ablöste? Konnten Städte nicht auch ohne eine nach klaren Regeln konstituierte Körperschaft mit Zuständigkeitsbereichen, für die sie verantwortlich und rechenschaftspflichtig war, funktionieren?

"*Curiales nervos esse rei publicae ac viscera civitatum nullus ignorat*"¹¹⁴⁷, heißt es in einem Erlaß des weströmischen Kaisers Maiorian aus der Mitte des 5. Jh.s: die Kurialen sind die Nerven oder Sehnen - verstanden als Sitz der Kraft und Stärke – der *res publica*, das Innerste, das Herzblut der *civitas*¹¹⁴⁸. Oder war das nur ideologiebehaftete, blumige Rhetorik, wie sie als typisch für die Spätantike gilt?

Lange ist die Geschichtswissenschaft der kaiserlichen Einschätzung gefolgt, hat Funktion und Funktionieren der antiken Stadt mit dem Schicksal der Kurialen verknüpft.

In jüngster Zeit hat sich das geändert. Während Liebeschuetz den Wandel „from government by *curiales* to government by notables“ als einen „decisive turning-point“ ansieht¹¹⁴⁹, marginalisieren andere den Unterschied und nehmen an, alles sei mehr oder weniger beim Alten geblieben¹¹⁵⁰.

Doch eine veränderte Begrifflichkeit ist in Zeiten, die ansonsten von einer - oft unberechtigten - Rhetorik der Kontinuität geprägt sind¹¹⁵¹, wohl bereits per se ein starkes Indiz für Wandel¹¹⁵². Umgekehrt trotz veränderter Termini unveränderte Verhältnisse anzunehmen, ist methodisch bedenklich. Wer dies tut, sollte zumindest die Beweislast dafür übernehmen. Welchen Unterschied diese Entinstitutionalisierung im Einzelnen be-

¹¹⁴⁶ Zurecht merkt Wickham, Framing, 598 (für den Westen des Reiches) an: "the group never even had a name".

¹¹⁴⁷ Nov. Mai. 7 (458).

¹¹⁴⁸ Vgl. o. S. 23.

¹¹⁴⁹ Liebeschuetz, Transformation, 470; allerdings setzt er diesen Übergang m.E. zu Unrecht für Gallien zeitlich (viel)später an als im Osten, dazu durch die späte Erwähnung mancher alter Ämter in den Formelsammlungen verführt.

¹¹⁵⁰ So schon vor längerem Whittow, Ruling; s. jetzt Laniado, Recherches, für den Osten (wo die Rahmenbedingungen allerdings – schwächere Bischofsmacht, kein comes civitatis - ab dem 5. Jh. ganz andere waren).

¹¹⁵¹ Vgl. Maier, Amtsträger, 36ff.; er hat dies für Institutionen ostgermanischer Reiche der Völkerwanderung zeigen können.

¹¹⁵² So zurecht Liebeschuetz, Transformation, 471: „To me the fact that there was a new terminology suggests that there also was a new situation which the terminology reflects ...“

deutet hat, ist schwer zu bestimmen. Aber dass sie keinen gemacht haben soll, ist kaum zu glauben. Es liegt nahe, mit Chris Wickham anzunehmen, dass die "informality of post-curial government could imply the gradual lessening of local public responsibility"¹¹⁵³.

Ohne antike Magistraturen und Körperschaften mit Ämtern und Institutionen modernen Zuschnitts gleichsetzen zu wollen: auch sie konstituierten für eine längere Zeitspanne oder dauerhaft die verantwortliche Wahrnehmung politischer oder gesellschaftlicher Aufgaben für die Stadt. Wo solche Aufgaben nicht mehr unbedingt festen Ämtern und Institutionen zugeordnet sind - verwischen da nicht die Zuständigkeiten, mußte das letztlich nicht auch einem Funktionsverlust Vorschub leisten?

War das überhaupt noch eine Führungsschicht, die sich über ihre Leistungen für die Stadt und ihre Bürger definierte bzw. von der Zentrale kollektiv haftbar gemacht und auf manche dieser Leistungen verpflichtet werden konnte - und sich im Austausch gegen Ehre und Statusgewinn auch in die Pflicht nehmen ließ?

Im 5. Jahrhundert wurden zudem die Spielräume für die städtische Elite enger, gleich von zwei Seiten wurde sie in ihren Möglichkeiten beschnitten.

In der zweiten Jahrhunderthälfte wurden in Gallien *comites* in die *civitates* implantiert, was dem innerstädtischen Macht- und Beziehungsgefüge verstärkt herrschaftlichen Charakter verlieh. Schließlich vereinigte der *comes civitatis* die jurisdiktionellen und administrativen Kompetenzen der früheren römischen Statthalter – und das, bei längerer Amtsdauer, für einen viel kleineren, also besser kontrollierbaren Amtsbezirk - mit militärischen und (im 6. Jh. sicher nachweisbar) polizeilichen Befugnissen.

Im Verlauf des 5. Jh. etablierte sich in Gallien endgültig ein flächendeckendes Netz von Bischofssitzen, vor allem aber wurde die Rolle des Bischofs enorm aufgewertet: er nahm zunehmend wichtige, auch profane Funktionen in der Stadt wahr.

Was an Kontinuitätselementen bis ins Mittelalter bestehen blieb und weiterwirkte, waren Bischof und Comes: also gerade die beiden Institutionen, die die „late late antique city“, wie Liebeschuetz sie nennt, bei allen sonstigen Schnittmengen, teilweise von der spätantiken und bereits markant von der kaiserzeitlichen Stadt unterschieden.

Damit ist nicht gesagt, daß mindestens in einzelnen Städten kein Spielraum für Kräfte jenseits von Comes und Bischof blieb. Wohl aber, daß dieser gering und eher als Mitwirkung und Juniorpartnerschaft, kaum mehr als Leitung oder gar Herrschaft über die Stadt zu bezeichnen war – und in jedem Fall viele wesentliche Bereiche nicht mehr abdeckte, die früher einst selbstverständlich der kurialen Führungsschicht obgelegen hatten.

¹¹⁵³ Wickham, Framing, 602.

Einen zentralen Modus der traditionellen innerstädtischen Kommunikation, den Euergetismus, hatte die städtische Führungsschicht in Gallien schon vergleichsweise früh aufgeben müssen, nach der Krise des 3. Jahrhunderts - anders als etwa in Nordafrika - nicht wieder aufnehmen können oder wollen, sondern schon im 4. Jh. weitgehend an Kaiser und Statthalter verloren.

Die innerstädtischen Kommunikations-Felder der Zukunft besetzte der Bischof, der sie großenteils selbst erst ins Leben rief. Es ist nicht zu erkennen, was die postkuriale städtische Elite ihm in diesem Bereich hätten entgegensetzen können

Bischöfliche Stadtherrschaft

Relative Einigkeit besteht in der Forschung darüber, dass den Bischöfen in Gallien, verglichen mit anderen Regionen des (früheren) Römischen Reiches, eine besondere Stellung zukam.

Doch wie genau diese aussah und was das für die Stadt bedeutete, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Die Forschung des 19. Jhs mit ihrem stark institutionell-legalistisch geprägten Verfassungsdenken hatte sogar noch vielfach angenommen, dem Bischof seien die alten städtischen Ämter förmlich übertragen worden. Davon kann freilich keine Rede sein, wie schon Declareuil nachwies¹¹⁵⁴.

Einige Forscher, zuletzt in erster Linie und mit Nachdruck Durliat¹¹⁵⁵, möchten den Bischof aber immer noch in den staatlichen Verwaltungsaufbau eingliedern, begreifen die weltlichen Funktionen, die er in der Stadt ausübt, als staatlich delegierte und sehen den Bischof spätestens in der Merowingerzeit gleichsam als eine Art Staatsbeamten, den verlängerten Arm des Königs und Eckstein einer Art frühen Reichskirchensystems¹¹⁵⁶.

¹¹⁵⁴ Es gibt nach Declareuil, *Quelques problèmes*, kein einziges Beispiel dafür, daß - wie unter anderem behauptet wurde - ein Bischof z.B. zum *defensor civitatis* bestellt worden wäre. Dies schließt freilich nicht von vornherein aus, daß dem Bischof von der weltlichen Zentralgewalt wenigstens die Funktionen völlig verschwundener oder marginalisierter Magistrate übertragen wurden. Heinzelmann, *Bischof und Herrschaft*, 31 konstatierte die „legislative Karenz“ und wunderte sich über die „erstaunliche Zurückhaltung der Rechtsquellen im 4. und 5. Jahrhundert bezüglich d i r e k t e r Aussagen zur Rolle des Bischof in der städtischen Verwaltung“; sein Versuch, diesbezügliche Bestimmungen des CJ als Kodifikation einer schon im 5. Jh. und auch im Westen des Reiches gültigen, aber erst spät kodifizierten Rechtspraxis zu erweisen (vgl. auch Prinz, *Herrschaftsformen*), ist mit Recht zurückgewiesen worden, s. dazu Jussen, *Bischofsherrschaften* und auch Baumgart, *Bischofsherrschaft*.

¹¹⁵⁵ Durliat, *Attributions civiles*; ders., *Finances publiques*; ders., *Finanzsystem*; ders., *Episcopus*; vgl. jüngst auch Linger, *Puissance sociale*.

¹¹⁵⁶ Wie es in der Forschung schon seit einiger Zeit selbst für die ottonische Zeit fraglich geworden ist, vgl. dazu Patzoldt, S., *L'histoire allemande de l'épiscopat*, s.v. lamop.univ-paris1.fr/W3/elites/, 6f.

Jedoch hat die vorliegende Untersuchung gezeigt, daß die - nachweisbare (Gerichtsbarkeit) bzw. sogar nur vermeintliche (Steuern und städtische Finanzen) - staatliche Delegation von Befugnissen und Funktionen an den Bischof in zwei wichtigen Bereichen nicht so weit ging, wie Durliat annimmt.

Andererseits erschöpft sich sein Part im Bereich der Konfliktregulierung und -beilegung nicht in dem, was ihm staatlicherseits zugestanden wurde. Der Bischof war - neben seiner gesetzlich geregelten richterlichen Funktion (*episcopalis audientia*), die ihm von Constantin dem Großen zuerkannt worden war – besonders als Verhinderungsinstanz (Asylrecht) sowie als Schutz- und Vermittlungsinstanz, zumeist kraft eigenen Rechts, wirksam; ferner bei Formen außergerichtlicher Konfliktbeilegung, denen zunehmend Gewicht zukam. Er besaß also Eingriffsmöglichkeiten in die Rechtsprechung, die nicht mit formalisierten Befugnissen zu verwechseln sind.

Wie steht es aber um das Konstrukt der „bischöflichen Stadtherrschaft“, die seit Friedrich Prinz¹¹⁵⁷ in der deutschen Forschung immer wieder postuliert¹¹⁵⁸ und von Bernhard Jussen¹¹⁵⁹ in ganz anderer Weise wieder konzeptualisiert wurde? Waren die Kompetenzen des mit dem Bischof in der Rechtsprechung teilweise konkurrierenden *comes civitatis* - administrativer jurisdiktioneller, und vor allem exekutiver Art - nicht zu groß, als daß von einer solchen zu sprechen wäre?

Vom Ende des Untersuchungszeitraums her betrachtet, scheint der Sachverhalt klar:

Im 6. Jh. wurde öfters ein *comes civitatis* später Bischof; in der Regel in eben der Stadt, in der er zuvor schon jenes wichtige Amt im Dienst des Königs bekleidet hatte. Das Bischofsamt erscheint so gleichsam als Abschluß und Krönung der Karriere. Ferner ist ab dem späten 6. Jh. mehrfach belegt, daß Bischöfe vom König an der Auswahl des Comes beteiligt wurden.

Umgekehrt begreifen, wie gezeigt, die Frankenkönige nach Etablierung ihrer Herrschaft die Einsetzung des Bischofs bald als Anliegen und Recht; gegen ihren Willen konnte kein Kandidat Bischof werden. Ist es als gleichsam indirekte Anerkennung der im Laufe des 5. Jh.s erfolgten Aufwertung des Bischofsamtes in Gallien zu werten, wenn er die Einsetzung deshalb nicht länger einfach dem Konsens der Gemeinde und konprovinzialen Bischöfe überlassen wollte?

¹¹⁵⁷ Prinz, Stadtherrschaft.

¹¹⁵⁸ Heinzelmann, Bischofsherrschaft; ders., Bischof und Herrschaft; Baumgart, Bischofsherrschaft; Anton, Bischof und *civitas*, 373: „Die gallischen Bischöfe – oder richtiger – gallische Bischöfe übten oft schon praktisch eine Art Herrschaft in ihren Städten aus“, meint dann aber, von „institutioneller Bischofsherrschaft“ könne man nicht sprechen.

¹¹⁵⁹ Jussen, Bischofsherrschaften; ders., Liturgie. Er spricht von der Scheinalternative von delegiertem quasi-staatlichem Amt oder usurpierter Herrschaft; gallische Aristokraten des 5. Jh.s hätten das Amt des Bischofs vielmehr „in einer Prozedur umdeutender Aneignung“ (Bischofsherrschaften, 716) überhaupt erst als Amt legitimer Herrschaft institutionalisiert und monopolisiert.

Der Versuch, mittels einer diachronen Untersuchung zum Wandel des Bischofsbilds in den Martinsviten des 4.-6. Jh.s die Genese einer bischöflichen Stadtherrschaft zu erfassen, brachte nur bedingt Aufschluß. Die einzelnen Etappen dieses Prozesses bleiben unscharf. Die Ausweitung episkopaler Tätigkeitsfelder – auch auf Bereiche, in denen der Bischof keinerlei gesetzlichen Auftrag hatte – ist immerhin schon ab Mitte des 5. Jh.s deutlich erkennbar, ebenso der verstärkt herrschaftliche Charakter der Amtsauffassung.

Die vorliegende Arbeit war von der Stadt der Kaiserzeit her angelegt. Deshalb hat sie sich weitgehend auf die weltlichen Tätigkeiten des Bischofs konzentriert und den Vergleich mit Tätigkeit und Funktionen antiker Magistrate und der städtischen Führungsschicht der Curialen gesucht, nicht das genuin eigene des Bischofsamts in den Blick genommen. Tätigkeiten wie z. B. die Auslösung von Gefangenen oder Schutz der Stadt vor äußerer Gefahr sind deshalb zwar in das Kapitel über die das Bild des Bischofs in der Hagiographie eingeflossen, aber nicht systematisch abgehandelt worden, weil die Vergleichbarkeit mit der Kaiserzeit hier nicht gegeben war.

Doch der Schlüssel zum Verständnis der Rolle des Bischofs liegt gerade nicht in seiner Reduktion auf überkommene und von anderen übernommene, ja wohl überhaupt nicht auf weltliche Funktionen, seien sie nun exekutiver, administrativer oder jurisdiktioneller Art¹¹⁶⁰.

Er liegt vielmehr in Bereichen, die nur am Rande Thema dieser Arbeit waren.

Zu fragen ist nämlich nicht nur, ob und inwieweit der Bischof die städtische Elite als Träger von Funktionen für die Aufrechterhaltung städtischen Lebens er- und fortsetzt: Erfüllte er nicht auch im religiösen Bereich zunehmend neue Aufgaben, die vorher nicht verlangt bzw. geleistet wurden, nun aber große Bedeutung erlangten?

Denn die Macht der gallischen Bischöfe war, schon angesichts zumeist hohen sozialen Herkunft, sehr wohl auch von dieser Welt; gründete aber wesentlich auf ihrem Zugang zu einer anderen. Politische und soziale Beziehungen – und das war neu – wurden in der Spätantike zunehmend religiös gedeutet; Macht war „aus einem Phänomen der Beziehungen zwischen Menschen zu einem solchen der Beziehung zwischen Gott und den Menschen geworden“¹¹⁶¹.

¹¹⁶⁰ Nicht zu unrecht bemängelte kürzlich Steffen Patzold in einem Forschungsüberblick (wie o. Anm. 1156, 17) Bischöfe gälten gerade in der deutschen Mediävistik entweder als „Aristokraten im geistlichen Gewande“ oder als „willfährige Amtsträger“ des Kaisers bzw. der Könige; es gehe stattdessen aber darum, sie als Gruppe aufzufassen, für die die spezifische Nähe zum kultischen Bereich konstitutiv war, und von daher ihre Vorstellungen, Wahrnehmungen und ihr Handeln zu.

¹¹⁶¹ Martin, Verlust, 112.

An erster Stelle wäre hier der Zugriff auf die Heiligen zu nennen. Der gallische Bischof aktiviert zunehmend die „Macht der Heiligen“¹¹⁶², stellt sich selbst unter ihren Schutz, und führt sein Amt in ihrem Auftrag. Wenn Gregor von Tours dann sogar mutmaßlich eigene Erfolge als Bischof dem Wirken und den Wundern seines lange schon toten Vorgängers Martin zuschreibt, ist das kaum als Ausweis von Schwäche zu werten¹¹⁶³. Es bezeugt im Gegenteil den enormen Anspruch des Bischofs: erscheint er so doch in seinem Handeln und seinen Vorstellungen durch diejenigen legitimiert, „deren Heiligkeit durch von Gott gewirkte Wunder bestätigt worden war und deren Zugehörigkeit zur perfekten ‚ecclesia‘ dementsprechend außer Zweifel stand.“¹¹⁶⁴ So sind auch die in der Martinshagiographie von Sulpicius über Paulinus bis zu Gregor an Zahl stetig zunehmenden Strafwunder weniger Zeichen eines Kompensationsversuchs tatsächlicher relativer Machtlosigkeit, sondern oft eher Indiz für den weitgehenden bischöflichen Rege-lungsanspruch¹¹⁶⁵.

Machtchancen des Bischofs, die sich direkt aus seiner geistlichen Stellung ergaben, verdienen vielleicht ebenfalls stärker in den Blick genommen zu werden: Waren etwa die Disziplinargewalt des Bischofs über seinen Klerus und die Bußgewalt über die Gemeinde Instrumente, die - gemäß Max Webers berühmter Definition von Macht - seine Chance erhöhten, Gehorsam zu finden¹¹⁶⁶? In welchen Fällen wurden sie eingesetzt und wie wirksam waren diese Mittel, konnte die Bußgewalt selbst mächtige Laien zum Unterlassen bzw. der Rücknahme der inkriminierten Handlungen bewegen?

Seit wann bildete sich in Gallien ein – berufsmäßiger – Klerus heraus, wie straff war er organisiert und ließ er sich als fester Verwaltungsapparat und behördliche Organisation nutzen¹¹⁶⁷? Immerhin trug der Bischof, ob nun nur sporadisch oder als dauernde Aufgabe, Sorge für die Infrastruktur der Städte, ließ Wasserleitungen ausbessern, Brücken und Stadtmauern errichten, Flüsse regulieren oder organisierte Getreidelieferungen für die

¹¹⁶² S. dazu die Arbeiten von Peter Brown sowie Martin, *Macht der Heiligen*, und – für Gregor von Tours - Breukelaar, *Historiography*; kritisch v.a. gegenüber Brown Baumgart, *Bischofsherrschaft*, 184, die für das 5. Jh. davor warnt, die Bedeutung des Heiligen und der Reliquien zu überschätzen.

¹¹⁶³ Dahin tendieren besonders britische Forscher, vgl. die Arbeiten von Ian Wood und Simon Loseby.

¹¹⁶⁴ Heinzelmann, *Gregor*, 149.

¹¹⁶⁵ Z.B. zur Durchsetzung der Heiligung des Sonntags (Arbeitsverbot etc.).

¹¹⁶⁶ Schon Anfang des 5.Jh.s wurde etwa Hilarius von Arles der übermäßigen Inanspruchnahme seiner Bußgewalt wegen vom Papst gerügt. Bei Gregor von Tours lassen sich instruktive Beispiele für den Einsatz der Exkommunikation und anderer Kirchenbußen als bischöfliche Machtmittel finden (s. Breukelaar, *Historiography*); das Thema spielt in Konzilskanones eine große Rolle (s. dazu Vogel, *Discipline pénitentielle*); die Exkommunikation von fränkischen Herrschern ist für das 6. Jh. gleich zweimal belegt; das Konzil von Mâcon II (585), c.5 suchte das Zehntgebot durch die Androhung der Exkommunikation durchzusetzen.

¹¹⁶⁷ In Rom ist ein berufsmäßiger Klerus seit der 2. Hälfte des 4. Jh.s sicher nachweisbar; für Gallien vielleicht etwas zu optimistisch und apodiktisch ist hier Jussen, *Liturgie*, 105; vgl. dagegen jüngst Krause, *Überlegungen*, der auch den Charakter des Klerus als „neue gesellschaftliche Elite“ innerhalb der Stadt anzweifelt.

Bevölkerung – Aufgaben, die kaum mehr regelmäßig und von der dafür einst zuständigen städtischen Honoratiorenschicht anscheinend gar nicht mehr wahrgenommen wurden¹¹⁶⁸.

Besaß der Bischof schließlich, vielleicht in den *matricularii*, doch so etwas wie einen regelmäßig einsetzbaren "Erzwingungsstab" oder zumindest eine Art eigene Schutztruppe¹¹⁶⁹? Oder war das angesichts der religiös sanktionierten Macht des Bischofs in der Regel gar nicht erforderlich?

Defizite und Grenzen episkopaler Macht machen britische Forscher aus. Loseby etwa vermisst die militärische Komponente der angeblichen bischöflichen Herrschaft - und dies in einer militarisierten und gewaltbereiten Gesellschaft: die Rekrutierung von Soldaten erfolgte gerade wieder auf lokaler Basis, zudem sind Kämpfe oder regelrechte „Fehden“ zwischen Städten überliefert¹¹⁷⁰. Für die frühere Stadtherrschaft der Kurialen im Imperium Romanum war, zugegebenermaßen unter anderen äußeren Umständen, das Fehlen militärischer Befugnisse freilich auch kein Hindernis. Cum grano salis ließe sich Loseby entgegen, dem Bischof fehlte nicht das „*Heer in Herrschaft*“; er bot stattdessen sogar mehr, nämlich Schutzherrschaft.

Die geistlich-spirituelle Grundlage seines Amtes kam dem Bischof in einem anderen wichtigen Feld zugute: der innerstädtischen Kommunikation. Für einen zentralen Kommunikationsmodus der antiken Stadt, den Euergetismus, konnte gezeigt werden, warum die verschiedenen Formen christlicher *caritas*, das Almosengeben, aber selbst der Kirchenbau, einen Bruch mit der früheren Praxis bedeuten - und damit den Verlust einer zentralen Funktion der antiken Stadt. Für den agonalen Charakter des Euergetismus blieb kein Ansatzpunkt, einen sozialen Gabentausch gab es nicht mehr, der Bischof als *pater pauperum* erlaubte ohnehin keine Konkurrenz mehr.

Daneben hätten auch andere Formen der Kommunikation, die für die Identität der Bürger und ihre Integration in die Stadt wichtig waren - aber auch für Statuszuweisung und

¹¹⁶⁸ S. dazu die Zusammenstellungen entsprechender Maßnahmen bei Gassmann, Episkopat, und Wood, Avitus (jeweils für Bischöfe des 5. Jh.s) und Riché, Representation, 185 (für Bischöfe des 6. Jh.s). Wo nicht Bischöfe (oder auch Könige in ihren Residenzstädten) in dieser Weise tätig werden, scheinen z. B. viele der wartungsbedürftigen römischerzeitlichen Wasserleitungen nachweislich bereits in dieser Zeit aufgegeben worden zu sein.

¹¹⁶⁹ Vgl. dazu o. S. 379ff.; im Notfall konnten die *matricularii* von Tours handgreiflich werden; andererseits war Bischof Maroveus von Poitiers über Jahre hinweg nicht in der Lage, die Nonnen des Radegundis-Klosters zur Raison bringen; der zu Hilfe gerufene Comes setzte sich allerdings gegen die aus königlicher Familie stammende Äbtissin auch nicht durch.

¹¹⁷⁰ Loseby, Decline, 92: "There is, after all, no *Heer in Bischofsherrschaft*."

adlige Selbstrepräsentation - eine vergleichende diachrone Untersuchung verdient; in erster Linie öffentliche Feste jeder Art¹¹⁷¹.

Einleuchtend scheint in diesem Bereich nun Jussens These, daß die Bischöfe über ihre liturgischen Funktionen zu „Herren der Organisation lokaler Ereignisse“¹¹⁷² geworden sind und so „die Produktion kulturellen Sinns an sich gezogen haben“¹¹⁷³. Tatsächlich wies die gallische Kirche in diesem Bereich neue Wege und ist beispielsweise selbst dem römischen Papsttum teilweise vorangegangen¹¹⁷⁴.

Dem Bischof eröffneten und erschlossen sich so ganz neue Felder städtischer Öffentlichkeit und seiner eigenen Autoritätssicherung. Der Bischof konnte neue, andere Formen der Zugehörigkeit zur Stadt anbieten und sich damit gegen etwaigen Widerstand der städtischen Nobilität¹¹⁷⁵ durchsetzen. Über Predigten und Heiligenfeste¹¹⁷⁶, Reliquientranslationen und Prozessionen, förderte und forderte er die Integration in die Stadt oder eher in die Gemeinde.

All diese Praktiken wurden zu neuen Foki für lokale Identität und Integration der Stadtbevölkerung in die Gemeinde¹¹⁷⁷. Diese konstituierte nun der Bischof – und das nicht zuletzt über die Verehrung seiner in den Heiligenstand erhobenen Vorgänger.

Über seine rege Bautätigkeit strukturierte und besetzte der Bischof buchstäblich den Raum in der Stadt¹¹⁷⁸, über Messen und Kirchenfeste bestimmte er den Rhythmus des täglichen Lebens ihrer Bewohner, deren Lebensführung er beaufsichtigte und korrigierte.

¹¹⁷¹ Für den hellenisierten Osten in der römischen Kaiserzeit hat dies Stephan, E., *Honoratioren, Griechen, Polisbürger – Kollektive Identitäten innerhalb der Oberschicht des kaiserzeitlichen Kleinasien*, Göttingen, 2002, zeigen können.

¹¹⁷² Jussen, *Bischofsherrschaften*, 694.

¹¹⁷³ Jussen, *Liturgie*, 105.

¹¹⁷⁴ Vgl. Hen, *Culture*, für die Einrichtung und Produktion von Benediktionen (die Mitte des 8. Jh.s dann Papst Zacharias als zu pompös empfand) – und Hymnen.

¹¹⁷⁵ Wie 473 im Fall der Rogationen Bf. Mamertus von Vienne. Die enorme gemeinschaftsstiftende Wirkung dieser mit allgemeinem Fasten (und Almosengeben) verbundenen dreitägigen Bittprozessionen erkannte die gallische Kirche bald, weshalb sie auf dem Konzil von Orléans (511) mit c. 27 darauf drang, diese überall durchzuführen.

¹¹⁷⁶ Hen, *Culture*, hat für mehrere gallische Städte deren „sanctorial cycles“ untersucht: Arles besaß Mitte des 6. Jh.s bereits einen Zyklus von mehr als 25 Heiligenfesten pro Jahr, Auxerre, wo die Entwicklung erst mit Germanus von Auxerre († 448) eingesetzt habe, um 600 sogar 30. Deren Zusammensetzung unterschied sich von *civitas* zu *civitas*, war ganz lokaler Natur; die meisten dieser Heiligen rekrutierten sich aus dem früheren Klerus der Stadt, nicht selten beging also dann der Bischof den Festtag eines seiner Vorgänger im Bistum.

¹¹⁷⁷ Viele der genannten Veranstaltungen waren keine unverbindlichen Angebote an die Gemeindemitglieder, sondern verpflichtend: Konzilskanones schreiben für die Messen an den wichtigsten kirchlichen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) ausdrücklich die Anwesenheit aller, einige ausdrücklich auch die „Mächtiger“ in der Kathedrale im Hauptort der *civitas* und Sitz des Bischofs verbindlich vor, so z. B. Orléans I (511), c. 25.

¹¹⁷⁸ Zwei, vermutlich allerdings extreme, Beispiele: In Genf okkupierte der Kathedralkomplex mehr als ein Viertel des ummauerten Areals, in Clermont ungefähr genauso viel (hier bei einer ummauerten Gesamtfläche *intra muros* von lediglich 3 ha).

Kurzum: Die Stadt als Lebensform veränderte sich spätestens im 5. und 6. Jahrhundert so grundlegend gegenüber der der frühen und mittleren Kaiserzeit, daß ein Bruch und das Ende der antiken Stadt zu konstatieren ist. Dabei war der Bischof mindestens ein Katalysator der Entwicklung, wenn nicht der Motor selbst. Die Bischofsgemeinde überlagerte, ja ersetzte die einst sich selbst verwaltende Stadtgemeinde - insoweit von einer solchen überhaupt noch gesprochen werden kann.

Damit aber tut sich eine neue Welt auf, in die weiter auszusprechen nicht Aufgabe dieser Arbeit war, so spannend die Horizonte sein mögen, die sich dort eröffnen.

APPENDIX I: *Defensores civitatum* vor 364?

Jüngst hat Frakes in einer materialreichen Arbeit die *defensio civitatis* behandelt und sich dabei, m. W. erstmals in einer monographischen Abhandlung des Themas, nicht auf die Aufarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt¹¹⁷⁹, sondern alle Quellengattungen ausgewertet und einbezogen.

Frakes meint die reichsweite Existenz dieses Amtes - „product of lost legislation from the early fourth century“¹¹⁸⁰ - schon mehr als ein halbes Jahrhundert vor Valentinian I. erweisen zu können. Bereits Diocletian habe den *defensor civitatis* eingeführt, Constantian d. Gr. dessen Kompetenzen wesentlich erweitert.¹¹⁸¹

Seine Hauptargumente lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

1) Zahlreiche ägyptische Papyri seit Beginn des 4. Jh.s erwähnen syndikoi bzw. ekdikoi, die Funktionen wahrgenommen zu haben scheinen, die über die eines bloßen Rechtsanwalts hinausgingen und denen des späteren *defensor civitatis* - wie sie im CTh zu fassen sind - bereits stark ähneln.¹¹⁸²

Diese Erkenntnis sei ohne weiteres auf den Rest des Reiches übertragbar, das Amt mithin schon weit vor Valentinian allgemein verbreitet gewesen.

Denn seit den Arbeiten von Naphtali Lewis dürfte erwiesen sein, daß Ägypten auf institutionellem Gebiet durchaus keine solche Sonderstellung innerhalb des Reiches einnahm, wie zuvor lange angenommen wurde. Vielmehr beruht der Eindruck einer solchen Sonderstellung wesentlich auf der (fast) nur hier - bedingt durch besondere klimatische Voraussetzungen - erhaltenen Quellengattung der Papyri und ihrer in der Tat besonderen Perspektive, der in anderen Regionen des Reiches nichts Vergleichbares an die Seite zu stellen ist.

Daneben erwähnen wohl auch einige weitere, bislang übersehene - freilich inhaltlich wenig ergiebige - Zeugnisse diesen Defensor neuen Typs, allerdings ohne seine Aufgaben zu erläutern, oder sonstwie auf eine umfassende Verwaltungsreform hinzudeuten. Immerhin bezeugen sie die frühe Existenz dieses Amtes auch außerhalb Ägyptens.¹¹⁸³

¹¹⁷⁹ Wie dies z. B. in den vergangenen Jahrzehnten Mannino, V., *Ricerche sul 'Defensor Civitatis'*, Mailand, 1984 oder Cimma, M. R., *L'episcopalis audientia nelle costituzioni imperiali da Costantino a Giustiniano*, Turin, 1989 taten, vgl. auch die frühere Arbeit von Baale.

¹¹⁸⁰ Frakes, *Social justice*, 338.

¹¹⁸¹ Frakes, *Contra*, 15-42 bzw. 43-85; Frakes ist keineswegs der erste, der diese Möglichkeit erwog (vgl. dazu Martin, *Spätantike*, 189; aber er hat die Argumentationsbasis erweitert (gestützt auf das z. T. neue Material aus Ägypten bei Kramer, B., *Liste der Syndikoi, Ekdikoi und Defensores in den Papyri Ägyptens in: Papyrologica Florentina* 19, 1990, 305-329) und systematisiert.

¹¹⁸² So auch schon Berneker, *Defensor*, 651, der freilich die Frage, ob das eine ägyptische Sonderentwicklung oder bereits damals eine reichsweite Institution war, offenließ bzw. eine Entscheidung dadurch umging, daß er einen de facto von einem de iure Zustand unterschied und erst Valentinian I. die „gesetzliche Einführung“ zuschrieb.

¹¹⁸³ Zu diesen Indizien zählt Frakes z. B. *Lact. mort. pers.* 7, 4, das die Urheberchaft Diocletians für die neugeschaffene *defensio civitatis* nahelege. Interessanterweise hat dieselbe Passage kürzlich auch Lepelley herangezogen - allerdings um demselben Kaiser (Diocletian) eine Neuausrichtung des Curatoren-Amtes

2) Auch in den großen Codices ist das Gesetz Valentinians durchaus nicht die erste kaiserliche Konstitution, die den *defensor civitatis* erwähnt. CJ 6, 1, 5 (319) nennt dieses Amt im Zusammenhang mit dem Gebot der Aufspürung und Rückführung geflohener Sklaven. Bislang wurde dies meist für eine spätere Interpolation bei Kompilation des CJ gehalten¹¹⁸⁴ - zu Unrecht, da eben die genannten ägyptischen Papyri die vermeintliche Kontextlosigkeit dieses Zeugnisses, das die Zweifel an seiner Echtheit erst begründete, aufheben.

Ohne die Beweiskraft der ägyptischen Zeugnisse hier im Einzelnen untersuchen und beurteilen zu können, gibt es doch eine Reihe von Argumenten, die m. E. zumindest der Annahme eines durch kaiserliche Order geschaffenen und prinzipiell reichsweit verbreiteten Amtes vor Valentinian I. entgegenstehen.

1) Vielleicht wurde die Sonderstellung Ägyptens früher oft übertrieben und zu Unrecht für jeden Bereich der Gesellschaft postuliert. Doch institutionelle Besonderheiten Ägyptens lassen sich noch in später Zeit, nach vielen Jahrhunderten römischer Herrschaft, durchaus nachweisen. So ist z. B. im 6. Jahrhundert das Amt eines Pagarchen anscheinend nur in Ägypten eingeführt worden.¹¹⁸⁵

2) Frakes nimmt eine tiefgreifende Umgestaltung und Kompetenzerweiterung des Defensorenamtes durch Constantin d. Gr. Ende der 320er Jahre¹¹⁸⁶, nämlich den „shift from advocate to judge“.¹¹⁸⁷ Damals bekamen ihm zufolge die Defensoren administrative, police, and judicial powers, and were established in communities throughout Egypt and probably ... throughout the entire empire.“¹¹⁸⁸ Wenn dem tatsächlich so wäre, dann ist das Fehlen eines constantinischen Gesetzes im entsprechenden titulus vor allem des CTh, aber auch des CJ durchaus erklärungsbedürftig.¹¹⁸⁹ Überhaupt überrascht das völlige Fehlen constantinischer Gesetze im CTh, der immerhin fast 300 Konstitutionen

zuzuschreiben! Man kontrastiere Frakes, *Contra*, 15ff. mit Lepelley, *L'amoindrissement*, 455f. bzw. ders., *Nivellement*, 463.

¹¹⁸⁴ So v.a. von Seeck, *Defensor*, 2366, dem noch 1984 Mannino beipflichtete.

¹¹⁸⁵ Vgl. Liebeschuetz, *Decline*, 201, der bestenfalls „roughly similar functions elsewhere in the East“ annimmt.

¹¹⁸⁶ Frakes, *Contra*, 43, gestützt auf „judicial documents surviving on papyri“.

¹¹⁸⁷ Frakes, *Contra*, 84.

¹¹⁸⁸ Frakes, *Contra*, 85.

¹¹⁸⁹ Frakes' Hinweis darauf, daß uns nicht alle kaiserlichen Gesetze erhalten sind, ist fraglos richtig; doch die Verknüpfung mehrerer Hypothesen und Vermutungen, die er hinsichtlich möglicher weiterer constantinischer Gesetze zum Defensor anstellt (*Contra*, 76) überzeugen schon allein für sich genommen nicht; noch weniger vermögen sie die zentrale Frage zu beantworten: warum ist kein einziges constantinisches Gesetz im entsprechenden titulus erhalten, wenn es dieses Amt schon damals gab und Constantins Maßnahmen wirklich so bedeutsam waren, wie er annimmt? Man vergleiche auch die zirkelschlußartige Argumentation, die einen *defensor* Silvanus in Nisibis i. J. 363 als *defensor civitatis* erweisen soll (*Contra*, 83 u. *Hidden Defensores*, 526ff.).

Constantins enthält¹¹⁹⁰ und zudem mit seinen Erlassen einsetzt, denen aus naheliegenden Gründen besondere Legitimationskraft zukam. Daher erscheint es nach wie vor geraten, die dem allein entgegenstehende Passage in CJ 6, 1, 5 als spätere Überarbeitung zu verstehen, die ein altes Gesetz den gewandelten Voraussetzungen der justinianischen Zeit anpaßte.

3) Die Briefe und Reden des Libanius sind eine einzigartig ergiebige Quelle. Mit der eindrucksvollen Zahl von 1500 erhaltenen Schreiben läßt er in dieser Hinsicht selbst einen Cicero deutlich hinter sich. Dabei fällt auf, daß das Defensorenamt zwar in seinen späteren Werken mehrmals erwähnt wird¹¹⁹¹, kein einziges Mal jedoch in den Zeugnissen, die älter sind als das erste grundlegende Gesetz Valentinians. Angesichts dieser dichten Überlieferung kommt dem *argumentum e silentio* wohl eine gewisse Beweiskraft zu.

4) Erst nach 364 taucht in Papyri auch die einfache griechische Transkription des lateinischen „*defensor*“ auf (δηφηνσωρ) - vorher ist durchgängig immer nur von „συνδικοι“ (*syndikoi*) oder „εκδικοι“ (*ekdikoi*) die Rede.¹¹⁹² Ebenfalls erst nach 364, dann aber recht bald, ist der Zusatz „*civitatis*“ - und damit gleichsam die offizielle Titulatur sowie die Angleichung an den Sprachgebrauch des Gesetzgebers - zu finden.¹¹⁹³ Mindestens wird man Valentinian also eine so grundlegende Umgestaltung des Defensorenamtes zuschreiben müssen, daß erst seit seiner Zeit auch andere, nicht-staatliche Quellengattungen die neue Terminologie für das vorgeblich schon länger existierende Amt übernehmen.

5) In den Jahren unmittelbar nach 364 ist in den Quellen zunächst ein gewisses Schwanken in der Amtsbezeichnung zu beobachten, bis dann gegen 380 der endgültige terminus *technicus* gefunden ist.¹¹⁹⁴ Auch das spricht eher für ein neu eingeführtes Amt, das eine gewisse Testphase durchlebte - und nicht für eine bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert etablierte Institution, die plötzlich binnen kurzem gleich mehrfach umbenannt wurde.

¹¹⁹⁰ Gaudemet hat im CTh die Reste von 276 constantinischen Konstitutionen ausfindig gemacht (Gaudemet, J., *Les constitutions Constantiniennes du Code Theodosien* in: *Accademia Romanistica Costantiniana. Atti V Convegno* 1981, Perugia/Neapel, 1983, 136-155, hier 139); vgl. auch Grubbs Bemerkung (Grubbs, J.E., *Constantine and Imperial Legislation on the Family* in: *Harries/Wood, Theodosian Code*, 120-142, hier 120): „As the longest reigning emperor since Augustus, C. was in a better position to influence Roman law than most other emperors.“

¹¹⁹¹ Quellenstellen bei Frakes, *Contra*, 151.

¹¹⁹² Für Belege s. Frakes, *Contra*, 231-233.

¹¹⁹³ Frakes, *Contra*, 120f.

¹¹⁹⁴ Dieses Schwanken der Titulatur konstatiert auch Frakes, *Contra*, 93 mit Quellenbelegen; er zieht freilich keine Folgerungen daraus.

6) Zum Amt des *defensor civitatis* gibt es im CTh eine schon begrifflich enge Parallele: das Amt des *defensor senatus*. Es ist erstmals für das Jahr 361 durch eine Verfügung Constantius' II. bezeugt, dann wieder durch eine Konstitution Valentinians I.¹¹⁹⁵ Mit anderen Worten: Nicht nur die terminologische Analogie, sondern auch der zeitliche Zusammenhang, wie er sich aus der Überlieferungslage ergibt, ist überaus eng. Ist das bloßer Zufall? Oder spricht die zeitliche Nähe der frühesten erhaltenen Bestimmungen und die inhaltliche wie terminologische Analogie nicht dafür, eben auch beim Amt des *defensor civitatis* auf die Annahme wesentlicher (gesetzlicher) Überlieferungslücken zu verzichten und die beide Ämter vielmehr als „parallele Neuschöpfung“¹¹⁹⁶ anzusehen?

7) Zurecht führt Frakes aus, „the fact that we have so many successive laws on the defensor in the 360s and 370's released in different areas, when taken together with epigraphic and papyrological evidence, further indicates that our surviving defensor laws starting with CTh 1.29.1 were treating an empire-wide office.“¹¹⁹⁷ Das ist aber genau der entscheidende Unterschied zur Situation vor 364, die durch die Einsträngigkeit und Einseitigkeit der Zeugnisse für den Defensor gekennzeichnet ist. Diese Differenz kann nicht allein auf eine - jedenfalls außerhalb Ägyptens - etwa nach 364 generell veränderte und verbesserte Überlieferungslage zurückgeführt werden, sondern ist viel plausibler dadurch zu erklären, daß das Amt vor 364 zumindest keine reichsweite Erscheinung war.

¹¹⁹⁵ CTh 1, 28, 1 bzw. 2. Zu diesem Amt s. etwa Jones, LRE, 556f.; anscheinend gab es noch in der ersten Hälfte des 6. Jh. im Ostgotenreich *defensores senatus*, so jedenfalls Burns, Ostrogoths, 119 bzw. ders., History, 177.

¹¹⁹⁶ Berneker, Defensor, 652.

¹¹⁹⁷ Frakes, Contra, 92.

APPENDIX II: Spätantike (4.-6.Jh.) Mosaiken gallischer Kirchen

Die folgende Zusammenstellung stützt sich auf den monumentalen Katalog *Recueil général des mosaïques de la Gaule* (13 vols.), publ. sous les auspices de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres (= Gallia Supplément 10), Paris, 1957-2000¹¹⁹⁸:

- I 1 Province de Gaule Belgique 1. Partie Ouest (1957): Stern, H.
- I 2 Province de Gaule Belgique 2. Partie Est (1960): Stern, H.
- I 3 Province de Gaule Belgique 3. Partie Sud (1963): Stern, H.
- II 1 Province de Lyonnaise 1. Lyon (1967): Stern, H.
- II 2 Province de Lyonnaise 2. Partie sud-est (1975): Stern, H.
- II 3 Province de Lyonnaise 3. Partie Centrale (1977): Darmon, J.-P./Lavagne, H.
- II 4 Province de Lyonnaise 4. Partie occidentale, cités des Carnutes, Turons, Andécaves, Cénomans, Diablintes, Namnètes (1991): Blanchard-Lemée, M.
- II 5 Province de Lyonnaise 5. Partie nord-ouest (1994): Darmon, J.-P.
- III 1 Province de Narbonnaise 1. Partie Centrale (1979): Lavagne, H.
- III 2 Province de Narbonnaise 2. Vienne (1981): Lancha, J.
- III 3 Province de Narbonnaise 3. Partie sud-est - Cités des Allobroges, Vocontii, Bodiontici, Reii, Salluuii, Oxubii, Deciates, Vediantii (2000): Lavagne, H.
- IV 1 Province d'Aquitaine 1. Partie méridionale (Piémont pyrénéen) (1980): Balmelle, C.
- IV 2 Province d'Aquitaine 2. Partie méridionale, suite (les pays gascons) (1987): Balmelle, C.

Die Mosaiken werden in abgekürzter Weise (allein mit Band- und Nummernangabe) zitiert, Hinweise auf Textpassagen erfolgen unter Angabe von Band und Seite.

Zweifelsfrei spätantiken Kirchen zugehörige Mosaiken

I 1:

no. 43 (Reims, alte Kirche Saint-Nicaise, 1814 bei Grabungen im nördlichen Querschiff inzwischen wieder verloren gegangener Mosaikrest gefunden; L. Demaison vermutet, daß er zur ersten frühchristlichen Kirche gehörte - Datierung: Mitte 4. Jh.? Spätantik? Vgl. die Diskussion S. 37)

¹¹⁹⁸ Neben diesem umfassenden neueren Katalog ist noch auf eine frühere systematische Aufarbeitung des gallischen Materials hinzuweisen, die aber im Grunde nurmehr eine Teilmenge der „Recueil“ bildet und deshalb von mir nicht mehr herangezogen wurde: Blanchet, A./Lafaye, G. (ed.), *Inventaire des mosaïques de la Gaule et de l'Afrique*, Paris, 1909-1915), mit den relevanten Teilbänden I, 1: Narbonnaise et Aquitaine: Lafaye, G. (1909) sowie I, 2: Lugdunaise, Belgique et Germanie: Blanchet, A. (1909).

no. 44 (Reims, alte Kirche Saint-Nicaise, 1817 bei Ausgrabungen „dans un ancien hypogée“ gefunden; vielleicht gehörte dieses, inzwischen verlorengegangene, Mosaik auch zu dem Fußbodenmosaik no. 43 dazu)

I 2:

no 11* (Liège, unter Hauptschiff der alten Kathedrale, die 1794 zerstört wurde; sechs oder sieben Fragmente mehrerer (?) Mosaiken - Datierung: 5. oder 6. Jh. (?), so Renard-Grenson; Philippe plädiert für karolingische Zeit, beides referiert von Stern, der selbst kein Urteil fällt; mit Sicherheit könne man nur sagen, daß das Mosaik aus einer Schicht stamme, die oberhalb des römischen Bodenniveaus, aber unter dem der Basilika aus der Zeit Bf. Notgers [972-1008]liege)

II 1:

no. 1*(?) (Lyon, Cathédrale Saint-Jean; 1935/36 wurden unter dem Querbau, ca. 2 m unterhalb des aktuellen Bodenniveaus, 5 Fragmente in situ gefunden, die zu Fußbodenmosaik der Apsis einer Kirche unbekanntem Datums gehörten - Datierung: Aubert plädiert für das 5. Jh., Chagny bzw. Stern hingegen setzen die erhaltenen Mosaikfragmente zeitlich deutlich später an)

no. 3* (Lyon, Kirche Saint-Martin d'Ainay; 1847 aufgefunden, laut Abbé Boué „... fragments de mosaïque qui, sans doute, avaient appartenu à la basilique primitive“ - Datierung: keine Angaben; spätantik oder merowingerzeitlich?)

No. 8* (Lyon, Krypta von Saint-Irénée; Mosaik, das 1562 in Religionskriegen zerstört; Inschrift darauf durch mehrere, voneinander leicht abweichende Transkriptionen bekannt - Datierung: um 500/501; diese Genauigkeit wird durch den Inhalt der Inschrift ermöglicht)

no. 9* (Lyon, nicht identifizierbare Kirche; Fußbodenmosaik [?], Mauern und Gewölbe waren auf jeden Fall mit Mosaiken überzogen, was allein durch literarische Überlieferung bei Sidon. epist. II 10 bekannt ist - Datierung: vor 500, zu Lebzeiten des Sidonius Apollinaris)

II 2:

no. 12* (Autun, Basilika des Bf.s Syagrius [560-600]; Mosaik in der Apsis, laut Stern/Blanchard-Lemée, 133, kann die grundlegende Quellenpassage der *Historia episcoporum Autissiodorensium* I 1 aber wohl nur ein Gewölbemosaik meinen; vielleicht gehört es auch eher zur Kirche des Klosters Saint-Martin - Datierung: 2. Hft. 6. Jh.)

no. 13* (Autun, Kirche der Abtei Saint-Martin, verlorengegangenes Mosaik in der Apsis - Datierung: von Abbé Lebeuf 1724 unter Berufung auf die *V sancti Hugonis* [= AASS 20 avril, 762ff.] mit der Basilika des Bf.s Syagrius in Verbindung gebracht und auf Ende 6. Jh. datiert [?]; Vf. hält dies aber für wenig wahrscheinlich)

no. 16* (Chalon-sur-Saône, Kirche des Bf.s Agricola [† 500]; Ausstattung mit Mosaiken erwähnt bei Greg. Tur. LH V, 45 - Datierung: terminus ante quem 500, durch Todesjahr des Bf.s Agricola gegeben)

no. 23* (Nevers, Kathedrale/Baptisterium; verschiedenenorts und in verschiedenen Schichten mehrere Fragmente, die großteils zu Wandmosaiken gehört haben dürften, doch daneben auch „sous le pavement du VI^e siècle“ [Mouflet] ein Mosaikstein aus Marmor - Datierung: die zeitliche Einordnung der verschiedenen Bauphasen des Baptisterium ist sehr umstritten, entsprechend auch Mouflets Datierung nicht gesichert)

no. 24* (Coulanges-lès-Nevers, Kirche Saint-Theodore, beim Ausgraben der Fundamente des Hauptaltars im Jahr 1859; - Datierung: hier gibt es eine breite Palette verschiedener Vorschläge, die meisten ordnen das Mosaik unserem Untersuchungszeitraum zu; 4. Jh. [A. Blanchet], Merowingerzeit [Abbé Crosnier], 6.-9. Jh. [Katalog])

II 3:

no. 422 (Sens, auf dem Grundstück 202, Grand Rue; „Mosaïque des Cerfs“ - sein Fundort läßt sich nicht mit einer Kirche oder einem andersgearteten christlichen Bau in Verbindung bringen, das Fußbodenmosaik legt aber sowohl des Bildinhalts als auch einiger Vergleichsbeispiele wegen einen solchen [Bau-]Kontext nahe - Datierung: 6. Jh. [?] v. a. aufgrund der großen Ähnlichkeiten u. a. stilistischer Art mit einem nahebei gefundenen, ins 6. Jh. zu datierenden Kapitell)

no. 423 (Sens, in der Nähe des vorigen aufgefundenes und diesem in vielem ähnliches Fußbodenmosaik, allerdings ohne figurliche Darstellung - Datierung: 6. Jh.?)

no. 462 (Donzy, bei der Kirche des Weilers Donzy-le-Pré; große Anzahl von Fragmenten, die vielleicht der frühesten Kirche des Ortes zuzuweisen sind - Datierung: nicht später als 5. Jh., frühere Datierung bis einschließlich 3. Jh. möglich)

III 3:

no. 698 (Digne, Kathedrale Notre-Dame-du-Bourg, im Zuge der Ausgrabungen 1987/88 wurde ein Bodenmosaik aus lokalen Materialsorten freigelegt, das in situ auf einer Fläche von 4,60 x 3,75 m erhalten, einst die Maße 4,60 x 6 m [?] aufgewiesen und das Zentrum der Chorhaube der ersten Kathedrale eingenommen haben muß - Datierung: Ende 5. Jh. [?]);

IV 2:

no. 196 (Dax, Kirche Saint-Vincenne-de-Xaintes, bei Ausgrabungen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Kirche Saint-Vincent-de-Xaintes 1892 gefundenes Mosaik von ca. 3,20 x 2,30 m, das einst nahe dem Eingang plaziert, in den Chor der Kirche verlegt worden war; „Il n'est pas exclu que le pavement ait décoré l'église primitive de l'extreme fin du Ve siècle/début du VI^e siècle, attestée par le Breviaire de Dax.“ [Balmelle, 65] - Datierung: Ende 5./Anf. 6. Jh.);

Mögliche, aber sehr zweifelhafte Fälle

I 2:

no. 141 (Tongres, unter Querschiff der Basilika Notre-Dame, 1912 bei Installierung einer Heizung aufgefunden; würfelförmige Steine verschiedener Farben, die zu einem Mosaik gehörten - Datierung: anscheinend unmöglich, jedenfalls macht Vf. keinen Datierungsvorschlag)

II 1:

no. 112 (Lyon, Kirche Saint-Martin d'Ainay; 1847 sind laut Bericht aus jener Zeit „quelques fragments de mosaïques romaines“ [zit. nach Stern, 91] ans Tageslicht gekommen, die aber inzwischen verlorengegangen sind - Datierung: unmöglich)

I 3:

no. 384 (Langres, unter Nordflügel des Querhauses der Kathedrale wurde 1845 ein „grande et belle mosaïque“ [zit. nach Stern, 108] gefunden, das heute aber zerstört ist, ebenso wie ein großes Fragment davon, das damals in das Kathedralarchiv verbracht worden war - Datierung: unmöglich)

II 4:

no. 662 (Tours, in Nähe des Klosters Saint-Martin, Mosaik sehr geringer Qualität, aber „L'origine de ces fragments reste inconnue et rien ne permet d'affirmer qu'ils proviennent d'un sanctuaire antérieur de Saint-Martin (celui de Saint-Brice)“ [Blanchard-Lemée, 72]; - Datierung: 4. Jh. oder später);

no. 663 (Tours, in Nähe des Klosters Saint-Martin; Fragmente kleiner und noch geringerer Qualität, ansonsten vgl. no. 662);

no. 723 (Nantes, am Standort der alten Kirche Saint-Donatien, 0,5m unter Apsidialmauer der ältesten Kirche; die bei Ausgrabungen 1872/73 zutage getretenen Mosaikfragmente sind heute verschollen; nach Meinung von L. Maître und L. Pietri, denen sich Blanchard-Lemée anschließt, gehört dieses Mosaik zu einem Bau, der noch vor dem ältesten frühchristlichen Gebäude errichtet worden war - wäre also nicht mit einer Kirche in Verbindung zu bringen).

Literaturverzeichnis

QUELLEN¹

Inschriften

AE = L'Année épigraphique

CIL = Corpus Inscriptionum Latinarum, Berlin, 1863ff.

ILCV = Inscriptiones Latinae christianae veteres Bd.1.2.3, ed. Diehl, E., Berlin, 1925-1931

ILGN = Esperandieu, E., Inscriptions latines de Gaule (Narbonnaise), Paris, 1929

ILS = Inscriptiones Latinae selectae I.II.III, ed. Dessau, H., Berlin², 1954-1955

ILTG = Willeumier, P., Inscriptions latines des Trois Gaules (= XVIIe supplément à Gallia), Paris, 1963

Le Blant, E., Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII^e siècle I.II, Paris, 1856-1865

RICG = Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures la Renaissance carolingienne

I: Gauthier, N. (ed.): Première Belgique, Paris, 1975

V: Descombes, F. (ed.): Viennoise du Nord, Paris, 1985

Gesetzessammlungen

Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung, Conrat, M., Leipzig, 1903 (Text/Übers.)

Codex Theodosianus (= CTh)

ed. Mommsen, Th., (Neudruck) Berlin, 1954 (Text)

The Theodosian Code, transl. by Pharr, C., New York, 1952 (Übers.)

Corpus Iuris Civilis

vol. I-III, ed. Krüger, P./Mommsen, Th./Schoell, R./Kroll, W., Berlin, 1877-1892 (Text)

The Civil Law: The Code of Justinian I-XII, transl. Scott, S.P. (Übers.)

Gesetze der Westgoten, ed. Wohlhaupter, E., Weimar, 1936 (Text/Übers.)

Leges Visigothorum, ed. Zeumer, K., in: MGH Leges nationum Germanicarum I, Hannover, 1902 (Text)

Lex Romana Visigothorum, ed. Haenel, G., Berlin, 1849

Prosopographische Hilfsmittel

Heinzelmann, M., Gallische Prosopographie 260-527, in: Francia 10, 1982, 531-718

Jones, A.H.M./Martindale, J.R./Morris, J., Prosopography of the Later Roman Empire (= PLRE)

I: A.D. 260-395, Cambridge, 1971

II: A.D. 395-527, Cambridge, 1980

¹ Einige weitere benutzte Quellen, wie z. B. Papstbriefe aus Editionen wie der PL (Migne, Patrologia Latina), nur einmal zitierte Viten aus der MGH (Monumenta Germaniae Historica) oder Werke der Kirchenväter im CSEL (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum) sind nicht eigens im Literaturverzeichnis aufgeführt. Folgende Abkürzungen wurden für Briefe der Päpste verwendet: Bonif. ep. (= Bonifatius, Epistulae); Coel. ep. (= Coelestinus, Epistulae); Hil. ep. (= Hilarus, Epistulae); Leo M. ep. (= Leo Magnus, Epistulae); Zos. ep. (= Zosimus, Epistulae).

III A: A.D. 527-641, Cambridge, 1992

III B: A.D. 527-641, Cambridge, 1992

Selle-Hosbach, K., *Prosopographie Merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613*, Diss. Bonn, 1974

Autoren und Werke

Agnellus, *Lib. Pont. Rav.* = Agnellus von Ravenna: *Liber Pontificalis/Bischofsbuch*, übers. u. eingel. von Nauerth, C. (= *Fontes Christiani* Bd. 21/1 u. 2), Freiburg, 1996

Ammianus Marcellinus, *Römische Geschichte*, Übers. u. komm. von Seyfarth, W., 4 Bde. 1968-1971 (Text/Übers.)

Aurelius Augustinus, *Epistulae*

(= Aug. ep.) ed. Goldberger, A., in: CSEL 34, 44, 57-58, Wien, 1895-1925

(= Aug. ep.*) *Sancti Aureli Augustini opera, Epistolae ex duobus codicibus nuper in lucem prolatae*, ed. Divjak, J., in: CSEL 88, Wien, 1981

Ausonius, *Opera*

With an English Translation by White, H.G.E.

I: London/Cambridge (Mass.), 1919 (ND: 1968) (Text/Übers.)

II: London/Cambridge (Mass.), 1921 (ND: 1985) (Text/Übers.)

The Works of Ausonius. Ed. with introd. and comm. By Green, R.P.H., Oxford, 1991 (Text/Übers./Komm.)

Avitus, *Epistulae* (= Avit. ep.)

Alcimus Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt, ed. Peiper, R., in: MGH AA VI.2, Berlin, 1883

Caesarius Arelatensis (= Caes. Arel. Serm.)

Césaire d'Arles, *Sermons au peuple*, ed. und übers. Delage, M.-J.

I: *Sermons 1-20*, Paris, 1971 (Text/Übers.)

II: *Sermons 21-55*, Paris, 1978 (Text/Übers.)

III: *Sermons 56-80*, Paris, 1986 (Text/Übers.)

Chronica Gallica a. 452-511, ed. Mommsen, Th., in: MGH AA IX, Berlin, 1892, 615-666

Cassianus, Conlationes patrum (= Cass. Conlat.), ed. Petschenig, M., in: CSEL 13, Wien, 1886

Cassiodor Senator, *Variae* (= Cass. var.)

Cassiodori Senatoris Variae, ed. Mommsen, Th., in: MGH AA XII, Berlin, 1894, 11-383 (Text)

The letters of Cassiodorus. Being a condensed translation of the Variae epistolae of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator by Hodgkin, Th., London, 1886 (Übers.)

Concilia Galliae A.314-A.506, ed. Munier, C., Turnhout, 1963 (= CCL 148)

Concilia Galliae A.511-A.695, ed. Clercq, C. de, Turnhout, 1963 (= CCL 148 A)

Die Briefe der Päpste und die an sie gerichteten Schreiben von Linus bis Pelagius II. (vom Jahre 67-590), übers. von Wenzlowsky, S., Bd. 1-7, Kempten, 1875-1880

Epistolae romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a s. Hilario usque ad Pelagium II., ed. Thiel, A., Braunsberg, 1867

Faustus Reiensis, Sermo de sancto Maximo episcopo et abbate, ed. Glorie, F., Turnhout, 1971 (= CCL 101), 401-412

Formulae Andecavenses (= Form. Andec.), ed. Zeumer, K., in: MGH Form., Hannover, 1886, 1-26

Formulae Marculfi libri duo (= Form. Marc.), ed. Zeumer, K., in: MGH Form., Hannover, 1886, 32-107

- Formulae Turonenses (= Form. Turon.), ed. Zeumer, K., MGH Form., Hannover, 1886, 128-159
- Frank, K.S., Frühes Mönchtum im Abendland II: Lebensgeschichten, Zürich/München, 1975
- Fredegar, Chronica (= Fred. Chron.)
 Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus, ed. Krusch, B., in: MGH SRM II, Hannover, 1888, 18-168 (Text)
 Die vier Bücher der Chroniken des sogenannten Fredegar, übers. v. Kusternig, A., in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts, Damstadt, 1982, 3-271 (Text(Übers.))
- Gaudemet, J., Conciles gaulois du IVe siècle, Paris, 1977 (= Sources Chrétiennes 244)
- Gaudemet, J./Basdevant, B., Les Canons des conciles mérovingiens (VIe-VIIIe siècles) I,II, Paris, 1989
- Gregorius Turonensis, Libri historiarum (= Greg. Tur. LH)
 Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum X, ed. Krusch, B./Levison, W., in: MGH SRM I.1, Hannover², 1951 (Text)
 Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten. Auf Grund der Übersetzung W. Giesebrechts neubearbeitet von Buchner, R.
 Band 1: Buch 1-5, Darmstadt, 1955 (Text/Übers.)
 Band 2: Buch 6-10, Darmstadt, 1972 (Text/Übers.)
- Gregorius Turonensis, Liber in gloria confessorum (= Greg. Tur. GC)
 Liber in gloria confessorum, ed. Krusch, B., in: MGH SRM I.2, Hannover, 1885, 744-820
 Gregory of Tours: Glory of the Confessors, translated with an introduction by Van Dam, R., Liverpool, 1988
- Gregorius Turonensis, Liber in gloria martyrum (= Greg. Tur. GM)
 Liber in gloria martyrum, ed. Krusch, B., in: MGH SRM I.2, Hannover, 1885, 484-561
 Gregory of Tours: Glory of the Martyrs, translated with an introduction by van Dam, R., Liverpool, 1988
- Gregorius Turonensis, Liber de passione et virtutibus sancti Juliani martyris (= Greg. Tur. VJ)
 Liber de passione et virtutibus sancti Juliani martyris, ed. Krusch, B., in: MGH SRM I.2, Hannover, 1885, 562-584
 The Suffering and Miracles of the Martyr St. Julian, transl. by Van Dam, R., in: ders., Saints and their miracles in late antique Gaul, Princeton, 1993, 163-195
- Gregorius Turonensis, Libri I-IV de virtutibus sancti Martini episcopi (= Greg. Tur. VM)
 Libri I-IV de virtutibus sancti Martini episcopi, ed. Krusch, B., in: MGH SRM I.2, Hannover, 1885, 584-661
 The miracles of the Bishop St. Martin, transl. by Van Dam, R., in: ders., Saints and their miracles in late antique Gaul, Princeton, 1993, 200-303 (Übers.)
- Gregorius Turonensis, Liber vitae patrum (= Greg. Tur. VP)
 Liber vitae patrum, ed. Krusch, B., in: MGH SRM I.2, Hannover, 1885, 661-744
 Gregory of Tours: Life of the Fathers, translated with an introduction by James, E., Liverpool², 1991 (Übers. u. Komm.)
- Hoare, F. R., The Western Fathers: being the lives of SS. Martin of Tours, Ambrose, Augustine of Hippo, Honoratus of Arles, and Germanus of Auxerre, London 1954
- Maximus Taurinensis, Sermones (= Max. Tur. serm.)

- Maximi Episcopi Taurinensis sermones, ed. Mutzenbecher, A., Turnhout, 1962 (= CCL 23) (Text)
 The Sermons of Maximus of Turin, transl. and annotated by Ramsey, B., New York, 1989 (Übers.)
- Notitia dignitatum, ed. Seeck, O., Berlin, 1876
- Notitia Galliarum, ed. Mommsen, Th., in: MGH AA IX, Berlin, 1892, 552-612
- Paulinus Petricordiae, De Vita S. Martini, ed. Petschenig, M., in: CSEL 16,1, Wien, 1888, 17-159
- Panégyriques Latins (= Paneg.), Galletier, É. (ed), Bd.1: I-V (1949); Bd.2: VI-X (1952); Bd.3: XI-XII (1955) (Text/Übers.)
- Plinius der Jüngere, Briefe, ed. Karsten, H., München/Zürich⁵, 1984 (Text/Übers.)
- Pomerius, De vita contemplativa (= Pom. Vit. cont.)
 Pomerius, De vita contemplativa, in: PL 59, 415ff. (Text)
 Julien Pomère, La vie contemplative, trad. de Jobard, R., Paris, 1995 (Übers.)
- Prokop, Gotenkriege, ed. Veh, O., München², 1978 (Text/Übers.)
- Prosper, Chronicon = Prosper Tiro, Epitoma chronicon., ed. Mommsen, Th., in: MGH AA IX, Berlin, 1892, 341-499
- Querolus, Aulularia sive Querolus Theodosiani aevi comoedia Rutilio dedicata, ed. Peiper, R., Leipzig, 1875
- Salvianus Massiliensis, Ad ecclesiam sive adversus avaritiam (= Salv. eccl.) De gubernatione dei (= Salv. Gub.)
 Salvien de Marseille. Oeuvres, Introduction, Texte critique, traduction et notes par Lagarrigue, G., Paris, 1975 (Text/Übers.)
 Salvian: Des Presbyters Salvian von Massilia erhaltene Schriften. Von der Weltregierung Gottes. Vier Bücher an die Kirche. Briefe, Aus dem Lateinischen übersetzt und mit einer Einleitung von Mayer, A., (= BKV II, 11), München, 1935 (Übers.)
- Scriptores Historiae Augustae
 Bd.1.2, ed. Hohl, E., Leipzig⁵, 1971 (Text)
 Bd.1.2, dt. von Hohl, E, Zürich, 1976-1985 (Übers.)
- Sidonius Apollinaris, Carmina (=Sid. carm.). Epistulae (= Sid. ep.)
 Sidonius, Poems and Letters with an english translation, introduction, and notes by Anderson, W.B.
 I: London/Cambridge (Mass.), 1936 (Text/Übers.)
 II: London/Cambridge (Mass.), 1965 (Text/Übers.)
- Sidoine Apollinaire, texte établi et traduit par Loyen, A.,
 I: Poèmes, Paris, 1960 (Text/Übers.)
 II: Lettres (Livres I-V), Paris, 1970 (Text/Übers.)
 III: Lettres (Livres VI-IX), Paris, 1970 (Text/Übers.)
- Sortes Sangallenses, ed. Winnefeld, H., Bonn, 1887
- Statuta ecclesiae antiqua
 Les Statuta ecclesiae antiqua, ed. Munier, C., in: ders., Concilia Galliae A.314-A.506, Tournhout, 1963 (= CCL 148), 162-188
- Sulpicius Severus, Chronicorum libri II (= Sulp. Sev. Chron.), ed. Halm, C., in: CSEL 1, Wien, 1866, 1-105
- Sulpicius Severus, Dialogi (= Sulp. Sev. dial.). Vita s. Martini episcopi Turonensis (= Sulp. Sev. V Martini)
 Sulpicii Severi libri qui supersunt, ed. Halm, C., in: CSEL 1, Wien, 1866
 Bihlmeyer, P., Die Schriften des Sulpicius Severus über den hl. Martinus (= BKV II, 20), München, 1914 (Übers.)
 Fontaine, J., Sulpice Sévère. Vie de saint Martin I.II. (= Sources Chrésiennes

- 133 u. 134), Paris, 1967 u. 1968 (Text/Übers./Komm.)
- Venantius Fortunatus, *Carmina* (= Ven. Fort. *carm.*)
ed. Leo, F., in: MGH AA IV.1, Berlin, 1881, 1-292 (Text)
- Venance Fortunat, *Oeuvres 1: Poèmes. Livres I-IV*, texte établi et trad. par Reydellet, M., Paris, 1994 (Text/Übers.)
- Venance Fortunat, *Oeuvres 2: Poèmes. Livres V-VIII*, texte établi et trad. par Reydellet, M., Paris, 1998 (Text/Übers.)
- Venantius Fortunatus, *Personal and political poems*, transl. with notes and introduction by George, J., Liverpool, 1995 (Übers.)
- Venantius Fortunatus, *Vita Martini* (= Ven. Fort. *Vita Martini*)
ed. Leo, F., in: MGH AA IV.1, Berlin, 1881, 295-370 (Text)
- Venance Fortunat, *Oeuvres Bd. 4: Vie de Saint Martin* (= Collection des universités de France, Serie latine 336), texte établi et trad. par Quesnel, S., Paris, 1996 (Text/Übersetzung)
- V Ambrosii
Paulinus Mediolanensis, *Vita s. Ambrosii*, in: PL 14, 27-46
- V Augustini
Possidio <Possidius Calamensis>, *Vita di S. Agostino*, Introd., testo crit., versione e note a cura di Pellegrino, M., Alba, 1955 (Text/Übers.)
- V Aniani
Vita Aniani episcopi Aurelianensis, ed. Krusch, B., in: MGH SRM III, Hannover, 1896, 108-117
- V Bibiani
Vita Bibiani vel Viviani episcopi Santonensis, ed. Krusch, B., in: MGH SRM III, Hannover, 1896, 94-100
- V Caesarii
Sancti Caesarii arelatensis, Opera varia, ed. Morin, G., Maretioli, 1942 (Text)
- Caesarius of Arles. *Life, Testament, Letters*, transl. with notes and introd. by Klingshirn, W.E., Liverpool, 1994 (Übers.)
- V Epiphani
The life of Saint Epiphanius by Ennodius: a translation with an introduction and commentary by Cook, G.M., Washington, 1942 (Text/Übers.)
- V Genovefae
ed. Krusch, B., in: SRM III, 215-238
- V Germani
Vita Germani episcopi Autissiodurensis, ed. Levison, W., in: MGH SRM VII, 1920, 225-283 (Text)
- Borius, R., *Constance de Lyon. Vie de saint Germain d'Auxerre* (= Sources Chrétiennes 112), Paris, 1965 (Text/Übers.)
- Das Leben des Bischofs Germanus von Auxerre*, übers. und komm. von Frank, K.S., in: *Frühes Mönchtum*, 63-96 (Übers.)
- V Hilarii
Honorat de Marseille. *La vie d'Hilaire d'Arles*, Texte latin de S. Cavallin. Introduction, traduction et notes par Jacob, P.-A., Paris, 1995 (= Sources chrétiennes 404) (Text/Übers.)
- V Honorati (Sermo de vita Honorati)
Hilaire d'Arles. *Vie de Saint Honorat*, introduction, texte critique, traduction et notes par Valentin, M.-D., Paris, 1977 (= Sources Chrétiennes 235) (Text/Übers.)
- V Marcelli

- ed. Dolbeau, F., La vie en prose de saint Marcel, évêque de Die. Histoire du texte et édition critique, in: *Francia* 11, 1983, 97-130 (Edition: 113-130)
- V Martini = s.v. Sulp. Sev. V Martini
- V Maximi
Dynamius von Marseille. Vita sancti Maximi episcopi Reiensis, in: PL 80, 31-40
- V Romani abbatis
Martine, F. (ed.), Vie des pères du Jura (= Sources Chrétiennes 142), Paris, 1968, 243-307 (Text/Übers.)
- V Theodori Syceontis
ed. IoannuTh., in: *Mnemeia Hagiologica*, Venedig 1884, 361-495 (Text)
Dawes, E./Baynes, N.H., *Three Byzantine saints*, Oxford 1948, 88-192 (Übers.)

SEKUNDÄRLITERATUR

- Abbott, F.F./Johnson, A.C., *Municipal Administration in the Roman Empire*, Princeton, 1926
- Abel, A.-M., La pauvreté dans la pensée et la pastorale de saint Césaire d'Arles, in: Mollat, M. (ed.), *Études sur l'histoire de la pauvreté*, Paris, 1974, 111-121
- Abramenko, A., Die munizipale Mittelschicht im kaiserzeitlichen Italien, Diss. Mainz 1992, Frankfurt a. M./ u. a., 1993
- Adams, J.D., *The Populus of Augustine and Jerome. A study in the patristic sense of community*, New Haven/London, 1971
- Althoff, G., Der friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles im frühen Mittelalter, in: Bitsch, I./ u.a. (Hg.), *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit*, Sigmaringen, 1987, 13-27
- Althoff, G. *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter*, Darmstadt, 1990
- Amand, M., Urban Sites of Roman Origin in Belgium, in: Barley, M.W. (ed.), *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 159-167
- Ammann, H., Vom Städtewesen Spaniens und Westfrankreichs im Mittelalter, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens: Vorträge und Forschungen IV*, Lindau/Konstanz, 1958, 105-150
- André, J.-M., Die Zuschauerschaft als sozial-politischer Mikrokosmos zur Zeit des Hochprinzipats, in: Blänsdorf, J. (Hg.), *Theater und Gesellschaft im Imperium Romanum*, Tübingen, 1990, 165-173
- André, J.-M., *Griechische Feste und Römische Spiele. Die Freizeitkultur der Antike*, Stuttgart, 1994
- Andreau, J., s. v. Exactor, in: *DNP* 4 (1998), 329
- Andrieu-Guitrancourt, P., Essai sur saint Victrice, l'Église et la province ecclésiastique de Rouen aux derniers temps gallo-romains, in: *L'année canonique* 14, 1970, 1-23
- Angenendt, A., *Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900*, Stuttgart/u. a.², 1995
- Anton, H. H., Trier im Übergang von der römischen zur fränkischen Herrschaft, in: *Francia* 12, 1984, 1-52
- Anton, H. H., Verfassungsgeschichtliche Kontinuität und Wandlungen von der Spätantike zum hohen Mittelalter: Das Beispiel Trier, in: *Francia* 14, 1986, 1-25
- Anton, H. H., *Trier im frühen Mittelalter*, Paderborn, 1987

- Anton, H. H., Die Trierer Kirche und das nördliche Gallien in spätrömischer und fränkischer Zeit, in: Atsma, H. (Hg.), *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850* (= Francia Beiheft 16/2), Sigmaringen, 1989, 53-73
- Anton, H. H./Haverkamp, A. (Hg.), *Trier im Mittelalter*, Trier, 1996
- Anton, H.H., „Bischofsherrschaften,“ und „Bischofsstaaten,“ in Spätantike und Frühmittelalter. Reflexionen zu ihrer Genese, Struktur und Typologie, in: Burgard, F./ Cluse, Ch./Haverkamp, A. (Hg.), *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde* (= Trierer historische Forschungen 28), Trier, 1996, 461-473
- Anton, H.H., Bischof und *civitas* – Kirchliche Grundlagen und politische Dimensionen bischöflicher Amtsführung im Frankenreich, in: *Die Franken, Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben*, Mainz, 1996, 373-380
- Arnold, W.T., *The Roman System of Provincial Administration to the Accession of Constantine*, Oxford³, 1914 (Reprint Rom 1968)
- Aubin, H., Vom Absterben antiken Lebens im Frühmittelalter, in: *Antike und Abendland* 3, 1948, 88-119
- Ausbüttel, F.M., *Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien*, Habilschr. Frankfurt a.M., 1988
- Ausbüttel, F.M., *Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches*, Darmstadt, 1998
- Baale, C., *Über den Defensor civitatis*, Diss. Amsterdam, 1904
- Babut, E.-Ch., *Recherches sur l'administration mérovingienne*, in: *Revue Historique* 131, 1919, 265f.
- Babut, E.-Ch., *Saint Martin de Tours*, Paris, o.J. (1912)
- Badewien, J., *Geschichtstheorie und Sozialkritik im Werk Salvians von Marseille*, Göttingen, 1980
- Baesecke, G., Ein Auszug aus dem "Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen", in: *ZRG GA* 55, 1935, 230ff.
- Bailey, F.G., *Decisions by Consensus in Councils and Committees: with special Reference to Village and Local Government in India*, in: Banton, M. (ed.), *Political Systems and the Distribution of Power*, London/u.a., 1968, 1-20
- Baldwin Smith, E., *Architectural Symbolism in Imperial Rome and the Early Middle Ages*, Princeton, 1956
- Barion, H., *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters*, Bonn/Köln, 1931
- Barley, M.W. (ed.), *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977
- Barnes, T.D., *The Military Career of Martin of Tours*, in: *AnBoll* 114, 1996, 25-32
- Barnish, S.J.B., *Transformation and Survival in the Western Senatorial Aristocracy, c.A.D. 400-700*, in: *PBSR* 56, 1988, 120-155
- Barnwell, P.S., *Emperors, Jurists and Kings: Law and custom in the late roman and early medieval West*, in: *Past and Present* 168, 2000, 6-29
- Baumgart, S., *Die Bischofsherrschaft im Gallien des 5.Jahrhunderts. Eine Untersuchung zu den Gründen und Anfängen weltlicher Herrschaft der Kirche*, Diss. München 1990, München, 1995 (= Münchener Arbeiten zur Alten Geschichte 8)
- Beacham, R. C., *Spectacle Entertainments of early imperial Rome*, New Haven, 1999
- Beacham, R. C., *The Roman theatre and its audience*, London, 1991
- Beaujard, B./ u.a., *Province écclesiastique de Lyon (Lugdunensis Prima)*, Paris, 1986 (= *Topographie chrétienne IV*)

- Beaujard, B./ u.a., Province ecclésiastique de Lyon (Lugdunensis Prima), Paris, 1986 (= Topographie chrétienne IV)
- Beaujard, B., Dons et Piété à l'égard des saints dans la Gaule des Ve et VIe siècles, in: Haut-Moyen Age. Culture, éducation et société. Festschrift Pierre Riche, Paris, 1990, 59-67
- Beaujard, B., L'évêque dans la cité en Gaule au V^e et VI^e siècles, in: Lepelley, C. (ed.), La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre), Bari, 1996, 127-145
- Beck, H. G.J., The Pastoral Care of Souls in South-East France during the Sixth Century (= *Analecta Gregoriana* 51), Rom, 1950
- Beck, R., Die „tres Galliae“ und das „imperium“ im 4. Jahrhundert. Studien zum Ordo urbium, Diss. Zürich 1965, Zürich, 1969
- Bedon, R., La fonction sociale, in: Bedon, R./Chevallier, R./Pinon, P., Architecture et Urbanisme en Gaule romaine 1, Paris, 1988, 233-271
- Bedon, R., Les enceintes urbaines, in: Bedon, R./Chevallier, R./Pinon, P., Architecture et Urbanisme en Gaule romaine 1, Paris, 1988, 77-117
- Bedon, R./Chevallier, R./ Pinon, P., Architecture et Urbanisme en Gaule Romaine.
- Bek, L., Quaestiones convivales. The idea of the triclinium and the staging of convivial ceremony from Rome to Byzantium, in: *AnalRom* 12, 1983, 81-107
- Bérard, F., L'organisation municipale de la colonie de Lyon, in: Dondin-Payre, M./Raepsaet-Charlier, M.-Th. (ed.), Cités, municipes, colonies. Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain, Paris, 1999, 97-126
- Berchem, D. van, Compléments au rapport sur le premier thème: Permanence et Discontinuité de la Ville dans le temps et dans l'espace, disparitions, résurgences, déplacements, alternances topographiques, etc., in: Duval, P.-M./Frezouls, E. (ed.), Thèmes de Recherches sur les Villes antiques d'occident, Strasbourg 1971, Paris, 1977, 35-38 u. 209-213
- Berchem, D. van, Réflexions sur la dynamique du développement des villes antiques, in: Duval, P.-M./Frezouls, E. (ed.), Thèmes de Recherches sur les Villes antiques d'occident, Strasbourg 1971, Paris, 1977, 21-28 u. 209-213
- Bergmann, W., Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit, in: *AfD* 22, 1976, 1-186
- Bergmann, W., Die Formulae Andecavenses, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter, in: *AfD* 24, 1978, 1-53
- Berneker, E., s. v. Defensor Civitatis, in: *RAC* 3 (1957), 649-656
- Bertrand, D./u. a., Césaire d'Arles et la christianisation de la Provence. Actes des journées 'Césaire', Paris, 1994
- Beyerle, F., Das frühmittelalterliche Schulheft vom Ämterwesen, in: *ZRG GA* 69, 1952, 1-23
- Biarne, J./u.a., Provinces ecclésiastiques de Vienne et d'Arles (Viennensis et Alpes Graiae et Poeninae), Paris, 1986 (= Topographie chrétienne III)
- Binder, G., s.v. Gastmahl II. Rom, in: *DNP* 4 (1998), 803-806
- Björck, G., Heidnische und christliche Orakel, in: *Symbolae Osloensis* 19, 1939, 86-98 BKV II, 20), München, 1914 (Übers.)
- Blagg, T.F.C., Architectural Patronage in the Western Provinces of the Roman Empire in the third century, in: King, A./Henig, M. (ed.), *The Roman West in the Third century. Contributions from Archaeology and History*, Oxford, 1981, 167-188
- Blanchet, A., Les enceintes romaines de la Gaule, Paris, 1907 (ND Brionne 1979)

- Blanck, H., Ein spätantikes Gastmahl. Das Mosaik von Duar-ech-Chott, in: *RM* 88, 1981, 329-344
- Blänsdorf, J., Der spätantike Staat und die Schauspiele im Codex Theodosianus, in: ders. (Hg.), *Theater und Gesellschaft im Imperium Romanum*, Tübingen, 1990, 261-273
- Bleicken, J., *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Reiches 1.2*, Paderborn/u. a.², 1981
- Blümner, H., *Die römischen Privataltertümer*, München, 1911 (= *Handbuch der klass. Altertumswiss.* IV 2, 2)
- Boesch Gajano, S., Il santo nella visione storiografica di Gregorio di Tours, in: *Gregorio di Tours* (= *Convegni del centro di studi sulla spiritualità medievale* 12), Perugia, 1971, 29-91
- Böhner, K., Urban and Rural settlement in the Frankish Kingdom, in: Barley, M.W. (ed.), *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 185-222
- Bolkestein, H., *Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum. Ein Beitrag zum Problem „Moral und Gesellschaft“*, Utrecht, 1939
- Bomgardner, D.L., Amphitheatres on the fringe, in: *JRA* 4, 1991, 282-294
- Bomgardner, D. L., A new era for amphitheatre studies, in: *JRA* 6, 1993, 375-390
- Bomgardner, D.L., *The Story of the Roman amphitheatre*, London/New York, 2000
- Boshof, E., Armenfürsorge im Frühmittelalter: Xenodochium, matricula, hospitale pauperum, in: *VSWG* 71, 1984, 153-174
- Bouard, M. de/Fournier, G., Country and Regional Surveys of France, in: Barley, M.W. (ed.), *Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 203-217
- Boulet Lautel, M., La formation de la ville médiévale dans les régions du centre de la France, in: *Recueils de la Société Jean Bodin VII*, Bruxelles, 1955
- Bovini, G., *La Cattedra eburnea del Vescovo Massimiano di Ravenna*, Ravenna, 1990
- Bradley, K., The Roman Family at Dinner, in: Nielsen, I./Nielsen, H.S. (ed.), *Meals in a social context. Aspects of the Communal Meal in the Hellenistic and Roman World*, Aarhus, 1998 (= *Aarhus studies in mediterranean antiquity* 1), 36-55
- Brennan, B., The career of Venantius Fortunatus., *Traditio: Studies in Ancient and Medieval History, Thought, and Religion* 41, 1985, 49-78
- Brennecke, H.Ch., s. v. Hilarius von Poitiers, in: *TRE* 15 (1986), 315-322
- Brennecke, H.Ch., s. v. Paulinus von Périgueux, in: *LdMA* 6 (1993), 1817
- Breukelaar, A.H.B., *Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context* (= *Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte* 57), Göttingen, 1994
- Brown, P., *The World of Late Antiquity*, London, 1971
- Brown, P., *Die letzten Heiden. Eine kleine Geschichte der Spätantike*, Berlin, 1978
- Brown, P., *The cult of the saints. Its rise and function in Latin Christianity*, Chicago, 1981
- Brown, P., *Society and the holy in late antiquity*, Berkeley/u.a., 1982
- Brown, P., Late Antiquity, in: Veyne, P., (ed.), *The History of Private Life*, Cambridge (Mass.)/London, 1987, 235-312
- Brown, P., Spätantike, in: Veyne, P. (Hg.), *Geschichte des Privaten Lebens 1: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich*, Frankfurt a.M., 1989, 230-298
- Brown, P., *Macht und Rhetorik in der Spätantike. Der Weg zu einem 'christlichen Imperium'*, München, 1995
- Brown, P., *Die Entstehung des christlichen Europa*, München, 1996
- Brown, P., *Autorität und Heiligkeit. Aspekte der Christianisierung des Römischen Reiches*, Stuttgart, 1998

- Bruguiere, M.-B., *Réflexions sur la crise de la justice en occident à la fin de l'antiquité: l'apport de la littérature*, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) Bd. 1 (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 42)*, Spoleto, 1995, 165-218
- Brühl, C.R., *Die Stätten der Herrschaftsausübung in der frühmittelalterlichen Stadt*, in: *Topografia urbana e vita cittadina nell' alto medioevo in occidente. Settimane di studio del centro italiano di studi sull' alto medioevo 21*, Spoleto 1974, 621-640
- Brühl, C., *Palatium und Civitas I: Gallien. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert*, Köln/Wien, 1975
- Brühl, C.R., *The Town as a Political Centre: General Survey*, in: Barley, M.W. (ed.), *European Towns, Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 419-430
- Brühl, C., *Studien zu den Bischofslisten der rheinischen Bistümer*, in: Ludat, H./Schwinges, R.Ch. (Hg.), *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für Frantisek Graus zum 60. Geburtstag*, Köln/Wien, 1982
- Brühl, C., *Gedanken zum frühen Christentum in den rheinischen Civitates*, in: *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paulo Mikat*, Berlin, 1989, 467-473 (ND in: Brühl, C., *Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze Bd.3*, Hildesheim, 1997, 83-89)
- Brühl, C., *Palatium und Civitas II: Germanien (Belgica I, beide Germanien und Raetica II). Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert*, Köln/Wien, 1990
- Brühl, C., *Episcopus und civitas*, in: Hye, F.-H. (Hg.), *Stadt und Kirche (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 13)*, Linz, 1995, 1-14 (ND in: Brühl, C., *Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze III*, Hildesheim/u. a., 1997, 166-179)
- Brunert, M.-E., *Das Ideal der Wüstenaskese und seine Rezeption in Gallien bis zum Ende des 6. Jahrhunderts*, Münster, 1994 (= *Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinertums 42*)
- Brunt, P.A., *The Romanisation of the Local Ruling Classes in the Roman Empire*, in: Pippide, D.M. (ed.), *Assimilation et résistance à la culture greco-romaine dans le monde Ancien*, Paris, 1976, 161-173
- Buchner, R., *Die Provence in merowingischer Zeit (= Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 9)*, Stuttgart, 1933
- Buchner, R., *Beiheft: Die Rechtsquellen (= Wattenbach/Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger)*, Weimar, 1953
- Bullough, D.A., *Social and Economic Structure and Topography in the Early Medieval City*, in: *Topografia urbana e vita cittadina nell' alto medioevo in occidente. Settimane di studio del centro italiano di studi sull' alto medioevo 21*, Spoleto 1974, 351-399
- Burnand, Y., *Les Juges de cinq décuries originaires de Gaule romaine*, in: *Mélanges d'histoire ancienne offerts à William Seston*, Paris, 1974, 59-72
- Burnand, Y., *Sénateurs et chevaliers romains originaires de la cité de Nîmes sous le Haut-Empire: Étude prosopographique*, in: *MEFRA 87*, 1975, 681-791
- Burnand, Y., *Personnel municipal dirigeant et clivages sociaux en Gaule romaine sous le Haut-Empire*, in: *MEFRA 102*, 1990, 541-571
- Burns, P.C., *Hilary of Poitiers' Road to Béziers: Politics or Religion?*, in: *Journal of Early Christian Studies 2*, 1994, 273-289
- Burns, Th. S., *A History of the Ostrogoths*, Bloomington, 1984
- Burns, Th. S., *The Ostrogoths. Kingship and Society*, Wiesbaden, 1980
- Burton, G.P., *The Curator Rei Publicae: Towards a Reappraisal*, in: *Chiron 9*, 1979, 465-487
- Butler, R.M., *Late Roman Town Walls in Gaul*, in: *Arch.Journ. 116*, 1959, 25-50

Büttner, H., Studien zum frühmittelalterlichen Städtewesen in Frankreich, vornehmlich im Loire- und Rhonegebiet, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens: Vorträge und Forschungen IV, Lindau/Konstanz, 1958, 151-189

Caillet, J.-P., Les dédicaces privées de pavements de mosaïque à la fin de l'Antiquité (Occident européen et monde grec): données socio-économiques in: Barral i Altet, X. (ed.), Artistes, artisans et production artistique au Moyen-Age II: commande et travail, Paris, 1987, 15-36 (et discussion 37f.)

Caillet, J.-P., L'Évergétisme monumental chrétien en Italie et à ses marges d'après l'épigraphie des pavements de mosaïque (IVe-VIIe s.), Rom, 1993 (= Collection de l'École française de Rome 175)

Cameron, A., Das späte Rom (284-430 n. Chr.), München, 1994

Cardot, F., L'Espace et le pouvoir. Étude sur l'Austrasie mérovingienne, Diss. Paris 1983, Paris, o. J. (1987)

Caron, G., L'intervention de l'autorité impériale romaine dans l'élection des évêques, in: Revue de droit canonique 28, 1978, 76-83

Carter, J. M., Games in Early Medieval People Played: Sidonius Apollinaris and Gallo-Roman-German Sports, in: Nikephoros 3, 1990, 225-231

Caspar, E., Geschichte des Papsttums I.II, Tübingen, 1930 u. 1933

Cerati, A., Caractère annonaire et assiette de l'impôt foncier au Bas-Empire, Paris, 1975

Chadwick, H., The church of the third century in the west, in: King, A./Henig, M., The Roman West in the Third Century, Oxford, 1981, 5-13 (ND in: Chadwick, H., Heresy and orthodoxy in the early church (= Collected Studies Series 342), Great Yarmouth, 1991)

Chadwick, N.K., Poetry and Letters in Early Christian Gaul, London, 1955

Champagne, J./Szramkiewicz, R., Recherches sur les Conciles des temps mérovingiens, in: Revue historique de droit français et étranger 49, 1971, 5-49

Charbonnel, N., Les "munera publica" au IIIe siècle, Paris, 1974

Charron, A./Heijmans, M., L'obelisque du cirque d'Arles, in: JRA 14, 2001, 373-379

Chase, A.H., The metrical lives of St. Martin of Tours by Paulinus and Fortunatus and the prose life by Sulpicius Severus, in: Harvard Studies in Classical Philology 63, 1932, 51-76

Chastagnol, A., L'album municipal de Tingad, Bonn, 1978

Chenon, E., Étude historique sur le defensor civitatis, in: Nouvelle histoire de droit français et étranger 13, 1889, 312-362 u. 515-561

Chevallier, R., Les Sources de l'Étude, in: Bedon, R./Chevallier, R./Pinon, P., Architecture et Urbanisme en Gaule romaine 1, Paris, 1988, 9-43

Chevallier, R., Römische Provence, Zürich/Freiburg², 1982

Christ, K., Geschichte der Römischen Kaiserzeit, München, 1988

Christie, N., Defences and defended in late-Roman SW Gaul, in: JRA 10, 1997, 489-494

Christol, M., La municipalisation de la Gaule Narbonnaise, in: Dondin-Payre, M./Raepsaet-Charlier, M.-Th. (ed.), Cités, municipales, colonies. Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain, Paris, 1999, 1-27

Classen, C.J., Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: Classen, P. (Hg.), Recht und Schrift im frühen Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen, 1977, 13-53

Classen, C.J., Die Stadt im Spiegel der Descriptiones und Laudes urbium, Hildesheim/New York, 1980

- Claude, D., *Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert* (= Historische Studien 380), Lübeck/Hamburg, 1960
- Claude, D., Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche, in: ZRG KA 80, 1963, 1-75
- Claude, D., Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, in: ZRG GA 81, 1964, 1-79
- Claude, D., Bemerkungen zum frühfränkischen Comitatus, in: ZRG GA 82, 1965, 288-291
- Claude, D., Zu Fragen frühfränkischer Verfassungsgeschichte, in: ZRG GA 83, 1966, 273-280
- Claude, D., *Die byzantinische Stadt im 6. Jahrhundert*, München, 1969
- Claude, D., s. v. Conviva(e) regis, in: LdMA 3 (1986), 210
- Clavel, M., *Béziers et son territoire dans l'antiquité*, Paris, 1970
- Clavel-Lévêque, M., *L'empire en jeux. Espace symbolique et pratique sociale dans le monde romain*, Paris, 1984
- Clavel-Lévêque, M./Lévêque, P., *Villes et structures urbaines dans l'occident romain*, Paris², 1984
- Clercq, C. de, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne*, Louvain/Paris, 1936
- Cloché, P., Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: *Le Moyen Age* 26, 1924/25, 203-254
- Collins, R., Beobachtungen zu Form, Sprache und Publikum der Prosabiographien des Venantius Fortunatus in der Hagiographie des römischen Gallien., *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 92, 1981, 16-38
- Cook, G.M., *The life of Saint Epiphanius by Ennodius: a translation with an introduction and commentary*, Washington, 1942
- Corbett, J.H., The Saint as Patron in the Work of Gregory of Tours, in: *Journal of Medieval History* 7, 1981, 1-13
- Corbett, J.H., Changing perceptions in late antiquity: Martin of Tours, in: *Toronto Journal of Theology* 3:2, 1987, 236-251
- Corbier, M., City, territory and taxation, in: Rich, J./Wallace-Hadrill, A. (ed.), *City and Country in the Ancient World*, London, 1990, 211-239
- Cracco, G., Changing Fortunes of the Italian City from Late Antiquity to Early Middle Ages, in: *Rivista di Filologia e di Istruzione Classica* 105, 1977, 461-475
- Cracco-Ruggini, L., Changing Fortunes of the Italian City from Late Antiquity to Early Middle Ages, in: *Rivista di Filologia e di Istruzione Classica* 105, 1977, 448-461
- Cueppers, H., Die Stadt Trier und die verschiedenen Phasen ihres Ausbaues von der Gründung bis zum Bau der mittelalterlichen Stadtbefestigung, in: Duval, P.-M./Frezouls, E. (ed.), *Thèmes de Recherches sur les Villes antiques d'occident*, Strasbourg, 1971, Paris, 1977, 223-228 u. 250
- Cueppers, H. (Hg.), *2000 Jahre Trier - Kaiserresidenz und Bischofssitz. Die Stadt in spätantiker und frühchristlicher Zeit*, Trier², 1984
- Cueppers, H., *Die Römer in Rheinland-Pfalz*, Stuttgart, 1990
- D'Arms, J.H., Control, Companionship, and Clientela. Some Social Functions of the Roman Communal Meal, in: *EchosCI* 3 (1984) 327-348
- D'Arms, J.H., The Roman Convivium and the Idea of Equality, in: Murray, O. (ed.), *Symptica. A Symposium on the Symposium*, Oxford, 1990, 308-320.
- Dahlheim, W., Die Funktion der Stadt im römischen Herrschaftsverband, in: *HZ Beiheft* 7, 1982, 13-74

- Dahlheim, W., *Geschichte der römische Kaiserzeit*, München, 1984 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte 3)
- Dahn, F., *Zum Merowingischen Finanzrecht*, in: *Germanistische Abhandlungen zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurers*, Göttingen, 1893, 335-373
- Dassmann, E., *Bischöfsbestellung in der frühen Kirche*, in: ders., *Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden*, Bonn, 1994, 190-211
- Dawes, E./Baynes, N.H., *Three Byzantine saints*, Oxford 1948, 88-192 (Übers.)
- Dazert, H., *Ergänzungsabgaben und außerordentliche Lasten im römischen Reich im 4. und 5. Jahrhundert*, Diss. Freiburg 1986
- Declareuil, J., *Des comtes de cité à la fin du Ve siècle*, in: *Nouvelles revue historique de droit français et étranger* 34, 1910, 794-836
- Declareuil, J., *Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'empire romain*, Paris, 1911 (ND Aalen 1973)
- Dehn, W., *Lagetyphen spätkeltischer Oppida*, in: Duval, P.-M./Frézouls, E. (ed.), *Thèmes de Recherches sur les Villes antiques d'occident*, Strasbourg, 1971, Paris, 1977, 147-152
- Deininger, J., *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n.Chr.*, München/Berlin, 1965
- Delehay, H., *Saint Martin et Sulpice Sévère*, in: *Analecta Bollandiana* 38, 1920, 5-136
- Delmaire, R., *Cités et fiscalité au Bas-Empire. À propos du rôle des curiales dans la levée des impôts*, in: Lepelley, C. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne* (= *Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre*), Bari, 1996, 59-70
- Demandt, A., s. v. *magister militum*, in: *RE S 12* (1970), 688
- Demandt, A., *Der Fall Roms. Die Auflösung des Römischen Reiches im Urteil der Nachwelt*, München, 1984
- Demandt, A., *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284-565 n. Chr.*, München, 1989
- Demandt, A., *Die Sortes Sangallenses. Eine Quelle zur spätantiken Sozialgeschichte*, in: Crifò, G./ Giglio, S. (ed.), *Atti dell'Accademia romanistica costantiana. VII convegno internazionale*, Perugia/Neapel, 1990, 635-650
- Demougeot, É., s. v. *Gallia I*, in: *RAC 8* (1972), 822-927
- Demougeot, É., *Constantin III, l'Empereur d'Arles*, in: Barruol, G./u.a., *Hommage à André Dupont (1897-1972). Études médiévales languedociennes*, Montpellier, 1974
- Demougin, S., *De l'évergétisme en Italie*, in: *Splendidissima civitas. Études d'histoire romaine en hommage à F. Jacques*, Paris, 1996, 49-56
- Deniaux, É., *Viducasses et Unelles. Recherches sur la municipalisation de l'Ouest de la Gaule*, in: Dondin-Payre, M./ Raepsaet-Charlier, M.-Th. (ed.), *Cités, municipes, colonies. Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain*, Paris, 1999, 231-249
- Devailly, G., *Martin de Tours un missionnaire*, Paris, 1988
- Devijver, H./Wonterghem, F.v., *Der "campus" der römischen Städte in Italien und im Westen*, in: *ZPE 44*, 1984, 195-206
- Di Bernardino, A., *L'immagine del vescovo attraverso i suoi titoli nel Codice Teodosiano*, in: Rebillard, É./ Sotinel, C. (ed.), *L'Évêque dans la cité du IVe au VIe siècle. Image et autorité* (= *Collection d'École française de Rome 248*), Rom, 1998, 35-48
- Diesselhorst, M., *Die Fehde von Sichar und Chramnesind erzählt von Gregor von Tours*, in: Behrends, O./ Diesselhorst, M. (Hg.), *Libertas, Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach*, 1991, 187-208

- Dill, S., *Roman Society in the Last Century of the Western Empire*, London, 1899
- Dill, S., *Roman Society in Gaul in the Merovingian Age*, London, 1926
- Dodge, H., *Amusing the Masses: Buildings for Entertainment and Leisure in the Roman World*, in: Potter, D.S./Mattingly, D.J. (eds.), *Life, Death and Entertainment in the Roman Empire*, Ann Arbor, 1999, 205-255
- Doignon, J., s. v. Hilarius von Poitiers, in: *RAC* 15 (1991), 139-167
- Dolbeau, F., *La vie en prose de saint Marcel, eveque de Die. Histoire du texte et edition critique*, in: *Francia* 11, 1983, 97-130
- Dold, A., *Die Orakelsprüche im St.Galler Palimpsestcodex 908*, Wien, 1948
- Dölger, F., *Frühbyzantinische und byzantinisch beeinflusste Stadt (V-VIII Jahrhundert)*, in: *Atti del 3o Congresso Internazionale di Studi sull' alto Medioevo 1956*, Spoleto, 1959, 65-100
- Dölger, F., *Die frühbyzantinische Stadt*, in: ders., *Paraspora*, 1961, 107ff.
- Dollinger-Leonard, Y., *De la cité romaine à la ville médiévale dans la région de la Moselle et la Haute Meuse*, in: *Studie zu den Anfängen des europäischen Städtewesens: Vorträge und Forschungen IV*, Lindau/Konstanz, 1958, 195-226
- Dondin-Payre, M., *Magistratures et administration municipale dans les Trois Gaules*, in: Dondin-Payre, M./Raepsat-Charlier, M.-Th. (ed.), *Cités, municipales, colonies: les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain*, Paris, 1999, 127-230
- Dondin-Payre, M./ Raepsaet-Charlier, M.-Th. (ed.), *Cités, municipales, colonies. Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain*, Paris, 1999
- Dopsch, A., *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen I,II*, Wien², 1923 bzw. 1924
- Drijvers, H.J.W., *The Man of God of Edessa, Bishop Rabbula, and the Urban Poor and Society in the Fifth Century*, in: *Journal of Early Christian Studies* 4, 1996, 235-248
- Drinkwater, J.F., *Gallic Personal Wealth*, in: *Chiron* 9, 1979, 237-242
- Drinkwater, J.F., *Roman Gaul. The Three Provinces 58 BC - AD 260*, London/u. a., 1983
- Drinkwater, J.F., *Urbanization in the Three Gauls: some observations*, in: Grew, F./Hobley, B., *Roman urban topography in Britain and the western Empire*, London, 1985, 49-55
- Drinkwater, J.F., *Urbanization in Italy and the Western Empire*, in: Wachter, J. (ed.), *The Roman World I*, London/New York, 1987, 345-387
- Dubois, J., *La composition des anciennes listes épiscopales*, in: *Bulletin de la Société des Antiquaires de France*, 1967, 74-104
- Dubois, J., *Hagiographie historique*, in: *Annuaire de l'École Pratique des Hautes Études. IVe section* 103, 1970-71, 545-562
- Dubois, J., *Les listes épiscopales témoins de l'organisation ecclésiastique et de la transmission des traditions*, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 62, 1975, 9-23
- Duby, G. (ed.), *Histoire de la France urbaine I: La ville antique des origines au IXe siècle*, Paris, 1980
- Duchesne, L., *Fastes Episcopaux de l'Ancienne Gaule I*, Paris², 1907
- Duchesne, L., *Fastes Episcopaux de l'Ancienne Gaule II*, Paris², 1910
- Duchesne, L., *Fastes Episcopaux de l'Ancienne Gaule III*, Paris, 1915
- Dunbabin, K.M.D., *Wine and water at the Roman convivium*, in: *JRA* 6, 1993, 116-141
- Dunbabin, K.M.D., *Ut Graeco More Biberetur. Greeks and Romans on the Dining Couch*, in: Nielsen, I./Nielsen, H.S. (ed.), *Meals in a social context. Aspects of the*

- Communal Meal in the Hellenistic and Roman World, Aarhus, 1998 (= Aarhus studies in mediterranean antiquity 1), 81-101
- Duncan-Jones, R.P., Human Numbers in Towns and Town-Organizations of the Roman Empire: the Evidence of Gifts, in: *Historia* 13, 1964, 199-208
- Duncan-Jones, R.P., The wealth of Gaul, in: *Chiron* 11, 1981, 217-220
- Duncan-Jones, R.P., *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies*, Cambridge², 1982
- Duncan-Jones, R.P., Who paid for public buildings in Roman cities?, in: Grew, F./Hobley, B.(ed.), *Roman urban topography in Britain and the western empire. Proceedings of the third conference on urban archaeology* (= CBA Research Report LIX), 1985, 28-33
- Duncan-Jones, R.P., *Structure and Scale in the Roman economy*, Cambridge, 1990
- Durliat, J., Les attributions civiles des évêques mérovingiens: l'exemple de Didier, évêque de Cahors (639-655), in: *Annales du Midi* 91, 1979, 237-254
- Durliat, J., *Les Finances publiques de Diocletien aux Carolingiens (284-889)*, Sigmaringen, 1990 (= Beihefte der Francia Bd. 21)
- Durliat, J., Das Finanzsystem der merowingischen Könige, in: *Die Franken, Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben*, Mainz, 1996, 514-525
- Durliat, J., Évêque et administration municipale au VII^e siècle, in: Lepelley, C. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du III^e siècle à l'avènement de Charlemagne* (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre), Bari, 1996, 273-286
- Durliat, J., *Episcopus, civis et populus* dans les *Historiarum Libri* de Grégoire, in: Gauthier, N./Galinié, H. (ed.), *Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international*, Tours, 3-5 November 1994, Tours, 1997, 185-193
- Duthoy, R., Curatores rei publicae en occident durant le principat, in: *AncSoc* 10, 1979, 170-238
- Duval, P.-M., *La Gaule jusqu'au milieu du Ve siècle* (= Sources de l'histoire de la France Bd.1.2), Paris, 1971
- Duval, P.-M./Frézouls, E. (ed.), *Thèmes de recherches sur les Villes antiques d'occident*, Paris, 1977
- Duval, P.-M./Février, P.-A./Petri, C., *La topographie chrétienne des cités de la Gaule Bd.1.2*, Paris, 1980
- Duval, N./Février, P.A./Guyon, J., *Provinces ecclésiastiques d'Aix et d'Embrun (Narbonensis Secunda et Alpes Maritimae)*, Paris, 1986 (= Topographie chrétienne II)
- Duval, N., *L'ecclēsia*, espace de la communauté chrétienne dans la cité, in: Duval, N./u.a. (ed.), *Naissance des Arts Chrétiens. Atlas des monuments paléochrétiens de la France*, Paris, 1991, 50-69
- Duval, N./u.a. (ed.), *Naissance des Arts Chrétiens. Atlas des monuments paléochrétiens de la France*, Paris, 1991
- Eck, W., *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit (Vestigia 28)*, München, 1979
- Eck, W., Die Struktur der Städte in den nordwestlichen Provinzen und ihr Beitrag zur Administration des Reiches, in: Eck, W./Galsterer, H. (Hg.), *Die Stadt in Oberitalien und in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches*, Mainz, 1991, 73-84
- Eck, W., Rez. zu Arnheim, M.T.W., The senatorial aristocracy in the later Roman Empire, Oxford, 1972, in: *Gnomon* 46, 1974, 673-681

- Eck, W., Zur Christianisierung in den nordwestlichen Provinzen des Imperium Romanum, in: Eck, W./Galsterer, H. (Hg.), Die Stadt in Oberitalien und in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches, Mainz, 1991
- Edelman, M., Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt a.M./New York, 1976
- Edmondson, J. C., Dynamic arenas: gladiatorial presentations in the city of Rome and the construction of Roman society during the Early Empire, in: Slater, W. J., Roman theatre and society, Ann Arbor, 1996, 69-112
- Ennen, E., Die Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn, 1981
- Ennen, E., Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen⁴, 1987
- Ensslin, W., Martinus, in RE I.14,2, 1930, 2020-2022
- Esders, S., Rechtsdenken und Traditionsbewußtsein in der gallischen Kirche zwischen Spätantike und Frühmittelalter. Zur Anwendbarkeit soziologischer Rechtsbegriffe am Beispiel des kirchlichen Asylrechts im 6. Jahrhundert, in: Francia 20,1, 1993, 97-125
- Esders, S., Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum, Diss. Freiburg 1993, Göttingen, 1997
- Etienne, R., Bordeaux antique, Bordeaux, 1962
- Etzioni, A., The Active Society, New York, 1968
- Ewig, E., Trier im Merowingerreich: Civitas, Stadt, Bistum, Trier, 1954
- Ewig, E., Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, in: ders., Spätantikes und Fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (= Francia Beiheft 3.1), Zürich/München, 1976, 409-434
- Ewig, E., Civitas, Gau und Territorium in den trierischen Mosellanden, in: ders., Spätantikes und Fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (= Francia Beiheft 3.1), Zürich/München, 1976, 504-522
- Eydoux, H.-P., Résurrection de la Gaule. Les grandes fouilles archéologiques, Paris, 1961
- Faivre, A., Fonctions et premières étapes du cursus clerical. Approche historique et institutionnelle dans l'église ancienne I.II, Lille, 1975 (= Diss. Straßbourg, 1974)
- Farmer, S., Communities of Saint Martin. Legend and Ritual in Medieval Tours, Ithaca/London, 1991
- Fasiori, I., Storia della decima dall'editto di Milano (313) al secondo concilio di Mâcon (585), in: Vetera Christianorum 23, 1986, 39-61
- Faustus Reiensis, Sermo de sancto Maximo episcopo et abbate, ed. Glorie, F., Turnhout, 1971 (= CCL 101), 401-412
- Fear, A.T., Status Symbols or Leisure Pursuit? Amphitheatres in the Roman World, in: Latomus 59, 2000, 82-87
- Fehr, S., Die Caritas als katholische Liebestätigkeit. Ihre geschichtliche Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung, Diss. Bern 1951, Einsiedeln, 1951
- Feine, H.E., Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz⁴, 1964
- Felgentraeger, W., Zu den Formulae Andecavenses, in: Kaser, M. (Hg.), Festschrift Paul Koschaker Bd.3, Weimar, 1939, 366-375
- Fentress, E. (ed.), Romanization and the city. Creation, transformations, and failures, Portsmouth, 2000
- Ferencyz, E., Die rechtliche Lage der Städte des römischen Reiches am Ende des 4. Jahrhunderts, in: Klio 63, 1981, 609-615
- Février, P.-A., Le développement urbain en Provence, de l'époque romaine à la fin du XIVe siècle, Paris, 1964

- Février, P.-A., The Origin and Growth of the Cities of Southern Gaul to the Third Century A.D., in: *JRS* 63, 1973, 1-28
- Février, P.-A., Permanence et héritages de l'antiquité dans la topographie des villes de l'occident durant le haut Moyen Âge, in: *Topografia urbana e vita cittadina nell' alto medioevo in occidente. Settimane di studio del centro italiano di studi sull' alto medioevo* 21, Spoleto 1974, 41-138 u. 267-284
- Février, P.-A., Permanence et discontinuité dans le resau urbain de la Gaule méridionale, in: Duval, P.-M./Frézouls, E. (ed.), *Thèmes de Recherches sur les Villes antiques d'occident*. Strasbourg 1971, Paris, 1977, 197-204 u. 205-209
- Février, P.-A., Towns in the Western Mediterranean, in: Barley, M.W. (ed.), *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 315-342
- Février, P.-A., Vetera et nova: le poids du passé, les germes de l'avenir. IIIe-VIe siècle, in: Duby, G., *Histoire de la France urbaine I: La ville antique des origines antiques des origines au IXe siècle*, Paris, 1980, 397-493
- Février, P.-A., Villes et campagnes des Gaules sous l'Empire, in: *Ktema* 6, 1981
- Février, P.-A., La Provence des origines à l'an mil, Paris, 1989
- Février, P.-A./ Barral i Altet, X., Province ecclésiastique de Narbonne (Narbonensis Prima), Paris, 1989 (= *Topographie chrétienne VII*)
- Février, P.-A., Césaire et la Gaule méridionale au VIe siècle, in: Bertrand, D./u. a., *Césaire d'Arles et la christianisation de la Provence. Actes des journées 'Césaire'*, Paris, 1994, 45-73
- Finley, M.I., The Ancient City: From Fustel de Coulanges to Max Weber and beyond, in: ders., *Economy and Society in Ancient Greece*, London/New York, 1982
- Fischer, H., Zu einigen Problemen der antiken Stadtentwicklung im römischen Imperium, in: *JWG* 1981 Teil IV, 151-166
- Fischer, H., Rez. zu Kolb, F., *Die Stadt im Altertum*, München, 1984, in: *Klio* 69, 1987, 614-620
- Flaig, E., Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich, Frankfurt a.M., 1992
- Flaig, E., Entscheidung und Konsens. Zu den Feldern der politischen Kommunikation zwischen Aristokratie und Plebs, in: Jehne, M. (Hg.), *Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik* (= *Historia Einzelschriften* 96), Stuttgart, 1995, 77-127
- Fontaine, J., Vérité et fiction dans la chronologie de la Vita Martini, in: *Saint Martin et son temps. Memorial du XVIe centenaire des débuts du monachisme en Gaule 361-1961*, Rom, 1961 (= *Studia Anselmiana* 46), 189-236
- Fontaine, J., Sulpice Sévère. Vie de saint Martin I.II. (= *Sources Chrétiennes Bde. 133-135*), Paris, 1967-1969
- Fontaine, J., Hilaire et Martin, in: *Hilaire de Poitiers, évêque et docteur. Cinq conférences données à Poitiers à l'occasion du XVIe centenaire de sa mort*, Paris 1968, 59-86
- Fontaine, J., Hagiographie et politique de Sulpice Sévère à Venance Fortunat, in: *Revue d'histoire de l'église de France* 62, 1975, 113-140
- Forbis, E., Municipal virtues in the Roman Empire. The evidence of Italian honorary inscriptions, Stuttgart/ Leipzig, 1996
- Fouracre, P., 'Placita' and Settlement of Disputes in Later Merovingian Francia, in: Davies, W./Fouracre, P. (ed.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge, 1986, 23-44
- Fouracre, P., Introduction, in: Davies, W./ Fouracre, P. (ed.), *Property and power in the early middle ages*, Cambridge, 1995, 1-16

- Fouracre, P., Eternal light and earthly needs: practical aspects of the development of Frankish immunities, in: Davies, W./ Fouracre, P. (ed.), *Property and power in the early middle ages*, Cambridge, 1995, 53-81
- Frakes, R. M., Some Hidden *Defensores Civitatum* in the *Res Gestae* of Ammianus Marcellinus, in: ZRG RA 109, 1992, 526-532
- Frakes, R. M., Late Roman social justice and the origin of the *defensor civitatis*, in: CJ 89, 1994, 337-348
- Frakes, R. M., *Contra potentium iniurias: the defensor civitatis and late Roman justice*, München, 2001 (= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 90)
- Frank, K.S., Eusebius, in: LdMA 4, 1989, 108
- Frei-Stolba, R., Recherches sur les institutions de Nyon, Augst et Avenches, in: Dondin-Payre, M./ Raepsaet-Charlier, M.-Th. (ed.), *Cités, municipales, colonies. Les processus de municipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain*, Paris, 1999, 29-95
- Frend, W. H. C., *The Rise of Christianity*, London, 1984
- Frere, S., Town Planning in the Western Roman Provinces, in: *Festschrift zum 75-jährigen Bestehen der Röm.-Germ. Kommission*, 1979, 87-103
- Frézouls, E. (ed.), *Les Villes antique de la France I: Belgique 1: Amiens, Beauvais, Gand, Metz, Strasbourg*, 1982
- Frézouls, E. (ed.), *Crises et redressement dans les provinces européennes de l'empire (milieu du IIIe - milieu du IVe siècle ap.J.C.)*. Actes du colloque de Strasbourg (décembre 1981), Strasbourg, 1983
- Frézouls, E., A propos l'urbanisation de la Gallica Belgica, in: RAPic 1984, n.3/4, 73-99
- Frézouls, E., Evergetisme et construction urbaine dans le trois Gaules et les Germanies, in: RdN 66, 1984, 27-54
- Frézouls, E., Gallien und römisches Germanien, in: Vittinghoff, F. (Hg.), *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Römischen Kaiserzeit*, Stuttgart, 1990, 429-509
- Friedlaender, L., *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine*
 Bd. 2, Leipzig⁹, 1920
 Bd. 4, Leipzig⁹, 1921
- Frye, D., Bishops as Pawns in Early Fifth-Century Gaul, in: JEH 42, 1991, 349-361
- Fuhrmann, M., *Rom in der Spätantike. Porträt einer Epoche*, Reinbek, 1996
- Funk, F.X., Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, in: ders., *Kirchengeschichtliche Abhandlungen I*, Paderborn, 1897, 23-39
- Gaiffier, B. de, Les études d'hagiographie latine au cours de 79 dernières années, in: *Le fonti del Medioevo europeo*, Rom, 1954, 259-263
- Galinié, H., Tours de Grégoire, Tours des archives du sol, in: Gauthier, N./ Galinié, H.(ed.), *Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international*, Tours, 3-5 November 1994, Tours, 1997, 65-80
- Galsterer, H., Stadt und Territorium, in: HZ Beiheft 7, 1982, 75-106
- Ganghoffer, R., *L'évolution des institutions municipales en Occident et en Orient au Bas-Empire*, Paris, 1963
- Ganshof, F.L., Saint Martin et le comte Avitianus, in: AnBoll 67, 1949, 203-223
- Ganshof, F.L., Note sur l'élection des évêques dans l'empire romain au IVme et pendant la premier moitié du Vme siècle, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité* 4, 1950, 467-498

- Ganshof, F.L., L'immunité dans la monarchie franque, in: *Rec. Soc. Jean Bodin I*, Brüssel², 1958, 171-216
- Garnsey, P., Aspects of The Decline of the Urban Aristocracy in the Empire, in: *ANRW II 1*, 1974, 229-252
- Garnsey, P./Saller, R., *Das Römische Kaiserreich. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur*, Hamburg, 1989
- Garnsey, P., The generosity of Veyne, in: *JRS 81*, 1991, 164-168
- Gassmann, P., *Der Episkopat in Gallien im 5. Jahrhundert*, Diss. Bonn, 1977
- Gaudemet, J., *L'Église dans l'Empire romain (IVe-VIe siècles)*, Paris, 1958
- Gaudemet, J., Unanimité et majorité, in: *Études historiques a la mémoire de Noël Didier*, Paris, 1960, 149-162
- Gaudemet, J., *Conciles gaulois du IVe siècle*, Paris, 1977 (= *Sources Chrétiennes 244*)
- Gaudemet, J./ u.a. (ed.), *Les élections dans l'église latine des origines au XVIe siècle*, Paris, 1979
- Gauthier, N., *Province ecclésiastique de Trèves (Belgica Prima)*, Paris, 1986 (= *Topographie chrétienne I*)
- Gauthier, N., L'épigraphie, in: Duval, N./ u.a. (ed.), *Naissance des Arts Chrétiens. Atlas des monuments paléochrétiens de la France*, Paris, 1991, 154-163
- Gauthier, N., Note annexe: les églises en bois du VIe siècle d'après les sources littéraires, in: Gauthier, N./ Galinié, H. (ed.), *Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international Tours, 3-5 November 1994*, Tours, 1997, 237-240
- Gauthier, N./Fixot, M., *Province ecclésiastique de Rouen (Lugdunensis Secunda)*, Paris, 1996 (= *Topographie chrétienne IX*)
- Gauthier, N., La topographie chrétienne entre idéologie et pragmatisme, in: Ward-Perkins, B./ Brogiolo, N. (ed.), *The Ideal and Idea of the Town between Latin Antiquity and the Early Middle Ages*, Leiden/Boston/Köln, 1999, 195-209
- Gayraud, M., Les mutations d'une métropole (IIIe-Ve siècles), in: Michaud, J./Cabanis, A. (ed.), *Histoire de Narbonne*, Toulouse, 1981, 73-92
- Gayraud, M., *Narbonne antique des origines à la fin du IIIe siècle*, Paris, 1981
- Geary, P.J., *Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World*, New York/Oxford, 1988
- Geary, P.J., Extra-Judicial Means of Conflict Resolution, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) Bd. 1* (= *Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 42*), Spoleto, 1995, 569-601
- Gehrke, H.-J., Rez. zu Kolb, F., *Die Stadt im Altertum*, München, 1984, in: *HZ 243*, 1986, 654-656
- Gehrke, H.-J., s.v. Euergetismus, in: *DNP 4* (1998), 228-230
- George, J.W., Poet as politician: Venantius Fortunatus' panegyric to king Chilperic, *Journal of Medieval History 15*, 1989, 5-18
- George, J.W., *Venantius Fortunatus. A Latin poet in Merovingian Gaul*, Oxford, 1992
- Gessel, W., Germanus von Auxerre (um 378 bis 448). Die Vita des Konstantius von Lyon als homiletische Paränese in hagiographischer Form, in: *RQ 65*, 1970, 1-14
- Gilliard, F.D., The Apostolicity of Gallic Churches, in: *Harvard Theological Review 68*, 1975, 17-33
- Gilliard, F.D., The Senators of Sixth-Century Gaul, in: *Speculum 54*, 1979, 685-697
- Gizewski, Ch., s.v. Comes, comites, in: *DNP 3* (1997), 89-91
- Gizewski, Ch., s.v. Curator r.p., in: *DNP 3* (1997), 237
- Gizewski, Ch., s.v. Defensor II. (Staatsrechtlich), in: *DNP 3* (1997), 362
- Goffart, W., From Roman Taxation to Medieval Seigneurie. Three Notes (Part II), in: *Speculum 47*, 1972, 373-394

- Goffart, W., Old and New in Merovingian Taxation, in: *Past and Present* 96, 1982, 3-21
- Golvin, J.-C., *L'Amphithéâtre Romain. Essai sur la théorisation de sa forme et de ses fonctions I.II*, Paris, 1988
- Gonzales, J., The *lex Irnitana*: a new copy of the flavian municipal law, in: *JRS* 76, 1986, 147-243
- Goudineau, Ch., Sources et problèmes, in: Duby, G., *Histoire de la France urbaine I: La ville antique des origines antiques des origines au IXe siècle*, Paris, 1980, 42-69
- Granfield, P., Episcopal elections in Cyprian: clerical and lay participation, in: *Theological Studies* 37, 1976, 41-52
- Goudineau, Ch., Les villes de la paix romaine, in: Duby, G., *Histoire de la France urbaine, I: La ville antique des origines antiques des origines au IXe siècle*, Paris, 1980, 234-390
- Gras, P./ u.a., *Histoire de Dijon*, Paris, 1981
- Grenier, A., *Manuel d'archéologie gallo-romaine VII 1 u. 2*, Paris, 1958
- Grew, F./Hobley, B. (ed.), *Roman urban topography in Britain and the western empire. Proceedings of the third conference on urban archaeology (= CBA Research Report LIX)*, 1985
- Griffe, É., *La Gaule chrétienne à l'époque Romaine 1-3*, Paris, 1947-1965
- Griffe, É., La primatie d'Arles et les metropoles d'Aix et d'Embrun au Vme siècle, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 51, 1950, 65-74
- Griffe, É., L'hagiographie gauloise au Ve siècle. La vie de saint Germain d'Auxerre, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 66, 1965, 289-294
- Griffe, É., L'episcopat gaulois de 481 à 561. Le choix des évêques, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 79, 1978, 285-300
- Grimal, P., *Roman Cities*, Wisconsin, 1983
- Gryson, R., Elections épiscopales en occident au IVe siècle, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 75, 1980, 257-283
- Guenther, R., Veränderungen des Stadt-Land-Verhältnisses in der Spätantike im nördlichen Gallien sowie in den römischen Provinzen am Rhein und an der oberen Donau, in: *JWG* 1981 Teil III, 121-128
- Guenther, R., Belgien in der Römerzeit, in: *Klio* 65, 1983, 309f.
- Guidoni, E., *La ville européenne: formation et signification du IVe au XIe siècle*, Paris, 1981
- Guillot, O., La justice dans le royaume franc a l'époque merovingienne, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) Bd. 2 (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 42)*, Spoleto, 1995, 653-731
- Gutkind, E.A., *International History of City Development. Urban Development in France and Belgium*, London, 1970
- Gutsfeld, A., s. v. *Cena*, in: *DNP* 2 (1997), 1054
- Gutsfeld, A., s. v. *Comissatio*, in: *DNP* 3 (1997), 706f.
- Gutsfeld, A., s. v. *Mahlzeiten*, in: *DNP* 7 (1999), 705-707
- Guyon, J., L'évolution des sites urbaines en Provence (Antiquité et haut Moyen Age), in: *Ktema* 7, 1982, 129-140
- Guyon, J., La christianisation, in: Février, P.-A./u. a., *La Provence des origines à l'an mil. Histoire et Archéologie*, Paris, 1989, 381-439
- Guyon, J., D'Honorat à Césaire. L'Évangélisation de la Provence, in: Bertrand, D./u. a., *Césaire d'Arles et la christianisation de la Provence. Actes des journées 'Césaire'*, Paris, 1994, 75-108

- Guyon, J., L'architecture religieuse chez Grégoire de Tours, in: Gauthier, N./ Galinié, H. (ed.), Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international Tours, 3-5 November 1994, Tours, 1997, 197-207
- Guyon, J., s. v. Arles, in: RAC Suppl.1 (2001), 595-614
- Haas, Ch., Patriarch and People: Peter Mongus of Alexandria and Episcopal Leadership on the Late Fifth Century, in: Journal of Early Christian Studies 1, 1993, 297-316
- Haas, Ch., Alexandria in Late Antiquity. Topography and Social Conflict, Baltimore/London, 1997
- Hahn, I., Immunität und Korruption der Kurialen in der Spätantike, in: Schuller, W. (Hg.), Korruption im Altertum, München/Wien, 1982, 179-195
- Hall, T., Mittelalterliche Stadtgrundrisse. Versuch einer Übersicht der Entwicklung in Deutschland und Frankreich, Stockholm, 1978
- Halporn, J.W., Saint Augustine Sermon 104 and the Epulae Venerales, in: JbAC 19, 1976, 82-108
- Hammond, M., The City in the Ancient World, Cambridge (Mass.), 1972
- Hannover, 1896, 108-117
- Hanson, R.P.C., The Church in Fifth-Century Gaul: Evidence from Sidonius Apollinaris, in: JEH 21, 1970, 1-10
- Hanson, W.S., Administration, Urbanisation and Agriculture in the Roman West, in: Braund, D. (ed.), The Administration of the Roman Empire 241 BC - AD 193, Exeter, 1988, 53-68
- Harnack, A. von, Die Mission und Ausbreitung des Christentums 3 Bde., Leipzig⁴, 1924
- Harries, J., Church and State in the Notitia Galliarum, in: JRS 68, 1978, 26-43
- Harries, J., Christianity and the City in Late Roman Gaul, in: Rich, J. (ed.), The City in Late Antiquity, London, 1992, 77-98
- Harries, J., Sidonius Apollinaris and the Fall of Rome, Oxford/u.a., 1994
- Harries, J., Law and Empire in Late antiquity, Cambridge, 1999
- Harries, J./Wood, I.N. (ed.), The Theodosian Code. Studies in the Imperial Law of Late Antiquity, London, 1993
- Hartley, B./Wacher, J., Rome and her northern provinces. Papers presented to S. Frere in honour of his retirement from the chair of Archeology of the Roman Empire, University of Oxford 1983, Gloucester, 1983
- Hartmann, W., Der Bischof als Richter. Zum geistlichen Gericht über kriminelle Vergehen von Laien im früheren Mittelalter (6. - 11. Jahrhundert), in: Römische Historische Mitteilungen 18, 1986, 103-124
- Hartmann, W., Der Bischof als Richter nach den kirchenrechtlichen Quellen des 4. bis 7. Jahrhunderts, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) Bd. 2 (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 42), Spoleto, 1995, 805-837
- Hassall, M.W.C., Roman urbanization in western Europe, in: Ucko, P.J./Tringham, R./Dingelby, G.W. (ed.), Men, settlement and urbanism, 1972
- Hauck, A., Die Bischofswahlen unter den Merowingern, Erlangen, 1883
- Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands I, Berlin⁸, 1954 (Original 1887)
- Hauck, K., Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: FMS 1, 1967, 3-93
- Hefele, C.J. von, Die Bischofs-Wahlen in den ersten christlichen Jahrhunderten, in: ders., Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik I, Tübingen, 1864, 140-144
- Hefele, C.J. von, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet: II², Freiburg, 1875

III², Freiburg, 1877

Heidrich, I., Südgalische Inschriften des 5.-7. Jahrhunderts als historische Quellen, in: Rheinische Vierteljahresblätter 32, 1968, 167-183

Heijmans, M., La topographie de la ville d'Arles durant l'Antiquité tardive, in: JRA 12, 1999, 143-167

Heinen, H., Rez. zu Rupprecht, G., Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nord-westlichen Provinzen des römischen Reiches, Kallmünz, 1975, in: Trierer Zeitschrift 39, 1976, 169-172

Heinen, H., Trier und das Trevererland in römischer Zeit, Trier, 1985

Heinzelmann, M., Neue Aspekte der biographischen und hagiographischen Literatur in der lateinischen Welt (1.-6. Jh.), in: Francia 1, 1973, 27-44

Heinzelmann, M., Bischofsherrschaft in Gallien: Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte, München, 1976

Heinzelmann, M., s.v. Amator, in: LdMA 1 (1980), 512

Heinzelmann, M., Gallische Prosopographie 260-527, in: Francia 10, 1982, 531-718

Heinzelmann, M., Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen, in: Prinz, F. (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, Stuttgart, 1988 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), 23-82

Heinzelmann, M., Histoire, rois et prophètes. Le rôle des éléments autobiographiques dans les Histoires de Grégoire de Tours: un guide épiscopal à l'usage du roi chrétien in: Holtz, L./ Fredouille, J.-C. (ed.), De Tertullien aux Mozarabes I: Antiquité tardive et Christianisme ancien (IIIe - VIe siècles). Mélanges offerts à Jacques Fontaine (Collection des Études Augustiniennes, Série Antiquité 132), Paris, 1992, 537-550

Heinzelmann, M., The 'affair' of Hilary of Arles (445) and Gallo-Roman identity in the fifth century, in: Drinkwater, J./Elton, H. (ed.), Fifth-century Gaul: a crisis of identity?, Cambridge, 1992, 239-251

Heinzelmann, M., Gregor von Tours: „Zehn Bücher Geschichte,, Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt, 1994

Heinzelmann, M., 'Adel' und 'Societas sanctorum': Soziale Ordnungen und christliches Weltbild von Augustinus bis zu Gregor von Tours, in: Oexle, O.G./Paravicini, W. (Hg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, Göttingen, 1997, 216-256

Held, W., Die gallische Aristokratie im 4. Jh. hinsichtlich ihrer Siedlungsstandorte und ihrer zentralen Stellung zur römischen Provinzial- bzw. Zentraladministration, in: Klio 58, 1976, 121ff.

Helm, R., s. v. Paulinus 11, in: RE I.18 (1949), 2355-2359

Hen, Y., Culture and religion in Merovingian Gaul A.D. 481-751, Leiden/u.a., 1995

Herrmann, E., Ecclesia in Re Publica, Frankfurt/u.a., 1980

Herrmann-Otto, E., Der spätantike Bischof zwischen Politik und Kirche: Das exemplarische Wirken des Epiphanius von Pavia, in: Römische Quartalschrift 90, 1995, 198-214

Heucke, C., Circus und Hippodrom als politischer Raum, Diss. Stuttgart, 1994, Hildesheim/ u.a., 1994

Heucke, C., Hippodrom und Politik, in: Nikephoros 8, 1995, 183-202

Heuclin, J., Le Clergé mérovingien et carolingien, instrument de christianisation?, in: MSR 53 (H. 4), 1996, 27-42

- Heuss, A., Das spätantike Römische Reich kein Zwangsstaat? Von der Herkunft eines historischen Begriffs, in: *GWU* 37, 1986, 603-618
- Hill, D.H., Continuity from Roman to medieval: Britain, in: Barley, M.W. (ed.), *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 293-302
- Hirschfeld, B., *Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit*, Diss. Marburg, 1904
- Histoire d'Aix-en-Provence*, Aix-en-Provence, 1977
- Histoire de Marseille*, Toulouse, 1973 (sous la direction d'Edouard Baratier)
- Histoire de Nîmes*, Aix-en-Provence, 1982
- Hoare, F. R., *The Western Fathers: being the lives of SS. Martin of Tours*,
- Hönle, A., s. v. Circus II. Spiele, in: *DNP* 2 (1997), 1214-1219
- Hönle, A./Henze, A., *Römische Amphitheater und Stadien. Gladiatorenkämpfe und Circusspiele*, Feldmeilen, 1981
- Honoré, T., The making of the Theodosian Code, in: *ZRG RA* 103, 1986, 133-222
- Hopkins, K., Social mobility in the Later Roman Empire. The evidence of Ausonius, in: *CQ* 11, 1961, 239-249
- Hopkins, K., Murderous games, in: ders., *Death and renewal*, Cambridge, 1983, 1-30
- Horstkotte, H.-J., Rez. zu Chastagnol, A., *L'album municipal de Timgad*, Bonn, 1978, in: *BJb* 182, 1982, 657-663
- Horstkotte, H.-J., Die Theorie vom spätrömischen "Zwangsstaat" und das Problem der "Steuerhaftung", Königstein (Ts.), 1984
- Horstkotte, H.-J., Die überkommunalen Ränge im Dekurionenrat der spätrömischen Kaiserzeit, in: *Klio* 83, 2001, 152-160
- Hoster, D., *Die Form der frühesten lateinischen Heiligenviten von der Vita Cypriani bis zur Vita Ambrosii und ihr Heiligenideal*, Diss. Köln 1963
- Huber, A., *Die metrische Bearbeitung der Vita S. Martini des Sulpicius Severus durch Paulinus von Périgueux*, Kempten, 1901 (= Programm des königl. Humanist. Gymnasiums zu Kempten für das Schuljahr 1900/01)
- Hubert, J., Evolution de la topographie et de l'aspect des villes de Gaule du Ve au Xe siècle, in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo VI*, Spoleto 1958, Spoleto, 1959, 527-558
- Hübner, A., s.v. Immunitas, in: *RAC* 17 (1996), 1092-1121
- Humphrey, J.H., *Roman circuses. Arenas for chariot racing*, Berkeley/Los Angeles, 1986
- Hylten, P., *Studien zu Sulpicius Severus*, Lund, 1940
- Jacob, P.-A., *Honorat de Marseille. La vie d'Hilaire d'Arles*, Paris, 1995 (= *Sources chrétiennes* 404)
- Jacques, F., Volontariat et compétition dans les carrières municipales durant le Haut-Empire, in: *Ktema* 6, 1981, 261-270
- Jacques, F., *Le privilège de liberté. Politique impériale et autonomie municipale dans les cités de l'occident romain (161-244)*, Rom, 1984
- Jacques, F., *Les cités de l'occident romain*, Paris, 1990
- James, E., *The Merovingian Archaeology of South-West Gaul*, Oxford, 1977
- James, E., *The Origins of France. From Clovis to the Capetians 500-1000*, London, 1980
- James, E., *The Origins of France*, London, 1982
- James, E., 'Beati pacifici': Bishops and the Law in Sixth-Century Gaul, in: Bossy, J (ed.), *Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West*, Cambridge u.a., 1983, 25-46

- James, E., *The Franks*, Oxford, 1988
- Jankuhn, H., Spätantike und merowingische Grundlagen für die frühmittelalterliche nordeuropäische Stadtbildung, in: *Early Medieval Studies 1*, Stockholm, 1970
- Jankuhn, H./Schlesinger, W./Steuer, H. (Hg.), *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter* (= Abh. der Akademie der Wissenschaft, 3. Folge 83), Göttingen, 1973
- Janvier, Y., *La Legislation du bas-empire sur les édifices publics*, Aix-en-Provence, 1969
- Johanek, P., s. v. *Gesta Municipalia*, in: *LdMA 4* (1989), 1408
- Johnson, S., *A Group of Late Roman City Walls in Gallia Belgica*, in: *Britannia 4*, 1973, 210-223
- Johnson, S., *Late Roman Fortifications*, Totowa (New Jersey), 1983
- Jones, A.H.M., *The Cities of the Roman Empire. Political, Administrative and Judicial Institutions*, in: Brunt, P. (ed.) *Jones, A.H.M., The Roman Economy*, Oxford, 1974, 1-34
- Jones, A.H.M., *The Economic Life of the Towns of the Roman Empire*, in: Brunt, P. (ed.) *Jones, A.H.M., The Roman Economy*, Oxford, 1974, 35-60
- Jones, A.H.M., *The Later Roman Empire. A Social, Economic and Administrative Survey*, Oxford³, 1986
- Jones, M.W., *Designing Amphitheatres*, in: *MdI 100*, 1993, 391-442
- Jouffroy, H., *Le financement des constructions publiques en Italie: initiative municipale, initiative impériale, évergétisme privé*, in: *Ktema 2*, 1977, 329-337
- Jullian, C., *Remarques critiques sur les sources de la vie de saint Martin*, in: *Revue des Études anciennes 24*, 1922, 37-47 u. 122-128 u. 229-235 u. 306-312; *25*, 1923, 49-55 u. 139-143 u. 234-250
- Jullian, C., *Remarques critiques sur la vie et l'oeuvre de saint Martin*, in: *REA 24*, 1922, 306-312 bzw. *REA 25*, 1923, 49-55; 139-143; 234-250;
- Jürgens, H., *Pompa Diaboli. Die Bekanntschaft der lateinischen Kirchenväter mit dem antiken Theaterwesen* (= *Tübinger Beiträge zur Altertumswissenschaft 46*), Diss. Tübingen, 1970, Stuttgart, 1972
- Jussen, B., *Über 'Bischofsherrschaften' und die Prozeduren politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen 'Antike' und 'Mittelalter'*, in: *HZ 260*, 1995, 673-718
- Jussen, B., *Liturgie und Legitimation, oder: Wie die Gallo-Romanen das römische Reich beendeten*, in: Blänkner, R./Jussen, B. (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*, Göttingen, 1998, 75-136
- Kaiser, R., *Untersuchungen zur Geschichte des Civitas und Diözese Soissons in römischer und merowingischer Zeit*, Bonn, 1973
- Kaiser, R., *Steuer und Zoll in der Merowingerzeit*, in: *Francia 7*, 1979, 1-17
- Kaiser, R., *Königtum und Bischofsherrschaft im frühmittelalterlichen Neustrien*, in: Prinz, F. (Hg.), *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, Stuttgart, 1988 (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33*), 83-108
- Kaiser, R., *Das Römische Erbe und das Merowingerreich*, München, 1993 (= *Enzyklopädie Deutscher Geschichte 26*)
- Kaufmann, E., *Die Fehde des Sichar*, in: *JuS 1962*, 85ff.
- Kaufmann, F.-M., *Studien zu Sidonius Apollinaris*, Diss. Leipzig 1995, Frankfurt a. M./u.a., 1995

- Kaufmann, G., *Die Werke des Cajus Apollinaris Sidonius als eine Quelle für die Geschichte seiner Zeit*, Göttingen, 1864
- Kisch, Y. de, *Tarifs et donations en Gaule romaine d'après les inscriptions*, in: *Ktema* 4, 1979, 259-280
- Klauser, Th., s.v. Akklamation, in: *RAC* 1 (1950), 216-233
- Klein, R., *Hinc barbaries, illinc Romania. Zum Wandel des Romdenkens im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien*, in: *RQA* 83, 1988, 99-133
- Klein, R./Puza, R./Schuler, P.-J., s.v. Designation, in: *LdMA* 3 (1986), 727-729
- Klingshirn, W.E., *Charity and power: Caesarius of Arles and the ransoming of captives in sub-Roman Gaul*, in: *JRS* 75, 1985, 183-203
- Klingshirn, W.E., *Caesarius of Arles. The Making of a Christian Community in Late Antique Gaul*, Cambridge, 1994
- Knepe, A., *Untersuchungen zur städtischen Plebs des 4. Jh. n. Chr.*, Bonn, 1979
- Koebner, R., *Venantius Fortunatus. Seine Persönlichkeit und seine Stellung in der geistigen Kultur des Merowingerreiches (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 22)*, Leipzig/Berlin, 1915 (ND Hildesheim, 1973)
- Koep, L., s.v. Consensus, in: *RAC* 3 (1957), 294-303
- Kolb, F., *Die Stadt im Altertum*, München, 1984
- Kolendo, J., *La répartition des places aux spectacles et la stratification sociale dans l'Empire Romain. A propos des inscriptions sur les gradins des amphithéâtres et théâtres*, in: *Ktema* 6, 1981, 301-315
- König, D., *Amt und Askese. Priesteramt und Mönchtum bei den lateinischen Kirchenvätern in vorbenediktinischer Zeit*, Diss. Freiburg 1983/84, Sankt Ottilien, 1985
- Kornemann, E., s. v. Curatores, in: *RE* I.4 (1901), 1774-1813
- Kotula, T., *Die principales curiae im städtischen Leben und in der Geschichte des römischen Nordafrika*, in: *Klio* 64, 1982, 431-435
- Krause, J.-U., *Das spätantike Städtepatronat*, in: *Chiron* 17, 1987, 1-80
- Krause, J.-U., *Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches*, München, 1987
- Krause, J.-U., *La prise en charge des veuves par l'église dans l'antiquité tardive*, in: Lepellety, C. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre)*, Bari, 1996, 115-126
- Krause, J.-U., *Überlegungen zur Sozialgeschichte des Klerus im 5./6. Jh. n. Chr.*, in: Krause, J.-U./Witschel, Ch. (Hg.), *Die Stadt in der Spätantike – Niedergang oder Wandel*, Stuttgart, 2006, 413-439
- Kroell, M., *L'immunité franque*, Paris, 1910
- Kroeschell, K., *Recht und Gericht in den merowingischen „Kapitularen“*, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) Bd. 2 (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 42)*, Spoleto, 1995, 737-765
- Kübler, B., s. v. Decurio, in: *RE* I.4 (1901), 2319-2352
- Kübler, B., s.v. Suffragium, in: *RE* II.4,1 (1931), 654-658
- Kuhoff, W., *Rez. zu: Mannino, V., Ricerche sul 'Defensor Civitatis'*, Mailand, 1984, in: *Gnomon* 58, 1986, 421-424
- Kyle, D.G., *Spectacles of Death in ancient Rome*, London, 1998
- Labrousse, M., *Toulouse antique des origines à l'établissement des Wisigoths*, Paris, 1968
- Lallemand, L., *Histoire de la Charité I. Les neuf premiers siècles de l'ère Chrétienne*, Paris, 1903

- Lammers, H.H., s. v. Susceptor, in: RE II.4,1 (1931), 974-988
- Lamoreaux, J.C., Episcopal Courts in Late Antiquity, in: *Journal of Early Christian Studies* 3, 1995, 143-167
- Landau, P., Findelkinder und Kaiserkonstitutionen. Zur Entstehung der Constitutiones Sirmondianae, in: *Rivista internazionale di diritto commune* 3, 1992, 37-45
- Langgärtner, G., Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles, Bonn, 1964
- Langhammer, W., Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones im der Übergangsphase der Städte von sich selbst verwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaats (2.-4. Jh. der römischen Kaiserzeit), Wiesbaden, 1973
- Laniado, A., Recherches sur les notables municipaux dans l'Empire protobyzantin, Paris, 2002
- Lardé, G., Le tribunal du clerc dans l'Empire Romain et la Gaule Franque, Moulins, 1920
- Larsen, J.A.O., The position of Provincial assemblies in the government and society of the late Roman empire, in: *CPh* 29, 1934, 209-220
- Laum, B., Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte I.II, Leipzig/Berlin, 1914
- Lavin, I., The House of the Lord: Aspects of the Role of Palace Triclinia in the Architecture of Late Antiquity and the Early Middle Ages, in: *Art Bulletin* 44, 1962, 1-27
- Lebecq, S., Le devenir économique de la cité dans la Gaule des Ve-IXe siècles, in: Lepelley, C. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre)*, Bari, 1996, 287-309
- Leclercq, J., S. Martin dans l'hagiographie monastique du moyen age, in: *Saint Martin et son temps. Memorial du 16. centenaire des debuts du monachisme en Gaule 361-1961 (= Studia Anselmiana 46)*, Rom, 1961, 175-187
- Lefrançois, M., Étude sur l'évolution du regime municipal en Gaule sous les Merovingiens, Diss. Lyon, 1923
- Legrand, H.-M., Der theologische Sinn der Bischofswahl nach ihrem Verlauf in der alten Kirche, in: *Concilium* 8, 1972, 494-500
- Lehmann, H., Grenzen der Mehrfachbesteuerung in der Spätantike. Zur Auslegung von CTh 12, 1, 33, in: *Historia* 33, 1984, 378-384
- Leipoldt, J., Der soziale Gedanke in der altchristlichen Kirche, Leipzig, 1952
- Leman, P., Les villes romaines de la region Nord/Pas-de-Calais à la lumière des fouilles récentes, in: *Revue archéologique* 1, 1979, 168-176
- Leo, P. de, Deposizioni vescovili ed ecclesiologia nei sinodi della Gallia premerovingia, in: *Annuario historiae conciliorum* 15, 1983, 15-29
- Lepelley, C. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre)*, Bari, 1996
- Lepelley, C., Avant-propos, in: ders. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre)*, Bari, 1996, 5-13
- Lepelley, C., Les cités de l'Afrique romaine:
 I: La permanence d'une civilisation municipale, Paris, 1979
 II: Notices d'histoire municipale, Paris, 1981

- Lepelley, C., Quot curiales, tot tyranni. L'image du decurion oppresseur au Bas-Empire, in: Frézouls, E. (ed.), Crises et redressement dans les provinces européennes de l'empire (milieu du IIIe - milieu du IVe siècle ap. J.C.), Strasbourg, 1983, 143-156
- Lepelley, C., The survival and fall of the classical city in Late Roman Africa, in: Rich, J. (ed.), The City in Late Antiquity, London/New York, 1992, 50-76
- Lepelley, C., Vers la fin de l'autonomie municipale: le nivellement des statuts des cités de Gallien à Constantin, in: Crifò, G. (ed.), Atti dell'Accademia romanistica costantiana. XIII convegno internazionale, Neapel, 2001, 455-472
- Lepelley, C., Vers la fin du 'privilège de liberté': l'amoindrissement de l'autonomie des cités à l'aube du Bas-Empire, in: Splendidissima civitas. Études d'histoire romaine en hommage à F. Jacques, Paris, 1996, 207-220
- Lesne, É., Histoire de la propriété ecclésiastique en France I: Époques romaine et mérovingienne, Lille/Paris, 1910, 252-278
- Lestocquoy, J., Le paysage urbain en Gaule du Ve au IXe siècle, in: Annales d'Economie Société Civilisation 8, 1953, 159-172
- Levillain, L., Note sur l'immunité mérovingienne, in: Nouvelle revue historique de droit français et étranger 6, 1927, 38-67
- Levison, W., Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 29, 1904, 95-175
- Levison, W., Die Vorzeit. Von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger (= Wattenbach/Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter), Weimar, 1952
- Liebenam, W., Curator rei publicae, in: Philologus 65, 1897, 290-324
- Liebenam, W., Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig, 1900
- Liebenam, W., s. v. Duoviri, in: RE I.5, 2 (1905), 1798-1842
- Liebeschuetz, J.H.W.G., The end of the ancient city, in: Rich, J. (ed.), The City in Late Antiquity, London/New York, 1992, 1-49
- Liebeschuetz, J.H.W.G., Administration and Politics in the Cities of the 5th and 6th Centuries with Special Reference to the Circus Factions, in: Lepelley, C. (ed.), La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre), Bari, 1996, 161-190
- Liebeschuetz, J.H.W.G., The Decline and Fall of the Roman City, Oxford/ u.a., 2001
- Liebeschuetz, J.H.W.G., Transformation and Decline: Are the Two Really Incompatible?, in: Krause, J.-U./Witschel, Ch. (Hg.), Die Stadt in der Spätantike – Niedergang oder Wandel, Stuttgart, 2006, 463-483
- Liebs, D., Privilegien und Ständezwang in den Gesetzen Konstantins, in: Revue internationale des droits de l'antiquité, 3.ser. 24, 1977, 297-351
- Liebs, D., Rez. zu: Horstkotte, H.-J., Die Theorie vom spätrömischen 'Zwangsstaat' und das Problem der Steuerhaftung, Königstein (Ts.), 1984, in: 58, 1986, 275-278
- Liebs, D., Römisches Recht, Paderborn/ u. a.³, 1987
- Lietzmann, H., Geschichte der alten Kirche, Berlin³, 1961
- Lindsay, H., Eating with the Dead: the Roman Funerary Banquet, in: Nielsen, I./Nielsen, H.S. (ed.), Meals in a social context. Aspects of the Communal Meal in the Hellenistic and Roman World, Aarhus, 1998 (= Aarhus studies in mediterranean antiquity 1), 67-80
- Linger, S., Puissance sociale des Domini d'après l'Oeuvre de Gregoire de Tours, in: Magnou-Nortier, É. (ed.), Hommes de pouvoir, ressources et lieux du pouvoir, Ve-XIIIe siècle, Lille, 1997, 51-69
- Lizzi, R., I vescovi e i *potentes* della terra: definizione e limite del ruolo episcopale nelle due *partes imperii* fra IV e V secolo d. C., in: Rebillard, É./ Sotinel, C. (ed.), L'Évêque

- dans la cité du IV^e au VI^e siècle. Image et autorité (= Collection d'École française de Rome 248), Rom, 1998, 81-104
- Loening, E., Geschichte des deutschen Kirchenrechts I,II, Straßburg, 1878
- Löhken, H., Ordines Dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht, Köln/Wien, 1982
- Loseby, S.T., Bishops and cathedrals. Order and diversity in the fifth century urban landscape of Southern Gaul, in: Drinkwater, J./Elton, H. (ed.), Fifth-century Gaul: a crisis of identity?, Cambridge, 1992, 144-155
- Loseby, S.T., Arles in late antiquity: *Gallula Roma Arelas* and *Urbs Genesii*, in: Christie, N./Loseby, S.T. (ed.), Towns in transition. Urban evolution in late antiquity and the early middle ages, Aldershot, 1996, 45-70
- Loseby, S.T., Gregory's cities: Urban functions in sixth-century Gaul, in: Wood, I. N. (ed.), Franks and Alamanni in the Merovingian period. An ethnographic perspective (= Studies in historical archaeoethnology 3), Woodbridge, 1998, 239-270
- Loseby, S.T., Urban Failures in Late Antique Gaul, in: Slater, T.R. (ed.), Towns in Decline AD 100-1600, Aldershot, 2000, 72-95
- Loseby, S.T., Decline and Change in the Cities of Late Antique Gaul, in: Krause, J.-U./Witschel, Ch. (Hg.), Die Stadt in der Spätantike – Niedergang oder Wandel, Stuttgart, 2006, 67-104
- Lot, F., La nomination du comte à l'époque mérovingienne et la Nouvelle 149 de Justin II, in: Revue historique de droit français et étranger 4. sér. 3, 1924, 272-286 (ND in: ders., Recueil des travaux historiques 2, Genf, 1970, 212-227)
- Lot, F., L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-empire et à l'époque franque, Paris, 1928
- Lot, F., La Vita Viviana et la domination visigothique en Aquitaine, in: Melanges Paul Fournier, Paris, 1929, 467-477
- Lotter, F., Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen. Zu Ausbildung und Anwendung des Prinzips der kanonischen Wahl bis zu den Anfängen der fränkischen Zeit, in: ZRG KA 59, 1973, 112-150
- Löwe, H., Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr., Darmstadt, 1956
- Luhmann, N., Legitimation durch Verfahren, Frankfurt³, 1983
- Mac Cormack, S., Latin Prose Panegyrics, in: Dorey, T.A. (ed.), Empire and Aftermath. Silver Latin, London, 1975, 143-205
- Mac Cormack, S., Latin Prose Panegyrics: Tradition and Discontinuity in the Later Roman Empire, in: Revue des Études augustiniennes 22, 1976, 29-75
- MacGowan, A.B., Ascetic Eucharists. Food and drink in early Christian ritual meals, Oxford, 1999
- MacMullen, R., Soldier and Civilian in the Later Roman Empire, Cambridge (Mass.), 1963
- MacMullen, R., Roman social relationships 50 B.C. to A.D. 284, New Haven/London, 1974
- MacMullen, R., The epigraphic habit in the Roman empire, in: AJPh 103, 1982, 223-246
- MacMullen, R., Christianizing the Roman Empire (A. D. 100-400), New Haven/London, 1984
- MacMullen, R., Notes on romanization, in: BASP 21, 1984, 161-177
- Magnou-Nortier, E., Etude sur le privilège d'immunité du IV^e au IX^e siècle, in: Revue Mabillon 60, 1981-1984, 465-512

- Maier, G., *Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica. Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche* (= *Historia Einzelschriften* 181), Stuttgart, 2005
- Malsbary, G., *The epic hagiography of Paulinus of Périgueux*, Diss. Toronto, Ottawa, 1987
- Markus, R.A., *The end of ancient Christianity*, Cambridge, 1990
- Marquardt, J., *Das Privatleben der Römer* 1. Teil, Leipzig², 1886
- Marquardt, J., *Römische Staatsverwaltung* I.II, Leipzig², 1881 u. 1884
- Marrou, H. I., *Le dossier épigraphique de l'évêque Rusticus de Narbonne*, in: *Rivista di Archeologia Christiana* 46, 1970, 331-349
- Martin, J., *Zum Selbstverständnis, zur Repräsentation und Macht des Kaisers in der Spätantike*, in: *Saeculum* 35, 1984, 115-131
- Martin, J., *Die Macht der Heiligen*, in: Martin, J./Quint, B. (Hg.), *Christentum und antike Gesellschaft* (= *Wege der Forschung* 649), Darmstadt, 1990, 440-474
- Martin, J., *Der Verlust der Stadt*, in: Meier, Ch. (Hg.), *Die Okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter*, München, 1994, 95-114
- Martin, J., *Spätantike und Völkerwanderung*, München³, 1995
- Martin, J., *Zwischen Stadt und Land. Christentum im antiken Gallien. Ein gesellschaftliches und kirchliches Koordinatensystem für das Wirken Martins*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 18, 1999, 17-32
- Martin, J., *Die griechische und römische Stadt der Antike*, in: Feldbauer, Peter/u.a. (Hg.), *Die vormoderne Stadt. Asien und Europa im Vergleich*, Wien/München, 2002, 10-31
- Mathisen, R.W., *The Ecclesiastical Aristocracy of Fifth-Century Gaul: A Regional Analysis of Family Structure*, Diss. Univ. of Michigan 1979, Ann Arbor, 1980 (Microfilm)
- Mathisen, R.W., *Hilarius, Germanus, and Lupus: The Aristocratic Background of the Chelidonium Affair*, in: *Phoenix* 33, 1979, 160-169
- Mathisen, R.W., *Ecclesiastical Factionalism and Religious Controversy in Fifth-Century Gaul*, Washington, 1989
- Mathisen, R.W., *Roman aristocrats in barbarian Gaul. Strategies for survival in an age of transition*, Austin (Tex.), 1993
- Matthews, J., *Western Aristocracies and Imperial Court A.D. 364-425*, Oxford, 1975
- Matthews, J., s.v. *Gesandtschaft*, in: *RAC* 10 (1978), 654-685
- Matthews, J., *Laying down the law. A study of the Theodosian Code*, New Haven, 2000
- Mattingly, D. J. (ed.), *Life, death, and entertainment in the Roman Empire*, Ann Arbor, 1999
- Mau, A., s.v. *Convivium*, in: *RE* I.4 (1901), 1201-1208
- Maurin, L., *Saintes antique des origines à la fin du VI^e siècle*, Diss. Bordeaux, 1977, Lille, 1981
- Maurin, L., *L'Antiquité, de Mediolanum à Saintes (Ier siècle avant J.-C.-VI^e siècle après J.-C.)*, in: Michaud, A. (dir.), *Histoire de Saintes*, Toulouse, 1989, 11-48
- Maurin, L./ u.a., *Province ecclésiastique de Bordeaux (Aquitania Secunda)*, Paris, 1998 (= *Topographie chrétienne X*)
- Mauss, M., *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, in: ders., *Soziologie und Anthropologie* 2, Frankfurt a. M., 1989, 9-144
- Mayer, Th. (Hg.), *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens* (= *Vorträge und Forschungen* IV), Lindau/Konstanz, 1958

- Mc Lynn, N.B, *Ambrose of Milan. Church and Court in a Christian Capital*, Berkeley/ u.a., 1994
- Meier, Ch., *Kontinuität - Diskontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter*, in; Trümpy, H. (Hg.), *Kontinuität - Diskontinuität in den Geisteswissenschaften*, Darmstadt 1973
- Meyer, W., *Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus*, in: *Abhandlungem der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen*, phil.-hist. Kl. NF IV, 5), Berlin, 1901, 1-140
- Meyer-Flügel, B., *Das Bild der ostgotisch-römischen Gesellschaft bei Cassiodor. Leben und Ethik von Römern und Germanen in Italien nach dem Ende des Weströmischen Reiches*, Diss. Zürich, 1991/91, Bern/ u.a., 1992
- Meyers, W., *L'administration de la province romaine de Belgique*, Brügge, 1964
- Millar, F., *Empire and City: Augustus to Julian. Obligation, Excuses and Status*, in: *JRS* 73, 1983, 73-96
- Mohrmann, Ch., *Zwei frühchristliche Bischofsviten. Vita Ambrosii. Vita Augustini*, in: *AÖAW.PH* 112, 1975, 307-331
- Mollat, M., *Die Armen im Mittelalter*, München, 1984
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht I³*, Leipzig, 1888
- Mommsen, Th., *Die Erblichkeit des Decurionats*, in: ders., *Gesammelte Schriften* 3, Berlin, 1907, 43-49
- Monod, G., *Études critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne I. Introduction, Grégoire de Tours, Marius d'Avenches*, Paris, 1872, 73-108
- Mrozek, S., *Munificentia privata in den Städten Italiens der spätrömischen Zeit*, in: *Historia* 27, 1978, 355-368
- Mrozek, S., *Le fonctionnement des fondations dans les provinces occidentales et l'économie de crédit à l'époque du Haut-Empire romain*, in: *Latomus* 59, 2000, 327-345
- Mrozek, S., *Faenus. Studien zu Zinsproblemen zur Zeit des Prinzipats*, Stuttgart, 2001 (= *Historia Einzelschriften* 139)
- Müller, A., *Das Bühnenwesen in der Zeit von Constantin d.Gr. bis Justinian*, in: *Neues Jahrbuch für das klassische Altertum* 23, 1909, 36-55
- Müller, H., *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl*, Amsterdam, 1977
- Müller, S., *Das Volk der Athleten. Untersuchungen zur Ideologie und Kritik des Sports in der griechisch-römischen Antike*, Diss. Bochum, 1995, Trier, 1995 (= *Bochumer Althistorisches Kolloquium* Bd. 21)
- Mumford, L., *The City in History. Its Origins, its Transformation and its Prospects*, New York, 1961
- Munier, C., *Les Statuta ecclesiae antiqua*, Paris, 1960
- Murray, A.C., *Immunity, Nobility, and the Edict of Paris*, in: *Speculum* 69, 1994, 18-39
- Nahmer, D. von der, *Martin von Tours: sein Mönchtum - seine Wirkung*, in: *Francia* 15, 1987, 1-41
- Nahmer, D. von der, *Die lateinische Heiligenvita. Eine Einführung in die lateinische Hagiographie*, Darmstadt, 1994
- Nash, D., *The growth of urban society in France*, in: Cunliffe, B./Rowley, T. (ed.), *Oppida - the beginning of urbanisation in barbarian Europe* (= *BAR Supplement series* 11), Oxford, 1976, 95-133
- Navarra, L., *Venantio Fortunato: stato degli studi e proposte di ricerca.*, *La cultura in Italia fra Tardo Antico e Alto Medioevo*, in: *Atti del Convegno tenuto a Roma, Consiglio Nazionale delle Ricerche 1979 Bd.2*, Rom, 1981, 605-610

- Neesen, L., Die Entwicklung der Leistungen und Ämter (munera et honores) im römischen Kaiserreich des zweiten bis vierten Jahrhunderts, in: *Historia* 30, 1981, 203-235
- Nehlsen-von Stryk, K., Die boni homines des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen, Diss. Freiburg 1979, Berlin, 1981
- Nesselhauf, H., Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder, in: *Abh. d. Berliner Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl.* 1938
- Nie, G. de, Die fremde Mentalität eines frühmittelalterlichen Geschichtsschreibers: Gregor von Tours, in: Kuolt, J./Kleinschmidt, H./Dinzelbacher, P. (Hg.), *Das Mittelalter - Unsere fremde Vergangenheit* (= Flugschriften der Universität Stuttgart, N. F. 6), Stuttgart, 1990, 149-171
- Nielsen, I., s. v. Amphitheatrum, in: *DNP* 1 (1996), 619-624
- Nielsen, I., s. v. Circus I. Architektur, in: *DNP* 2 (1997), 1210-1214
- Nielsen, I., Royal banquets: the Development of Royal Banquets and Banqueting Halls from Alexander to the Tetrarchs, in: Nielsen, I./Nielsen, H.S. (ed.), *Meals in a social context. Aspects of the Communal Meal in the Hellenistic and Roman World*, Aarhus, 1998 (= Aarhus studies in mediterranean antiquity 1), 102-133
- Nielsen, I./Nielsen, H.S. (ed.), *Meals in a social context. Aspects of the Communal Meal in the Hellenistic and Roman World*, Aarhus, 1998 (= Aarhus studies in mediterranean antiquity 1)
- Nissl, A., *Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich*, Innsbruck, 1886
- Noethlichs, K.L., Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen, in: *JbAC* 16, 1973, 28-59
- Noethlichs, K.L., *Beamtenrecht und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike*, Wiesbaden, 1981
- Nonn, U., s.v. Formel, in: *LdMA* 5 (1991), 648
- Norman, A.F., Gradations in later municipal society, in: *JRS* 48, 1958, 79-85
- Nürnberg, R., *Askese als sozialer Impuls. Monastisch-asketische Spiritualität als Wurzel und Triebfeder sozialer Ideen und Aktivitäten der Kirche in Südgallien im 5. Jahrhundert*, Bonn, 1988
- Nuyens, M., *Le statut obligatoire des decurions et dans le droit constantinien*, Löwen, 1964
- Oehler, K., Der Consensus omnium als Kriterium der Wahrheit in der antiken Philosophie und der Patristik, in: *Antike und Abendland* 10, 1961, 103-129
- O'Meara, Th.F., Emergence and Decline of popular voice in the selection of bishops, in: Bassett, W. (ed.), *The Choosing of Bishops. Historical and Theological Studies*, Hartford (Conn.), 1971, 21-32
- Oury, G.-M., *Saint Martin de Tours. L'homme au manteau partagé*, Chambray-les Tours 1987
- Owens, E.J., *The city in the Greek and Roman World*, London, 1990
- Pabst, A., *Divisio Regno: Der Zerfall des Imperium Romanum in der Sicht der Zeitgenossen*, Bonn, 1986
- Pack, E., *Städte und Steuern in der Politik Julians. Untersuchungen zu den Quellen eines Kaiserbildes*, Brüssel, 1986
- Pack, E., s. v. Adaeratio, in: *DNP* 1 (1996), 100-101
- Palanque, J.-R., Les Eveches Provencaux á l'époque Romaine, in: *Provence historique* 1, 1950, 105-143
- Palanque, J.-R., *Le diocèse de Marseille*, Paris, 1967

- Palanque, J.-R., La Gaule chrétienne au temps de saint Hilaire, in: Hilaire et son temps, Paris, 1969, 11-17
- Parisot, R., Des ordinations 'per saltum', in: Revue de l'Orient chrétien 5, 1900, 355-369
- Partridge, P.H., Consent and Consensus, London, 1971
- Patlagean, E., La pauvreté à Byzance au temps de Justinien. Les origines d'un modèle politique, in: Mollat, M. (ed.) Études sur l'histoire de la pauvreté, Paris, 1974, 59-81
- Patlagean, E., Pauvreté économique et pauvreté sociale à Byzance, 4e-7e siècles, Den Haag, 1977
- Paulus, Ch., s.v. Defensor I. (Zivilrechtlich), in: DNP 3 (1997), 267
- Pekary, Th., Die Stadt in der griechisch-römischen Antike, in: Stoob, H. (Hg.), Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, Köln/Wien, 1979, 83-100
- Pelletier, A., L'administration municipale, in: Pelletier, A./Rossiaud, J., Histoire de Lyon I: Antiquité et Moyen Age, Le Coteau, 1990, 91-100
- Pelletier, A./Rossiaud, J., Histoire de Lyon I: Antiquité et Moyen Age, Le Coteau, 1990
- Pérouas, L. (sous dir. de), L'histoire de Limoges, Toulouse, 1989
- Perrier, J., Augustoritum, la gallo-romaine (I^{er}-IV^e siècle), in: Pérouas, L., L'histoire de Limoges, Toulouse, 1989, 11-30
- Petri, F., Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens: Vorträge und Forschungen IV, Lindau/Konstanz, 1958, 227-295
- Petrikovits, H. von, Das Fortleben römischer Städte an Rhein und Donau, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens: Vorträge und Forschungen IV, Lindau/Konstanz, 1958, 63-76
- Petrikovits, H. von, Fortification in the North-Western Roman Empire from the Third to the Fifth Centuries, AD, in: JRS 61, 1971, 178-219
- Petrikovits, H. von, Kleinstädte und nichtstädtische Siedlungen im Nordwesten des römischen Reiches, in: Jankuhn, H./ u.a. (Hg.), Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters, Göttingen, 1977, 86-135
- Pflaum, H.-G., Le marbre de Thorigny, Paris, 1948
- Pflaum, H.-G., Les Fastes de la province de Narbonnaise (= Gallia Suppl.30), Paris, 1978
- Pflaum, H.-G., Rez. zu Meyers, W., L'administration de la province romaine de Belgique, Brügge, 1964, in: ders., Scripta varia II: La Gaule et l'empire romain, Paris, 1981, 76-83 (Original 1965)
- Picard, J.-Ch., Les évêques bâtisseurs (IV^e-VII^e siècle), in: Duval, N./ u.a. (ed.), Naissance des Arts Chrétiens. Atlas des monuments paléochrétiens de la France, Paris, 1991, 44-49
- Picard, J.-Ch., Les textes, in: Duval, N./ u.a. (ed.), Naissance des Arts Chrétiens. Atlas des monuments paléochrétiens de la France, Paris, 1991
- Picard, J.-Ch./ u.a. (ed.), Naissance des Arts Chrétiens. Atlas des monuments paléochrétiens de la France, Paris, 1991, 148-153
- Picard, J.-Ch./ u.a., Province ecclésiastique de Sens (Lugdunensis Senona), Paris, 1992 (= Topographie chrétienne VIII)
- Pieler, P.E., s.v. Gerichtsbarkeit, Abschn. D: Dominat, in: RAC 10 (1978), 391-492
- Pietri, C., Remarques sur la topographie chrétienne des cités de la Gaule entre Loire et Rhin (des origines au VII^e siècle), in: Revue d'histoire de l'église de France 62, 1975, 189-204
- Pietri, C., Évergétisme et richesses ecclésiastiques dans l'Italie du IV^e à la fin du V^e s.: l'exemple romain, in: Ktema 3, 1978, 283-305

- Pietri, C., L'espace chrétien dans la cité. Le vicus christianorum et l'espace chrétien de la cité arverne (Clermont), in: RHEF 16, 1980, 177-209
- Pietri, C., Donateurs et pieux établissements d'après le légendier romain (Ve-VIIe s.), in: ders., *Christiana Respublica. Éléments d'une enquête sur le christianisme antique II*, Rom, 1997, 1187-1205 (ND; Original 1981)
- Pietri, C., Les pauvres et la pauvreté dans l'Italie de l'empire chrétien (IVe siècle), in: ders., *Christiana Respublica. Éléments d'une enquête sur le christianisme antique II*, Rom, 1997, 835-867 (ND; Original 1983)
- Pietri, C., Remarques sur la christianisation du nord de la Gaule (IVe-VIe siècles), in: *Revue du Nord* 66, 1984, 58-68
- Pietri, C., Chiesa e comunità locali nell'occidente cristiano (IV-VI D.C.): l'esempio della Gallia, in: ders., *Christiana Respublica. Éléments d'une enquête sur le christianisme antique I*, Rom, 1997, 475-521 (ND; Original 1986)
- Pietri, C., Aux origines du christianisme en Gaule (II^e -VI^e siècle), in: ders., *Christiana Respublica. Éléments d'une enquête sur le christianisme antique I*, Rom, 1997, 393-411 (ND; Original 1991)
- Pietri, C., Aristocratie et société cléricale dans l'Italie chrétienne au temps d'Odoacre et Théodoric, in: Pietri, C., *Christiana Respublica. Éléments d'une enquête sur le christianisme antique II*, Rom, 1997, 1007-1057 (ND; Original 1991)
- Pietri, L., La ville de Tours du IVe au VIe siècle: naissance d'un cité chrétienne (= Collection d'École française de Rome 69), Rom, 1983
- Pietri, L., L'ordine senatorio in Gallia dal 476 al fine del VI secolo, in: *Società romana e impero tardoantico: Ö istituzioni, ceti, economie*. A cura di Andrea Giardina I, Rom, 1986, 307-323
- Pietri, L., Les médecins dans la Gaule chrétienne du Ve au VIIe siècle: rôle et réputation, in: Mactoux, M.-M./Geny, E. (ed.), *Mélanges Pierre Lévêque* (= *Annales Littéraires de l'Université de Besançon*) Bd. 3, Paris, 1990, 343-357
- Pietri, L., Venance Fortunat et ses commanditaires: un poète italien dans la société gallo-franque, in: *Committenti e produzione artistico-letteraria nell'alto Medioevo occidentale* (= *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto Medioevo*, 39), Spoleto, 1992, 729-754
- Pietri, L., Grégoire de Tours et la justice dans la royaume des Francs, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII)* Bd. 1 (= *Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo* 42), Spoleto, 1995, 475-506
- Pietri, L., Gallien, in: Pietri, C. und L. (Hg.), *Das Entstehen der einen Christenheit* (= *Die Geschichte des Christentums. Religion - Politik - Kultur* Bd. 2), Freiburg/u.a., 1996, 136-140 u. 956-978
- Pietri, L., Das Hineinwachsen des Klerus in die antike Gesellschaft, in: Pietri, C. und L. (Hg.), *Das Entstehen der einen Christenheit* (*Die Geschichte des Christentums. Religion - Politik - Kultur*, Bd. 2), Freiburg/u.a., 1996, 633-666
- Pietri, L./Biarne, J., *Province ecclésiastique de Tours (Lugdunensis Tertia)*, Paris, 1987 (= *Topographie chrétienne V*)
- Pietri, L./Duval, Y./Pietri, C., *Peuple chrétien ou Plebs: le rôle des laïcs dans les élections ecclésiastiques en Occident*, in: Christol, M./ u.a. (ed.), *Institutions, société et vie politique dans l'empire romain au IVe siècle ap. J.-C.*, Rom, 1992 (= *Collection de l'École française de Rome* 159), 373-395
- Pirenne, H., *Mohammed und Karl der Große. Untergang der Antike und Aufstieg des germanischen Mittelalters*, Frankfurt, 1985

- Pitz, E., Die Stadt des europäischen Mittelalters, in: Haase, C. (Hg.), Die Stadt des Mittelalters Bd.1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, Darmstadt³ (verändert und erweitert), 1978, 1-40
- Plöchl, W. M., Geschichte des Kirchenrechts I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends, Wien/München², 1960
- Pollack, E., s. v. Circus, in: RE I.3 (1899), 2571-2585
- ontal, O., Die Synoden im Merowingerreich, Paderborn/u.a., 1986
- Pöschl, A., Bischofsgut und Mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes I, Bonn, 1908
- Potter, D.S., Death as spectacle, and subsequent disposal, in: JRA 14, 2001, 478-484
- Potter, D.S., Entertainers in the Roman Empire, in: Potter, D.S./Mattingly, D.J. (eds.), Life, Death and Entertainment in the Roman Empire, Ann Arbor, 1999, 256-325
- Poulin, J.-C., s.v. Anianus, in: LdMA 1 (1980), 644
- Poulter, A., Townships and Villages, in: Wachter, J. (ed.), The Roman World I, London/New York, 1987, 388-411
- Pounds, N.J.G., The Urbanization of the Classical World, in: Annals of the Am. Ass. of Geographers 59, 1969, 135-157
- Prevot, F./ Barral i Altet, X., Province écclesiastique de Bourges (Aquitania Prima), Paris, 1989 (= Topographie chrétienne VI)
- Prinz, F., Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: HZ 217, 1974, 1-35
- Prinz, F., Frühes Mönchtum im Frankenreich : Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert), Darmstadt², 1988
- Prinz, F., Herrschaftsformen der Kirche vom Ausgang der Kirche bis zum Ende der Karolingerzeit. Zur Einführung ins Thema, in: Prinz, F. (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, Stuttgart, 1988 (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), 1-21
- Prunel, L., Saint Germain d'Auxerre (378-448), Paris, 1929
- Ramsey, B., Almsgiving in the Latin Church. The Late fourth and early fifth centuries, in: Theological Studies 43, 1982, 226-259
- Ratzinger, G., Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg², 1884
- Reames, S.L., Saint Martin of Tours in the „Legenda Aurea,, and before, in: Viator 19, 1981, 131-164
- Regner, J., s. v. Ludi circenses, in: RE S VII (1943), 1626-1664
- Reid, J.S., The Municipalities of the Roman Empire, Cambridge, 1913
- Reydellet, M., Pensée et pratique politiques chez Grégoire de Tours, in: Gregorio di Tours (= Convegno del centro di studi sulla spiritualità medievale 12), Perugia, 1971, 173-205
- Reydellet, M., Fortunat de Poitiers, témoin de l'activité artistique de son temps, in: Barral i Altet, X. (ed.), Artistes, artisans et production artistique au Moyen Age III: Fabrication et consommation de l'oeuvre. Actes du Colloque international de Rennes 1983, Paris, 1990, 373-378
- Reydellet, M., Venance Fortunat et l'esthétique du style., Sot, M. (ed.), Haut Moyen Age: Culture, éducation et société, Etudes offertes à Pierre Riché, La Garenne-Colombes, 1990, 69-77
- Reydellet, M., Tours et Poitiers: les relations entre Grégoire de Tours et Fortunat, in: Gauthier, N./ Galinié, H. (ed.), Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international, Tours, 3-5 November 1994, Tours, 1997, 159-167

- Reynolds, B.W., *Familia Sancti Martini: Domus ecclesiae on earth as it is in heaven*, in: *JMH* 11, 1985, 137-143
- Reynolds, J., *Cities*, in: *The Administration of the Roman Empire 241 BC - 193 AD*, Exeter, 1988, 15-51
- Rich, J. (ed.), *The City in Late Antiquity*, London/New York, 1992
- Rich, J./Wallace-Hadrill, A. (ed.), *City and Country in the Ancient World*, London, 1990
- Richardson, J.S., *Roman Provincial Administration*, o.O., 1976 (Reprint 1984)
- Riché, P., *La représentation de la ville dans les textes littéraires du Ve au IXe siècle*, in: Lepellet, C. (ed.), *La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale: de la fin du IIIe siècle à l'avènement de Charlemagne (= Actes du colloque tenu à l'Université de Paris X-Nanterre)*, Bari, 1996, 183-190
- Ringel, W., *Das Strafrecht des Gregor von Tours, dargestellt nach seinem Werke: „Zehn Bücher Fränkische Geschichte“*, Diss. iur. Leipzig, 1912
- Rivet, A.L.F., *The Notitia Galliarum. Some Questions*, in: Goodburn, R./Bartholomew, P. (ed.), *Aspects of the Notitia Dignitatum (= BAR Int. Ser. 15)*, Oxford, 1976, 119-141
- Rivet, A.L.F., *Gallia Narbonensis. Southern Gaul in Roman Times*, London, 1988
- Roberts, M., *Martin Meets Maximus: The Meaning of a Late Roman Banquet*, in: *REAug* 41, 1995, 91-111.
- Roberts, M., *St. Martin and the leper: narrative variation in the Martin poems of Venantius Fortunatus*, in: *Journal of Medieval Latin* 4, 1994, 82-100
- Roblin, M., *Cités où citadelles? Les enceintes romaines du Bas-Empire d'après l'exemple de Paris*, in: *REA* 53, 1951, 301-311
- Roblin, M., *Cités où citadelles? Les enceintes romaines du Bas-Empire d'après l'exemple de Senlis*, in: *REA* 67, 1965, 368-391
- Rockwell, J.C., *Private Baustiftungen für die Stadtgemeinde auf Bauinschriften der Kaiserzeit im Westen des römischen Reiches*, Diss. Jena, 1909
- Roosens, H., *Traces de christianisation dans les centres urbains de l'ancienne Belgique*, in: *Revue du Nord* 69, 1987, 5-15
- Rosenwein, B., *Negotiating space. Power, restraint, and privileges of immunity in early medieval Europe*, Ithaca, 1999
- Rossiter, J., *Convivium and villa in late antiquity*, in: Slater, W.J. (ed.), *Dining in a classical context*, *Ann Arbor*², 1995, 199-214
- Rostovtzeff, M., *The Social and Economic History of the Roman Empire 1.2*, Oxford², 1957
- Roth, P., *Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins zehnte Jahrhundert*, Erlangen, 1850
- Rouche, M., *La matricule des pauvres. Evolution d'une institution de charité du Bas Empire jusqu'à la fin du Haut Moyen Age*, in: Mollat, M. (ed.) *Études sur l'histoire de la Pauvreté*, Paris, 1974, 83-110
- Rouche, M., *L'Aquitaine des Wisigoths aux arabes (418-781) I.II*, Lille, 1977
- Rouche, M., *The Early Middle Ages in the West*, in: Veyne, Paul (ed.), *A History of Private Life I. From Pagan Rome to Byzantium*, Cambridge/London, 1987, 411-549
- Roueché, C., *Acclamations in the Later Roman Empire: New Evidence from Aphrodisias*, in: *JRS* 74, 1984, 181-199
- Rousseau, Ph., *In Search of Sidonius the Bishop*, in: *Historia* 25, 1976, 356-377
- Rousseau, Ph., *Ascetics, Authority, and the Church in the Age of Jerome and Cassian*, Oxford, 1978
- Rousselle, A., *Aspects sociaux du recrutement ecclésiastique au IVe siècle*, in: *MEFRA* 89, 1977, 333-370

- Roux, J.-M., Les évêchés provençaux de la fin de l'époque romaine à l'avènement des Carolingiens (476-751), in: *Provence historique* 21, 1971, 373-420
- Rupprecht, G., Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches (= FAS 8), Kallmünz, 1975
- Rutherford, H., Sidonius Apollinaris. L'homme politique, l'écrivain, l'évêque, Thèse Clermont-Ferrand, 1938
- Sachers, E., s. v. Tabularius, in: RE II.4,2 (1932), 1969-1984
- Salamito, J.-M., Christianisierung und Neuordnung des gesellschaftlichen Lebens, in: Pietri, C./Pietri, L. (Hg.), *Das Entstehen der einen Christenheit (= Die Geschichte des Christentums. Religion - Politik - Kultur Bd. 2)*, Freiburg/u.a., 1996, 768-815
- Sarfati, H., Archaeology and the Town in the Netherlands, in: (ed.) Barley, M.W., *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 169-184
- Sartori, G., Selbstzerstörung der Demokratie? Mehrheitsentscheidungen und Entscheidungen von Gremien, in: Guggenberger, B./Offe, C. (Hg.), *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel*, Opladen, 1984, 83-107
- Sartori, G., *Demokratietheorie*, Darmstadt, 1992
- Savigny, F. von, *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I*, Heidelberg², 1834
- Scharf, R., Germanus von Auxerre - Chronologie seiner Vita, in: *Francia* 18,1, 1991, 1-19
- Scheibelreiter, G., Der Bischof in merowingischer Zeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27), Wien/Köln/Graz, 1983
- Schindler, R., Trier in merowingischer Zeit; in: Jankuhn, H./Schlesinger, W./Steuer, H. (Hg.), *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I*, Göttingen, 1973, 130-151
- Schlick, J., Composition et chronologie des 'De virtutibus s. Martini' de Grégoire de Tours, in: *Studia Patristica 7* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 92), Berlin, 1966, 278-286
- Schmidt, H.F., Das Weiterleben und die Wiederbelebung antiker Institutionen im mittelalterlichen Städtewesen, in: *Annali di storia del diritto* 1, 1957, 85-135
- Schmidt, L., Comites Gothorum, in: *MÖIG* 40, 1925, 127-134
- Schmitt-Pantel, P., Évergétisme et mémoire du mort. A propos des fondations de banquets publics dans les cités grecques à l'époque hellénistique et romaine, in: Gnoli, G. (ed.), *La mort, les morts dans les sociétés anciennes*, Cambridge, 1982, 177-188
- Schmitt-Pantel, P., Sacrificial meal and symposion. Two models of civic institutions in the archaic city?, in: *Symptica. A symposium on the symposion*, Oxford, 1990, 14-33
- Schmitt-Pantel, P., La cité au banquet. Histoire des repas publics dans les cités grecques (= Collection de l'École française de Rome 157), Rom, 1992
- Schmitz, H.J., Die Rechte der Metropolen und Bischöfe in Gallien vom vierten bis sechsten Jahrhundert, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 72, 1894, 3-49
- Schneider, J., Die Darstellung der Pauperes in den *Historiae Gregors von Tours*. Ein Beitrag zur sozialökonomischen Struktur Galliens im 6. Jahrhundert, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, 1966, 57-74
- Schneider, J., Bemerkungen zur Differenzierung der gallorömischen Unterschichten im sechsten Jahrhundert, in: *Klio* 48, 1967, 237-249
- Schneider, R., *Das Frankenreich (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte Bd. 5)*, München/Wien, 1982

- Schönberger, H., Das Ende oder das Fortleben spätrömischer Städte an Rhein und Donau, in: Jankuhn, H./Schlesinger, W./Steuer, H. (Hg.), Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I, Göttingen, 1973, 102-109
- Schott, C., Der Stand der Leges-Forschung, in: Frühmittelalterliche Studien 13, 1979, 29-55
- Schott, C./Romer, H., s. v. Immunität I. Allgemein und westlicher Bereich, in: LdMA 5 (1991), 390-392
- Schramm, E./Wolfram, G./Keune, J.B., Das grosse römische Amphitheater zu Metz, in: Jb. d. Gesell. f. lothringische Geschichte und Altertumskunde 14, 1902, 340-430
- Schubert, H. von, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs, München/Berlin, 1912
- Schubert, W., Die rechtliche Sonderstellung der Dekurionen (Kurialen) in der Kaisergesetzgebung des 4.-6.Jh.s., in: ZRG RA 86, 1969, 287-333
- Schweizer, Ch., Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert, Diss. Zürich 1989, Bern/u.a., 1991
- Schwer, W., s.v. Almosen B, in: RAC 1 (1950), 302-307
- Schwer, W., s.v. Armenpflege, in: RAC 1 (1950), 690-697
- Scriptores Historiae Augustae
- Scullard, H.H., Martin of Tours. Apostle of Gaul, London/Manchester, 1891
- Seeck, O., s. v. Comites, in: RE I.4 (1901), 622-679
- Seeck, O., s. v. Defensor civitatis, in: RE I.4 (1901), 2365-2371
- Seeck, O., s.v. Constantinus III., in: RE I.4 (1901), 1028-1032
- Seeck, O., s. v. Exactor, in: RE I.6 (1909), 1542-1547
- Seeck, O., Geschichte des Untergangs der antiken Welt II, Stuttgart², 1921
- Selb, W., Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentianians III., in: ZRG RA 84, 1967, 162-217
- Selle-Hosbach, K., Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613, Diss. Bonn, 1974
- Servatius, C., "Per ordinationem principis ordinetur". Zum Modus der Bischofsernenennung im Edikt Chlothars II. vom Jahr 614, in: ZfK 84, 1973, 1-29
- Seyfarth, W., Soziale Fragen der spätrömischen Kaiserzeit im Spiegel des Theodosianus, Berlin, 1963
- Sherk, R. K., The Municipal Decrees of the Roman West (= Arethusa Monographs 2), Buffalo, 1970
- Sherwin-White, A.N., The Letters of Pliny. A Historical and Social Commentary, Oxford, 1966
- Sickle, C.E. v., Diocletian and the Decline of the Roman Municipalities, in: JRS 28, 1938, 9-18
- Siems, H., Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter, in: Behrends, O./Diesselhorst, M. (Hg.), Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach, 1991, 139-186
- Simmel, G., Exkurs über die Übereinstimmung, in: Guggenberger, B./Offe, C. (Hg.), An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, Opladen, 1984, 39-45 (Original 1908)
- Sintès, C., La piste du cirque d'Arles, in: Nikephoros 3, 1990, 189-194
- Sintès, C., L'évolution de la topographie de l'Arles du Haut-Empire, in: JRA 5, 1992, 130-147

- Sivan, H.S., Town, Country and Province in Late Roman Gaul: the example of CIL XIII 128, in: ZPE 79, 1989, 103-113
- Sivan, H., Ausonius of Bordeaux. Genesis of a Gallic Aristocracy, London, 1993
- Solier, Y., Narbonne (Aude). Les monuments antiques et médiévaux, Paris, 1986
- Sot, M., Un historien et son église au Xe siècle: Flodoard de Reims, o. O. [Paris], 1993
- Sotinel, C., Le personnel épiscopal. Enquête sur la puissance de l'évêque dans la cité, in: Rebillard, É./ Sotinel, C. (ed.), L'Évêque dans la cité du IVe au VIe siècle. Image et autorité (= Collection d'École française de Rome 248), Rom, 1998, 105-126
- Speigl, J., Cyprian über das iudicium dei bei der Bischofseinsetzung, in: Römische Quartalsschrift 69, 1974, 30-45
- Speigl, J., Das entstehende Papsttum, die Kanones von Nizäa und die Bischofseinsetzungen in Gallien, in: Schwaiger, G. (Hg.), Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. Festgabe für Hermann Tüchle, München/u.a., 1975, 43-61
- Sprandel, R., Dux und comes in der Merowingerzeit, in: ZRG GA 74, 1957, 41-84
- Sprandel, R., Bemerkungen zum Comitatus, in: ZRG GA 82, 1965, 288-291
- Staats, R., Deposita pietatis. Die Alte Kirche und ihr Geld, in: ZThK 76, 1979, 1-29
- Stahl, M., Imperiale Herrschaft und provinzielle Stadt. Strukturprobleme der römischen Reichsorganisation im 1.-3. Jh. der Kaiserzeit (= Hypomnemata 52), Göttingen, 1978
- Stambough, J.E., The Ancient Roman City, Baltimore/London, 1988
- Stancliffe, C.E., From town to country: the christianisation of the Touraine 370-600, in: Baker, D. (ed.), The church in town and countryside (Studies in Church History, Bd. 16), Oxford 1979, 43-59
- Stancliffe, C.E., St. Martin and His Hagiographer. History and Miracle in Sulpicius Severus, Oxford 1983
- Starobinski, J., Gute Gaben, schlimme Gaben. Die Ambivalenz sozialer Gesten, Frankfurt a. M., 1994
- Ste. Croix, G.E.M. de, The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquest, London², 1983
- Stein, E., Geschichte des spätrömischen Staates I: Vom römischen zum byzantinischen Staate (284-476 n. Chr.), Wien, 1928
- Steinwenter, A., s. v. Audientia episcopalis, in: RAC 1 (1950), 915-917
- Sternberg, Th., Orientalium more secutus. Räume und Institutionen der Caritas des 5. bis 7. Jahrhunderts in Gallien, Diss. Bonn 1989 (= JbAC Ergänzungsband 16), Münster, 1991
- Sternberg, Th., „Aurum utile,,. Zu einem Topos vom Vorrang der Caritas über Kirchenschätze seit Ambrosius, in: JbAC 39, 1996, 128-148
- Stevens, C.E., Sidonius Apollinaris and his Age, Oxford, 1933
- Stevenson, G.H., Roman Provincial Administration till the age of the Antonines, Oxford², 1949
- Stilwell, R. (ed.), The Princeton Encyclopedia of Classical Sites, Princeton, 1976
- Stockmeier, P., Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche, in: Theologische Quartalsschrift 149, 1969, 133-146
- Stockmeier, P., Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche, in: Concilium 16, 1980, 463-467
- Straeten, J. van der, S. Martin Sauveteur de S. Brice, in: AB 100, 1982, 237-240
- Straub, J., Zur Ordination von Bischöfen und Beamten in der christlichen Spätantike, in: Mullus. Festschrift Thomas Klauser (= JbAC Ergänzungsband 1), Münster, 1964, 336-345

- Strobel, K., Soziale Wirklichkeit und irrationales Weltverstehen in der Kaiserzeit I: Sortes Astrampsychi und Sortes Sangallenses, in: *Laverna* 3, 1992, 129-141
- Stroheker, K.F., *Der senatorische Adel im spätrömischen Gallien*, Tübingen, 1948 (Repr. Darmstadt, 1970)
- Thébert, Y., Private Life and Domestic Architecture in Roman Africa, in: Veyne, P. (ed.), *A History of Private Life I. From Pagan Rome to Byzantium*, Cambridge/London, 1987, 313-409
- Thiele, A., Vermögensbildung und Vermögensverwertung der Kirche im Merowingerreich (6. Jh.), in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 80, 1969, 7-143
- Tobei, J., *Bischofsamt und Caritas. Das Amtsethos des Bischofs als Pater Pauperum im Decretum Gratiani*, Diss. Freiburg, 1964 (maschinenschriftlich)
- Toller, O., *De spectaculis, cenis, distributionibus in municipiis Romanis occidentis imperatorum aetate exhibitis*, Diss. Leipzig, 1889
- Topographie chrétienne des cités de la Gaule des origines au milieu du VIII^e siècle* (ed. par N. Gauthier/ J.-Ch. Picard), Bd. I-X, Paris, 1986-1998 (Einzelbände sind unter den Autorennamen angezeigt)
- Turner, C.H., Arles and Rome: The first developments of canon law in Gaul, in: *The Journal of Theological Studies* 17, 1916, 236-247
- Uhlhorn, G., *Die christliche Liebesthätigkeit I.II*, Stuttgart², 1895 (= ND Darmstadt 1959)
- Ullmann, W., Public Welfare and social legislation in the early medieval councils, in: *SCH* 7, 1971, 1-39
- Vacandard, E., Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: *Revue des questions historiques* 63, 1898, 321-383
- Vacandard, E., *Saint Victrice. Évêque de Rouen (IVe-Ve s.)*, Paris, 1903
- Vacandard, E., Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: ders., *Études de critique et d'histoire religieuse* 1, Paris⁴, 1909, 123-188
- Van Dam, R., *Leadership and Community in Late Antique Gaul*, Berkeley, 1985
- Van Dam, R., Paulinus of Périgieux and Paulinus of Tours, in: *Francia* 5, 1986, 567-573
- Van Dam, R., Images of St. Martin in late Roman and early Merovingian Gaul, in: *Viator* 19, 1988, 1-27
- Van Dam, R., *Saints and their miracles in late antique Gaul*, Princeton, 1993
- Velay, Ph., *De Lutèce à Paris. L'île et les deux rives*, Paris, 1992
- Vercauteren, F., *Étude sur les civitates de la Belgique seconde, contribution à l'histoire urbaine du Nord de la France, de la fin de III à la fin du XIe siècle*, Bruxelles, 1934
- Vercauteren, F., Die spätantike Civitas im frühen Mittelalter, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 98, 1962, 12-25
- Vercauteren, F., Die spätantike Civitas im frühen Mittelalter, in: Haase, C. (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters Bd.1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung*, Darmstadt³, 1978, 129-145
- Verhulst, A., An aspect of the question of continuity between antiquity and the middle ages: the origin of the Flemish Cities between the North Sea and the Schelde (= *Studia Hist. Gantensia* 217), Gent, 1977
- Verhulst, A., Zur Entstehung der Städte in Nordwest-Europa, in: *Gemeinsame Kommission der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Gerda Henkel*

- Stiftung (Hg.), *Forschungen zur Stadtgeschichte. Drei Vorträge (= Gerda Henkel Vorlesung)*, Opladen, 1986, 25-53
- Vessey, M., *The Origins of the Collectio Sirmondiana: a new look at the evidence*, in: Harries, J./Wood, I.N. (ed.), *The Theodosian Code. Studies in the Imperial Law of Late Antiquity*, London, 1993, 178-199
- Veyne, P. (Hg.), *Geschichte des Privaten Lebens 1: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich*, Frankfurt a.M., 1989
- Veyne, P., *Das Römische Reich*, in: Veyne, P. (Hg.), *Geschichte des Privaten Lebens 1: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich*, Frankfurt a.M., 1989, 19-228
- Veyne, P., *Brot und Spiele. Gesellschaftliche Macht und politische Herrschaft in der Antike*, Darmstadt, 1990
- Vieillard-Troiekoureff, M., *Les Monuments religieux de la Gaule d'après les oeuvres de Grégoire de Tours*, Paris, 1976
- Ville, G., *Les jeux gladiateurs dans l'Empire chrétien*, in: *MEFRA* 72, 1960, 273-335
- Vismara, G., *La Giurisdizione civile dei vescovi*, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII) Bd. 1 (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 42)*, Spoleto, 1995, 225-251
- Vittinghoff, F., *Römische Stadtrechtsformen der Kaiserzeit*, in: *ZRG RA* 68, 1951, 435-485
- Vittinghoff, F., *Zur Verfassung der spätantiken "Stadt"*, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (= Vorträge und Forschungen IV)*, Lindau/Konstanz, 1958, 11-39
- Vittinghoff, F., *Die Struktur der spätantiken Stadt*, in: Jankuhn, H./Schlesinger, W./Steuer, H. (Hg.), *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter I*, Göttingen, 1973, 92-101
- Vittinghoff, F., *"Stadt" und Urbanisierung in der griech.-röm. Antike*, in: *HZ* 226, 1978, 547-563
- Vittinghoff, F., *Soziale Struktur und politisches System in der hohen römischen Kaiserzeit*, in: *HZ* 230, 1980, 31-55
- Vittinghoff, F., *Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung - einige kritische Anmerkungen*, in: Vittinghoff, F. (Hg.), *Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter (= HZ Beiheft 7)*, München, 1982, 107-146
- Vittinghoff, F., *Gesellschaft*, in: Vittinghoff, F. (Hg.), *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Römischen Kaiserzeit*, Stuttgart, 1990, 161-369
- Vogel, C., *La discipline pénitentielle en Gaule des origines à la fin du VIIe siècle*, Paris, 1952
- Völker, W., *Studien zur päpstlichen Vikariatspolitik im 5. Jahrhundert. I. Die Gründung des Primats von Arles und seine Aufhebung durch Leo I*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 46, 1927, 355-380
- Vollmann, B. K., *s. v. Gregor IV*, in: *RAC* 12 (1983), 895-930
- Vollmer, F./Rubenbauer, H., *Ein verschollenes Grabgedicht aus Trier*, in: *Trierer Zeitschrift* 1, 1926, 26-30
- Voß, W.E., *Vom römischen Provinzialprozeß der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters*, in: Siems, H./u.a. (Hg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Köln/ u.a., 1995, 73-108
- Waha, M. de, *A propos d'un article récent, quelques réflexions sur la matricule des pauvres*, in: *Byzantion* 46, 1976, 354-367
- Waitz, G., *Deutsche Verfassungsgeschichte. Die Verfassung des Fränkischen Reiches II, 1*, Kiel³, 1882

II, 2, Kiel³, 1882

Walbank, F.W., *The Awful Revolution. The Decline of the Roman Empire in the West*, Liverpool, 1969

Waldstein, W., *Zur Stellung der Episcopalis audientia im spätrömischen Prozeß*, in: *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, München, 1976, 533-556

Ward-Perkins, B., *From Classical Antiquity to the Middle Ages. Urban Public Building in Northern and Central Italy A.D. 300-850*, Oxford, 1984

Ward-Perkins, B., *The Cities*, in: Cameron, Av./ Garnsey, P. (ed.), *The Late Roman Empire A.D. 337-425*, Cambridge, 1998 (= CAH XIII), 371-410

Weber, K., *Kulturgeschichtliche Probleme der Merowingerzeit im Spiegel frühmittelalterlicher Heiligenleben*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 48, 1930, 347-403

Weber, S., *Stadt und Land in den Leges Barbarorum*, in: *Klio* 64, 1982, 189-194

Weidemann, K., *Zur Topographie von Metz in der Römerzeit und im frühen Mittelalter*, in: *JRGZM* 17, 1970, 147-171

Weidemann, M., *Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours 1.2*, Mainz, 1982 (= *Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien* 3)

Weise, G., *Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit*, Berlin, 1912

Weismann, W., *Kirche und Schauspiele. Die Schauspiele im Urteil der lateinischen Kirchenväter unter besonderer Berücksichtigung von Augustin*, Diss. Würzburg, 1972

Weitzel, J., *Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit*, in: *ZRG GA* 111, 1994, 66-147

Weitzel, J., *Strafe und Strafverfahren bei Gregor von Tours und in anderen Quellen der Merowingerzeit*, in: Siems, H./u.a. (Hg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Köln/ u.a., 1995, 109-126

Welch, K., *Roman Amphitheatres revived*, in: *JRA* 4, 1991, 272-281

Welch, K., *Recent work on amphitheatre architecture and arena spectacles*, in: *JRA* 14, 2001, 492-498

Welskopf, E.C., *Polis und Chora: Konnte die Diskontinuität der Stadt vom Lande her überbrückt werden?*, in: Duval, P.-M./Frezouls, E. (ed.), *Thèmes de Recherches sur les Villes antiques d'occident*, Strasbourg 1971, Paris, 1977, 153-158

Wenger, L./Hofmann, K., s.v. *Absetzung*, in: *RAC* 1 (1950), 35-41

Werner, J./Ewig, E. (Hg.), *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht*, Sigmaringen, 1979

Werner, K.F., s. v. *Amt III. Amt und Ämter im Fränkischen Reich und in Frankreich (bis 12. Jh.)*, in: *LdMA* 1 (1980), 548

Werner, K.F., *Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000 (= Geschichte Frankreichs Bd. 1)*, Stuttgart, 1989

Weyl, R., *Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Rechtsgeschichtliche Studien*, Breslau, 1888

Wheeler, R.E.M., *The Roman Town-Walls of Arles and a Note on other Town Walls in Gaul and Britain*, in: *JRS* 16, 1926, 174-193

Whittow, M., *Ruling the Roman and Early Byzantine City*, in: *Past and Present* 129, 1990, 3-29

Wickham, Ch., *La Chute de Rome n'aura pas lieu. A propos d'un livre récent*, in: *Le Moyen Age* 99, 1993, 107-126

Wickham, Ch., *Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean*, Oxford, 2005

- Wieacker, F., Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus, in: *Symbolae Friburgensis in honorem Ottonis Lenel*, Leipzig, 1931, 259-356
- Wiedemann, Th., Das Ende der römischen Gladiatorenspiele, in: *Nikephoros* 8, 1995, 145-159
- Wiedemann, Th., Kaiser und Gladiatoren. Die Macht der Spiele im antiken Rom, Darmstadt, 2001 (engl. Originalausgabe London, 1992)
- Wieruszowski, H., Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843), in: *Bonner Jahrbücher* 127, 1922, 1-83
- Wightman, E.M., Roman Trier and the Treveri, London, 1970
- Wightman, E.M., The Towns of Gaul with special reference to the North-East, in: Barley, M.W. (ed.), *European Towns. Their Archaeology and Early History*, London u.a., 1977, 303-313
- Wightman, E.M., The Fate of Gallo-Roman Villages in the Third Century, in: King, A./Henig, M. (ed.), *The Roman West in the Third Century*, Oxford, 1981, 235-243
- Wightman, E.M., *Gallia Belgica*, London, 1985
- Will, E., Recherches sur le développement urbain sous l'Empire romain dans le nord de la France, in: *Gallia* 20, 1962, 79-101
- Will, E., Remarques sur la fin de la domination romaine dans la Nord de la Gaule, in: *RNord* 48, 1966, 517-534
- Willoweit, D., s. v. Graf, Grafschaft I.II., in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I* (1971), 1775-1778
- Willoweit, D., s. v. Immunität, in: Erler, A./ Kaufmann, E. (Hg.), *Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte II* (1978), 312-330
- Winheller, E., Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier, Diss.Bonn, 1935
- Wischmeyer, W., Von Golgatha zum ponte Malle. Studien zur Sozialgeschichte der Kirche im dritten Jahrhundert, Göttingen, 1992
- Witschel, Ch., Die Entwicklung der Gesellschaft von Timgad im 2. bis 4. Jh. n. Chr., in: *Klio* 77, 1995, 266-331
- Witschel, Ch., Krise-Rezession-Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jh. n. Chr., Diss. Frankfurt a. M., 1998, Frankfurt a. M., 1999
- Wolff, H., Kriterien für lateinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die "Verfassung" der gallischen Stammesgemeinden, in: *BJb* 176, 1976, 45-121
- Wolff, H., Rez. zu Rupprecht, G., Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches, Kallmünz, 1975, in: *BJb* 182, 1982, 665-678
- Wolff, H., Rez. zu: Chastagnol, A., *L'album municipal de Timgad*, Bonn, 1978, in: *Gnomon* 58, 1986, 637-644
- Wolff, H., Die politisch-administrative Binnengliederung des gallisch-germanischen Raumes, in: Herzig, H.E./ Frei-Stolba, R. (Hg.), *Labor omnibus unus. Festschrift Gerold Walser* (= *Historia Einzelschriften* 60), Stuttgart, 1989, 257-273
- Wolff, H., Die regionale Gliederung Galliens im Rahmen der römischen Reichspolitik, in: Gottlieb, G. (Hg.), *Raumordnung im römischen Reich. Zur regionalen Gliederung in den gallischen Provinzen, in Rätien, Noricum und Pannonien* (= *Schriften der philos. Fak. der Univ. Augsburg Nr. 38*), München, 1989, 1-35
- Wolff, H., Die Kontinuität städtischen Lebens in den nördlichen Grenzprovinzen des römischen Reiches und das Ende der Antike, in: Eck, W./Galsterer, H. (Hg.), *Die Stadt in Oberitalien und in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches*, Mainz, 1991, 287-318

- Wolfram, H., *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München³, 1990
- Wolfram, H., *Die Germanen*, München⁷, 2002
- Wood, I.N., *Avitus of Vienne. Religion and Culture in the Auvergne and the Rhône Valley 470-530*, Diss. Oxford, 1979
- Wood, I.N., *Early Merovingian Devotion in Town and Country*, in: Baker, D. (ed.), *The Church in Town and Countryside*, Oxford, 1979, 61-76
- Wood, I.N., *Ecclesiastical Politics of Merovingian Clermont*, in: Wormald, P./u. a., *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies presented to J. M. Wallace-Hadrill*, Oxford, 1983, 34-57
- Wood, I.N., *Disputes in Late Fifth- and Sixth-Century Gaul: Some Problems*, in: Davies, W./Fouracre, P. (ed.), *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge, 1986, 7-22
- Wood, I.N., *Forgery in Merovingian Hagiography*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Intern. Kongreß d. MGH München 16.-19. September 1986 (= Schriften der MGH 33) Bd. 5*, Hannover, 1988, 369-384
- Wood, I.N., *The secret histories of Gregory of Tours.*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 71, 1993, 253-270
- Wood, I.N., *The Merovingian Kingdoms 450-751*, London/New York, 1994
- Woolf, G., *Becoming Roman. The Origins of Provincial Civilization, in Gaul*, Cambridge, 1998
- Woolf, G., *Urbanization and its discontents in early Roman Gaul*, in: Fentress, E. (ed.), *Romanization and the city. Creation, transformations, and failures*, Portsmouth, 2000, 115-131
- Wormald, P., *The Decline of the Roman Empire and the Survival of Its Aristocracy*, in: *JRS* 66, 1976, 217-226
- Zanker, P., *The city as symbol: Rome and the creation of an urban image*, in: Fentress, E. (ed.), *Romanization and the city. Creation, transformations, and failures*, Portsmouth, 2000, 25-41
- Zeller, J., *Das concilium der septem provinciae in Arelate*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 24, 1905, 1-19
- Zeller, J., *Concilia provincialia in Gallien in der späteren Kaiserzeit*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 25, 1906, 258-273
- Ziegler, K.-H., *Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht*, Habil-Schr. Frankfurt a. M. 1970, München, 1971 (= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 58)
- Zöllner, E., *Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München, 1970